63
I. d

210747

1508

V/1532
V/96

11d

BOZSOKI KÖNYVTÁR

Jos. Stöber sc.

Allgemeiner öſterreichiſcher
oder neueſter
Wiener Secretär,
für
alle im Geſchäfts- und gemeinen Leben, ſo wie in freundſchaftlichen Verhältniſſen vorkommenden Fälle.

Ein unentbehrliches

Hand- und Hilfsbuch für Jedermann.

Enthaltend:

Eine theoretiſch-praktiſche Anleitung zur Verfaſſung aller Arten von Aufſätzen zu Geſchäfts-, Handlungs- und freundſchaftlichen Briefen, ſammt Titulaturen;

ferner

Eingaben an Se. Majeſtät; Geſuche, Vorſtellungen und Berichterſtattungen an die Landesbehörden in verſchiedenen Fällen; das gerichtliche Verfahren in und außer Streitſachen; das Nothwendigſte der gemeinen Staats- und Landwirthſchafts-Rechnungswiſſenſchaft und Buchhaltung, alles durch Formularien erläutert; dann eine vollſtändige Münz-Tabelle und Angabe des Längen- und Flächenmaßes, Gewichtsvergleichungen, Intereſſen-Berechnungen; die öſterreich. Staatspapiere, Stämpel-Tariff und Repertorium; ferner Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tauſch-, Leih-, Bau- und Geſellſchafts-Contracte, Verträge, Schenkungsurkunden, Teſtamente, Vollmachten, Ceſſionen, Schuldſcheine, Wechſel, Anweiſungen, Empfangsſcheine, Zeugniſſe, Reverſe, Faſſionen, Heiraths-, Geburts-, Todes- und andere öffentliche Anzeigen über mancherley Vorfälle; Aufſätze in Stammbücher und Grabſchriften; dann die vorzüglichſten Zollgeſetze; eine Anweiſung zum Corrigiren der Bücher; Poſt-Tariffe mit dem dazu erforderlichen Meilenweiſer durch die ganze öſterreichiſche Monarchie, zur Berechnung der Poſtgebühren; die Eilfahrtsgegenſtände u. ſ. w.

Endlich eine kurzgefaßte

deutſche Sprachlehre mit gedrängtem Wörterbuche.

Von

Andreas Engelhart,

Offizier der k. k. Direction fahrender Poſten.

Dritte viel vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Mit einem Titelkupfer.

Wien, 1828.

Bey Mörſchner und Jaſper.

Am Kohlmarkt, Nr. 257.

Pd(b) 44(3)

111111749

Lit. Germ. 1360.

Staatl. Bibliothek Passau

Gedruckt bey Anton Strauß.

KESZTHELYI HELIKON KÖNYVTÁR

1997/1

Vorrede zur erſten Auflage.

Lange ſchon war es Bedürfniß, daß ein Hand- und Hilfsbuch erſcheine, welches in den meiſten vorkommenden, oft zweifelhaften Fällen, bey den Geſchäften ſowohl im bürgerlichen Leben als auch im höheren Wirkungskreiſe, gehörig Aufſchluß gibt. Beſonders nothwendig aber iſt ein ſolches derjenigen im Geſchäftsgange vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze wegen, die, obſchon ſie der Form nach gleichartig ſeyn ſollten, größten Theils auf ſo verſchiedene Weiſe verfaßt werden, daß, wenn man ſie gegen einander hält, man in denſelben unmöglich Aufſätze Einer Art erkennen kann; nicht ſelten werden ſie aber ſogar ſo unbeſtimmt verfaßt, daß nur mit Mühe der Zweck zu errathen iſt, dem ſie ihr Daſeyn verdanken. Da dieß auch bey Aufſätzen geſchieht, die weſentlichen Einfluß auf das Wohl und Wehe entweder des Ausſtellers, oder deſſen, für den der Aufſatz verfaßt wurde, haben können, ſo bedarf es wohl kaum der Erwähnung von der Nothwendigkeit eines Buches, das dieſem Gebrechen wirkſam begegnet. Zwar erſchienen im Laufe der Zeit mehrere Bücher zu dem eben genannten Zwecke; allein ſie verbeſſerten in der Sache aus dem Grunde nur wenig, weil ſie bloß Formularien enthielten, die man abſchrieb, dabey aber nicht Gelegenheit hatte, mit der Lehre, aus welcher dieſe oder jene Form entſtanden iſt, bekannt zu werden. Wie vortheilhaft es aber für den Geſchäftsmann iſt, wenn er nicht nur allein mit der Form, ſondern auch mit der Urſache derſelben und ihren näheren Umſtänden bekannt iſt, iſt wohl nicht zu verkennen: denn daraus entſteht vorzüglich jene Deutlichkeit, vor welcher der Betrug weichen muß.

Damit man aber ganz ſo deutlich ſeyn kann, wie der Zweck es erfordert, muß man vor Allem mit der Sprache vertrauter ſeyn, als dieß, wenigſtens im gemeinen Leben, gewöhnlich der Fall iſt. Daher beginnt dieſes Buch mit einer kleinen Sprachlehre, ganz dem Sinne dieſer Herausgabe anpaſſend. Die beſten deutſchen Sprachlehren wurden dabey zum Muſter gewählt; ich habe ſie mit meinen eigenen Anſichten und originellen Beyſpielen begleitet.

Nun wird auf die ſchickliche Verfaſſung und Einrichtung der Briefe übergegangen; und zwar werden hinſichtlich der inneren Einrichtung die Regeln angegeben, welche bey Entwerfung der Briefe hauptſächlich zu beobachten ſind, mit beſonderer Hinweiſung auf Deutlichkeit, Gefälligkeit, Anſtand und Sittlichkeit; um aber dieſen Gegenſtand ſo erſchöpfend als möglich zu behandeln, ſo iſt auch die Verſchiedenheit des Styls aufgeführt. — Was die äußere Einrichtung anbelangt, ſo wird ebenfalls Alles angegeben, was über dieſen Punct zu wiſſen nothwendig iſt.

Hierauf folgen die Beyſpiele von Briefen und freundſchaftlichen Aufſätzen ſelbſt, durchaus Originalien, und zwar: Bittſchriften, Dankſagungsſchreiben, Glückwünſchungsſchreiben, Troſtbriefe, freundſchaftliche Vorwürfe, Entſchuldigungen, Empfehlungsſchreiben, genehmigte Bitten, Zurückweiſungen, Einladungsſchreiben, Schreiben zur Begleitung der Geſchenke, verſchiedene freundſchaftliche Briefe, die nicht unter die bereits angegebenen Abtheilungen gehören, Beyſpiele von verſchiedenen Geſchäftsbriefen, Handlungsbriefe; Beyſpiele von öffentlichen Anzeigen, Aufſätze in Stammbücher und Grabſchriften. Dieſe Briefe und Aufſätze füllen nach der erfolgten Angabe ſowohl das Feld des Geſchäftslebens, als auch das der freundſchaftlichen Ergießung aus; und ſchwerlich dürfte bis jetzt ein Buch erſchienen ſeyn, welches in dieſer Art ſo reichhaltig iſt.

Eingaben an Se. Majeſtät und an Landesbehörden reihen ſich an die vorhergehenden Aufſätze an. Dieſe ſind überhaupt für verſchiedene Fälle eingerichtet; insbeſondere aber ſind ſämmtliche ſowohl in Streitſachen als auch beym gerichtlichen Verfahren außer Streitſachen vorkommende Aufſätze aufgeführt. Ich hielt mich bey Verfaſſung dieſer Aufſätze, um ſie dem Zwecke ganz geeignet zu machen, an die beſtehenden Formen und nach dem Muſter der erſten und neueſten Schriftſteller dieſes Faches.

Eines der nothwendigſten Erforderniſſe für den Geſchäftsmann, welcher ein Vermögen zu verwalten hat, und für Untergeordnete, denen die Verrechnung anvertraut iſt, ſind die Formularien, welche hierbey vorzukommen pflegen. Ihnen iſt in dieſem Buche nicht nur eine eigene Abtheilung gewidmet, ſondern ſie ſind auch mit den gehörigen Erklärungen begleitet. Ich bearbeitete dieſen wichtigen Gegenſtand vorzüglich nach den Regeln der Staatsrechnungswiſſenſchaft, daher ſich der Geſchäftsmann der gegebenen Formularien nach dem Cameral- und Merkantil-Rechnungsſtyle mit Sicherheit bedienen kann.

Ferner enthält dieſes Buch alle im Geſchäftsgange vorkommenden wichtigen Documente, und zwar die Privat-Urkunden, die zum Beweiſe eines Statt gehabten Vertrages dienen; dann die Privat-Urkunden außer einem Vertrage, und endlich die anordnenden Aufſätze.

Auch iſt der größte Theil jener Gegenſtände insbeſondere aufgeführt, welche der Geſchäftsmann unumgänglich nothwendig wiſſen muß, und zwar: das Verzeichniß der ſämmtlichen inländiſchen und ausländiſchen Münzen, mit Angabe ihres beyderſeitigen Werthes; das allgemeine Maß der Längen, der Flächen und der Körper; die Grundverhältniſſe der Längen-, Flächen- und Körpermaße im öſterreichiſchen Kai-

ſerſtaate; die Körper- und Hohlmaße; die Intereſſen-Berechnung zu 2, 2 ½, 3, 3 ½, 4, 4 ½, 5, 5 ½ und 6% bis auf die kleinſten Bruchtheile; die öſterreichiſchen Staatspapiere; die vorzüglichſten öſterreichiſchen Zollgeſetze, aus ſicheren Quellen geſchöpft, unddaher vorzüglich für den Handelsſtand und für Reiſende brauchbar; dann die Zeichen, deren man ſich bey den Correcturen der erſten Abzüge aus den Buchdruckereyen zu bedienen pflegt. Dieſe Angabe dürfte beſonders für angehende Schriftſteller und alle diejenigen, welche etwas in Druck heraus geben, ſehr erwünſcht ſeyn; u. ſ. f.

Endlich beſchließen das Buch die öſterreichiſchen Poſtgegenſtände. Das gegenwärtige Fortſchreiten des Poſtweſens im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate zum Gipfel der Vollkommenheit muß dem Geſchäftsmanne um ſo mehr merkwürdig ſeyn, als die Poſt ſelbſt ſein Beſtes zum Zwecke hat. Dieſer Umſtand bewog mich, die Poſtgegenſtände in einer beſonderen Abtheilung in dieſes Geſchäftsbuch aufzunehmen, und um von der Brauchbarkeiten derſelben zu überzeugen, wird hier bloß bemerkt, daß dieſe Abtheilung unter den mehreren Poſtgegenſtänden auch ſämmtliche bis jetzt erſchienene Eilfahrts-Anzeigen, dann alle Poſt-Tariffe und den Meilenweiſer von dem ganzen öſterreichiſchen Kaiſerſtaate enthält. Der Beſitzer dieſes Buches wird demnach, da er die Tariffe und den Meilenweiſer vor ſich hat, im Stande ſeyn, ſich die Gebühren für ſeine Sendungen jeder Gattung ſelbſt zu entwerfen.

Der große Umfang des Inhalts; die Wahl und Originalität aller freundſchaftlichen und der meiſten Geſchäfts-Aufſätze; die übrigen vielen Formularien nach dem Muſter der neueſten und berühmteſten Schriftſteller; kurz, das Ganze dürfte beweiſen, daß gegenwärtiges Buch von keinem bis auf dieſe Zeit erſchienenen Werke dieſer Gattung übertroffen wird.

Wien, im September 1825.

Der Verfaſſer.

Vorrede zur zweyten Auflage.

Den Werth eines Buches beweiſen vorzüglich der ſchnelle Abſatz und das öffentliche Urtheil kritiſcher Blätter. Beydes hat dieſer allgemeine öſterreichiſche oder neueſte Wiener-Secretär erfahren, und zwar in ſo reichlichem Maße, daß ſchon in den erſten Monathen nach geſchehener Herausgabe die bedeutende Auflage ganz vergriffen wurde, und daher unverzüglich zu einer zweyten geſchritten werden mußte, während dem Herausgeber in den geachtetſten Zeitſchriften unbedingtes Lob zu Theil wurde.

Der Verfaſſer hat nun bey dieſer vorliegenden zweyten Auflage, aufgemuntert durch den allgemeinen Beyfall, welchen ſeine Arbeit erhielt, Alles angewendet, um den Werth dieſes Buches noch zu erhöhen. Er hat zu dieſem Zwecke, da, wo es ihm nothwendig ſchien, theils abgekürzt, theils vermehrt, und in letzterer Hinſicht beſonders die Briefmuſter ergänzt und das Wechſelgeſchäft umfaſſend behandelt; kurz, er hat Alles gethan, um durch dieſe zweyte Auflage des Beyfalls ganz werth

zu werden, deſſen er ſich bey der erſten zu erfreuen hatte. So darf er nun den Schluß der Vorrede zur erſten Auflage: „daß nähmlich dieſes Buch von keinem bis auf dieſe Zeit erſchienenen Werke dieſer Art übertroffen wird," der vorliegenden zweyten Auflage wohl mit Recht voraus ſchicken.

Wien, im October 1826.

Der Verfaſſer.

Vorrede zur dritten Auflage.

Das In- und Ausland hat den Werth dieſes Buches ſo ſehr anerkannt, daß die zweyte Auflage desſelben, obſchon um ein bedeutendes ſtärker, als die erſte, dennoch eben ſo ſchnell vergriffen wurde, als jene, und daher unverzüglich zu einer dritten geſchritten werden mußte; ſo daß von dieſem Werke im Laufe von drey Jahren nun drey beträchtliche Auflagen an das Licht getreten ſind.

Solche allgemeine Anerkennung iſt des Schriftſtellers lohnendes Ziel; und dieſes zwar um ſo mehr, wenn dem Inhalte ſeines Buches Gemeinnützlichkeit zugeſprochen wird, wie das bey dieſem allgemeinen öſterreichiſchen oder neueſten Wiener-Secretär der Fall iſt. Daher wurde bey vorliegender dritten Auflage Alles aufgebothen, um nicht nur den Werth dieſes Werkes zu bewahren, ſondern ihn noch zu erhöhen. Es haben neuerdings Vermehrungen und zweckmäßige Verbeſſerungen Statt gefunden, um dieſes Buch dem Bedürfniſſe der Zeit gehörig anzupaſſen. Hierbey wurde den Briefmuſtern, welche Familien- und freundſchaftlichen Verhältniſſen angehören, vorzügliche Aufmerkſamkeit gewidmet, ſo, daß ſich an die Beyſpiele in den früheren Auflagen, ganz neue, in einer blühenden Sprache verfaßte anreihen; dem ſo wichtigen Gegenſtande des Wechſelgeſchäftes wurde die zweckmäßigſte Ausdehnung gegeben; ganz beſondere Rückſicht aber wurde auf das Poſtweſen genommen, welches bey ſeinem gegenwärti-

gen Fortſchreiten gewiß mit jener Würdigung behandelt zu werden verdient, wie dieſes in dem allgemeinen öſterreichiſchen oder neueſten Wiener-Secretär überhaupt, beſonders aber nun bey der dritten Auflage desſelben geſchehen iſt.

Da nun bey dem erſten Erſcheinen dieſes Werkes allgemein anerkannt wurde: „daß es das vorzüglichſte ſeiner Art ſey!" — und in dem ſchnellen Vergreifen der zweyten Auflage der Beweis liegt: „daß es an Werth gewonnen hatte!" — ſo ſchmeichelt ſich: „den Rang, welchen dieſes Buch über alle anderen ähnlichen Werke bereits errungen, bey vorliegender dritten Auflage noch feſter begründet zu haben!"

Der Verfaſſer.

Wien, im October 1827.

Inhalt.

Erſte Abtheilung.

Kleine deutſche Sprachlehre.

Seite

Einleitung 1
1. Lehre von der Rechtſchreibung 3
§. 1. Die Dehnung des Selbſtlautes 8
§. 2. Die Verdoppelung des Mitlautes 11
§. 3. Die Unterſcheidung der ähnlich lautenden Mitlaute . 12
§. 4. Anwendung der dritten und vierten Endung . . 14
§. 5. Gebrauch großer Anfangsbuchſtaben 20
§. 6. Rechtſchreibung der zuſammen geſetzten Wörter . 22
§. 7. Theilung der Sylben 23
§. 8. Die Unterſcheidungszeichen 24
§. 9. Verzeichniß der unregelmäßigen Zeitwörter mit ihren Abweichungen 31
§. 10. Verzeichniß ähnlich oder gleichlautender Wörter, welche aber in ihrer Bedeutung verſchieden ſind . . 36
§. 11. Verzeichniß mehrerer Wörter, welche verſchiedene Bedeutung haben, je nach dem man die Artikel: der, die, das, davor ſetzt, und deren Endungen ſich auch in der vielfachen Zahl nach dieſen Bedeutungen verändern 45
§. 12. Erklärung fremder Ausdrücke und Wörter mit der Bedeutung der lateiniſchen Abkürzungen und der deutſchen und lateiniſchen Buchſtaben, die im politiſchen, gerichtlichen und kaufmänniſchen Geſchäftsgange häufig vorkommen 47
§. 13. Einige im gemeinen Leben oft vorkommende Sprachunrichtigkeiten (beſonders in Öſterreich) . . 75
2. Die Wortfügung 77

Zweyte Abtheilung.

Schickliche Verfaſſung und Einrichtung der Briefe.

1. Innere Einrichtung der Briefe 85
a. Regeln, welche man bey Entwerfung der Briefe hauptſächlich zu beobachten hat . . . . . . —
Deutlichkeit 86
Gefälligkeit 87
Anſtand und Sittlichkeit . . . . . . —
b. Verſchiedenheit des Styls 88
2. Äußere Einrichtung der Briefe 90

Seite
3. Titulaturen 96
a. Weltliche Titulaturen . . . . —
b. Geiſtliche Titulaturen 100
c. Titulaturen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit . . . 103
d. Titulaturen der Frauen . . . . —
e. Titulaturen, wie ſie in Bittſchriften oder anderen Aufſätzen an verſchiedene, in den k. k. öſterreichiſchen Ländern beſtehende Stellen anzuwenden ſind . . . 104
4. Nahmen einiger Städte, die im Franzöſiſchen von der deutſchen Sprache abweichen; vorzüglich brauchbar bey Adreſſen 105

Dritte Abtheilung.

Beyſpiele von Briefen.

Freundſchaftliche Briefe und beſondere freundſchaftliche Aufſätze.

Die Arten derſelben und deren Ton 109
1. Bittſchriften 112
2. Dankſagungsſchreiben 125
3. Glückwünſchungsſchreiben 132
4. Troſtbriefe 158
5. Freundſchaftliche Vorwürfe 170
6. Entſchuldigungen 178
7. Empfehlungsſchreiben 187
8. Genehmigte Bitten 195
9. Zurückweiſungen 200
10. Einladungsſchreiben 206
11. Verſchiedene freundſchaftliche Briefe, die nicht unter die bereits angegebenen Abtheilungen gehören . . 214
12. Schreiben zur Begleitung eines Geſchenkes . . . 257
13. Beyſpiele von verſchiedenen Geſchäftsbriefen . . . 268
14. Handlungsbriefe 302
15. Beyſpiele von öffentlichen Anzeigen 325
16. Aufſätze in Stammbücher 343
17. Grabſchriften 354

Vierte Abtheilung.

Eingaben an Se. Majeſtät und an Landesbehörden.

1. In verſchiedenen Fällen 363
2. Aufſätze in Streitſachen 380
3. Aufſätze, die beym gerichtlichen Verfahren außer Streitſachen vorkommen 405

Seite

Fünfte Abtheilung.

Das Nothwendigſte über die Rechnungswiſſenſchaft.

1. Von dem Vermögen und der Beſchreibung des Vermögens . 428
Inventarium 431
2. Von der Rechnungslegung und den verſchiedenen Gattungen der dabey vorkommenden Aufſchreibungen, dann von den Zeugniſſen der Wahrheit der gepflogenen Verrechnung 434

Formularien.

Caſſe=Tagebuch, ohne Unterſcheidung der Münzgattungen 436
Caſſe=Tagebuch, mit Unterſcheidung der Münzgattungen 437
Natural=Parthie=Tagebuch . . . . —
Natural=Haupt=Tagebuch 438
Strazza . . . . —
Steuer=Regiſter 439
Beſoldungs=Regiſter . . . . —
Beyſpiel zur Führung eines gewöhnlichen Caſſe=Tagebuches 440
3. Von der Verbuchung und den dabey vorkommenden Büchern 444
Wirthſchafts=Plan 448
Quartals=Zuſammenziehung 455
Jahres=Zuſammenziehung 456
4. Von den Buchführungsarten 460
a. Von dem Cameral=Rechnungsſtyle . . . . . —
b. Von dem Merkantil=Rechnungsſtyle 462
α. Einfache Buchhaltung . . . . —
β. Doppelte Buchhaltung . . . . —
5. Abſchluß der Bücher 466
a. Nach dem Cameral=Rechnungsſtyle . . . . . —
b. Nach dem Merkantil=Rechnungsſtyle 467
Hauptbuch der Geldrechnung, ſowohl hinſichtlich der Vorbereitung und der Verfaſſung, als auch des Abſchluſſes.
Nach dem Cameral=Rechnungsſtyle . . . 470
Empfangs=Buch . . . . —
Ausgabs=Buch 482
Natural=Haupt=Buch nach dem Cameral=Rechnungsſtyle 494
Haupt=Buch der Geldrechnung, ſowohl hinſichtlich der Vorbereitung und der Verfaſſung, als auch des Abſchluſſes.
Nach dem Merkantil=Rechnungsſtyle . . 496

Sechſte Abtheilung.

Die im Geſchäftsgange vorkommenden wichtigen Documente.

1. Privat=Urkunden zum Beweiſe eines Statt gehabten Vertrages:
a. Schenkungs=Urkunden 512
Unter Lebenden, über eine bewegliche Sache . . . —
Unter Lebenden, über eine unbewegliche Sache . . —

Seite
b. Schuld-Inſtrumente und Tilgungs-Scheine . . . 513
Schuld-Schein . . . . —
Obligation . . . . —
Pfand-Schein 514
Tilgungs-Schein . . . . —
c. Bürgſchaftsſchein (Cautions-Inſtrument) . . . 515
Bürgſchafts-Urkunde, mit einer Clauſel . . . —
Bürgſchafts-Urkunde, ohne Clauſel . . . . —
d. Anweiſungen (Aſſignationen) 516
e. Abtretungen (Ceſſionen) . . . . —
f. Vollmachten 517
g. Empfangs-Scheine (Recepiſſe) 518
h. Tauſch-Vertrag 519
i. Kauf-Vertrag 520
k. Mieth-, Pacht- und Bau-Verträge 521
l. Aufkündigungen 525
m. Geſellſchafts-Vertrag 526
n. Ehepacte 527
o. Lehr- und Dienſt-Verträge 531
p. Wechſelbriefe und Gattungen derſelben 533
q. Fracht-, Mauth- und Seebriefe 577
2. Privat-Urkunden außer einem Vertrage:
a. Zeugniſſe 579
b. Quittungen und Conti 584
c. Verzichtſcheine (Reverſe) 585
d. Vergleich 586
e. Todtenſchein 587
3. Anordnende Aufſätze:
a. Teſtamente 588
b. Codicille 589

Siebente Abtheilung.

Gegenſtände, die der Geſchäftsmann unumgänglich nothwendig wiſſen muß.

A. Münz-Tabellen.
1. Über den Werth der in der k. k. öſterreichiſchen Monarchie gangbaren Münzen 591
2. Werth ausländiſcher Münzen in den k. k. öſterr. Staaten 592
Münz-Tariff für das lombardiſch-venetianiſche Königreich 597
3. Vergleichung ausländiſcher Münzen mit der Wiener Silbermünze, Courrant oder dem Zwanzig-Guldenfuß 600
B. Allgemeines Maß der Längen, der Flächen und der Körper 601
Vergleichung des Handlungsgewichtes und Ellenmaßes der vornehmſten Städte und Länder gegen das Wiener, und gegen ſich unter einander 606
C. Grundverhältniſſe der Längen-, Flächen- und Körpermaße im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate 611
D. Körper- oder Hohlmaße 612
Vergleichung von 100 Werkſchuhen in mehreren Orten gegen die Wiener Werkſchuhe 613

Seite

Vergleichung von 100 ausländiſchen Maßen von trockenen Körnern mit Wiener Metzen 614
Vergleichung von 100 ausländiſchen Maßen von flüſſigen Dingen mit Wiener Eimern zu 40 Maß 615
Vergleichung der auswärtigen Meilen mit den deutſchen . 616
Maß der Pferde und Fohlen 617
Zeitmaß . . . . —
E. Intereſſen-Berechnung zu 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, $5\frac{1}{2}$ und 6% 618
F. Die öſterreichiſchen Staatspapiere:
1. Staatsſchuld-Verſchreibungen zu 5% 627
2. detto detto zu $2\frac{1}{2}$% 629
3. detto detto zu 1% 630
4. Verloſete Obligationen zu 6%, 5%, $4\frac{1}{2}$%, 4%, $3\frac{1}{2}$% 631
5. Darlehen mit Verloſung vom Jahre 1820 . . . 632
6. detto detto „ Jahre 1821 . . . 633
7. Obligationen 634
8. Bank-Actien 639
Formularien für Beſitzer von Staatspapieren:
Vorſchuß-Geſuch an die National-Bank . . . 643
Erklärung, welche bey Auflöſung eines Pfandes am Ende des Pfandſcheines zu machen iſt . . . . . . —
Ceſſion eines Pfandſcheines . . . . . . —
Verlängerungs-Geſuch . . . . —
Erklärung, welche bey erhaltener Verlängerung auf die in den Händen der Bank liegenden Pfandes-Conſignation zu ſchreiben iſt 644
Formulare eines Verzeichniſſes über fällige Coupons . 645
Note über verkaufte Staatspapiere . . . . . —
Quittung über verloſete Obligationen 646
Quittung über Obligationen der älteren Staatsſchuld . —
Tabelle zur ſchnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Courſe von in Conv. Münze verzinslichen Obligationen, wenn der Cours der 5percentigen Schuldverſchreibungen zwiſchen 80 und 90 ſteht 647
Tabelle zur ſchnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Courſe von in W. W. verzinslichen Obligationen, wenn der Cours der $2\frac{1}{2}$ percentigen Obligationen zwiſchen 35 und 45 ſteht 648
G. Berechnung der Conv. Münze in Scheinen nach den beſtehenden Courſen 649
Berechnung der Scheine in Conv. Münze nach den beſtehenden Courſen 659
Geſetzliche Scala über den Cours der Banco-Zettel vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 669
Reducirte Scala, in welcher zu erſehen iſt, wie viel 100 fl. Banco-Zettel vom Jahre 1799 bis 1811 in den 12 Monathen eines jeden Jahres in Einlöſungs-Scheinen gelten; nach der Cours-Scala berechnet . . 670

Seite
Erklärung zum Gebrauche der Cours-Scala 672
Claſſenſteuer-Faſſion 673
Faſſion über die Hauszinſen für das Steueramt . . . 674
Zins-Faſſion 675
Percente der Claſſenſteuer 676
Vermögensſteuer-Claſſification 677
H. Stämpel-Tariff 678
I. Alphabetiſches Repertorium, oder vollſtändiger Auszug aller Gegenſtände in alphabetiſcher Ordnung, welche in den allerhöchſten Patenten vom 5. und 15. October 1802 und den hierzu nachgefolgten Erläuterungen, dann der Circular-Verordnung vom 1. März 1811 enthalten ſind, und dem Claſſenſtämpel unterliegen 679
K. Mehrere vorzügliche Zollvorſchriften 687
L. Angabe der Zeichen, durch welche Schriftſteller, und überhaupt diejenigen, die etwas in Druck legen laſſen, dem Setzer im Correctur-Bogen die gemachten Fehler anzeigen ſollen 715
M. Norma-Tage 720
N. Ferien, Stillſtände der Gerichtsſtellen, oder Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird 721

Achte Abtheilung.

Poſt-Gegenſtände.

1. Eilfahrts-Kundmachungen 722
2. Tariffe bey der k. k. fahrenden Poſt:
I. Tariff für Geldſendungen 724
II. Frachten-Tariff 728
III. Tariff für die Fracht- und Geldſendungen auf der Route von Wien nach Preßburg 731
IV. Tariff für die Bothenfahrt zwiſchen Wien und Zwettl . 733
Poſtgebühren für Reiſende 734
3. Tariffe bey der k. k. reitenden Poſt 740
4. Meilenweiſer ſämmtlicher Poſt-Haupt- und Neben-Courſe des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates 741
5. Beſondere Anmerkungen für die reitende Poſt . . . 761
6. Beſondere Anmerkungen für die fahrende Poſt . . . 764
7. Verzeichniß der Perſonen, Behörden und Ämter in den k. k. öſterreichiſchen Ländern, welche die Befreyung der Poſtgebühren, mit Ausnahme der Recepiſſe-Gebühren, genießen —
8. Abgang und Ankunft der k. k. reitenden Poſten in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien . . . . —
9. Abfahrt und Zurückkunft der ordinären Poſt- und Brancard-Wägen bey der Haupt-Expedition der k. k. fahrenden Poſten zu Wien 786
10. Abfahrt und Zurückkunft der Eilwägen in Wien und in allen Haupt-Städten der Provinzen, in welchen die Eilpoſt beſteht 792
Umſtändliches Sachregiſter 799

Erſte Abtheilung.

Kleine deutſche Sprachlehre,

in ſo ferne dieſelbe zur ſchnellen Überſicht bey Verfaſſung der Briefe und aller im Geſchäftsgange vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze nöthig iſt.

Einleitung.

Der Unterſchied zwiſchen dem mündlichen und ſchriftlichen Vortrage iſt ungemein groß; ſchon die Urſache, warum wir uns der Schrift bedienen, läßt uns denſelben ganz deutlich erkennen, indem ſie uns vorzüglich auf die Wichtigkeit eines ſchriftlichen Aufſatzes hinweiſet. Zwar iſt der Werth eines mündlichen Vortrages nicht zu verkennen, beſonders wenn ein ſolcher ſo geſprochen wird, wie es die Grundſätze verlangen; geſchieht dieß aber auch nicht, werden die Regeln verfehlt, oder ſpricht der Redner unbedachtſam, ſo ſind die Folgen für denſelben gewöhnlich nicht von der Bedeutung, wie ſie für den Schreiber zu ſeyn pflegen; jenem biethen ſich in der Folge zu ſeiner Vertheidigung ſelbſt verſchiedene Mittel, da die mündliche Rede verhallt iſt; nicht ſo dieſem, denn durch ſeine Handſchrift hat er ſich beſtimmt und bleibend ausgeſprochen, ja noch mehr, oft hat er ein Document in die Hände Anderer gegeben, die vielleicht nicht ſeine Freunde ſind, und dann kann ein nicht mit der gehörigen Überlegung geſchriebener Satz eben ſo die Veranlaſſung zu unangenehmen Auftritten ſeyn, als ein gegen die Rechtſchreibung geſchriebenes Wort der Grund zu bedeutendem Schaden werden kann.

Man vertraue ſeine Gedanken, beſonders aber einen Geſchäftsaufſatz, nicht dem Papiere an, bevor man nicht die Folgen, die daraus entſtehen können, reiflich erwogen hat! — Dieß glaubt man hier als eine wohlgemeinte Warnung anführen zu müſſen. Allein einer weiteren Abhandlung bedarf es, wo es darauf ankommt, wie man es anzufangen hat, um ſich bey ſchriftlichen Aufſätzen vor Schaden zu bewahren, zu welchem diejenigen, welche mit der Rechtſchreibung nicht vertraut ſind, unvermuthet kommen können. Dem Schaden erſterer Art können wir durch Klugheit ausbeugen; dieſe beruht auf den Gründen der Vernunft, und wer, indem er dieſe Gründe nicht achtet, Schaden leidet, hat ſich davon ſelbſt Rechenſchaft zu geben. Anders aber verhält es ſich mit dem leicht möglichen Schaden zweyter Gattung; denn bey dem beſten Willen, bey aller Behuthſamkeit, kann leicht ein weggelaſſenes oder irrig angebrachtes Unterſcheidungszeichen, ein fehlerhaft geſchriebenes Wort u. dgl., die Veranlaſſung zu Irrthum werden, und den Ausſteller eines ſchriftlichen Aufſatzes da in ein nie geahntes Unglück ſchleudern, wo er neuen Gewinn hofft, wo er den Grund ſeines Wohlſtandes mehr zu befeſtigen meint. Zwar laſſen ſich die Fälle ſolches Unglückes nicht einzeln aufführen, weil ſie zu verſchiedenartig ſind; da es jedoch bekannt iſt, daß ſich dieſelben wirklich ereignen, ſo kann man beſonders in dieſer Hinſicht behaupten: Die Rechtſchreibung iſt eines der erſten und nothwendigſten Erforderniſſe bey ſchriftlichen Aufſätzen, und ihre Grundſätze ſichere Stützen, welche dem Geſchäftsmanne zur Aufrechthaltung des Gebäudes ſeines Wohlſtandes ſehr nothwendig ſind.

Allgemeine Grundſätze der deutſchen Rechtſchreibung ſind drey. Sie heißen: 1. Man ſchreibe die deutſchen Wörter ſo, wie man ſie der allgemeinen beſten Ausſprache gemäß ausſpricht. 2. Was die gute Ausſprache ungewiß läßt, das muß bey abgeleiteten und zuſammengeſetzten Wörtern die nächſte Abſtammung entſcheiden. 3. Wenn weder die Ausſprache,

noch die nächſte Abſtammung, die Art zu ſchreiben beſtimmen, ſo folge man dem allgemeinen Schreibegebrauche, das iſt: man ſchreibe die Wörter mit eben den Buchſtaben, mit welchen man ſie in den beſten deutſchen Büchern geſchrieben findet.

Von dieſen drey Grundſätzen geht die Lehre von der Rechtſchreibung aus, wie dieſelbe in den k. k. Haupt- und Normal-Schulen vorgetragen wird; ſie ſind von der Art, daß, wollte ein Sprachlehrer auch noch ſo tief in die Lehre der deutſchen Rechtſchreibung dringen, wollte ein ſolcher umſtändlich über alle vorkommenden Fälle ſprechen, derſelbe dieſe allgemeinen Grundſätze immer als Fundament nehmen müßte, auf welchem er allein ſein Lehrgebäude ſicher aufführen könnte; ja, dieſe Grundſätze ſind ſo vollkommen, daß, ſollte ein Sprachlehrer derſelben in ſeinem Vortrage auch nicht im Geringſten erwähnen, ſich dieſelben dennoch in jedem Satze hinlänglich ausſprechen würden. Daher hält ſich der Verfaſſer dieſer kurz gefaßten, zum beſondern Zwecke des ganzen Werkes dienenden Sprachlehre, hinſichtlich der Lehre von der Rechtſchreibung, vorzüglich an die aufgeführten drey Grundſätze, um mit der ſchnellen Überſicht Deutlichkeit und Richtigkeit derſelben zu verbinden.

1. Lehre von der Rechtſchreibung.

Als die Menſchen aus ihrem rohen Naturzuſtande heraus traten in das freundliche Leben der Bildung, und das Band der Geſellſchaft immer enger geknüpft wurde, ſo empfand man das Bedürfniß immer mehr, ſeine Gedanken und Empfindungen durch Zeichen dem Auge ſichtbar machen zu können. Theils war es manchen der Verſtändigeren darum zu thun, Ideen, welche ſich in ihren Köpfen entwickelt hatten, feſt zu halten und ſo zu ſammeln; theils wollten ſich viele ihren Angehörigen, die durch die Umſtände von ihnen getrennt worden waren, mittheilen, und ſo kamen mit dem Steigen der Cultur immer mehr Urſachen zu den erſteren, die dringend die Erfindung einer Kunſt heiſchten, durch

welche man ſich andern deutlich und bleibend mittheilen konnte. Und ſo entſtand denn endlich die Kunſt zu ſchreiben, und ſtieg nach und nach, wie jede ihrer Schweſtern, von ihrer urſprünglichen Rohheit auf die hohe Stufe der Vollkommenheit, auf welcher ſie gegenwärtig ſich befindet. Schreibe, wie du ſprichſt! war das Grundgeſetz, als man von den gemalten plumpen Figuren zu den leichten ſchriftlichen Charakteren überging; ſchreibe der hochdeutſchen Ausſprache gemäß! iſt es jetzt, weil das Hochdeutſche die Sprache der Gebildeten, die Schrift- und Bücherſprache iſt. Die hochdeutſche Ausſprache iſt darum die ausgezeichnete, weil ſie jeden Buchſtaben mit den ihm eigenthümlichen Sprachwerkzeugen hörbar macht, und jedem Laute die gehörige Dehnung oder Kürzung, Weichheit, Gelindigkeit, Stärke oder Härte gibt. Daher muß jeder einfache hörbare Laut mit den ihm eigenen Buchſtaben geſchrieben werden, auch darf man weder andere, noch mehrere, noch weniger Buchſtaben in ein Wort bringen, als man in der guten Ausſprache desſelben vernimmt. Daher ſchreibt man: gib, Kampf, Brot; nicht: gieb, Kamf, Brodt.

Gegen die hochdeutſche Ausſprache aber wird meiſtens in folgenden Fällen gefehlt: 1. In Anſehung der regelmäßigen Abänderung der Haupt- und Beywörter und der Abwandlung der Zeitwörter. Man ſchreibt z. B. die Pläne, Fäden, und nicht die Plane, Faden; einem ſüßen Weine, und nicht einem ſüßem Weine; der Wind ſchwoll die Segel, und nicht ſchwellte. 2. Durch eine unrichtige Wortfügung (worüber beſonders abgehandelt wird). 3. Durch den Gebrauch veralteter Wörter und Redensarten, als: kriegen, ſchmeißen, große Stücke auf einen halten, mein Geld iſt alle geworden, ſich an einem reiben u. ſ. w. Ganz verkehrt aber wird die Redensart: Gott behüthe! angewendet. Wenn Jemand frägt: Iſt ihr Sohn ſchon verſorgt? und man antwortet: Gott behüthe! er dient noch immer unentgeltlich, ſo bringt man der gutmüthigen Frage, die in dieſem Sinne ein gepreßtes, leider noch nicht! verlangt, eine widerſprechende Antwort entgegen, indem man durch Gott behüthe gleichſam

ausdrückt, es würde nicht gut ſeyn, wenn der Sohn ſchon verſorgt wäre, und doch gleich darauf im Nachſatze durch das noch immer zu erkennen gibt, daß er ſchon zu lange unentgeltlich dienet. Hieher gehören auch die Wörter, die einen unnützen Sylben-Überfluß haben, als: halbwege, dannenhero, ſtatt ziemlich, daher u. ſ. m. 4. Durch das Einmiſchen der Provinzialismen in die hochdeutſche Mundart; Flugs ſchwang ſich der Knabe auf einen Zacken, ſtatt: ſchnell ſchwang ſich der Knabe auf einen Aſt. 5. Vorzüglich aber wird unſere ſchöne deutſche Sprache durch die überflüſſige Aufnahme fremder Wörter verunſtaltet. Die deutſche Sprache beſitzt einen großen Reichthum an Wörtern; was noch fehlte, haben Sachkundige durch die Aufnahme ausländiſcher Wörter bereits größten Theil ergänzt. Daher iſt der Gebrauch fremder Wörter, welche das deutſche Bürgerrecht noch nicht erhalten haben, ſehr zu mißbilligen, außer es wäre kein gleich bedeutendes deutſches dafür vorhanden. Dieſer Unfug wird am häufigſten mit franzöſiſchen Wörtern getrieben, und zwar gewöhnlich von jener Menſchenclaſſe, die durch einen kahlen Wortprunk bey Andern ſich das Anſehen von Bildung geben will, an der ſie oft nicht den geringſten Antheil hat. Klingt es denn nicht viel ſchöner, wenn man ſagt: ich verehre dieſen Mann, als: ich venerire dieſen Mann; und, ich habe viele Achtung für dieſe Frau, als, ich habe viele Eſtime für dieſe Frau? Wahrhaft widerlich, ja peinigend iſt es aber, wenn man beſonders von deutſchen Jünglingen und Mädchen Sätze lieſet oder hört, die mit fremden Ausdrücken angefüllt ſind, welche oft den Sinn einer Rede ſo ſehr verſtellen, daß man nicht weiß, was ſie eigentlich ſagen wollen, und die weiter nichts als der Beweis eitler Prahlſucht ſind, und den guten Geſchmack und das Gefühl für das wahre Schöne beleidigen. Übrigens iſt es auch in dem Falle noch erlaubt, ſich fremder Wörter zu bedienen, wo der Begriff durch Umſchreibung geſchwächt würde. 6. Durch Einmiſchung ſprachwidrig gebildeter neuer Wörter, die entweder dem Sprachgebrauche, oder der Deutlichkeit, oder dem Wohlklange zuwider ſind, als: Kraftkopf für Genie, Zerrbild für Carricatur u. ſ. m.

Zwar entſcheidet die hochdeutſche Ausſprache ſehr viele Fälle, aber bey weitem nicht alle; denn der Ausſprache gemäß könnte man auch Menner, liblich, verhehren ſchreiben, während man aus dem Grunde Männer, lieblich, verheeren ſchreibt, weil dieſe Wörter von Mann, lieb, Heer abſtammen. Alſo hat nach der guten Ausſprache die nächſte Abſtammung zu entſcheiden, wie die in dieſer Hinſicht zweifelhaften Wörter geſchrieben werden müſſen. Hier drängt ſich nun vorerſt die Frage auf: Was iſt ein Stammwort? die Antwort: ein Stammwort iſt dasjenige Wort, von welchem andere Wörter abgeleitet werden, führt nun von ſelbſt zu den abgeleiteten Wörtern, welche diejenigen ſind, die von den Stammwörtern gebildet werden, welche Ableitung in der Umänderung, Vermehrung und Verminderung der Laute, alſo auch in der Anhängung der Vor- und Nachſylben beſteht. Diejenigen Laute und Sylben, welche für ſich allein nichts bedeuten, aber den erſten Grund zu den erfolgenden Veränderungen enthalten, heißen Wurzellaute und Wurzelſylben; haben ſie aber eine Bedeutung, ſo heißen ſie Wurzelwörter. Die einem Stammworte angehängten Sylben heißen Ableitungsſylben; dieſe ſind Vorſylben und Nachſylben. Vorſylben gibt es nur wenige, als: ant, be, em, ent, er, ge, un, ur, ver, zer; z. B. antworten, begreifen; empfangen, enthalten, erfreuen, geſtehen, unthunlich, urtheilen, verzehren, zerfließen. Nachſylben hingegen gibt es viele, als: bar, chen, ern, ey, haft, heit, inn, keit, ley, niß, ſam, ſchaft, thun, ung, zig, u. ſ. m.; z. B. wandelbar, Mädchen, ſteinern, Ziererey, tugendhaft, Feinheit, Herzoginn, Seligkeit, einerley, Finſterniß, ſeltſam, Landſchaft, Heiligthum, Theuerung, einzig. Durch Anhängung einer neuen Ableitungsſylbe kann von einem abgeleiteten Worte wieder ein anderes gebildet werden, bey welcher Ableitung das nächſte und entferntere Stammwort wohl unterſchieden werden muß. So iſt in Standhaftigkeit ſtandhaftig das nächſte, Stand das entferntere Stammwort; Stand aber iſt wieder von ſtehen abgeleitet. Stehen dient hier zugleich als Beweis, daß Stammwörter

immer einen Gegenſtand bezeichnen müſſen, der früher bekannt oder zu denken möglich war; das Wort Stand aber beweiſet, daß ein einſylbiges Wort, welches ſcheinbar kein Ableitungszeichen an ſich hat, dennoch ein abgeleitetes Wort ſeyn kann.

Die Ableitung geſchieht auch häufig durch die Veränderung des a, o und u in die erhöheten Selbſtlaute ä, ö und ü, als Zahn, Zähne; Kloſter, Klöſter; Huhn, Hühner. Dieſe Veränderung wird der Umlaut genannt, welcher nie gebraucht werden darf, außer der Sprachgebrauch geſtattet ihn. Es iſt fehlerhaft, wenn man freundſchäftlich, bekännt, für freundſchaftlich, bekannt, ſchreibt und ſpricht.

Bey der Ableitung muß ſich das Stammwort durch ſeine Bedeutung auf der Stelle zu erkennen geben; in dieſer Hinſicht hat man bey Aufſuchung der Stammwörter, wo es nur möglich iſt, die veralteten Wörter zu vermeiden und dafür die gangbaren zu wählen, daher es z. B. beſſer iſt, wenn man Hilfe ſchreibt und das Zeitwort helfen für deſſen Stammwort annimmt; weil hulf längſt veraltet, und faſt unbekannt geworden iſt; eben ſo giltig von gelten, indem gult ebenfalls längs veraltet iſt.

Es kommen aber auch die Fälle vor, wo, obgleich das Stammwort ganz nahe liegt, das abgeleitete Wort dennoch nicht nach demſelben geſchrieben wird, indem die Abſtammung durch den Schreibegebrauch eingeſchränkt wird. So ſchreibt man z. B. nicht Könnig, Geſchwullſt, weil dieſe Wörter von können, ſchwellen, abſtammen; ſondern König, Geſchwulſt, weil der Schreibegebrauch mehrere Mitlaute, wo es thunlich iſt, vermeidet.

Nun erſt fängt eigentlich die Wirkſamkeit des Schreibegebrauches an, welcher dem Einſichtsvolleren wohl manche Freyheit geſtattet, der aber nie ganz willkührlich ſeyn darf: denn gleichwie der Schreibegebrauch ſich wo möglich nach Ausſprache und Abſtammung richtet, eben ſo dürfen die Fälle nicht übergangen werden, über welche der Schreibegebrauch entſcheidet, ſondern ſie ſollen als beſondere Grundſätze der Rechtſchreibung angenommen werden. In wie ferne der Schreibegebrauch überhaupt entſcheidet, wird in den folgenden drey Paragraphen angegeben.

§. 1. Die Dehnung des Selbſtlautes.

Jeder Selbſtlaut wird gedehnt ausgeſprochen, wenn in der Mitte des Wortes ein einfacher Mitlaut ſteht und der Selbſtlaut die Sylbe endigt, wie in gehen. Geſchärft aber wird ein Selbſtlaut ausgeſprochen, ſobald in der Mitte des Wortes ein doppelter Mitlaut ſteht; wie in dem Worte raffen.

Wenn die Selbſtlaute a, e, o, u und i ſich vor den Mitlauten b, d, f, g, h, ſ und t befinden, ſo wird die Dehnung derſelben gewöhnlich nicht beſonders bezeichnet, ſondern dieſelbe findet auf oben angegebene Art Statt; ſo z. B. in den Wörtern haben, Faden, Hafen, tragen, nahen, Waſen, waten; weben, Pedant, Gefühl, wegen, Lehen, leſen, Getöſe; Hobel, Roderich, Ofen, gewogen, Hoheit, Goſe, Zote; Bube, Pudel, Kufe, Kugel, zuhauen, Buſen, Tutia; Fibel, Fiber (Faſer) u. ſ. m.

Wenn die Selbſtlaute a, e, o, u und i vor den flüſſigen Buchſtaben l, m, n, r, und zuweilen bey ſ und t ſtehen, ſo findet die Bezeichnung der Dehnung auf nachſtehende Arten Statt:

a) Durch das allgemeine Dehnungszeichen h, in zahlen, lehren, Bohne, Uhr, ihr u. ſ. m.

Allein von dieſer Regel gibt es Ausnahmen, wo nähmlich die Dehnung der Selbſtlaute nicht bezeichnet wird, obgleich ſie vor den angegebenen Mitlauten ſtehen. Zu dieſen Ausnahmen gehören: *α)* Die Wörter fremden Urſprunges, die alſo das deutſche Dehnungszeichen h in ihrer Schreibart verwerfen; als Altar, Herold, Piſtole, Muſe, Titel. *β)* Die kleinen Partikeln und Wörter, wie z. B. bar, dar, gar, ſal, ſam; den, denen, deren, her, wen, wer, ſchon, vor; nur, zur, die Sylbe ur; mir, dir, wir. *γ)* Die Wörter, welche ſich weiter unter keine Regel bringen laſſen, und in welchem den Selbſtlauten das Dehnungszeichen h aus dem Grunde nicht beygeſetzt wird, weil es der Schreibegebrauch nicht verlangt; als in

Qual, Gram; Honig, ſchonen; Blume, Schwur; Biber u. ſ. m.

b) Die Dehnung der Selbſtlaute findet auch durch die Verdoppelung derſelben Statt; doch kann dieß nur mit a, e und o, niemahls aber mit i und u geſchehen; als z. B. in Aal, Haar, Staat; Armee, Meer, Schnee; Boot, Moos, Rooß u. ſ. f.

c) Die Dehnung des Selbſtlautes i geſchieht am gewöhnlichſten durch die Beyfügung des e, welches dann aber nicht gehört werden darf, als in Bier, lieben, ziehen, Fieber (Krankheit) u. ſ. m. Dieſes Dehnungszeichen haben auch Wörter fremden Urſprungs, als in Anies, Philoſophie, Paradies u. ſ. m., obgleich viele derſelben dieſes Dehnungszeichen nicht dulden, als in Berlin, Bibel, Rubin u. ſ. w. — Von dieſer Dehnung ſind aber vorzüglich alle diejenigen Wörter ausgenommen, welche mit i anfangen; Ibis, Ida, Igel u. ſ. m.; dafür aber wird dieſer Selbſtlaut am Anfange der Wörter gedehnt mit h in ihm, ihn, ihr, ihnen, ihr, ihrer. Ja ſelbſt da, wo bereits das Dehnungszeichen e ſteht, muß noch h beygeſetzt werden, wenn die Abſtammung oder der Schreibegebrauch es erfordert, wie in biethen, gebiethen, du ſtiehlſt u. ſ. m. — In den Wörtern: der Vierte, das Viertel, vierzehn, vierzig, dieß, wird durch ie ein ſcharfes i ausgedrückt. Hier fällt zwar im Sprechen die Dehnung weg, doch muß ſie im Schreiben wegen der Ableitung dieſer Wörter beybehalten werden. — Die fremde Endung der Zeitwörter in ieren ſollte eigentlich allgemein mit ie geſchrieben werden: ſtudieren, ſpazieren; allein viele ſchreiben iren, um den Wörtern ihre fremde Geſtalt zu laſſen; formiren, renoviren.

Die Dehnung der erhöheten Selbſtlaute oder der Umlaut ä, ö und ü wird nur vor l, m, n und r, und dann nur durch h, niemahls aber durch die Verdoppelung bezeichnet; z. B. in zählen, Mähne, nähmlich, Ähre; fröhlich, höhnen, Röhre; Mühle, rühmen, Bühne, rühren u. ſ. w.

Unbezeichnet bleiben, die Umlaute 1) in der vielfachen Zahl in allen den Wörtern, welche in der einfachen Zahl kein Dehnungszeichen haben, wie in Altäre, Ströme, Schwüre; 2) in der vielfachen Zahl derjenigen Wörter, bey welchen in der einfachen Zahl die Dehnung durch Verdoppelung des Selbſtlautes vorkommt, wie in den Wörtern: die Äſer, die Schöße, die Säle. Überhaupt in der Ableitung und Biegung: Härchen, Pärchen.

Um bey der Anwendung der erhöheten Selbſtlaute ſich vor der Verwechslung zu bewahren, forſche man vorzüglich nach dem Stammworte, und ſchreibe daher nicht förchten, Glötte, kiſſen, ſondern fürchten, Glätte, küſſen, weil dieſe Wörter von Furcht, glatt, Kuß abſtammen. Am meiſten werden das hohe ä und tiefe e mit einander verwechſelt, weil ſie ſich in der Ausſprache nicht genug unterſcheiden. Man ſchreibt Ältern, Ärmel, Bäcker, häßlich, Säfte u. ſ. m. mit ä, weil die nächſte Abſtammung dieß erfordert. Indeſſen werden doch viele Wörter, obſchon ſie in der Abſtammung gemäß ä haben ſollten, mit e geſchrieben, weil dieß der Schreibegebrauch erfordert, wie z. B. Mehl, meſſen, edel, ſchmecken u. ſ. w. — Schwerer iſt manchmahl zu entſcheiden, ob in einem abgeleiteten Worte ü oder i geſchrieben werden ſoll, weil es ſich ereignet, wo der Abſtammung gemäß ſowohl ü als i richtig ſcheint. So ſchreibt man mit ü: Küſte (das Meerufer), bündig, flüſſig; mit i aber: Kiſte (ein hölzerner Verſchlag), Findling, betriegen, ſchließen, obwohl die letzteren von Fund, Betrug, Schluß abſtammen.

Hier am Ende dieſer Abhandlung kommt Folgendes noch anzuſchließen: Wenn am Ende einer Sylbe ein doppeltes e vorkommt, und durch die Biegung noch ein e hinzu kommen ſollte, ſo wird das neue e als überflüſſig weggelaſſen, und das doppelte e wird zweyſylbig. Das Ufer des Sees. Eben ſo, wenn ein Wort ſich mit ie ſchließt, und durch die Biegung ein neues e hinzu kommt, wie die Phantaſi-en.

Vorzüglich zu berückſichtigen ſind auch die Doppellaute; wie ai in Fraiß, Kaiſer, Maiß, Rain, Saite, Waiſe u. ſ. m.

Der Doppellaut ei kommt vor in den Wörtern weich, Weiher, Getreide u. ſ. m. Wenn aber auf ei ein e unmittelbar darauf folgt, oder in der Verlängerung darauf folgen kann, ſo wird dieſer Doppellaut immer mit ey bezeichnet, wie in Geyer, Leyer, ſchreyen u. ſ. m.; ausgenommen davon ſind die Wörter: Meier, Meierhof, abmeiern, welche mit ei und nicht mit ey geſchrieben werden. Der Doppellaut äu kommt nur in den Wörtern vor, die in der Stammſylbe au haben, und in der Biegung oder Ableitung den Umlaut bekommen, wie in räuchern, von Rauch; ferner in Knäuel, Säule, täuſchen u. ſ. m. Der Doppellaut eu kommt häufig in Wurzelwörtern vor: deutſch, Freund, Scheu, Teufel, Steuer, keuſch u. ſ. m.

Das y, häufig in fremden Wörtern, als in Sylbe, Syſtem, Styl, gebraucht, ſteht in deutſchen Wörtern nur nach einem andern Selbſtlaute, wo es das Zeichen eines gedehnten i iſt: wie in May, zwey, Tändeley u. ſ. m.

§. 2. Die Verdoppelung des Mitlautes.

Es gibt zuſammengeſetzte Mitlaute verſchiedener und einerley Art. Die zuſammengeſetzten Mitlaute verſchiedener Art nennt man auch untrennbare Mitlaute, weil ſie bey dem Abtheilen der Wörter nicht getrennt werden können. Sie heißen bl, dr, fl, gn, kl, pf u. ſ. f., und kommen nur am Anfange der Sylben und Wörter vor, wie in bluten, dringen, fliegen, gnädig, klein, kämpfen u. ſ. m.

Die zuſammen geſetzten Mitlaute einerley Art nennt man auch trennbare Mitlaute, weil ſie bey der Abtheilung der Wörter getrennt werden. Sie heißen, bb, dd, ff, ll, mm, nn, ſſ, tt, u. ſ. m., wie in Ebbe, Widder, Waffen, fallen, kommen, kennen, müſſen, wetten u. ſ. f. Hierher gehören eigentlich auch kk und zz, doch ſchreibt man dafür ck und tz, wie in ſtecken, ſitzen; und da man dieſe zuſammengeſetzten Mitlaute in den beſten deutſchen Büchern als untrennbar angenommen hat, ſo ſollte man die Trennung derſelben auch in ſchriftlichen Aufſätzen vermeiden.

Die Zuſammenſetzung der Mitlaute einerley Art nennt man die Verdoppelung der Mitlaute. Dieſe Verdoppelung findet Statt:

1. In der Mitte eines Wortes nach jedem kurz ausgeſprochenen Selbſtlaute; wie in Flamme, erſchaffen, Bitte, praſſeln u. ſ. w.

2. Am Ende der Wörter nach einem kurz ausgeſprochenen Selbſtlaute; wie in Fall, Lamm, Herr, glatt u. ſ. w. Wenn aber zwiſchen dem kurz ausgeſprochenen Selbſtlaute und dem letzten Mitlaute noch ein Mitlaut ſteht, ſo darf die Verdoppelung nicht angewendet werden; wie z. B. Schmerz, Zank. Auch werden die Mitlaute b, d, g am Ende eines Wortes nach einem kurz ausgeſprochenen Selbſtlaute nicht verdoppelt: Stab, Pfad, Tag.

§. 3. Die Unterſcheidung der ähnlich lautenden Mitlaute.

Wer richtig ſpricht, wird größten Theils auch richtig ſchreiben, und alſo auch nicht ſo leicht die ähnlich lautenden Mitlaute, die ſich in der Ausſprache durch den ihnen eigenthümlichen gelinden oder ſcharfen Ton unterſcheiden, verwechſeln. Indeſſen gebricht es an der richtigen Ausſprache vielen, und da hauptſächlich durch die Verwechſelung der Mitlaute der Sinn eines Satzes eine ganz falſche Richtung bekommen kann, ſo wird in dieſer Beziehung hier das Weſentlichſte angeführt.

B und p ſind beyde Lippenlaute, doch dürfen ſie nicht mit einander verwechſelt werden, denn z. B. Bein und Pein würden dadurch ganz andere Bedeutungen erhalten. C lautet vor a, o und u und vor einem Mitlaute wie k; vor ä, e, i, ö, y, ey und ei aber wie z. Dieſer Mitlaut kommt in deutſchen Wörtern nur in der Verbindung mit h und k vor, dann in den fremden Wörtern: Collegium u. ſ. m.; in den eigentlichen deutſchen Wörtern und in ſolchen fremden, welche bereits das deutſche Bürgerrecht erhalten haben, wird k und z geſchrieben: Kalender, Zirkel u. ſ. m.

Ch, g, j, k müſſen genau unterſchieden werden: adelig, und nicht adelich; der Betrug, und nicht der Betruch.

Chs, x, gs, ks und cks dürfen ebenfalls nicht verwechſelt werden: Buchsbaum und nicht Bucksbaum; Oxfort und nicht Ochsfort oder Oksfort; gakſen und nicht garen; flugs und nicht flucks.

D, t, th und dt ſind wohl zu unterſcheiden; denn dir und Thür, Dorf und Torf haben verſchiedene Bedeutungen. Vorzüglich in der Mitte der Wörter, wo dieſe Buchſtaben einen faſt gleichen Ton bekommen, muß man ſich vor ihrer Verwechſelung hüthen. Freundlich, nicht aber freuntlich, freunthlich oder freundtlich.

Dt kommt vor in dem Worte Stadt; in mehreren andern Wörtern, wie in beredt, geſandt, ſteht es für det.

F und v, obwohl leicht in der Ausſprache zu unterſcheiden. wenn man dieſe Buchſtaben für ſich allein ausſpricht, lauten in den Wörtern ganz gleich, ſo daß der Schreibegebrauch entſcheidet, ob f oder v geſchrieben werden muß. Zwar werden ſehr viele Wörter mit v geſchrieben, dieß rührt aber bloß von den Sylben voll, vor und ver her, womit eine große Menge von Wörtern zuſammen geſetzt iſt. Sonſt ſind deutſchen Urſprungs deren nicht ſo viele; z. B. Vater, Vetter, viel, Volk u. ſ. m. Mit f hingegen ſchreibt man Fell, feſt, fort u. ſ. m.

Das lange ſ bezeichnet den gelindeſten Sauſelaut, und wird am Anfange der Wörter und in der Mitte derſelben nach einem gedehnten Selbſt- oder Doppellaute geſchrieben: raſen, reiſen. Das runde s ſtehet nur am Ende der Wörter und Sylben, und wird aber in ein langes ſ verwandelt, wenn das Wort in der Biegung wächſt: das Aas, die Äſer. Das doppelte ſ iſt der ſtärkſte Sauſelaut, und wird nach einem geſchärften Selbſtlaute geſchrieben, wenn unmittelbar ein anderer Selbſtlaut darauf folgt: Maſſe, Biſſen, müſſen u. ſ. w. Das geſchärfte ſ (ß) lautet etwas ſchärfer als ſ, aber gelinder als ſſ, und ſtehet in der Mitte und am Ende der Wörter, wenn nach einem gedehnten Selbſt- oder Doppellaute der Sauſelaut auf die eben beſchriebene Art erfordert wird: Größe, fließen u. ſ. w. Nach geſchärften Doppellauten ſchreibt man auch lieber ß als ſſ: heißen, beißen u. ſ. m. Eben ſo wird auch dann, wenn am Ende eines Wortes

oder vor einem Mitlaute ſſ ſtehen ſollte, ß geſchrieben: häßlich, Sprößling u. ſ. w. In Anſehung des s und ß muß noch bemerkt werden, daß man das Wort das, wenn es das beſtimmte Geſchlechtswort oder das anzeigende Fürwort iſt, mit s, das Bindewort daß aber mit ß ſchreiben muß.

In Fremden Wörtern lautet ti vor einem Selbſtlaute wie zi; daher ſchreibt man Portion, Lection, und nicht Porzion, Leczion.

Ob t oder th geſchrieben werden muß, lehret der Schreibegebrauch, weil ſie in der Ausſprache nicht unterſchieden werden können. Man ſchreibt th in That, Bothe, Rath; und t in Tinte, verſpäten, Flucht.

V lautet in mehreren fremden Wörtern, die das deutſche Bürgerrecht erhalten haben, faſt wie w; wie in Vacanz, Vezier, Victualien, Viſite u. ſ. w.

Um gewiß zu ſeyn, ob ein harter oder weicher Mitlaut geſchrieben werden ſoll, verlängere man das Wort, durch welche Verlängerung die weiche oder harte Ausſprache des Mitlautes hörbarer wird, und woraus ſodann ſicherer auf die Schreibart gefolgert werden kann. Z. B. der Stand, des Standes; das Glas, des Glaſes; das Faß, des Faſſes u. ſ. w.

§. 4. Anwendung der dritten und vierten Endung.

Da die dritte und vierte Endung in ſchriftlichen Aufſätzen häufig mit einander verwechſelt werden, ſo iſt es nothwendig, die Fälle hier anzugeben, wann beyde Endungen angewendet werden.

Die dritte Endung bezeichnet ein Geben oder Nehmen, eine Zu- oder Abneigung, und drückt überhaupt eine Perſon oder Sache aus, zu deren Vortheil oder Schaden etwas geſchieht. Sie wird auf die Frage: Wem? geſetzt. Z. B. Wir ſind dem Kaiſer treu. Hier wird gefragt: Wem ſind wir treu? Antwort: Dem Kaiſer; alſo ſteht dem Kaiſer in der dritten Endung.

Die vierte Endung bezeichnet die Perſon oder Sache, auf welche ſich eine Handlung bezieht. Sie wird geſetzt auf die Frage: Wen oder Was? Z. B. Wir lieben das Vaterland. Hier

wird gefragt: Was lieben wir? Antwort; Das Vaterland; alſo ſteht das Vaterland in der vierten Endung. Der Sohn ehrt den Vater. Hier wird gefragt: Wen ehrt der Sohn? Antwort: Den Vater; alſo ſteht den Vater in der vierten Endung.

Nun kommen noch die Geſtalten der dritten und vierten Endung hinſichtlich des Hauptwortes und Geſchlechtswortes zu beachten.

Mit dem beſtimmten Geſchlechtsworte.

Einfache Zahl.

	Männlich.	Weiblich.	Unbeſtimmt.
3. Endung.	Dem Manne,	der Frau,	dem Kinde.
4. Endung.	Den Mann,	die Frau,	das Kind.

Vielfache Zahl.

3. Endung.	Den Männern,	den Frauen,	den Kindern.
4. Endung.	Die Männer,	die Frauen,	die Kinder.

Mit dem unbeſtimmten Geſchlechtsworte.

Einfache Zahl.

	Männlich.	Weiblich.	Unbeſtimmt.
3. Endung.	Einem Baume,	einer Staude,	einem Thiere.
4. Endung.	Einen Baum,	eine Staude,	ein Thier.

Das unbeſtimmte Geſchlechtswort hat keine vielfache Zahl, denn es iſt von den unbeſtimmten Zahlwörtern ein eine, ein entlehnt, und kann daher ſeiner Natur nach nicht von mehreren Dingen geſagt werden.

Da wir die perſönlichen Fürwörter zur Anrede gebrauchen, ſo muß bey dieſen die Verwechſelung der dritten und vierten Endung beſonders vermieden werden. Hier folgt vorläufig die Geſtalt der zwey berührten Endungen in beyden Zahlen und allen drey Perſonen.

Einfache Zahl.

	1. Perſon.	2. Perſon.	3. Perſon.
3. Endung.	Mir,	dir,	ihm, ihr, ihm.
4. Endung.	Mich,	dich,	ihn, ſie, es.

Vielfache Zahl.

	1. Perſon.	2. Perſon.	3. Perſon.
3. Endung.	Uns,	euch,	ihnen.
4. Endung.	Uns,	euch,	ſie.

Jede Handlung erfordert einen äußern Gegenſtand, auf den ſie übergeht, und einen Zweck. Der Zweck erfordert die dritte, der Gegenſtand die vierte Endung. Wenn man alſo ſagt: Der Lehrer ſchneidet mir Federn, ſo iſt ſchneiden die Handlung, der Lehrer das handelnde Weſen, die Federn der Gegenſtand, und mir der Zweck; alſo mir die dritte, die Federn die vierte Endung. Wenn man aber ſagt: Der Mann ſticht mich mit dem Meſſer, ſo iſt Meſſer der Zweck des handelnden Weſens, deſſen ſich daſſelbe zur Handlung bedient, und mich der Gegenſtand, welcher geſtochen wird; hier alſo ſteht Meſſer in der dritten, das perſönliche Fürwort aber in der vierten Endung. Wenn man in Folge dieſer gegebenen Beyſpiele ſagte: rufe mir, dir, ihm oder ihr den Hund von dem Blumenbeete, welche Perſonen hier in der dritten Endung ſtehen, und man würde, wie dieß in einigen Gegenden Deutſchlands geſchieht, dafür die vierte Endung anwenden, und ſagen: rufe mich, dich, ihn oder ſie den Hund von dem Blumenbeete, ſo würde durch die Verwechſelung der Endungen der Sinn des Satzes ganz entſtellt, indem dadurch die Perſonen, denen der Hund gerufen werden ſoll, ſich ſchimpfweiſe ſelbſt zum Hunde machen würden. Eben ſo in der vielfachen Zahl. Wenn man anſtatt: ich habe ihnen die Eyer geſotten, ſagt oder ſchreibt: ich habe ſie die Eyer geſotten, ſo werden durch dieſe Verwechſelung der Endungen diejenigen, welchen die Eyer geſotten worden ſind, gleichſam zu Eyern gemacht, welche man geſotten hat. Wenn man ſagt: der Arzt hat mir aufgegeben, ſo heißt dieß ſo viel, als der Arzt hat die Mittel, die zu meiner möglichen Geneſung nothwendig ſind, mir vorgeſchrieben. Verwechſelt man aber hier das mir mit mich, und ſagt: der Arzt hat mich aufgegeben, ſo heißt dieß: der Arzt hält meine Rettung für unmöglich, und mein Tod iſt gewiß.

Zwar ſind die Vorwörter ſelbſt unveränderlich; da man aber die Bemerkung gemacht hat, daß die Hauptwörter, wenn ſie gewiſſe Vorwörter vor oder nach ſich haben, gewöhnlich mit dieſen Vorwörtern in der zweyten, dritten oder vierten Endung ſtehen, ſo ſagt man, dieſe Vorwörter regieren eine oder die andere Endung, oder auch bald die eine, bald die andere Endung. Eigentlich handelt es ſich hier nur um den Gebrauch der dritten und vierten Endung; da es aber auch Vorwörter gibt, welche die zweyte und dritte Endung regieren, ſo werden zur größeren Deutlichkeit auch diejenigen aufgeführet, welche die zweyte Endung regieren.

1. Die zweyte Endung regieren: Anſtatt, anſtatt des Königs; ſtatt, ſtatt des Lobes; außerhalb, außerhalb der Vorſtadt; innerhalb, innerhalb der beſtimmten Zeit; oberhalb, oberhalb der Mühle; unterhalb, unterhalb des Teiches; halben, der Hitze halben; halber, Alters halber; dießſeits, dießſeits des Baches; jenſeits, jenſeits des Stromes; kraft, kraft meines Amtes; laut, laut eingeſehener Verordnung; vermöge, vermöge der Kenntniſſe; mittelſt, mittelſt der Kräfte; vermittelſt, vermittelſt der Flügel; ungeachtet, ungeachtet der fünf Sinne; unweit, unweit der Stadt; während, während der Zeit; wegen, wegen ſeiner Großmuth; um — willen, um meiner Ehre willen.

2. Die dritte Endung regieren: Aus, aus der Schule gehen; außer, außer Acht laſſen; bey, bey dem Spiele ſeyn; entgegen, ich bin deiner Meinung entgegen; mit, mit dem Stocke ſchlagen; nach, nach der Arbeit ruhen; nächſt, nächſt dem Prater; gegenüber, der Poſt gegenüber; ſammt, ſammt dem Kinde; nebſt, nebſt der Uhr; ſeit, ſeit dem Tode ſeines Vetters; von, von gewiſſen Leuten; zuwider, die Arzeney iſt mir zuwider.

3. Die vierte Endung regieren: Für, Gott ſorgt für die Menſchen; durch, durch das Haus gehen;

gegen, das Land liegt gegen Oſten; ohne, ohne Zeichen des Lebens; um, um die Feſtung ſchleichen; wider, wider die Abrede; ſonder, ſonder Zweifel.

4. Die zweyte und dritte Endung regieren: Längs, längs dem Strome, oder längs des Stromes; zu Folge deines Geſuches, oder deinem Geſuche zu Folge.

5. Bald die dritte, bald die vierte Endung regieren: an, auf, hinter, in, neben, über, unter, vor, zwiſchen, und zwar die dritte Endung auf die Frage: Wo? wenn ausgedrückt wird, wann oder wo etwas geſchieht, und ſie alſo gleichſam den Zuſtand der Ruhe bezeichnen; die vierte Endung aber auf die Frage: Wohin? wenn man den Ort ausdrücken will, wohin etwas gerichtet iſt, und ſie alſo gleichſam den Zuſtand der Bewegung bezeichnen.

Dieß werden folgende Beyſpiele deutlicher machen:

3. Endung auf die Frage: Wo?	4. Endung auf die Frage: Wohin?
Er lehnt an der Mauer.	Er geht an die Mauer.
Ich ſitze auf dem Thurme.	Ich ſteige auf den Thurm.
Sie ſitzt hinter der Hütte.	Sie läuft hinter die Hütte.
Es ſind viele Menſchen im Theater.	Es eilen viele Menſchen in das Theater.
Man liegt neben mir.	Man legt ſich neben mich.
Die Vögel fliegen über den Bäumen.	Es ſcheint, die Vögel wollen über die Bäume fliegen.
Der Menſch lebt glücklich unter dem Schutze der Geſetze.	Will der Menſch glücklich leben, ſo begebe er ſich unter den Schutz der Geſetze.
Nun ſteht er vor dem Fenſter.	Er drängt ſich vor das Fenſter.
Er befindet ſich verſöhnend zwiſchen den Streitenden.	Er tritt verſöhnend zwiſchen die Streitenden.

Um nun das Ganze ſo deutlich als möglich zu machen, ſo wird von mehreren Vorwörtern noch beſonders abgehandelt.

Das Hauptwort kann nur in der Endung ſtehen, welche das Vorwort regiert; ſo kann man z. B. nicht ſagen: die Paliſaden ſtehen um der Feſtung, ſondern; die Paliſaden

ſtehen um die Feſtung, weil um die vierte Endung regiert, und weil die Paliſaden als handelnd gedacht werden müſſen, während die Feſtung den Gegenſtand der Handlung ausmacht.

Das Vorwort für hat mit vor faſt gleiche Bedeutung, nur daß man ſich in für den Begriff von Bewegung hinein denkt, und es alsdann auf verſchiedene Weiſe im figürlichen Verſtande gebraucht; denn wenn Jemand etwas für mich thut, ſo muß ich ihm durch meine Entfernung von dem Orte der Handlung Platz gemacht haben, damit er meine Stelle einnehmen und an meiner Stelle handeln kann. Während dem er nun meinen Platz vertritt, ſtellt er ſich gleichſam vor mich hin, und dieſe drey Wörter werden dann durch für mich ausgedrückt. Wenn das Vorwort vor in ſeinem eigentlichen Verſtande gebraucht wird, ſo bleibt es unverändert, wenn auch der Begriff der Bewegung damit verknüpft iſt; wie in: Auguſtin ſtellt ſich vor mich hin.

Die Vorwörter aus und außer regieren beyde die dritte Endung und deuten eine Ausſchließung an; nur wird mit aus der Begriff von Bewegung verbunden, während dieſer Begriff bey außer hinweg gedacht wird. Denn wenn man ſagt: Anton iſt außer dem Dorfe, ſo wird Anton dadurch gleichſam in den Stand der Ruhe verſetzt; ſagt man aber: Anton iſt aus dem Dorfe gegangen, ſo tritt hier der Begriff der Bewegung hervor.

Die Vorwörter mit und nebſt ſcheinen einerley Bedeutung zu haben, doch iſt dieſes nicht der Fall; denn mit bezeichnet den ſtärkſten Grad der Annäherung, nicht ſo nebſt. Mit zeigt an, daß man bey einer Handlung mit dem Mittel gleichſam Einen Körper ausmacht, als: ich ſchlage mit dem Stocke; hier ſcheint die Hand, welche den Stock hält, mit dem Stocke Ein Glied auszumachen. Anders verhält es ſich mit nebſt; es deutet wohl an, daß ein Ding mit dem andern zugleich da iſt, es bezeichnet wie mit die Mitwirkung zu einem beſtimmten Zwecke, aber nebſt verbindet die wirkenden Theile nicht ſo eng, wie mit. Wenn man ſagt: er wand nebſt ſeiner Schweſter den Kübel aus dem Keller, ſo iſt dieß richtiger, als: er wand

mit ſeiner Schweſter den Kübel aus dem Keller; denn im erſten Falle ſtehen die wirkenden Perſonen nach dem wahren Sinne neben einander und wirken zu gleichem Zwecke; im zweyten Falle aber ſcheint es, als habe er ſich der Schweſter gleichſam als Inſtrument bedient, vermittelſt welchem er den Kübel aus dem Keller zog. Doch iſt dieß nicht ſo auffallend fehlerhaft, als wenn man ſagte: ich ſchlage nebſt dem Stocke.

§. 5. Gebrauch großer Anfangsbuchſtaben.

Mit großen Anfangsbuchſtaben werden geſchrieben:

1. Alle Hauptwörter, ſie mögen eigene Nahmen oder Gattungsnahmen ſeyn. Grätz, Anna, Rhein, Haus, Pferd, Baum.

2. Alle diejenigen Wörter, welche als Hauptwörter gebraucht werden: Das Leſen und Schreiben, das Rennen und Jagen, viel Großes und Neues.

3. Die Beywörter, welche von Perſonen-Nahmen abgeleitet ſind, und diejenigen, welche in Titulaturen vorkommen: Die Lichtenſteiniſche Bilder-Gallerie, das Schwarzenbergiſche Penſions-Inſtitut; Hochgeehrter Herr! Hochgeborne Freyinn, Gnädige Frau! Viele ſchreiben auch die Beywörter, welche von Länder- und Völkernahmen abſtammen, mit großen Anfangsbuchſtaben; doch iſt es üblicher, dieſe Wörter mit kleinen Anfangsbuchſtaben zu ſchreiben: deutſche Dichtkunſt und ungariſche Weine.

4. Die perſönlichen und anzeigenden Fürwörter: Sie, Ihnen, Euer, Ihr, Dieſelben u. ſ. w., des Wohlſtandes wegen, wenn ſie ſich auf eine angeredete Perſon beziehen: Ich habe Ihren Auftrag pünctlich erfüllt. Ausgenommen davon aber ſind ſich und ſelbſt: Sie dürfen ſich nicht ſelbſt in dieſe augenſcheinliche Gefahr ſtürzen.

5. Das Zahlwort Ein ſoll ebenfalls mit einem großen Anfangsbuchſtaben geſchrieben werden, um es von dem beſtimmten Geſchlechtsworte ein zu unterſcheiden.

6. Jemand und Niemand, da ſie alle Eigenſchaften eines Hauptwortes haben, ſollten daher auch mit großen Anfangs-

buchſtaben geſchrieben werden, und das zwar um ſo mehr, weil beyde ſich gewöhnlich auf fremde Perſonen beziehen, welchen wir oft ſogar Achtung ſchuldig ſind, und denen wir daher dieſes Zeichen der Höflichkeit erweiſen ſollen, wenn ſie dasſelbe auch nicht gewahr werden.

Ferner wird ein großer Anfangsbuchſtabe gebraucht:

7. Zu Anfange eines jeden neuen Verſes:

> Aus den grauen Heldentagen
> Kam der Vers auf unſ're Zeit;
> Mit dem Verſe Sang und Klang.
> Sie erſchuf der Seele Drang,
> Ihre Frucht iſt Fröhlichkeit
> Und der Troſt in ſanften Klagen. u. ſ. w.

8. Zu Anfang einer jeden Rede, und nach einem Schlußpuncte: Der Schauplatz der Natur verändert ſich von Jahr zu Jahr. Jeder Tag bringt neue Begebenheiten und neue Veränderungen zum Vorſchein.

9. Nach einem Doppelpuncte, wenn die Anführung eines Satzes ausdrücklich vorher beſtimmt wird: Ein Lehrer ſprach zu ſeinen Schülern: Es bewohnen ungefähr tauſend und achtzig Millionen Menſchen unſere Erde, während vielleicht drey tauſend Millionen auf derſelben leben könnten.

10. Nach einem Frage- und Ausrufungszeichen, wenn dieſe zugleich die Stelle eines Schlußpunctes vertreten und den Satz ſchließen: Hört mich, ihr Leichtſinnigen! Iſt das ſtille Glück des Lebens nicht viel mehr werth, als eitler Flitter und ſchnöde Luſt? Doch, was ereifere ich mich? Ihr ſeyd verblendet, und vernehmet meine Worte nicht.

Beywörter bekommen oft die Geſtalt eines Hauptwortes, wenn ſie im ungewiſſen Geſchlechte mit einem Vorworte als Umſtandswörter gebraucht werden: auf das genaueſte, von neuem, auf das höchſte; oder wenn ſie ohne Hauptwort ſtehen, ſich aber auf eines beziehen: Ich habe ihm geſtern

meinen neuen Hut geliehen, und er ſchickt mir heute einen alten zurück. In dieſen beyden Fällen bekommen dieſe Wörter keine großen Anfangsbuchſtaben.

§. 6. Rechtſchreibung der zuſammengeſetzten Wörter.

Die Zuſammenſetzung der Wörter erfolgt auf zweyerley Art: durch die Anwendung des Bindezeichens, und ohne dasſelbe.

Das Bindezeichen wird gebraucht:

1. In mehrfach zuſammengeſetzten Wörtern, wo die letzten Wörter in Eines zuſammengezogen, das vorhergehende Wort aber durch das Bindezeichen von den letzteren unterſchieden wird: Kron-Großkanzler.

2. Wenn ein deutſches und ein fremdes, oder zwey fremde Wörter, welche in die deutſche Sprache aufgenommen wurden, zuſammengeſetzt ſind: Normal-Schule, Polizey-Commiſſär.

3. Wenn ein Gattungsnahme mit einem eigenen Nahmen zuſammengeſetzt wird: Ober-Öſterreich.

4. Zwiſchen zwey Wörtern, wenn ſie die Würde einer Perſon oder das Land eines Herrn bezeichnen: Fürſt-Erzbiſchof, Sachſen-Coburg.

5. Wenn in der Zuſammenſetzung drey Mitlaute einerley Art zuſammen kommen: Stamm-Mutter.

6. Wenn ein zuſammengeſetztes Wort zu Irrungen Veranlaſſung geben könnte: Erd-Rücken, Erb-Laſſer.

7. Wenn zwiſchen zwey zuſammen gehörige Wörter zur beſſeren Unterſcheidung das Wörtchen und geſetzt wird: das Auf- und Abklettern.

Bey zuſammengeſetzten Wörtern, in welchen das Bindezeichen nicht angewendet wird, iſt Folgendes zu bemerken:

1. In der Zuſammenſetzung behalten die Wörter alle Buchſtaben, welche ſie außer derſelben für ſich haben, bey: zahllos.

2. Des Wohlklanges wegen wird oft zwiſchen die zuſammengeſetzten Wörter n, s oder t eingeſchoben, und dieſe Buchſtaben

zur letzten Sylbe des erſten Wortes gezogen: liebenswürdig, Sonnenfinſterniß, ſeinetwegen.

Übrigens ſind hinſichtlich der Zuſammenſetzung noch folgende Bemerkungen beyzufügen:

1. Muß man unterlaſſen, die Mittelwörter, welche von den Zeitwörtern abgeleitete Beywörter mit dem Nebenbegriffe der Zeit ſind, mit den ihnen vorangehenden Hauptwörtern als Ein Wort zu ſchreiben, ſondern beyde Hauptwörter müſſen mit ihrer eigentlichen Form erſichtlich gemacht werden: Der Wonne athmende Jüngling.

2. Eben ſo wenig ſollen Beywörter und Hauptwörter mit einander verbunden werden, ſo lange der Beweis der Abänderung vorhanden iſt; wie in widrigen Falls, größten Theils u. ſ. w. Iſt dieſer Beweis aber verſchwunden, ſo werden die Beywörter mit den Hauptwörtern verbunden: Schwerpunct.

3. Die Zeitwörter ſollen nicht mit ihren Umſtandswörtern zuſammengeſetzt, ſondern beyde von einander getrennt geſchrieben werden: wie davon laufen, empor raffen.

§. 7. Theilung der Sylben.

Zur Theilung ſind nur mehrſylbige Wörter geeignet, und ſie beſteht darin, daß man ein mehrſylbiges Wort, wenn dasſelbe nicht auf eine Zeile geht, abbricht, und mit dem Reſte des Wortes die nächſt folgende Zeile anfängt. Die Theilung ſelbſt darf nur mit dem Ende einer Sylbe vorgenomen werden, und nur eine neue Sylbe darf die nächſte Zeile anfangen. Damit man aber ſogleich ſieht, daß ein Wort getheilt worden iſt, ſo macht man am Ende der Sylbe, welche die Zeile ſchließt, ein Theilungszeichen.

Hinſichtlich der Theilung der Wörter werden folgende Regeln angewendet:

1. Wenn ein Mitlaut zwiſchen zwey Selbſtlauten ſteht, ſo wird derſelbe zur folgenden Sylbe genommen, und alsdann müßte die Theilung ſo geſchehen: Heili-gung; eben ſo, wenn ein Mitlaut zwiſchen einem Doppellaute und einem Selbſtlaute ſteht: Hei-ligung.

2. Wenn zwey oder mehrere trennbare Mitlaute zwiſchen zwey Selbſtlauten ſtehen, ſo wird der letzte davon zur folgenden Sylbe gezogen: ret=ten, Waf=fen.

3. Die untrennbaren Mitlaute ch, pf, ph, ſch, ſt, ß, th werden zur folgenden Sylbe gezogen: brau=chen, hü=pfen, Tro=phee, na=ſchen, Mi=ſtel, ſto=ßen, mie=then. Auch ck und tz pflegt man häufig als untrennbare Mitlaute zu behandeln: ſchme=cken, Nu=tzen.

4. Zuſammengeſetzte Wörter werden ſo getheilt, wie ſie zuſammengeſetzt worden ſind: Abend=brot, Morgen=röthe.

5. Die Vorſylben bleiben in abgeleiteten Wörtern beyſammen, wie ſie ſind: be=ſetzen, ent=heiligen, er=lahmen, ver=laſſen. Die Nachſylben aber, welche mit einem Selbſtlaute anfangen, ziehen den vorhergehenden Mitlaut an ſich: erfinde=riſch, nebe=lig, Kaiſe-rinn. Die Nachſylben jedoch, welche mit einem Mitlaute anfangen, kommen bey der Theilung für ſich allein zu ſtehen: taug=lich, werth=los, ſtreitbar.

6. Die eingeſchobenen Buchſtaben r und t werden zur vorhergehenden Sylbe genommen: wor=in, deinet=halben.

7. Es iſt ein Übelſtand, zweyſylbige Wörter mit kurzen Sylben abzutheilen: wie eine, ſeine, habe, lebe u. ſ. w. Für zwey Buchſtaben hat man in der vorhergehenden Zeile immer noch Raum genug, und es iſt daher nicht nothwendig, den Leſer in die Lage zu ſetzen, daß er ſich die kürzeſten Sylben auf zwey Zeilen, ja oft ſogar auf zwey Seiten ſuchen muß. Dieſe Unſchicklichkeit kommt ſogar häufig in Buchdruckereyen vor, von welchen man fordert, daß der Satz in jeder Hinſicht fehlerfrey ſeyn ſoll. Beſonders unſchicklich aber iſt es, wenn man kurzſylbige Wörter trennt, wo die vorhergehende Sylbe mit einem Selbſtlaute oder Doppellaute endiget, und die folgende mit einem Selbſtlaute anfängt; wie in Auen, knien, theuer.

§. 8. Die Unterſcheidungszeichen.

Würde man die Wörter nach einanden ſchreiben, ohne die einzelnen Abtheilungen eines Satzes und die Sätze ſelbſt von ein=

ander zu unterſcheiden, ſo wäre der ſchriftliche Aufſatz eben ſo undeutlich und oft ſogar unverſtändlich, wie die mündliche Rede, wenn ſie in einem Tone und ohne an gewiſſen Stellen abzuſetzen geſprochen würde. Um beydes zu verhindern, erfand man eigene Zeichen, und nannte ſie nach ihrem beſtimmten Zwecke ganz richtig Unterſcheidungszeichen.

Es gibt hauptſächlich zwey Gattungen von Unterſcheidungszeichen. 1) Solche, welche die einzelnen Abtheilungen eines Satzes und die Sätze ſelbſt von einander unterſcheiden. 2) Solche, welche außer dem noch den Ton der lebendigen Stimme bezeichnen. Es gibt auch noch eine dritte Gattung von Unterſcheidungszeichen, welche zur beſondern Auszeichnung eines Satzes oder einzelner Stellen, oder zu eigenen Bemerkungen u. dgl. beſtimmt ſind. Da dieſe aber nur in einzelnen Abtheilungen der Künſte und Wiſſenſchaften vorkommen, wie z. B. in der Dichtkunſt, Buchdruckerkunſt u. ſ. w., in deren Lehrſyſtem von ihnen gehörig abgehandelt wird, ſo geſchieht ihrer hier weiter keine Erwähnung.

Die einzelnen Abtheilungen eines Satzes und die Sätze ſelbſt unterſcheiden: der Beyſtrich (,); der Strichpunct (;); der Doppelpunct (:); der Schlußpunct (.); das Einſchließungszeichen (), in ſchriftlichen Aufſätzen aber gewöhnlicher ſo /: :/, und der Gedankenſtrich —.

Der Beyſtrich wird geſetzt:

1. Als Zeichen der Abſonderung, wenn mehrere Redetheile einerley Gattung auf einander folgen, und keine Bindewörter zwiſchen denſelben ſtehen: Meine Julie iſt ein ſchönes, freundliches, lebhaftes, geſelliges und tugendhaftes Mädchen; ihr Bruder Conrad aber garſtig, mürriſch, faul, ungeſellig und laſterhaft, und doch war er einſt mein Freund, mein Alles. Ganze Sätze aber, und mehrere, wenn auch mit Bindewörtern verbundene Abtheilungen eines Satzes, werden durch den Beyſtrich von einander abgeſondert: Es mangelt ihm immer etwas, entweder Zeit, oder Gelegenheit, oder Geld, und hauptſächlich aber der gute Wille.

2. Als Zeichen der Einſchließung vor und nach einem eingeſchalteten Satze, in welchem Falle der Beyſtrich nun richtiger angewendet wird, als vor Kurzem noch der Gedankenſtrich: Ich ging nach Nußdorf, ein junger Freund erwartete mich dort, um mich der Gegend zu erfreuen; doch als ich in des Freundes Zimmer trat, ſah ich, mein Herz ward bey dem Anblicke tief erſchüttert, den Jüngling todt am Boden hingeſtreckt, und er war, ſo wie man mir erzählte, an Gift geſtorben.

3. Als Zeichen der Anſchließung, in welchem Falle der Beyſtrich in der Anwendung faſt die Stelle eines Doppelpunctes vertritt, indem der Vorderſatz den Nachſatz ankündigt, und der Beyſtrich, der zwiſchen beyden Sätzen ſteht, den Vorderſatz an den Nachſatz anſchließt: Ich befehle dir, daß du dich entferneſt. Vor unſern Blicken liegt die Stadt, von welcher ich dir ſo vieles erzählte.

Der Strichpunct wird geſetzt:

1. Um den Vorderſatz und den Nachſatz, wenn der eine oder der andere, oder beyde zugleich, mehrere kleine Abtheilungen haben, welche durch Beyſtriche getrennt ſind, von einander zu unterſcheiden: der Menſch wagt viel, und viel gelingt ihm auch; aber er wage ſich nicht an das, was über die natürlichen Kräfte geht; denn das Übernatürliche iſt die Klippe, an der des Menſchen Bemühen ſcheitert. Der Strichpunct in dieſem Satze kann anhängend genannt werden, weil er gleichſam einen Satz an den andern bindet.

2. Um anzudeuten, daß der Nachſatz den Vorderſatz erklärt: Valentin iſt äußerſt verwegen; oft ſtürzt er ſich in die Mitte des Stromes, und ſcheuet den Wirbel nicht, der ihm den Untergang droht.

3. Um zwey Gegenſätze zu bezeichnen: Wüthend ſtürzt Elſenau auf ſeinen Feind hin, um ihn zu durchbohren; aber da flüſtert ſein Schutzgeiſt ihm zu, und er wirft ſich verſöhnt an die Bruſt des neuen Freundes.

4. Um mehrere verſchiedene Sätze, wenn ſie unter einen Hauptſatz gebracht werden ſollen, von einander zu unterſcheiden: Kummer und Noth haben ihm längſt die Stirne in Falten gelegt; was er verſuchte, um ſich zu retten, mißlang ihm; zu ehrlich, um die Cabale zu beſiegen, geräth er immer mehr in Armuth; hiernieden ſcheint er keine Hilfe mehr zu hoffen; aber er vertraut auf Gott, und dieſer, der Alles erhält, wird ihn retten.

Der Doppelpunct wird geſetzt:

1. Wenn die Ankündigung der Rede eines Andern, welche man unverändert anführt, voraus geht: Ein Vater ſprach zu ſeiner Tochter: Bewahre die Unſchuld, denn ſie iſt des weiblichen Geſchlechtes edelſtes Gut; verlierſt du ſie, ſo iſt dein Haupt auf immer mit Schmach bedeckt. Folgt aber die Ankündigung erſt nach mehreren Wörtern, ſo iſt ein Beyſtrich hinlänglich: Ich will nicht, ſprach er, daß du ein Kleinod vergeudeſt, welches dir die Gottheit ſelbſt nicht wieder geben kann.

2. Vor einem Nachſatze, beſonders wenn er mit ſo anfängt, und wenn der Vorderſatz oder der Nachſatz, oder auch beyde Sätze zugleich, mehrere Abtheilungen haben, welche durch Strichpuncte getrennt ſind: Wenn das Ringen nach Wahrheit unbelohnt bleibt; wenn Redlichkeit und Treue ein leerer Nahme wird; wenn nur ränkeſüchtige Böſewichte das Ziel ihres elenden Beſtrebens erreichen: ſo nimm du mich auf, Dunkel des Grabes, und verbirg mich vor dem verdorbenen Geſchlechte! — Zuweilen auch, wenn ein ſolcher Nachſatz ſich in eine Frage endigt: Wenn du mich kalt zurück weiſeſt, da ich dich um Gegenliebe bitte; wenn du meiner Klagen ſpotteſt: wie wird es dann einſt dir ergehen, wenn das Gefühl der nicht erhörten Liebe deine Seele foltert?

3. Wenn man einen merkwürdigen Spruch anführet, und vor Sätzen oder Worten, die Dinge enthalten, welche man gleich-

ſam aufzählet, und die vorher angekündigt werden: Verbannen Sie die den Menſchen entehrende Trägheit, und glauben Sie: die Trägheit iſt der Grund, auf welchem Krankheit und Armuth gedeihen. Die vier Elemente ſind: das Feuer, das Waſſer, die Luft und die Erde.

Der Punct wird geſetzt:

1. Am Ende eines jeden vollſtändigen Satzes, wo er denſelben beſchließt, und daher der Schlußpunct genannt wird: Leonidas kämpfte mit einer kleinen, aber entſchloſſenen Schaar von ſeinen Spartanern gegen ein unüberſehbares Heer der Feinde; ſie ſuchten den Tod für das Vaterland, fanden ihn, und ſtarben unbeſiegt.

2. Als Zeichen der Abkürzung, wie in Thlr., Ctnr., z. B.: Evang. Marc. 7. V. 31—37.

Das Einſchließungszeichen wird geſetzt, um eingeſchobene Sätze, welche mit dem Vorderſatze und dem Nachſatze nicht genug Zuſammenhang haben, und daher Dunkelheit in das Ganze bringen könnten, gehörig zu unterſcheiden: Viele Burſche von Ebersdorf ſagen (doch was ſagen Läſterzungen nicht alles), Hanns ſey geſtern in der Nacht an Lenchens Fenſter geſchlichen, und habe ihr eine Liebeserklärung gemacht; ſie aber habe ihn mit einer Ohrfeige abgefertigt.

Der Gedankenſtrich wird geſetzt:

1. In Sätzen, in welchen eine heftige Gemüthsbewegung ausgedrückt wird, und überhaupt in ſolchen, wo man die Neugierde des Leſers bis zum Ende zu ſpannen ſucht: Anna von Göſting ſieht von der Höhe des Balcons den Geliebten um ihren Beſitz kämpfen — Angſt und Hoffnung wechſeln in ihrer Bruſt. Doch das Glück iſt dem geliebten Jünglinge nicht günſtig — er fällt. — Da wankt Anna herab von dem hohen Sitze, und über den Turnierplatz zu dem gefallenen Friedrich, der noch ihren Nahmen

lispelt, und — ſtirbt. — Sie wirft ſich auf die theure Leiche — zitternd umſchlingt ſie den Erblaßten — ihr Auge ſtarrt wild und anklagend über ihn hin nach dem rauhen Sieger, der die Jungfrau ſchon als errungene Beute betrachtet — gränzenloſer Schmerz droht ihr die Bruſt zu zerreißen — ſie iſt ſprachlos — nur ſchwere Seufzer und ein hohles Stöhnen werden hörbar; — ſo rafft ſie ſich auf — eilt nach dem nahen Felſen — ruft: Friedrich, bald bey dir! — und — ſtürzt ſich in die Tiefe! — In dieſem Falle kann der Strichpunct auch zu den Unterſcheidungszeichen gezählt werden, welche den Ton der lebendigen Stimme bezeichnen.

2. Wenn ein Satz ſo beſchaffen iſt, daß er nicht gut enge an den vorher gehenden Satz angeſchloſſen werden kann, aber doch wieder in ſo weit ſich auf denſelben bezieht, daß er nicht wohl ganz von ihm getrennt und zu einem neuen Anfange beſtimmt werden könnte: Als ich unlängſt nach Mödling fuhr, ſchlug der Wagen um. — Das kam daher, weil der Kutſcher ſeine Pferde nicht zu lenken wußte.

3. Wenn man aus Beſcheidenheit, oder aus Scherz u. ſ. w. einen Gedanken nicht bloß geben will, und den Leſer gleichſam rathen läßt: Man verſpricht ſich von dem neuen Stücke außerordentlich viel, aber — —

Die Unterſcheidungszeichen, welche beſonders den Ton der lebendigen Stimme bezeichnen, ſind: das Fragezeichen (?), das Ausrufungszeichen (!), und im bereits angeführten Fall auch der Strichpunct.

Das Fragezeichen wird geſetzt: ſtatt eines Schlußpunctes, alſo ganz am Ende eines Satzes, nach einer unmittelbaren Frage: Wird er wohl im Stande ſeyn, dieſes Kunſtwerk zu vollenden? — Wird aber eine Frage erzählend vorgetragen, ſo daß durch die Länge des Satzes der fragende Ton verhallt, ſo wird ſtatt des Fragezeichens ein Schlußpunct geſetzt: Man frage nicht mich allein, man frage ſämmtliche Glieder der Kunſt, ob ſie, da Niemand etwas für

die Kunſt thun will, mit ihrem Schickſale zufrieden ſind.

Das Ausrufungszeichen wird geſetzt:

1. Nach den Empfindungs- und Anredewörtern: Ach! O! Freund! u. ſ. f. Stehen dieſe Wörter aber mit andern Wörtern in Verbindung, oder ſind ſie zwiſchen Sätze eingeſchaltet, ſo verlieren ſie das Ausrufungszeichen und bekommen einen Beyſtrich, und das ihnen entzogene Ausrufungszeichen wird am Ende des ganzen Satzes geſetzt: Glaube mir, Freund, die Welt iſt kein Himmel, doch iſt ſie auch keine Hölle! O, wie ſehr hat der Heuchler mich betrogen! — Wenn die Empfindungswörter aber mit der Vorſtellung ganz zuſammen hängen, ſo bekommen ſie weder Ausrufungszeichen noch Beyſtrich: O ich armer Mann!

2. Nach allen Sätzen, in welche ein beſonderer Nachdruck gelegt wird: Deine Thaten adeln dich, edler Menſch! Unverdorbener, junger Mann! hüthe dich vor den Lockungen des Laſters.

Das Frage- und Ausrufungszeichen wird, mit dem Einſchließungszeichen verſehen, in außerordenlichen Fällen auch verdoppelt angewendet (??) (!!); doch muß man dieſe Anwendung ſo viel möglich vermeiden. Sie iſt eigentlich nur in Sätzen erlaubt, die eine Nachricht enthalten, die entweder nicht aus echten Quellen fließt, oder an deren Wahrheit wir überhaupt zweifeln, und an welchem Zweifel wir die Leſer auf dieſe Weiſe Theil nehmen laſſen. Oft will man mit dieſen Zeichen einen Aufſatz ſogar in's Lächerliche ziehen.

§. 9. Verzeichniß der unregelmäßigen Zeitwörter mit ihren Abweichungen.

Unbeſt. Art.	Gegenw. Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Anz. Art.	Verb. Art.	Geb. Art.	Mittelw. der verg. Zeit.
B.					
Backen,	du bäckſt,	ich buck,	ich bücke,	backe,	gebacken.
Bedürfen,	du bedarfſt,	ich bedurfte,	ich bedürfte,	—	bedurft.
Befehlen,	du befiehlſt,	ich befahl,	ich befähle,	befiehl,	befohlen.
Befleißen,	du befleißeſt,	ich befliß,	ich befliſſe,	befleiße,	befliſſen.
Beginnen,	du beginnſt,	ich begann,	ich begönne,	beginne,	begonnen.
Beißen,	du beißeſt,	ich biß,	ich biſſe,	beiße,	gebiſſen.
Bergen,	du birgſt,	ich barg,	ich bärge,	birg,	geborgen.
Berſten,	du berſteſt,	ich barſt,	ich börſte,	berſte,	geborſten.
Beſinnen,	du beſinnſt,	ich beſann,	ich beſänne,	beſinne,	beſonnen.
Betriegen,	du betriegſt,	ich betrog,	ich betrüge,	betriege,	betrogen.
Bewegen,	du bewegſt,	ich bewog,	ich bewöge,	bewege,	bewogen.
Biegen,	du biegeſt,	ich bog,	ich böge,	biege,	gebogen.
Biethen,	du bietheſt,	ich both,	ich böthe,	biethe,	gebothen.
Binden,	du bindeſt,	ich band,	ich bände,	binde,	gebunden.
Bitten,	du bitteſt,	ich bath,	ich bäthe,	bitte,	gebethen.
Blaſen,	du bläſeſt,	ich blies,	ich blieſe,	blaſe,	geblaſen.
Bleiben,	du bleibſt,	ich blieb,	ich bliebe,	bleibe,	geblieben.
Brechen,	du brichſt,	ich brach,	ich bräche,	brich,	gebrochen.
Brennen,	du brennſt,	ich brannte,	ich brennete,	brenne,	gebrannt.
Bringen,	du bringſt,	ich brachte,	ich brächte,	bringe,	gebracht.
D.					
Denken,	du denkſt,	ich dachte,	ich dächte,	denke,	gedacht.
Dingen,	du dingſt,	ich dung,	ich dünge,	dinge,	gedungen.
Dreſchen,	du driſcheſt,	ich droſch,	ich dräſche,	driſch,	gedroſchen.
Dringen,	du dringſt,	ich drang,	ich dränge,	dringe,	gedrungen.
E.					
Empfangen,	du empfängſt,	ich empfing,	ich empfinge,	empfange,	empfangen.
Empfehlen,	du empfiehlſt,	ich empfahl,	ich empfähle,	empfiehl,	empfohlen.
Entſprießen,	du entſprie-ßeſt,	ich entſproß,	ich entſpröße,	entſprieße,	entſproſſen.
Erbleichen,	du erbleichſt,	ich erblich,	ich erbliche,	erbleiche,	erblichen.
Erſchallen,	du erſchalleſt,	ich erſcholl,	ich erſchölle,	erſchalle,	erſchollen.
Erſchrecken,	du erſchrickſt,	ich erſchrak,	ich erſchräke,	erſchrick,	erſchrocken.
Erwägen,	du erwägſt,	ich erwog,	ich erwäge,	erwäge,	erwogen.
Eſſen,	du iſſeſt,	ich aß,	ich äße,	iß,	gegeſſen.
F.					
Fahren,	du fährſt,	ich fuhr,	ich führe,	fahre,	gefahren
Fallen,	du fällſt,	ich fiel,	ich fiele,	falle,	gefallen.
Fangen,	du fängſt,	ich fing,	ich finge,	fange,	gefangen.
Fechten,	du fichſt,	ich focht,	ich föchte,	ficht,	gefochten.
Finden,	du findeſt,	ich fand,	ich fände,	finde,	gefunden.

Unbeſt. Art.	Gegenw. Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Verb. Art.	Geb. Art.	Mittelw. der verg. Zeit.
Flechten,	du flichſt,	ich flocht,	ich flöchte,	flicht,	geflochten.
Fliegen,	du fliegſt,	ich flog,	ich flöge,	fliege,	geflogen.
Fliehen,	du fliehſt,	ich floh,	ich flöhe,	fliehe,	geflohen.
Fließen,	du fließeſt,	ich floß,	ich flöße,	fließe,	gefloſſen.
Freſſen,	du friſſeſt,	ich fraß,	ich fräße,	friß,	gefreſſen.
Frieren,	du friereſt,	ich fror,	ich fröre,	friere,	gefroren.
			G.		
Gähren,	du gährſt,	ich gohr,	ich göhre,	gähre,	gegohren.
Gebären,	du gebierſt,	ich gebar,	ich gebäre,	gebier,	geboren.
Geben,	du gibſt,	ich gab,	ich gäbe,	gib,	gegeben.
Gebiethen,	du gebietheſt,	ich geboth,	ich geböthe,	gebiethe,	gebothen.
Gedeihen,	du gedeihſt,	ich gedieh,	ich gediehe,	gedeihe,	gediehen.
Gefallen,	du gefällſt,	ich gefiel,	ich gefiele,	gefalle,	gefallen.
Gehen,	du gehſt,	ich ging,	ich ginge,	gehe,	gegangen.
Gelingen,	du gelingſt,	ich gelang,	ich gelänge,	gelinge,	gelungen.
Gelten,	du giltſt,	ich galt,	ich gälte,	galt,	gegolten.
Geneſen,	du geneſeſt,	ich genas,	ich genäſe,	geneſe,	geneſen.
Genießen,	du genießeſt,	ich genoß,	ich genöße,	genieße,	genoſſen.
Geſchehen,	es geſchieht,	es geſchah,	es geſchähe,	—	geſchehen.
Gewinnen,	du gewinnſt,	ich gewann,	ich gewänne,	gewinne,	gewonnen.
Gießen,	du gießeſt,	ich goß,	ich göße,	gieße,	gegoſſen.
Gleichen,	du gleichſt,	ich glich,	ich gliche,	gleiche,	geglichen.
Gleiten,	du gleiteſt,	ich glitt,	ich glitte,	gleite,	geglitten.
Graben,	du gräbſt,	ich grub,	ich grübe,	grabe,	gegraben.
Greifen,	du greifſt,	ich griff,	ich griffe,	greife,	gegriffen.
			H.		
Halten,	du hältſt,	ich hielt,	ich hielte,	halte,	gehalten.
Hangen,	du hängſt,	ich hing,	ich hinge,	hange,	gehangen.
Hauen,	du haueſt,	ich hieb,	ich hiebe,	haue,	gehauen.
Heben,	du hebſt,	ich hob,	ich höbe,	hebe,	gehoben.
Heißen,	du heißeſt,	ich hieß,	ich hieße,	heiße,	geheißen.
Helfen,	du hilfſt,	ich half,	ich hälfe,	hilf,	geholfen.
			K.		
Kennen,	du kennſt,	ich kannte,	ich kennete,	kenne,	gekannt.
Klieben,	du kliebeſt,	ich klob,	ich klöbe,	kliebe,	gekloben.
Klimmen,	du klimmſt,	ich klomm,	ich klömme,	klimme,	geklommen.
Klingen,	du klingſt,	ich klang,	ich klänge,	klinge,	geklungen.
Kneifen,	du kneifſt,	ich kniff,	ich kniffe,	kneife,	gekniffen.
Kommen,	du kommſt,	ich kam,	ich käme,	komme,	gekommen.
Können,	ich kann, du kannſt,	ich konnte,	ich könnte,	—	gekonnt.
Kriechen,	du kriechſt,	ich kroch,	ich kröche,	krieche,	gekrochen.
			L.		
Laden,	du ladeſt,	ich lud,	ich lüde,	lade,	geladen.
Laſſen,	du laſſeſt,	ich ließ,	ich ließe,	laſſe,	gelaſſen.

Unbeſt. Art.	Gegenw. Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Anz. Art.	Verb. Art.	Geb. Art.	Mittelw. der verg. Zeit.
Laufen,	du läufſt,	ich lief,	ich liefe,	laufe,	gelaufen.
Leiden,	du leideſt,	ich litt,	ich litte,	leide,	gelitten.
Leihen,	du leiheſt,	ich lieh,	ich liehe,	leihe,	geliehen.
Leſen,	du lieſeſt,	ich las,	ich läſe,	leſe,	geleſen.
Liegen,	du liegſt,	ich lag,	ich läge,	liege,	gelegen.
Lügen,	du lügſt,	ich log,	ich löge,	lüge,	gelogen.
		M.			
Meiden,	du meideſt,	ich mied,	ich miede,	meide,	gemieden.
Melken,	du melkeſt,	ich molk,	ich mölke,	melke,	gemolken.
Meſſen,	du miſſeſt,	ich maß,	ich mäße,	meſſe,	gemeſſen.
Mögen,	ich mag, du magſt,	ich mochte,	ich möchte,	—	gemocht.
Müſſen,	ich muß, du mußt,	ich mußte,	ich müßte,	—	gemußt.
		N.			
Nehmen,	du nimmſt,	ich nahm,	ich nehme,	nimm,	genommen.
Nennen,	du nennſt,	ich nannte,	ich nennete,	nenne,	genannt.
		P.			
Pfeifen,	du pfeifeſt,	ich pfiff,	ich pfiffe,	pfeiffe,	gepfiffen.
Pflegen,	du pflegſt,	ich pflog,	ich pflöge,	pflege,	gepflogen.
Preiſen,	du preiſeſt,	ich pries,	ich prieſe,	preiſe,	geprieſen.
		Q.			
Quellen,	du quillſt,	ich quoll,	ich quölle,	quelle,	gequollen.
		R.			
Rathen,	du räthſt,	ich rieth,	ich riethe,	rathe,	gerathen.
Reiben,	du reibſt,	ich rieb,	ich riebe,	reibe,	gerieben.
Reißen,	du reißeſt,	ich riß,	ich riſſe,	reiße,	geriſſen.
Reiten,	du reiteſt,	ich ritt,	ich ritte,	reite,	geritten.
Rennen,	du rennſt,	ich rannte,	ich rennete,	renne,	gerannt.
Riechen,	du riechſt,	ich roch,	ich röche,	rieche,	gerochen.
Ringen,	du ringſt,	ich rang,	ich ränge,	ringe,	gerungen.
Rinnen,	du rinnſt,	ich rann,	ich ränne,	rinne,	geronnen.
Rufen,	du rufſt,	ich rief,	ich rufe,	rufe,	gerufen.
		S.			
Saufen,	du ſäufſt,	ich ſoff,	ich ſöffe,	ſaufe,	geſoffen.
Saugen,	du ſäugſt,	ich ſog,	ich ſöge,	ſauge,	geſogen.
Schaffen,	du ſchaffſt,	ich ſchuf,	ich ſchüfe,	ſchaffe,	geſchaffen.
Scheiden,	du ſcheideſt,	ich ſchied,	ich ſchiede,	ſcheide,	geſchieden.
Scheinen,	du ſcheinſt,	ich ſchien,	ich ſchiene,	ſcheine,	geſchienen.
Schelten,	du ſchiltſt,	ich ſchalt,	ich ſchälte,	ſchielt,	geſcholten.
Scheren,	du ſchereſt,	ich ſchor,	ich ſchöre,	ſchere,	geſchoren.
Schieben,	du ſchiebeſt,	ich ſchob,	ich ſchöbe,	ſchiebe,	geſchoben,
Schießen,	du ſchießeſt,	ich ſchoß,	ich ſchöße,	ſchieße,	geſchoſſen.

Unbeſt. Art.	Gegenw. Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Verb. Art.	Geb. Art.	Mittelw. der verg. Zeit.
Schinden,	du ſchindeſt,	ich ſchund,	ich ſchünde,	ſchinde,	geſchunden.
Schlafen,	du ſchläfſt,	ich ſchlief,	ich ſchliefe,	ſchlafe,	geſchlafen.
Schlagen,	du ſchlägſt,	ich ſchlug,	ich ſchlüge,	ſchlage,	geſchlagen.
Schleichen,	du ſchleichſt,	ich ſchlich,	ich ſchliche,	ſchleiche,	geſchlichen.
Schleifen,	du ſchleifſt,	ich ſchliff,	ich ſchliffe,	ſchleife,	geſchliffen.
Schleißen,	du ſchleißeſt,	ich ſchliß,	ich ſchliſſe,	ſchleiße,	geſchliſſen.
Schliefen,	du ſchliefſt,	ich ſchloff,	ich ſchlöffe,	ſchliefe,	geſchloffen.
Schließen,	du ſchließeſt,	ich ſchloß,	ich ſchlöſſe,	ſchließe,	geſchloſſen.
Schlingen,	du ſchlingſt,	ich ſchlang,	ich ſchlänge,	ſchlinge,	geſchlungen.
Schmelzen,	du ſchmilzeſt,	ich ſchmolz,	ich ſchmölze,	ſchmilze,	geſchmolzen.
Schneiden,	du ſchneideſt,	ich ſchnitt,	ich ſchnitte,	ſchneide,	geſchnitten.
Schreiben,	du ſchreibeſt,	ich ſchrieb,	ich ſchriebe,	ſchreibe,	geſchrieben.
Schreiten,	du ſchreiteſt,	ich ſchritt,	ich ſchritte,	ſchreite,	geſchritten.
Schreyen,	du ſchreyeſt,	ich ſchrie,	ich ſchrie,	ſchreye,	geſchrien.
Schwären,	du ſchwierſt,	ich ſchwor,	ich ſchwäre,	ſchwiere,	geſchworen.
Schweigen,	du ſchweigſt,	ich ſchwieg,	ich ſchwiege,	ſchweige,	geſchwiegen.
Schwellen,	du ſchwillſt,	ich ſchwoll,	ich ſchwölle,	ſchwill,	geſchwollen.
Schwimmen,	du ſchwimmſt,	ich ſchwamm,	ich ſchwämme,	ſchwimme,	geſchwommen.
Schwinden,	du ſchwindeſt,	ich ſchwand,	ich ſchwände,	ſchwinde,	geſchwunden.
Schwingen,	du ſchwingſt,	ich ſchwang,	ich ſchwänge,	ſchwinge,	geſchwungen.
Schwören,	du ſchwöreſt,	ich ſchwor,	ich ſchwöre,	ſchwöre,	geſchworen.
Sehen,	du ſiehſt,	ich ſah,	ich ſähe,	ſiehe,	geſehen.
Senden,	du ſendeſt,	ich ſandte,	ich ſändete,	ſende,	geſandt.
Sieden,	du ſiedeſt,	ich ſott,	ich ſötte,	ſiede,	geſotten.
Singen,	du ſingſt,	ich ſang,	ich ſänge,	ſinge,	geſungen.
Sinken,	du ſinkeſt,	ich ſank,	ich ſänke,	ſinke,	geſunken,
Sinnen,	du ſinneſt,	ich ſann,	ich ſänne,	ſinne,	geſonnen.
Sitzen,	du ſitzeſt,	ich ſaß,	ich ſäße,	ſitze,	geſeſſen.
Sollen,	du ſollſt,	ich ſollte,	ich ſollte,	—	geſollt.
Speyen,	du ſpeyeſt,	ich ſpie,	ich ſpie,	ſpeye,	geſpien.
Spinnen,	du ſpinneſt,	ich ſpann,	ich ſpänne,	ſpinne,	geſponnen.
Sprechen,	du ſprichſt,	ich ſprach,	ich ſpräche,	ſprich,	geſprochen.
Sprießen,	du ſprießeſt,	ich ſproß,	ich ſpröße,	ſprieße,	geſproſſen.
Springen,	du ſpringſt,	ich ſprang,	ich ſpränge,	ſpringe,	geſprungen.
Stechen,	du ſtichſt,	ich ſtach,	ich ſtäche,	ſtich,	geſtochen.
Stehen,	du ſtehſt,	ich ſtand,	ich ſtände,	ſtehe,	geſtanden.
Stehlen,	du ſtiehlſt,	ich ſtahl,	ich ſtähle,	ſtiehl,	geſtohlen.
Steigen,	du ſteigſt,	ich ſtieg,	ich ſtiege,	ſteige,	geſtiegen.
Sterben,	du ſtirbſt,	ich ſtarb,	ich ſtärbe,	ſtirb,	geſtorben.
Stinken,	du ſtinkſt,	ich ſtank,	ich ſtänke,	ſtinke,	geſtunken.
Stoßen,	du ſtoßeſt,	ich ſtieß,	ich ſtieße,	ſtoße,	geſtoßen.
Streichen,	du ſtreicheſt,	ich ſtrich,	ich ſtriche,	ſtreiche,	geſtrichen.
Streiten,	du ſtreiteſt,	ich ſtritt,	ich ſtritte,	ſtreite,	geſtritten.
T.					
Thun,	du thuſt,	ich that,	ich thäte,	thue,	gethan.
Tragen,	du trägſt,	ich trug,	ich trüge,	trage,	getragen.
Treffen,	du triffſt,	ich traf,	ich träfe,	triff,	getroffen.
Treiben,	du treibſt,	ich trieb,	ich triebe,	treibe,	getrieben.

Unbeſt. Art.	Gegenw. Zeit. Anz. Art.	Halbvergangene Zeit. Anz. Art.	Verb. Art.	Geb. Art.	Mittelw. der verg. Zeit.
Treten,	du trittſt,	ich trat,	ich träte,	tritt,	getreten.
Triegen,	du triegſt,	ich trog,	ich tröge,	triege,	getrogen.
Trinken,	du trinkſt,	ich trank,	ich tränke,	trinke,	getrunken.
		V.			
Verbleichen,	du verbleichſt,	ich verblich,	ich verbliche,	verbleiche,	verblichen.
Verderben,	du verdirbſt,	ich verdarb,	ich verdärbe,	verdirb,	verdorben.
Verdrießen,	du verdrießt,	es verdroß,	es verdröße,	—	verdroſſen.
Vergeſſen,	du vergiſſeſt,	ich vergaß,	ich vergäße,	vergiß,	vergeſſen.
Vergleichen,	du vergleichſt,	ich verglich,	ich vergliche,	vergleiche,	verglichen.
Verlieren,	du verlierſt,	ich verlor,	ich verlöre,	verliere,	verloren.
Verlöſchen,	du verliſcheſt,	ich verloſch,	ich verlöſche,	verliſch,	verloſchen.
Verſehen,	du verſiehſt,	ich verſah,	ich verſähe,	verſieh,	verſehen.
Verſchwinden,	du verſchwindeſt,	ich verſchwand,	ich verſchwände,	verſchwinde,	verſchwunden.
Verwirren,	du verwirreſt,	ich verworr,	ich verwörre,	verwirre,	verworren.
Verzeihen,	du verzeiheſt,	ich verzieh,	ich verziehe,	verzeihe,	verziehen.
		W.			
Wachſen,	du wächſt,	ich wuchs,	ich wüchſe,	wachſe,	gewachſen.
Waſchen,	du wäſcheſt,	ich wuſch,	ich wüſche,	waſch	gewaſchen.
Wägen,	du wägſt,	ich wog,	ich wöge,	wäge,	gewogen.
Weichen,	du weicheſt,	ich wich,	ich wiche,	weiche,	gewichen.
Weiſen,	du weiſeſt,	ich wies,	ich wieſe,	weiſe,	gewieſen.
Wenden,	du wendeſt,	ich wandte,	ich wendete,	wende,	gewandt.
Werben,	du wirbſt,	ich warb,	ich wärbe,	werbe,	geworben.
Werfen,	du wirfſt,	ich warf,	ich wärfe,	werfe,	geworfen.
Winden,	du windeſt,	ich wand,	ich wände,	winde,	gewunden.
Wiſſen,	du weißt,	ich wußte,	ich wüßte,	wiſſe,	gewußt.
Wollen,	du willſt,	ich wollte,	ich wollte,	wolle,	gewollt.
		Z.			
Zeihen,	du zeiheſt,	ich zieh,	ich ziehe,	zeihe,	geziehen.
Ziehen,	du zieheſt,	ich zog,	ich zöge,	ziehe,	gezogen.
Zwingen,	du zwingſt,	ich zwang,	ich zwänge,	zwinge,	gezwungen.

Anmerkungen. Das mit dem im Verzeichniſſe enthaltene backen ähnlich lautende packen geht regelmäßig. — Bewegen geht unregelmäßig, wenn von einer Gemüthsbewegung die Rede iſt; wird aber die Bewegung eines Körpers damit gemeint, ſo geht es regelmäßig. — Das mit biegen verwandte beugen wird regelmäßig abgewandelt. — Obwohl das zuſammengeſetzte erſchallen unregelmäßig abgewandelt wird, ſo iſt das einfache ſchallen dennoch ein regelmäßiges Zeitwort. — Erſchrecken geht regelmäßig, wenn es thätig iſt. — Willfahren wird regelmäßig abgewandelt, obſchon fahren unregelmäßig geht. —

Gleichen, wenn es bedeutet, Jemanden gleich ſeyn, geht unregelmäßig; bedeutet es aber eben machen, ſo wird es regelmäßig abgewandelt. — Das Mittelzeitwort hangen geht unregelmäßig, das thätige Zeitwort hängen aber regelmäßig. — Löſchen, als Mittelzeitwort, wird unregelmäßig, als thätiges Zeitwort aber regelmäßig, abgewandelt — Pflegen wird unregelmäßig abgewandelt, wenn es ſo viel heißt, als mit Jemanden Umgang haben; heißt es aber etwas aus Gewohnheit thun, ſo geht es richtig. — Saugen geht unregelmäßig, das thätige Zeitwort ſäugen aber regelmäßig. — Schaffen geht nur unregelmäßig in der Bedeutung: aus nichts etwas hervor bringen. — Scheren wird unregelmäßig abgewandelt; beſcheren, ſo viel als geben, regelmäßig. — Schleifen geht unrichtig, wenn es ſo viel heißt als ſcharf machen, wenn es aber zerſtören oder ſchleppen bedeutet, geht es richtig. — Schwellen geht als thätiges Zeitwort richtig. — Stählen, mit ſtehlen faſt gleichlautend, geht regelmäßig. — Weichen, einem Drucke nachgeben, geht unregelmäßig; weichen, durch einen flüſſigen Körper weich machen oder werden, geht regelmäßig. — Weiſen, ſehen laſſen, auch den Ort anzeigen, wohin man ſich wenden ſoll, geht unregelmäßig; weißen aber, mit weißer Farbe anſtreichen, geht regelmäßig.

§. 10. Verzeichniß

ähnlich oder gleich lautender Wörter, welche aber in ihrer Bedeutung verſchieden ſind.

Aal, eine Fiſchart; Ahle, ein Pfriem; Allee, eine doppelte Baumreihe.

Aas, ein ſtinkendes Fleiſch; Aß, ein Kartenblatt, auch ein kleines Goldgewicht; er aß, von eſſen.

Achſe, am Wagen, und an einem Weltkörper; Axt, zum Holz hauen.

Acht, das Zahlwort; Acht haben, aufmerkſam ſeyn; in die Acht erklären, gerichtlich verfolgen.

Ähre, die Kornähre; Ehre oder Ruhm; Öhre, kleine Löcher, beſonders in Nähnadeln.

Ändern, verändern; entern, im Seekriege.

Äußern, zu erkennen geben; eiſern, von Eiſen.

Ahnen, adelige Voraltern; ahnen voraus vermuthen; ahnden, beſtrafen.

Aichen, oder den Inhalt eines Gefäßes beſtimmen; auch wird es

bey Vergleichung der Gold- und Silbergewichte der verſchiedenen Städte und Länder gebraucht; Eichen, eine Baumart; eigen, was Jemanden gehört.

Anger, ein unbeackerter Ort auf dem Felde; Anker, ein Maß flüſſiger Dinge von einem halben Eimer, und ein Werkzeug bey der Schifffahrt.

Anſträngen, oder die Pferde anſpannen; anſtrengen, ſich Mühe geben.

Arm, das Glied am menſchlichen Körper; arm ſeyn, ohne Vermögen; der Arme, der Unvermögende; die Armee das Kriegsheer.

Athem, Luft in ſich ziehen und von ſich geben; Athen, eine Stadt in Griechenland.

Baal, ein Götze; Ball, eine Verſammlung zum Tanze, und ein runder Körper; der Ballen, eine gewiſſe Anzahl Papier, und ein weicher, runder Körper, daher ſich ballen.

Bar, von den Münzen; Paar, zwey Dinge Einer Art; Bahre, eine Trage.

Backen, Brot backen; packen, eine Waare packen; auch Jemanden hart mit den Händen ergreifen oder ſtrenge mit Worten anreden.

Bad, die Reinigung im Waſſer; er bath, von bitten; Pathe oder Taufzeuge.

Bang, ängſtlich; Bank, zum Sitzen.

Baß, eine Stimme in der Muſik; Paß, ein enger, beſchwerlicher Weg, und ein Freybrief zur ungehinderten Fortſetzung einer Reiſe.

Baſt, am Baume, und eine Art halb ſeidener Zeuge; paßt, von paſſen.

Beeren, die Frucht an Geſträuchen; Bären, wilde Thiere; Bären, ein Klotz; Bäre, ein Querdamm im Feſtungsgraben.

Beet, im Garten; Bett, das Ruhelager zur Nachtszeit, daher betten; ich bethe, ſeine Andacht durch Worte äußern; bäthe, von bitten; Bete, eine Rübenart.

Beil, ein Werkzeug; Beule, eine Geſchwulſt.

Bewährt, gut befinden; bewehrt, mit Waffen verſehen.

Bey, einem Gegenſtande nahe; Bay, ein kleiner Meerbuſen.

Bezeigen, durch die That zu erkennen geben; bezeugen, ein Zeugniß ablegen.

Biene, ein Inſect; Bühne, ein erhöheter Schauplatz; binnen, ſo viel als zwiſchen.

Biethen, reichen, antragen; bitten, um etwas; Bitte, das Hauptwort des vorigen; Bütte, ein hölzernes Gefäß.

Biß, die durch die Zähne empfangene Wunde, und die Handlung des Beißens ſelbſt; bis, das Binde- und Nebenwort.

Blank, helle; Planke, von Bretern.

Blatt, im Buche u. dgl.; Platte, von Zinn u. dgl.; platt, eben.

Blüthe, am Baume; blühte, die halbvergangene Zeit von blühen; das Geblüte, Blut im thieriſchen Körper.

Boden, im Hauſe; die Bothen, welche mit Aufträgen geſandt werden; angebothen, von anbiethen; Boot, ein kleines Schiff.

Bohle, ein ſtarkes Bret; Pohle, ein Einwohner Pohlens; die Erdpohle; Bowle, Punſch.

Bord, am Schiffe; Port, ein Hafen an der See; er bohrt, von bohren.

Brach-Acker, die Brache; er brach, von brechen; Prag, die Hauptſtadt in Böhmen.

Brille, Augenglas; ich brülle, von brüllen.

Bude, eine Hütte für Krämer; Butte, zum Tragen.

Bund, z. B. ein Bund Stroh, dann ein Kopfputz mehrerer aſiatiſcher Völker, und eine Vereinigung mehrerer Perſonen zu einem beſtimmten Zwecke; bunt, mehrfarbig.

Butter, von der Milch; Puder, Haarpuder.

Chauſſée, eine Kunſtſtraße; Schooß, der Bug am Unterleibe eines Menſchen, beſonders wenn er ſitzt; Schoß, eine Abgabe.

Chiffer, eine Geheimſchrift; Schiffer, auf dem Schiffe; Schiefer, eine Steinart.

Chor, eine Anzahl Sänger; Corps, eine Abtheilung von Soldaten.

Chur, heißt in der alt-deutſchen Mundart Wahl, daher Churfürſt; Cur, Heilung; Cour, die Aufwartung der Vornehmen bey Hofe; auch ſagt man im bürgerlichen Leben: er macht einer Dame die Cour.

Cider, ein aus Obſt bereitetes Getränk; Cither, auch Zither, ein muſikaliſches Inſtrument.

Dach, auf dem Hauſe; Tag, ein Theil der Zeit.

Dachs, ein vierfüßiges Thier; Tax, eine Baumart.

Deich, ein Waſſerdamm; Teich, ein Waſſerbehältniß; Teig, ein aus Flüſſigkeit und Pulver zuſammengeſetzter Körper.

Draht, von Eiſen; trat, von treten.

Droſt, eine obrigkeitliche Perſon; Troſt, im Leiden.

Ecke, die äußere ſpitzige Fläche eines Körpers; Egge, ein Ackerwerkzeug.

Eider, ein Fluß, auch der Vogel, von welchem die feinen Dunen herkommen; Eiter, die Materie in einer Wunde; Euter, an der Kuh.

Ende, der Schluß von einer Sache; Änte, ein Waſſervogel.

Eule, ein Vogel; Eile, von eilen.

Euer, das Fürwort; Eyer, von den Vögeln.

Fade, abgeſchmackt; Pfade, ſchmale Wege.

Fäden, zum Nähen; Fehden, ſo hießen zur Zeit des Fauſtrechts die kleinen Kriege.
Fäuſte, geballte Hände; Feiſte, ſo viel als Fett.
Fahl, eine Farbe; Pfahl, ein geſpitztes Holz.
Fälle, alles was vorfällt; Felle, Thierhäute; fehlſchlagen, mißlingen.
Farren, junge Ochſen; Pfarren, Predigerſtellen.
Fährſe, eine junge Kuh; Ferſe, am Fuße; Verſe, eine Schreibart.
Fällt, von fallen; Feld, ein Acker.
Falz, eine Fuge; Pfalz, eine Provinz Deutſchlands.
Feile, ein Inſtrument; Pfeile, zum Schießen.
Feilchen, eine Feile kleinerer Gattung; Pfeilchen, ein kleiner Pfeil; Veilchen, eine Blume.
Fetter, von fett; Vetter, ein Anverwandter.
Feuer, das Element; Feyer, das Feſt.
Fiber, eine Muskelfaſer; Fieber, die Krankheit; Viper, eine Schlangenart.
Fiel, von fallen; viel, das unbeſtimmte Zahlwort; Pfühl, ein Unterbett.
Flagge, eine Schiffsfahne; die flache Hand.
Flaumen, weiche Federn; Pflaumen, eine Obſtart.
Flicken, Kleidungsſtücke ausbeſſern; pflücken, von Blumen.
Flicht, von flechten; Pflicht, was man zu thun ſchuldig iſt.
Flug, das Fortbewegen der Vögel in der Luft; Fluch, wenn man Jemanden mit Heftigkeit Böſes wünſcht; Pflug, ein Ackerwerkzeug.
Fracht, verführte Kaufmannsgüter; fragt, von fragen.
Friſt, eine Zeit; frißt, von freſſen.
Freyen, heirathen; freuen, von der angenehmen Empfindung; frey, die freyen Männer, ohne Zwang und Hinderniß.
Fuder, was auf einen Bauernwagen an Naturerzeugniſſen auf Ein Mahl geladen werden kann; Futter, die Nahrung der Thiere.
Fund, was man findet; Pfund, ein Gewicht.
Für, das Umſtandswort; vier, das Zahlwort.
Gans, ein Waſſervogel; ganz, was alle ſeine Theile hat.
Gaſſe, eine enge Straße; Goſſe, der Rinnſtein.
Geläute, von den Glocken; Geleite, welches man ſeinen Freunden gibt.
Gericht, wo man ſeine Klagen anzubringen hat, dann eine Speiſe Einer Art; Gerücht, eine grundloſe Sage.
Gewähr, wenn man Sicherheit für Jemanden leiſtet; Gewehr, womit man ſich vertheidigt.
Gewand, ein Kleid; gewandt, von wenden.

Gelübde, ein geleiſteter Schwur; Geliebte, ein Mädchen, welches man liebt.

Gram, Kummer; Kram, verſchiedene Waaren.

Güter, Vermögen; Gitter, von Eiſen.

Haart, wenn ein Thier ſeine alten Haare verliert; harrt, von harren, ſo viel als warten; hart, das Gegentheil von weich.

Hacken, mehrmahl hauen; Haken, ein jedes krumme, nach einem rechten oder ſpitzigen Winkel gebogene Ding.

Häfen, wo die Schiffe landen; Hefen, der Bodenſatz.

Hain, ein mit Bäumen bepflanzter Hügel; Hein, wird öfters der Tod genannt.

Hängſt, von hängen; Hengſt, ein Pferd.

Häuſer, Gebäude; heiſer, von der Stimme; heißer, wärmer.

Häute, Thierfelle; heute, was zwiſchen geſtern und morgen iſt.

Hay, ein großer Seefiſch; Heu, abgemähetes Gras.

Hecken, ſtrauchartiges Gewächs; hecken, Junge ausbrüten; hägen, mit einem Zaune einfaſſen.

Heilen, von den Wunden; heulen, von der Stimme mehrerer Thiere.

Helle, Licht; Hölle, der Beſtrafungsort in der Religionslehre; Höhle, ein hohler Raum in einem Felſen.

Hindinn, eine Hirſchkuh; Hündinn, ein weiblicher Hund.

Höcker, ein Auswuchs am Körper; Höcker, ein Kleinhändler.

Holzig, mit Holz bewachſen; holzicht, dem Holze ähnlich.

Holen, weggehen um etwas zu bringen; hohl, oder hohler Baum, eine Aushöhlung in einem feſten Körper.

Hund, ein Hausthier; Hunt, ein Werkzeug der Bergleute.

Hut, eine Kopfbedeckung; Huth, die Handlung des Hüthens.

Jacht, ein kleines Schiff; Jagd, das Aufſuchen und Erlegen des Wildes; jagt, von jagen.

Jener, das Fürwort; Jänner, ein Monath.

Iſt, das Hilfszeitwort; ißt, von eſſen.

Kam, von kommen; Kahm, der Schimmel auf flüſſigen, geiſtigen Körpern; Kamm, zum Ordnen der Haare.

Kärrner, ein Fuhrmann; Körner, von Korn.

Kammrad, ein Mühlrad; Camerad, ein Geſellſchafter.

Kardätſche, eine Art Striegel oder Bürſte; Kartätſche, in der Geſchützkunſt.

Kehren, mit den Beſen; Chören, von Chor.

Keile, jene Körper, welche an dem einen Ende dünner ſind, als an dem andern, und gewöhnlich zum Spalten gebraucht werden; Keule, eine Waffe der Alten.

Keller, ein Raum unter dem Hauſe; Kellner, welcher die Gäſte bedient; Köhler, oder Kohlenbrenner.

Kerbe, die Vertiefung in einem Körper; die Körbe, gewöhnlich von Binſen geflochten.

Kernig, Kerne enthaltend; kernicht, dem Kerne ähnlich; körnig, Korn habend.

Kiel, der feſtere, unten hohle Theil einer Feder, dann der Kiel an den Schiffen; kühl, das Mittel zwiſchen warm und kalt.

Kien, harziges Holz; Kinn, der untere Theil des Mundes; kühn, im hohen Grade muthig.

Kiſſen, ein Polſter; küſſen, von Kuß.

Kiſte, ein hölzerner Kaſten; Küſte, das Meeresufer; küßte, von küſſen.

Knappe, z. B. Bergknappe; Knabe, eine junge Perſon männlichen Geſchlechtes; knapp, enge.

Können, von kann; kennen, was Einem bekannnt iſt.

Koppel, ein Haufen zuſammen gebundener Dinge; Kuppel, ein rundes Dach.

Kriege, die ernſten Streitigkeiten der Völker; Krüge, zum Aufbewahren flüſſiger Körper; Krücke, ein Mittel zum Gehen für Kranke; Krieger, Soldaten; Krüger, ein Schenkwirth.

Lache, eine Pfütze; Lage, von liegen und legen; Lacke, Salzwaſſer, beſonders ſalzige Brühe.

Läuſe, kleine Thiere; leiſe, unvernehmlich.

Läuten, mit der Glocke; den Leuten, eine unbeſtimmte Menge Menſchen; leiten, führen; leiden, erdulden.

Laien, Unwiſſende; leihen, borgen.

Leeren, einen Inhalt nehmen; lehren, unterrichten; Lehren, der Unterricht.

Lehm, eine Erdart; Leim, bey den Tiſchlern; Lein, Same zum Flachs.

Leib, der Körper des Menſchen; Laib, Brot.

Leichen, von den Waſſerthieren, welche keine lebendigen Jungen gebären; die Leichen, die todten menſchlichen Körper.

Leichter, dem ſchwer entgegen geſetzt; Leuchter, auf welchem die Kerzen brennen.

Liegen, auf der Erde u. ſ. w.; lügen, die Unwahrheit reden.

Lies, von leſen; ließ, von laſſen.

Loſe, in den Lotterien; loſe, ſcherzhaft.

Maas, ein Fluß; Maß, womit etwas gemeſſen wird; Maſſe, der rohe Stoff, woraus etwas gemacht wird; auch die Menge vieler Sachen.

Märkte; Sammelpläze von Kaufleuten; merkte, von merken.

Mäuler, der Mund bey den Thieren; Meiler, zum Verkohlen aufgeſtellte Holzhaufen.

Mäuſe, kleine vierfüßige Thiere; Meiſe, ein Vogel; Meiſſen, ein Markgrafenthum.

Magd, eine dienende Perſon weiblichen Geſchlechtes; Macht, Kraft.

Mandel, eine Frucht; Mantel, eine Körperbedeckung.

Marder, ein Raubthier; Marter, die Qual.

Meer, die bekannte große Maſſe von Waſſer; mehr, dem weniger entgegen geſetzt.

Meth, ein Getränk; Mett, gehacktes Fleiſch, Mettwurſt.

Mienen, Geſichtszüge; Minen, unterirdiſche Gänge einer Feſtung.

Miſſen, entbehren; müſſen, was man gezwungen iſt zu thun.

Miſt, der Dünger, das Auskehricht u. dgl.; mißt, von meſſen; müßt, von müſſen.

Möhre, gelbe Rübe; Mähre, ein ſchlechtes Pferd, oder eine erdichtete Erzählung.

Moor, ein ſumpfiges, moraſtiges Land; Mohr, ein Menſch von ſchwarzer Geſichtsfarbe.

Muſe, eine von den neun Gottheiten der ſchönen Künſte; Muße, Mangel an Beſchäftigung.

Muß, eine zu einem Breye gekochte Speiſe; muß, von müſſen.

Nacht, die Zeit zwiſchen der Morgen- und Abenddämmerung; nagt, von nagen.

Nahmen, von nehmen; den Nahmen, von der Benennung eines Dinges.

Nein, das Nebenwort; neun, das Zahlwort.

Ofen, die Stadt in Ungarn; Ofen, im Zimmer; offen, das Bey- und Nebenwort.

Öhlig, was Öhl enthält; öhlicht, was dem Öhle ähnlich iſt.

Pallaſt, ein prächtiges Gebäude; Ballaſt, im Schiffe.

Partey, ein gelinder Ausdruck für Rotte u. dgl.; Parthie, Geſellſchaft.

Pichen, mit Pech beſchmieren; picken, mit dem Schnabel; Pieken, Spieße.

Prahlen, groß thun; prallen, von den nicht weichen Körpern, welche bey dem Andrange gegen einen ähnlichen, doch meiſtens feſtern Körper zurück geſtoßen werden.

Quelle, das Waſſer; Quehle, das Handtuch; quäle, peinigen.

Rad, am Wagen; Rath, was man einem zu thun vorſchlägt.

Rahm, der fetteſte Theil der Milch; Rahmen, eine Einfaſſung.

Rain, zwiſchen zwey Feldern; Rhein, der Fluß; rein, von allem Schmutze frey.

Rappe, ein ſchwarzes Pferd; Rappée, Schnupftabak.

Räuber, Dieb; Reiber, ein Inſtrument, womit Farbe gerieben wird.

Rechnen, mit Zahlen; regnen, von der Witterung.

Recht, die Richtſchnur menſchlicher Handlungen u. ſ. w., regt, von regen.

Rede, die Bekanntmachung der Gedanken durch Worte; Rhede, ein Ort, wo die Schiffe landen; Röthe, die Farbe.

Redlich, ohne Falſch; räthlich, ſparſam und was nützlich ist; röthlich der rothen Farbe ähnlich.

Reis, ein dünner ſchlanker Zweig eines Baumes; Reiß, eine Getreide-Art.

Reiſen, den Aufenthaltsort verändern; reißen, einen zähen Gegenſtand gewaltſam trennen; Reuſen, zum Fiſchfange.

Reiten, auf dem Pferde; reuten, Wurzeln und Baumſtücke aus der Erde reißen.

Reihe, die Ordnung von Dingen, welche auf einander folgen; Reue, das Gefühl nach einer böſen That.

Riemen, Streifen von Leder; rühmen, mehr als loben und weniger als preiſen.

Rieß, eine Quantität Papier; Riß, eine Zeichnung, und die Handlung des Reißens.

Rinder, Ochſen; ründer, rund.

Rocken, ein Werkzeug zum Spinnen; Roggen, eine Getreide-Art; Rogen, Fiſcheyer.

Ruhm, hohe Ehre; Rhum, ein geiſtiges Getränk.

Ruthe, ein Flächenmaß, ein Werkzeug zur Züchtigung; ruhte, von ruhen.

Saat, was geſäet wird und geſäet iſt; ſatt, befriedigt; ſaht, von ſehen.

Säen, auf dem Acker; ſehen und ſähen, mit den Augen; Seen, die großen ſtehenden Waſſerſammlungen auf dem feſten Lande.

Sägen, mit welchen Holz geſchnitten wird; Segen, wenn die Gnade Gottes ſichtbar wird.

Saite, an den Inſtrumenten; Seite, die Fläche eines Körpers, welche ſich neben der hinteren und vorderen Fläche befindet; Seide, von den Seidenwürmern.

Sammet, ein Zeug; ſammt, das Vorwort, ſo viel als mit.

Sang, von ſingen; ſank, von ſinken.

Schal, geiſtlos, kraftlos; Schall, der Ton.

Scharen, die Menge einer Art; ſcharren, eine Art des Reibens oder Kratzens.

Schärfe, ſchneidend; Schärpe, eine Binde.

Schaf, das Thier; Schaff, ein hölzernes Gefäß.

Schalt, von Schelten; ſchallt, von ſchallen.

Schief, von der Horizontal- oder Perpendicular-Linie abweichend; Schiff, zum Fahren auf dem Waſſer.

Schild, am Hauſe; ſchilt, von ſchelten; ſchielt, von ſchielen.

Schlächter, Fleiſcher; ſchlechter, was weniger gut iſt.

Schlaf, die Ruhe des Körpers; ſchlaff, Mangel an Spannung.

Schleiche, von ſchleichen, leiſe gehen; Schläuche, Röhren von Leder.

Schooß, der Bug am Unterleibe des Menſchen, beſonders wenn er ſitzt; ſchoß, von ſchießen; Schoß, eine Abgabe.

Schwämme, Gewächſe; Schwemme, die Badeſtelle für das Vieh.

Schwören, betheuern; ſchwären, mit Eiter angefüllt werden.

Sein, das Fürwort; ſeyn, das Zeitwort.

Seit, die Partikel; ſeyd, von ſeyn.

Siech, krank; Sieg, Gewinn im Kriege; ſich, das zurück kehrende Fürwort.

Spielen, zur Zeitverkürzung; ſpühlen, reinigen.

Staar, eine Augenkrankheit; Star, ſowohl ein Maß als auch ein Gewicht; ſtarr, ſteif und unbiegſam.

Staat, eine Menge Volkes, welche unter dem gemeinſchaftlichen Bande einer Regierungsform ſteht; Stadt, ein ummauerter Wohnort, deſſen Bewohner mit beſondern Stadt- und Bürgerrechten begabt ſind; Statt, wie Stelle und Stätte.

Stählen, Eiſen ſo hart wie Stahl machen; ſtehlen, entwenden.

Ställe Aufenthaltsorte für das Vieh; Stelle, der Ort, welchen ein Ding einnimmt,

Stauben, Staub von ſich geben; ſtäuben, Staub erregen; ſtäupen, auspeitſchen.

Stiel, wie Stängel; Styl, Schreibart; ſtiehl, von ſtehlen.

Sticken, eine Handarbeit der Frauenzimmer; Stücken, ſowohl ein Theil eines Ganzen, als auch ein zuſammen hängendes Ganzes.

Streiche, Hiebe, und gewiſſe, beſonders leichtſinnige Handlungen; Sträuche, Gebüſche.

Streit, Zank; ſtreut, von ſtreuen.

Tau, ein ſtarker Strick; Thau, zarte, wäſſerige Dünſte.

Thier, ein Körper mit bloßer Sinnlichkeit und freyer Bewegung: Thür, die Öffnung zu einem verſchloſſenen Raume.

Ton, in der Muſik; Thon, eine fette Erde.

Trifft, von treffen; Trift, der Ort, worauf Vieh getrieben wird; trieft, von triefen, in langſamen Tropfen herab fallen.

Trieb, von treiben; trübe, das Gegenwort von hell und klar.

Verhören, die Ausſagen eines Andern anhören; verheeren, verwüſten.

Verzählen, unrichtig zählen; erzählen, eine Geſchichte vortragen.

Waaren, womit Handel getrieben wird; wahren, von wahr; waren, von dem Zeitworte ſeyn.

Waden, am Fuße; waten, durch den Schlamm gehen.

Waid, ein Färbekraut; weit, die Entfernung bezeichnend.

Waiſe, ein älternloſes Kind; weiſe, viel und mehr als Andere wiſſen; Weiſe, die zufällige Beſchaffenheit eines Dinges; Weiße, von der Farbe.

Weg, die eine Entfernung bedeutende Partikel; Weg, der Raum auf der Erdfläche, welchen man betritt.

Wegen, das Vorwort; Wägen, mit welchen man fährt.

Widder, ein Schafbock; wider, ſo viel als gegen; wieder, noch Ein Mahl thun.

Würde, der Vorzug vor Andern; Wirthe, die Hauptperſonen der Haushaltungen.

Zähe, fähig, ſich ausdehnen zu laſſen; Zehe, am Fuße.

Zähne, im Munde; zehne, von dem Zahlworte zehn.

Zähren, Thränen; zehren, vorzüglich für Geld eſſen und trinken.

Zaum, am Pferde; Zaun, eine Einfaſſung.

Zeichen, Merkmahl; zeigen, dem Auge ſichtbar machen; Zeugen, welche die Wahrheit einer Sache beſtätigen.

Ziege, ein bekanntes Thier; Züge, wenn man Körper nach ſich zu in Bewegung ſetzt.

Ziegel, auf dem Dache; Zügel, am Pferde.

§. 11. Verzeichniß mehrerer Wörter, welche verſchiedene Bedeutung haben, je nachdem man die Artikel der, die, das, davor ſetzt, und deren Endungen ſich auch in der vielfachen Zahl nach dieſen Bedeutungen verändern.

Das Band (der Freundſchaft und des Blutes), die Bande. Auch werden die Feſſeln Bande genannt.	Der Band (eines Buches), die Bände. Das Band (am Kleide, Hute u. dgl., die Bänder.
Die Bank, die Bänke (zum Sitzen).	Die Bank, die Banken (Leihbanken).
Der Buckel (Höcker).	Die Buckel (metallener Zierrath an Pferdegeſchirren).
Der Bund, (Bündniß).	Das Bund (Heu, Schlüſſel).
Der Bauer, die Bauern (Landleute).	Der Bauer, die Bauer (Käfige).

Der Dorn, die Dörner (ein Stachel und ſpitziges Werkzeug).

Der Dorn, die Dornen (ein ſtacheliger Strauch und ein Zweig davon; dann in figürlicher Bedeutung).

Der Erbe (der etwas erbt), die Erben.

Das Erbe (was geerbt wird).

Das Geſicht (der Menſchen, ihre Mienen), die Geſichter.

Das Geſicht (eine Erſcheinung), die Geſichte.

Der Harz (ein Gebirge).

Das Harz (zähe Materie aus Bäumen), die Harze.

Der Heide (ein Ungläubiger), die Heiden.

Die Heide (ein unfruchtbares, ebenes Feld), die Heiden.

Das Horn, die Hörner (der Thiere, auch Blaſe-Inſtrumente).

Das Horn, die Horne (Arten derſelben).

Der Hut (Kopfbedeckung), die Hüte.

Die Huth (Schutz).

Das Land (die Niederlande, die öſterreichiſchen Lande).

Das Land, die Länder, Provinzen und Theile eines großen Ganzen überhaupt.

Der Meſſer (der etwas ausmißt), die Meſſer.

Das Meſſer (zum Schneiden), die Meſſer.

Die Mandel (Baumfrucht).

Das Mandel (15 Stück).

Die Mark (ein Gewicht von 16 Loth Silber).

Das Mark (in den Knochen).

Der Mohr (ſchwarzer Menſch), die Mohren.

Das Moor (wo man Torf gräbt), die Moore (Moräſte).

Der Ort, die Orte (wenn man unbeſtimmt von Gegenden redet).

Der Ort, die Örter (wenn man gewiſſe einzelne Plätze meinet).

Der Reiß (Getreidegattung).

Das Reis (ein Baumzweig), die Reiſer.

Der Schild (zur Beſchützung), die Schilde.

Das Schild (von den Häuſern), die Schilder.

Der See (Landſee), die Seen.

Die See (das Weltmeer).

Der Sproſſe (Abkömmling), die Sproſſen.

Die Sproſſe (Tritt an einer Leiter), die Sproſſen.

Der Stift (kleiner Nagel), die Stifte.

Das Stift (geiſtliche Stiftung), die Stifter.

Der Strauß, die Strauße (Vögel).

Der Strauß, die Sträuße (Blumen).

Der Thor (Narr), die Thoren.

Das Thor (einer Stadt), die Thore.

Der Verdienſt (Erwerb).	Das Verdienſt (gute Handlung).
Das Wort, die Wörter (einzelne ohne Zuſammenhang).	Das Wort, die Worte (mehrere in einer zuſammen hängenden Rede).
Der Zoll, die Zolle (ein Längenmaß).	Der Zoll, die Zölle (eine Abgabe).

§. 12. Erklärung fremder Ausdrücke und Wörter mit der Bedeutung der lateiniſchen Abkürzungen, und der deutſchen und lateiniſchen Buchſtaben, die im politiſchen, gerichtlichen und kaufmänniſchen Geſchäftsgange häufig vorkommen.

A.

A. Anno, bedeutet: im Jahre.

A. Aer. vulg., Anno aere vulgaris, im Jahre gewöhnlicher Zeitrechnung, nähmlich nach Chriſti Geburt.

A. a. O. oder a. O. bedeutet: am angeführten Orte, oder angeführten Ortes.

Abbreviren, etwas kürzer machen, beſonders mit verkürzten Buchſtaben ſchreiben.

Abdication, die Abdankung und Entſagung; das erſte, wenn von einem Amte, das andere, wenn (wie in der Rechtsſprache) von Gütern die Rede iſt, welche den Gläubigern abgetreten oder überlaſſen werden.

Ab executione, wider Einen mit Gewalt verfahren.

Ab intestato, ohne Teſtament, ohne Hinterlaſſung einer letzten Willensordnung, ohne über ſeinen Vermögensnachlaß eine Verfügung gemacht zu haben.

Abjuriren, abſchwören, und zwar in der doppelten Bedeutung: 1) Mittels eines Eides einer Sache entſagen, z. B. ſeinen Glauben abſchwören. 2) Mit einem Eide abläugnen, z. B. eine Schuld.

Aboliren, abſchaffen, aufheben, ein Kloſter, eine Verordnung.

Abſchn., Abſchnitt.

Abſolviren, losſprechen, etwas zu Ende bringen.

Abſolut, ſchlechterdings, durchaus.

A. C. Anno Christi, im Jahre Chriſti.

A. C. Anni currentis, des jetzigen Jahres.

A. C. Augsburgiſche Confeſſion.

Acceptable, annehmlich, d. h. was man annehmen kann, welches beſonders von guten Wechſelbriefen verſtanden wird.

Acceptiren, etwas für bekannt annehmen, beſonders einen Wech-

ſelbrief für gültig annehmen, d. i. auf den Verfalltag die Zahlung verſprechen.

Acceſſiſt, Einer, der die nächſte Anwartung zu einem Amte hat.

Accidens, zufällige Sache, oder dasjenige, was Einer über ſein ordentliches Einkommen zufälliger Weiſe erlanget.

Accis, eine Art der Landesſteuer von Gütern, beſonders von Eßwaaren.

Accord, ein Vertrag wegen einer Sache.

Accordiren, übereinſtimmen, unterhandeln, bewilligen.

Acosti, bey Kaufleuten die Bezeichnung des Ortes, nach welchem ſie hinſchreiben.

A conto, auf Rechnung.

Accreditiren, beglaubigen, Jemanden Treue und Glauben verſchaffen.

Accurat, fleißig, genau.

Acquiſitionen machen, Verſchiedenes erlangen.

Actien, die Antheile an denjenigen Capitalien, die Jemand in einer errichteten Compagnie hat, welche im Werthe bald ſteigen, bald fallen.

Acten, Schriften, worin gerichtliche oder ſonſt öffentliche Dinge enthalten ſind.

Action, ein Gefecht, der körperliche Ausdruck überhaupt, neue Verrichtungen; in den Rechten heißt es ein Ausſpruch, neue Klage wider Einen.

Actuarius, ein Amtsſchreiber.

Actus judicialis, eine Handlung, die vor dem Gerichte vorgenommen wird.

Actus extra judicialis, eine Handlung, die außer dem Gerichte vorgenommen wird.

Activa, Schulden, die man ausſtehen hat.

Actor, der Kläger.

Activ, thätig, geſchäftig.

Add., adde oder addatus, man füge noch hinzu.

Addiren, zuſammen rechnen.

Adreſſe, die Aufſchrift eines Briefes, an wen und wohin er geht.

Adjudiciren, zuerkennen, Einem etwas gerichtlich zuſprechen.

Ad interim, auf eine Zeit lang, unterdeſſen.

Ad marginem, notiren, etwas auf den Rand zeichnen.

Adminiſtriren, verwalten.

Ad notam nehmen, ſich etwas beſonders merken.

Adoptiren, Einen an Kindesſtatt annehmen.

Ad rittura, unter Kaufleuten gebräuchlich, geraden Weges zu, ohne einen dritten Mittelort zu berühren.

Advocat, Sachverwalter.

Advociren, Andere vor Gericht vertreten.
Äquivalent, ein Ding, das eben ſo viel werth iſt, als das andere.
Äquivok, eine zweydeutige Redensart.
Ärarium, Staats-Caſſe.
Affaire, ein Geſchäft, Vorfall.
Affiche, ein Anſchlagzettel.
Afficiren, wirken oder einwirken.
Affrontiren, beſchimpfen.
A. G., Arzeneygelehrtheit.
Agent, Anwalt, der Eines Sache führt, beſorget.
Aggregat, der Inbegriff vieler gleichartigen Dinge, die zu einem Ganzen vereiniget ſind.
Agio, der Auswechſel, oder die Zugabe, welche auf eine wirkliche Münze, oder auf Geldeswerth, als Obligations-Scheine, Wechſelbriefe u. ſ. w. gegeben wird.
Agnaten, Blutsfreunde, vom Vater her.
Alarmiren, beruhigen, durch Zeichen oder Getöſe zu den Waffen aufrufen.
Algebra, die Zeichen- oder Buchſtaben-Rechnung.
Alienation, die Veräußerung oder Entäußerung.
Allegiren, etwas aus andern Schriften, aus einem Buche u. dgl. zum Beweiſe ſeines Rechtes oder Satzes anführen.
Allegate, Sachen, welche aus Schriftſtellern oder Documenten ſind angeführt worden.
Allianz, ein Bündniß.
Allodialia, eigenthümliche Güter, die nicht Lehen ſind.
Al pari, gleich um gleich, Geld um Geld, oder auch, wenn es im Wechſelſchließen gleich aufgehet, den Verluſt gleich theilen.
Alluvion, die Anſchwemmung, daher das Alluvions-Recht.
Alterum tantum, noch Ein Mahl ſo viel, wenn die Zinſen dem Capital gleich geworden.
Amalgama, ein Gemiſch aus Metall und Queckſilber.
A. m., anno mundi, im Jahre der Welt; ingleichen artium magister, der freyen Künſte Meiſter.
Amneſtie, Straferlaſſung, Schulderlaſſung oder Schuldvergeſſenheit.
Amodiateur, der Ausleiher, der Pachtherr.
Annalen, Jahr-Regiſter, Zeitbücher.
Analogie, Ähnlichkeit, Gleichförmigkeit oder Ähnlichkeitsregeln.
Anarchie, Regierungsloſigkeit.
Annaten, die Einkünfte des erſten Jahres, die ein Biſchof, Abt oder Prälat bey ſeinem Antritte der päpſtlichen Kammer liefern muß.
Anciennete, Dienſt- und Amtsalter.

Anonymus, ein Ungenannter.
Annotiren, aufzeichnen, anmerken.
Ant., oder Antec., Anteceſſor, der Vorgänger.
Antagoniſt, ein Widerſacher, Gegner, der Einem Alles zuwider thut.
Anteceſſor, Vorgänger, Vorfahrer.
Anticipiren, Einem zuvorkommen, vorhinein bezahlen.
Antiquitäten, Alterthümer, beſonders die der Seltenheit wegen aufgehoben werden.
Annulliren, aufheben, caſſiren, für nichtig erklären.
Antw., Antwort.
A. O. C., ab orbe condito, nach Erſchaffung der Welt.
A. O. R., anno orbis redemti, im Jahre nach Erſchaffung der Welt.
Aphorismen, kurze Lehrſätze.
Apologie, Vertheidigungsſchrift, Schutzrede.
Apoſtroph, ein Auslaſſungszeichen.
Appelliren, ſich auf ein höheres Gericht berufen.
Appendix, Anhang.
Applaus, ein großer Beyfall, lautes Lob.
Apropos, recht zur Sache, eben zur Zeit.
A. pr., oder A. pract., anni praeteriti, des verfloſſenen Jahres.
Arcanum, etwas Geheimes.
Archiv, der Ort, wo die ſchriftlichen Urkunden aufbehalten werden.
Architekt, Baumeiſter.
Archi- oder arquebuſiren, einen zum Tode verurtheilten Soldaten erſchießen.
Arende, der Pacht.
Argument, der Beweisgrund.
Argumentiren, durch Vernunftſchlüſſe beweiſen, Gründe anführen.
Arithmetik, Rechenkunſt.
Arreſt, Gefängniß.
Arretiren, einziehen, aufhalten.
A. R. S., oder A. S. R., anno restauratae salutis, im Jahre der Wiederherſtellung des Heiles, d. i. der Erlöſung durch Chriſtum.
Arſenal, Zeughaus.
Artikel, ein Theil einer Sache.
Art., Articulus, Artikel.
Aſpecten, der Anſchein, nach dem Zeichen zu urtheilen.
Aſſecuranz, die Verſicherung, vornehmlich unter Kaufleuten in Seeſtädten, auf die zur See weggehenden Güter und Schiffe.
Aſſecuriren, verſichern, Bürge werden.
Aſſentiren, beyfallen, mit einſtimmen, beym Militär für tauglich erkannt werden.

KESZTHELYI HELIKON KÖNYVTÁR

Aſſeſſor, Beyſitzer.
Aſſiſtiren, beyſtehen.
Aſſiſtenz, der Beyſtand.
Aſſociren, zugeſellen, in Compagnie aufnehmen.
Aßo, altes Schock.
A. St., alten Styls (nach altem Kalender).
A. T., alten Teſtamentes.
Attaquiren, Einen gewaltſam anfallen.
Atteſtat, Zeugniß.
Atteſtiren, bezeugen.
Avanciren, vorrücken, zuvor kommen.
Avantage, ein Vortheil.
Avantgarde, die Vortruppen.
Aventure, Abenteuer, eine ſeltene Begebenheit, ungefährer Vortheil.
Aventuriers, Leute, die in der Welt herum ziehen, um ungewöhnliche Begebenheiten und Glücksfälle zu erfahren.
Aviſta, in der Kaufmannsſprache auf oder nach Sicht, d. i. gleich bey Vorzeigung eines Wechſels oder einer Anweiſung.
Auctioniren, etwas zum Verkaufe ausrufen, und den Meiſtbiethenden überlaſſen.
Audienz, Gehör geben.
Avertiſſement, Nachricht, Erinnerung.
Aviſiren, berichten.
Aut., Auct., Autor, Auctor, Verfaſſer.
Autoriſiren, Anſehen, Vollmacht geben.
Autonomie, Selbſtgeſetzgebung.
Axioma, Grundſatz.
Azur, hochblau, himmelblau.

B.

B. oder b., Beatus, der Selige.
B., Band.
Bagage, was man mit auf die Reiſe nimmt.
Bagatellen, geringſchätzige Dinge.
Balanciren, im Gleichgewichte halten, bey ſich zweifeln.
Banquerott, aufhören zu zahlen, da Einer ſeine Gläubiger nicht bezahlen kann.
Banquier, ein Wechsler.
Bar., Baron.
Barke, kleines Schiff.
Bel., belangend.

Betr., betreffend.
Bibl., Bibliotheca, Bibliothek, oder Biblia, Bibel.
Bilanziren, heißt bey den Kaufleuten die Einnahme und Ausgabe der verkauften und noch vorhandenen Waaren berechnen, um zu wiſſen, ob ſie gewonnen oder zugeſetzt haben.
Billet, ein Zettelchen.
Bl., Blatt.
B. l., Benevole lector, geneigter Leſer.
Brigade, eine Truppe Soldaten von etlichen Regimentern.
Bz., Batzen.
Bureau, der Ort der Verſammlung verſchiedener Staatsbeamten.
Bulle, eine päpſtliche Verordnung.

C.

C., oder Cap., Capitel.
C., oder Cap., Caput, das Capitel oder Hauptſtück.
Cabale, eine geheime, argliſtige Verbindung zum Schaden eines Dritten.
Cabinet, ein abgeſondertes, geheimes Zimmer.
Caes. Maj., Caesarea Majestas, die kaiſerliche Majeſtät.
Calligraphie, die Schönſchreibekunſt.
Cambium, Wechſel.
Campiren, im Lager ſeyn, im Felde liegen.
Cantoniren, in Städten und Dörfern Einer Gegend nahe beyſammen einquartiert ſeyn.
Capituliren, ſich in Verträge einlaſſen.
Cf. oder coll., confer.. conferatur; oder collatum, verglichen mit ꝛc.
Charta bianca, eine Vollmacht auf einem unbeſchriebenen Papier, die alſo gegeben wird, daß derjenige, der ſolche ausſtellet, nebſt ſeinem Pettſchaft bloß ſeinen Nahmen, und mit wenigen Worten, zu welchem Ende dieſes Papier ſeyn ſoll, hinſchreibet; dann muß der andere, dem die Vollmacht gegeben wird, das Weitere vollſtändig darauf ſchreiben.
Cartel, ein Vertrag über die Auslieferung der Gefangenen oder auch der Ausreißer.
Caſſiren, abſchaffen, für ungiltig erklären, Geld einfordern, wofür aber beſſer eincaſſiren.
Cathegoriſch, rund heraus, ohne Umſchweife, ohne Einſchränkung.
Caution, Bürgſchaft.
Caviren, ſich für Einen verbürgen.
Ceſſion, Abtretung.

Cenſur, Meinung oder Urtheil über ein Ding.
Centrum, das Mittel in einem Dinge.
Ceremonien, Gepränge, Gebräuche.
Ceſſiren, aufhören.
Chalcographie, die Kupferſtecherkunſt.
Chamade, das Zeichen der Übergabe durch die Trommel.
Changiren, ändern, wechſeln, tauſchen.
Charakter, ein jedes Merkmahl, der Umfang der Gemüthseigenſchaften; die äußerliche Würde, die Ehrentitel.
Charge, Amt, Würde.
Charlatan, Marktſchreyer.
Charteke, nichtswerthe, kleine Schriften.
Circumflex, der Umkreis, oder die Einfaſſung einer Sache.
Citiren, vor Gericht fordern, eine Schrift, Buch, Stelle anführen.
Civil, bürgerlich, auch höflich.
Civ., Civitas, die Stadt.
C. l., oder cit. loc., citato loco, in der angeführten Stelle.
Claſſe, die Ordnung, nach welcher eine Eintheilung der Dinge gemacht wird, auch der Stand der Menſchen.
Client, der unter eines Andern Schutz ſteht.
Cod., oder Cd. Mst., Codex, eine alte Handſchrift.
Codicill, eine Art eines Teſtamentes, bey welcher nicht alle Solennitäten erfordert werden.
Col., Columne, Spalte.
Collationiren, eine Abſchrift gegen das Original unterſuchen, ob ſie gleichlautend iſt.
Collecte, Einſammlung freywilliger Gaben.
Coll., Collegium.
Combiniren, zuſammen fügen, vereinigen, vergleichen.
Commandiren, befehlen, anordnen.
Comm., confes., cf., Commentatio, Abhandlung, Erläuterung.
Commentar, die Noten über ein Buch, eine fortlaufende Erklärung.
Commerz, das Handlungsweſen.
Commiſſion, ein Auftrag, eine Vollmacht, auch eine Zuſammenſetzung mehrerer Perſonen zur Ausrichtung eines Geſchäftes. Daher auch Commiſſarius, der zu einer Sache Vollmacht hat.
Compagnie, eine Geſellſchaft, eine Gemeinſchaft in der Handlung, und endlich auch eine gewiſſe Anzahl Fußvolk.
Compaß, die Windnadel.
Compendiös, kurz gefaßt.
Competent, ein Mitwerber, der um ein Amt anhält.

Complet, vollſtändig, ganz.
Complott, Zuſammenrottung.
Compreß, feſt, zuſammengedrückt.
Comptoir, Schreibſtube der Kaufleute.
Concentriren, auf dem Mittelpuncte zuſammen laufen, ſich enge zuſammen ziehen.
Concipiren, einen ſchriftlichen Entwurf, Aufſatz machen.
Concurs, eine Zuſammenkunft, gemeiniglich die Vereinigung der Gläubiger, um ihre Forderungen gerichtlich einzutreiben.
Condition, eine Bedingung, auch ein Geſchäft.
Condoliren, Mitleid haben.
Conveniren, gegen einander halten, auch gemeinſchaftlich berathſchlagen.
Confirmiren, beſtätigen.
Confisciren, Güter, Sachen als verfallene Dinge einziehen, wegnehmen.
Confrontiren, Zeugen perſönlich gegen einander ſtellen.
Conſens, Beyfall, Einwilligung.
Conſequenz, Folgerung, die man von einer Sache macht, oder die etwas nach ſich zieht.
Conſerviren, erhalten.
Conſiſtorium, geiſtlicher Kirchenrath.
Conſiſtenz, dauerhafte Beſchaffenheit.
Conſort, Mitgenoß einer Sache.
Conſpiriren, heimliches Verſtändniß mit Jemanden haben.
Conſumtion, der Verbrauch einer Sache.
Contingent, der Antheil, der einen jeden trifft.
Conto, die Rechnung.
Contreband, verfallenes Gut, verbothene Waare.
Contract, ein Vertrag, Vergleichung; als Beywort: lahm.
Contrahiren, handeln, vergleichen, ſchließen.
Contraſt, die große Verſchiedenheit zuſammengeſtellter Gegenſtände.
Contribuiren, zu einer Anlage ſein Quantum geben.
Controlleur, Gegenſchreiber.
Contumaz, ein Ort, Haus, in dem man ſich aufhalten muß, um die Geſundheit zu prüfen, oder von einer Krankheit gereinigt zu werden.
Convolut, ein Pack Schriften.
Copia, Abſchrift.
C. P., Comes Palatinus, Pfalzgraf.
Corpus delicti, iſt diejenige Sache, woran oder womit ein Verbrechen begangen wurde.

Correſpondiren, Briefe wechſeln.
Corrigiren, verbeſſern.
Costi, bey euch zur Stelle; der Ort, wo man hinſchreibt.
Coſtume, Kleidertracht.
Courant, Geld, das gangbare Münze iſt.
Courier, ein außerordentlicher Bothe.
Cours, Lauf, auch der Preis der Wechſelgelder.
Couvert, der Umſchlag um Briefe, oder um andere Sachen.
Creditor, Gläubiger, der von Einem Schulden zu fordern hat.
Credit, haben, dem man traut.
Criminal, criminaliter, was peinlich iſt, vor das peinliche Gericht gehört.
Critiſiren, eine Sache beurtheilen.
Ct., Centner.
Cultiviren, pflegen, ausbeſſern, auch anbauen.
Curator, ein Vormund.
Current, gangbar, z. B. Waare.
Curialien, die Formeln in Kanzelleyen, oder vor Gericht zu reden und zu ſchreiben.

D.

Datiren, den Tag in einer Schrift aufzeichnen, daher das Datum.
D. A., dicti anni, beſagten Jahres.
Dat., Datum, gegeben.
D., dieſes (Monath).
D. d. A., Doctor der Arzeneygelehrtheit.
D. d. R., Doctor der Rechte.
Debarkiren, aus den Schiffen an's Land ſetzen.
Debitiren, auf Borg heraus nehmen.
Debitor, Schuldner.
Debitum, die Schuld.
Dec., December.
Decennium, ein Zeitraum von zehn Jahren.
Dechargiren, abladen, entledigen.
Dechiffriren, eine verſtellte, mit geheimen Zeichen geſchriebene Schrift leſerlich machen.
Dediciren, eine Sache entſcheiden, einen Handel ausmachen; Einem eine Sache, z. B. ein Buch, widmen.
Deciſio, oder Deciſium, das richterliche Urtheil.
Decliniren, in der Sprachlehre, die Hauptwörter biegen, abändern.

Decret, obrigkeitlicher Schluß, Befehl, Verordnung.
Decretiren, verordnen.
Dedication, Zueignungsſchrift.
D., de, von.
Defect, ein Mangel, das, was vom Ganzen abgeht.
Defenſion, gehen, ſich nur wehren, nicht angreifen.
Defilée, ein enger Paß.
Defiliren, durch enge Wege marſchiren.
Definition, eine erklärende Beſchreibung.
Dergl., oder dgl., dergleichen.
Degradiren, Einen vom Amte abſetzen.
Den., denatus, geſtorben.
D. h. A. C., des heiligen Amtes (Predigtamtes) Candidat.
D. h. S. D., der heiligen Schrift Doctor.
D. i., das iſt.
D. j. J., des jetzigen Jahres.
D. J. U., Doctor Juris utriusque, beyder Rechte Doctor.
Demoliren, niederreißen.
Demonſtriren, etwas beweiſen.
Demontiren, eine Batterie entblößen, die Kanonen unbrauchbar machen.
Dependiren, abhängig ſeyn, herrühren, abhängen.
Deponiren, Jemanden etwas zur Aufbewahrung übergeben.
Deputirte, abgeordnete Perſonen.
Deſertiren, verlaſſen, zum Feinde übergehen.
Deſerteur, ein Überläufer.
Deſſein, ein Vorhaben; auch ein Riß (Abzeichnung) einer Sache.
Detachiren, einige Truppen von dem Heere wohin commandiren.
Deviſe, ein Wahlſpruch, Sinnſpruch.
Dialect, Mundart.
Dictionnair, ein Wörterbuch nach alphabetiſcher Ordnung.
Dictiren, vorſagen, daß es ein Anderer nachſchreibt.
Difficultät, Schwierigkeit.
Digeſtion, Verdauung.
Diplom, Adelsbrief.
Direction, die Leitung, Oberaufſicht.
Directe, gerade, nach der Schnur.
Dirigiren, eine Sache anordnen, verwalten.
Diſciplin, Zucht.
Diſcipliniren, züchtigen.
Discret, beſcheiden.
Discretion, Willkür, auf Gnade oder Ungnade.

Diſpenſiren, von der Verbindlichkeit eines Geſetzes, einer Pflicht, losſprechen.
Disp., disputatio, eine Diſputation, Streitſchrift.
Diss, dissertatio, Abhandlung.
Diſtinguiren, unterſcheiden, auszeichnen.
Diſtrict, ein gewiſſer Strich eines Landes.
Dividiren, eintheilen.
Dmlle., Demoiſelle.
Dn., Dna., Dominus, Domina, Herr, Frau.
Documente, ſchriftliche Urkunden, Beweisthümer.
Domeſtiken, Hausgenoſſen, Bediente.
Dom., Dominica, der Sonntag.
Donation, Schenkung, Übergabe.
D., oder Dr., Doctor, zuweilen auch Dominus, Herr, zuweilen auch Divus, der Heilige.
Duc., Ducaten.
Duelliren, ſich mit Jemanden in einen Zweykampf auf den Degen oder Piſtolen einlaſſen.
Duod., Duodez.
Durchl., oder Dchl., Durchlaucht.
Dzd., Dutzend.

E.

E. c., oder E. g., Exempli gratia, oder Exempli causa, zum Exempel.
Edict, öffentliches Geboth, ein Ausſchreiben.
Ed., editio, die Ausgabe, Auflage.
E. E., Euer Edlen, oder Euer Eminenz, oder Euer Excellenz.
E. f. Dchl., Euer fürſtliche Durchlaucht.
Effect, die Wirkung.
Effecten, das Vermögen an Waaren und Geräthſchaften.
Effectuiren, etwas ausrichten, bewerkſtelligen.
Egal, ähnlich, gleichförmig.
E. Gn., Euer Gnaden.
E. H., Euer Hochedelgebornen u. dgl.
Ej., ejusdem, eben desſelben Monathes, oder eben desſelben Verfaſſers.
E. K. H., Euer königliche (kaiſerliche) Hoheit.
E. Lbd., Euer Liebden.
Embargo, der Beſchlag, der auf Schiffe gelegt wird.
Engagement, angenommene Pflicht, Verbindlichkeit, Dienſt.
Engagiren, ſich in etwas einlaſſen, oder einen Andern zu etwas bereden.
Enorm, außerordentlich, übermäßig, ungeheuer, unerhört.

Entreprise, ein Anſchlag, eine kühne Unternehmung.
Entrepreneur, ein Unternehmer.
Ep., epistola, der Brief.
Equipiren, ausrüſten, anſchaffen.
Equipage, die Ausrüſtung eines Schiffes, auch das Geräthe, Pferde und Wagen.
Eruiren, etwas vom Grunde heraus bringen.
Etc., oder et cet., et cetera, und ſo weiter.
Ev., Evangelium.
Ew., Euer.
Examiniren, verhören, ausfragen, prüfen.
Exc., Exceptio, Ausnahme.
Exc., excipe, nimm aus, ausgenommen.
Exclusive, mit Ausſchluß.
Excommuniciren, in Bann thun.
Execution, die Vollziehung eines Befehles.
Executor, der den Befehl oder Willen eines Andern vollziehet.
Exempel, das Beyſpiel.
Exemplar, ein Muſter, Abdruck.
Exemplariſch, zum Beyſpiele dienlich.
Exequiren, die Urtheile vollſtrecken ꝛc., mit Gewalt eintreiben.
Exilium, die Verweiſung.
Ex officio, von Amtswegen.
Expediren, abfertigen, ausfertigen, verſenden.
Exterieur, das äußerliche Weſen.
Extract, ein Auszug.
Extrahiren, ausziehen, eine Sache.
Extraordinair, außerordentlich, ungewöhnlich.
Extremität, das Äußerſte.
Extr., extraordiuarius, außerordentlich.
Exilent, der Verwieſene, Verbannte.

F.

F., folgend.
Fabrik, eine Werkſtatt, worin verſchiedene Waaren in größerer Menge verfertigt werden; eigentlich wird dieſe Benennung aber nur von ſolchen Werkſtätten gebraucht, worin einerley Gattung Waaren verfertigt werden, z. B. Tuchfabrik, Seidenfabrik u. a. m.
Facit, der Belauf oder Betrag einer Poſt, die Summe.
Factotum, der Alles in Allem iſt, thut.
Factor, der ein Werk, Geſchäft verwaltet.
Falliren, betriegen, Banquerott machen, ſich irren.

F d., Fuder (Wein).
F f., folgende.
ff., die Pandecten.
Fideicommiß, ein Vermächtniß, eine Erbſchaft, mit der Bedingniß, dieſe geerbte Sache nicht zu veräußern.
Fig., Figur.
Finale, der Schluß einer Sache.
Finanzen, die Einkünfte eines Fürſten, einer Herrſchaft.
Fin., Finis, das Ende, oder usque ad finem, bis zu Ende.
Fiscal, der die verfallenen Güter ſeinem Herrn eintreibt.
Flanke, die Seite.
Flankiren, herum ſchweifen.
Fl., Floren.
F., oder Fol., Folio, in Bogengröße, oder auf dem und dem Blatte.
F. m., Folio mihi, auf dem oder dem Blatte.
Forciren, etwas mit Gewalt oder heftig ſuchen, zwingen.
Formalien, nur Gebräuche, gewöhnliche Arten zu reden oder zu handeln.
Format, die Größe eines Buches, z. B. in Folio, Quarto, Octav, Duodez u. a. m.
Formular, eine Vorſchrift.
Fortificiren, befeſtigen.
Forum, der Gerichtsort, die Behörde.
Fourragiren, Futter hohlen, auf ſolches ausgehen.
Function, Verrichtung.
Fußirechnung, lehrt, wie man das, was unter den Waaren mangelhaft iſt, von den guten in der Rechnung unterſcheiden, und von beyden den richtigen Preis ausſetzen ſoll.
Fr., Frau, Frage.
Frh., Freyherr.

G.

Gage, Beſoldung, Lohn.
Galeere, eine Art von Schiffen, die mit 25 bis 30 Ruderbänken verſehen ſind, woran meiſtentheils Miſſethäter geſchmiedet werden.
Genealogie, das Geſchlechts-Regiſter.
Giro, der Umlauf des Wechſels.
Glor. mem., gloriosae memoriae, glorwürdigen Andenkens.
Glossa, eine Randerklärung, Bemerkung.
Graduirt, zur Würde eines Doctors erhoben.
G., Gulden.
G. G., geliebt es Gott,

G. L., geneigter Leſer.
Geb., geboren.
Geſt., geſtorben.
Ggr., guter Groſchen.
Gn., Gnaden.
Gn., gnädigſt.
Gr., Groſchen, Graf, Gran, Grad.
Gubernium, die Regierung.

H.

H., oder heil., heilig.
H., oder Hr., Herr.
H. a., hujus anni, dieſes Jahres.
Hazardiren, wagen.
H. e., hoc est, das iſt.
Hierarchie, Prieſterherrſchaft.
Hll., Heller.
H. l., hujus loci, dieſes Ortes und dieſer Stelle.
H. L. Q. C., Hora locoque consueto, zur gewöhnlichen Stunde, und am gewöhnlichen Orte.
H. m., hac mense, oder hujus mensis, in dieſem Monathe.
Hr., oder Hrn., Herrn.
Honorar, Ehrengeſchenk.
Hotel, ein Pallaſt, auch ein vornehmes Gaſthaus.
H. R. R., heilige römiſche Reich.
H. S., heilige Schrift.
H. t., hoc tempore.
Huj., hujus (mensis). S. h. m.
Hypothek, die Verpfändung einer Sache, meiſtens eines unbeweglichen Gutes, welches der Gläubiger entweder ſchon beſitzt, oder darüber eine ſchriftliche Verſicherung in Händen hat.
Hypotheciren, zum Pfand geben.
Hypotheſe, eine gewagte Vorausſetzung.

J.

J. C., Jeſus Chriſtus.
J. Csus., Juris Consultus, oder jure consultus, ein Rechtsgelehrter.
Jdiot, ein Ungelehrter, gemeiniglich ein Tölpel.
I. e., id est, das iſt.
Jgf., Jungfrau.
J. J., im Jahre.
J. J. C., im Jahre Chriſti.

J. K. M., Jhro Königliche (Kaiſerliche) Majeſtät.
Jlluſion, die Täuſchung.
Jmmatriculiren, einverleiben.
Jmpediment, Verhinderung, z. B. der Ehe.
Jmpetrant, in der Rechtsſprache der Kläger.
Jmpetrat, der Beklagte.
Jmpreſſion, Eindruck, Einbildung.
Imp., Imperator, der Kaiſer.
Jncliniren, geneigt ſeyn, zu Etwas Luſt haben.
Jncognito, unbekannt; oder wenigſtens ſo, daß man nicht für das, was man iſt, bekannt ſeyn will.
Jnconvenient, ungereimt, ungebührlich.
Jndependent, unabhängig.
I. N. D., In nomini Domini, im Nahmen des Herrn.
Jndex, Regiſter.
Jndigenat, das Eingeburtsrecht.
Jndifferent, ohne Unterſchied, dem alles gleich gilt.
Jndirecte, außer der Ordnung, nicht geraden Weges.
Inf., Infra, unten, d. i. weiter hinein im Buche.
Jnfluenz, Einfluß.
Jnformiren, unterrichten.
J. N. G., im Nahmen Gottes.
Jngl., ingleichen.
J. N. J., im Nahmen Jeſu.
Jnh., Jnhalt.
I. N. J., in nomine Jesu, im Nahmen Jeſu.
Jngenieur, Landmeſſer, Feſtungsbaumeiſter.
Jngreß, Zutritt, Gehör in einer Sache; daher man ſagt: dieſes findet keinen Jngreß.
Jngroſſiren, eine Schrift mit großen Buchſtaben in's Reine bringen.
Jnjurie, eine Beſchimpfung mit Worten oder Werken.
Jnquiriren, wider Einen eine ſcharfe Unterſuchung halten.
J. N. R. J., Jesus Nazarenus, Rex Judaeorum, Jeſus von Nazareth, König der Juden.
Jnſpection, Aufſicht.
Jnſpiriren, eingeben, einblaſen.
Jnſtalliren, Einen in ein Amt einſetzen.
Jnſtanz, ein Anſuchen, die Behörde.
Jnſtinct, Trieb der Natur.
Jnſtruiren, anleiten, unterrichten, vorſchreiben.
Jnſtrument, ein Werkzeug, eine glaubwürdige, authoriſirte Schrift, worauf rechtlich erkannt werden kann.

Intereſſant, merkwürdig, anziehend.
Intereſſe, Zinſen von Capitalien; ein Antheil an einer Sache.
Intereſſent, der Antheil hat.
Intereſſirt ſeyn, Antheil haben, auch nur auf ſeinen Nutzen ſehen, eigennützig ſeyn.
Interpretiren, auslegen, überſetzen, eine Sprache.
Intestato, ohne Teſtament.
Intrigue, Betrug, Liſt.
Invalide, ein zum Dienſt unbrauchbarer Soldat.
Inventiren, etwas erfinden, auch Verlaſſenſchafts- oder Vermögensverzeichniſſe machen.
Journal, ein Tagebuch.
Ironie, eine Rede, in welcher man das Gegentheil von dem verſteht, was man ſagt.
It., item, ingleichen.
Jurament, Eidſchwur.
Jurisdiction, Gerichtsbarkeit.
Juſtiz, Gerechtigkeit, auch das Gericht.

K.

Da man alle fremden Wörter mit den Buchſtaben ſchreiben ſoll, mit welchen ſie in der Sprache geſchrieben werden, aus der ſie genommen ſind, ſo ſollen eigentlich auch die aus dem Griechiſchen entlehnten und mit K anfangenden Wörter nicht mit C, ſondern mit K geſchrieben werden. Da man aber die meiſten dieſer Wörter nach dem allgemeinen Schreibegebrauche mit C ſchreibt, ſo ſind ſie auch unter dem Buchſtaben C aufgeführt, und man macht hier bloß auf die Abſtammung, welche hauptſächlich geachtet werden ſoll, aufmerkſam.

K., kaiſerl. oder königl.
Kaiſ., kaiſerlich.
Kfl., Kaiſerfloren.
Kl., oder kl., klein.
Klftr., Klafter.
Kne., Kanne.
Kön., königlich.

L.

Laviren, eigentlich, mit dem Schiffe hin- und herfahren, um den Wind zu gewinnen; daher auch, eine Sache langſam ausforſchen.
Lbd., Liebden.

Legaliſiren, eine Urkunde von der Gerichts- oder politiſchen Behörde beſtätigen laſſen.

Legiren, Einem im Teſtamente etwas vermachen.

Legitimiren, ſeine Perſon oder Sache giltig machen; auch, ein unehelich gebornes Kind in die Rechte eines rechtmäßigen ſetzen.

Legitimate, der Antheil, welcher den Notherben gebührt.

Lexikon, Wörterbuch.

Licitiren, feilbiethen.

L., oder l., liber, das Buch; oder Licenciatus, ein Licenziat; oder linea, die Zeile.

L. L., lingua latina, die lateiniſche Sprache.

L., lies.

Liquidiren, berechnen, darthun.

Liſte, ein Verzeichniß.

Literatur, hierunter verſteht man den geſammten Umfang menſchlicher Geiſtes-Producte, ſo fern ſie durch Schrift oder Sprache mitgetheilt und fortgepflanzt werden.

M.

Maculatur, Papier, das bloß zum Einwickeln kann gebraucht werden.

M., Magiſter.

M., Magister, Magiſter.

M. D., Medicinae Doctor, der Arzeneykunde Doctor.

Mdl., Mandel.

Mdme., Madame.

Magazin, eine Vorrathskammer, Korn-Magazin, Waaren-Magazin.

Maj., Majeſtät.

Majorenn, mündig, der ſein männliches Alter erreicht hat, über 24 Jahre alt iſt.

Majorat, ein Gut, welches nur dem Älteſten in der Familie zugehört.

Mandat, Geboth, Vollmacht.

Manifeſt, Edict, öffentliche Kundmachung; auch Schriften, worin ein Potentat ſeine Rechte zu einer Sache oder Unternehmung anführt.

Manufacturen, mit der Hand verfertigte Waaren.

Manuſcript, geſchriebene Sachen.

Marſchroute, der Weg, die Örter, welche auf einer Reiſe den Soldaten vorgeſchrieben ſind.

Margination, was auf dem Rande ſteht.

Maſſiv, dicht und feſt, auch rein, ohne Zuſatz, z. B. Maſſivgold.
Materie, der Stoff, woraus etwas gemacht iſt.
Matrikel, ſchriftliches Verzeichniß einzelner Perſonen.
Matroſe, ein Schiffsknecht.
Maxime, ein Grundſatz, eine allgemeine Regel des Verhaltens.
Mechaniſch, was nur durch Hilfe fremder Kraft wirkt.
Memorial, eine Schrift zur Erinnerung einer Sache.
Menagiren, genau und ſparſam ſeyn.
Menſur, das Maß.
Methode, Lehrart.
M. H., mein Herr.
Militär, zum Soldatenweſen gehörig.
Miliz, Kriegsſtaat, Truppen.
Min., Minute.
Mine, die Untergrabung der Erde, um ſie durch Schießpulver in die Luft zu ſprengen; daher miniren, untergraben.
Miniſter, ſo werden die erſten Staatsdiener genannt.
Minorenn, minderjährig.
Mixtur, Miſchung.
Mlle., oder Mll., Mademoiſelle.
Mltr., Malter.
Mmp., manu mea propria, mit meiner eigenen Hand.
Model, eine Figur, die man in etwas einwebt, auch eine Form, in welche andere Körper gegoſſen oder gedruckt werden.
Modell, eine körperliche Vorſtellung im Kleinen, die nachgebildet werden ſoll.
Monopolium, Gewalt oder Freyheit, mit etwas allein zu handeln.
Motiv, Beweggrund.
Mr., Monſieur, oder Mark.
Ml., oder M. s., Manuscriptus liber, oder Manuscriptum, Handſchrift.
Multipliciren, vervielfältigen, vermehren.
Munition, Kriegsvorrath.
Mtz., Metzen.

N.

Nachm., Nachmittag.
N. B., Nota bene, wohl zu bemerken.
Negociren, Handel treiben.
Netto, genau, ohne Abzug.
Neutral, unparteylich.

No., Numero, an Zahl der ſo und ſo vielſte.

N. N., Nomen nescio, ſeinen Nahmen weiß ich nicht, oder will ihn wenigſtens jetzt nicht nennen.

Nom., nomine, im Nahmen.

Not. Caes. Pub., Notarius, Caesareus publicus, öffentlicher kaiſerlicher Notarius.

Nobleſſe, Adelſtand.

Nobilitirt, in Adelſtand erheben.

Norm, Richtſchnur, Vorſchrift.

Notiren, anmerken.

N. S., Nachſchrift.

Nßo., neues Schock.

N. T., neues Teſtament.

Numeriren, zählen, rechnen.

O.

Object, der Gegenſtand.

Obligation, eine Verſchreibung, Verbindlichkeit.

Obſolet, veraltet, abgenützt, abgekommen.

Occuliren, einpfropfen.

Oct., Octav.

Od., oder.

Officin, die Werkſtatt.

Ordonanz, ein Befehl, auch jener Soldat, der beſtändig bey dem commandirenden Officier ſeyn muß.

Ordre, ein gemeſſener Befehl.

Original, das erſte, urſprüngliche Werk einer Sache; von Schriften, eine Urſchrift, was nähmlich keine Copie iſt.

Ord., Ordinarius, ordentlicher.

Ortographie, die Kunſt recht zu ſchreiben.

P.

P., Pars, Theil eines Buches.

P., oder pag., pagina, Seite.

Pacta, Verträge.

Palliſade, neben einander eingegrabene Pfähle zur Befeſtigung eines Ortes.

Paragraph, ein Stück oder Abſatz in einer Schrift, welcher nur Einen Punct in ſich begreift.

Parallel, was gleich weit von einander abſteht, gleich laufende Linien.

Parapet, die Bruſtwehre an einer Feſtung.

Parapluie, ein Regenſchirm.

Paraſol, ein Sonnenſchirm.

Pardon, Vergebung, Begnadigung.

Parole, eine Zuſage, die Loſung, das Wort, welches der Commandirende ausgibt, woran ſich die Wachen und ausgeſtellten Poſten erkennen.

Paſſage, der Durchweg, die Stelle aus einem Buche, und in der Muſik eine willkührliche Auszierung deſſen, der ſingt oder ſpielt.

Paſſagier, eine reiſende Perſon.

Paſſiren, durch oder in einen Ort gehen, als auch über einen Fluß, gut ſeyn laſſen, gelten laſſen, erträglich finden.

Paſſionirt, der ſeine Leidenſchaften nicht bezähmet, gegen Jemanden einen Groll haben.

Pasquill, Schmähſchrift, Läſterſchrift.

Paſſiva, Schulden, die man gegen Andere hat.

Paſſiv, ſich leidend verhalten.

Paßport, ein Freybrief zur ungehinderten Fortſetzung ſeines Weges.

Patent, ein öffentliches Ausſchreiben, Anſchlag, Befehl.

Patrimonium, väterliches Erbtheil.

Patriot, Landsmann, der ſich um das Vaterland wohl verdient macht.

Patron, ein Schutzherr, ein Gönner.

Pedant, ein Schulfuchs, d. i. ein Gönner ohne Geſchmack und Sitten.

Penſion, Gnadengehalt.

Peremtoriſch, auf die vom Richter unnachſichtlich beſtimmte Zeit.

Peroriren, eine Rede halten.

Per Saldo, in der Kaufmannsſprache für Überſchuß, oder Überreſt, der dem einen oder dem andern Theile nach gepflogener Rechnung noch gut geſchrieben werden muß.

Pf., Pfennig, Pfund.

Phantaſiren, aberwitzig reden, nach ſeiner Einbildungskraft arbeiten, ohne ſich an die Regel der Kunſt zu halten.

Pilot, der Steuermann.

Piquant, ſcharf, beißend.

Plan, der Grundriß eines Gebäudes, ein nach gewiſſen Abſichten gemachter Entwurf zu den Haupttheilen des Ganzen.

Planiren, Druckpapier durch Leimwaſſer ziehen, damit man darauf ſchreiben kann, auch eben machen.

P. m., piae memoriae, ſeligen Andenkens, oder pagina mihi, gl. Vergl. h. r.

P. L. C., Poëta laureatus Caesareus, kaiſerlich gekrönter Poet.

Polizey, die Handhabung guter Ordnung, oder Sicherheitswache in einem Staate.

Politik, Staatsklugheit.

Politiſch, klug, liſtig.

Pomp, Gepränge.

Poſitive, ausdrücklich, ohne Bedingung.

Poſitur, die Stellung des Leibes.

Poſtſcript, Nachſchrift.

pp. oder ꝛc., und ſo weiter.

P. P. O., Professor publicus ordinarius, öffentlicher ordentlicher Lehrer.

P. P., über einen Brief: praemissis praemittendis, mit Voranſchickung alles deſſen, was billig vorangeſchickt werden ſollte, d. i. mit gebührendem Titel. Auf einer Einladungsſchrift, publice patuit oder prodivit, iſt an dem oder dem Tage bekannt gemacht.

Pr., Prinz.

Practiciren, wirklich ausüben.

Praec., praecedens, der Vorhergehende.

Prädeſtiniren, vorher beſtimmen.

Präliminiren, vorläufige Bedingniſſe, oder Anmerkungen.

Pränumeriren, vorhinein bezahlen.

Präſent, ein Geſchenk.

Präſentiren, anbiethen, ſich ſtellen.

Präſidiren, vorſitzen, oder das Directorium haben bey einer Stelle.

Prätext, Vorwand.

Praef., Praefatio, Vorrede.

Praes., praesens oder praesente, in Gegenwart.

Principia, Grundſätze.

Privat, beſonders, d. i. alles, was nicht allgemein oder öffentlich iſt.

Privilegiren, Freyheit geben, mit einem ſonderlichen Rechte begnadigen.

Probiren, beweiſen, unterſuchen.

Procento, vom Hundert.

Producte, die Erzeugniſſe eines Landes.

Prof., Profeſſor.

Prof., Professor, Lehrer.

Profeſſion, das hauptſächlichſte Geſchäft, wovon man lebt, ein Handwerk.

Profit, Gewinn.

Progreß, Fortgang.

Project, Entwurf.

Prolongiren, verlängern.
Promoviren, befördern.
Proportion, Verhältniß.
Proſpect, der Anblick, die Ausſicht.
Proſtituiren, verunehren.
Proteſtiren, ſeine Gerechtſame durch einen Widerſpruch bewahren; die Zahlung bey einem Wechſel weigern.
Protocoll, ein Buch, darin die öffentlichen, beſonders gerichtlichen Handlungen aufgezeichnet werden.
Proviant, Lebensmittel, beſonders für Soldaten.
Proviſion, der Vorrath.
Prozeß, der Rechtshandel; in der Chemie die Art, wie eine Sache behandelt wird.
Pſ., Pſalm.
P. S., Postscriptum, Nachſchrift.
P. T., post Trinitatis, nach dem Feſte der heiligen Dreyfaltigkeit.
P. T., oder plen. tit., pleno titulo, mit vollſtändigem Titel, d. i. deſſen vollſtändigen Titel ich durch Auslaſſung deſſelben nicht benommen haben will.
P. v., paucis verbis, mit wenigen Worten, kurz.
Pünctlich, ſehr genau.
Pupil, eine Waiſe, eigentlich Mündel.

Q.

Q. B. F. F. Q. S., oder Q. F. F. Q. S., Quod bonum, Felix, Faustumque sit, Gott gebe ſeinen Segen dazu.
Q. D. B. V., Quod Deus bene vertat, Gott laſſe es wohl gelingen.
Q. E. D., Quod erat demonstrandum, welches zu erweiſen war.
Quaer., Quaeritur, es frägt ſich.
Quaest., quaestionis, wovon die Rede iſt, oder etwas Bewußtes.
Qu., Quarto, Quentchen.
Quadriannium, eine Zeit von 4 Jahren.
Qualität, Eigenſchaft, Beſchaffenheit.
Quantität, eine Menge, die Größe der Anzahl.
Quantum, Betrag.
Quartal, Vierteljahr.
Quartier, Wohnung.
Quatbr., Quatember, der vierte Theil des Jahres.
Quarantaine, eine Zeit von 40 Tagen.
Quinteſſenz, die beſte ausgezogene Kraft eines Dinges.
Quittiren, beſcheinigen.

Quodlibet, ein Allerley.

Quotient, in der Zahlenlehre der Theilzähler, oder die Theilzahl.

R.

Rabat, Nachlaß an dem beſtimmten Preiſe einer Waare.

Rabuliſt, ein wortreicher und dabey ränkevoller Sachwalter.

Raffiniren, verfeinern, erkünſteln, liſtig durchſetzen.

Raffinirt, verſchlagen, verfeinert.

R. oder Resp., Responde oder Respondeatur, darauf iſt Folgendes zu antworten.

Rapportiren, berichten.

Ratificiren, bekräftigen, für genehm halten.

Recepiſſe, ein Empfangsſchein.

Receß, ein ſchriftlicher Vergleich; der Rückſtand einer ſchuldigen Summe.

Recitiren, herſagen.

Recognosciren, ausſpähen.

Recompenz, Belohnung.

Recuriren, zurück kehren, Zuflucht nehmen, ſich an eine höhere Behörde wenden.

Redoute, eine Art von Schanzen; ein öffentlicher maskirter Ball.

Reduciren, eine Zahl vermindern.

Reel, wirklich, weſentlich.

Referiren, eine Sache vortragen.

Reflexion, Rückſicht.

Reformiren, verbeſſern, Mißbräuche, Irrthümer abſtellen.

Reg., Regula, Regel, ingleichen regius, königlich.

Regiſter, ein nach einer gewiſſen Ordnung abgefaßtes Verzeichniß der Nahmen oder Benennungen.

Regreß, Gegenanſpruch, Zuflucht, Schadloshaltung.

Relation, Bericht.

Relegiren, verweiſen.

Religiös, gottesfürchtig.

Remarguiren, bemerken.

Removiren, abſetzen.

Renoviren, erneuern.

Repariren, ausbeſſern.

Repetiren, wiederhohlen.

Repreſſalien, Gegengewalt, Wiedervergeltung, beſonders einer Beleidigung.

Requiriren, fordern.

Reſcript, die ſchriftliche Antwort des Landesherrn auf die Anfrage ſeiner Beamten.

Reſerve, der Hinterhalt der Armeen im Falle der nöthigen Hilfe.
Reſerviren, ſein Recht, oder ſonſt etwas vorbehalten.
Reſigniren, entſagen, ſeinen Dienſt niederlegen.
Reſolviren, auflöſen, entſchließen, bewilligen.
Reſpect, Ehre, Anſehen.
Reſtiren, noch ſchuldig ſeyn.
Reſtituiren, wieder geben.
Retiriren, zurück weichen.
Retirade, der Rückzug eines Kriegsheeres der Sicherheit wegen.
Revenüen, Einkünfte.
Revers, die Rückſeite einer Münze; ein Schein, wodurch man ſich zu etwas verpflichtet.
Revidiren, durchſehen.
Revüe, die Muſterung, Heerſchau.
R. G., Rechtsgelehrtheit.
Rimeſſe, übermachte Gelder durch Wechſel.
Rubrik, ein Titel über etwas.
R. I S. A., Romanorum Imperator Semper Augustus, römiſcher Kaiſer allezeit Mehrer des Reichs.
R. M., Regia Majestas, oder Regiae Majestatis, die königliche, oder der königlichen Majeſtät.
Rom., Romanus, römiſch.
Rth., oder Rthlr., Reichsthaler.
Runde, oder Ronde, im Kriegsweſen der Kreisgang der dazu beſtellten Wache, die Poſten zu beſichtigen.

S.

S., sanctus, heilig.
S., Seite, oder ſiehe.
S., Seine.
Säculariſiren, geiſtliche Güter u. dgl. in weltliche verwandeln.
Säculum, ein Jahrhundert.
Salarium, Beſoldung, Gehalt.
Saldiren, gegen einander eine Rechnung ſchließen.
Salviren, in Sicherheit bringen, retten.
Salutiren, begrüßen.
Satyre, Spottſchrift.
Schema, Abriß.
Schffl., Scheffel.
Scrupel, Bedenklichkeit, Gewiſſenszweifel, ein ſehr kleines Gewicht.
Scontriren und reſcontriren, Schuld oder Forderung gegen einander ausgleichen.

S. C. M., Sacra Caesarea Majestas, die römiſche kaiſerliche Majeſtät.
Sc. oder scil., scilicet, nähmlich.
Sec., Secunde, Säculum.
Secretär, ein Geheimſchreiber.
Sect., Sectio, ein Abſchnitt in einer Schrift.
Sel., ſelig.
Separiren, abſondern.
Sequeſtriren, eines andern Gut oder Sache in Beſchlag, in Verwahrung nehmen, bis zur weitern Berichtigung.
Seſſion, ſitzende Verſammlung.
S. P. D., Salutem plurimam dicit, gewöhnliche Aufſchrift lateiniſcher Briefe, bedeutet ſo viel als: ſey mir vielmahl gegrüßt.
S. D. G., Soli Deo gloria, Gott allein die Ehre.
S. e., oder s. err., oder s. e., salvo errore, oder salvo errore calculi, ohne daß es mir oder ſonſt Jemanden zum Nachtheil gereichen ſoll, wofern ich mich verſehen, oder verrechnet habe.
S. H., salvo honore, mit Erlaubniß zu reden; eigentlich ohne Jemandes Ehre zu kränken.
S. J., Societatis Jesu, von der Geſellſchaft Jeſu.
Solennität, Feyerlichkeit, öffentliches Gepränge.
Solicitiren, begehren, anreizen.
Solo, allein.
Sondiren, ausforſchen.
Sortiment, Waaren verſchiedener Gattung.
Sortiren, Dinge Einer Art zuſammen legen.
Souverain, ein unumſchränkter Herr.
Sq. oder seq., sequens, der folgende, oder sequente, in dem Folgenden.
Sp., Spalte, Columne.
Specificiren, ausführlich bezeichnen.
Species facti, die Thatgeſchichte.
Speculation, Betrachtung künftiger Ereigniſſe, die bey einem zu unternehmenden Geſchäfte Vortheil oder Schaden bringen können.
Spediren, verſenden.
Speſen, Unkoſten.
S. P. Q. R., Senatus populusque romanus, der römiſche Senat und das römiſche Volk.
S. R. I., Sacri Romani Imperii, des heiligen römiſchen Reiches.
Sporco, das Gewicht einer Waare ſammt dem Gefäße, worin ſie eingepackt iſt.
S. R. E., Sacre Romanae Ecclesiae, der heiligen römiſchen Kirche.
Sr., Seiner.

ßl., Schilling.
ßo., Schock.
S. t. oder S. t. deb., Salvo titulo debito, ohne Jemandens Titel zu nahe zu treten.
St., Sanct, Stück, Stunde.
Staffette, ein geſchwind reitender Poſtillon, der außer der Ordnung geſchickt wird, einen Brief zur nächſten Station, und ſo weiter zu bringen.
Station, eine Bedienung, oder der Ort, wo einer ſein Amt verrichtet, beſonders aber der Ort, wo die Poſtpferde gewechſelt werden.
Statuten, gewiſſe Geſetze, Verordnungen.
Stilet, ein Dolch, ein Stock mit einem verborgenen Degen.
Stipendium, der Sold, eine Belohnung, ein Vermächtniß zum Behufe junger Studierender.
Stranguliren, mit einem Stricke erdroſſeln.
Styl, die Schreibart, Art und Weiſe, ſeine Gedanken niederzuſchreiben.
Subaltern, untergeordnet.
Subject, dasjenige, von dem etwas geſagt wird; auch ein Untergebener.
Subſcribiren, unterzeichnen.
Subſidien, Hilfsgelder.
Subſtanz, das Weſentliche einer Sache.
Subſtituiren, an eines Andern Stelle ſetzen.
Subtrahiren, abziehen.
Succurs, Hilfeleiſtung.
Superior, Vorgeſetzter.
Superintendent, Oberaufſeher.
Suppliren, ergänzen, eines Andern Stelle indeſſen vertreten.
St. n., Styli novi, neuen Styls.
St. v., Styli veteris, alten Styls.
Sup., supra, oben, auch wohl superior, der Vorige, z. B. pag. sup., d. i. pagina superiori, auf voriger Seite.
Syſtem, Lehrgebäude.

T.

T. oder tit., titulo, iſt eben ſo viel, als pleno titulo oder salvo titulo.
T. A., testantibus Actis, wie die Acten bezeugen.
T., Teſtament, Tag.
Tab., Tabula, Tabelle.
Talent, natürliche Fähigkeit, Gabe.
Tante, eine Muhme, des Vaters oder der Mutter Schweſter.

Tara, das Gewicht der Emballage, oder das Gefäß, in welchem die Waare verſendet wird.

Tariff, ein Verzeichniß deſſen, was die Waaren für den Zoll, die Beförderung durch die Poſt u. ſ. w., zu entrichten haben.

Taſſe, ein Schälchen.

Taxe, der von der Obrigkeit beſtimmte Preis, eine Auflage.

Taxiren, ſchätzen.

Temporiſiren, ſich nach der Zeit richten, den Mantel nach dem Winde hängen.

Termin, ein Ziel oder eine Friſt, gerichtliche Tagſatzung.

Terrain, das Erdreich.

Territorium, der Grund, der Boden, das Gebieth.

Test., Testamentum, das Teſtament.

Teſtatur, der ein Teſtament, ſeinen letzten Willen, ſchriftlich hinterläßt.

Teſtiren, zeugen, Teſtament machen.

Text, die eigenen Worte eines Buches.

Th., Theil oder Thaler.

Tit., Titel.

Tom, Tomus, Theil.

Tortur, peinliche Frage, die Marter, womit man einen Verbrecher zum Geſtändniſſe zwingt.

Touchiren, berühren, Jemanden zu nahe treten.

Tractament, ein Schmaus.

Tractat, eine gedruckte Abhandlung, auch ein Vergleich, Unterhandlung.

Transport, die Fortſchaffung eines Dinges von einem Orte zum andern; beym Militär, was unter einer Bedeckung weiter gebracht wird.

Traſſiren, einen Wechſel ausſtellen.

Traſſant, der Bezieher des Wechſels.

Traſſat, der Auszahler des Wechſels.

Tranchéen, Laufgräben, bey Belagerung einer Feſtung.

Turniren, in der gemeinen Sprache lärmen, toben.

U.

U., und.

U. a. C., ungeänderte augsburgiſche Confeſſion.

U. a. d., und andere dergleichen.

U. a. m., und andere mehr.

U. dgl. m., und dergleichen mehr.

U. e. a., und einige andere.

Ult., ultimus, der letzte.

Uniform, Gleichheit der Kleidung.

Union, Vereinigung.

Urbar, nutzbar, doch nur von der Erde, z. B. ein Stück Land urbar (fruchtbringend) machen.

Urbarien, Ertrag-, Grund-, Zins-, oder Steuerbücher.

Urfehde, das eidliche Verſprechen, ſich nicht zu rächen.

U. ſ. f., und ſo fort, und ſo ferner.

Uſo, die an einem Handlungsplatze übliche Zahlungsfriſt bey Wechſelgeſchäften.

Uſurpanz, das Herkommen, die Gewohnheit.

Uſurpiren, ſich einer Sache bemächtigen, ſich etwas anmaßen.

U. ſ. m., und ſo mehr.

U. ſ. w., und ſo weiter.

Ulterien, leibliche Geſchwiſter von mütterlicher Seite.

Ut s., ut supra, wie oben.

V.

V. oder Verf., Verfaſſer.

V., Vers, Viertel.

V., von.

V. A., vom Anfange.

V., vide, ſiehe; versus, der Vers; auch im guten Latein, die Zeile oder Linie.

Vagabunde, Landſtreicher.

Valuta, der Preis oder Werth für den Wechſelbrief.

Vapeur, Dunſt, eine Frauenzimmer-Krankheit.

Vaſall, Lehensmann, der von dem Lehensherrn abhängt, ein Unterthan.

V. c. oder v. g, verbi gratia, oder verbi causa, zum Exempel.

V. D., volente Deo, ſo Gott will.

V. D. M., Verbi Divini Minister, Diener des göttlichen Wortes.

Vergl., Vergleiche, oder vergleichen.

Verm., vermählt.

Vert., vertatur, man kehre das Blatt um.

Vexiren, necken, zum beſten haben.

Viaticum, ein Reiſe- oder Zehrpfennig.

Vicarius, ein Stellvertreter, Verweſer.

Vice, in der Zuſammenſetzung bezeichnet es eine Perſon, die mit einer andern die ähnliche, aber doch untergeordnete Würde beſitzt; z. B. Vice-Kanzler, Vice-Präſident.

Vi., videlicet, nähmlich.

Victoria, Sieg.

Victualien, Lebensmittel.

Vide oder videatur, ſieh, oder man ſehe.

Vidimiren, eine Abſchrift von einer gerichtlichen Perſon unterſchreiben laſſen, um dadurch ihre Übereinſtimmung mit dem Originale zu bekräftigen.

Viſiren, den körperlichen Inhalt eines Gefäßes, z. B. eines Faſſes, meſſen.

Viſitiren, etwas durchſuchen, beſichtigen.

Vocation, Beruf.

Vol., Volumen, der Band oder Theil einer Schrift.

Volontär, ein Freywilliger, der ohne Sold Kriegsdienſte thut.

Vor., Vorb., Vorrede, Vorbericht.

Vorm., Vormittag.

V. T., Vetus testamentum, das alte Teſtament.

Votiren, eine Stimme zu einer Wahl geben.

W.

W., Woche.

Wahl-Capitulation, der Wahlbeding, oder die Wahlbedingungen.

Wahl-Convent, die Wahlverſammlung.

W. z. ew., welches zu erweiſen.

Z.

Z., Zeile.

Z. B., zum Beyſpiele.

Zechini, eine venetianiſche Münze, an Schrot und Korn einem ungariſchen Ducaten gleich.

Z. E., zum Exempel.

§. 13. Einige im gemeinen Leben oft vorkommende Sprachunrichtigkeiten (beſonders in Öſterreich).

Man ſchreibt häufig:	Man ſoll aber ſchreiben:
Balbier.	Barbier.
Bohr.	Bohrer.
Caſtrolle.	Caſſerole.
Conteſſe.	Comteſſe.
Einpäckeln.	Einböckeln.
Firneis.	Firniß.
Klocke.	Glocke.
Jachtzornig.	Jähzornig.
Inokeliren.	Inoculiren.
Intreſſen.	Intereſſen.

Mairen.	Majoran.
Oberſter.	Oberſt oder Obriſt.
Ordananz.	Ordonanz.
Orgliſt.	Organiſt.
Pantomine.	Pantomime.
Perforſch.	Parforce.
Patrolliren.	Patruilliren.
Palſternacken.	Paſtinaken.
Peterzilje.	Peterſilie.
Repermandiren.	Reprimandiren.
Risco.	Riſico.
Samat.	Sammet.
Schmolen.	Schmoren.
Taft.	Taffet.
Ohngefähr.	Ungefähr.
Ohnlängſt.	Unlängſt.
Wildprett.	Wildbret.
Die Madeln und die Mädchens.	Die Mädchen.
Die Jungens.	Die Jungen.
Journäle.	Journale.
Die Fräule.	Das Fräulein.
Ein kleines Steinchen.	Ein kleiner Stein oder ein Steinchen.
Ein alter Greis.	Ein Greis.
Die Nahmen der Frauen, z. B. die Schmidtinn, die Mayerinn.	Die Schmidt, die Mayer. Überhaupt ſoll hier immer das Wort Frau vor dem Zunahmen ſtehen.
Meiner Schweſter ihr Haus.	Meiner Schweſter Haus.
Meinen Vater ſein Garten.	Meines Vaters Garten.
Er hat mir verbothen, daß ich kein Fleiſch eſſen ſoll.	Er hat mir verbothen, Fleiſch zu eſſen.
Er pflegte gewöhnlich zu ſagen.	Er pflegte zu ſagen.
Ich habe die Ehre, ihn nicht zu kennen.	Ich habe die Ehre nicht, ihn zu kennen.
Ein toller Hundsbiß.	Ein Biß eines tollen Hundes.
Für den koſtenden Waarenpreis.	Für den Einkaufspreis.
Die fallende Sucht.	Die Fallſucht.
Eine wohlruhende Nacht.	Eine gute Nacht.
Allerhand.	Allerley.
Allermeiſtens.	Mehrentheils.
Alleweil.	Immer.
Anderwärts.	Anders wo.

Halbſcheid.	Hälfte.
Hart hören.	Schwer hören.
Haſerig.	Heiſer.
Hiemit.	Hiermit.
Hienach.	Hiernach.
Hiebey.	Hierbey.
Hiedurch.	Hierdurch.
Inlage.	Einlage.
Inslicht.	Unſchlitt.
Klitſchig (Brot).	Unausgebacken.
Knitten.	Stricken.
Knittelſtücken.	Stricknadeln.
Langen.	Reichen.
Lehnen.	Leihen.
Schummerricht.	Dämmerig.
Es liegt am Tage.	Es iſt offenbar.
Verwichen.	Vergangen.
Verzählen.	Erzählen.
Vor jetzt.	Für jetzt.
Vollends.	Völlig.
Wohlmeinender Rath.	Wohlgemeinter Rath.
Zwiefach.	Zweyfach.
Zwiefältig.	Zweyfältig.
Die Nadel anſtechen.	Die Nadel anſtecken.

2. Die Wortfügung.

Unter dieſer Benennung wird überhaupt die Verbindung der Wörter zu Sätzen, die Ordnung, in der die Wörter auf einander zu folgen haben, und die Verbindung der Sätze zu Perioden, verſtanden. Jedes Wort hat zwar ſeine eigene Bedeutung, aber ſelbſt mehrere Wörter können keinen Gedanken ausdrücken, wenn ſie nicht zweckmäßig mit einander verbunden werden. Aus der richtigen Verbindung der Wörter entſteht erſt ein verſtändlicher Satz.

In jedem Satze muß ein Hauptwort, oder ein deſſen Stelle vertretendes Fürwort, und ein Zeitwort ſeyn. Das Hauptwort, oder das deſſen Stelle vertretende Fürwort, bezeichnet den Gegenſtand, von dem etwas geſagt wird; durch das Zeitwort aber

wird dasjenige ausgedrückt, was von einer Perſon oder Sache geſagt wird, und dieſer Redetheil muß ſich in Allem nach der erſten Endung des Satzes richten. Die Perſon oder Sache, von welcher etwas geſagt wird, nennt man auch die Hauptſache, das aber, was von derſelben geſagt wird, die Nebenſache.

Wenn etwas von mehreren Dingen geſagt wird, ſo befinden ſich mehrere Hauptſachen in einem Satze: Ich, mein Vater und mein Bruder ſind nach Baden gefahren. Eben ſo gibt es auch mehrere Nebenſachen in Einem Satze, die zu Einer Hauptſache gehören: Redlichkeit bewahrt uns vor Gewiſſensvorwürfen und verſchafft uns Zutrauen bey unſeren Nebenmenſchen.

Die Hauptſache und die Nebenſache werden oft durch viele Wörter und Zwiſchenſätze erklärt: Der Menſch, welcher ſich brüſtet, das vernünftigſte Geſchöpf zu ſeyn, folgt oft dem weiſen Rathe nicht, der ihm gegeben wird, ihn verſtändiger und beſſer zu machen. Wenn nun einem Satze zur Erklärung andere Sätze eingeſchoben oder angehängt werden, ſo heißen dieſe letzteren Nebenſätze; derjenige Satz aber, dem ſie zur Erklärung dienen, wird der Hauptſatz genannt. Das Erbe, welches mir werden ſollte, iſt meinem Feinde zugefallen.

Oft werden zwey Sätze durch Bindewörter zu Einem Hauptſatze zuſammengezogen, von welchen derjenige Satz, welcher vor dem Bindeworte ſteht, der Vorderſatz, und jener, welcher nach dem Bindeworte ſteht, der Nachſatz genannt wird: Ich war kaum aus dem Hauſe gegangen, als der Hausmeiſter ſchon das Thor ſchloß.

Es kommen Fälle vor, wo entweder die Hauptſache oder die Nebenſache verſchwiegen wird, und hinzugedacht werden muß: Wer erſchuf Himmel und Erde? Gott (erſchuf Himmel und Erde).

Zwey und auch mehrere Sätze werden oft in Einen Satz zuſammengezogen: Scherzend und küſſend ſprang ſie mit mir durch den Garten.

Mehrere Sätze, welche zuſammen Einen Hauptgedanken ausdrücken, welcher aber erſt am Ende des letzten Satzes vollſtändig bekannt wird, heißt man eine Periode: Den Verſprechungen eines Menſchen, welcher nie Eine derſelben erfüllt hat; der, von Eigennutz beſeelt, Andere in ihrem Einkommen verkürzt und Alles nur ſich zueignet; und dem es überdieß noch Luſt macht, Unglück über ſeine Untergebenen zu bringen und ſich an ihrem Elende zu weiden, dürfen wir nicht mehr trauen.

Überhaupt ſind der Arten, wie die einzelnen Wörter zu Sätzen geordnet werden, dreyerley; die Sätze ſind entweder 1) einfach, oder 2) zuſammengeſetzt; und 3) entweder behauptend, oder wünſchend, oder befehlend, oder ausrufend, oder fragend.

Die einfachen Sätze beſtehen nur aus den nothwendigſten Beſtandtheilen: Die Soldaten kämpfen. Gewöhnlich ſtehet in dieſen Sätzen die Nebenſache nach der Hauptſache.

Die zuſammengeſetzten Sätze beſtehen entweder aus mehreren Subjecten, oder aus mehreren Prädicaten, oder aus mehreren Subjecten und Prädicaten zugleich: Blumen und Kräuter duften. Die Menſchen erkranken und ſterben. Sonne und Mond ſcheinen und beleuchten die Erde.

Die übrigen Sätze ſind ihrer Natur nach dieſelben, wie die eben angeführten; nur haben ſie in der Weiſe, wie ſie vorgetragen werden, ihr Eigenthümliches, daher man hier bloß Beyſpiele anzugeben hat.

Ein behauptender Satz: Nicht Alles, was man behauptet, iſt darum richtig.

Ein Satz, mit dem Ausdrucke des Wunſches: Sie möchte ich bald meine Gattinn nennen, die mein ganzes Herz beſitzt.

Ein Satz mit befehlendem Tone: Reite nach Stopfenreuth.

Ein Satz des Ausrufes: Groß ſind deine Werke, doch größer noch deine Güte, o unnennbares Weſen!

Ein fragender Satz: Kennſt du mich?

Was nun die Verbindung der Wörter zu Sätzen überhaupt betrifft, ſo muß man auf die Sprachlehre der k. k. Haupt- und Normal-Schulen hinweiſen, indem man hier in dieſem Falle nicht weitläufig ſeyn kann, ſondern nur ſo viel anzuführen hat, als der Zweck dieſes Werkes überhaupt erfordert. Und dieſes iſt, nach dem bereits Vorausgeſchickten, die Abweichung von der natürlichen Wortfügung, und die Verbindung der Sätze zu Perioden.

Deutlichkeit, Kürze, Nachdruck und Wohlklang fordern oft eine Abweichung von der natürlichen Wortfügung. So verlangt die Deutlichkeit oft, daß die Wörter, welche einander beſtimmen, ſo nahe als möglich zuſammengeſtellt werden: Lehre deine Kinder vor Allem ſolche Wiſſenſchaften, durch die ſie fähig werden, der menſchlichen Geſellſchaft nützlich zu ſeyn und ſich ihren Unterhalt zu erwerben. Der nähmliche Fall findet auch dann Statt, wenn ein Satz durch Kürze an Deutlichkeit gewinnt; nur kommt hierbey noch beſonders zu bemerken, daß ſodann nur jene Wörter gewählt werden, die zu einem Satze oder zu einer Rede unumgänglich nothwendig ſind. — Will man auf ein Wort einen beſondern Nachdruck legen, ſo wird ſolches an den Platz geſetzt, wo ſonſt gewöhnlich das Subject ſteht, und dieſes kommt hinter das Zeitwort: Tadeln kann faſt Jeder, beſſer machen aber kann nicht Jeder. — Um Abwechslung und Wohlklang in einen Satz zu bringen, findet oft eine Abänderung in der Wortfügung Statt, und beſonders aber dann, wenn in der gewöhnlichen Wortfügung zwey gleichlautende Wörter neben einander zu ſtehen kämen: Gott hat die Welt aus Nichts gemacht, die Menſchen aber können nur Etwas aus Etwas machen; nicht aber: die Menſchen können nur aus Etwas Etwas machen. Auch geſchieht es oft, daß man den Nachſatz vor den eigentlichen Vorderſatz und die Zwiſchenſätze ſetzt: Wie viele feindliche Soldaten in dem letzten Treffen geblieben ſind, iſt uns wohl bekannt; anſtatt: Es iſt uns wohl bekannt, wie viele feindliche Soldaten in dem letzten Treffen geblieben ſind.

Es iſt aber fehlerhaft, wenn man eine Wortverſetzung unternimmt, wodurch der Satz weder an Deutlichkeit noch an Wohlklang gewinnt; welches am häufigſten geſchieht, indem man ein Wort unrichtig voran ſetzt: Falſch hat er geurtheilt, anſtatt: er hat falſch geurtheilt. Eben ſo fehlerhaft iſt es, wenn man einen Satz oder mehrere Satzglieder unnöthig zwiſchen andere einſchaltet: Halte ihm ſein Verbrechen vor, damit er, wie vielen Schaden er geſtiftet, erkenne, und, wie ſtrafenswürdig er iſt, erfahre. Hier muß es heißen: Halte ihm ſein Verbrechen vor, damit er erkenne, wie vielen Schaden er geſtiftet, und erfahre, wie ſtrafenswürdig er iſt.

Es iſt bereits geſagt worden, daß man mehrere Sätze, welche zuſammen Einen Hauptgedanken ausdrücken, welcher aber erſt am Ende des letzten Satzes vollſtändig bekannt wird, eine Periode heißt. Was nun vorerſt den Zuſammenhang zwiſchen ganzen Sätzen betrifft, ſo findet er auf die nähmliche Art Statt, wie zwiſchen einzelnen Wörtern in einem einfachen Satze; und gleich wie die einzelnen wichtigeren Wörter in einem Satze Glieder eines Satzes ſind, eben ſo ſind die Sätze, welche zuſammen eine Periode ausmachen, Glieder einer Periode. In dieſer Beziehung nennt man auch den Satz, in welchem der Hauptgedanke ausgedrückt wird, den Hauptſatz, die übrigen aber Nebenſätze, Erklärungsſätze, Vorderſätze und Nachſätze; und die Erklärungsſätze in dem Falle Zwiſchenſätze, wenn ſie zur näheren Erklärung zwiſchen die Glieder des Hauptſatzes eingeſchaltet werden.

Die Arten der Perioden ſind die nähmlichen, wie die der Sätze, nur werden Perioden durch Sätze bereichert, Sätze durch Wörter. Dadurch aber, daß die deutſche Sprache ſehr reich an Bindewörtern iſt, mit welchen Ein Verhältniß der Sätze verſchieden dargeſtellt werden kann, und durch die verſchiedenen Einkleidungen, entſteht eine zahlreiche Menge von Perioden. So gibt es z. B. Perioden, in welchen ſich die Sätze wie Arten und Gattungen verhalten, deren Zuſammenhang meiſtens durch ein- und ausſchließende Bindewörter, oder durch beziehende Fürwörter hergeſtellt wird. Je nachdem die Verbindungswörter einer ſolchen Periode

ſind, wird dieſelbe eine einſchließende oder ausſchließende Periode genannt. So iſt dieß eine einſchließende Periode: Du biſt nicht Gatte allein, du haſt auch Pflichten als Vater; du gehörſt nicht bloß dem Weibe, auch deine Kinder haben Anſprüche auf deinen Umgang; nicht allein ein zärtlicher Gemahl ſollſt du ſeyn, ſondern auch ein guter Vater. — Dieſe aber eine ausſchließende Periode: Weder Überfluß, welcher den Menſchen zu Ausſchweifungen verleitet, noch Mangel, der leicht einen üblen Eindruck auf unſere Seele machen kann, ſind wünſchenswerthe Dinge; wohl aber eine ſolche Lage, in der wir von beyden nichts gewahr werden, und bey der Erfüllung unſerer mäßigen Wünſche zufrieden ſeyn können. — Dann gibt es Perioden, in welchen die Sätze auf eine Ähnlichkeit hinweiſen, und welche vergleichende Perioden genannt werden: Je mehr ich in die Lotterie ſetze, und je reicher ich dadurch zu werden meine, um deſto geringer wird mein Vermögen, und um deſto gewiſſer wird mir der Bettelſtab zu Theil. Auch gibt es ſo genannte urſächliche Perioden, in welchen ausgedrückt wird: 1) die Unbedingtheit: Weil Niemand weiß, wann die Todesſtunde ſchlägt, ſo ſollen wir bemüht ſeyn, ſo zu leben, daß wir ſie nicht zu ſcheuen haben. 2) Die Bedingtheit: Wenn wir wahrhaft glücklich werden wollen, ſo müſſen wir vorerſt lernen, mit uns ſelbſt zufrieden zu ſeyn. 3) Die Entgegenſetzung: Obſchon die Lebenszeit für viele nicht nach Wunſch ausfällt, und obſchon man in mancher bittern Stunde den Tod zu wünſchen ſcheint, ſo lebt man doch gerne, und fürchtet ſogar das letzte Stündlein, das uns Erlöſung aus dieſem Jammerthale verheißt. Ferner gibt es Perioden, deren Sätze in Anſehung der Zeit zuſammen hängen, und welche enthalten: 1) eine Gleichzeitigkeit: Es iſt ſehr ſchlecht, wenn man, während Jemand für das allgemeine Beſte beſorgt iſt, und

oft mit eigener Aufopferung für das Wohl ſeiner Nebenmenſchen wirkt, demſelben aus Neid oder Mißgunſt Hinderniſſe in den Weg legt. 2) Eine Verſchiedenheit der Zeit, mit kürzerem oder längerem Unterſchiede der Zeit: Ehe du zu Schiffe gehſt, bedenke die Gefahren, denen du dich ausſetzeſt; unterſuche, ob du die Mittel beſitzeſt, die zu einer ſolchen Reiſe nothwendig ſind, und nimm vorzüglich darauf Bedacht, ob deine Körperbeſchaffenheit dazu geeignet iſt. Nachdem Chateaubriand auf einem öſterreichiſchen Schiffe, wo er Gelegenheit hatte, die gute Geſinnung der Matroſen zu loben, die in ihrem Gebethe ihres Kaiſers gedachten, nach Iſtrien gekommen war, begab er ſich von dort nach Griechenland, und ſtellte Betrachtungen über den ehemahligen Flor dieſes von der Natur ſo geſegneten Landes und ſeinen dermahligen unglücklichen Zuſtand an.

Man muß vorzüglich vermeiden, zwey gleich bedeutende Sätze in Eine Periode zu bringen, wo der eine Satz oft das nur mit mehreren Worten ſagt, was der andere kürzer und gewöhnlich auch deutlicher ausdrückt. Dann müſſen die Einſchaltungsſätze ſo nahe als möglich an das Wort geſtellt werden, welches ſie näher beſtimmen, aber nach dem Zwiſchenſatze immer noch mehrere bedeutendere Glieder des Hauptſatzes zu ſtehen kommen. Auch ſoll nie mehr als Ein Hauptgedanke in Eine Periode gebracht, und höchſtens zwey Zwiſchenſätze in Einen Hauptſatz eingeſchaltet werden, indem ſonſt der Zuſammenhang geſtört, oder Dunkelheit und Verwirrung erzeugt werden würde.

Die Lehre von der Zuſammenziehung beruht auf der ſchicklichen Anordnung der Beſchaffenheitswörter und Mittelwörter bey Hinweglaſſung der beziehenden Fürwörter und Bindewörter; die Zuſammenziehung iſt aber nur dann möglich, wenn das Zeitwort in einer ſolchen Zeit und Form ſteht, welche die Mittelwörter ausdrücken können.

Ein beziehendes Fürwort, welches weggelaſſen werden ſoll, muß in der erſten Endung ſtehen, oder durch die leidende Form in dieſelbe geſetzt werden können: Ein Herz, welches fühlt, und ein Kopf, welcher denkt, ſind der Schmuck des Mannes. Wird nun das beziehende Fürwort weggelaſſen, ſo ſagt man: Ein fühlendes Herz und ein denkender Kopf ſind der Schmuck des Mannes.

Viele Sätze, welche durch die Bindewörter da, indem, und, wenn u. ſ. w. gewöhnlich verbunden werden, laſſen ſich auch durch Fürwörter verbinden: Der Menſchenfreund übt ſeine Pflicht, und freuet ſich ſeiner Beſtimmung. Durch ein Fürwort verbunden: Der Menſchenfreund, welcher ſeine Pflicht übt, freuet ſich ſeiner Beſtimmung. Auch kann man ſagen: Seine Pflicht übend, freuet der Menſchenfreund ſich ſeiner Beſtimmung.

Zweyte Abtheilung.

Schickliche Verfaſſung und Einrichtung der Briefe.

1. Innere Einrichtung der Briefe.

a. Regeln, welche man bey Entwerfung der Briefe hauptſächlich zu beobachten hat.

Wer gut ſchreiben will, muß im Stande ſeyn, ſich aus einem Hauptgrundſatze auf jeden beſondern Fall die Regel ſelbſt zu bilden, und das Nachdenken muß ſo geübt ſeyn, daß man für einen richtigen Gedanken den beſten Ausdruck wählen lerne. Bey der Wahl des Ausdruckes aber muß die Richtigkeit des Gedankens vorher genau geprüft worden ſeyn. Von einer guten Schreibart kann aber gar nicht die Rede ſeyn, wenn man nicht vorher auf die richtige Vorſtellungsart aufmerkſam iſt, die dem ſchönen und wahren Ausdrucke voran gehen muß; was daher ſchön geſagt werden ſoll, muß vorher ſchön gedacht ſeyn.

Der Gegenſtand, über welchen man ſchreibt, muß immer den erſten Platz in unſerer Seele einnehmen; die Regeln, nach welchen man ſchreibt, müſſen gleichſam im Hintergrunde der Denkkraft liegen; denn wenn beyde die Plätze nicht ſo einnehmen, wie hier angegeben iſt, ſo iſt Zwang und Trockenheit vorherrſchend, und die Ideen werden geſtört und geſchwächt. Es gehört aber allerdings viel dazu, bis man auf dieſe Art ſagen kann: man ſchreibt gut; nur durch viele Übung kann man es dahin bringen, die darin beſteht, daß man erſtens in fremden kleinen Aufſätzen den Gedanken mit dem Ausdrucke vergleicht, und dann einen durch den an=

dern prüft, und endlich zweytens für ſeine eigenen Gedanken den beſten Ausdruck zu wählen unternimmt.

Was nun die Briefe anbelangt, ſo ſind ſie im Grunde wohl nichts anderes, als Unterredungen mit Perſonen, die nicht gegenwärtig ſind; aber ein Brief iſt dieſerwegen noch nicht ein bloßer Abdruck der mündlichen Rede: denn obwohl ſie alle Eigenſchaften einer mündlichen Unterredung haben müſſen, wie eine ſolche gewöhnlich unter gebildeten Perſonen Statt findet, ſo erfordern ſie überdieß noch mehr Wahl im Ausdrucke, mehr Zuſammenhang in den Gedanken und Rückſicht auf alle Verhältniſſe. Wie unnatürlich würde z. B. nicht ein ſchriftliches Geſuch erſcheinen, wenn man es ſo verfaſſen würde, wie man ungefähr ein mündliches Geſuch anbringt. Übrigens iſt es ganz zweckmäßig, daß man auf etwas, das an und für ſich bleibend ſeyn ſoll, mehr Fleiß verwendet, als auf dasjenige, was von kurzer Dauer iſt.

Da der Zweck aller Briefe iſt: auf denjenigen, an den ſie gerichtet ſind, den erwünſchten Eindruck zu bewirken, um ihm die vorzutragenden Gedanken ſo klar und einleuchtend vorzuſtellen, daß er ſie leicht verſtehe, ſo ſind die vorzüglichſten Erforderniſſe bey Verfaſſung derſelben: Deutlichkeit, Gefälligkeit, Anſtand und Sittlichkeit.

Deutlichkeit.

Vor Allem ſoll man es ſich angelegen ſeyn laſſen, wo nicht ſchön, doch wenigſtens leſerlich zu ſchreiben. Denn ſo wie gefällige Schriftzüge ſchon an ſich anziehend ſind, ſo tragen ſie auch nicht wenig zur Deutlichkeit bey, während ein unleſerlich geſchriebener Brief, ja ſelbſt ſogar oft ein unleſerlich geſchriebenes Wort, die Urſache ſeyn können, daß ein Brief ganz fruchtlos geſchrieben wurde; und dieſerwegen, wenn nähmlich das Schreiben von einiger Wichtigkeit iſt, wieder ſchriftliche Nachfrage gehalten werden muß. Wenn aber ein Brief, welchen wir beſonders an Perſonen höheren Standes ſenden, unleſerlich geſchrieben iſt, ſo ſetzen wir uns der Gefahr aus, daß er gar nicht geleſen wird; denn Niemand nimmt ſich gern die Mühe, eine unleſerliche Handſchrift zu entziffern. — Die Deutlichkeit im Vortrage der Gedanken gründet ſich theils auf eine

glückliche Wahl der Ausdrücke, theils auf eine gute Anordnung und Entwickelung der Ideen und auf ihren einleuchtenden Zuſammenhang. Die Deutlichkeit gewinnt ferners ungemein durch die Weglaſſung unnützer Wörter, durch Abkürzung, Vereinfachung und Abrundung der Perioden, ſo wie ſie auf der andern Seite durch unnöthige Weitläufigkeit oder allzu große Kürze verliert. — Ein wohlgeordnetes Schreiben muß ſich durch guten logiſchen Zuſammenhang auszeichnen. Ein Satz muß ungezwungen aus dem andern hervor treten oder ihm folgen. Kann aber in Briefen, wo Gegenſtände verſchiedener Art vorkommen, kein ungezwungener Zuſammenhang in dem Vortrage der Materie hergeſtellt werden, ſo muß mit jedem Gegenſtande eine neue Zeile angefangen werden.

Gefälligkeit.

Man ſoll ſich bey Verfaſſung eines Briefes bemühen, ſeine Gedanken leicht und angenehm, natürlich und herzlich vorzutragen, ihnen eine gute Wendung zu geben, mit Kraft und Wärme auszudrücken und ſich des Gemeinen zu enthalten. Der Vortrag muß auch dem Charakter, der Stimmung und den Verhältniſſen der Perſon angemeſſen ſeyn, an welche ein Brief gerichtet iſt. Um den Inhalt der Briefe darnach gehörig einrichten zu können, wird Menſchenkenntniß erfordert; denn jeder Menſch hat gewiſſe Seiten, von welchen er leichter zu gewinnen iſt, als von andern. So will mancher nur durch Gründe überzeugt ſeyn; ein anderer läßt ſich wieder von ſeinem Gefühle hinreißen; der eine iſt freygebig und dienſtfertig, der andere geizig und mürriſch; mancher Menſch will um Alles gebethen ſeyn, ein anderer thut wieder Alles gern aus freyem Antriebe; jener wird durch Ernſt, dieſer durch Scherz gewonnen. Auch ſoll der Ton des Briefes immer der dermahligen Gemüthsſtimmung einer Perſon, an welche man ſchreibt, angemeſſen ſeyn, wenn man nähmlich davon Kenntniß hat.

Anſtand und Sittlichkeit.

Die Achtung ſoll durch nichts verletzt werden, die man ſeinen Correſpondenten und ſich ſelbſt ſchuldig iſt. Das Verhältniß muß wohl erwogen werden, in dem man zu ihnen ſteht. Schreibt man

an Vorgeſetzte und an Perſonen höheren Standes, ſo darf jener vertrauliche Ton nicht angewendet werden, deſſen man ſich in den Briefen an unſere Freunde bedient; immer muß die Ehrerbiethung, die wir ihrem Range oder ihren perſönlichen Verdienſten ſchuldig ſind, hervor leuchten. In Briefen, welche an Unbekannte gerichtet ſind, muß Höflichkeit und Umſicht verbunden ſeyn. Gegen Geringere aber iſt Höflichkeit und Artigkeit ſogar Pflicht. Aber auch in den Äußerungen der Höflichkeit darf nichts übertrieben werden, denn ſonſt wird man dadurch entweder des Kriechens verdächtig, oder die Leſer machen ſich über den Schreiber luſtig. — Die Achtung gegen den Correſpondenten und gegen uns ſelbſt wird beſonders durch gemeine und pöbelhafte Ausdrücke verletzt, gegen uns allein aber durch Nachläſſigkeit im Styl und in der Rechtſchreibung. Wer pöbelhafte Ausdrücke ſchreibt, der beweiſet, daß er ein Menſch ohne Lebensart ſey. Von der Sprache ſchließt man gewöhnlich auf den Umgang, daher ſich Leute von Bildung ſehr in Acht nehmen, etwas zu ſchreiben, das ſie in ein falſches Licht ſetzen könnte. Denjenigen aber, welcher ſich Nachläſſigkeiten im Styl, oder wohl gar in der Ortographie zu Schulden kommen läßt, hält man gewöhnlich für einen Unwiſſenden, dem es an den erſten Schulkenntniſſen mangelt, und Geringſchätzung bey denen, die ihn von dieſer Seite kennen, iſt meiſtens die Folge davon.

b. Verſchiedenheit des Styles.

Die Eigenſchaften eines guten Styles ſind: genaue Rechtſchreibung, Reinheit der Sprache, Richtigkeit des Ausdruckes, Schönheit und Wahrheit der Gedanken.

Aus dem Gegenſtande ſelbſt, der dargeſtellt wird, aus dem Zwecke, für welchen man ihn darſtellt, und den hernach zu wählenden Wörtern und Verbindungen der Sätze, ſo wie auch aus den eigenthümlichen Bildungen, gehen verſchiedene Haltungen hervor, die man füglich in drey Schreibarten eintheilt, und dieſe den niederen, mittleren und höheren Styl nennt. Die niedere Schreibart iſt deutlich, faßlich und natürlich; und hält ſie ſich gleich von aller künſtlichen Verſchönerung entfernt, ſo herrſcht in ihr aber einige Lebhaftigkeit und Würde, damit ſie nicht matt, trocken und

langweilig, auch nicht zu niedrig und platt, oder zu tändelnd und läppiſch werde. Sie iſt die herrſchende Schreibart für alle Vorträge, die den Zweck der Gemeinfaßlichkeit haben. — Die mittlere Schreibart iſt die Sprache der Ruhe, der ernſten Überzeugung und Belehrung. Die Ausdrücke ſind reicher und kräftiger, und der Perioden-Bau voller und gerundeter, als in der niederen Schreibart; daher verſinnlicht ſie durch einzelne, bildliche Ausdrücke und Bezeichnung den darzuſtellenden Gegenſtand höher und lebendiger, als es die niedere Schreibart vermag; aber ſie verwandelt den dargeſtellten Gegenſtand nie ſelbſt in ein Bild, wie die höhere Schreibart, ſondern bleibt zu dieſer in dem Verhältniſſe, in welchem die Wärme zur Gluth, die Kühle zur Kälte ſteht. Sie befindet ſich in der Mitte der niederen und höheren Schreibart, und iſt zum Vortrage wichtiger Angelegenheiten vorzüglich geeignet. — Durch die höhere Schreibart wird der Gegenſtand vermittelſt einer reichen Bilderſprache lebhaft verſinnlicht, das Gefühl mächtig ergriffen und die Phantaſie in ein freyes Spiel verſetzt. Dieſe Schreibart iſt weniger auf Belehrung und Entſchließung des Willens, als auf Gefühl und Phantaſie berechnet, und in ihrem Gebiethe befindet ſich die Sprache des Dichters; und da ihr ſchon das Große und Erhabene, welches ſie vorſtellt, Bewunderung, Staunen und Ehrfurcht leihen, ſo darf ſie nicht in Schwulſt, Übertreibung und Überladung ausarten, aber auch nicht matt und ſchleppend werden. Da ſie eine höhere Spannung der Seelenkraft voraus ſetzt, ſo folgt hieraus, daß ſie ſich nur im Wechſel mit der mittleren Schreibart halten kann.

Außer dieſen drey Hauptarten gibt es auch noch Zwiſchenarten, welche die Übergänge von einer der drey Hauptarten in die andere bilden.

Unter Geſchäfts-Styl verſteht man im weiteren Sinne alle ſchriftlichen Vorträge in Geſchäften, ſie mögen nun aus öffentlichen Geſchäften oder Privat-Verhältniſſen hervor gehen. Schriftliche Aufſätze nun, welche durch Privat-Verhältniſſe veranlaßt werden, verfaßt man nach dem Privat-Geſchäfts-Style.

Der Kanzley-Styl iſt derjenige, der aus öffentlichen Ver-

hältniſſen hervor geht, und in den Kanzleyen der Staatsbehörden angewendet wird, daher er auch ſeinen Nahmen hat.

Für dieſe beyden Fälle beſtehen öffentliche Lehranſtalten, und es iſt daher nicht nothwendig, hierüber überhaupt abzuhandeln; was aber die übrigen Fälle betrifft, ſo wird bey den Beyſpielen ſelbſt insbeſondere das Nothwendige angeführt werden.

2. Äußere Einrichtung der Briefe.

Ein Brief, den man an Jemanden ſchickt, vertritt die Stelle des Abſenders; er muß alſo ſowohl ſeiner inneren als äußeren Beſchaffenheit nach ſo eingerichtet ſeyn, daß man ſich nicht zu ſchämen hat, und ſich auch nicht Vorwürfe ausſetzt, die man ſich wegen Unſchicklichkeit zuziehen könnte. Was die innere Einrichtung der Briefe anbelangt, ſo iſt hierüber bereits das Nothwendige geſagt worden; es iſt alſo nun nur noch die äußere Einrichtung übrig, die ebenfalls beachtet werden muß.

Feines weißes Papier, welches nicht durchſchlägt, iſt das erſte Erforderniß. Die Schrift muß rein und leſerlich ſeyn, daher vermeide man Tintenflecke, die Einklammerungen, das Ausſtreichen und Ausradiren. Damit aber die Schrift ſo viel möglich leſerlich ſey, ſo verbinde man die zu einem Worte gehörigen Buchſtaben genau mit einander, und laſſe eben ſo den zwiſchen den Wörtern, als auch zwiſchen den Zeilen gehörigen Raum; auch bediene man ſich keiner zu kleinen Schrift, ſchreibe mit keiner zu blaſſen Tinte, und vermeide die überflüſſigen Züge und Zierrathen an den Buchſtaben, die unnöthig und werthlos ſind.

Das Datum begreift den Ort, wo Jemand ſchreibt, den Tag, den Monath und das Jahr, an welchem geſchrieben wird, und ſoll nie vergeſſen werden. Bey freundſchaftlichen Briefen, und ſolchen, welche Geſchäfte betreffen, ſchreibt man das Datum gewöhnlich oben rechter Hand; in Briefen an Höhere aber aus Ehrfurcht linker Hand am Ende, dem unterſchriebenen Nahmen gegenüber.

Zwey Finger breit unter dem oberen Rande ſetzt man den Titel der Perſon, an die man ſchreibt, und ungefähr nach dem nähmlichen Raume beginnt man erſt den Brief; doch kann dieſer Raum,

nach Beſchaffenheit der Perſon, an die man ſchreibt, auch größer ſeyn. Auch linker Hand und unten auf jeder Seite ſoll ein kleiner Raum gelaſſen werden, damit der Brief ein gefälligeres Anſehen bekommt. Zwiſchen dem Schluſſe des Briefes und der ſchlüßlichen Titulatur läßt man ungefähr Raum, was eine Zeile beträgt, und dann folgt die Nahmensunterſchrift rechts, nachdem man wieder, nach der Beſchaffenheit der Perſon, an die der Brief gerichtet iſt, einen verhältnißmäßigen Raum gelaſſen hat, durch welchen man auch, wenn man an eine hohe Standesperſon ſchreibt, das Unterthänigkeitszeichen zu ziehen pflegt, welches in einem gebogenen Striche beſteht, und mit dem unterſchriebenen Nahmen in Verbindung geſetzt wird. Weiß die Perſon, für welche wir einen Brief beſtimmen, nicht, wer und was man iſt, ſo ſchreibt man unter den Nahmen auch noch ſeinen Stand.

Nachſchriften ſind nur in jenen Geſchäftsbriefen zu entſchuldigen, wo eine Nachricht erſt dann eingelaufen iſt, als man den Brief bereits geſchloſſen hatte. Auch in jenen Briefen können ſie Statt finden, die man gezwungen war, eilfertig zu ſchreiben. Sonſt aber verrathen ſie Mangel an feiner Lebensart, und ſind, wenn der Brief an eine Perſon höheren Standes gerichtet iſt, beleidigend. Lächerlich iſt es aber, wenn man unter einen Brief in Eile, oder gar in größter Eile anſetzt; denn hat die Eile wirklich Statt gefunden, ſo wird dieß der Empfänger aus dem Inhalte des Briefes eben ſo erkennen, als wenn dieſer Ausdruck erdichtet iſt. Im erſten Falle wird er den Schreiber ohnehin entſchuldigen, im andern Falle aber ihn geringer ſchätzen, weil er ſich einer ſo elenden Ausflucht bedient.

Briefe an Freunde und an Perſonen hohen Standes muß man immer ſelbſt ſchreiben, ausgenommen, es hinderten uns außerordentliche Fälle daran. Bey Geſchäftsbriefen aber kann man ſich der Hand eines Andern gegen Jedermann bedienen.

Arten der Briefe, die man gewöhnlich an Perſonen ſendet, ſind zweyerley; nähmlich das Billet, und der eigentliche Brief. Billets werden gemeiniglich für Perſonen gebraucht, die an dem Orte ſelbſt oder in der Nähe desſelben wohnen, die eigentlichen Briefe aber nur für ſolche, die an entfernteren oder weit entlegenen

Orten, oder wohl gar im Auslande ſich befinden. Das Billet hat dieſe Form,

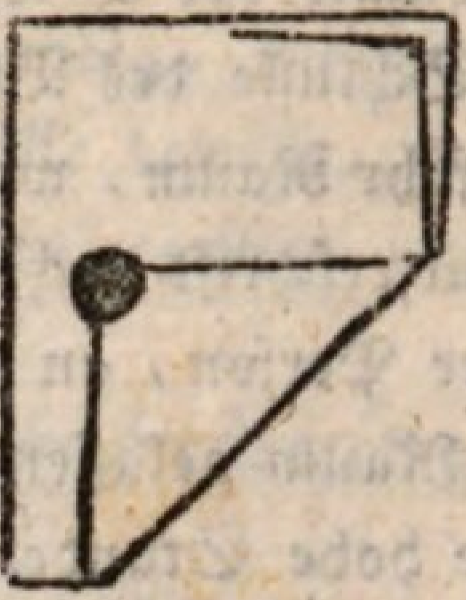

und wird auf folgende Art zuſammengelegt: Man legt das Quart, in welchem Formate die Billets gewöhnlich geſchrieben werden, ſo zuſammen, daß dadurch nur der vierte Theil der ganzen Höhe und Breite entſteht, welche das offene Schreiben hat. Auf dieſe Weiſe entſtehen vier freye Ecke; drey davon ſchlägt man ſo nach innen ein, daß ſie gerade unter die Seite der Adreſſe zu liegen kommen, das vierte noch übrige aber wird auf die hintere Außenſeite gebeugt, und iſt dazu beſtimmt, das Ganze vermittelſt des Siegelwachſes feſt zuſammen zu halten.

Der eigentliche Brief hat zweyerley Formen,

1.

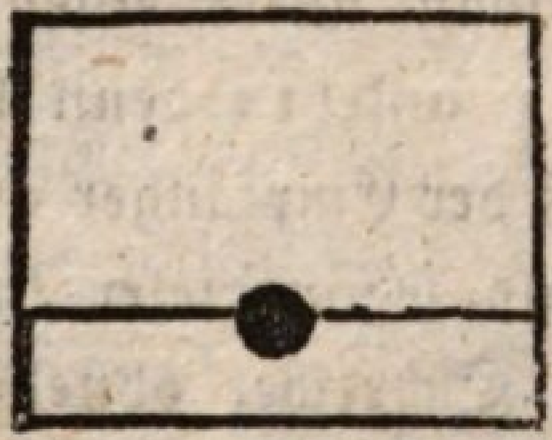

2.

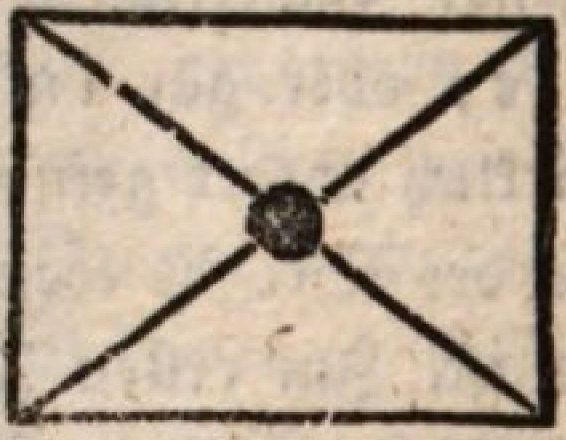

nach welchen ſie auf nachſtehende Art zuſammengelegt werden: Nach der erſten Figur wird der Brief der Länge nach ſo zuſammengelegt, daß deſſen oberer und unterer Theil enge in einander paſſen; iſt das geſchehen, ſo erſcheint die ehemalige Breite nun als Länge, und dieſe Länge wieder zur Hälfte abkürzend, biegt man den Brief auf der Seite, wo das Papier geſchloſſen iſt, ſo weit, daß oben, wo das Papier offen iſt, noch ein zwey Finger breiter Theil vorſtehet; dieſer wird ſodann auch gebogen, der längere Theil in den oberen Raum des kürzeren Theiles geſchoben, und dann der Brief verſiegelt, wie die erſte Figur weiſet. Dieſe Briefgattung hat die einfachſte und bequemſte Form, iſt aber

bloß dann anwendbar, wenn nur zwey Seiten des Briefes beſchrieben ſind, weil ſonſt ein Theil der Schrift mit dem Siegel ausgeſchnitten werden würde. Auch in den Kanzleyen iſt dieſe Gattung in Anwendung gebracht, doch nach größerem Formate. Die zweyte Gattung der Briefe wird zuſammengelegt, wie das Billet, doch werden die Ecken nicht eingebogen, ſondern der Brief iſt, wenn er zu einem kleineren länglichen Vierecke zuſammengebogen wurde, unter ein ausgeſchnittenes Couvert zu legen, und dann zu verſiegeln, wie Figur 2. zeigt. Dieſe Art, die Briefe zuſammen zu legen, iſt die gebräuchlichſte.

Die mit Geld, oder Geld vorſtellenden Papieren beſchwerten Briefe haben ebenfalls verſchiedene Form. Werden Banknoten u. ſ. w. in kleiner Anzahl verſendet, ſo kann man ſich dabey eines Couvertes, wie oben Figur 2. zeigt, bedienen. Sind aber die zu verſendenden Beträge bedeutend, ſo iſt ein halber oder auch ein ganzer Bogen zu verwenden, der Betrag ſorgfältig in denſelben einzuwickeln und dabey aber darauf zu ſehen, daß der Brief bey der Siegelung nachſtehende Form bekommt:

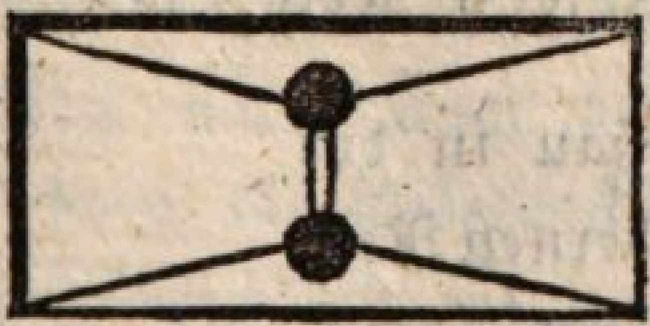

Obligationen u. ſ. w. beſtimmen nach ihrer Größe und Menge auch die Größe des Couvertes, in welches ſie eingeſchloſſen werden. Die Behandlung dabey iſt wie oben, nur daß gewöhnlich ſtatt einer doppelten, eine vierfache Siegelung eintritt, wornach der Brief folgende Geſtalt erhält:

Die Aufſchrift (Adreſſe) eines Briefes muß mit der größten Genauigkeit und Deutlichkeit gemacht werden. Gewöhnlich enthält

ſie den Nahmen, dann den Stand, das Amt oder die Würde der Perſon, an welche man ſchreibt. Es iſt immer beſſer, wenn man zu dem Zunahmen auch den Taufnahmen ſetzt. Schickt man einen Brief in einen wenig bekannten Ort, ſo muß man, um der richtigen Beſtellung gewiſſer zu ſeyn, auch einen der nächſt gelegenen bekannteren Orte anſetzen, am beſten aber iſt es, wenn man die nächſte Poſt-Station angibt. Sendet man einen Brief in einen Ort, der mit einem andern gleichlautend iſt, ſo muß man entweder die Provinz oder den Fluß angeben, in welcher, oder an welchem ſich derſelbe befindet. Gehört der Brief in eine der bedeutenderen Städte, ſo muß die Stadt oder die Vorſtadt, die Gaſſe, das Haus mit ſeiner Nummer, und auch der Stock angegeben werden, um die Beſtellung zu erleichtern. Eine Adreſſe iſt demnach ſo zu machen:

Brünn.

An den

Herrn Herrn Joſeph Keil, bürgerl. Seifenſieder

Abzugeben in der Roßau in der Schmiedgaſſe beym ſilbernen Rehbock Nr. 25 im zweyten Stock.

in

Franco Wien.

Frankirt man einen Brief, ſo iſt das Wort Franco unten auf der Adreſſe links anzuſetzen, wie die oben angeführte Adreſſe zeigt. Zu frankiren aber ſind überhaupt alle jene Briefe, die aus Höflichkeit geſchrieben werden, und die das Intereſſe des Abſenders betreffen.

Wenn man einen mit Geld beſchwerten Brief verſendet, und ſich dazu der Anſtalt fahrender Poſten bedient, ſo muß die Summe, welche der Brief enthält, auf der Adreſſe ſpecifiſch und ſummariſch angegeben werden, und die Aufſchrift iſt demnach ſo zu machen:

Wien.

An den

Herrn Herrn Georg Treu, berühmten Buchdrucker
Abzugeben auf dem Jacominiplatze
in deſſen eigenem Hauſe Nr. 100.
Beſchwert mit 2500 fl. B. N.

10	St.	à	100	fl. —	1000	fl.
20	„	à	50	„ —	1000	„
40	„	à	10	„ —	400	„
20	„	à	5	„ —	100	„
Summa wie oben					2500	fl. B. N.

in

Franco. Grätz.

Zu dem iſt bey dieſen Briefen noch angeordnet, daß, wenn ſie durch die fahrende Poſt befördert werden ſollen, auf der Rückſeite, auf welcher nach geſchehener Zählung die Siegel angebracht werden, der Adreſſant ſeinen Nahmen, Stand und ſeine Wohnung anſetze, damit demſelben, im Falle der Adreſſat nicht aufgefunden werden ſollte, ſein Eigenthum wieder zurückgegeben werden kann. Der nähmliche Fall findet auch bey den recommandirten Briefen Statt, welche durch die Briefpoſt befördert werden, und beyde Gattungen Briefe dürfen nur an jenen Tagen zur Aufgabe in das Poſtamt gebracht werden, die zur Annahme derſelben beſtimmt ſind. Zu den mit Geld oder Geld vorſtellenden Papieren beſchwerten Briefen, welche durch die fahrende Poſt befördert werden, und offen in das Amt gebracht werden müſſen, damit der Poſtbeamte ſich von der Richtigkeit des auf der Adreſſe angegebenen Inhalts überzeugen kann, hat die Partey ihr Siegel mitzubringen, weil dieſe Briefe mit dem Amts- und Partey-Siegel vorſchriftsmäßig geſiegelt werden. Auch ſoll der Aufgeber ſolcher Briefe in der Regel das Siegelwachs mit zum Amte bringen, weil die Verwahrung der Briefe immer Sache des Abſenders bleibt, und er alſo auch die Koſten derſelben zu tragen verbunden iſt.

Briefe ſowohl, als auch Sendungen, welche mittelſt der Poſt an Reiſende befördert werden, adreſſirt man nicht ſelten an ein bekanntes Handelshaus; am gewöhnlichſten aber adreſſirt man ſie

poste restant, wo ſie dann ſo lange im Poſtamte liegen bleiben, bis ſie der Adreſſat abhohlet.

Was die Verſiegelung der Briefe anbelangt, ſo bedient man ſich der Oblaten in den Kanzleyen zur Verſiegelung der Verordnungen, welche an untergeordnete Ämter erlaſſen werden, und dann zu den Billets. Zu den eigentlichen Briefen nimmt man gewöhnlich rothes Siegelwachs, im Falle der Trauer aber ſchwarzes. Auch muß man gutes Siegelwachs nehmen, und dasſelbe ſo dünn als möglich auftragen, es aber gut verreiben, und das Siegel feſt aufdrücken. Man iſt irriger Meinung, wenn man glaubt, der Brief halte feſter, wenn man das Siegelwachs recht dick aufträgt; gerade dann kann der Brief am leichteſten geöffnet werden, oder er öffnet ſich, indem das Siegelwachs zufällig abgeſtoßen wird. Je dünner man das Siegelwachs aufträgt, um deſto ſicherer iſt der Brief verſchloſſen.

Man führe ein eigenes, ſeinem Stande angemeſſenes Petſchaft; der einfache Nahmenszug nimmt ſich bey Perſonen, welche eine Kunſt oder ein Gewerbe treiben, am beſten aus; doch iſt es auch gut, wenn ſie einige Gegenſtände in ihrem Siegel führen, wodurch ihre Kunſt oder ihr Handwerk leicht erkannt werden kann. Auch Beamte, wenn ſie nicht adelig ſind, und ein Familienwapen haben, können ihr Siegel mit einfachen Sinnbildern zieren; nur muß man überhaupt vermeiden, Gegenſtände hierzu zu wählen, wodurch es das Anſehen bekommt, als führte man ein adeliges Familienwapen. Dieß hieße gleichſam ſeiner Eitelkeit das Siegel aufdrücken. — Es iſt endlich nicht rathſam, ſich eines fremden Siegels zu bedienen, und ſehr gefehlt, ſtatt eines Petſchaftes eine Münze zu verwenden.

3. Titulaturen.

a. Weltliche Titulaturen.

An den Kaiſer von Oeſterreich:

Überſchrift: Euer Majeſtät!

Im Contexte: Euer kaiſerliche Majeſtät, und der Abwechſelung wegen: Allerhöchſtdieſelben.

Unterſchrift: Treugehorſamſter Unterthan.

Aufſchrift: An Seine kaiſerliche Majeſtät N. N. Auch: An Seine Majeſtät.

Den Prinzen aus dem öſterreichiſchen Kaiſerhauſe gebührt der Titel: Kaiſerliche Hoheit! Daher:

An einen Erzherzog von Oeſterreich:

Überſchrift: Euer kaiſerliche Hoheit!
Gnädigſter Herr!

Im Contexte: Euer kaiſerliche Hoheit.

Unterſchrift: Unterthänigſt gehorſamſter.

Aufſchrift: An Seine kaiſerliche Hoheit, den Herrn Erzherzog N. von Öſterreich, königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen.

An einen König:

Überſchrift: Euer Majeſtät!

Im Contexte: Euer königliche Majeſtät. Auch, der Abwechſelung wegen: Allerhöchſtdieſelben.

Unterſchrift: Treugehorſamſter Unterthan; auch: Unterthänigſt gehorſamſter.

Aufſchrift: An Seine Majeſtät den König N. N in N. N.

An einen königlichen Kronprinzen oder Prinzen:

Überſchrift: Euer königliche Hoheit!
Gnädigſter Herr!

Im Contexte: Euer königliche Hoheit.

Unterſchrift: Unterthänigſter.

Aufſchrift: An des durchlauchtigſten Kronprinzen von N. königliche Hoheit.

An einen andern Prinzen des Hauſes aber:
An Seine königliche Hoheit den Prinzen N.

An einen Herzog, Fürſten, Land- oder Markgrafen:

Überſchrift: Durchlauchtigſter Herzog! ꝛc.
Gnädigſter Herr!
Im Contexte: Euer herzogliche ꝛc. Durchlaucht.
Unterſchrift: Unterthänigſt gehorſamſter.
Aufſchrift: An Seine herzogliche (hochfürſtliche ꝛc.) Durchlaucht, (regierenden) Herzog ꝛc. zu N.

Im Falle ein ſolcher Herr vom königlichen Geblüte wäre, ſo bekommt er das Prädicat: Euer Königliche Hoheit.

An einen Prinzen vom fürſtlichen Geblüte.

Überſchrift: Durchlauchtigſter Prinz (Erbprinz)!
Gnädigſter Herr!
Im Contexte: Euer Durchlaucht.
Unterſchrift: Unterthänigſter.
Aufſchrift: An Seine fürſtliche Durchlaucht, den Prinzen (Erbprinzen) N. von N.

Solche Prinzen, wenn ſie eine hohe geiſtliche Würde bekleiden, bekommen voraus den Titel: Hochwürdigſter, der übrige Titel aber bleibt unverändert.

An einen Grafen.

Überſchrift: Hochgeborner Graf! Hierzu noch von Untergebenen: Gnädiger Herr!
Im Contexte: Euer Hochgeboren; von Untergebenen aber: Euer Hochgräflichen Gnaden.
Unterſchrift: Gehorſamſter; auch: Unterthäniger.
Aufſchrift: An Seine Erlaucht, den (regierenden) Herrn Grafen von N.

An einen Freyherrn (Baron).

Überſchrift: Hochwohlgeborner Freyherr,
Gnädiger Herr!
Im Contexte: Euer Hochwohlgeboren; von Untergebenen aber: Euer Hochfreyherrlichen Gnaden.

Unterſchrift: Gehorſamſter; auch: Unterthäniger.

Aufſchrift: Seiner Hochwohlgeboren, dem Herrn Baron von N.

An einen Ritter oder bloßen Edelmann.

Überſchrift: Wohlgeborner, auch: Geehrteſter; und von Untergebenen: Gnädiger Herr!

Im Contexte: Euer Wohlgeboren; von Untergebenen aber: Euer Wohlgebornen Gnaden, oder Euer Gnaden.

Unterſchrift: Gehorſamſter; von Untergebenen aber: Gehorſamſter Diener.

Aufſchrift: An Seine des Herrn von N. Wohlgeboren.

Feldmarſchalle, Staats-Miniſter, Präſidenten, Kanzler, Hofkriegsräthe und die geheimen Räthe bekommen den Titel: Excellenz.

Beamte vom höheren Range, als Hofräthe, Regierungsräthe, Appellations-Räthe, alle k. k. Räthe und die Profeſſoren der Univerſitäten bekommen:

In der Überſchrift: Wohlgeborner, auch: Hochwohlgeborner, Hochzüverehrender Herr Hofrath! ꝛc.

Im Contexte: Euer Hochwohlgeboren.

Unterſchrift: Gehorſamſter oder ergebenſter Diener.

Aufſchrift: Sr. Wohlgeboren, auch Hochwohlgeboren, dem Herrn Herrn N. N., Sr. k. k. Majeſtät wirklichem Hofrathe bey der N. N.

Secretäre, Concipiſten, Staatsbeamte geringeren Ranges überhaupt, Magiſtrats-Räthe, Doctoren, Profeſſoren an den Liceen und Gymnaſien, Künſtler, Kaufleute, angeſehene Fabrikanten u. ſ. w. bekommen:

In der Überſchrift: Hochedelgeborner, oder Wohlgeborner, oder Hochgeehrteſter Herr Secretär! ꝛc.

Im Contexte: Euer Hochedelgeboren ꝛc.

In der Unterſchrift: Ergebenſter.

Staatl. Bibliothek Passau

In der Aufſchrift: Sr. Hochedelgeboren ꝛc. dem Herrn N. N., Secretär bey N. N.

An Buchdrucker und Buchhändler lautet die Aufſchrift aber: Sr. Hochedelgeboren dem Herrn N. N., berühmten Buchdrucker oder Buchhändler in N.

Die Rectoren der Univerſitäten bekommen vor ihren übrigen Titeln:

In der Überſchrift: Euer Magnificenz!
Im Contexte: Euer Magnificenz.
In der Unterſchrift: Gehorſamer.
Darnach wird auch die Aufſchrift eingerichtet.

An bedeutendere Bürger.

Überſchrift: Wohledler oder Hochgeehrter Herr!
Im Contexte: Euer Wohledlen.
Unterſchrift: Dienſtwilliger.
Aufſchrift: Dem Wohledlen ꝛc. Herrn Herrn N. N., wohlangeſehenen Bürger und N. in N.

An Bürger und Handwerker der geringeren Claſſe.

Überſchrift: Werther Herr! auch: Lieber Herr Meiſter!
Im Contexte: Sie, von Untergebenen: Werther Herr.
Unterſchrift: Bereitwilliger.
Aufſchrift: Dem Herrn N. N., bürgerl. N. in N.

b. Geiſtliche Titulaturen.

An den Papſt.

Überſchrift: Päpſtliche Heiligkeit!
Im Contexte: Euer päpſtliche Heiligkeit, oder: Heiliger Vater.
Unterſchrift: Gehorſamſter, oder gehorſamſter Sohn.
Aufſchrift: An Seine Päpſtlichkeit, N. N., glorreich regierenden Vater der heiligen römiſchen Kirche.

Die Cardinäle bekommen den Titel: Euer Eminenz!

An einen Erzbiſchof oder Biſchof, der ein geborner Fürſt iſt.

Überſchrift: Hochwürdigſter Erzbiſchof (Biſchof)!
Durchlauchtigſter, Gnädigſter Fürſt und Herr!
Im Contexte: Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht.
Unterſchrift: Gehorſamſter.
Aufſchrift: An den hochwürdigſten Fürſten und Herrn Herrn N., Erzbiſchof (Biſchof) zu N. ꝛc.

An gefürſtete Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und Pröpſte.

Überſchrift: Hochwürdigſter, Hochgeborner Fürſt = Erzbiſchof ꝛc.
Gnädigſter Herr!
Unterſchrift: Unterthäniger Diener.
Aufſchrift: Wie oben.

An einen Erzbiſchof oder Biſchof, der kein Fürſt iſt.

Überſchrift: Hochwürdigſter, Hochgeborner Erzbiſchof ꝛc.
Gnädiger Herr!
Im Contexte: Euer erzbiſchöflichen (biſchöflichen) Gnaden.
Unterſchrift: Unterthäniger Diener.
Aufſchrift: An den hochwürdigſten Herrn Herrn N., Erzbiſchof (Biſchof) zu N.

An einen Weihbiſchof.

Überſchrift: Hochwürdigſter Herr Biſchof!
Wohlgeborner, Gnädiger Herr!
Im Contexte: Euer biſchöflichen Gnaden.
Unterſchrift: Gehorſamſter.
Aufſchrift: An den Hochwürdigſten Herrn Herrn N., Weihbiſchof zu N.

An einen Prälaten, Abt, Domherrn.

Uberſchrift: Hochwohlgeborner Herr Prälat,
Hochwürdigſter Herr!

Im Contexte: Euer Hochwürden; und Diener: Euer Hochwürden und Gnaden.

Unterſchrift: Gehorſamſter.

Aufſchrift: Sr. Hochwürden, dem Wohlgebornen Herrn Herrn N. N., des hohen Dom- und Erzſtiftes infulirten Prälaten ꝛc.

An einen Dechant, Doctor der Theologie, Conſiſtorial-Rath ꝛc.

Überſchrift: Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Dechant ꝛc.

Im Contexte: Euer Hochwürden.

Unterſchrift: Ergebenſter.

Aufſchrift: Sr. Hochwürden, dem hochgelehrten Herrn Dechante ꝛc.

An einen Provincial oder Prior in einem Kloſter.

Überſchrift: Hochwürdiger, in Gott geiſtlicher und hochgelehrter Herr!

Im Contexte: Euer Hochwürden.

Unterſchrift: Ergebenſter.

Aufſchrift: Dem hochwürdigen, in Gott geiſtlichen und hochgelehrten Herrn N. N., des heiligen — Ordens würdigſten Prior ꝛc.

An einen Stadtpfarrer.

Überſchrift: Hochwürdiger, hochgelehrter Herr Pfarrer!

Im Contexte: Euer Hochwürden.

Unterſchrift: Ergebener.

Aufſchrift: Sr. Hochwürden, oder Hochehrwürden, dem Herrn Pfarrer N. N. zu N.

An einen Landpfarrer, Caplan ꝛc.

Überſchrift: Wohlehrwürdiger, geehrteſter Herr Pfarrer!
Im Contexte: Euer Wohlehrwürden.
Unterſchrift: Ergebener.
Aufſchrift: Sr. Wohlehrwürden, dem Herrn Pfarrer N. N. zu N.

c. Titulaturen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit.

An einen Superintendenten:

An den hochwürdigen Herrn ꝛc.

An einen Paſtor oder Prediger:

An Se. Ehrwürden.

d. Titulaturen der Frauen.

Die Frauen der höheren Stände bekommen den Titel ihrer Männer. Z. B. die Kaiſerinn: Euer Majeſtät! und im Contexte: Ihre kaiſerliche Majeſtät. — Unverheirathete Damen bekommen den Titel wie die Männer ihres Ranges. Z. B. eine Erzherzoginn aus dem öſterreichiſchen Kaiſerhauſe: Kaiſerliche Hoheit! und im Contexte: Ihre kaiſerliche Hoheit. — Wenn eine Dame eines höheren Standes einen Mann heirathet, welcher aus nicht ſo hohem Geblüte iſt, ſo bekommt ſie den Titel, auf den ſie wegen ihrer Geburt Anſpruch hat. — Damen vom höchſten Adel erhalten, auch wenn ſie nicht verheirathet ſind, das Prädicat: Frau, im höheren Sinne des Wortes. — Adeligen verheiratheten Frauen gibt man in der Überſchrift: Hochwohlgeborne Frau! Gnädige Frau! und im Contexte: Ihre Gnaden. — Haben deren Männer auf den Titel Excellenz Anſpruch, ſo gebührt er auch den Frauen. — Adeligen, welche unverheirathet ſind, gibt man den Titel: Gnädiges Fräulein! — Die Frauen der Staatsbeamten erhalten den Titel ihrer Männer. Eben ſo die Frauen der Officiere, der Doc-

toren und der Profeſſoren an den Univerſitäten. Ihren Töchtern gibt man den Titel: Fräulein. — Den Frauen der Bürger gebührt nur das einfache: Frau, und ihren unverheiratheten Töchtern: Jungfrau. — Die franzöſiſchen Benennungen Madame und Mademoiſelle ſollen nicht angewendet werden, weil wir die deutſchen Worte: Frau, Fräulein und Jungfrau dafür haben, und weil es für den Deutſchen und die Deutſche entehrend iſt, wenn ſie ſich ihrer ſchönen und kräftigen Sprache ſchämen. — Endlich iſt es lächerlich, Jemanden das Prädicat von zu geben, dem es nicht gebührt. Dieſer Übelſtand wird aber heut zu Tage immer mehr Mode, ſo daß es bald unter der niedrigſten Volksclaſſe Niemanden mehr geben wird, der nicht ein Herr von — oder eine Frau von — genannt wird. Der Beſcheidene weiſet dieſe unzeitige Höflichkeit von ſich.

e. Titulaturen,

wie ſie in Bittſchriften oder anderen Aufſätzen an verſchiedene, in den k. k. öſterreichiſchen Ländern beſtehende Stellen anzuwenden ſind.

An die Hofſtellen.

An Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät vereinte Hofkanzley, oberſte Juſtizſtelle, Finanz- und Commerz-Hofſtelle u. ſ. w.; auch an die hohe oder hochlöbliche k. k. Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle u. ſ. w.

An die den Hofſtellen untergeordneten Stellen und Ämter.

Den Landes-Regierungen und Gubernien wird, als den Länderſtellen erſten Ranges, hochlöblich gegeben: Hochlöbliche k. k. n. ö. Landesregierung, hochlöbliches k. k. Gubernium von — u. ſ. w. — Den anderen Länderſtellen von vorzüglicherem Range gibt man den Titel Wohllöblich, als: Wohllöbliche Direction der k. k. fahrenden Poſten, wohllöbliches k. k. Central-Bücher-Reviſions-Amt u. ſ. w.; doch iſt dieſe Titelform veraltet, und das einfache Löblich paſſender. Von Privaten

muß auch den eben genannten Stellen untergeordneten Ämtern der Titel Löblich gegeben werden, als: Löbliche k. k. Haupt=Expedition fahrender Poſten zu —, löbliches k. k. Bücher=Reviſions=Amt zu — u. ſ. f.

Dem Fürſt=Erzbiſchöflichen Conſiſtorium gebührt der Titel Hochwürdigſt; daher: Hochwürdigſtes Fürſt=Erzbiſchöfliches Conſiſtorium.

Im Contexte heißt es bey den Hofſtellen: Euer Majeſtät, oder es wird nach Umſtänden die Überſchrift mit dem Titelworte Hochlöblich angewendet. Träfe es ſich aber, daß der ganze Titel zu oft wiederhohlt werden müßte, ſo iſt dafür, je nachdem eine Stelle im Haupttitel benannt wird, Hochdieſelbe oder Hochdasſelbe zu ſchreiben. — Auch bey den Stellen und Ämtern, welche den Hofſtellen untergeordnet ſind, iſt die Überſchrift im Contexte anzuwenden.

---

4. Nahmen einiger Städte, die im Franzöſiſchen von der deutſchen Sprache abweichen; vorzüglich brauchbar bey Adreſſen.

Anmerkung. Denen, die in burg ausgehen, gibt man im Franzöſiſchen bourg, als Magdeburg, Magdebourg.

A.

Achen.	Aix la Chapelle.
Amſterdam.	Amsterdam.
Ancona.	Ancone.
Antorf, Antwerpen.	Anvers.
Augsburg.	Augsbourg oder Auguste.

B.

Baden=Baaden.	Bain de Bade.
Baden in Schwaben.	Bade en Suabe.
Baden in der Schweiz.	Bade en Suisse.
Baſel.	Basle oder Bâle.
Bautzen.	Boudissin.
Belgrad.	Belgrade.
Bergen im Hennegau.	Mons en Hayaut.
Bergen op Zoom.	Bergen op Zoom.
Bern.	Berne.
Biſanz.	Besançon.
Braunſchweig.	Brunsvic.
Buchsweiler.	Bouxviller.
Bremen.	Brême.
Breslau.	Breslau.

Briſach.	Brisac.
Brügge.	Bruges.
Brüſſel.	Bruxelles.

C.

Cammerich.	Cambray.
Kämmerich.	Cambraisse.
Candia.	Candi oder Crête.
Chur.	Coire.
Cleve.	Clèves.
Coblenz.	Coblence.
Cölln.	Cologne.
Conſtantinopel.	Constantinople.
Cortrich.	Courtrai.
Conſtanz.	Constance.
Cracau.	Cracovie.

D.

Danzig.	Dantzig.
Diedenhofen.	Thionville.
Dornik.	Tournai.
Dresden.	Dresde.
Dünkirchen.	Dunkerque.
Durlach.	Dourlac.

E.

Eger.	Egra, Egre.
Eichſtädt.	Eichstet.
Eiſenach.	Isenac.
Elwangen.	Elvangue.
Erbach.	Erbac.
Erfurt.	Erfurt.
Erlangen.	Erlangue.
Eßlingen.	Eslingue.
Eulenburg.	Illenbourg.

F.

Falkenburg.	Fauquemont.
Ferrara.	Ferrare.
Florenz.	Florence
Frankenburg.	Frammont.
Frankenhauſen.	Frankenhouse.
Frankfurt a. d. Oder.	Francfort sur l'Odre.
Frankfurt am Mayn.	Francfort sur le Main.
Freyburg.	Freybourg.
Freyburg im Breisgau.	Freybourg en Brisgau.
Freyburg in der Schweiz.	Freybourg en Suisse.
Fünfkirchen.	Cinq-Eglises.
Fulda.	Foulde.

G.

Geldern.	Gueldres.
Genf.	Genève.
Gent.	Gant.
Genua.	Gènes.
Gneſen.	Gnesne.
Göttingen.	Goettingue.
Grevelingen.	Gravelins.
Griechiſch-Weißenburg.	Belgrade.
Gröningen.	Groeningue.

H.

Haag.	La Haye.
Hagenau.	Haguenau.
Heilbronn.	Heilbron.
Heldrungen.	Heldrungue.
Hildesheim.	Hildesheim.

J.

Jena.	Jène.
Innsbruck.	Insbrug.
Jülich.	Julier.

K.

Kaiſerwerth.	Caiserwerth.
Kaſchau.	Cassovie.
Königsberg.	Cönigsbergue.
Kopenhagen.	Copenhague.

L.

Langenſalze.	Longuesalce.
Leipzig.	Leipsic.
Leiningen.	Linange.
Leyden.	Leyde.
Liſſabon.	Lisbonne.
Livorno.	Livourne.
London.	Londres.
Löwen.	Louvain.
Lucca.	Lucques.
Lucern.	Lucerne.
Lübeck.	Lubec.
Lüttich.	Liège.
Lützen.	Luzen.

M.

Madrid.	Madrid.
Mannheim.	Manheim.
Mantua.	Mantoue.
Maſtricht.	Mastric.
Maurusmünſter.	Mamontier.
Maynz.	Mayence.
Mecheln.	Malines.
Memmingen.	Memmingue.
Moskau.	Moscou, Moscovie.
Mömpelgard.	Monbelliard.
München.	Munic.

N.

Nanzig.	Nancy.
Neapel.	Nâples.
Neufſchatel oder Wälſchneuburg.	Neuf-Châtel.
Neuhäuſel.	Castelnau.
Nimwegen.	Nimègue.
Nordhauſen.	Nordhouse.
Nördlingen.	Nordlingue.
Nürnberg.	Nuremberg.

O.

Öls.	Oels.
Öttingen.	Oettingue.
Ofen.	Bude.
Oranien.	Orangue.

P.

Padua.	Padoue.
Palermo.	Palerme.
Parma.	Parme.
Pavia.	Pavie.
Pegau.	Pegavie.
Pfalzburg.	Phalsbourg.
Pfirt.	Ferrete.
Placenz.	Plaisance.
Poſen.	Posonie.
Prag.	Prague.
Preßburg.	Presbourg.

R.

Rapoltsweiler.	Ribeauviller.
Regensburg.	Ratisbonne.
Rom.	Rome.
Ryſſel.	Lille.

S.

Sanct Gallen.	Saint - Gall.
Schafhauſen.	Schafhouse.
Schleuſingen.	Schleusingue.
Schweinfurt.	Schweinfort.
Sevilien.	Séville.
Sluis.	Ecluse.
Solothurn.	Soleure.
Speyer.	Spire.
Stralſund.	Stralsonde.

Straubingen.	Straubingue.
Stuhlweißenburg.	Albe royale.
Stuttgart.	Stoutgard, Stoucard.

T.

Teſſalonich.	Tessalonique.
Tönningen.	Toninge.
Trient.	Trente.
Trier.	Treves.
Thüringen.	Turingue.
Tübingen.	Tubingue.

U. und V.

Ulm.	Ulm.
Venedig.	Venise.

W.

Warſchau.	Varsovie.
Waßlenheim.	Vasselone.
Wien.	Vienne.
Worms.	Wormes.

Y.

York.	Yorc.
Ypern.	Ypern.

Z.

Zabern.	Zaverne.
Zelle.	Celle.
Zerbſt.	Servestre
Zug.	Zug.
Zürich.	Züric.
Zweybrücken.	Deux-Ponts.
Zurzach.	Zurzac.

Dritte Abtheilung.

Beyſpiele von Briefen.

Freundſchaftliche Briefe und beſondere freundſchaftliche Aufſätze; dann Geſchäftsbriefe überhaupt, Handlungsbriefe u. ſ. w.

Die Arten derſelben und deren Ton.

Der Inhalt dieſer Briefe und beſonderen Aufſätze kann eben ſo von verſchiedener Art ſeyn, als die Perſonen, welche ſie ſchreiben, und an die ſie geſchrieben werden, gewöhnlich verſchieden ſind; überhaupt aber gibt es eben ſo viele Arten von Briefen, als es Abſichten gibt, warum wir ſchreiben. Nach den verſchiedenen Arten nun, und in Bezug auf die Perſonen, an welche man ſchreibt, muß der Ton eingerichtet werden.

Bittſchreiben dürfen weder kriechend noch unbeſcheiden ſeyn; bitten aber lehrt die Lebensklugheit.

Bey den Dankſagungsſchreiben muß man ſich ſehr in Acht nehmen, daß man keine Fehler gegen die Regeln der Höflichkeit begeht; worunter vorzüglich gehört, daß man den Dank für eine empfangene Wohlthat oder Gefälligkeit nicht zu lange aufſchiebt. Auch muß man bey dem Verſprechen von Gegendienſten und der Vergeltung ſehr behuthſam ſeyn, damit man nicht vielleicht etwas verſpricht, was man nicht halten kann, und auch nicht den Wohlthäter oder gefälligen Menſchen auf die Meinung bringe, als halte man ihn für eigennützig.

Um Glückwünſchungsſchreiben gehörig zu verfaſſen, muß man mit der Perſon, an welche man ſchreibt, nicht ganz

unbekannt ſeyn, um derſelben im Wunſche dasjenige ſagen zu können, was ihr am angenehmſten iſt. Man erweckt dadurch bey dem Adreſſaten (die Perſon, an welche ein Brief gerichtet iſt) mehr Intereſſe für das Schreiben, und bewirkt dadurch, daß das Glück in deſſen Augen ſogar einen höheren Werth erhält. Beſonders aber darf der Adreſſant (die Perſon, welche den Brief ſchreibt) nicht vergeſſen, die Schwierigkeiten zu berühren, durch welche das Glück oder ein Vortheil errungen worden war; doch darf das Glück dabey weder zu ſehr erhoben noch verringert werden. Nahe Anverwandte und Freunde ſollen das gewöhnliche Ceremoniel vermeiden, und die Sache immer ſo darſtellen, wie ſie wirklich ſich verhält. Im Ganzen aber muß man bedacht ſeyn, die Fehler des Ausdrucks zu vermeiden, wodurch nicht ſelten die Höflichkeit leidet. Der Ton dieſer Schreiben muß eine herzliche Theilnahme ausdrücken, und wenigſtens den Anſtrich des Feyerlichen haben.

Bey Troſtbriefen muß man ſich gleichſam in die Lage deſſen, der Troſt bedarf, ſetzen, und ſich die ſchmerzhaften Eindrücke des Leidenden lebhaft vorſtellen; kurz, von warmem Mitgefühle durchdrungen ſeyn, damit die Theilnahme nicht erkünſtelt erſcheint und daher unwirkſam iſt. Da aber zwiſchen dem Leidenden, und demjenigen, der ſich einen unglücklichen Zuſtand bloß vorſtellet, ein großer Unterſchied iſt, ſo muß der Letztere ſeinen ruhigeren Gemüthszuſtand benützen, und dem Erſteren mit Troſtgründen zu Hilfe kommen. Dieſe ſind verſchieden, und wollen wir unſern Zweck damit erreichen, ſo müſſen wir auf die Perſon Rückſicht nehmen, die wir zu tröſten haben. Die meiſten zwar ſuchen Troſt durch die Religion, es gibt aber doch viele, welche Troſt in und durch ſich ſelbſt ſuchen, und daher nur unſerer Theilnahme, deren Verſicherung wir nach dem Wohlſtande einzurichten haben, bedürfen. Der Ton dieſer Briefe iſt ernſt und feyerlich.

Freundſchafts-Verſicherungen kommen in den meiſten Briefen vor, und auch hier muß die Perſon berückſichtigt werden, an die man eine ſolche Verſicherung richtet. Der Ton bey denſelben muß zart und freundlich, die Sprache herzlich und wahr ſeyn. Das ſteife Ceremoniel fällt hierbey ganz weg, und die Titulaturen werden nur ſparſam und ſehr gemildert bey Perſonen

angewendet, mit welchen man nicht im ganz vertraulichen, freundſchaftlichen Verhältniſſe lebt, ſondern bloß im guten Einvernehmen, z. B. im Geſchäfte u. ſ. w. Auf jeden Fall aber muß man ſich hüthen, Jemanden ſeine Freundſchaft aufdringen oder ſelbſt einen beſonderen Werth darauf legen zu wollen.

Hat man Jemanden Vorwürfe zu machen, ſo muß man vor Allem den Grad der Empfindung erwägen, den eine unangenehme Begegnung in uns hervorgebracht hat. Iſt der Grund, der uns zu Vorwürfen veranlaßt hat, geringfügig, ſo muß der Vorwurf in einem ſcherzhaften Tone dargeſtellt werden. Fühlen wir uns aber wirklich vernachläſſigt oder beleidigt, ſo dürfen die Vorwürfe auch darnach eingerichtet ſeyn; nur muß vorerſt beachtet werden, ob die Perſon, der wir Vorwürfe zu machen haben, uns untergeben iſt oder nicht. Iſt dieſelbe uns untergeben, ſo können wir nachdrücklicher ſeyn; iſt ſie es nicht, ſo müſſen wir auch auf den Abſtand Rückſicht nehmen, der uns von derſelben trennt. Auf jeden Fall aber müſſen niedrige Ausdrücke und Schimpfworte vermieden werden.

Bey Entſchuldigungen beweiſet man entweder, daß man ſich des angeſchuldeten Vergehens gar nicht bewußt iſt, und in dieſem Falle kann man in einem freyeren Tone ſchreiben; oder man bekennet ſeine Vergehen und bittet um Vergebung. Aber obſchon im letzteren Falle ein gewiſſer ſchüchterner Charakter vorherrſchend ſeyn muß, ſo muß doch jede kriechende Wegwerfung vermieden werden. Vorwürfen mit Vorwürfen begegnen, iſt ſelten gut, denn dieſes führt zur gegenſeitigen Erbitterung, daher es beſſer iſt, einem unverdienten Vorwurfe mit erläuternden Gründen, die natürlich nicht im beleidigenden Tone verfaßt ſeyn dürfen, zu begegnen.

Die Perſon, welche eine andere einer dritten empfiehlt, darf ſich in dem zu dieſem Zwecke verfaßten Schreiben niemahls ein dreiſtes Anſehen geben, und ſelbſt wenn Jemand von höherem Stande einen ſolchen Brief an Einen geringeren Standes oder Ranges richtet, ſo thut er wohl, wenn er von ſeiner höheren Würde nichts merken läßt, ſondern vielmehr im Tone des Anſuchens ſchreibt.

Wenn Bitt- oder auch Empfehlungs-Schreiben beantwortet werden, ſo können gewöhnlich einer der zwey Fälle dabey Statt finden, daß die Bitte nähmlich erfüllt oder abgeſchlagen wird. Wird ſie erfüllt, ſo müſſen die Ausdrücke, ſo wie bey allen Schreiben, nach der Perſon eingerichtet werden, an welche man ſchreibt. Wird die Bitte aber abgeſchlagen, ſo geben die Umſtände den Ton an. Man entſchuldigt ſich hierbey gewöhnlich mit dem Unvermögen, die Bitte erfüllen zu können, oder man führt Gründe an, warum die Bitte nicht zur Willfahrung geeignet war. War die Bitte beſcheiden, ſo ſoll das Erwiederungsſchreiben den Ton der Gutmüthigkeit haben; iſt ſie aber beleidigend oder unverſchämt, ſo iſt es billig, daß ſie nachdrücklich zurückgewieſen werde, ſie mag dann kommen, von wem ſie auch wolle.

Was die Einladungsſchreiben betrifft, ſo muß der Ton derſelben vorzüglich nach dem Range der Perſon eingerichtet werden, an welche ſie gerichtet ſind. Da man in dieſem Falle gewöhnlich an vertraute Freunde ſchreibt, ſo darf hier nur geſagt werden, daß das Gefühl den Ton angeben ſoll.

Unter die beſonderen freundſchaftlichen Aufſätze gehören vorzüglich die Billets, mit welchen man gewöhnlich die Geſchenke begleitet, die Aufſätze in Stammbücher und die Grabſchriften. Für dieſe aber läßt ſich am allerwenigſten eine Regel angeben, da die innerſte Empfindung ihr Entſtehen beſtimmt.

Bittſchreiben.

Jemand bittet einen Freyherrn, er möchte ſein Wort erfüllen, und ſich für ſeinen Neffen verwenden.

Hochwohlgeborner Freyherr,
Gnädiger Herr!

Als ich vor ungefähr einem Monathe die Ehre hatte, Euer Hochwohlgeboren meine Aufwartung zu machen, waren Sie ſo gütig, mir zu verſprechen, für die Beförderung meines Neffen bey

der nächſten Gelegenheit ſorgen zu wollen. Da nun durch den Tod des N. N. eine Stelle erledigt worden iſt, zu welcher der junge Mann ganz geeignet ſcheint, ſo wäre die Zeit gekommen, wo ich hoffen dürfte, daß Sie das mir gegebene Verſprechen erfüllen könnten. Euer Hochwohlgeboren werden ihm beſonders zur Erlangung dieſer Stelle ſehr behilflich ſeyn können, und ich bin überzeugt, daß Ihr mächtiges Fürwort ihm dieſelbe verſchaffen wird. Es würde dadurch das Glück eines Menſchen gegründet, der dem Staate nützlich werden dürfte, wenn er im Stande wäre, ſeine Anlagen zu entwickeln, und überhaupt ſeine Kräfte gehörig anzuwenden. Euer Hochwohlgeboren können die Überzeugung hegen, daß Sie an ihm ſowohl als an mir keinen Undankbaren finden werden. Indem ich alſo um die Gewährung meiner Bitte in Hinſicht auf die Erfüllung Ihres gütigen Verſprechens nochmahls erſuche, verharre ich mit aller Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

unterthäniger
N. N.

Ein Graf wird um ſeine Vermittelung in irgend einer Sache gebethen.

Hochgeborner Herr Graf!

Als ich vor Kurzem die Ehre hatte, Euer Hochgeboren meine Ehrfurcht bezeigen zu dürfen, hatten Sie die Gewogenheit, mir die Verſicherung zu ſchenken, daß ich hinſichtlich meines eingereichten Geſuches um —— auf Ihre gnädige Vermittelung ſicher rechnen könne. Nun, da der Augenblick nahe iſt, wo über dasſelbe entſchieden werden wird, wage ich es, meine Bitte zu wiederhohlen, und mich Ihrer Gewogenheit zu empfehlen, der ich ſo ſehr bedarf. Vergeben mir Euer Hochgeboren, daß ich meine Bitte ſo bald wieder erneuere, und an das mir gegebene Verſprechen zu erinnern wage. Da aber gerade jetzt die Zeit iſt, wo Ihre Hilfe mir von ſo großem Nutzen ſeyn kann, ſo werden Sie die Dringlichkeit meiner Bitte entſchuldigen. Indem ich mich in der Folge

beſtreben werde, Ihres Zutrauens mich immer würdiger zu machen, verharre ich mit Ehrerbiethung

Euer Hochgeboren

gehorſamſter Diener
N. N.

Bitte eines Vaters an einen Prälaten, derſelbe möchte ſich für deſſen Sohn, da er nun eben ſeine Studien vollendet habe, verwenden.

Hochwohlgeborner Herr Prälat,
Hochwürdigſter Herr!

Euer Hochwürden waren ſo gütig, mir bey einer Gelegenheit zu verſprechen, ſich für meinen Sohn verwenden zu wollen, ſobald er ſeine Studien mit gutem Erfolge vollendet hätte. Da dieſes nun geſchehen iſt, wie Euer Hochwürden aus dem mitfolgenden Empfehlungsſchreiben des Herrn Profeſſors N. zu erſehen belieben werden, und ich meinen Sohn gern in Thätigkeit ſetzen möchte, ſo nehme ich mir die Freyheit, Sie, hochwürdigſter Herr! an Ihr gütiges Verſprechen zu erinnern, und den Überbringer dieſes Briefes, meinen Sohn, Ihrer Gewogenheit zu empfehlen. Die Zeugniſſe, welche er mitbringt, werden ihn ſowohl wegen der erworbenen Kenntniſſe als auch hinſichtlich ſeines ſittlichen Betragens auf das beſte empfehlen, und Euer Hochwürden werden ſich gewiß für keinen Unwürdigen verwenden. Indem ich der Erfüllung meiner Bitte mit Zuverſicht entgegen ſehe, bin ich mit der größten Hochachtung

Euer Hochwürden

gehorſamſter
N. N.

Ein Doctor der Rechte wird um ſeinen Beyſtand in einem verwickelten Falle angegangen.

Wohlgeborner Herr Doctor!

Ein Rechtshandel, der die Fortdauer meines Wohlſtandes

beſtimmen, oder auch, wenn er nicht zu meinen Gunſten endigt, meinen Fall herbey führen kann, verſetzt mich in die Lage, mir Ihren gütigen Rath erbitten zu müſſen. Sie haben den Ruf, ein geſchickter und gewiſſenhafter Rechtsgelehrter zu ſeyn, und dieſer erweckte in mir Zutrauen zu Ihrer Einſicht und Rechtlichkeit. Ich bin von der Gerechtigkeit meiner Sache überzeugt, und ich hoffe, Euer Wohlgeboren werden ſich entſchließen, ſie zu vertheidigen. Sie werden, ſobald ich Ihnen den Fall erkläre, einſehen, daß Sie dadurch nicht nur allein den guten Ruf und den Wohlſtand eines ehrlichen Mannes retten, ſondern dabey auch zur Vergrößerung Ihres Ruhmes beytragen können; denn die Sache iſt ſo verwickelt, daß das Recht ſcheinbar auf der Seite meines verſchmitzten Gegners iſt. Haben Sie alſo die Güte, ſich meiner kräftigſt anzunehmen, und ſeyen Sie verſichert, daß mein Dank nach dem für mich glücklich ausgefallenen Urtheile eben ſo groß ſeyn wird, als der Dienſt, den Sie mir erwieſen haben. Ich rechne alſo auf Ihren Beyſtand, und bin mit Achtung

Euer Wohlgeboren

ergebenſter
N. N.

Ein Verwalter bittet bey ſeiner Herrſchaft um Beyſtand für einen durch eine Feuersbrunſt verunglückten Pächter.

Gnädiger Herr!

Dem Pächter der Mühle am Erlenbache iſt ein großes Unglück widerfahren, welches er ſich aber keinesweges ſelbſt zuzuſchreiben hat. Es iſt nähmlich durch die Unvorſichtigkeit ſeiner Magd, die einen brennenden Wachsſtock in das aufgehäufte Stroh fallen ließ, Feuer ausgebrochen, und die Mühle bis auf den Grund abgebrannt; wobey es ein Glück iſt, daß dieſelbe von dem Dorfe entfernt ſtand, ſonſt wären die Einwohner desſelben eben ſo unglücklich geworden, als es nun der arme Pächter iſt. Es iſt Euer Gnaden bekannt, wie ordentlich er ſich immer betragen, und daß

er ſich den Ruf eines rechtſchaffenen und redlichen Mannes erworben hat. Nun iſt der Brave völlig zu Grunde gerichtet, und verweilt mit ſeiner Familie troſtlos am Aſchenhaufen, den die verzehrende Flamme allein von ſeinem Wohn- und Erwerbungsgebäude zurück ließ. Ich habe das Glück, Euer Gnaden nach Ihren erhabenen Eigenſchaften zu kennen, und weiß, daß es hier keiner weiteren Schilderung bedarf. Ich verharre mit der größten Ehrfurcht

Euer Gnaden

ergebenſter Diener
N. N.

Ein Oheim bittet Jemanden, er möchte ſeinen Neffen mit auf Reiſen nehmen.

Wohlgeborner Herr!

Ich habe erfahren, daß Sie eine Reiſe durch ſämmtliche Länder der europäiſchen Türkey unternehmen werden. Da mein junger Neffe N. geſonnen iſt, eine Kunſtreiſe nach eben dieſen Ländern anzutreten, ſo erſuche ich Sie — wenn es Ihnen nähmlich möglich oder angenehm iſt — denſelben in Ihrer Geſellſchaft dahin reiſen zu laſſen. Sollten Sie mein Geſuch genehmigen, ſo bitte ich, mir mit umgehender Poſt davon Nachricht zu geben. Mein Neffe, der überhaupt beſtändig guter Laune iſt, würde ſich gewiß beſtreben, zum wechſelſeitigen Vergnügen ſein Möglichſtes beyzutragen, welches beſonders auf einer Reiſe wie dieſe, von welcher mir Mehrere ſagten, daß ſie manches Langweilige habe, nothwendig iſt. Endlich glaube ich Ihnen ſogar rathen zu müſſen, dieſe weite und gefährliche Reiſe lieber in Geſellſchaft, als allein zu machen; und auch dazu iſt mein junger und muthiger Neffe vorzüglich aus dem Grunde geeignet, weil er ſchon Einen Feldzug mitgemacht hat. Indem ich hoffe, es werde Ihnen mein Anerbiethen, oder vielmehr meine Bitte, angenehm ſeyn, bin ich

Ihr

ergebener Diener
N. N.

Erſuchen um ein Darlehen.

Hochwohlgeborner Herr!

Ich habe ein Geſchäft begonnen, zu deſſen vollkommener Beendigung ich ein Darlehen von 2000 fl. C. M. auf Jahresfriſt bedarf. Ich erlaube mir daher, mich bey Euer Hochwohlgeboren anzufragen: ob Sie mir mit dieſem Betrage nützlich ſeyn können? — Sie haben mir ſchon ſo viele Gefälligkeiten erwieſen, daß ich überzeugt bin, Sie werden mir auch dieſes Mahl helfen, und ich habe ſo viel Zutrauen zu Ihnen, daß ich lieber Euer Hochwohlgeboren um ein Darlehen bitte, als gegen jemanden Andern Verbindlichkeiten dieſer Art haben möchte. Schließen Sie aber hieraus nicht, als benützte ich Ihre edle Dienſtfertigkeit zu eigennützigen Zwecken, ſondern ſeyen Sie vielmehr verſichert, ich bediene mich Ihrer Gutmüthigkeit in der reinſten Abſicht, da ich, wie Sie wiſſen, nie muthwillig Geld borgte, ſondern dasſelbe zu einem beſtimmten Zwecke gebrauche. Dieſes vorausgeſetzt, würde es ſehr vortheilhaft für mich ſeyn, wenn ich den Betrag längſtens in vier Wochen erhalten könnte; in jedem Falle aber verbleibe ich

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

Jemand wird um einen Vorſchuß zu einer Cautions-Leiſtung gebethen.

Euer Wohlgeboren!

Der Antheil, welchen Euer Wohlgeboren bisher an meinem Schickſale genommen haben, macht es mir zur beſondern Pflicht, Sie hiermit in die Kenntniß zu ſetzen, daß ich zum — ernannt worden bin, und am heutigen Tage das Decret erhalten habe. Ich werde, dem erhaltenen Auftrage zu Folge, ſobald ich hier abgelöſt bin, die Reiſe nach meinen neuen Dienſtpoſten unverzüglich antreten. Auf dieſe Weiſe bin ich nun meiner Verſorgung be-

deutend näher gerückt. Dieſes erfreut mich ſehr, und zwar um ſo mehr, weil dadurch die Lebenstage meiner Ältern ſich gewiß verlängern werden, und ich mich noch für die mir ſo häufig erwieſenen Wohlthaten werde dankbar bezeigen können. Und doch bin ich ſehr bekümmert, und zwar dieſerwegen, weil ich eine Caution pr. 1000 fl. leiſten muß, welche ich nicht beſitze. Dieß iſt für mich um ſo bedenklicher, weil ich gleich nach meiner Ankunft in — bey meiner vorgeſetzten Behörde mich ausweiſen muß, um zum Eide zugelaſſen zu werden, und den Dienſt antreten zu können. Ich ſehe mich daher in dieſer Noth gedrungen, von der mir von Euer Wohlgeboren unterm — gegebenen Erlaubniß: daß ich mich in jedem Falle eines für mich eintretenden Bedürfniſſes an Sie wenden darf, ſehr bald Gebrauch zu machen, und dringend zu bitten, mich nun aus dieſer Verlegenheit zu ziehen. Das Beſte wäre, wenn Euer Wohlgeboren mir dieſe Hilfe mit einer Obligation pr. 1000 fl. leiſten könnten, die zwar auf meinen Nahmen umſchrieben werden müßte, aber dennoch, und zwar unbeſchadet der Intereſſen, Ihr Eigenthum bliebe. Wenn ich in der Folge im Stande wäre, dieſe meine Schuld zu tilgen, ſo würde ich eine Obligation von demſelben Nennwerthe kaufen, und ſie an Euer Wohlgeboren als Eigenthum übergeben. Sollten Euer Wohlgeboren aber ſich damit nicht befaſſen wollen, ſo bitte ich mir einen hinlänglichen Betrag im Baren zu überſenden, und ich werde dann den Schuldſchein unverzüglich auf die gehörige Art ausſtellen. Nur Euer Wohlgeboren und der Sorgfalt meines biedern Vaters verdanke ich es, daß ich in meinem Lebenslaufe dieſe Stufe erreicht habe, und ich kann daher mit voller Zuverſicht erwarten, daß Euer Wohlgeboren Ihr Werk nicht unvollendet laſſen und mir in dem beſchriebenen Falle ſicher helfen werden. Indem ich nun noch meiner Kühnheit wegen um Verzeihung bitte, erlaube ich mir auch zu bekennen, daß ich mit Ehrfurcht verharre

Euer Wohlgeboren

pflichtſchuldigſter Diener
N. N.

Bitte eines Landmannes um Urlaub für ſeinen Sohn.

Hochwohlgeborner Herr Hauptmann,
Gnädiger Herr!

Euer Hochwohlgeboren werden mir vergeben, daß ich ſo frey bin, Ihnen mit einer Bitte beſchwerlich zu fallen; und ich würde mich auch gewiß nicht unterſtehen, wenn ich mich nicht nothgedrungen fühlte. Es kommt nähmlich jetzt die Weinleſe, und da uns der Himmel mit einem guten Jahre geſegnet hat, ſo werden wir ſehr viel zu thun haben. Da ich aus dieſer Urſache meinen Sohn N. N. ſchwer vermiſſe, der, als er noch zu Hauſe war, immer ſein Möglichſtes zu unſerer Wirthſchaft beygetragen hat, ſo bitte ich Euer Hochwohlgeboren, demſelben auf unbeſtimmte Zeit Urlaub ertheilen zu wollen. Ich glaube nicht, daß meine Bitte, da wir Friede haben, und auch die Übungszeit vorüber iſt, unbillig ſeyn dürfte, und hoffe um ſo mehr auf die gnädige Willfahrung derſelben, da es bekannt iſt, daß Euer Hochwohlgeboren Ihre Leute, wenn ſie es verdienen, gerne auf einige Zeit ihrem urſprünglichen Geſchäfte und ihren Angehörigen geben. Indem ich mir ſchmeichle, daß mein Sohn ſich ſo betragen haben wird, daß er dieſer Begünſtigung ſich würdig gemacht hat, wage ich es, meine unterthänige Bitte zu wiederhohlen, und zu ſeyn

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

Ein Regierungsrath wird als Pathe gebethen.

Hochwohlgeborner Herr Regierungsrath!

Lange ſchon habe ich mit inniger Freude bemerkt, daß Sie an Allem, was mir begegnet, vorzüglichen Antheil nehmen; daher glaube ich nun dadurch eine Pflicht zu erfüllen, indem ich Ihnen die glückliche Entbindung meiner Gattinn von einem Sohne bekannt mache. Zugleich nehme ich Ihr bekanntes Wohlwollen mit der Bitte in Anſpruch, morgen bey der Taufe die Pathenſtelle zu

übernehmen. Sie erweiſen mir dadurch nicht nur eine große Ehre, ſondern ich möchte Ihnen hiermit auch einen deutlichen Beweis meiner Hochachtung und meines Vertrauens zu Ihnen geben, und Sie mit den Banden der Freundſchaft an meine Familie feſſeln. Es iſt eine heitere Zukunft, in welche ich mit zufriedener Seele ſchaue, wenn ich denke, daß Sie das Wohlwollen, mit dem Sie mich beglücken, auch auf meinen Sohn fortpflanzen werden, an dem Sie bereits das Werk der chriſtlichen Liebe vollbracht hätten. Indem ich alſo nochmahls bitte, dieſen angelegentlichſten Wunſch meines Herzerns zu erfüllen, verbleibe ich

Euer Hochwohlgeboren

unterthänigſter
N. N.

Bitte, einen fälligen Wechſel auf ſechs Monathe verlängern zu wollen.

Hochgeehrteſter Herr!

Sie beſitzen von mir einen Wechſel, welcher mit Ende dieſes Monaths fällig wird. Da ich nun eben einen vortheilhaften Handel geſchloſſen und dabey den größten Theil meiner Barſchaft ausgegeben habe, ſo gerathe ich hinſichtlich der Bezahlung des Wechſels, den Sie von mir in Händen haben, in einige Verlegenheit, indem ich, um dieſe Schuldpoſt zu tilgen, eine neue aufnehmen müßte. Ich nehme daher Ihre Güte in Anſpruch, und bitte Sie, den Wechſel noch auf ſechs Monathe verlängern zu wollen. Bis dahin werde ich von den angekauften Waaren einen bedeutenden Abſatz gemacht haben, und es wird mir ſodann ganz leicht fallen, Ihnen den Wechſel zu bezahlen. Indem ich überzeugt bin, daß Sie meinen Worten Glauben beymeſſen, wiederhohle ich meine Bitte. Noch erſuche ich, mir baldigſt die beliebige Antwort zu ertheilen, und verſichere Sie meiner beſtändigen Achtung, mit der ich bin

Euer Hochedelgeboren

ergebener Diener
N. N

Bitte an einen Buchdrucker = Principal um die bey demſelben zu errichtende Correctors = Stelle.

Hochedelgeborner Herr!

Man verſicherte mir, Euer Hochedelgeboren ſeyen entſchloſſen, einen Corrector in Ihre Buchdruckerey aufzunehmen, da durch die Ihnen Ehre machende Vergrößerung derſelben Ihr Herr Factor nicht mehr im Stande iſt, die Correcturen und Reviſionen zu leſen, ohne daß der ordentliche Gang des Geſchäftes gehemmt werde. Wenn ſich dieſes wirklich ſo verhalten ſollte, ſo nehme ich mir die Freyheit, Euer Hochedelgeboren meine Dienſte anzubiethen. Ich habe fünf Jahre nach dem Kunſtgebrauche gelernt, bin in mehreren Buchdruckereyen des In= und Auslandes in Condition geſtanden, habe meinen Geſchmack vervollkomment, mir nicht unbedeutende Sprachkenntniſſe erworben, und mir überhaupt alle Mühe gegeben, mich für alle Fälle zu einem brauchbaren Kunſtgliede auszubilden. Ich glaube daher keine unziemliche Bitte gemacht zu haben, wenn ich wünſche, daß Euer Hochedelgeboren es mit mir als Corrector verſuchen möchten. Ich würde mich gewiß beſtreben, Ihnen entſprechende Dienſte zu leiſten. Indem ich Ihre Befehle erwarte, nenne ich mich mit aller Hochachtung

Euer Hochedelgeboren

unterthänigſten Diener
N. N.

Bitte einer Witwe um Unterſtützung, an ein Gremium gerichtet, bey welchem ihr Mann gedient hatte.

Löbliches Gremium!

Die ehrfurchtsvoll Unterfertigte, hinterlaſſene Witwe des N. N., welcher bey dem löblichen Gremium als N. gedient hatte, bittet um gnädige Unterſtützung in ihrer hilfloſen Lage, in welche ſie ſammt ihren vier unmündigen Kindern durch den Todesfall ihres Mannes verſetzt wurde. Das löbliche Gremium, welches ihren Untergebenen ſchon ſo mannigfache Beweiſe von Wohlthätigkeit gege=

ben, und vorzüglich gegen deren Witwen und Waiſen ſich hilfreich bezeigt hat, wird auch die vorliegende Bitte gnädigſt aufnehmen, und der tief gebeugten Witwe und den vier verlaſſenen Waiſen eine huldvolle Unterſtützung angedeihen laſſen, wofür ſie, ewig dankbar, den Himmel um Belohnung dieſer wohlthätigen Geſinnungen bitten wird. Hiermit empfiehlt ſich der Gnade des löblichen Gremiums

die unterthänigſte Bittſtellerinn
N. N.

Eine Witwe bittet um einen milden Beytrag auf das Leichenbegängniß ihres verſtorbenen Mannes.

Wohlgeborner Herr Vorſteher des N. Gremiums!

Die ergebenſt unterfertigte troſtloſe Witwe des N. N., welcher bey dem löblichen Gremium in der Eigenſchaft eines N. gedient, nimmt ſich die Freyheit, Euer Wohlgeboren von dem heute Nacht nach einer langwierigen Krankheit erfolgten Tode desſelben in die Kenntniß zu ſetzen, und zugleich zu bitten, ihr einen milden Beytrag zur Beſtreitung des Leichenbegängniſſes ihres verſtorbenen Gatten ertheilen zu wollen. Da der Verſtorbene von ſeinem geringen Einkommen nichts erübrigen konnte, und durch die langwierige Krankheit über dieß noch in Schulden gerathen mußte, ſo glaubt die Unterfertigte die Billigkeit dieſer Bitte hiermit bewieſen zu haben; und da es übrigens bekannt iſt, daß das löbliche Gremium und beſonders aber Euer Wohlgeboren gerne helfen, wo Hilfe nothwendig iſt, ſo wird die Bitte der ehrfurchtsvoll unterzeichneten Witwe, die ihrem Gatten gerne den letzten Dienſt durch ein anſtändiges Begräbniß erweiſen möchte, ſicher erhört werden. Da endlich die geleiſteten Dienſte des Verſtorbenen dieſe Bitte unterſtützen, ſo ſieht der Gewährung derſelben mit Zuverſicht entgegen

die gehorſamſte Bittſtellerinn
N. N.

Ein alter Diener bittet ſeinen ehemahligen Herrn, bey dem er lange in Dienſten ſtand, um Unterſtützung.

Die äußerſte Noth zwingt mich, Euer Gnaden mit einer unterthänigen Bitte beſchwerlich fallen zu müſſen. Ich bin nähmlich alt und kraftlos, und daher unvermögend, mir den nöthigſten Lebensunterhalt erwerben zu können. In meiner bedrängten Lage weiß ich nun kein anderes Mittel, als mich zu Ihnen, gnädiger Herr! zu flüchten, und Hilfe zu ſuchen. Unbeſcheiden dürfte meine Bitte aus dem Grunde nicht ſeyn, weil ich meine meiſte Lebenszeit in Euer Gnaden Dienſten zugebracht und meine Pflicht ſtets auf das redlichſte erfüllt habe. Daß ich aber keine Fehlbitte thue, bin ich dadurch überzeugt, weil ich während der vielen Jahre, welche ich in Euer Gnaden Hauſe verlebte, manches Gute genoſſen habe, ohne daß ich darum bath; nun alſo, wo ich um Erbarmen flehe, werden Euer Gnaden um ſo mehr wohlthätig gegen mich ſeyn. Ich kann zwar keine Dienſte mehr dafür leiſten, aber der Himmel wird das vergelten, was Euer Gnaden üben an

Ihrem

gehorſamſten Diener
N. N.

Bitte eines Unglücklichen um Unterſtützung.

Wohlgeborner Herr!

Im feſten Vertrauen auf Ihre Großmuth wage ich es, Sie um Unterſtützung, ja ich muß es bekennen, um Rettung, zu bitten. Ich will Ihnen bey Erzählung meines gränzenloſen Elendes nicht mit vielen Worten beſchwerlich fallen und mich kurz faſſen; fühle ich doch die Schwere desſelben ſo ſehr, daß ich nicht Ausdrücke zu finden weiß, um es genug zu beſchreiben. Belieben Sie daher zu vernehmen. Siebenzig Jahre habe ich gelebt; wenige frohe Stunden habe ich genoſſen, denn das Unglück folgte mir von Kindesbeinen an; mein Scheitel iſt kahl geworden unter beſtändiger Sorge, und meine Stirne hat das Alter, mehr aber noch der Gram

in Falten gelegt. So zum Greiſe geworden, habe ich geſtern meinen älteſten Sohn zu Grabe geleitet, der mein Troſt war im Alter, und indem ich dieſes ſchreibe, und vergebens zum Himmel flehe um Thränen, ringt meine ältere Tochter mit dem Tode, ihren Vater und ihre unglückliche Mutter verlaſſend, die, durch die Schläge des Schickſals bis zum Wahnſinn gebracht, im Irrenhauſe ihre alten Tage verwimmert. Nun habe ich noch zwey minderjährige Kinder, und eigentlich ſie in ihrer hilfebedürftigen Lage ſind der Gegenſtand dieſer Bitte, welche ich hiermit an Euer Wohlgeboren zu richten wage. Bald werde ich nicht mehr ſeyn, ich fühle es, daß ich erliege, und gerne gehe ich dahin, wo mir, vom Schmerze ferne, wohl ſeyn wird. Nur Eines flammt noch den ſchwachen Funken meines Lebens an, Eines, und zwar das ſchmerzliche Bewußtſeyn, daß ich zwey Kinder unverſorgt hinterlaſſe, daß mein Vermächtniß an ſie Elend und Jammer iſt. Erbarmen Euer Wohlgeboren ſich ihrer und ſeyen Sie den Unmündigen Vater, wenn ich nicht mehr bin. Sie können das Werk der Barmherzigkeit nicht würdiger üben, als wenn Sie ſich dieſer Kinder annehmen, deren Vater ſie nicht durch ſeine Schuld in der größten Noth zurück läßt, ſondern durch die Fügung eines höhern Weſens, deſſen Willen ich jederzeit, auch im Schmerze, und wenn Thränen des Kummers meine Wangen netzten, verehrte. Bey Ihrer Todesſtunde beſchwöre ich Sie, üben Sie Erbarmen an den Kleinen, und machen Sie einem alten Manne die letzten Augenblicke des Lebens leicht. Doch wozu bedarf es ſo vieler Aufforderung? — Iſt doch der Gegenſtand der Bitte ſelbſt ſprechend genug, und die Großmuth deſſen, an dem ſie gerichtet iſt, zu ſehr bekannt, als daß ich nicht mit voller Zuverſicht auf die Gewährung derſelben zählen ſollte. Ja, Euer Wohlgeboren werden ihnen Vater ſeyn, und ich kann mit ruhigem Geiſte dem Ende meiner Leiden entgegen ſehen, ſtolz darauf, daß ich mich nennen kann

Euer Wohlgeboren

pflichtſchuldigſten Diener
N. N.

Ein verarmter Bürger bittet einen Pfarrer, ihm zur unentgeldlichen Aufnahme ſeiner Kinder in die Schule behilflich zu ſeyn.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Pfarrer!

Da der gehorſamſt Unterzeichnete durch viele Unglücksfälle ſo verarmte, daß er nicht im Stande iſt, ſeine Kinder in die Schule zu ſchicken, und das Schulgeld für ſie zu bezahlen, ſo nöthigt dieſer traurige Umſtand ihm die Bitte ab: Euer Hochwürden möchten gnädigſt auf ihn Bedacht nehmen, und bey einer ſich ergebenden Gelegenheit ſeine zwey Söhne unentgeldlich in die Schule bringen. Euer Hochwürden, als Wohlthäter der Jugend bekannt, der in ſeinem Pfarrbezirke mild und liebreich den Nothleidenden der Gemeinde beyſtehet, und das Gute nach Möglichkeit unterſtützet, werden um ſo mehr der Bitte eines Vaters willfahren, der gerne aus ſeinen Söhnen nützliche und brave Bürger bilden möchte. Der gehorſamſt Unterfertigte ſieht der gnädigen Gewährung ſeiner gewiß billigen Bitte mit Zuverſicht entgegen, und iſt mit aller Hochachtung

Euer Hochwürden

ergebener Diener
N. N.

---

2. Dankſagungsſchreiben.

Ein Bürger an einen Edelmann, der ihm eine Summe Geldes geliehen.

Hochwohlgeborner Herr!

Da Euer Hochwohlgeboren mir ſo ſchnell meine unterthänige Bitte gewährten, ſo bin ich dadurch einer Sorge enthoben worden, die mein Herz ſehr beunruhigte. Nun bin ich durch Ihre Menſchenfreundlichkeit in den Stand geſetzt, mein Geſchäft, welches ich durch den Ihnen bekannten Unfall ohne Ihren Beyſtand hätte aufgeben müſſen, wieder fortſetzen und mit Gottes Hilfe

wieder erheben zu können. Schließen Sie daraus, daß ich es wohl erkenne, wie vielen Dank ich Ihnen ſchuldig bin, und daß ich jede Gelegenheit ergreifen werde, wenn ich Ihnen nützlich ſeyn kann; gewiß aber werde ich bemüht ſeyn, Euer Hochwohlgeboren meine Dankbarkeit auf alle mögliche Weiſe zu bezeigen. Indem ich noch das Verſprechen beyfüge, daß ich den mir geſetzten Termin zur Rückzahlung der Summe ſicher halten werde, verbleibe ich mit der größten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

An den Chef eines Handlungshauſes wegen wieder erhaltenen Zutrauens.

Wohlgeborner,
Verehrungswürdigſter Herr!

Mein Herz erhebt ſich bey dem ſchönen Gedanken, daß ich vor einem edeldenkenden Herrn, den ich in Euer Wohlgeboren verehre, wieder gerechtfertigt bin, und daß mein Gegner, obſchon es ihm gelungen war, durch Hinterliſt mir das Zutrauen Euer Wohlgeboren, welches mir unſchätzbar iſt, auf einige Zeit zu entziehen, endlich ſelbſt das Mittel ward, durch welches meine Rechtlichkeit an den Tag gebracht wurde. Euer Wohlgeboren hatten die Güte, meine Sache ſelbſt zu unterſuchen, und mich rein zu finden, und ich danke daher mit gerührter Seele für das mir geſchenkte Zutrauen, welches ich, wie ſich Euer Wohlgeboren überzeugten, nicht unwürdig genieße. Ich erkenne nun in meiner wieder erlangten glücklichen Lage nichts Angelegentlicheres, als daß ich für meinen Gegner, der ſich erlaubte, Euer Wohlgeboren mit Unwahrheiten zu hintergehen, um Vergebung ſeiner Schuld bitte. Das Mißlingen ſeines verleumderiſchen Planes wird ihn ohne Zweifel überzeugt haben, daß man ſich auf krummen Wegen nicht das Zutrauen Eurer Wohlgeboren erſchleichen kann; und wenn Sie ihm überdieß noch Verzeihung widerfahren laſſen wollten, ſo iſt zu hoffen, daß er ſeine neidiſche Gemüthsart ablegen, und durch die Gnade

Euer Wohlgeboren ein guter und glücklicher Menſch werden kann. Hiermit erlaube ich mir zu ſeyn

Euer Wohlgeboren

unterthänigſter Diener
N. N.

Ein Lieutenannt an einen Präſidenten, welcher ihm eine Civil-Stelle verſchafft hat.

Euer Excellenz!

Hochdieſelben hatten die Gnade, das Verdienſt und Bedürfniß eines Mannes zu berückſichtigen, der, mit Wunden bedeckt, nicht mehr im Stande war, die begonnene Laufbahn als Soldat fortzuſetzen, ſondern ſuchen mußte, dem Staate durch Dienſte ruhigerer Art nützlich zu werden. Euer Excellenz, einer der treueſten Diener des Staates, trachten ſtets, der Allerhöchſten Willensmeinung Seiner Majeſtät nach zu leben, und um wie viel mehr kann ich mir daher mit Ihrer Gnade ſchmeicheln, da Euer Excellenz mich würdig fanden, mich unter diejenigen zu zählen, welchen dieſe Allergnädigſte Berückſichtigung werden ſoll. Euer Excellenz haben aber bey dieſer Gelegenheit auch alle Wünſche eines redlichen Mannes erfüllt, der immer bedacht ſeyn wird, ſeine Dankbarkeit auf alle Weiſe lebhaft an den Tag zu legen. Ich glaube dieß am beſten dadurch zu können, wenn ich nach dem hohen Vorbilde Euer Excellenz dem Staate treu und eifrig diene, und mich ſo Dero hohem Schutze würdig beweiſe, um welchen ich auch für die Zukunft unterthänigſt bitte. Die Hochachtung für Euer Excellenz, ſo wie überhaupt die Empfindungen meines Herzens in meinem Glücke kann ich nicht durch Worte ausdrücken; nur ſo viel vermag ich zu ſagen, daß ich nie vergeſſen werde, wie viel ich Euer Excellenz ſchuldig bin. Hiermit verharre ich mit tiefſter Ehrfurcht

Euer Excellenz

ergebenſter Diener
N. N.

An einen Kaufmann, für die Überſendung einer Waare.

Hochgeehrteſter Herr!

Ich habe die bey Ihnen dringend beſtellte Waare durch den geſtern angekommenen Poſtwagen richtig erhalten, und bin Ihnen ſehr verbunden, daß Sie meinem Anſuchen unverzüglich Genüge leiſteten, weil mir viel daran gelegen war, daß ich die Waare ſo bald als möglich erhielt. Nun iſt der Zweck, zu dem ſie beſtimmt war, vollkommen erreicht. Ich bin wirklich in Verlegenheit, wie ich Ihre Dienſtfreundſchaft genug erwiedern ſoll, denn keines meiner Anſuchen war noch vergebens geweſen. Ich wünſche daher nichts ſehnlicher, als daß ſich bald eine Gelegenheit ergeben möchte, wo ich Ihnen auf gleiche Weiſe nützlich ſeyn könnte. Haben Sie vielleicht Angelegenheiten auf hieſigem Platze, ſo übertragen Sie mir die Sorge, ſie in's Reine zu bringen, und glauben Sie, daß Ihnen mit vielem Vergnügen dient

Euer Hochedelgeboren

ergebener
N. N.

Jemand an einen Fürſten, der deſſen Mutter in einer ſchweren Krankheit unterſtützt hatte.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Herr!

Euer Hochfürſtliche Durchlaucht haben durch die menſchenfreundliche Unterſtützung meiner Mutter in ihrer ſchweren Krankheit mich huldvoll beglückt, und ich vermag daher nicht, wohl wiſſend, wie vielen Dank ich Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht ſchuldig bin, das Gefühl meines Herzens durch Worte auszudrücken. Meiner lieben Mutter in ihren alten Tagen noch alle mögliche Lebensbequemlichkeit und manche Freude zu verſchaffen, war mein ſehnlichſter Wunſch. Noch war er bis jetzt nicht erreicht; denn nur die ſüße Hoffnung, dieſes einſt zu können, keimte aus meiner Anſtrengung, und auch dieſe ſchien zu ſchwinden, da ich die Mittel nicht beſaß, meiner

Mutter in ihrer Krankheit die nöthige Pflege verſchaffen zu können, wodurch ihr mir ſo theures Leben erhalten werden konnte. Eure Hochfürſtliche Durchlaucht aber nahmen ſich der hilfloſen Unbekannten großmüthig an, und gaben dem troſtloſen Kinde die ehrwürdige Mutter wieder. Möchte ſich doch eine Gelegenheit darbiethen, wo ich meine Dankbarkeit genug an den Tag legen könnte, mit Freuden würde ich ſelbſt mein Leben aufopfern, um zu zeigen, daß die Gnade Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht an keinem Unwürdigen verſchwendet worden iſt. Doch ich bin überzeugt, daß Eure Hochfürſtliche Durchlaucht in dieſem Falle zu edel denken, und nicht auf den Dank eines Menſchen rechnen, den hinſichtlich des Standes ein ſo großer Abſtand von Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht tren[illegible]; darum erlaube ich mir ſchlüßlich nur noch zu ſagen, daß ich e[illegible] werde

Eurer H[illegible]en Durchlaucht

pflichtſchuldigſter Diener
N. N.

An einen Conſiſtorial-Rath für eine ertheilte Belehrung.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Conſiſtorial-Rath!

Niemand iſt mehr zum innigſten Danke verpflichtet, als ein Menſch, der einen wohlmeinenden Rath empfing, durch den er von einem Schritte zurückgehalten wurde, der ihm, hätte er ihn gethan, viele Unannehmlichkeiten zugezogen haben würde. Ich befinde mich gegenwärtig in dieſem Falle; denn nur die lehrreiche Warnung Eurer Hochwürden hielt mich Unerfahrnen von einer Unternehmung zurück, die, wie ich nun ganz klar ſehe, mein Unglück zur Folge gehabt hätte. Vergeben Sie mir, daß ich anfänglich einigen Zweifel in Ihre weiſe Rede ſetzte, und ſeyen Sie nun von meinem dankbaren Herzen um ſo mehr verſichert, da ich von Ihrem edlen Wohlwollen gegen mich ganz überzeugt bin. Ich werde es mir in Zukunft zum unverbrüchlichen Geſetze machen, den Rath Eurer Hochwürden, um den ich mir zu bitten erlaube, ſtets und ohne alle Einwürfe zu befolgen, und Sie nie wieder

durch mein unbeſonnenes Zweifeln beleidigen. Ganz überzeugt, wie gut Sie es mit mir meinen, wage ich es, mich zu nennen

Euer Hochwürden

gehorſamen Diener

N. N.

An einen Bürger nach einer von demſelben erfahrenen Gefälligkeit.

Hochgeehrter Herr!

Ich eile, um Ihnen für die mir erwieſene Gefälligkeit den wärmſten Dank zu ſagen, denn Sie ſind mir dadurch wirklich ſehr nützlich geweſen. Übrigens weiß ich mich eb[illegible] ſo wenig eines Umſtandes zu erinnern, durch den ich I[illegible]twilligkeit in ſo hohem Grade verdient hätte, als wodu[illegible] mir Verbindlichkeit ſchuldig ſeyn ſollten, wie Sie ſich in [illegible] letzten Schreiben ausdrückten. Überhaupt verdiene ich die mir beygelegten Lobſprüche zur Hälfte nicht, denn jeder Andere würde an meiner Stelle Ihnen die kleinen Dienſte erwieſen haben, welche ich ſo glücklich geweſen bin, Ihnen zu erzeigen. In Zukunft aber werde ich mich beſtreben, der mir ertheilten Lobſprüche werth zu werden, indem ich Ihnen Dienſte wichtigerer Art zu erweiſen ſuchen werde, und wodurch ich auch Ihre Gefälligkeit einiger Maßen erwiedern kann, für welche Ihnen noch Ein Mahl ſeinen verbindlichſten Dank wiederhohlt

Ihr dienſtwilliger

N. N.

Für die Überſendung eines Portraits.

Liebe Freundinn!

Ich bin Dir ſehr verbunden, da Du ſo gefällig geweſen biſt, mir das Portrait meiner Tante zu überſchicken. Ich habe dasſelbe im beſten Zuſtande erhalten, und bin mit der Wahl der Einfaſſung, welche deinem Geſchmacke Ehre macht, vollkommen zufrieden. Ich habe dadurch nun einen Gegenſtand, der mich nicht

nur an eine verſtorbene theure Anverwandte, ſondern auch an eine liebe Freundinn, erinnert. Ich wünſche daher nichts ſo ſehr, als eine Gelegenheit, wo ich die Gefälligkeit, welche Du mir erwieſen haſt, wieder vergelten kann. Ich erſuche Dich daher, mir wenigſtens einen Auftrag zu ertheilen, durch den ich in den Stand geſetzt werde, Dir meine Dankbarkeit bezeigen zu können. Lebe wohl, und ſey verſichert, wie ſehr wünſchet, Dir ihre Freundſchaft auf alle mögliche Art erkennen zu geben

Deine

Freundinn
N. N.

An einen Oheim f[illegible]n erhaltenes Neujahrsgeſchenk.

Beſt[illegible]m!

Sie haben mir ſchon [illegible]viele Beweiſe Ihrer Güte und Liebe gegeben, daß ich nun wirklich in Verlegenheit bin, wie ich meine Dankbarkeit für das mir aegebene Neujahrsgeſchenk lebhaft genug an den Tag legen ſoll. Ich möchte Ihnen gern auf das thätigſte beweiſen, wie ſehr ich Sie verehre, und den Wunſch, Ihnen für die mir erwieſenen Wohlthaten und Gefälligkeiten erkenntlich ſeyn zu können, in ſeiner ganzen Größe verwirklichen. — Mein Herz, welches Ihnen ſtets warm entgegen ſchlägt, iſt vom Danke erfüllt; ſehen Sie, beſter Oheim! darin den Spiegel meiner Liebe und Hochachtung, und Sie werden ſich dadurch überzeugen, daß Sie Ihre Gunſt keinem Unwürdigen ſchenken. Indem ich Ihnen noch das Verſprechen mache, daß ich wetteifern werde, einer Ihrer dankbarſten Anverwandten zu ſeyn, unterzeichne ich mich als

Ihr

gehorſamſter Neffe
N. N.

An einen gefälligen Anverwandten.

Werther Freund!

Wie ſoll ich es wohl anfangen, um Ihnen meine Erkenntlichkeit für Ihre an mir bewieſene Güte beweiſen zu können? Denn

nicht allein, daß Sie mich während meines Aufenthaltes in Linz äußerſt zuvorkommend behandelten; nicht genug, daß Sie mir immer das gewähren, um was ich Sie erſuche; Ihre Gefälligkeit geht ſo weit, daß Sie meinen Bitten ſogar zuvor kommen. Wie glücklich bin ich, da ich an Ihnen einen Anverwandten habe, der ſo wenige ſeines Gleichen zählt! Nur das kümmert mich, daß ich ſchon ſo ſehr Ihr Schuldner bin, und nicht weiß, wie ich das durch Sie empfangene Gute wieder vergelten werde. Damit ich aber doch wenigſtens den Willen der Vergeltung zu erkennen gebe, ſo ſchicke ich Ihnen eine goldene künſtliche Repetir-Uhr, mit der Bitte, ſie von mir als ein werthes Andenken anzunehmen. Sollte ſich übrigens der Fall ergeben, daß ich Ihnen nützlich werden könnte, ſo bitte ich, mit mir zu befehlen, und dabey überzeugt zu ſeyn, daß ich ſtets bin

Ihr

ergebener

N. N.

---

3. Glückwünſchungsſchreiben.

Glückwunſch eines Sohnes an ſeinen Vater oder ſeine Mutter zum neuen Jahre.

Geliebter Vater (Geliebte Mutter)!

Es gibt Niemanden in der Welt, dem ich mehr Hochachtung ſchuldig wäre, als Ihnen. Ich erkenne es daher mit dem Beginnen dieſes Jahres als meine erſte und vornehmſte Pflicht, Ihnen meine tiefſte Ehrfurcht und meinen lebhafteſten Dank für Ihre Liebe zu bezeigen. Nehmen Sie daher an dem heutigen feſtlichen Tage den wärmſten Dank für das mir im verfloſſenen Jahre erwieſene Gute mit der feyerlichen Verſicherung an, daß ich die feurigſten Wünſche für Ihre Geſundheit und für Ihr Wohl überhaupt hege. Ich werde Gott unaufhörlich bitten, daß er Ihr mir ſo koſtbares

Leben lange erhalten wolle, damit Sie ſich überzeugen können, wie ich mich immer mehr beſtrebe, mich Ihrer Liebe würdig zu machen.

Ihr

Sie hoch verehrender Sohn

N. N.

Eine Tochter zum neuen Jahre an ihren Vater oder ihre Mutter.

Geliebter Vater (Geliebte Mutter)!

Wieder iſt ein Jahr in den Strom der Zeit geſunken, aber, Gott ſey Dank! für Sie glücklich verfloſſen und eben ſo ein neues angebrochen. Gebe der Himmel, daß es ſich in ſeinem Laufe ſo freundlich für Sie geſtalte, wie das eben vergangene. Sollte aber das Schickſal Ihnen in dieſem Jahre ein Leid beſtimmt haben, o ſo werde es von ihrem ehrwürdigen Haupte abgewendet und mir gegeben, die ich gerne Alles für Sie dulde, wenn nur Ihre Lebenstage ruhig dahin fließen. Dieß iſt der Wunſch, den Ihnen Ihre Sie liebende Tochter weiht, die ſich übrigens beſtreben wird, durch einen ehrbaren und tugendhaften Lebenswandel Ihre Liebe zu verdienen, die ihr hiernieden das Schätzbarſte iſt.

Ihre

gehorſame Tochter

N. N.

Antwort auf den einen oder den andern Wunſch.

Liebes Kind!

Deine dankbaren und kindlichen Geſinnungen, welche Du in Deinem Wunſche ausgeſprochen haſt, haben mich ſehr erfreut. Ich danke Dir dafür und wünſche zugleich, daß auch für Dich dieſes Jahr ſegensvoll ſey, und es wird es, wenn Du wie bisher auf dem Wege der Tugend wandelſt. Habe nur immer Gott vor Augen, übe Deine Pflicht genau, und Du kannſt verſichert ſeyn, daß es Dir immer wohl gehen, und Du die Freude ſeyn wirſt

Deines (Deiner)

Dich liebenden Vaters (Mutter)

N. N.

Ein Bruder zum neuen Jahre an ſeine Schweſter.

Liebe Schweſter!

Mir iſt jede Gelegenheit willkommen, wo ich Dir ſagen kann, wie ſehr ich Dich liebe, und daß ich Dir alles Gute wünſche. Das Feſt des neuen Jahres iſt mir dazu vorzüglich günſtig; und da das alte mir und Dir ſo ganz erwünſcht geweſen iſt, wir während der Dauer desſelben geſund waren und manche Freude erlebten, ſo wünſche ich, daß auch das neue uns ein ſo freundliches Geſicht mache, und wir beyde recht glücklich ſeyn möchten; denn ich weiß: Dich erfreuet mein Wohl, wie mich das Deine, innig. Eine Bitte habe ich noch an Dich, liebe Schweſter! und die heißt: daß Du mir Deine Liebe ſo erhalten mögeſt, wie die meine zu Dir unwandelbar ſeyn wird bis zum Grabe.

Dein

Dich zärtlich liebender Bruder
N. N.

Antwort hierauf.

Lieber Bruder!

Dein zärtlicher Wunſch zum neuen Jahre, und vorzüglich die Äußerung: daß Dir meine Schweſterliebe werth iſt, haben mich innigſt gerührt. Nehme hiermit die Verſicherung: daß mein Herz Dir warm entgegen ſchlägt, und Dein Wohl mich ſehr erfreuet. Mein Wunſch dagegen iſt: daß Dein Glück mit jedem neuen Jahre ſich vergrößere, und Du mir Deine Bruderliebe ſo erhalten mögeſt, wie Du mir verſprochen haſt. Dann ſchätzt ſich unendlich glücklich

Deine

Dich zärtlich liebende Schweſter
N. N.

Ein Sohn am Geburtstage ſeines Vaters oder ſeiner Mutter.

Geliebter Vater (Geliebte Mutter)!

Ich habe zwar immer die beſten Wünſche für Sie in meinem Herzen, und täglich ſteigen Gebethe von mir zum Himmel

für Ihr Wohl; da aber das Geburtsfeſt ganz beſonders dazu geeignet iſt, fromme Wünſche laut werden zu laſſen, ſo vernehmen Sie gütig die Herzensſprache Ihres Sohnes, der Ihnen mit kindlicher Liebe zugethan iſt. Heiter und zufrieden gingen Ihnen bis auf dieſen Tag Ihre Lebensjahre dahin, und nur ſelten trübte ein kleines Wölkchen Ihr ſonnenhelles Glück, und Sie ertrugen ſodann die kleinen Beſchwerlichkeiten mit Ergebung in des Himmels Fügung. Da nun aber die Tage des Alters für Sie allmählig heran kommen, wo auch das kleinſte Übel beſchwerlich fällt, ſo werde ich unaufhörlich Gott bitten, daß der Höchſtgütige Alles abwenden möge, was Sie betrüben könnte. Erfüllt der Himmel dieſe meine Bitte, dann habe ich hiernieden nur noch die Fortdauer Ihrer ſchätzbaren Liebe zu wünſchen, die Sie gewiß nicht entziehen werden

Ihrem

gehorſamen Sohne
N. N.

Eine Tochter am Geburtstage ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Geliebter Vater (Geliebte Mutter)!

Ich bin immer ſo froh, wenn ſich eine Gelegenheit darbiethet, wo ich die Gefühle meiner Seele, die aus der Liebe zu Ihnen entſtehen, an feſtlichen Tagen offenbaren kann, daß ich wünſche: es ſollte recht viele Tage im Jahre geben, die ſo ſehr zur Feyer geeignet wären, als der Jahrestag der Geburt. Da nun heute für mich der ſo merwürdige Tag fällt, an dem Sie Ihr Geburtsfeſt feyern, und welchem ich ſchon lange ſehnlichſt entgegen ſah, ſo bitte ich, meinen Glückwunſch gütig aufzunehmen: Alles, was ihr Wille in ſich begreift, möge der Himmel Ihnen gewähren, denn in Ihrem Innern entfaltet ſich nur, was edel iſt; und ſo erſcheine noch oft der Tag, an welchem Sie mit heiterer Stirne das Feſt Ihrer Geburt feyern können. Um zu Ihrem Glücke beyzutragen, will ich Ihnen vorzüglich dadurch Freude zu machen ſuchen, daß ich mich beſtrebe, Ihnen immer ähnlicher zu werden und beſorgt zu ſeyn, daß ich den heitern Himmel Ihres Lebens ja durch keine Handlung

verdüſtere, die Sie nicht als recht und billig halten. Dafür ſchenken Sei mir noch ferner Ihre unſchätzbare Liebe, um welche Sie bittet

Ihre

gehorſame Tochter

N. N.

Antwort auf den einen oder den andern Wunſch.

Lieber Sohn (Liebe Tochter)!

Ich weiß Gefühle überhaupt zu ſchätzen, die Liebe des Kindes aber würdige ich vorzüglich. Deinen Wunſch, ſo wie Du ihn wörtlich ausſprachſt, habe ich immer in Deinem reinen Auge geleſen. Gebethe für Dein Wohl ſende ich dagegen täglich zum Himmel, und ſie werden Erhörung finden, wenn Du ſo fort auf dem guten Wege wandelſt, wie Du bisher gethan haſt. Lebe wohl und immer der Lehre Deines (r) Vaters (Mutter) nach, der (die) Dich ſegnet.

N. N.

Ein Bruder an ſeine Schweſter zum Geburtsfeſte.

Liebe Schweſter!

Es gibt wohl ſchwerlich eine Erinnerung, die ſüßer wäre, als die Erinnerung an die Tage der Kindheit; daher ergreift man ſo gerne jede Gelegenheit, die unſere Phantaſie auf die entflohene ſelige Zeit zurück lenkt. Und was könnte wohl lebhafter mich daran erinnern, als Dein Geburtsfeſt, liebe Schweſter! da ich groß mit Dir geworden bin, und mich mit Dir unterhielt mit unſchuldigem Spiele und harmloſem Scherze. Daher ſey Dir auch heute ein herzlicher Wunſch geweiht; Deine künftige Lebenszeit ſey ſo ſchön, doch viel länger, als die Tage unſerer Kindheit; und trifft Dich auch zuweilen ein Leid, denn dieſem läßt ſich nun einmahl auf Erde nicht ausbeugen, ſo ſey es kurz wie damahls, als wir noch Kinder waren, und im nächſten Augenblicke lache Dir ſchon wieder die Wonne des Lebens. Im Übermaße Deines Glückes aber denke an Deinen

Dich liebenden Bruder

N. N.

Antwort.

Theurer Bruder!

Auch ich erinnere mich gerne an die zarten Jahre unſeres Lebens, da wir unzertrennlich waren, und mit einander aufblühten. Mich traf ein glückliches Loos, aber dennoch denke ich mit viel Liebe an die Tage der Kindheit, und ich wünſche ſogar, ſie mit Dir noch Ein Mahl durchleben zu können. Ja, dieſe Zeit iſt für den Menſchen die harmloſeſte, und vorzüglich dann, wenn zwey Geſchwiſter mit einander aufwachſen und ſich lieben, wie wir. Und ich ſollte an Dich nicht denken, Bruder! durch den mir dieſe angenehmen Tage geworden waren? — Indem ich Dir für Deinen aufrichtigen Wunſch herzlich danke, wünſche ich Dir ein eben ſo glückliches Loos und mir die Fortdauer Deiner ſchätzbaren Bruderliebe, wobey ich Dich verſichere, daß oft ſich Deiner erinnert

Deine

Dich liebende Schweſter
N. N.

Ein Sohn ſeinem Vater oder ſeiner Mutter zum Nahmenstage.

Iſt der Nahme Vater (Mutter) ſchon an und für ſich ehrwürdig, ſo muß er es um ſo mehr bey Ihnen ſeyn, da Sie alle jene Vorzüge in ſich vereinigen, die dieſen Nahmen verherrlichen. Sie haben das an mir vielfältig bewieſen, und ich ergreife daher die Gelegenheit freudig, welche mir Ihr Nahmensfeſt biethet, um Ihnen meinen Dank mit Worten bezeigen zu können. Nehmen Sie daher meinen Wunſch als wahren Ausdruck meiner kindlichen Geſinnung gütig an. Das Glück werde Ihnen in ſeiner ganzen Größe, ſo wie Sie es verdienen, zu Theil, und der Himmel ſegne Sie ſo, daß Ihre Erdentage ungetrübt dahin fließen. Dieß iſt mein tägliches Gebeth zu Gott um Ihr Wohl, und wird um ſo gewiſſer erhört werden, da es aus einem dankbaren Herzen kommt. Ich kann aber meinen Dank noch auf andere Art, nähm-

lich durch die That ſelbſt, beweiſen, und ich will es. Sie ſagten oft zu mir: ich könne Ihnen keine größere Freude machen, als wenn ich den Weg der Tugend unaufhörlich gehe. Ihr lehrreiches Beyſpiel ſpornt mich an und macht mich mit der Tugend vertraut; ich werde mich ihr alſo in Zukunft, ſo wie bisher, mit allen Kräften zu weihen ſuchen, um mir auch ferner Ihre Liebe zu gewinnen, die über Alles iſt

Ihrem

dankbaren Sohne
N. N.

Eine Tochter zum Nahmenstage ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Schon von meiner erſter Jugend an war mir Ihr Nahmenstag ein merkwürdiges Feſt, und immer habe ich dasſelbe mit Glückwünſchen gefeyert. Auch heute will ich meine Pflicht nicht verſäumen, denn das Herz Ihrer Tochter iſt noch immer dankbar, und wird es bleiben, ſo lange es ſchlägt. Vor Allem nehmen Sie meinen innigſten Dank für die viele Mühe und Sorgfalt, welche Sie bisher auf meine Erziehung verwendet haben. Dann aber werde Ihnen der Lohn in gebührendem Maße zu Theil, den der Himmel einem (r) guten Vater (Mutter) beſchieden hat. Ihr Leben ſey daher eine Reihe von angenehmen Ereigniſſen, und kein Unfall unterbreche dieſelbe. Das Glück theile ſich Ihnen in ſeiner herrlichſten Geſtalt mit, damit Sie Ihre Lebenstage mit heiterer Stirne zurück legen können. Nun erkenne ich es aber vorzüglich als meine Pflicht, zu Ihrer Ruhe beyzutragen, und ich kann das nicht beſſer, als wenn ich trachte, meine Lebensweiſe nach der Ihrigen, die ſo beyſpielvoll iſt, einzurichten. Das werde ich denn auch gewiß, denn Ihre Liebe iſt der ſchönſte Preis für die Bemühung

Ihrer

aufrichtigen Tochter
N. N.

Antwort auf den einen oder den andern Wunſch.

Dein Glückwunſch hat mir bewieſen, daß Dir mein Wohl am Herzen liegt; ich danke Dir dafür. Beſonders aber wird es mich freuen, wenn Du fortfährſt, die Bahn des Guten zu verfolgen. Bedenke dabey wohl, mein Kind! daß Dein Heil davon abhängt, welches ich Dir ſo herzlich wünſche, und daß durch Deinen gottgefälligen Lebenswandel mir einſt die Todesſtunde leicht wird, weil ich mit der Gewißheit hinüber gehen kann, daß meine Lehren nicht vergeblich waren, und ich meine Pflicht erfüllt habe. Das präge Dir tief in das Herz, mein liebes Kind! und ſey beſtändig würdig der Liebe Deines (r) Vaters (Mutter)

N. N.

An einen Großvater zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Guter Großvater!

Dieſer feſtliche Tag iſt meinem Herzen zu tief eingeprägt, als daß ich mich nicht beeilen ſollte, das Gefühl zu äußern, welches meine kindliche Bruſt erfüllt. Mit drey Worten vermag ich dieſes Gefühl auszudrücken, kurz zwar, aber inhaltreich: „Ich liebe Sie!" — Ja, ich liebe Sie, mein guter Großvater! und da ich überzeugt bin, daß auch Sie mich lieben, ſo will ich mich eifrigſt beſtreben, mich Ihrer Liebe immer mehr würdig zu machen. Stündlich will ich Gott bitten, daß er Ihr mir ſo theures Leben noch lange erhalte; und indem ich trachten werde, Ihre weiſen Lehren und Ermahnungen gehorſam zu befolgen, bin ich ſtolz darauf, mich nennen zu dürfen

Ihren

Sie innig verehrenden Enkel

N. N.

An eine Großmutter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Liebe Großmutter!

Dieſer feſtliche Tag iſt zu ſchön für mich, als daß ich ihn nicht auf eine würdige Weiſe feyern ſollte. Sie ſind meine zweyte Mutter, und haben als ſolche ſo viele Anſprüche auf meine Dankbarkeit, daß ſie nie erlöſchen kann. Ich äußere an dieſem Tage, ſo viel es mit Worten möglich iſt, das Gefühl, welches ich für Sie beſtändig in meinem Buſen trage. Indem ich Ihnen daher alles Glück und den Segen des Himmels wünſche, weihe ich Ihnen mein Herz, in welchem kindliche Liebe für Sie flammt. Glauben Sie ſeiner Sprache, und erhalten Sie Ihre mütterliche Liebe

Ihrer

gehorſamen Enkelinn

N. N.

Eine Waiſe an ihre Pflegemutter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Verehrungswürdige Frau!

Sie haben mich, eine arme, hilfloſe Waiſe, da ich noch kaum das Licht der Welt erblickt hatte, mitleidig aufgenommen, mir Ihren Schutz geſchenkt, mich wie Ihr eigenes Kind behandelt und wohlthätig auf mein Schickſal gewirkt. Ihnen verdanke ich meinen Unterhalt, meine Bildung, Alles. Wie ſoll ich daher vermögend ſeyn, an dieſem feſtlichen Tage das, was ich für Sie fühle, durch Worte ausdrücken zu können; wie ſoll ich Ihnen meinen Dank bezeigen? — Das Koſtbarſte, was ich beſitze, will ich Ihnen weihen: mein Herz, das von Liebe und Dankbarkeit gegen Sie entbrannt iſt. Schenken Sie mir ferner Ihre Huld und Ihren Schutz, und ſeyen Sie verſichert, daß ich mich Ihrer ganz würdig zu machen eifrig beſtreben werde. Hiermit nenne ich Sie mit Ehrfurcht meine Mutter, und bin

Ihre

gehorſame Tochter

N. N.

An einen Lehrer oder Erzieher bey einer feſtlichen Gelegenheit im Jahre.

Euer Wohlgeboren!

Wenn auch die Gefühle des Dankes immer meine Bruſt erfüllen, ſo regt ſich doch bey dieſer feſtlichen Gelegenheit der Wunſch lebendiger in mir, Ihnen, mein verehrteſter Lehrer (oder Erzieher)! dieſelben auszudrücken. Aber je mehr der Gedanke mich begeiſtert, wie viele Liebe und Sorgfalt Sie mir von dem Augenblicke an, wo Sie ſich dem mühevollen Geſchäfte, mich zu bilden und zu belehren, unterzogen, bewieſen, um deſto mehr überzeuge ich mich von der Unfähigkeit, Ihnen Alles das ſagen zu können, was ich für Sie fühle. Möchten Sie doch noch lange hiernieden wohlthätig wirken, und den Lohn für Ihre väterliche Sorge darin finden, daß Ihr Zögling Ihren edlen Abſichten entſpricht; möchte es aber auch mir gelingen, Ihnen einſt durch die That beweiſen zu können, wie ich voll Dankbarkeit ſtets ſeyn werde

Euer Wohlgeboren

gehorſamer

N. N.

An einen Pathen zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Theurer Herr Pathe!

Wohl bekannt mit der Pflicht, die ich dem Manne ſchuldig bin, der ſo gütig geweſen iſt, ſich anheiſchig zu machen, die Stelle meines Vater zu übernehmen, wenn ich ſo unglücklich geweſen wäre, denſelben durch den Tod zu verlieren, bitte ich Sie, Ihnen zum neuen Jahre (Nahmensfeſte ꝛc.) meine Wünſche weihen zu dürfen, die ich für Sie beſtändig in meinem Buſen trage. Ihre an mir bewieſene Güte aber iſt ſo groß, daß ich in dankbarer Anerkennung derſelben nicht fähig bin, die Gefühle meines Herzens durch Worte auszudrücken. Mögen Sie dieſes aus der Äußerung entnehmen: daß ich Sie als meinen zweyten Vater betrachte, und daher nie aufhören werde, den Himmel um Segen für Sie zu bitten; daß ich mich eifrig beſtreben werde, Ihren Lehren und Ermahnungen gehor-

ſam nachzuleben, und Ihnen die Hochachtung zu beweiſen, mit der ich unaufhörlich ſeyn werde

Ihr

dankbarer
N. N.

An eine Pathe zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Theure Pathe!

Es gebricht mir an Worten, die Gefühle auszudrücken, die ich für Sie in meinem Herzen trage, und die ich bey dieſer feſtlichen Gelegenheit ſo gerne als ein Zeichen meiner unbegränzten Liebe und Hochachtung zu Ihnen an den Tag legen möchte. Sie haben mir ſchon ſo viele Beweiſe Ihrer gütigen Theilnahme an jedem meiner Schickſale gegeben; ſind mir bey den wichtigſten Angelegenheiten mit Rath und That beygeſtanden, und mir immer ein würdiges Vorbild der Nachahmung geweſen, daß mein Herz überfließt von Dankbarkeit; und indem ich Ihnen für Ihre mütterliche Geſinnung hoch verpflichtet bin, ich Ihnen zugleich die Bewunderung geſtehe, mit welcher Sie verehrt

Ihre

gehorſame
N. N.

An einen Vetter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Lieber Herr Vetter!

Wie ſoll ich es anſtellen, um Ihnen bey Wiederhohlung dieſes feſtlichen Tages würdig genug Glück zu wünſchen? Ich habe bey jeder ſolchen Gelegenheit bisher mich vergebens bemüht, Ihnen die Empfindungen meines Herzens recht lebendig auszudrücken, und um ſo weniger bin ich dieß jetzt im Stande, da ich bis zu dieſem Tage neuerdings ſo viele Beweiſe Ihrer Huld und Güte empfangen habe. Es bleibt mir daher, wie ich auch immer ſinne,

nichts übrig, als Ihnen zu ſagen, daß ich Sie liebe und verehre; daß Ihnen für die an mir bewieſene Wohlthätigkeit meine Dankbarkeit auf immer geſichert iſt, und daß ich den Himmel täglich bitten werde, das Füllhorn des Glückes über Sie auszugießen. Hierbey erlaubt ſich noch um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit zu bitten

Ihr

ergebener
N. N.

An eine Muhme zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Liebe Muhme!

Nehmen Sie auch an dem heutigen feſtlichen Tage die Verſicherung meiner Hochachtung und Liebe, die ich bey ähnlichen Gelegenheiten bereits öfters ausgeſprochen habe, gütig an. Ich weiß, daß Sie von meiner Aufrichtigkeit überzeugt ſind, und daß Sie daher meinen Worten vollen Glauben beymeſſen, wenn ich Ihnen ſage, daß ich immer an Sie denke, und nie aufhören werde, derjenigen Glück vom Himmel zu erflehen, der ich ſo vielen Dank ſchuldig bin, und die deſſen ſo würdig iſt. Indem ich noch ſo frey bin, um Ihre fernere Gewogenheit zu bitten, unterzeichne ich mich als

Ihre

ergebene
N. N.

An Jemanden, von dem man mehreres Gute empfangen hat, zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

(Aufſchrift nach deſſen Rang und Stand.)

Wenn ich Ihnen an dieſem feſtlichen Tage aus dem Innerſten meines Herzens alles dasjenige wünſche, was der Himmel in ſeiner Huld edlen Seelen beſchert, ſo erfülle ich dadurch nur eine ſüße Pflicht. Möchte ich nur ſo glücklich ſeyn, dieſen Wunſch noch recht

oft wiederhohlen zu können, und zwar um ſo mehr, weil Viele mit mir dieſes Verlangen in ihrer Bruſt nähren, die, wie ich, das Glück haben, Ihnen bekannt zu ſeyn und ſich Ihrer Menſchenfreundlichkeit zu erfreuen. Mit dem Wunſche, der ſich aufrichtig für Ihr Wohl ausſpricht, vereinige ich aber noch Einen, nähmlich den: Ihnen für Ihr Wohlwollen, das unaufhörlich werkthätig für mich iſt, meine Dankbarkeit mehr, als bloß nur durch Worte, beweiſen zu können.

Mit tiefſter Verehrung ꝛc.

N. N.

An einen Freund zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten im Jahre.

Freund!

Mit vielem Vergnügen benütze ich jede ſich darbiethende Gelegenheit, alſo auch den heutigen feſtlichen Tag, um Dir meine freundſchaftliche Zuneigung beweiſen zu können. Ich kann dieß zwar nur durch Wünſche, welche ich durch Worte nicht auszudrücken vermag; wenn aber Dein Loos dieſen Wünſchen entſpricht, und Du glücklich biſt, dann iſt gewiß unſer beyderſeitiges Verlangen erfüllt. Für mich gibt es aber dann noch Etwas, das meinen Geiſt unaufhörlich beſchäftigt, nähmlich den Wunſch, Dir durch Thaten zu zeigen, wie ſehr ich bin

Dein

Freund

N. N.

Ein Studierender, welcher die Akademien beſucht, an ſeinen Wohlthäter, welcher Geiſtlicher iſt.

Euer Hochwürden!

Gegenwärtiges Neujahr-Feſt, das erſte, welches ich in der Fremde feyere, biethet mir die erfreuliche Gelegenheit, von dem Gefühle der Hochachtung und Dankbarkeit, von welchem ich durchdrungen bin, aber es nicht auszuſprechen vermag, Erwähnung zu

thun. Euer Hochwürden haben durch gnädige Herablaſſung und beſonders durch mühevolle Belehrung und Nachſicht meinen guten Vater in ſeinem Erziehungswerke mächtig unterſtützt, und mich ſo — o wie bin ich ſtolz darauf — auf eine höhere Stufe des Lebens geſtellt. Und wenn ich die Worte des Heilandes: „Laſſet die Kleinen zu mir kommen!" berühren darf, ſo iſt es mir wohl auch nicht minder erlaubt, laut zu bekennen; „daß Euer Hochwürden das Nähmliche an mir gethan haben!" — Das Gewicht, welches ich in dieſe Worte lege, ſey ein Beweis der Aufrichtigkeit des Wunſches: „Gott erhalte Euer Hochwürden!"

Indem ich der Zeit mit Sehnſucht entgegen ſehe, in welcher es mir wieder erlaubt ſeyn wird, die freyen Stunden in Euer Hochwürden Geſellſchaft zuzubringen, verbleibe ich mit aller Hochachtung

Euer Hochwürden

ergebenſter Diener
N. N.

Glückwunſch an Jemand bey einer feſtlichen Gelegenheit, von dem man vieles Gute empfangen hat.

Euer Wohlgeboren!

Von dem Gefühle der Hochachtung und Dankbarkeit durchdrungen, ergreife ich dieſe feſtliche Gelegenheit, meinen Glückwunſch geziemend abzuſtatten. Umſonſt würde ich es verſuchen, mit Worten das ausſprechen zu wollen, von dem meine Bruſt voll iſt. Euer Wohlgeboren haben durch gütige Herablaſſung in Bezug auf meine Perſon und durch die huldvolle Würdigung der Bitten meines Vaters mir Ehrfurcht eingeflößt, und durch die möglichſte Hilfeleiſtung eine arme aber rechtſchaffene Familie ſich verpflichtet; und da ich ein Glied dieſer Familie bin, ſo werden Euer Wohlgeboren in dem kurzen aber gehaltreichen Satz: „Gott erhalte und beſchütze Sie!" alles dasjenige geſagt finden, was die Pflicht, ja — ich darf mich wohl ſo ausſprechen — was kindliche Zuneigung in

ſich faßt; daher ich auch um ſo mehr überzeugt bin, daß mein Wunſch als aufrichtig anerkannt werden wird.

Indem ich noch bitte, mir auch in Zukunft Ihr Wohlwollen zu ſchenken, verharre ich mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

An einen Freund zu ſeiner Verehelichung.

Theurer Freund!

Wohl Dir, daß Du bey der Wahl Deiner Gattinn nur Dein Herz und Deinen Verſtand, nicht aber den Eigennutz zu Rathe gezogen haſt, und zwar gegenwärtig, wo die Ehen größten Theils ein loſes Band der Speculation ſind, und der reichen Ausſtattung oder anderer zeitlichen Vortheile wegen geſchloſſen werden. Du haſt für die Ewigkeit Sorge getragen, und ich bewundere Dich daher um ſo mehr, weil Du Dich von dem herrſchenden Zeitgeiſte nicht hinreißen ließeſt. Du wirſt aber eben darum um ſo glücklicher ſeyn. Freylich wirſt Du mehrere Bequemlichkeiten des Lebens entbehren müſſen, weil Du Dir keine reiche Braut gewählt haſt, und manche glänzende Zerſtreuung wird Dir unbekannt bleiben; aber wie unbedeutend iſt das Alles im Vergleiche mit dem ſtillen häuslichen Glücke, wo Dir an der Seite Deiner edlen, ſanften und geiſtreichen Gattinn und im Kreiſe würdiger Freunde Deine Tage in Wonne dahin fließen werden. Kurz, ich bin über Deine Wahl ſo erfreuet, daß ich Dir und Deiner Braut herzlich Glück wünſche. Indem ich Dich noch bitte, mich derſelben als Deinen und alſo auch als ihren Freund zu empfehlen, wünſche ich nur noch, daß Du im Rauſche der Liebe nicht vergeſſen mögeſt

Deinen

Freund
N. N.

An eine Freundinn zu ihrer Verehelichung.

Geliebte Freundinn!

Du kannſt nicht glauben, wie mich die Nachricht freudig überraſchte, daß Du die Gemahlinn des jungen N. N. biſt. Du verdienſt aber auch mit Deinen vorzüglichen Eigenſchaften dieſen vortrefflichen Mann; ja, Ihr beyde ſeyd des Glückes, welches Euch gegenſeitig zu Theil ward, vollkommen würdig; daher ſey auch das Band immer glücklich, welches ſich um Eure edlen Seelen gewunden hat. Mit welch hoffnungsvoller Liebe wird Deine gute Mutter Dich als Braut geſchmückt, und mit wie vielen Freudenthränen Dein ehrwürdiger Vater Dich dem glücklichen Bräutigam zugeführt haben; mit wie viel Rührung werden die braven Ältern ihre Tochter geſegnet haben, die nun das Haus verließ, in welchem ſie die wonnigen Tage der Jugend verlebte, um ein neues Leben zu beginnen. O, daß ich nicht gegenwärtig ſeyn konnte, liebe Freundinn! um Zeuginn der rührenden Scene zu werden; denn Du weißt, ich hatte immer warmen Antheil an jedem Deiner Schickſale genommen. Möge Gott es Dir auch in Deinem neuen Stande ſo wohl gehen laſſen, als es Dir im Hauſe Deiner Ältern erging; denn es iſt ganz gewiß, daß Du eine eben ſo brave Gattinn ſeyn wirſt, als Du jederzeit ein nachahmungswürdiges Beyſpiel jungfräulicher Tugend warſt, und daher jedes Erdenglückes würdig biſt. O, wie ſehr ſehne ich mich nach der Zeit, wo ich wieder bey Dir ſeyn werde! dann ſollſt Du an meinen innigen Umarmungen, an meinen heißen Küſſen gewahr werden, wie Dir und Deinem Gemahle, dem Du mich wohl als Deine Freundinn empfehlen wirſt, von ganzem Herzen Glück wünſcht

Deine

zärtliche Freundinn

N. N.

An einen Pfarrer, der eine reiche Erbſchaft gemacht hat.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Pfarrer!

Euer Hochwürden ſind überzeugt, daß ich an Allem, was Sie betrifft, den lebhafteſten Antheil nehme; Sie können ſich

alſo denken, wie viele Freude mir die Nachricht gemacht hat, daß Sie der Erbe eines beträchtlichen Vermögens geworden ſind. Irdiſches Gut kann ſich nirgends beſſer befinden, als in Ihren Händen: denn da wird daſſelbe Gabe des Himmels. Nun befinden ſich Euer Hochwürden ganz in der Lage, in welcher Sie ſich beſtändig um des Dürftigen willen zu ſeyn wünſchten, und vielen wird durch Ihre Menſchenfreundlichkeit geholfen werden. Schon ſehe ich arme Studierende, mit den nöthigen Büchern verſehen und an Ihrem Tiſche jeder Nahrungsſorge enthoben, zu nützlichen und zufriedenen Gliedern des Staates heran wachſen; ſehe hilfloſe Witwen und Waiſen, ihrem Elende entriſſen, Thränen des Dankes auf die Hände des Retters weinen; ſehe Sie nun ganz glücklich im Genuſſe des Reichthums und im Gefühle der Menſchenliebe, die mehr als jedes Erdengut beglückt, indem ſie dem Reichthum erſt den wahren Werth gibt. Überzeugt, daß Euer Hochwürden von dieſer Erbſchaft den für die Menſchheit gedeihlichſten Gebrauch machen, erlaube ich mir, Ihnen dazu Glück zu wünſchen. Ich bin mit Hochachtung

Euer Hochwürden

ergebener
N. N.

An einen Freund, der eine ſchwere Krankheit überſtanden.

Große Bangigkeit befiel mich, als ich Deinen letzten Brief erhielt, und mit zitternder Hand erbrach ich ihn, denn ich fürchtete, nach den früher erhaltenen Nachrichten eine Verſchlimmerung Deiner Krankheit zu erfahren. Aber wie angenehm ſah ich mich getäuſcht, denn er enthielt das erſehnte Gegentheil, nähmlich, daß Deine Krankheit gänzlich gehoben, und Du in wenigen Tagen wieder in den Wirkungskreis des Geſchäftsmannes treten wirſt. Nimm hier meinen aufrichtigen Glückwunſch zu Deiner Geneſung, und freue Dich wieder des Lebens, das Gott Dir wunderbar erhalten hat. Der Tag, an welchem ich Dein letztes Schreiben empfing, war mir ein Feſttag, denn er hatte mir gleichſam einen Freund wieder gegeben, den ich für dieſe Welt ſchon verloren wähnte. Nun bitte ich

Dich aber, Deine Kräfte zu ſchonen, und Dein Leben durch zu angeſtrengte Arbeit nicht neuer Gefahr bloß zu ſtellen, wodurch Du Deine Familie und Deinen Freunden neuerdings großen Kummer verurſachen würdeſt. Dieſe Warnung ſcheint mir um ſo nothwendiger, weil ich weiß, wie viel Vergnügen Du immer aus Deiner raſtloſen Thätigkeit geſchöpft haſt: gegenwärtig aber iſt es nothwendig, daß Du dieſes Vergnügen gehörig einſchränkeſt, damit die Deinigen durch Deinen zu frühen Tod nicht einen unerſetzlichen Verluſt erleiden. Indem ich überzeugt bin, daß mein aufrichtiger Glückwunſch Dir angenehm iſt, hoffe ich, daß Du meinem wohlmeinenden Rathe nachleben wirſt; und ſo ſehne ich mich nach der Stunde, in welcher Dich wieder an ſeine Bruſt drücken wird

Dein

treuer Freund

N. N.

An einen Religiöſen, der zum Provincial erhoben wurde.

Hochwürdiger, in Gott Geiſtlicher und Hochgelehrter Herr!

Euer Hochwürden werden mir vergeben, daß ich Sie ſo lange auf Ihren letzten Brief, der die für mich ſo erfreuliche Nachricht enthält, daß man Sie zum Provincial des N. Ordens erhoben hat, habe auf Antwort harren laſſen. Mein Herz hat keine Schuld daran, denn das nimmt, wie Euer Hochwürden bekannt iſt, den wärmſten Antheil an Allem, was Ihnen Angenehmes begegnet, und auch nun ergießt es ſich in Dankbarkeit gegen Gott, der Sie wieder um eine Stufe höher erhob. Daß ich aber bey meinen Freunden überhaupt als ein nachläſſiger Correſpondent bekannt bin, iſt mir zwar keineswegs angenehm, aber ich weiß zu meinem Troſte, daß beſonders Euer Hochwürden mich für entſchuldigt halten, da meine häufigen Geſchäfte, die Sie kennen, kräftige Fürſprecher für mich ſind. Ich habe gleich nach dem Empfange Ihres geſchätzten Schreibens Alles gethan, was ich konnte, um den erfreulichen Inhalt deſſelben Ihren Verwandten und Freunden mitzutheilen, und beſonders war Ihr ehrwürdiger Herr Vater über Ihre Erhebung bis zu Freudenthränen gerührt, obwohl ich ihm nur eine

Sache erzählte, die ihm durch ſeinen dankbaren Sohn bereits bekannt war. Auch begab ich mich zu dem Hochwürdigſten Herrn Fürſt-Erzbiſchof von N., der mir mit der von Ihnen bereits erhaltenen Nachricht Ihrer Erhebung entgegen kam, und eine große Freude darüber äußerte, daß die Wohlthaten, welche er Ihnen zu Theil werden ließ, an einen Würdigen verliehen waren. Ich erhielt von demſelben den Auftrag, Sie ſeiner Gnade auch für die Zukunft zu verſichern.

Da Euer Hochwürden mir die Nachricht Ihres glücklichen Schickſals zu gleicher Zeit, wie Ihren nächſten Angehörigen und wertheſten Perſonen, mittheilten, ſo läßt mich dieß, ſo wie auch Ihre Äußerungen, hoffen, daß Ihnen meine Freundſchaft nicht gleichgültig iſt. Ich verſichere Sie ihrer und zugleich meiner vorzüglichen Hochachtung mit dem aufrichtigſten Herzen, und wünſche, daß Sie mich auch von Ihrem ferneren Ergehen gefälligſt in Kenntniß ſetzen möchten. Indem ich Ihnen zu Ihrer neuen Würde und zu den damit verbundenen Geſchäften alles Glück wünſche, wiederhohle ich Ihnen die Verſicherung meiner unbegränzten Freundſchaft und Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu ſeyn

Euer Hochwürden

ergebenſter Diener

N. N.

An eine Freundinn, die eine beſchwerliche Reiſe vollendet hat.

Liebe Freundinn!

Als ich Deinen Brief empfing, fiel mir, wie man ſagt, ein Stein vom Herzen; denn mir war ſehr bange um Dich. Gerade Alles, was einem Reiſenden unangenehm ſeyn und ſogar auch gefährlich werden kann, war vereinigt. Die ſchlechteſte Jahreszeit, in der es bald regnet, bald ſchneyet und bald nebelig iſt, und wobey die Straßen faſt unfahrbar werden; dann noch dazu eine Gelegenheit, die nicht zu den bequemſten gehört; ferner allein, nur in der Geſellſchaft eines rohen Kutſchers und Deines Bedienten. Endlich mußteſt Du durch hohe Gebirgsgegenden, wo die ſcharfe Luft Deiner Geſundheit ſchädlich werden konnte, und in welcher überdieß noch ein Raubgeſindel die Wege unſicher machen ſoll.

Keine Nacht konnte ich ruhig ſchlafen; beſtändig ſah ich Dich, theure Freundinn! von den größten Gefahren umgeben; bald Dich krank unter Weges an einem fremden Orte liegen, von mitleidsloſen, gewinnſüchtigen Menſchen umgeben; bald ſah ich die Pferde ſcheu werden und Dich in einen Abgrund ſtürzen; bald Dich von Straßenräubern umgeben, die Dir den Tod drohten, u. ſ. w. Nun aber iſt das Alles vorbey; ich weiß, daß Deine Reiſe glücklich vollbracht iſt, daß Du vollkommen geſund biſt, und daß Du an dem neuen Orte Deiner Beſtimmung ganz glücklich wäreſt, wenn Du mich, Deine Freundinn, bey Dir hätteſt. Sobald die ſchönere Jahreszeit gekommen ſeyn wird, will ich Dich wenigſtens beſuchen, weil ich weiß, wie lieb Du mich haſt. Nimm für jetzt mit meinem Glückwunſche vorlieb, den ich Dir hiermit wegen Deiner gefahrlos vollendeten Reiſe weihe, und denke oft an Deine

Dich

über alles liebende Freundinn
N. N.

An einen Freund, deſſen Gattinn einen Sohn geboren.

Theurer Freund!

Sobald ich Ihren Brief erhielt, ſetzte ich mich ſogleich zur Erwiederung desſelben an den Schreibtiſch, um Ihnen meine wärmſten Glückwünſche darzubringen. Ich gratuliere, und das nicht etwa bloß nur mit Worten, ſondern von ganzem Herzen; denn Sie ſind nun, was Sie ſchon lange zu ſeyn wünſchten: Vater! und dazu ganz nach Ihrem Wunſche, nähmlich eines geſunden Knaben. Gott ſegne Sie und Ihre vortreffliche Frau, die vor vielen ihres Geſchlechtes den ehrwürdigen Nahmen Mutter verdient, und laſſe Sie an dem Pfande Ihrer Liebe viele Freude erleben. Wenn ich nun im Kreiſe meiner Familie die Wonne eines Hausvaters genießen werde, ſo ſeyen Sie verſichert, daß ich den lebhafteſten Wunſch meiner Seele zum Himmel ſchicke: daß Sie und Ihre liebenswürdige Frau Gemahlinn ein recht glückliches Älternpaar, Ihr Sohn aber einſt ein dankbares Kind ſeyn möchte. Es iſt doch etwas ganz Vorzügliches in dem Gefühle, welches die Bruſt einer würdigen Mutter

und eines braven Vaters erfüllt; die Liebe pflanzt meiſtens nur durch dieſes Gefühl ſich in dem Eheſtande fort, und kein anderer Menſch hat von ſeinem hohen Werthe eine Ahnung. Indem ich mich freue, daß wir beyde zu dieſen Glücklichen gehören, erſuche ich Sie noch, Ihrer Gattinn meine Achtung zu berichten; und nun leben Sie wohl und verſchmähen Sie die Verſicherung nicht, daß ich mit aufrichtiger Theilnahme an Ihrem Glücke bin

Ihr

ergebener Freund

N. N.

Jemand wünſcht einem Regierungs-Secretär zur Wiederkunft ſeines Sohnes Glück.

Wohlgeborner Herr Regierungs-Secretär!

Da Ihr Herr Sohn ſeine Reiſen mit ſo gutem Erfolge vollendet hat, ſo nehme ich mir die Freyheit, Euer Wohlgeboren zur Wiederkunft desſelben Glück zu wünſchen. Ihre Erziehungs-Methode war weiſe; auch haben Sie nichts vernachläſſiget, was erforderlich war, aus Ihrem Sohne einen tüchtigen Mann zu bilden. Daher verdienen Sie auch, daß Sie ein ſo glücklicher Vater ſind, und einen Sohn haben, der Ihrem werthen Nahmen Ehre macht. Ich nehme den wärmſten Antheil an Ihrer Freude, und wünſche, daß Sie dieſelbe noch lange genießen; Ihren Sohn ordentlich verſorgt ſehen, was bey deſſen Kenntniſſen und Talenten nicht fehlen kann, und die Früchte ſeiner zärtlichen Kindesliebe noch in Ihrem ſpäten Alter ernten können. Mit der größten Hochachtung unterzeichne ich mich als

Euer Wohlgeboren

ergebenſten Diener

N. N.

An eine adelige Frau, deren Sohn in einem fremden Lande ein großes Glück gemacht hat.

Hochwohlgeborne Frau!

Die Nachricht, daß Ihr Herr Sohn ſich in Paris befindet,

und in dieſer Stadt unlängſt ein großes Glück gemacht hat, verurſachte mir viele Freude, denn ich nehme an jedem Ereigniſſe, welches Ihr Haus angeht, lebhaften Antheil. Wie groß muß daher die Wonne geweſen ſeyn, welche Sie, gnädige Frau, empfanden, als Sie die glücklichen Umſtände Ihres Sohnes erfuhren, von dem Sie lange nichts gehört hatten, und der nun plötzlich auf eine ſo ſchöne Weiſe das Mutterherz entzückte. Ich wünſche Euer Gnaden von ganzem Herzen Glück zu Ihrer Mutterfreude, und bitte, Ihrem Herrn Sohn im nächſten Schreiben meinen Glückwunſch zu melden. Vielleicht erinnert er ſich hierbey meiner und der angenehmen Stunden, welche wir mit einander in Mödling zugebracht haben, und daſelbſt oft über den Wechſel der Menſchenſchickſale ſprachen. An ihm haben ſich meine damahls aufgeſtellten Grundſätze bewährt, und es freuet mich ganz beſonders, daß er auf dieſe Art überzeugt wurde. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Euer Gnaden

ergebener Diener
N. N.

An einen Künſtler, der ſich an einem fremden Orte anſäßig machte.

Wertheſter Freund!

Groß war zwar die Freude, die ich empfand, als ich erfuhr, daß Sie glücklich in Venedig angelangt ſind und ihre Abſicht vollkommen erreicht haben; doch wurde dieſe Freude ſehr dadurch verbittert, da Sie den Wunſch äußerten, ſich der beſſeren Ausſichten wegen dort für immer niederzulaſſen. Obwohl ich Ihnen alles Glück auf Ihrer Bahn wünſche, und auch einſehe, daß Venedig für Ihr Kunſtfach vorzüglich geeignet iſt, ſo macht mich doch der Gedanke traurig, daß ich Sie dadurch vielleicht für immer aus meiner Nähe verliere. Laſſen Sie die vortheilhaften Anträge, die man Ihnen gemacht hat, nicht unbeachtet, ſondern nehmen Sie meinen Glückwunſch dazu vielmehr als einen guten Rath an. Werden Sie aber auch durch die Fügung des Schickſals von mir getrennt leben,

ſo machen Sie mir Ihre Abweſenheit dadurch erträglicher, daß Sie die Briefe Ihres Freundes, der an jedem Glücke, welches Ihnen widerfährt, den lebhafteſten Antheil nimmt, fleißig beantworten. Jeder Brief, den ich von Ihnen erhalte, wird mir die glücklichen Tage, welche wir mit einander verlebten, und jedes Vergnügen, das wir mit einander theilten, in das Gedächtniß zurück rufen, und beſtändig den Wunſch in meinem Herzen erhalten, daß Sie ſo glücklich werden möchten, als Sie es verdienen. Hiermit leben Sie recht wohl, und denken Sie oft an einen

Ihrer

getreueſten Freunde
N. N.

An Jemanden, der befördert wurde.

Werther Freund!

Um Ihnen zu Ihrer weiteren Beförderung Glück zu wünſchen, die Sie ſo ſehr verdient haben, kann ich nicht genug eilen; ich mache mich daher ſogleich an die Erwiederung Ihres werthen Schreibens, welches mir eines der angenehmſten iſt, welche ich von Ihnen erhalten habe. Ich wünſche Ihnen zu der erlangten Stelle von ganzem Herzen Glück, denn Sie werden nun Gelegenheit haben, Ihren Wohlſtand immer mehr zu befeſtigen. Es war lange mein Wunſch, Sie für Ihre Verdienſte belohnt zu ſehen, und es freuet mich nun um ſo mehr, daß derſelbe erfüllt worden iſt. Noch Ein Mahl, ich wünſche Ihnen zu Ihrer gegenwärtigen günſtigen Lage aufrichtig Glück, und verſichere Sie, daß dieſes ſehr zu meiner Glückſeligkeit beyträgt, der ich bin

Ihr

Freund
N. N.

An Jemanden, der durch einen glücklichen Zufall in eine beſſere Lebenslage verſetzt wurde.

Liebſter Freund!

Ich habe es Ihnen oft geſagt, wenn Sie bey jedem bitteren

Looſe, das ſie traf, übermäßig klagten: die Wege der Vorſehung ſind wunderbar, und in Einem Augenblicke kann Vieles und Bedeutendes in unſerem Lebenslaufe ſich verändern. Und was ich ſagte, traf ein: Ihr Wunſch iſt erfüllt, und Sie ſind nun ſo glücklich, als Sie nur hoffen konnten, obſchon Sie zweifelten, daß Ihre Lage jemahls ſich verbeſſern würde. Oft bedauerte ich Sie, wenn ich ſehen mußte, daß jede Ihrer Unternehmungen mißlang; daher wünſche ich Ihnen nun mit der lebhafteſten Theilnahme Glück zu Ihrem verbeſſerten Zuſtande. Ich bin nie vergnügter, als wenn ich von dem Wohlergehen meiner Freunde höre, und ich kann mich ſchon aus dem Grunde zu den Glücklichen zählen, weil nun die meiſten von denſelben verſorgt ſind. Schreiben Sie mir oft von der ſtufenweiſen Verbeſſerung Ihrer gegenwärtigen Lage, und erfreuen Sie dadurch

Ihren

Freund
N. N.

An einen herrſchaftlichen Amtsſchreiber, der die Gunſt ſeiner Herrſchaft durch einen Schmeichler verloren hatte und ſie wieder gewann.

Werther Freund!

Ich beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß Ihre Angelegenheit den beſten Ausgang genommen hat, und der Herr Graf nun mehr als jemahls von Ihrer Treue und Redlichkeit überzeugt iſt. Lange ſchon war ihm das gar ſo häufige Klagen und Schmähen auffallend, und er entſchloß ſich daher, die Sache ſelbſt zu unterſuchen. Er that es auch wirklich, fand Sie rein, ergoß ſich in Lobſprüchen gegen Sie, und wünſchte ſich ſogar Glück, daß er an Ihnen einen ſo braven Diener gefunden habe. Ich ertheile Ihnen dieſe Nachricht mit dem größten Vergnügen, und wünſche Ihnen zugleich zu der Gnade des Herrn Grafen Glück, die Sie nun im hohen Grade zu beſitzen ſich ſchmeicheln können. Ihr Verleumder iſt aber für ſeine falſchen Beſchuldigungen ſtrenge gezüchtigt

worden, denn er mußte ſogleich aus den hochgräflichen Dienſten. Indem ich Ihnen noch berichte, daß Sie Hoffnung haben, bald mehr für Sie Vortheilhaftes zu vernehmen, verbleibe ich

Ihr

aufrichtiger

N. N.

An Jemanden, der zum Kreishauptmann befördert wurde.

Wohlgeborner Herr!

Mit Vergnügen habe ich vernommen, daß nun Ihr ſehnlichſter Wunſch erfüllt wurde, und Sie Ihre Lebenstage in Ihrer Vaterſtadt zubringen können, und das zwar auf eine Art, welche Ihnen ſo viele Ehre macht, nähmlich als Kreishauptmann. Ich bin nicht im Stande, Ihnen die Empfindung meines Herzens und meine aufrichtige Theilnahme an Ihrem Glücke genug zu beſchreiben, welches ich Ihnen dadurch zu beweiſen glaube, daß ich nicht nur allein Ihnen, ſondern auch mir bey dieſer Gelegenheit Glück zu wünſchen habe, da mein Hoffen, mit Ihnen an dem Orte die Wonne der Freundſchaft wieder zu genießen, an welchem wir unſere Jugendjahre vereint und ſo ſelig hinbrachten, erfüllet wird. Ich freue mich daher herzlich auf Ihre Ankunft, und zähle die Tage und Stunden bis dahin, wo ich Sie nach jahrelanger Trennung wieder ſehen und als meinen theuren Freund in meine Arme ſchließen werde. Ich habe Ihnen zwar ſehr Vieles zu ſagen, doch ſpare ich es bis zu unſerer mündlichen Unterredung auf, und wiederhohle nun nur noch meinen aufrichtigen Glückwunſch, mit dem ich bin

Euer Wohlgeboren

ganz Eigner

N. N.

An einen Bekannten, nach mehreren für ihn Statt gefundenen glücklichen Ereigniſſen.

Lieber Freund!

Es gibt keine vergnügteren Augenblicke für mich, als wenn ich Ihnen etwas Angenehmens ſchreiben kann; um wie viel mehr

iſt alſo nicht dieſes nun der Fall, da ſich mehrere für Sie glückliche Ereigniſſe ergeben haben, deren Zuſammentreffen Sie überraſchen und auf die Güte des Himmels aufmerkſam machen muß, der Ihre angelegentlichſten Wünſche erfüllet hat. Vernehmen Sie alſo: Ihre gute Frau Mutter, für deren Leben Sie ſchon ſo lange bangten, iſt von ihrer Krankheit völlig frey, und genießt die freye Luft ſeit zwey Tagen mit gutem Erfolge. — Ihr Herr Bruder, der nach dem letzten Feldzuge unter den Vermißten aufgeführt war, iſt aus langer Gefangenſchaft zurückgekehrt, und ſehnt ſich, Sie wieder brüderlich zu umarmen. — Herr von C—t iſt nicht Ihr Feind, wie Sie falſch argwohnten, ſondern Ihr beſter Freund, und hat Ihr Geſuch um die erledigte Conzipiſten = Stelle ſo kräftig unterſtützt, daß Sie in einigen Tagen ſchon das Decret erhalten werden, nach deſſen Empfang Sie ſogleich nach Ihrer Vaterſtadt abzugehen und den Poſten zu beſetzen haben. Wäre der Augenblick, in welchem Ihnen der Bothe dieſen Brief überbringt, voll Bitterkeit für Sie, der Inhalt desſelben müßte Sie aufheitern, denn er enthält Alles, was Sie nur hoffen konnten. Eine Mutter und ein Bruder ſind Ihnen wieder gegeben; durch eine vortheilhafte Stelle ſind Sie vor Mangel geſchützt und können dabey in Ihrer Vaterſtadt leben, wo Ihre Jugendgefährten Ihnen alles Glück herzlich gönnen; Sie haben in Herrn von C—t einen wahren Freund gefunden, und es bleibt nun zur Vollendung Ihres Erdenglückes nichts mehr übrig, als daß Sie ſich eine Hausfrau heim führen, die Ihrer vollkommen würdig iſt. Hat die Vorſicht auf eine ſo gütige Weiſe Sie ſo weit geführt, ſo wird dieſelbe Sie auch bey dieſer Wahl leiten, und Sie ſo glücklich machen, daß Ihnen hiernieden endlich nichts mehr zu wünſchen übrig bleibt, und Sie ganz zufrieden ſeyn können. Dieß wünſche ich Ihnen, der ich mich gerne nenne

Ihren

aufrichtigen Freund
N. N.

An einen Freund, welcher nach erwieſener Schuldloſigkeit aus der Gefangenſchaft entlaſſen wurde.

Theurer Freund!

Du biſt Deiner Haft entlaſſen; die Wohlthätigkeit der Geſetze unſeres Landes hat ſich an Dir bewährt und die Unſchuld feyert einen herrlichen Triumph. Groß muß Deine Freude geweſen ſeyn, als Du aus dem Gefängniſſe in den Kreis Deiner Familie zurück kehrteſt; aber gewiß nicht größer, als die meinige, als ich von dieſem Ereigniſſe Nachricht erhielt. Ich ſollte einen Freund verlieren; denn, obgleich ich von Deiner Rechtlichkeit überzeugt zu ſeyn glaubte, ſo war der Schein und das Urtheil der Menge doch ganz gegen Dich. Nun aber ſtehſt Du gerechtfertigt da vor den Augen der Welt; Deine Widerſacher ſind gedemüthigt und beſtraft; Du haſt an Achtung bey Deinen Mitbürgern gewonnen, und mir biſt Du nun werther als Du es jemahls warſt. Ich nehme ſo herzlichen Antheil an Deinem Schickſale, daß ich mit dem nächſten von hier abgehenden Eilwagen abreiſe, um Dir perſönlich Glück zu wünſchen, und Du in der Umarmung und dem Kuſſe Deines Freundes erkennen mögeſt, daß ich ewig ſeyn werde

Dein

N. N.

---

4. Troſtbriefe.

An einen Verwandten, der ſeinen Sohn durch den Tod verloren.

Lieber Vetter!

Ich will den Lauf Ihrer Thränen nicht hemmen, die Sie um den Verluſt Ihres Sohnes weinen, denn ſie gewähren die beſte Linderung im Schmerze, und fließen zugleich auf das Grab eines braven Sohnes, welcher der väterlichen Liebe ganz würdig war; aber aufrichtigen Antheil nehme ich an Ihrem Schmerze, denn der Verblichene war mein Verwandter, noch mehr, er war mein

Freund. Ich beweine in ihm den Redlichen, der mein Glück war. Ich glaube daher das Recht zu haben, Ihnen, theurer Vetter! wohlmeinend zu rathen, daß Sie von der Zeit, welche wohlthätig die Thränen trocknet, Linderung Ihres Kummers annehmen möchten. Ich will damit nicht ſagen, Sie ſollen Ihren Sohn vergeſſen, nein, Sie ſollen ihm vielmehr die Thräne weihen, die er verdient; aber Sie thuen wohl, wenn Sie Ihrem Schmerze Gränzen ſetzen, den Ihre noch lebenden Kinder haben Anſprüche auf die väterliche Hilfe, die ihnen werden muß. Möchten meine Worte wirkungsreichen Einfluß auf Ihr leidendes Herz haben, und Sie überzeugt ſeyn, daß ich bin

Ihr

aufrichtiger Vetter
N. N.

An einen Freund, der ſein Eigenthum durch eine Feuersbrunſt verloren.

Lieber Freund!

Ich bezeige Dir mein innigſtes Mitleiden, da Du einen ſo empfindlichen Verluſt durch dieſe heftige Feuersbrunſt erlitten haſt. Thränen der wärmſten Theilnahme fielen auf die traurige Nachricht, als ich ſie las, und abermahls von der Wandelbarkeit des Glückes überzeugt, rief ich aus: Was ſind alle Hoffnungen und Wünſche, die ſich auf das Erdenglück beſchränken, wenn ein wüthendes Element unſer Gut in wenigen Augenblicken verzehren kann! Doch tröſte Dich, mein Freund! denn das Theuerſte haſt Du den Flammen ja entriſſen: Deine verehrungswürdige Gattinn, Deine lieben Kinder; und ſo bleibt der Verluſt doch erträglicher. Und dann bleibt Dir auch noch Dein rechtſchaffenes Herz und das Bewußtſeyn Deiner edlen Handlungen, ſchätzbare Eigenthümer und unverwerfliche Zeugniſſe vor Gott, der die Seinen nicht verläßt. Unter Einem überſchicke ich Dir 2000 fl., und bitte Dich, ſie als eine freundſchaftliche Hilfe von mir anzunehmen; es iſt eine kleine Abſtattung für die vielen Gefälligkeiten, welche Du mir ſchon erwieſen haſt. In längſtens 14 Tagen werde ich bey Dir ſeyn, und

ich hoffe, durch perſönliche Theilnahme, Rath und That, Deinen Kummer zu lindern, der ich bin

Dein

Freund
N. N.

Ein Kind an ſeinen Vater (oder ſeine Mutter) über die Krankheit ſeiner Mutter (oder ſeines Vaters).

Geliebter Vater (oder: Geliebte Mutter)!

Der Brief, deſſen Inhalt mir ſagte, daß meine Mutter (mein Vater) krank ſey, hat mein Herz ſehr betrübt. Die geliebte Mutter (der geliebte Vater) iſt krank! — Ihre Güte verbirgt mir zwar die Gefahr, aber die Art, mit welcher das Schreiben verfaßt wurde, läßt mich ſogleich erkennen, daß Ihre Seele nicht ruhig iſt. Ich beſchwöre Sie bey dem Heiligſten, bey der Liebe, die Sie mir ſo oft bewieſen haben, ſchreiben Sie mir ſo bald als möglich, ob ich zu fürchten oder zu hoffen habe. Verhehlen Sie mir auch nicht den kleinſten Umſtand, den mir iſt in dieſem Falle Alles wichtig. Iſt Ihr nächſter Brief eben ſo unbeſtimmt, wie der, welchen ich ſo eben beantworte, ſo verlaſſe ich Alles, und eile zu Ihnen, zu dem Krankenlager der geliebten Mutter (des geliebten Vaters); theile die Sorge mit Ihnen; ſende mit Ihnen meine Gebethe um die Geneſung der theueren Gattinn und Mutter (des theuern Gatten und Vaters) zum Himmel, und Gott wird unſern Schmerz ſehen, unſer Flehen erhören, und Ihnen eine geliebte Gattinn (einen geliebten Gatten) und mir die zärtlichſte der Mütter (den beſten der Väter) erhalten. O ſchreiben Sie recht bald; ich erwarte voll Unruhe den zweyten Brief — ſchreiben Sie mir alle Tage, wäre es auch nur Ein Wort, es wird meinem Herzen hinreichend ſeyn; nur geben Sie mir Wahrheit, damit ich im ſchlimmſten Falle — den Gott verhüthen möge — wenn auch nicht helfen, doch tröſten kann.

Ihr (Ihre)

tief gebeugter Sohn (tief gebeugte Tochter)
N. N.

Ein Sohn an ſeinen Vater, der ihn von dem Tode ſeiner Mutter benachrichtigt hatte.

Lieber Vater!

Als ich mich in meinem letzten Briefe nach dem Befinden meiner Mutter erkundigte, ach, da dachte ich nicht daran, daß die Antwort auf meine Frage ſo ſchmerzlichen Inhaltes ſeyn werde. Sie haben die edelſte Gattinn verloren und ich die zärtlichſte, die beſte der Mütter. Tief fühle ich dieſen Schlag, ſo tief als Sie ihn nur ſelbſt fühlen können, und ich vermag es nicht, den Lauf der Thränen zu hemmen, die um die Verklärte fließen. Ich kenne die ſchöne Liebe, mein Vater! welche Sie an die Geſchiedene feſſelte; weiß, daß der bitterſte Schmerz um ihren Verluſt Ihre Bruſt erfüllt, und nur die Furcht, daß der Gram Ihr Herz brechen und mich ganz zur Waiſe machen könnte, gibt mir Faſſung. Vater! denken Sie an Ihren Sohn, und ſuchen Sie ſeinetwegen Ihren Schmerz zu mäßigen; erhalten Sie mir, indem Sie noch lange leben, die einzige Stütze, dir mir übrig geblieben iſt; denn nur durch Sie hat noch Werth das Leben

Ihres

tief gebeugten Sohnes
N. N.

Eine Tochter an ihre Mutter, welche ſie von dem Tode ihres Vaters benachrichtigt hatte.

Liebſte Mutter!

Von mir verlangen Sie Troſt über den Verluſt Ihres vortrefflichen Gatten? O, er war mein guter Vater, und ich bin unfähig, mich ſelbſt zu tröſten. Und doch, meine Mutter! obſchon der Tod uns genommen, was unerſetzlich, und unſer Verluſt gleich groß iſt, ſo müſſen wir den ungeheueren Schmerz bändigen, denn dem Verklärten iſt ja wohl. Mit ſtiller Ergebung in den Willen der Vorſehung aber wollen wir um ihn klagen, bis wir ſeyn werden, wo er iſt. Die Zärtlichkeit der Tochter, die Ihnen nun ganz

allein angehört, wird Ihr Leiden mildern, und Ihnen die Trennung von dem edlen Gemahle, meinem ehrwürdigen Vater, erträglicher machen. Mit kindlicher Ehrfurcht bin ich ewig

Ihre

Sie über Alles liebende Tochter
N. N.

An einen Geſchäftsmann, dem eine Speculation mißlang.

Hochedelgeborner Herr!

Ich nehme den lebhafteſten Antheil an Ihrem Kummer, den Ihnen die mißlungene Speculation und der damit verknüpfte Verluſt verurſacht. Und wenn ich überhaupt bey keinem Unfalle gleichgültig bin, der Einen meiner Bekannten trifft, ſo kann ich bey Ihrem Unglücke um ſo weniger unempfindlich ſeyn, da ich Ihnen ſtets ungetrübtes Glück wünſchte, und wirklich nicht gedacht hätte, daß dieſes Unternehmen, welches nach einem ganz wohlgeordneten Plane angefangen war, mißglücken könnte. Schon freute ich mich, daß auch dieſer Ihrer Wünſche in Erfüllung gehen würde, und nun fühle ich mich gekränkt, da ich vom Gegentheile überzeugt ſeyn muß. Aber ich hoffe, die Wolke, welche jetzt Ihren Horizont verdüſtert, wird ſich verziehen, und bey der nächſten Gelegenheit werden Sie doppelten Erſatz für das finden, was Sie jetzt verloren haben; ich hoffe das um ſo mehr, weil Sie Einer der Redlichen ſind, die am glücklichſten zu ſeyn verdienen. Ihnen alles Gute wünſchend, bin ich

Ihr

Freund
N. N.

An einen Freund, deſſen Vater ein Unglück begegnet iſt.

Lieber Freund!

Das Unglück, welches Deinem Vater begegnet iſt, will ich Dir ſogleich und wie es ſich wirklich zutrug, berichten, damit das

vergrößernde Gerücht Dich nicht in eine allzu peinigende Lage verſetze. Dein Vater, Deine Mutter und Geſchwiſter leben zwar geſund, aber ihr und auch Dein Wohlſtand iſt wohl auf längere Zeit verringert worden; denn ein Wolkenbruch füllte den durch das Gut Deines Vaters ſtrömenden Mühlbach ſo ſehr mit Waſſer, daß dasſelbe ſich in verheerenden Wogen über das Ufer des Baches wälzte, und nicht nur ſämmtliche, bereits reife Frucht mit ſich fortriß, ſondern auch die Scheunen niederwarf und die häufigen Vorräthe wegſchwemmte. Auch blieb das ſchöne Wohngebäude von der Wuth der Wellen nicht verſchont, das nun einer Ruine gleicht. Doch ſey getroſt, wie Dein Vater es iſt, denn dieſer Verluſt, ſo empfindlich er auch ſeyn mag, iſt doch nicht unerſetzlich, und ſchon haben Menſchenfreunde auf verſchiedene Weiſe gewirkt, um Deinem edlen Vater hilfreiche Hand zu biethen. Beſonders aber hat die Herrſchaft zu N. nicht nur ein unverzinsliches Capital von 5000 fl. auf vier Jahre freywillig angebothen, ſondern auch unaufgefordert 100 Bauern nach dem zerſtörten Gute abgeſchickt, um dasſelbe wieder in brauchbaren Stand zu verſetzen. Beruhige Dich alſo, und das zwar um ſo mehr, da ich hoffe, Dir bald mehr zu Deinem Troſte ſchreiben zu können. Ich bin beſtändig

Dein

Freund
N. N.

An einen Künſtler, deſſen Hoffnung getäuſcht wurde.

Wohlgeborner Herr!

Es thut mir leid, daß ich Sie mit einer unangenehmen Nachricht betrüben muß; aber hier wäre Zurückhaltung eben ſo am unrechten Orte, als Täuſchung, und beyde nur dazu dienlich, um Ihnen den Unfall, den Sie doch erfahren müſſen, nur noch empfindlicher zu machen. Ihr Werk iſt nähmlich nicht mit dem gehofften Erfolge aufgenommen worden, und Ihr Wunſch daher unerfüllt geblieben. Doch betrüben Sie ſich über dieſen Unfall nicht zu ſehr, und noch weniger laſſen Sie den Muth ſinken; die-

ſer möge ihnen vielmehr ein Sporn ſeyn, die höheren Stufen der Kunſt zu erklimmen, wornach Sie trachten. Beruhigen Sie ſich alſo über das Mißlingen Ihres gegenwärtigen Planes, und glauben Sie gewiß, daß es mir Vergnügen gewährt, zu ſeyn

Ihr

aufrichtiger Freund

N. N.

An einen kranken Freund.

Theurer Freund!

Lange ſchon war ich gewohnt, nur gute Nachrichten von Dir zu erhalten, und nun hat mich plötzlich ein Brief Deines Bruders unangenehm überraſcht, der die Erzählung Deiner ſchmerzhaften Krankheit enthält. Möge Gott Dich noch lange Deinen Freunden und Angehörigen erhalten, und er wird es auch, denn Dein Bruder hat mir geſchrieben, daß der Arzt verſichert habe, es ſey keine Gefahr zu befürchten, wenn Du Dich nach der Vorſchrift hältſt. O, ich bitte dich, verſäume nichts, was zur Herſtellung Deiner Geſundheit dienlich ſeyn kann, und bedenke, daß die Sorge für die Erhaltung des Lebens eine der vorzüglichſten menſchlichen Pflichten iſt. Der Himmel wird des Flehen Deines Freundes erhören und Dein theures Leben erhalten. Wie wirſt Du Dich dann doppelt des Lebens freuen, wenn Du aus der Krankenſtube wieder an die milde, reine Himmelsluft trittſt, und wie wird Dein dankbares Herz dem Lenker der Dinge gerührt entgegen pochen, der durch dieſen Wechſel Dir die Wonne des Lebens in ihrer ganzen Größe empfinden läßt. Mein ganzes Haus wünſcht Dir mit mir eine baldige und dauerhafte Geſundheit, und das ſchönſte Glück des Lebens. Noch Ein Mahl, komme den Vorſchriften des Arztes pünctlich nach, dann verzage nicht im Leiden, ſondern vertraue auf Gott, und endlich ſey verſichert, daß ich in allen Fällen mit der wärmſten Theilnahme bin

Dein

treuer und aufrichtiger

N. N.

An einen Beamten höheren Ranges, der ſeine einzige Tochter durch den Tod verlor.

Hochwohlgeborner Herr!

Iſt es auch ſchon ſehr lange, daß ich von Euer Hochwohlgeboren abweſend bin, ſo konnte dadurch doch das Gefühl der innigſten Theilnahme nicht geſchwächt werden, die ich an Allem, was Ihnen begegnet, nehme; weil die Freundſchaft, mit welcher ich Ihnen ergeben bin, beſtändig und unveränderlich iſt. Die Nachricht von dem Tode Ihrer einzigen Tochter hat mich ſehr erſchüttert, weil ich weiß, wie ſehr die Trennung von dem theuren Kinde Ihr vortreffliches Herz mit unnennbarem Schmerz erfüllen mußte. Doch tröſten Sie ſich, denn Alles, was Gott thut, iſt gut; er nahm die holde Jungfrau zu ſich in das beſſere Leben; als ein Engel wandelte ſie hiernieden, rein ging ſie hinüber, und Ihre väterliche Pflicht iſt erfüllt, denn Sie haben die liebe Tochter auf den Weg der Tugend geführt, bis an ihr Grab. Sie kennen die Empfindungen, welche ich gegen Sie hege, und ich hoffe daher, mein Troſt wird auf Ihr leidendes Herz wohlthätig wirken. Mit Hochachtung verbleibe ich

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter
N. N.

An eine adelige Frau, die ihren Sohn in einer Schlacht verlor.

Hochwohlgeborne Frau!

Die Nachricht von dem Tode des jungen Helden, der Ihr Sohn war, hat mich ſehr betrübt; nicht nur allein, weil ich an dem Verluſte, welchen Sie dadurch erleiden, allen Antheil nehme, ſondern auch darum, weil ich ihn perſöhnlich kannte, und ihn ſo hochſchätzte, als er es verdiente. Zwar bedürfen Ihro Gnaden meiner Troſtgründe nicht, denn ich kenne die Stärke Ihres Glaubens an Unſterblichkeit, aber doch dürfte der Schmerz, wel-

cher Ihr Mutterherz erfüllt, gemildert werden, wenn Ihnen ein aufrichtiger Freund ſagt, wie ſehr der Glanz Ihres Hauſes durch das ruhmvolle Ende eines ſeiner Sproſſen erhöht wurde. Er iſt aus dem Geſchlechte der —, hieß es in der Armee ſogleich, die liebten ſtets ihr Vaterland, und ihre Gräber ſind mit Lorbeeren bedeckt. Ich weiß es, Ihro Gnaden fühlen das Erhebliche in dieſen Worten, und ſanft wird der Troſt aus denſelben in Ihre edle Bruſt ſich ergießen. Ich bin mit Ehrfurcht

Ihro Gnaden

ergebenſter Diener
N. N.

Troſtſchreiben an einen Freund, dem ſeine Braut geſtorben iſt.

Theurer Freund!

So eben habe ich erfahren, daß Fräulein N., Ihre verehrte Braut, geſtorben iſt. Seyen Sie verſichert, daß ich den innigſten Antheil an Ihrem Unglücke nehme und ſehr bedaure, daß der Tod ein Band zerriß, welches die reinſte Liebe geknüpft hatte. Sie ſind um ſo mehr zu beklagen, weil Sie viel zu kämpfen hatten, um von Ihren Ältern, die ich als biedere Menſchen hochſchätze, aber welche, verblendet von dem Wahne der Zeit, lange nicht zugeben wollten, daß ihr Sohn ein Mädchen heirathe, welche eben ſo arm an Gütern der Erde war, als ſie Reichthümer beſaß an Vorzügen des Geiſtes und Herzens, endlich die Bewilligung zu dieſem Bündniſſe zu erhalten. Nun waren Sie dem Ziele Ihrer Wünſche ſo nahe, und freundlich lächelte Sie die Zukunft an; da wurde das Brautkleid zum Leichengewande und der Gegenſtand Ihres Glückes eine frühe Beute des Grabes. Wie könnte ich, Ihr Freund, indem ich mich in Ihre Lage verſetze, nicht ganz die Größe Ihres Schmerzes fühlen, der nun an Ihrem Herzen nagt! Die Pflicht der Freundſchaft aber, ſo wie ſie es mir zum Geſetz macht, an Ihrem Leiden Theil zu nehmen, fordert mich eben ſo ſehr auf, daß ich mich ſammle, und durch Worte des Troſtes Sie nach Möglichkeit zu

beruhigen ſuche; und wie ich Sie als vernünftigen Mann kenne, hoffe ich auch, daß Sie die Heilung annehmen werden, welche Ihnen der Freund biethet und die Zeit. Bedenken Sie vor Allem, daß der Tod nicht mächtig genug iſt, ein Band der Liebe zu zerreißen, welches für die Ewigkeit geknüpft wurde. Das Sterben Ihrer Braut war nur ein Abſchied auf kurze Zeit, und bald erfolgt das Wiederſehen — denn ein Augenblick nur iſt das Erdenleben — an einem freundlicheren Orte, wo die Furcht vor Trennung unbekannt iſt. Beobachten ſie dabey noch, daß Ihre Geliebte mit allen Tugenden ausgeſtattet war, und daß die ewige Vorſicht ſie daher vollkommen fand, einzugehen in der Liebe ewiges Reich, ſo muß dieß Sie um ſo mehr beruhigen; ja würden Sie das unterlaſſen, ſo wären Sie ein Frevler, welcher ſich zu murren erfrecht, gegen Gottes weiſe Fügung, und Sie dürften einſt wohl nicht würdig befunden werden, die wieder zu beſitzen, welcher jetzt Ihre Thränen fließen. Der Glaube an eine weiſe Vorſicht muß Sie ſtärken in Ihrem Leiden; die Hoffnung, die einſt wieder zu ſehen, welcher Sie ſich ganz geweiht haben, wird Ihnen jene Sehnſucht geben, durch welche der Geiſt der Erde halb enthoben iſt und die Nähe des Zieles ahnet; und wenn Sie ſich endlich überzeugt halten, daß der Allvater Sie nicht weniger liebt, wenn er Sie auch mit ſo ſchwerem Leiden prüft, ſo werden Ihnen die Lebenstage ſanft verfließen, die Geliebte wird Sie als Schutzgeiſt umſchweben, und bald werden Sie im vollen Beſitze der Liebe ſelbſt ſeyn. Hiermit leben Sie wohl und belieben Sie aus dieſem Rathe zu entnehmen, wie ich bin Ihr

Freund
N. N.

An eine Gattinn, welche ihren Gemahl durch den Tod verlor.

Hochzuverehrende Frau!

Ihr Schmerz iſt gerecht; denn Sie haben einen Gatten verloren, welcher die Achtung der Menge genoß und Ihre Liebe verdiente. Er iſt der Thränen werth, die Sie um ihn weinen, und

es iſt ein unerſetzlicher Verluſt, daß Sie ihn verloren haben. Aber ſo billig es iſt, um einen ſo vortefflichen Gemahl, wie der Verblichene war, zu trauern, eben ſo ungerecht wäre es, wenn Sie ſich Ihrem Grame zu ſehr hingäben, und keinen Troſt annehmen wollten; denn das hieße gegen die Fügungen der Vorſicht murren, die, ſo hart uns auch Manches fällt, was ſie über uns verhängt hat, doch Alles zum guten Zwecke leitet. Tröſten Sie ſich daher und unterwerfen Sie ſich mit Ergebung den Rathſchlüſſen des Unerforſchlichen. Bedenken Sie, daß eine Liebe, wie die Ihrige, durch den Tod nicht getrennt werden kann, und daß Sie den einſt ſicher wieder ſehen, der Sie jetzt verlaſſen mußte. Bitten Sie den Himmel um Beyſtand in Ihrem Leiden, den Ihnen von ganzem Herzen und mit der aufrichtigſten Theilnahme wünſcht

Ihr

ergebener
N. N.

An einen Gatten, welcher ſeine Gemahlinn durch den Tod verlor.

Theurer Freund!

Mit der innigſten Betrübniß habe ich den Tod Deiner Gemahlinn vernommen, denn ich habe ſie als eine vortreffliche Frau verehrt, und es iſt ganz gewiß, daß der Verluſt für Dich unerſetzlich iſt. Es iſt daher keineswegs der Zweck dieſes Briefes, daß Du um die Verklärte nicht trauern ſollſt; aber auffordern will ich Dich durch denſelben, den ungeheuern Schmerz zu zähmen, der nun Deine Bruſt erfüllt. Und Du wirſt Dich faſſen, wenn Du bedenkſt, daß ſie nun an jenem Orte ganz glücklich iſt, den Gott den Tugendhaften verheißt, und daß ſie dort mit Liebe Deiner harret, Dich zu empfangen, wenn Deine Stunde gekommen ſeyn wird. Dieß, und da Du ſchon bey verſchiedenen Schlägen des Schickſals Stärke des Geiſtes bewieſen, wird vermögend ſeyn, Deinen Gram zu mäßigen, daß er nicht an Dein koſtbares Leben greife, welches zu erhalten Du Deinen Kindern ſchuldig biſt, die, ließeſt

Du Dich vom Schmerze ganz hinreißen, verwaiſt und in ihrer zarten Jugend gleichſam in die Fremde hinausgeſtoßen würden. Möchte Dir dieſer mein freundſchaftlicher Wink nicht umſonſt gegeben ſeyn; würde Dir doch einiger Troſt in dieſen Worten und Du überzeugt, daß ich unaufhörlich bin

Dein

Freund
N. N.

An einen Freund über den Verluſt eines Jugendfreundes.

Lieber Freund!

Sie haben Ihren Jugendfreund durch den Tod verloren. Wahrlich ein harter Schlag! Aber ſo gerecht Ihr Schmerz auch iſt, ſo muß er doch ſeine Gränzen haben; denn Betrübniß ohne Maß und Ziel iſt mehr Beweis der Schwäche des Geiſtes, als der eines gefühlvollen Herzens. Ich weiß wohl, was Ihnen der Verblichene war; daß die innigſte Freundſchaft ſchon von zarter Jugend an Ihr edles Herz an das ſeine feſſelte, und daß Ihr höchſtes Glück darin beſtand, ihn zu beſitzen. Er iſt nicht mehr! und geziemt es ſich gleich, um ihn zu klagen, ſo nützt es doch nicht, ihn ſo bitter zu beweinen, wie Sie thun; ja, es iſt gegen die Lehre des Chriſtenthums, den Troſt, welchen die Religion uns im Leiden biethet, von ſich zu ſtoßen. Dadurch ſchaden Sie nicht nur Ihrer Geſundheit und werden für das Geſchäftsleben untüchtig, ſondern Sie verſündigen ſich auch gegen die Vorſicht, die mit unerforſchlicher Weisheit waltet. Ich beſchwöre Sie daher, tröſten Sie ſich; ſchonen Sie Ihr Leben, welches Vielen theuer iſt; und indem ich Sie noch bitte, mich unter diejenigen zu zählen, die an Allem, was Ihnen auch immer begegnen mag, den wärmſten Antheil nehmen, verbleibe ich

Ihr

ergebener
N. N.

An eine Freundinn über den Verluſt einer Jugendfreundinn.

Geliebte Freundinn!

Gewohnt, in jedem Deiner Briefe nur Erfreuliches zu leſen, hatte ich nicht vermuthet, daß eine Nachricht, wie die in Deinem letzten Schreiben, mich ſo ſchmerzlich überraſchen würde. Wir haben Beyde durch den Tod unſerer Jugendfreundinn einen unerſetzlichen Verluſt erlitten. Die Gute war ſo ganz liebenswürdig; ihr Herz ſanft, ihr Geiſt gebildet; bey allen ihren körperlichen Reizen war ſie nicht eitel; kurz, ſie vereinte Alles in ſich, was die Anmuth umfaßt. Laſſe uns weinen um die Geſchiedene; es werde ihr die ſich geziemende Klage, aber es finde zugleich auch der Troſt Eingang in unſer Herz, der aus dem Bewußtſeyn fließt, daß wir ſie einſt wieder ſehen. Du haſt mir geſchrieben, daß ſie bey dem herannahenden Tode, bey deſſen Nahmen ſchon Viele zurück ſchrecken, nicht gezittert habe, ſondern mit Seelenſtärke und chriſtlicher Ergebung in den Willen des Höchſten verſchieden ſey. Sie hatte alſo den Muth, uns auf kurze Zeit zu verlaſſen, und gab uns dadurch das Beyſpiel, ein Gleiches zu thun; und wir können ihr Andenken nicht würdiger ehren, als wenn wir den nähmlichen Muth beweiſen, wie ſie. Bald, theure Freundinn! werde ich Dich wieder ſehen, denn ich muß Troſt ſuchen in Deinen Armen und an Deinem Herzen; möchteſt Du ihn dann auch finden in meinem Umgange, und ich daraus erkennen, daß ich bin

Deine

Freundinn
N. N.

---

5. Freundſchaftliche Vorwürfe.

An eine Freundinn, welche lange nicht geſchrieben.

Liebe Freundinn!

Wie iſt es Dir möglich, Deine Freundinn ſo lange ohne Nachricht von Dir zu laſſen? Ich würde mich beruhigen können, wenn

ich bloß eine Deiner Bekannten wäre, die Du manches Mahl geſehen haſt; wenn ich aber an unſern vertrauten Umgang, an die frohen Stunden, die wir mit einander durchlebten, und beſonders aber an die feyerlichen Verſicherungen ewiger Freundſchaft denke, o dann thut es mir ſehr wehe, daß ich mich durch Dein Stillſchweigen ſo kalt behandelt ſehe. Ich weiß mich doch keines Umſtandes zu erinnern, durch welchen ich mich Deiner Freundſchaft unwerth gemacht hätte, und Du behaupteſt Deinen Platz noch immer in meinem Herzen wie damahls, als ich mich perſönlichen Umgangs mit Dir erfreuen konnte; was iſt alſo natürlicher, als der Wunſch, zu wiſſen, wie es Dir geht, und — verzeihe mir die Frage, doch das lange Stillſchweigen drängt ſie aus meiner Bruſt — ob Du noch meine Freundinn biſt, wie ehemahls? — — Beſchäme die Zweiflerinn durch eine baldige und erwünſchte Antwort; und ſollteſt Du mich auch vergeſſen können, ich werde es nie, ſondern Deinen Verluſt bitter beweinen. Doch Du wirſt dieſe Thränen erſparen

Deiner

trauten Freundinn
N. N.

An einen Reiſenden, der lange nichts von ſich hören ließ.

Werther Freund!

Mit Sehnſucht habe ich auf Nachricht von Ihnen gewartet, und unbegreiflich war es mir, daß Sie ein ſo langes Stillſchweigen gegen mich beobachten konnten. Zwar war ich nicht unwillig darüber, denn ich dachte mir gleich, nur wichtige Gründe können Sie vom Schreiben abgehalten haben, aber unruhig machte es mich, weil ich mir ein Unglück, welches Ihnen begegnet ſeyn müſſe, als deſſen Urſache dachte. Nun aber bin ich durch Ihren freundſchaftlichen Brief beruhigt, und das um ſo mehr, weil Sie nicht nur geſund ſind, ſondern auch darum, weil Ihre Reiſe von ſo gutem Erfolge begleitet iſt. Leben Sie wohl, Gott begleite Sie auf allen Ihren Wegen, und indem ich Sie erſuche, ſich man-

ches Mahl aus dem Geräuſche und den Ergetzlichkeiten der großen Städte an den einſamen Schreibtiſch zurück zu ziehen, und mich von Ihren Umſtänden zu benachrichtigen, bin ich mit wahrer Freundſchaft

Ihr

N. N.

An einen ehemahligen Schulfreund.

Theurer Freund!

Ich hätte doch geglaubt, daß Sie ſich zuweilen meiner erinnern und ſo die Beweiſe Ihrer mir ſo werthen Freundſchaft fortſetzen würden, von welcher Sie mir während Ihrer akademiſchen Laufbahn ſo viele Proben gaben. Die Freundſchaft, welche ich für Sie hege, nöthigt mich, von Ihnen über Ihr langes Stillſchweigen ſtandhafte Rechtfertigung zu fordern. Freylich werden Sie Entſchuldigungen genug haben, doch werde ich ſie nicht gelten laſſen, wenn ich ſie nicht vollkommen gegründet finde. Sagen Sie mir z. B.: Sie ſind faſt immer krank, ſo werde ich Ihnen das Gegentheil beweiſen, denn wenn ich auch nicht in Ihrer Nähe bin, ſo weiß ich doch, daß Sie ſich einer vollkommenen Geſundheit erfreuen und zu leben verſtehen. Wollten Sie ſich mit häufigen Geſchäften entſchuldigen, ſo würde ich Ihnen erwiedern, daß es dennoch Augenblicke gibt, die man benützen kann, um ſich eines alten Freundes zu erinnern. Kurz, mein theurer Freund! es wird Ihnen nichts übrig bleiben, als daß Sie Ihren Fehler aufrichtig bekennen, wahre Reue bezeigen und Beſſerung verſprechen. Doch iſt es damit noch nicht abgethan; denn wer einmahl geſündigt hat, muß auch büßen. Ich will Ihnen die Buße auflegen. Sie beſteht darin, daß Sie wenigſtens alle Monathe an mich ſchreiben, mich von Ihrer Lage in Kenntniß ſetzen und mir auch manches Neue von Ihrem Aufenthaltsorte berichten. Wenn Sie dieſe Buße fleißig üben, ſo werden Sie mir den Wahn nehmen, der ſich meiner bemächtigen will, als ob Sie nicht mehr mein Freund wären, wie ehemahls, und Ihre mir werthen Briefe werden mir unverwerfliche Zeugniſſe ſeyn, daß Sie mich noch lieben. Nun leben

Sie recht wohl und beſchweren Sie das nächſte Briefpoſt-Felleiſen mit einem Schreiben an

Ihren

treuen Freund
N. N.

An Jemanden, der oft zu kommen verſprach, und ſein Wort nicht gehalten.

Lieber, alter Freund!

Ich ſollte Sie freylich ganz anders nennen, weil Sie ſo ſchlecht Wort halten; denn wie viele Eilwägen und Landkutſchen werden wohl noch ankommen, mit denen Sie zu erſcheinen verſprechen, und Sie werden doch nicht unter den Paſſagieren ſeyn. — Man fängt ſchon an, mich zu beſchuldigen, daß ich Ihnen nicht geſchrieben habe, und Sie haben doch wenigſtens ein Dutzend Einladungsbriefe von mir. Retten Sie alſo doch meine Ehre durch ihr Ankommen, wenn unſere freundſchaftlichen Verhältniſſe nicht ſtark genug ſeyn ſollten, Sie in die Mitte der Ihrigen zu ziehen. Denken Sie nur, ſeit fünf Wochen iſt Ihre alte Lieblingswohnung für Sie bereitet, und der Bediente muß täglich beſorgt ſeyn, ſie in bewohnbarem Zuſtande zu erhalten, damit es dem lieben Gaſte nicht an Bequemlichkeit fehle; und öfters des Tages ſehen Ihre Bekannten nach, ob ſie ſchon nach ihrem Wunſche in Beſitz genommen ſey, und immer vergebens. Eilen Sie alſo, Ihr Verſprechen zu erfüllen, welches mit vollem Rechte erwarten kann

Ihr

Freund
N. N.

Ein Vater an ſeinen Sohn, der ſeit ſeiner Abreiſe nicht geſchrieben.

Lieber Sohn!

Drey Monathe ſind es nun ſchon, daß Du Dein väterliches Haus verlaſſen haſt, und noch weiß ich nicht, ob Du glücklich an

dem Orte Deiner Beſtimmung angelangt biſt oder nicht, oder was ſonſt etwa Dein Schickſal geweſen ſeyn mag. Dieß beunruhigt mich und Deine Mutter und Geſchwiſter nicht wenig; und da Du weißt, wie ſehr wir alle Dich lieben, ſo ſollteſt Du uns nicht ſo lange über Dein Schickſal in Ungewißheit laſſen. Ich will nicht glauben, daß Du aus Unbedachtſamkeit dieſe Deine Pflicht vernachläſſiget haſt, und nächſtens erwarte ich einen Brief von Dir, der alle meine Zweifel heben ſoll. Ich hoffe, Du wirſt Dich hinlänglich zu rechtfertigen wiſſen, und überzeugt ſeyn, daß ich bin

Dein

Dich liebender Vater
N. N.

An einen jungen Mahler, der die auswärtigen Akademien beſucht.

Theuerſter Freund!

Iſt es auch recht, daß Du von einer Akademie zu der andern ziehſt, die Meiſter einer jeden Schule kennen lernſt, dabey aber mich, Deinen treuen Freund, ſo ſehr vernachläſſigeſt, daß Du mir nicht einmahl wiſſen läßt, wie es Dir geht? Auch würde es mir, dem angehenden Künſtler, ſehr angenehm ſeyn, wenn Du mir von dem, was Du im Reiche der Kunſt erfahren haſt, etwas mittheilen wollteſt. Ich weiß wohl, daß ſich darüber in Briefen nicht viel ſagen läßt, auch will ich Dich durch häufiges Schreiben nicht beläſtigen und dadurch Dich von der Staffeley ziehen; aber gleichſam die Contur von Deinen Fortſchritten könnteſt Du mir ſehen laſſen. Ich glaube doch nicht, daß Du den Stolz des Künſtlers Deinem Freunde willſt fühlen laſſen? Es ſollte mir wahrlich leid thun, wenn unſere freymüthigen Bemerkungen über die Kunſt ganz unterbrochen bleiben ſollten. Doch ich kann dieſen Gedanken unmöglich in meiner Bruſt Wurzel ſchlagen laſſen, ſondern ich glaube vielmehr, Du wirſt ihn bald mit einem Schreiben verſcheuchen. Zwar iſt das Schreiben die Sache der Mahler nicht, aber eine kleine Aufopferung für einen Freund iſt wohl billig. Alle

Deine akademiſchen Freunde grüßen Dich, und harren eben ſo ſehnſuchtsvoll auf Nachricht von Dir, wie

Dein

treuer Freund
N. N.

An einen Buchdrucker auf Reiſen.

Werther Freund!

Bey Ihnen ſcheint ſich das Sprichwort zu beſtätigen: Aus den Augen, aus dem Sinn! Es iſt nun bereits ein halbes Jahr, daß Sie von hier abgereiſet ſind, und obſchon Sie mir beym Abſchiede feyerlich verſprochen haben, mir recht bald zu ſchreiben, habe ich doch bis auf dieſe Stunde vergeblich auf Nachricht von Ihnen gewartet. Da ich durch einen hier durchreiſenden Kunſtgenoſſen Ihren Aufenthaltsort erfuhr, ſo habe ich, da wir im freundſchaftlichſten Einverſtändniſſe mit einander lebten, es nicht unterlaſſen können, ſogleich an Sie zu ſchreiben, mich vorerſt bey dieſer Gelegenheit um Ihr Befinden zu erkundigen, dann aber Rechenſchaft von Ihnen zu fordern, warum Sie Ihr Wort nicht gehalten und mir nicht geſchrieben haben. Ich erwarte, Sie werden es nun um ſo gewiſſer thun. Unter Einem erſuche ich Sie, mir etwas über die Kunſt im Auslande mitzutheilen, denn jedes Land, ja ſelbſt jede Stadt, hat nicht ſelten in jedem Fache einiges Eigene. Hier werden die Ballen immer mehr durch die neu erfundenen Walzen verdrängt, welche im Ganzen anwendbarer ſind, und dabey die oft noch geringen Kräfte der Druckerlehrlinge nicht ſo ſehr in Anſpruch nehmen, wie die Ballen. Doch ich will Ihnen nicht gleich ſo viele Neuigkeiten ſchreiben, da Sie in dieſer Hinſicht mein Schuldner ſind. Ich hoffe, Sie werden Ihre Schuld bald abtragen, und bin daher

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Poſtbeamter an einen andern, der bey der Feldpoſt angeſtellt iſt.

Wohlgeborner Herr!

Daß es doch den Herren im Felde gar ſo ſchwer wird, die Feder zu ergreifen, um an ihre zurückgebliebenen Collegen zu ſchreiben. Ein Wunder iſt es freylich nicht; denn das Neue, was ſie mit jedem Tage zu ſchauen haben, und die nie genoſſenen Ergetzlichkeiten an vielen Orten laſſen es nicht zu. Daß aber auch Sie zu der Claſſe der ſo leicht Vergeſſenden gehören, hätte ich nicht vermuthet, da ich mich zu Ihren vertrauten Freunden rechnen zu können glaubte. Doch ich will nicht bitter werden, und daher zugeben, daß häufige Geſchäfte Sie verhindert haben, ein Briefchen an mich zu verfaſſen. Sobald es Ihnen aber möglich iſt, ſo benachrichtigen Sie mich von Ihrem Befinden, und laſſen ſie mich manches Neue aus fremden Ländern wiſſen; denn es ſoll Ihnen bekannt ſeyn, daß ſolches einem Poſtbeamten immer angenehm iſt. Ich bin ſo glücklich, Sie mit einer Neuigkeit aus dem Vaterlande überraſchen zu können. Die für Kaufleute und überhaupt für jeden Reiſenden ſo vortheilhafte Eilfahrtsanſtalt macht immer größere Fortſchritte, ſo daß ſie gegenwärtig ſchon auf folgenden Routen beſteht: Auf der Route von Wien nach Brünn, von Wien nach Prag, von Wien nach Preßburg, von Wien über Grätz und Laybach nach Trieſt, von Preßburg nach Pöſteny, von Prag nach Carlsbad, von Prag nach Pilſen, von Prag nach Dresden, von Trieſt nach Görz, von Wien nach Linz, von Wien nach St. Pölten und von Iglau nach Brünn; von Wien nach Ollmütz, von Wien nach Lemberg, von Wien nach Troppau, von Wien über Klagenfurt nach Venedig, von Trieſt nach Venedig, von Venedig nach Verona, von Venedig nach Ferrara, von Mantua nach Ferrara und von Wien nach Klagenfurt. Was Sie aber am meiſten wundern wird, iſt wohl der Umſtand, daß mit den Eilwägen zugleich die Briefpoſt befördert wird, und die Fahrt doch ſo ſchnell geſchieht, daß die Briefe ſogar früher an Ort und Stelle kommen, als ehemahls, und ſelbſt Ausländer, welche ſich der Anſtalt häufig bedienen, ſich unpar-

teyiſch zu ihrem Lobe ausſprechen. In- und ausländiſche Blätter erheben ihren Ruhm und legen ihre wichtigen Vortheile den Leſern vor Augen. Indem ich überzeugt bin, daß Sie als Poſtbeamter eben ſo, wie ich, den lebhafteſten Antheil an den bedeutenden Fortſchritten des kaiſ. öſterreichiſchen Poſtweſens, herbeygeführt durch die Errichtung der Eilfahrten in Verbindung mit der Briefpoſt, nehmen, überſchicke ich Ihnen in der Nebenlage alle bisher erſchienenen gedruckten Anzeigen, in welchen Sie das Nähere, beſonders über die Bedingungen, erſehen werden. Zugleich erſuche ich Sie, mich baldigſt mit einem Schreiben zu beehren, und mich in demſelben von dem Zuſtande der Poſt in dem Lande, in welchem Sie ſich gegenwärtig befinden, in Kenntniß zu ſetzen. Hiermit unterzeichne ich mich als

Euer Wohlgeboren

ergebenen

N. N.

An Jemanden, der zu Tiſche geladen war, und nicht erſchien.

Liebſter Freund!

Ey! das heiße ich artig ſeyn; ich bitte Sie, mein Gaſt ſeyn zu wollen, Sie geben mir Ihr Wort, laſſen aber auf ſich warten, und — bleiben endlich ganz aus. Das verzeiht Ihnen meine Gemahlinn nun und nimmermehr, denn ſie ließ Ihnen über alles andere noch Ihr Lieblingsgericht bereiten. Was wollten Sie machen, wenn ich nun auf Schadenerſatz dränge? — Lachen Sie nicht, denn die Summe könnte bedeutender ausfallen, als Sie glauben. Übrigens haben Sie nicht nur mir, ſondern auch ſich ſelbſt einen herrlichen Genuß geraubt; denn der Herr Hauptmann N., Ihr warmer Freund, iſt angekommen, und Sie ſollten bey Ihrem Eintritte mit ſeiner Gegenwart überraſcht werden. — Nicht wahr, nun lachen Sie nicht? Ich habe es Ihnen ja vorher geſagt; und ich muß Ihnen geſtehen, ich möchte Ihnen gram werden, wenn ich nur könnte. Laſſen Sie ſich dieſes ja zur Warnung dienen, künftig nie wieder Ihr gegebenes Wort zu brechen.

Damit wir aber doch einigen Erſatz für das Verlorene haben, ſo kommen Sie heute Abend zu mir zum Abendeſſen; ich verlange dieſes Mahl zwar Ihr Wort nicht, doch ich erwarte Sie. Eine prächtige Mahlzeit harret Ihrer nicht, dafür aber der Erde Köſtlichſtes: Freundſchaft und Fröhlichkeit; und ich hoffe, Sie werden zufrieden ſeyn mit

Ihrem

ergebenen
N. N.

---

6. Entſchuldigungen.

Jemand gibt die Gründe an, warum er ſo lange nicht geſchrieben.

Theurer Freund!

Ich habe es mir wohl gedacht, daß Sie von mir denken werden: als verſtände ich Freundſchaften ſchnell zu ſchließen, aber ſie auch eben ſo ſchnell wieder zu vergeſſen, weil ich Ihren erſten Brief ſo lange unbeantwortet ließ. Wenn Sie meine Entſchuldigung werden geleſen haben, ſo werden Sie auch ganz gewiß eine beſſere Meinung von mir bekommen. Schon auf meiner Reiſe fühlte ich heftige Schmerzen in meinem rechten Arme, ſo daß ich gleich nach der Ankunft an meinem Beſtimmungsorte den Arzt rufen laſſen mußte, der mir warnend rieth, ſogleich die vorgeſchlagenen Mittel auf das ſorgfältigſte anzuwenden, vor Allem aber den Arm zu ſchonen, weil die Entzündung, welche bereits vorhanden war, gefährlich werden könnte. So mußte ich mehrere Wochen in Unthätigkeit zubringen, und als ich endlich geneſen war, hatte ich, wie Sie wohl einſehen werden, ſo viel bey dem ordentlichen Antritte meiner Geſchäfte zu thun, daß es mir unmöglich war, ſo viel Zeit zu gewinnen, um an Sie zu ſchreiben. Ich hoffe Sie nun von der Unmöglichkeit einer ſchnelleren Beantwortung Ihres mir ſehr werthen Schreibens überzeugt zu ha-

ben, und ſchließe mit dem Verſprechen, daß Sie an mir einen fleißigen Correſpondenten finden werden, der ſich ſtets nennen wird

Ihren

aufrichtigen Freund

N. N.

Ein Kaufmann, der die beſtellten Waaren nicht geſandt, entſchuldigt ſich.

Wohledler Herr!

Sie haben allerdings Urſache, böſe auf mich zu ſeyn, weil ich die beſtellten Waaren erſt jetzt überſende; aber ich bin ſo glücklich, eine Urſache angeben zu können, die mich in Ihren Augen vollkommen rechtfertigen wird. Der Eisgang hat nähmlich die große Donaubrücke am Spitz weggeriſſen, und ſo war die Verbindung mit dem jenſeitigen Ufer gehemmt, an dem bereits die Fuhrleute mit ihren Ladungen angelangt waren, unter welchen ſich auch die von Ihnen beſtellten Artikel befanden. Sie werden den Vorfall bereits durch die Zeitungen wiſſen, und meine Entſchuldigung daher nicht als eine leere Ausflucht anſehen. Zwar hätte ich Ihnen indeſſen von meinen Vorräthen geben können, da ich aber weiß, daß Ihnen friſchere Waare allerdings angenehmer ſeyn muß und ich Sie immer gern auf's beſte bedienen möchte, ſo unterließ ich es, und wartete lieber das Eintreffen der Ladungen ab. Indem ich Ihnen verſpreche, Sie in Zukunft auf das ſchnellſte und pünctlichſte zu bedienen, verharre ich mit aller Achtung

Euer Wohledlen

dienſtwilliger

N. N.

Noch ein ſolches an einen Grafen.

Hochgeborner Herr Graf!

Ich bitte unterthänigſt um Vergebung, daß ich die Befehle, mit welchen Sie, Hochgeborner Herr Graf! mich zu beehren die große Gnade hatten, erſt jetzt habe in Vollzug bringen können. Verſchiedene Umſtände werden mich aber hoffentlich entſchuldigen;

denn nicht nur allein die Entfernung des Ortes, von welchem ich die Waaren verſchreiben mußte, machte die erwünſchte ſchnellere Bedienung unmöglich, ſondern auch die in gegenwärtiger Jahreszeit gewöhnlich grundloſen Straßen trugen das Ihre weſentlich dazu bey. Ich hoffe aber, Euer hochgräflichen Gnaden werden dafür mit der Auswahl der Waaren um deſto zufriedener ſeyn, und mich in Zukunft wieder mit Dero unſchätzbarem Zutrauen beehren, welches ich auf alle nur mögliche Weiſe zu erwerben und zu erhalten mich beſtreben werde. Ich erlaube mir ehrfurchtsvoll zu ſeyn

Euer hochgräflichen Gnaden

unterthänigſter Diener
N. N.

Jemand ſucht ſich von einem Verdachte zu reinigen.

Euer Excellenz!

Ich bitte, mir meine Kühnheit zu vergeben, da ich es wage, mich wegen eines auf mich fallenden Verdachtes zu entſchuldigen, welcher fähig ſeyn könnte, mir die ſo ſchätzbare Gnade und das Zutrauen Euer Excellenz zu entziehen. Dieſes Unglück würde um ſo kränkender für mich ſeyn, da ich bis jetzt die Ehre hatte, mit Euer Excellenz in der genaueſten Geſchäftsverbindung zu ſtehen, meiner Pflicht hierbey auf das pünctlichſte nach kam, und mehrere Beweiſe von Dero Zufriedenheit empfing. Daher hoffe ich, Euer Excellenz werden mein dringendes Geſuch nicht unbeachtet laſſen, und Alles, was mich eines Verdachtes fähig machen könnte, mit der Strenge der Gerechtigkeit unterſuchen laſſen, ehe mich Hochdieſelben Ihrer Gnade und Ihres Zutrauens als unwürdig erklären. Ich bin überzeugt, Euer Excellenz werden mich von jeder Schuld ganz rein finden, und meine Feinde beſchämt eingeſtehen müſſen, daß der Neid ſie zu dieſer ſchwarzen Verleumdung verleitet habe. Bin ich ſo glücklich, von Euer Excellenz gehört zu werden, und darf ich, gerechtfertiget, bald wieder vor Dero Angeſicht erſcheinen, dann ſoll mein eifrigſtes Beſtreben zeigen, daß ich ſtets mit unverbrüchlicher Treue geweſen bin und auch in Zukunft ſeyn werde

Euer Excellenz

ganz ergebener Diener
N. N.

An Jemanden, dem man Unrecht gethan hat.

Hochgeehrteſter Herr Profeſſor!

Ich bin in der Lage, Euer Wohlgeboren das Geſtändniß thun zu müſſen, daß Ihnen durch mich Unrecht geſchehen iſt. Ich bitte Sie dieſerwegen um Vergebung, und ich thue es um ſo lieber, weil ich nun überzeugt bin, daß Sie mein Freund ſind. Ich will mich nun bemühen, mein Unrecht auf alle nur mögliche Weiſe wieder gut zu machen. Derjenige, deſſen Niederträchtigkeit an unſerem Zwiſte Schuld war, iſt beſtraft, und ich glaube, er wird dadurch hinlänglich gewarnt ſeyn, ſich in Zukunft nicht mehr an eine ſo hinterliſtige Handlung zu wagen. Indem ich Sie nochmahls um Vergebung bitte, hoffe ich, es wird jedes Mißverſtändniß zwiſchen uns gehoben und ich Ihrer Freundſchaft nicht unwerth geworden ſeyn. Ich bin

Euer Wohlgeboren

ergebener
N. N.

An einen Freund, dem man einen Beſuch verſprochen, und nicht abgeſtattet.

Lieber Freund!

Du wirſt es mir übel nehmen, daß ich Dich geſtern Abends nicht beſuchte, da ich es Dir doch zuverläſſig verſprochen hatte; aber gewiß entſchuldigſt Du mich, wenn ich Dir ſage, daß, eben als ich zu Dir gehen wollte, mein Vater unvermuthet aus Hermannſtadt ankam. Bey dieſer Gelegenheit hat er mir ſo viele Aufträge ertheilt, daß es mir auch heute unmöglich wird, Dich zu beſuchen. Ich bitte Dich alſo, daß Du Dich zu mir bemühen möchteſt; Du wirſt an meinem Vater nicht nur einen ſehr edlen, ſondern eben ſo erfahrenen Mann finden, welcher Dir über manches Aufſchluß geben kann, wenn Du es wünſcheſt. Dabey beſitzt er eine natürliche Fröhlichkeit, die ſeinen Worten ſehr viel Annehmlichkeit gibt. Indem

ich Dich nochmahls um Vergebung bitte, daß ich Dich geſtern auf mich warten ließ, verbleibe ich

Dein Freund

N. N.

Entſchuldigung, warum man eine Frage ſpäter beantwortet.

Werther Herr!

Es thut mir ſehr leid, daß ich Ihren Wunſch erſt jetzt erfüllen und die an mich gemachte Frage beantworten kann. Daß dieſes ſo ſpät geſchieht, iſt nicht meine Schuld, ſondern es hat von den Umſtänden abgehangen. Um ſo mehr aber freuet es mich, daß ich Ihr Schreiben nun ganz zu Ihrem Vortheile erwiedern kann: Die Stelle, um welche Sie bereits mehrere Mahle anſuchten, iſt Ihnen nun geworden; Sie werden das Anſtellungs-Decret mit nächſter Poſt erhalten, und haben ſich dann ſogleich an Ihren neuen Dienſtplatz zu verfügen. Sie werden mir nun wahrſcheinlich vergeben, daß ich Ihre Frage nicht früher, wie Sie wohl gewünſcht haben, beantwortete; und indem ich Ihnen noch zu Ihrem einträglichen Poſten Glück wünſche, verbleibe ich

Ihr

aufrichtiger Freund

N. N.

An Jemanden, dem man in beleidigenden Ausdrücken geſchrieben.

Theurer Freund!

Habe ich jemahls in meinem Leben einen Brief mit ſchwerem Herzen geſchrieben, ſo iſt es gewiß dieſer: denn ich gab Ihnen durch meine übereilte Hitze Veranlaſſung, böſe auf mich zu ſeyn. Möchte gegenwärtiger Brief wieder gut machen, was ſein Vorgänger verdarb. Und er wird es auch; ich hoffe wenigſtens ganz gewiß, indem ich auf Ihre Gutmüthigkeit rechne, Sie werden mir ein Vergehen verzeihen, das ich ſchon bereuete, als es kaum begangen war. Ich lief auf die Poſt, und verlangte den unſeli-

gen Brief wieder zurück, aber es war umſonſt, denn ſchon war er abgegangen. Es iſt wahr, ich habe mich durch die gröblichen Ausdrücke, deren ich mich bediente, ſehr gegen Sie vergangen, aber die Reue, die ich nun aufrichtig an den Tag lege, iſt Zeuge, daß eigentlich nicht ich ſelbſt, ſondern vielmehr mein heftiges Temperament an dem Werden des genannten Schreibens Urſache iſt. Berückſichtigen Sie dieß, werther Freund! und entziehen Sie mir Ihre Freundſchaft nicht, deren Verluſt ich nicht ertragen könnte, und glauben Sie der Verſicherung, daß ich in Zukunft meine Hitze ernſtlichſt zähmen, und nie wieder Etwas ſchreiben werde, bevor ich die Folgen davon nicht wohl erwogen habe. Noch Ein Mahl, vergeben Sie mir mein Vergehen, und nennen Sie mich wie bisher

Ihren

Freund
N. N.

Entſchuldigung, da man ein Verſprechen nicht pünctlich erfüllen konnte.

Lieber Freund!

Ihre üble Lage, von der Sie mich benachrichtigten, hatte mein Herz ſo ſehr ergriffen, daß ich Ihnen alſogleich vollkommene Hilfe verſprach, ohne zu bedenken, daß ich mehr verſprochen hatte, als ich auf der Stelle zu leiſten im Stande war. Erſt nun, da ich mein Verſprechen in's Werk ſetzen will, bemerke ich zu meiner Beſchämung, daß ich Ihren Zuſtand gegenwärtg nicht ſo verbeſſern kann, wie ich es herzlich wünſchte. Glauben Sie mir, daß mich dieß ſehr betrübt. Doch verlaſſen Sie ſich darauf, daß ich Alles anwenden werde, damit Ihre Umſtände bald ein beſſeres Anſehen gewinnen. Nehmen Sie indeſſen einen Theil der verſprochenen Summe, und nach und nach werden Sie ſo viele Beträge erhalten, bis mein Verſprechen erfüllt iſt. Vergeben Sie mir die langſame Löſung meines Wortes; ich dürfte vielleicht um ſo eher zu entſchuldigen ſeyn, da das warme Gefühl der Freundſchaft, welches ich für Sie empfinde, mich zu dieſer Übereilung hinriß.

Bleiben Sie endlich mein Freund und zweifeln Sie nicht, daß ich mit unwandelbarer Treue bin

Ihr

wohlwollender Freund
N. N.

An Jemanden, dem man wegen Krankheit lange nicht geſchrieben.

Verehrungswürdiger Freund!

Ihr Vorwurf, den Sie mir in Ihrem letzten Schreiben machten, wäre allerdings billig, und ich hätte ihn auch in ſeiner ganzen Schwere verdient, wenn mich nicht der triftigſte Grund entſchuldigte. Ich hätte Ihnen längſt geſchrieben, aber eine mit den heftigſten Schmerzen verbundene Krankheit, die mich von jeder Beſchäftigung abhielt, hinderte mich auch an der Erfüllung der Freundespflicht. Aber wie konnten Sie auch nur einen Augenblick den Zweifel hegen, ob meine Geſinnungen für Sie noch die nähmlichen ſind? Glauben Sie mir, das Gefühl der Freundſchaft, welches Hochachtung und Bewunderung, die Ihr edles Herz und Ihr vortrefflicher Charakter einfloßen, noch erhöhen, kann nicht ſo leicht in meinem Inneren geſchwächt werden. Nun bin ich bis auf eine noch fühlbare Schwäche wieder hergeſtellt; viele Geſchäfte haben ſich während meiner Krankheit aufgehäuft, aber mein erſtes und dringendſtes ſey, Sie durch gegenwärtiges Schreiben zu überzeugen, daß ich unveränderlich bin

Ihr

aufrichtiger Freund
N. N.

Entſchuldigung, daß man vor einer Abreiſe nicht Abſchied genommen.

Theuerſte Freundinn!

Ich hätte Dich vor meiner Abreiſe gerne noch Ein Mahl geſehen und geſprochen, allein es war unmöglich; denn es fand ſich

noch ſo vieles zu thun, was zur Reiſe erforderlich war, daß die Zeit verfloß, ehe ich es vermuthete, und ich den Eilwagen beſteigen mußte, ohne von Dir herzlichen Abſchied genommen zu haben. O wie ſchmerzte es mich, daß ich das Glück, den Trennungskuß der lieben Freundinn zu empfangen, entbehren mußte. Während der ganzen Reiſe warſt Du mein vorzüglichſter Gedanke, und das Erſte, was ich nach meiner glücklich erfolgten Ankunft an meinem neuen Wohnorte las, waren die von Deiner Hand in mein Stammbuch geſchriebenen ſo ſchätzbaren Zeilen, welche mich auffordern, recht oft an Dich zu denken. Doch bedürfte es dieſer Aufforderung nicht, denn nie, nie werde ich Dich vergeſſen, ſondern immer mit Liebe an Dich denken, und den Himmel bitten, daß er uns bald wieder an Einem Orte vereinigen möchte. Doch ich fühle mich in dieſem Augenblicke zu bewegt, als daß ich mehr ſchreiben könnte; mein Auge ſchwimmt in Thränen, und ich bitte Dich nun nur noch, daß Du die Freundinn für entſchuldigt halten möchteſt, die gegen die Regung ihres Herzens von Dir ſchied, ohne Dich noch Ein Mahl an ihre Bruſt gedrückt zu haben. Hiermit bin ich ewig

Deine

Freundinn
N. N.

Ein Sohn auf eine von ſeinem Vater erhaltene Zurechtweiſung.

Verehrungswürdiger Vater!

Sie hätten ſo ſehr Urſache gehabt, mir ernſtliche Vorwürfe zu machen, und Sie gaben mir eine liebreiche Ermahnung! Ich fühle, daß ich ihre Güte nicht verdient habe, aber ich würde mich derſelben für immer unwürdig gemacht haben, wenn ich mich unterſtünde, ſie zu mißbrauchen. Mit gerührtem Herzen habe ich Ihre väterlichen Worte geleſen, und die in mir aufgeregten Gewiſſensbiſſe ſtrafen mich nun mehr, als harte Vorwürfe es im Stande geweſen wären. Nun aber will ich mich eifrigſt bemühen, mich Ihrer Liebe, die ich bisher unverdient genoſſen habe, werth zu machen, indem ich mich in Zukunft vor jeder Handlung ſorgfältig hüthen

werde, die mir Ihr Mißfallen zuziehen könnte. Indem ich noch bitte, mir die Fehltritte, welche ich unbedachtſamer Weiſe gethan, zu verzeihen, bin ich mit kindlicher Hochachtung

Ihr

gehorſamer Sohn
N. N.

Eine Tochter an ihre Mutter nach einem erhaltenen Verweis.

Liebe Mutter!

Es ſchmerzt mich ſehr, daß ich mir durch das von Ihnen gerügte Vergehen Ihren gerechten Unwillen zugezogen habe. Möchte dasſelbe doch wieder gut zu machen ſeyn! An mir ſoll es nicht fehlen, alles Mögliche zu verſuchen, um durch die genaueſte Erfüllung meiner Pflichten den Flecken aus meinem Lebenslaufe zu bringen, den mein Ungehorſam verurſachte; und vorzüglich will ich darum den von Ihnen empfangenen Lehren pünctlich nachzukommen trachten, damit ich Ihre Mutterliebe, die mir über Alles ſchätzbar iſt, nicht durch Unbeſonnenheit verliere. Schon bereue ich das Vergehen, deſſen ich mich ſchuldig gemacht habe, herzlich, und bitte Sie, verehrungswürdige Mutter! mit zerknirſchter Seele um Verzeihung. Ich hoffe, daß ich keine Fehlbitte wage, und daß Sie das Geſchehene vergeſſen werden. Laſſen Sie mich hierüber doch bald Ihr Mutterwort wiſſen, und ſeyen Sie verſichert, daß, wenn ich Ihre Verzeihung werde geleſen haben, dieß ein Sporn für mich ſeyn wird, mich mit verdoppeltem Eifer zu beſtreben, Ihrer Liebe vollkommen würdig zu werden, um mit kindlicher Zärtlichkeit mich wieder nennen zu dürfen

Ihre

gehorſame Tochter
N. N.

Jemand erſucht ſeine Schweſter, ſie möchte deſſen langes Stillſchweigen bey den Ältern entſchuldigen.

Geliebte Schweſter!

Du haſt mich ſchon aus mancher Verlegenheit gezogen, und

ich hoffe daher zuverſichtlich, Du wirſt mir auch im gegenwärtigen Falle Deinen Beyſtand nicht verſagen. Ich bedarf nähmlich Deiner Fürbitte, damit die guten Ältern mein langes Stillſchweigen entſchuldigen. Ich werde ſie durch meine Nachläſſigkeit gewiß beleidiget und ihren Unwillen, der mir unerträglich iſt, erregt haben. Übrigens kann ich es ihnen auch gar nicht verargen, denn was läßt ſich nicht Alles von einem Sohne denken, der ſeine Ältern ſo lange ohne Nachricht von ſich läßt? Müſſen ſie nicht meinen, daß ich einen Lebenswandel führe, der ſich mit der Ehre unſeres Hauſes nicht verträgt, und mich daher ſcheue, etwas von mir hören zu laſſen? Doch dieſes iſt eben ſo wenig die Urſache meines langen Stillſchweigens, als der Mangel an Hochachtung und Liebe gegen meine lieben Ältern es iſt. Du kennſt mich genau und biſt vom Gegentheile überzeugt. Daher vertraue ich ganz auf Dich, und hoffe, Du wirſt mein Vergehen, welches ſein Entſtehen in dem geräuſchvollen Gewirre der großen Reſidenz gefunden hat, wieder gut zu machen wiſſen, weil Du das Zutrauen der Ältern im hohen Grade beſitzeſt, und ſie mir daher auf Dein Bitten gewiß vergeben werden. In einigen Tagen werde ich an ſie ſelbſt ſchreiben, und ſo Deiner Fürſprache zu Hilfe zu kommen ſuchen; in Zukunft mich aber wohl hüthen, mich durch ſolche Nachläſſigkeit dem Tadel des geliebten Älternpaares auszuſetzen. Verſage nur dieſes Mahl, o theure Schweſter! dem reuigen Sünder Deinen Beyſtand nicht, und ſey verſichert, daß ich mich immer betragen werde, als

Dein

würdiger Bruder
N. N.

---

7. Empfehlungsſchreiben.

Ein reiſender Künſtler wird einem Profeſſor zur guten Aufnahme empfohlen.

Euer Wohlgeboren!

Vorzüglich um meinem werthen Freunde, dem Kammerſänger N., welchen Sie ſehr wohl kennen, einen Gefallen zu erwei-

ſen, bin ich ſo frey, Ihnen ſeinen braven Sohn, der ſich auf ſeiner Reiſe einige Zeit in der Stadt aufzuhalten gedenkt, in welcher Sie als Profeſſor berühmt ſind, der guten Aufnahme anzuempfehlen. Sie ſind wegen Ihrer Gefälligkeit gegen Fremde beſtens bekannt, und daher dürfte meine Bitte nicht als unbeſcheiden erſcheinen, und das zwar um ſo weniger, da der junge Mann Ihr Landsmann iſt. Können Sie demſelben alſo während ſeines Aufenthaltes in N. mit etwas nützlich ſeyn, ſo bitte ich Sie, es zu thun; Sie erweiſen dieſen Dienſt ſicher keinem Unwürdigen, der über dieß noch ein dankbares Herz in ſeinem Buſen trägt. Beſonders wünſchte er den Vorleſungen über Künſte und Wiſſenſchaften, wegen welchen Ihre Akademie ſo häufig beſucht wird, beyzuwohnen, zu welchem Zwecke beſonders Sie ihm behilflich ſeyn können. Wenn Sie ihm übrigens auch Gelegenheit zur beſſeren Kenntniß der Stadt, die Sie bewohnen, ihrer Künſtler, Gelehrten und Unterhaltungen verſchaffen wollten, ſo würden Sie ſich mit dem wißbegierigen, gewandten und dabey beſcheidenen Manne gewiß Ehre einlegen. Ich erlaube mir meine Bitte zu wiederhohlen, und unterzeichne mich mit aller Hochachtung als

Euer Wohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

Man empfiehlt einen Officier, welcher während des Friedens fremde Länder bereiſet, einem Grafen zur günſtigen Aufnahme.

Hochgeborner Graf,
Gnädiger Herr!

Ich würde mich nicht unterſtehen, mit einem Schreiben beſchwerlich zu fallen, wenn deſſen Inhalt nicht auch etwas Angenehmes für Euer Hochgeboren hätte. Der Herr Graf haben nähmlich während Ihres Hierſeyns zu äußern beliebt, daß Sie vorzüglich verdiente Officiere, die mehrere Feldzüge mitgemacht, und viel zu erzählen wiſſen, gerne um ſich haben. Dieſen Wunſch bin ich im Stande zu erfüllen; denn ich habe einen würdigen, mit Ehre be-

deckten Officier kennen gelernt, der in den Schlachten von Aſpern und Leipzig mitgefochten, und, an das rege Leben gewohnt, während dem Frieden mehrere in verſchiedener Hinſicht beſonders merkwürdige fremde Länder durchreiſen will. Da ihn ſein Weg gerade durch die Herrſchaft führt, auf welcher Euer Hochgeboren gegenwärtig Ihren Sitz haben, ſo bin ich ſo frey, denſelben als Gaſt anzuempfehlen. Schon ſein Äußeres ſpricht zu ſeinem Vortheile, aber ſein edler Sinn und ſeine gediegene Rede zieht alle Herzen an ſich, und vorzüglich für Euer Hochgeboren dürfte er ein erwünſchter Mann ſeyn. Die Bedienten, welche ihn begleiten, ſind vortrefflich gewählt, und es iſt daher von ihnen durchaus nichts zu befürchten. Die wenigen Tage, welche er ſich auf dem gräflichen Schloſſe aufhalten wird, werden für den gaſtfreundlichen Beſitzer desſelben ſehr angenehm verfließen, und dieſes zwar ſchon darum, weil der Herr Graf die verdienten Officiere von ganzer Seele ſchätzen. Ich glaube durch dieſe Empfehlung mich der Gunſt Euer Hochgeboren würdiger gemacht zu haben, und bin daher mit aller Hochachtung

Dero

pflichtſchuldigſter Diener
N. N.

Ein Studierender, welcher die Univerſität einer fremden Stadt zu beſuchen gedenkt, wird einem dortigen Freunde empfohlen.

Werther Freund!

Der Überbringer dieſes Briefes, welcher auf dem hieſigen Gymnaſium ſtudierte, wünſcht an der dortigen Univerſität ſeine Studien zu vollenden. Da er aber in N. keinen Bekannten hat, und daher in ein Familienhaus Eingang finden möchte, ſo erſuchte er mich, da er weiß, daß ich mehrere Jahre dort zugebracht habe, in dieſer Hinſicht ihm behilflich zu ſeyn. Da ich ihn als einen ſehr ordentlichen jungen Mann kenne, ſo nahm ich keinen Anſtand, ihm ſein Anſuchen zu willfahren, und wende mich daher, von Ihrer Gaſtfreundſchaft überzeugt, an Sie, um ihn zur Aufnahme

in Ihrem Hauſe anzuempfehlen. Iſt vielleicht Gelegenheit vorhanden, daß Sie ihm unter Ihrem Dache Koſt und Wohnung, natürlich gegen angemeſſene Bezahlung, verſchaffen können, ſo würde ihm dieß doppelt willkommen ſeyn. Sie gewännen an ihm nicht nur einen freundlichen Geſellſchafter, beſonders weil er das Fortepiano und die Violine geläufig ſpielt, ſondern auch einen klugen Kopf, der Ihnen in Ihrem Geſchäfte manchen kleinen Dienſt erweiſen könnte. Ich glaube aber, Sie erfüllen die Bitte Ihres Freundes auch ohne der Anführung der Vorzüge des jungen Mannes, die Sie bey dem Umgange mit ihm beſſer werden kennen lernen, als ich im Stande bin, ſie Ihnen durch dieſes Schreiben zu ſchildern. Sobald ich erfahre, daß Sie ihn nach ſeinem Wunſche in Ihr Haus aufgenommen, ſo merde ich dieſe Freundſchaft mit Dank erkennen, und überhaupt Ihnen jederzeit freudig zu Dienſten ſeyn. Mit aller Achtung bin ich

Ihr

ergebener Freund
N. N.

Ein durch Schiffbruch zu Grunde gerichteter Kaufmann wird einem Hofrathe als Mauthbeamter vorgeſchlagen.

Hochwohlgeborner Herr Hofrath!

Da nun die Regulirung des Mauthweſens in den neu erworbenen Provinzen vor ſich geht, und dadurch mehrere Dienſtplätze zu beſetzen ſind, welches Alles unter der unmittelbaren Leitung Euer Hochwohlgeboren geſchieht, ſo bin ich ſo frey, für Eine dieſer Stellen einen Mann zu empfehlen, welcher vollkommen würdig ſeyn dürfte, in die Dienſte des Staates aufgenommen zu werden. Derſelbe gehörte unter die vorzüglichſten Kaufleute in Trieſt, wurde bis auf dieſe Stunde als ein redlicher Menſch geachtet, leiſtete dem Vaterlande bey verſchiedenen Gelegenheiten erhebliche Dienſte, hatte aber das Unglück, durch Schiffbruch um ſein ſämmtliches Vermögen zu kommen. Nun ſucht er als Staatsbeamter angeſtellt zu werden und glaubt ſich beſonders für das Mauthgeſchäft tauglich. Da er mehrerer Sprachen unſerer Provinzen mäch-

tig iſt, die Zollgeſetze vollkommen kennt, viele Geſchicklichkeit in manchen Wiſſenſchaften erworben hat, und überhaupt Anlage und Liebe zum Mauthgeſchäfte zeigt; da er ferner hinſichtlich ſeiner Moralität rühmlich bekannt iſt, und beſonders aber ſich nie eine Schwärzung oder ſonſtige Beeinträchtigung der Staatseinkünfte zu Schulden kommen ließ, ſo nehme ich keinen Anſtand, ihn auf ſein Bitten Euer Hochwohlgeboren zu empfehlen. Ich überlaſſe mich hierbey der Hoffnung, Euer Hochwohlgeboren werden ihn würdig finden, eine für ihn geeignete Stelle durch denſelben zu beſetzen, wodurch der Herr Hofrath nicht nur dem Staate einen wackeren Diener geben, ſondern ſich bey dieſer Gelegenheit auch noch das Verdienſt erwerben, einem Menſchen zu helfen, der unverſchuldetes Unglück erlitten hat. Hiermit empfehle ich mich als

Euer Hochwohlgeboren

gehorſamer Diener
N. N.

Ein junger Mann wird dem Director der fahrenden Poſten zur Aufnahme als unentgeldlicher Prakticant empfohlen.

Hochwohlgeborner Herr Director!

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß bey der Anſtalt fahrender Poſten eine unentgeldliche Prakticanten-Stelle in Erledigung gekommen iſt, ſo bin ich ſo frey, zur Beſetzung derſelben einen jungen Mann zu empfehlen, welcher alle Eigenſchaften beſitzt, die ihn für den Staatsdienſt und vorzüglich aber für das Poſtfach eignen. Sein Vater, der eine Reihe von Jahren unter dem mir untergeordneten Perſonale dienet, iſt ein eifriger Patriot, in ſeinem Dienſte treu, rechtlich und verläßlich. Sein Sohn, für den ich vorliegendes Anſuchen zu ſtellen wage, iſt, wie man ſich auszudrücken pflegt, ſein zweyter Vater, und ſeine Erziehung war untadelhaft. Ich kenne ihn von Jugend auf, und kann mit ruhigem Gewiſſen Bürge ſeiner muſterhaften Moralität ſeyn. Was ſeine Kenntniſſe anbelangt, ſo verdienen Geographie und Statiſtik vorzugsweiſe genannt zu werden; ferners hat er ſich das Rechnungsweſen vollkommen eigen gemacht; verſpricht im Schreib- und Con-

cept=Fache, beſonders aber in tabellariſchen Arbeiten, gute Dienſte zu leiſten; beſitzt bedeutende Sprachkenntniſſe, und iſt freundlich und gefällig gegen Jedermann, welche beyden letzteren angeführten Fälle vorzüglich einen brauchbaren Poſtbeamten an ihm verſprechen. Ich ſchmeichle mir, Euer Hochwohlgeboren werden dieſe Empfehlung zugleich als eine freundſchaftliche Bitte anſehen, und da derjenige, für den ſie gewagt wird, Moralität und Fähigkeit beſitzt, dieſelbe berückſichtigen. Ich erſuche alſo, den beſchriebenen jungen Mann, der nächſtens ſo frey ſeyn wird, mit dem betreffenden Geſuche ſeine unterthänigſte Aufwartung zu machen, als Competent für die erledigte unentgeldliche Prakticanten=Stelle bey der hohen Hofſtelle in Vorſchlag bringen zu wollen, und habe hiermit die Ehre, mit aller Hochachtung zu ſeyn

Euer Hochwohlgeboren

unterthänigſter Diener
N. N.

Man empfiehlt Jemanden einen Amtsſchreiber.

Wohlgeborner Herr!

Als ich vor einiger Zeit die Ehre hatte, mit Euer Wohlgeboren in Geſellſchaft zu ſeyn, ſagten Sie mir, daß einer Ihrer Amtsſchreiber geſtorben ſey, der durch einen neuen erſetzt werden müſſe. Daher nehme ich mir jetzt die Freyheit, Ihnen einen jungen Menſchen zu dieſem Zwecke zu empfehlen, welcher nicht nur alle Kenntniſſe beſitzt, die ihn für dieſe Stelle geſchickt machen, ſondern auch durch ſein ordentliches und anſtändiges Betragen, welches er bisher an den Tag gelegt, derſelben vollkommen würdig ſeyn dürfte. Wenn Euer Wohlgeboren meine Empfehlung zu berückſichtigen geſonnen ſind, ſo bitte ich, mir baldigſt Ihre Meinung hierüber zu ſchreiben, damit ich den Bittſteller bey Zeiten von derſelben benachrichtigen kann, welcher, im Falle ſie nicht zu ſeinen Gunſten ausfallen ſollte, ſogleich von hier abzureiſen gedenkt, um anderwärts ſein Unterkommen zu finden. Auf Ihre Gefälligkeit zählend, verharre ich mit Achtung

Ihr

gehorſamer Diener
N. N.

Einer Frau Gubernial-Räthinn wird ein Kammermädchen empfohlen.

Hochgeſchätzte Frau Gubernial-Räthinn!

Lange ſchon wünſchten Sie, ſo wie Sie ſich bey Ihrem Hierſeyn öfters gegen mich äußerten, ein Kammermädchen in Ihrem Dienſte zu haben, welches ihres Vertrauens vollkommen würdig wäre. Ich bin nun im Stande, Ihrem Wunſche entgegen zu kommen, indem ich Ihnen eine ſolche Dienerinn empfehle, die ich in meinem Dienſte ſelbſt erprobt habe, und für deren Treue, Dienſteifer und ſonſtiges gutes Betragen ich Ihnen bürgen kann. Sie läßt in allen ihren Verrichtungen nichts mehr zu verlangen übrig, kann zu den meiſten weiblichen Geſchäften verwendet werden, und ich würde ſie nie von mir laſſen, wenn nicht ein beſonderer Umſtand ſie mir entzöge. Mein Gemahl muß nähmlich eine Reiſe nach England unternehmen, und ich werde ihn dahin begleiten. Da das Mädchen aber die Seefahrt ſcheuet, ſo bleibt ſie zurück, bath mich aber, ich möchte ſie in ein ſolides Haus empfehlen. Ich halte es für meine Pflicht, auf das weitere Unterkommen dieſes guten Geſchöpfes zu denken, und glaube ſie auf keine Weiſe beſſer erfüllen zu können, als wenn ich ſie Ihnen zur Aufnahme in Ihre Dienſte empfehle. Sie werden, wenn Sie meiner Empfehlung die erwünſchte Aufmerkſamkeit ſchenken wollen, mit dem Mädchen ganz zufrieden ſeyn, und in mir erkennen

Ihre

dienſtwillige

N. N.

Man empfiehlt einen jungen Anverwandten einem Freunde, damit dieſer für deſſen Verſorgung bedacht ſey.

Lieber Freund!

Du haſt mir ſchon ſo viele Gefälligkeiten erwieſen, daß ich mich nicht mehr unterſtehen ſollte, Dir mit neuen Bitten beſchwerlich zu fallen; und dennoch komme ich ſchon wieder mit einem Anliegen, und das zwar mit einem, welches nicht ſo ſehr mich ſelbſt, als in der That meinen jungen Anverwandten N. N., den Du

bey Deinem Aufenthalte hier kennen gelernt haſt, angeht. Ich muß dich daher doppelt um Vergebung bitten, und ich hoffe ſie um ſo gewiſſer zu erhalten, da ich überzeugt bin, daß Du an meiner Stelle eben ſo handeln würdeſt. Denn ſieh, der junge N. N. hat nun eben ſeine Studien vollendet, und da ſeine Ältern nicht mehr im Stande ſind, ihn länger zu unterſtützen, ſo bedarf er einer Bedienſtung höchſt nothwendig. Dieſe aber kann ihm für ſein Fach hier nicht werden; Du haſt aber Gelegenheit und Mittel, ihm eine ſolche bey Dir zu verſchaffen. Daher erlaube ich mir, ihn Dir auf das dringendſte zu empfehlen. Er iſt bey ſeinen Kenntniſſen auch ein Menſch von feinen Sitten und angenehmen Umgang, und Du wirſt Dir ſicher Ehre mit ihm einlegen. Da ich weiß, daß man Dir bey Deiner großen Gefälligkeit einen Dienſt erweiſet, wenn man Dir Gelegenheit gibt, Andern nützlich werden zu können, ſo fürchte ich keinesweges, Dir mit meiner Empfehlung beſchwerlich zu fallen, ſondern ich hoffe vielmehr, Du wirſt ſie berückſichtigen, und überzeugt ſeyn, wie ſehr ich bin

Dein

Freund
N. N.

Ein Landmann empfiehlt einen ſeiner Söhne ſeinem Bruder in der Stadt zur genauen Aufſicht.

Lieber Bruder!

Mit dieſem Briefchen ſende ich Dir meinen Sohn N., den ich ſtudieren laſſen will, weil unſer hochwürdiger Herr Pfarrer viele Anlage dazu ihn ihm entdeckt hat. Nun möchte ich ihn aber auch gut aufgehoben wiſſen, und nicht haben, daß die guten Sitten, die ich ihm von ſeiner Jugend an einzuprägen bemüht war, wieder verdorben werden. Ich glaube ihn in dieſer Hinſicht keinen beſſern Händen übergeben zu können, als wenn ich ihn Deiner Obhuth empfehle. Nimm ihn doch in Dein Haus auf und ſorge für ſeinen Unterhalt und für Alles, was ein junger Menſch in der Stadt unumgänglich nothwendig hat. Mache mir die Koſten bekannt, und ich werde Dir Alles getreulich berichtigen. Nur habe ein wach=

ſames Auge auf ihn, daß er fleißig lernt, nicht ausſchweifend wird, und mir, ſeinem alten Vater, der ſich Ehre mit ihm einzulegen gedenkt, nicht etwa Schande macht. Ich empfehle ihn ganz Deiner weiſen Fürſorge, und möchte mich gerne durch die gelungene Frucht derſelben immer nennen

Deinen

dankbaren Bruder

N. N.

---

8. Genehmigte Bitten.

Auf das Anſuchen eines Reiſeluſtigen, der bath, ihn als Geſellſchafter einem reiſenden Edelmanne zu empfehlen.

Lieber Freund!

Auf Ihr mir werthes Schreiben, in welchem Sie mich erſuchten, Sie als Reiſegefährten dem Herrn von N. zu empfehlen, habe ich Ihnen zu erwiedern, daß ich es mit dem glücklichſten Erfolge gethan, und derſelbe Sie als angenehmen Geſellſchafter koſtenfrey mit ſich nehmen wird. Halten Sie ſich daher reiſefertig, denn Herr von N. wird in wenigen Tagen bey Ihnen eintreffen, und ohne ſich dort aufzuhalten ſeine Reiſe fortſetzen. Es war mir ſehr angenehm, daß ich Ihnen dieſen Dienſt erweiſen konnte; ich hoffe aber dagegen, Sie werden ſich ſo benehmen, daß ich nicht zu bereuen habe, mich für Sie verwendet zu haben. Reiſen Sie recht glücklich, und erfreuen Sie manches Mahl mit einem Schreiben

Ihren

dienſtwilligen

N. N.

Erwiederung auf ein Schreiben, in welchem um Empfehlung für eine erledigte Kanzelliſten-Stelle gebethen wurde.

Mein Herr!

Da ich Sie für einen der Würdigſten unter den Competenten halte, welche bereits um die erledigte Stelle eingekommen

ſind, ſo kann ich nicht umhin, Ihr an mich gerichtetes Anſuchen zu erfüllen, und Sie dem Herrn Gubernial-Rathe N. beſtens zu empfehlen, der dann das Weitere einleiten wird. Überſchicken Sie mir alſo eiligſt Ihr förmliches Geſuch mit allen Ihren Zeugniſſen, welches ich dann ſogleich einreichen werde. Ich zweifle nicht an dem guten Erfolge, denn einem Manne wie Sie, mit ſo vielen Talenten und bekanntem moraliſchen Betragen, kann es ſo leicht nicht fehlen. Leben Sie alſo mit ruhiger Erwartung der Bewilligung Ihrer Bitte entgegen, und ſeyen Sie verſichert, daß ſein Möglichſtes für Sie thun wird

Ihr

wohlwollender
N. N.

Ein Großhändler an einen andern, der ihm einen Commis empfohlen.

Wohlgeborner Herr!

Die Empfehlung des dienſtloſen N. zur Aufnahme in meine Schreibſtube iſt mir um ſo willkommener, da ich bey meinem ſich immer mehr vergrößernden Geſchäfte durch die Erkrankung eines meiner Commis wirklich in Verlegenheit bin. Sie haben mir alſo durch das in Ihrem Briefe an den Tag gelegte Zutrauen, welches mich ſehr erfreuet, einen guten Dienſt erwieſen, den Sie dadurch zu vollenden belieben, daß Sie dem Empfohlenen bekannt machen, er ſey unter den Ihnen ohnehin bekannten Bedingniſſen in meinem Hauſe an- und aufgenommen, und habe die Reiſe nach ſeinem neuen Dienſtpoſten ohne Verzug anzutreten. Haben Sie die Güte, ihm zu dieſem Zwecke das gewöhnliche Reiſegeld vorzuſtrecken, und dasſelbe bey unſerer ohnehin nahen Abrechnung aufzuführen. Rechnen Sie bey einer ſich ergebenden Gelegenheit auf meine Gegengefälligkeit, und ſeyen Sie der Hochachtung verſichert

Ihres

ergebenen
N. N.

Antwort auf eine angetragene Geſchäfts-Verbindung.

Hochedelgeborner Herr!

Sie haben mir den Antrag gemacht, mit Ihnen bey der mir deutlich auseinander geſetzten und viel verſprechenden Unternehmung in Verbindung zu treten, und ich bin ganz geneigt, denſelben anzunehmen, da ich längſt ſchon gewünſcht habe, mit Ihnen bey irgend einer Gelegenheit gemeinſchaftliche Sache machen zu können. Ich hoffe, Sie werden mit mir zufrieden ſeyn, und das zwar um ſo mehr, weil wir uns ſchon lange kennen, und ich mich beſtreben werde, unſere bisherige Bekanntſchaft in Freundſchaft zu verwandeln. Nur Schade, daß wir nicht an einem Orte wohnen, und alſo das Glück des geſellſchaftlichen Umganges entbehren müſſen. Indeſſen ſoll Aufrichtigkeit und ungetheiltes Zutrauen im Geſchäfte uns für dieſen Mangel entſchädigen, und wir nie zu bereuen haben, daß wir in Verbindung getreten ſind. Mit dieſem Wunſche erfüllt, bin ich mit Achtung

Euer Hochedelgeboren

bereitwilliger

N. N.

Ein Bedienter auf Reiſen, den man empfohlen hatte, wird angenommen.

Hochgeehrter Herr!

Da ich, wie Sie wiſſen, Haushofmeiſter des Herrn Grafen von N. bin, ſo hat man mir aufgetragen, für den Erſtgebornen des Hauſes, der nun auf Reiſen gehen wird, einen verläßlichen und mehrerer Sprachen kundigen Bedienten aufzuſuchen, deſſen Geſundheitszuſtand über dieß auch ſo beſchaffen ſeyn muß, daß er weitläufige Reiſen auszuhalten im Stande iſt. Da Sie mir vor einiger Zeit einen jungen Mann in dieſer Abſicht empfohlen haben, ſo iſt dieß mir zur Erfüllung meines Auftrages ſehr willkommen. Ich erſuche Sie daher, dem durch Sie Angerühmten Nachricht zu geben, daß er nach den hier beygeſchloſſenen Bedingniſſen den Dienſt bey dem Majorats-Herrn des gräflichen Hauſes antreten

könne; doch müſſe dieß ſogleich geſchehen, da die Sache keine Verzögerung leidet. Ich glaube, er könnte den Vertrag annehmen, da die Reiſe auf fünf Jahre feſtgeſetzt iſt, und nach Verlauf derſelben ihm eine Penſion von 200 fl. C. M. zugeſichert wird, er mag dann in den Dienſten des Herrn Grafen bleiben, oder in andere treten. Übrigens bin ich von dem edlen Charakter Ihres Herzens zu ſehr überzeugt, als daß ich Zweifel in Ihre Empfehlung ſetzen ſollte. Erzeigen Sie mir alſo die Gefälligkeit, und machen Sie die Sache ſo bald als möglich richtig; dafür können Sie in vorkommenden Fällen auf meine Bereitwilligkeit rechnen, der ich bin Ihr

ergebener Freund

N. N.

Der Beſitzer einer Herrſchaft an einen Regierungs-Secretär, der ſich zum Beſten eines armen Pächters verwendet.

Wohlgeborner Herr!

Durch das Zutrauen, welches in Ihrem letzten Briefe ſo deutlich hervor leuchtet, fühle ich mich ſehr geehrt, und da Euer Wohlgeboren mich von der üblen Lage des Pächters vom N'ſchen Grunde vollkommen überzeugt haben, ſo mache ich mir ein Vergnügen daraus, ihm die nothwendige Hilfe verſchaffen zu können. Ich ſehe es ein, daß er ſich bey der Verpachtungs-Steigerung zu ſeinem eigenen Nachtheile zu hoch eingelaſſen hat, und laſſe ihm nun einen nicht unbedeutenden Theil des Pachtes nach. Übrigens werde ich noch alles thun, um ſeine Lage zu verbeſſern, und ſeinen Kummer zu erleichtern, den ihm die Mißjahre zugezogen haben. Ich hoffe, Euer Wohlgeboren werden, wenn Sie mich in einiger Zeit wieder auf meiner Herrſchaft mit Ihrem ſchätzbaren Beſuche beehren, ihn zufrieden finden, mir aber werden Sie öfters Gelegenheit geben, das Unglück meiner Mitmenſchen zu mildern. Ich ſchätze Ihr menſchenfreundliches Herz überaus hoch, und verbleibe daher mit aller Achtung

Euer Wohlgeboren

bereitwilliger

N. N.

Antwort auf ein gemachtes Anerbiethen.

Werther Herr!

Das Anerbiethen, welches Sie mir in Ihrem letzten Briefe gemacht haben, nehme ich mit größtem Vergnügen an, und das zwar um ſo mehr, weil ich überzeugt bin, daß Sie es aus gutem Herzen thun. Ich werde mich daher auf das eifrigſte bemühen, Ihre Erwartung vollkommen zu erfüllen, und Ihnen nie Anlaß geben, es zu bereuen, daß Sie mir dieſen Antrag gemacht haben. Ich werde mit nächſtem Eilwagen abreiſen, um mit Ihnen über die Sache das Gehörige beſprechen zu können. Leben Sie indeſſen recht wohl und ſeyen Sie überzeugt, daß ich mit aller Hochachtung bin

Ihr

pflichtſchuldiger
N. N.

Eine Mutter gewährt ihrer Tochter eine Bitte.

Liebe Tochter!

Die in Deinem beſcheidenen Schreiben ausgeſprochene Bitte iſt mir ſehr willkommen, da ſie in der Ordnung iſt, und mir neuerdings Gelegenheit gibt, Dir meine Mutterliebe bezeigen zu können. Ich habe bereits Anſtalten getroffen, damit Dein Wunſch bald erfüllet werde, und jede Bitte, die Du an mich machſt und welche dieſer gleicht, will ich Dir gerne gewähren, wenn Du fortfährſt, nach meiner Dir eingeprägten Weiſung zu leben. Dein Portrait, welches Du mich als Andenken anzunehmen bitteſt, iſt mir ein werthes Geſchenk, und ich will es daher ſtets an meiner Bruſt tragen; hüthe dich nur, liebes Kind, daß ich es nie mit ſchmerzlichen Thränen benetzen darf. Doch, ich will nicht einmahl dem Gedanken an eine Begebenheit, die ſie mir erpreſſen könnte, Raum in meiner Seele geben, und verbleibe daher

Deine

zärtliche Mutter
N. N.

9. Zurückweiſungen.

An einen Sohn, welcher häufig um Unterſtützung gebethen.

Mein Sohn!

Deinen ſo oft wiederhohlten Bittſchreiben kann ich aus dem Grunde nicht mehr willfahren, weil das Bedürfniß, welches Du in denſelben ſtets kläglicher anführſt, immer mehr an Unwahrſcheinlichkeit gewinnt: denn es iſt nicht möglich, daß Du allein eben ſo viel, ja noch mehr, zu Deinem Unterhalte bedürfen ſollteſt, als ich mit meinem ganzen Hauſe. Ich habe das Verhältniß der Stadt, in welcher Du ſtudierſt, und das derjenigen, in welcher ich lebe, zuſammengeſtellt, und aus dem Vergleiche gefunden, daß zwiſchen denſelben kein Unterſchied iſt. Ich habe mich ferner um Deinen Lebenswandel erkundigt, und vernommen, daß Du alle Unterhaltungen mitmachſt, die N. darbiethet. Zu dieſem Zwecke aber habe ich Dich nicht hingeſchickt, ſondern um zu ſtudieren und ein brauchbares Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft zu werden. Es bleibt daher bey dem urſpünglichen Ausmaße Deiner Beköſtigung; und zwar werde ich das Koſtgeld monathlich an den Gaſtwirth ſelbſt ſchicken, wie auch den Zins für die Wohnung an Deinen Vermiether. Was die Kleidung anbelangt, ſo ſoll dafür während Deines Hierſeyns in den Oſter- und Herbſt-Ferien geſorgt werden. An Unterhaltungsgeldern bekommſt Du nicht mehr und nicht weniger, als ich Dir bey Deiner Abreiſe beſtimmt habe; ſie ſind hinreichend, Dir damit die nothwendige Zerſtreuung zu verſchaffen. Keines Deiner ferneren Bittſchreiben um außerordentliche Aushilfe wird mehr angenommen, außer Du überzeugſt mich von der Wahrheit des dargeſtellten Bedürfniſſes vollkommen. Du ſiehſt aus dem Allen, daß Du Mißtrauen in mir erweckt haſt, doch hoffe ich, Du wirſt mich nicht ungerecht finden. Ich habe nicht für Dich allein bis in mein Alter gewirthſchaftet, ſondern Deine Geſchwiſter haben gleiche Anſprüche mit Dir auf die Früchte meines Fleißes. Lebe daher meinen Dir gegebenen Lehren pünctlich nach, und ich bin wie immer

Dein

Dich liebender Vater

N. N.

Jemanden, der erſucht hatte, ihn für eine erledigte Dienſtesſtelle zu empfehlen, wird geantwortet, daß dieſes nicht geſchehen könne, weil ſich um dieſen Poſten ein Würdigerer gemeldet habe.

Werther Herr!

Es iſt keinesweges zu verkennen, daß Sie die für dieſen erledigten Poſten erforderlichen Fähigkeiten haben; auch kann gegen Ihr moraliſches Betragen nicht das Geringſte geſagt werden; da ich aber erfahren habe, daß ſich um die Stelle ein Mann bewirbt, der hinſichtlich ſeiner erworbenen Kenntniſſe und ſeiner Sittlichkeit mit Ihnen in gleiche Linie geſtellt zu werden verdient, der aber als Soldat dem Staate in mehreren Feldzügen weſentliche Dienſte geleiſtet hat, welcher Umſtand für ihn ein Grund iſt, der vermöge Allerhöchſten Willen ganz beſonders berückſichtiget werden muß, Ihnen aber gänzlich fehlt, ſo kann ich auch Ihre Bitte, Sie zu empfehlen, nicht willfahren, ohne gegen meine Pflicht zu handeln. Sie werden mir daher vergeben, daß ich Ihnen im gegenwärtigen Falle nicht dienen kann; ſollten Sie aber bey einer andern Gelegenheit meiner Fürſprache zu bedürfen glauben, ſo wenden Sie ſich nur ungeſcheut an mich, und ſollte es mir möglich ſeyn, etwas für Sie thun zu können, ſo rechnen Sie ſicher auf meinen Beyſtand. Hiermit bin ich

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Ein Verwalter eines Landgutes weiſet einen Bittſteller um eine Amtsſchreibers-Stelle zurück, weil er die für dieſen Platz erforderlichen Kenntniſſe nicht habe.

Mein Freund!

Es iſt mir ſehr leid, daß Ihr Anſuchen um die auf dieſem Amte zu errichtende Schreibersſtelle nicht mit dem gewünſchten Erfolge begleitet ſeyn kann. Die beygebrachten Zeugniſſe, die ich

Ihnen im Anbuge wieder zurück ſtelle, ſprechen nicht nur in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, ſondern auch in Betreff Ihrer musterhaften Moralität ſo ſehr zu Ihrem Beſten, daß ſich ein Amt, für welches Sie geeignet ſind, allerdings Glück wünſchen kann. Da aber hierorts, wie Sie wohl einſehen werden, Ökonomie das erſte Erforderniß eines Angeſtellten iſt, Sie ſich aber über dieſe Wiſſenſchaft nicht auszuweiſen vermögen, ſo kann der Dienſtesplatz ganz allein aus dieſem Grunde auch nicht an Sie vergeben werden. Sollten Sie ſich aber die Ökonomie noch eigen machen wollen, ſo ſeyen Sie verſicherte, daß ich bey der nächſten ſich ergebenden Gelegenheit mit Vergnügen mein Möglichſtes beytragen werde, um Ihnen eine Stelle bey dieſem Amte zu verſchaffen.

Ihr

N. N.

An Jemanden, dem man das angeſprochene Fürwort ſeines üblen Rufes wegen verſagt.

Mein Herr!

Sie erſuchten mich, ich möchte Ihnen durch meine Fürſprache behilflich ſeyn, damit Sie in das N'ſche Haus als Claviermeiſter kämen. Ich zweifle nicht im Geringſten an Ihrer Geſchicklichkeit, und Jedermann ſpricht ſich in dieſer Hinſicht ganz zu Ihrem Vortheile aus; aber auf der andern Seite — Sie müſſen mir meine freye Sprache ſchon vergeben — ſpricht man bedenklich von Ihrem Lebenswandel. Zwar kann ich mich in dieſem Puncte nicht auf Behauptungen einlaſſen, aber ich kann mich auch nicht übereilen, für die N'ſchen Kinder einen Meiſter zu empfehlen, der gerade in dieſem Falle nicht im beſten Rufe ſteht. Wenn Sie im Stande ſind, ſich von dem Sie treffenden Verdachte zu reinigen, ſo wird es mir ſehr angenehm ſeyn, und Sie haben dann auch auf meine Verwendung zu zählen; doch früher nicht, ſo ſehr ich auch bin

Ihr

wohlwollender
N. N.

An einen Geſchäftsmann, deſſen Antrag zu einer Verbindung man nicht annimmt.

Euer Hochedelgeboren!

Zu einer andern Zeit und in einem andern Falle würde mir ein Antrag dieſer Art um ſo willkommener ſeyn, weil ich längſt gewünſcht habe, mit Ihnen in Geſchäftsverbindung treten zu können; da nun aber die Unternehmung, welche Sie vorhaben, mit ſehr beträchtlichen Koſten verknüpft iſt, und dasſelbe mir auch mit gegenwärtigem Zeitpuncte nicht im Einklange zu ſeyn ſcheinet, ſo kann ich mich nicht nur zu keiner Verbindung zur Ausführung derſelben verſtehen, ſondern ich muß Ihnen vielmehr freundſchaftlich rathen, ſie für gegenwärtig zu unterlaſſen. Wenn die Umſtände ſich ändern, ſo dürfte Ihr Project ſehr wahrſcheinlich mit Vortheil auszuführen ſeyn, und dann können Sie auch ſicher auf meinen geſellſchaftlichen Beytritt rechnen. Indem ich überzeugt bin, daß Sie mir meine gegen Ihren Antrag ausgefallene Antwort nicht übel deuten, wünſche ich herzlich, daß Sie dem gut gemeinten Rathe Gehör geben möchten. Auf jeden Fall aber bin ich unveränderlich

Euer Hochedelgeboren

ergebener
N. N.

An Jemanden, für deſſen Empfohlenen man ſich nicht verwenden konnte.

Hochgeehrter Herr!

Sie haben mich in Ihrem werthen Schreiben erſucht, ich möchte mich für Ihren Vetter verwenden, und ihm zu einer Hofmeiſter-Stelle behilflich ſeyn. Da ich nun aber mit ſolchen Häuſern nicht in Verbindung ſtehe, durch welche mir dieſes möglich werden kann, ſo werden Sie es mir vergeben, daß ich Ihnen in dieſem Falle nicht, wie ich es wünſche, dienen kann. Ich bin Ihnen übrigens für das in mich geſetzte Zutrauen ſehr verbunden, wofür ich es für meine Pflicht halte, Ihnen in

allen möglichen Fällen zu Dienſten zu ſtehen. Überhaupt wird es mir Freude machen, Ihnen bey ſich ergebenden Gelegenheiten zeigen zu können, wie ſehr ich bin.

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

An Jemanden, der einen jungen Mann als Schullehrer empfohlen, welcher jedoch hierzu nicht tauglich iſt.

Hochgeehrteſter Herr!

So gerne ich mich auch gefällig gegen Sie bezeigen möchte, ſo iſt es mir doch nicht möglich, den jungen Mann, welchen Sie mir in dem durch denſelben ſelbſt überbrachten Schreiben als Schullehrer nach N. empfehlen, auf dieſe Weiſe unterzubringen, weil er die wenigſten von den Eigenſchaften und Fähigkeiten beſitzt, die zu einer ſchon ſeiner Natur nach ſo wichtigen Stelle unumgänglich nothwendig ſind. Zwar hat er allerdings ein gutes Herz und die Gabe, leicht zu begreifen, doch ſcheint es ihm an der Gelegenheit, ſich gehörig auszubilden, gemangelt zu haben. Es thut mir leid, daß wir in unſerem Urtheile hinſichtlich der Brauchbarkeit dieſes Menſchen verſchieden ſind. Indeſſen glaube ich, Sie könnten ſehr viel zu ſeinem einſtigen Fortkommen beytragen, wenn Sie ihn in eine Lage zu bringen ſuchten, in welcher er das Verſäumte nachzuhohlen im Stande wäre. Er iſt noch jung und willig, und würde ſicher bald die beſten Fortſchritte machen. Wenn er dann zu einem Schullehrer oder vielleicht auch zu einer andern Stelle tauglich geworden wäre, ſo bitte ich, mit mir zu befehlen, und ich werde mir ein Vergnügen daraus machen, Ihnen zu dienen. Ich wünſche, daß ſich bald eine Gelegenheit ergeben möchte, wo ich beweiſen kann, daß ich bin

Ihr

ergebener
N. N.

Auf ein Empfehlungsſchreiben wird geantwortet, daß der empfohlene junge Künſtler erſt nach einer Statt gefundenen Auszeichnung als Zeichnungsmeiſter in das N'ſche Haus aufgenommen werden könne.

Hochgeehrteſter Herr!

Über die Unterbringung des Zeichners N. im gräflich N'ſchen Hauſe kann ich Ihnen noch nichts Gewiſſes ſchreiben. Zwar habe ich denſelben auf das Beſte empfohlen, und der Herr Graf ſchenkte meinen Worten wirklich ſo viel Zutrauen, daß er ihn mit dem Bedingniſſe in ſein Haus als Zeichnungsmeiſter aufzunehmen gedenkt, wenn er heuer den großen Preis auf der Akademie erringt. Sie werden dieſes Bedingniß wohl ganz billig finden, und einſehen, daß es nun von dem jungen Manne allein abhängt, ſich durch dieſe ihm als akademiſchen Künſtler zukommende Auszeichnung ſeine ordentliche Verſorgung zu erwerben. Indeſſen wird es für ihn ſchwer ſeyn, die ihm gegebene Aufgabe, obwohl er als ein geſchickter Mann bekannt iſt, zu löſen, da er mit Künſtlern zu arbeiten hat, die nicht weniger emſig und geſchickt ſind, als er. Ich möchte Ihnen daher rathen, ihm, bis über die Preisaufgabe entſchieden ſeyn wird, irgendwo anders den ihm nothwendigen Erwerb zu verſchaffen. Übrigens ſende ich Ihnen, zum Beweiſe, daß ich für den jungen Künſtler alles Mögliche thue, in der Anlage ein Schreiben an den Director der fürſtlich N'ſchen Bildergallerie, in dem ich denſelben erſuche, unſerem Empfohlenen Mittel und Wege an die Hand zu geben, damit es ihm durch fleißige Vorübung leichter wird, die wichtige Aufgabe zu löſen. Indem ich Sie aufrichtig verſichere, daß es mir viel Vergnügen macht, wenn ich Ihnen dienen kann, verbleibe ich mit aller Achtung

Ihr

ergebener Freund

N. N.

10. Einladungsſchreiben.

Einladung auf das Land.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe ſo eben erfahren, daß Sie nach N. in das Bad reiſen. Dieſes iſt mir um ſo erfreulicher, weil Sie dadurch in meine Nähe kommen, und ich das Vergnügen haben werde, meinen alten Freund auf meinem kleinen Landgute zu ſehen, den ich ſchon ſo oft eingeladen und immer vergebens erwartet habe. Nun lade ich Sie ſammt Ihrer werthen Familie neuerdings ein, und ich hoffe, mein Wunſch wird dieſes Mahl um ſo gewiſſer erfüllet werden, da Ihr Weg Sie ohnehin faſt durch meine Beſitzung führt. Kommen Sie doch und freuen Sie ſich mit mir, denn meine Wieſen und Felder grünen und meine Obſtbäume blühen. Täuſchen Sie meine Hoffnung nicht länger und laſſen Sie mir das Vergnügen zu Theil werden, einige Zeit in Ihrer werthen Geſellſchaft verleben zu können. Ich erwarte Ihr Erſcheinen dieſes Mahl ſo gewiß, daß ich bereits alle Anſtalten zu ihrem Empfange treffe, wobey ich mich bemühe, alles ſo herzurichten, was Ihren und Ihrer lieben Familie Aufenthalt bey mir bequem und angenehm machen kann. Ihrer Ankunft mit Sehnſucht entgegen ſehend, bin ich mit Achtung

Ihr

ergebener

N. N.

Einladung zu einem ländlichen Feſte.

Euer Wohlgeboren!

Es iſt Ihnen bekannt, daß ich mir ein niedliches Landhaus gekauft habe. Da ſelbes nun ordentlich für mich eingerichtet iſt, ſo daß ich eine wahre Freude daran habe, ſo veranſtalte ich ein ländliches Feſt, wozu ich alle diejenigen einlade, welche mir beſonders theuer ſind. Da ich Euer Wohlgeboren vorzüglich hochſchätze, ſo würde es mir ein großes Vergnügen ſeyn, wenn Sie mir die Ehre erweiſen und an dieſem Tage mein Gaſt ſeyn wollten. Ich mache durch gegenwärtiges Schreiben meine geziemende Einladung

hierzu. Eine fürſtliche Mahlzeit erwartet Sie zwar nicht, aber dennoch ſollen Sie mit meiner Küche zufrieden ſeyn. Auch werde ich Ihnen Wein credenzen, der in der Gegend ſelbſt ſchon vor langer Zeit und in einem der beſten Jahre gewachſen iſt. Was Sie aber am meiſten lieben, werden Sie ſicher finden: eine ausgeſuchte Geſellſchaft, wobey ich bemerken muß, daß meine Frau die Einladung der Damen über ſich genommen hat. Wir ſpeiſen im erſten Stocke, von wo aus man die Ausſicht über die ganze herrliche Gegend ununterbrochen genießt, welches Ihnen, da Sie ein Freund der Natur ſind, viel Vergnügen verſchaffen wird. Nach aufgehobener Tafel und wenn wir uns mit traulichem Geſpräche genug unterhalten haben, folgt ein kleiner Spaziergang in den Garten, und, wenn es Mehreren gefällig iſt, das Kegelſpiel. Gegen Abend ziehen wir uns dann wieder in das Haus zurück; da ſoll uns Sang und Klang ergetzen, und mitunter auch ein Pfänderſpiel, dem Sie wahrſcheinlich auch nicht abgeneigt ſeyn werden. Mit dieſem und wohl noch Manchem, das uns die gute Laune einflüſtern wird, werden wir den ſpäten Abend anbrechen laſſen, und dann, zum Beſchluſſe des Feſtes, uns in fröhlichen Reigen wiegen, und ſollten wir dabey auch die Sonne des folgenden Tages aufgehen ſehen. Auch für diejenigen, welche nicht tanzen und die Nacht nicht durchwachen wollen, iſt geſorgt; ein Lager wird ſie empfangen, auf welchem ſie die Beſchwerden des verlebten Tages gemächlich verträumen können. Doch Sie lachen, indem Sie dieſes Alles leſen, und ſagen bey ſich: der Gaſtgeber verſteht nicht einzuladen, denn er nimmt den Gäſten durch ſeine voreilige Erzählung das Angenehme der Überraſchung. Doch da irren Sie ſich und lachen zu früh; denn das non plus ultra verſchweige ich, und wie Sie ſich auch den Kopf zerbrechen wollten, ſo würden Sie es doch nicht errathen. Darum nehmen Sie für jetzt mit der kurzen Beſchreibung des veranſtalteten ländlichen Feſtes vorlieb, erzeigen Sie mir die Ehre, dasſelbe durch Ihre werthe Gegenwart verherrlicht zu wiſſen, und wenn der Vorhang ſich erhebt, hofft Sie zufrieden zu ſehen

Euer Wohlgeboren

aufrichtiger

N. N.

Ein minderjähriger Sohn ladet Jemanden im Nahmen ſeines eben abweſenden Vaters zur ſilbernen Hochzeit ſeiner Ältern ein.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Pfarrer!

Ich nehme mir die Freyheit, mich des durch meinen Vater erhaltenen Auftrages zu entledigen, und Euer Hochwürden zu dem Feſte der ſilbernen Hochzeit einzuladen, welches meine lieben Ältern auf den Sonntag über acht Tag feyern werden. Mein Vater, der eben in Geſchäften abweſend iſt, wünſcht nichts inniger, als daß Euer Hochwürden, da Sie vor fünf und zwanzig Jahren die Trauungshandlung übten, dieſes Feſt der Erinnerung mit begehen möchten. Er wird längſtens in drey Tagen wieder zurück ſeyn, und dann Euer Hochwürden, wenn Sie die Einladung, woran er nicht zweifelt, anzunehmen ſich erklärt haben, unſere Pferde und einen bequemen Wagen ſchicken, um Sie auf unſer Landgütchen zu bringen. Wir alle freuen uns ſchon im voraus auf Ihre Ankunft, und werden uns beſtreben, uns Ihre Gewogenheit zu erwerben. Indem ich die Annahme dieſer Einladung ſicher hoffe, nenne ich mich mit der vollkommenſten Hochachtung

Euer Hochwürden

ergebenſter Diener

N. N.

Ein Bruder an ſeine Schweſter, da ihr Vater immer kränklicher wird.

Liebe Schweſter!

Wir erwarten Dich zwar alle ſchon lange mit Sehnſucht, am meiſten aber wünſcht unſer alter Vater, der immer kränklicher und ſchwächer wird, Dich wieder zu ſehen. Es iſt vielleicht das letzte Mahl, daß ich meine gute Tochter umarme, denn ich fühle, daß ich nicht lange mehr hiernieden wandeln werde! ſo ſpricht er, und ſieht mit einem Herzen voll Verlangen Deiner nahen Ankunft entgegen. Ich glaube daher, Du wirſt als ein liebendes Kind Deine Reiſe beſchleunigen, um ſo gewiſſer, da ich Dich verſichere,

daß dieſe Freude das theure Leben unſers Vaters ohne Zweifel verlängern wird. Um dieſe Freude zu vergrößern, ſo ſuche Deinen braven Gemahl zur Mitreiſe zu bewegen, der Dich gewiß begleiten wird, wenn anders ſeine Geſchäfte es erlauben. Auf jeden Fall aber bringe Deine lieben Kinder mit, denn im Anblicke der Enkel verliert ſich der Greis, und ſein Herz ſchlägt wieder lebhafter. Den zarten Geſchöpfen wird die Reiſe übrigens nicht ſchädlich werden, da ſie kurz und eben auch nicht beſchwerlich iſt. Deiner nahen Ankunft entgegen ſehend, bin ich mit Liebe

Dein

Bruder
N. N.

Eine Schweſter an ihren Bruder, der ſeine Reiſe zu verlängern gedenkt.

Lieber Bruder!

Ich und unſere Ältern, wir haben lange der erfreulichen Nachricht mit Sehnſucht entgegen geſehen, die uns Deine Zurückkunft verkünden würde, und unſere Freude war überaus groß, als ſie endlich wirklich kam. Schon konnten wir den Augenblick kaum erwarten, der Dich uns wieder geben ſollte; ſchon zählten wir die Stunden und Minuten, die bis zu Deiner Ankunft noch verfließen würden; dachten bereits darauf, um was wir Dich alles fragen wollten, und wie Du uns erzählen ſollteſt von weit entlegenen Ländern, die Du durchreiſet haſt; ich wählte bereits unter mannigfaltigen Gegenſtänden, um Dich mit einem Geſchenke zu überraſchen, und nun kommt ein Brief von Dir, der die plötzliche Änderung Deines ſchönen Vorhabens enthält und uns eine Fortſetzung Deiner Reiſe anſagt. Verwirf ihn, lieber Bruder! den böſen Plan, und horche auf die Worte Deiner Schweſter, die Dich in das Vaterhaus laden. Die Ältern meinen, einen Ausflug könnteſt Du dann immer noch machen, und eine Erhohlung müſſe Dir jetzt allerdings willkommen ſeyn. Gewiß, Du wirſt uns in der einmahl angefachten ſüßen Erwartung nicht täuſchen, und zu Deinen Ältern und zu mir zurück kehren ohne Verzug. Du biſt zu

gut, als daß Du unſern ſehnlichſten Wunſch nicht erfüllen ſollteſt, und es hofft Dich daher baldigſt an ihr Herz zu drücken

Deine

Dich liebende Schweſter

N. N.

Einladung zu einer Taufe.

Theurer Freund!

Nun ſind alle meine Wünſche erfüllt und ich preiſe mich glücklich. Höre, und freue Dich mit mir: meine Gemahlinn iſt dieſen Nachmittag entbunden worden, und das Pfand der Liebe, welches ſie mir ſchenkte, iſt — noch Ein Mahl, freue Dich mit mir — ein liebes Mädchen, und ganz das Ebenbild des vortrefflichen Geſchöpfes, das es unter ihrem Herzen trug. Ich hatte zwar früher den gewöhnlichen Wunſch der Väter genährt, einen muntern Knaben zu ſchaukeln, aber ſchon einige Zeit vor der Entbindung verwarf ich ihn als thöricht, und das zwar um ſo mehr, weil er dem Verlangen meiner Gemahlinn entgegen war; und wahrhaftig, die Frauen verdienten es, daß in dieſem Falle Ihr Wunſch vor dem unſerigen erfüllt würde. Und warum ſollte ich meiner Gemahlinn dieſe Freude nun nicht von ganzer Seele gönnen? werden doch, je mehrere Tage und dann Jahre mein zartes Mädchen älter wird, ſich die göttlichen Stunden mit friſcher Lebhaftigkeit wieder vor meinem Geiſte ſammeln, in denen ich mit deſſen Mutter die himmliſche Zeit der jungen Liebe verlebte. Ja, Freund! ich bin ganz glücklich; Du aber ſollſt die Wonne mit mir theilen. Komme daher zu der feyerlichen Handlung, durch die meinem lieben Töchterlein ein Nahme beygelegt wird; iſt das vorüber, dann wollen wir erſt recht fröhlich ſeyn. Wenn Du morgen Vormittag von Hauſe wegfährſt, ſo darfſt Du Deine Pferde nicht zu Schanden jagen, und kommſt doch noch zur rechten Zeit. Komme, und ich weiß gewiß, Du hohlſt Dir Luſt zur Verehelichung, wenn Du das kleine, ſo unſchuldig lächelnde Mädchen ſiehſt. Hiermit lebe wohl, und morgen drückt Dich an ſeine wonnevolle Bruſt

Dein

Freund

N. N.

Einladung zu einem Gaſtmahle.

Hochgeehrter Herr!

Zwar iſt der Winter herangekommen und die Zeit alſo nicht da, wo man Einladungen auf das Land macht. Auch iſt das eigentlich gar nicht mein Wille; denn ſo ſehr es Ihnen im vergangenen Sommer bey uns gefallen hat, ſo muß Ihnen doch der Aufenthalt in der Stadt gegenwärtig viel angenehmer ſeyn, als es der auf unſerem Gute ſeyn könnte, das nun, im Vergleiche mit der ſchönen Jahreszeit, öde und traurig ausſieht. Indeſſen werden Sie meine Einladung doch nicht verachten, und ſich als mein werther Gaſt für die nahen Weihnachtstage zu mir herausbegeben, die man auf dem Lande nicht weniger feſtlich begeht, als ſelbſt in einer Reſidenz. Meine Einladung ſcheint freylich von Eigennutz begleitet zu ſeyn, denn ich gewinne allerdings dabey, wenn Sie in meinem Familienkreiſe durch Ihr ſtets munteres Weſen Freude verbreiten; aber ich bin auch überzeugt, daß es Ihnen nicht gleichgültig iſt, wenn Ihre Freunde vergnügt ſind, beſonders wenn Sie die Urſache ihres Vergnügens ſind. Auf jeden Fall aber ſind Sie uns immer herzlich willkommen, daher erwartet Sie gewiß

Ihr

Freund
N. N.

Einladung zu einer Unterredung.

Werther Freund!

Obwohl ich lange ſchon gewünſcht habe, mit Ihnen über eine Sache zu ſprechen, die für uns beyde von Wichtigkeit ſeyn dürfte, ſo habe ich doch meinen Zweck niemahls erreichen können, da wir immer von einer Geſellſchaft umgeben waren, die ich in das Geheimniß einzuweihen nicht für nothwendig fand. Auch würde ich meine Aufwartung bey Ihnen gemacht haben; da Ihnen aber Ihre häufigen Geſchäfte ſehr wenig geſtatten, daß Sie ſich von Ihrem Perſonale zurück ziehen können, ſo bin ich ſo frey, Sie zu bitten, daß Sie ſich heute Nachmittag auf einige Zeit zu mir be-

mühen wollen. Ich glaube, es wird Sie nicht reuen, dieſe Ehre erwieſen zu haben

Ihrem

ergebenen
N. N.

Einladung zu einer Spazierfahrt.

Liebe Freundinn!

Wenn Du morgen nicht Jemanden Deine werthe Geſellſchaft verſprochen haſt, oder Dir vielleicht ein anderes Hinderniß im Wege ſteht, ſo lade ich Dich zu einer kleinen Spazierfahrt mit meiner Mutter und mit mir ein. Kannſt Du meine Einladung nicht annehmen, ſo bitte ich Dich, es mir ſogleich wiſſen zu laſſen; Dein Stillſchweigen aber ſehe ich freudig als die Annahme an; denn es iſt mir immer ſo wohl, wenn Du bey mir biſt. Wir ſind geſonnen, mit Schlag ſechs Uhr Morgens aus unſerem Hauſe ab-, und dann ſogleich vor Deinem vorzufahren. Ich bitte Dich recht ſehr, liebe Freundinn! mir, wenn es Dir anders möglich iſt, die Freude Deiner Geſellſchaft zu ſchenken, wo ich mich dagegen bemühen werde, Dir recht viel Vergnügen zu verſchaffen. Ich ſehe der bezeichneten Morgenſtunde mit Sehnſucht entgegen, weil ſie mir Gelegenheit geben wird, bey Dir zu ſeyn, und Dir wenigſtens mündlich ſagen zu können, wie ſehr ich bin

Deine

zärtliche Freundinn
N. N.

Einladung zu einem Geburtsfeſte.

Liebſte Freundinn!

Am künftigen Montag iſt meine Mutter gerade Ein Jahrhundert alt. Du kannſt Dir wohl denken, wie merkwürdig mir dieſer Tag iſt, und daß ich alles Mögliche anwenden werde, um ihn auf das Feſtlichſte zu feyern. Ja, ihre Tochter, ſelbſt eine Greiſinn, ihre Enkel und Urenkel, werden ihr die aufrichtigſten Wünſche darbringen, und es fehlt nun nichts mehr, als daß ich

eine Anzahl der beſten Freunde und Freundinnen unſeres Hauſes verſammle, damit ſie würdige Zeugen ihrer Rührung und unſeres Glückes ſeyen. Unter dieſen nimmſt Du den erſten Platz ein, meine alte getreue Gefährtinn durch's Leben; daher darf Dir an dieſem Tage nichts ſo merkwürdig ſeyn, als meine Einladung, und jede Entſchuldigung, wie ſie auch immer heißen möge, müßte ich Dir übel nehmen. Theure Freundinn! wir haben ſchon manchen frohen Tag mit einander verlebt, manchen feſtlichen Tag gefeyert, aber auf die Art, der ich keinen Nahmen zu geben vermag, wie dieſer begangen werden ſoll, war es noch keiner. Da wird bloß das Herz, die innerſte Seele, beſchäftigt ſeyn, da — doch genug; komme und nehme Theil an dem Allen, was ich fühle, komme gewiß, damit ihre Freudenthränen an Deinem Buſen weinen kann

Deine

alte treue Freundinn

N. N.

Einladung zu einer Prüfung.

Hochgeſchätzter Herr Vormund!

Sie haben mir ſeit dem Tode meines Vaters ſchon ſo vieles Gute erwieſen, und ich empfinde den Werth Ihrer Wohlthaten ſo ſehr, daß ich nicht Worte für das Dankgefühl habe, welches ich empfinde. Durch die thätige Liebe, mit welcher Sie ſo ganz für mich beſorgt ſind, erſetzen Sie mir einiger Maßen den unvergeßlichen Verluſt meines Vaters. Dafür aber werde ich Sie immer als meinen zweyten Vater lieben und Ihnen gehorſam ſeyn. Um Ihnen aber den Beweis zu liefern, daß ich es bereits geweſen bin, ſo benachrichtige ich Sie, daß ich, da meine Herren Profeſſoren mit mir zufrieden ſind, zur Ehrenprüfung gelaſſen werde, welche am nächſten Donnerstage im Prüfungsſaale des Gymnaſiums gehalten werden wird. Ich erlaube mir, Sie dazu geziemend einzuladen und Sie zu bitten, ſich bey dieſer Gelegenheit von meinen gemachten Fortſchritten zu überzeugen. Ich werde mich gewiß beſtreben, Ihnen Ehre zu machen, und Ihre Zufriedenheit

und die meiner Lehrer wird mir der ſüßeſte Lohn ſeyn. Nehmen Sie dieſe meine Einladung gütigſt an, und ſeyen Sie überzeugt, daß ich mit der zärtlichſten Liebe bin

Ihr

gehorſamer

N. N.

---

11. Verſchiedene freundſchaftliche Briefe, welche nicht unter die bereits angegebenen Abtheilungen gehören.

Einem Vater wird gerathen, ſeine Tochter nicht an den ihr beſtimmten Bräutigam zu verehelichen.

Theurer Freund!

So eben erfahre ich, daß Sie geſonnen ſind, Ihre Tochter dem Herrn N. zur Frau zu geben, und daß derſelbe ſie bereits ſeine Braut nennt. Die Pflicht der Freundſchaft beſtimmt mich nun, Ihnen zu rathen, Ihren Vorſatz zu ändern, und zwar aus folgendem Grunde. Herr N. führt zwar ein großes Haus, und der Glanz, mit dem er ſich umgibt, verſchafft ihm den Ruf eines wohlhabenden Mannes, aber das Ganze iſt nur Blendwerk; denn ich weiß aus ſicherer Quelle, daß er mit Schulden, die er muthwillig gemacht hat, dergeſtalt belaſtet iſt, daß er ſeinem Falle nicht mehr ausbeugen kann. Um ſich zu retten, ergreift er nun das letzte Mittel, er ſucht ſich nähmlich mit einem bemittelten und angeſehenen Hauſe zu verbinden, und zu dieſem Zwecke ſollen Sie und Ihre vortreffliche Tochter dienen. Erwägen Sie dieſes wohl und bedenken ſie dabey noch, daß, wenn Herr N. auch durch die Summe, welche Sie Ihrer Tochter als Brautſchatz mitgeben, wieder in beſſere Umſtände verſetzt wird, dieß doch nicht von langer Dauer ſeyn würde, weil bey dem großen Hang zur Verſchwendung die Criſis, welche ihn jetzt bedroht, ſehr bald wieder für ihn eintreten müßte, aus welcher Sie ihn dann wohl ſchwerlich mehr ziehen könnten. Übrigens dürfen Sie meinen Worten eben nicht unbedingten Glauben beymeſſen; ziehen Sie an andern Orten nähere

Erkundigung ein, und beſonders möchte ich Sie in dieſem Falle an den Baron N. weiſen, der an Herrn N. eine Forderung von 50,000 fl. hat, und ſeine mißliche Lage und ſeine wilde Lebensweiſe genau kennt. Ich will Sie hiermit nur aufmerkſam auf einen Menſchen machen, der damit umgeht, Ihnen den empfindlichſten Schlag zu verſetzen; denn denken Sie ſich Ihre mit allen weiblichen Tugenden ausgerüſtete Tochter, an einen Mann gefeſſelt, der ihr ſo lange Liebe heuchelt, als ſie im Stande iſt, ſeinem unverbeſſerlichen Hang zur Verſchwendung genug zu thun; denken Sie ſich endlich die bedauernswürdige Lage Ihres einzigen Kindes, an der verſiegten Quelle des Wohlſtandes mit Mangel und Kummer ringend, verlaſſen von dem, welchem ſie Alles gab; wie ihr der Schmerz unwillkührlich den Vorwurf erpreßt: Vater, warum haſt du mir das gethan! —

Ich weiß, Sie lieben Ihre Tochter, das ſchönſte Vermächtniß Ihrer tugendhaften Gattinn, zu ſehr, als daß Sie die Warnung des Freundes unbeachtet laſſen ſollten; handeln Sie nach Überzeugung und Gewiſſen und machen Sie mit dem gefaßten Entſchluſſe vertraut

Ihren

Freund
N. N.

Antwort.

Theurer Freund!

Nehmen Sie vor allem meinen verbindlichſten Dank hin für die in Ihrem geſchätzten Schreiben vom — ſo aufrichtig und eben noch zur rechten Zeit ausgeſprochene Warnung, die, wäre ſie nur kurze Zeit ſpäter erfolgt, nutzlos an mich gelangt ſeyn würde; denn Herr N. drang ſo ungeſtüm auf die Beſchleunigung des Ehebündniſſes, daß ich dieſes als einen Beweis der heißen Liebe zu meine Tochter anſehen zu müſſen glaubte, und ſeinen dringenden Bitten nachgebend, ſelbſt alles unternahm, um ihn und — ſo wähnte ich — auch meine Tochter, ſo bald als möglich, glücklich zu machen. O wie verblendet war ich, daß ich bey all der Sorg-

falt, mit welcher ich für das Wohl meiner Tochter wachte, die Maske nicht ſah, in welche Herr N. ſeinen böſen Charäkter verſteckt hatte, und daß es erſt der Aufforderung eines Freundes bedurfte, ſo großes Unglück von meinem Hauſe abzuwenden. Ich habe Ihren Rath ganz befolgt, und nähere Erkundigung bey dem Herrn Baron N. eingezogen, und erfuhr durch deſſen Güte mehr als nothwendig war, um mich zu beſtimmen, Herrn N. ſogleich und auf das Nachdrücklichſte abzuweiſen. Er wollte zwar Mehreres zu ſeiner Entſchuldigung vorbringen, aber ich konnte ihn ſo gründlich widerlegen, daß er endlich mit einer Miene abzog, die deutlich den Verdruß über das Mißlingen ſeines ſchändlichen Planes ausſprach. Und ſo iſt durch Ihr freundſchaftliches Wort meine Tochter gerettet und ich um eine Erfahrung reicher geworden, eine Erfahrung, die mir doppelt werth iſt, weil ſie mir erſtens bey der Verbindung meiner Tochter mit einem Manne die nöthige Vorſicht lehrt, und dann, weil ſie mir der ſicherſte Bürge iſt, daß ich an Ihnen einen bewährten Freund beſitze. Belieben Sie hieraus zu entnehmen, wie ſehr ich und meine Tochter Ihnen verpflichtet ſind, und wie es mein ſehnlichſter Wunſch iſt, Ihnen bey jeder ſich ergebenden Gelegenheit beweiſen zu können, wie ich von nun an unaufhörlich ſeyn werde

Ihr

Freund
N. N.

Es wird Jemand der Brand eines Dorfes beſchrieben.

Lieber N.!

Ich habe, wie Dir bekannt iſt, vor acht Tagen die Stadt verlaſſen, um auf dem Landgute unſeres Freundes B. mich von den Beſchwerlichkeiten einer mehrjährigen ſtrengen Dienſtleiſtung zu erhohlen. Es war ein herrlicher Nachmittag, als ich im Dorfe Neckheim ankam, und der Empfang, den ich erfuhr, herzlich. Bis gegen Abend ſaßen wir bey Tiſche; aber nicht die Würze der Speiſen war es, was uns ſo lange feſt hielt, ſondern der lang

entbehrte Genuß freundſchaftlicher Geſelligkeit, die unſerem B. ſo ſelten zu Theil wird. Erſt als ich den Wunſch äußerte, an denſelben Abend noch die Steinhöhe, auf welcher B., Du und ich uns ewige Freundſchaft ſchwuren, zu erſteigen, verließen wir das Haus, und gingen den Dir wohlbekannten Pfad, der ſich in Krümmen bis zur Höhe windet, hinan. Eben ſank die Sonne hinter die nahen Berge hinab; die volle Mondſcheibe begann mit ihrem milden Lichte die Gegend zu erhellen und nach und nach prangten die unzählbaren Sterne am Firmamente. Nur ein leiſes Lüftchen zog über die Erde hin, Wonne gebend; und Neckheim lag mit ſeiner Umgegend da, ein Bild des Friedens. Lange ſchwelgten wir in dieſem Genuſſe, und wenn dieſer Reiz auch unſern B. nicht ſo neu war, wie mir, ſo machte ihm dafür meine Luſt Vergnügen, an der er innigen Antheil nahm. Endlich ſuchten wir wieder das ländliche Dach, gingen zu Bette, und ermüdet von der Reiſe, wie ich war, ſang mich der Nachtwächter mit ſeiner ſchauerlichen Warnung bey dem Gebrauche des Lichtes und des Feuers ein, und bald ſchlief ich feſt und ſüß. Da fühlte ich mich plötzlich gerüttelt, und indem ich nach und nach erwachte und zu mir ſelber kam, erkannte ich unſern Freund B., der vor mir ſtand, und mich eiligſt aus dem Hauſe fliehen hieß, indem dasſelbe ſo wie ein großer Theil des Dorfes in Flammen ſtehe. Ich raffte mich ſchnell auf, und das Geſchrey der Löſchenden und der Schein der Flamme, welcher durch das Fenſter drang, überzeugten mich nur zu ſehr, daß ich nicht geträumt hatte, ſondern daß mein gaſtfreundlicher Wirth, der ſich indeſſen wieder entfernte, mich wirklich mit ſo fürchterlicher Kunde aufgeſchreckt hatte. Ich warf ſchnell ein leichtes Kleid über, rannte aus dem Hauſe und ſpornſtreichs, ohne daß ich vorher einen Entſchluß gefaßt hatte, wohin ich mich wenden wollte, war ich bis zur Steinhöhe gelangt. Hier erwachte ich eigentlich erſt ganz, und, o Himmel, was ſah mein Auge! — Verſchwunden war der Friede im Thale, der mich vor wenigen Stunden noch entzückt hatte; die Flamme ſchlug praſſelnd aus den Giebeln der Häuſer und fuhr durch dicken Dampf himmelan, das Firmament blutig roth färbend; Mond und Sterne blickten durch zerſtücktes Gewölke, das ein heftiger Wind in der Luft herum trieb, ſo daß es ſich nicht ſammeln,

und ſich, beſonders jetzt, wohlthätig ergießen konnte. Das Krachen der einſtürzenden Balken drang ſo wild herauf zu mir, und als ich immer mehr und mehr die Aufforderung zur Hilfe vernahm, riß ich mich aus der Betäubung, in welche der Schreck mich verſetzt hatte, und einſehend, daß die Steinhöhe in ſolchen Augenblicken der Platz nicht ſey, wo ich mich unthätig aufzuhalten habe, eilte ich hinab in das grauſe Gewirre. Von oben war der Anblick fürchterlich ſchön, unten ſah ich nun ein gräßliches Bild, ſo daß das Entſetzen mein Haar empor ſträubte; ſah, wie die Flamme wüthend durch die Fenſter und durch das Gemäuer drang, gierig neue Nahrung ſuchend; hörte den Jammer derjenigen, deren Habe hier verloren ging; das Wimmern der Verwundeten, das Stöhnen der Sterbenden. Ich ſuchte unſern Freund B. auf, und fand ihn vor ſeinem Wohnhauſe mit halbverbrannter Kleidung. Rettung des Gebäudes war nicht möglich geweſen, und nur die Gluth glimmte noch in den eingeſtürzten Mauern. So brach der Morgen an; ich ſuchte den Freund zu tröſten und ſo ſchritten wir unwillkührlich zur Steinhöhe. Ich ſah von dieſem Puncte in der kurzen Zwiſchenzeit vom Abend bis zum Beginnen des neuen Tages dieſes Thal in drey Bildern: am Abend lag es friedlich und blühend vor mir, wie der werdende Jüngling; um Mitternacht zeigte ſich mir der reife Mann, wie er wild hinaus ſtürmt in das Leben, und nun am Morgen ſah ich die verſiegte Kraft, ausgeſtorben und öde war es unter mir, die Sonne beſchien ein weites Grab und geiſterähnliche Geſtalten wandelten in den ſchwarzen Mauern herum. Genug davon. Bald werde ich mit dem verunglückten Freunde bey Dir ſeyn; bereite Dich vor, ihn auf eine zweckmäßige Weiſe zu empfangen, denn er verdient es, daß er bey uns Troſt, und — ich weiß, daß Du mit mir gleichen Sinnes biſt — Hilfe finde. Hiermit verbleibe ich mit Gott

Dein

Freund
N. N.

Ein junger Mann beſchreibt ſeinen Ältern die gemachte erſte Geſchäftsreiſe, und führt ſie als Urſache an, warum er ſo lange nicht geſchrieben.

Theuerſte Ältern!

Erſt jetzt bin ich im Stande, meine Pflicht zu erfüllen, und Sie ſowohl von meiner Reiſe nach Trieſt, als auch von meinem ferneren Schickſale in Kenntniß zu ſetzen. Ich hielt mich während meiner Reiſe nur Einen Tag in Grätz auf, wo ich das Johannäum und die ſtändiſche Bilder-Gallerie beſuchte; auch beſah ich den weltberühmten Calvarien-Berg, ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden von der Stadt an der Mur, und erſtieg ſodann den ehemahligen Schloßberg, von deſſen Höhe ich mich an der herrlichen Ausſicht ergetzte, welche durch die ſchöne Gegend um Grätz dargebothen wird. Abends wurde ich auf einen Ball geladen, wo mir beſonders die ſteyeriſchen Tänze, welche aufgeführt wurden, wohl gefielen. Ermüdet ging ich am andern Tage weiter, und hielt mich aber während meiner Reiſe nirgends mehr auf. Als ich in Trieſt ankam, war es eben Abend; ich kleidete mich aber doch ſogleich um, und machte meinem Vorſteher die Aufwartung. Er empfing mich ſehr herablaſſend, fragte mich um Verſchiedenes, und lud mich zur Abendtafel. Bis es dazu Zeit war, mußte ich ihm in den Garten folgen, wo er mir eröffnete, daß ich morgen ſogleich wieder abreiſen, und zwar zu Schiffe mich nach Venedig begeben ſollte, wo ich die ferneren Aufträge erhalten würde. Ich war über dieſes Zutrauen überraſcht, doch ſchloß ich daraus, daß er mit meinen ihm gegebenen Antworten zufrieden ſeyn mochte. Die Tafel, an welcher man mich wie einen Freund des Hauſes behandelte, wurde erſt ſpät aufgehoben, ſo daß ich, von der Reiſe über dieß erſchöpft, unmöglich mehr an Sie, geliebte Ältern! ſchreiben konnte. Am frühen Morgen weckte man mich, und ich mußte, nachdem ich die gehörigen Weiſungen erhalten hatte, mich ſogleich an Bord des bereitliegenden Schiffes begeben, und meine erſte Seefahrt begann. Glücklich langten wir in Venedig an; ich übergab ſogleich die mir anvertrauten Papiere, und nachdem man dieſelben durch-

leſen hatte, wurde mir angekündigt, ich müſſe am andern Morgen auf einem nach Zara ſegelnden Schiffe abreiſen; ich möchte mich daher ſchleunig dazu vorbereiten. Nun hatte ich vollauf zu thun, und der andere Morgen fand mich ſchon wieder auf dem Meere. Dieſes Mahl waren wir aber nicht ganz ſo glücklich; denn es erhob ſich, bis wir uns bereits in der Nähe der vor Zara ſich befindlichen Inſeln befanden, ein heftiger Sturm, der uns bis an Iſtrien zurück trieb, ſo daß wir Rovigno erblickten. Ich muß geſtehen, daß mir, als die aufgethürmten Wellen ſo ihr leichtes Spiel mit unſerem Schiffe trieben, bange wurde; doch dachte ich endlich: wenn dich auch die Wellen verſchlingen und das Meer dich in ſeine Tiefe begräbt, ſo iſt es ja Gottes Wille, und da du den Segen Deiner Ältern empfangen, ſo kannſt du ja immerhin in Frieden fahren. Der Sturm aber legte ſich, der Wind wehete wieder günſtig, und wir langten im Hafen von Zara an, nachdem wir durch den Sturm einige Tage verloren hatten. Dort hatte man mich bereits ſehnlichſt erwartet, und als ich mein Geſchäft ausgerichtet hatte, erfuhr ich das nähmliche Schickſal, wie in Trieſt und Venedig: ich mußte nähmlich ſogleich, und hier zwar, ohne auch nur Eine Nacht ausruhen zu können, ein kleines ſchnell ſegelndes Fahrzeug beſteigen und nach Raguſa mit neuen Aufträgen abgehen. Ich war froh geweſen, daß ich eben erſt Land geſehen hatte, und mußte nun ſchon wieder in die See ſtechen, und zwar auf einem kleineren, unanſehnlichen Fahrzeuge, auf dem es mir gefährlicher zu ſeyn ſchien. Indeß langte ich glücklich in Raguſa an, und konnte mich einige Tage daſelbſt aufhalten; hatte aber ſo viel zu thun, daß ich unmöglich an Sie ſchreiben konnte, obwohl ich Sie gerne mit einem Briefe aus dieſer Stadt überraſcht hätte. — Nachdem ich nun das ganze Geſchäft geendigt, übernahm ich nur einige neue unbedeutendere Aufträge nach Venedig, und kehrte ſodann, da ich mich derſelben entledigt, ſogleich, ohne für dieſes Mahl die Merkwürdigkeiten dieſer majeſtätiſchen Seeſtadt geſehen zu haben, nach Trieſt zurück, wo ich Rapport über meine Sendung abſtattete, und ein wohlgefälliges Bravo meines Vorſtehers erntete. — Man übergab mir nun Ihren werthen Brief, welcher über mein langes Stillſchweigen den ſanften Verweis enthält, der mir ein theures

Zeichen Ihrer Liebe iſt. Ich bitte Sie, ſo wie auch meine lieben Geſchwiſter, um Verzeihung, daß ich Ihnen ſo viele Angſt verurſacht habe, ich glaube aber, mich hinlänglich gerechtfertigt zu haben, und ſchließe mit dem Verſprechen, daß ſich immer eifriger beſtreben wird, Ihrer Liebe und zärtlichen Sorgfalt ſich würdiger zu machen

Ihr

gehorſamer Sohn
N. N.

Ein Bruder beſtrebt ſich, ſeiner Schweſter ſeine Liebe zu erkennen zu geben.

Liebe Schweſter!

Immer war ich Dir herzlich zugethan, und oft ſprachſt Du zu mir: wenn jedes Geſchwiſterpaar ſich ſo liebte, wie wir, ſo könnte man wohl leicht jedes andere Erdenglück entbehren. Und nun trennt mich von Dir ein weiter Raum, und nun fühle ich erſt, wie ſehr ich Dich liebe. Nur weiß ich nicht, wie ich Dir jetzt meine Liebe genug beweiſen ſoll. Ich dachte daran, daß Du in einer großen und volkreichen Stadt lebſt, welche wohl viel Herrliches in ſich ſchließt, in der aber auch, wie in einer jeden andern Stadt ihres Gleichen, beſonders für ein ſchönes ſechzehnjähriges Mädchen, wie Du biſt, manche Gefährlichkeit entſtehen kann: und da wollte ich, weil ich Dir mündlich nicht mehr rathen kann, Dir meinen Rath ſchriftlich überſenden, wobey ich überzeugt bin, daß er den Eindruck auf Dein vortreffliches Herz machen wird, welchen er machen würde, wenn ich bey Dir wäre, und Dir denſelben durch Beyſpiele, welche die Umgebung aufſtellt, erläutern könnte. Du weißt, Unſchuld iſt die herrlichſte jungfräuliche Tugend, ſie iſt das ſchönſte Eigenthum eines Mädchens, und an ſie reihen ſich ſchweſterlich und treu die übrigen weiblichen Tugenden, und endlich der Erde Höchſtes, häusliche Glückſeligkeit. Es iſt der ſehnlichſte Wunſch guter Ältern, ihre Kinder in dieſer Hinſicht ſo glücklich zu ſehen, wie ſie ſelbſt ſind; mit aller Sorgfalt ebnen ſie den Kindern der Jugend ſchlüpfrige Bahn, und zeigen ihnen jede Gefahr, und

warnen ſie vor den Irrlichtern, die auf Abwege leiten. Unſere Ältern gehören zu dieſen Braven. Es muß eine himmliſche Empfindung für ſie ſeyn, wenn ihr beſchwerliches Amt geendet iſt, und ihre Mühe und Sorgfalt nicht vergebens war; wenn ihre Kinder den gewiſſen Punct auf ihrem Lebenswege erreicht haben, und — nicht fielen. Und wenn man dabey bedenkt, daß nicht Eigennutz die guten Ältern leitet, ſondern bloß Pflichtgefühl und Liebe zu ihren Kindern, und daß ſie nur darin den Lohn ihrer Anſtrengungen, welche das Erziehungsgeſchäft erfordert, ſuchen, wenn die ihnen vom Himmel anvertrauten Zöglinge glücklich ſind, um wie viel mehr iſt es nicht die Pflicht dieſer, Alles beyzutragen, damit ihnen dieſe Freude voll werde; und ſie können dieſer Pflicht um ſo leichter nachkommen, da die Erfüllung derſelben einzig ihr eigenes Glück beſtimmt.

Die Dankbarkeit iſt eine der erſten menſchlichen Pflichten, beſonders aber müſſen ſich Kinder beſtreben, ſie gegen ihre Ältern zu erfüllen. Sie thuen das, wenn ſie ihren Lebenswandel nach dem Wunſche der Ältern führen. Und das will ich; ich bin feſt entſchloſſen, ſo zu handeln, daß keine Nachricht zu ihnen gelangen kann, die ihr Älternherz mit Kränkung belaſten könnte. Ich kenne Dich und bin überzeugt, daß Du mit mir gleichen Sinnes biſt; aber Du wirſt es dem Bruder, der öfters über dieſen Gegenſtand mit Dir geſprochen, nicht übel deuten, wenn er aus der Ferne warnend zu Dir ſpricht.

Noch ein Mahl: Unſchuld iſt die herrlichſte jungfräuliche Tugend! ſie iſt aber auch den Anfechtungen des Laſters am meiſten bloß geſtellt, und es bedarf nur eines unbedachten Augenblickes, und ſie iſt unwiederbringlich verloren. Ein Mädchen muß in dieſer Hinſicht unbezwingbar da ſtehen und wachſam, dem Felſe gleich, der feſt im Meere ſteht, wenn es eine lachende Spiegelfläche zeigt, und wenn es furchtbar ſtürmt. Ein gefallenes Mädchen iſt auf immer mit Schmach bedeckt, lebenslängliche Reue ihr bitteres Loos, und Schande bringt ſie in das Vaterhaus. O Schweſter! fühle die Schwere dieſer Worte; ſieh das ſich bleichende Haupt des Vaters und der Mutter, ſie ſind mit Ehren alt geworden, und Du würdeſt durch ſolche Schuld ihnen das Herz brechen, ſie vor der Zeit

in die Gruft ſtürzen; aber auch das Glück, welches Du Dir oft ſo reizend ausgemahlt, wäre für Dich auf immer dahin. Sey daher ſtandhaft, ſey es zu Deinem eigenen Beſten, und beflecke die Ehre unſeres Hauſes nicht. Traue ſelbſt Schwüren nicht, denn freche Buben bedienen ſich ihrer bloß aus Angel. Verheimliche unſern Ältern nichts: bitte ſie bey jeder Gelegenheit um Rath, und folge dieſem und ihrem Beyſpiele, und ich bin verſichert, daß einſt wieder ſeine reine Schweſter umarmt

Dein

Dich liebender Bruder

N. N.

Antwort.

Lieber Bruder!

Überzeugt von Deiner Bruderliebe, hat ſich jedes Wort tief in mein Gedächtniß geprägt, und die Zeit wird ſie nicht daraus vertilgen. Mehr Briefe dieſer Art von Dir werden unſer gegenſeitiges Vertrauen immer mehr befeſtigen. O wenn Du wüßtes, wie ſchwer ich mich an Deine Abweſenheit gewöhne; ich kann es kaum glauben, daß es wirklich ſo iſt, aber ich überzeuge mich jeden Tag hindurch leider öfter. Wir frühſtücken und Du biſt nicht dabey; der Platz, den Du beym Mittagsmahle einnahmſt, iſt leer, und die ſonſt gewöhnliche Munterkeit iſt mit Dir verſchwunden; wenn wir Abends im Garten luſtwandeln, fehlſt Du auch, und jedes Wort, welches die guten Ältern von Dir ſprechen, tönt wie eine Klage. Da ſpricht der Vater z. B.: Dieſen Apfelbaum habe ich gepflanzt, als Ludwig geboren wurde; nun iſt er bald 20 Jahre alt. — Und die Mutter: Mit dieſem Roſenſtocke hat mir mein Sohn eine unverhoffte Freude gemacht; doch hat er für dieſes Jahr bereits verblüht. — Dann lege ich immer den herzlichen Wunſch im Stillen bey — den ſonſt würde ich den biedern Ältern Thränen entlocken —: Möchteſt du wieder bey uns ſeyn, wenn Dein Roſenſtock neue Blüthen trägt! —

Daß doch die Geſchäfte der Männer von der Art ſind, durch ſie oft in den wahrhaft traurigen Fall gebracht zu werden, ſich von theuren Angehörigen trennen zu müſſen. Indeſſen, wo Du

auch immer ſeyn magſt, und wohin Du Dich wendeſt, meine Schweſterliebe folgt Dir überall hin. Die Ältern laſſen Dir durch mich ſagen, Du möchteſt ihre Lehren und Ermahnungen nicht vergeſſen und Dich ihres Segens nicht unwürdig machen. Hiermit lebe recht wohl und denke oft an Deine aufrichtige Schweſter

N. N.

Ein Vetter von 20 Jahren fragt ſeinen Oheim um Rath, ob er ſo jung heirathen ſoll.

Theurer Oheim!

Sie wiſſen, daß ich bey jeder Gelegenheit ſo frey war, mir Ihren weiſen Rath zu erbitten, und ſtets hatten Sie die Güte, mir meine Bitte zu willfahren. Wenn ich aber je Ihres Rathes bedurft habe, ſo iſt es vorzüglich gegenwärtig. Ich ſoll nähmlich heirathen. Obſchon ich aber das Vermögen habe, mit dem ich eine Frau ordentlich verſorgen kann, ſo glaube ich doch einen Umſtand beherzigen zu müſſen, und der iſt — daß ich zu dem wichtigſten Acte im Menſchenleben noch nicht alt genug ſeyn dürfte. Zwar habe ich hierüber bereits mit meinem Vormund geſprochen, und er hat ſeiner Seits nichts dagegen einzuwenden; aber da ich gewohnt bin, nichts, was von einiger Bedeutung iſt, zu thun, ohne Sie, lieber Oheim! ſo bitte ich Sie vorzüglich dieſes Mahl, Ihre Weisheit entſcheiden zu laſſen. Meine Erwählte iſt Fräulein Sophie aus dem N'ſchen Hauſe, ein vortreffliches Mädchen, aber noch um zwey Jahre jünger als ich. Wir lieben uns wirklich und innig, und da ich mir nicht möchte von Läſterzungen ſagen laſſen, ich ſey ſo und ſo lange mit ihr herumgezogen, ſo wünſchte ich, um jedem üblen Gerede auszubeugen, mich mit ihr ohne alle weiteren Umſtände zu verehelichen. Nur fehlt dazu noch Ihr werther Ausſpruch, dem ich mich ſo gerne unterziehe, weil er ſtets mein Beſtes zum Zwecke hat. Sollte derſelbe mit dem des Vormundes übereinſtimmen, ſo belieben der Herr Oheim mir und meiner Braut die Ehre Ihrer Gegenwart beym Trauungsfeſte zu ſchenken. Sie müſſen ſich dann freylich einer kleinen Reiſe unterziehen; aber das Glück

zweyer Menſchen würde Sie entſchädigen, weil Ihnen Menſchenwohl immer theuer iſt.

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Lieber Vetter!

Es freuet mich, daß Du Dich auch bey dieſer Gelegenheit meines Rathes bedieneſt, und er ſoll Dir werden, ſo wie ich es im Stande bin. Zwar biſt Du noch jung; da Du Dich aber bereits ſo ausgebildet haſt, daß Du in dieſer Hinſicht ſchon um einige Jahre mehr über Dein wirkliches Alter erreicht haſt, und da Du Dich dabey noch nicht klug genug hältſt, ſondern einſiehſt, daß ein guter Rath nie zu verwerfen iſt, ſo glaube ich mit gutem Gewiſſen ſagen zu können: Heirathe in Gottes Nahmen! Deine Braut kenne ich, und ich prophezeye Euch eine recht glückliche Ehe — wenn Ihr bey allem, was Ihr thut, nachdenkt; betriebſam und ſparſam, nüchtern und mäßig ſeyd. Übrigens habt Ihr jetzt noch viele Angehörige um Euch, die es gewiß redlich mit Euch meinen, unter welchen die Ältern Deiner Braut, da Du keine mehr haſt, den erſten Platz einnehmen; Du treibſt dazu ein einträgliches Geſchäft, und Mangel wird euch, wenn ihr klug ſeyd, fremd bleiben.

Ich will Dir aber zwey Hauptgründe ſagen, warum ich Dich nicht zu jung für die Ehe halte. Erſtens ſind die frühen Ehen gewöhnlich die glücklichſten, weil das Temperament junger Leute geſchmeidiger iſt; ſie verharren nicht gegenſeitig ſtarrſinnig auf Einer Meinung, ſondern ſind nachgiebiger und verträglich. Sie haben das wilde und unordentliche Weſen nicht kennen gelernt, und gewöhnen ſich daher leicht an das ordentliche und ſtille häusliche Leben. Zweytens iſt es gut, ſich jung zu verheirathen, weil, wenn die Ehe geſegnet iſt — was doch meiſtens der Fall iſt — die Kinder die gehörige Erziehung durch ihre Ältern erhalten können, ſo daß, wenn die erſteren dann oft noch in den ſchönſten Jahren ſind, die letzteren ſchon ſo viele Bildung erhalten haben, und auch ſchon ſo

alt ſind, um ſich ihren Unterhalt ſelbſt verſchaffen zu können. — Zwar gibt es Fälle, wo ich eine junge Verehelichung nicht rathen möchte, aber die finden bey Dir, mein lieber Vetter! nicht Statt. — Doch wozu ſchreibe ich ſo viel? — ich bin ja zur Hochzeit geladen, und werde, obwohl ich alt bin, in acht Tagen bey Dir ſeyn. Grüße indeſſen Deine Braut in meinem Nahmen, und verſichere ſie, daß ich ſie ſchätze und ihr alles Gute wünſche. Ich bin Dein

Dich liebender Oheim
N. N.

Ein Vater benachrichtigt ſeine Tochter von dem Tode ihrer Mutter.

Geliebte Tochter!

Das ſchwarze Siegel an dieſem Briefe wird Dich auf den traurigen Inhalt desſelben vorbereitet haben. Meine vortreffliche Gattinn, Deine zärtliche Mutter, iſt nicht mehr; ſie entſchlummerte am 25. July Abends um 6 Uhr im 75. Jahre ihres Lebens ſo ſanft und ruhig in dem Herrn, als ob der Tod es nicht geweſen wäre, der ihr die Augen geſchloſſen hatte, ach! auf immer; ihr Ende glich ihrem Leben. Wir Beyde aber haben einen unerſetzlichen Verluſt erlitten; er wird Dich tief beugen, meine Tochter, denn ich fühle, daß er mich zu Boden drückt. Ich habe 55 Jahre mit ihr verlebt: ſie hat treu bey mir ausgehalten, ſo gerne in den Stürmen des Lebens, als in den Freudentagen in demſelben. Ruhe ſey ihrer Aſche, mit welcher ſich die meinige bald vereinigen wird. O Natur! übe Dein Recht auch bald an mir, damit ich zu meiner Emma in die Gruft ſinke, und durch den Tod wieder mit ihr vermählt ſey. — Du aber, liebes Kind! ermuthige Dich, und laſſe Dich vom Schmerze nicht hinreißen. Dich halten noch Pflichten an das Leben, denn Du gehörſt einem wackern Gatten an, und unmündige Kinder nennen Dich Mutter. Die Thränen, die Du Deiner verklärten Mutter weinſt, ſollen nicht immer fließen, denn Du bedarfſt in dieſem Leben noch Freudenthränen, die Dir Deine Kinder eben ſo gewiß entlocken werden, als Du ſie Deiner Mutter und mir entlockt haſt.

Noch Ein Mahl: faſſe Dich, meine Tochter! und beweiſe dadurch, wie Du ſtets erfüllſt jede Ermahnung Deines Dich liebenden Vaters

N. N.

Antwort.

Ehrwürdiger Vater!

Ja wohl verkündigte mir das ſchwarze Siegel am Briefe eine traurige Nachricht, und ich ahnete dieſelbe auch ſogleich, weil ich wußte, daß die alte Mutter ſchon einige Zeit kränkelte. Ach, meine Vermuthung wurde Gewißheit, als ich den Inhalt des Briefes anfangs ſchnell durchlief. Vergebens glaubte ich, daß ich vielleicht falſch geleſen haben könnte; doch nein, immer las ich die für mich ſo ſchmerzlichen Worte wieder: Deine zärtliche Mutter iſt nicht mehr! — Und Sie ſagen, geliebter Vater! ich ſoll mich faſſen, und wiſſen doch, wie ſehr ich die vortrefflichſte der Mütter liebte. Sie haben freylich recht; ich gehöre einem braven Gatten an und bin Mutter unmündiger Kinder; aber bin ich deßwegen weniger Kind der Verblichenen? — Doch Ihre Ermahnung ſey mir heilig, ich will mich zu faſſen ſuchen; aber willfahren Sie auch dagegen meiner Bitte, die ich mit kindlicher Zuverſicht an Sie richte: beſchließen Sie Ihre Tage bey Ihrer Sie liebenden Tochter, Ihrem Sie ſchätzenden Schwiegerſohne, umgeben von liebenswürdigen Enkeln. Sie ſind ein 80jähriger Greis und bedürfen der treuen Pflege, die Sie von Niemanden mehr ſo erwarten können, als von mir. Da wir überzeugt ſind, daß Sie dieſe Bitte gewiß erfüllen werden, ſo reiſet mein Gatte morgen mit einer ganz bequemen Gelegenheit ab, um Sie abzuhohlen. Ich ſelbſt würde gewiß mit kommen, und die Stunde preiſen, wo ich Sie, theurer Vater! unter mein Dach einführen würde; aber ich ſoll, wie Sie bereits wiſſen, bald wieder Mutter werden. Vielleicht hält Ihnen bey Ihrem Eintritte den neuen Enkel zur Segnung entgegen Ihre Sie über Alles liebende Tochter

N. N.

Heiraths-Erklärung eines Jünglings.

Liebenswürdiges Fräulein!

Dieſes Schreiben ſey ohne Vorrede, ohne Wortgepränge, ſondern offen und wahr, wie ich es in Allem zu ſeyn pflege; auch will ich mich kurz faſſen. Fräulein, ich liebe Sie! aber nicht der körperlichen Vorzüge wegen, die man an Ihnen rühmt und die ich bewundere, ſondern Ihrer ſchönen Seele willen, die im Beſitze jeder weiblichen Tugend iſt. Jetzt kann ich nur um Gegenliebe bitten; ob ich Ihre Hand verdiene, ſollen Sie in der Folge ſelbſt entſcheiden. Fräulein! ich habe noch nie geliebt, und mein Herz ſagt mir, daß, im Falle ich von Ihnen nicht Gegenliebe erhalten ſollte oder könnte, ich auch kein Frauenzimmer mehr zu lieben fähig wäre. Sie entſcheiden alſo in der Antwort, um welche ich Sie bitte, das Schickſal eines fühlenden Menſchen. Ich will aber damit nicht ſagen, als ſollten Sie in der Sache etwa aus Mitleid Etwas thun; nein, keinesweges; ſondern haben Sie die Güte, die Worte Ihres Herzens, welche Sie mir auf meine Erklärung zu entgegnen haben, ſo auszuſprechen, wie ſie in Ihrem Herzen wirklich entſtanden ſind. Wird Ihre Antwort ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie die glühende Sehnſucht meiner Seele ſtillt, ſo haben Sie damit einen der glücklichſten Sterblichen aus mir gemacht; habe ich aber nicht Erwiederung meiner Liebe durch Sie, liebenswürdiges Fräulein! zu hoffen, dann muß ich mich wohl als Mann zu faſſen wiſſen, aber meine Lebenstage werden für immer getrübt ſeyn. Laſſen Sie beſonders in dieſer entſcheidenden Antwort Wahrheit vorherrſchend ſeyn, die von der Liebe nicht trennbar iſt, und beſtimmen Sie auf dieſe Art bald das Schickſal Ihres Sie unausſprechlich liebenden

N. N.

Antwort.

Mein Freund!

Ja, ich darf es geſtehen, ich liebe Sie! Ihre Erklärung erlaubt es mir, die Worte meines Herzens laut werden zu laſſen.

Den edlen und aufrichtigen Mann, den ich immer an Ihnen hochſchätzte, habe ich in Ihrem Schreiben ſogleich erkannt, und mir gefiel die freymüthige und ungekünſtelte Sprache, deren Sie ſich bedienten; denn ſie verſpricht mir, indem ſie Ihnen das Zeugniß gibt, daß Sie von dem heuchelnden Wortprunke und dem albernen Witze ſo mancher Jünglinge unſerer Zeit frey ſind, an Ihnen einen edlen Mann. Bey Ihnen, der Sie im Rufe eines untadelhaften Mannes ſtehen, wage ich nichts, indem ich mich die Ihrige nenne; und ich thue dieß bloß nur aus Liebe, die mich unwiderſtehlich an Sie zieht. Sie ſagten, die Vorzüge meines Geiſtes, welche Sie an mir endeckt haben wollen, hätten Ihnen Liebe zu mir eingeflößt; ein Gleiches feſſelt mich an Sie. Übrigens haben Sie von mir jene Zärtlichkeit zu erwarten, welche die reine Liebe geſtattet, denn jede Schmeichelkunſt halte ich für unanſtändig und alſo auch für unerlaubt; dafür aber werden Sie, wenn es der Wille des Schickſals iſt, daß ich Sie einſt Gatte nenne, an mir eine Gemahlinn beſitzen, die Ihnen mit unerſchütterlicher Treue zugethan ſeyn wird. Da ich wünſche, daß unſere Liebe, um jeden böſen Schein zu vermeiden, ſchon jetzt kein Geheimniß ſey, ſo erſuche ich Sie, in das Haus meiner Ältern zu kommen, denen ich, ſo wie es meine Pflicht war, den Inhalt Ihres Schreibens bekannt machte; und welche, da ſie viel Gutes von Ihnen gehört haben, nichts gegen Ihr Erſcheinen einzuwenden haben. Hiermit nenne ich mich mit Vergnügen

Ihre

Freundinn
N. N.

Ein Soldat ſchreibt aus dem Felde an ſeinen Bruder.

Lieber Bruder!

Da wir einen vierwöchentlichen Waffenſtillſtand haben, ſo kann ich mein Gewehr in die Ecke der niedern Bauernſtube lehnen, in welcher ich dermahlen einquartirt bin, und dafür die Feder ergreifen, um an Dich zu ſchreiben. Die Lebensweiſe, um derentwillen Du mir ſagteſt, daß mein Beginnen mich reuen würde,

kam mir anfangs allerdings gegen diejenige ſonderbar vor, welche ich gewohnt war; denn da waren nicht mehrere Zimmer zu meiner Bequemlichkeit beſtimmt, o nein, nicht einmahl ein Bett hatte ich allein, und auch war von Eiderdunen nicht die Rede. Ich konnte einige Nächte faſt gar nichts ſchlafen; als wir aber abmarſchirten und Abends im erſten Nachtquartiere anlangten, o wie ſchlief ich da ſo ſüß auf einem Bündel Stroh, ſo daß ich gewiß bis an den Mittag geſchlafen hätte, wenn nicht der Trommelſchläger mit Sonnenaufgang mich an das Aufſtehen erinnert hätte; und ich muß geſtehen, daß ich mich nicht bald an einem Morgen ſo geſund und friſch gefühlt habe, als an dieſem. Nun aber war das Erſte, was mir auffiel, daß ich keinen Bedienten hatte, und alſo, wie jeder Andere, Kleidung und Waffen ſelbſt reinigen mußte, während ich mich ſonſt faſt wie ein Kind ankleiden ließ. Was die Koſt betrifft, ſo konnte ich mich anfangs auch nicht recht daran gewöhnen, und obſchon ich mir vorgenommen hatte, den ganzen Feldzug hindurch wie jeder andere gemeine Krieger zu leben, ſo wich ich doch in Betreff der Nahrung einige Mahle von dem gefaßten Grundſatze ab, und ſpeiſte in den Gaſthäuſern, was Gutes und Theures zu haben war, weil die Speiſe der Soldaten nicht aus der franzöſiſchen Küche kam, die mein verzärtelter Gaumen gewohnt war. Als wir aber einige Tage Doppelmärſche machen, und die Nächte auf freyem Felde zubringen mußten, o wie fand ich da die Soldatenkoſt ſo gut, ja, ich muß geſtehen, ſo ſchmeckte mir nie eine der gekünſteltſten Speiſen, als an ſolchen Abenden halb geſottenes Fleiſch, lichte Suppe, in welche man ſchwarzes Brot ſchnitt, und in einem und demſelben Keſſel geſottenes Kraut oder Kohl. Du kannſt Dir denken, wie köſtlich man auch die einfachſte Koſt zu Zeiten finden kann, wenn ich Dir ſage, daß ich an dem Abend vor jenem Tage, an welchem es zum erſten Schlagen kam, die Erde um die Brühe beneidete, die ſie von den umgeſtürzten Keſſeln ſchnell in ſich ſog; denn wir mußten uns eilig zurück ziehen, um eine ſichere Stellung zu gewinnen, da unſere Kundſchafter uns die Nähe des Feindes gemeldet hatten. Wir waren den ganzen Tag marſchirt, hatten nur trockenes Brot und Waſſer genoſſen, und dennoch lernte ich in dieſer Nacht, wo wir

beſtändig ſchlagfertig ſeyn mußten, ein mir neues Leben kennen; dabey war Jeder muthig und fröhlich, und Niemand klagte über Schlaf. Da brach endlich die Sonne des mir ewig denkwürdigen Tages herauf, und mit der erſten Dämmerung ſahen wir die unüberſehbare Linie des Feindes. Wie mir in dem Augenblicke zu Muthe war, kann ich nicht beſchreiben: und ſo muß es wohl den Meiſten geweſen ſeyn, denn Todtenſtille herrſchte plötzlich auf beyden Linien. So währte es fort, bis das Commando kam, ſo wie aber der Donner der erſten Kanonen durch die Luft hallte, ſo verwandelte ſich der eiſige Zuſtand plötzlich in wilde Gluth, und wir haßten nun die uns gegenüber Stehenden, weil wir ſie vorher gefürchtet hatten. Heil dem Vaterlande und dem Kaiſer! tönte es nun wie aus Einem Munde, und die große Schlacht begann. In den Zeitungen wirſt Du mehr darüber geleſen haben, als ich Dir ſchreiben kann; denn ich ſtand ſo lange feſt auf meinem Platze und that meine Schuldigkeit, bis es hieß: Vorwärts! weil die Feinde die Flucht ergriffen. Ich jagte ebenfalls muthig nach, aber einer der feindlichen Reiter, welche den Rückzug deckten, erwies mir die Gefälligkeit, mein Geſicht durch einen tüchtigen Säbelhieb zu zeichnen, daß einſt keiner meiner Bekannten ſagen könne, ich ſey ein Haſenfuß geweſen. Ich ſank bewußtlos zuſammen und erwachte erſt unter den Händen des Wundarztes. Nun bin ich aber ſchon ſeit einiger Zeit hergeſtellt, und habe nebſt mehreren auch den verwegenen Streich mitgemacht, durch den unſer Bataillon, wie du aus den Zeitungen wiſſen wirſt, ſich ſo berühmt gemacht hat; ich habe mir dabey die goldene Denkmünze erworben und bin zum Feldwebel befördert worden. Doch, über alles dieſes will ich Dir mehr ſagen, wenn ich wieder bey Dir ſeyn werde. Aber ſagen muß ich Dir jetzt ſchon: Es iſt mir ſehr lieb, daß ich in die Reihen der Vertheidiger des Vaterlandes trat; ich kann nun ſagen, daß ich alle Beſchwerlichkeiten eines Feldzuges mit meinen wackern Landsleuten getheilt, daß ich für mein Vaterland gekämpft und geblutet habe. Ich bin ſeit den wenigen Monathen, welche ich als Soldat diene, um vieles beſſer geworden; denn in den Tagen der Noth und der Gefahr wird die Gleichheit der Menſchen offenbar und die Herzen ſchließen ſich auf; hier zeigen ſich die Dienſte der Menſchenliebe in ihrem ſchönſten Lichte,

und fern iſt jeder Gedanke von Eigennutz. Auch bin ich auf dem Schlachtfelde reich geworden, denn ich erwarb mir zwey Freunde, die mit unerſchütterlicher Treue an mir hängen und die ich Lebensretter nenne. Noch wiſſen ſie nicht, daß ich bemittelt bin; ſie halten mich für ſo arm als ſie ſelbſt ſind, und ich will ſie in dieſem Wahne laſſen, bis ſie mit mir in unſere gemeinſchaftliche Vaterſtadt zurück kehren; dann will ich alles Mögliche thun, um ihnen eine angenehme Lage zu bereiten und ſie in meiner Nähe zu behalten; ich will ſie zur Geſellſchaft an meinen vollen Tiſch ziehen — deſſen ich mich nun nicht mehr ſchämen darf. — Ja, Bruder! wäre es nicht ſo wahrſcheinlich, daß die Folge des gegenwärtigen Waffenſtillſtandes der Friede ſeyn wird, ſo würde ich Dir rathen, Deine gegenwärtige Bequemlichkeit mit den Beſchwerlichkeiten eines Feldzuges zu vertauſchen, und aus den Gefahren des Krieges Dir das Recht zu hohlen, Dein ererbtes Vermögen in Ruhe zu genießen; denn nur der iſt der Güter werth, die er beſitzt, welcher den Muth hat, ſie zu vertheidigen.

Dein

Dich liebender Bruder
N. N.

Antwort.

Lieber Bruder!

Es geziemet ſich, daß der Ältere dem Jüngeren mit einem guten Beyſpiele voran gehe; das haſt Du gethan. Auch iſt dadurch, daß Du in die Reihen der Krieger trateſt, von unſerem Hauſe in dieſer Beziehung für das Vaterland geſchehen, was der Staat nur fordern konnte; denn bey dem Umſtande, daß unſer Vater nicht mehr lebt und unſere Mutter alt und kränklich iſt, iſt es ſehr nothwendig, daß der Eine das Feuer auf dem heimiſchen Herde unterhalte, während der Andere denſelben vertheidiget; beſonders in einer ſo kritiſchen Zeit, wie ſie der Krieg veranlaßt. Indeſſen iſt auch von meiner Seite nicht verſäumt worden, dasjenige zur Führung des gerechten Kampfes beyzuſteuern, was die

Pflicht eines Vermöglichen iſt. Ich habe zehn Fuhren Mehl und zehn Fuhren Hafer zur Armee geſchickt; habe mein Haus in der Vorſtadt zur Unterbringung der Verwundeten geräumt und dazu eingerichtet, und zu ihrer Verpflegung 8000 Gulden und zu ihrer Stärkung 25 Eimer Wein hergegeben. Dabey iſt Dein Vermögen, wie es auch ganz in der Ordnung iſt, nicht angetaſtet worden.

Ich glaube nun bewieſen zu haben, daß Du mir nichts vorzuwerfen haſt. Iſt dieſer Krieg geendet, und ſollte in der Folge ein anderer beginnen, ſo bin ich bereit, daß wir Beyde im Dienſte des Vaterlandes die Rollen verwechſeln. Indem ich Dir noch den herzlichen Gruß der Mutter bringe, welche mit Sehnſucht Deiner Zurückkunft entgegen ſieht, verbleibe ich

Dein

Dich liebender Bruder
N. N.

Ein Frauenzimmer klagt ihrer Freundinn die Untreue ihres Geliebten.

Theure Freundinn!

Du hatteſt Recht, gute Seele! nun erkenne ich die Gründlichkeit Deiner Warnung, wegen der ich mich bald mit Dir entzweyt hätte: das Wort der Schmeicheley taugt nicht zur Sprache der Liebe! — Du ſprachſt ferner: der Schmeichler ſchleicht auf ſeinem Wege bis zur kühnen Forderung; geht ſein frecher Wunſch nicht in Erfüllung, ſo entfernt er ſich und verläßt den Gegenſtand desſelben! — Und Alles iſt eingetroffen, wie Du es mir vorher geſagt hatteſt; Du biſt tiefer in das Herz des falſchen Mannes gedrungen, als ich, die die Liebe verblendet hatte. Ich weiß nun, daß ich mich getäuſcht hatte, und er meiner Liebe unwerth iſt; aber dennoch trauere ich, denn er war meine erſte Liebe; der ſonſt ſo heitere Horizont meines Lebens iſt getrübt, und ich fürchte, er wird ſich lange nicht erhellen. Du aber, traute Freundinn! vergib der Verblendeten ihren Unglauben, und die beleidigende Weiſe, auf welche ich Deinen ſo wohlgemeinten Rath von mir wies.

Erlaube mir, daß ich mich in Zukunft ganz an Deinen Buſen werfe und mich ewig nenne

Deine

zärtliche Freundinn
N. N.

Antwort.

Geliebte Freundinn!

Tröſte Dich, denn Du haſt keinen Verluſt zu beklagen, ſondern vielmehr dem Himmel zu danken, der durch dieſen Fall Dich gewarnt und rein aus der Gefahr der Verſuchung geführt hat. Der Horizont Deines Lebens iſt jetzt heller, als er es jemahls war, denn Du haſt an Erkenntniß gewonnen. Bey dieſer Gelegenheit aber wiederhohle ich es Dir: Traue den ſchönen Worten der Männer nicht! denn dieſe Leichtgläubigkeit iſt gerade das Unglück der Meiſten unſeres Geſchlechtes, indem ſie ſich von der ſüßen Sprache eines erdichteten Gefühles einſchläfern laſſen. Der gerade und dabey beſcheidene Mann verdient den Vorzug; freylich ſind dieſe nicht ſo häufig, aber eben darum iſt es auch ein Glück, wenn ſolch ein Mann um unſer Herz und unſere Hand wirbt. — Kümmere Dich nicht ferner um den Entwichenen, denn er hat Deiner ſchönen Seele ja ohnehin nie angehört; nimm den Abſagebrief, der, ſo kurz er iſt, doch voll Schändlichkeit iſt, nimm die andern dazu, wenn Du mehrere haſt, gib ſie ſämmtlich den Flammen preis, und vertilge mit ihnen das Andenken des Schreibers aus Deinem reinen Herzen. Wirf Dich dafür in die Arme der Ruhe und an die Bruſt

Deiner

zärtlichen Freundinn
N. N.

Abſchiedsſchreiben.

Werther Herr!

Nachdem ſich eine Gelegenheit ergeben hat, der ich mich ungeſcheut bedienen kann, um meine Reiſe bequem fortzuſetzen, und

durch welche mir zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden, ſehr viel Merkwürdiges kennen zu lernen; ſo bedenken ich mich auch keinen Augenblick länger, ſie anzunehmen, und übe vorher nur noch meine Pflicht, indem ich Sie von der bevorſtehenden Abreiſe benachrichtige und gleichſam zum zweyten Mahle Abſchied nehme. Ich habe Ihre weiſen Ermahnungen nicht vergeſſen, und werde ganz darnach leben. Wollten Sie mich vor meiner nahen Abreiſe vielleicht noch mit einem Briefe beehren, ſo würde mich dieß unendlich erfreuen; nur haben Sie dann die Güte, es bald zu thun, weil ſonſt der mir ſehr unangenehme Fall eintreten könnte, daß ich Ihr mir ſo werthes Schreiben gar nicht mehr erhielte. Auf alle Fälle leben Sie recht glücklich, und vergeſſen Sie nicht Ihren Sie über Alles ſchätzenden

N. N.

Antwort.

Werther Herr!

Ihr letzter Brief hat mich ungemein überraſcht; denn ich dachte Sie bald wieder in meiner Nähe zu ſehen, während Sie Ihrem ein Mahl gefaßten Entſchluſſe getreu bleiben, und Ihre Reiſe in ferne Länder fortſetzen. Ihr feſter Charakter macht Ihnen Ehre und adelt Sie zum Manne; auf Ihren Reiſen aber werden Sie ſich viele Kenntniſſe ſammeln, und wenn Sie einſt zurück kehren, leicht ein Amt finden, welches Sie hinlänglich verſorgt. Daher verſäumen Sie nicht, Alles aufzufaſſen, was Sie tauglich finden, um es ſeiner Zeit anwenden zu können. Bey dieſer Gelegenheit aber muß ich Sie beſonders auf Einen Umſtand aufmerkſam machen, den Sie vorzüglich zu beobachten haben dürften. Sie werden nähmlich auf Ihrer wiſſenſchaftlichen Reiſe oft mit gelehrten Männern zuſammen kommen, und mit Ihnen über verſchiedene Gegenſtände ſprechen. Hierbey hüthen Sie ſich nun wohl, Ihre eigene Meinung als unbedingt richtig aufzudringen, ſondern richten Sie Ihre Rede immer ſo ein, daß ſie den Anſchein hat, als erwarteten Sie von denen, mit welchen Sie von einer Sache ſprechen, erſt das Wahre an derſelben. Dieſe Verfahrungs-

weiſe hat ihr doppeltes Gute. Man hält z. B. nichts lieber für ganz richtig, als das Urtheil, welches wir über eine Sache fällen; und doch kann es grundfalſch ſeyn. Wenn man nun ein ſolches Urtheil mit der Voreiligkeit eines Eigenliebenden Andern aufdringet, es ſich aber endlich zeigt, daß man Unrecht hat: ſo ſteht man beſchämt oft vor einer ganzen Geſellſchaft da, und bey einer andern Gelegenheit kann es geſchehen, daß man ſelbſt einem unſerer richtigen Schlüſſe nicht den gehofften Beyfall ſchenkt. Aber auch dann, wenn man von der Richtigkeit eines geſchöpften Urtheiles überzeugt iſt, ſoll man nicht gleich pochend damit auftreten, ſondern ſeine Meinung nach und nach zum Vergleiche mit den Schlüſſen der Andern bringen, und ſich hierbey mehrmahls der Ausdrücke: ich glaube, es dürfte ſo ſeyn u. ſ. w. bedienen. Dadurch finden ſich unſere Gegner leichter bewogen, uns das Recht einzuräumen, wenn es uns gebührt, während ſie uns nicht ſelten hartnäckigen Widerſtand entgegen ſetzen, auch wenn ſie von ihrem falſchen Schluſſe überzeugt ſind, bloß darum, weil wir durch ein pedantiſches Benehmen ihr Ehrgefühl beleidigen, und Ihnen unſere Meinung gewaltſam aufdringen wollen. Iſt aber der Fall vorhanden, daß wir von der Richtigkeit unſeres Schluſſes vollkommen überzeugt ſind, und haben wir uns bey unſerm Vortroge aller Mittel bedient, die uns die Klugheit gerathen, um unſere Gegner zu überzeugen, dieſe aber wollen aus dieſer oder jener Urſache, oft aus Perſönlichkeit u. a. m., uns das Recht durchaus nicht zugeſtehen: dann iſt zu erwägen, ob die Nichtannahme unſeres Urtheils Folgen nach ſich ziehen kann oder nicht. Kann dieſelbe keine Folgen nach ſich ziehen, ſo können wir, ohne daß unſere Ehre Schaden leidet, vom Kampfplatze abtreten; denn wir räumen dieſerwegen andern das Feld nicht, weil wir uns keinen fremden und falſchen Schluß aufdringen laſſen, ſondern unſern eigenen, als richtig erkannten, beybehalten; aber wir wollen die Zeit zu etwas beſſeren verwenden, als fruchtlos zu ſtreiten. Könnte aber die Nichtannahme unſeres Schluſſes Folgen haben, die oft groß und verſchiedenartig ſeyn können: ſo müſſen wir feſt bey unſerer Meinung ſtehen bleiben, wenn ſich dieſelbe nicht vielleicht auch mit der Meinung der Übrigen vereinigen ließe, und auf keinen Fall wei-

chen: denn ſo zu handeln erheiſcht die Pflicht des redlichen Mannes. Zwar kann es geſchehen, daß dieſerwegen doch das Urtheil unſerer Gegner in Vollzug gebracht wird, aber wir haben gethan, was wir konnten, endlich unſere Stimme nicht dazu gegeben, kurz, gethan was möglich war, unſere Pflicht erfüllt.

Wenn Ihnen dieſer mein wohlgemeinter Rath nützen ſollte, ſo wird es Ihren Freund freuen, der Ihnen aufrichtig wünſcht, glücklich zu reiſen.

N. N.

Abſchiedsſchreiben an Jemanden, mit dem man ſich entzweyt hatte.

Hochgeehrter Herr!

Ein unſeliges Mißverſtändniß hat vor einiger Zeit unſer freundſchaftliches Verhältniß zerriſſen; und obſchon wir wohl beyde einſahen, wie nichtig der Grund dieſer Entzweyung war, ſo wollte dennoch keiner der Erſte ſeyn, welcher die Hand zur Verſöhnung both. Nun aber, da ich eine weite Reiſe zu machen habe, ſie ſchon binnen Einer Stunde antrete, und es ſich fügen kann, daß wir uns nie mehr ſehen, ſo möchte ich nicht mit grollerfüllter Bruſt von einem Menſchen ſcheiden, denn ich ſeiner vorzüglichen Eigenſchaften wegen ehre und hochachte. Belieben Sie daher aus dieſem Schreiben den Schritt zu erkennen, den ich zur Verſöhnung thue, um verſichert zu ſeyn, wie ich nichts ſehnlicher wünſche, als daß Sie in mir von dieſem Augenblicke an den gebeſſerten Menſchen, welcher allen Trotz abgelegt hat, erblicken, und mich wieder Ihren Freund nennen möchten. Ich brenne vor Begierde, baldigſt zu erfahren, ob Sie die Hand, welche ich Ihnen reumüthig biethe, annehmen oder zurück weiſen; und ſobald ich an einem Orte angelangt ſeyn werde, an dem mein Aufenthalt von längerer Dauer ſeyn wird, ſo werde ich mich beeilen, Ihnen davon Kunde zu geben, um mein Urtheil zu vernehmen. Leben Sie indeſſen recht wohl, glauben Sie, daß ich von nun an keinen Groll gegen Sie

mehr Raum in meinem Herzen geben werde, und machen Sie mit einer gleichen Äußerung glücklich Ihren

Freund
N. N.

Antwort.

Theurer Freund!

Ja, ſo wage ich es, beſchämt durch Ihre Verſöhnlichkeit, ein ſchöner Beweis Ihrer Herzensgüte, Sie wieder zu nennen, und mit gerührter Seele ergreife ich die Hand, die mir der Freund biethet, den ich ſo ſehr verkannt habe. Nun erſt ſehe ich ein, daß ich die Urſache des Zwiſtes war, und daß ich daher Ihre Verzeihung anſuchen und Sie um die Erneuerung unſeres freundſchaftlichen Verhältniſſes hätte bitten ſollen. Nehmen Sie daher das Wort zurück, daß nähmlich Sie den erſten Schritt zu unſerer Verſöhnung gethan haben, und laſſen Sie Ihr Schreiben bloß eine Aufforderung an mich zur Erfüllung meiner Pflicht geweſen ſeyn. Laſſen Sie uns auf dieſe Weiſe gleich und gleich theilen und ſo das Band unſerer Freundſchaft aufs neue und zwar unauflösbar knüpfen. O wie ſehr muß ich bedauern, daß Sie nun ferne ſind, und ich nicht im Stande bin, Ihnen, bey heißer Umarmung, Beweiſe meiner Beſſerung zu geben, und von den Gefühlen mich zu entladen, die, lange zurückgehalten durch unedlen Starrſinn, nun mit verdoppelter Macht meine Bruſt erheben. So iſt es aber, meiſtentheils verdirbt ſich der Menſch ſelbſt das Glück der Erde, und zu ſpäte Reue bringt das Verlorne nicht mehr wieder. Iſt es Ihnen möglich, theurer Freund, Ihren Plan zu ändern und Ihre Reiſe zu verkürzen, o ſo thuen Sie es; kehren Sie bald wieder zurück, und machen Sie durch Ihre Nähe und durch Ihr freundſchaftliches Wort das Gewiſſen ſchweigen, welches mir unaufhörlich und zwar darum Vorwürfe macht, weil ich durch meine Härte Sie gekränkt habe. Indem ich Ihnen noch für Ihre gütige Zurechtweiſung herzlich danke, erlaube ich mir, wieder zum erſten Mahle mich zu unterſchreiben, als Ihren

Freund
N. N.

Ein junger Mann preiſ't ſeinem Freunde die Jagdluſt an.

Theurer Freund!

Das Jahr iſt ernſter geworden; die Roſe hat längſt verblüht; die vollen Ähren liegen in den Scheunen aufgehäuft; die Frucht des Baumes iſt gepflückt, die Rebe gekeltert und das dürre Laub wird vom Nordwinde umhergetrieben; die Sänger des Waldes ſind verſtummt und der Landſchaftsmahler iſt heimgekehrt in ſeine ſtille Werkſtätte, dort ſeine Entwürfe zu gelungenen Bildern zu formen, und ſo, die Winterſtürme vergeſſend, ewig angehaucht vom Weſte, beſtändig wandelnd an klaren Bächen, im Schatten der Bäume und auf den Höhen der Berge. Ich aber kehre noch nicht zur Stadt zurück, denn noch eine Luſt hält mich hier auf Kronſtein feſt, die Jagd. O du kannſt nicht glauben, welch einen hohen Genuß ſie gewährt: durch ſie wird der Mann eigentlich gewahr, daß er der Herr der Schöpfung iſt. Noch iſt die Sonne nicht über die Berge heraufgeſtiegen, ſo ertönt ſchon der Chor der Jäger, daß das Horn weit hin ſchallt in die Gegend und Alles ſich aufmacht aus dem Trägheit gebärenden Neſte, um hinaus zu brechen in Wald und Feld. Wie iſt der Gruß der Jäger ſo ernſt und herzlich und ihr Handſchlag ſo warm! Aus Aller Augen ſprüht Kühnheit, die Hunde ſchließen ſich an die Männer wie alte Vertraute und ſo geht es hinaus bald auf leichten Wägen, bald ſtattlich auf ſchnellen Rennern und hörbar ſchlagen die Herzen vor Erwartung und Luſt. So gelangt man an Ort und Stelle. Entweder findet man die furchtſamen Haſen zu Hunderten zuſammengetrieben im offenen Felde, wie ſie, nicht Gutes ahnend, Männchen machen und ſcheu an einander rennen, und ſo ein wahrhaft poſſirliches Ganzes bilden, bis die Scene plötzlich verändert wird. Denn ſobald die Jäger ſich vertheilt haben und näher gerückt ſind, ertönt plötzlich von allen Seiten ein ununterbrochenes Gekrache, und vom tödtenden Bley getroffen ſtürzen ganze Scharen der kleinen Poſſenreißer; nur wenigen von ihnen glückt es, das freye Feld zu gewinnen, und da wird mancher noch von den Hunden eingeholt, und zappelnd nach dem Platze gebracht, den er mit Schrecken erſt verließ. Das iſt die kleine Jagd, bey welcher man ſich

an das Freye gewöhnt, und für die ernſtere, große, ſich vorbereitet. Wenn die Jäger ſich im Dunkel und in der Stille des Waldes auf den Anſtand ſtellen, und ſo das Hochwild erwarten, und ein Hirſch mit mächtigem Geweihe bricht aus dem Dickicht hervor, dann ſchlagen die Pulſe raſcher, und die Hand erfaßt haſtig die Flinte; ſchnell ſteht man fertig und ſendet die Kugel nach dem ſtattlichen Wilde. Will der Zufall, daß der Schütze fehlt, ſo bricht das behende Thier mit Sturmesgewalt aus, ſo daß auf ſeinem ſchnellen Zuge die ſtarken Äſte der Bäume brechen, und der Jäger flucht nach, als hätte er eine Welt verloren. Trifft er aber und das Thier verendet zu ſeinen Füßen, ſo dünkt er ſich in dieſem Augenblicke faſt größer, als der Sieger einer entſcheidenden Schlacht, und mit ſtolzen Blicken ſucht er die Genoſſen auf, damit ſie Zeugen ſeiner That ſeyen. — Ein wilder Kampf aber iſt die Jagd mit dem grauſamen Wolfen, dem wüthenden Eber und dem grimmigen Bären, und dieſer Kampf iſt beſonders darum intereſſant, weil dabey bewieſen wird, wie ſehr die Kräfte des menſchlichen Verſtandes den weit größeren Kräften der reißenden Thiere in Beziehung auf den Körper überlegen ſind, da der Menſch Liſt genug beſitzt und Mittel erfand, durch welche es ihm leicht wird, dieſe Beſtien zu beſiegen, ſo zwar, daß dieſe oft kaum den Angriff ahnen, da ſchon ihr Blut in Strömen fließt. — Der ſchönſte Theil der Jagd aber iſt die Gemſenjagd, mit jenen Thieren, die in höhern Regionen wohnen, zu welchen der Menſch nur mit Mühe empor klimmt. Da zeigt ſich des Menſchen vollendete Kühnheit und wo er beweiſt, daß Alles ſein iſt, was zum Gebiethe der Erde gehört. Er ſcheut bey Verfolgung dieſes Thieres keine Gefahr, ihn ſchrecket nicht der Eindruck der reinen Lüfte, die ihm das Athmen ſchwer machen, nicht das hoch auf die Felſenſpitze verſcheuchte Thier, das bey ſeinem Sturze in die Tiefe den Jäger mit in den Abgrund zu ſtürzen droht; er zog hinaus, um das Wild zu erlegen, und er verfolgt dieſen Plan mit Gefahr ſeines Lebens. Freund! es iſt mir unmöglich, zu beſchreiben, welche Luſt die Jagd gewährt. Komme doch heraus zu mir, und theile auch dieſes Vergnügen mit mir, ſo wie wir manchen Reiz des Lebens gemeinſchaftlich genoſſen haben; und iſt die Zeit der Jagd vorüber, ſo kehren wir mit

einander zur Reſidenz zurück, und erzählen uns im vertraulichen Zirkel die Begebenheiten der Jagd und freuen uns unſerer Siege. Komme bald, und glaube, daß Dich mit Sehnſucht erwartet

Dein

Freund
N. N.

Antwort.

Theurer Freund!

Nein, nein! ich komme nicht zu Dir hinaus auf das blutbefleckte Feld der Jagd. Und wenn ich gleich einſehe, daß es nothwendig iſt, daß die Anzahl der wilden Thiere theils vermindert, theils ausgerottet werden muß, ſo will ich dieſes Geſchäft doch denen überlaſſen, deren Gewerbe es iſt; ich aber will auch an dieſer Art des Blutvergießens keinen Antheil haben und daraus kein Vergnügen für mich machen, weil die Handlung, mag ſie auch die Nothwendigkeit erheiſchen, an und für ſich immer grauſam bleibt. So gerne ich auch immer bey Dir bin, ſo kann ich alſo dieſes Vergnügen nicht mit Dir genießen, und ich muß geduldig harren, bis Du mit Blut befleckt und vom Kampfe müde zu mir zurück kehrſt. Ein Vergnügen anderer Art habe ich mir erwählt, bey dem mir die ſtürmiſchen Wintertage angenehm dahin fließen, und bey welchem ich mich nicht an der Angſt und dem Tode der Geſchöpfe zu erfreuen ſuche, und wobey ich ſelbſt außer aller Lebensgefahr bin; ich ſtudiere nähmlich unſere beſſeren Schriftſteller und copiere die Originalien unſerer größten Mahler, und um mich in dieſem Geiſte noch insbeſonders und nützlich zu unterhalten, ſo beſuche ich Abends gewöhnlich das hieſige Hoftheater, das, wie Dir bekannt iſt, mit den vorzüglichſten Künſtlern Deutſchlands beſetzt iſt. Alles dieſes iſt wahrer Lebensgenuß, und die Zeit vergeht mir dabey nicht nur ſehr angenehm und geſchwind, ſondern ſie wird mir ſogar zu kurz. O wie entzückt mich der Geiſt der Dichter, der aus ihren Büchern ſpricht; wie begeiſtert mich ein Gemählde von Meiſterhand, deſſen Pinſel die Natur getreu nachgeahmt, und wie iſt es ein köſtlicher Genuß für mich, wenn ich in Thaliens Tempel Tag für Tag das graue Al-

terthum, die Mittelzeit und die Gegenwart zu vergleichen im Stande bin. Sieh, ich glaube, daß dieſer Zeitvertreib vor Deinem gegenwärtigen den Vorzug verdient, daher ich Dir rathen möchte, ihn fahren zu laſſen, und zu mir zurück zu kehren, wo ich mein Vergnügen mit Dir theilen werde; und Du wirſt meinen Rath um ſo gewiſſer befolgen, weil Du immer ſehr viele Vorliebe für Kunſt und Wiſſenſchaft bewieſen haſt. Dich erwartend, verbleibe ich

Dein

Freund
N. N.

Eine Dame beſchreibt ihrer Freundinn die Luſt des Landlebens.

Liebe Freundinn!

Kaum hatte der Winter mit ſeinen Stürmen dem Lenze weichen müſſen, der nun mit lauen Lüften neues Leben aus der Erde ruft, als ich ſehr bald die finſtere Stadt verließ, und in einem leichten Wagen nach meinem reizenden Landſitze Lichtenfels mich begab. So mag ein Vogel empfinden, der lange Zeit in einem Käfich eingeſperrt die dumpfe Luft eines Zimmers athmete, und nun plötzlich die goldene Freyheit gewinnt, von Strauch zu Strauch hüpft, dann, die lange nicht gebrauchten Schwingen verſuchend, von Baum zu Baum flattert, bis er ſich endlich in die reine Himmelsluft erhebt, wie ich mich wie neu geboren fühlte, als ich die Thore der Stadt und ihre grauen Thürme hinter mir verſchwinden ſah, und meine muthigen Siebenbürger mich raſch an Wieſen, Feldern und Auen, die eben in friſches Grün ſich kleideten, vorüber zogen, und endlich auf Lichtenfels hielten, als eben die Abendſonne den Kirchthurm des friedlichen Dörfchens röthete. Lange bemühte ſich die Dienerſchaft vergebens, mich in die Gemächer des Schloſſes einzuführen, wo für meine Bequemlichkeit geſorgt worden war; ich ſprang hinaus in den Garten, welchen ich ſchon als Kind mein Paradies hieß, und das um ſo mehr mit vollem Rechte, weil Du, geliebte Freundinn! bey mir warſt, und die ländlichen Freuden mit mir theilteſt. Als ich nun eintrat, ſtellte ſich die Erinnerung an jene wonnigen Stunden recht lebhaft vor meine Seele, wo wir,

froh und frey wie die Vögel in der Himmelsluft, durch die ſchattenreichen, vom Sonnenlichte ſparſam erhellten Gänge ſprangen, unſers Gärtners treuer Joly uns koſend entgegen kam und ſich in Ringen vor uns drehte; die Sänger im Laube uns mit ihren Liedern zu Äußerungen des Frohſinns ermahnten; die bunten Schmetterlinge vor uns her von Blume zu Blume flatterten, als wollten ſie uns ſagen: Mädchen, genießet den Frühling, denn er ſchwindet bald und kehrt, wer weiß es, euch vielleicht nicht mehr wieder; die Johanneswürmchen mit goldenem Glanze im Abenddunkel ſich erhoben und wieder zur Tiefe ſanken, und wir uns an dieſem Allen ſo innig ergetzten. Eine Thräne trat bey dieſer Erinnerung mir ins Auge, mir mehr werth, als köſtliches Edelgeſtein; denn die Empfindung, welche mir dieſe Thräne ſchuf, war eine Seligkeit, welche aus der Höhe des Himmels in mein Innerſtes geſenkt zu ſeyn ſchien. Nur das hereinbrechende Dunkel der Nacht und die Kühle, konnten mich endlich bewegen, einen Ort zu verlaſſen, der mir beſonders in dieſem Augenblicke heilig war. Und ſo trat ich in die Gemächer. Auch hier erinnerte mich Alles an Dich, meine verehrte Freundinn; die Landſchaften, von deiner Hand gemahlt, ſprachen mich gleich bey meinem Eintritte freundlich an; das Fortepjano erinnerte mich an ſo manche fröhliche Stunde, die wir an demſelben verlebt; ich ſetzte mich, und ſpielte einige Deiner Lieblings-Arien, aber Du ſangſt die Lieder nicht mit mir und Dein Blick fehlte, der mir jedes Mahl ſagte, wie Du ganz aufgefaßt und tief empfunden, was der Dichter ausgeſprochen. Deine Abweſenheit in dieſem Augenblicke machte mich ſehr traurig; ich drückte meine Finger heftig in das Inſtrument, um meinen Schmerz zu übertäuben; wie der Waldſtrom wild durch die Stille der Klüfte hinbrauſet, ſo drangen die furchtbaren Töne, welche ich dem Inſtrumente entriß, in die friedliche Nacht hinaus; aber ich vermochte meinen Schmerz nicht zu übertäuben, bald ging ich in ein ſanfteres Spiel über, wie meine Phantaſie und mein Gefühl es mich lehrte; ich ergoß mich in Wehmuth. Nun rief man mich zur Geſellſchaft; da ich aber von der Reiſe ermüdet war, empfahl ich mich bald und ging zur Ruhe. Aber der Schlaf floh mein Auge; denn mein Geiſt beſchäftigte ſich beſtändig mit den Reizen der ländlichen

Flur. Da ſtand ich auf, riß die Vorhänge von den Fenſtern zurück, und herein drang durch die klaren Scheiben das magiſche Licht des Vollmondes, der, von keinem Wölkchen getrübt, am Himmel ſtand; die flimmernden Sterne lächelten mich ſo freundlich an, als wollten ſie mir Geheimnißvolles anvertrauen in dieſer nächtlichen Stunde, und als ich den Blick zu der Erde wendete, erkannte ich in der reinen Fluth des großen Schloßteiches die Vertrauten wieder; und ich muß bekennen, meine Liebe! daß mir in dieſem Augenblicke war, als ob ich in den höhern Regionen ſchwebe, umgeben von den Sternen des Weltalls. Ich war von der Größe der Allmacht nie ſo ſehr durchdrungen, als in dieſer Stunde, und lange würde ich in dieſem Zuſtande geblieben ſeyn, wenn nicht der Ruf des Nachtwächters mich aus meiner Betrachtung aufgeſchreckt hätte und ſo mein Geiſt aus der höhern Sphäre, die er bereits betreten hatte, wieder zur Erde herabgezogen worden wäre. Nun ſchloß ich die Vorhänge an den Fenſtern wieder, ſuchte das Ruhelager und entſchlief ſanft, angenehm träumend von den Gegenſtänden, die eben erſt mich entzückt hatten; und als der Traum bis zu der Scene kam, wo der Nachtwächter mich in meinem Sinnen geſtört, erwachte ich, und zwar eben zu rechter Zeit; denn ein ſchwacher Lichtſtreifen im Oſten verkündigte den nahen Aufgang der Sonne. Ich ſtand ſchnell auf, kleidete mich eiligſt an, warf meine Saloppe über und eilte hinaus, den erwachenden Tag im Sonnenaufgange zu ſchauen. Düſter lagen noch die Schatten auf der Erde, friſch wehte mich die Morgenluft an, nur ganz leiſe zwitſcherte hier und da ein Vogel in ſeinem Neſte und die Nachteule verbarg ſich in das Dunkel des Waldes. Bald aber verkündete der Hahn mit munterem Rufe das Werden des Tages und die Thüre der ländlichen Hütte öffnete ſich knarrend, und heraus trat der Landmann, andächtig die Hände faltend, bethend zum Schöpfer der Welt; die Zweige wurden lebendig. Und endlich, o endlich wurde ſie geſtillt die heiße Sehnſucht meiner Bruſt, denn die Sonne ſtieg herauf über die Berge mit Pracht und Majeſtät; die Schatten flohen und die Gegend wurde in Purpur gekleidet. Die tauſend und tauſend Sänger begrüßten ſie; ich aber ſank hin auf die Knie, meine Empfindung

wurde inbrünſtiges Gebeth, und ich bewunderte die Größe Gottes; als mein Auge hin gerichtet war zur aufgehenden Sonne, und ſtaunte ſie nicht weniger an, als ich in ſtiller Andacht mein Haupt neigte, und der Thautropfe am Grashalme mir ſo wunderlieblich entgegen ſtrahlte. Neu geſtärkt durch den Anblick des erhabenen Gegenſtandes und durch Gebeth, ſtand ich auf, um Alles zu genießen, was der Morgen Herrliches both. Die Sonne ſtieg höher, und wie ſie ſich empor hob zu jener gewiſſen Höhe, von der ſie den Gegenſtänden der Erde die Fülle des Lichtes geben kann, die erforderlich wird, um die Natur als Bild zu ſtudieren, entfaltete ſich der Reiz der Landſchaft immer mehr, und ein Gemählde ſtellte ſich meinen trunkenen Blicken dar, würdig, daß Mößmer's Meiſterpinſel es der Nachwelt überliefere. Wenn Du nun bedenkſt, liebe Freundinn, daß im Grunde kein neuer Gegenſtand mich überraſchte und die Umgegend meines Gutes mir ſehr wohl bekannt iſt, ſo kannſt Du Dir wohl leicht vorſtellen, wie ſchön der erſte Frühlingsmorgen geweſen ſeyn muß, den ich auf Lichtenfels feyerte. Und ſo biethet das Landleben mir täglich neue Luſt und Freude, und ich vermiſſe die Stadt mit ihrem falſchen Prunkgewande nicht im geringſten. Und doch fehlt mir viel, ſehr viel, wenn mein Glück vollkommen ſeyn ſoll; und das biſt Du, meine Liebe. Schenke daher meiner Bitte Gehör, uud komme, ſo wie Du ſchon mehrere Jahre gethan haſt, zu mir. Das Leben iſt ſo kurz, und man muß daher jede Gelegenheit benützen, durch die man es angenehm genießen kann. Was würzet aber das Leben mehr, als die Vertraulichkeit der Freundſchaft, wenn theilnehmend ſich Seele an Seele gezogen fühlt. Darum gewähre meine Bitte, und ſey wieder die treue Gefährtinn deiner Marie, ſey dann ganz glücklich mit mir. O gewiß, Du eileſt bald zu mir, denn nie iſt ein Wunſch, den ich gegen Dich äußerte, Wunſch geblieben, wenn die Erfüllung Dir möglich war. Daher vernehme hier nur noch bis zum baldigen Wiederſehen ein kurzes Lebewohl.

Deiner

Freundinn
N. N.

Antwort.

Liebe Freundinn!

Wenn dem Menſchen die Gegenwart noch ſo freundlich lächelt, wenn kein Grund zur Klage vorhanden iſt, ja, wenn auch jeder ſeiner Wünſche in Erfüllung geht, ſo fühlt er ſich doch nie ſo glücklich, als wenn er der Jugendzeit gedenkt, wo das ſorgenfreye Herz unbekümmert um die Zukunft, bloß nur der Gaben der Gegenwart ſich erfreute, ſie mit einer Seele theilend, die gleich empfänglich war. Wirſt Du, geliebte Schwärmerinn! nun wohl erſt fragen, ob ich dieſer ſchönen Zeit noch gedenke, und ob Dein freundlicher Brief mich zu Dir zurück führen wird? — O zweifle nicht; denn Du haſt mich ſo freundſchaftlich eingeladen und erwarteſt mich; und ich komme daher bald, ſehr bald. —

Wenn das lärmende Geräuſch der Reſidenz Dich vermochte, die Stille des Landlebens zu ſuchen; wenn der Reiz des Frühlings Dich mächtig anzog; wenn die Nacht mit magiſcher Gewalt Dich zum Anblicke der unerforſchten Allmacht ladet; wenn Sonnenaufgang mit ſeiner Herrlichkeit ſo tief Dich rührt, daß der Thau beſeligender Empfindung aus Deinem Auge niederträufelt und ſich mit den Tropfen vereint, die an den Knoſpen der Blumen prangen und erglänzen im Morgenlichte; kurz, wenn Dein Landgut Dir ein Paradies zu ſeyn ſcheint, um wie viel mehr muß ich mich dahin ſehnen, wo nicht nur allein dieſes alles, ſondern das Höchſte des Lebens, mich erwartet, die Liebe einer Freundinn! —

Ich habe Deinen Brief wohl hundert Mahl geleſen, und immer entzückte mich ſein Inhalt mehr, denn die Vergangenheit trat lebendiger vor meine Seele, ſo oft ich geendet hatte. Ich ſah die Roſenhecken des Gartens, als ob ſie wirklich vor meinen Blicken ſtünden; ſah mich ſelbſt, wie ich die ſchönſte Knoſpe, welche ſich eben aufſchloß, als der erſte Morgenſtrahl ſie beſchien, brach, um ſie Dir als Morgengeſchenk zu überreichen, und ſah Dich, wie Du mir entgegen kamſt, einen ſorgſam gewählten und gewundenen Strauß in der Hand, den Du mir gabſt, ehe ich noch Worte finden konnte, die meine kleine Gabe begleiten ſollten. Auch die Lieder habe ich nicht vergeſſen, welche ich zur Guitarre ſang, wenn

wir im leichten Kahn uns bis zur Blumen-Inſel ſchaukeln ließen und beym freundlichen Strahle des Abendſternes vertraulich von Laube zu Laube hüpften und unter Kuß und Scherz uns des Lebens freuten. So, denkſt Du wohl, ſoll es nun wieder werden; aber Du irrſt. Deine Freundinn iſt nicht mehr das fröhliche, unbefangene Mädchen, ſondern des Leben iſt für ſie ernſter geworden. Ich muß, noch ehe ich Dich ſchweſterlich umarme, mit meinem traurigen Geſchicke Dich bekannt machen, und ich weiß, Du wirſt mich innig beklagen. Ich liebe, doch iſt mir die Hoffnung verloren, den Gegenſtand meiner Liebe je mein nennen zu können. Höre. Du weißt, daß unſer Schloß hart an der Gränze liegt. Der Nachbarſtaat hatte gegen unſer Vaterland eine feindliche Stellung angenommen, und beyde Theile rüſteten ſich zum Kampfe. Da geſchah es im vergangenen Herbſte, bald nachdem ich Dich verlaſſen hatte, daß Truppen in unſere Dörfer einquartirt wurden und mehrere Officiere derſelben bezogen auch einen Theil meines Stammſchloſſes. Unter dieſen zeichnete ſich beſonders ein junger Mann aus, der zwar den Ernſt beſaß, welcher den Krieger ſchmückt, an welchem man aber auch nicht den geringſten Anſtrich wahrnahm, von jener Rohheit, die der Soldat ſo häufig mit in das Feld nimmt, und die denen, welche ihn beherbergen, äußerſt läſtig fällt. Obſchon er ein Zeichen vorzüglicher Auszeichnung auf ſeiner Bruſt trug, ſo war er doch nicht im mindeſten ſtolz, er war im Gegentheile herablaſſend gegen die ihm zugetheilten Diener, freundlich gegen Jedermann, und überhaupt ſprach Edelmuth aus allen ſeinen Zügen. — Kaum als ich dieſen Mann erblickte, fühlte ich eine Regung meines Herzens, welche mir bisher ganz fremd geblieben war, und auch an ihm gewahrte ich, daß wohl ein gleiches Gefühl in ſeiner Bruſt erwacht war, welches ich erweckt zu haben um ſo mehr mir ſchmeichelte, weil er jeden meiner Schritte belauſchte. Oft ſchien es mir, als ſchwebe das Geſtändniß der Liebe auf ſeinen Lippen, aber lange wagte er es nicht eine Saite zu berühren, deren Klang durch ihn zu vernehmen ich mit aller Sehnſucht harrte. So bricht alſo die Liebe auch den Muth des Kriegers, und der Mann, ſonſt ſtolz und mächtig wie der Löwe, wird durch ihre Macht ſchüchtern wie ein Lamm. Eines Abends endlich, als

die Geſellſchaft fröhlich die Gläſer auf das Wohl des Vaterlandes leerte, und ich in das Nebenzimmer mich an das Fortepiano begeben hatte, und ſo manches Lied ſang, ohne eigentlich den Inhalt derſelben zu achten, denn ich dachte nur an ihn, trat er zu mir, und ſprach: Fräulein, Sie haben den lärmenden Zirkel verlaſſen und ſich zurückgezogen in die Einſamkeit. — Wie Sie ſehen, Herr Rittmeiſter! antwortete ich; die Muſik iſt eine meiner angenehmſten Beſchäftigungen, und wenn es daher möglich iſt, einen freyen Augenblick zu gewinnen, ſo benütze ich ihn und fühle mich in denſelben glücklich. — Alſo ſind Sie ſo ſich ſelbſt genug, Fräulein? fragte er gedehnt, indem er mit bebender Hand über die Stirne fuhr und mich ſcharf ins Auge faßte. — Was wollen Sie damit ſagen, Herr Rittmeiſter? entgegnete ich ſcheu, mein Blick ſenkte ſich und hörbar ſchlug das verrätheriſche Herz. — Da faßte er meine Hand, bebend wie die ſeine, und mit dem Tone der Entſchloſſenheit ſprach er: Fräulein! ich bin Soldat, und habe mich nie bemüht, auch den wichtigſten Gegenſtand in ſchönen Worten vortragen zu lernen; vielleicht habe ich dieſe Unbeſonnenheit gegenwärtig zu bereuen. Aber, wie es auch immer ausfallen mag, es muß heraus, was ich auf dem Herzen trage. Dieſer Augenblick ſcheint mir dazu günſtig. Fräulein! Sie können dieſe Stunde zu der ſchönſten meines Lebens machen; mein Erdenglück liegt in Ihrer Macht — ich liebe Sie! — endigte er leiſe, ſein Haupt zu mir geneigt. — Was ich hierauf antwortete und wie ich mich benahm, weiß ich nicht; ich fühlte mich erſt wieder, als ich mich von ſeinen Armen innig umfangen fühlte und ſeine heißen Küſſe trank; als er im Übermaße des Gefühles laut ausrief: Nun bin ich der glücklichſte Menſch hiernieden! — Dieſer Ausruf hatte die Geſellſchaft aus dem Nebenzimmer gelockt; mein guter Vater, meine zärtliche Mutter und ſämmtliche Gäſte überraſchten mich in den Armen des ſchönen Mannes, der, Niemanden wahrnehmend, als wäre er in der Schöpfung allein da mit mir, fort fuhr, mit lauter Stimme das Schickſal zu preiſen, das ihm durch mich den Himmel gab auf Erde. Ich bemerkte die Eingetretenen und ſuchte mich beſchämt aus ſeinen Armen zu winden; dieß machte ihn aufmerkſam, und auch er ſah nun, daß wir nicht mehr allein waren. Aber er verlor über

dieſes die Faſſung nicht, ſondern zog mich abermahls an ſeine Bruſt, alſo ſich an die Verſammlung wendend: Sie ſind unvermuthet Zeugen eines Bundes geworden, welcher vor wenigen Augenblicken geſchloſſen wurde, und durch den wir beyde — nicht wahr, Aurelia? — nun die glücklichſten Menſchen ſind. Ich glaube, Herr von N., daß Sie, als braver Vater der Erkorenen, wenn ich anders Ihr bisheriges Benehmen gegen mich richtig verſtehe, eben ſo wenig etwas gegen das, was jetzt zwiſchen mir und Ihrer Fräulein Tochter vorgefallen iſt, werden einzuwenden haben, als Ihre würdige Frau Gemahlinn, die ich als Mutter der Geliebten hoch verehre. Sobald es ausgekämpft ſeyn wird, und das Vaterland mich dann die Frucht des Friedens wird genießen laſſen, will ich Aurelia heimführen als Lebensgefährtinn, und in ihrem Glücke das meine finden. Sie, meine werthen Herren Mit-Officiere! haben mich vernommen, und wenn ich das, was ich ausgeſprochen, nicht halte, ſo ſey ich in Ihren Augen der ſchlechteſte Mann im Lande. Über die ganze Angelegenheit aber will ich heute, ehe ich mich noch zur Ruhe lege, ein Wort im Vertrauen ſprechen, theure Ältern! und bitte Sie daher um Gehör. — Liebe Freundinn! die guten Ältern gaben ihre Einwilligung und die Tage der Liebe flohen wonnig und pfeilſchnell dahin. Aber, ach, es waren ihrer ſo wenige; bald kam die Zeit, wo der Geliebte hinaus ſollte in das Gewühl der Schlacht und endlich ſchlug die bittere Stunde der Trennung. Ach, was ich da empfand, iſt mir zu beſchreiben nicht möglich; ich würde vergangen ſeyn in Schmerz und Wehmuth, hätte nicht die Aufforderung des Geliebten mich mir wieder ſelber gegeben. Du biſt Soldatenbraut, Aurelia! ſprach er, und darfſt bey der Trennung das Ohr des Scheidenden nicht mit Klagen betäuben; Du mußt durch Entſchloſſenheit ihn zur rühmlichen That begeiſtern. Sieh, dieſen Orden, der die Bruſt ziert, welche das Herz birgt, welches dein Eigenthum iſt, wurde erworben, da mir die Liebe noch fremd war; nun liebe ich Dich, und ich muß daher einen zweyten erwerben, um dich zu verdienen, Dich, Du meines ſchönen Vaterlandes würdige Tochter! — Ich erſchrak, als er dieß ſprach, und bath ihn, nicht zu viel zu wagen. Er aber entgegnete mit flammendem Auge: Alles, alles könnte ich

um deinetwegen vergeſſen, Geliebte! nur die heilige Pflicht nicht, die ich dem Vaterlande ſchuldig bin! — Dann umarmte er mich mit heißer Gluth, preßte drey Mahl den Kuß des Abſchiedes auf meine bebenden Lippen, ſprach mit dumpfer Stimme das Lebewohl — mir tönte es wie Geiſterlaut, ſo ſehr war es aus der Tiefe ſeiner Seele gekommen — riß ſich los von mir, die ihn nicht laſſen wollte; drückte den Helm tief in die von ſeinen dunkeln Locken umwallte Stirne; ſchwang ſich auf ſein muthiges Pferd; fort ging der Zug; Trompetenton zerriß mein vom Schmerze gebeugtes Herz vollends; die Sinne ſchwanden und ich ſank bewußtlos in die Arme meiner zärtlichen Mutter. — Er war fort, und das väterliche Schloß, mir ſonſt ein ſo angenehmer Aufenthalt, ſchien mir nun auf Ein Mahl ſo öde und leer. Früher hatte ich mich nie um politiſche Ereigniſſe bekümmert; nun aber forſchte ich emſig nach dem, was vorgefallen war, hörte von Schlachten, und daß Tauſende — ach, vielleicht auch er — gefallen ſeyen. Bald aber überzeugte mich ein Schreiben von ſeiner Hand, daß er lebe. Noch Eine ſiegreiche Schlacht, ſchrieb er, und das Vaterland triumphirt, und ich kehre zurück zu Dir und ewig biſt Du mein! Während ich dieſes las, konnte die Schlacht wohl ſchon vorüber und der Geliebte auf dem Wege zu mir ſeyn. Dieſer Gedanke war vermögend, mich den ganzen Tag über an das Fenſter zu feſſeln, um zu ſehen, wie er den Renner zur Eile ſpornen würde, um mich zu umarmen. Als ich eines Tages ſo hinaus ſtarrte nach der Straße, fuhr es mir wie ein Blitzſtrahl durch den Kopf: wenn er in dieſer letzten, der entſcheidenden Schlacht fiele, oder ſchon gefallen wäre? — Ich hatte noch nicht Zeit gehabt, mich von dem Eindrucke dieſes ſchrecklichen Gedankens zu ſammeln, als ich einen Wagen erblickte, welcher ſo langſam als möglich auf unſer Schloß einlenkte. Meine Pulſe ſtockten, fürchterliche Ahnung befiel mich. Ich eilte hinunter in den Hof, der Wagen kam an, und aus denſelben wurde eine Mannesgeſtalt gehoben, eingehüllt in Betten und Tücher. Gott im Himmel! rief ich mit Entſetzen aus, ſo hat meine Ahnung mich nicht getäuſcht, und er fiel in der letzten Schlacht. — Denn er war es, welcher angekommen war. Freue Dich mit mir, Aurelia! ſprach er mit aller Anſtrengung, als man ihn nach dem Gemache trug,

freue Dich mit mir, — die Schlacht iſt gewonnen — das Vaterland triumphirt — ich habe Dich verdient — bin Dein auf ewig! — Als er zu Bette gebracht worden war, und ich hin eilte, ſeiner zu pflegen, ſprechen wollte und der heftigſte Schmerz die Worte nahm, faßte er mit aller Liebe meine Hand, und ſprach: Mein Gott! wie danke ich Dir, daß du mich erhört haſt, und ich die noch Ein Mahl ſehe, die mir werther iſt als das Leben. — Hier iſt der Orden, den ich auf dem Schlachtfelde empfing aus des Fürſten gütiger Hand; — er iſt das Zeugniß, daß ich Deiner mich würdig gemacht habe; — ich bin gekommen, mein Wort zu löſen, Aurelia! das ich Dir gab in jener heiligen Stunde. — Bittet den Prieſter, daß er herbey komme, und unſere Hände in einander lege, ehe ich vom Leben ſcheide, das ich in Deinem Beſitze ſo wonnig zu genießen dachte. — Ich war meiner nicht mehr mächtig; Thränen waren endlich alles, was ich hatte, um ſeine Liebe zu erwiedern. Der Pfarrer des Dorfes eilte herbey, und erfüllte ſein Verlangen. Nie gab es eine Braut unter der Sonne, die ſich ſo unglücklich fühlte, als ich in dieſem Augenblicke, den ich mir jüngſt noch ſo ſchön geträumt hatte. Das übermächtige Gefühl geſellte ſich zur Schwere der Wunden des Geliebten, und brachte ſeine Schwäche auf's Höchſte. Hier übernimm in dieſen Papieren mein Brautgeſchenk und mein Teſtament, Geliebte! ſprach er mit immer matter werdender Stimme; ich übergebe Dir in denſelben meine Güter mit der Überzeugung, daß Du meinen Unterthanen eben ſo Mutter ſeyn wirſt, als ich denſelben Vater war. — Ein ſchmerzlicher Ausruf drang aus der Tiefe ſeiner Bruſt. Die Wunden brennen, es iſt ausgekämpft — liſpelte er dann leiſe — das Leben entflieht — ich ſcheide nun von Dir, Geliebte! — doch drüben iſt das Wiederſehen — Aurelia! — Da erloſch das Licht ſeines Auges, welches bis zum letzten Augenblicke zu mir gewendet geblieben war; ich aber warf mich auf die theure Leiche, heiß den Kuß der Trennung auf die erſtarrenden Lippen drückend; ich fühlte die Nähe des Todes, welcher ſo eben den Geliebten mit ſtarrer Hand umklammerte, aber mich berührte ſein vernichtender Hauch nicht, obſchon ich ihn ſehnend rief. Umſonſt bekümmerte der weiſe Vater ſich, mit Troſtgründen den Schmerz aus meiner Bruſt zu verſcheuchen; ver-

gebens both die gute Mutter alle Gewalt ihrer Zärtlichkeit auf, mich zu beruhigen; ſolches Leiden wird auf dieſer Erde nicht geheilt; das Grab allein gibt Ruhe in ſeiner dunkeln Tiefe, das Grab, welches nun den Geliebten, und mit ihm jede Luſt des Lebens in ſich ſchließt, das Theuerſte verbirgt, was ich hiernieden beſaß.

Marie! meine traute Geſpielinn in den glücklichen Tagen der Jugend, dieſe ernſte Seite hat das Schickſal Deiner Freundinn zugewendet. Wie oft haben wir im Garten, in Deinem Paradieſe, geſprochen, was für Reize das Glück der Liebe in ſich faſſen müſſe, weil die Dichter ſo viel davon ſagen; mir iſt dieſer Traum zerfloſſen, für immer dahin die Ausſicht zu dieſem Glücke des Lebens.

Doch mehr von allen dem, wenn ich bey Dir ſeyn werde. Ich habe Dir nur ſo viel erzählt von meinem traurigen Looſe, damit Du nicht erwarten ſollſt, in mir die alte fröhliche Geſellinn wieder zu finden; daß Du bey meinem Erſcheinen Dich nicht getäuſchet finden ſollſt; denn Dir naht ſich bey den Reizen dieſes Frühlings eine Leidende, die ihren Gram an Deiner gefühlvollen Bruſt ausweinen möchte. Und ſo hofft Dich bald zu ſehen

Deine

Freündinn

N. N.

Ein Kind an ſeine Ältern nach erfolgter Trennung von denſelben.

Geliebte Ältern!

Jetzt erſt, wo ich von Ihnen entfernt lebe, tritt die goldene Zeit, welche ich bey Ihnen zugebracht habe, mit allen ihren Reizen recht vor meine Seele, und unaufhörlich denke ich an die Stunde, in welcher ich von Ihnen Abſchied nahm. Ich ſuche mich nun über die Trennung von Ihnen nur dadurch zu tröſten, daß ich Ihren Lehren und Ermahnungen recht fleißig nachkomme, und Sie ſollen bey meiner Rückkehr ſehen, daß ich Ihrer Sorge und Zärtlichkeit würdiger geworden bin. Ich bitte Sie, recht oft an mich zu ſchreiben, denn Sie können überzeugt ſeyn, daß mir Ihre

Briefe ſehr theuer ſind. Ich ſehe mich bey Durchleſung derſelben wie in Ihre Nähe verſetzt, und fühle mich dann angetrieben, Ihrem Beyſpiele gewiſſenhaft nachzuleben. Seyen Sie verſichert, daß ich immer an Sie denke und den Himmel bitte, daß er jeden Ihrer Wünſche erfüllen möge. Leben Sie recht wohl, theure Ältern! und erhalten Sie Ihre Liebe

Ihrem (Ihrer)

gehorſamen Sohne (Tochter)
N. N.

Ein Bruder an ſeine Schweſter, damit dieſe ihm bey den Ältern Verzeihung erwirke.

Liebe Schweſter!

Du weißt, daß ich durch meinen Leichtſinn die guten Ältern ſchwer beleidigt habe. Ich kenne nun nichts Angelegentlicheres, als ihre Verzeihung wieder zu erhalten; und in dieſer Hinſicht wende ich mich an Dich, und bitte Dich, meine Fürſprecherinn zu ſeyn. Du, die Du ihnen auf keine Weiſe Veranlaſſung zum Mißvergnügen gabſt, wirſt es mit gutem Erfolge ſeyn können, und Dein gutes Herz bürgt mir dafür, daß Du es auch willſt. Ich bitte Dich daher, ſprich für mich; ſage, daß ich mich beſſern und von nun an Alles thun will, das Geſchehene vergeſſen zu machen, um ihre Liebe wieder zu gewinnen; verſprich in meinem Nahmen Alles, und ſey verſichert, daß ich mit aller Anſtrengung trachten werde, das, was Du verſprichſt, in Vollzug zu bringen. Es wird Dir ein Leichtes ſeyn, liebe Schweſter! mir Verzeihung zu erwirken, da Du durch Deine vortreffliche Lebensweiſe den guten Ältern ſo manche heitere Stunde verſchaffſt. In ſolchem Augenblicke ſprich von mir, und die Bitte, welche Du für mich einlegſt, wird erhört werden. Ich erwarte in dieſem Puncte Alles von Dir und ſehe Deinem nächſten Briefe mit Sehnſucht entgegen. Hiermit lebe wohl, und indem ich Dir verſpreche, Deiner wieder werth zu werden, nenne ich mich

Deinen

treuen Bruder
N. N.

Antwort auf ein Lobſchreiben.

Theurer Freund!

Sie haben mich durch die ſchmeichelhaften Lobeserhebungen in Ihrem letzten Briefe wirklich beſchämt; denn ich würde mich glücklich preiſen, wenn ich dieſelben auch nur zur Hälfte verdient hätte. Ihre Freundſchaft macht Sie zu nachſichtig, und ſo erſcheint Ihnen das Unbedeutende, was ich gethan, als rühmenswerth. Übrigens werde ich mich beſtreben, Ihr ausgeſprochenes Lob in der Folge nach Möglichkeit zu verdienen.

Indem ich Sie bey dieſer Gelegenheit bitte, mir Ihr Wohlwollen nicht zu entziehen, bin ich ſogleich ſo frey, Ihnen die Verſicherung zu geben, daß ich nie aufhören werde, Sie dankbar zu ehren, ſondern mit den Geſinnungen der aufrichtigſten Hochachtung immer ſeyn werde

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

An zwey Brüder, die ſich entzweyt hatten.

Meine Herren!

So iſt es denn der Verleumdung gelungen, auch zwey Herzen zu entzweyen, die bis auf dieſe Zeit ſo enge verbunden waren. O heben Sie dieſes unſelige Verhältniß ohne Verzug auf, und bedenken Sie, daß, wenn Sie länger im Zwiſte leben, Sie ſich nicht nur ſelbſt zu Grunde richten, ſondern daß auch Ihre Familie darunter leidet. Gewinnen Sie beyde nur ſo viel über ſich ſelbſt, daß Sie mit kälterem Blute Beobachtungen anſtellen können, und Sie werden gewahr werden, wie Ihre Feinde aus Ihrem Zwiſte Nutzen ſchöpfen, indem ſie denſelben durch Einflüſterung verſchiedener Art zu vergrößern ſuchen. Glauben Sie mir, jedes Wort, welches zu Ihnen geſprochen wird, und nicht Ihre Ausſöhnung zum Zwecke hat, iſt falſch, und nur diejenigen meinen es ehrlich mit Ihnen, die als Vermittler auftreten. Möchten Sie mich als einen ſolchen erkennen und von mir die Verſicherung wohlgefällig aufnehmen, daß Niemand mehr, Sie wieder brü-

derlich vereint zu ſehen, wünſchen kann, als ich. Ich habe Ihnen Beweiſe gegeben, daß ich es redlich mit Ihnen meine, und ich werde jene Stunde unter die ſchönſten meines Lebens zählen, wo ich Ihre Hände zur Wiedervereinigung in einander legen kann. Verſäumen Sie keinen Augenblick, ſich zu verſöhnen; Sie thun es zu Ihrem eigenen Beſten und zur Freude Ihrer Freunde.

Mit Hochachtung

Ihr

ergebener

N. N.

An einen Freund, der ſich dem Spiele ergab.

Lieber Freund!

Ich habe ſichere Nachricht erhalten, daß Sie ſeit einiger Zeit dem Spiele ſehr ergeben ſind; ich ſehe mich daher veranlaßt, Sie zu warnen: denn Viele, die ſich dem Spiele leidenſchaftlich hingaben, ſind ſchon in's Verderben geſtürzt. Gewinn und Verluſt haben gleich nachtheilige Folgen: der erſte verleitet zu den Laſtern der Verſchwendung, der letzte zu den Sünden der Noth. Auch können Sie leicht in die Fallſtricke der falſchen Spieler gerathen, und ich muß geſtehen, daß es mir ſehr ſchmerzlich fiele, wenn ich Sie durch ſolche Gauner an den Bettelſtab gebracht ſähe; denn man hat ſehr viele Beyſpiele, daß ſolche Betrogene, auf das Äußerſte gebracht, Selbſtmörder geworden, oder, was mir noch ſchlimmer zu ſeyn ſcheint, daß ſie, ſelbſt lange betrogen, endlich kein Bedenken trugen, Betrieger zu werden.

Möchte dieſe Warnung nicht ohne Wirkung ſeyn, und Sie hieraus erkennen, daß ich bin

Ihr

Freund

N. N.

Es wird wegen einer Verleumdung Rechtfertigung verlangt.

Euer Wohlgeboren!

So eben habe ich aus ſicherer Quelle erfahren, daß Euer Wohlgeboren ſich über mich auf eine Weiſe geäußert haben, die

meinem guten Rufe ſehr nachtheilig ſeyn könnte. Ich weiß nicht, wie ich zu einem ſolchen Urtheile Veranlaſſung gegeben haben ſollte, und muß mir daher dieſe Kränkung verbitten. Ich ſehe über den berührten Punct Ihrer beſtimmten Erklärung entgegen, und im Falle ſie meiner gerechten Forderung nicht entſprechen ſollte, würde ich mich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſehen, ernſtere Maßregeln zu ergreifen, deren Folgen Sie ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätten.

N. N.

Jemanden wird von dem Vorſatze, keine Frau zu nehmen, abgerathen.

Mein Freund!

Wie ich vernehme, ſo wollen Sie von dem Entſchluſſe, ein Hageſtolz zu bleiben, nicht abſtehen; es iſt dieſes alſo ein Beweis, daß dasjenige, was Sie mir vor einiger Zeit über dieſen Gegenſtand ſagten, nicht der Ausdruck einer vorüber gehenden Laune, ſondern des Ernſtes war. Freund! Ihre Abneigung vor dem Eheſtande rührt daher, weil Sie einige unglückliche Ehen geſehen haben; aber Sie waren ja auf der anderen Seite ſchon mehrere Mahle Zeuge meines Glückes, das mir für eine Welt nicht feil wäre; und ſollten Sie denn, ein Mann mit ausgebildetem Verſtande, ſich nicht fähig halten, eine Wahl zu treffen, die der meinigen gliche? — Dann darf ſich auch ein Mann, der in der Lage iſt, eine Familie erhalten zu können, der Pflicht nicht entziehen, wozu ihn die Natur auffordert. Ich ſage Ihnen, es gibt kein ſüßeres Verhältniß, als das iſt, welches zwiſchen Mann und Weib beſteht. Eine brave Gattinn theilt inniger, als der redlichſte Freund, mit dem Gemahle Wonne und Schmerz. Es iſt Irrthum, wenn man glaubt, die ſeligen Genüſſe der Ehe enden mit dem erſten Rauſche der Liebe; nein! ſondern die ganze Dauer einer glücklichen Ehe gleicht einer Blumenkette voll Würze und Anmuth, beſonders wenn ſie geſegnet iſt. Welche Wonne für den Vater, wenn er ſich von hoffnungsvollen Kindern umringt ſieht, die demſelben die eigenen Freuden ſeiner verfloſſenen zarten Jugend in's Gedächtniß

zurück rufen und ihm einſt eine feſte Stütze im Alter verſprechen. Denken Sie übrigens auch daran, daß Sie ſich, wenn Sie als Hageſtolz erkrankten, den Händen gewinnſüchtiger Miethlinge anvertrauen müßten, während Sie als Gatte die Pflege einer Gattinn erfahren, deren Glück Ihre Erhaltung iſt. Gott ſchuf dem Manne das Weib zur Gefährtinn; und alſo ſchon darum, weil der Menſch den Weg verfolgen ſoll, den ihm die Vorſicht zu gehen heißt, entſagen Sie Ihrem Vorſatze, und nehmen Sie eine Frau. Indem ich überzeugt bin, daß Sie mir einſt für dieſen Rath Dank wiſſen werden, bitte ich, dieſes Schreiben als einen Beweis aufzunehmen, wie ſehr ich bin

Ihr

aufrichtiger Freund

N. N.

---

12. Schreiben zur Begleitung eines Geſchenkes.

Ein junger Mann beſchenkt ein Fräulein mit einem Lilienſtocke.

Liebenswürdiges Fräulein!

Mit dem innigſten Vergnügen gedenke ich des Beſuches, mit welchem Sie mich geſtern beglückten; und vorzüglich erfreute mich das Wohlgefallen, mit dem Sie meine Lilien betrachteten. Sogleich erwachte der Wunſch in mir, Ihnen mit dem ſchönſten meiner Lilienſtöcke einen kleinen Dienſt erweiſen zu dürfen, und ich wage nun durch die Überſendung desſelben den Verſuch, Sie vielleicht damit angenehm zu überraſchen. Übrigens glaube ich hier anführen zu dürfen, daß die Auszeichnung, mit der Sie die Lilien vor allen anderen Blumen meines Gartens beehrten, Ihnen ſelbſt ſehr zur Ehre gereicht; denn dieſe Blume mit ihrem blendenden Weiß iſt ein getreues Bild Ihrer reinen, vortrefflichen Seele.

Sollten Sie aber in meinem Garten noch andere Blumen oder Gewächſe bemerkt haben, in deren Beſitz Sie zu ſeyn wünſchen,

ſo bitte ich, mit mir zu befehlen, und Sie werden immer bereitwillig finden

Ihren

ergebenſten Diener
N. N.

Ein Frauenzimmer beſchenkt einen jungen Freund mit einer geſtickten Brieftaſche.

Lieber Freund!

Ich bin Ihnen für die vielen mir erwieſenen Gefälligkeiten Dank ſchuldig, und glaube denſelben auf keine würdigere Weiſe, als durch einen bildlich dargeſtellten guten Rath, abſtatten zu können. Empfangen Sie zu dieſem Zwecke beyfolgende Brieftaſche. Sie finden auf derſelben eine Parze geſtickt, wie ſie den Lebensfaden ſpinnt. Genießen Sie die Freuden des Lebens weiſe; ſeyen Sie ſparſam, und bedenken Sie, daß es beſſer iſt, einiges Vermögen zu hinterlaſſen, als in alten Tagen, die jeder Menſch doch erleben kann, und in denen es dann gewöhnlich an gehöriger Kraft zum Erwerbe gebricht, darben oder wohl gar von dem guten Willen Anderer leben zu müſſen.

Indem ich Sie erſuche, dieſes geringe Geſchenk als einen Beweis meiner Erkenntlichkeit anzunehmen, bitte ich zugleich, die Anwendung des Sinnbildes nicht etwa übel zu nehmen, ſondern in dem guten Rathe vielmehr zu erkennen

Ihre

ſorgfältige Freundinn
N. N.

Ein Gutsbeſitzer beſchenkt einen Freund in der Stadt mit einigen Faſanen.

Werther Freund!

Als Sie in der vergangenen Woche durch mein Dörfchen nach der Stadt reiſ'ten, rühmten Sie während des wenigſtündigen Aufenthaltes bey mir beſonders meine Faſanerie als vortrefflich angelegt. Die kurze Zeit, durch welche Sie mich mit Ihrer werthen

Gegenwart beglückten, geſtattete mir nicht, Sie von der Güte des Geheges zu überzeugen. Dieß zu thun, erkenne ich jedoch als meine Pflicht, und das zwar um ſo mehr, da ich mir durch das Lob eines Sachverſtändigen nicht wenig geſchmeichelt fühle. Ich habe daher einige meiner ſchönbefiederten Lieblinge erlegt, um ſie dem Lobredner, dem Kenner und dem Freunde zu weihen. Ich überſchicke ſie Ihnen hiermit mit dem Wunſche, daß eine heitere Tiſchgeſellſchaft das Mahl würzen möchte. Behagen ſie Ihnen, dann erſt bin ich auf Ihr Lob ganz ſtolz, und von dem Augenblicke an erſt ſey die Einladung zu einem großen Faſanen-Gaſtmahle bey mir auf dem Lande an Sie gewagt. Ich überlaſſe es dann Ihnen, den Tag dazu zu beſtimmen; nur aber bitte ich, mich davon zu benachrichtigen, und überzeugt zu ſeyn, daß Ihre Gegenwart beyträgt zu dem Glücke

Ihres

Freundes
N. N.

Antwort hierauf und Gegengeſchenk mit einem Flaſchenkeller Tokayer.

Theurer Freund!

Ihre Faſanen haben die Probe beſtanden; und ihr Lob wird noch dazu nicht von mir allein, ſondern von einer ganzen Geſellſchaft ausgeſprochen. Denn Sie müſſen wiſſen, die beträchtliche Sendung wurde an Einem Mittage unter Frohſinn und Jubel verzehrt. Jedermann ließ den Landwirth hoch leben, der ſo vortreffliche Faſanen hegt, und das Urtheil fiel einſtimmig dahin aus, daß die gerühmten böhmiſchen Faſanen nicht beſſer ſeyen, als die, welche man ſo eben verzehrte. Nehmen Sie dafür meinen Dank, und den der Geſellſchaft, welchen ich zugleich entrichte. Sie laden mich übrigens zu einem großen Faſanen-Gaſtmahle ein, und ſind noch dazu ſo gütig, mir die Wahl des Tages zu überlaſſen, wann dasſelbe Statt finden ſoll. Ich bin ſo frey, von Ihrer Güte Gebrauch zu machen, und erlaube mir, zu meinem Erſcheinen die nahen Weihnachtsfeyertage zu wählen, da dieſe Zeit Ihnen, mir

und auch denjenigen, welche Sie noch als Gäſte zu laden geden ken, wohl die gelegenſte ſeyn dürfte. Obwohl ich nun aber überzeugt bin, daß Sie mit Allem auf das hinlänglichſte verſehen ſind, was dazu gehört, um dem Gotte Bacchus würdig zu huldigen, und daß Sie einen Keller voll trefflichen Landeswein beſitzen, ſo möchte ich doch auch ſo viel als möglich dazu beytragen, den Frohſinn zu erhöhen. Ich überſchicke Ihnen daher mit dieſem Schreiben zugleich meinen größten Flaſchenkeller voll mit echten Tokayer-Bouteillen, denen bey dem Faſanenmahle ſämmtlich die Hälſe gebrochen werden ſollen; und da ſich der Ungar und der Öſterreicher immer gut vertragen haben, ſo hoffe ich von den beyden Weinen an dieſem feſtlichen Tage auch die beſte Wirkung. Vor allem aber iſt mir der glückliche Umſtand erfreulich, daß ich in Ihrer Nähe, wenn auch nur wieder auf kurze Zeit, froh ſeyn werde. Übrigens iſt das mein ſehnlichſter Wunſch, daß ſich eine Gelegenheit ergeben möchte, bey welcher ich Ihnen beweiſen könnte, wie ſehr ich bin

Ihr

ergebenſter Diener
N. N.

Ein Muſikfreund beſchenkt ein Fräulein mit Muſikalien.

Theuerſte Freundinn!

Sie haben mich bey meiner Anweſenheit in Brünn, als ich das Glück hatte, Ihnen meine Aufwartung machen zu dürfen, durch Ihr liebliches Harfenſpiel, noch mehr aber durch Ihren himmliſchen Geſang, entzückt. Ich werde die Augenblicke, in denen ich Gelegenheit hatte, an Ihnen eine ruhmwürdige Künſtlerinn zu bewundern, unter die ſeligſten meines Lebens zählen. Vergebens aber habe ich bisher nachgedacht, wie ich Ihnen meinen Dank dafür würdig genug beweiſen könnte; und doch wünſchte ich ſo ſehr, in Ihrem Gedächtniſſe zu leben. Nun kam ich zufällig zu einer Muſikalien-Sammlung, und da ſchien mir plötzlich, als hätte ich das Mittel gefunden, durch welches ich mich Ihnen einiger Maßen erkenntlich beweiſen könnte. Ich überſchicke Ihnen das Packet mit der Bitte, es gütig anzunehmen.

Findet das Mittel meiner Erkenntlichkeit die erwünſchte Aufnahme, und verſchafft es Ihnen nur einiges Vergnügen, dann ſchätzt ſich überaus glücklich

Ihr

dankbarer Freund
N. N.

Antwort und Gegengeſchenk durch ein Gemählde.

Werther Freund!

Ich habe die mir überſandten Muſikalien empfangen, und bin ſo frey, dieſelben als ein ſchätzbares Geſchenk von Ihnen zu behalten und zu benützen. Die Auswahl derſelben muß vorzüglich genannt werden, und Ihre bewunderungswürdige Güte verſchafft mir die wonnigſten Stunden; denn wenn ich Muße habe, tönt meine Harfe nun öfter als ſonſt, und wechſelweiſe ſinge ich die mir überſandten Lieder, an Sie denkend, und herzlich wünſchend, es bis zur Künſtlerinn bringen zu können, die Sie mich ſcherzweiſe viel zu frühe nannten.

Ich muß bekennen, Sie haben mir durch Überſendung der Muſikalien einen weſentlichen Dienſt geleiſtet, für welchen ich mich nach Kräften dankbar bezeigen muß. Nehmen Sie dafür das mitfolgende Öhlgemählde von Van Dyk gütig an, von welchem ich mich nicht trennen würde, wüßte ich nicht, daß das Werk dieſes Meiſters Ihnen als Künſtler angenehm und nützlich, mir als Kunſtliebhaberinn aber nur angenehm ſeyn kann. Doch erbitte ich mir dafür gelegenheitlich eine Copie von Ihrer geübten Hand, um den Gegenſtand zu beſitzen. Ich glaube Ihnen dadurch auch Gelegenheit verſchafft zu haben, ſich meiner öfters zu erinnern, und verſichere Sie, daß ich bin

Ihre

aufrichtige Freundinn
N. N.

Eine junge Frau überſendet einer Verwandten den Brautkranz.

Theuerſte Freundinn!

Du weißt, daß nicht die Bande des Blutes allein es ſind, die uns vereinigen, ſondern daß die aufrichtigſte Freundſchaft mich an Deine ſchöne Seele kettet. Wie ſehr erfreute mich daher Dein letzter Brief, durch den Du mich zu Deinem nahen Hochzeitfeſte ladeſt; nur muß ich bedauern, daß ich von der Einladung nicht, wie ich doch ſo herzlich wünſche, Gebrauch machen kann; denn meine kleine Friederike bekommt eben Zähne, und die Mutterſorge geſtattet mir nicht, mich von dem zarten Kinde zu trennen. Ich glaube daher, Du wirſt mich für hinlänglich entſchuldigt halten, und meinen Glückwunſch auch auf dem Papiere wohlgefällig aufnehmen. Er iſt zwar kurz, doch faßt er das höchſte Verlangen in ſich, und heißt: Möchteſt Du ſo glücklich ſeyn, als ich es bin! — Möchteſt Du durch die ganze Dauer Deines Lebens ſo glücklich ſeyn, als ich es hoffe! —

Damit Du aber von der Freundinn Etwas habeſt, das Dich an dieſen Wunſch und überhaupt an dieſen merkwürdigen Tag (denn das iſt der der Trauung doch gewiß) erinnere, ſo überſchicke ich Dir den Brautkranz, den ich ſelbſt gewunden, und bey deſſen Verfertigung mir der Gedanke Thränen koſtete, daß ich ihn Dir nicht ſelbſt in's Haar flechten kann; doch tröſtete ich mich wieder damit, daß es Dir wohl nicht an einer würdigen Umgebung fehlen wird, wovon Jemand meine Stelle gerne übernimmt.

Indem ich Dich noch von dem Glückwunſche meines Gemahles, der Dein Wohl nicht weniger feſt gegründet wiſſen will, als ich, in Kenntniß ſetze, erſuche ich Dich zugleich, uns der Freundſchaft Deines künftigen Gatten zu empfehlen, und übrigens verſichert zu ſeyn, daß ich unwandelbar bin

Deine

zärtliche Freundinn
N. N.

An einen durch Überſchwemmung Verunglückten.

Mein Freund!

Sie haben bey dem durch eine Überſchwemmung herbeygeführten Einſturz Ihres Hauſes Ihr ganzes Vermögen verloren. So ſehr ich Sie nun des großen Unglückes wegen bedauere, ſo muß ich doch auf der andern Seite wieder dem Himmel danken, durch deſſen Gnade Sie Ihr theures Leben, und ich an Ihnen einen lieben Freund erhalten. Ich erkenne es nun als meine erſte Pflicht, Ihnen nach Kräften behilflich zu ſeyn, und ich würde mich überaus glücklich preiſen, wenn ich Sie wieder in den alten Wohlſtand verſetzen könnte. Was ich thun kann, ſoll geſchehen. Durch die nächſte Eilfahrt gelangt eine Rolle von 100 Ducaten an Sie, und mittelſt einer eigenen Gelegenheit überſende ich Ihnen Wäſche und die nöthigſte Einrichtung. Ich bitte, dieſe Gegenſtände als einen Beweis meiner Freundſchaft gütig anzunehmen, und übrigens den Troſt nicht zu verſchmähen, den Religion und Vernunft den Bedrängten biethen. Wenn ich ferner noch etwas für Sie thun kann, ſo werde ich nicht verſäumen, Ihnen zu beweiſen, wie ich mit aller Theilnahme bin

Ihr

treuer Freund

N. N.

Jemand wird für geleiſtete Dienſte beſchenkt.

Hochgeehrter Herr!

Sie haben bey der Veräußerung des Berg'ſchen Nachlaſſes mit ſolchem Eifer für mich gewirkt, daß ich ſelbſt nicht mehr für mich hätte thun können. Ich bin Ihnen dafür Dank ſchuldig, aber in Verlegenheit, wie ich denſelben würdig an den Tag legen ſoll, da mir Ihre ſtrenge Uneigennützigkeit bekannt iſt. Ich hoffe daher, Sie werden die mitfolgende Repetir-Uhr nicht als Entſchädigung für die meiner Angelegenheit gewidmete Zeit und Mühe, ſondern bloß als ein freundſchaftliches Andenken gütig annehmen; Sie werden dieß um ſo gewiſſer, da Sie mehr auf das Herz, als auf die

Gabe ſehen. Mögen ihre Schläge Sie oft an mich erinnern, und Ihnen ſagen, daß jederzeit zu Gegendienſten bereit iſt

Ihr

ergebener Diener
N. N.

Ein Sohn überſchickt ſeinen armen Ältern ſein Erſparniß.

Theuerſte Ältern!

Keine Zeit in meinem bisherigen Lebenslaufe war mir herrlicher, als die gegenwärtige, in der ich in die Lage geſetzt bin, Ihnen, Verehrungswürdigſte! für die viele auf mich verwendete Mühe und Sorgfalt meine Dankbarkeit bezeigen zu könen. Freylich erſcheint ſie gegen die Größe Ihrer Liebe geringe, aber ſie wird mit meinen Kräften wachſen, und wäre gewiß jetzt ſchon groß genug, könnte der Wunſch, welcher ſo recht aus dem Innerſten meiner Seele kommt, Ihnen alles das Liebe, was Sie an mir geübt, hinlänglich zu vergelten, in Erfüllung gehen. Aber ich will doch thun, was möglich iſt, und beſonders durch einen lobenswerthen Lebenswandel mich beſtreben, Ihrer werth zu ſeyn. Daß ich dieß jetzt ſchon gethan habe, möge Ihnen der Einſchluß beweiſen, welcher mein durch kluge Wirthſchaft — die Sie mich gelehrt haben — gemachtes Erſparniß enthält. Haben Sie die Güte, es von mir anzunehmen; nicht etwa als ein Geſchenk, nein! ſondern als die Frucht Ihrer weiſen Erziehung, die jetzt reif wird, um es Ihnen in Ihrem nahen Alter bequemer zu machen. Denken Sie, indem Sie willkührlichen Gebrauch davon machen, nicht, ich habe mir Abbruch gethan, ſondern ſeyen Sie verſichert, daß dieſes der Überfluß iſt, mit welchem mich der Himmel ſegnete. Sollte ich im Stande ſeyn, Ihnen dieß durch wiederhohlte Einſchlüſſe der Art beweiſen zu können, ſo trägt das meiſtens bey zu dem Glücke

Ihres

gehorſamen Sohnes
N. N.

Ein Vater beſchenkt ſeinen Sohne mit einem Buche.

Lieber Sohn!

Ich glaube zwar, Dich durch eine zweckmäßige Erziehung für das ernſtere Leben hinlänglich vorbereitet zu haben; indeſſen biſt Du noch jung, und daher Dein Herz fremder, nicht immer guter Eindrücke fähig. Ich kann dieß um ſo mehr ſagen, da Du nun nicht mehr unter meiner Aufſicht wandelſt, ſondern von Deiner Vaterſtadt ferne Dich befindeſt, wo Dir Alles neu iſt. Aus der Neuheit aber keimt nicht ſelten Böſes, weil der Neuling ſie irrig auffaßt. Daher iſt es nöthig, daß der Jüngling immer ein hohes Vorbild habe, nach welchem er vertrauend ſchaut, wie der Wanderer nach den die Nacht erhellenden Sternen. Zu dieſem Zwecke überſchicke ich Dir beyliegendes Buch; es iſt Benjamin Franklin's ſelbſt verfaßte Lebensbeſchreibung, und ich meine, es dürfte kaum ein würdigeres Handbuch für die Lebensweisheit geben, als dieſes. Wenn Du das koſtbare Werk wirſt bedachtſam durchgeleſen haben, ſo wird Dein Urtheil das meinige ſeyn. Dieſer wahrhaft große Mann macht beſonders der Buchdruckerkunſt Ehre, welcher er urſprünglich angehörte; denn durch ſie erhielt er eigentlich ſeine vorzüglichſte Bildung. Und ſo ſtieg er, ein untergebenes Mitglied der genannten Kunſt, als ehrlicher Mann bis zu den höchſten Ehrenſtellen ſeines Vaterlandes, deſſen rettender Engel er war. Wie man mit der Minute geizen und ſie würdig nützen ſoll; das Leben weiſe genießen; Sparſamkeit; Nächſtenliebe, und ihre Tochter, die Vaterlandsliebe; Vertrauen auf ein die Menſchenſchickſale lenkendes Weſen; Standhaftigkeit in Leiden und Widerwärtigkeiten des Lebens; richtiges Streben nach Wahrheit, und den Muth, ſie gerade zu bekennen, und noch vieles andere Große, Nützliche und Gute lernſt Du in dieſem Buche. Leſe es fleißig und oft, und der Inhalt wird die erſprießlichen Vortheile für Dich haben, wie es herzlich wünſcht

Dein

Dich liebender Vater
N. N.

Jemand beſchenkt eine arme Schulmeiſterswitwe.

Liebe Frau Schulmeiſterinn!

Mit der innigſten Betrübniß erfuhr ich, daß Ihr Mann geſtorben iſt. Die Schule zu Weigelsdorf hat durch ſeinen Tod einen unerſetzlichen Verluſt erlitten; denn wie zweckmäßig ſeine Unterrichts-Methode war, ſehe ich an meinen Kindern, die ihm ihre erſte Bildung verdanken. Ich kann mich ihm dafür nicht mehr dankbar beweiſen, als wenn ich Ihnen, als ſeiner hinterlaſſenen Witwe, Ihre traurige Lage erleichtere. Nehmen Sie daher den Beyſchluß dieſes Briefes freundlich an, und benützen Sie ihn nach Gutdünken. Sollten Sie vielleicht eine Angelegenheit haben, in welcher ich Ihnen dienlich ſeyn kann, ſo wenden Sie ſich ohne Scheu an mich, und was ich für Sie thun kann, ſoll gerne geſchehen.

Meine Kinder grüßen Sie herzlich, und beſonders nimmt meine ältere Tochter, Clara, innigen Antheil an Ihrem Unglücke.

Indem ich Ihnen ſchließlich noch heilſame Zerſtreuung anempfehle, bin ich mit Achtung

Ihre

bereitwillige

N. N.

Geſchenk für einen Bruder bey einer feſtlichen Gelegenheit.

Lieber Bruder!

Wahrſcheinlich umgibt Dich in dem Augenblicke, wo Du dieſes Schreiben und ein kleines Packetchen empfängſt, eine fröhliche Menge, die an Deinem ** feſte warmen Antheil nimmt; aber gewiß iſt Niemand darunter, deſſen Wunſch herzlicher wäre, als der iſt, den ich für Dein Beſtes in meinem Innerſten trage. Ihn durch Worte ausdrücken wollen, wäre ein vergeblicher Verſuch; doch wie er feurig in meiner Seele lebt, ſteigt er zum Himmel empor, der ihn ſicher erfüllen wird.

Verſchmähe übrigens die geringe Gabe nicht, der Du erſt den Werth geben wirſt, wenn Du ſie als ein von der Schweſter gebrachtes Geſchenk und als Angedenken ehrſt. Aber ſo geringe

das Packetchen auch an und für ſich iſt, ſo dürfte deſſen Inhalt Dich doch erfreuen. Ich will Dir daher keine Beſchreibung voraus ſchicken, ſondern Dich neugierig eröffnen laſſen. Überraſcht Dich der Anblick des Inhaltes angenehm, dann iſt auch der Zweck der Sendung erfüllt.

Indem ich Dich noch um die Fortdauer Deiner Bruderliebe bitte, verbleibe ich

Deine

Dich liebende Schweſter
N. N.

Geſchenk für eine Schweſter bey einer feſtlichen Gelegenheit.

Liebe Schweſter!

Ich will ohne Vorrede ſeyn, ſondern Dir den Wunſch meines Herzens, welchen ich zu Deinem Heile gern erfüllt wiſſen möchte, nach Möglichkeit durch Worte ausgedrückt und im feſtlichen Kleide, wie es dieſer mir ſo werthe Tag verlangt, überſchicken. Du ſiehſt ihn auf einem roſenfarbenen Atlasbande abgedruckt und mit Gold eingebrämt. Die Farbe ſey Dir ein Zeichen meiner Bruderliebe; betrachteſt Du das Gold, ſo ſey es Dir ein Bild Deiner Seele, deren Reinheit Du in Zukunft ſo wie bisher bewahren wirſt; im Wunſche ſelbſt erkenne meine Sorgfalt. Prüfe dabey nicht ſo ſehr das Künſtliche der Versart, als vielmehr den Sinn der Sätze; Alles zuſammen aber möge Dir ſagen, wie werth Du mir biſt.

Ich weiß, Du wirſt dieſes Geſchenk, welches Dir Liebe und Sorgfalt bringt, nicht geringe achten; Du wirſt auch fernerhin eine Zierde des Vaterhauſes ſeyn. Laſſe aber auch Deine Schweſterliebe unendlich ſeyn, und ſey verſichert, daß ich ewig bin

Dein

Dich liebender Bruder
N. N.

13. Beyſpiele von verſchiedenen Geſchäfts-briefen.

Erkundigung nach Jemanden, der verreiſet iſt, und deſſen Aufenthaltsort man nicht kennt.

Hochgeehrter Herr!

Da ich verſichert zu ſeyn glaube, es werde ſich das während Ihrem Hierſeyn zwiſchen uns Statt gehabte freundſchaftliche Verhältniß erhalten haben, ſo bin ich ſo frey, Ihnen mit einem Erkundigungsſchreiben beſchwerlich zu fallen.

Sie wiſſen, daß im vergangenen Jahre ein gewiſſer Polykarpus Zeiſig als Schauſpieler bey der hieſigen Bühne engagirt war, der ſeitdem nach L*** abgereiſet iſt, in welcher Stadt er ſich aber auch nicht mehr aufhalten ſoll. Da Sie dort anſäßig ſind, ſo erſuche ich Sie, die Güte zu haben, und mir ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort auszukundſchaften. Sie erweiſen mir dadurch einen großen Gefallen: denn er iſt mir die Miethe für ein ganzes Jahr ſchuldig, wofür ich den Schuldſchein in Händen habe.

Indem ich auf Ihre Gefälligkeit rechne, bin ich mit Achtung

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Nachdem ich Ihr ſchätzbares Schreiben vom 23. April l. J. empfangen hatte, verfügte ich mich ſogleich in das hieſige ſtädtiſche Theater, um wegen Ihrem mir beſchriebenen Schuldner Nachfrage zu halten. Die Auskunft, welche man mir in der Sache gab, theile ich Ihnen hier faſt wörtlich mit. Polykarpus Zeiſig war vor 6 Monathen hierher gekommen, um ein Engagement zu bekommen; da er aber in ſeinen Gaſtrollen nicht gefiel, ſo wurde er nicht zur Geſellſchaft aufgenommen, ſondern mußte ſein Heil weiter ſuchen. Er reiſte nach P*** und B***, hatte aber überall daſſelbe Schick-

ſal. Das verdroß ihn, und er beſchloß, die Schauſpielkunſt ganz aufzugeben, und auf Abenteuer auszugehen. Zu dieſem Zwecke ſchiffte er ſich in Hamburg ein, und iſt nun vielleicht ſchon in Amerika, während mancher ſeiner Gläubiger vergeblich nach ihm Nachfrage hält. Auch in Ihrem Rechnungsbuche wird die von ihm unberichtigte Miethe ein immerwährender Rückſtand ſeyn. Sie werden daher am beſten thun, wenn Sie ihm die Schuld in Gottes Nahmen ſchenken, und den Betrag in Ihrem Buche auf eine beliebige Weiſe durchführen.

Es thut mir leid, daß ich Ihnen keine erfreulichere Nachricht geben kann; indeſſen zählen Sie auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen in allen möglichen Fällen zu dienen, um zu beweiſen, daß ich bin

Ihr

ergebener

N. N.

Ein Profeſſor wird um das ſittliche Betragen eines jungen Mannes gefragt.

Hochgeſchätzter Herr Profeſſor!

Da der Verwalter auf meiner Herrſchaft Haßlach geſtorben iſt, ſo haben ſich um dieſe Stelle bereits mehrere Competenten gemeldet. Unter dieſen befindet ſich auch ein gewiſſer Ferdinand Recht, der mir in wiſſenſchaftlicher Hinſicht der angenehmſte wäre. Da ich aber an dem neuen Verwalter nicht nur einen Mann zu beſitzen wünſche, der meiner Wirthſchaft treu und fleißig vorſtehet, ſondern in ihm zugleich meinen Unterthanen einen braven und Gerechtigkeit liebenden Vorgeſetzten geben möchte, ſo finde ich mich veranlaßt, wegen der Moralität des oben Genannten nachzufragen. Da der Herr Profeſſor ihn von ſeinen Studienjahren her kennen, und gegenwärtig mit ihm in Einem Hauſe wohnen, und daher wohl Gelegenheit haben, Beobachtung über ſeine Handlungsweiſe anzuſtellen, ſo bitte ich, mir ſeinen ſittlichen Charakter zu ſchildern. Da die Gewiſſenhaftigkeit des Herrn Profeſſors allgemein gerühmt wird, und ich daher auf das Urtheil, welches Sie über Ferdinand

Recht zu fällen die Güte haben werden, bauen kann, ſo nehme ich, fällt es für denſelben günſtig aus, keinen Anſtand, ihm ſein Geſuch zu willfahren. Indem ich Ihrer Gefälligkeit in der Sache gewiß zu ſeyn glaube, verpflichte ich mich zu Gegendienſten, und bin

Euer Wohlgeboren

ergebener
N. N.

Antwort.

Hochgeborner Herr Graf!

Euer Hochgeboren hatten die Gewogenheit, mich unterm 12. Auguſt d. J. mit einem Schreiben zu beehren, und mir in demſelben einen angenehmen Auftrag zu ertheilen. Ich ſäume nun nicht, denſelben zu erfüllen, und das zwar um ſo weniger, da ich bey dieſer Gelegenheit im Stande bin, einen ſehr braven jungen Mann zu empfehlen und ihm zu ſeinem ferneren Fortkommen behilflich zu ſeyn. An Ferdinand Recht werden nicht nur der Herr Graf einen redlichen und eifrigen Wirthſchaftsbeamten haben, ſondern die ihm anvertrauten Gemeinden werden an ihm einen in jeder Hinſicht billigen Vorſteher beſitzen. Seine Geſchicklichkeit iſt geprieſen, ſein Ruf ohne Tadel; und obſchon ihm in der Reſidenz bereits mehrere vortheilhafte Anträge gemacht wurden, ſo iſt er bis jetzt doch noch keine feſte Verbindung eingegangen, weil ihm eine anſtändige Stelle auf dem Lande lieber wäre, wo er ein ſtilles und glückliches Familienleben mit ſeinem liebenswürdigen jungen Weibe zu leben wünſcht, die ſo wie er das Geräuſch und den Glanz der Reſidenz nicht achtet. Da nun die Untergebenen es in Allem ihren Vorgeſetzten nachzuthun pflegen, ſo entſtünde durch die Anſtellung des Ferdinand Recht zum Verwalter der zu preiſende Vortheil für die Haßlacher, daß ſie an dem jungen Ehepaare ein anſchauungswürdiges Bild ehelichen Glückes beſäßen. Dieſes Lob kann ich dem jungen Manne mit gutem Gewiſſen ertheilen, und es wird mich ungemein freuen, wenn ich ihm zu ſeiner Anſtellung als Verwalter auf der Herrſchaft Haßlach, wodurch ſein ſehnlichſter Wunſch erfüllet würde, Glück wünſchen kann.

Indem ich mich zu ferneren Dienſten anempfehle, unterzeichne ich mich als

Euer Hochgeboren

ergebenſten
N. N.

Nachfrage um die Aufführung eines Mädchens, welches man in Dienſte zu nehmen Willens iſt.

Werthe Frau Doctorinn!

Vorgeſtern trug mir ein Mädchen ihre Dienſte an, welches unter andern auch vorgab, zwey und ein halbes Jahr bey Ihnen in Dienſten geſtanden zu haben. Dieß flößte mir Zutrauen ein, und ich beſtellte ſie auf die nächſte Woche, wo ich ihr dann das Sichere zu ſagen verſprach; da ich beſchloß, während der Zeit ſo frey zu ſeyn, und bey Ihnen des Mädchens wegen nachzufragen. Sie nennt ſich Urſula Reindling, und iſt aus Schmalzberg gebürtig.

Belieben die Frau Doctorinn daher ſo gefällig zu ſeyn, mich von dem Betragen und dem Lebenswandel der Genannten in Kenntniß zu ſetzen, indem ich in der Wahl der Dienſtleute, beſonders meiner Kinder wegen, ſehr behuthſam zu ſeyn pflege.

Indem ich dafür zu Gegengefälligkeiten bereit bin, nenne ich mich

Ihre

ganz ergebene
N. N.

Antwort.

Hochſchätzbare Frau Baroninn!

Ich beeile mich, Ihre freundſchaftliche Anfrage vom 6. September d. J. wegen dem Betragen und dem Lebenswandel des Dienſtmädchens Urſula Reindling zu beantworten, damit Sie das Ihrige darnach ungeſäumt thun können.

Sie iſt wirklich zwey und ein halbes Jahr bey mir in Dienſten geweſen, während welcher Zeit ich mit ihr vollkommen zufrie-

den war; denn ſie iſt nicht nur im ſtrengſten Sinne des Wortes treu und fleißig, ſondern auch ſo geſchickt, daß ſie ſowohl in der Küche als auch zu verſchiedenen anderen weiblichen Verrichtungen vortheilhaft verwendet werden kann. Ich würde ſie daher nicht entlaſſen haben, wenn ſie nicht Bekanntſchaft mit einem Menſchen gemacht hätte, der mir ſehr verdächtig ſchien. Ich warnte das gute unbeſorgte Geſchöpf, ſie gab aber meinen Worten keinen Glauben und ließ ihn nicht. Daher entließ ich ſie aus meinem Hauſe. In der Folge zeigte es ſich, daß mein Verdacht gegründet war, und ich bedauerte das arme Mädchen herzlich. Ob ſie aber mit dem Taugenichts noch Umgang hat, iſt mir unbekannt.

Indem ich Ihnen nun von dieſer Magd ſage, was meines Wiſſens iſt, bleibt es Ihnen überlaſſen, dieſelbe in ihre Dienſte aufzunehmen oder nicht. Hiermit empfehle ich mich als

Ihre

ganz ergebene

N. N.

Nachfrage wegen dem Verhalten eines Handlungsdieners.

Werther Herr!

Ich habe vor einem Monathe einen Handlungsdiener Nahmens Bernhard Greiff aufgenommen, da mehrere Zeugniſſe, die er aufwies, vortheilhaft für ihn ſprachen. Da ich aber durch die kurze Zeit, welche er in meiner Handlung iſt, einen hohen Grad Verſchlagenheit an ihm bemerkt zu haben glaube, und erfuhr, daß er einen, ſeinem Einkommen unverhältnißmäßigen Aufwand mache, ſo erlaube ich mir, da man mir ſagte, er ſey in Ihrem ſoliden Hauſe auch einige Zeit in der Eigenſchaft eines Handlungsdieners geweſen, während er jedoch von Ihnen kein Zeugniß beſitzt, über ſeine Aufführung nachzufragen.

Haben ſie daher die Güte, mich wiſſen zu laſſen, wie es in dieſer Hinſicht mit ihm ſteht, und ob ich ihm mein Vertrauen ſchenken kann.

In Erwartung Ihrer gefälligen Antwort, empfiehlt ſich ergebenſt

N. N.

Antwort.

Werther Herr!

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen auf Ihr freundſchaftliches Schreiben vom 8. Februar l. J. zu ſagen, daß Bernhard Greiff, ſo wie ich denſelben kennen gelernt habe, kein Individuum ſey, welchem man unbedingtes Zutrauen ſchenken könne. Bey mir hat er ſich der Entwendung ſchuldig gemacht, und ich übergab ihn daher dem Gerichte zur wohlverdienten Strafe. Ob er nun gebeſſert iſt, weiß ich nicht; doch ſprechen die von Ihnen an ihm gemachten Beobachtungen nicht zu ſeinem Beſten. Handeln Sie nun nach Ihrer Einſicht, und hegen Sie die Überzeugung, daß ich mit Achtung bin

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Landſchaftsmahler wird gefragt, ob er Unterricht ertheilen wolle.

Hochgeehrter Herr!

Bey der letzten Kunſtausſtellung zeigte mir der würdige Herr Profeſſor Mößmer einige Öhlgemählde von Ihnen, die er gelungen nannte. Da nun mein jüngerer Sohn viele Vorliebe für die Kunſt zeigt, ſo bin ich entſchloſſen, ihm in der Zeichnungskunſt Unterricht ertheilen zu laſſen, um ſein Talent in der Art zu prüfen. Damit ich aber meiner Sache ganz gewiß ſeyn kann, ſo wünſche ich, daß ein Meiſter ihn unterrichte. Dieſen glaube ich an Ihnen gefunden zu haben. Wollen Sie es nun über ſich nehmen, meinen Sohn in das Gebieth der Kunſt einzuführen, ſo belieben Sie mir eine Ihnen gelegene Stunde zu beſtimmen, in welcher wir uns über die Bedingniſſe beſprechen können.

Mit Hochachtung bin ich

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Euer Hochwohlgeboren!

Ich fühle mich durch das mir am 16. März l. J. ſchriftlich überſandte Anerbiethen ſehr geehrt, und werde den Unterricht Ihres Sohnes um ſo lieber übernehmen, da eine weiſe Erziehung ihn gleichſam für die Kunſt vorbereitete.

Übrigens zweifle ich nicht, daß wir uns wegen der Bedingniſſe vereinigen werden; und da ein Gang nach der Akademie mich heute Nachmittag nach 4 Uhr an Ihrem Hauſe vorüber führt, ſo werde ich ſo frey ſeyn, und meine Aufwartung machen. Sollten es Euer Hochwohlgeboren jedoch zweckmäßig finden, in meiner Wohnung mit mir Rückſprache zu pflegen, ſo bin ich heute Abend zwiſchen ſechs und ſieben Uhr ſicher anzutreffen.

Mit aller Hochachtung bin ich

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

Erkundigung, ob Jemand die Waaren, die man an ihn abgeſchickt, erhalten habe oder nicht?

Werther Herr!

Schon vor zwey Monathen, gleich nach der von Ihnen erhaltenen Beſtellung, habe ich ſämmtliche verlangte Waaren durch den Großfuhrmann Sebaſtian Schwer an Sie abgeſchickt.

Da Sie mir aber bis jetzt den Empfang derſelben nicht angezeigt haben, ſo bin ich wegen des richtigen Eintreffens derſelben in Sorgen. Daher erſuche ich Sie, ſo gütig zu ſeyn und mir ſchreiben zu wollen, ob Sie dieſe Waaren erhalten haben oder nicht.

Mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Antwort.

Werther Herr!

Ich habe die mir überſchickten Waaren, mit welchen ich ſehr zufrieden bin, am 5. May d. J. richtig erhalten, und meinem Buchhalter, da ich wegen verſchiedener Geldgeſchäfte verhindert war, aufgetragen, Ihnen den Empfang derſelben ſogleich zu beſtätigen. Dieſer aber war ſo unvorſichtig, die Erfüllung des Auftrages zu vergeſſen. Ich ſah mich daher bemüſſiget, ihm dieſe Nachläſſigkeit ſtrenge zu verweiſen.

Indem ich Sie der gehabten Sorgen wegen um Vergebung bitte, bin ich jederzeit mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Ein junger Geſchäftsmann erkundigt ſich nach einer Adreſſe.

Euer Gnaden!

Ich hatte vor einigen Tagen das Glück, von Ihrem werthen Herrn Sohne ein Schreiben aus Paris mit verſchiedenen Aufträgen zu erhalten, deren Erfüllung er möglichſt ſchnell wünſcht. Ich habe mich auch beeilt, das in mich geſetzte Zutrauen zu rechtfertigen, um mich als ein angehender Geſchäftsmann vorzüglich bey Ihrem Herrn Sohne in die verehrte Gunſt zu ſetzen. Nun, da ich die mir gegebenen Aufträge ihrem Ende glücklich zugeführt habe, bleibt mir nichts mehr zu thun übrig, als denſelben von dem Reſultate in Kenntniß zu ſetzen. Dieſes bin ich aber nicht im Stande, da ich nicht im Beſitze der Adreſſe Ihres Herrn Sohnes bin. Daher nehme ich mir die Freyheit, Euer Gnaden zu bitten, mir dieſelbe gütigſt bekannt geben zu wollen.

Mit vollkommenſter Hochachtung unterzeichne ich mich als

Euer Gnaden

gehorſamſten Diener

N. N.

Antwort.

Werther Herr!

Ich muß Ihnen geſtehen, daß es mich ſehr freuet, daß mein Sohn ſich Ihrer in ſeinen Angelegenheiten bedient; wobey ich nur bedauern muß, daß er, wahrſcheinlich wegen zu häufigen Geſchäften, Ihnen ſeine Adreſſe mitzutheilen überſah, und auf dieſe Art ſelbſt die Veranlaſſung gab, wodurch ſich das Ende ſeiner Geſchäfte in Etwas verzögerte. Indeſſen iſt es mir recht angenehm, daß ich im Stande bin, Ihnen ſeine Adreſſe mittheilen zu können, unter welcher die Briefe am ſicherſten an ihn gelangen. Belieben Sie Ihre Schreiben nur an das Großhandlungshaus Chateaubriand und Comp. in Paris zu adreſſiren, und er bekommt ſie gewiß. Sollte ich Ihnen in Angelegenheiten meines Sohnes vielleicht in Etwas behilflich ſeyn können, ſo wenden Sie ſich ohne Umſtände an mich, und es wird nicht ermangeln, Ihnen die möglichſten Aufſchlüſſe zu geben

Ihr

N. N.

Jemand zieht, noch ehe er ein Landgut kauft, einen Sachverſtändigen zu Rathe.

Hochgeehrter Herr!

Frau von Schupf hat mir ihr bey Bonnſtätten gelegenes Landgut Schöneichen zum Kaufe angetragen. Ich habe mich auch bereits dahin begeben und es beſichtiget, wobey ich geſtehen muß, daß ich mit deſſen Lage und Einrichtung ziemlich zufrieden bin; und da übrigens der Kaufſchilling eben nicht zu hoch zu ſeyn ſcheinet, ſo bin ich Willens, das Gut an mich zu bringen.

Vorher halte ich es aber noch für nothwendig, Ihr unparteyiſches Urtheil über das Ihnen wohlbekannte Landgut einzuhohlen, da mir in dieſer Sache ſchwerlich Jemand beſſere Auskunft ertheilen kann, als Sie. Erlauben Sie daher, daß ich mir Ihren gütigen Rath erbitte. Ich baue mit vollem Vertrauen auf

Ihre Aufrichtigkeit, und ſehe Ihrem entſcheidenden Gutachten mit Verlangen unter Verſicherung vollkommenſter Achtung entgegen, mit der ich bin

Ihr

ſich zu Gegendienſten verpflichtender
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ich fühle mich durch das Vertrauen, welches Sie in mich ſetzen, ſehr geehrt, und ſäume nicht, Ihnen die Vortheile, welche das Landgut Schöneichen biethet, auseinander zu ſetzen. Das Gut ſelbſt wird von der Poſtſtraße durchſchnitten und iſt noch dazu nur zwey Stunden von der Reſidenz entfernt; daher deſſen Erzeugniſſe nicht nur den beſten Abſatz dahin finden, ſondern die Stadtbürger ſogar heraus kommen, um das Nothwendige einzukaufen. Die zwey an der Straße liegenden Wirthshäuſer werden ſo häufig, beſonders von Reiſenden, beſucht, daß ſowohl der auf dem Landgute erzeugte Wein, als auch das auf demſelben gebräute Bier ſehr vortheilhaft abgeſetzt werden können. Das Schloß und die Meierey ſind erſt vor zehn Jahren ganz neu erbauet worden, und es wird daher lange nicht nothwendig ſeyn, etwas auf Reparaturen auszugeben. Die Weingärten betragen 15 Joch; die Äcker faſſen 50 Metzen Ausſaat; die Wieſen, welche zweymähig ſind, beſtehen in 85 Joch; die Waldungen in 976 Joch, und da der von Sternſtadt nach der Reſidenz geleitete Canal dieſe Waldungen berührt, ſo iſt der Holzabſatz ſicher und gut. Auch die Fiſcherey wirft einen nicht unbedeutenden Gewinn ab, ſo wie die hohe und niedere Jagd, die beträchtlich iſt. Die Eindienungen der Unterthanen, welche in acht Dörfern wohnen, beſtehen in 875 fl. 36 kr. Überhaupt iſt Schöneichen ein ſo hertliches und einträgliches Gut, daß Frau von Schupf es gewiß nicht veräußern würde, hätte ſie nicht beſchloſſen, zu ihrem Sohne nach England zu reiſen. Ich glaube ſagen zu dürfen, daß, wenn Sie dreyßig tauſend

Gulden nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuße dafür geben, Sie einen vortheilhaften Kauf gemacht haben.

Dieſes iſt meine Meinung, die ich Ihnen mit Vergnügen mittheile, und womit ich mit vollkommenſter Hochachtung bin

Ihr

bereitwilliger
N. N.

Einem jungen Manne wird gerathen, nicht nach Amerika zu reiſen.

Mein lieber Freund!

Ich habe gehört, daß Sie entſchloſſen ſind, nach Amerika zu reiſen, weil Ihre Kunſt Ihnen nicht mehr wie bisher den nöthigen Unterhalt verſpricht. Haben Sie dieſes Wageſtück aber auch mit kaltem Blute überlegt, und fürchten Sie nicht, daß wahrſcheinlich zu ſpäte Reue Sie einſt quälen dürfte? Wahr iſt es wohl, die Kunſt ſinkt immer mehr, weil die meiſten, welche etwas für ſie thun ſollen, keinen Sinn dafür haben; aber die Künſtler oder überhaupt die aufgeklärteren Köpfe irren wohl ſehr, wenn Sie nach Amerika zu reiſen gedenken, um dort gleich Sternen zu glänzen; im Gegentheile haben die Amerikaner bewieſen, daß ſie es in mancher Hinſicht weiter gebracht haben, als wir Europäer. Daher, lieber Freund! wenn Ihnen noch zu rathen iſt, ſo verbleiben Sie auf unſerem Welttheile. Sollten Sie ſich ſelbſt durch die Kunſt nicht mehr Ihren Lebensunterhalt erwerben können, ſo ergreifen Sie lieber ein anderes Geſchäft, als daß Sie eine Reiſe unternehmen, welche ſehr lang, beſchwerlich und koſtſpielig iſt, und auch keine angenehmen Folgen verſpricht. Dieß glaube ich Ihnen ſchon damit beweiſen zu können, daß Ihnen darum, weil man in Amerika jeden Europäer, wenn er nicht zu der niedrigſten Volksclaſſe gehört, mit Mißtrauen beobachtet, eine ungünſtige Aufnahme werden dürfte. Daher wiederhole ich den gutgemeinten Rath, von dieſer Reiſe abzuſtehen; ſollten Sie mir nicht glauben wollen, ſo fragen Sie Andere, und die Mehrheit wird mit mir übereinſtimmen. Seyen ſie aber verſichert, daß

ich Ihnen gewiß nicht ſo rathen würde, wenn ich wüßte, daß jenſeits des Weltmeeres leicht ein glückliches Ereigniß für Sie keimen könnte. Hieraus mögen Sie erkennen

Ihren

wohlmeinenden
N. N.

Antwort.

Theurer Freund!

Die Theilnahme, welche Sie an meinem Schickſale nehmen, rührt mich tief, und Ihren Rath, welchen väterliche Sorgfalt ſelbſt nicht beſſer zu geben vermag, würde ich gewiß befolgen, wenn meine Umſtände wirklich von der Art wären, wie ſie Ihnen, Ihrem Schreiben nach zu urtheilen, wahrſcheinlich geſchildert worden ſind. So aber befinde ich mich gegenwärtig in einer Lage, die ich die glücklichſte meines Lebens nenne, und von der ich vor kurzer Zeit nicht einmahl zu träumen gewagt hätte. Ich muß Ihnen nur den Hergang erzählen. So eben hatte ich die Heimkehr von einem Freyherrn angetreten, der bedauerte, daß er dieſerwegen ein Stück meiner Arbeit, welches ich ihm zum Kaufe anboth, nicht übernehmen könne, weil das Erträgniß ſeiner Herrſchaften gegenwärtig ſo geringe ſey. Faſt hätte ich der Ausflucht Glauben beygemeſſen, wenn er nicht in den nächſten Augenblicken, da ſeine Gemahlinn noch das Stück betrachtete und mit der Miene des Wunſches nach ihm hinüber ſah, einen Papagey mit fünfzig Ducaten bezahlt hätte, welchen, wie mir die Bedienten hernach ſagten, er für ein Mädchen in der Gegend beſtellt habe. Tiefſinnig ſchlich ich durch die Straßen, das Loos der Künſtler beklagend. Da lief mir ein Mohr nach, der mich fragte: ob ich der Moſaiker Zierlich ſey!? Ich bejahete es, und er bath mich, ihm in den Gaſthof zur Eintracht zu folgen. Ich that es, und fand dort einen Kaufmann aus Baltimore, den Geſchäfte nach Europa geführt hatten, und der es bey dieſer Gelegenheit über ſich genommen hatte, mehrere Künſtler für die genannte Stadt zu werben. Er ſagte, er habe von meiner Geſchicklichkeit gehört, doch wünſchte er auch eine Probe

derſelben zu ſehen. Ich zeigte ihm nun ſogleich das Stück, welches mir vorkurzem auf eine ſo ſchmähliche Art zurückgewieſen worden, und er war ſo zufrieden damit, daß er nun ohne weitere Umſtände zu den Bedingniſſen ſchritt, die ich ſo vortheilhaft fand, daß ich auch keinen Augenblick anſtand, ſie anzunehmen, um ſo weniger, da mir alles ſchriftlich zugeſichert wurde. Überdieß noch werde ich in ſeiner Geſellſchaft, und alſo ſehr angenehm und bequem reiſen. — Sie werden aus dem nun entnommen haben, daß ich nicht auf Abenteuer ausgehe, ſondern daß ich mein bisheriges Vaterland nur darum verlaſſe, weil ein ferner Welttheil mir die erwünſchte lebenslängliche Verſorgung ſichert. Ich glaube, Sie würden in dieſem Falle das Nähmliche thun, und ſo wie ich ſagen: das iſt mein Vaterland, welches mich ernährt! — Übrigens danke ich Ihnen für Ihre freundſchaftliche Sorge herzlich, und wünſche Ihnen ein recht glückliches Loos. Sollten wir, was wahrſcheinlich iſt, durch Ihren Wohnort reiſen, ſo werde ich Sie mit warmer Freundſchaft an meine Bruſt drücken und Ihnen bey der letzten Umarmung ſagen, daß ich überall und immer ſeyn werde

Ihr

Freund
N. N.

Bey einem Tapezierer wird Hausgeräthe beſtellt.

Werther Herr!

Da meine Tochter in ungefähr zwey Monathen ſich verehelicht, ſo wünſchte ich ihr bey dieſer Gelegenheit durch die Ausſchmückung eines Zimmers eine unverhoffte Freude zu machen, zu welchem Zwecke ich mich nun an Sie wende. Beſorgen Sie mir daher ſechs Seſſel, ein Kanapeh, Tapeten, einen Arbeitstiſch und einen Spieltiſch, alles dieſes nach der nähmlichen Form und von derſelben Farbe, wie bey den Gegenſtänden der Art, die Sie vor einem halben Jahre für mich ſelbſt beſorgten; denn ich will, daß meine Tochter bey dem Eintritte in ihre neue Wohnung wähnen ſoll, als erblicke ſie das Zimmer im väterlichen Hauſe, in welchem ſie am liebſten verweilte. Haben Sie jedoch die Güte, mir das Ge-

nannte längſtens in Einem und einem halben Monathe zu verſchaffen, weil es ſonſt zur Erreichung meines Zweckes zu ſpät kommen dürfte. Sollten Sie aber nicht im Stande ſeyn, mich in der beſtimmten Zeit zu bedienen, ſo benachrichtigen Sie mich ſogleich davon, damit ich fähig werde, anderwärts die nöthigen Anſtalten treffen zu können. Am liebſten aber wäre mir die Arbeit, die aus Ihrer Werkſtätte kommt.

In Erwartung einer baldigen Antwort bin ich

Ihre

N. N.

Antwort.

Gnädige Frau!

So ſehr ich auch gegenwärtig mit Arbeiten überhäuft bin, ſo ſoll dieß mich doch nicht abhalten, die Gegenſtände, welche Euer Gnaden die Gewogenheit hatten bey mir zu beſtellen, in der beſtimmten Zeit und im beſten Zuſtande zu liefern. Ich werde mich bey dieſer Gelegenheit auf das Eifrigſte beſtreben, das Zutrauen zu verdienen, mit welchem Euer Gnaden ſo ſehr beehren

Ihren

gehorſamen Diener

N. N.

Einem Diener, welcher verreiſen muß, wird ein Auftrag gegeben.

Lieber Sondermann!

Wenn Sie in der kommenden Woche nach Steyer reiſen, ſo kaufen Sie mir ein halbes Dutzend Raſiermeſſer und fünf hundert Stück Ahlſpitzen, wie ſie die Buchdrucker brauchen; beyde von der beſten Gattung. Ich wünſche, daß Sie dieſe Gegenſtände bey dem Stahlarbeiter Simon Scharf nehmen, deſſen Adreſſe ich zwar nicht genau anzugeben weiß, der aber leicht zu erfragen, weil er ſeiner Arbeit wegen berühmt iſt. Da ich nicht will, daß

der Verwalter mir dieſe Koſten, als nicht zur Wirthſchaft gehörig, in Rechnung bringen ſoll, ſo überſende ich Ihnen hiermit 100 fl., welche Sie mir zu verrechnen haben. Übrigens iſt es nicht nothwendig, daß Sie mir das Erkaufte perſönlich bringen, ſondern überſchicken Sie es mir nur durch den Bothen.

Einer klugen Erfüllung dieſes Auftrages verſiehet ſich

N. N.

Antwort.

Hochwohlgeborner Herr!

Gleich nach dem Empfange des verehrten Auftrages vom 6. d. M. trat ich meine gewöhnliche Reiſe nach Steyer an, und verſäumte nicht, mich zu dem mir beſchriebenen Stahlarbeiter Simon Scharf zu begeben, und die mir benannten Gegenſtände zu kaufen. Die Meſſer und die Ahlſpitzen ſind vom feinſten Stahle, und von der beſten Arbeit; und ich habe die Ehre, ſie in der Nebenlage und durch den Bothen, wie mir befohlen worden, zu überſchicken. Zugleich lege ich pflichtgemäß Rechnung, wie folgt:

6 Raſiermeſſer, à 10 fl. . . .	60 fl.
500 Stück Ahlſpitzen, à 2 fl. . . .	10 fl.
Zuſammen . . .	70 fl.

Die übrigen dreyßig Gulden ſtelle ich hiermit gebührlich zurück, und indem ich mir ſchmeichle, Zufriedenheit erworben zu haben, bin ich mit Ehrfurcht

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter Diener

N. N.

Ein Kaufmann trägt ſich einem Gutsbeſitzer an, ihm Abnehmer für ſeine Baumſtämme zu verſchaffen.

Hochgeehrter Herr!

Als ich im verfloſſenen Frühjahre das Glück hatte, Sie auf Ihrem Landgute zu beſuchen, ſo bemerkte ich, daß Sie nicht nur

einen großen Vorrath an bereits gefällten, zum Schiff- und Floßbau anwendbaren Baumſtämmen beſitzen, ſondern daß auch Ihre Waldung noch zum Überfluſſe mit ſolchem Holze verſehen iſt. Da ich ſeit dem von mehreren Seiten mit der Commiſſion zur Lieferung ſolcher Stämme beehrt worden, ſo bin ich vor Allem ſo frey, mich mit der Frage an Sie zu wenden: Ob Ihnen Ihre Stämme feil ſind oder nicht? Sind Sie Ihnen feil, und wollen Sie ſich mit mir in einen Verkehr der Art einlaſſen, ſo haben Sie die Güte, mir nächſtens die Bedingniſſe wiſſen zu laſſen, unter welchen Sie dieſelben am billigſten liefern können.

Indem ich mit Vergnügen daran denke, mit Ihnen in nähere Verbindung zu treten, ſehe ich einer baldigen Antwort entgegen, und bin mit Hochachtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ihr angenehmes Schreiben vom 18. v. M. habe ich richtig erhalten, und in demſelben mit vielem Vergnügen Ihr freundſchaftliches Wohlwollen erkannt. Es iſt mir ſehr erwünſcht, daß Sie mir zum Abſatze meiner Hölzer behilflich ſeyn wollen, und ich bin im Stande, in der Art große Geſchäfte machen zu können, da der größte Theil meines Gutes in Waldungen beſteht, die zu den ſchönſten des Landes gerechnet werden.

So bin ich im Stande, Ihnen auf der Stelle zu liefern:

2500	Stämme Eichen von	70	Schuhen	à 90 fl.
3000	„ „ „	63	„	à 75 fl.
8000	Stämme Föhren und Tannen von	85	„	à 50 fl.
1000	„ „ „ „ „	70	„	à 30 fl.
1500	„ „ „ „ „	55	„	à 24 fl.

Dieß wären die Preiſe, wenn ich die Stämme für ſich allein liefern ſollte; würde aber der Fall eintreten, daß ich auch Brennholz abſetzen und zum Transport deſſelben die Stämme als

Flöße verwenden könnte, ſo ließe ich mich noch billiger finden. Brennholz habe ich vorräthig:

18,000 Klaftern	buchene Scheiter,	à 15	fl.
30,000 „	„ Prügel,	à 8	fl.
26,000 „	weiche Scheiter,	à 10	fl.
45,000 „	„ Prügel,	à 5	fl.

Überdieß habe ich noch harten Ausſchuß 10,000 Klaftern à 10 fl. Weichen Ausſchuß 15,000 Klaftern à 4 fl.

Hier haben Sie nun auf Ihre gütige Aufforderung die Kenntniß meines Vorrathes und die Preiſe der einzelnen Theile desſelben, wobey ich noch zu bemerken habe, daß die Stämme von ausgeſuchter Schönheit und das Brennholz von der beſten Qualität ſey.

Indem ich nun nächſtens eine Antworte erwarte, um darnach meine Vorkehrungen treffen zu können, bin ich mit Hochachtung

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Antwort auf dieſe Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Auf ihr werthes Schreiben vom 24. d. M. habe ich zu erwiedern, daß ich Käufer ſowohl für die Stämme, als auch für das Brennholz gefunden habe; auch muß ich geſtehen, daß Ihre Preiſe durchaus billig ſind. Da aber die Preiſe aller Holzgattungen ſeit einigen Wochen außerordentlich herabgeſunken ſind, und ſogar zu erwarten iſt, daß ſie noch geringer werden, ſo glauben die Abnehmer ſich nur dann zum Ankaufe Ihres ſämmtlichen angegebenen Vorrathes verſtehen zu können, wenn Sie Ihre Preiſe noch auf nachſtehende Art herab ſetzen:

Für einen Eichenſtamm von 70 Schuhen 85 fl.
„ „ „ „ 63 „ 68 fl.
„ „ Stamm von Föhren oder Tannen von 85 Schuhen . . . . . 44 fl.
Für einen ſolchen Stamm von 70 Schuhen 25 fl.
„ „ „ „ „ 55 „ 18 fl.

Für eine	Klafter	buchene	Scheiter	.	13	fl.
„	„	„	„ Prügel	.	6	fl.
„	„	„	weiche Scheiter	.	8	fl.
„	„	„	„ Prügel	.	4	fl.
„	„	„	harten Ausſchuß	.	7	fl.
„	„	„	weichen „	.	3	fl.

Sollten Sie Ihre Hölzer für die oben ſtehenden Preiſe liefern können, ſo ſteht es Ihnen frey, aus Ihren Stämmen Flöße zu machen und auf denſelben das Brennholz zu verladen. Nach einer jeden Lieferung erhalten Sie dann durch mich den entfallenden Betrag mit nächſter Poſt.

Ich erſuche um baldige Antwort, und bin

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Antwort hierauf.

Hochgeehrter Herr!

Ihr werthes Schreiben vom 2. d. M. iſt mir ein neuer Beweis Ihres freundſchaftlichen Bemühens, und ich gehe die mir gebothenen Bedingniſſe aus dem Grunde ein, weil ich die Stämme zur Erleichterung des Transportes zu Flößen verwenden kann, und weil ich die Zahlung nach einer jeden Lieferung ſogleich baar erhalte; denn wäre dieſes der Fall nicht, ſo würde ich nicht im Stande ſeyn, meine Hölzer um dieſe Preiſe ohne Schaden zu veräußern. Da Sie mir ferner geſagt haben, daß die Holzpreiſe ſo ſehr geſunken ſind, und wahrſcheinlich noch mehr fallen dürften, ſo will ich, auf Ihre Wahrheitsliebe bauend, trachten, Ihnen meinen ſämmtlichen Vorrath durch die Zeit, in welcher die Donau fahrbar iſt, abzuliefern. Um mich aber gegen Sie nach Kräften erkenntlich zu zeigen, ſo erkläre ich hiermit, daß es Ihnen geſtattet iſt, von jeder Summe, die Sie an mich abzuführen haben, drey % für Ihre Mühewaltung in Abzug zu bringen. Es wird demnach auch für Sie von größerem Vortheile ſeyn, wenn Sie in der Folge die Preiſe wieder heben können.

Da ich die erſte Lieferung perſönlich begleite, ſo werde ich

die Ehre haben, Sie bald zu ſehen; bey welcher Gelegenheit wir uns über verſchiedene Gegenſtände gehörig beſprechen können. Hiermit verbleibe ich

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Ein Reiſender wird von der Abſendung ſeiner Habſeligkeiten benachrichtiget.

Theurer Freund!

Du haſt mich bey Deiner Abreiſe erſucht, Dir Dein Felleiſen mit nächſter Gelegenheit nachzuſchicken. Dieß würde ich auch gewiß gethan haben, wenn nicht der ſich in Strömen ergießende Regen, der durch volle acht Tage anhielt, mich in Sorgen verſetzt hätte; eines Theiles, weil ich für die Sendung ſelbſt fürchten zu müſſen glaubte, und dann, weil ich wähnte, daß Du bey einem ſolchen Wetter Deine Reiſe wohl ſchwerlich fortſetzen, ſondern in dem nächſten beſten Orte den reinen Himmel und die trockene Straße abwarten würdeſt, und Dein Eigenthum daher in Laybach ankommen könnte, ohne daß Du ſelbſt noch dort angekommen wäreſt. Nun aber habe ich die Sendung dem Fuhrmanne Gottlieb Schneller übergeben, der morgen von hier abfährt, und bald nach Empfang dieſes Schreibens wirſt Du im Beſitze Deines Felleiſens ſeyn.

Hiermit lebe wohl und denke und ſchreibe oft an

Deinen

Freund

N. N.

Ein Profeſſor der Landſchaftsmahlerey zeigt einem Vater an, daß ſein Sohn die Akademie unordentlich beſuche.

Hochgeehrter Herr!

Ich halte es für meine Pflicht, Sie dieſes Mahl mit einem nicht angenehmen Schreiben zu beläſtigen. Es thut mir zwar leid,

daß ich mich desſelben bedienen zu müſſen glaube; da ich es jedoch als das Mittel anſehe, durch welches Sie, als Vater einen entſcheidenden Schritt in Ihrem Erziehungswerke machen können, ſo kann ich es nicht unterlaſſen. Ihr Herr Sohn beſucht nähmlich die Akademie ſeit einiger Zeit ſehr unordentlich; kommt nicht nur immer zu ſpät, ſondern auch Tage lang gar nicht, und wenn er da iſt, ſtört er die Andern durch Muthwillen und Kindereyen. Auch bey den Übungen nach der Natur iſt er ſelten und da nur zum Ärgerniß der Andern zugegen. Ich habe ihn dieſerwegen ſchon einige Mahle wohlmeinend gewarnt, doch war bis jetzt jedes gute Wort an ihm verloren. Mögen Sie daher Ihr Vaterrecht nach Ihrer Einſicht gebrauchen; nur bitte ich, dieſes nicht aufzuſchieben, denn ſonſt träte der mir ſelbſt ſehr unliebſame Fall ein, daß ich Ihren Sohn — denn die akademiſchen Geſetze ſind mir heilig — gänzlich vom Unterrichte ausſchließen müßte. Ich wäre dieß nicht nur den beſſeren Schülern ſchuldig, ſondern auch mir ſelbſt, da man den Lehrer gewöhnlich nach ſolchen Individuen falſch zu beurtheilen pflegt.

Sie werden daher wiſſen, was Sie nun zu thun haben, und indem ich hoffe, daß dieſe Anzeige die Früchte haben möge, wie ich es herzlich wünſche, bin ich mit Achtung

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Clavier-Inſtrumentenmacher benachrichtiget einen ſeiner Kunden, daß das beſtellte Clavier fertig ſey.

Euer Hochwohlgeboren!

Ich gebe mir die Ehre, Sie von der Vollendung des vor zwey Monathen bey mir beſtellten Claviers in Kenntniß zu ſetzen. Sie können dasſelbe nun abholen laſſen, wann es Ihnen gefällig iſt; wenn Sie es aber wünſchen, ſo ſende ich Ihnen dasſelbe zu. Auf jeden Fall aber erlaube ich mir, zu rathen, daß es ſehr gut wäre, wenn die ſämmtlichen Beſtandtheile getragen würden; denn beym Fahren pflegt ungeachtet aller Aufmerkſamkeit, durch das Auf- und

Abladen und durch das Stoßen während des Transportes, manche Beſchädigung zu erfolgen.

Ich glaube überzeugt zu ſeyn, daß meine Arbeit Ihren Beyfall erhalten wird, und indem ich auf Ihre weiteren ſchätzbaren Befehle warte, bin ich mit aller Hochachtung

Euer Hohlwohlgeboren

ergebenſter Diener
N. N.

Ein Gaſtwirth benachrichtigt einen Pfarrer von dem Unglücke eines Reiſenden, damit dieſer es der Familie des Verunglückten ſchicklich beybringe.

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Geſtern Nachmittag langte der Hermannſtädter Poſtwagen hier an. Unter den Reiſenden, die mit demſelben ankamen, befand ſich auch ein Kaufmann aus Kronſtadt. Dieſer ſtreichelte beym Umſpannen eines der Pferde, welches aber ausſchlug, und ihm das linke Schienbein zerſchmetterte. Ich ließ ihn nun ſogleich auf eines meiner bequemſten Zimmer bringen und einen Arzt rufen, damit dem Unglücklichen die nöthige Hilfe werde. Ich werde nun ſo lange auf das Beſte für ihn Sorge tragen, bis er im Stande ſeyn wird, die Rückreiſe anzutreten. Damit deſſen Familie aber durch die traurige Nachricht nicht gefährlich überraſcht wird, ſo bin ich ſo frey, mich vorerſt an Euer Hochwürden zu wenden, hoffend, Sie werden mit gewohnter Menſchlichkeit die Familie auf die ſchonendſte Weiſe von dem Ereigniſſe in Kenntniß ſetzen. Iſt dann der Verunglückte in ſo weit geneſen, daß er die Rückreiſe ohne Gefahr antreten kann, ſo werde ich es mir zur ſtrengen Pflicht machen, für eine bequeme Gelegenheit zu ſorgen. — Ich habe die Ehre zu ſeyn

Euer Hochehrwürden

ergebenſter
N. N.
Gaſtwirth beym barmherzigen Samaritan.

Ein Wagner biethet einer Herrſchaft ſeine Dienſte an.

Hochgeborner Herr Graf,

Gnädigſter Herr!

Durch das Ableben des hierortigen Wagnermeiſters Joſeph Rad, der das Glück hatte, Euer gräflichen Gnaden zu bedienen, ward in mir der Wunſch erregt, nun an ſeine Stelle treten und mir durch die beſte Arbeit Dero Zutrauen erwerben zu dürfen. Ich hoffe, die hier zur geneigten Einſicht beyliegenden Zeugniſſe Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten von Ehrenpreis und des Hochwohlgebornen Freyherrn von Lichtenhöh werden zu meinem Beſten ſprechen, und meine unterthänigſte Bitte rechtfertigen, die dahin geht, durch eine Probe beweiſen zu dürfen, ob ich im Stande bin, Ihrem feinen Geſchmacke, Hochgeborner Herr Graf! Genüge zu leiſten. Wäre ich ſo glücklich, dieſes Ziel zu erreichen, ſo würde ich ſowohl mit durch Eleganz und Dauer ausgezeichneter Arbeit, als auch durch die ſchnellſte Beförderung derſelben an den Tag zu legen mich bemühen, wie ſehr ich bin

Euer gräflichen Gnaden

unterthänigſter Diener

N. N.

Ein Handwerksmann wendet ſich im ſchriftlichen und gütlichen Wege an ſeinen Schuldner.

Euer Wohlgeboren!

Als ich Ihnen die Jahresrechnung zu überreichen die Ehre hatte, verſprachen Sie mir, binnen vierzehn Tagen die Zahlung zu leiſten. Seit dem ſind nun aber ſechs Wochen verſtrichen, ohne daß ich den Betrag der Rechnung von 250 fl. empfangen habe. Da ich jetzt wegen Steuerentrichtung und dann wegen Zahlungen, die ich an Kaufleute zu machen habe, in Verlegenheit bin, ſo bitte ich, Ihr Verſprechen nun zu erfüllen, und mir den Betrag gütigſt zu überſenden. Ich hoffe, Sie werden mir dieſe Bitte nicht übel deuten, und glauben, daß ich dieſelbe ſicher nicht gewagt haben

würde, wenn nicht die dringendſten Umſtände mich dazu vermocht hätten. Indem ich mich zu ferneren Dienſten empfehle, bin ich mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

gehorſamſter Diener
N. N.

Ein Handwerksmann ſucht durch Drohung ſeinen Schuldner zur Zahlung zu vermögen.

Es geſchieht nun durch gegenwärtiges Schreiben zum dritten Mahle, daß ich Sie mahne, mir die ſchuldigen 1750 fl. zu überſchicken. Seyen Sie aber verſichert, daß es nun zum letzten Mahle geſchieht. Der Schuldbrief, den ich von Ihnen in Händen habe, beweiſet, daß der Zahlungs-Termin bereits vor Einem Jahre verſtrichen war. Dieß dürfte, glaube ich, ein hinlänglicher Beweis meiner Nachſicht ſeyn. Nun ſetze ich Ihnen noch acht Tage Friſt zur Zahlung. Erfolgt dieſelbe aber bis dahin nicht, dann treibt Ihre Hartnäckigkeit, oder vielmehr Ihr Undank, mich zu einem Schritte, deſſen Folgen Sie ſehr zu bereuen haben werden. Noch ſteht es bey Ihnen, Alles zu beſeitigen, was für Sie unangenehm ſeyn kann, wenn Sie nähmlich der Billigkeit Gehör geben. Ich erwarte ſie von Ihnen.

N. N.

Jemand fordert Bücher und Landkarten, die er ausgeliehen und nicht wieder zurüeckbkommen hat.

Es ſind nun zwey Jahre vorüber, daß Sie mich erſucht haben, ich möchte Ihnen Bücher und Landkarten borgen, die Ihnen zu einer Geſchäftsreiſe dienlich ſeyn könnten. Ich glaubte bey Ihnen auf Redlichkeit bauen zu können, und ließ mich herbey. Es war nun eine geraume Zeit verſtrichen, ſeit der Sie Ihre Geſchäftsreiſe vollendet hatten, aber von einer Zurückgabe der geborgten Werke erwähnten Sie auch nicht das Mindeſte. Ich erinnerte Sie daher; ich erſuchte, ich bath, Sie möchten doch endlich zurück ſtellen, was Sie vor ſchon ſo langer Zeit ausgeborgt hatten. Aber

immer hatten, Sie eine andere Ausflucht in Bereitſchaft, deren Verſchiedenartigkeit mich endlich eines Andern belehrte, und das zwar um ſo mehr, da ich erfuhr, daß Sie von Mehreren auf dieſe Art borgen, ohne ſich mehr zur Zurückgabe verſtehen zu wollen. Dieſer Umſtand machte Sie mir ſo verdächtig, daß ich keine weitere Ausrede mehr hören mag, ſondern nun ernſtlich auf die Zurückgabe der von mir ausgeborgten Gegenſtände dringe, an welchen mir ſehr viel gelegen iſt. Ja, ich ermahne Sie hiermit dringend und zum letzten Mahle an die ſo oft erwähnte Zurückgabe; ſollte ſie aber auch jetzt noch nicht erfolgen, ſo ſeyen Sie meiner Klage gewärtig, die ich bey der Obrigkeit anbringen werde.

N. N.

Ein junger Mann, der einem Fräulein Unterricht ertheilt hat, fordert von deſſen Vater die Bezahlung dafür, welche dieſer ihm vorenthält.

Ich habe Ihrer Tochter durch ein halbes Jahr Unterricht ertheilt, ohne daß mir für meine Mühe, obwohl ich öfters darum höflich erſuchte, das bedungene Honorar gegeben worden wäre. Ich beſchloß daher, die Lection aufzugeben, und dieſes zwar aus dem zweyfachen Grund, weil ich als Unbemittelter nicht verbunden zu ſeyn glaubte, einem reichen Manne wie Sie unentgeldlich zu dienen, und dann, weil Ihre Tochter plötzlich nachläſſig ohne Beyſpiel wurde, und alſo auch keine Ehre zu erwerben war. Ich muß Ihnen bey dieſer Gelegenheit ſagen, daß ich aus guter Quelle weiß, daß Sie Ihre Tochter, die Sie nun ſchon hinlänglich unterrichtet glaubten, verleiteten, mich durch ein nachläſſiges Benehmen ſo lange zu ärgern, bis ich, deſſen überdrüſſig, die Lection ſelbſt aufgebe, ohne vielleicht etwas dafür zu fordern. Ich muß geſtehen, die zarte Tochter ließ mich das Blut nicht verkennen, aus welchem ſie ſtammt. Die Hinterliſt gelang zur Hälfte, doch — Sie haben ſich, wie es gewöhnlich zu geſchehen pflegt, in Ihrer eigenen Falle gefangen; denn ich trete nun mit meiner Forderung, und nöthigen Falles mit einem Zeugen auf, der mit mir Sie als einen ſehr zweydeutigen Menſchen in dieſer Sache erklärt. Ich

rathe Ihnen daher, mir mein Honorar auszubezahlen, welches ich hiermit auf dieſe Weiſe zum letzten Mahle fordere, und das für ſechs Monathe, à 15 fl., 90 fl. beträgt. Wenn Sie mir dieſen Betrag binnen vier Tagen nicht überſchickt haben, ſo ſind Sie geklagt, und ich bin von der Gerechtigkeitsliebe unſerer Obrigkeit ſo ſehr überzeugt, daß ich nicht im Geringſten zweifle, zu meinem Eigenthume zu gelangen. Ich rathe Ihnen daher wiederholt, die Zahlung in der feſtgeſetzten Friſt zu leiſten. Sie erſparen ſich dadurch weitere Verdrießlichkeit.

N. N.

Von einem Gutsbeſitzer wird ein demſelben geliehener Geldbetrag zurückgefordert.

Euer Hochwohlgeboren!

Sie erhielten im verfloſſenen Jahre von mir durch Ihren Herrn Verwalter eine Summe von 3000 fl. gegen Wechſel, die ich Ihnen in der Hoffnung auf ein Jahr vorſtreckte, daß Sie mir dieſen Betrag in der beſtimmten Zeit wieder zurück zahlen würden. Nun aber iſt dieſe Zeit verſtrichen, und nicht einmahl die Zinſen ſind abgetragen worden.

Da ich nun unlängſt ein Haus gekauft habe, und zur Abtragung des Kaufſchillings die Ihnen geliehene Summe nöthig habe, ſo ſehe ich mich veranlaßt, um die Zurückzahlung derſelben mit den entfallenden Zinſen binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an gerechnet, zu bitten.

Ich hoffe, daß mein billiges Verlangen erfüllt werden wird, und geharre daher mit Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

unterthänigſter

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ich fühle die Billigkeit Ihrer Forderung gar wohl, und würde gewiß nicht geſäumt haben, meine Schuld in der beſtimmten Friſt

zu tilgen, wenn ich dazu vermögend geweſen wäre. So aber iſt mir mein ſchönes Dorf Ruprechtsau abgebrannt, und ich mußte daher vorzüglich darauf denken, die unglücklichen Einwohner desſelben wieder unter Dach zu bringen.

Die Abtragung Ihres Anlehens liegt mir gewiß ſehr am Herzen; noch mehr aber muß es das Schickſal verunglückter Menſchen, die ohne Obdach irren. Ich bitte Sie daher, noch ſechs Monathe Geduld zu haben. Die Folge wird zeigen, daß ich redlich denke, und Ihnen zu beweiſen wünſche, daß ich bin

Ihr

dankbarer

N. N.

Es wird um Verlängerung eines Wechſels gebethen.

Euer Wohlgeboren!

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Nebenlage die Zinſen über Ihr bey mir zu 5 Proc. angelegtes Capital von 600 fl., im Betrage von 30 fl., mit dem Erſuchen zu überſchicken, mir darüber gefälligſt zu quittiren.

Unter Einem erlaube ich mir die nachſtehende dringende Bitte. Der Wechſel, den Sie über Ihr bey mir angelegtes Capital in Händen haben, iſt mit dem letzten dieſes Monathes fällig. Da nun eine anſehnliche Summe, die ich noch in dieſer Woche ſicher erwartet habe, nicht nur nicht einging, ſondern der Freund, von dem ſie kommen ſollte, mich um Termin-Verlängerung bath, die ich demſelben füglich nicht abſchlagen konnte, ſondern ihm noch eine vierteljährige Friſt zugeſtanden, ſo bin ich in einiger Verlegenheit, wenn ich Ihnen den Wechſel jetzt bezahlen ſoll. Ich bitte daher ergebenſt, mir denſelben noch auf Ein Vierteljahr zu verlängern. Ich erſuche aber baldigſt um ihre gefällige Erklärung, damit ich, im Falle, daß Sie nicht zuwarten könnten, meine Maßregeln darnach einzurichten wüßte.

Ich bin mit Hochachtung

Ihr

ergebenſter

N. N.

Die Verlängerung des Wechſels wird zugeſtanden.

Euer Wohlgeboren!

Auf Ihr werthes Schreiben vom 15. d. M. beeile ich mich, Ihnen zu antworten, daß ich eben jetzt in der Lage mich befinde, Ihnen den Wechſel auf die angeſuchte Zeit verlängern zu können; welches mir ſchon aus dem Grunde ſehr angenehm iſt, da ich Ihnen dadurch einen Beweis liefern möchte, daß ich gegen meine Freunde nicht weniger gefällig bin, als Sie gegen die Ihrigen gewöhnlich zu ſeyn pflegen. Um Sie von dem eben Geſagten zu überzeugen, ſo biethe ich mich an, Ihnen nach Verlauf der verlängerten Friſt, wenn Ihnen nähmlich Ihr Freund noch nicht ſollte Zahlung leiſten können, einen neuen Termin von einem Vierteljahre ohne Erhöhung der Zinſen einzuräumen.

Mögen Sie aus dem erkennen, daß ich bin

Ihr

bereitwilliger

N. N.

Rückſtändige Intereſſen werden gefordert.

Werther Herr!

Ich erwarte die halbjährigen Intereſſen von 40 fl. meines bey Ihnen angelegten Capitals von 1000 fl. bereits ſeit ſechs Wochen vergebens. Ich ſehe mich daher genöthiget, Sie an die Entrichtung derſelben zu erinnern. Es befremdet mich um ſo mehr, daß Sie mit dieſer Zahlung nicht zuhalten, da Sie ſonſt in der Art ſehr pünctlich ſind. Auch fehlt es Ihnen nicht an einer ſichern Gelegenheit; Sie dürfen das Geld nur dem Poſtamte zu Eildorf zur Beförderung übergeben, und es wird gewiß an mich gelangen. Das Aufgabs-Recepiſſe wird Ihnen zugleich einſtweilen als Quittung dienen.

Ich erſuche Sie daher, die Intereſſen von 40 fl. nun ungeſäumt an mich zu ſenden, und bin mit Achtung

Ihr

N. N.

Es wird um Nachſicht wegen noch rückſtändigen Zinſen gebethen.

Werther Herr!

Sie haben mich in Ihrem am 6. d. M. verfaßten Briefe an die Berichtigung der rückſtändigen halbjährigen Intereſſen pr. 40. fl. von dem bey mir angelegten Capitale von 1000 fl. erinnert. Seyen Sie verſichert, daß es deſſen gewiß nicht bedurft hätte, wenn ich im Stande geweſen wäre, dieſe Schuld abzutragen. So aber hat der Schwemmbach, welcher unlängſt verheerend aus ſeinen Ufern trat, ſich, indem er ſich ein neues Bett bahnte, ſo nahe an mein Haus gewälzt, daß ich die ernſtlichſten Vorkehrungen treffen muß, um bey einer neuerlichen Überſchwemmung nicht in den Fluthen begraben zu werden. Daß dieſes aber mir bedeutende Ausgaben verurſacht, werden Sie nicht bezweifeln; und der Umſtand iſt auch die Urſache, daß ich die Intereſſen bis jetzt nicht nur nicht bezahlen konnte, ſondern mich ſogar veranlaßt ſehe, Sie noch um Ein halbes Jahr Geduld zu bitten, nach welcher Zeit ich dann die Intereſſen für das ganze Jahr ſicher abtragen werde.

Indem ich Sie noch um Vergebung bitte, daß ich die Anzeige der Urſache meiner Zögerung nicht früher gemacht habe, ſondern es bis zur Forderung kommen ließ, hoffe ich die Gewährung meines Anſuchens, und ſchließe mit der Verſicherung, daß ſich in Zukunft eifrigſt beſtreben wird, Ihr Zutrauen zu verdienen

Ihr

pflichtſchuldiger
N. N.

Es wird das Nichteintreffen eines mit Geld beſchwerten Briefes angezeigt.

Hochgeſchätzter Herr!

In Ihrem werthen Schreiben von 15. d. M. benachrichtigen Sie mich, daß Sie einen Brief mit 500 fl. B. N. mit dem an dem nähmlichen Tage von dort hierher abgegangenen Poſtwagen

an mich geſendet haben. Da aber nach dem Anlangen desſelben kein ſolcher Brief von Ihnen an mich abgegeben wurde, ſo begab ich mich in das Poſtamt, um dieſerwegen nachzufragen, und erhielt dort die Auskunft, daß wirklich keiner mit der bezeichneten Fahrt an mich gekommen ſey. Daher erſuche ich Sie, mir mit umgehender Poſt das Aufgabs-Recepiſſe zu ſchicken, damit ich in den Stand geſetzt bin, bey der Poſtbehörde das weiter Nöthige veranlaſſen zu können.

Mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Jemanden wird eine falſche Angabe verwieſen.

Werther Herr!

Sie haben mir in einem Schreiben vom 15. v. M. geſagt, daß Sie an dem nähmlichen Tage einen mit 500 fl. B. N. beſchwerten Brief der fahrenden Poſt zur Beförderung an mich übergeben hätten. Nachdem aber derſelbe mit der bezeichneten Fahrt nicht ankam, hielt ich bey der Poſtbehörde Nachfrage, und erſuchte Sie in Folge derſelben um das Aufgabs-Recepiſſe. Statt demſelben aber erhielt ich, und zwar erſt mit der dritten nach meiner Anfrage angekommenen Fahrt, den Betrag ſammt einer Entſchuldigung, in der Sie geſtanden, daß Sie das Geld verſchiedener eingetretener Umſtände wegen nicht zur beſtimmten Zeit hätten ſchicken können, und daß Sie dieſerwegen zu einer Nothlüge Ihre Zuflucht genommen. Iſt dieſe aber ſchon an und für ſich äußerſt unrichtig gewählt, da die beym Poſtgeſchäfte eingeführte Controlle ſchnellen Aufſchluß gewährt, ſo verbitte ich mir in Zukunft jede derſelben, damit ich eine öffentliche Behörde nicht mit unnöthigen Anfragen beſchwere. Auch könnte eine ſolche Handlungsweiſe Ihrer Seits leicht das Zutrauen ſchwächen, welches ich bis jetzt zu Ihnen gehegt habe, um ſo mehr, da ich keinen Grund finde, durch welchen Sie genöthigt wären, ſich falſcher Angaben gegen mich zu

bedienen, da ich mich doch nicht erinnern kann, Sie jemahls mit einer harten Forderung beläſtiget zu haben.

Ich hoffe daher, Sie werden derley Umtriebe nicht mehr verſuchen, ſondern mir durch eine offene Handlungsweiſe Gelegenheit geben, immer zu ſeyn

Ihr

bereitwilliger
N. N.

Ein Handwerksmann wendet ſich wegen Zahlung an den Vater ſeines Schuldners.

Hochgeehrter Herr!

Ihr Herr Sohn iſt nun ſchon über Ein Jahr bey mir mit der Berichtigung eines Conto im Rückſtande, welcher 278 fl. beträgt.

Ich habe ihn während dieſer Zeit oft genug erinnert, doch immer vergebens. Ich ſehe mich nun nothgedrungen, mich an Sie zu wenden, mit der Bitte, entweder die Bezahlung dieſer Schuld zu veranlaſſen oder ſie ſelbſt zu übernehmen. Ich hoffe viel von dieſem Schritte, und wünſche, daß es der letzte in dieſer Sache ſey; wäre er es nicht, dann müßte ich meine Zuflucht zur Klage nehmen. Ich bin überzeugt, daß Sie nicht zugeben, daß Ihr geachteter Nahme auf dieſe Art durch Ihren Sohn befleckt werde, und ſehe daher mit Zuverſicht dem guten Ausgange meiner und — auch Ihrer Sache entgegen.

Auf jeden Fall aber bin ich mit Hochachtung

Ihr

ergebenſter
N. N.

Eine Schuld wird getilgt.

Euer Wohlgeboren!

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage 200 fl. und die Jahres-Intereſſen von 10 fl. zu überſchicken, worüber Sie mir gefälligſt zu beſcheinigen belieben werden.

Nun iſt alſo meine Schuld getilgt, und ich befinde mich in der angenehmen Lage, ſagen zu können, daß wir Beyde im Reinen ſind. Ich danke Ihnen herzlich für die Hilfe, die Sie mir geleiſtet haben, da Sie mir dieſen Betrag borgten, und für die lange Nachſicht, welche Sie mir gegönnt haben. Indem ich mich nun meiner Pflicht entlediget habe, verbleibe ich mit Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ganz ergebener
N. N.

Geld wird angewieſen.

Theurer Freund!

Auf Ihr verehrliches Schreiben vom 26. v. M. erwiedere ich Ihnen ſogleich, daß ich dem Goldberg'ſchen Hauſe in Reichſtadt den Auftrag gegeben habe, Ihnen auf Ihr Anmelden die verlangten 1000 fl. in meinem Nahmen auszubezahlen. Sie dürfen ſich alſo nur gefälligſt dahin begeben, und die Summe in Empfang nehmen.

Indem ich der Anzeige des Erfolges entgegen ſehe, bin ich mit Hochachtung

Ihr

bereitwilliger
N. N.

Geld wird überſendet.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ihr freundſchaftliches Anſuchen vom 12. d. M. nehme ich keinen Anſtand, Ihnen in der Nebenlage die verlangten 2350 fl. B. N. und 200 Ducaten zu überſenden; nur bitte ich, mir den Empfang dieſer beyden Poſten mit umgehender Poſt zu beſcheinigen.

Hiermit habe ich die Ehre zu ſeyn

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Der Empfang einer Geldſumme wird beſtätiget.

Euer Wohlgeboren!

Ich habe den Betrag von 300 fl. C. Sch., mit welchen Ihr gefälliges Schreiben vom 5. l. M. beſchweret war, richtig erhalten.

Indem ich Ihnen den Empfang derſelben hiermit beſtätige, danke ich ergebenſt für die Bereitwilligkeit, mit welcher Sie meine Bitte erfüllten, und verpflichte mich zur pünctlichen Rückerſtattung des vollen Betrages.

Mit vollkommenſter Hochachtung
Euer Wohlgeboren

ergebener Diener
N. N.

Es wird ſich nach Jemanden erkundiget, der ſeine Schuld nicht tilgen will.

Werther Freund!

Der dortige Gaſtwirth Miſcher iſt mir 36 Ducaten ſchuldig, die ich trotz aller angewandten Mühe nicht von ihm bekommen kann. Ich erlaube mir daher, mich mit der Bitte an Sie zu wenden, mir zu ſchreiben, wie es mit dieſem Manne, der mir ſehr verdächtig zu werden beginnt, eigentlich ſteht, und auf welche Art ich es ungefähr anzufangen hätte, um ihn zur Zahlung zu vermögen.

Ich bitte, mir zu vergeben, daß ich mit einem ſolchen Anſuchen beſchwerlich falle, und indem ich mich zu Gegendienſten verpflichte, bin ich mit Hochachtung

Ihr

ergebener
N. N.

Einem Freunde wird ſein Schuldner geſchildert.

Werther Freund!

Ich bedauere ſehr, daß ich Ihr ſchätzbares Schreiben vom 12. April l. J. nicht zu Ihrer Zufriedenheit beantworten kann. Ihr

Schuldner iſt nähmlich ein ſehr böſer Menſch, der ſein Gewerbe und ſeine Talente vernachläſſigte, und bereits ſeit mehreren Jahren vom Betruge ſich erhaltend, ein äußerſt liederliches Leben führte. Nun iſt er als überwieſener Falſchmünzer nach der Feſtung Finſterfels gebracht worden, wo er wahrſcheinlich ſeine Lebenstage zubringen, und auf dieſe Weiſe der menſchlichen Geſellſchaft für die Zukunft unſchädlich ſeyn wird.

Da er kein Vermögen beſaß, ſo haben Sie keine Hoffnung, die 36 Ducaten, welche er Ihnen ſchuldig iſt, jemahls wieder zu bekommen, und Sie werden daher gut daran thun, wenn Sie dieſelben zu vergeſſen ſich bemühen.

Hiermit leben Sie recht wohl, und ſeyen Sie der Freundſchaft verſichert

Ihres

N. N.

Eine Abſchlagszahlung wird geſendet.

Theurer Freund!

In der Anlage überſchicke ich Ihnen einſtweilen 50 fl. als Abſchlagszahlung auf die Ihnen ſchuldigen 200 fl. Es thut mir leid, daß ich gegenwärtig nicht im Stande bin, die ganze Schuldpoſt abzutragen; indeſſen bitte ich, nur noch kurze Zeit zu gedulden, denn ich werde bemüht ſeyn, die übrigen 150 fl. nächſtens abſtatten zu können. Ich glaube, daß Sie von meiner Rechtlichkeit überzeugt ſind, und daß es daher einer weiteren Entſchuldigung um ſo weniger bedarf, da es Ihnen nicht unbekannt iſt, daß heut zu Tage ſelbſt der redlichſte Mann ſeine Verbindlichkeit nicht ſo pünctlich erfüllen kann, wie er es herzlich wünſcht.

Ich bitte Sie wiederholt, nur noch kurze Zeit Geduld zu haben, und in Zukunft zu befehlen mit

Ihrem

dienſtwilligen

N. N.

An einen unhöflichen Schuldner.

Freund!

Ich beſtätige Ihnen hiermit den Empfang der mir überſchickten 500 fl., wobey ich es nicht unterlaſſen kann, Ihnen einige Bemerkungen über das Schreiben, welches die Sendung begleitete, zu machen. Daſſelbe iſt nicht nur in einem ſehr unhöflichen Style verfaßt, ſondern meine Nachſicht und freundſchaftliche Schonung wird überhaupt mit einer Art erwiedert, die der Zeuge des größten Undankes iſt.

Vorzüglich machen Sie mir auf die ungeziemendſte Weiſe den Vorwurf, daß ich Sie ſo oft gemahnt habe. Ich glaube aber, wenn der Gläubiger ſeinen Schuldner ein ganzes Jahr hindurch höflich erinnert, und dieſer ihn dennoch nicht befriedigt, und ſelbſt dann, wenn Drohungen auf die nicht gehörte freundſchaftliche Bitte folgen, nur einen Theil der Schuld abſtattet, dann hat er wohl nicht das Recht, ſich zu beſchweren, am allerwenigſten aber grob zu ſeyn. Sie aber geben ſich in Ihrem Briefe das Anſehen, als ob es nur von Ihrem guten Willen abhinge, mir dann und wann einen geringen Theil des mir ſchuldigen Betrages abzutragen, mit welchem Sie ſchon lange nicht mehr im Rückſtande ſeyn ſollten. Ich bin geſonnen, Sie nächſtens eines Beſſern zu belehren. Daher rathe ich Ihnen vorher noch, ſich, je eher deſto beſſer, zur Abtragung der ganzen Schuldpoſt zu bequemen, indem die Maßregeln, die ich ſonſt ergreifen müßte, mit Koſten und Unannehmlichkeiten für Ihre Perſon verbunden wären.

Mögen Sie ſich darnach richten, und in mir erkennen

Ihren

wohlmeinenden
N. N.

14. Handlungsbriefe.

Die Errichtung einer Handlung wird bekannt gegeben.

Hochgeehrter Herr!

Nachdem ich in den angeſehenſten Handelshäuſern der Reſidenz durch eine Reihe von Jahren in Condition geſtanden, und gegenwärtig hier eine eigene Handlung eröffnet habe, ſo bin ich ſo frey, Sie davon zu benachrichtigen, und mich Ihnen zu empfehlen. Ich bin mit allen Artikeln verſehen, die nur in einer Specerey-Handlung geſucht werden können, wie Sie aus dem anliegenden Preis-Courante gefälligſt zu entnehmen belieben wollen. Sollte ich ſo glücklich ſeyn, mich von Ihnen mit Aufträgen beehrt zu ſehen, ſo verſichere ich Sie, daß es mein angelegentlichſtes Beſtreben ſeyn wird, Sie ſchnell zu bedienen. Auch ſollen Sie an mir den rechtſchaffenen Mann kennen lernen, der mit Hochachtung iſt

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Sie hatten die Güte, mich in Ihrem ſchätzbaren Schreiben vom 25. v. M. von der Errichtung einer Handlung durch Sie zu benachrichtigen. Indem ich Ihnen nun zu Ihren Unternehmungen Glück wünſche, bin ich zugleich ſo frey, von Ihrem Anerbiethen Gebrauch zu machen. Ich erſuche Sie daher um baldige Überſendung nachſtehender Artikel:

1 Ctr. Kaffeh,
1 „ Zucker,
2 „ Görzer Öhl,
½ „ Dalmatiner Feigen.

Indem ich von jedem dieſer Artikel die feinſte Gattung zu erhalten wünſche, erlaube ich mir noch die Frage: ob, und in welcher Zeit, ich Ihnen den dafür entfallenden Betrag entweder bar

einſenden ſoll, oder ob Sie vielleicht lieber auf mich traſſiren wollen? Mir wird beydes angenehm ſeyn, und indem ich bald Ihre gefällige Beſtimmung in dieſer Hinſicht erwarte, verharre ich mit Hochachtung

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Kaufmann tritt ſeinem Vetter die Handlung ab.

Hochgeehrter Herr!

Die Anſtrengung, mit der ich meine Handlung zu der blühenden Höhe gebracht habe, auf welcher dieſelbe gegenwärtig ſteht, und auch mein hohes Alter, beſtimmen mich, alle meine Geſchäfte, und alſo auch meine Handlung, an meinen jungen Vetter Bernhard Klug abzutreten, um die noch übrige Zeit meines Lebens in Ruhe zu verleben.

Mein eben genannter Vetter hat immer unter meiner Leitung gearbeitet, und Sie, als einer meiner vorzüglichſten Handlungsfreunde, kennen ihn daher ſo genau, daß ich es ganz überflüſſig finde, hier zu ſeinem Lobe viel zu ſagen; und ich glaube daher nur anführen zu müſſen, daß er des Zutrauens, deſſen Sie mich durch 15 Jahre werth fanden, vollkommen würdig iſt, und daß ich nicht zweifle, Sie werden auch ihn mit demſelben beehren.

Indem ich Sie bitte, ihm Ihre geſchätzte Zuneigung nicht zu verſagen, und ſeine Unterſchrift von nun an als gültig zu erkennen, bin ich mit aller Hochachtung

Ihr

Freund
N. N.

Umlaufſchreiben, nachdem man eine Handlung angetreten.

Hochgeehrten Herr!

Da mir mein Oheim Erasmus Klug ſeine ſämmtlichen Geſchäfte und auch ſeine Handlung mit allen Rechten, und den aus

denſelben fließenden Nutzungen und Laſten überlaſſen hat, ſo nehme ich mir die Freyheit, Sie davon in die Kenntniß zu ſetzen, und bitte Sie zugleich, mir das Zutrauen nicht zu entziehen, deſſen das Handlungshaus unter der Leitung meines würdigen Oheims durch 15 Jahre ungetheilt genoſſen hat. Sie werden an mir einen Mann von Ehre finden, der es ſich eifrig angelegen ſeyn läßt, den eigenen Vortheil mit dem ſeiner Freunde zu vereinen. Noch bemerke ich, daß die Firma der Handlung den Nahmen nicht ändern wird, nur erſuche ich, meine Unterſchrift gefälligſt erkennen zu wollen.

Und hiermit unterzeichne ich mich mit aller Hochachtung, als

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Indem ich Ihnen zu dem Antritte der Ihnen von Ihrem Oheim Erasmus Klug übergebenen Handlung Glück wünſche, freuet es mich, Ihnen geſtehen zu können, wie ſehr ich wünſche, daß das zwiſchen meinem Hauſe und dem Ihres würdigen Oheims beſtandene gute Einvernehmen auch zwiſchen uns fort beſtehen und das Geſchäft ſich zu beyderſeitigem Vortheile immer mehr vergrößern möge. Ich werde jede Gelegenheit gerne ergreifen, bey welcher ich Ihnen beweiſen kann, daß ich eben ſo Ihr Freund bin, als der Ihres Oheims, welchem der Himmel die Ruhe lange genießen laſſe, die er nach ſeinem durch ſo viele Jahre geführten beſchwerlichen Geſchäfte ſo ſehr verdient.

Ich erſuche Sie bey dieſer Gelegenheit, mir Ihren Preis-Courant zu überſenden, damit ich im Stande bin, Ihnen durch Rath und That zu beweiſen, wie ſehr ich bin

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Eine Handlung wird unter einer andern Firma fortgeſetzt.

Hochgeehrter Freund!

Nachdem die Eiſenhandlung, welche Herr Peregrin Schwarz unter ſeinem Nahmen bis jetzt geführt, ſich mit deſſen Tode aufgelöſet hat, ſo habe ich, Gottlieb Ehrlich, dieſe unter meinem Nahmen wieder eröffnet. Ich gebe mir demnach die Ehre, Sie davon zu benachrichtigen, und Sie zugleich zu erſuchen, mit mir in Handlungsverbindung zu treten. Da ich im Stande bin, jedem Ihrer Anerbiethen zu entſprechen, ſo zweifle ich nicht, daß mein Anſuchen die erwünſchte Folge haben werde. Es wird immer mein eifrigſtes Beſtreben ſeyn, Sie redlich zu bedienen, und Ihnen die Achtung zu bezeigen, die einem ſo alten und berühmten Hauſe, wie das Ihrige iſt, gebührt.

Noch bitte ich Sie, meiner Unterzeichnung Glauben beyzumeſſen, und mir zu eröffnen, wie ich mich eigentlich gegen Sie zu verhalten habe, damit ich im Stande bin, Ihnen beweiſen zu können, wie ſehr Ihre Befehle reſpectirt

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Freund!

Ich habe Ihr ſchätzbares Schreiben vom 30. v. M. mit Vergnügen geleſen, und beeile mich, auf dasſelbe zu antworten, daß ich mich durch Ihren Antrag ſehr geſchmeichelt fühle, und mich glücklich preiſe, mit Ihnen in Geſchäftsverbindung treten zu können. In der Hoffnung, Ihnen bald ſprechende Beweiſe meiner Dienſtwilligkeit geben zu können, erſuche ich, mir die Bedingniſſe wiſſen zu laſſen, unter welchen wir einen für uns beyde vortheilhaften Geſchäftsgang einleiten könnten. Sind wir, was dieſen Punct betrifft, ins Reine gekommen, ſo hoffe ich, Sie bald zu überzeugen, daß Sie an mir einen aufrichtigen und thätigen Freund gewonnen haben.

Ich ſehe daher einer baldigen Mittheilung entgegen, und bin mit den aufrichtigſten Wünſchen für Ihr Glück

Ihr

dienſtwilliger

N. N.

Es werden Waaren beſtellt.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie mit Herrn Howe in London in Verbindung ſtehen. Da ich mich gerne mit einer Auswahl engliſcher Stahlarbeiten verſehen möchte, ſo bin ich ſo frey, mich an Sie zu wenden, und Sie zu bitten, daß Sie die in dem anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Gegenſtände bald möglichſt an ſich bringen, und dann ſämmtliche Waaren wohl verwahrt an mich übermachen möchten. Da ich überzeugt bin, daß Sie die Geſchäfte eines jeden Ihrer Freunde eifrig vollziehen, ſo bin ich des baldigen Empfanges der angeſuchten Artikel gewiß. Belieben Sie mit dem Fuhrmanne den genaueſten Frachtlohn zu bedingen, und mir unter Einem die Rechnung, nebſt einem Wechſel auf Sicht, den ich ſogleich beehren werde, zu überſchicken.

Hiermit bin ich mit Hochachtung

Ihr

ergebener

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Indem ich mich durch Ihr ſchätzbares Schreiben vom 27. v. M. ſehr geehrt fühle, ſäume ich nicht, Ihnen zu antworten, daß ich es mir werde eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, Ihren Auftrag pünctlich zu erfüllen. Ich werde mich dieſerwegen ſogleich mit Herrn Howe ins Einvernehmen ſetzen, und ich kann Ihnen die Verſicherung voraus ſchicken, daß Sie ſowohl in Anſehung des Preiſes, als

auch hinſichtlich der Qualität, werden mit aller Aufrichtigkeit bedienet werden. Da es nun aber bey mir eingeführt iſt, jede angekaufte Waare gleich nach dem Empfange derſelben baar zu bezahlen, wodurch ich dieſelbe natürlich wohlfeiler an mich bringe, ſo erſuche ich Sie, den entfallenden Betrag, welchen Sie aus dem nebenliegenden Preis-Courante gefälligſt erſehen wollen, mir ſogleich baar zu übermachen, damit ich den Einkauf um deſto vortheilhafter betreiben kann. Ich hoffe, Sie durch dieſes Geſchäft geneigt zu machen, in nähere Verbindung mit mir zu treten, und bin daher mit Hochachtung

Ihr

ergebener

N. N.

Ein Kaufmann meldet einem ſeiner Freunde, daß er nicht im Stande ſey zu bezahlen, und erbiethet ſich zum Accord.

Hochgeehrter Herr!

Nie hatte ich Urſache, daran zu denken, daß ich einſt in meinen alten Tagen die Feder würde ergreifen müſſen, um eine für meine Freunde und mich ſo traurige Nachricht, wie die gegenwärtige iſt, nieder zu ſchreiben; und dennoch iſt der mein Herz ſo bekümmernde Umſtand eingetreten, nun, da ich mein Geſchäft durch ſechs und dreyßig Jahre mit Glück geführt habe.

Vernehmen Sie in Kürze mein Unglück. Ein ungetreuer Handlungsdiener iſt mir mit einer eben durch die Poſt eingelaufenen Summe von 2000 Ducaten entwichen. Zwar gelang es der Polizey, ihn zu haſchen, aber der größte Theil der Summe war bereits verſchleudert, und daher für mich, da der Entwender kein Vermögen beſitzt, verloren. — Durch das Falliment des Hauſes Pharaon in Nebelberg habe ich eine Summe von 65,000 fl. verloren. — So empfindlich mir aber dieſe beyden Unfälle waren, ſo hatte ich ihretwegen doch nicht Urſache, wegen dem ordentlichen Fortgange meines Geſchäftes zu bangen. Nun aber traf mich ein Schlag, der fähig iſt, mich zu vernichten, wenn meine Freunde,

denen ich immer Beweiſe von Aufrichtigkeit und Pünctlichkeit gegeben zu haben glaube, nicht billige Rückſicht nehmen: Ich hatte, wie Ihnen bekannt iſt, ein Kauffahrteyſchiff nach China ausgerüſtet. Glücklich war es in *** angekommen, hatte dort guten Abſatz gehabt und reiche Ladung an Bord genommen und damit die Rückkehr angetreten. Schon war es dem Ziele der Reiſe nahe, als es im adriatiſchen Meere, von einem Sturme überfallen, gewaltig an eine Felſenküſte von Dalmatien geworfen wurde, an welcher es zertrümmerte. Wenige des Schiffsvolkes retteten ſich, die meiſten wurden ein Raub der Wellen, mit ihnen die ganze Ladung, beynahe mein ſämmtliches Vermögen. Dieſes iſt das größte Unglück, welches mir begegnen konnte, und es traf mich wirklich.

Noch iſt dasſelbe nicht bekannt; Sie, als mein ſtärkſter Gläubiger, ich bin Ihnen 50,000 fl. ſchuldig, ſind der Erſte, dem ich es entdecke. Ich fühle mich daher verpflichtet, Ihnen die nothgedrungene Erklärung zu machen, daß ich in wenigen Tagen brechen und meine Gläubiger um Mitleiden anflehen muß. Ich hoffe bey meinen Verwandten Hilfe zu finden, und werde dann im Stande ſeyn, 70 pro Cent geben zu können. Auf dieſe Weiſe nun wage ich es, mich an Sie zu wenden, und Sie nicht nur um Ihr Mitleiden, ſondern auch um Ihre Hilfe zu bitten. Nehmen Sie meinen Accord gefälligſt an, und haben Sie die Güte, auch das Haus Billigherz in Friedland und das Haus Edelreich in Glückſtadt zu dem Nähmlichen zu vermögen. Gelingt es Ihnen, ſo bitte ich um Ihre und der genannten Häuſer Unterſchriften. Sie erweiſen dieſen menſchenfreundlichen Dienſt einem Manne, der nicht durch Nachläſſigkeit und Verſchwendung, ſondern durch unverſchuldetes Unglück, in Armuth gerathen iſt, und der mit ſeiner Familie denſelben lebenslänglich erkennen, und die Vorſehung bitten wird, Ihnen den durch mich erlittenen Verluſt auf andere Weiſe wieder zu erſetzen. Erfreuen Sie mich bald mit einer tröſtlichen Antwort, und ſeyen Sie verſichert, daß ich dafür mit der vollkommenſten Hochachtung immer ſeyn werde

Ihr

dankbarer

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Mit der herzlichſten Theilnahme habe ich aus Ihrem geehrten Briefe vom 24. v. M. die traurige Lage entnommen, in welche Sie durch einen ungetreuen Diener, durch das Falliment des Hauſes Pharaon in Nebelberg, und vorzüglich aber durch den Schiffbruch an der Küſte von Dalmatien, gerathen ſind. Überzeugt von Ihrer Rechtſchaffenheit, die mir beſtändig ein ſicherer Bürge war, daß Sie nie aus böſer Abſicht Ihr Wort brechen würden, und wiſſend, daß jeder Ihrer Gläubiger dieſe Überzeugung mit mir theilen wird, bewog mich, Ihren Accord auf der Stelle einzugehen, und mich ohne Aufſchub an die mir bezeichneten Häuſer Billigherz in Friedland und Edelreich in Glückſtadt zu wenden. Schon mit umgehender Poſt machten ſie mir zu wiſſen, daß ſie mit mir gleichen Sinnes ſeyen und ſo wie ich ihre Unterſchriften geben wollten. Ja, ſie haben mir ihr Wort gegeben, ſich mit mir zu vereinigen, um Ihnen wieder aufzuhelfen, und es wird Ihnen um ſo leichter aufgeholfen werden können, wenn Ihre übrigen Gläubiger ſo denken, wie ich und die genannten beyden Häuſer. Laſſen Sie nur den Muth nicht ſinken, ſondern vertrauen Sie auf Gott, und er wird Sie eben dadurch den Lohn der Tugend ernten laſſen, daß er Sie aus der gegenwärtigen Dürftigkeit durch Ihre treuen Freunde wieder in Ihren vorigen Wohlſtand erhebt. Ihnen meinen Beyſtand in allen möglichen Fällen biethend, bin ich

Ihr

aufrichtig ergebener
N. N.

Auftrag, mit einem Schuldner einen Accord zu ſchließen.

Hochgeehrter Herr!

Herr Leodegar Feſtenach in Treuenrochlitz hat mir unterm 12. d. M. angezeigt, daß er außer Stande ſey, ſeine Gläubiger zu befriedigen; zu ſeiner Entſchuldigung angeführt, daß ein unge-

treuer Diener ihm eine anſehnliche Summe entwendet habe; daß er durch das Falliment des Hauſes Pharaon in Nebelberg 65,000 fl. verloren und vorzüglich aber durch einen Schiffbruch im adriatiſchen Meere beynahe um ſein ganzes Vermögen gekommen, und daß er demnach, von ſeinen Verwandten unterſtützt, auf 70 pro Cent zu accordiren wünſche, und daher meine Unterſchrift angeſucht, die, wie er anführt, ſeine Hauptgläubiger ihm bereits gegeben hätten. Es ſey nun ferne von mir, einen ohne ſein Verſchulden verunglückten Kaufmann zu drücken, aber ich möchte mir auch nicht nachſagen laſſen, ich ſey der Ball eines Betrügers geweſen. Denn ſo rührend auch die Erzählung von dem Unglücke des Herrn Feſtenach iſt, ſo bin ich doch nicht von der Wahrheit derſelben überzeugt, und kenne den Freund, mit welchem ich erſt wenige Geſchäfte gemacht habe, zu wenig, um ihn gehörig beurtheilen zu können. Ich erſuche Sie daher, in dieſer Sache meine Perſon zu vertreten, zu welchem Zwecke ich ſo frey bin, Ihnen anliegende Vollmacht zu überſenden, durch welche Ihnen freye Gewalt gegeben wird, zu handeln, wie Sie es meinem Vortheile und dem Verdienſte des Schuldners angemeſſen finden. Hat es mit der Angabe des Herrn Feſtenach ſeine Richtigkeit, und iſt er ſonſt ein ehrlicher Mann, ſo handeln Sie nach dem Beyſpiele ſeiner Hauptgläubiger; iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo belieben Sie ohne Schonung gegen ihn zu verfahren, und zu meinem Beſten zu wirken.

Indem ich bald weitere Nachricht erwarte, erbiethe ich mich zu allen freundſchaftlichen Gegendienſten, und unterzeichne mich als

Ihr

bereitwilliger

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Sie haben mir unterm 10. d. M. aufgetragen, Ihre Stelle in der Feſtenach'ſchen Schuldſache zu vertreten, und ich muß geſtehen, daß ich nie einen Auftrag lieber übernommen habe, als dieſen; denn er verſchafft mir Gelegenheit, einem edlen, aber un-

glücklichen Manne behilflich zu ſeyn, und einem Freunde das Mittel anzugeben, einen wirklich Dürftigen zu unterſtützen. Herr Feſtenach iſt ein ſehr redlicher Mann, deſſen Fleiß und Ordnung im Geſchäfte allgemein gerühmt wird, ſo wie man ihn ſeiner Unglücksfälle wegen, die Sie bereits kennen, herzlich bedauert. Daß ihn ſeine angeſehenen Verwandten unterſtützen, iſt eben ſo wahr, als daß ſeine erſten Gläubiger den Accord unterſchrieben und Alles aufgebothen haben, um den Rechtſchaffenen wieder zu heben. Er verdient dieſe Nachſicht, Schonung und Hilfe ohne Zweifel, und ich glaube daher ganz Ihrem Willen gemäß zu handeln, wenn ich den Accord mit unterſchreibe. Wenn es Ihnen dann noch möglich iſt, etwas zu ſeinem Wiederaufkommen zu thun, ſo üben Sie die Pflicht der Menſchlichkeit auf eine vorzügliche Weiſe.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr

bereitwilliger

N. N.

Man erbiethet ſich zum Handlungsgeſellſchafter.

Hochgeehrter Herr!

Da ich Willens bin, an einem der vorzüglicheren Handlungsorte der Monarchie eine Handlung zu errichten, auf jeden Fall aber zur Erleichterung dieſes wichtigen Schrittes auf einige Jahre in irgend einem angeſehenen Hauſe als Geſellſchafter angenommen zu werden wünſche, ſo bin ich ſo frey, da ich vernommen habe, daß Sie mit einem andern Kaufmann ſich in Verbindung zu ſetzen gedenken, mich Ihnen als Geſellſchafter anzubiethen.

Es würde mich ſehr freuen, wenn ich auf dieſe Art mit Ihnen in Verbindung treten könnte, und Sie ſollten bald erfahren, daß Sie ſich an mir einen aufrichtigen und thätigen Freund erworben hätten; ja, ich zweifle ſogar nicht, daß durch unſer gegenſeitiges Benehmen dieſe Verbindung unzertrennlich werden dürfte.

Was meine Kenntniſſe betrifft, ſo ertheilt mir das Gremium über dieſen Punct eben ſo das beſte Zeugniß, wie über meine Moralität, und da ich Sie von einer eben ſo vortheilhaften Seite kenne, ſo wäre das gute Einverſtändniß zwiſchen uns beyden dauernd.

Ich bitte Sie daher um die nähere Erklärung Ihrer Geſinnung und der Bedingungen, unter welchen Sie einen Geſellſchafter anzunehmen gedenken, und bin in baldigſter Erwartung derſelben

Ihr

ergebenſter
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Da ſich meine Handlung ſo ſehr gehoben hat, und ich allein nicht im Stande bin, die ſich dadurch häufenden Geſchäfte mit der erforderlichen Ordnung und Umſicht zu verwalten, ſo bin ich entſchloſſen, mit einem Geſellſchafter in Verbindung zu treten.

Ihr Antrag kam mir daher ſehr erwünſcht, und freuet mich um ſo mehr, da er ein Beweis Ihres freundſchaftlichen Zutrauens zu mir iſt. — Ich muß ferner bekennen, daß ich mir zu der Verbindung mit einem ſo einſichtsvollen und in moraliſcher Hinſicht geprieſenen Freunde Glück wünſchen kann, und mein Zutrauen zu Ihnen iſt daher ſo unbegränzt, daß ich es Ihnen überlaſſe, die Bedingniſſe zu beſtimmen, unter welchen eine Verbindung zwiſchen uns Statt finden ſoll. Indeſſen würde es zweckmäßig ſeyn, wenn Sie zu mir kämen, damit wir uns gehörig beſprechen könnten; denn es iſt vor Allem nothwendig, daß mein baares und reines Vermögen mit Ihrem Capitale, welches Sie in meine Handlung nieder zu legen gedenken, verglichen werde, damit wir darnach im Stande ſind, die Theilung des gemeinſchaftlichen Gewinnes und Verluſtes zu beſtimmen, ſo wie auch Bedingungen auszumitteln, nach welchen wir die Handlung einrichten wollten.

Ich erwarte Sie daher nächſtens, und indem ich Sie im Voraus der billigſten und freundſchaftlichſten Behandlung verſichere, bin ich

Ihr

ergebenſter
N. N.

Es wird ſich wegen Annahme eines Wechſels angefragt.

Hochgeehrter Herr!

Herr Philipp Ehrlich in Freudenburg hat mir den Auftrag gegeben, 2 Ctr. Kaffeh und 3 Ctr. Zucker zu beſorgen, und den Betrag dafür von 800 fl. für ſeine Rechnung auf Sie zu ziehen. Da ich keine Wechſel ziehe, ohne vorher von Ihrer Annahme überzeugt zu ſeyn, ſo erſuche ich Sie, mir bald wiſſen zu laſſen, ob Sie von Herrn Philipp Ehrlich hiervon benachrichtigt ſind, und meine Abgabe gefälligſt verehren wollen.

Mit Achtung

Ihr

ergebener
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ihre gefällige Zuſchrift vom 7. d. M. beeile ich mich, Ihnen zu antworten, daß ich von meinem Freunde, Herrn Philipp Ehrlich in Freudenburg, wegen der bey mir angewieſenen Summe von 800 fl. gehörig benachrichtigt worden bin. Wollen Sie alſo dieſe Poſt zu 2 Uſo auf mich entnehmen, und ſich der Beehrung ihrer Abgabe verſichert halten.

Mit Achtung

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Kaufmann beklagt ſich gegen ſeinen Commiſſionär, weil derſelbe ihn von dem Erhalte der ihm zugeſandten Waaren nicht benachrichtigte.

Ich warte nun bereits ſchon 6 Monathe vergebens auf Nachricht von Ihnen über die am 7. Aug. v. J. abgeſandten 2 Kiſten vermiſchte Waaren. Ich muß mich über das lange Stillſchweigen

um ſo mehr wundern, da Sie mir ſonſt den Empfang einer jeden Waare ſogleich anzeigten, und überhaupt meine Aufträge mit Ordnung und Genauigkeit ausführten. Dieſes Benehmen macht mir aber einige Unruhe, und zwar um ſo mehr, da Sie wußten, wie viel mir an dem baldigen Abſatze dieſer Waaren gelegen war. Ich hoffe daher mit umgehender Poſt Auskunft über die Sache und wegen Ihres ungewöhnlichen Stillſchweigens zu erhalten. Dabey muß ich bemerken, daß es mir nicht leicht möglich iſt, den Gedanken Wurzel faſſen zu laſſen, als hätten Sie aus Gleichgültigkeit gegen mich ſo gehandelt, da Sie mich öfters zu verſichern beliebten, daß Ihnen an der beſtändigen Dauer meines freundſchaftlichen Zutrauens gelegen ſey.

Indem ich Sie alſo dringend um Nachricht über das Schickſal meiner Waaren angehe, ſiehet einer baldigen Antwort entgegen

Ihr

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ihr Schreiben vom 17. v. M., in welchem Sie ſich über das Ausbleiben der Empfangsbeſtätigung in Bezug auf die am 7. Aug. v. J. an mich geſendeten Waaren beklagen, hat mich in nicht geringes Erſtaunen verſetzt. Indeß werden Sie mich für entſchuldigt halten, wenn ich Sie verſichere, daß ich die Beſtätigung des richtigen Übernehmens der 2 Kiſten dem Schaffner Georg Stange zur Übergabe an Sie anvertraut habe; daher es mir, da der Genannte ſonſt ein ſehr verläßlicher Menſch iſt, faſt nicht erklärlich iſt, warum er ſich im gegenwärtigen Falle ein Verſehen zu Schulden kommen ließ.

Was nun den Abſatz der Waaren anbelangt, ſo war es mir dieſes Mahl nicht möglich, Ihrem geehrten Wunſche pünctlich zu entſprechen, denn gerade dieſer Artikel wurde lange nicht geſucht. Nun aber iſt es mir gelungen, das Geſchäft zu vollenden, und ich erwarte nur noch Ihren ferneren Auftrag, auf welche Art ich

Ihnen nähmlich den Betrag übermachen ſoll. Indem ich mich beſtreben werde, Sie durch beſondere Aufmerkſamkeit in Vollziehung Ihrer Befehle zu überzeugen, daß es mein eifrigſtes Trachten iſt, Ihr ſchätzbares Zutrauen zu erhalten, bin ich mit Hochachtung

Ihr

ergebener Diener

N. N.

Vorwurf wegen verweigerter Annahme eines Wechſels.

Hochgeehrter Herr!

So eben erfahre ich durch meinen Correſpondenten in Aurach, Herrn Felix Poltratſch, daß Sie die Ihnen von mir vorgezeigte Tratte zurückgewieſen haben. Ich weiß mir dieſes Betragen um ſo weniger zu erklären, da die Tratte doch nur den Betrag der Ihnen von mir zugeſchickten Waaren betrifft. Ich will mich enthalten, dieſer Handlung den würdigen Nahmen zu geben, und begnüge mich damit, Sie ernſtlich zu ermahnen, die erwähnte Tratte zur Tilgung meiner Forderung gehörig zu verehren, und den Betrag ohne Verzug an Herrn Felix Poltratſch auszuzahlen. Für die Zukunft aber verbitte ich mir jeden Auftrag von Ihnen, da ich nun überzeugt bin, daß die Aufmerkſamkeit und Gewiſſenhaftigkeit, die ich mir gegen Sie zur Pflicht gemacht hatte, von Ihnen nicht zu erwarten iſt.

N. N.

Vorwurf wegen überſendeten ſchlechten Waaren.

Hochgeehrter Herr!

Die durch den Fuhrmann Sebaſtian Knall an mich überſchickten 10 Ballen Tuch habe ich zwar richtig erhalten, aber zu meinem Verdruſſe erſehen, daß Sie mir, anſtatt ganz feinem, wie ich es verlangt hatte, mittelfeines geſendet hatten, in der Rechnung aber fand ich Beträge dafür angeſetzt, die mir ſelbſt für ganz feines zu hoch ſcheinen.

Ich kann nun nichts thun, als ſämmtliche Tücher auf Ihre Rechnung bey mir liegen laſſen, weil ich ſie zu ſo hohen Preiſen nicht brauchen kann; doch erſuche ich Sie, mich bald über dieſen Fall zu belehren, damit ich im Stande bin, meine Maßregeln darnach ergreifen zu können.

Mit Achtung Ihr

ergebener

N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

In Beantwortung Ihres geehrten Schreibens vom 1. d. M. muß ich Sie vor Allem wegen des Irrthums um Vergebung bitten, der bey Verſendung der 10 Ballen Tücher an Sie Statt gefunden hat. Das Haus Fernbach und Comp. in Fahrung hatte nähmlich eine gleiche Quantität Tücher, aber von geringerer Qualität, beſtellt, und die Ballen wurden zu einer und derſelben Zeit expedirt. Durch ein Verſehen des Handlungsdieners nun, dem ich die Expedition anvertraut hatte, geſchah es, daß die Rechnungen verlegt und darnach die Ballen gezeichnet wurden; und ſo bekamen Sie die Tücher geringerer Qualität und die Rechnung für die feinſten Sorten, und das Haus Fernbach und Comp. die für Sie beſtimmt geweſenen feinen Tücher mit der Rechnung für die geringeren Gattungen. Ich bin Ihnen daher ſehr verbunden, daß Sie mich durch Ihre ſchnelle Anzeige die Verwechslung entdecken ließen, wodurch es noch Zeit iſt, bey Fernbach und Comp. dieſerwegen das Nöthige zu veranlaſſen.

Ich ſchicke Ihnen nun mittelſt ſchneller Gelegenheit die verlangten Tücher von der feinſten Gattung, und bin überzeugt, daß Sie, wenn Sie die Waare ſehen werden, die Preiſe gewiß billig finden werden. Da aber die Tücher geringerer Qualität einmahl zu Ihnen gelangt ſind, und, wenn Sie mir dieſelben zurück ſchicken würden, für mich durch den Transport eine bedeutende Auslage entſtünde, ſo bin ich ſo frey, Ihnen eine Rechnung dazu mit der Bitte zu überſchicken, ſich den Abſatz derſelben gefälligſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Ich baue ganz auf Ihre Freundſchaft, und bin, zu allen Gegendienſten geneigt, mit Hochachtung

Ihr

ergebener
N. N.

Ein Kaufmann beklagt ſich gegen einen andern über zu hoch angeſetzten Preis.

Hochgeehrter Herr!

Ich beſtätige Ihnen zwar durch gegenwärtiges Schreiben den richtigen Empfang der mir überſchickten 50 Ctr. Leder, muß aber dabey meinen Verdruß äußern, daß Sie mich nicht eben ſo billig und freundſchaftlich behandeln, als andere Ihrer Freunde. So haben Sie dem Hauſe Zehringer und Comp. in Althof den Ctr. Leder von der nähmlichen Qualität um 136 fl. angeſetzt, während Sie von mir 138 fl. fordern. Mich muß das um ſo mehr befremden, da Herr Zehringer jede Waare auf drey Monathe Credit nimmt, während ich ſogleich und baar bezahle. Ich ſende Ihnen durch die heute abgehende fahrende Poſt auch für die 50 Crt. Leder den baaren Betrag, aber nicht den Ctr. zu 138 fl., ſondern zu 136 fl. gerechnet, in Summa von 6800 fl., und zweifle nicht, daß Sie dieſe Rechnung gefälligſt abſchließen werden.

Mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Sie thun mir in Ihrer Zuſchrift vom 12. l. M. ſehr Unrecht, da Sie mich einer Unbilligkeit beſchuldigen, und ſich beſchweren, daß ich Ihnen das Leder höher angerechnet habe, als dem Hauſe Zehringer und Comp. Es iſt wohl wahr, daß ich demſelben den Ctr. Leder nur um 136 fl. angerechnet habe, aber Sie müſſen

bedenken, daß dieſes vor vier Monathen geſchah, wo das Leder überhaupt wohlfeiler war. Durch die während dieſer Zeit begonnenen Kriegsrüſtungen aber, wo bereits alle Vorräthe aufgegriffen ſind, ſtiegen die Preiſe außerordentlich, und ich hoffe daher, Sie werden mich ſehr billig finden, da ich Ihnen den Ctr. nur um 2 fl. höher angerechnet habe. Ich erwarte daher den Nachtrag von 100 fl. zuverſichtlich, wo ich dann Ihre Rechnung abſchließen werde.

Ihre ferneren Aufträge mit Vergnügen erwartend, bin ich mit Achtung Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Ein Kaufmann zeigt an, daß er einen Geſellſchafter angenommen.

Hochgeehrter Herr!

Da meine Geſchäfte ſich immer mehr vermehren, und ich alle meine Freunde auch in Zukunft ſo pünctlich bedienen möchte, wie bisher, ſo habe ich es für nöthig erachtet, mich mit einem Geſellſchafter zu verbinden, und habe dazu Herrn Magnus Kleinrath erwählet, der nun an meiner Handlung in allen Stücken Theil nehmen wird.

Ich erſuche, uns Beyden Ihr geſchätztes Zutrauen zu ſchenken, welches ich bis jetzt in hohem Grade beſeſſen zu haben mir ſchmeichle, und welches wir nun vereint immer mehr zu verdienen uns beſtreben werden. Wir ſetzen unſere Geſchäfte auf dem vorigen Fuße fort, und werden es zu unſerer angelegentlichſten Pflicht machen, jeden unſerer Freunde ſchnell und redlich zu bedienen.

Noch erſuche ich, unſere Unterſchriften geneigteſt anzuerkennen, und indem ich mich Ihrer ferneren Freundſchaft anempfehle, zeichne ich mich mit Achtung als

Ihren

bereitwilligen
H. van der B.

H. van der B. wird künftig unterſchreiben: H. van der B. und Comp.
M. K. wird künftig unterſchreiben: . . H. van der B. und Comp.

Ein junger Mann, der eine Handlung eröffnet hat, bewirbt ſich um Freunde.

Hochgeehrter Herr!

Da es beſtändig mein eifrigſtes Beſtreben war, mir die Handlungswiſſenſchaft in allen ihren Theilen eigen zu machen, und ich mir nun die erforderlichen Kenntniſſe erworben zu haben glaube, ſo habe ich mir das Befugniß als Kaufmann verſchafft und eine Handlung eröffnet.

Ein hinlängliches Capital ſetzt mich in den Stand, meine geehrten Freunde nach Verlangen zu bedienen; und wenn ich auch Anfänger bin, ſo getraue ich mir doch einem jeden derſelben die Vortheile zu verſchaffen, die von ältern Häuſern gefordert werden können.

Erlauben Sie mir daher, Ihnen meine Dienſte anzubiethen und mich Ihrer Freundſchaft zu empfehlen.

Sollte ich ſo glücklich ſeyn, mein Anerbiethen gewürdigt zu ſehen, ſo erſuche ich Sie, meine Unterſchrift gütigſt zu bemerken und keiner andern Glauben beyzumeſſen.

Haben Sie die Güte, mich bald mit Ihren werthen Aufträgen zu beehren, damit ich Ihnen durch meinen Eifer beweiſen kann, daß ich mit aller Bereitwilligkeit bin

Ihr

ergebenſter
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ich wünſche Ihnen von ganzem Herzen Glück zur Führung Ihrer Handlung, von deren Eröffnung Sie mich in Ihrem angenehmen Schreiben vom 7. d. M. in Kenntniß zu ſetzen beliebten, und werde es mit vielem Vergnügen ſehen, wenn wir

durch glückliche Speculationen und redliche Behandlung das Band unſerer Bekanntſchaft immer feſter knüpfen. Ich werde meiner Seits alles Mögliche dazu beytragen, und Ihnen dieſes auch gleich zu beweiſen ſuchen. Ich bedarf ſo eben Zucker und Kaffeh von der mittleren Gattung; haben Sie daher die Güte, mir von der erſteren Waare 2 Ctr., und von der zweyten 3 Ctr. zu überſchicken, wenn der Ctr. Zucker nicht mehr als 80 fl. und der Ctr. Kaffeh nicht mehr als 100 fl. koſtet.

Können Sie mir die beſchriebenen Waaren um die genannten Preiſe verſchaffen, ſo bitte ich, die Verſendung auf das ſchleunigſte zu vollziehen.

Indem ich hoffe, Sie werden mich zufrieden ſtellen, bin ich

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Beſtellung.

Hochgeehrter Herr!

Ich erſuche Sie angelegentlich, mir ſpäteſtens 14 Tage vor dem kommenden hierortigen Markte, welcher am Tage des Evangeliſten Marcus ſeinen Anfang hat, die im beyliegenden Verzeichniſſe aufgeführten Waaren ſammt Rechnung zu überſchicken. Die Sendung muß aber beſtimmt zu dieſer Zeit eintreffen, indem ich ſonſt keinen Gebrauch mehr davon machen könnte, da nur der ſchnelle Abſatz dieſer Artikel, der allein zur Meſſe denkbar iſt, einigen Gewinn verſpricht.

Gleich nach dem Empfange können Sie den Betrag Ihrer Rechnung auf mich beziehen, und ich werde Ihre Anweiſung, ſobald ſie mir vorgelegt wird, berichtigen.

Mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe Ihnen die in Ihrem geſchätzten Schreiben vom 8. l. M. verlangten Waaren gleich nach dem Empfange desſelben mit der fahrenden Poſt zukommend gemacht, damit dieſelben beſtimmt zur angegebenen Zeit eintreffen können. Bey dieſer Gelegenheit erlaube ich mir, Sie zu bitten, ſo gefällig zu ſeyn, und Ihre Beſtellungen künftig etwas früher zu machen, indem ſonſt der für mich ſehr unliebſame Fall eintreten könnte, daß ich Sie bey einer etwa Statt gehabten ſtärkeren Nachfrage, nicht auf der Stelle bedienen könnte.

Überzeugt, daß Sie mit der Waare ganz zufrieden ſeyn werden, entnehme ich auf Sie, an die Ordre des Herrn Weixelbaum in Rusalla, den Betrag der unten ſtehenden Factura mit 3200 fl., wobey ich nicht zweifle, daß die Anweiſung ohne Anſtand werde verehrt werden.

Indem ich mich Ihrer Gewogenheit erfreue, bin ich mit Achtung

Ihr

ergebener

N. N.

Anerbiethen.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe in meinem Keller inländiſche Weine von verſchiedenen Jahren, beſonders aber beſitze ich einen bedeutenden Vorrath derſelben von den Jahren 1811 und 1822, und zwar Grinzinger und Nußberger.

Da ich gehört habe, daß Sie öfters Weine aufkaufen, ſo bin ich ſo frey, Ihnen die meinen zum Verkaufe anzubiethen, wobey ich verſichern kann, daß Sie bey keinem andern Weinhändler beſſer bedient werden können. Die mitfolgenden Proben werden Sie überzeugen, daß ich nicht zu viel geſagt habe. Ich bin im

Stande, den Eilfer den Eimer um 60 fl., vom Zweyundzwanziger um 50 fl. zu liefern, und zwar ſo, daß ich dabey den Transport beſtreite.

Einem baldigen Auftrage entgegen ſehend, bin ich

Ihr

bereitwilliger
N. N.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß ich bereit bin, Ihnen 24 Eimer Eilfer und 30 Eimer Zweyundzwanziger abzunehmen, wenn Sie mit den Preiſen von 60 fl. auf 50 fl. und von 50 fl. auf 45 fl. pr. Eimer herab gehen; wobey dieß noch immer ein ſehr gewagter Kauf bleibt, da wir im heurigen Jahre einen Wein zu erwarten haben, welcher die Güte deſſen von den Jahren 1811 und 1822 gewiß erreichen, wo nicht gar übertreffen wird.

Sollten Sie alſo entſchloſſen ſeyn, den Wein um die aufgeführten Preiſe zu liefern, ſo erwarte ich die Ladungen binnen 14 Tagen, bis nach welcher Zeit die Beſtellung als nicht geſchehen zu betrachten wäre.

Hiermit empfiehlt ſich

N. N.

Schreiben an einen Rechtsgelehrten, da ein Kaufmann eine ihm überſchickte Waare nicht annehmen will.

Euer Wohlgeboren!

Ich habe unterm 13. Auguſt d. J. an Herrn Fabian Kollert 4 Fäſſer Syrup auf ſein Verlangen geſendet, deren Annahme er nun mit der Ausflucht verweigert, daß die Waare unrein ſey. Da ich gewiß bin, ihn redlich bedient zu haben, und er auf ein noch an ihn gerichtetes Schreiben beſtimmt erklärte, daß er die Waare nicht annehmen werde, und dieſe Erklärung mit beleidigenden An-

merkungen begleitete, und mir es ſogar frey ſtellte, ihn dieſerwegen zu klagen, ſo ſehe ich mich nun in der unangenehmen Nothwendigkeit, den Weg der rechtlichen Unterſuchung einzuſchlagen.

Ich erſuche Euer Wohlgeboren daher, Herrn Kollert noch Ein Mahl in Güte anzugehen; und ich meine, daß dieſes fruchten dürfte, weil ich mir nicht einbilden kann, daß er aus bloßem Eigenſinn ſich dieſe Unannehmlichkeit ſollte zuziehen wollen. Sollte Güte aber vergebens angewendet ſeyn, ſo bitte ich mit aller Strenge gegen ihn zu verfahren, wozu Sie die beyliegende, von mir unterzeichnete Vollmacht berechtigt.

Ich verſichere Sie meiner Erkenntlichkeit, und bin mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ganz ergebener
N. N.

Antwort.

Euer Hochedelgeboren!

Ich habe in Folge Ihres werthen Schreibens vom 28. v. M. den Herrn Fabian Kollert von dem mir gegebenen Auftrage unterrichtet, und ihn zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen geſucht. Er iſt auch geneigt ihn anzunehmen, nur beſteht er darauf, daß der Syrup unrein ſey, und mehrere der älteren Kaufleute dieſer Stadt, welche die Waare beſichtigten, ſtimmen ihm bey. Er iſt erböthig, die 4 Fäſſer mit 5 pro Cent Rabatt zu behalten. Ob nun Euer Hochedelgeboren dieſen Vorſchlag annehmen wollen oder können, dieſes bitte ich mir nächſtens bekannt zu geben. Ich würde zur Annahme desſelben rathen, da durch die Klage wohl ſchwerlich viel wird auszurichten ſeyn, weil Herr Kollert mehrere Kaufleute für ſich hat, die bezeugen, daß die Waare wirklich unrein ſey. In jedem Falle aber werde ich es mir eifrig angelegen ſeyn laſſen, Ihre Aufträge pünctlich zu erfüllen; womit ich mit beſonderer Hochachtung bin

Euer Hochedelgeboren

ergebener
N. N.

Antwort hierauf.

Euer Wohlgeboren!

In Folge Ihres geehrten Schreibens vom 3. l. M. und Ihres in demſelben enthaltenen Rathes bin ich geneigt, den Vorſchlag meines unbilligen Gegners, mit dem ich von nun an alle weitere Verbindung als aufgehoben betrachte, anzunehmen; doch nur unter der Bedingung, wenn ich den entfallenden Betrag binnen 14 Tagen erhalte.

Indem ich Ihnen für die in der Sache gehabte Mühe hiermit meinen Dank ſchriftlich abſtatte, behalte ich es mir vor, Ihnen denſelben nach Beendigung der Sache thätig zu beweiſen.

Mit Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebener

N. N.

Nachricht von einer eingegangenen Zahlung.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Sie durch vorliegendes Schreiben in die Kenntniß zu ſetzen, daß ich geſtern den Betrag Ihrer Tratta auf Herrn Rangel in Althein erhoben mit

1500 fl. — kr.	Davon bringe ich in Abzug die mir angewieſenen
600 fl. — kr.,	wofür Sie hiermit quittirt ſind.
900 fl. — kr.	Reſt. Davon gehen ab für Briefporto und Auslagen
1 fl. 26 kr.,	und es bleiben noch

898 fl. 34 kr., die ich heute im Amte der k. k. fahrenden Poſt zur Beförderung unter Ihrer Adreſſe aufgegeben habe, und die Sie nach der Ankunft des Poſtwagens richtig erhalten werden.

Hiermit wäre alſo dieſes Geſchäft glücklich vollendet, und indem ich neuen Aufträgen entgegen ſehe, bin ich mit Achtung

Ihr

dienſtwilliger
N. N.

---

15. Beyſpiele von öffentlichen Anzeigen.

Ein Kaufmann zeigt die Eröffnung ſeiner Handlung an.

Unterzeichneter empfiehlt hiermit ſeine neu errichtete Handlung, und verſichert, daß er nicht nur mit den beſten (hier folgen die edleren Waaren), ſondern auch mit ſehr guten (hier folgen die Waaren geringerer Gattung) dienen kann. Er hofft ſowohl durch die Echtheit ſeiner Waaren überhaupt, als auch durch möglichſt billige Preiſe und richtige und ſchnelle Beſorgung der ihm ertheilten Aufträge, des Zutrauens des verehrten Publicums werth zu werden, und verpflichtet ſich, daß er Alles thun werde, um durch die beſte Bedienung dieſes Zutrauen zu behaupten.

Bernhard Gruber.

Anzeige eines Tuchhändlers.

Florian Lichtlein, Tuchhändler, hat ſein Verſchleißgewölbe in der breiten Gaſſe beym grünen Anker, und empfiehlt ſich hiermit mit allen Sorten $\frac{6}{4}$, $\frac{7}{4}$, $\frac{8}{4}$ breiten in Wolle gefärbten und in melirten feinen, feineren und ſehr feinen Tüchern von vorzüglicher Echtheit und Güte um die billigſten Preiſe, und unter der Verſicherung der ſchleunigſten Beſorgung der ihm gegebenen Aufträge.

Anzeige eines Kleidermachers.

Edmund Springer, bürgerlicher Kleidermacher, wohnhaft in der Stadt, in der Sterngaſſe im Dürr'ſchen Hauſe im 5. Stock, hat die Ehre, hiermit anzuzeigen, daß er zur Bequemlichkeit ſeiner P. T. Herren Gönner ein Gewölbe eröffnet hat, in welchem

nicht nur jede beliebige Beſtellung gemacht werden kann, ſondern wo man auch mit allen Gattungen fertiger Kleidungsſtücken bedienet wird. Dasſelbe befindet ſich in der Stadt in der engen Gaſſe Nr. 75, und führt den Schild zur ſchweren Schere. Indem er die beſte und billigſte Bedienung verſpricht, bittet er, ihn mit zahlreichem Zuſpruche zu beehren.

Ein Damenſchuhmacher empfiehlt ſich.

Leander Ahlinger, bürgerlicher Damenſchuhmacher, wohnhaft in der Straußgaſſe Nr. 11, welcher in mehreren der vorzüglichſten Städte Englands, Frankreichs und Deutſchlands gearbeitet und ſich nun hier niedergelaſſen hat, empfiehlt ſich hiermit zu geneigtem Wohlwollen, und verſpricht ſowohl durch Geſchmack in ſeiner Arbeit, als auch durch ſchnelle und billige Bedienung ſeine hochgeſchätzten Gönner zu befriedigen.

Anzeige eines Speiſewirthes.

Unterzeichneter hat die Ehre, hiermit ergebenſt anzuzeigen, daß er heute ſein Gaſthaus eröffnet hat. Dasſelbe befindet ſich in der Agnes-Vorſtadt, in der Caſimir-Gaſſe beym goldenen Lamm, wo man ſowohl im erſten Stock, als auch zu ebener Erde in den auf das geſchmackvollſte eingerichteten Speiſezimmern und im Garten, mit gut zubereiteten Speiſen und echten Getränken verſchiedener Gattung bedient werden kann. Er macht es ſich zur beſonderen Pflicht, ſeine werthen P. T. Herren Gäſte durch vorzügliche Reinlichkeit, ſchnelle Bedienung, anſtändige Behandlung und die möglichſte Billigkeit zufrieden zu ſtellen. Er wird in den Morgenſtunden Liebhabern mit Fleiſchbrühen aufwarten. Die Speiſeſtunden ſind übrigens Mittags von 12 bis 4 Uhr, und Abends von 8 bis 10 Uhr. Auch hat er es ſich angelegen ſeyn laſſen, für die Unterhaltung zu ſorgen; in den Abendſtunden wird nähmlich eine ausgeſuchte Geſellſchaft von Tonkünſtlern bey vollſtändiger Beleuchtung des Gartens ſich hören laſſen, ohne jedoch den Zuhörern durch das an andern Orten gewöhnliche Sammeln beſchwerlich zu fallen, da der Unterzeichnete einen Contract mit denſelben abgeſchloſſen hat, und die Koſten ſelbſt trägt.

Auch wird Jedermann ſowohl mit Speiſen als auch mit Getränken über die Gaſſe bedient; nur bittet er, hinſichtlich der Speiſen früher Beſtellung zu machen.

Hiermit ſiehet einem zahlreichen Zuſpruch entgegen

Peter Kellermann,
bürgerlicher Gaſtwirth.

Anzeige eines Gaſtwirthes, welcher die Wirthſchaft eines andern übernommen hat.

Unterzeichneter gibt ſich hiermit die Ehre, dem verehrungswürdigen Publicum hiermit ergebenſt anzuzeigen, daß er die von dem Herrn Johann Sobal bis jetzt geführte Gaſtwirthſchaft in dem Hauſe beym goldenen Roß, in der Stadt in der Klammergaſſe, übernommen habe, und verſichert zugleich, daß er es ſich wird eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, die Zufriedenheit ſeiner P. T. Herren Gäſte eben ſo zu erwerben, welche ſein Vorgänger durch eine Reihe von Jahren auf eine vorzügliche Weiſe genoß.

Ignaz Krumm,
bürgerlicher Gaſtwirth.

Anzeige eines Gaſtwirthes, welcher um eine andere Benennung ſeines Gaſthauſes hohen Ortes angeſucht und die Erlaubniß dazu erhalten hat.

Da mir hohen Ortes bewilligt worden iſt, daß ich meinem Gaſthauſe, welches bisher unter der Benennung: die große Zeche, bekannt war, den Nahmen: die Billigkeit, beylegen darf, ſo habe ich die Ehre, das verehrungswürdige Publicum hiermit von der Veränderung meines Schildes in die Kenntniß zu ſetzen, und bitte zugleich, mir auch in Zukunft den Zuſpruch zu Theil werden zu laſſen, den ich bis jetzt zu genießen ſo glücklich war. Um denſelben zu verdienen, habe ich mit der Veränderung des Schildes auch eine ganze Umwandlung meines Gaſthauſes vorgenommen. Ich habe nähmlich ſämmtliche Zimmer des erſten Stockes für meine P. T. Herren Gäſte einrichten laſſen, und hoffe um ſo gewiſſer einen zahlreichen Zuſpruch, da man von denſelben eine herr-

liche Ausſicht, und zwar von der einen Seite auf den Hauptplatz der Stadt, von der andern Seite aber in die nahen Gebirge, genießt. Auch habe ich für geräumige Stallung und gehörig gedeckte Wagenbehältniſſe hinlänglich Sorge getragen, und ſchmeichle mir, auch die Zufriedenheit der Reiſenden, denen es gefällig ſeyn wird, bey mir einzukehren, zu erwerben. Über dieß habe ich es mir zur ſtrengſten Pflicht gemacht, Alles aufzubiethen, um meinen hochgeehrten Gäſten Bequemlichkeit zu verſchaffen, und durch gute und ſchnelle Bedienung und billige Preiſe ihrer Erwartung zu entſprechen.

Guſtav Löwe,
Gaſtgeber zur Billigkeit.

Anzeige eines Kaffehſieders, welcher den an ſeinem Hauſe liegenden Garten zur öffentlichen Beluſtigung einrichten ließ.

Der Unterzeichnete, immer gewohnt, den Wünſchen ſeiner verehrten Herren Gäſte zu entſprechen, hat auch dem oft ausgeſprochenen Verlangen, daß er ſeinen Garten für die öffentliche Unterhaltung einrichten laſſen ſoll, möglichſt zu entſprechen geſucht. Er macht dieſerwegen hiermit die geziemende Anzeige, daß er ſeinen Garten zu dem genannten Zwecke am 1. May d. J. eröffnen werde; von welchem Tage angefangen man in demſelben ſowohl in den Morgen- als auch Abendſtunden mit den gewöhnlichen Erfriſchungen bedient werden wird. Um das Vergnügen ſeiner verehrten Herren Gäſte nach Möglichkeit zu erhöhen, hat er mit einer gewählten Geſellſchaft von Tonkünſtlern einen Contract abgeſchloſſen, nach welchem dieſe verpflichtet iſt, mit den neueſten und beliebteſten Muſikſtücken zu unterhalten, ohne mit dem an andern Orten eingeführten Sammeln beſchwerlich fallen zu dürfen, indem der Unterzeichnete dieſe Koſten aus Eigenem beſtreitet. Damit bey plötzlich eintretender übler Witterung die Unterhaltung der verehrten Herren Gäſte nicht geſtört werde, ſo hat er nicht nur die Gaſtzimmer mit dem Garten in Verbindung ſetzen, ſondern auch einen Salon erbauen laſſen, durch deſſen hohe Fenſter man die freye Ausſicht in den Garten und in die Um-

gegend genießt. Er ſchmeichelt ſich daher, mit zahlreichem Zuſpruch beehrt zu werden, den er auf alle mögliche Weiſe zu verdienen ſich beſtreben wird.

Conrad Luſtig.

Pferde ſind zu verkaufen.

Vier ganz gleiche, zuſammengewöhnte und ganz fehlerfreye fünfjährige Pferde, Rappen von 17 Fauſt Höhe, ſind um einen billigen Preis zu verkaufen. Wer ſie an ſich zu bringen wünſcht, beliebe ſich in die Stallung des Herrn Grafen von Örindur zu begeben, wo man durch den Stallmeiſter die Bedingungen erfährt.

Ein Wagen iſt zu verkaufen.

Eine noch wenig gebrauchte vierſitzige Chaiſe mit eiſernen Achſen, elegant und feſt gebaut, ganz gedeckt, und dabey zum Niederſchlagen eingerichtet, iſt zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beym bürgerlichen Sattlermeiſter Hilarius Lutzinger am Fiſcherſteig, bey welchem auch die Chaiſe in Augenſchein genommen werden kann.

Ein Haus iſt zu verkaufen.

Ein ganz neu erbautes, im beſten Stande ſich befindendes, 4 Stockwerke hohes, noch durch 18 Jahre ſteuerfreyes Wohnhaus, in einer ſchönen und geſunden Gegend, zu dem ein Garten von bedeutender Größe gehört, und auf welchem die Hälfte des Kaufſchillings liegen bleiben kann, iſt aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere iſt in der Großhandlung der Gebrüder Falkenſteiner und Comp. zu erfragen.

Bücher und Landkarten werden zu Kaufen geſucht.

Wer eine Bücher- oder Landkarten-Sammlung beſitzt, und dieſelbe zu verkaufen wünſcht, beliebe ſeine Adreſſe in der Stadt am Marmoreck in der Lotto-Collectur Nr. 14 abzugeben.

Ein abgerichteter Canarienvogel wird zu kaufen geſucht.

Wenn Jemand einen ſchönen und gut abgerichteten Canarienvogel zu verkaufen geſonnen iſt, ſo findet er in der St. Jacobs-Vorſtadt am Hauptplatze Nr. 278, im erſten Stocke, die erſte Thüre rechts, gegen einen angemeſſenen Preis einen bereitwilligen Abnehmer.

Zwey Pferde werden zu kaufen geſucht.

Zwey ganz gleiche, gut eingefahrene und völlig fehlerfreye 6—7jährige Pferde, Rappen und Wallachen, von 17—18 Fauſt Höhe, werden zu kaufen geſucht. Wer alſo Pferde dieſer Gattung beſitzt und ſie zu verkaufen gedenkt, melde ſich in der Joachims-Vorſtadt im Hauſe Nr. 17, beym Pferdehändler Herrn Joſeph Huf.

Hausgeräthe zur Einrichtung eines Zimmers wird zu kaufen geſucht.

Wer Hausgeräthe, wenn auch nicht nach der neueſten Mode, jedoch gut erhalten, zur vollſtändigen Einrichtung eines Zimmers beſitzt, und daſſelbe um einen billigen Preis zu verkaufen geſonnen iſt, kann dieß dem Unterzeichneten in ſeiner dermahligen Wohnung in der Stadt im Gaſthofe zur Sonne, im 1. Stocke, Zimmer Nr. 12, und zwar in den Vormittagsſtunden von 9—12 Uhr, melden.

Elias Maſſerne,
Negoziant.

Ein Clavier wird zu kaufen geſucht.

Man ſucht ein wohl erhaltenes und ausgeſpieltes Clavier von einem guten Meiſter, zum erſten Unterrichte für Kinder brauchbar, zu kaufen. Wer ein ſolches beſitzt und um billigen Preis zu verkaufen gedenkt, gebe ſeine Adreſſe im Tabakgewölbe des Herrn Georg Wolfram in der Blattgaſſe Nr. 148 ab.

Ein Landhaus iſt zu vermiethen.

Ein Landhaus in Schöneichen, beſtehend aus einem Saale, welcher gemahlt und parketirt iſt, acht Zimmern, drey Cabinets,

einer großen und lichten Küche, einem Keller und einem ſehr geräumigen Boden, an welches ein ſchöner Obſt- und Blumengarten ſtößt, welchen ein reiner Bach durchfließt, iſt vom 1. May bis letzten October zu vermiethen. Die weitere Auskunft wird in der Stadt in der Eintrachtsſtraße Nr. 1082, im 2. Stock, gegeben.

Eine Wohnung iſt zu vermiethen.

In der Stadt auf dem Steinplatze Nr. 12, im 3. Stocke, iſt eine Wohnung zu verlaſſen. Dieſe beſteht aus 4 Zimmern, einem Cabinete, einem Kellerantheile und einer Bodenkammer, und iſt von Georgi d. J. an zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt der Hausmeiſter daſelbſt.

Ein Monathzimmer iſt zu vermiethen.

In dieſem Hauſe im erſten Stocke iſt ein ſchön eingerichtetes Zimmer mit beſonderem Eingange und der Ausſicht auf die Straße monathweiſe, jedoch nur für einen unverheiratheten Herrn, zu vermiethen und ſogleich zu beziehen. Wer das Zimmer zu beſtehen gedenkt, beliebe ſich im 1. Stocke, Thüre Nr. 5, anzufragen.

Ein Bräuhaus wird verpachtet.

Der Unterzeichnete iſt willens, ſein Bräuhaus in Sondringen, welches im beſten Stande ſich befindet, zu verpachten. Diejenigen, welche ſich zu dieſem Pachte geneigt finden, werden hiermit eingeladen, ſich von heute an perſönlich oder in portofreyen Briefen zu melden, um über die anderweitigen Bedingungen die gehörige Rückſprache pflegen zu können.

Albinus Malz,
Inhaber des Bräuhauſes zu
Sondringen.

Ein Lohnkutſcher vermiethet Wagen und Pferde.

Unterzeichneter macht dem verehrungswürdigen Publicum hiermit bekannt, daß er wohl zugerittene Reitpferde auf halbe und ganze Tage gegen einen billigen Preis vermiethet, wobey er jeder

Zeit für geſchmackvolles und bequemes Reitzeug Sorge tragen wird. Eben ſo biethet er auch Reiſenden und dann jenen, welche zu Spazierfahrten Wagen und Pferde bedürfen, ſeine Dienſte an, indem er mit zwey- und vierſitzigen offenen und zugeſchloſſenen Wägen und mit guten und ausdauernden Pferden verſehen iſt. Beſonders hat er auch bey allen in ſeinen Dienſten ſtehenden Leuten auf Willigkeit und ein artiges Benehmen, und daß ſie der Straßen kundig ſind, Rückſicht genommen, und hofft ſich daher dieſerwegen und durch die billigſten Bedingungen die Zufriedenheit Aller zu erwerben, die ihn mit ihrem Zutrauen beehren wollen. Die Beſtellungen ſind zu machen in der Stadt in der Seitzgaſſe in des Unterzeichneten eigenem Hauſe Nr. 528.

Franz Schneller,
bürgerlicher Lohnkutſcher.

Anzeige wegen Verpachtung einer Wieſe.

Eine zwiſchen dem Dorfe Weilingen und dem Markte Strahlberg liegende 18 Joch große Wieſen, welche ſehr gutes Gras hervor bringt, und den beſonderen Vortheil hat, daß ſie bey einer ſehr günſtigen natürlichen Bewäſſerung niemahls einer Überſchwemmung ausgeſetzt iſt, wird vom 1. May d. J. auf ſechs auf einander folgende Jahre an den Meiſtbiethenden verpachtet. Die dießfällige Licitation wird am 12. April d. J. im Markte Strahlberg im Magiſtrats-Gebäude ſicher vorgenommen, und Alle, die daran Theil zu nehmen gedenken, hiermit geziemend eingeladen.

Ein Landgut wird zu miethen geſucht.

Der Unterzeichnete, gegenwärtig Pächter des zur Herrſchaft Burgſtein gehörigen Landgutes Ebenreich, wünſcht, da ſein Pacht des genannten Gutes mit dem Ende dieſes Jahres abläuft, und der Eigenthümer desſelben die Wirthſchaft ſelbſt zu übernehmen gedenkt, ein anderes Gut zu pachten. Über ſeine landwirthſchaftlichen Kenntniſſe ertheilen ſeine Studienzeugniſſe hinlänglich Auskunft; und da er erböthig iſt, eine Caution von 5—6000 Gulden Conv. M. ſogleich zu leiſten, ſo erſucht er diejenigen, die ihm

ihr Zutrauen ſchenken wollen, ſich unverzüglich im ſchriftlichen Wege an ihn zu wenden, wo er, wenn er nähmlich den Antrag annehmen zu können glaubt, ſich beeilen wird, die Bedingungen einzugehen.

Ferdinand Ulbricht,
Pächter.

Ein Gaſthof wird zu pachten geſucht.

Ein Gaſthof wird mit der Vorausſetzung zu pachten geſucht, daß derſelbe in einem Orte ſich befindet, wo Pferdewechſel Statt hat, und ganz nahe am Poſthauſe gelegen iſt; aber überdieß auch mit Feldbau verſehen ſey. Die Pachtſumme kann ſich auf 3000 — 7000 fl. Einlöſ. Sch. belaufen, je nachdem auf den Ertrag der Grundſtücke gerechnet werden kann. Auch verpflichtet man ſich zu einem verhältnißmäßigen Vorſtand und zur Vorausbezahlung der Pachtſumme auf Ein Jahr. Indem man baldigſt um ausführliche Pachtanſchläge bittet, um darnach die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können, erſucht man noch, alle ſchriftlichen Nachrichten über dieſe Angelegenheiten unter der Adreſſe Conrad Regſam portofrey nach Ernsdorf zu ſenden.

Anzeige wegen einem verlorenen Miniatur-Gemählde.

Dienſtags den 25. May Abends iſt im Wurmbrand'ſchen Garten ein Miniatur-Gemählde in Verluſt gerathen. Dasſelbe ſtellt einen jungen Mann in der Huſaren-Uniform vor, iſt mit einem goldenen Rähmchen von Nr. 3 eingefaßt, mit Brillanten beſetzt und mit einem rein geſchliffenen Glaſe bedeckt. An demſelben befindet ſich ein dünnes goldenes Venetianer-Kettchen, um es um den Hals hängen zu können. Der redliche Finder wird erſucht, dasſelbe in der Schwertſtraße im Winterfeld'ſchen Hauſe Nr. 92, im 3. Stocke, die Thür Nr. 7, gegen eine Erkenntlichkeit von 20 Ducaten in Gold, abzugeben.

Anzeige wegen einer verlorenen Uhr.

Geſtern iſt im National-Theater auf der erſten Gallerie eine goldene Sackuhr in Verluſt gerathen. Der Finder beliebe ſolche

bey der löblichen Polizey-Ober-Direction abzugeben, wo er ſodann als Erkenntlichkeit 20 fl. erhält.

Anzeige wegen einem verlorenen Hund.

Ein Pudel, männlichen Geſchlechtes, groß und ſchlank gebaut, von Farbe hellweiß, ſtark behängt und mit einer langen Ruthe, iſt am 2. July d. J. verloren worden. Er hat ein Halsband von rothem Saffian, auf welchem ein ſilbernes Blatt mit den Buchſtaben A. Z. ſich befindet. Derjenige, welchem dieſer Hund zugelaufen iſt, wird erſucht, im Baron Sturm'ſchen Hauſe in der Eisgaſſe Nr. 579 beym Haus-Inſpector von ihm Nachricht zu geben. Außer der Bezahlung des Futters und der etwa ſonſt noch gehabten Auslagen wird eine Erkenntlichkeit von 10 fl. Conv. M. zugeſichert.

Anzeige wegen Veränderung einer Wohnung.

Daß ich meine gegenwärtige Wohnung verlaſſen, und vom 1. des nächſten Monathes angefangen in der Kahngaſſe Nr. 14 im 2. Stocke wohnen werde, zeige ich allen denjenigen, die mit mir bereits in Verbindung ſtehen, oder mit mir in Verbindung zu treten wünſchen, hiermit geziemend an.

Julius Schön,
Landſchafts-Mahler.

Eine nahe Reiſe wird angezeigt.

Da den Unterzeichneten eine neue Beſtimmung von hier nach Palermo ruft, und er binnen heute, als am 5. July 1826 und den 1. Auguſt nähml. J. abzureiſen gedenkt, ſo erſucht er alle diejenigen, die eine rechtmäßige Forderung an ihn zu haben meinen, ſich innerhalb der beſchriebenen Zeit bey ihm in der Stadt am Zollamtsplatze Nr. 989, im 2. Stock, zu melden, damit er denſelben Genüge leiſten könne. Das Nähmliche erwartet er von denen, die noch im Rückſtande gegen ihn ſind.

Vital Lauſinger,
Spediteur.

Abſchiedsanzeige.

Eine unvorhergeſehene ſchnelle Abreiſe nöthiget mich, meine hieſigen Freunde verlaſſen zu müſſen, ohne von ihnen perſönlich Abſchied nehmen zu können. Indem ich die angenehme Gewißheit mit mir nehme, daß Sie von meiner Redlichkeit und meiner Dankbarkeit überzeugt ſind, ſage ich Ihnen hiermit mein herzlichſtes Lebewohl. Zugleich zeige ich Ihnen ergebenſt an, daß Herr Richard Leuchtenberg in der Joachims-Vorſtadt, am Glacis Nr. 19, ſowohl hinſichtlich meiner Geſchäftsverbindung die nöthigen Auskünfte zu ertheilen, als auch alle Aufträge an mich beſtens zu befördern die Güte haben wird.

Emmerich Spiegel,
Handlungsgeſellſchafter.

Eine Witwe ſucht als Wirthſchafterinn ihr Unterkommen.

Eine Witwe von noch nicht dreißig Jahren, blühender Geſundheit und unbeſcholtenen Sitten, ſucht in einem ſoliden Hauſe als Wirthſchafterinn angenommen zu werden. Sowohl wegen ihres Wohlverhaltens, als auch wegen ihrer Kenntniſſe und Fertigkeit in weiblichen Verrichtungen, kann ſie die gültigſten Zeugniſſe beybringen. Nähere Auskunft erhält man in der Waſſervorſtadt, in der Schiffgaſſe beym goldenen Ruder Nr. 105, im erſten Stock.

Eine Witwe biethet ſich an, Koſtkinder aufzunehmen.

Eine Witwe, die eine gute Erziehung genoſſen hat und im beſten Rufe ſteht, biethet ſich an, einige Kinder von 1 bis 8 Jahren zur Pflege und Wartung gegen ein billiges Koſtgeld aufzunehmen. Sie iſt im Stande, ſich über ihren ſittlichen Charakter mit den beſten Zeugniſſen auszuweiſen, und wird es ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, denjenigen Perſonen, die ſie mit ihrem Vertrauen beehren werden, zu beweiſen, daß ſie die Kleinen mit mütterlicher Sorgfalt pflege. Nähere Auskunft gibt ſie in ihrer Wohnung in der Serviten-Vorſtadt, Annagaſſe beym goldenen Dreyfuß, im 2. Stock.

Junge Mädchen werden für eine Unterrichts-Anſtalt in weiblichen Arbeiten geſucht.

Die Unterzeichnete hat ſich, von einigen angeſehenen Familien aufgefordert, entſchloſſen, eine Anſtalt für junge Mädchen zu errichten, worin ſie im Stricken, Nähen, Sticken, Zeichnen und Singen Unterricht ertheilen wird, und wozu ſie bereits die hohe obrigkeitliche Bewilligung erhalten hat. Damit nun dem Unterrichte die würdige Aufmerkſamkeit gegeben werden kann, ſo hat ſie ihre Schweſter zur Gehilfinn angenommen, und ihr das Fach des Zeichnens und Singens zugetheilt. Die Zahl der aufzunehmenden Mädchen iſt auf dreyßig feſtgeſetzt, und findet nur in dem Alter von 5—12 Jahren Statt. Die Unterrichtsſtunden werden Vormittags von 9—12, Nachmittags von 3—6 Uhr ſeyn. Auch macht ſich die Unterzeichnete verbindlich, bey jeder ſich darbiethenden Gelegenheit auf die Bildung des ſittlichen Betragens Rückſicht zu nehmen. Ältern, welche geſonnen ſind, ihre Töchter an dieſem Unterrichte Theil nehmen zu laſſen, belieben ſich Morgens von 8—9, oder Abends von 6—7 Uhr an ſie zu wenden.

Roſalia Sorgfalt,
wohnhaft in der Stadt Nr. 7,
im 1. Stock.

Ein Vater ſucht ſeinen Sohn als Lehrling unter zu bringen.

Mein Sohn wünſcht aus freyem Antriebe Uhrmacher zu werden. Für ſeine körperliche Geſundheit und ſeinen guten moraliſchen Charakter bürge ich. Wenn alſo einer oder der andere von den hierortigen bürgerlichen Herren Uhrmachern ſeinetwegen mit mir in Unterhandlung zu treten wünſcht, ſo bitte ich, mir dieſes bald wiſſen zu laſſen.

Anton Leyranger,
Portier im Krankenhauſe.

Ein junger Mann biethet ſich als Kammerdiener an.

Ein unverheiratheter Mann von 24 Jahren, der ſehr geläufig leſen kann, nebſt ſeiner Mutterſprache auch franzöſiſch und

italieniſch ſpricht, einer deutlichen Schrift ſich rühmen kann, verſchiedene Herrſchaften auf ihren Reiſen durch Italien, die Schweiz, Frankreich und Deutſchland begleitete, alle übrigen für einen Kammerdiener unentbehrlichen Kenntniſſe ſich eigen gemacht hat, und ſeinen moraliſchen Charakter durch die beſten Zeugniſſe beweiſen kann, wünſcht, da ſein letzter Herr in's Kloſter gegangen iſt, in einem andern angeſehenen Hauſe als Kammerdiener aufgenommen zu werden. Wem es daher gefällig wäre, es mit ihm verſuchen zu wollen, beliebe ſeine Adreſſe im Zuckerbäckergewölbe am Hauptplatze abzugeben, wo er dann ſo frey ſeyn wird, ſeine Aufwartung zu machen.

Anbiethung eines Capitals gegen Sicherheit.

Fünf und zwanzig tauſend Gulden Conv. Münze liegen gegen pupillariſche Sicherheit zu 5 pr. Ct. in ganzer Summe, doch nur auf Häuſer inner den Linien, zum Ausleihen bereit. Die nähere Auskunft wird, mit Ausſchluß aller Unterhändler, in der Schreibſtube des Handlungshauſes Berngruber und Comp. gegeben.

Ein Pferdetauſch wird angebothen.

Ein Wallach (Beſchreibung des Pferdes), als Zug- und Reitpferd gut zu verwenden, der überhaupt alle Eigenſchaften eines guten Pferdes hat, wird gegen eine Stute, die mit dem eben beſchriebenen Pferde gleiche Jahre und Höhe und beſonders die guten Eigenſchaften eines Zugpferdes haben muß, ohne daß ſie ein Reitpferd zu ſeyn braucht, zum Tauſch angebothen. Wer einen ſolchen Tauſch eingehen kann und will, melde ſich bey

Johann Gutſcherer,
bürgerlichen Landkutſcher.

Ein Wagen wird zur Reiſe angebothen.

Ein vierſitziger, bequemer Reiſewagen im guten Zuſtande, und mit den nothwendigen Requiſiten verſehen, ſteht Perſonen, die ſich desſelben zur Hinreiſe nach Linz bedienen wollen, und eine angemeſſene Bürgſchaft leiſten, unentgeldlich zu Dienſten. Das

Nähere erfährt man am Laurenzer-Grund im Gaſthauſe beym ſchwarzen Elephanten.

Ein Reiſegeſellſchafter wird geſucht.

Am 24. d. M. reiſet Jemand in ſeinem eigenen bequemen Wagen, aber mit Poſtpferden, von hier über Linz, Salzburg und Innsbruck nach Bregenz. Wer dieſe Reiſe ganz oder zum Theil auf gemeinſchaftliche Koſten mitmachen will, beliebe ſich in der Leopoldſtadt Nr. 95, im 2. Stocke, zu melden.

Ein Revier-Jäger wird geſucht.

Auf einer der Reſidenz nahe liegenden Herrſchaft wird ein Revier-Jäger geſucht, welcher nicht nur mit guten Zeugniſſen über ſein ſittliches Betragen und über das ordentlich erlernte Weidwerk verſehen ſeyn muß, ſondern vorzüglich über ſeine Kenntniſſe in der Baum-Cultur ſich auszuweiſen hat. Ein ſolches taugliches Individuum kann ſeine Stelle ſogleich antreten. Die Bedingungen werden im gräflich Dornbach'ſchen Hauſe beym Haushofmeiſter bekannt gegeben.

Ein Hauslehrer wird geſucht.

In ein Privat-Haus auf dem Lande wünſcht man einen Lehrer, der über drey Söhne von 10, 12 und 14 Jahren die Aufſicht führen, und ihnen die Humaniora und die franzöſiſche und italieniſche Sprache beybringen ſoll. Wer nun über den Beſitz dieſer Fähigkeiten ſich ausweiſen kann, und über ſein moraliſches Betragen gute Zeugniſſe hat, und dieſe Bedienſtung zu erhalten wünſcht, erkundige ſich um die weiteren Bedingungen in der Stadt nächſt St. Ruprecht Nr. 508, im 3. Stocke.

Ein Lohnkutſcher ſucht Reiſende.

Alle Samſtage Morgens geht von hier ein ſehr bequemer vierſitziger Reiſewagen nach Preßburg ab, welcher immer am zunächſt darauf folgenden Montag von dort wieder zurück kehrt. Reiſende, welche ſich dieſer Gelegenheit bedienen wollen, und nicht

zu viel Gepäck bey ſich führen, belieben ſich immer längſtens den Tag vorher auf der Landſtraße bey der goldenen Birn zu melden.

Es wird nach Jemanden Erkundigung eingezogen.

Ungefähr um die Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts befand ſich in Tenka in der Officin des Wundarztes Moriz Nerdan ein gewiſſer Zeno Floriander, aus Tulham gebürtig. Es iſt Jemanden ſehr viel daran gelegen, von demſelben oder von ſeiner Familie Nachricht zu erhalten, und zwar 1. ob er ſich noch am Leben befindet, und wo? — dann 2. ob Perſonen von ſeiner Familie noch exiſtiren, und wo?

Wer dieſe Fragen hinlänglich zu beantwoten im Stande iſt, wird gebethen, dieſerwegen ein geeignetes und umſtändliches Schreiben an den Herrn Docter der Rechte, Benno Bodlis, zu Renbiluni, abzuſenden. Für dieſe Gefälligkeit wird man ſich erkenntlich bezeigen.

Die Entlaſſung eines Bedienten wird angezeigt.

Aus Gründen habe ich heute meinen Bedienten Lambert Eulinger ſeines Dienſtes entlaſſen, und erſuche demnach meine Freunde, Bekannte und vorzüglich diejenigen, welche mit mir in Geſchäftsverbindung ſtehen, auf dieſe meine Anzeige Rückſicht zu nehmen.

Willibald Kurzbeck.

Warnung, auf den Nahmen des Anzeigers nichts zu borgen.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß ein galant gekleideter junger Mann ſich für meinen Bruder ausgibt, und auf meinen Nahmen Geld aufnimmt. Ich beeile mich daher, hiermit zu erklären, daß ich nie einen Bruder gehabt habe, und warne zugleich Jedermann, da ich von jeher gewohnt bin, alle Bedürfniſſe meines Hauſes ſogleich baar zu bezahlen, Niemanden auf meinen Nahmen etwas auf Credit zu verabfolgen oder Geld zu borgen, indem ich mich durchaus zu keiner ſolchen Zahlung herbey laſſen werde.

Virgil Wacker.

Ein Vater erklärt, daß er für ſeinen verſchwenderiſchen Sohn nichts mehr bezahlen werde.

Mein Sohn Marcellin, welcher gegenwärtig in Raullinghofen ſtudiert, hat, obſchon ich es ihm nie habe an der nothwendigen Unterſtützung fehlen laſſen, bedeutende Schulden gemacht. Drey Mahl habe ich ihn bereits ernſtlich ermahnt, ſeine Gläubiger befriedigt und Beſſerung erwartet; doch iſt dieſe nie erfolgt, obſchon er ſie immer verſprach. So eben habe ich erfahren, daß er ſchon wieder auf meinen Nahmen zu borgen geſucht hat, und warne daher hiermit Jedermann, dieſem meinen Sohne Marcellin auf meinen Nahmen etwas zu borgen, oder von den Forderungen, die ich an Andere habe, etwas auszuzahlen, indem ich hiermit feyerlich erkläre, daß ich von nun an keine ſeiner Schulden mehr tilgen werde.

Ich glaube dieſe Erklärung, ſo ſchwer ſie mir fällt, vorzüglich meiner Gattinn und meinen übrigen Kindern, dann mir, und dem Verſchwender zu ſeiner Beſſerung, ſchuldig zu ſeyn.

Theobald Müller.

Ein Capital wird als Darlehen auf ein Landgut geſucht.

Auf ein ganz ſchuldenfreyes Landgut, welches ſich im beſten Zuſtande befindet und nach ſeinem wahren Werthe auf 30,000 Gulden Conv. M. geſchätzt worden iſt, wird ein Capital von 5000 fl. Conv. M. gegen hypothekariſche Sicherheit und 5% Intereſſen zu borgen geſucht. Dieſes Capital müßte am 1. Aug. d. J. zu beheben ſeyn, wo ſich vorläufig verpflichtet wird, die Intereſſen alle Jahre eben ſo gewiß zu berichtigen, als das Capital ſelbſt nach Verlauf von zehn Jahren im vollen Betrage und in der Valuta, in welcher es empfangen worden iſt, wieder zurück zu erſtatten. Indem man hierbey noch erklärt, daß man durchaus mit keinem Zwiſchenhändler, ſondern mit dem Darleiher ſelbſt unterhandeln will, erſucht man, ſich ſchriftlich zu wenden an die

Inſpection
des
Landgutes zu Sommerach.

Ein Capital wird auf Wechſel geſucht.

Ein Capital von 3000 fl. Conv. M. wird gegen Wechſel und zu 5 % auf zwey Jahre geſucht. Wer alſo dieſen baaren Betrag gegen die aufgeführten Zinſen darzuleihen geſonnen iſt, beliebe das Nähere, beſonders wegen der Sicherſtellung, zu erfahren bey

Lucas Zettl,
privil. Buchdrucker.

Anzeige zur Berichtigung der Briefaufſchriften.

Um Irrungen jeder Art zu vermeiden, erſuche ich meine Geſchäftsfreunde und alle diejenigen, welche mit mir in Verbindung ſtehen, aus guten Gründen, bey der Aufſchrift der an mich gerichteten Briefe meinem Zunahmen auch die unten bemerkten Vornahmen, und zwar beyde völlig ausgeſchrieben, gefälligſt beyzuſetzen.

Joſeph Maria Röslein.

Jemand wird erſucht, ſeinen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Herr Anton Kleber wird hiermit erſucht, dem Unterzeichneten ſeinen dermahligen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit er dadurch in den Stand geſetzt wird, ihm mehrere Gegenſtände, welche an ihn eingelangt ſind, überſchicken zu können.

Georg Aichhorn.

Widerrufungen.

Die öffentlich gegebene Nachricht, daß Herr Wolfgang Sauerwein ſein Vaterland verlaſſen und Nord-Amerika zu ſeinem künftigen und beſtändigen Aufenthalte gewählt habe, wird hiermit förmlich widerrufen.

Herr Gemminger hat in der Launacher-Zeitung Nr. 36 bekannt gemacht, daß ich ſeine Commiſſions-Geſchäfte übernommen

habe. Ich ſehe mich aber durch beſondere Gründe veranlaßt, dieſes hiermit förmlich zu widerrufen.

Wegen eingetretenen Hinderniſſen wird die auf den 15. d. M. feſt geſetzte und bereits angekündigte muſikaliſch-declamatoriſche Abendunterhaltung zum Beſten des Waiſenhauſes auf den 20. d. M. verſchoben.

Anzeigen von Todesfällen (Partezetteln).

N. N., (Charakter), gibt in ſeinem und im Nahmen ſeines Sohnes N. N., (Charakter), Nachricht von dem höchſt betrübenden Hinſcheiden ſeiner innigſt geliebten Gattinn und rückſichtlich Mutter, Frau N. N., geborne N., welche (vollſtändige Benennung des Tages, Jahres und der Stunde) in ihrem — Lebensjahre, nach empfangenen heiligen Sterb-Sacramenten, am (Benennung der Krankheit) ſelig in dem Herrn entſchlafen iſt.

Die Leiche wird (vollſtändige Angabe des Tages und der Tageszeit) vom Hauſe (Benennung des Hausſchildes, der Gaſſe oder des Platzes und der Haus-Nummer) in die Pfarrkirche der N. N. getragen, die heiligen Seelenmeſſen aber werden in verſchiedenen Kirchen geleſen werden.

N. N., geborne N., gibt in ihrem und im Nahmen ihrer Kinder, N. N. und N. N., Nachricht von dem höchſt betrübenden Hinſcheiden ihres innigſt geliebten Gatten und rückſichtlich Vaters, Herrn N. N. (vollſtändiger Charakter desſelben), welcher (vollſtändige Benennung des Tages, Jahres und der Stunde) in ſeinem — Lebensjahre, nach empfangenen heiligen Sterb-Sacramenten, an (Nahme der Krankheit) ſelig in dem Herrn entſchlafen iſt.

Die Leiche wird (vollſtändige Angabe des Tages und der Tageszeit) vom Hauſe (Benennung des Hausſchildes, der Gaſſe oder des Platzes und der Haus-Nummer) in die Pfarrkirche der N. N. getragen, die heiligen Seelenmeſſen aber werden in verſchiedenen Kirchen geleſen werden.

---

16. Aufſätze in Stammbücher.

Gehe wie durch Roſenauen,
Still und friedlich Deine Bahn;
Und wohin die Blicke ſchauen,
Soll ſich Dir kein Unfall nah'n.

Sey erfüllt mit ſüßem Seelenfrieden,
Und der Erde höchſtes Glück iſt Dein,
Denn er macht zu Luſtgefilden Wüſteney'n,
Und erhebt den ſchon geſunk'nen Müden.

Was kein Mund vermag zu ſagen
Und kein Dichter auszudrücken:
Das gediegenſte Entzücken,
Werde Dir in Deinen Tagen.

Dir ſtrahle auf des Lebens Wegen
Im hellſten Schein des Himmels Segen;
Nichts ſoll Dir deſſen Frucht entzieh'n,
Und keine Freude Dir entflieh'n.
Doch in des Glückes Sonnenlicht,
Vergiß mich, Deine Freundinn, nicht.

Was uns, fern von Schmerz und Klage,
Einſt verband mit Freundesſinn,
Führ' uns durch die Lebenstage,
Eng' verbunden, fernerhin;
Führ' uns Beyde hin an das Geſtade,
An dem enden dieſes Lebens Pfade.

Nimm den Kranz von Mutterhand,
Den ich Dir aus Liebe wand,
Als ein heilig Denkmahl hin.
Glaube, daß, wie ſich ſo ganz
Eng verbindet dieſer Kranz,
Ich Dir ewig Mutter bin;
Denn, was auch die Zeit da bricht,
Mutterliebe bricht ſie nicht,
Sie beſteht, ein Himmelslicht! —

Es flohen ſo fröhlich die Stunden
Im freundſchaftlich=ſchönen Verein;
Und wie ſie uns lieblich entſchwunden,
So ſollen ſie fernerhin ſeyn.

Der Freundſchaft Glück, der Seele Frieden,
Den Unſchuld nur und Liebe biethen,
Mögen in den ſchönſten Träumen
Dieſes Lebens Pfad umſäumen.

Es blühen Roſen, pflücke ſie,
Nur, lieber Freund! vergeſſe nie,
Daß ihnen nah' die Dornen ſind,
Und der ſich ſticht, der zu geſchwind
Den Stängel abzubrechen meint.
Der Weiſe lacht, indeß der weint,
Dem Alles leicht und möglich ſcheint.

Sollteſt Du beym Sträußchenbinden,
Oder bey dem Kränzewinden,
Unverhofft ein Blümchen finden,
Welches heißt: Vergiß mein nicht!
Denke, wenn die Hand es flicht,
Daß ſo meine Seele ſpricht.

Du biſt ein Mann, d'rum lern' ertragen,
Was immer Dir das Schickſal ſchickt;
So kannſt Du einſt, Dich fühlend, ſagen:
„Ich wankte nicht, und war beglückt!"
Der Mann muß darin Wonne finden:
„Des Lebens Kampf zu überwinden!"

Freundinn! Unſchuld iſt die Leiter,
Auf der ein Mädchen zum Himmel ſteigt,
Steige nur getroſt ſo weiter
Wie Du bisher Dich ſtandhaft gezeigt:
Dann kannſt Du vorwurfsfrey Dein Leben
Einſt in des Gatten Hände geben.

Es mag Ihr Fuß durch Gärten oder Wüſten ſchreiten,
Und beydes müſſen Sie im Wechſellauf der Zeiten,
So ſuchen Sie ſich ſtets ein eng verwandtes Herz,
Das gern mit Ihnen theilt des Lebens Glück und Schmerz.
Dann fühlen Sie nur halb der Erde Leiden,
Doch doppelt ſchön die mitgetheilten Freuden.

Wenn wild und wilder die Windsbraut raſ't,
Und heulend der Sturm den Nachen faßt,
Auf dem Sie des Lebens Meer durchfahren,
So ſoll Sie ein ſchützender Engel bewahren,
Er leite Sie weg über Wirbel und Schlucht,
Und ſchiffe Sie ſicher zur freundlichen Bucht.

Es flieht der Frühling unſers Lebens
Und kehrt nicht mehr zurück;
Doch halten wir voll edlen Strebens
Vergang'ner Tage Glück,
Wenn wir durch freundſchaftliches Leben
Dem ſüßen Traume Wahrheit geben.

Wen Freundſchaft und Liebe verbunden,
Dem ſchlagen ſo fröhlich die Stunden,
Dem pochet ſo wonnig die Bruſt.
Freund! Du haſt Dein Herz mir gegeben, —
Ich weihe Dir gerne mein Leben;
Es ſchenke der Himmel Dir Luſt.

Gar oft verdunkeln ſich des Glückes Sterne,
Doch dieß verdüſt're, Freund! Dir nicht den Blick;
Sie kehren dann mit friſchem Glanz zurück,
Aus der dem Menſchen unbekannten Ferne.
Dann hebt ſich ſo wonnig der Geiſt und das Herz,
Dann lacht uns die Freude, es fliehet der Schmerz.

Es folge Dir auf allen Zeiten
Der Freundſchaft heilumfloſſ'ner Geiſt;
Er lind're Dir des Lebens Leiden,
Und gebe, was die Zunge preiſ't.
Und folget Dir dann Tag für Tag
Das Werden Deiner Wünſche nach,
So horche, wie die Freundinn ſpricht:
Du Glückliche, vergiß mein nicht!

Frühling und Sommer, den Herbſt und den Winter
Sehen wir kommen im laufenden Jahr.
Das menſchliche Leben ſtellt uns nicht minder
Die nähmlichen wechſelnden Stufen dar.
Nicht immer umblüht uns die Roſe der Freude;
Im Schmucke der Jugend nur lacht uns der Scherz;
Wir ſeh'n uns im Herbſte in ernſtlicher'm Kleide,
Im Winter erſtarrt das einſt glühende Herz.
Nur wenn uns Freundſchaft die Blumen gepflücket,
Nur wenn uns Liebe mit Roſen bekränzt,
Wallt noch der Buſen des Greiſes entzücket,
Iſt noch ſein Auge mit Freude umglänzt.

Weil der Liebe zartes Band
Sich um unſ're Herzen wand,
Laſſ' im Glück uns, wie im Leiden,
Hand in Hand durch's Leben ſchreiten.

Es fallen die duftenden Blüthen,
Wenn ein Sturm die Flur verheert;
Und durch des Todes rauhes Wüthen
Wird das Leben ſelbſt verzehrt.
Nur die treue Liebe ſtehet,
Wenn die Welt in Nichts vergehet,
Feſt im Sturm der Zeit,
Bis zur Ewigkeit.

Willſt Du glücklich ſeyn, ſo traue
Jedem ſchönen Worte nicht;
Und nicht auf die Schwüre baue,
Die man Dir geläufig ſpricht.
Jeder iſt nicht was er ſcheint,
Jeder nicht ein treuer Freund.
Wahre Freundſchaft, feſte Treue,
Zeiget erſt der Jahre Reihe.

Es kann in dieſem bunten Erdenleben
Nichts beſſeres als reine Liebe geben;
Sie macht uns hier ſchon mit der Seligkeit bekannt,
Die unſ'rer wartet in der Geiſter Heimathland.

Das zarte Band, das ſich um Herzen ſchlingt,
Und ſanft ſich anſchmiegt an das Leben,
Soll, weil es uns dem Himmel näher bringt,
Auch unſ're Herzen treu umgeben.
Es glänze uns der Liebe Strahl
Und mehre unſ'rer Freuden Zahl.

Weil die Liebe uns vereint,
Und ihr holder Stern uns ſcheint:
Trennt auch keine Zeit uns nimmer.
Fliehet auch des Glückes Schimmer,
Wird die Liebe uns erfreu'n
Und mit Wonne bey uns ſeyn.

Durch die Liebe ſanft erwärmt,
Ohne daß ein Leid mich härmt,
Blick' ich in die Zukunft hin,
Wo die Zeit Dir einſt beweiſt,
Daß mein Herz Dich Liebling heißt,
Mit der Treue feſtem Sinn.

Ergebe Dich mit feſtem Glauben
In das, was Dir das Schickſal ſchickt;
Kein Übel ſoll den Muth Dir rauben,
Denn gut iſt, was die Vorſicht fügt.
Dem Menſchen fehlt oft das Erkennen,
Er ſieht das Heil der Zukunft nicht:
D'rum ſoll der Undank nie entbrennen
In ihm, der oft zu laut nur ſpricht.

Du glaubſt vielleicht, daß Überfluß und Glanz
Zufriedenheit Dir völlig kann gewähren? —
Kannſt Du als überflüſſig ſie entbehren,
Dann, Freund! dann iſt Dein Glück erſt wahr und ganz.

Naht ſich ein Unglück Dir, ſo ſtell' Dich ihm entgegen,
Und warte nicht, bis es Dich ſchon zu Boden warf:
Sey klug und ſtandhaft, Freund! Dein Schild ſey Gottes Segen,
Und Du erfährſt, daß man nur dieſen Schild bedarf,
Und Muth, um feſt im Kampf zu ſtehen,
Und ſiegreich aus dem Streit zu gehen.

In Dir ſelber ſuche Freyheit und Friede zu finden,
Halt' ihn feſt des Menſchen erheblichen Werth;

So darfſt Du Dich nicht dem ſchändenden Laſter entwinden,
Welches lockend die menſchliche Seele bethört.
Dann gehſt Du mit reinem Bewußtſeyn dem Ziele entgegen,
Dein ſehnendes Hoffen erfüllt ſich, die Ernte iſt Segen.

Handle weiſe und gerecht,
Nimmer ſey der Lüſte Knecht;
Suche nie durch Heucheln Gunſt,
Doch die Lebensklugheit nütze,
Daß ſie Dich vor Tücke ſchütze;
Sie iſt eine edle Kunſt.
Schäme nie der Wahrheit Dich,
Denn ſie ſchließt das Heil in ſich.

Gibſt Du Dich der Liebe hin,
Wähle ganz nach Deinem Sinn;
Mehr das Herz als die Geſtalt
Soll Dich an ein Mädchen binden,
Und Du wirſt den Himmel finden
Durch der Liebe Allgewalt.
Glaube, daß nur der Dich liebt,
Der den Rath als Freund Dir gibt.

Der Menſch iſt in Arkadien geboren,
Und wenn er Lieb' und Freundſchaft innig paart,
Den Frieden ſeiner Seele treu bewahrt,
Die Unſchuld als ein köſtlich Kleinod ſpart,
So geht Arkadien ihm nicht verloren.
Befolgſt Du das, o Freund! auf Deinen Wegen,
So wird er Dein, des Götterlandes Segen.

Dir werde der Erde höchſtes Glück und verlaſſe Dich durch die ganze Dauer Deines Lebens nicht; dann aber vergeſſe Deinen Freund nicht, dem Du Alles biſt.

Um die Wonne der Freundſchaft zu genießen, muß man den Tadel vernehmen und durch Bezähmung der Leidenſchaften demſelben für die Folge zu entgehen ſuchen; beſonders aber der Eigenliebe nichts verzeihen, und bey erhaltenem Lobe ſich nicht vom Stolze hinreißen laſſen. Dieſen wohlgemeinten Rath weihet Dir als Andenken, Deine Freundinn.

Das Herz des Menſchen iſt ſein Paradies, wenn Liebe und Freundſchaft ſo dauernd in demſelben beſtehen, daß kein Sturm und keine Zeit dieſe göttlichen Blumen brechen kann, ſo daß ſie der Ewigkeit entgegen blühen. Dieſe Blumen für Dein edles Herz wünſcht Dir Dein aufrichtiger Freund.

Deine Geſundheit blühe, wie der Frühling; Dein Herz glühe für den Edelmuth, wie die Sonne des Sommers; Dein Leben ſey fruchtbar, wie der Herbſt; Dein Lebenswandel rein, wie der Schnee des Winters; unſere Freundſchaft endlich ſey unſterblich, wie unſere Seelen. Dieſen Wunſch nehme als Andenken von Deiner Freundinn.

Das Band, welches uns als Freunde verbunden, bewahret uns vor thörichten Wünſchen, und die Stunden, welche wir froh und voll Heiterkeit durchlebten, können wir den Himmel auf Erde nennen. Dieſe ſelige Erinnerung gibt Dir als Andenken, Dein treuer Freund.

Aus dem Herzen fließen dem Weiſen täglich Freuden zu, und wenn ihn auch zuweilen ein kleines Leiden trifft, ſo lindert treue Freundſchaft dasſelbe. Und ſo wandelt er immer mit feſtem Muthe auf dem Pfade des Lebens, und beſtändig iſt er froh, weil er gut iſt. Dieſes Glück wünſcht Dir Deine Freundinn.

Wenn Du den mannigfachen Freuden dieſes Lebens froh entgegen hüpfeſt, und wonnig Dich wiegeſt im geſchmückten Nachen auf Deiner reinen Lebensfluth, und Glück und Friede aus den Silberwellen Dir entgegen lächeln, o dann, theure Freundinn! denke zuweilen gütig an Deinen zärtlichen Freund.

Immer denket Dein die Freundinn; am liebſten aber dann, wenn des Mondes Schimmer ſich im reinen Bache ſpiegelt und Philomelens Klage im Haine tönt, und mit ihren ſanften Melodien meine Seele zur Schwermuth ſtimmt.

Laſſe den Frühling Deines Lebens nicht unbenützt in's Meer der Ewigkeit fließen; doch handle ſo, daß keine That Dich reuet. Tugend und Religion ſeyen Dein Stab, und wenn Du Dich einem wackern Freunde vertraueſt, ſo wird kein herbes Schickſal Dich zu Boden drücken, und die Freuden Dir mit doppelter Schönheit prangen. Erkenne in dieſem Rathe Deinen Freund.

Das Mädchen iſt glücklich, die bey den Genüſſen des Lebens ihr Herz der Unſchuld weihet. Freundſchaft und Liebe, Scherz und Kuß, ſind dann friſche Blumen für ſie im jungfräulichen Kranze, und ihr lachet ein heiterer Himmel. Wiege dieſe Worte wohl, und ſo oft Du dieſe Zeilen lieſeſt, ſo denke, wie gut es mit Dir meint, Deine Dich liebende Freundinn.

Nichts Heiligeres konnte uns die Gottheit geben, als Liebe und Freundſchaft, denn ſie würzen die Freuden des Lebens und mildern deſſen Pein. Und ſie kann Jeder haben, der ſich ihrer würdig zu machen verſteht. Nur muß man unter dem Menſchen nicht den Engel ſuchen; wer aber den Menſchen ſucht, wird ſicher den Engel finden, der ſich an ſeine Seele ſchmiegt. Dieß gibt Dir auf Deinen ferneren Lebensweg mit, Dein Freund.

Möge nie der Purpur der Roſen bleichen, welche uns die Freundſchaft gepflanzt; und in ihrem Schatten blühe ewig das Vergißmeinnicht. Dieß iſt der Wunſch Deiner Freundinn.

Der Beruf, durch die Gefühle ſich zu vermählen, welche Gott zu unſerem Glücke erſchaffen, ſey auch der unſere. Dann wird die Freundſchaft uns Blumen auf unſern Pfad ſtreuen und die Liebe uns wie ein leuchtender Stern erfreuen. Dieß wünſchet Dir und ſich ſelbſt, Dein Freund.

Nicht wechſelnd wie die Laune ſey Dein Herz, ſondern es halte den erprobten Gegenſtand feſt in ſeiner Mitte: denn nichts fällt ſchmerzlicher, als getäuſchte Freundſchaft und Liebe. Wer aber einen andern täuſcht, läuft Gefahr, daß man ihm endlich kein Zutrauen mehr ſchenkt, und ihn einſam und verlaſſen in der Welt ſtehen läßt. Beſonders vor dieſem Unglücke möge Dich Gott bewahren! Dieß iſt der aufrichtige Wunſch Deiner Freundinn.

Ein inniges Lebewohl, und der aufrichtige Wunſch, daß es Dir immer wohl gehen möge, begleiten Dich auf Deiner Reiſe. Wenn Du ferne biſt und andere Freunde findeſt, o ſo erinnere dieſes Blättchen Dich zuweilen an mich, der ſich Deinen treuen und aufrichtigen Freund nennt.

Wer im Umgange mit Menſchen zufrieden leben will, muß nicht immer nur empfangen, ſondern auch geben wollen; denn die Güter der Erde ſollen von Hand zu Hand gehen. Nur muß man bey der Verwaltung des Vermögens klug zu Werke gehen! Dieß räth Dir Deine aufrichtige Freundinn!

Du trägſt, ſo wie jeder andere Menſch, den Wunſch nach Glückſeligkeit in Deiner Bruſt. Raube Dir die Befriedigung desſelben nicht auf die gewöhnliche Menſchenweiſe, die meiſtens darin beſtehet, daß man die vielen Wege, welche zur Glückſeligkeit führen, alle auf Ein Mahl einſchlagen möchte, ſondern wähle Einen derſelben, und gehe entſchloſſen auf demſelben bis zum Ziele.

Tauſend ſtille Freuden hat die Erinnerung; ſie wird mein Troſt ſeyn, wenn Du nicht mehr bey mir biſt; und Dein theures Bild wird nicht aus meiner Seele weichen, wenn auch der Tod mein Erdenleben brach: denn ewig iſt die Freundſchaft (Liebe).

Nur Eines Blickes bedurfte es, und wir erkannten uns; nur Eines warmen Händedrucks, und der Bund der Freundſchaft war geſchloſſen — und nichts kann uns mehr trennen.

Sammle die ſchönen Blumen der Freude, die durch die Gnade des Himmels an jedem unſerer Lebenstage erblühen, und winde ſie zu einem Kranze. Im Augenblicke der Vollendung aber denke an Deine Dich liebende Freundinn.

Dich gab der Himmel mir zum Freunde, und die ſchönſten Stunden meines Lebens habe ich in Deiner Nähe verlebt. Nun, da das Schickſal uns trennt, nimm dieß Blatt zum Denkmahle unſeres heiligen Bundes mit dem wahren Wunſche, daß Du auch in Zukunft mein Freund ſeyeſt, und nie die Stunde kommen möge, in welcher ich Deine Freundſchaft verlieren könnte.

Weder falſche Ehre, noch Geld, und auch nicht immer die Wiſſenſchaften, machen glücklich; aber Freundſchaft und Liebe, denn ſie gab uns Gott. Sie erleichtern jede Bürde des Lebens und wandeln mit uns in das Jenſeits hinüber.

Glänzendes Glück gleicht den bunten Schwingen des Schmetterlings: ein Hauch und der ſchimmernde Staub zerſtiebt. Darum bleibe der Tugend getreu, denn ſie führet zum wahren Glücke.

Ich möchte ſo gerne das beſte Loos Dir bereiten, o Freundinn! Dein Leben zu einem Wonneleben machen; doch ich kann es nicht, denn ich bin nur eine ſchwache Sterbliche. Allein mein wärmſter Wunſch begleite Dich auf Deinen Wegen, und ſehe ich die Erfüllung desſelben, dann iſt auch glücklich, Deine Freundinn.

Das Herz, welches einen Freund gefunden, iſt beglückt; und wenn das Schickſal denſelben auch in die Ferne zieht, ſo bleibt ja die Erinnerung. Sie umſchlingt die Seelen mit Blumenfeſſeln und führt ſie hinüber in das Vaterland der Liebe. — Darum reiſe mit Gott, o Freund! Und ſollte ich Dich auch auf dem Erdenrunde nicht mehr ſehen, ſo gibt es ja ein Jenſeits, wo ich Dich ſicher zu finden hoffe.

Suche nicht im ſchwelgenden Genuſſe das Glück, ſondern vielmehr in der Frucht einer weiſen Thätigkeit und in der innern Würde. Laſſe dabey die Klugheit Deinen Leitſtern ſeyn, und wenn ein Freund Dir wohlmeinend räth, ſo verachte ſeinen Rath nicht. Auf dieſe Weiſe wirſt Du ſo glücklich werden, wie es wünſcht, Dein Freund.

So wie ſich der kluge Reiſende mit Allem verſorgt, was er auf ſeiner Reiſe zur Bequemlichkeit und Sicherheit nöthig hat, eben ſo waffnet ſich der edle Menſch mit Tugend und Vertrauen auf Gott, damit ſeine Wallfahrt durch's Leben glücklich ſey bis zum Ziele. Du biſt jener edlen Menſchen Einer, und mein Freund. O bleibe ſo ſtandhaft, wie Du es Dir vorgenommen; laſſe von keinem Laſter Dich täuſchen, das mit blendendem Schimmer prangt, und vor Allem laſſe Dich ja nicht zu dem Taumel verleiten, in welchem man die ſchützende Waffe unbeachtet läßt, und nicht ſelten ſie ſogar von ſich wirft, und — fällt. Bewahre Dich vor Reue. Dieſe Warnung gibt Dir Dein Freund auf die Reiſe.

---

17. Grabſchriften.

Ein Jüngling auf das Grab der Geliebten.

Engel! hart fühl' ich Dein Scheiden,
Nimmer heilt mein blutend Herz;
Gram trat an den Platz der Freuden;
Ende, Tod, bald meinen Schmerz! —
Liebend fühlteſt Du und zart;
Hatteſt treu an mir gehangen —
Ach! nun biſt Du heimgegangen! —
Rinnet, Thränen, von den Wangen! —
Trennung iſt, o Engel! hart.

Alles, was mein Wunſch umſchloß,
Nahm der Tod mir in der Blüthe,
Nahm das Grab in ſeinen Schooß.
Anmuthsvoll war ſie, ganz Güte,

War ſo fromm, ſo jung und ſchön,
Ach, und mußt' zu Grabe geh'n! —
Geiſt! nach dem mein Geiſt ſich ſehnt,
Nahe Dich als Schutzgeiſt wähnt;
Einſt eil' ich Dir wieder zu,
Rein und herrlich, ſo wie Du!

Ein Mädchen auf das Grab des Geliebten.

O Jüngling! den hier dieſer Hügel decket,
An Leib und Seele ſchön, warſt Du jüngſt mein;
Nun ſchließt Dein fühlend Herz ein Grabmahl ein,
An dem der Schmerz die Deine hingeſtrecket.
Nur ſtärkt die Hoffnung mich in meinem Leiden:
Zu finden Dich am Urquell aller Freuden!

Klage leiſer, Philomele!
Denn mein Jüngling ruht ſo ſüß.
Roſe, weg von dieſer Stelle!
Denn hier iſt kein Paradies.
Todtenblumen, Rosmarin,
Dürfen hier nur Düfte zieh'n;
Ich nur hier vor Schmerz vergehen,
Um ihn jenſeits bald zu ſehen!

Ein Freund auf das Grab ſeines Freundes.

Unerbittlich nahm mir das Geſchicke
Meinen Freund, der hier im Grabe ruht.
Mit mir ſchifft' er auf des Lebens Fluth,
Sie verſchlang ihn, ach! vor meinem Blicke.
Doch es gibt ein freudig Wiederſeh'n;
Laß, o Gott! es bald, recht bald geſcheh'n!

Erde, furchtbarſtes der Elemente,
Gib mir wieder meinen treuen Freund,
Welchem unter dieſem Monumente
Nimmermehr des Lebens Sonne ſcheint;

Oder decke mich auch bald, den Seinen.
Ja, vollenden wird mein ſchmerzlich Weinen —
Komm, o Tod! mit ihm mich zu vereinen.

Ein Mann oder Jüngling auf das Grab der Freundinn.

In die Erde aufgenommen,
Iſt die Freundinn mir entſchwunden;
Doch zu ihr werd' ich einſt kommen,
Schlägt die letzte meiner Stunden,
Dort im beſſern Vaterlande,
Wo nichts trennt der Freundſchaft Bande.

Was zu gut für dieſe Erde,
Geht von hinnen himmelwärts!
Das nur lindert meinen Schmerz. —
Ruhe ſanft, Du holdes Weſen,
Freundinn warſt Du mir geweſen —
Jenſeits wieder Dein Gefährte!

Ein Frauenzimmer auf das Grab ihrer Freundinn.

Ach, Gott! der Tod hat die von mir geſchieden,
Die einſt meine gute Freundinn war.
Nun iſt mir ihr Grabmahl ein Altar,
An dem ich trauernd ſpreche: „Ruh' in Frieden!"

Mit ihr vereint, war mir die Welt ein Paradies,
Doch öde iſt ſie mir, ſeit dem ſie mich verlies,
Seit dem das Grab ſie in ſein Dunkel ſchloß.
Nun ruhe ſanft, o Freundinn! bald mit Dir vereint,
Umſchling' ich Dich, wo keine Thräne wird geweint,
Bald ruh' auch ich in meines Grabes Schooß.

Ein Frauenzimmer auf das Grab ihres Freundes.

Ihn beklag' ich nicht, er ruht in Frieden,
Aber mir kann ohne ihm hiernieden
Nicht mehr wünſchenswerth der Lebens-Dauer ſeyn.
Troſt find' ich an ſeinem Grabe nur allein:
Denn bald birgt wohl das Grab der Freundinn Leiden,
Dann hab' ich wieder ihn, und nichts mehr kann uns ſcheiden.

Ach, ſein Herz wird nicht mehr ſchlagen,
Das ſo warm für Freundſchaft ſchlug.
Tönet laut, o meine Klagen!
Schwebt zu ihm mit ſchnellem Flug;
Saget ihm: der Freundinn Schmerzen,
Stillt der Tod nur mit dem Herzen!

Ein Bruder auf das Grab ſeiner Schweſter.

Eine Mutter hatte uns geboren,
Eine Mutter nimmt uns wieder auf,
Wenn vollbracht iſt unſer Lebenslauf.
Du, o Schweſter! warſt vor mir erkoren,
Einzugehen in der Mutter Erde-Schooß.
Doch, wenn Dich auch Grabesdunkelheit umſchloß,
Jenſeits biſt Du mir ja nicht verloren.

Verklärte Schweſter, ſieh auf mich hernieder
Und meinen Schmerz, der auf Dein Grab mich beugt;
Des Wunſches horche, der zum Himmel ſteigt:
„Vereinigung mit Dir, o Schweſter, wieder!"

Eine Schweſter auf das Grab ihres Bruders.

Schweſterliebe ging mit Dir durch's Leben,
Und ſie wacht auch an des Bruders Grab;
Bricht die Dauer meines Lebens ab,
Bin ich jenſeits wieder Dir gegeben.

D'rum blühet, Grabesblumen! netzet ſie, ihr Zähren,
Und helſet mir des Bruders Angedenken ehren.

Durch der Kindheit Tage
Gingen ich und er,
Theilten Luſt und Plage —
Nun iſt er nicht mehr!
Und allein gelaſſen
Auf des Lebens Wegen,
Harr' ich dem Erblaſſen,
Seh' dem Tod entgegen.

Ein Sohn auf das Grab ſeines Vaters.

Der mir einſt das Leben gab,
Ruhet hier in dieſem Grab',
Und ſein Sohn, ach! weint um ihn,
Und ſehnt ſich nach dem Vater hin.
Haſt Du, Tod! den Stamm gefodert,
Nimm den Zweig auch, daß er modert.

Ein Sohn auf das Grab ſeiner Mutter.

Die mit edler Muttermilde
Bändigte des Knaben Wilde;
Die dem Jüngling fühlen lehrte,
Ruhet hier im Schooß der Erde;
Und des Sohnes ſchmerzlich Ach!
Tönt der guten Mutter nach.

Eine Tochter auf das Grab ihres Vaters.

Ach, des Lebens ſchönſte Stunden,
Wo zu mir liebend ein Vater noch ſprach,
Sind mir wie ein Traum entſchwunden,
Und folgten dem Vater in's Grab auch nach.

Mußteſt Du, Vater! die Tochter verlaſſen,
Die Du ſo innig die Deine genannt? —
Laſſe, o Vorſicht! auch mich bald erblaſſen,
Und führe zu ihm mich in's heimiſche Land!

Eine Tochter auf das Grab ihrer Mutter.

Mutter! trugſt mich liebend unter Deinem Herzen,
Und nährteſt ſorgend mich an Deiner Bruſt;
Klug entfernteſt Du von mir Gefahr und Schmerzen,
Der Tugend bin ich mir durch Dich bewußt.
Nun riß der Tod Dich aus der Tochter Armen,
Mir blieb nur noch des Buſens ſehnende Gewalt;
Doch bald, ſchon winkt der Himmel mir Erbarmen,
Bin ich jenſeits bey Dir, verherrlichte Geſtalt!

Kinder auf das Grab ihrer Ältern.

Kinder ſollen ihre Ältern ehren!
Lieſet man im göttlichen Gebothe.
Wie im Leben alſo auch im Tode,
Muß ſich dieſe hohe Pflicht bewähren.
Darum wollen wir am Grabe Euch geloben:
Eurem guten Beyſpiel hier auf Erden
Soll von uns ſtets nachgelebet werden,
Bis uns Gott vereinigt einſtens mit Euch oben!

Ein Vater auf das Grab ſeines Sohnes.

Träufelt, Thränen! nur hinab,
Auf des Sohnes frühes Grab,
Das der Vater treu bewacht.
Ach, er ward des Todes Raub,
Und ſein Leib zerfällt zu Staub —
Wink' auch mir bald, Grabesnacht!

Ein Vater auf das Grab ſeiner Tochter.

Fromm, wie edle Töchter ſind,
Lebteſt Du, mein gutes Kind!
Doch mußteſt Du früh zu Grabe geh'n.
Einſt wird Dein Vater Dich wieder ſeh'n:
Denn was die Liebe eng verband,
Trennt nimmermehr des Todes Hand!

Eine Mutter auf das Grab ihres Sohnes.

Mein Sohn! mit Schmerzen hab' ich Dich geboren,
Gewacht, gehofft an Deinem Kindesbette —
Nun ſeufz' ich hier an Deiner Grabesſtätte:
„Mir iſt mein Sohn hiernieden, ach, verloren!"
Du gutes Kind! das Grab und Moos bedecken,
Kann Dich der Mutter Schmerz nicht mehr erwecken? —

Eine Mutter auf das Grab ihrer Tochter.

Beſcheiden, wie das Veilchen blüht,
Und fühlend, wie die Flamme glüht,
So hatteſt Du, Tochter! für Tugend nur Sinn.
Da nahm Dich Gott der Mutter ab. —
Dein Leib ruht ſanft in dieſem Grab,
Dein Geiſt aber eilte in's Vaterland hin.

Ältern auf das Grab eines unmündigen Kindes.

Im leiſen Fluge ſtiegſt Du zu uns nieder —
Ein Augenblick war Deines Lebens Lauf;
Da nahm der Herr zu ſich den Engel wieder,
Und Du gingſt von uns in den Himmel auf.
O, ſieh hernieder auf der Ältern Schmerzen,
Und gieße Troſt in ihre wunden Herzen! —

Ältern auf das Grab ihrer Kinder

Was Gott thut, iſt wohl gethan,
Greift es uns auch ſchmerzhaft an;

Dulden iſt des Menſchen Pflicht.
Darum, Kinder! nehmt zur Ruh'
Unſern Segen noch dazu;
Ewig trennt der Tod ja nicht! —

Ein Gatte auf das Grab der Gattinn.

Wie zwey Quellen ſich verbinden,
Dann rein und klar den Hain durchzieh'n —
Eben ſo war unſer Finden,
Unſer Leben, liebendes Bemüh'n,
Ach, da führte Dich vom Gatten
Bald der Tod dem Grabe zu —
Und mein helles Glück ward Schatten —
Darum ſehn' ich mich zur Ruh'.

Ein Gatte auf das Grab der Gattinn, die auch Mutter war.

Neige tiefer deine Äſte,
Du, o Grabgefährtinn, Trauerweide!
Denn hier ruht der Frauen beſte,
Ruht der Mütter herrlichſtes Geſchmeide!
Von der Liebe Schmerz durchdrungen,
Sey ihr dieſes Lob geſungen.

Eine Gattinn auf das Grab des Gatten.

Entfloh'n ſind die wonnigen Tage,
Zerronnen mein ſonniges Glück;
Den Gatten weckt nimmer die Klage;
Bringt nie mehr mein Weinen zurück.
Doch heilig ſey mir ſeine Gruft,
Bis daß das Schickſal mich auch ruft.

Eine Gattinn auf das Grab des Gatten, der auch Vater war.

Aus der Gattinn Armen fort,
Und dem Kreis der Kinder,

Mußte an den ſtill n Ort
Unſ'res Glückes Gründer.
Ach, wir ſind es uns bewußt:
„Nichts erſetzt uns den Verluſt —
Denn wo kein Gatte und Vater mehr weilt,
Iſt auch der Familie Stern enteilt!"

Auf das Grab eines Menſchenfreundes.

So wie hier im Todtenreich,
War ihm jeder Menſch auch gleich,
Da er noch lebte auf Erden.
Du, der Du Dich eitel blähſt,
Kalt vorbey am Bruder gehſt,
Wirſt des Todes Raub auch werden.
Siehſt Du hier den niedern Hügel? —
Dieſer iſt des Todes Siegel,
Und kein and'res drückt er auf
Nach des Lebens kurzem Lauf'. —
Was bey Gott Dir Vorzug gibt,
Iſt, wenn Dich Dein Bruder liebt;
Wenn Du niemahls Dich erhöhſt,
Gut mit allen Menſchen ſtehſt. — —
Freund! nimm Dir die Lehre mit,
Wenn Dein Fuß den Ort betritt;
Hole vom Grabe Dir Segen.
Denn dieß Grab birgt einen Mann,
Der des Edlen viel gethan. —
Strahle ihm, Himmel! entgegen.

Vierte Abtheilung.

Eingaben an Se. Majeſtät und an Landesbehörden.

1. In verſchiedenen Fällen.

Bitte um Unterſtützung.

An
Seine Majeſtät!

Bruno Knallinger,
Poſtillion auf der k. k. Poſt=Station Schottwien,

Mit 6 Beylagen.

bittet um Bewilligung einer Unterſtützung in der bedrängteſten Lage ſeines Lebens.

Euer Majeſtät!

In die traurigſte Lage, in welche ein Menſch gerathen kann, verſetzt, wagt es der mit aller Unterthänigkeit Unterſchriebene, ſich dem Throne Euer Majeſtät zu nahen, und um Erbarmen und Hilfe zu flehen.

Schon das Ereigniß, aus welchem ſein Unglück erwuchs, iſt an und für ſich ſchaudervoll genug, um die Menſchlichkeit zur Theilnahme zu gewinnen; ſo daß die für den unterthänigſten Bittſteller entſtandene ſchreckliche Folge desſelben bey den Einwohnern des Municipal-Marktes Schottwien und bey allen Bewohnern der Umgegend das herzlichſte Mitleid erweckt.

Derſelbe machte nach der Ankunft des Trieſter Eilwagens am 10. May d. J. um 2 Uhr, da es noch dunkle Nacht war, wie gewöhnlich den Ritt mit 4 Pferden. Zwiſchen Schottwien und Glocknitz nun geſchah es, daß eine Eule krächzend über die Straße und hart an den Pferden vorüber flog. Dadurch aufgeſchreckt, begannen dieſe ſich zu bäumen und furchtbar um ſich zu ſchlagen. Er that ſeine Pflicht nach Möglichkeit, hielt ſich lange im Sattel feſt und ſuchte die ſcheuen Thiere zu bändigen; doch vergebens. Die wilden Hengſte riſſen ſich zum Theile los, ſchlugen über, und er ſtürzte zwiſchen ſie hinein, der augenſcheinlichſten Lebensgefahr bloß gegeben. Mit vieler Mühe gelang es zwar dem Conducteur und den Paſſagieren, die während dem glücklich aus dem Wagen geſprungen waren, die tobenden Pferde zu bändigen, und ihn, der in ſeinem Blute ſchwimmend, ohne Lebenszeichen unter denſelben lag, hervor zu ziehen. Erſt nach mehreren Stunden, nachdem er nach der Station zurück gebracht worden war, erwachte er wieder zum Leben, geweckt durch wüthende Schmerzen und durch das Jammergeſchrey ſeiner zahlreichen Familie.

Das Leben ward ihm zwar erhalten, aber ſein Körper iſt zu einer jeden Arbeit untauglich

gemacht worden; denn ihm wurde ein Bein zerſchlagen, ein Arm gebrochen, zwey Rippen gequetſcht, und ihm überdieß eine tiefe Kopf-
2 Stücke. wunde beygebracht. Die beyliegenden Zeugniſſe der Ortsobrigkeit und des Arztes beſtätigen den wirklichen Vorgang des unglücklichen Ereigniſſes und die angeführten ſchweren körperlichen Verletzungen.

Iſt auch das bereits Angeführte hinlänglich, damit die allerhöchſte Hilfe zu erwerben, ſo hat der unterthänigſte Bittſteller noch beſondere Gründe, die ihn derſelben noch würdiger machen. Dieſe ſind:

1 Stück. 1) Hat er laut Abſchied 15 Jahre als Küraſſier bey Herzog Albert Regiment gedient, ſich während dieſer Zeit in 4 Feldzügen bey verſchiedenen Gelegenheiten ausgezeichnet, und beſonders durch eine bey der Schlacht von Aſpern verübte kühne That ſich die goldene Ehren-Medaille erworben.

2) Dient er bey der Poſt-Station Schottwien nun ſchon über 16 Jahre treu und redlich. Das
1 Stück. angeſchloſſene Zeugniß des Poſtmeiſters ſpricht ganz zu ſeinem Lobe.

3) Hat er ſich im Dienſte nie eine Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen. Die anliegenden
2 Stücke. Zeugniſſe der Behörden der reitenden und der fahrenden Poſten erklären, daß nie etwas gegen ihn vorgekommen ſey; und beſonders noch rühmt ihn die Direction der k. k. fahrenden Poſt, daß dieſelbe nach Einvernehmung der Conducteure erhoben habe, daß er ſich nicht nur die ſchleunigſte Beförderung habe thätig angelegen ſeyn laſſen, ſondern daß er auch die den Conducteuren und den Paſſagieren gebührende Achtung nie vergeſſen habe.

4) Iſt ihm das beſchriebene Unglück im Dienſte und ohne ſein Verſchulden geſchehen; ein Umſtand, welcher ihn der allerhöchſten Berückſichtigung vorzüglich werth machen dürfte.

5) Haben die Cur-Koſten, obſchon von dem Poſtmeiſter Gutherz und dem Pfarrer Tugendſam unterſtützt, nicht nur ſein ganzes kleines Erſparniß aufgezehrt, ſondern ihm auch bedeutende Schulden zugezogen, die er nun, da er zu jeder Arbeit unfähig geworden iſt, nicht berichtigen kann.

6) Iſt nun nicht er allein dem äußerſten Mangel bloß gegeben, ſondern auch ſein Vater, ein achtzigjähriger Greis, den er bisher, wie es die Pflicht gebiethet, ernährt hat, dann ein braves Weib und fünf unverſorgte Kinder.

Dieß iſt gegenwärtig die Lage eines Mannes, der als Soldat für das Vaterland geblutet, und im Staatsdienſte zum Krüppel geworden iſt. Nie fiel er dem allerhöchſten Ärar mit einer Bitte beſchwerlich; nun aber zwingt ihn gränzenloſe Noth, am Fuße des Thrones des gnädigſten der Landesfürſten Erbarmen und Hilfe zu ſuchen. Mit feſter Zuverſicht ſieht er und die Seinigen der huldvollſten Gewährung der unterthänigſten Bitte entgegen, und indem er im Genuſſe der allerhöchſten Gnade ſein Unglück zu vergeſſen hofft, wird er beſtändig ſeyn

Euer Majeſtät

Schottwien, am 25. Juny 1827.

getreueſter Unterthan,
Bruno Knallinger.

Die Witwe eines Beamten bittet um eine Penſion und um einen Erziehungsbeytrag für ihre Kinder.

An
die hochlöbliche k. k. Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle.

Amalia Storch, geborne Rochlitz,
Witwe des Caſpar Storch, geweſenen Acceſſiſten bey der k. k. Polizey-Ober-Direction allhier,
wohnhaft —

bittet um die normalmäßige Penſion, und um einen Erziehungsbeytrag für ihre ſechs unmündigen Kinder.

Hochlöbliche k. k. Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle!

Die mit aller Ehrfurcht Unterzeichnete hatte am 8. d. M. u. J. das Unglück, ihren Gatten durch den Tod zu verlieren. Da derſelbe bey der k. k. Polizey-Ober-Direction durch 13 Jahre treu und eifrig gedient hat, und ſie daher nach dem beſtehenden Normale auf eine Penſion Anſpruch machen zu können glaubt, ſo ſtützet ſie ihr dießfälliges Geſuch auf nachſtehende Gründe:

1) Geſtatteten die häuslichen Bedürfniſſe und vorzüglich die Erziehung der Kinder nicht, von dem Gehalte des Gatten etwas erübrigen zu können.

2) Verurſachte die langwierige Krankheit und endlich die Beerdigung desſelben ſo bedeutende Ausgaben, daß ſie nur durch nicht unbeträchtliche Geldaufnahmen beſtritten werden konnten.

3) Iſt die ergebenſt unterfertigte Witwe ſelbſt immer kränklich, und da ihr übrigens noch die Erziehung ihrer Kinder obliegt, ſo iſt ſie nicht im Stande, etwas verdienen zu können.

Dieß ſind die Gründe, die ſie mit ihrer Bitte um Penſion ehrfurchtsvoll zu überreichen wagt, und die zugleich die zweyte Bitte hinlänglich unterſtützen werden, welche ihr Unglück nothwendig macht.

Ihr Gatte hinterließ ſechs unmündige und unverſorgte Kinder, nähmlich die Söhne Carl mit 12, Erneſt mit 8, und Friedrich mit 6 Jahren; und die Töchter Katharina mit 10, Eliſabeth mit 4, und Joſepha mit 2 Jahren, für deren Unterhalt und Erziehung nun die Mutter allein Sorge tragen muß. Dieſes iſt jedoch bey der bewieſenen Mittelloſigkeit derſelben nicht möglich, daher ſie ſich um einen Erziehungsbeytrag an die Gnade der hochlöblichen k. k. Hofſtelle wendet.

Wien, am 20. July 1827.

Amalia Storch.

Die Witwe eines Beamten bittet um einen Freyſitz, damit ſie zu ihren Ältern reiſen könne.

An
die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer!

Roſalia Wunderlich, geborne Reſch,
Witwe des Paul Wunderlich, geweſenen Kanzelliſten bey der k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Adminiſtration,
wohnhaft —

bittet, ihr einen Freyſitz auf dem nach Innsbruck abgehenden Poſtwagen gnädigſt bewilligen zu wollen.

Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer!

Die gehorſamſt unterfertigte Witwe bittet um einen freyen Platz auf dem von hier nach Innsbruck abgehenden Poſtwagen, und erlaubt ſich zur Unterſtützung ihres unterthänigſten Geſuches folgende Gründe anzugeben:

1) Beſaß ihr verſtorbener Gatte kein Vermögen; und da auch ſie ihm keine Mitgabe brachte, ſo mußte die häusliche Wirthſchaft von dem geringen Gehalte des Verblichenen beſtritten werden, daher es unmöglich war, etwas erübrigen zu können.

2) War die Krankheit ihres Gatten von langer Dauer, und da ſie, ihrer Pflicht gemäß, Alles anwendete, um ihn zu retten, ſo war ſie genöthigt, eine Schuldenlaſt zu häufen.

3) Da jedes Mittel vergeblich war, welches ihr ſeine Erhaltung verſprach, und der Gatte ſtarb, ließ ſie ihn gebührlich zur Erde beſtatten; doch konnte dieſes nur durch eine neue Geldaufnahme geſchehen.

4) Iſt ſie nicht penſionsfähig, da ihr Gatte nur 6 Jahre gedient hat.

5) Weil ſie nun ganz mittellos und hier auch faſt ganz fremd iſt, und daher ihr Leben in der Reſidenz nicht ſo leicht friſten kann, wie in Innsbruck, ihrer Vaterſtadt, wo ihr noch Ältern und mehrere Anverwandte leben, ſo gedenkt ſie dahin abzureiſen. Da ſie aber gänzlich außer Stande iſt, die Koſten einer ſolchen Reiſe zu beſtreiten, ſo wendet ſie ſich mit der Bitte an die Gnade der hochlöblichen k. k. allgemeinen Hofkammer: die Direction der k. k. fahrenden Poſt huldvoll anweiſen zu wollen, ſie frey mit dem nach Innsbruck abgehenden Poſtwagen befördern zu laſſen.

Kurz war zwar die Dienſtzeit des Gatten der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten; doch gibt ihm die k. k. Tabak- und Stämpel-Gefällen-Adminiſtration das Zeugniß, daß er treu und mit aller Anſtrengung gedient habe; und eben die letzte war, nach der Ausſage der Ärzte, der Grund zur Vergrößerung des Krankheitsſtoffes.

Wien, am 13. Auguſt 1827.

Roſalia Wunderlich.

Es wird um eine Prakticanten-Stelle gebethen.

An
die löbliche k. k. Bancal-Gefällen-Adminiſtration.

Ferdinand Treuenfels,
Philoſoph im dritten Jahre,

wohnt —

Mit 18 Stück Beylagen.

bittet um die bey der löblichen k. k. Adminiſtration in Erledigung gekommene Prakticanten-Stelle.

Löbliche k. k. Bancal-Gefällen-Adminiſtration!

Der gehorſamſt Unterzeichnete wagt es, um die bey der löblichen k. k. Adminiſtration in Erledigung gekommene Prakticanten-Stelle zu bitten.

Der Wunſch, dem Staate durch eifrige Dienſtleiſtung nützlich zu werden, beſeelt die Bruſt des Bittſtellers und macht den Hauptgrund ſeines unterthänigſten Geſuches aus. Mit ſüßem Hoffen ſieht er der Gewährung desſelben entgegen, und erkläret hiermit, daß, wenn ſein Wunſch erfüllet würde, er ſich verpflichtet, durch Auszeichnung in allen vorkemmenden Fällen, ſo wie durch unerſchütterliche Treue und den emſigſten Fleiß, ſich das Zutrauen ſeiner hochgeehrten Herren Vorgeſetzten zu erwerben.

Derſelbe hat:

1) die Claſſen der Normalſchule ordentlich beſtanden; die anliegenden Zeugniſſe beſtätigen dieſe Ausſage ſowohl in Hinſicht der gründlich aufgefaßten Lehrgegenſtände, als auch in der des ſittlichen Wohlverhaltens; — 3 Stücke.

2) die ſämmtlichen erforderlichen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt, ſo daß er nun nur noch vom letzten Jahre der Philoſophie Prüfung zu machen hat. Die bereits erhaltenen nebenliegenden Zeugniſſe ſprechen zu ſeinem Beſten, und er wird nicht verſäumen, das letzte nachzutragen; — 9 Stücke.

3) die Staats-Rechnungswiſſenſchaft, als bey einem verrechnendem Amte unentbehrlich, ſich eigen gemacht. Die Anlage bezeuget, daß dieß mit dem beſten Erfolge geſchehen ſey. — 2 Stücke.

4) Hat er jeden Zweig des Wiſſens ergriffen, ſobald es die Umſtände und die Zeit geſtatteten, und daher die Akademie der bildenden Künſte durch mehrere Jahre mit Vortheil beſucht, wie es die angeſchloſſenen Zeugniſſe darthun. Iſt die Zeichenkunſt auch kein Gegenſtand, der weſentlichen Einfluß auf das Kanzleygeſchäft bey der löblichen k. k. Adminiſtration hat, ſo werden die angeführten Zeugniſſe doch als ein Beweis des Fleißes gelten, und ein Grund mehr ſeyn zur Willfahrung dieſes unterthänigſten Geſuches. — 2 Stücke.

5) Dann hat er die italieniſche und franzöſiſche Sprache laut nebenfolgenden Zeugniſſen vollkommen erlernt, und kann daher in Fällen, wo dieſe Sprachen unumgänglich nothwendig ſind, mit Vortheil verwendet werden. — 2 Stücke.

Übrigens iſt er

6) im Stande, eine unentgeldliche Dienſtleiſtung

durch einige Jahre auszuhalten, und bey ſeiner erfolgenden Vorrückung in Gehalt bereit, die vorgeſchriebene Caution zu leiſten. Endlich 7) legt er auf Verlangen den Revers ein, daß er ſich im Dienſte überall, auch außer der Hauptſtadt, wo es die löbliche k. k. Adminiſtration für gut befinden wird, verwenden zu laſſen geſonnen iſt.

Wien, am 12. December 1827.

Ferdinand Treuenfels.

Ein Prakticant bittet um eine Acceſſiſten-Stelle.

An
die löbliche Direction der k. k. fahrenden Poſt!

Heinrich Löwenſchild,
Prakticant,

wohnhaft —

Mit 12 Stück Beylagen.

bittet, ihn für die erledigte Salzburger Abſatzpoſtamts- und zugleich bey der dortigen Expedition fahrender Poſt zur Controlle beſtimmte Acceſſiſten-Stelle bey der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer in Vorſchlag bringen zu wollen.

Löbliche Direction der k. k. fahrenden Poſt!

Da die Salzburger Abſatzpoſtamts- und zugleich bey der dortigen Expedition fahrender Poſt zur Controlle beſtimmte Acceſſiſten-Stelle in

Erledigung gekommen iſt, ſo wagt der mit aller Ehrfurcht Unterzeichnete, ſein Geſuch um Ertheilung dieſes Poſtens der löblichen k. k. Direction zur gnädigen Bedachtnahme vorzulegen, und bittet, ihn bey der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer in Vorſchlag bringen zu wollen.

Das von früher Jugend an ununterbrochene Bemühen, ſich immer mehr und mehr auszubilden, um für vorzüglichere Geſchäfte tauglich zu werden, führte für den ergebenſten Bittſteller im Laufe dieſes ſeines Beſtrebens das erfreuliche Reſultat herbey, nach glücklich beſtandener Prüfung in den zum Poſtweſen erforderlichen Gegenſtänden für den Staatsdienſt aufgenommen zu werden. Die anliegenden zwölf Original-Documente waren damahls um ſo mehr ſichere Bürgen der Wahrheit ihres Inhaltes, da ſie, an verſchiedenen Orten und von mehreren Perſonen ausgeſtellt, jeden Schein von Parteylichkeit beſeitigten. Auch der vorliegenden unterthänigſten Bitte dürften ſie eine verläßliche Stütze und das zwar um ſo gewiſſer ſeyn, da der mit Ehrfurcht Unterzeichnete nun ſchon im ſechſten Jahre bey der löblichen k. k. Direction als Prakticant unentgeldlich Dienſte leiſtet, während dieſer Zeit auf verſchiedene Weiſe im Geſchäfte verſucht ward, und durch unermüdeten Fleiß und durch ſein untadelhaftes Betragen ſich der Zufriedenheit ſeiner hohen Vorgeſetzten würdig gemacht zu haben glaubt.

12 Stücke.

Schätzbarer noch als die oben angeführten Belege, die den Beweis liefern, daß der gehorſamſt Unterzeichnete Gelegenheit hatte, Theorie und Ausübung zu vereinen, iſt daher das Zeugniß der löblichen k. k. Direction, welches darthut, daß der Bittſteller es während

ſeiner Dienſtleiſtung ſo weit gebracht habe, daß er zur Beſetzung dieſes erledigten Poſtens geeignet befunden werden dürfte. Solch ein Zeugniß iſt gegenwärtig fähig, den beyliegenden Documenten die erwünſchte Wirkſamkeit zu geben; daher der ehrfurchtsvoll Unterfertigte bittet, ſich für ihn in dem der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegenden Beſetzungsvorſchlage auf eine Weiſe ausſprechen zu wollen, die, indem ſie ehrenvoll für ihn iſt, auch fähig wird, ſeine Verſorgung, die er durch ſo lange ausgeübte unentgeldliche Dienſtleiſtung und durch ſein eifriges Bemühen wohl verdient haben dürfte, herbey zu führen.

Das Zutrauen, welches dem unterthänigſt Bittenden durch die Gewährung ſeines Geſuches geſchenkt würde, triebe ihn zur äußerſten Anſtrengung, um dieſes hochſchätzbaren Gutes ſich würdig zu bezeigen; und durch ſeine auf dieſe Art erfolgte Verſorgung, welche die Umſtände nun ſchon ſo dringend erheiſchen, würde derſelbe in die angenehme Lage verſetzt, ſeinen vorzüglichſten Wunſch, der darin beſteht, ſich ausſchließlich dem Dienſte des Staates widmen zu können, erfüllt zu ſehen.

Wien, am 1. April 1827.

Heinrich Löwenſchild,
Prakticant.

Ein Fourier bittet um eine Rechnungs-Adjuncten-Stelle.

An

den hochlöblichen k. k. Hofkriegsrath!

Guſtav Feſtenburg,

Fourier beym k. k. Militär-Fuhrweſens-Corps,

wohnhaft —

Mit 7 Beylagen.

bittet, ihn für eine in Erledigung kommende Rechnungs-Adjuncten-Stelle gnädigſt in Vormerkung nehmen zu wollen, und ſtützet ſein Geſuch auf inbenannte Gründe.

Hochlöblicher k. k. Hofkriegsrath!

Der mit Ehrfurcht Unterzeichnete waget es, um die hohe Gnade zu bitten, durch welche ihm eine irgendwo in Erledigung kommende Rechnungs-Adjuncten-Stelle geneigteſt verliehen werden wolle, und erlaubet ſich, ſein unterthänigſtes Geſuch auf nachſtehende Gründe zu ſtützen.

1) Dienet derſelbe bereits 15 Jahre als unobligater Fourier beym k. k. Militär-Fuhrweſens-Corps, und hat während dieſer Zeit drey Feldzüge mitgemacht.

A, B, C, D, E. 2) Beweiſen die anliegenden Zeugniſſe A, B, C, D und E, daß die verſchiedenen Herren Commandanten, denen er zugetheilt war, mit ihm in jeder Hinſicht vollkommen zufrieden waren.

3) Hat er ſich das militäriſche Rechnungsweſen vollkommen eigen gemacht, und iſt jederzeit bereit, ſich der ſtrengſten Prüfung zu unterziehen.

4) Um im Rechnungsfache die weſentlichſten Dienſte leiſten zu können, hat er die Staatsrechnungswiſſenſchaft ſtudieret, und der Beyſchluß F und G ſpricht in dieſem Puncte zu ſeinem Beſten.

F, G

5) Iſt er bereit, in jeder Provinz den Dienſt als Rechnungs-Adjunct anzutreten, wohin ihn der hochlöbliche k. k. Hofkriegsrath zu beſtimmen für gut fände, und glaubt ſich hierzu um ſo mehr als geeignet anempfehlen zu können, da er ſich nebſt der deutſchen auch die böhmiſche, pohlniſche, ungariſche und italieniſche Sprache theoretiſch und praktiſch erworben hat.

Wien, am 25. März 1827.

Guſtav Feſtenburg,
k. k. Fourier.

Es wird um eine Schullehrer-Stelle gebethen.

An

die hochlöbliche k. k. N. Ö. Landesregierung.

Joſeph Geduld, (Charakter)

wohnhaft —

Mit 18 Beylagen.

bittet, ihm die durch den Tod des Peter Heimſaat zu Beerenbrunn in Erledigung gekommene Schullehrer-Stelle verleihen zu wollen.

Hochlöbliche k. k. N. Ö. Landesregierung!

Da durch den Tod des Peter Heimſaat die Schullehrer-Stelle zu Beerenbrunn in Erledigung gekommen iſt, ſo erlaubet ſich der gehorſamſt Unterzeichnete, um dieſelbe zu bitten, und zur Unterſtützung ſeines unterthänigſten Geſuches folgende Gründe anzuführen:

12 Stücke. 1) Hat er laut angeſchloſſenen Zeugniſſen ſowohl die lateiniſchen Schulen als auch Philoſophie und Theologie ſtudieren.

1 Stück. 2) Bezeuget die Beylage, daß er die pädagogiſche Prüfung beſtanden hat.

4 Stücke. 3) Hat er es in mehreren Fächern der Zeichnungskunſt zu einiger Fertigkeit gebracht, welches die Anlagen beweiſen.

4) Spielt er das Clavier und die Violine, und ſingt, daher er zur Beſetzung einer Schullehrer-Stelle auf dem Lande vorzüglich geeignet seyn dürfte.

1 Stück. 5) Hat er den beyden Söhnen des Herrn Regierungsrathes von Biederfeld durch 4 Jahre Unterricht ertheilt. Das erhaltene, hier beygeschloſſene Zeugniß ſpricht ganz zu ſeinem Vortheile.

6) Iſt es ſein angelegentlichſter Wunſch, die geſammelten Kenntniſſe in einem größeren Wirkungskreiſe anzuwenden, um dem Staate nützliche Bürger zu bilden; und da er ſich übrigens ſeinem Weſen nach ganz geſchaffen fühlt, ſich mit dem Unterrichte der Jugend zu beſchäftigen, ſo glaubt er ſich vorzüglich als Land-Schullehrer zu einem höheren Lehramte, deſſen er ſich in der Folge würdig zu machen gedenkt, vorzubereiten.

Wien, am 5. November 1827.

Joſeph Geduld.

Ein Vater bittet um die Entlaſſung ſeines Sohnes vom Militär-Dienſte.

An

das löbliche k. k. General-Commando!

Wilhelm Bürſtinger,

Hausinhaber und Ökonom zu Sommershauſen,

bittet um die Entlaſſung ſeines Sohnes Philipp vom Militär-Dienſte.

Löbliches k. k. General-Commando!

Der ergebenſt Unterzeichnete hatte 4 Söhne, welche ſich alle dem Militär-Dienſte widmeten. Der älteſte, Gotthard, trat in die Reihen der Landwehrmänner, und blieb im Jahre 1809 bey Ebersberg. Sein Sohn Erneſt war Kanonier, und wurde in der Schlacht bey Znaym im Jahre 1809 durch eine feindliche Kanonenkugel zerſchmettert. Sein Sohn Nicolaus diente bey dem Ingenieur-Corps, wurde im Jahre 1813 bey Dresden gefangen, und gab, da er auf dem Transporte nach Frankreich die Flucht verſuchte, unter Mißhandlungen ſeinen Geiſt auf.

Nun iſt nur noch ſein jüngſter Sohn Philipp übrig, und dieſer dient als Gemeiner bey Roſenberg Chevauxlegers. Mit ſeinem freywillig gewählten Looſe zufrieden, würde er nie daran denken, ſeinen Stand verändern zu wollen, wäre ſein alter Vater nicht, der die jugendlichen Kräfte des Sohnes in Anſpruch nimmt.

Daher erlaubt ſich der ergebenſt Unterzeichnete, um die Loslaſſung dieſes ſeines letzten Sohnes vom Militär-Dienſte zu bitten. Er iſt bald 70 Jahre alt und nicht mehr fähig, die bedeutende Wirthſchaft zu beſorgen, die nach ſeinem wohl bald zu erfolgenden Tode ganz ein Eigenthum des einzigen Sohnes wird. An ihm iſt es nun, durch Anſtrengung ſich das zu erhalten, was der Vater ihm erwarb.

Sommershauſen, am 1. Aug. 1827.

Wilhelm Würſtinger.

---

2. Aufſätze in Streitſachen.

Jede dieſer Schriften muß von außen:

a) Den Nahmen der betreffenden Gerichtsbehörde, welcher ohne alle Curtoiſie angeſetzt wird; z. B. Landrecht, Magiſtrat ꝛc. enthalten.

b) Hiernach kommt die Benennung der Schrift ſelbſt, wenn ſie eine beſondere Benennung hat; z. B. Klage, Einrede, Widerklage u. ſ. w.

c) Nun folgt der Nahme des Bittſtellers, wobey nebſt ſeinem Vor- und Zunahme, auch ſein Charakter und Wohnort erſcheinen muß.

d) Kommt das Wörtchen wider zu ſtehen.

e) Erſcheint der Nahme des Gegners, wobey wieder ſein Vor- und Zunahme, nebſt Charakter und Wohnort aufzuführen kommt.

f) Iſt der Gegenſtand der Schrift, den ſie enthält, oder worüber ſie erſcheint, kurz zuſammengefaßt, aufzuführen.

g) Iſt dieſelbe da, wo eigene angenommene Rechtsfreunde beſtehen, von einem derſelben, der zu dieſem Gerichtsſtande berechtigt iſt, zu fertigen.

Beyſpiele.

Magiſtrat!

Klage.

Ulrich Kern, bürgerl. Schloſſermeiſter, auf der Wieden Nr. 896,

wider

Albert Sorge, bürgerl. Schneidermeiſter, in der Joſeph-ſtadt Nr. 79.

Dr. Recht.

Um Abführung ſchuldiger 850 fl. ſammt 4 pr. Cent Intereſſen, vom Tage der Klage, und Gerichts-koſten-Erſatz.

Geſuch um Reaſſumirung einer Tagſatzung.

Löbliches Juſtizamt!

A

Die in A angeordnete Tagſatzung wurde aus Verſtoß nicht angemeldet. Da mir nun daran gelegen iſt, daß dieſe Tagſatzung wirklich vorgenommen werde, ſo bitte ich, das löbliche Juſtizamt geruhe, ſelbe zu reaſſumiren.

Leſtenberg, am —

Valentin Gerſter.

Rechtfertigungsſchrift, da man bey einer angeordneten Tagſatzung nicht erſchien.

Löbliche Herrſchaft!

A und B

Über mein Ausbleiben bey der Tagſatzung am 1. Februar d. J. wurde das mir am 6. nähml. M. darauf geſchöpfte Contumaz-Urtheil A geſchöpft. Da ich aber durch das Zeugniß B

C und Weisartikel C auf die Ärzte Georg Hilf und Valentin Retter ſammt meinem allfälligen Erfüllungseid zu erproben vermag, daß ich am 1. Februar d. J. an einer ſchweren Krankheit darnieder lag, die mich hinderte, bey der am 1. Februar d. J. angeordneten Tagſatzung zu erſcheinen, und daher auch obiges Contumaz-Urtheil veranlaßte, und von der ich erſt ſeit zwey Tagen geneſen bin, ſo bitte ich, die löbliche Herrſchaft geruhe, mein Ausbleiben bey der Tagſatzung am 1. Februar d. J. für gerechtfertigt zu halten, es von dem dießfälligen Contumaz-Urtheile abkommen zu laſſen, und eine neuerliche Tagſatzung hierwegen anzuordnen.

Reifling, am —

Felix Streit.

Geſuch um eine Inrotulirungs-Tagſatzung.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe den Herrn Gegner in der Klage A wegen Abführung 500 fl. c. s. c. geklagt. Dieſe Klage wurde ihm bereits den 16. v. M. l. J. um ſeine Einrede binnen 30 Tagen zugeſtellt. Da er dieſelbe bisher nicht erſtattet hat, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, die Inrotulirung der Acte zu bewilligen, und dieſerwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Joſeph Fuchs.

Bitte, einen erforderlichen Belag nachtragen zu dürfen.

Löblicher Magiſtrat!

A

B

Da ich zur Widerlegung der in des Gegners Einrede A gemachten Einwendungen die Quittung B, dd. —, in meiner Replik anzuführen für nothwendig halte, und zu beſchwören bereit bin, daß ich ſie in meiner Klage nicht gefliſſentlich verſchwiegen habe: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Legung derſelben zu bewilligen, und dieſerwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Erich Leythan.

Jemand ſteht von ſeiner Klage ab, und bittet, den Gegner hiervon zu verſtändigen.

Löblicher Magiſtrat!

A

Ich habe zwar dem Gegner in A um Abführung von 5100 fl. aus einem Darlehen geklagt; da ich mich aber hierin irrte, indem ich dieſe 5100 fl. nicht aus einem Darlehen, ſondern aus einem Depoſito zu fordern habe, ſo erklärte ich mich, von der erſten Klage, unter dem Vorbehalt, eine neue zu überreichen, abzuſtehen, und lege die Quittung B über die dem Gegner bereits vergüteten Gerichtskoſten bey, mit der Bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, den Gegner hiervon zu verſtändigen.

B

Wien, am —

Joachim Weisler.

Aufforderungsklage.

Löblicher Magiſtrat!

Gegner hat im Kaffehhauſe beym goldenen Lamm ſich öffentlich gerühmt, an mich eine Forderung von 1000 fl. aus einem Darlehen zu haben. Die Richtigkeit dieſer Berühmung erweiſe ich durch die Zeugen Elias Römer und Joſeph Anner und die auf ſie geſtellten Weisartikel A. Da ich nun zugleich widerſpreche, daß ich dem Gegner 1000 fl. aus einem Darlehen ſchuldig bin, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihm aufzutragen, daß er in Betreff dieſer 1000 fl. ſein vermeintliches Recht und Berühmung gegen mich ausführe, widrigens ihm hierüber das ewige Stillſchweigen auferlegt werden würde.

A

Wien, am —

Guntram Spiegel.

Klage, in welcher das außergerichtliche Geſtändniß als Beweismittel erſcheint.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner vor ſechs Monathen 500 fl. geliehen, worüber er mir zwar keinen Schuldſchein ausſtellte, jedoch, als ich mich vor zwey Monathen mit den Zeugen Sebaſtian Kurzbeck und Ludwig Maßburg zu ihm verfügte, und ihn zur Rede ſtellte, wann er dieſe 500 fl. zahlen wolle, in Gegenwart der genannten Zeugen eingeſtand: daß er mir dieſe 500 fl. ſchuldig ſey, und mir ſelbe binnen vier Wochen, nähmlich bis Ende September l. J., zahlen wolle. Zum Beweiſe hierüber lege ich

A die auf dieſe Zeugen geſtellten Weisartikel A bey, und erbiethe mich zum Erfüllungseide. Da nun über die Zahlungszeit bereits vier Wochen verſtrichen ſind, und ich in Güte meine Befriedigung nicht erhalten kann: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dem Gegner die Abführung dieſer 500 fl. ſammt 5 pro Cent Intereſſen vom Tage der Klage und den Erſatz der Gerichtskoſten aufzulegen.

Wien, am —

Bernhard Lebermayer.

Geſuch, wegen Recognoſcirung einer Urkunde.

Löblicher Magiſtrat!

A Gegner hat in ſeiner Einrede A, dd. —, in Betreff der von mir gegen ihn eingeklagten B 250 fl. die beyliegende Quittung B in Abſchrift allegirt. Da mir nun daran liegt, das Original hiervon gerichtlich einzuſehen: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſer Recognoſcirung wegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Joſeph Guthmannsthal.

Klage wider einen Gegner, welcher den Schuldſchein vernichtete, und Bitte, denſelben zur Tilgung ſeiner Schuld verhalten zu wollen.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner am 1. Nov. v. J. 1000 fl. geliehen, worüber er mir einen von ihm eigenhändig geſchriebenen und unterſchriebenen Schuldſchein ausſtellte, mit der Verbindlichkeit, mich mit Ende October d. J., als nach Verlauf Eines Jahre, zu bezahlen, und

mir dafür 4 pro Cent an Intereſſen zu entrichten. Da er mir aber nach dem verſtrichenen Termine weder Capital noch Intereſſen zahlte, ging ich am 25. November zu ihm, wo ich eben den Lorenz Weberzick bey ihm antraf, und fragte ihn in deſſen Gegenwart: ob er mich denn nicht zahlen wolle, da der Termin doch ſchon vor 25 Tagen geweſen ſey, wobey ich ihm ſeinen Original-Schuldſchein vorwies. Er aber riß mir denſelben aus den Händen und in Stücke, die er ſchnell aus dem offenen Fenſter in die an ſeinem Hauſe vorüber ſtrömende Donau warf. Zum Beweiſe dieſes Factums, daß ich ihm nähmlich ſeinen Schuldſchein vorgewieſen, er ihn mir aber genommen, zerriſſen und in die Donau geworfen habe, ſtelle

A ich die Weisartikel A auf Lorenz Weberzick, und biethe meinen Erfüllungseid hierüber an. Da nun hierdurch erprobt iſt, daß ich durch die Schuld meines Gegners um den dießfälligen Schuldſchein gekommen bin, und keine andere Beweisart habe, ſeinen Inhalt zu erproben, ſo erbiethe ich mich, in Folge des 130. §. der a. G. O. zu beſchwören, daß er am 1. Nov. 1826 vom Gegner eigenhändig über mir ſchuldige 1000 fl. ausgeſtellt, und darin von ihm verſprochen wurde, dieſe 1000 fl. mit Ende October 1827 zu bezahlen, und mir dieſes Capital mit 4 pro Cent zu verzinſen. Dieſem Angeführten zu Folge bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, den Gegner zur Abführung der obigen 1000 fl. ſammt 4 pro Cent Intereſſen vom 1. Nov. v. J. und den Erſatz der Gerichtskoſten zu verurtheilen.

Wien, am —

Friedrich Schallowitz.

Geſuch um Erneuerung eines Geſellſchafts-Contractes.

Löblicher Magiſtrat!

A — Ich habe mit Gegnern den Geſellſchafts-Vertrag A am 1. Jänner 1814 abgeſchloſſen. Da derſelbe bereits unleſerlich zu werden anfängt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, die gerichtliche Erneuerung desſelben zu bewilligen, und hierwegen eine Tagſatzung mit Zuziehung der Gegner anzuordnen.

Wien, am —

Ferdinand Groſſet.

Geſuch um Anordnung einer Zeugenverhörs-Tagſatzung.

Löblicher Magiſtrat!

A — In dem beyliegenden, wegen Aufführung von 670 fl. ergangenen Urtheile A, welches bereits rechtskräftig iſt, wurde mir der Zeugensbeweis über die hier angeſchloſſenen Weisartikel B aufgetragen. Ich trete daher denſelben zur gehörigen Zeit an, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, zur Anhörung der dort aufgeführten Zeugen, Eduard Fröhlich und Felix Glück, eine Tagſatzung anzuordnen.

B

Wien, am —

Ulrich Borſting.

Geſuch um Anordnung einer Zeugenverhörs-Tagſatzung und Erlaſſung des erforderlichen Compaß-Schreibens.

Löblicher Magiſtrat!

In dem beyliegenden, wegen Abführung von 5000 fl. ergangenen und nun bereits rechts-

A kräftigen Urtheile A wurde mir der Zeugenbeweis über die hier angeſchloſſenen Weisartikel B aufgetragen. Ich trete daher denſelben
B zur gehörigen Zeit an, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, wegen Verhör des hier wohnhaften Zeugen Edmund Stark eine Tagſatzung anzuordnen; in Anſehung des dem Magiſtrate zu Neuſiedel unterſtehenden zweyten Zeugen Caſpar Volke und rückſichtlich desſelben Verhörs aber das erforderliche Erſuchſchreiben an den Magiſtrat zu Neuſiedel zu erlaſſen.

Wien, am —

Guſtav Gerſtenecker.

Geſuch um Ausſtellung einer Urkunde.

Löblicher Magiſtrat!

Als ich dem Gegner zu Jacobi d. J. den Zins für die in ſeinem Hauſe Nr. 719 inhabende Wohnung zahlte, hat er mir auf mein Erſuchen, mit mir einen Contract auf einige Jahre über dieſe Miethe abzuſchließen, verſprochen, daß er mich durch ſechs Jahre, nähmlich von Michaeli 1827 bis Michaeli 1833, um einen jährlichen, vierteljährig und vorhinein zu bezahlenden, Zins von 500 fl. behalten wolle; was ich nicht nur mit Dank annahm, ſondern ihm auch ſogleich den vierteljährigen Zins von Michaeli d. J. bis Lichtmeß k. Jahres mit 125 fl. voraus bezahlte. Die Richtigkeit alles deſſen will ich durch den Zeugen Johann
A Flappert, auf den ich hier die Weisartikel A beylege, und meinen Erfüllungseid erproben. Da nun Gegner, den ich um Ausſtellung eines ſchriftlichen Contractes hierwegen anging, von dieſem ganzen Contract ſelbſt nichts wiſſen

will: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe zu erkennen: Gegner ſey mich in der in ſeinem Hauſe Nr. 719 derzeit inne habenden Wohnung von Michaeli d. J. bis Michaeli 1833 um einen jährlichen, vierteljährig und vorhinein zu bezahlenden, Zins pr. 500 fl. zu belaſſen, und hierüber die erforderliche Urkunde auszuſtellen, ſchuldig, vorläufig aber hierwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Georg Röthel.

Geſuch um Verhör der Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner 2350 fl. geliehen, darüber aber keinen Schuldſchein erhalten; auch will ſich derſelbe, ungeachtet die Zahlungszeit ſchon vorüber iſt, zur Zahlung nicht herbey laſſen; weßwegen ich meine Klage ſo eben insbeſondere überreicht habe. Da ich nun zum Beweiſe dieſes Darlehens mich auf die Ausſage des Zeugen Erich Hohenſtaufen berufen muß, der laut ärztlichem Zeugniſſe A ſchwer krank iſt, jedoch in keiner anſteckenden Krankheit ſich befindet, und gerichtlich verhört werden kann, und ich, wenn er in dieſer Krankheit ſtürbe, um mein einziges Beweismittel gebracht wäre, ſo muß ich unter Anſchluß der Weisartikel B bitten, der löbliche Magiſtrat geruhe die Abhörung deſſelben zu bewilligen.

A

B

Wien, am —

Peregrin Gottſchalk.

Geſuch um Augenſchein.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe vor 8 Tagen vom Gegner ein Pferd gekauft, welches kolleriſch iſt. Da er ſelbes in Güte nicht zurück nehmen will, ſomit die Sache zwiſchen mir und ihm zum Prozeß kommen wird, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſes Pferd, welches ſich dermahlen Nr. 62 in der Leopoldſtadt befindet, von geſchwornen Sachverſtändigen beſichtigen zu laſſen.

Wien, am —

Ignaz Köller.

Geſuch um eine Tagſatzung zur Ablegung des Haupteides.

Löblicher Magiſtrat!

In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A, welches höheren Ortes in B beſtätigt wurde, habe ich mich zu erklären: ob ich den dort aufgetragenen Haupteid ablegen, oder ihn dem Gegner zurück ſchieben wolle. Ich erkläre mich daher, denſelben dieſem Urtheile gemäß nach beyliegender Formel C abzulegen, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, zur Ablegung desſelben eine Tagſatzung anzuordnen.

A B

C

Wien, am —

Severin Umweg.

Geſuch um Verſtändigung des Gegners vom zurückgeſchobenen Haupteide.

Löblicher Magiſtrat!

In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A, dd. —, erkläre ich mich hiermit, den

A

dort aufgetragenen Haupteid an den Gegner zurück zu ſchieben, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, den Gegner hiervon zu verſtändigen.

Wien, am —

Mathias Streng.

Geſuch um eine Tagſatzung zur Ablegung des Erfüllungseides.

Löblicher Magiſtrat!

A

B

In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A habe ich den Erfüllungseid in Gemäßheit der Eidesformel B abzulegen. Da ich nun hierzu bereit bin, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, zur Ablegung des Eides eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Guſtav Demuth.

Geſuch um Ausfertigung eines Erſuchſchreibens wegen Eidesablegung.

Löblicher Magiſtrat!

A.

B

In Folge des beyliegenden Urtheiles A habe ich den Erfüllungseid nach der in B erſcheinenden Eidesformel abzulegen. Da ich aber in Brünn ſeßhaft bin, und meine Entfernung ſowohl als auch meine Geſchäfte mir nicht erlauben, wegen Ablegung dieſes Eides mich nach Wien zu begeben, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, ein Erſuchſchreiben an den Magiſtrat zu Brünn wegen Aufnehmung dieſes Eides zu erlaſſen.

Brünn, am

Caſpar Gutmuth.

Appellations-Anmeldung.

Löblicher Magiſtrat!

A

Durch das beyliegende, mir am 20. Aug. l. J. zugeſtellte Urtheil A, dd. 18. Auguſt n. J., finde ich mich ſehr beſchwert; ich melde daher in gehöriger Zeit die Appellation an, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, ſelbe anzunehmen und den Gegner davon zu verſtändigen.

Wien, am —

Franz Thold.

Geſuch, dem Gegner die Sicherſtellung eines Betrages aufzulegen.

Löblicher Magiſtrat!

A

Gegner iſt laut des Urtheiles A zur Abführung der von mir eingeklagten 2500 fl. c. s. c. verhalten worden, hat aber gegen dieſes Urtheil in B die Appellation gemeldet. Da ich nun mittlerweile Sicherheit meiner Forderung zu begehren berechtiget bin, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dem Gegner die Sicherſtellung dieſer 2500 fl. c. s. c. aufzulegen.

B

Wien, am —

Rudolph Felseck.

Geſuch um vorſichtsweiſen Perſonal-Arreſt.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe Gegnern 3650 fl. ohne Schein hierüber geliehen, die er bereits vor vier Monathen hätte zurück zahlen ſollen. Da er mich nun nicht nur nicht bezahlte, ſondern, wie das

A Zeugniß A erprobt, ſeine Handlung und übriges Vermögen bereits zu Geld gemacht und Poſtpferde auf morgen zur Abreiſe beſtellt hat: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir den vorſichtsweiſen Arreſt gegen Caution von 300 fl., zu welcher ich mich erbiethe, zu bewilligen.

Wien, am —

Friedrich Zezulka.

Arreſt-Juſtificirungs-Klage.

Löblicher Magiſtrat!

A Gegner iſt mir auf den Schuldſchein A 2000 fl. ſchuldig geworden, die er bereits vor einem halben Jahre hätte zahlen ſollen. Da er dieſe ſeine Schuld nicht nur nicht bezahlte, ſondern mich ſogar zwang, den proviſoriſchen

B Arreſt in B gegen ihn zu bewirken, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihm die Abführung der genannten 2000 fl. aufzulegen, den von mir in B unterm 25. v. M. erwirkten Perſonal-Arreſt des Gegners für gerechtfertigt zu halten, und eine Tagſatzung hierzu anzuordnen.

Wien, am —

Conrad Krämer.

Geſuch um Verboth auf ein Legat.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner auf den Schuldſchein

A A, dd. 12. July 1825, 500 fl. geliehen, die er mir bereits vor einem Jahre hätte zahlen ſollen; allein nicht nur, daß er ſie nicht zahlte, und ſchon dadurch Gefahr für mich

B vorhanden iſt, ſo wurde noch laut B inzwiſchen von Lorenz Hübner wegen ſchuldigen 6000 fl. die Execution gegen ihn erwirkt, wodurch ſich die Gefahr in Anſehung meiner Forderung noch vergrößert. Da ich nun inne wurde, daß ihm ſo eben ein Legat aus der Roſenbüchel'ſchen Verlaſſenſchaft pr. 1000 fl. zugefallen, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir den Verboth auf dieſe 1000 fl. zu bewilligen.

Wien, am —

Philipp Hofer.

Geſuch um Execution durch die Abnahme eines dem Bittſteller zuerkannten Gegenſtandes.

Löblicher Magiſtrat!

A In Folge des beyliegenden rechtskräftigen Urtheiles A hätte Geklagter die mir zuerkannte, in ſeinen Händen befindliche goldene Kette bereits ausliefern ſollen. Da er dieſer ſeiner Pflicht nicht nachkam, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihm dieſelbe durch den Gerichtsdiener abnehmen und mir einhändigen zu laſſen.

Wien, am —

Leopold Kugler.

Geſuch um Pfändung.

Löblicher Magiſtrat!

A In Folge des rechtskräftigen Urtheiles A hätte mir Gegner 500 fl. und 36 fl. Gerichtskoſten zu bezahlen. Da er dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommt, ſo ſehe ich mich gezwungen, die Execution auf ſeine bey dem k. k. Univerſal-Cameral-Zahlamte zu beziehende

Penſion pr. 400 fl. zu führen, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Pfändung und rückſichtlich die Erfolglaſſung der Hälfte dieſer ſeiner Penſion zu bewilligen und die erforderliche Auflage hierwegen zu erlaſſen.

Wien, am —

Edmund Buſch.

Geſuch um Schätzungsbewilligung.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A hätte Gegner mir 5000 fl. ſammt 5 pr. Ct. Intereſſen dd. 1. September 1825, und 45 fl. 20 kr. Gerichtskoſten zahlen ſollen. Da er ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommt, ſo ſehe ich mich gezwungen, die Schätzung ſeines Hauſes Nr. 12, als auf welches meine Forderung laut

B — B ſatzweiſe vorgemerkt iſt, anzuſuchen, und zu bitten, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Schätzung zu verwilligen.

Wien, am —

Franz Sturm.

Geſuch um Verſtändigung der Sätzler von dem Feilbiethungs-Termine.

Löblicher Magiſtrat!

A — Ich habe in A die Bewilligung zur öffentlichen Feilbiethung des sub Nr. 98 allhier gelegenen Hauſes des Erasmus Lichtlein im Wege der Execution erhalten, und es ſind laut Edictes

B — B die Feilbiethungs-Termine auf den 19. Auguſt, 19. September und 19. October l. J. angeordnet. Da nun auf dieſem Hauſe laut

C — Grundbuchs-Extract C Franz Haſenöhrl, Ulrich Hackmüller und Wilhelm Koch grundbüch-

lich vorgemerkt ſind, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Sätzler von obgedachten Feilbiethungs-Terminen mittelſt Zuſtellung der beyliegenden Rathſchläge verſtändigen zu laſſen.

Wien, am —

Thomas Ernſt.

Geſuch um gerichtliche Pfändung und Transferirung.

Löblicher Magiſtrat!

A

In Folge des rechtskräftigen Urtheiles A hätte mir Gegner 2500 fl. ſammt 5 pro Cent Intereſſen, dd. 1. May 1825, und 48 fl. 54 kr. Gerichtskoſten zu zahlen. Da er nun dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Pfändung und Transferirung ſeines vorfindigen Schmuckes, Goldes, Silbers, Prätioſen, entbehrlichen Leibeskleidung, Wäſche und Einrichtung zu verwilligen

Wien, am —

Carl Ruhmann.

Geſuch um Einantwortung der gegner'ſchen Effecten auf Abſchlag ſeiner Forderung.

Löblicher Magiſtrat!

A

In Folge des Urtheiles A iſt mir Gegner 1000 fl. ſammt 40 fl. Intereſſen und 28 fl. 36 kr. Gerichtskoſten ſchuldig. Weil er nun ſeiner Schuldigkeit nicht Genüge leiſtete, ſo habe ich ſohin in B die Pfändung und in C die Schätzung ſeiner Fahrniſſe angeſucht. Da ich deſſen ungeachtet von ihm nicht befriediget wurde, außerdem die geſetzlichen 30 Tage vom Tage der zu erheben geweſenen Schätzung, in Folge der Anmerkung auf der Schätzung C,

B

C

bereits verfloſſen ſind, ohne daß ich oder mein Gegner die Feilbiethung anſuchte, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Einantwortung der gegner'ſchen auf 840 fl. 35 kr. geſchätzten Fahrniſſe auf Abſchlag meiner obigen Forderung zu bewilligen.

Wien, am —

Fabian Schlauch.

Geſuch um Güternahmhaftmachungs-Auflage, bey ſonſtigem Arreſt.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge Anlage A habe ich wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. gegen den Gegner die Pfändung erwirkt. Allein bey Vornahme derſelben zeigte ſich, daß Gegner keine hinlänglichen Güter zu meiner Bedeckung habe, wie B — das Zeugniß B des Gerichtsdieners beweiſet. Um daher zu meiner Befriedigung zu gelangen, bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dem Gegner die Nahmhaftmachung aller ſeiner Güter binnen 3 Tagen, bey ſonſtigem Perſonal-Arreſte, aufzulegen.

Wien, am —

Adalbert Lux.

Güter-Nahmhaftmachung.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge des Auftrages A mache ich dem Gegner zu ſeiner Bedeckung die 5000 fl. nahmhaft, die ich laut Schuldſchein B an Franz Selig B — zu fordern habe, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihn hiervon zu verſtändigen.

Wien, am —

Elias Hecht.

Rückerlag der Güter-Nahmhaftmachung.

Löblicher Magiſtrat!

Gegner hat mir zur Bedeckung meiner Forderung pr. 500 fl. c. s. c. eine Forderung an Franz Selig nahmhaft gemacht. Allein da ich widerſpreche, daß er eine Forderung an Franz Selig habe, und ſelbe einbringlich ſey, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſen Rückerlag anzunehmen, und den Arreſt wider den Gegner zu verhängen.

Wien, am —

Adalbert Lux.

Geſuch wegen Behandlung der Gläubiger.

Löblicher Magiſtrat!

Bey dem letzten großen Brande, der dieſe
Stadt traf, ging mein Haus und faſt alles
übrige Vermögen im Feuer zu Grunde, ſo daß
mein ganzes Vermögen, ſo wie das Verzeichniß
A A ausweiſet, auf 3000 fl. herab ſchmolz, mein
B Paſſiv-Stand aber, laut Verzeichniß B, 7500 fl.
beträgt. Da nun mein Schwager Georg Lechner, Müllermeiſter, erböthig iſt, meine Gläubiger gegen dem zu befriedigen, daß ſie ein Drittheil ihrer Forderung nachlaſſen, wie die-
C ſes ſeine Erklärung C darthut, und meine Gläubiger, die bey mir ihre Befriedigung nicht erlangen können, dadurch weit beſſer daran ſind: ſo zweifle ich nicht, daß ſie dieſen Antrag annehmen werden, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, zu ihrer Vernehmung eine Tagſatzung anzuordnen, und falls ſie ſich hierzu in Güte nicht herbey ließen, jedoch die

Mehreren in dieſe Behandlung willigten, durch Urtheil zu erkennen: es ſeyen auch die übrigen ihnen beyzutreten ſchuldig.

Steyer, am —

Ferdinand Schlicht.

Güterabtretung und Bitte um Zugeſtehung der Rechtswohlthaten.

Löblicher Magiſtrat!

Seit einigen Jahren beſtürmt mich ein Unglück nach dem andern; dadurch wurde ich von meinem blühenden Zuſtande ohne mein Verſchulden herab gebracht, wie dieſes alles durch die Weisartikel A ſammt meinem hiermit angetragenen Erfüllungseid erprobet wird. Ungeachtet ich mein Möglichſtes that, mir wieder aufzuhelfen, ſo war alle meine Mühe vergebens, und die Verzeichniſſe meines Activ- und Paſſiv-Standes B und C zeigen leider nur zu deutlich, daß letzterer den erſteren weit überſteigt. In dieſer traurigen Lage bleibt mir daher nichts weiter übrig, als mein geſammtes Vermögen meinen Gläubigern abzutreten, und zu bitten, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Güterabtretung anzunehmen, mich vom Perſonal-Arreſte frey zu ſprechen, und mir die in D verzeichneten unentbehrlichen Kleider, Betten und Hausgeräthe beyzulaſſen.

A

B C

D

Linz, am —

Guſtav Silberach.

Geſuch um gerichtliche Verſtändigung von einer Wohnungs-veränderung.

Löblicher Magiſtrat!

Ich bin mit Gegnern in einen Prozeß wegen 500 fl. verflochten. Da ich nun meinen dermahligen Wohnort ändere, und von Lichtmeß d. J. an in Nr. 1280 allhier wohnen werde, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, meinen Gegner hiervon verſtändigen zu laſſen.

Prag, am —

Stephan Munker.

Liquidirungs- Klage.

Löblicher Magiſtrat!

A Ich habe dem Erneſt Wurmbrandt, laut Schuldſchein A, 1000 fl. geliehen, welche er mir mit 4 pro Cent zu verintereſſiren verſprach;
B auch wurden dieſe 1000 fl., laut B, auf dem Hauſe des Erneſt Wurmbrandt gründbüchlich vorgemerkt. Da nun über dieſen meinen Schuldner der Concurs eröffnet worden iſt, ſo ſehe ich mich gezwungen, dieſe 1000 fl. bey ſeiner Concurs-Maſſe anzumelden, und zu bitten, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe 1000 fl. ſammt 4 pro Cent vom 1. Juny d. J. für liquid zu halten, und mich mit dieſer meiner grundbüchlich verſicherten Forderung in die zweyte Claſſe zu ſetzen, und eine Tagſatzung anzuordnen.

Budweis, am —

Erhard Migſche.

Geſuch um Vergewährung an eine Realität.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge des Licitations-Protokolls A bin ich Meiſtbiethender des Nr. 97 allhier gelegenen, zur Simon Binder'ſchen Concurs-Maſſe gehörigen Crida-Hauſes geblieben. Ich habe den dießfälligen Kaufſchilling pr. 12,000 fl. laut B zu Gericht erlegt, und bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, mich an die Gewähr dieſes Hauſes ſchreiben zu laſſen. — B

St Pölten, am —

Ulrich Weigl.

Geſuch um Tagſatzung mit den bekannten Gläubigern zur Erwählung eines Vermögens-Verwalters.

Löblicher Magiſtrat!

A — Ich bin laut Decret A zum David Aßner'ſchen Concurs-Maſſe-Vertreter aufgeſtellt worden. Da es nun zugleich erforderlich iſt, daß Jemand zum Verwalter dieſer Maſſe ernannt werde, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, eine Tagſatzung mit den derzeit bekannten, hier befindlichen Gläubigern zur Erwählung desſelben anzuordnen, und deßwegen beyliegende Rathſchläge zuſtellen zu laſſen. — B

Brünn, am —

Friedrich Salzer.

Geſuch wegen Beſtätigung oder Ernennung eines neuen Vermögens-Verwalters; dann Erwählung der Creditoren-Ausſchüſſe.

Löblicher Magiſtrat!

A — Da die im Edicte A beſtimmte Anmeldungsfriſt vorüber iſt, ſo erfordert es die Ordnung, daß nun entweder der beſtehende Vermögens-Verwalter als ſolcher beſtätigt, oder ein neuer an ſeiner Stelle ernannt, dann Creditoren-Ausſchüſſe erwählet werden. Ich bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, hierwegen eine Tagſatzung mit ſämmtlichen Gläubigern anzuordnen.

Brünn, am —

Friedrich Salzer,
Vermögens-Verwalter.

Überreichung der Crida-Repartition, und Bitte, die Gläubiger hiervon zu verſtändigen.

Löblicher Magiſtrat!

A — Laut Decret A bin ich zum David Aßner'ſchen Vermögens-Verwalter ernannt worden. Da nun das dießfällige Claſſifications-Urtheil bereits ergangen, auch der von Seite der Gläubiger der vierten Claſſe mit Heinrich Leberz abgeführte Vorrechts-Prozeß zum Vortheil des

B C — Letzten in B und C entſchieden iſt, ſo überreiche ich hiermit die dießfällige Repartition

D — in D, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, ſelbe dem Creditoren-Ausſchuſſe zu Händen des Erasmus Lurger zuſtellen zu laſſen und die ſämmtlichen Gläubiger hiervon zu verſtändigen.

Bünn, am —

Friedrich Salzer,
Vermögens-Verwalter.

Repartitions-Überreichung, und Bitte, den Vermögens-Verwalter wegen Hindanzahlung der Gläubiger anzuweiſen.

Löblicher Magiſtrat!

A

Die David Aßner'ſche Crida-Repartition A wurde mir am 8. d. M. zugeſtellt, zugleich die Gläubiger wegen Einſicht derſelben bey mir an eben dieſem Tage verſtändiget. Da nun ſeitdem mehr als 14 Tage verfloſſen ſind, ohne daß Jemand eine Einwendung gegen ſelbe erhoben hätte, ſo überreiche ich ſie hiermit und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, den Vermögens-Verwalter wegen Hindanzahlung der Gläubiger anzuweiſen.

Brünn, am —

Lorenz Köcher,
Creditoren-Ausſchuß.

Bitte um Beygebung eines Ex-Officio-Vertreters.

Löblicher Magiſtrat!

Unterzeichneter hat an den hieſigen befugten Tiſchler Sebaſtian Hobel eine Forderung von 200 fl. Da er nun laut Zeugniß A wegen Mittelloſigkeit nicht im Stande iſt, ſich ſelbſt einen Vertreter aufzunehmen, ſo bittet er, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihm in gedachter Rechtsſache einen Ex-Officio-Vertreter beyzugeben.

A

W. Neuſtadt, am —

Conrad Groll.

Geſuch um gerichtliche Verſtändigung wegen Capitals- (Wohnungs-) Aufkündung.

Löblicher Magiſtrat!

A

Nachdem in dem Schuldſcheine A über 500 fl. eine vierteljährige Aufkündigung feſt geſetzt iſt (oder: nachdem ich mit der vom Gegner in meinem Hauſe Nr. 9 inhabenden Wohnung eine andere Verfügung getroffen), ſo will ich hiermit ſelbes (ſelbe) dem Gegner aufgekündet haben, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, ihn hiervon zu verſtändigen.

Wien, am —

Leopold Durlacher.

Geſuch um Reaſſumirung einer Tagſatzung.

Löblicher Magiſtrat!

Über meine beyliegende, wegen am Gegner zu fordern habenden 700 fl. überreichte Klage A wurde auf den 15. d. M. eine Tagſatzung angeordnet. Da ich ſelbe aber zu ſpät im Taxamte erhob, ſo konnte ſie nicht vorgenommen werden. Weil mir nun doch alles an baldiger Entſcheidung dieſer Streitſache liegt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Tagſatzung zu reaſſumiren.

A

Grätz, am —

Alexander Rauch.

Geſuch um Reſtringirung einer Tagſatzung.

Löblicher Magiſtrat!

Auf meine nebenliegende, wegen an Gegnern zu fordern habenden 150 fl. überreichte

A — Klage A wurde eine Tagſatzung auf den 20. künftigen Monaths angeſetzt. Da ich aber ſchon in 14 Tagen in dringenden Geſchäften von hier abreiſen muß, und dieſe Sache gern vorher noch in Ordnung gebracht zu haben wünſchte, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Tagſatzung wo möglich auf den nächſten Rathstag zu reſtringiren.

Bruck a. d. M., am —

Euſtachius Horn.

Geſuch um Acten-Extradirung.

Löblicher Magiſtrat!

A — B — Da das beyliegende Urtheil A von Seite des hohen Appellations-Gerichtes in B beſtätiget wurde, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, die zum Spruche eingelegten Acten ausfolgen zu laſſen.

Wien, am —

Peregrin Firling.

---

3. Aufſätze, die beym gerichtlichen Verfahren außer Streitſachen vorkommen.

Anzeige eines Todfalles.

Löblicher Magiſtrat!

Mein Gatte, Leodegar Weber, hieſiger bürgerlicher Uhrmacher, iſt auf die Meſſe nach Leipzig gereiſet, und dort, laut Todtenſchein A — A am 1. d. M. geſtorben. Ich zeige daher dieſen ſeinen Todfall der Ordnung nach an, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, an den

Sperr-Commiſſär die Aufträge wegen Errichtung der Sperre zu erlaſſen.

Wien, am —

Cäcilia Weber.

Geſuch um Aufhebung der engen Sperre.

Löblicher Magiſtrat!

A Nach dem Tode meines Vaters wurde, laut A, an die Verlaſſenſchaft desſelben am 22. October v. J. die enge Sperre aus dieſem Grunde von dieſem löblichen Gerichte angelegt, weil ich, als der einzige Erbe des Verſtorbenen, damahls noch minderjährig war. Da ich aber

B laut des Taufſcheines B bereits großjährig und

C ſonach laut C von dieſem löblichen Gerichte auch als ſolcher erklärt worden bin, ſo hat nun der Grund der engen Verlaſſenſchaftsſperre aufgehört. Daher bitte ich, der löbliche Magiſtrat wolle dieſe enge Sperre nun abnehmen, und dafür bloß die Jurisdictions-Sperre anlegen laſſen.

Wien, am —

Joſeph Luſtig.

Überreichung einer Erbserklärung.

Löblicher Magiſtrat!

A Die laut Sperr-Relations-Abſchrift A am 25. July d. J. verſtorbene Julia Loſer

B hat mich in ihrem Teſtamente B, vom 27. Febr. und publicirt am 26. July d. J., zu ihrem Univerſal-Erben ernannt. Ich erkläre mich daher zu gedachter Julia Loſer'ſchen Verlaſſenſchaft mit (oder ohne) Vorbehalt der Rechtswohlthat der

Inventur als Erbe, und bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe meine bedingte (unbedingte) Erbserklärung anzunehmen und zu protokolliren.

Wien, am —

Franz Breithaupt.

Eine Verlaſſenſchaft wird ausgeſchlagen.

Löblicher Magiſtrat!

A

B

Die laut Sperr-Relations-Abſchrift A am 6. März d. J. verſtorbene Cäcilia Mayer hat in ihrem Teſtamente B, vom 22. November v. J. und publicirt 7. März l. J., mich zu ihrem Univerſal-Erben ernannt. Da ich es nun nicht vortheilhaft genug finde, dieſe mir zugedachte Verlaſſenſchaft anzutreten, ſo ſchlage ich dieſelbe hiermit aus, und erkläre, daß ich auf ſie als Erbe gar keinen Anſpruch mache.

Wien, am —

Lorenz Stark.

Es wird um Errichtung einer Inventur gebethen.

Löblicher Magiſtrat!

A

Ich bin von dem Felix Raunach als Univerſal-Erbe ernannt worden, und habe mich laut A bereits am 16. l. M. zu deſſen Nachlaß bedingt erbserkläret. Ich bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, die Errichtung der Inventur dem Sperr-Commiſſär aufzulegen.

Wien, am —

Erich Sandelholz.

Geſuch um Ausfertigung der Einberufungs-Edicte auf Jahr und Tag.

Löblicher Magiſtrat!

A — Georg Satter, geweſener Schuſtermeiſter hier, iſt laut Sperr-Relation A, am 12. Juny ab intestato geſtorben, und ich bin ſohin in B als deſſen Verlaſſenſchafts-Curator ernannt worden. Nun hat ſich zwar bey mir ein ſicherer Philipp Eſta, Neffe des Erblaſſers, als deſſen Inteſtat-Erbe gemeldet; da ich jedoch nicht weiß und wiſſen kann, ob außer demſelben nicht noch mehrere oder nähere Inteſtat-Erben des Erblaſſers vorhanden ſind, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, das erforderliche Einberufungs-Edict hierwegen auf Jahr und Tag auszufertigen.

B

Wien, am —

Dr. Sonne,
als Curator der Georg Satter'ſchen Verlaſſenſchaft.

Geſuch um Erlaubniß zur Feilbiethung einer hinterlaſſenen Realität.

Löblicher Magiſtrat!

A — Da der Werth der Realitäten dermahl ſehr hoch ſteht, ſomit der Verkauf des laut der Inventur A in der Maſſe meiner Mündel befindlichen, laut B auf 10,000 fl. geſchätzten Landhauſes und Gartens ſehr vortheilhaft für meine Pupillen iſt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, die Feilbiethung des dießfälligen Landhauſes und Gartens zu Neulerchenfeld Nr. 90 zu bewilligen.

B

Wien, am —

Severin Fröhlich,
als Vormund der Clara Eich'ſchen Kinder.

Geſuch um Begnehmigung des Hausverkaufes.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge des Protokolls-Extractes A iſt Aloys Sturm mit einem Anbothe von 12,500 fl. Meiſtbiethender des dießfälligen Landhauſes in Neulerchenfeld Nr. 90 und des dazu gehörigen Gartens geblieben. Da er nun auch dieſen Kaufſchilling laut B bereits erlegt hat, ſo iſt es an dem, daß ich die Ratificirung dieſes Kaufes anſuche, an welcher um ſo weniger Anſtand zu ſeyn ſcheint, als:

B

1) nicht leicht zu hoffen iſt, daß ſich für das laut C auf 10,000 fl. geſchätzte Haus und Garten ein beſſeres Anboth finden werde;

C

2) das Haus ſelbſt ohnehin ſchlecht bey Bau iſt, und einer baldigen Total-Reparatur bedürfte, wozu ſich kein Geld in der Maſſe befindet; endlich

3) ich ſowohl als auch die Mutter meiner Mündel dieſen Kauf äußerſt vortheilhaft finden, und daher bitten:

der löbliche Magiſtrat geruhe, denſelben zu begnehmigen, zugleich auch mir die Bewilligung zur Ausſtellung der dießfälligen Auffandung zu ertheilen.

Wien, am —

Severin Fröhlich,
als Vormund der Clara Eich'ſchen Kinder.

Vermögens = reſp. Mortuars - Ausweis.

	Activ = Stand.	fl.	kr.
A	Nach der Inventur A beträgt die Verlaſſenſchaft...	12,000	—
	Hiervon die vom Erblaſſer für ſich contrahirte Schuld an Bernhard Gruber laut		
B	B pr..................... 700 fl. — kr.		
	Die von der überlebenden Witwe gleichfalls für ſich allein bey Leb=		
C	zeiten des Erblaſſers in C aufge=nommenen .... 1500 fl. — kr.		
	Die von beyden Contrahenten laut		
D	Schuldſcheins=Abſchrift D ſchul=digen .... 800 fl. — kr.		
	Die Krankheitskoſten des Erblaſſers		
E	laut Conſignation E pr....... 150 fl. 30 kr.		
	Zuſammen	3150	30
	Bleiben	8849	30
	Hiervon gehört die Hälfte pr. 4424 fl. 45 kr. aus der Errungenſchaft der überlebenden Witwe, die andere Hälfte von gleichen	4424	45
	beſtimmt die eigentliche Verlaſſenſchaft.		
	Paſſiv = Stand.		
	Hiervon kommen abzuziehen:		
F	Die Leichenkoſten laut Conſignation F pr. 102 fl. 36 kr.		
	Die pia legata pr.................. 100 fl. — kr.		
	Zuſammen ...	202	36
	Bleiben	4222	9
	wovon das Mortuar, zu 3 Kr. vom Gulden, 211 fl. 6 kr. beträgt.		

Urkund deſſen meine Fertigung.

Wien, am –

Conrad Racherer,
als Ferdinand Straßiſcher
Univerſal = Erbe.

Geſuch um Anordnung einer Tagſatzung zur Aufnahme eines mündlichen Teſtamentes.

Löblicher Magiſtrat!

Um allen Streitigkeiten nach meinem Tode vorzubeugen und die Rechte meiner Erben zu ſichern, dann bey dem Umſtande, daß ich nicht ſchreiben kann, will ich mein Teſtament mündlich vor Gericht erklären, und bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, hierwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Edmund Reſch.

Geſuch um Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe über ein mündliches Teſtament.

Löblicher Magiſtrat!

Laut des von dieſem löblichen Gerichte am 15. d. M. publicirten mündlichen Teſtamentes A meines verſtorbenen Vetters Franz Schneider, hat derſelbe mich darin zum Univerſal-Erben eingeſetzt; meinen Bruder Erasmus hingegen auf ein Legat von 2500 fl. beſchränkt.

A

Da ich nun aus guten Gründen befürchte, daß mein eben erwähnter Bruder Erasmus dieſes Teſtament zu beſtreiten geneigt ſey, die eidliche Ausſage der hierzu beygezogenen Zeugen ihn aber am beſten hiervon abhalten dürfte, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat wolle dieſelben, nähmlich Franz Lerran, Chriſtoph Neidel und Erich Silbron, über die beyliegenden Weisartikel B zum ewigen Gedächtniſſe abhören laſſen, und hierzu eine Tagſatzung anordnen.

B

Wien, am —

Cajetan Falk.

Geſuch um Abhandlung einer Verlaſſenſchaft.

Löblicher Magiſtrat!

A — Laut Sperr-Relation A iſt Georg Maſſeneck,
geweſener bürgerlicher Trödler, mit Hinterlaſ-
B — ſung des Teſtamentes B vom 18. und publicirt
am 24. May d. J., dann eines Codicilles C
C — vom 22. und publicirt am 24. May n. J., geſtor-
ben, und hat derſelbe mich zu ſeinem Univer-
ſal-Erben ernannt; weßwegen ich mich auch in
D4E5 — D bedingt erbserklärte und in E die Inventur
F 6 — errichten ließ; da ich weiter in F um Ausfer-
tigung der Convocations-Edicte anlangte, und
G 7 — hierüber ſich laut Relation G Niemand gemel-
det hat, ſo habe ich die Vermögens-Auswei-
H8I9 — ſung H, Teſtaments-Ausweiſung I, Codicills-
K10L11 — Ausweiſung K und Erbſteuer-Conſignation L
verfaßt, und bitte, der löbliche Magiſtrat ge-
ruhe, die Georg Maſſeneck'ſche Verlaſſenſchaft
abzuhandeln und mir einzuantworten.

Wien, am —

Rudolph Lerche.

Bitte um Begnehmigung des Final-Ausweiſes über eine Verlaſſenſchaft.

Löblicher Magiſtrat!

A — In Folge des Abhandlungsbeſcheides A über-
reicht der Unterzeichnete den Final-Ausweis
B — B mit der Bitte, der löbliche Magiſtrat ge-
ruhe, ihn zu begnehmigen.

Wien, am —

Rudolph Lerche.

Bitte um Zuſchreibung.

Löblicher Magiſtrat!

A In Folge des in A begnehmigten Theil-

B Libelles B hat unter den vier Franz Lechner'ſchen Erben jeder meiner zwey Mündel, Carl und Edmund, einen Erbtheil von 2000 fl. zu erhalten. Da nun die großjährigen zwey Erben Guſtav und Euſtachius ſo eben um Erfolglaſſung ihrer Erbtheile angelangt haben, ſo bitte

C ich, unter Anſchluß des Depoſiten-Extractes C, der löbliche Magiſtrat geruhe, jedem meiner zwey Mündel, Carl und Edmund, die ihnen zugetheilten 2000 fl. dem Theil-Libelle gemäß zuzuſchreiben.

Wien, am —

Ludwig Moſer,
als Vormund des Carl und
Eduard Sorger.

Geſuch um Einantwortung einer Verlaſſenſchaft.

Löblicher Magiſtrat!

In Folge des Carl Lauer'ſchen Abhand-

A lungsbeſcheides A habe ich

1) das Mortuar mit 36 fl. 54 kr. ſammt

B den annotirten Taxen laut B bezahlt;

2) die geſammte Maſſe realiſirt, wie dieſes in dem unten vorkommenden Theil-Libelle gezeigt wurde;

C D 3) iſt das Theil-Libell in C verfaßt und in D begnehmigt; dann habe ich dieſem Theil-Libelle zu Folge die Zuſchreibung und Fructificirung der ohnehin inliegenden Maſſe erwirkt, wie

E dieſes der Depoſiten-Extract E zeigt. Da nun hierdurch der obige Abhandlungsbeſcheid ganz

befolget iſt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, die Einantwortung der Carl Lauer'ſchen Verlaſſenſchaft zu bewilligen, die angelegte Sperre zu eröffnen, und hierwegen die Auflage an den Sperr-Commiſſär zu erlaſſen.

Wien, am —

Erich Staufen,
als Vormund der Carl Lauer'ſchen Kinder.

Geſuch um Paſſirung der Tilgung eines Satzes.

Löblicher Magiſtrat!

A — Ich bin laut Decretes A Vormund der Georg Stanko'ſchen Kinder. Da nun auf dem Hauſe meiner Pupillen Nr. 816, laut des
B — Grundbuchs-Extractes B, 2500 fl. primo loco haften, ſo glaube ich, die eben eingegangenen Gelder pr. 5000 fl. nicht vortheilhafter, als auf die Tilgung dieſes Satzes verwenden zu können, weil einer Seits meine Pupillen dadurch von der Intereſſen-Zahlung befreyt werden, und anderer Seits eben jetzt die Zeit zur ſtipulirten Tilgung dieſes Satz-Capitals vorhanden iſt. Ich bitte daher um die erforderliche Paſſirung hierzu.

Wien, am —

Kilian Bruſt.

Anzeige des Todfalles eines Mitvormundes.

Löblicher Magiſtrat!

A — Der laut Decretes A mir beygegebene Mitvormund meiner vier minderjährigen Kinder, Bernhard, Jacob, Lucia und Barbara Steigerſch, Nahmens Gottlieb Murrmann,

B ist laut Todtenſcheines B am 12. Auguſt l. J. zu Carlsbad geſtorben. Ich bitte daher an ſeine Stelle den Friedrich Luhraneck, bürgerlichen Pelzhändler, zum Vormund dieſer meiner vier minderjährigen Kinder aufzuſtellen.

Wien, am —

Anna Friſch.

Anzeige wegen fructiſicirlicher Anlegung eines Capitals.

Löblicher Magiſtrat!

A In Folge des Beſcheides A habe ich die Bewilligung erhalten, die von Erasmus Lederer dem ſel. Bernhard Weishappel ſchuldigen 2300 fl. einzucaſſiren; zugleich aber wurde mir der weitere Auftrag gegeben, binnen acht Tagen die Anzeige wegen Fructiſicirung dieſer 2300 fl. zu machen. Da ich nun gedachte 2300 fl. bereits zu meinen Händen erhalten habe, ſo ſtelle ich wegen derſelben Fructiſicirung die gehorſamſte Anzeige und Bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Bewilligung zu ertheilen, hiervon eine 3 percentige Obligation der ungariſchen Hofkammer einzukaufen.

Wien, am —

Ferdinand Thold.

Bitte um Bewilligung, von einem durch den Erblaſſer eingeleiteten Prozeß abſtehen zu dürfen.

Löblicher Magiſtrat!

Der ſelige Maximilian Otting, für deſſen
A Kinder ich in A zum Vormunde aufgeſtellt
B wurde, hat, laut B, gegen Joſeph Arthacker eine Klage, wegen Entſchädigung mit 250 fl., überreicht. Daß ſich dieſe Klage bloß auf einen

Haupteid, der wegen des Erblaſſers Tod im Zurückſchiebungsfalle nun nicht mehr abzulegen möglich iſt; dann auf einen äſtimatoriſchen Eid des Klägers gründet, der nun auch nicht mehr abgelegt werden kann, ſomit voraus zu ſehen iſt, daß ich, wenn ich dieſen Prozeß fortführe, aus Mangel des Beweiſes ſachfällig werden würde; der Gegenſtand, wegen der Entſchädigung, noch an ſich ſehr zweifelhaft iſt, und zu beſorgen ſteht, daß im beſten Falle die Gerichtskoſten gegen einander aufgehoben werden, die vielleicht eben ſo viel, wie der ganze Streitgegenſtand betragen könnten, ſo glaube ich das Wohl meiner Pupillen am beſten zu berathen, wenn ich bitte, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Bewilligung, von dieſem Prozeſſe gegen Joſeph Arthacker ganz abſtehen zu dürfen, zu ertheilen.

Wien, am —

Ulrich Sauer.

Geſuch um Ratificirung eines Vergleiches.

Löblicher Magiſtrat!

A — Der ſel. Gabriel Lauriſton, für deſſen Kinder ich laut A zum Vormunde aufgeſtellt wurde, hat an Euſtachius Sonderling 1000 fl. zu fordern.

B — Ich habe dieſelben in B eingeklagt, und bey der hierwegen angeordneten Tagſatzung hat Sonderling die Richtigkeit dieſer 1000 fl. eingeſtanden, zugleich aber auch gebethen, in vierteljährigen Raten, jedes Mahl mit 250 fl., bezahlen zu dürfen. Da mit dieſem Antrage die Mutter meiner Pupillen verſtanden iſt, auch hierwegen dieſes Geſuch zum Beweiſe ihres Einverſtändniſſes mitgefertiget hat; da über

dieß Moritz Blech, hieſiger Handelsmann, ſich für die Richtigkeit dieſer Ratenzahlung in

C

C verbürgt, außerdem auch zur mittlerweiligen Sicherheit 1000 fl. in öffentlichen Obligationen laut D. deponirt hat: ſo bitte ich, mir

D

die Bewilligung zu ertheilen, mich mit Euſtachius Sonderling auf vierteljährige 250 fl. in Anſehung ſeiner Schuld pr. 1000 fl. vergleichen und dieſelben beheben zu dürfen.

Wien, am —

Elias Knoll, als Vormund.
Cäcilia Lauriſton, als Mutter.

Geſuch wegen Paſſirung eines Darlehens ohne Hypothek.

Löblicher Magiſtrat!

A

Laut des Decretes A bin ich Vormund der Philipp Schwazel'ſchen Kinder. Mein Mündel Joſeph iſt 20 Jahre alt, hat bereits durch mehrere Jahre die Mahler-Akademie beſucht, und zwar mit ſo gutem Erfolge, daß die Herren Profeſſoren zu ſeinem Beſten rathen, daß er auf Reiſen gehen, und auch andere Akademien beſuchen ſoll. Hierzu aber fehlt es leider am Gelde. Da ſich nun aber ſein Pathe, der hieſige Buchhändler Hieronymus Billig, angetragen hat, ihm hierzu 1000 fl. auf 10 Jahre ohne Intereſſen zu borgen, ſo glaube ich hierzu einrathen und bitten zu müſſen, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Erlaubniß zu dieſer Einſchuldung meines Pupillen Joſeph zu ertheilen.

Wien, am —

Georg Kraus.

Geſuch wegen Intereſſen-Anweiſung.

Löblicher Magiſtrat!

A

Es liegen laut des Depoſiten-Extractes A für meinen Pupillen Medard Hammer, deſſen

B Vormund ich in Folge des Decretes B bin, in der Verlaſſenſchaft ſeines Vaters Gerard Hammer 2300 fl. in 3 percentigen Schuldverſchreibungen der N. Ö. Regierung vom Jahre 1809 inne. Da ich nun die Intereſſen dieſes ſeines Capitals zu ſeiner Verpflegung bedarf: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir dieſelben anzuweiſen.

Wien, am —

Urban Kindlein.

Geſuch wegen Paſſirung des Koſtgeldes.

Löblicher Magiſtrat!

A Ich bin laut des Decretes A zum Vormunde des Thomas Lechthaler'ſchen Sohnes Adam aufgeſtellt worden. Da nun deſſen Mutter Ulrike geſtorben iſt, und ich geſonnen bin, meinen Mündel zu Barnabas Recher, für jährliche 250 fl. in Koſt und Wohnung zu geben, ſo bitte ich um die erforderliche Paſſirung hierzu.

Wien, am —

Albin Pechatſcheck.

Geſuch um Beſtimmung einer Remuneration.

Löblicher Magiſtrat!

A Ich bin laut A zum Vormunde der fünf Eligius Sommerſett'ſchen Kinder aufgeſtellt worden, und habe dieſe Vormundſchaft bereits Ein Jahr durchgeführt. Da nun dieſe meine Pupillen laut der letzten von mir gelegten Pupillar-Rechnung in Folge der Erledigung B jährlich ein reines Einkommen von 8000 fl. haben, welches

B größten Theils nur durch meine Verwaltung zu dieſer Höhe gekommen iſt, ſo könnte ich zwar die geſetzlichen 5 pro Cent mit 400 fl. fordern; allein ich will mich zum Beſten meiner Pupillen mit 200 fl. begnügen, und bitte daher um die Bewilli-

gung, dieſe Remuneration pr. 200 fl. in der künftigen Rechnung für das verfloſſene Jahr in Ausgabe ſtellen zu dürfen.

Wien, am —

Pantaleon Hartknoch.

Geſuch um Großjährigkeits-Erklärung.

Löblicher Magiſtrat!

A

Laut des Taufſcheines A hat mein Pupill Simon Rohrer das 24. Jahr ſeines Alters zurückgelegt. Da er außerdem auch alle erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, um ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten, ſo bitte ich, ihn für großjährig zu erklären.

Wien, am —

Chriſtian Derleth.

Geſuch wegen Jahres-Nachſicht.

Löblicher Magiſtrat!

A

Mein Pupill Maurus Acher iſt vermöge des Taufſcheines A 23 Jahre alt, und iſt Botaniker. Da ſich nun die Gelegenheit ergeben hat, daß er mit einem Cavalier nach Braſilien reiſen kann, zugleich aber, um ſein geringes, in 800 fl. beſtehendes, laut Depoſiten-Extractes, hierorts inliegendes Vermögen heraus zu bekommen, die Nachſicht des ihm zur Großjährigkeit noch abgängigen Einen Jahres wünſcht, ich nicht nur dieſem Begehren nicht entgegen bin, ſondern meinem Pupillen das gerechte Zeugniß geben muß, daß er alle erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten: ſo bitte ich, demſelben die Nachſicht des ihm zur Großjährigkeit abgängigen Einen Jahres zu ertheilen.

Wien, am —

Hubert Kurzmeyer.

Geſuch um Bewilligung der Fortſetzung der väterlichen Gewalt über einen großjährigen Sohn.

Löblicher Magiſtrat!

Mein Sohn Blaſius wird zwar in Kurzem großjährig werden, wie der Taufſchein A beweiſet; allein ſeine Geiſteskräfte ſind in Folge des ärztlichen Zeugniſſes B ſo ſchwach, daß er unfähig iſt, ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten. Ich bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, zu bewilligen, daß ich die väterliche Gewalt, ſeiner Volljährigkeit ungeachtet, über ihn fortſetzen kann, und hierwegen die erforderlichen Edicte zu veranlaſſen.

A

B

Wien, am —

Vincenz Kraft.

Geſuch um Erfolglaſſung eines Betrages aus der Maſſe.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe laut A die Paſſirung erhalten, von den laut des Depoſiten-Extractes B baar inliegenden 500 fl. öffentliche $2\frac{1}{2}$ percentige Hofkammer-Obligationen einzukaufen. Ich bitte daher um Erfolglaſſung dieſer 500 fl. zu dieſem Einkaufe.

A

B

Wien, am —

Willibald Götz.

Geſuch um Erfolglaſſung des Heirathsgutes und der Ausſtattung einer Pupillinn.

Löblicher Magiſtrat!

In Folge des begnehmigten Heiraths-Contractes A hat meine Pupillinn, Eleonora Waſſinger, dermahl verehelichte Klaudruſch, ihrem

A

Manne Gervaſius 2000 fl. als Heirathsgut und 500 fl. als Ausſtattung zuzubringen. Da nun dieſe vereinigte Stumme laut Depoſiten-
B Extractes B inliegt, meine Pupillinn laut des
C Trauungsſcheines C bereits verehelicht iſt: ſo bitte ich um Erfolglaſſung dieſer 2500 fl.

Wien, am —

Conrad Katuſch.

Geſuch um Erfolglaſſung des väterlichen Erbtheiles.

Löblicher Magiſtrat!

A Ich bin laut A großjährig; laut des De-
B poſiten-Extractes B liegt in der Verlaſſenſchaft meines ſeligen Vater Heraclius Sommer eine Banco-Obligation Nr. 354,720 vom 4. October 1799, auf Alexander Burgos lautend, zu 4 pro Cent pr. 6000 fl., wovon mir als väterliches Erbtheil ein Betrag pr. 3000 fl. zugeſchrieben wurde, welche Zuſchreibung auf erſtgedachtem Depoſiten-Extracte auch angemerkt iſt. Ich bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir dieſe 3000 fl. zu erfolgen.

Wien, am —

Tobias Schlürfer.

Ein Soldat bittet um die Erfolglaſſung ſeines Erbgutes.

Löblicher Magiſtrat!

A Ich bin laut A großjährig erklärt worden;
B laut Depoſiten-Extractes B aber liegen für mich in der Flavian Zollinger'ſchen Verlaſſenſchaft 700 fl., welche mir ordentlich zugeſchrieben ſind. Da ich nun zugleich den Regiments-
C Conſens C zur Erfolglaſſung dieſer 700 fl. erhal-

ten habe: ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir dieſe 700 fl. zu erfolgen.

Wien, am —

Canut Dobler.

Geſuch um Beſtätigung der Annahme an Kindesſtatt.

Hochlöbliche k. k. N. Ö. Landesregierung!

A — Ich bin laut des Taufſcheines A bereits 55 Jahre alt und kinderlos. Um den Mangel an eigenen Kindern zu erſetzen und in meinem Alter eine liebevolle Stütze zu haben, entſchloß ich mich, den Lazarus Hartwig, der laut des
B — Taufſcheines B nun 23 Jahre alt iſt, wegen ſeiner guten Aufführung und kindlichen Neigung zu mir an Kindesſtatt anzunehmen; weß-
C — wegen wir den Adoptions-Vertrag C mit Beyſtimmung des in demſelben mitgefertigten ehelichen Vaters meines Wahlkindes abgeſchloſſen und unterſchrieben haben. Ich lege denſelben ſonach der hochlöblichen k. k. Landesregierung mit der Bitte um deſſen Beſtätigung vor.

Wien, am —

Florian Schleifer.

Geſuch um Amortiſirung einer Obligation.

Hochlöbliches k. k. Landrecht!

Mir iſt die N. Ö. ſtändiſche Obligation Nr. 15,380 vom 14. November 1796, auf Veit Kruger lautend, zu 3 pro Cent pr. 850 fl., in Verluſt gerathen. Ich bitte daher, das hochlöbliche Landrecht geruhe, die Amortiſirung dieſer Obligation zu bewilligen und hierwegen das erforderliche Edict zu erlaſſen.

Wien, am —

Spiridion Kloger.

Geſuch um gerichtliches Verboth wegen Nichterfolglaſſung der Intereſſen und Nichtumſchreibung einer in Verluſt gerathenen Obligation.

Hochlöbliches k. k. N. Ö. Landrecht!

Es iſt mir die N. Ö. ſtändiſche Obligation Nr. 15,380 vom 14. November 1796, auf Veit Kruger lautend, zu 3 pro Cent pr. 850 fl., in Verluſt gerathen, und ich habe eben heute unter Einem um Amortiſirung dieſer Obligation angelangt. Damit nun aber auch von derſelben in der Zwiſchenzeit die Intereſſen an Niemand ausgefolgt und dieſe Obligation ſelbſt nicht umgeſchrieben werde, ſo bitte ich, das hochlöbliche k. k. Landrecht geruhe, das Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen und Nichtumſchreibung dieſer Obligation zu bewilligen, und hierwegen das Erforderliche zu erlaſſen.

Wien, am —

Spiridion Kloger.

Geſuch um Aufhebung des Verbothes wegen Nichtauszahlung der Intereſſen einer Obligation und um Veranlaſſung der Ausfertigung einer neuen Obligation.

Hochlöbliches k. k. N. Ö. Landrecht!

A — Ich habe in A um Amortiſirung der mir in Verluſt gerathenen N. Ö. ſtändiſchen Obligation Nr. 15,380, vom 14. November 1796, auf Veit Kloger lautend, zu 3 pro Cent pr. 850 fl. gebethen; zugleich auch in B um Verboth an die Caſſe wegen Nichtauszahlung der Intereſſen von dieſer Obligation und Nichtumſchreibung derſelben angelangt. Da mir nun eines wie das andere bewilligt, und nunmehr über den verſtrichenen Amortiſations-Termin

B

C die gedachte Obligation ſelbſt laut C amortiſirt und für null erklärt worden iſt, ſo iſt es nun an dem, daß gedachtes Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen dieſer Obligation wieder aufgehoben, zugleich auch mir eine neue Obligation von gleichem Betrage ausgefertiget werde. Ich bitte daher, das hochlöbliche k. k. Landrecht geruhe, das unterm 18. Auguſt 1824 bewilligte Verboth wegen Nichtauszahlung der Intereſſen von erſtgedachter Obligation wieder aufzuheben, zugleich aber auch wegen Ausfertigung einer neuen Obligation für mich das Nöthige zu veranlaſſen.

Wien, am —

Spiridion Kloger.

Geſuch um Todeserklärung.

Löblicher Magiſtrat!

Mein Bruder Mauritius Rosner iſt vor 25 Jahren, zu Folge der mir von dem dießfälligen Handwerke ausgeſtellten Beſcheinigung A, (A) als Schneidergeſell nach Schleſien gegangen. Da mir nun ſeit dieſer Zeit von ſeinem Aufenthalte nichts bekannt iſt, derſelbe aber laut Depoſiten-Extractes B in der Verlaſſenſchaft unſers verſtorbenen Vaters Heribert Rosner 3300 fl. liegen (B) hat, wozu ich für den Fall ſein einziger und nächſter Erbe wäre, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſen meinen Bruder Mauritius für todt zu erklären, und deßwegen die erforderlichen Edicte ausfertigen zu laſſen.

Wien, am —

Rupert Rosner.

Geſuch wegen Onerirung des Fideicommiſſes.

Hochlöbliches k. k. N. Ö. Landrecht!

A — B — C

Ich beſitze laut A das Nr. 578 hier in der Stadt gelegene, laut B auf 120,000 fl. geſchätzte Fideicommiß-Haus. Da nun auf demſelben laut des Tabular-Extractes C keine weitere Laſt, als das vinculum Fideicommissi haftet, ſo beträgt das onerirungsmäßige Drittel 40,000 fl., welchen Betrag ich gerade jetzt bedarf. Ich bitte daher, mir die Bewilligung zur Aufnahme dieſer 40,000 fl. zu ertheilen, und erkläre unter Einem, daß ich hiervon ſtatt der jährlichen 5 pro Cent, welche 2000 fl. betrügen, zur früheren Ergänzung des Fideicommiſſes, jährlich 3000 fl. in halbjährigen Friſten, jede zu 1500 fl., depuriren wolle.

Wien, am —

Amadäus Baron v. Barteneck.

Geſuch um Ertheilung der Bewilligung, ſich verehelichen zu dürfen.

Löblicher Magiſtrat!

A

Ich habe in A von Seite der löblichen politiſchen Behörde die Bewilligung erwirkt, mich mit der Katharina Raſcha, des hieſigen bürgerlichen Sattlermeiſters Burkhard Raſcha Tochter, verehelichen zu dürfen. Da nun der Vater dieſer meiner Braut, ſo wie mein eigener Vormund Ignaz Sternau, hieſiger bürgerlicher Tapezierer, mit dieſer Verehelichung vollkommen verſtanden ſind, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Erlaubniß hierzu zu ertheilen und deßwegen eine Tagſatzung anzuordnen.

Wien, am —

Peter Norrem.

Scheidungs-Geſuch.

Löblicher Magiſtrat!

Wir haben uns einverſtanden, von Tiſch und Bett geſchieden zu leben, und haben uns deßwegen vorläufig an unſern Pfarrer gewendet, deſſen Zeugniß sub A beyliegt. Da nun keine Kinder vorhanden, wir auch außerdem in Anſehung des Unterhaltes, der Auseinanderſetzung unſers Vermögens und aller übrigen gegenſeitigen Anſprüche vollſtändig und unbedingt ausgeglichen ſind, ſo bitten wir, der löbliche Magiſtrat geruhe, uns die einverſtändliche Scheidung von Tiſch und Bett zu bewilligen.

A

Wien, am —

Caſimir Boxler.
Walburga Boxler.

Geſuch um Vergewährung auf ein Haus.

Löblicher Magiſtrat!

A

Laut des Kauf-Contractes A habe ich das dem Octavian Gerſtenecker eigenthümliche, Nr. 870 hier liegende Haus käuflich an mich gebracht, zugleich auch in dieſem Kauf-Contract das Befugniß von Seite des Octavian Gerſtenecker erhalten, daß ich ohne weiters an die Gewähr dieſes Hauſes gebracht werden könne. Ich bitte daher, der löbliche Magiſtrat geruhe mir die Gewähr über das obgedachte Haus zu ertheilen.

Wien, am —

Zeno Langer.

Pränotirungs-Geſuch.

Löblicher Magiſtrat!

Ich habe dem Gegner 1500 fl. geliehen,

A

deren Empfang er in dem Briefe A beſtätigte,

auch ſie in Einem Jahre zurück zu zahlen, und indeſſen mit 4 pro Cent zu verzinſen verſprach. Da nun dieſe Zeit vorüber iſt, ohne daß ich meine Befriedigung erhielt, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, mir die Pränotirung der in obgedachtem Briefe beſtätigten 1500 fl. auf des Gegners hier liegendes Haus Nr. 182 zu bewilligen.

Wien, am —

Bonifacius Schnell.

Geſuch wegen Satz-Caſſirung.

Löblicher Magiſtrat!

Da ich jene 1500 fl., welche auf meinem Hauſe primo loco für Bonifacius Schnell hafteten, in Folge der Quittung A des Bonifacius Schnell gezahlt habe, dieſe Quittung zugleich die Caſſirungs-Bewilligung dieſer Poſt enthält; ich auch außerdem von meinem geweſenen Gläubiger den Original-Schuldſchein B und Satzbrief C ausgehändigt erhalten habe, ſo bitte ich, der löbliche Magiſtrat geruhe, dieſe Satzpoſt pr. 1500 fl. zu löſchen.

A

B

C

Wien, am —

Albert Bär.

Fünfte Abtheilung.

Das Nothwendigſte über die Rechnungswiſſenſchaft.

Größten Theils nach den Grundſätzen der Staatsrechnungswiſſenſchaft.

1. Von dem Vermögen und der Beſchreibung des Vermögens.

Es iſt für den Geſchäftsmann, beſonders wenn er ein Geſchäft von bedeutenderem Umfange treibt, unumgänglich nöthig, daß er von ſeinem Vermögen die gehörige Kenntniß habe; denn ſonſt kann er den Raum des Feldes ſeiner Speculationen nicht ſo genau beſtimmen, und er kann dadurch, daß er nach dem Maße ſeiner wahren, ihm aber nicht genau bekannten Kräfte entweder zu wenig oder zu viel unternimmt, leicht zu Schaden kommen. Auch ſtellt er ſich dadurch, daß er den Stand ſeines Vermögens nicht kennt, der Gefahr bloß, von untreuen Dienern betrogen zu werden.

Hier iſt nun vor Allem zu wiſſen nothwendig: aus was das Vermögen eigentlich beſtehen kann? — Das Vermögen kann beſtehen aus eigenem Vermögen, aus fremdem Vermögen, und aus dem reinen Vermögen.

Das eigene Vermögen ſelbſt kann aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, dann in ausſtändigen Activ-Forderungen oder Activ-Rückſtänden beſtehen.

Das fremde Vermögen hingegen beſteht aus den auf dem Vermögen haftenden Laſten und Paſſiv-Schulden.

Das reine Vermögen endlich iſt dasjenige, welches nach Vergleichung des eigenen mit dem fremden Vermögen übrig bleibt.

Dieſe drey Gattungen von Vermögen, wenn ſie nähmlich vorhanden ſind, müſſen in der Vermögens-Beſchreibung, deren Ausweis man das Inventarium nennt, vorkommen. Wäre der ſeltene Fall vorhanden, daß ein Geſchäftsmann bloß eigenes Vermögen beſäße, ſo wäre dieß natürlich auch das reine Vermögen.

In dem zu verfaſſenden Inventarium nun ſind alle jene Gegenſtände voraus aufzuführen, die das eigene Vermögen ausmachen. Sind von einem dieſer Gegenſtände mehrere Arten vorhanden, ſo iſt jeder dafür auszuweiſende Preis in die Colonne Einzeln zu ſetzen, und dann, wenn alle dieſe Arten auf die genannte Weiſe ausgewieſen ſind, die Beträge ſummariſch in die Colonne Zuſammen aufzunehmen. In dem Falle, wenn z. B. Waaren vorkommen, welche nach dem Gewichte berechnet werden, iſt der Preis für jedes einzelne Gewicht innerhalb der Colonnen, und dann die für das ſämmtliche Gewicht Einer Waare entfallende Summe in die Colonne Einzeln zu ſetzen. Auf dieſe Weiſe iſt fortzufahren, ſo lange ſolche Waaren aufzuführen ſind, und dann die ganze Summe, welche dieſe Gegenſtände betragen, in die Colonne Zuſammen zu ſetzen. Iſt von einem Gegenſtande auch nur Eine Art vorhanden, ſo iſt der dafür auszuweiſende Preis ſogleich in die Colonne Zuſammen zu bringen. Hat man auf dieſe Weiſe das ſämmtliche eigene Vermögen ausgewieſen, ſo iſt in der Colonne Zuſammen die Hauptſumme desſelben erſichtlich zu machen. — Sodann ſchreitet man zu dem fremden Vermögen, bey deſſen Ausweiſung auf die nähmliche Art vorzugehen iſt. Nun erfolgt die Vergleichung der beyden Vermögen, und es wird darnach das reine Vermögen ausgemittelt. Über das Ganze gewährt das beygefügte Formulare die gehörige Überſicht.

Nun aber kommt noch hauptſächlich der Werth zu berückſichtigen, nach dem die Gegenſtände in das Inventarium aufgenommen werden ſollen. Es gibt dreyerley Gattungen der Preiſe, nach

denen die in ein Inventarium aufzunehmenden Gegenſtände zu berechnen ſind; nähmlich den Preis nach feſt geſetzten Schätzungen (Inventurs-Preis), den Einkaufs- und Schätzungs-Preis.

Diejenigen Gegenſtände, welche ſchon in Einer oder mehreren Inventuren vorgekommen ſind, werden nach dem Preiſe feſt geſetzter Schätzungen berechnet.

Jene Gegenſtände, welche erſt während Einem Jahre angeſchafft worden ſind, werden nach dem Einkaufspreiſe berechnet, wozu natürlich auch alle Unkoſten geſchlagen werden müſſen, welche bey der Anſchaffung einer Sache vorkommen. Hierher gehören überhaupt alle jene Producte, deren Koſtenpreis berechnet werden kann.

Gegenſtände, wenn ſie auch erſt während der Rechnung angeſchafft worden ſind, aber durch den Gebrauch eine nahmhafte Abnützung erfahren haben, werden eben ſo nach dem Schätzungspreiſe berechnet, als jene, bey welchen Verbeſſerungen Statt gefunden haben, weil durch dieſe der ſchlüßliche Werth entweder den Ankaufspreis überſteigen kann, oder aber die Verbeſſerungen ſo geartet ſeyn können, daß der Gegenſtand durch ſie doch nicht den Werth erhält, den er bey ſeinem Ankaufe hatte.

Hinſichtlich der Form eines Inventariums iſt zu bemerken, daß die Nummerirungs-Colonnen und die Colonne der arithmetiſchen Größen immer die nähmlichen bleiben; was aber die Berufungs-Colonnen betrifft, ſo richten ſich dieſelben immer nach dem Style, nach welchem Buch und Rechnung geführt wird. Dieſem nach heißt es z. B. nach dem Cameral-Style in den beyden Berufungs-Colonnen: Im Rent-Hauptbuche, im Natural-Hauptbuche; nach dem Merkantil-Rechnungs-Style aber: Im Hauptbuche zur Laſt, im Hauptbuche zu Guten.

Formular eines Inventariums.

Im Rent- Hauptbuche	Im Natural- Hauptbuche	Poſt	Aufgenommen am 1. Jänner 1827.	Einzeln		Zuſammen	
P. Nr.	P. Nr.	Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Eigenes Vermögen:				
		1	An baarem Gelde	......	..	5680	39
			An Realitäten:				
		2	Ein Haus in der Stadt Nr. 1068	75,000	—		
		3	detto auf der Landſtraße Nr. 192	28,000	—		
						103,000	—
			An Waaren:				
		4	85 Ctr. Kaffeh à 125 fl. ...	106 25	—		
		5	36 „ Zucker à 60 fl. ...	2160	—		
		6	20 „ Reiß à 25 fl. ...	500	—		
						13,285	—
			Activ-Forderungen:				
		7	Beym Farbenhändler Herrn N. N.	2536	28		
		8	Beym Herrn N. N., Inwohner des Hauſes Nr. 1068, einen halbjährigen Zins ..	230	45		
		9	Bey der Frau N. N., Inwohnerinn des Hauſes Nr. 192 auf der Landſtraße, einen vierteljährigen Zins ..	25	—		
						2792	13
			Summe des eigenen Vermögens	......	..	124,757	52
			Fremdes Vermögen:				
		10	An den Großhändler Herrn N. N. einen Rechnungs-Saldo	1000	—		
		11	An Haus- und Grundſteuer noch zu berichtigen	125	20		
						1125	20
			Summe des fremden Vermögens	......	..	1125	20
		12	Nach Vergleichung des eigenen und fremden Vermögens zeigt ſich reines Vermögen	......	..	123,632	32

Wien, am 1. Jänner 1827.

N. N. m/p

Rechnungsführer

Hier wird nun angenommen, daß dieß das erſte aufgenommene Inventarium eines Geſchäftsmannes ſey. Da es aber in der Ordnung iſt, daß dieſe Handlung alljährlich vorgenommen werden ſoll, ſo kommt bey den in der Folge zu verfaſſenden Inventarien auch der Erträgniß-Ausweis zu berückſichtigen, der an dem Ende eines jeden ſolchen Inventariums anzuhängen iſt.

Die Aufnahme der zwey Gattungen von Vermögen hat immer auf die bereits erwähnte Weiſe zu geſchehen. Iſt aber das eigentliche Inventarium nach der Ausweiſung des dritten, nähmlich des reinen Vermögens, geſchloſſen, ſo kommt darzuſtellen, ob und um wie viel ſich das Vermögen vermehret oder vermindert habe, welches auf folgende Art geſchieht: Das im vergangenen Jahre ausgewieſene reine Vermögen und das dießjährige werden mit einander verglichen, und aus dieſem Vergleiche ergibt ſich die Vermehrung oder die Verminderung des Vermögens. Hierbey aber iſt vorzüglich zu berückſichtigen, ob während dem Jahre etwas an den Eigenthümer abgeführt worden iſt oder nicht. Denn wäre z. B. Verminderung des Vermögens ausgewieſen, aber es hätte eine ſolche Abfuhr Statt gefunden, ſo könnte dieſe nicht nur allein die Verminderung des Vermögens verringern, ſondern ſogar auch Vermehrung des Vermögens verurſachen. Iſt aber Vermehrung des Vermögens ausgewieſen, und hat überdieß noch eine Abfuhr an den Eigenthümer Statt gehabt, ſo iſt die letztere zur erſteren zuzuſchlagen, und die Summe ſodann zeigt den Ertrag im Ganzen. Z. B.

Im Rent-Hauptbuche	Im Natural-Hauptbuche	Poſt	Aufgenommen am 1. Jänner 1827.	Einzeln		Zuſammen	
P. Nr.	P. Nr.	Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			Eigenes Vermögen:				
		1	An barem Gelde	......	..	8325	13
			An Realitäten:				
		2	Ein Haus in der Stadt Nr. 598	......	..	125,000	—
			An Waaren:				
		3	100 Ctr. Kaffeh à 136 fl....	13,600	—		
		4	48 „ Zucker à 75 fl....	3600	—		
		5	35 „ Reiß à 30 fl....	1050	—		
			An Activ-Forderungen:			18,250	—
		6	Beym Kaufmann Hrn. N. N.	......	..	582	47
			Summe des eigenen Vermögens	......	..	152,158	—
			Fremdes Vermögen:				
		7	An den Großhändler Hrn. N. N. einen Rechnungs-Saldo	......	..	5000	—
			Summe des fremden Vermögens ...	......	..	5000	—
		8	Nach Vergleichung des eigenen und fremden Vermögens zeigt ſich reines Vermögen	......	..	147,158	—

Wien, am 1. Jänner 1827.

N. N.

Rechnungsführer.

Erträgniß-Ausweis.

		1	Schließliches reines Vermögen	......	..	147,158	—
		2	Reines Vermögen mit Ende des vorigen Jahres	......	..	123,632	32
		3	Reſultat des Vergleichs: Vermögens-Vermehrung ...	......	..	23,525	28
		4	Hierzu die an den Hrn. Principal abgeführten	......	..	5000	—
		5	So zeigt ſich Ertrag im Ganzen	......	..	28,525	28

Wien, am 1. Jänner 1828.

N. N.

Rechnungsführer.

2. Von der Rechnungslegung und den verſchiedenen Gattungen der dabey vorkommenden Aufſchreibungen; dann von den Zeugniſſen der Wahrheit der gepflogenen Verrechnung.

Die erſte Aufſchreibung der auf Einnahme und Ausgabe ſich beziehenden Geſchäfte iſt eine zur Rechnungslegung unumgänglich nothwendige Handlung. Dieſe erſte Aufſchreibung beſteht in der Führung der Tagebücher (Journale). Jedes Rechnungsgeſchäft muß, ſo wie es ſich ereignet, in das dafür beſtimmte Tagebuch aufgenommen werden, damit jeder Unrichtigkeit in der Geſchäftsführung vorgebeugt werde, und der Rechnungsführer von ſeiner Verwaltung augenblicklich Rechenſchaft ablegen kann.

Die ganze Einrichtung dieſer Tagebücher muß einfach ſeyn; d. h. es dürfen nicht mehr Colonnen angebracht werden, als erforderlich ſind, und alles Gekünſtelte in der Form ſelbſt vermieden werden; dann müſſen die Geſchäfte, ſo wie ſie vorkommen, ohne einen Zwiſchenraum und in chronologiſcher Ordnung angeſetzt werden; auch muß man ſich dabey der Kürze befleißigen, doch ohne etwas wegzulaſſen, was zur Darſtellung des ganzen Gegenſtandes unentbehrlich iſt. Hiermit hat zugleich die eigentliche Verfaſſung eines Tagebuches begonnen, wobey noch beſonders bemerkt werden muß, daß auf jeder Seite desſelben der Monath und die Jahreszahl anzuſetzen iſt, für welche dasſelbe geführt wird. Eben ſo iſt auch die Zahl des Tages, an welchem ſich Geſchäfte ereignen, über das erſte vorgefallene Geſchäft in die Mitte einer eigenen dazu beſtimmten Zeile zu ſchreiben. Jedes Geſchäft bekommt einen beſondern Artikel, welcher mit Anfang eines Jahres mit der Nummer 1 beginnt, und in die dazu beſtimmte Colonne zu ſetzen iſt. Kommen nun zuſammengeſetzte Geſchäfte vor, ſo müſſen ſie getrennt, und jedes derſelben mit einem eigenen Artikel aufgeführt werden.

Es kommen endlich Geſchäfte vor, bey welchen nicht ſogleich baares Geld eingeht; die hierbey auszuweiſenden Beträge werden innerhalb den Colonnen der arithmetiſchen Größe notirt. Alle jene Poſten aber, welche eine wirkliche Veränderung des Vermögensſtan-

des hervor bringen, werden in die für ſie beſtimmten Colonnen eingeſtellt.

Auf dieſe Weiſe wird mit der Einſtellung der Geſchäfte fortgefahren. Mit dem Schluſſe einer Seite werden die Poſten der arithmetiſchen Größen unter Summen gebracht, dieſe als Fürtrag angeſetzt und als Übertrag auf die nächſte Seite genommen. Dieß geſchieht bis zu dem Ende des Monathes, wo ſodann die Einnahmen und Ausgaben unter Total-Summen gebracht, und mit einander verglichen werden. Der ſich hierbey ergebende Reſt iſt als erſte Empfangspoſt in das Tagebuch des folgenden Monathes aufzunehmen, doch derſelben kein Artikel zu geben.

Übrigens ſind der Gattungen der zur erſten Aufſchreibung der Geſchäfte in Anwendung ſtehenden Inſtrumente mehrere; als: Caſſe-Tagebücher mit und ohne Unterſcheidung der Münzgattungen; Natural- und Material-, Parthie- und Haupttagebücher; vermiſchte Tagebücher; Strazzen, Prima-Noten und Memoriale; Regiſter.

Die Caſſe-Tagebücher, welche bloß über Geldgeſchäfte geführt werden, gewähren die augenblickliche Überſicht der Baarſchaft.

Die Natural- und Material-Tagebücher gewähren nur dann augenblickliche Überſicht der Naturalien und Materialien, welche ſie enthalten, wenn dieſelben von einerley Art ſind, und alſo unter Eine Summe gebracht werden können.

Die vermiſchten Tagebücher enthalten ſowohl Gelder, welche in den Colonnen der arithmetiſchen Größen verrechnet werden, als auch Naturalien, Materialien u. ſ. w., welche aber inner den genannten Colonnen verrechnet werden. Doch iſt dieſe Gattung von Tagebuch bey einem größeren Geſchäfte nicht wohl anwendbar.

Die Strazzen, Prima-Noten und Memoriale ſind die erſte Aufſchreibung der Kaufleute, und aus dieſen wird dann erſt das eigentliche kaufmänniſche Tagebuch verfaßt. Sie haben gewöhnlich zuſammengeſetzte Benennungen, die ſie von dem Gegenſtande bekommen, den ſie enthalten.

Regiſter und alle derley einfache Aufſchreibungen werden gebraucht, wenn kleine, aber viele Poſten einerley Gattung in einem

nicht zu langen Zeitraume, meiſtens an Einem Tage, vorkommen. Täglich, oder ſo oft es nothwendig wird, müſſen die Summen aus dieſen einfachen Aufſchreibungen in das Haupttagebuch übertragen werden.

Alle dieſe Aufſchreibungen werden gewöhnlich nach folgenden Formularien angelegt, wobey noch bemerkt wird, daß ſich ihre Berufungs-Colonnen eben ſo wie die des Inventariums nach dem Style richten, nach welchem Buch und Rechnung geführt wird.

Caſſe-Tagebuch ohne Unterſcheidung der Münzgattungen.

Art.	Gegenſtände	Empfang		Ausgabe		Conto-Buch
		fl.	kr.	fl.	kr.	Pag. / Poſt

Caſſe-Tagebuch mit Unterſcheidung der Münzgattungen.

Art.	Gegenſtände	C. M.		C. Sch.		Staats-Papiere		Verſchiedene Zurechnung		Zuſammen		Conto-Buch. Pag.
	Empfang	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Poſt

Natural-Parthie-Tagebuch.

Art.	Gegenſtände	Weizen	Korn	Gerſte	Hafer	Berufung
	Empfang	Metzen				Pag. / Poſt.

Natural-Haupt-Tagebuch.

Art.	Gegenſtände	Maß, Gewicht, Stück u. ſ. w.	Natural-		Geld-betrag		Berufung
			Empfang	Ausgabe	fl.	kr.	Pag. / Poſt.

Strazza.

Poſt Nr.		Betrag		Berufung
		fl.	kr.	Pag. / Poſt.

Steuer-Regiſter.

Poſt		Gewerbs-ſteuer		Verſchiedene Steuern		Berufung
Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Pag. / Poſt.

Beſoldungs-Regiſter.

Art.		Betrag		Berufung
		fl.	kr.	Pag. / Poſt.

Beyſpiele zur Führung eines gewöhnlichen Caſſe-Tagebuches.

Art.	Gegenſtände	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.	Berufung Pag. / Poſt
	November 1827.					
	Caſſe-Reſt vom Monath October.	524	35	....	..	
	1.					
1	Bezahle dem Rechnungsführer N. die Beſoldung für den Monath November mit	......	..	60	—	
2	Eben ſo dem Schreiber N. für detto mit	......	..	25	—	
	3.					
3	Bezahle dem Sattler die Ausbeſſerung des Wagens Nr. 5 mit ...	......	..	120	—	
4	Eben ſo dem Wagner für die Ausbeſſerung deſſelben Wagens	......	..	135	26	
5	Auch dem Schmied für die Ausbeſſerung des nähmlichen Wagens..	......	..	180	—	
	4.					
6	Empfange von der Herrſchaft einen Verlag von	2000	—	....	..	
	5.					
7	Kaufe 50 Pf. Lampenöhl à 18 kr..	......	..	15	—	
	8.					
8	Bezahle den Schoppenzins für das vergangene halbe Jahr mit.....	......	..	50	—	
9	Zahle an die Herrſchaft N. für das Holzungsrecht im Durlacher-Walde die Gebühr f. verfloſſenes J. mit	......	..	200	—	
	11.					
10	Zahle dem Maurer für die Ausbeſſerung des herrſchaftl. Schloſſes	......	..	186	—	
11	Bezahle dem Ziegeldecker für die Deckung des Schloßdaches	......	..	100	—	
12	Gebe dem Ziegelbrenner für die Lieferung der Mauerziegel	......	..	230	—	
13	Eben ſo demſelben für Lieferung der Dachziegel	......	..	120	—	
	Fürtrag	2524	35	1421	26	

Art.	Gegenſtände	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.	Berufung Pag.	Poſt
	November 1827.						
	Übertrag ...	2524	35	1421	26		
14	Übergebe ſämmtlichen Arbeitsleuten beym Baue das bewilligte Trinkgeld mit	......	..	50	—		
	— 13. —						
15	Entrichte die Grundſteuer f. das vergangene letzte M. Vierteljahr mit	......	..	258	34		
	— 15. —						
16	Kaufe zwey neue Wirthſchafts-Wagen à 340 fl.	......	..	680	—		
	— 18. —						
17	Erhalte von dem Hrn. Bar. N. den Zins für die im verfloſſenen Sommer gemiethet gehabte Wohnung	300	—	....	..		
	— 20. —						
18	Verkaufe 200 Metz. Korn à 2 fl. 30 kr.	500	—	....	..		
19	Empfange für 80 Metzen Hafer à 1 fl. 15 kr.	100	—	....	..		
	— 22. —						
20	Nehme in Empfang für 120 Klafter hartes Holz à 18 fl.	2160	—	....	..		
	— 23. —						
21	Zahle dagegen den Holzhauern für ihre Mühewaltung	......	..	189	17		
22	Dem Jäger für genaue Aufſicht eine bewilligte Belohnung von	......	..	20	—		
	— 24. —						
23	Stelle in Einnahme die für 60 Stück Ochſen à 76 fl. erhaltenen	4560	—	....	..		
24	Gebe den beyden Hüthern eine Belohnung von	......	..	20	—		
	— 27. —						
25	Erhalte für 100 Laib Käſe à 2 fl.	200	—	....	..		
	Fürtrag	10,344	35	2639	17		

Art.	Gegenſtände	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.	Berufung Pag. / Poſt
	November 1827.					
	Übertrag ...	10,344	35	2639	17	
	— 28. —					
26	Bezahle der Gemeinde zu Eſchenbach den über die Robbot geleiſteten Dienſt mit..........	......	..	65	—	
	— 29. —					
27	Erſtatte der Herrſchaft den unter Art. 6 in Empfang verrechneten Verlag von	......	..	2000	—	
28	Stelle in Ausgabe die Abfuhr an die Herrſchaft mit	......	..	5000	—	
	— 30. —					
29	Gebe der Nachtwächters Witwe N. die Gnadengabe von..........	......	..	10	—	
30	Bezahle dem Rechnungsführer als bewilligte Belohnung	......	..	50	—	
	Summe ...	10,344	35	9764	17	
	Die Ausgabe von der Einnahme abgeſchlagen	9764	17	....	..	
	Zeigt ſich ein Caſſe-Reſt für den Monath December von	580	18	....	..	

Herrſchaft Eſchenbach, am 30. November 1827.

N. N.

Rechnungsführer.

Nun iſt es aber nicht hinlänglich, daß die vorfallenden Rechnungsgeſchäfte ordentlich in das Tagebuch aufgenommen werden, ſondern ſowohl die Empfangs- als auch Ausgabsposten müſſen mit dem Zeugniſſe verſehen ſeyn, daß ſie wirklich Statt hatten. Dieſe Zeugniſſe nennt man Beläge, und ihr Inhalt muß mit der Aufſchreibung im Tagebuche, welche ein kurzer Auszug der Hauptſache des Aufſatzes im Belage iſt, genau überein ſtimmen.

In den Belägen ſelbſt muß beſtimmt angegeben werden, wie groß die Summe iſt, welche in Empfang oder Ausgabe geſtellt werden ſoll; dann wofür, wann, an oder von wem eine ſolche zu entrichten iſt. Dann muß die Summe, auf welche die Ausſtellung lautet, mit Buchſtaben und dann auch noch mit Ziffern geſchrieben werden, damit eine Verfälſchung des Belages nicht ſo leicht möglich iſt, wozu noch kommt, daß radirte oder corrigirte Beläge nicht als bezeugende Documente angenommen werden können. Endlich müſſen die Beläge, wo nicht in der Landesſprache, doch wenigſtens in einer bekannten Sprache geſchrieben, von der Perſon, welche das Geſchäft angeht, ausgeſtellt und von derſelben eigenhändig unterzeichnet ſeyn.

Die Beläge, welche die Richtigkeit der Einnahmsposten bezeugen, beſtehen gewöhnlich in Anweiſungen, Verordnungen, Gegenſcheinen u. ſ. w. Die Richtigkeit der Ausgabsposten aber muß bewieſen werden mit Quittungen u. ſ. w. Übrigens gibt es zweyerley Arten der Beläge, nähmlich ſolche, welche nur die Wahrheit eines einzelnen Geſchäftes darthun, und ſolche, welche mehreren Geſchäften zum Beweiſe dienen. Zur erſten Art gehören vorzüglich die Documente, welche von Perſonen ausgeſtellt ſind, die vom Rechnungsführer etwas empfangen oder an denſelben abgeliefert haben; zur zweyten Art aber gehören die Vorſchriften über beſtändige Einnahmen und Ausgaben, die daher ordentliche genannt werden.

Um nun in dem Falle, wenn ein Belag ausgehoben werden ſoll, denſelben ſchnell aufzufinden, ſo muß auf demſelben der Artikel angeſetzt werden, unter welchem das Geſchäft in das Tagebuch aufgenommen worden iſt. Auch kann man unter den Artikel noch den Monath, in welchem das Geſchäft vorfiel, mit Ziffern

anſetzen; als für den Monath Jänner 1, Februar 2 u. ſ. w. Wenn Beläge aber mehreren Geſchäften zum Beweiſe dienen, und daher nur Ein Mahl wirklich vorkommen, ſo hat man ſich im Tagebuche, ſo oft eine ſolche Poſt vorkommt, bloß auf den Belag zu berufen.

3. Von der Verbuchung und den dabey vorkommenden Büchern.

Zwar kommen in den Tagebüchern alle auf Einnahmen und Ausgaben ſich beziehenden Geſchäfte vor, und der Caſſeſtand kann jeden Augenblick ausgemittelt werden; da es aber nothwendig iſt, daß man ſowohl die Überſicht über das Ganze als auch über die Theile, oder über den eigentlichen Zuwachs und Abfall des Vermögens habe, ſo müſſen diejenigen Geſchäfte, welche eine Veränderung hervorgebracht haben, aus den erſten Aufſchreibungen ausgehoben, die Geſchäfte einerley Art in beſondere Abtheilungen vereinigt, und von da wieder in eigene Rechnungsſtücke übertragen werden, um dadurch die möglichſt ſchnelle Überſicht zu erlangen. Alle dieſe Rechnungsſtücke müſſen aber ſo mit einander in Verbindung ſtehen, daß ſie ein förmliches Ganzes bilden.

In dieſen Büchern nun muß für jede Gattung des Geſchäftes eine eigene Abtheilung vorhanden ſeyn; jede dieſer Abtheilungen aber muß wieder ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie die Einnahmen und Ausgaben ſicher und geſchwind einſehen laſſen, und da es eine Hauptſache iſt, zu wiſſen, was eigentlich einzunehmen oder auszugeben iſt, ſo muß auch die Schuldigkeit und die Berichtigung dargeſtellt werden, um dann ſeiner Zeit auf das Reſultat eines oder des andern Geſchäftes ſchließen zu können. Auch darf die Berufung nicht fehlen, durch welche die Rechnungsſtücke in Verbindung geſetzt werden.

Es gibt beſondere Abtheilungen, welche die Überſicht über die Theile gewähren, und Hauptabtheilungen, die die Überſicht über das Ganze darſtellen. Zu den beſonderen Abtheilungen gehören jene der Sachen, in welchen nicht nur die Sache ſelbſt, ſondern auch der Werth ſo dargeſtellt werden muß, um daraus ſchließen zu können, wie ſich die Einnahme zur Ausgabe und der Aufwand zu dem Ertrage der Sachen verhalte. Dann gehören zu den beſonderen

Abtheilungen auch jene der Perſonen, mit denen entweder eine einſeitige oder gegenſeitige Berechnung Statt findet. — Die Hauptabtheilungen werden aus den aufgefundenen Verhältniſſen der beſonderen Abtheilungen gebildet, und ſind: 1. Die Vorbilanz (Capital-Conto), welche den Vergleich des eigenen und fremden Vermögens mit Anfang des Jahres enthält. 2. Die Schlußbilanz (Bilanz Conto), welche den Vergleich des eigenen und fremden Vermögens mit Ende des Jahres (oder der Rechnung) enthält. 3. Die Vermögens-Bilanz, die den Vergleich des anfänglichen reinen Vermögens mit dem ſchließlichen reinen Vermögen enthält. 4. Der Gewinn- und Verluſt-Conto, welcher den Vergleich des Erträgniſſes mit dem Aufwande enthält. 5. Der Nutznießungs-Conto, welcher darſtellt, was der Eigenthümer zu ſeinem eigenen Gebrauche verwendet hat.

Bücher nun, welche zur Überſicht der Geſchäfte nothwendig ſind, gibt es zweyerley; nähmlich ſolche, die der eigentlichen Verrechnung voran gehen, und dieſe ſind Grund- oder Verwaltungsbücher; und dann ſolche, die durch die Verrechnung ſelbſt veranlaßt werden, und die man daher die eigentlichen Rechnungsbücher nennt.

Die Bücher der erſten Art dienen zur Beſtimmung der Schuldigkeit, und dieſe beſchreiben entweder den Vermögensſtand, oder ſie enthalten die von dem Vermögen genommenen Nutzungen.

Unter jenen Büchern, die den Vermögensſtand beſchreiben, verſteht man Inventarien, worunter das Haupt- oder Grund-Inventarium das vorzüglichſte iſt, weil es das ganze Vermögen nach allen ſeinen Theilen und den daraus entſtandenen Nutzungen enthalten ſoll, und welches auf die bereits angeführte Art verfaßt wird. Die übrigen aber ſind beſondere Inventurs-Rechnungsſtücke über einzelne Theile des Vermögens, und ihre Einrichtung iſt den Umſtänden gemäß. Die Vorzüglichſten derſelben ſind:

1. Abhandlungs-Protokolle, welche das Vermögen eines Verſtorbenen und die Vertheilung desſelben anzeigen.

2. Berichts- und Auskunftsbücher, in welche ſowohl alle Vorlegungen, worüber Auskünfte oder Gutachten zu geben ſind, als auch die Auskünfte und Gutachten ſelbſt, eingetragen werden.

3. Capitalien oder Schuldenbücher. Dieſe werden in zwey Theile abgetheilt, nähmlich in ſolche, welche Schulden enthalten, die man von Andern zu fordern hat (eigenes Vermögen), und in ſolche, welche Schulden enthalten, die man an Andere zu bezahlen hat (fremdes Vermögen). Sie müſſen die anliegenden oder zu bezahlenden Capitalien und ihre Zinſen ganz genau ausweiſen.

4. Cataſter, welche die in einem Lande befindlichen ſteuerbaren Gründe und verſchiedene andere Realitäten beſchreiben und den Einlagspreis beſtimmen, um darnach den Steuerantheil feſtſetzen zu können.

5. Contractenbücher, welche eine ganz genaue Beſchreibung aller an Andere überlaſſenen Beſitzungen, und zwar entweder auf Erbnutzung oder als Ordinär-Pacht, enthalten.

6. Gewährbücher, welche eingeführt ſind, um bey jeder ſich ergebenden Veränderung den neuen Eigenthümer an Beſitz zu ſchreiben, und die zugleich die Art und Weiſe enthalten, auf welche Jemand zum Beſitze eines Gutes gelangt iſt, um darnach die Gebühren beheben zu können.

7. Grundbücher, in denen alle einer Herrſchaft unterthänigen Gründe nach ihrer geographiſchen Lage und Größe, mit den Nummern der Grundſtücke u. ſ. w., verzeichnet ſind.

8. Kaufbücher, die nicht nur allein alle vorfallenden Käufe und Verkäufe, ſondern auch Tauſch und Verſchenkungen zwiſchen zwey gegenſeitigen Eigenthümern enthalten.

9. Lagerbücher, welche das Grund-Inventarium eines jeden darin vorgemerkten einzelnen Beſitzers ſind.

10. Reſolutionsbücher; dieſe enthalten alle Verordnungen, welche auf die Verwaltung Bezug haben.

11. Urbarien, welche die Beſchaffenheit eines Gutes einſehen laſſen, und wornach die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Herrn und Unterthanen beſtimmt werden können.

Die Wirthſchaftspläne (Präliminar-Syſteme) und die Repartitionen gehören ihrer Form nach zu den tabellariſchen Überſichten. Sie enthalten die von dem bekannten Vermögen hergenommenen Nutzungen, und beſtimmen die Einnahmen und

Ausgaben vorhinein; und da ſie gleichſam zum Maßſtabe dienen, nach welchem die möglichſt beſte Wirthſchaft eingeleitet werden ſoll, ſo müſſen bey Verfaſſung derſelben 1. die Einnahmen und Ausgaben überhaupt; und 2. die Grundregeln ihrer Ordnung und Vergleichung insbeſondere näher betrachtet werden.

1. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben ſind verſchieden, und theilen ſich in ordentliche und in außerordentliche.

a. Ordentliche Einnahmen und Ausgaben ſind zweyerley, nähmlich fixirte und unfixirte. Die Größe als auch die Zeit der Erſten laſſen ſich gewiß beſtimmen, nicht aber die der Zweyten, daher ſie nur nach einem Mittel von mehreren Jahren angenommen werden können.

b. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben ſind diejenigen, die ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen laſſen, weil ſie, wenn ſie auch gewöhnliche ſind, weder in Anſehung ihres Vorfallens, noch ihrer Größe, gleich ſind, und daher nur nach dem Mittel mehrerer einzelner Fälle angenommen werden können.

Die Grundregeln, nach welchen die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in ein Verhältniß gebracht werden, ſind folgende:

a. Bey Vergleichung der Einnahme gegen die Ausgabe muß auf das Verhältniß hinſichtlich der Zeit und Größe geſehen werden.

b. Müſſen die eigentlichen Benutzungskoſten und auch die Intereſſen und Friſtzahlungen unter den ordentlichen Erforderniſſen angeſetzt werden.

c. Vermeide man, eine größere Einnahme aus niederen Abſichten vorhinein zu beſtimmen, die der Natur der Sache nach ſchwerlich oder auch gar nicht erfolgen kann.

d. Einkünfte, die dem Steigen und Fallen unterliegen, müſſen nach einem Mittel von mehreren Jahren angetragen werden.

e. Einkünfte, die ſtets ſteigen, müſſen nach dem letzten Jahre angetragen werden.

Die Repartitionen ſind diejenigen Rechnungsſtücke, welche die zu leiſtenden Gebühren nach den Fähigkeiten derjenigen, die ſie zu entrichten haben, vertheilen, vorlegen, und dadurch die Vorſchreibung der Schuldigkeiten an die Hand geben.

Wirthſchafts=

der herrſchaftlichen

für das

Poſt Nr.	Einnahmen.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
1	An Pachtſchilling.				
	Für die Branntweinbrennerey in Altdorf	250	—		
	„ den Teich bey dem Markte Stöming	136	—		
	„ die Sägemühle am Waldbache	80	—		
	„ das Straßen=Wirthshaus in Moorfeld	125	—		
	Zuſammen an Pachtſchilling	......	..	591	—
2	An Feldfrüchten.				
	Für ungefähr 2500 Metzen Weizen 5000 fl.				
	„ detto 1800 „ Korn 2700 fl.				
	„ detto 3000 „ Hafer 3000 fl.				
	„ detto 500 „ Linſen 4000 fl.				
	„ detto 400 „ Erbſen 3200 fl.				
	„ detto 600 „ Bohnen 3000 fl.				
	Dieſem nach entfielen	20,900	—		
	Nachdem aber das Fallen der Preiſe wahrſcheinlich fortdauern dürfte, ſo können von der oben ausgewieſenen Summe füglich abgeſchlagen werden	3000	—		
	Und daher Zuſammen an Feldfrüchten ..	......	..	17,900	—
	Fürtrag ...	......	..	18,491	—

Plan

Kanzley zu N. N.

Jahr 1828.

Post Nr.	Ausgaben	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
1	Auf Beſoldungen.				
	Dem Verwalter	800	—		
	„ Kaſtner	600	—		
	„ Amtsſchreiber	300	—		
	Den Knechten und Mägden	1000	—		
				2700	—
2	Auf Penſionen.				
	Der Kaſtners-Witwe Barbara Metz	200	—		
	Den in Ruheſtand verſetzten Knechten und Mägden	800	—		
				1000	—
3	Auf Miethzinſe	....	..	150	—
4	Auf Stiftungen.				
	Für die Erhaltung des Schulhauſes und für die Schullehrer	600	—		
	Für die Verſchönerung der Kirche	600	—		
				1200	—
5	Auf Gebäude-Reparaturen.				
	Im Jahre 1824 1200 fl. 48 kr.				
	„ „ 1825 286 fl. 6 kr.				
	„ „ 1826 912 fl. 15 kr.				
	2399 fl. 9 kr.				
	Im Durchſchnitte	....	..	799	43
	Fürtrag	....	..	5849	43

Poſt Nr.	Einnahmen	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
	Übertrag ..	......	..	18,491	—
3	An Holz.				
	Für 2000 Klafter weiches im J. 1825 8000 fl.				
	„ 2000 detto „ im J. 1826 10,000 fl.				
	„ 2000 detto „ im J. 1827 7000 fl.				
	25,000 fl.				
	Im Durchſchnitte	8333	20		
	Für 3500 Klafter hartes im J. 1825 21,000 fl.				
	„ 3500 detto „ im J. 1826 30,000 fl.				
	„ 3500 detto „ im J. 1827 18,000 fl.				
	69,000 fl.				
	Im Durchſchnitte	2,300	—		
	Zuſammen an Holz	......	..	31,333	20
4	An Activ-Intereſſen	......	..	......	..
5	An Kaufſchillingen für veräußerte Grundſtücke.				
	Im J. 1825 5000 fl.				
	„ J. 1826 4000 fl.				
	„ J. 1827 348 fl.				
	9348 fl. Im Durchſchnitte.	......	..	3116	—
6	An einzugehenden Activ-Capitalien	......	..	......	..
7	An außerordentlichen Einnahmen.				
	Im J. 1825 375 fl. 38 kr.				
	„ J. 1826 1497 fl. $20^{3}/_{4}$ kr.				
	„ J. 1827 68 fl. $3^{1}/_{4}$ kr.				
	1941 fl. 2 kr.				
	Im Durchſchnitte	......	..	647	$^{2}/_{3}$
	Summe ...	......	..	53,587	$20^{2}/_{3}$

Poſt Nr.	Ausgaben	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
	Übertrag ..			5849	43
6	Auf Amts-Erforderniſſe			80	—
7	Auf Remunerationen u. Gnadengaben				
	Im J. 1825 36 fl.				
	„ J. 1826 45 fl.				
	„ J. 1827 70 fl.				
	151 fl. Im Durchſchnitte			50	2
8	Auf Receſſe oder Äquivalente.				
	Dem Pfarrer des Dorfes Lindenberg für den überlaſſenen Zehend			30	—
9	Auf verſchiedene gewöhnliche Ausgaben.				
	a. Auf Tagſchreiber	100	—		
	b. Auf Mäher, Schnitter u. Weingärtner	150	—		
	c. Auf Poſtgebühren	25	—		
				275	..
10	Auf Realitäten-Ankauf.				
	Im J. 1825 3589 fl.				
	„ J. 1826 563 fl.				
	„ J. 1827 1325 fl.				
	4577 fl. Im Durchſchnitte			1825	40
11	Auf außerordentliche Ausgaben.				
	Im J. 1825 63 fl. 48 kr.				
	„ J. 1826 38 fl. 1 kr.				
	„ J. 1827 122 fl. 12 kr.				
	224 fl. 1 kr.				
	Im Durchſchnitte			74	40 1/3
12	Überſchußabfuhr an die Herrſchaft			45,401	57 1/3
	Saldo			53,587	20 2/3

Was nun die eigentlichen Rechnungsbücher anbelangt, ſo werden dieſe in **Hilfs**- und **Hauptbücher** eingetheilt.

Hilfsbücher ſind diejenigen, die zur Überſicht der Abtheilungen dienen, die man gewöhnlich nicht ſpecifiſch in das Hauptbuch aufnimmt. Die vorzüglichſten Arten derſelben ſind: **Sammlungs**- (**Conto**-) **Bücher**, und **Zuſammenziehungen** (Scontri).

Die Sammlungsbücher ſind beſtimmt, die einzelnen Poſten aus den erſten Aufſchreibungen aufzunehmen, und unter gewiſſe Abtheilungen (Rubriken) zu ſammeln. Sie können ſowohl Sachen als auch Perſonen zum Gegenſtande haben.

Zu denen, welche Sachen zum Gegenſtande haben, gehören:

a. Die **Rubriken**- oder **Gefällsbücher** (überhaupt **Conto-Bücher** genannt), und ſind beſtimmt, gewiſſe Erträgniſſe und die darauf angewieſenen Ausgaben nach der Vorſchreibung und dem Erfolge auszuweiſen.

b. **Naturalien**-, **Materialien-Rechnungsbücher**, welche jene ſind, in denen die Natur- und Kunſterzeugniſſe verrechnet werden.

c. Die **Waaren-Lagerbücher**. Dieſe müſſen nebſt den Einnahmen und den Ausgaben und den Reſt auch den beym Verſchleiße gemachten Gewinn oder erlittenen Verluſt ausweiſen.

d. Die **Wechſelbriefbücher**. Von dieſen gibt es zwey Gattungen, nähmlich ſolche, in welche jene Wechſel eingeſtellt werden, welche man ſelbſt zu bezahlen hat (Trattenbücher); und ſolche, in die jene Wechſel eingetragen werden, die andere an uns zu bezahlen haben (Rimeſſen-Bücher). Dieſe Bücher haben auszuweiſen: 1. Von wem man eine Wechſelzahlung zu empfangen hat, und an wem eine Wechſelzahlung zu leiſten iſt? — 2. Ob ein Wechſel acceptirt oder proteſtirt worden, und wann das Eine oder das Andere geſchehen iſt? — 3. An welchem Tage der Wechſel eincaſſirt oder bezahlt werden muß? — 4. Wie viel die Valuta desſelben beträgt?

e. Die **Zahlungs-Verfallzeitbücher**, welche im Voraus wiſſen laſſen müſſen, ob die zu leiſtenden Zahlungen durch die Einnahmen hinlänglich gedeckt ſind.

Zu den Sammlungsbüchern, welche Perſonen betreffen, gehören:

a. Die Steuer- und Gabenbücher, in welchen für jede ſteuerpflichtige Perſon eine beſondere Berechnung nach der Schuldigkeit und der hierauf erfolgten Abſtattung eröffnet wird.

b. Die Beſoldungs-, Penſions- und Proviſions-Bücher, welche mit den vorhergehenden eine große Ähnlichkeit haben.

c. Die Arbeitsleute-Bücher. In dieſen wird für jede Perſon, welcher man etwas zu verarbeiten gibt, eine eigene Rubrik eröffnet, in welcher auf der einen Seite die verabfolgten Materialien und der bedungene Arbeitslohn, und auf der andern Seite die abgelieferte Arbeit und der verdiente Lohn eingetragen werden.

d. Die Schuld- oder Saldo-Conto-Bücher enthalten für eine jede Perſon, mit welcher Geſchäfte gemacht werden, die man nicht ſogleich endigt, eine eigene Rechnung, und weiſen aus, was man von Jemanden zu fordern hat, oder was man Jemanden ſchuldig geworden iſt.

Die Zuſammenziehungen (Scontri) ſind beſtimmt, die in einer Verrechnung vorkommenden einzelnen Poſten ſummariſch in allgemeine Abtheilungen zuſammen zu faſſen, und endlich in Hauptſummen zu bringen.

Es gibt zweyerley Gattungen derſelben, nähmlich Quartals-Zuſammenziehungen und Jahres-Zuſammenziehungen. Die Quartals-Zuſammenziehungen haben nur die Abſtattung auszuweiſen; anders verhält es ſich dagegen mit den Jahres-Zuſammenziehungen. Dieſe enthalten die Schuldigkeiten, und zwar den Rückſtand vom vorigen Jahre und die dießjährige Gebühr für ſich und zuſammengezogen, die Abſtattung mit ihren Quartals-Summen und der Jahres-Summe, und endlich, nach Vergleichung der Schuldigkeit mit der Abſtattung, den ſich ergebenden Rückſtand mit Ende des Jahres. Dieſe Gattung Zuſammenziehungen gehören zu den tabellariſchen Überſichten.

Quartals-

Hauptbuch Pag.	Einnahmen	Erſtes Militär-Quartal Nov. fl.	kr.	Dec. fl.	kr.	Jänn. fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
	Reelle.								
1	An Pachtſchilling	45	—	45	—	45	—	135	—
5	An Feldfrüchten	348	—	572	—	89	—	1009	—
9	An Holz	96	—	36	—	2500	—	2632	—
16	An Activ-Intereſſen	150	—	150	—	150	—	450	—
24	An Kaufſchilling für veräußerte Grundſtücke	300	—	....	..	....	..	300	—
30	Außerordentliche	12	36	23	45	—	58	37	19
	Summe ...	951	36	826	45	2784	58	4563	19
	Durchlaufende.								
40	Interims-Einnahmen ...	56	20	38	19	45	21	140	—
47	Zurück erhobene Interims-Ausgaben gegen Erſatz.	40	—	....	..	....	..	40	—
53	Zurück verrechnete Interims-Ausgaben	....	..	100	—	12	41	112	41
	Summe ...	56	20	138	19	58	2	292	14
	Summe aller Einnahmen	1047	56	965	4	2843	—	4856	—
	Anfänglicher Caſſe-Reſt .	45	20	823	36	1606	54	45	20
	Summe, der Ausgabe gleich	1093	16	1788	40	4449	54	4901	20

Zuſammenziehung.

Hauptbuch Pag.	Ausgaben	Erſtes Militär-Quartal Nov. fl.	kr.	Dec. fl.	kr.	Jänn. fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
	Reelle.								
1	Beſoldungen	75	—	75	—	75	—	225	—
8	Penſionen	20	—	20	—	20	—	60	—
13	Miethzinſe	30	—	....	..	....	..	30	—
20	Amts-Erforderniſſe	10	—	10	—	10	—	30	—
25	Gebäude-Reparaturen ...	....	..	....	..	120	—	120	—
28	Remunerationen	....	..	....	..	60	—	60	—
36	Außerordentliche	12	30	7	45	3	28	23	43
	Summe ...	147	30	112	45	288	28	548	43
	Durchlaufende.								
45	Zurück gegebene Interims-Einnahmen	22	10	56	20	38	19	116	49
46	Interims-Ausgaben gegen Erſatz	....	..	....	..	45	—	45	—
47	Interims-Ausgaben gegen Verrechnung..........	100	—	12	41	20	—	132	41
	Summe ...	122	10	69	1	103	19	294	30
	Summe aller Ausgaben ..	269	40	181	46	391	47	843	13
	Schließlicher Caſſe-Reſt .	823	36	1606	54	4058	7	4058	7
	Summe, der Einnahme gleich...............	1093	16	1788	40	4449	54	4901	20

Jahres=

Hauptbuch	Einnahmen	Schuldigkeit					
		Rückſtand vom vorigen Jahre		Gebühr für dieſes Jahr		Zuſammen	
Pag.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Reelle.						
1	An Pachtſchilling	......	....	540	—	540	—
5	An Feldfrüchten	......	....	5800	—	5800	—
9	An Holz	......	....	2960	—	2960	—
16	An Activ=Intereſſen ..	......	....	1800	—	1800	—
24	An Kaufſchilling f. veräußerte Grundſtücke .	......	....	700	—	700	—
30	Außerordentliche	......	....	100	36	100	36
	Summe ..	......	...	11,900	36	11,900	36
	Durchlaufende.						
40	Interims=Einnahmen .	......	....	705	—	705	—
47	Zurück erhobene Interims=Ausgaben gegen Erſatz	320	—	360	—	680	—
53	Zurück verrechnete Interims=Ausgaben ...	58	—	224	—	282	—
	Summe ..	378	—	1289	—	1667	—
	Summe aller Einnahmen	378	—	13,189	36	13,567	36
	Anfänglicher Caſſe=Reſt	......	....	......	....	......	...
	Summe, der Ausgabe gleich	......	....	......	....	......	....

Zuſammenziehung.

Abſtattung								Jahres-Summe		Rückſtand mit Ende des Jahres	
Erſtes		Zweytes		Drittes		Viertes					
Militär-Quartal											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
135	—	135	—	135	—	135	—	540	—	......	..
1009	—	2156	—	1573	—	1062	—	5800	—	......	..
2632	—	......	..	......	..	328	—	2960	—	......	..
450	—	450	—	450	—	......	..	1350	—	450	..
300	—	......	—	400	—	......	..	700	—	......	..
37	19	1	53	20	48	40	36	100	36	......	..
4563	19	2742	53	2578	48	1565	36	11,450	36	450	—
140	—	9	—	280	—	276	—	705	—	......	..
40	—	120	..	275	—	45	—	480	—	200	—
112	41	......	—	20	37	68	25	201	43	80	17
292	41	129	—	575	37	289	25	1386	43	280	17
4856	—	2871	53	3154	25	1855	1	12,737	19	730	17
45	20	4058	7	6428	4	8687	15	45	20	......	..
4901	20	6930	—	9582	29	10,542	16	12,782	39	......	..

Jahres=

Hauptbuch	Ausgaben	Schuldigkeit					
		Rückſtand vom vorigen Jahre		Gebühr für dieſes Jahr		Zuſammen	
Pag.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Reelle.						
1	Beſoldungen	......	....	900	—	900	—
8	Penſionen...........	......	....	280	—	280	—
13	Miethzinſe	......	....	120	—	120	—
20	Amts = Erforderniſſe ..	......	....	120	—	120	—
25	Gebäude = Reparatur..	......	....	254	—	254	—
28	Remunerationen	......	....	150	—	150	—
36	Außerordentliche	......	....	76	—	76	—
	Summe..	......	....	1900	—	1900	—
	Durchlaufende.						
45	Zurück gegebene Interims = Einnahmen ...	78	—	705	—	783	—
50	Interims=Ausgaben gegen Erſatz	......	....	360	—	360	—
57	Interims=Ausgaben gegen Verrechnung ...	......	....	224	—	224	—
	Summe..	78	—	1289	—	1367	—
	Summe aller Ausgaben	78	—	3189	—	3267	—
	Schließlicher Caſſe=Reſt	......	....	......	....	......	....
	Summe, der Einnahme gleich	......	....	......	....	......	....

Zuſammenziehung.

Abſtattung								Jahres-Summe		Rückſtand mit Ende des Jahres	
Erſtes Militär-Quartal		Zweytes Militär-Quartal		Drittes Militär-Quartal		Viertes Militär-Quartal					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
225	—	225	—	200	—	200	—	850	—	50	—
60	—	60	—	60	—	100	—	280	—	......	..
30	—	30	—	30	—	30	—	120	—	......	..
50	—	30	—	30	—	30	—	120	—	......	..
120	—	......	..	84	—	50	—	254	—	......	..
60	—	40	—	......	..	50	—	150	—	......	..
23	43	12	20	26	26	13	31	76	—	......	..
548	43	397	20	430	26	473	31	1850	—	50	—
116	49	26	36	257	48	70	30	471	43	311	17
45	—	78	—	207	—	30	—	360	—	......	..
132	41	......	..	......	..	91	19	224	—	......	..
294	30	104	36	464	48	191	49	1055	43	311	17
843	13	501	56	895	14	665	20	2905	43	361	17
4058	7	6428	4	8687	15	9876	56	9876	56	......	..
4901	20	6930	—	9582	29	10,542	16	12,782	39	......	..

Die Hauptbücher ſind diejenigen, in welchen die verſchiedenen Poſten ſo erſcheinen, daß man daraus ſowohl das Geſchäft im Großen, als auch das Detail erſehen kann. Die vornehmſten Erforderniſſe bey ihrer Einrichtung ſind, daß beſondere Abtheilungen für die reellen und durchlaufenden Poſten eröffnet werden, deren Rubriken ſo einzurichten ſind, daß ſie die Überſicht der Schuldigkeit und der hierauf geleiſteten Abſtattung gewähren, und daß vorzüglich jene Rubriken, die mit einander in Verbindung ſtehen, zuſammen hängen.

Die Eintheilung dieſer Bücher hängt eigentlich von ihrer Beſtimmung ab, doch theilt man ſie insgemein in drey Theile, nähmlich: 1. in Hauptrechnungen, welche nur bey Geſchäften von mittelmäßigem Umfange angewendet werden; 2. in eigentliche Hauptbücher, die alle Gegenſtände aus den Hilfsbüchern kurz beſchreibend aufnehmen; und 3. in Centralbücher, welche die Gegenſtände aus mehreren Hauptbüchern, nach dem Abſchluſſe derſelben, in möglichſter Kürze ſammeln.

4. Von den Buchführungsarten.

Es gibt nach dem weſentlichen Unterſchiede der Vermögens-Verwaltung zweyerley Buchführungsarten, nähmlich a. nach dem Cameral-, und b. nach dem Merkantil-Rechnungsſtyle.

a. Von dem Cameral-Rechnungsſtyle.

Bey Geſchäften, welche nach dieſem Rechnungsſtyle verrechnet werden, wird bloß darauf geſehen, ob die in der Verrechnung vorgekommenen Gegenſtände Vermehrung oder Verminderung erfahren haben, und daher wird jedes Geſchäft als eine Einnahme allein oder als eine Ausgabe allein behandelt.

Bey dieſer Buchführungsart findet eine dreyfache Haupteintheilung Statt; nähmlich: 1. die Geldrechnung; 2. die Naturalien-Rechnung, in welcher alle jene Artikel vorkommen, die kein Geld

ſind; und endlich 3. die Vergleichung des anfänglichen mit dem ſchließlichen Inventarium.

Was nun die Bücher anbelangt, in welchen Geld verrechnet wird, ſo müſſen ſowohl im Empfangs- als auch im Ausgabsbuche die Poſten ſo geordnet aufeinander folgen, daß die reellen Einnahmen oder Ausgaben, zuerſt die ordentlichen, dann die außerordentlichen, und nach dieſen die durchlaufenden Einnahmen oder Ausgaben, erſcheinen.

Die reellen Einnahmen ſind diejenigen, welche nicht mehr zurück bezahlt werden dürfen; durch ſie kann daher das Vermögen vermehrt werden.

Die reellen Ausgaben aber ſind diejenigen, bey welchen kein Rückforderungsrecht entſteht. Durch ſie kann das Vermögen vermindert werden.

Hier muß noch beſonders bemerkt werden, daß nur jene Poſten reell ſeyn können, welche von keiner durchlaufenden Einnahme oder Ausgabe herrühren.

Durchlaufende Einnahmen ſind diejenigen, welche entweder in der nähmlichen Summe, in der ſie eingenommen wurden, wieder zurückbezahlt werden müſſen, oder die von einer vorhergegangenen durchlaufenden Ausgabe herrühren. Durch ſie kann das Vermögen nicht vermehrt werden.

Durchlaufende Ausgaben ſind jene, die entweder in der nähmlichen Summe, in der ſie ausgegeben wurden, wieder zurück fließen müſſen, oder die von einer vorhergegangenen durchlaufenden Einnahme herrühren. Durch ſie wird das Vermögen nicht vermindert.

Auch in der Naturalien-Rechnung kommen Einnahmen und Ausgaben vor, welche auf zwey Seiten, von einander abgeſondert, verrechnet werden.

Die eigentliche Vorbereitung zur Verbuchung beſteht in der Eröffnung der Rubriken und in der Vorſchreibung zur Schuldigkeit, und zwar werden a. in der Geldrechnung die Rückſtände vom vorigen Jahre und die während dem laufenden Jahre vorkommenden Gebühren, welche zuſammen die Jahresgebühr ausmachen,

auf die Schuldigkeitsſeite, und dann b. in der Naturalien-Rechnung die beſtehenden Vorräthe aus dem Inventario auf die Einnahmsſeite in die betreffende Colonne geſetzt.

Die Eintragung der vorgefallenen Geſchäfte aus dem Journale in das betreffende Buch wird die Verfaſſung desſelben genannt.

Was nun die Eintragung anbelangt, ſo ſollen alle Geſchäfte, welche im Laufe eines Monathes vorgefallen ſind, mit Ende desſelben verbucht ſeyn.

b. Von dem Merkantil-Rechnungsſtyle.

Nach dieſem Rechnungsſtyle verrechnet gewöhnlich der Kaufmann ſeine Geſchäfte. Dieſe Buchführungsart aber theilet ſich in die einfache und in die doppelte Buchhaltung.

α. Einfache Buchhaltung.

Dieſe beſtehet ganz allein in Aufſchreibung deſſen, was man von Perſonen, mit welchen man in Rechnungsverbindung ſteht, zu fordern hat, oder aber an dieſelben zu bezahlen ſchuldig iſt. Ein Buch nach dieſer Art wird wie ein gemeines Schuldenbuch verfaßt, da es nur immer laufende Rechnungen enthält; daher es weder den wahren Erfolg der Geſchäftsgattungen einſehen läßt, noch von dem ganzen Stande des Vermögens die genaue Kenntniß verſchafft. Die Buchführung nach der einfachen Buchhaltung iſt übrigens nur noch bey alla Minuta-Handlungen üblich.

β. Doppelte Buchhaltung.

Der weſentlichſte Unterſchied zwiſchen der doppelten Buchhaltung und dem Cameral-Rechnungsſtyle beſteht darin, daß, während bey der letzteren Buchführungsart jedes Geſchäft als Einnahme für ſich oder als Ausgabe für ſich behandelt wird, bey der Doppik jedes

Geſchäft als Einnahme und Ausgabe zugleich behandelt wird. Da nun auf dieſe Weiſe jedes zu verrechnende Geſchäft als Einnahme an einem Orte zugeſchrieben und zu der nähmlichen Zeit als Ausgabe an einem Orte wieder abgeſchrieben wird, ſo erſcheint ſtets der Nehmer dem Geber entgegen geſetzt. Durch dieſes Zu- und Abſchreiben aber werden die Geſchäfte in eine ſolche Verbindung geſetzt, daß der Stand des Vermögens zu jeder beliebigen Zeit eingeſehen werden kann.

Der Nehmer wird als Debitor (Schuldner), und der Geber als Creditor (Gläubiger) betrachtet. Auf dieſe Weiſe werden aber nicht nur allein Perſonen, mit welchen Geſchäfte gepflogen werden, ſondern auch lebloſe, in der Verrechnung vorkommende Gegenſtände, behandelt.

Die Vorbereitung beſteht, wie bey dem Cameral-Rechnungsſtyle, in der Eröffnung der Rubriken und in der Vorſchreibung in dieſelben. Die zu eröffnenden Rubriken ſind zweyfach; ſie werden nähmlich eingetheilt in Haupt-Conti und in Particular-Conti.

Haupt-Conti ſind: die Vorbilanz, die Vermögensſtandes-Vergleichung, die Schluß-Bilanz, der Gewinn- und Verluſt-Conto und der Nutznießungs-Conto.

Zu den Particular-Conti gehören alle Geld-, Sachen- und Perſonen-Conti.

Was die Vorſchreibung bey dieſer Buchführung anbelangt, ſo beſteht dieſe aus dem Übertrage des anfänglichen Vermögens aus dem Inventario in die Vorbilanz und in die Particular-Conti, und dann, wenn dieſes geſchehen iſt, in dem Abſchluſſe der Vorbilanz.

Die Verfaſſung begreift auch hier, wie bey dem Cameral-Rechnungsſtyle, den Eintrag der wirklich vorgefallenen Geſchäfte aus den erſten Aufſchreibungen in ſich.

Jedes Geſchäft, da es als Einnahme und Ausgabe zugleich betrachtet wird, muß in zwey entgegen geſetzte Conti getragen werden; nähmlich in das Debet (zur Laſt), und in das Credit (zu Guten). Das Debet ſtellt den Empfang, das Credit die Ausgabe vor.

Um aber zum Debitor den Creditor, oder zum Creditor den Debitor zu finden, ſo ſind hierzu die Regeln, wie ſie an der Wiener Univerſität angegeben werden, die ſicherſten. Dieſe ſind wörtlich:

a. Ein jedes Conto, von dem, oder für welches etwas aus meiner Gewalt oder aus meiner Verwaltung weg geht, iſt ein Gläubiger (Creditor), und ſoll haben.

b. Ein jedes Conto, das etwas empfängt, oder für welches etwas in meine Gewalt, oder in meine Verwaltung kommt, iſt ein Schuldner (Debitor), und ſoll.

c. Diejenige Perſon, der oder für deren Rechnung ich etwas bezahle, überſende, liefere oder remittire, iſt mein Debitor.

d. Diejenige Perſon, von der oder für deren Rechnung ich etwas empfange, oder die mir etwas überſchickt, liefert oder remittirt, iſt mein Creditor. Daher

e. wenn man Sachen kauft und ſie bar bezahlt, mithin Producte eingehen, wird das hierzu eröffnete Sachen-Conto dafür debitirt, und für das Geld, welches dafür weg geht, das Caſſe-Conto creditirt. Umgekehrt dagegen wäre die Behandlung, wenn Sachen bar verkauft würden: wo das Sachen-Conto für das Weggehen creditirt, und das Caſſe-Conto für das eingegangene bare Geld debitirt wird.

f. Wenn ich Sachen auf Zeit kaufe, ſo wird das Sachen-Conto und dasjenige, was eingeht, debitirt, und diejenige Perſon, die mir die Sache auf Zeit verkaufte, creditirt. Dagegen aber iſt auch hier, im Falle, daß Sachen auf Zeit verkauft werden, die Behandlung umgekehrt; indem in dieſem Falle das Sachen-Conto für das Verkaufte zu creditiren, und diejenige Perſon, der ich die Sache auf Zeit verkaufte, und welche dieſelbe daher empfängt, zu debitiren iſt.

g. Wenn ich von Jemanden eine Zahlung erhalte, ſo wird das Conto, das für dieſe Perſon beſtehen muß, creditirt, und das Caſſe-Conto für das eingegangene Geld debitirt. Umgekehrt iſt dagegen auch hier wieder die Behandlung, wenn ich einer Perſon etwas bezahle.

h. Wenn Unkoſten vorkommen, die einer und der nähmlichen Sache anrepartirt werden können, ſo wird das für eine ſolche Sache, die Unkoſten verurſachte, eröffnete Conto um den Betrag der Unkoſten debitirt, und das Caſſe-Conto, wenn nähmlich dieſe Unkoſten bar bezahlt worden ſind, ſonſt aber, wenn dieſes nicht der Fall iſt, dasjenige Conto, das dieſe Unkoſten zu fordern hat, creditirt. Sind es aber Unkoſten, die verſchiedene Sachen zugleich betreffen, und daher nicht einer und derſelben Sache anrepartirt werden können, oder überhaupt ſolche Unkoſten, die zum Betriebe der Handlung gehören, ſo werden dieſelben einem eignen hierzu eröffneten allgemeinen Handlungs-Unkoſten-Conto, oder, wenn nur wenige derley Beträge vorkommen, dem Gewinn und Verluſt-Conto zur Laſt geſchrieben; dagegen aber, wie bey den vorher gehenden, nach Umſtänden dem Caſſe-Conto oder demjenigen Conto, das ſie zu fordern hat, zu Guten notirt; zeiget ſich während der Geſchäftsführung bey einem oder dem andern Conto, vorzüglich aber bey Perſonen-Conti, eine beſondere einzelne Vermehrung, oder ein Gewinn, ſo wird der dießfällige Betrag demjenigen Conto, das die Urſache davon iſt, zur Laſt, und dem Gewinn- und Verluſt-Conto zu Guten geſchrieben; mithin iſt jenes Conto der Debitor, dieſes der Creditor. Dagegen wird eine ſich zeigende Verminderung, oder ein Verluſt, dem Conto, das die Urſache davon iſt, zu Guten, und dem Gewinn- und Verluſt-Conto zur Laſt notirt.

i. Für alles dasjenige endlich, was der Eigenthümer von einem oder dem andern Theile ſeines zu verrechnenden Vermögens während der Rechnung zu ſeinem eigenen Gebrauche verwendet und conſumirt, wird ein eigenes hierzu eröffnetes Conto, welches das Nutznießungs-Conto heißt, und, wie bekannt iſt, unter die Haupt-Conti gehört, debitirt; dasjenige Sachen-Conto aber, das hierzu etwas geleiſtet, creditirt.

Was nun die Zeit des Eintrages bey dieſer Buchführungsart anbelangt, ſo iſt ſie gewöhnlich dieſelbe, wie bey dem Cameral-Rechnungsſtyle.

5. Abſchluß der Bücher.

a. Nach dem Cameral-Rechnungsſtyle.

Nach dieſem Rechnungsſtyle iſt der Abſchluß der Bücher zweyfach; entweder betrifft er die Caſſe allein, oder das ganze Vermögen.

Bey dem Caſſe-Abſchluſſe werden nach Umſtänden, oder auch nach Willkür, alle Monathe oder Vierteljahre die Summen der Einnahmen und der Ausgaben in den Caſſe-Scontro auf die in der oben vorgezeichneten Zuſammenziehung angegebene Weiſe aus dem Conto-Buche, in dem zu dieſem Behufe die in der Colonne Einzeln ſtehenden Poſten ſummirt und in die Colonne Zuſammen hinaus geſetzt werden, übertragen. Hieraus erwächſt der doppelte Vortheil, daß 1. der Zuwachs oder das Abnehmen einer jeden Empfangs- oder Ausgabs-Rubrik nach jedem Monathe oder Vierteljahre, und endlich auch nach dem Ablaufe des Jahres, beurtheilt werden kann; und daß man ſich 2. die Überzeugung zu verſchaffen im Stande iſt, ob die Poſten aus dem Journale richtig in das Conto-Buch übertragen worden ſind.

Bey dem Vermögens- oder dem eigentlichen Jahres-Abſchluſſe endlich werden alle Rubriken, ſowohl in der Geld- als auch in der Natural-Rechnung, ganz abgeſchloſſen.

Was nun den Abſchluß der Geldrechnung anbelangt, ſo wird, und zwar bey den beſtimmten Einnahmen und Ausgaben, die Summe der Gebühr eines jeden Conto mit der Summe der Abſtattung verglichen. Iſt Gebühr und Abſtattung gleich, ſo hat ſich die Rubrik von ſelbſt ſaldirt. Iſt die Gebühr und Abſtattung aber ungleich, ſo wird die Differenz, um welche die Abſtattungs-Summe geringer iſt, als die der Vorſchreibung, der Abſtattung als Rückſtand mit Ende des Jahres zugeſchlagen, und die Rubriken auf dieſe Weiſe ſaldirt.

Bey den unbeſtimmten Einnahmen und Ausgaben wird die Abſtattungs-Summe mit Ende des Jahres als Gebühr angenommen, und auf dieſe Art eine ſolche Rubrik ſaldirt.

Die durchlaufenden Empfangs = und Ausgabs = Rubriken aber werden auf folgende Weiſe abgeſchloſſen. Die Abſtattungs = Summen jener durchlaufenden Empfangs = und Ausgabs = Poſten, welche wieder zurück bezahlt werden müſſen, oder bey welchen das Recht der Rückforderung Statt findet, werden jenen Rubriken, mit denen ſie in Verbindung ſtehen, als Gebühr gegeben. Iſt dieſes geſchehen, dann werden dieſe Rubriken wie die beſtimmten abgeſchloſſen.

Wenn nun in der Jahres = Zuſammenziehung der Total = Abſtattungs = Summe des Empfangs der anfängliche Caſſe = Reſt des erſten Monathes, und der Total = Abſtattungs = Summe der Ausgaben der ſchließliche Caſſe = Reſt des letzten Monathes zugeſchlagen wird, und es ergeben ſich gleiche Summen, ſo iſt der Abſchluß richtig gepflogen worden.

Bey dem Abſchluſſe der Natural = Rechnung werden ſowohl in der Empfangs = als auch in der Ausgabs = Rubrik die Summen gezogen, und die Differenz, um welche die Ausgabe geringer ausfällt, unter die Einnahms = Summe geſetzt und von derſelben abgezogen, und auf dieſe Weiſe der Vorrath an Naturalien mit Ende des Jahres ausgewieſen. Oder man ſchlägt den Mehrbetrag am Empfang zu der Ausgabs = Summe, und ſaldirt auf dieſe Art die gegenſeitigen Rubriken.

b. Nach dem Merkantil = Rechnungsſtyle.

So wie bey der Vorbereitung und bey der Verfaſſung des Buches jedes Geſchäft anf zwey entgegen geſetzten Conten, nähmlich als Empfang und als Ausgabe zu gleicher Zeit, behandelt wird, eben ſo muß auch bey dem Abſchluſſe eines Hauptbuches nach dem Merkantil = Rechnungsſtyle vorgegangen werden; was nähmlich einer Rubrik zur Laſt geſchrieben wird, muß einer andern wieder zu Guten geſchrieben werden.

Bey dem Abſchluſſe wird mit den Particular = Conti der Anfang gemacht, und dann erſt erfolgt der gänzliche Abſchluß.

Bey den Particular-Conti werden nur die Beſtandtheile des übrig verbleibenden Vermögens aufgeſucht. Dieſe werden gefunden, und zwar bey Perſonen-Conti durch die Vergleichung der beyderſeitigen Geldſummen, bey Sachen-Conti aber durch die Vergleichung der Summen der Quantitäten des anfänglichen Vorrathes und des neuen Empfanges derſelben. Die Differenz-Summen ſind die Ausgleichungs-Summen für die Particular-Conti und zugleich die Beträge der Beſtandtheile, die aus den Particular-Conti in die Schluß-Bilanz getragen werden müſſen.

Nun wird zur Auffindung der Gewinn- und Verluſttheile geſchritten. Dieſe werden aufgefunden, und zwar bey den Sachen-Rechnungen durch die Vergleichung der Geldbetrags-Summen des Aufwandes mit jenem des Ertrages und dem Werthe der ſchließlichen Vorräthe. Bey jenen Rechnungen aber, die Empfänge auszuweiſen haben, die ohne allen Aufwand erhalten worden ſind (Netto-Erträgniſſe), oder ſolche Laſten, die, ohne unmittelbar dafür etwas zu erhalten, geleiſtet werden müſſen, durch die Zuſammenzählung der einzelnen Beträge. Die gefundenen Beträge und Differenz-Summen ſind dann die weitern Ausgleichungs-Summen für die Particular-Conti.

Bey dem Abſchluſſe der Haupt-Conti iſt Folgendes zu bemerken:

1. Die Schluß-Bilanz wird ſaldirt, indem ſie für das reine Activ-Vermögen (wenn nähmlich ein ſolches vorhanden iſt) creditirt, und die Vermögensſtandes-Vergleichung (in deren Ermanglung die Vorbilanz) dafür debitirt wird.

2. Zeigt ſich ein reiner Gewinn, ſo wird das Gewinn- und Verluſt-Conto debitirt, und die Vermögensſtandes-Vergleichung (oder die Vorbilanz) creditirt; jedoch nur, wenn kein Nutznießungs-Conto da iſt, indem ſonſt, wenn ein ſolches vorhanden wäre, das Gewinn- und Verluſt-Conto mit demſelben eben ſo, wie mit der Vermögensſtandes-Vergleichung, und das Nutznießungs-Conto dann erſt mit der Vermögensſtandes-Vergleichung (oder in deren Ermanglung die Vorbilanz) auf die nähmliche Art, wie das Gewinn- und Verluſt-Conto, abzuſchließen seyn würde. Sollte aber

der Fall vorhanden ſeyn, daß ein ſchließlicher Paſſiv-Stand oder ein Verluſt im Ganzen auszuweiſen wäre, ſo müßte auf die entgegen geſetzte Art debitirt und creditirt werden.

3. Wenn ſich endlich die Vermögensſtandes-Vergleichung (oder in deren Ermanglung die Vorbilanz) von ſelbſt ſaldirt, ſo iſt dieſes ein Beweis der richtigen Verbuchung und des richtigen Abſchluſſes; wäre dieſes aber nicht der Fall, ſo müßte die Urſache der Unrichtigkeit durch Vergleichung der Journals-Poſten mit den verbuchten, oder endlich durch nochmahlige Summirung und Saldirung aller Conti aufgeſucht werden, und dann die Berichtigung auf eine erſichtliche Art Statt finden.

Formu

ei

Hauptbuches der

ſo

hinſichtlich der Vorberei

als

des Ab

Nach dem Cameral=

Empfangs=

Reelle

1

An Pacht=			
Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Peter Halbmayer für die Straßenſchenke zu Weiden und den dazu gehörigen Weingarten in Folge des mit ihm am 1. Nov. 1826 abgeſchloſſenen Contractes durch 8 Jahre, jährlich .... 540 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	540	—
	Summe ...	540	—

lare

nes

Geldrechnung,

wohl

tung und der Verfaſſung,

auch

ſchluſſes.

Rechnungsſtyle

Buch.

Einnahmen.

2

Schilling.

J.A.	Quart.	Poſt	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Bezug		Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			1827.				
9	1	1	Für das 1. Quartal	135	—	135	—
13	2	2	„ „ 2. Quartal	135	—	135	—
25	3	3	„ „ 3. Quartal	135	—	135	—
38	4	4	„ „ 4. Quartal	135	—	135	—
			Saldo ...	....	..	540	—

3

Für verkaufte			
Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.	1827.	fl.	kr.
1	Dießjährige Gebühr	9092	30
	Summe ...	9092	30

5

Für verkauftes			
Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.	1827.	fl.	kr.
1	Dießjährige Gebühr	72,666	40
	Summe ...	72,666	40

4

Feldfrüchte.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung. 1827.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
14	2	1	Für 250 Metzen Weizen à 5 fl. 15 kr.	1312	30		
			„ 360 „ Korn à 3 fl. 45 kr.	1350	—		
			„ 1000 „ Hafer à 2 fl.	2000	—	4662	30
37	4	2	Für 680 Metzen Weizen à 4 fl. 45 kr.	3230	—		
			„ 400 „ Korn à 3 fl.	1200	—	4430	—
			Saldo ...	......	..	9092	30

6

Brennholz.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung. 1827.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
15	2	1	Für 3000 Klafter harte Scheiter à 5 fl.	15,000	—		
			„ 7000 „ weiche Scheiter à 3 fl.	21,000	—	36,000	—
31	4	2	Für 10,000 Klafter harte Prügel à 3 fl.	30,000	—		
			„ 5000 „ weiche Prügel à 1 fl. 20 kr.	6666	40	36,666	40
			Saldo ...	......	..	72,666	40

7

An Activ=

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Von dem auf der Herrſchaft Sonnenburg ſeit 1. Auguſt des Jahres 1812 laut Schuldſchein anliegenden Capital von 10,000 fl., zu 5% verzinſet, jährlich an Intereſſen . 500 fl.		
1	Dieſsjährige Gebühr	500	—
	Summe ...	500	—

9

An Kaufſchilling für

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Das Kleinhaus Nr. 27 in Satternbach und den dazu gehörigen Acker an den Unterthan Wenzel Huber am 23. Juny d. J. verkauft um 700 fl.		
1	Dieſsjährige Gebühr........................	700	—
	Summe ...	700	—

8

Intereſſen.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
8	1	1	Für das 1. Quartal	125	—	125	—
12	2	2	„ „ 2. Quartal	125	—	125	—
24	3	3	„ „ 3. Quartal	125	—	125	—
			Summe ...	......	..	375	—
			Rückſtand mit Ende Oct. d. J.	......	..	125	—
			Saldo ...	......	..	500	—

10

veräußerte Grundſtücke.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
10	2	1	Von dem Unterthan Wenzel Huber für das Kleinhaus Nr. 27 in Satternbach und den dazu gehörigen Acker die jenſeits vorgeſchriebenen	700	—	700	—
			Saldo ...	......	..	700	—

11

Außerordentliche

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
1	Dießjährige Gebühr	80	—
	Summe ...	80	—

13 Durchlaufende

Interims-

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
1	Dießjährige Gebühr	250	—
	Summe ...	250	—

12

Empfänge.							
J.A.	Quart.	Poſt	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Bezug		Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			1827.				
1	1	1	Von den Unterthanen zu Raupach für die ihnen geliehenen Schlitten zur Ausführung ihres Holzes aus dem Hochwalde	45	—	45	—
11	2	2	Für das an die Herrſchaft Staufſing abgelieferte Eis	25	—	25	—
32	4	3	Für die an den Unterthan Fabian Steinböck verkauften Bruchſteine............	10	—	10	—
			Saldo ...	......	..	80	—

Einnahmen. 14

Empfänge.							
J.A.	Quart.	Poſt	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Bezug		Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			1827.				
21	3	1	Von der Gemeinde zu Rauppach zur Beſtreitung der Koſten bey der Reparatur des Hochaltars der Dorfkirche.....	250	—	250	—
			Saldo ...	......	..	250	—

15

Zurück erhobene Interims=

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Laut Ausgabs = Buch Pag. 18 ſind von dem Pächter Jacob Schuld an unverzinslichen Vorſchuß im Monathe September d. J. herein zu bringen 200 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	200	—
	Summe ...	.	

17

Zurück verrechnete

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Laut Ausgabs = Buch Pag. 19 iſt ein dem Verwalter Sorgfalt Franz zur Unterſuchungsreiſe nach der Herrſchaft Riegelberg verausgabter Reiſe = Vorſchuß von demſelben zurück zu verrechnen in dem erhaltenen Betrage von 150 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	150	—
	Summe ...	150	—

16

Ausgaben gegen Erſatz.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
33	4	1	Von dem Pächter Jacob Schuld den an ihn laut Ausgabs-Buch Pag. 18 im 1. Quartal d. J. hinaus bezahlten unverzinslichen Vorſchuß von	200	—	200	—
			Saldo ...	......	..	200	—

18

Interims-Ausgaben.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
30	3	1	Von dem Verwalter Sorgfalt Franz den laut Ausgabs-Buch Pag. 19 erhaltenen Reiſe-Vorſchuß von	150	—	150	—
			Saldo ...	......	..	150	—

19

Verläge von			
Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		

20

der Herrſchaft.

J.A.	Quart.	Poſt=	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Be=zug.		Nr.	1827.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ausgabs-

1 Reelle

Besol-

Post	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Sorgfalt Franz, Verwalter, in Folge herrſchaftlicher Bewilligung, dd. 6. May 1819, Zahl 758, 450 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	450	—
	Summe ...	450	—

3

Pen-

Post	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Treu Francisca, Kaſtners-Witwe, in Folge herrſchaftlicher Bewilligung, dd. 28. Auguſt 1826, Zahl 1012, jährlich .... 100 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	100	—
	Summe ...	100	—

Buch.

Ausgaben. 2

dungen.

J.A. Be-zug	Quart.	Poſt. Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
			1827.				
2	1	1	Für das 1. Quartal	112	30	112	30
16	2	2	„ „ 2. Quartal	112	30	112	30
34	4	3	„ „ 3. und 4. Quartal	225	—	225	—
			Saldo ...	......	..	450	—

4

ſionen.

J.A. Be-zug	Quart.	Poſt. Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
			1827.				
3	1	1	Für das 1. Quartel	25	—	25	—
17	2	2	„ „ 2. Quartal	25	—	25	—
23	3	3	„ „ 3. Quartal	25	—	25	—
35	4	4	„ „ 4. Quartal	25	—	25	—
			Saldo ...	......	..	100	—

5

Mieth-

Post Nr.	Schuldigkeit.	Betrag. fl.	kr.
	1827. In Folge des mit der Herrſchaft Steinfelden am 1. November 1826 abgeſchloſſenen Vertrages iſt an Miethe für das Mühlgebäude zu Siegersdorf in halbjährigen Raten vorhinein zu bezahlen jährlich .... 100 fl.		
1	Dieſsjährige Gebühr	100	—
	Summe ...	100	—

7

Amts-

Post Nr.	Schuldigkeit.	Betrag. fl.	kr.
	1827. In Folge herrſchaftlicher Bewilligung, dd. 1. Auguſt 1826, Zahl 874, darf an den Verwalter ein Pauſchale verabfolgt werden von jährlichen .... 100 fl.		
1	Dieſsjährige Gebühr	100	—
	Summe ...	100	—

6

Zinſe.

J.A. Be-zug.	Quart.	Poſt-Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
4	2	1	Für das 1. halbe Jahr, nähmlich vom 1. November 1826 bis letzten April 1827 ...	50	—	50	—
26	3	2	Für das 2. halbe Jahr, nähmlich vom 1. May bis letzten October 1827	50	—	50	—
			Saldo	......	..	100	—

8

Erforderniſſe.

J.A. Be-zug.	Quart.	Poſt-Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
5	1	1	Fürdas 1. Quartal	25	—	25	—
18	2	2	„ „ 2. Quartal	25	—	25	—
27	3	3	„ „ 3. Quartal	25	—	25	—
36	4	4	„ „ 4. Quartal	25	—	25	—
			Saldo ...	......	..	100	—

9

Gebäude=

Poſt Nr.	Schuldigkeit.	Betrag. fl.	kr.
	1827.		
	Auf Anordnung der Herrſchaft, dd. 15. April l. J., Zahl 698, wurden die gegenüber ausgewieſene Koſten betragenden Reparaturen unternommen und ausgeführt.		
1	Daher dießjährige Gebühr	4878	—
	Summe ...	4878	—

11

Remunera=

Poſt Nr.	Schuldigkeit.	Betrag. fl.	kr.
	1827.		
	Laut Herrſchafts=Bewilligung, dd. 12. December 1826, Zahl 2136, den Holzhauern .... 150 fl.		
	Laut herrſchaftlicher Eröffnung vom 27. Februar d. J., Zahl 287, den Unterthanen von Uralingen für die der Herrſchaft bewieſene Treue beym Durchbruche des Wildbaches aus ſeinem Damme .... 600 fl.		
	Laut herrſchaftlicher Bewilligung vom 6. Auguſt l. J., Zahl 855, den Schnittern für ſehr fleißige Dienſtleiſtung .... 100 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	850	—
	Summe ...	850	—

10

Reparaturen.

J.A. Be-zug	Quart.	Poſt-Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
28	3	1	Für die Reparaturen im Schloſſe:				
			Dem Tiſchler Bernhard Laden.	800	—		
			„ Zimmermann Joſeph Holz	1200	—		
			„ Schloſſer Guſtav Feile ..	960	—		
			„ Maurer Rudolph Stein .	730	—		
			„ Ziegeldecker Moriz Hoch .	690	—		
			„ Glaſer Sebaſtian Heller .	498	—		
						4878	—
			Saldo ...	......	..	4878	—

12

tionen.

J.A. Be-zug	Quart.	Poſt-Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zuſammen fl.	Zuſammen kr.
			1827.				
6	1	1	Die den Holzhauern bewilligte Remuneration von	150	—	150	—
19	2	2	Die den Unterthanen von Uralingen bewilligte Remuneration von	600	—	600	—
39	4	3	Die den Schnittern bewilligte Remuneration von	100	—	100	—
			Saldo ...	......	..	850	—

13

Außerordentliche

Post	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
1	Dießjährige Gebühr	445	—
	Summe ...	445	—

15 Durchlaufende

Zurückgegebene

Post	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Von der Gemeinde zu Rauppach zur Beſtreitung der Koſten bey der Reparatur des Hochaltars in der Dorfkirche empfangen laut Empfangs-Buch pag. 14 .... 250 fl.		
1	Dießjährige Gebühr	250	—
	Summe ...	250	—

14

Ausgaben.

J.A.	Quart.	Poſt.	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Bezug.		Nr.	1827.	fl.	kr.	fl.	kr.
20	2	1	Für die Herſtellung des durch die Überſchwemmung des Wildbaches beſchädigten Dammes	320	—	320	—
29	3	2	Für das Einreißen der alten Mauer des Obſtgartens und deſſenUmzäunung mit Hecken	125	—	125	—
			Saldo ...	......	..	445	—

Ausgaben. 16

Interims-Einnahme.

J.A.	Quart.	Poſt.	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Bezug.		Nr.	1827.	fl.	kr.	fl.	kr.
40	4	1	Den Handwerkern und Künſtlern für die Reparatur des Hochaltars in der Dorfkirche	250	—	250	—
			Saldo ...	....	..	250	—

17

Interims-Ausgaben

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Laut Herrſchafts-Bewilligung, dd. 3. Jänner d. J., Zahl 188, darf dem Pächter Jacob Schuld ein unverzinslicher Vorſchuß verabfolgt werden, gegen dem, daß derſelbe im Monath September d. J. ſicher wieder zurück erſtattet wird, von 200		
1	Dießjährige Gebühr	200	—
	Summe ...	200	—

19

Interims-Ausgaben

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
	Laut Herrſchafts-Verordnung, dd. 5. May d. J., Zahl 703, iſt dem Verwalter Sorgfalt Franz aufgetragen, eine Unterſuchungsreiſe nach der Herrſchaft Riegelberg zu machen, zu welchem Zwecke demſelben ein zurück zu verrechnender Vorſchuß bewilliget wurde von ...... 150 fl.		
	Dießjährige Gebühr	150	—
	Summe ...	150	—

18

gegen Erſatz.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt- Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
			1827.				
7	1	1	An den Pächter Jacob Schuld den bewilligten Vorſchuß von	200	—	200	—
			Saldo ...	......	..	200	—

20

gegen Verrechnung.

J.A. Bezug	Quart.	Poſt- Nr.	Abſtattung.	Einzeln fl.	kr.	Zuſammen fl.	kr.
			1827.				
22	4	1	An den Verwalter Sorgfalt Franz, den ihm zur Unterſuchungsreiſe nach Riegelberg bewilligten Vorſchuß von	150	—	150	—
			Saldo ...	......	..	150	—

21

Abfuhr an

Poſt	Schuldigkeit.	Betrag.	
Nr.		fl.	kr.
	1827.		
1	Dießjährige Gebühr	70,000	—
	Summe ...	70,000	—

22

die Herrſchaft.

J.A.	Quart.	Poſt:	Abſtattung.	Einzeln		Zuſammen	
Be- zug.		Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			1827.				
41	4	1	Abfuhr an die Herrſchaft	70,000	—	70,000	—
			Saldo ...	......	..	70,000	—

Natural-

Nach dem Cameral-

1

Hierher vom Pag. Nr.	Post Nr.	Einnahme.	Feldfrucht- Weizen. Metzen.	Korn. Metzen.	Hafer. Metzen.
Inv.		1827.			
2	*1	Vorrath vom J. 1826 à 5 fl., 3 fl. 30 kr. und 1 fl. 45 kr.	3500	4670	10,000
		Summe ...	3500	4670	10,000

3

Hierher vom Pag. Nr.	Post Nr.	Einnahme.	Brennholz- Harte Scheiter Klafter.	Weiche Scheiter Klafter.	Harte Prügel Klafter.	Weiche Prügel Klafter.
Inv.		1827.				
6	1	Vorrath vom Jahre 1826 à 6 fl., 4 fl., 3 fl. und 1 fl. 30 kr.	450	680	700	150
Journ. 2	2	Vom dießjährigen Holzſchlage à 7 fl., 5 fl., 3 fl. 30 kr. und 2 fl.	3000	5600	7000	10,000
		Summe...	3450	6280	7700	10,150

Haupt-Buch.

Rechnungs-Style. 2

Conto.

Hierher vom Pag. Nr.	Poſt Nr.	Ausgabe.	Weizen. (Metzen.)	Korn. (Metzen.)	Hafer. (Metzen.)
Journ.		1827.			
		1. Quartal.			
3	1	Verkauft à 5 fl. 15 kr. und 2 fl.	500	......	2800
		2. Quartal.			
25	2	Verkauft à 3 fl. 45 kr.	......	628	......
		3. Quartal.			
46	3	Verkauft à 5 fl., 3 fl. 45 kr. und 1 fl. 50 kr.	2300	3700	5340
		4. Quartal.			
48	4	Verkauft à 5 fl. 20 kr. u. 1 fl. 45 kr.	200	......	1000
		Summe ...	3000	4328	9140
		Vorrath mit Ende des J. 1827	500	342	860
		Saldo ...	3500	4670	10,000

4

Conto.

Hierher vom Pag. Nr.	Poſt Nr.	Ausgabe.	Harte Scheiter (Klafter.)	Weiche Scheiter (Klafter.)	Harte Prügel (Klafter.)	Weiche Prügel (Klafter.)
Journ.		1827.				
		1. Quartal.				
4	1	Verkauft à 6 fl., 4 fl., 3 fl. und 1 fl. 30 kr.	450	680	700	150
		2. Quartal.				
28	2	Verkauft à 7 fl., 5 fl., 3 fl. 30 kr. und 2 fl.	1500	5000	3500	6000
		4. Quartal.				
60	3	Verkauft à 7 fl., 5 fl., 3 fl. 30 kr. und 2 fl.	1000	......	1000	2600
		Summe ...	2950	5680	5200	8750
		Vorrath mit Ende des J. 1827	500	600	2500	1400
		Saldo ...	3450	6280	7700	10,150

Formu

ei

Hauptbuches der

ſo

hinſichtlich der Vorberei

als

des Ab

Nach dem Merkantil

1

Debet.					Vor-
Hierher vom	Poſt-		Betrag.		Zu Guten
Poſt-Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Inv. 7	1	Von Auguſtin Trenk den Rechnungs-Saldo pr.	3000	—	
„ 8	2	Von der Vermögensſtandes-Vergleichung das anfängliche reine Vermögen pr. ..	109,800	—	4/1
		Saldo ...	112,800	—	

lare

nes

Geldrechnung,

wohl

tung und der Verfaſſung,

auch

ſchluſſes.

Rechnungs-Style.

2

Bilanz.					Credit.
Hierher vom	Poſt-		Betrag.		Zur Laſt.
Poſt-Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Inv. 1	1	An Caſſe-Conto pr.	3000	—	5/1
„ 2	2	An Realitäten-Conto im Werthe pr.	78,000	—	7/1
„ 3	3	An Wachs-Conto 80 Ctr. à 200 fl.	16,000	—	9/1
„ 4	4	An Honig-Conto 50 Ctr. à 200 fl.	10,000	—	11/1
„ 5	5	An Schmalz-Conto 100 Ct. à 20 fl.	2000	—	13/1
„ 6	6	An Corbinian Felseck	3800	—	15/1
		Summe ...	112,800	—	

3

Debet. **Vermögenſtandes=**

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt= Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
	1	Von der Schluß=Bilanz das ſchließliche reine Vermögen	110,614	30	30/2
		Summe ...	110,614	30	

5

Debet. **Caſſe=**

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt= Nr.		Betrag. fl.	kr	Zu Guten. Pag.
Inv. 1	1	Von der Vorbilanz.........	3000	—	2/1
Journ. 6	2	Von der Frau Roſalia Blümel	416	40	22/1
» 7	3	Vom Realitäten=Conto.....	2500	—	8/1
		Summe ...	5916	40	

4

Vergleichung. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
Inv. 8	1	An die Vorbilanz das anfängliche reine Vermögen pr. .	109,800	—	1/2
	2	An Nutznießungs-Conto den Gewinn pr.	814	30	28/2
		Saldo . . .	110,614	30	

6

Conto. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
Journ. 8	1	An Realitäten-Conto	120	—	7/2
» 9	2	An Nutznießungs-Conto . . .	800	—	23/1
» 13	3	An Realitäten-Conto	2000	—	7/3
» 14	4	An Unkoſten-Conto	165	30	27/1
	5	An die Schluß-Bilanz	2831	10	29/1
		Saldo . . .	5916	40	

7

Debet. Realitäten-

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag fl.	kr.	Zu Guten Pag.
Inv. 2	1	Von der Vorbilanz den Werth der Herrſchaft	78,000	—	2/2
Journ. 8	2	Vom Caſſe-Conto die bezahlte Steuer	120	—	6/1
„ 13	3	Vom Caſſe-Conto die für Reparaturen des Schloſſes, durch die ein neues Erträgniß erwächſt, verausgabten	2000	—	6/3
	4	Vom Gewinn- und Verluſt-Conto	380	—	26/1
		Saldo ...	80,500	—	

9

Debet. Wachs-

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Str.	Betrag fl.	kr.	Zu Guten Pag.
Inv. 3	1	Von der Vorbilanz à 200 fl. ...	80	16,000	—	2/3
	2	Vom Gewinn- und Verluſt-Conto	..	500	—	26/2
		Saldo ...	80	16,500	—	

8

Conto. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag fl.	kr.	Zur Laſt Pag.
Journ. 7	1	An den Caſſe-Conto die von den Unterthanen an die Herrſchaft abgeführten Zahlungen	2500	—	5/3
	2	An die Schluß-Bilanz den Werth der Herrſchaft	78,000	—	29/2
		Summe ...	80,500	—	

10

Conto. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Str.	Betrag fl.	kr.	Zur Laſt Pag.
Journ. 3	1	An Herrn Corbinian Felseck à 200 fl.	40	8000	—	15/2
» 10	2	An Herrn Corbinian Felseck à 225 fl.	20	4500	—	15/3
	3	An die Schluß-Bilanz à 200 fl.	20	4000	—	29/3
		Summe ...	80	16,500	—	

11

Debet. Honig=

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt= Nr.		Ctr.	Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Inv. 4	1	Von der Vorbilanz à 200 fl.	50	10,000	—	2/4
	2	Vom Gewinn und Verluſt=Conto	..	400	—	26/3
		Saldo ...	50	10,400	—	

13

Debet. Schmalz=

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt= Nr.		Ctr.	Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Inv. 5	1	Von der Vorbilanz à 20 fl.	100	2000	—	2/5
	2	Vom Gewinn= und Verluſt=Conto	....	500	—	26/4
		Saldo ...	100	2500	—	

12

Conto.						Credit.
Hierher vom	Poſt-		Ctr.	Betrag.		Zur Laſt.
Poſt-Nr.	Nr.			fl.	kr.	Pag.
Journ. 4	1	An Herrn Fabricius Ivanovich à 200 fl.	25	5000	—	19/1
11	2	An Herrn Fabricius Ivanowich à 225 fl	16	3600	—	19/2
	3	An die Schluß-Bilanz à 200 fl.	9	1800	—	29/3
		Summe ...	50	10,400	—	

14

Conto.						Credit.
Hierher vom	Poſt-		Ctr.	Betrag.		Zur Laſt.
Poſt-Nr.	Nr.			fl.	kr.	Pag.
Journ. 5.	1	An Roſalia Blümel à 25 fl...	50	1250	—	21/1
	2	An Roſalia Blümel à 25 fl...	50	1250	—	21/2
		Summe ...	100	2500	—	

15

Debet.					Corbinian
Hierher vom	Poſt=		Betrag.		Zu Guten.
Poſt=Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Inv. 6	1	Von der Vorbilanz	3800	—	2/6
» 3	2	Vom Wachs=Conto 40 Ctr. à 200 fl.	8000	—	10/1
Journ. 10	3	Vom Wachs=Conto 20 Ctr. à 225 fl.	4500	—	10/2
		Summe...	16,300	—	

17

Debet.					Auguſtin
Hierher vom	Poſt=		Betrag.		Zu Guten.
Poſt=Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Journ. 2	1	Von Corbinian Felseck mittelſt Überweiſung	2514	—	16/1
	2	Von der Schluß=Bilanz	486	—	30/1
		Summe ...	3000	—	

16

Felseck.					Credit.
Hierher vom	Poſt-		Betrag.		Zur Laſt.
Poſt-Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Journ. 2	1	An Auguſtin Trenk auf Abſchlag der Schuld pr. 3000 fl.	2514	—	17/1
	2	An die Schluß-Bilanz den Saldo pr.	13,786	—	29/5
		Saldo ...	16,300	—	

18

Trenk.					Credit.
Hierher vom	Poſt-		Betrag.		Zur Laſt.
Poſt-Nr.	Nr.		fl.	kr.	Pag.
Inv. 7	1	An die Vorbilanz einen Rechnungs-Saldo pr.	3000	—	1/1
		Saldo ...	3000	—	

19

Debet.					Fabricius
Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Journ. 4	1	Vom Honig-Conto 25 Ctr. à 20 fl.	5000	—	12/1
„ 11	2	detto detto 16 „ à 225 fl.	3600	—	12/2
		Summe ...	8600	—	

21

Debet.					Roſalia
Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Journ. 5	1	Vom Schmalz-Conto 50 Ctr. à 25 fl. gegen ein Drittel bar, den Reſt in drey Monathen vom 2. Jänner d. J. an gerechnet, zu bezahlen.	1250	—	12/1
„ 12	2	Vom Schmalz-Conto 50 Ctr. à 25 fl.	1250	—	12/2
		Summe ...	2500	—	

20

Ivanovich. **Credit.**

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag fl.	kr.	Zur Laſt Pag.
	1	An die Schluß-Bilanz den Saldo pr.	8600	—	29/6
		Saldo ...	8600	—	

22

Blümel. **Credit.**

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag fl.	kr.	Zur Laſt Pag.
Journ. 6	1	An Caſſe-Conto	416	40	5/2
	2	An die Schluß-Bilanz den Saldo pr.	2083	20	29/7
		Saldo ...	2500	—	

23

Debet. Nutznießungs=

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt=Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Journ. 9.	1	Vom Caſſe=Conto	800	—	6/2
	2	Von der Vermögensſtandes=Vergleichung den übrig bleibenden Gewinn	814	30	
		Saldo ...	1614	30	

25

Debet. Gewinn= und

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt=Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
	1	Vom Nutznießungs=Conto	1614	30	24/1
	2	Vom Unkoſten=Conto	165	30	28/1
		Saldo ...	1780	—	

24

Conto. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
	1	An Gewinn- und Verluſt-Conto den ganzen Gewinn pr.	1614	30	25/1
		Summe ...	1614	30	

26

Verluſt-Conto. Credit.

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
	1	An Realitäten-Conto	380	—	7/4
	2	An Wachs-Conto	500	—	9/2
	3	An Honig-Conto	400	—	11/3
	4	An Schmalz-Conto	500	—	13/2
		Summe ...	1780	—	

27

Debet. **Unkoſten=**

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt=Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
Journ. 14	1	Vom Caſſe=Conto	165	30	4/4
		Summe ...	165	30	

29

Debet. **Schluß=**

Hierher vom Poſt=Nr.	Poſt=Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zu Guten. Pag.
	1	Vom Caſſe-Conto den ſchließlichen Caſſa=Reſt pr.	2831	10	6/5
	2	Vom Realitäten=Conto	78 000	—	8/2
	3	Vom Wachs=Conto 20 Ctr. à 200 fl.	4000	—	10/3
	4	Vom Honig=Conto 9 „ à 200 fl.	1800	—	12/3
	5	Vom Corbinian Felseck den Rechnungs=Saldo	13,786	—	16/2
	6	Vom Fabricius Jvanovich den Rechnungs=Saldo	8600	—	20/1
	7	Von der Roſalia Blümel den Rechnungs=Saldo	2083	20	22/2
		Summe ...	111,100	30	

28

Conto. **Credit.**

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
	1	An Gewinn- und Verluſt-Conto ...	165	30	25/2
		Saldo ...	165	30	

30

Bilanz. **Credit.**

Hierher vom Poſt-Nr.	Poſt-Nr.		Betrag. fl.	kr.	Zur Laſt. Pag.
	1	An Auguſtin Trenk	486	—	7/2
	2	An die Vermögensſtandes-Vergleichung das ſchließliche reine Vermögen	110,614	30	3/1
		Saldo ...	111,100	30	

Sechſte Abtheilung.

Die im Geſchäftsgange vorkommenden wichtigen Documente.

1. Privat-Urkunden zum Beweiſe eines Statt gehabten Vertrages.

a. Schenkungs-Urkunden.

Unter Lebenden über eine bewegliche Sache.

Ich Endesgefertigter ſchenke dem Herrn Chriſtoph van der Nath, in Rückſicht der bedeutenden Dienſte, welche er mir bey verſchiedenen Gelegenheiten erwieſen hat, eine goldene Repetir-Uhr ſammt Kette, das Ganze von 60 Ducaten Schwere, ſo zwar, daß er mit derſelben wie mit ſeinem Eigenthume zu ſchalten und zu walten berechtiget ſeyn ſoll. Zu dieſem Ende unterzeichnete ich gegenwärtige Urkunde eigenhändig.

Wien, am 1. September 1827.

Mit Dank nimmt dieſe Schenkung an

(L. S.) Chriſtoph van der Nath,
Schreiber.

(L. S.) Carl Freyh. von Tengern,
Ökonom.

Unter Lebenden über eine unbewegliche Sache.

Ich Unterzeichneter ſchenke hiermit dem Herrn Anton Götz, der mir immer ein lieber Freund geweſen, und mir bey einer Gelegenheit das Leben rettete, mein Landgut Ehrenfeld, mit allem, was an Häuſern, Gärten, Wieſen, Feldern, Waldungen und Geräthſchaften dazu gehört, welches auf 30,000 fl. Conv. Münze

geſchätzt wurde, und räume ihm zugleich das Recht ein, daß er ſich ohne mein ferneres Wiſſen ſogleich an die Gewähr ſchreiben laſſen kann.

Zu dieſem Ende habe ich dieſe Urkunde eigenhändig unterſchrieben, und zwey Zeugen zur Unterſchrift erbethen.

Bruck a. d. M. am 7. Februar 1827.

(L. S.) Carl Menzinger,
Zeuge.

(L. S.) Joſeph von Brav,
k. k. Regierungsrath.

(L. S.) Rudolph Nachenberg,
Zeuge.

b. Schuld-Inſtrumente und Tilgungs-Scheine.

Schuld-Schein.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Anton Slama, privil. Großhändler hier, zwey tauſend fünf hundert Gulden (2500 fl.) in Conv. Münze als Darleihen bar empfangen, und mich verbindlich gemacht habe, dieſe Summe, ſammt 4% Intereſſen, welche letztere ich jährlich abführen werde, nach Verlauf von drey Jahren von unten angeſetztem Tage an, zurück zu zahlen. Zu dieſem Ende habe ich dieſe Urkunde eigenhändig geſchrieben und unterzeichnet.

Brünn, am 24. October 1827.

(L. S.) Ignaz Liebreich,
Fabricant.

Id est 2500 fl. Conv. Münze.

Anmerkung. Wenn ein Schuld-Schein von dem Ausſteller nicht durchaus eigenhändig geſchrieben worden iſt, ſo müſſen zwey Zeugen zur Mitfertigung erbethen werden.

Obligations-Schein.

Am unten angeſetzten Tage hat mir Herr Johann Horn, bürgerl. Tapezierer allhier, Ein tauſend fünf hundert Gulden in Einl. Scheinen als Darleihen vorgeſchoſſen. Indem ich den baren Empfang dieſer Summe hiermit förmlich bekenne, mache ich mich

zugleich zur Zurückzahlung derſelben binnen Jahresfriſt, vom Tage der Ausſtellung dieſes Schuld-Scheines an gerechnet, und zur Entrichtung der bis dahin aufgelaufenen Zinſen von 5% verbindlich. Zu ſeiner vollen Sicherheit aber habe ich ihm einen brillantenen Ring übergeben, welchen er, wenn ich wider Willen und Vermuthen nicht zur feſt geſetzten Zeit Zahlung leiſten ſollte, zu verkaufen, und ſich auf dieſe Art zahlbar zu machen berechtiget ſeyn ſoll. Doch hätte er dann den Überſchuß mir einzuhändigen.

Zu deſſen Beſtätigung habe ich dieſe Urkunde unterſchrieben, und von zwey Zeugen bekräftigen laſſen.

Prag, am 13. October 1827.

(L. S.) Conrad Sturm,
als Zeuge.

(L. S.) Georg Schein,
bürgerl. Gaſtgeber.

(L. S.) Erhard Manner,
als Zeuge.

Pfand-Schein.

Ich Unterſchriebener bezeuge hiermit, daß mir Herr Georg Schein einen mit acht Brillanten beſetzten goldenen Ring (Nr. 3), in welchem am inneren Theile des Reifes ſein Nahme eingegraben iſt, als Pfand für die ihm laut Obligations-Schein, Prag, dd. 13. October 1827, geliehenen Ein tauſend fünf hundert Gulden Einl. Scheine, in Verwahrung gegeben hat; welchen ich ihm nach der zur feſt geſetzten Zeit erfolgten Zahlung unverzüglich und unverſehrt zurück zu ſtellen bereit bin.

Prag, am 13. October 1827.

(L. S.) Johann Horn.

Tilgungs-Schein.

Ich Unterſchriebener bezeuge hiermit für mich und meine Erben, daß Herr Ulrich Vogel die mir auf einen Schuld-Schein vom 16. December 1826 ſchuldig gewordenen Ein tauſend Gulden (1000 fl.) Banknoten, ſammt den Jahreszinſen von fünfzig Gulden (50 fl.), am heutigen Tage bar bezahlet hat, worüber ich ihm gehörig quittire. Da ich aber den von ihm ausgeſtellten Schuld-

Schein verloren habe, ſo erkläre ich denſelben hiermit für null und nichtig, damit, wenn er wieder gefunden werden ſollte, weder ich, noch einſt meine Erben Gebrauch davon zu machen berechtiget ſeyn ſollen. Zur Beſtätigung deſſen meine eigenhändige Unterſchrift.

Kloſterneuburg, am 20. December 1827.

(L. S.) Erneſt Hold,
bürgl. Silberarbeiter.

c. Bürgſchafts-Scheine (Cautions-Inſtrumente).

Bürgſchafts-Urkunde mit einer Clauſel.

Da in Folge des zwiſchen dem Herrn Sigmund Wlaſta, bürgerl. Bäckermeiſter, und dem Herrn Hieronymus Habel, bürgerl. Trödler, geſchloſſenen Vergleiches, der Erſtere ſich verbindlich gemacht hat, dem Letzteren binnen Jahresfriſt, vom 1. Juny d. J. an gerechnet, eine Summe von zwey tauſend Gulden (2000 fl.) Banknoten zu bezahlen: ſo leiſte ich Unterzeichneter für dieſe Summe hiermit Bürgſchaft, und übergebe die Banco-Obligation Nr. 1097 von 10,000 fl. dem Herrn Hof- und Gerichts-Advocaten Gottlieb Recht, zu dem Zwecke, daß der Herr Gläubiger, wenn ihm zu der beſtimmten Zeit nicht Zahlung geleiſtet werden ſollte, dieſelbe einziehen, und ſich daraus gänzlich befriedigen könne. Jedoch bedinge ich mir ausdrücklich, daß der Herr Gläubiger, wenn er von dem Herrn Schuldner die Summe binnen Jahresfriſt nicht erhalten ſollte, mir dieſes ſogleich anzeige, und nicht eher auf die Obligation greife, als bis er weder von dem Herrn Schuldner, noch von mir als Bürgen die Zahlung zur beſtimmten Zeit erhalten haben wird. Daher habe ich dieſe Urkunde eigenhändig geſchrieben und unterzeichnet.

Enns, am 1. Juny 1827.

(L. S.) Friedrich Recht,
bürgl. Samenhändler.

Bürgſchafts-Schein ohne Clauſel.

Da Herr Ferdinand Pollak dem Herrn Jacob Krones in Folge des am 5. November d. J. ausgeſtellten Schuld-Scheines

ein Capital von fünf tauſend fünf hundert Gulden (5500 fl.) in Conv. Münze zu $4\frac{1}{2}\%$ auf zwey Jahre mit der Bedingung gelie-hen hat, wenn er eine annehmbare Bürgſchaft leiſtet, ſo habe ich mich auf das Anſuchen des Herrn Jacob Krones entſchloſſen, mich für die Schuld von fünf tauſend fünf hundert Gulden in Conv. Münze, und für die halbjährig zu berichtigenden Zinſen dergeſtalt als Zahler zu verbürgen, daß der Herr Gläubiger in dem Falle, wenn der Herr Schuldner mit der Zahlung der Zinſen, oder nach Verlauf der beſtimmten zwey Jahre mit der Zurückerſtattung des Capitals nicht zuhielte, mich zur Zahlung zu verhalten hat. Zu dieſem Ende habe ich gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und zwey Herren Zeugen zur Unterſchrift erbethen.

Krems, am 5. November 1827.

(L. S.) Polycarpus Ehrenreich,
als Zeuge.
(L. S.) Gottlieb Fridolin,
als Zeuge.

(L. S.) Carl Stern,
bürgl. Schloſſermeiſter,
als Bürge und Zahler.

d. Anweiſungen (Aſſignationen).

Gegen dieſe meine Anweiſung beliebe Herr Georg Nußbaum in Grätz an den Herrn Ignaz Seefellner, oder deſſen Ordre, Ein tauſend Gulden in Conv. Münze zu zahlen, und mir auf Rechnung zu ſetzen.

Wiener-Neuſtadt, am 25. May 1827.

Aloys Blumenfeld.

Euer Hochedelgeboren belieben an Herrn Joſeph Vogelhuber auf dieſe Anweiſung vier hundert Gulden Einl. Scheine zu bezahlen, welches ich genehm halte.

Stockerau, am 17. Jänner 1827.

Leopold Libiſch.

e. Abtretungen (Ceſſionen).

Ich Unterzeichneter trete hiermit den Schuld-Schein, welchen Herr Valentin Ehrenreich, bürgerl. Handelsmann zu Stadt

Teſchen für ihm geliehene acht hundert Gulden (800 fl.) Conv. Münze am 2. Jänner d. J. an mich ausgeſtellt hat, und die am 2. kommenden Monathes und Jahres ſammt den Zinſen von 40 fl. zahlbar ſind, dem Herrn Barnabas Löchnitz, bürgerl. Handelsmann der genannten Stadt, welcher mir den ganzen Betrag von acht hundert und vierzig Gulden Conv. Münze bey ſeinem Hierſeyn bar ausbezahlt hat, dergeſtalt ab, daß er die nähmliche Summe von Herrn Valentin Ehrenreich beheben, und damit wie mit ſeinem Eigenthume ſchalten und walten kann. Zu dieſem Ende habe ich ihm die genannte Schuld-Verſchreibung ausgeliefert, und ihm dafür dieſe Abtretungs-Urkunde eigenhändig geſchrieben und unterfertigt.

Brünn, am 21. December 1827.

(L. S.) Philipp Gutmuth,
bürgl. Handelsmann.

f. Vollmachten.

Kraft dieſer Urkunde wird Herr Hilarius von Sebenſtein, k. k. Hofagent, ermächtiget, das Landgut Feſtenach, drey Meilen von Neuſtädtl, für mich zu kaufen; ſich auf einen Kaufſchilling von 35,000 fl. Conv. Münze einzulaſſen; im Falle, daß der Kaufvertrag geſchloſſen würde, die Abfuhr der Kaufſumme binnen ſechs Wochen, vom Tage des abgeſchloſſenen Vertrages an gerechnet, zu verheißen, und überhaupt alles bey dieſem Geſchäfte Nothwendige zu thun. Zu deſſen Beurkundung habe ich gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und mein angebornes Inſiegel beygedruckt.

Grätz, am 12. May 1827.

(L. S.) Magnus Freyh. von Cillenberg.

Vollmacht

für den Herrn Ludwig Dolleſchall, der Rechte Doctor, in Folge deren er für mich und meine Erben ermächtiget wird, mich in allen meinen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, jede Gattung von Vergleich zu ſchließen, Termine anzunehmen und zu ertheilen,

ohne mein Wiſſen den Recurs, die Appellation oder Reviſion zu ergreifen, Geld zu beheben und in meinem Nahmen zu quittiren, überhaupt Alles zu thun, was er für nothwendig erachtet; auch iſt es ihm frey geſtellt, im Verhinderungsfall einen anderen bey Gericht angenommenen Rechtsfreund zu beſtellen. Zugleich verbinde ich mich, ihn in Allem ſchadlos zu halten. Zur Beſtätigung deſſen habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig geſchrieben, unterfertigt und mein Siegel beygedruckt.

Efferding, am 12. December 1827.

(L. S.) Joſeph Koch,
Pferdehändler.

g. Empfangs-Scheine (Recepiſſe).

Recepiſſe.

Über ein von dem Herrn Sebaſtian Hannich, Amtsſchreiber auf der Herrſchaft Koſt in Böhmen, mir zur Verwahrung übergebenes, geſperrtes und wohl verſiegeltes Felleiſen, welches ich ihm auf ſein Verlangen durch die k. k. fahrende Poſt nachzuſchicken verſprochen habe, und welches er ſo lange von mir zu fordern hat, als ich mich nicht mit dem von dem Poſtamte zu empfangenden Aufgabs-Recepiſſe über die richtige Abſendung ausweiſen kann. Dieß beſtätige ich durch meine eigenhändige Unterſchrift und mein beygedrucktes Siegel.

Iglau, am 4. Juny 1827.

(L. S.) Eduard Schönberg,
Handlungsdiener.

Empfangs-Schein.

Daß mir Unterzeichneten von dem Herrn Euſebius Voller eine goldene, mit ſeinem Bildniſſe gezierte Doſe, eine Stockuhr mit Figuren und Säulen von Alabaſter, und Schillers ſämmtliche Werke, die Gerold'ſche Auflage, in Verwahrung gegeben worden ſind,

und ich dieſe Gegenſtände ihm auf ſein Verlangen zurück zu ſtellen bereit bin, beſtätige ich hiermit.

Mödling, am 8. Auguſt 1827.

(L. S.) Pancratius Roth,
Schullehrer.

h. Tauſchvertrag.

Zwiſchen dem Hochgebornen Herrn Grafen Gabriel von Hohenburg und dem Herrn Magiſtratsrathe Nicolaus von Auer iſt an dem zu Ende aufgeführten Tage folgender Tauſchvertrag geſchloſſen worden:

1. Der Herr Graf Gabriel von Hohenburg übergibt dem Herrn Magiſtratsrathe Nicolaus von Auer das eine Stunde von Wien liegende Landgut Erling, mit allen in einem eigenen Inventarium aufgenommenen Einrichtungen und Requiſiten, auf vierzig tauſend Gulden Conv. Münze geſchätzt, zum vollſtändigen Eigenthume.

   Dagegen gibt

2. der Herr Magiſtratsrath Nicolaus von Auer dem Herrn Grafen Gabriel von Hohenburg das in der Stadt ſtehende, mit Nr. 1072 bezeichnete, auf Ein hundert tauſend Gulden Conv. Münze geſchätzte Haus ſammt Zugehör, gleichfalls zum vollſtändigen Eigenthume.

   Weil aber

3. das Haus des Herrn Magiſtratsrathes Nicolaus von Auer um ſechzig tauſend Gulden in Conv. Münze mehr werth iſt, als das Landgut des Herrn Grafen Gabriel von Hohenburg, ſo verſpricht Letzterer, dieſe Summe auf eigene Koſten dem Herrn Magiſtratsrathe Nicolaus von Auer auf das in der Stadt übernommene Haus primo loco vormerken zu laſſen, und davon jährlich, vom Tage des geſchloſſenen Vertrages an gerechnet, zehn tauſend Gulden Conv. Münze ſammt 4% an Zinſen, bis zur Tilgung der ganzen Schuld, pünctlich abzuführen.

4. Soll die wechſelſeitige Auffandung gleich nach geſchloſſenem

Vertrage geſchehen, und jeder Theil die ihn treffenden Veränderungs-Gebühren entrichten, wobey jedem Theile das Recht eingeräumt ſeyn ſoll, ſich auf die Realität intabuliren zu laſſen.

Zur Beſtätigung dieſes Vertrages ſind zwey gleichlautende Urkunden aufgeſetzt, und von beyden Theilen, wie auch von den erbethenen Herren Zeugen, unterſchrieben und beſiegelt worden.

Wien, am 24. April 1827.

(L. S.) Hubert Freyh. von Reyingen, als Zeuge.

(L. S.) Gabriel Graf von Hohenburg.

(L. S.) Spiridion Schlager, Concipiſt.

(L. S.) Nicolaus von Auer, Magiſtratsrath.

i. Kaufvertrag.

Am unten geſetzten Tage iſt zwiſchen dem Herrn Simon Brunner, bürgerl. Bindermeiſter, als Käufer, und dem Herrn Peter Schallowetz, bürgerl. Holzhändler, als Verkäufer, folgender Kaufvertrag geſchloſſen worden:

1. Der Herr Holzhändler Peter Schallowetz verkauft ſein in der Roßau in der Zwergſtraße Nr. 47 ſtehendes Haus dem Herrn Bindermeiſter Simon Brunner um einen Kaufſchilling von fünf und zwanzig tauſend Gulden Einl. Scheinen, nebſt einem Leihkaufe von zwanzig kaiſerlichen Ducaten.
2. Der Herr Käufer erlegt zwey Drittel des bedungenen Kaufſchillings ſogleich bey der Unterzeichnung des Contractes, und verſpricht, das andere Drittel in zwey Jahren, vom unten ſtehenden Tag an gerechnet, ſammt den bis dahin verfallenen Intereſſen von 4% abzutragen.
3. Soll der Herr Käufer verbunden ſeyn, für das als Rückſtand bleibende Drittel dem Herrn Verkäufer einen Satz auf dieſes Haus, und zwar auf eigene Koſten, ausfertigen zu laſſen.
4. Wird dem Herrn Käufer für die Erfüllung dieſer Bedingung von dem Herrn Verkäufer das Recht eingeräumt, ſich, ohne ferneres Einvernehmen, ſogleich an die Gewähr ſchreiben laſſen zu können.

5. Sollte der Fall eintreten, daß der eine oder der andere Theil binnen zwey Jahren, alſo bis zur vollen Berichtigung des Capitals und der Zinſen, von dieſem Vertrage abgehen wollte, ſo iſt ein Reuegeld von ſechs hundert Gulden Einl. Scheinen bedungen worden, und es hat in dieſem Falle der Zurücktretende auch alle Veränderungs=Gebühren zu entrichten.

Von dieſem Kaufvertrage ſind zwey gleichlautende Exemplare verfertigt, und davon jedem der Herren Contrahenten Eines eingehändiget worden.

Wien, am 13. September 1827.

(L. S.) Jacob Junkh, bürgl. Schloſſermeiſter, als Zeuge.

(L. S.) Peter Schallowetz, bürgl. Holzhändler, als Verkäufer.

(L. S.) Joſeph Hummelsberger, bürgl. Hafnermeiſter, als Zeuge.

(L. S.) Simon Brunner, bürgl. Bindermeiſter, als Käufer.

k. Mieth=, Pacht= und Bau=Verträge.

Mieth=Vertrag.

Zwiſchen dem Herrn Andreas Schick, Haus=Inhaber, und dem Herrn Fabian Strobel, bürgerl. Silberarbeiter, iſt am unten geſetzten Tage folgender Miethvertrag abgeſchloſſen worden:

1. Der Herr Haus=Inhaber vermiethet die in ſeinem Hauſe in der Stadt Nr. 899 im dritten Stocke befindliche Wohnung, welche in drey Zimmern auf die Gaſſe, einem Cabinete in den Hof, einer Küche, einem Vorhauſe, einem Keller und einem Bodenbehältniſſe beſtehet, dem Herrn Beſtandnehmer Fabian Strobel auf ſechs Jahre, als von Georgi 1827 bis Georgi 1833, um einen Jahreszins von vier hundert Gulden Conv. Münze.

2. Vermiethet der Herr Haus=Inhaber dem nähmlichen Herrn Beſtandnehmer in demſelben Hauſe ein Gewölb auf die Gaſſe, für die bereits oben angegebene Dauer von ſechs Jahren, um einen Jahreszins von Ein hundert fünfzig Gulden C. M.

3. Verſpricht der Herr Beſtandnehmer die Zinſen in halbjähri=gen Friſten, und zwar zu Georgi und Michaeli, vorhinein, bey ſonſtiger Auflöſung des Vertrages, zu bezahlen.

4. Verpflichtet ſich der Herr Haus=Inhaber, noch vor Bezie=hung der Wohnung die allenfalls nothwendigen Reparatu=ren vornehmen zu laſſen.

5. Sollte der Herr Beſtandnehmer vielleicht einige zu ſeiner Bequemlichkeit dienliche Abänderungen in der Wohnung tref=fen wollen, ſo dürfen dieſe nicht zum Nachtheile des Ge=bäudes ſeyn, müſſen auf ſeine Koſten geſchehen, und über=dieß iſt er verbunden, nach Ablauf oder Auflöſung des Ver=trages, wenn es der Haus=Inhaber verlangt, Alles wie=der in den übernommenen Stand verſetzen zu laſſen.

6. Verſpricht der Herr Beſtandnehmer allen durch ihn oder ſeine Angehörigen verurſachten Schaden zu vergüten.

7. Soll zwiſchen beyden Theilen eine halbjährige Aufkündung bedungen ſeyn, und im Falle dieſe verſäumt würde, der Vertrag mit den nähmlichen Bedingungen auf zwey Jahre verlängert bleiben.

Zur Beſtätigung alles deſſen iſt dieſer Vertrag doppelt abgefaßt, und von beyden Contrahenten, wie auch von den erbethenen Zeu=gen, unterſchrieben und beſiegelt worden.

Wien, am 19. April 1827.

(L. S.) Guſtav Bammer,
Fabricant,
als Zeuge.

(L. S.) Andreas Schick,
Haus=Inhaber.

(L. S.) Fabian Strobel,
Beſtandnehmer.

(L. S.) Edmund Fernbach,
bürgl. Schuhmacher,
als Zeuge.

Pachtvertrag.

Am heutigen Tage iſt zwiſchen der Herrſchaft Langenfels an einem, und dem Emerich Kitzinger, Bauer zu Backenbach, am andern Theile, nachſtehender Pacht=Contract geſchloſſen worden:

1. Überläßt die Herrſchaft Langenfels dem Emerich Kitzinger,

als Pächter, den Meierhof zu Stranzenfeld mit allen dazu gehörigen Grundſtücken und Wirthſchaftsgebäuden auf zehn nach einander folgende Jahre, vom 1. July 1827 angefangen bis zum letzten Juny 1837, als Pacht-Realität mit allen Rechten, mit denen ſie denſelben beſaß. Die dazu gehörigen Grundſtücke ſind: 39 Joch Äcker, 48 Joch Wieſen, 27 Joch Geſtrippe und Huthweide, 9 Joch Weingärten, 3 Joch Obſtgärten und 65 Joch Waldung.

2. Übernimmt er das laut Inventarium vorhandene gute Vieh, als 8 Pferde, 36 Kühe, 2 Stiere, 1000 Schafe und 40 Schweine. Auch wird ihm alles verzeichnete, ganz brauchbare Wirthſchaftsgeräthe mit der Bedingung übergeben, daß er nach Verlauf der Pachtzeit eben ſo viel Stücke an gutem Vieh und alles Geräthe im brauchbaren Zuſtande zurück ſtelle.

3. Verſpricht der Bauer Emerich Kitzinger zwey tauſend drey hundert Gulden Einl. Scheine jährlich an Pachtſchilling zu bezahlen, und denſelben in halbjährigen Friſten vorhinein zu entrichten.

4. Ergäbe ſich ein unverſchuldeter Viehfall, ſo tragen den Schaden beyde Parteyen zu gleichen Theilen. Unglücksfälle aber, die durch Elementar-Ereigniſſe herbey geführt werden, trägt die Herrſchaft allein.

5. Verpflichtet ſich der Bauer Emerich Kitzinger, eine Caution von fünf tauſend Gulden Einl. Scheinen zu erlegen, damit, wenn durch die Unvorſichtigkeit des Pächters oder ſeiner Leute der Meierhof beſchädiget würde, die Herrſchaft durch die Caution ſich ſchadlos machen könne. Doch iſt der Pächter befugt, von dieſem Capitale bey der Abfuhr des Pachtſchillings 4% an Intereſſen in Abzug zu bringen.

6. Iſt der Bauer Emerich Kitzinger nach Verlauf der Pachtzeit im Stande, eine bleibende Verbeſſerung, in welcher Hinſicht es immer ſey, zu erweiſen, ſo wird ihm von der Herrſchaft die billige Vergütung geleiſtet.

7. Sollte der Bauer Emerich Kitzinger mit dem Pachte ein halbes Jahr rückſtändig bleiben, ſo iſt dieſer Vertrag aufgelöſet, und die Herrſchaft tritt den Meierhof wieder an.

Zu mehrerer Bekräftigung ſind von dem gegenwärtigen Pacht-Contracte zwey gleichlautende Exemplare errichtet und von beyden Theilen und den hierzu erbethenen Zeugen unterſchrieben und beſiegelt worden.

Langenfels, am 1. Juny 1827.

(L. S.) Joſeph Bott,
Kaſtner auf Langenfels,
als Zeuge.

(L. S.) Georg Tippmann,
Bauer aus Backenbach,
als Zeuge.

(L. S.) Ubald Sorge,
Verwalter.

(L. S.) Emerich Kitzinger,
Bauer aus Backenbach,
und Pächter.

Bauvertrag.

Am unten geſetzten Tage iſt zwiſchen dem Herrn Joſeph Köck, bürgerlichen Hufſchmied, an einem, und dem Herrn Medard Nettl, bürgerlichen Baumeiſter, am andern Theile, nachſtehender Bauvertrag geſchloſſen worden:

1. Der Herr Baumeiſter Medard Nettl übernimmt die Verbindlichkeit, das neu zu erbauende Haus am Strotziſchen Grunde in der Stangengaſſe ganz ſo herzuſtellen, wie es der von ihm übergebene Plan ausweiſet.
2. Der erwähnte Herr Baumeiſter macht ſich verbindlich, dasſelbe von guten Materialien aufzuführen, und, außer zu den Grundfeſten, keinen anderen Stein, als gut gebrannte Ziegel zu verwenden.
3. Verpflichtet der Herr Baumeiſter ſich, ſämmtliche Ausgaben zu übernehmen, und den Herrn Joſeph Köck nach vollendetem Baue von jeder derley Forderung ſicher zu ſtellen.
4. Verſpricht der Herr Baumeiſter, das Haus im Laufe der Sommermonathe d. J. herzuſtellen, und durch zwey Jahre für jeden Mangel zu haften und deren Verbeſſerung aus Eigenem zu beſtreiten.

Dagegen verbindet ſich

5. der Herr Joſeph Köck, dem Herrn Baumeiſter Medard Nettl für ſeine Mühe und alle auf den Bau verwendeten Koſten fünfzig tauſend Gulden Einl. Scheine, und zwar

dreyßig tauſend Gulden ſogleich nach geſchloſſenem Vertrage, und die übrigen zwanzig tauſend Gulden nach vollendetem Baue ohne weiteren Verzug zu bezahlen.

Zur Bekräftigung deſſen iſt dieſer Contract doppelt abgeſchrieben, von beyden Theilen und den dazu erbethenen Zeugen unterfertiget, und jedem Theile gehörig eingehändiget worden.

Wien, am 30. März 1827.

(L. S.) Zeno Martino, Bildhauer, als Zeuge.

(L. S.) Guntram Koch, bürgl. Kleidermacher, als Zeuge.

(L. S.) Joſeph Köck, bürgl. Hufſchmied.

(L. S.) Medard Nettl, bürgl. Baumeiſter.

l. Aufkündigungen.

Hochgeehrter Herr!

Da ich geſonnen bin, mit dem zweyten Stocke meines auf dem Minoriten-Platze Nr. 1000 ſtehenden Hauſes, welchen Sie gegenwärtig bewohnen, eine andere Verfügung zu treffen, ſo ſage ich Ihnen hiermit dieſe Wohnung der Ordnung nach zur geſetzmäßigen Zeit halbjährig auf. Belieben Sie daher Sorge zu tragen, daß die Wohnung auf Michaeli geändert iſt, und ſeyen Sie verſichert, daß ich mit Achtung bin

Ihr

Wien, am 24. April 1827.

dienſtwilliger
Leonhard Hangen,
Haus-Inhaber.

Hochgeehrter Herr!

Da es bey gegenwärtigen Zeitumſtänden nicht möglich iſt, einen ſo hohen Pachtſchilling zu entrichten, wie ich für Ihr mir vor $2\frac{1}{2}$ Jahren in Beſtand gegebenes Bräuhaus zu leiſten mich verpflichtete, und Sie ſich geäußert haben, daß Sie nicht geſonnen ſind, mit demſelben herab zu gehen, ſo künde ich Ihnen, da der Pacht auf Georgi zu Ende geht, hiermit denſelben auf, und werde das Bräuhaus in der gehörigen Zeit ſicher räumen. Hier-

nach alſo mögen Sie ſich richten, jedoch verſichert ſeyn, daß ich mit Achtung bin

Ihr

Siegmaring, am 27. Februar 1827. bereitwilliger

Raymund Flechtenſtein,

Pächter.

m. Geſellſchaftsvertrag.

Zwiſchen dem Herrn Lambert Rösler und dem Herrn Thomas Braſchinger iſt folgender Vertrag wegen einer von ihnen zu errichtenden Geſellſchaftshandlung verabredet und geſchloſſen worden:

1. Verbinden ſich Beyde zu einem gemeinſchaftlichen Viehhandel, ſo, daß die Verbindung zu dieſem gewählten Handelszweige vom Tage dieſer ausgefertigten Urkunde an ihren Anfang habe.
2. Soll das Stamm-Capital zu dieſer Handlung aus fünfzehn tauſend Gulden Einl. Scheinen beſtehen, und es hat jeder der beyden Theile die Hälfte dieſer Summe, nähmlich ſieben tauſend fünf hundert Gulden, ſogleich nach Unterfertigung der Urkunde zu erlegen.
3. Gewinn oder Verluſt ſoll nach Verlauf eines jeden Jahres unter die Intereſſenten gleich vertheilet werden.
4. Werden Beyde die Geſchäfte mit gleichem Rechte führen, doch ſo eingetheilt, daß Herr Lambert Rösler die Correſpondenz unter der Firma Lambert Rösler und Thomas Braſchinger, und die Caſſe, Herr Thomas Braſchinger aber die Reiſen auf Koſten der Geſellſchaft übernimmt.
5. Soll Herr Thomas Braſchinger nicht nur den Herrn Lambert Rösler von dem Reſultate einer jeden Reiſe in Kenntniß ſetzen, ſondern demſelben auch nach Verlauf eines jeden Vierteljahres förmlich Rechnung legen.
6. Iſt dieſe Verbindung auf acht nach einander folgende Jahre feſtgeſetzt, nach deren Ende es jedem der beyden Intereſſenten frey ſteht, ſie aufzuheben oder fortzuſetzen. Während

den acht Jahren aber kann nur beyderſeitiger gleicher Wille oder der Tod die Verbindung auflöſen.

7. Endlich beſtätiget jeder Contrahent hiermit dem andern die erfolgte bare Einlage von ſieben tauſend fünf hundert Gulden Einl. Scheinen.

Zur Urkunde und gegenſeitigen Sicherheit haben die Intereſſenten dieſen Vertrag doppelt ausgefertiget, und, durch ihre und der erbethenen Zeugen Unterſchrift und Siegel bekräftiget, eingehändigt.

Jetzelsdorf, am 12. May 1827.

(L. S.) Joſeph Fuchs,
Richter,
als Zeuge.
(L. S.) Bernhard Langer,
Geſchworner,
als Zeuge.

(L. S.) Lambert Rösler.
(L. S.) Thomas Braſchinger.

n. Ehepacte.

Am unten geſetzten Tage iſt zwiſchen dem Wohlgebornen Herrn Conrad von Löwenſinn, Concipiſten beym k. k. ſteyriſch-kärnthner'ſchen Gubernium, als Bräutigam an einem, dann dem Wohlgebornen Fräulein Emilie von Montenach, als Braut am andern Theile, mit Bewilligung ihres Herrn Vaters, Sylveſter von Montenach, folgender Heiraths-Contract geſchloſſen worden:

1. Haben ſich beyde Theile bis zur prieſterlichen Einſegnung vermittelſt Wechslung der Ringe ehelich verlobt.
2. Verſpricht der Herr Vater des Fräuleins Braut dem Herrn Bräutigam ein Heirathsgut von zehn tauſend Gulden Conv. Münze am Tage nach der Verehelichung auszuzahlen.
3. Widerlegt der Herr Bräutigam dieſes Heirathsgut mit zwanzig tauſend Gulden Conv. Münze, ſo, daß Heirathsgut und Widerlage auf Überleben verſtanden werden.
4. Verbindet ſich der Herr Vater des Fräuleins Braut, ſeiner Tochter eine ſtandesmäßige Ausſtattung zu geben.
5. Verſpricht das Fräulein Braut dem Herrn Bräutigam nach der prieſterlichen Einſegnung Ein hundert Souveraind'or zu

übergeben, und es ſoll demſelben frey ſtehen, damit wie mit ſeinem Eigenthume zu ſchalten und zu walten.

6. Macht ſich der Herr Bräutigam verbindlich, dem Fräulein Braut 12 Schnüre Zahlperlen an einer goldenen Schließe, und eine mit Brillanten gezierte goldene Damenuhr zur Morgengabe einzuhändigen.

7. Was übrigens beyde Theile während der Ehe erwerben oder erben, ſoll ein gemeinſchaftliches Gut seyn *).

Zur mehreren Bekräftigung ſind von dieſem Heiraths=Contracte zwey gleichlautende Aufſätze verfertiget, und ſowohl von beyden Brautperſonen als auch von dem Herrn Vater des Fräuleins Braut und den erbethenen Herren Beyſtänden unterzeichnet worden.

Cilli, am 15. May 1827.

(L. S.) Emilie von Montenach,
Braut.

(L. S.) Corbinian von Stein,
Beyſtand des Fräuleins
Braut.

(L. S.) Conrad von Löwenſinn,
Bräutigam.

(L. S.) Sylveſter von Montenach,
Vater der Braut.

(L. S.) Michael von Trebnitz,
Beyſtand des Herrn
Bräutigams.

Zwiſchen dem Herrn Otto Dorfleutner, Hauer zu Felseck, und der Jungfrau Suſanna Arthaker, iſt, mit der Bewilligung des Vaters der letzteren, Herrn Veit Arthaker, Hauer eben daſelbſt, am unten geſetzten Tage ein Ehevertrag geſchloſſen, und dabey Nachſtehendes feſtgeſetzt worden:

1. Verſprechen ſich die Verlobten immerwährende Liebe und Treue.

---

*) Hierzu iſt das Güterverzeichniß erforderlich, welches in Form eines gewöhnlichen Inventariums zu verfaſſen und dem Ehevertrage beyzuſchließen iſt.

2. Gibt der Vater der Braut, ſeiner Tochter, Ein hundert und fünfzig Gulden Conv. Münze in Barem und den Weingarten am Weichſelhügel als Heirathsgut, und es wird die Übergabe am Tage nach der Hochzeit Statt finden.

3. Der Bräutigam widerlegt der Braut dieſes Heirathsgut mit vier hundert Gulden Conv. Münze dergeſtalt, daß Heirathsgut und Widerlage auf Überleben verſtanden ſeyn ſoll.

4. Die Koſten der Hochzeit werden vom Vater der Braut allein getragen.

5. Was beyde während der Ehe erwerben oder erben, ſoll als gemeinſchaftliches Gut anzuſehen ſeyn.

Zur Beſtätigung haben die Contrahenten und zwey Zeugen dieſen Vertrag unterfertiget und geſiegelt.

Felseck, am 8. Jänner 1827.

(L. S.) Veit Arthaker,
Vater der Braut.
(L. S.) Suſanna Arthaker,
Braut.
(L. S.) Otto Dorfleutner,
Bräutigam.

(L. S.) Rudolph Treuhahn,
Richter,
als Zeuge.
(L. S.) Lorenz Oppitz,
Schullehrer,
als Zeuge.

Güter-Verzeichniß

zu dem Heiraths-Contracte des Fräuleins Eliſe v. Morgenroth und des Herrn Franz Binder v. Trebitz.

Poſt Nr.	Gegenſtände	Werth fl.	kr.
	Heirathsgut der Fräulein Braut.		
1	An barem Gelde in C. M.	10,000	—
	An Realitäten:		
2	Das Haus Nr. 1000 in der Stadt, Sterngaſſe, ſchuldenfrey, pr.	25,000	—
3	Die Weingärten im Edelgrunde, 40 Joch, ſchuldenfrey, pr.	5000	—
	Zuſammen	40,000	—
	Heirathsgut des Herrn Bräutigams.		
4	An barem Gelde in C. M.	20,000	—
	An Realitäten:		
5	Das Haus Nr. 250 in der Stadt, Bleyſtraße, ſchuldenfrey, pr.	15,000	—
6	Das Landgut Prachtfels am Döringbache, ſchuldenfrey, pr.	25,000	—
7	Die Meierey zu St. Ägydi am Roſenhügel, ſchuldenfrey, pr.	11,000	—
	An Activ-Forderungen.		
8	Bey dem Großhändler Herrn N. N. einen Saldo-Reſt pr.	9000	—
	Zuſammen	80,000	—

Montpreis, am 1. Jänner 1828.

(L.S.) Franz Binder v. Trebitz,
Bräutigam.

(L.S.) Eliſe v. Morgenroth,
Braut.

(L.S.) Guſtav v. Morgenroth
Vater der Braut.

(L.S.) Zacharias Nagler v. Büchſengut,
Beyſtand der Fräulein Braut.

(L.S.) Emerich v. Staudenheim,
Beyſtand des Herrn Bräutigams.

o. Lehr= und Dienſt=Verträge.

Lehrvertrag.

Zwiſchen dem Herrn Matthäus Hierſche, bürgerlichen Schloſſermeiſter in St. Pölten, und dem Herrn Amadäus Hillebrand, Nachtwächter in Krems, iſt wegen des Letzteren Sohn, welchen der Erſtere als Lehrjunge aufnimmt, nachfolgender Vertrag verabredet und beſchloſſen worden:

1. Der bürgerliche Schloſſermeiſter, Herr Matthäus Hierſche, macht ſich verbindlich, den Sohn des Herrn Amadäus Hillebrand, Nahmens Longinus, während der auf vier Jahre feſtgeſetzten Lehrzeit, vom 16. September 1827 angefangen bis 16. September 1831, in Allem, was zum Handwerke gehört, nach Pflicht und Gewiſſen zu unterrichten, und dann nach Verlauf der Lehrzeit freyſprechen zu laſſen.

2. Macht ſich Herr Matthäus Hierſche verbindlich, dem Longinus Hillebrand, wenn er ſich während der Lehrjahre die Arbeit angelegen ſeyn läßt, dabey treu iſt und den Nutzen ſeines Herrn auf alle mögliche erlaubte Weiſe zu mehren ſuchet, nicht nur zum Freyſprechen ein ganzes neues Kleid mit Inbegriff einer ſilbernen Taſchenuhr zu ſchenken, ſondern ihm auch, wenn er in die Fremde gehen wollte, durch Empfehlungen zu ſeinem weiteren Fortkommen behilflich zu ſeyn.

Dagegen verſpricht

3. Herr Amadäus Hillebrand, ſeinen Sohn Longinus während der Lehrzeit hinlänglich mit Kleidung und Wäſche zu verſehen, und ſowohl die Koſten des Aufdingens als des Freyſprechens allein zu tragen.

4. Verſpricht derſelbe noch, daß, wenn ſein Sohn während der Lehrzeit das ihm übergebene Handwerksgeräthe vorſetzlich oder aus Nachläſſigkeit verderben ſollte, er ſich zur billigen Entſchädigung bereitwillig finden laſſen will.

Da beyde Theile dieſen Vertrag treu und redlich halten wollen, ſo beſtätigen ſie ihn durch ihre Unterſchriften.

St. Pölten, 16. September 1827.

(L. S.) Matthäus Hierſche,
bürgl. Schloſſermeiſter.
(L. S.) Amadäus Hillebrand,
Nachtwächter in Krems.

Dienſtvertrag.

Am heutigen Tage iſt zwiſchen dem Herrn Joſeph Jöbſtl, Director des ſtädtiſchen Theaters in Schönſtadt, an einem, und der Madame Caroline Eurich, am andern Theile, folgender Contract abgeſchloſſen worden:

1. Verbindet ſich Madame Caroline Eurich, da ſie für das Fach einer erſten Liebhaberinn im Schau- und Luſtſpiel engagirt iſt, jede ihr in der Art zukommende Rolle ohne Widerſpruch zu übernehmen und nach ihren Kräften gut durchzuführen.
2. Auch verbindet ſich Madame Caroline Eurich, in nöthigen Fällen in der Oper einen Part zu übernehmen und mit eifrigem Beſtreben vorzutragen.

Dagegen verſpricht

3. der Herr Director Joſeph Jöbſtl der Madame Caroline Eurich einen jährlichen Gehalt von zwey tauſend achtzig Gulden Einl. Scheinen, welchen dieſelbe in wöchentlichen Raten mit vierzig Gulden beheben kann, zu bezahlen.
4. Bewilligt der Herr Director der Schauſpielerinn Madame Caroline Eurich, weil dieſelbe in der Oper Aushilfe leiſtet, eine ganze und freye Einnahme, die immer am 3. May Statt finden ſoll.
5. Iſt die Dauer dieſes Vertrages auf vier auf einander folgende Jahre beſtimmt worden.
6. Muß ein halbes Jahr vor dem Ausgange dieſes Contractes derſelbe entweder aufgekündet, oder, nach beyderſeitiger Übereinkunft, verlängert werden.

Zum bleibenden Beweiſe der wechſelſeitig übernommenen Verbindlichkeiten, haben beyde Theile dieſen Vertrag eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.

Schönſtadt, am 3. May 1827.

(L. S.) Joſeph Jöbſtl,
Director.
(L. S.) Caroline Eurich,
Schauſpielerinn.

p. Von den Wechſelbriefen.

Nach den Werken der neueſten und berühmteſten Schriftſteller, und vorzüglich nach Dr. V. A. Wagner's kritiſchem Handbuche des in den öſterreichiſch-deutſchen Staaten geltenden Wechſelrechtes.

Was ein Wechſelbrief eigentlich iſt, und Gattungen der Wechſelbriefe.

Ein Wechſelbrief iſt eine Urkunde, worin ſich der Ausſteller derſelben unter wechſelſeitiger Haftung verbindet, eine Summe Geldes zu bezahlen oder zu verſchaffen. Es iſt hierbey ganz gleichgültig, ob der Ausſteller die Zahlung ſelbſt leiſtet oder durch einen Andern leiſten läßt, und ob dieſes an dem Orte der Ausſtellung oder an einem andern Platze geſchieht.

Die Wechſelbriefe werden eingetheilt:

1. in förmliche, welche jene ſind, die an einem andern als dem Ausſtellungsorte zahlbar ſind. Wenn förmliche Wechſel auf ſich ſelbſt ausgeſtellt werden, ſo heißen ſie förmliche eigene; wenn ſie aber auf (juriſtiſch verſchiedene) Dritte gezogen ſind, ſo heißt man ſie förmlich fremde oder traſſirte Wechſel.

2. In unförmliche, die jene ſind, welche an dem nähmlichen Orte, an dem ſie ausgeſtellt wurden, zahlbar ſind. Wenn unförmliche Wechſel auf den Ausſteller ſelbſt lauten, ſo nennt man ſie trockene; wenn ſie hingegen auf eine dritte (im Orte der Ausſtellung ſelbſt befindliche) Perſon geſtellt ſind, ſo werden ſie unförmlich fremde Wechſel genannt, welche in der Kaufmannsſprache auch häufig unter dem Nahmen Platztratten vorkommen.

3. In eigene, welche der Ausſteller in eigener Perſon oder durch eine mit ihm juriſtiſch identiſche Perſon (z. B. durch ſeinen Factor) auszuzahlen ſich verpflichtet hat.

4. In fremde (traſſirte) endlich, welche jene ſind, welche von einer dritten, vom Ausſteller juriſtiſch verſchiedenen, Perſon bezahlt werden ſollen. Man heißt ſie auch Tratten.

Nebſt dieſen weſentlichen Eintheilungen der Wechſel gibt es noch mehrere andere. Sie fließen aus verſchiedenen Eintheilungsgründen und zwar: 1. daraus, ob ſie auf oder außer einer Meſſe zahlbar ſind, in welcher Beziehung ſie in Meß- oder Außermeßwechſel getheilt werden; 2. aus ihrer Verfallszeit und derſelben Berechnung, rückſichtlich welcher ſie nach Sicht oder ohne Sicht verfallende Wechſel ſind; 3. aus der Zahl der ausgeſtellten Exemplare des Wechſelbriefes, wonach es Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia-Wechſel u. ſ. w. gibt; 4. aus dem Befugniſſe des Wechſel-Inhabers, denſelben an Andere nach Wechſelrecht zu überlaſſen, woraus ihre Eintheilung in Wechſel auf und ohne Ordre entſteht; endlich 5. aus dem Zwecke, zu welchem ſie ausgeſtellt werden, ſind ſie Haupt-, Rück- und Retour-Wechſel.

Meßwechſel ſind jene, welche auf einer Meſſe zahlbar ſind; Außermeßwechſel alle übrigen. Die Meßwechſel nennt man auch reguläre Wechſel, und die übrigen unregelmäßige, weil urſprünglich in der Regel das Wechſelgeſchäft nur auf Meſſen getrieben wurde.

Nach Sicht verfallende Welchſel ſind jene, deren Verfallszeit vom Tage ihrer Präſentation zur Acceptation zu laufen anfängt. Ohne Sicht verfallende Wechſel hingegen diejenigen, deren Verfallszeit ohne Rückſicht auf ihre Präſentation zu berechnen iſt. Der Unterſchied zwiſchen beyden iſt beſonders wichtig in Beziehung auf die Verbindlichkeit, den Wechſel ſogleich oder erſt ſpäter zur Präſentation zu befördern.

Die nach Sicht verfallenden Wechſel ſind wieder entweder a Vista-, a Piacere, a Uso- oder ſolche Wechſel, die mehrere Tage, Wochen oder Monathe nach ihrer Vorweiſung (nach Sicht) zahlbar ſind.

Wechſel a Vista und a Piacere ſind jene, welche binnen 24 Stunden nach ihrer Vorweiſung zu zahlen ſind; jedoch iſt zwiſchen beyden der Unterſchied, daß die erſten ſogleich und a Drittura zur Prä-

ſentation eingeſendet werden müſſen, bey den letzten es aber in des Inhabers Willkür ſteht, ſie wann immer zu präſentiren.

Uſowechſel werden jene genannt, welche mit der Formel a Uso anfangen. Uſo iſt die durch die (von den Geſetzen ausdrücklich beſtätigte oder doch wenigſtens geduldete) Gewohnheit eingeführte Friſt, binnen welcher die Wechſel verfallen. Derſelbe iſt entweder von dem Tage der Ausſtellung (a Dato), oder von jenem der Präſentation zu berechnen. Bey uns in Öſterreich iſt das letzte der Fall, weßwegen die Uſowechſel bey uns zu den nach Sicht verfallenden Wechſeln gehören. In manchen andern Ländern iſt er aber nach dem Tage der Ausſtellung zu berechnen.

Jene nach Sicht verfallenden Wechſel, welche in willkürlich beſtimmten Tagen, Wochen oder Monathen nach ihrer Präſentation (nach Sicht) zu bezahlen ſind, enthalten dieſe Beſtimmung nummariſch ausgedrückt; z. B. 12 Tage nach Sicht, 2 Monathe nach Sicht u. ſ. w., in ſich, welche der Maßſtab für ihre Verfallszeit iſt.

Die ohne Sicht verfallenden Wechſel ſind a Dato-, Ultimo- oder Medio Mese- und Präciſe-Wechſel.

A Dato-Wechſel ſind jene, welche in einer beſtimmten Anzahl von Tagen, Wochen oder Monathen nach dem Ausſtellungstage verfallen; z. B. 14 Tage a Dato (von heute) u. ſ. w. Ultimo Mese-Wechſel ſind jene, welche die Formel Ultimo Mese (am Letzten des Monathes) enthalten und daher am letzten Tage eines Monathes zahlbar ſind.

Medio Mese-Wechſel ſind jene, welche die Formel Medio Mese (in der Mitte des Monathes) enthalten, und am 15. Tage des Monathes zahlbar ſind.

Präciſewechſel ſind jene, welche entweder auf einen an und für ſich (abſolut) beſtimmten Tag zahlbar lauten, oder den ausdrücklichen Beyſatz „Präciſe" enthalten; z. B. Präciſe Medio Mese.

Ein Sola-Wechſel heißt derjenige, von dem nur ein einziges Exemplar ausgeſtellt wurde. Wurden von einem Wechſel mehrere Exemplare ausgeſtellt, ſo heißt das erſte dieſer Exemplare ein Prima-Wechſel, das zweyte und dritte ein Secunda- und Tertia-Wechſel, oder auch ohne Beyſatz, eine Prima, Secunda oder Tertia u. ſ. w.

Der Vortheil, welchen die Ausſtellung mehrerer Exemplare eines Wechſels gewährt, iſt entweder den Wechſeln mit jeder andern Urkunde gemein und beſteht darin, daß, wenn ein Exemplar verloren geht, ein zweytes deſſen Stelle vertritt; oder er iſt dem Wechſelgeſchäfte eigenthümlich, und äußert ſich vorzüglich bey förmlichen nach Sicht verfallenden Wechſeln, welche ſogleich und a Drittura zur Präſentation an den Ort der Zahlung befördert werden müſſen, daher es dem Inhaber nicht erlaubt iſt, mit dem Wechſel über mehrere Handelsplätze zu disponiren, wodurch die Präſentation verzögert würde. Nebſt dem, daß dieſer Aufſchub der Präſentation nicht erlaubt iſt, erheiſcht es aber auch das eigene Intereſſe des Inhabers, daß der Wechſel ſo bald als möglich präſentirt werde, damit ſeine Verfallszeit eher eintrete, die bey allen nach Sicht verfallenden Wechſeln erſt nach dem Tage der Präſentation zu laufen anfängt. Es hindert alſo auch dieſer Umſtand die Dispoſition des Wechſels über mehrere Handelsplätze; daher hilft man ſich durch die Einrichtung mehrerer Exemplare desſelben, ſchickt die Prima ſogleich a Drittura an den Zahlungsort, an einen dortigen Handelsfreund oder Correſpondenten mit dem Erſuchen ein, ſie unverzüglich demjenigen, auf den ſie lautet, zur Acceptation zu präſentiren, wodurch die Verfallszeit zu laufen anfängt, und disponirt mittlerweile über entferntere Handelsplätze mit der Secunda, welcher man für den Übernehmer an dieſen Orten die Weiſung beyfügt, bey welchem Handelsfreunde die Prima an dem Zahlungsorte liege und erhoben werden könne, wozu man ſich der unten auf dem Wechſel aufzuſchreibenden Worte: „Prima zur Acceptation bey Herrn N. N. zu N. bedient. Auf dieſe Art circulirt die Secunda bis zur Verfallszeit durch verſchiedene Handelsplätze, und kommt ſie dann zur Verfallszeit am Zahlungsorte an, ſo erhebt der Inhaber mit Vorweiſung ſeiner Secunda (wodurch er ſich als Beſitzer der Wechſelforderung legitimirt) bey dem Commiſſionär, der die Präſentation mit der Prima beſorgte, dieſe Prima, und ſonach, gegen Auslieferung der beyden Exemplare, den Wechſelbetrag von dem Auszahler.

Wechſel auf und ohne Ordre ſetzen die Begriffe der Ordre voraus. Ordre kann im doppelten Sinn genommen werden; ein

Mahl als der Inbegriff aller jener Perſonen, an welche der Wechſel von dem rechtmäßigen Inhaber nach Wechſelrecht gediehen iſt, und zweytens als das dem Empfänger des Wechſels eingeräumte Recht, denſelben wieder an andere Perſonen nach Wechſelrecht zu übertragen. In der erſten Bedeutung iſt ſonach jeder ſpätere Wechſel=Inhaber die Ordre ſeiner Vormänner; in der zweyten wird ſie auf den Wechſel ſelbſt mit der Formel: „an N. N. oder deſſen Ordre" aufgeſchrieben, und dieſe Formel iſt die Grundbedingung des Rechtes, den Wechſel einem Andern nach Wechſelrecht abzutreten. In dieſer letzten Bedeutung wird das Wort Ordre hier genommen, wonach auf Ordre lautende Wechſel diejenigen ſind, worin dieſe Formel enthalten iſt, und welche ſomit nach Wechſelrecht vom Inhaber an Andere abgetreten werden können; da Wechſel ohne Ordre hingegen jene genannt werden, in denen dieſe Formel fehlt, und welche daher nicht nach Wechſelrecht an Andere übertragen werden können.

Unter Hauptwechſeln verſteht man diejenigen, welche zu dem Zwecke gegeben werden, um dadurch Jemanden eine Zahlung, wegen welcher man urſprünglich dieſes Wechſelgeſchäft unternahm, zu verſchaffen.

Retourwechſel ſind in Form von Wechſeln von dem Empfänger eines Hauptwechſels, den er von dem Ausſteller desſelben, ohne die Valuta dafür gezahlt zu haben, erhielt, ausgeſtellte Beſcheinigungen, worin er ſich verbindet, die für dieſen auf Credit erhaltenen Hauptwechſel ſchuldig gebliebene Valuta in einer gewiſſen Zeit zu bezahlen. Man nennt ſie auch Interims=Wechſel. Gewöhnlich werden dieſe Retourwechſel bedingt ausgeſtellt, nähmlich die Zahlung der Valuta für den Hauptwechſel verſprochen, wenn dieſer gehörig von Jemand, auf den er gezogen (traſſirt) iſt, acceptirt wird. Die Retourwechſel ſind immer eigene, ſie können aber ſowohl förmliche als unförmliche ſeyn.

Von Retourwechſeln ſind genau die Rückwechſel zu unterſcheiden, worauf deſto mehr Aufmerkſamkeit verwendet werden muß, da ſonſt beyde durch die Ähnlichkeit ihres Nahmens gar leicht verwechſelt werden könnten. Sie ſind jene Wechſel, wodurch der Inhaber eines förmlich fremden Wechſels, welcher von demjeni=

gen, an welchen er traſſirt iſt, nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, ſich ſeinen Regreß gegen den Ausſteller zu verſchaffen ſucht, indem er nun einen Wechſel auf den Ausſteller zurück traſſirt und den Betrag des nicht acceptirten oder nicht gezahlten Wechſels und die dießfälligen Nebengebühren in denſelben einrechnet.

Die Erforderniſſe eines förmlichen Wechſels ſind nach den öſterreichiſchen Geſetzen folgende:

1. Das Datum des Ortes, Jahres, Monathes und Tages der Ausſtellung;

2. die Verfallszeit;

3. der Nahme des Empfängers des Wechſelbriefes allein oder auch deſſen Ordre;

4. die Summe und die Geldſorten;

5. die Unterſchrift des Wechſelausſtellers;

6. die Aufſchrift an denjenigen, welcher den Wechſel bezahlen ſoll;

7. der Zahlungsort;

8. die ausdrückliche Benennung Wechſel, mit der Angabe, ob es ein Sola, Prima, Secunda u. ſ. w. ſey;

9. die Beſtätigung des Empfanges der Valuta, und

10. die Angabe, für weſſen Rechnung die Wechſelſumme gezogen ſey.

Bey unförmlichen Wechſeln werden gewöhnlich die nähmlichen Rubriken angetroffen, welche für förmliche Wechſel vorgeſchrieben ſind, zumahl, da man ſich faſt durchgängig bey der Ausſtellung unförmlicher Wechſel, ſo wie bey förmlichen, der gedruckten oder geſtochenen Formulare bedient, welche für die eine ſo wie für die andere dieſer Gattungen von Wechſeln gleich ſind, worin man dann bloß die darin angezeigten Rubriken ausfüllt. Allein daraus folgt noch nicht, daß alle dieſe Rubriken bey unförmlichen Wechſeln auch eben ſo weſentlich ſeyen, wie bey förmlichen; und wirklich dürfen manche Erforderniſſe, welche bey förmlichen Wechſeln als weſentlich vorgeſchrieben ſind, bey unförmlichen fehlen. Einige Erforderniſſe werden zwar wohl durch einzelne Geſetze für die unförmlichen Wechſel insbeſondere beſtimmt; allein dieſe ſind gerade ſolche, welche bey förmlichen Wechſeln nicht weſentlich ſind. Jede Schwierigkeit,

in Betreff der Erforderniſſe bey unförmlichen Wechſeln, zu heben, bleibt uns nichts übrig, als die Natur eines Wechſels überhaupt und der unförmlichen genau zu beachten.

Daß eine Urkunde ein Wechſel überhaupt ſey, iſt durchaus aus keinem andern Merkmahle mit Gewißheit zu erkennen, als daraus, daß dieſelbe darin ausdrücklich als Wechſel benannt wird; es iſt daher einmahl ein weſentliches Erforderniß jedes unförmlichen Wechſels, daß derſelbe als Wechſel in der Urkunde ſelbſt benannt ſey. Um jene Erforderniſſe beſtimmen zu können, welche aus der Natur eines unförmlichen Wechſels insbeſondere fließen, müſſen wir erheben, welche die Natur desſelben ſey. Hierüber ſpricht ſich das Geſetz ganz deutlich aus, und ſagt: Ein unförmlicher Wechſel iſt in der That nichts anders, als ein gemeiner Schuldſchein.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines gemeinen Schuldſcheines ſind, die Angabe 1. des Gläubigers, 2. jene des Schuldners, und 3. des Gegenſtandes und Betrages der Schuld; zur äußern Form verlangt aber unſere Geſetzordnung, daß die Schuldurkunde entweder vom Schuldner eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben, oder, wenn ſie nicht durchaus vom Schuldner geſchrieben wurde, von zwey nach der Geſetzordnung fähigen Zeugen mitgefertigt werde. Hiernach muß alſo im unförmlichen Wechſelbriefe 1. der Gläubiger, welcher das Geld auf den Wechſel zu erheben hat, 2. derjenige, welcher ihn bezahlen ſoll, 3. die Summe des Geldes, welche auf den Wechſel zu bezahlen iſt, angegeben, und 4. derſelbe entweder eigenhändig vom Ausſteller geſchrieben und unterſchrieben, oder bey dem Mangel der durchaus eigenhändigen Schrift, von zwey fähigen Zeugen mitgefertigt ſeyn.

Außer den bisher entwickelten Erforderniſſen der unförmlichen Wechſel werden auch noch zwey andere als weſentlich durch beſondere Anordnungen vorgeſchrieben. Das erſte davon betrifft die Beyrückung des Valuta=Empfanges, welche bey allen unförmlichen Wechſeln weſentlich iſt, obwohl ſie bey förmlichen nicht unter die weſentlichen Erforderniſſe gezählt werden kann. In der Art der Beſtätigung der Valuta iſt jedoch ein Unterſchied zu machen, ob der Wechſel von einem Kaufmanne, oder ob derſelbe von andern Perſonen ausgeſtellt werde. Im erſten Falle genügt es, wenn die

Beſtätigung der Valuta in den allgemein auch bey förmlichen Wechſeln üblichen Ausdrücken: Valuta gewechſelt, Valuta in Waaren u. ſ. w. geſchieht; im zweyten Falle hingegen muß die Valuta ſpecifiſch, d. i. ob dieſelbe im baren Gelde, in Wein, Papier u. ſ. w. beſtehe, ausgedrückt, und, wenn ſie in Waaren oder andern Effecten beſteht, zugleich bemerket werden, in welcher Qualität und zu welchem Werthe ſie angeſchlagen und angenommen worden ſeyen.

Das zweyte Erforderniß, welches durch eine beſondere Anordnung für unförmliche Wechſel vorgeſchrieben iſt, betrifft nur Nicht-Kaufleute, und beſteht darin, daß ſich dieſelben in den von ihnen ausgeſtellten unförmlichen Wechſeln ausdrücklich dem Wechſelgerichte unterwerfen müſſen.

Hiernach werden als weſentliche Erforderniſſe eines unförmlichen Wechſels anzugeben ſeyn:

1. Die Benennung der Urkunde als Wechſel;

2. der Nahme des Wechſelgläubigers;

3. die Beſtimmung des Zahlers des Wechſels;

4. die Summe;

5. die Unterfertigung des Wechſels (nach den zuvor angegebenen gerichtsordnungsmäßigen Vorſchriften);

6. das Bekenntniß des Valuta-Empfanges (nach obigem Unterſchiede, ob die Ausſteller Handelsleute ſind, oder nicht), und

7. jedoch nur für Nicht-Kaufleute, die ausdrückliche Unterwerfung unter das Wechſelgericht.

Übrigens iſt hier noch zu merken, daß kein von einem Nicht-Handelsmanne ausgeſtellter Wechſel auf Ordre geſtellt werden ſoll; dann, daß es verbothen iſt, in einem und demſelben unförmlichen Wechſel Geld und andere Sachen zu vermiſchen, oder aber wegen eines auf Waaren und Geld zugleich geſchloſſenen Contractes zwey Wechſelbriefe auszuſtellen, oder im Wechſel mehr, oder etwas anderes, als gegeben wurde, anzuſetzen.

Wechſelbriefe.

Förmlich eigener a Dato-Wechſel ohne beygerücktem Domicilium.

Wien, am 12. July 1827. Pr. 4000 fl. W. W.

Drey Monathe von heute zahle ich gegen dieſen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Valentin Mayer vier tauſend Gulden W. W. Den Werth habe ich an Waaren erhalten.

Sola. An mich ſelbſt zu Prag.

Blaſius Dreyer.

Förmlich eigener Meßwechſel mit beygefügtem Domicilium.

Wien, am 13. October 1827. Pr. 1000 fl. W. W.

Am nächſten Grätzer Mariageburt-Markte zahlen wir gegen dieſen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Friedrich Kramer Ein tauſend Gulden W. W. Valuta in Barem.

Sola. An uns ſelbſt zu Grätz. Franz Schulz et Comp.

Der Zahlung wegen iſt ſich dort bey Herrn Theodor Tiſchberger zu melden.

Förmlich fremder (traſſirter) a Uso-Prima-Wechſel.

Wien, am 25. July 1827. Pr. 1500 fl. W. W.

A Uso zahlen Sie gegen dieſen Prima-Wechſel an die Ordre des Herrn Peregrin Rally Ein tauſend fünf hundert Gulden W. W. Valuta gewechſelt. Sie ſtellen ſie auf Rechnung laut Bericht.

Prima. An den Herrn Ulrich Göſting et Sohn.

Bernhard Nußbaum
zu Marburg.

Secunda zu dem vorigen Wechſel.

Wien, am 25. July 1827. Pr. 1500 fl. W. W.

A Uso zahlen Sie gegen dieſen Secunda-Wechſel an die Ordre

des Herrn Peregrin Rally Ein tauſend fünf hundert Gulden W. W. Valuta gewechſelt. Sie ſtellen ſie auf Rechnung laut Bericht.

Secunda. An den Herrn Ulrich Göſting et Sohn.
Bernhard Nußbaum
zu Marburg.

Die Prima liegt der Acceptation wegen bey Herrn Lorenz Baumgartner et Comp.

Unförmlich eigener (trockener), von einem Handelsmann ausgeſtellter Wechſel.

Wien, am 2. December 1827. Pr. 3000 fl. W. W.

Sechs Wochen a Dato zahlen wir gegen dieſen Sola-Wechſelbrief an die Ordre des Herrn Berthold Lederer drey tauſend Gulden W. W. Valuta in Rechnung.

Sola. An uns ſelbſt zu Wien. Georg Sternheim et Comp.

Trockener, von einem Profeſſioniſten ausgeſtellter Wechſelbrief.

Wien, am 6. October 1827. Pr. 2500 fl. W. W.

Am letzten October 1828 zahle ich gegen dieſen Sola-Wechſel an den Herrn Gottlieb Tanninger zwey tauſend fünf hundert Gulden W. W. Den Werth hiervon habe ich von ihm an Tuch und Caſimir erhalten, wofür ich zur Verfallzeit richtige Zahlung leiſte, und mich dem Wechſelgerichte unterwerfe.

Sola. An mich ſelbſt zu Wien. Auguſtin Pruckmayer,
bürgl. Schneider.

Unförmlich fremder Wechſel einer ſo genannten Platz-Tratte.

Wien, am 1. November 1827. Pr. 1800 fl. W. W.

Medio December d. J. zahlen Sie gegen dieſen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Andreas Rott Ein tauſend acht hundert Gulden. Valuta in Waaren. Sie ſtellen ſie auf unſere Rechnung.

Sola. An die Herren Tobias Peter Ditzius et Comp.
Berger et Sohn in Wien.

Retour-Wechſel.

Wien, am 16. Auguſt 1827. Pr. 5000 fl. W. W.

Ultimo October d. J. zahlen wir gegen dieſen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Ignaz Lerner fünf tauſend Gulden W. W. für einen von demſelben an unſere Ordre hier ausgeſtellten, auf die Herren Lorenz Hörner et Comp. in Trieſt traſſirten Prima- und Secunda-Wechſel pr. 2000 fl. Ctnv. Münze, unter der Bedingung, wenn die Prima gehörig acceptirt wird.

Sola. An uns ſelbſt in Wien. Erasmus Zitterbart et Comp.

Von der Acceptation.

Die Acceptation iſt zweyfach, nähmlich die einfache (gemeine) und die Acceptation per onore di lettera. Die erſtere geſchieht von dem Traſſaten oder Nothadreſſaten zu Folge des an ihn gerichteten, im Wechſelbriefe enthaltenen Auftrages und ohne vorläufigen Proteſt; die zweyte entweder von dem Traſſaten, Nothadreſſaten, oder einem Andern über einen vorläufig erhobenen Proteſt und nicht zu Folge des im Wechſel enthaltenen Auftrages des Traſſanten.

In jeder Acceptation wird erfordert:

1. Die ſchriftliche Erklärung, daß man den Wechſel zahlen wolle, welche durch die Worte „acceptirt" oder „angenommen" ausgedrückt wird.

2. Die Unterſchrift des Acceptanten, mittelſt Beyſetzung ſeines Vornahmens (oder wenigſtens des erſten Buchſtabens desſelben) und des Zunahmens. Bey Handelsleuten geſchieht die Unterfertigung mit ihrer protokollirten Firma. Unterſchreibt ein Bevollmächtigter, ſo hat er ſowohl ſeinen eigenen Nahmen, als auch jenen des Mandanten, wobey er zugleich durch die Worte: „per procura," oder: „im Nahmen des N. N." dieſes Verhältniß anzuzeigen hat.

3. Bey allen nach Sicht verfallenden Wechſeln iſt auch die Beyrückung des Datums vorgeſchrieben, weil man ſonſt nicht müßte, wann ſie verfallen.

Dieſe drey Erforderniſſe ſind zur Gültigkeit der Acceptation nothwendig.

4. Wenn der Acceptant nur bedingt, oder nur auf einen Theil der Summe, worauf der Wechſel lautet, denſelben acceptiren will, ſo muß er dieſes ausdrücklich bey ſeinem Accepte anmerken; widrigens er zur unbedingten Zahlung der ganzen Wechſelſumme verbunden wäre.

5. Wenn die Acceptation von einem vom Zahlungsorte abweſenden Traſſaten geſchieht, ſo muß dieſer ſeiner Acceptation auch das Domicilium, wo ſich an dem Zahlungsorte der Zahlung wegen zu melden ſey, hinzufügen. Die Unterlaſſung dieſes letzten Erforderniſſes macht aber die Acceptation nicht ungültig.

Bey der Acceptation par honneur iſt außer den bereits angeführten Eigenſchaften noch überdieß nothwendig, derſelben beyzufügen:

1. daß par honneur acceptirt werde, und
2. zu weſſen Ehre (Gunſten) dieſes geſchehe.

Die weſentliche Formel, deren man ſich dabey bedienen muß, iſt: „Acceptirt zur Ehre des Herrn N. N." Gewöhnlich ſchreibt man aber in dem Falle, wenn zur Ehre eines Giranten honorirt wird: „Angenommen zur Ehre des Giro und auf Rechnung des Herrn N. N.;" wenn dieſes aber zur Ehre des Ausſtellers geſchieht, ſo ſchreibt man: „Angenommen zur Ehre der Firma" (wenn der Ausſteller ein Handelsmann iſt; ſonſt aber: „zur Ehre der Unterſchrift") „und für Rechnung des Herrn N. N."

Zur Acceptation ſind überhaupt nur die fremden Wechſel geeignet, da ein eigener durchaus keiner Acceptation bedarf. Dennoch geſchieht es manchmahl, theils aus Unkenntniß des Wechſelgeſchäftes, theils aber auch aus Handelsrückſichten, und zwar vorzüglich dann, wenn, im Falle als der Ausſteller ſeinen eigenen Wechſel nicht bezahlt, ein Handelsfreund eines Giranten den Credit des Giro des letztern durch Honoration retten will, daß auch ein eigener Wechſel acceptirt wird. Thut dieſes der Ausſteller ſelbſt, ſo hat er eine ganz unnütze Handlung unternommen, da er ohnedieß aus der Ausſtellung für die richtige Zahlung ſeines eigenen Wechſels unmittelbar haftet. Geſchieht dieß aber von einem Dritten, ſo iſt es wohl keinem vernünftigen Zweifel unterworfen, daß dieſe Acceptation eines eigenen Wechſels gültig ſey; da die Wech-

ſelordnung erklärt, daß ein ſolcher Wechſel keiner Acceptation vonnöthen habe, allein nirgends dieſelbe in Beziehung auf dieſe Gattung von Wechſeln verbothen iſt.

Die unförmlichen Wechſel ſcheinen eben ſo gut, als die förmlichen, der Honoration fähig zu ſeyn, da der 53. §. der Wechſelordnung überhaupt die Acceptation der erſtern zuläßt, ohne zu unterſcheiden, ob dieſelbe gemeinhin oder par honneur geſchehe, und die Honoration allerdings in der Acceptation überhaupt enthalten iſt.

Übrigens wird es zwar wohl ſelten geſchehen, daß eine Acceptation eines unförmlichen Wechſels par honneur erfolgt, weil der Traſſant und auch die Giranten desſelben gewöhnlich am Orte der Zahlung ſelbſt gegenwärtig ſind, folglich eine Honoration eines ſolchen Wechſels in den meiſten Fällen überflüſſig wird. Indeſſen kann ſich doch auch leicht der Fall ereignen, daß der Traſſant, oder ein Girant, welcher zur Zeit der Traſſation oder des Giro am Zahlungsorte gegenwärtig war, vor der Acceptation oder Zahlung des Wechſels dieſen Ort verlaſſen hat, in welchem Falle eine Honoration zu Gunſten dieſes abweſenden Traſſanten oder Giranten allerdings demſelben ſehr nützlich und erwünſcht ſeyn kann. Insbeſondere kann ſich dieſer Fall leicht bey den a Piacere-Wechſeln und jenen, welche auf einen künftigen Jahrmarkt dieſes Ortes lauten, ergeben, wo ſelbſt die Präſentation zur Acceptation längere Zeit nach der Ausſtellung, nähmlich bey den erſteren, ſo ſpät, als es dem Inhaber beliebt, und bey den letzteren, erſt auf dem folgenden Jahrmarkte geſchehen kann.

Es iſt im fremden Wechſelgeſchäfte weſentlich, daß der Traſſat demſelben als Acceptant beytrete, weil ſich, wenn dieſer Beytritt nicht vorausgeſetzt wird, immer nur das eigene Wechſelgeſchäft darſtellen, und, wenn wir dieſen Beytritt zwar voraus ſetzen, derſelbe aber unterbliebe, das angefangene fremde Wechſelgeſchäft niemahls zur Vollſtändigkeit kommen könnte. Es iſt alſo die Acceptation, ſo wie der urſprüngliche Wechſel-Contract, ein weſentlicher Contract im fremden Wechſelgeſchäfte.

Es tritt aber bey dem fremden Wechſelgeſchäfte noch ein Contract ein, nähmlich der Vertrag zwiſchen Traſſanten und Accep-

tanten. Dieſes iſt der Fall, wenn der Traſſat zu Folge des von dem Traſſanten an ihn erlaſſenen Auftrages den Wechſel acceptirt; denn in dieſem Falle iſt einer Seits von dem Traſſanten ein Auftrag zur Zahlung des Wechſels an den Traſſaten ergangen, und anderer Seits iſt dieſer Auftrag von dem letzten durch die Acceptation angenommen worden, wornach alſo auch zwiſchen dem Traſſanten und Traſſaten (Acceptanten) ein Vertrag dahin abgeſchloſſen wurde, daß der Traſſat die ihm vom Traſſanten zu Gunſten des Wechſel-Inhabers aufgetragene Zahlung leiſten wolle. Dieſer Vertrag kann aber keineswegs als ein zum fremden Wechſelgeſchäfte weſentlicher dargeſtellt werden, indem derſelbe nicht nothwendig immer dabey vorkommen muß, und auch gänzlich unterbleiben kann, ohne daß deßwegen die Vollſtändigkeit desſelben litte. Dieſes trifft bey der Acceptation per onore di lettera ein, wo der Acceptant nicht zu Folge des im Wechſelbriefe enthaltenen Auftrages, ſondern ohne denſelben acceptirt, wornach alſo in dieſer Acceptation durchaus kein Vertrag zwiſchen dem Traſſanten und Acceptanten nachgewieſen werden kann. Sonach gehört dieſer Vertrag auch nicht zu den weſentlichen Hauptverträgen des fremden Wechſelgeſchäftes.

Vom Giro und Indoſſamente.

Die auf dem Rücken des Wechſels geſchriebene Erklärung des Inhabers desſelben, wodurch er das Befugniß zu deſſen wechſelrechtlicher Eincaſſirung an eine andere Perſon überträgt, nennt man das Indoſſament. Dieſes erhält von mehreren Schriftſtellern insbeſondere dann den Nahmen Giro, wenn dasſelbe vervielfältigt, d. i., wenn der Wechſel mehrere Mahle abgetreten wird, weil das Wort Giro einen Kreislauf bezeichnet, welcher erſt durch die öftere Abtretung hervorgebracht wird. In unſeren Wechſelordnungen iſt aber der Ausdruck Giro und Indoſſament als ganz gleichbedeutend genommen, folglich werden auch hier dieſe beyden Benennungen als Synonyme gebraucht.

Der Giro iſt bey uns im Allgemeinen ausdrücklich geſtattet, obwohl in manchen auswärtigen Wechſelordnungen die Giri entweder gänzlich verbothen, oder doch wenigſtens in ihrer Anzahl beſchränkt ſind. Nur für den Handelsplatz Botzen haben wir dieß-

falls eine Ausnahme, nach welcher die dort zahlbar geſtellten Wechſel nicht girirt werden dürfen; würden ſie aber dennoch girirt, ſo ſollen ſie nicht (gemeinhin) acceptirt werden können; doch iſt die Honorirung derſelben erlaubt.

Das Indoſſament geſchieht entweder bloß zu dem Zwecke, um einen Andern zur Einhebung des Wechſels zu bevollmächtigen, in welchem Falle man daſſelbe ein uneigentliches, oder Indoſſament per Procura nennt; oder es geſchieht daſſelbe in der Abſicht, um das Eigenthum des Wechſels an einen Andern zu übertragen, wo man daſſelbe ein eigentliches Indoſſament, wohl auch ein Indoſſament per Cessione, oder per Modum cessionis heißt.

Damit das Indoſſament für ein eigentliches gelte und daher die Übertragung des Eigenthumsrechtes der Wechſelforderung bewirke, ſind folgende Erforderniſſe deſſelben vorgeſchrieben:

1. der Nahme deſſen, an den der Wechſel überlaſſen wird;

2. die Beyrückung der Valuta, welche von dem Empfänger des Giro dafür gegeben wird, oder worüber ſich der Girant mit demſelben verglichen hat; wobey aber bemerkt werden muß, daß alle dießfälligen Ausdrücke: z. B. Valuta verſtanden, Valuta in Rechnung u. ſ. w., als gleich wirkſam, wie jener, Valuta empfangen, anzuſehen ſeyen;

3. der Ort und die Zeit der Ausſtellung des Giro; endlich

4. der eigenhändig geſchriebene Vor- und Zunahme des Ausſtellers des Giro.

Fehlt dem Indoſſamente auch nur ein einziges von den angeführten Erforderniſſen, ſo iſt daſſelbe nur für ein Indoſſament per Procura zu halten, und der Wechſel bleibt ungeachtet des Indoſſamentes ein Eigenthum des Ausſtellers des Giro; daher denn auch, wenn dieſer fallirt, der Wechſel für ein zu deſſen Concurs-Maſſe gehöriges Gut gehalten werden muß.

Daß Nähmliche gilt auch von dem ſo genannten Giro in Bianco, welcher ebenfalls nur eine Art eines Indoſſamentes per Procura iſt. Man verſteht darunter jenen Giro, in welchem die Beyfügung des Nahmens des Empfängers ausgelaſſen iſt. Gewöhnlich wird ſogar dabey nur der Nahme des Ausfertigers des Giro unter einen leeren Raum hingeſchrieben, und ſonach jedes andere

Erforderniß eines eigentlichen Giro ausgelaſſen, damit denſelben ſodann der letzte Inhaber des Wechſels auf ſeinen Nahmen ausfüllen könne. Dieſer Giro in Bianco iſt durch unſere Wechſelordnung gänzlich verbothen, weil es unmöglich gemacht wird, aus dem Wechſel alle Perſonen zu erſehen, von deren einer zur andern derſelbe mittelſt Übertragung gediehen iſt, und dadurch die für den Credit und die Sicherheit des Wechſelgeſchäftes ſo wohlthätige Vorſchrift der Geſetze, welche alle Überträger des Wechſels zur Haftung für die richtige Zahlung desſelben verbindet, vereitelt wird.

Des eigentlichen Indoſſamentes iſt überhaupt jeder Wechſel fähig, wenn nur die vom Geſetze geforderten Bedingungen hierzu vorhanden ſind. Zu dieſen Bedingungen gehört vorerſt, daß, wenn der Wechſel ein unförmlicher iſt, derſelbe von einem Kaufmanne ausgeſtellt ſey, widrigens er durchaus des Giro unfähig iſt. Dieſe Bedingung betrifft aber nur die unförmlichen und nicht auch die förmlichen Wechſelbriefe, in Rückſicht deren die allgemeine Regel, daß die Giri nicht zu limitiren ſeyen, gilt, wornach die Giri förmlicher Wechſel auch dann geſtattet ſind, wenn der Ausſteller derſelben kein Kaufmann iſt. Außer dem iſt überhaupt zur Zuläſſigkeit des eigentlichen Indoſſamentes eines jeden Wechſels nothwendig, daß derſelbe auf Ordre laute, und, wenn er öfters als Ein Mahl girirt werden ſoll, ſo iſt auch nothwendig, daß in jedem vorhergehenden Giro die Ordre wiederhohlt werde.

Eine eben ſo unerläßliche Bedingung zur wechſelrechtlichen Giltigkeit des Giro, als die bisher behandelten, iſt die perſönliche Wechſelfähigkeit des Giranten, in deren Ermangelung das Indoſſament desſelben bloß als eine gemeine Ceſſion angeſehen werden darf.

Die letzte Bedingung zum eigentlichen Indoſſamente iſt endlich, daß die abzutretende Urkunde wirklich ein Wechſelbrief ſey, da die beſondern Vorzüge, welche dem Giro vor einer gemeinen Ceſſion zuſtehen, als Privilegien anzuſehen ſind, welche auf andere Urkunden nicht ausgedehnt werden dürfen. Daher wird weder die vom Traſſanten über den für einen künftig erſt auszufertigenden Wechſelbrief bereits empfangenen Geldbetrag ausgeſtellte, und zugleich das Verſprechen, zur bedungenen Zeit denſelben auszuferti-

gen, enthaltende Interims=Recognition, noch eine kaufmänniſche Anweiſung, welche manchmahl unter Handelsleuten ſtatt barer Bezahlung des Wechſels angenommen wird, girit, ſondern nur gemeinhin cedirt werden können. Die einzige Ausnahme von dieſer Regel machen die von dem Remittenten für den bereits empfangenen Wechſel über die dafür noch nicht dem Traſſanten bezahlte Valuta ausgeſtellten Interims=Recognitionen, welche, wann ſie auf Ordre lauten, allerdings, gleich einem Wechſelbriefe, girirt werden können.

Die bisher erörterten Bedingungen des eigentlichen Indoſſamentes können keineswegs auf das Indoſſament per Procura angewendet werden; da dieſes letztere nichts als eine bloße, auf dem Wechſel ſelbſt geſchriebene Vollmacht zur Erhebung der Wechſelforderung, und daher, außer der allgemeinen perſönlichen Fähigkeit, Verträge abzuſchließen, an keine beſonderen Bedingungen gebunden iſt.

Auch das eigentliche Indoſſament iſt eben ſo, wie der urſprüngliche Wechſel=Contract und die Acceptation, ein Chirographar=Contract, d. i. er iſt nicht früher giltig, bis der Inhalt desſelben auf den Wechſel geſchrieben iſt.

Das Indoſſament per Procura iſt eine bloße Vollmacht zur Erhebung des Wechſelbetrages. Vollmachten können aber überhaupt mündlich oder ſchriftlich ertheilt werden, und es iſt aus den Wechſelgeſetzen nirgends zu entnehmen, daß jede Vollmacht zur Einhebung eines Wechſels ſchriftlich errichtet werden müſſe. Wenn aber eine ſolche Vollmacht den Nahmen Indoſſament verdienen ſoll, ſo muß ſie freylich geſchrieben ſeyn, weil dieſes Wort eine Aufſchreibung auf den Rücken des Wechſels bedeutet. Allein in den rechtlichen Folgen iſt es einerley, ob dieſe Vollmacht wirklich ein Indoſſament, durch Aufſchreibung derſelben auf den Rücken des Wechſels, oder eine mündliche ſey.

Daß eine Wechſelforderung auch gemeinhin cedirt werden könne, iſt wohl keinem vernünftigen Zweifel unterworfen, wenn dieſelbe auch wirklich, wegen Mangel der erforderlichen Bedingungen, nicht eigentlich girirt werden kann; da jeder Inhaber eines Rechtes, welches nicht höchſt perſönlich iſt, befugt iſt, dasſelbe abzutreten;

nur wird eine ſolche Abtretung jener Privilegien nicht theilhaftig ſeyn, welche das eigentliche Indoſſament vor der gemeinen Ceſſion voraus hat.

Von der Regel, daß das Indoſſament auf dem Wechſel ſelbſt geſchrieben ſeyn müſſe, macht, nach dem allgemein beſtehenden Kaufmannsſtyle, die Indoſſirung der Wechſel-Copien eine Ausnahme, da man dieſe zum Giro, in Ermangelung einer Secunda, eben ſo wie dieſe ſelbſt, benützt, und den darauf befindlichen Original-Giri die nähmliche Kraft, wie jenen auf dem Original-Wechſel ſelbſt, zugeſteht.

Manchmahl läuft der Wechſel mittelſt des Giro in ſo viel Hände, daß es nicht mehr möglich iſt, alle Giri auf den Wechſel ſelbſt zu ſetzen. Man bedient ſich daher der ſo genannten Alonges, welche nichts anderes, als Verlängerungszettel, welche an den Wechſel ſelbſt (rechts an der Breite desſelben) angeheftet werden, und welche ſonach, als bloße Fortſetzungen des Wechſels, einen integrirenden Theil desſelben ausmachen. Darauf ſchreibt man die folgenden Giri, die auf dem Wechſel ſelbſt nicht mehr Platz haben.

Von der Wechſelbürgſchaft.

Die Wechſelbürgſchaft iſt im Wechſelgeſchäfte derjenige Nebenvertrag, wodurch ſich Jemand verbindet, den Wechſel zu bezahlen, wenn der Principals-Schuldner denſelben nicht zur gehörigen Zeit einlöſet. Dieſelbe iſt zweyfach: die eigentliche, welche insbeſondere Aval heißt, und die uneigentliche. Die eigentliche Wechſelbürgſchaft, das Aval, iſt jene Bürgſchaft, welche durch die Aufſchreibung des Bürgen als ſolchen auf den Wechſel ſelbſt contrahirt wird. Die uneigentliche Wechſelbürgſchaft hingegen iſt jene, welche entweder bloß mündlich abgeſchloſſen, oder über welche eine beſondere Urkunde errichtet wird.

Die Wechſelbürgſchaft findet nicht nur für den Ausſteller, ſondern auch für jeden Giranten und den Acceptanten Statt; eben ſo kann man ſich ſowohl für förmliche, als unförmliche, für fremde und für eigene Wechſel eines Andern verbürgen; da man ſich

überhaupt für jede rechtsbeſtändige Forderung als Bürge verbinden kann.

Die Form des Avals iſt ganz einfach, und beſteht in der Aufſchreibung weniger Worte auf den Wechſel ſelbſt, welche die Verbindlichkeit des Bürgen bezeichnen. Gewöhnlich werden die Worte: „dieſe Poſt zahle ich, wenn N. N. manquirt;" oder „für dieſe Poſt bürge ich;" oder „pour aval," nebſt der Unterſchrift des Bürgen hingeſetzt. Manchmahl unterſchreibt auch der Bürge bloß den Wechſel und fügt ſeiner Unterſchrift die Eigenſchaft als Bürge bey; z. B.: „N. N., als Bürge."

Für die uneigentliche Wechſelbürgſchaft iſt gar keine beſondere Form üblich, und es iſt gleichgültig, welche ſie habe, wenn nur aus derſelben erſichtlich iſt, daß man für die Wechſelforderung bürge.

Wenn man bloß für eine gewiſſe Perſon, oder nur einen beſtimmten Gläubiger, als Bürge haften will, ſo muß man ſo wohl bey dem Avale, als der uneigentlichen Wechſelbürgſchaft dieſe Beſchränkung deutlich ausdrücken; ſonſt würde man natürlich für alle Wechſelverbundenen und alle Wechſelgläubiger haften, weil aus der ohne dieſen Beyſatz ausgeſprochenen Bürgſchaft nichts anderes erſichtlich wäre, als daß man für dieſe Wechſelforderung überhaupt, folglich für jeden Schuldner und alle Gläubiger des Wechſels, bürge.

Von den Vollmachten, welche im Wechſelgeſchäfte vorkommen.

Ungeachtet das Indoſſament per Procura nichts als eine Vollmacht iſt, ſo unterſcheiden ſich die gemeinen Vollmachten doch von ihm darin, daß durch daſſelbe eine dritte Perſon, im Nahmen des Eigenthümers der Wechſelforderung, dieſe einzucaſſiren und zwar dadurch berechtigt wird, daß dieſe Berechtigung auf dem Rücken des Wechſels geſchrieben iſt; während hingegen gemeine Vollmachten nicht bloß die Eincaſſirung des Wechſels, ſondern auch die Unternehmung anderer verbindlicher Wechſelacte im Nahmen des Mandanten zum Gegenſtande haben können, und nicht durch

Aufſchreibung auf dem Rücken des Wechſels, ſondern entweder mündlich oder in einer Separat-Urkunde ertheilt werden.

Der Gegenſtand einer gemeinen Vollmacht im Wechſelgeſchäfte kann ſowohl die Eincaſſirung der Wechſelforderung, als auch die Disponirung der Gelder des Principals auf Wechſel, die Ausſtellung, Girirung, Acceptation und Zahlung von Wechſeln im Nahmen des Gewaltgebers ſeyn; da man in der Regel alle ſeine Geſchäfte durch einen Bevollmächtigten verrichten zu laſſen berechtigt iſt, und in Rückſicht der Wechſelgeſchäfte dießfalls keine geſetzliche Ausnahme beſteht.

Die Form einer Vollmacht im Wechſelgeſchäfte iſt von jener einer andern Vollmacht nicht verſchieden; ſie kann daher ſchriftlich oder mündlich ertheilt werden, wenn nur bey der letzteren dieſelbe demjenigen, mit welchem der Bevollmächtigte dieſe Geſchäfte abſchließen ſoll, gehörig bekannt gemacht wurde.

Aber es iſt zur Unternehmung dieſer Wechſelgeſchäfte im Nahmen eines Andern (mit Ausnahme der Bezahlung eines vom Mandanten ſchuldigen Wechſelbetrages, welche zur ordentlichen Geſchäftsführung gehört, und wozu daher eine allgemeine Vollmacht hinlänglich iſt) in der Regel eine beſondere, auf dieſe Gattung der Geſchäfte lautende Vollmacht nothwendig. Wer alſo einen Wechſel eincaſſiren ſoll, bedarf einer beſondern, auf die Erhebung der Gelder des Principals lautenden Vollmacht; wer Gelder auf Wechſel für einen Andern disponiren ſoll (ſey es durch Einhandlung eines Wechſels vom Ausſteller oder einem Giranten, oder durch Acceptation desſelben), eine ſolche, zur entgeltlichen Übernahme von Sachen (die hier der Wechſel und Wechſelforderungen ſind); wer für einen Dritten Wechſel ausſtellen oder giriren ſoll, eine, zur Veräußerung des Wechſels.

Für die Vollmachten der Kaufleute beſtehen einige beſondere Vorſchriften. Bey dieſen bedürfen ihre Bediente, Factoren, Frauen u. ſ. w., welche für ſie giltige Wechſelgeſchäfte abſchließen ſollen, von ihren Principalen einer ſchriftlichen, bey dem Merkantil- und Wechſelgerichte deponirten und protokollirten Vollmacht (Procura); widrigens ſind dieſe Geſchäfte in Beziehung auf die Principale ungiltig und ſie dafür im eigenen Nahmen zu haften verbunden.

Solche bey dem Merkantil- und Wechſelgerichte protokollirte Handels-Procuren brauchen keineswegs beſonders auf die einzelnen Wechſelgeſchäfte zu lauten, und verbinden daher, wenn ſie auch nur generell ſind, den Principal, für die von ſeinem Handelsdiener zu Folge derſelben abgeſchloſſenen Wechſelgeſchäfte zu haften. Zugleich iſt zu bemerken, daß das von einem Handelsmanne Jemanden ertheilte, ordentlich kund gemachte, und bey dem Merkantil- und Wechſelgerichte protokollirte Befugniß, die Firma zu führen, eine ſolche Vollmacht ſtillſchweigend in ſich ſchließe.

Von den bey den Wechſelgeſchäften vorkommenden Perſonen.

Die Perſonen, welche bey dem Wechſelgeſchäfte vorkommen, ſind theils Haupt-, theils Nebenperſonen, je nachdem ſie die Beſtimmung haben, die Haupt- oder nur die Nebenverträge des Wechſelgeſchäftes abzuſchließen, oder (die letzteren) gar nur ohne eigenes Intereſſe bey dem Wechſelgeſchäfte für andere Perſonen interveniren.

Die Hauptperſonen ſind entweder weſentliche oder außerweſentliche, je nachdem ihr Vorhandenſeyn zur Vollſtändigkeit des Hauptgeſchäftes unerläßlich iſt oder nicht.

Die weſentlichen Hauptperſonen laſſen ſich nicht überhaupt, ſondern nur nach der Verſchiedenheit, ob die Wechſel eigene oder fremde ſind, beſtimmen; da bey den erſten weniger, bey den letzten hingegen mehrere Perſonen vorkommen.

Bey dem eigentlichen Wechſelgeſchäfte ſind offenbar nur zwey weſentliche Hauptperſonen vorhanden, nähmlich der Ausſteller und der Inhaber, oder Empfänger des Wechſelbriefes. Denn der Ausſteller bleibt alleiniger Schuldner, bis der Wechſel bezahlt wird.

Bey den fremden hingegen ſind drey Perſonen unerläßlich, nähmlich der Ausſteller, der Inhaber, und derjenige, auf welchen der Wechſel lautet, d. i. welcher ihn zu bezahlen angewieſen wird (der Traſſat).

Der Traſſat kann eine von dem Acceptanten verſchiedene Perſon ſeyn. Dieſes iſt dann der Fall, wenn der Traſſat den auf ihn

gezogenen Wechſel zu acceptiren verweigert, und ein Anderer aus Gefälligkeit, um den Credit des Ausſtellers, oder einer bey dem Wechſelgeſchäfte verbundenen Nebenperſon zu ſchonen, an der Stelle des Traſſaten per onore di lettera acceptirt, und ſonach als Honorant eintritt. Aber dieſe Trennung iſt nur zufällig, daher man auch den Traſſaten und Acceptanten nicht als weſentlich verſchiedene Perſonen, und den Honoranten als keine weſentliche Hauptperſon darſtellen kann. Noch weniger laſſen ſich die Honoranten als weſentliche Perſonen anſehen, da dieſe im Wechſelgeſchäfte bereits vorhandene Perſonen, nähmlich die Vormänner des Präſentanten ſind, welche nur durch die Honoration einen neuen Nahmen erhalten. Manchmahl finden wir auch außer dem eigentlichen Traſſaten noch eine andere Art von Traſſaten, nähmlich den Nothadreſſaten; hier erſcheinen alſo im Grunde zwey Traſſaten, wovon der zweyte ebenfalls nicht weſentlich iſt.

Die Nebenperſonen, welche bey dem Wechſelgeſchäfte vorkommen, ſind entweder ſolche, welche an demſelben mit eigenem Intereſſe Theil nehmen, oder ſolche, welche bloß zu Gunſten der Wechſel-Intereſſenten, ohne eigenes Intereſſe daran zu haben, dabey interveniren. Zur erſten Gattung gehören die Giranten oder Indoſſanten und Giratare oder Indoſſatare bey dem eigentlichen Indoſſamente, dann die Wechſelbürgen; zur zweyten ſind die Bevollmächtigten, Factoren, Buchhalter, Domicilaten, Indoſſatare bey dem Indoſſamente per Procura, Senſale, Mäkler, Unterhändler, vorzüglich aber die Notare zu rechnen.

Der Wechſelbürge iſt jene Perſon, welche ſich verbindlich macht, für die Wechſelſumme zu haften, wenn einer der Wechſelſchuldner ſeiner Verbindlichkeit, dieſelbe zu bezahlen, nicht Genüge leiſtet.

Girant oder Indoſſant heißt (bey dem eigentlichen Indoſſamente) diejenige Perſon, welche ihren Wechſel an eine andere nach Wechſelrecht abtritt.

Giratar oder Indoſſatar heißt diejenige Perſon, welcher der Wechſel von dem Inhaber nach Wechſelrecht abgetreten wurde.

Der erſte Giro geht nothwendiger Weiſe von dem Remittenten aus, weil er der erſte Inhaber des Wechſels iſt. In dieſer

Beziehung erſcheint er abermahls als doppelte Perſon, nähmlich: in ſeinem Verhältniſſe zum Ausſteller, als Remittent, und in ſeinem Verhältniſſe zu ſeinem Giratar, als Girant. Wenn nun von dem Giratar der Wechſel wieder weiter nach Wechſelrecht an einen Andern abgetreten wird, ſo erſcheint auch er als zweyfache Perſon, nähmlich in ſeinem Verhältniſſe zum Remittenten, der in Beziehung auf ihn Girant iſt, als Giratar, und in jenem zu ſeinem Giratare als Girant. Auf dieſe Art kann der Wechſel in ſehr viele Hände mittelſt des Giro kommen, wornach es ſo viele Giranten und Giratare geben wird, als einzelne Giri vor ſich gegangen ſind. Wenn nun einer dieſer Giratare den Wechſel dem Traſſaten zur Acceptation vorlegt (präſentirt), ſo erſcheint er zugleich als Präſentant zur Acceptation, und wenn er ihn dann wieder weiter girirt, ſogar in einer dritten Eigenſchaft, nähmlich auch als Girant. Behält dann der letzte Giratar den Wechſelbrief für ſich, um ihn ſelbſt einzucaſſiren, wo er ihn dem Acceptanten zur Zahlung präſentirt, ſo kommt dieſer ebenfalls in doppelter Eigenſchaft zu betrachten, nähmlich einmahl in Beziehung auf den letzten Giranten als Giratar, und in Beziehung auf den Acceptanten, als Präſentant zur Zahlung.

Die Verhältniſſe dieſer Perſonen können noch mehr vervielfältigt werden, indem ein Girant, auch der Remittent, ja ſogar der Ausſteller ſelbſt den Wechſel wieder an ſich giriren laſſen kann; auf welche Art z. B. der Remittent auch als Giratar, ein anderer Girant, der, bezogen auf ſeine früheren Vormänner, bereits Giratar iſt, nochmahls als Giratar (im Verhältniſſe zu einem ſpäteren Wechſelinhaber, von dem er den Wechſel wieder an ſich brachte), und, wenn er den Wechſel nun wieder weiter gibt, auch nochmahls als Girant u. ſ. w. erſcheint. Zu ähnlichen Vervielfältigungen der Verhältniſſe dieſer Perſonen kann der Vortheil des Verkehrs häufige Veranlaſſungen geben, wovon man ſich als einen einzelnen Fall jenen denken mag, wenn z. B. der Remittent den Wechſel von einem ſpätern Inhaber des Wechſels, der gerade augenblicklich Geld bedarf, ihn, weil er noch nicht fällig iſt, um einen viel geringeren Preis, als worauf der darin ausgedrückte Betrag lautet, einhandeln kann.

Senſale, Factoren, Buchhalter, Indoſſatare per Procura und Domicilaten kommen bey dem Wechſelgeſchäfte bloß als Mittelsperſonen zwiſchen den verſchiedenen Wechſel-Intereſſenten zu betrachten, da ſie nur im Nahmen derſelben zu jenen Acten einſchreiten, zu denen ſie von ihren Committenten beauftragt ſind. Wechſel- oder Börſe-Senſale ſind jene öffentlichen Perſonen, welche vom Staate dazu authoriſirt ſind, bey der Verhandlung von den auf fremden Plätzen zahlbaren Wechſeln und öffentlichen Creditspapieren als Mittelsmänner zwiſchen den handelnden Parteyen zu interveniren. Rückſichtlich der Factoren, Handelsdiener, Buchhalter, Indoſſatare per Procura, Domicilaten u. ſ. w. aber iſt zu bemerken, daß ſie bloß in Beziehung auf jene von ihnen unternommene Acte als Bevollmächtigte ihrer Principale (Handelseigenthümer, Indoſſanten per Procura und Domicilanten) angeſehen werden können, wenn ſie von denſelben eine förmliche Vollmacht erhalten haben. Die wichtigſten von den ohne eigenes Intereſſe bey dem Wechſelgeſchäfte intervenirenden Perſonen ſind die Notare. Sie ſind bey uns jene Perſonen, welche vom Staate dazu authoriſirt ſind, die Wechſelproteſte auszufertigen.

Bey den in das Wechſelgeſchäft eintretenden Hauptperſonen, und den dabey mit eigenem Intereſſe intervenirenden Nebenperſonen iſt ihre Wechſelfähigkeit erforderlich. Sie iſt der Inbegriff jener Eigenſchaften einer Perſon, welche geſetzlich nothwendig ſind, damit ſich dieſelbe nach Wechſelrecht verbinden kann. Dieſe Wechſelfähigkeit der an dem Wechſelgeſchäfte mit eigenem Intereſſe Theil nehmenden Perſonen iſt zwar bey förmlichen und unförmlichen Wechſeln verſchieden; indeſſen gibt es doch einige Gattungen von Perſonen, welche von aller Wechſelverbindlichkeit ausgeſchloſſen ſind.

Zu den überhaupt von aller Wechſelverbindlichkeit ausgeſchloſſenen Perſonen gehören zuvörderſt diejenigen, welche ſchon nach dem gemeinen Rechte zur Eingehung aller Contracte unfähig ſind; nähmlich Wahnſinnige, Raſende, Minderjährige, welche nicht veniam aetatis erhalten haben, Blödſinnige, Kinder, Mönche, gerichtlich erklärte Verſchwender u. ſ. w.

Es gibt aber auch Perſonen, welche nach dem gemeinen Rechte allerdings die Fähigkeit, verbindliche Geſchäfte einzugehen haben,

welche aber durch die Wechſelgeſetze zur Eingehung von Wechſelverpflichtungen insbeſondere unfähig erklärt werden. Dieſe Perſonen ſind folgende: 1. Die phyſiſch Minderjährigen, wenn ſie auch die Nachſicht des Alters erhalten haben und ſonach für großjährig erklärt worden ſind. Hiervon ſind nur jene Minderjährigen ausgenommen, welche mit Bewilligung ihrer Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung treiben, oder in eine Handelsgeſellſchaft getreten ſind. Außerdem iſt Niemand vor wirklich vollſtrecktem 24. Jahre zur Schließung der Wechſel-Contracte befugt. 2. Militärperſonen, ſie mögen noch in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen oder bereits im Ruheſtande befindlich ſeyn; alſo auch die penſionirten Militäriſten; indem wider dieſe Perſonen überhaupt niemahls die Wechſel-Execution Platz greifen, noch dieſelben der Jurisdiction des Wechſelgerichtes unterworfen ſeyn können. Zu den Militäriſten ſind aber in dieſer Beziehung weder die Beamten des Hofkriegsrathes und des Commiſſariates, noch die Kriegsagenten u. ſ. w., obſchon ihre Dienſtleiſtung das Militär betrifft, zu rechnen. 3. Das Geſandtſchafts-Perſonale auswärtiger Mächte, da auch dieſes nicht vor das Wechſelgericht gezogen werden kann. 4. Die Senſale ſind ebenfalls von allen Wechſelgeſchäften für ihre eigene Rechnung, ſie mögen Wechſel- oder Waaren-Senſale ſeyn, unter Androhung der Dienſtesentſetzung und einer Geldbuße (und zwar die Waarenſenſale unter einer Geldſtrafe von 300 fl., die Wechſelſenſale aber von 1000 fl.) ausgeſchloſſen.

Jedermann iſt fähig, ſich durch förmliche Wechſel wechſelrechtlich zu verbinden, welcher nicht ſchon durch das gemeine Recht von der Eingehung aller Contracte, oder nach den beſondern Wechſelgeſetzen von Wechſelgeſchäften überhaupt ausgeſchloſſen iſt. Durch unförmliche Wechſel aber iſt nur derjenige ſich wechſelrechtlich zu verbinden fähig, welchem die Geſetze insbeſondere dieſe Fähigkeit beylegen; alle übrigen Perſonen aber ſind hiervon ausgeſchloſſen. Dieſe insbeſondere zu Geſchäften mit unförmlichen Wechſeln befugten Perſonen ſind folgende: 1. Handelsleute, worunter auch die Juden, welche ſich ausweiſen können, daß ſie eine wirkliche Waarenhandlung führen und als ſolche förmlich protokollirt ſind, gehören; 2. Fabrikanten; 3. Profeſſioniſten, in ſo fern ſie ent-

weder einem bürgerlichen Mittel einverleibt oder zum Betriebe ihres Gewerbes ordentlich berechtigt und als ſolche von ihrer Obrigkeit durch auszuſtellende Zeugniſſe anerkannt ſind. Dieſe beyden letzteren Claſſen von Perſonen können jedoch unförmliche Wechſel nur gegen bares Geld oder um Materialien und Waaren, die ſie zu ihrer Profeſſion und Fabricatur gebrauchen, keineswegs aber auch gegen eine andere Valuta ausſtellen. Alle dieſe Perſonen müſſen, um von dem Rechte, unförmliche Wechſel auszuſtellen, Gebrauch machen zu können, förmlich protokollirt ſeyn; daher ſind ſie, wenn ſie nicht ſchon nach den beſtehenden Handelsgeſetzen zur Protokollirung ihrer Firmen ohnedieß verpflichtet ſind, ſobald ſie unförmliche Wechſel ausſtellen wollen, verbunden, ſich protokolliren zu laſſen. Wird von Unfähigen ein unförmlicher Wechſel ausgeſtellt, ſo iſt derſelbe ohne Wirkung und beweislos, und er bleibt dieß ſelbſt dann, wenn er von ihnen auch gemeinſchaftlich mit hierzu fähigen Perſonen ausgeſtellt worden wäre.

Das Ausſtellen, Giriren und Acceptiren aller Gattungen von Wechſeln iſt einander ganz gleich geſtellt, und es iſt daher derjenige, welcher keinen Wechſel überhaupt ausſtellen kann, eben ſo wenig zur Girirung und Acceptation derſelben, wodurch er ebenfalls nach Wechſelrecht verbunden werden würde, befugt.

Die Factoren, Handelsdiener, Indoſſatare per Procura, Domicilaten u. ſ. w. ſind nichts anderes als bloße Bevollmächtigte. Wer ſonach zur Übernahme einer Vollmacht fähig iſt, iſt es auch zur Führung der Wechſelgeſchäfte in eines Andern Nahmen. Wechſelſenſale müſſen 25 Jahre alt, von erprobter Geſchicklichkeit und Redlichkeit ſeyn. Welcher ſchon einmahl in Concurs verfallen iſt, oder ſeine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingeſtellt hat, oder gegen welchen ein Perſonal-Arreſt Schulden halber auch nur rechtskräftig bewilligt wurde, iſt zum Amte eines Wechſelſenſalen unfähig. Die Bewerber um eine Wechſelſenſalen-Stelle müſſen von einer aus zehn Gliedern des Handelsſtandes und dem Börſe-Commiſſäre zuſammengeſetzten Commiſſion geprüft und fähig befunden worden ſeyn. Hierauf werden ſie über den von dem Mercantil- und Wechſelgerichte an das Appellationsgericht und von dieſem an die oberſte Juſtizſtelle erſtatteten Bericht von dieſer letz-

teren ernannt, und ſodann ordentlich angeſtellt und beeidigt. Die Notare müſſen insbeſondere über ihre gründlichen Kenntniſſe in Merkantil- und Wechſelgegenſtänden eine ſtrenge Prüfung beſtehen; hierauf werden ſie, nach Vernehmung der competenten Appellations- und Merkantil- und Wechſelgerichte, von der oberſten Juſtizſtelle ernannt.

Beſondere Vorzüge der förmlichen Wechſel.

Den förmlichen Wechſeln ſind mehrere Begünſtigungen insbeſonders eingeräumt, welche den unförmlichen entweder gar nicht, oder nur unter gewiſſen Umſtänden und Beſchränkungen zukommen. Dieſe Begünſtigungen betreffen: 1. Die Art des Verfahrens in Streitigkeiten, welche aus förmlichen Wechſeln entſtehen; 2. die Claſſification in Cridafällen; 3. das Pfandrecht; 4. das Retentionsrecht, und 5. das Compenſationsrecht.

In Rückſicht der Art des Verfahrens in Rechtsſtreiten, die aus förmlichen Wechſeln entſtehen, kommt denſelben die Begünſtigung zu, daß dabey mündlich verfahren wird, wodurch die Durchſetzung ſolcher Wechſelforderungen ſehr an Schnelligkeit gewinnt.

Ein ſehr wichtiges Vorrecht der förmlichen Wechſel iſt die Verſetzung derſelben, wenn ſie ordentlich ſtyliſirt, d. i. nach Vorſchrift der Geſetze ausgeſtellt ſind, in die dritte Claſſe im Concurſe der Gläubiger; während andere Schuldforderungen in der Regel in der vierten Claſſe ſtehen. Dadurch iſt nun Vieles für die Sicherheit des Wechſelgläubigers gethan, und die förmlichen Wechſel gewinnen dadurch an ihrem Credite, wovon natürlich die Folge ein leichterer Umlauf derſelben iſt. Allein nicht allen Forderungen, welche aus den Wechſelgeſchäfte entſtehen, iſt dieſe Begünſtigung eingeräumt, ſondern nur jenen, welchen das Wechſelrecht überhaupt gebührt; da hingegen den gegenſeitigen Forderungen des Traſſanten und gemeinen Acceptanten und eben ſo den Forderungen des Wechſelgläubigers gegen den Wechſelbürgen dieſes Privilegium keineswegs zuſteht. Dieſes Vorrecht gebührt nicht bloß den Inländern, ſondern auch Ausländern, wenn die Letzteren nur zu erweiſen vermögen, daß unſern Unterthanen in ihrem Staate gleiches

Recht mit den dortigen Unterthanen in Beziehung auf die Claſſification der Wechſelforderungen ertheilt wird.

Das Pfandrecht iſt das dingliche Recht, welches dem Gläubiger auf eine Sache zu dem Zwecke eingeräumt iſt, aus derſelben, wenn die Verbindlichkeit zur beſtimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Es iſt dreyfach: das geſetzliche, das richterliche (im Wege der gerichtlichen Execution erlangte) und das freywillige (vertragsmäßige und letztwillige).

In Rückſicht des Pfandrechtes ſelbſt iſt kein Unterſchied zwiſchen dem für eine Wechſelforderung und jenem für eine gemeine; allein in der Art, dasſelbe in Concursfällen geltend zu machen, iſt ein großer Unterſchied zwiſchen dem wechſelrechtlichen und gemeinen. Dießfalls nun hat das wechſelrechtliche Pfandrecht den höchſt wichtigen Vorzug, daß der Gläubiger, dem es eingeräumt iſt, wenn die Schuld nicht zur gehörigen Zeit bezahlt wird, ſein Pfand, ungeachtet eines über den Schuldner ausgebrochenen Concurſes, wechſelgerichtlich ſchätzen und verkaufen zu laſſen, und er ſich ſonach daraus bezahlt machen kann, ohne daß er nöthig hat, ſeine Forderung erſt bey der Concursinſtanz anzumelden und zu liquidiren. Ganz im Einklange mit dieſer Begünſtigung iſt auch derjenige, welcher ſich legitimiren kann, einen acceptirten Wechſel pfandweiſe inne zu haben, befugt, bey deſſen Verfallszeit die Bezahlung dafür einzuheben und ſich dadurch bezahlt zu machen, ohne einer Anmeldung und Liquidirung ſeiner Forderung bey der Concursinſtanz nöthig zu haben. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wenn des Wechſelgläubigers Forderung weniger beträgt, als die aus dem Pfande gelöſte Summe, er das Übermaß der Concursmaſſe zurückſtellen müſſe. — Eine ſolche Begünſtigung genießen die Beſitzer der mit Pfändern bedeckten gemeinen Forderungen in Concursfällen nicht, da dieſe einmahl abwarten müſſen, bis ihr Pfand durch die Concursinſtanz veräußert, die Claſſification geſchöpft und die Crida-Repartition verfaßt iſt, und auch um ſo gewiſſer bey der Concursinſtanz ihre Forderung anmelden und liquidiren müſſen, widrigens ſie, ungeachtet des zu ihrer Sicherheit beſtellten Pfandrechtes, von der Concursmaſſe, in ſo fern ſie von den übrigen Gläubigern erſchöpft würde, ausgeſchloſſen wären, und ſie ihr Pfand,

ohne ihre Befriedigung daraus zu erhalten, der Maſſe zurück geben müßten.

Das Retentionsrecht iſt das Recht des Gläubigers, eine in ſeinen Händen befindliche Sache ſeines Schuldners ſo lange inne zu haben, bis ſeine Forderung bezahlt iſt, ungeachtet ihm die Sache zur Sicherheit dieſer Forderung nicht übergeben wurde. Im reinen Begriffe des Retentionsrechtes liegt ſonach keineswegs auch das Befugniß, ſich aus der zurückgehaltenen Sache zahlhaft zu machen; und ſobald wir dieſes hinzufügen, ſo geht das Retentionsrecht in das Pfandrecht über. Unſere Wechſelordnungen räumen nun dem Gläubiger zu Gunſten der Forderungen, welche er ſowohl für eigene Rechnung als auch für Andere zu ſtellen hat, ein Retentionsrecht auf jene Effecten, d. i. bewegliche Sachen des Schuldners, ein, welche er bereits in Händen hat, oder vor dem Ausbruche des Concurſes an ſich zu ziehen weiß. Allein das Geſetz geht noch weiter; es erlaubt dem Gläubiger ſogar, ſich, oder ſeine Committenten aus der retinirten Sache zahlhaft zu machen. Sonach hat derſelbe das Recht, die von ihm zurück gehaltene Sache ſeines Schuldners in ein Pfand zu verwandeln; es gebührt ihm alſo auf die in ſeinen Händen befindlichen Effecten der letztern nicht nur ein Retentionsrecht, ſondern mittelſt desſelben auch ein Pfandrecht, und zwar, da ihm dasſelbe weder vom Schuldner noch vom Gerichte eingeräumt wurde, ein geſetzliches.

Die Compenſation (Abrechnung) iſt die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch eine andere, dergeſtalt, daß die Schuld des Einen durch die Schuld des Andern getilgt wird. Zwiſchen dem Compenſationsrechte gemeiner Forderungen und jenem der kaufmänniſchen beſteht der ſehr wichtige Unterſchied, daß in Concursfällen der Inhaber einer gemeinen Gegenforderung, welcher damit gegen eine Forderung der Concursmaſſe compenſiren will, dieſes ſein Compenſationsrecht bey der Concursinſtanz gegen den Maſſevertreter im Edictal=Termine anmelden muß, widrigens er von der Maſſe ausgeſchloſſen, ſein Compenſationsrecht dabey nicht beachtet wird, und er, ungeachtet desſelben, die Forderung, welche die Maſſe an ihn zu ſtellen hat, bar einzuzahlen verhalten werden würde, während hingegen kaufmänniſche Forderungen auch gegen

eine Concursmaſſe compenſirt werden können, ohne daß der Compenſant nöthig hat, Compenſationsrecht bey der Concursinſtanz anzumelden.

Verfallszeit der Wechſel.

Die Beſtimmung der Verfallszeit hängt wohl in allen Fällen von der Willkür der Parteyen ab, zunächſt aber wird dieſelbe in manchen Fällen, zu Folge eines von den Parteyen in Rückſicht der Verfallszeit angegebenen Merkmahles, oder bey Unterlaſſung einer ſolchen Angabe, durch das Geſetz ſelbſt beſtimmt. Dieſes iſt der Fall bey Meßwechſeln und jenen, welche auf Uso, Medio, Mesa (ohne Beyſatz) und a Piacere lauten, oder ohne alle Verfallszeit ausgeſtellt ſind. Bey den übrigen Arten der Wechſel aber beſtimmt auch zunächſt der Ausdruck der Parteyen die Verfallszeit, ohne daß das Geſetz, bey ohnehin klarer Willensäußerung derſelben, nöthig hat, eine Interpretation aufzuſtellen, was bey den Präciſewechſeln und jenen, welche ultimo Mese (ohne Beyſatz), a Dato, oder gewiſſe Tage, Wochen, Monathe nach Sicht lauten, geſchieht.

Um für die Meßwechſel die Verfallszeit beſtimmen zu können, muß zwiſchen jenen, welche auf inländiſche, und jenen, welche auf ausländiſche Meſſen und Märkte traſſirt ſind, unterſchieden werden. Für die auf inländiſche Meſſen und Märkte lautenden Wechſel beſtimmt das Geſetz als Verfallszeit die letzte Woche des Marktes oder der Meſſe, worauf ſie lauten, und zum Zahlungstage den Tag vor dem letzten Poſttage derſelben. Für Botzen, wo jeder Markt 15 Tage dauert, wurde dießfalls feſtgeſetzt, daß dem Zahler noch zwey Zahltage über den letzten Markttag zu Gute kommen. — In Rückſicht der Verfallszeit der auf fremde Meſſen traſſirten Wechſel iſt die Ordnung desjenigen Ortes, wo ſie zu bezahlen ſind, genau zu beobachten.

Die Verfallszeit des Uſo wird bey uns vom Tage der Präſentation der Wechſel berechnet. Dieſe Verfallszeit wird bey jeder Art des Uſo nicht ſchon von dem Tage der Präſentation, ſondern erſt von dem darauf folgenden berechnet, aber es werden in dieſelbe die Sonn- und Feyertage eingerechnet; ſie iſt alſo ein ſo genanntes Tempus continuum. Der Uſo iſt entweder ein einfacher, ein

halber, ein anderthalber oder ein doppelter. Der einfache dauert 14, der halbe 7, der anderthalbe 21 und der doppelte 28 Tage.

Iſt die Verfallszeit mit Medio Mese (ohne Beyſatz) im Wechſel ausgedrückt, ſo verfällt derſelbe am 15. Tage des Monathes, auf den er geſtellt iſt, ohne Unterſchied, ob der Monath 28, 29, 30 oder 31 Tage hat.

A Vista und a Piacere geſtellte Wechſel, wie auch jene, in welchen gar keine Verfallszeit ausgedrückt iſt, müſſen binnen 24 Stunden nach ihrer Präſentation bezahlt werden.

Bey Präciſe=Wechſeln gibt die darin enthaltene ausdrückliche Beſtimmung ohnedieß die Verfallszeit derſelben genau an, welche ſonach pünctlich beobachtet werden muß. Lauten ſie auf einen nummeriſch angegebenen Tag, z. B. 15. July u. ſ. w., ſo iſt dieſer auch der Zahlungstag. Lauten ſie auf praecise Ultimo Mese, ſo ſind ſie am letzten Tage des Monathes eben ſo zu bezahlen, als wäre derſelbe nummeriſch ausgedrückt.

Die Ultimo Mese (ohne Beyſatz) lautenden Wechſel verfallen zwar eben ſo, wie die praecise Ultimo und die auf den letzten Monathstag nummeriſch geſtellten, am letzten Tage jenes Monathes, auf den ſie lauten. Indeſſen iſt doch zwiſchen denſelben der wichtige Unterſchied, daß Ulsimo Mese-Wechſel (ohne Beyſatz) nicht zu den Präciſe=Wechſeln gerechnet werden, was aber die praecise Ultimo Mese und auf den letzten Monathstag nummeriſch geſtellten Wechſel allerdings ſind; woraus ſonach die Folge fließt, daß ſich die erſten der Reſpect=Tage zu erfreuen haben, die letzten beyden aber nicht.

Um die Verfallszeit jener Wechſel beſtimmen zu können, welche auf gewiſſe nummeriſch beſtimmte Tage, Wochen, Monathe oder Jahre nach dem Datum ihrer Ausſtellung, oder nach Sicht, lauten, braucht man zuvörderſt zu wiſſen, von welchem Tage an dieſe beſtimmte Zahl der Tage, Wochen u. ſ. w. zu berechnen, ob alſo der Tag der Ausſtellung oder Präſentation mitzuzählen oder abzuſchlagen ſey. Eine geſetzliche, ausdrückliche Beſtimmung haben wir für dieſe Arten der Wechſel über die vorliegende Frage nicht; aber eine klare und offenbare Analogie aus dem 16. Artikel der Wechſelordnung, welcher bey Uſo=Wechſeln den Präſentations=Tag nicht

36 *

mitzuzählen erlaubt, gibt uns die Entſcheidung an die Hand, daß auch bey a Dato und mehrere Tage, Wochen u. ſ. w. nach Sicht zahlbaren Wechſeln der Tag der Ausſtellung oder Präſentation nicht in die Verfallszeit eingerechnet, ſondern dieſe erſt vom darauf folgenden Tag gezählt werden müſſe. — Bey dieſen Arten von Wechſeln findet ſich, rückſichtlich ihrer Verfallszeit noch ein Zweifel in dem Falle, wenn dieſelben Einen oder mehrere Monathe oder Jahre nach Datum, oder nach Sicht, zahlbar lauten. Die Schwierigkeit liegt darin: Die Zahl der Monathstage und (wegen der Schaltjahre) jene der Tage der Jahre iſt ungleich, und da ſcheint es nun ungewiß, ob die Friſt eines Monathes im Durchſchnitte zu 30 und jene eines Jahres zu 365 Tagen, oder ob ein Monath oder Jahr für die Zahl jener Tage angenommen werden müſſe, welcher jene beſtimmte Monath oder jenes Jahr, oder jene mehreren beſtimmten Monathe oder Jahre, haben, welche gerade innerhalb des feſtgeſetzten Zeitraumes der Verfallszeit fallen, ſo, daß jeder Monath oder jedes Jahr mit dem Monathstage geendigt wird, an welchem die Ausſtellung geſchehen iſt; daher ein Wechſel, welcher z. B. am 15. Februar auf Einen Monath nach Datum ausgeſtellt iſt, auch auf den 15. März verfalle; wornach alſo die Friſt des Monathes bald 28, bald 30, bald 31, und jene eines Jahres bald 365, bald 366 Tage betragen würde, je nachdem der an der Reihe ſtehende Monath 28, 30 oder 31, oder das an der Reihe ſtehende Jahr 365 oder 366 Tage hätte. In mehreren ausländiſchen Wechſelgeſetzen wird wirklich dieſe letzte Beſtimmung aufgeſtellt; allein nach öſterreichiſchen Geſetzen iſt es — in ſo fern nicht eine entgegen geſetzte Handelsgewohnheit, wie z. B. in Wien, wo der Kaufmannsſtyl die letzte Meinung aufgenommen hat, nachgewieſen werden kann — gar keinem gegründeten Zweifel unterworfen, das die erſte Beſtimmung gelte, nach welcher die Friſt eines Monathes, wenn die Parteyen es nicht ausdrücklich anders bedungen haben, ohne Unterſchied zu 30 Tagen, und jene eines Jahres auf 365 Tage anzuſchlagen iſt; da der §. 902 des bürgerlichen Geſetzbuches ſagt: „nach dem Geſetze werden 24 Stunden für Einen Tag, 30 Tage für Einen Monath und 365 Tage für Ein Jahr gehalten.“

Reſpect-Tage.

Wenn ein Wechſelbrief verfallen iſt, ſo kommen nach den Wechſelordnungen vieler Staaten und unter gewiſſen Bedingungen, auch nach der in Öſterreich beſtehenden, dem Acceptanten zur Zahlung oder dem Inhaber zur Eincaſſirung des Wechſels, oder beyden zugleich, einige Tage über die Verfallszeit zu Statten, und dieſe heißen Discretions- oder Reſpect-Tage.

In Öſterreich ſind die Reſpect-Tage zu gemeinſchaftlichen Gunſten des Acceptanten und Präſentanten eingeführt, welches nach den Wechſelordnungen mehrerer anderer Staaten nicht der Fall iſt. Sonach ſind bey uns die Reſpect-Tage diejenigen Tage, welche dem Acceptanten zur Zahlung und dem Präſentanten zur Einhebung der Wechſelſumme über die Verfallszeit geſetzlich geſtattet ſind.

Die Zahl der Reſpect-Tage iſt bey uns auf drey geſetzlich feſtgeſetzt. Sie nehmen erſt nach dem Verfallstage ihren Anfang, doch ſind in dieſelben auch die Sonn- und Feyertage einzurechnen.

Von der Begünſtigung der Reſpect-Tage ſind folgende Wechſel ganz ausgenommen: 1. Die Meßwechſel; denn dieſe haben ihre beſtimmte Verfallszeit, die nicht überſchritten werden darf, und es ſpricht ihnen das Geſetz ausdrücklich dieſelben ab. Nur wird dem Präſentanten der letzte Poſttag des Marktes vom Morgen an bis zum Untergange der Sonne zur Erhebung des Proteſtes zugeſtanden, obgleich die Meßwechſel bis (inclusive) zum letzten Markttage vom Acceptanten bezahlt werden müſſen. Von dieſer Ausnahme gibt es für den Handelsplatz Botzen eine Unterausnahme, wornach für dortige Meßwechſel noch zwey nach dem letzten Markttage anfangende Reſpect-Tage eingeführt ſind, vor deren Verlauf der Inhaber nicht den Proteſt leviren darf. 2. Jene Wechſel, welche auf ſo kurze Zeit nach Sicht, oder a Dato lauten, daß dieſelbe nicht einmahl 7 Tage, alſo weniger als halb Uso, beträgt. Hiernach ſind auch natürlich alle a Vista und a Piacere ausgeſtellten Wechſel ohne Reſpect-Tage zu bezahlen. 3. Alle auf einen präciſe beſtimmten Tag ausgeſtellten Wechſel, ſo auch die präciſe Medio und (nach der Analogie) die präciſe Ultimo Mese lautenden Wech-

ſel. 4. Wechſel, in welchen gar keine Verfallszeit ausgedrückt iſt. 5. Wechſel, welche an ſich zwar Reſpect-Tage haben, aber nach gänzlichem Verlaufe derſelben einlangen, bey denen eben ſo, wie bey den Wechſeln a Vista u. ſ. w. die Bezahlung binnen 24 Stunden geleiſtet werden muß. 6. Alle eigenen Wechſelbriefe, ſie mögen förmliche oder unförmliche (trockene) ſeyn. 7. Auch alle unförmlich fremden Wechſel (Platztratten).

Einigen Wechſeln ſind zwar nicht gänzlich die Reſpect-Tage benommen, aber ſie haben deren wenigere; ſie ſind folgende: 1. Jene Wechſel, welche nach der Verſtreichung eines, oder des zweyten, aber doch noch vor dem letzten Reſpect-Tage, anlangen, daher ſie nur die noch übrigen Reſpect-Tage genießen. 2. Die von den Juden zu bezahlenden Wechſel, deren letzter Reſpect-Tag auf einen Sabbath oder jüdiſchen Feyertag fällt, müſſen von ihnen vor dem Eintritte dieſer Tage bezahlt werden, wenn der Inhaber darauf beharren will, der allerdings berechtigt iſt, gegen einen dawider laufenden Verzug proteſtiren zu laſſen, wo der ſäumige Zahler dann die Proteſt-Koſten vergüten müßte, wenn er auch am folgenden Werktage wirklich bezahlte. Doch kann der Präſentant ohne ſeine Gefahr bis auf den nächſten Werktag warten. 3. Die auf den Wiener Platz traſſirten venetianiſchen Uſowechſel, welche, wenn der letzte Reſpect-Tag auf einen Sonnabend oder Mittwoch fällt, den Freytag oder Dienſtag vorher; und, wenn auf den Freytag oder Sonnabend, oder auf den Dienſtag oder Mittwoch ein Feyertag einfiele, am nächſt vorhergehenden Werktage bezahlt werden müſſen, folglich hiernach um einen oder zwey Reſpect-Tage weniger, als die ſonſtigen a Uso lautenden Wechſel, genießen. Der Grund dieſer ſpeciellen Anordnung liegt im Poſten-Curſe, da die venetianiſche Poſt in Wien am Mittwoch oder Sonnabend eintrifft, und von hier ebenfalls an dieſen Tagen dahin abgeht, mit welcher die Zurückſendung der nicht bezahlten Wechſel und ihrer Proteſte geſchehen, und daher man Tags vorher wiſſen muß, ob man bezahlt werde oder nicht, um dieſes am darauf folgenden Poſttage thun zu können.

Letzter Tag und letzte Stunde zur Zahlung.

Bey den Wechſeln, welche nicht auf inländiſche Meſſen und

Märkte lauten, und bey jenen, welche keine Reſpect-Tage genie-
ßen, iſt der Verfallstag auch der letzte Tag zur Zahlung; bey jenen hingegen, welche Reſpect-Tage haben, iſt dieſer der letzte Reſpect-Tag, und bey den auf inländiſche Meſſen und Märkte lautenden Wechſeln der vorletzte Tag der Meſſe oder des Marktes, worauf ſie geſtellt ſind.

Jedoch iſt hierbey die Regel zu bemerken, daß, wenn die Zahlung auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, dieſelbe an dieſem weder gefordert noch geleiſtet, ſondern Beydes auf den nächſt folgenden Werktag verſchoben werden müſſe. Hiervon ſind bloß jene Wechſel ausgenommen, welche a Vista, a Piacere, ohne Beyrückung einer Verfallszeit, auf einen präciſe beſtimmten Tag, oder auf ſo wenige Tage nach Sicht, oder a Dato geſtellt ſind, daß ihre Verfallszeit nicht einmahl ſieben Tage ausmacht, bey welchen, wenn die Zahlung wirklich auf einen Sonn- oder Feyertag fiele, dieſelbe demnach längſtens binnen 24 Stunden nach der Verfallszeit geleiſtet werden muß.

Die auf Juden zahlbar lautenden Wechſel müſſen aber, wenn der Zahltag auf einen Sabbath oder einen andern ihrer Feyertage fällt, Tags vorher bezahlt werden, widrigens der Präſentant zur Proteſtlavirung berechtigt wäre; doch kann derſelbe auch, unbeſchadet ſeines Regreß-Rechts, bis auf den nächſtfolgenden Werktag zuwarten.

Die letzte Stunde zur Zahlung iſt insgemein bis 5 Uhr Abends am Zahlungstage, wovon nur die auf Juden traſſirten Wechſel, deren Zahlung auf einen Sabbath oder andern jüdiſchen Feyertag fällt, ausgenommen ſind, welche vor 3 Uhr Nachmittags des vorhergehenden Tages zu bezahlen ſind.

In Beziehung auf den Ort der Zahlung der Wechſelforderungen iſt zu bemerken, daß der Inhaber des Wechſels keineswegs das Recht habe, von dem Schuldner zu fordern, daß er ihm das Geld in das Haus bringe, ſondern er iſt verbunden, ſich daſſelbe bey dem Schuldner ſelbſt abzuhohlen oder abhohlen zu laſſen. Noch weniger kann er aber fordern, daß ihm das Geld an einen andern, als an den Zahlungsort, überſendet werde. Thut dieſes der Schuldner auf Verlangen des Wechſelgläubigers doch, ſo iſt es eine bloße Ge-

fälligkeit des erſten, wofür er eine angemeſſene Proviſion zu fordern berechtigt iſt; auch geſchieht die Überſendung auf die Gefahr des letzten.

Quantität und Qualität der Zahlung.

In Beziehung auf die Quantität der Zahlung darf dem Gläubiger gegen ſeinen Willen keine Theilzahlung aufgedrungen werden, daher er das Recht hat, auf der Bezahlung der ganzen Wechſelſumme zu beſtehen. Wird ſie ihm verweigert, ſo kann er, obgleich ihm ein Theil angebothen wurde, in Rückſicht der ganzen Wechſelſumme proteſtiren laſſen.

Die Qualität der Zahlung muß der Beſtimmung der Contrahenten gemäß ſeyn. Sind daher die Geldſorten in dem Wechſel bedungen worden, ſo muß dieſe Beſtimmung von dem Schuldner genau erfüllt werden, und der Wechſelinhaber iſt nicht verbunden, ſich eine andere Geldſorte gefallen zu laſſen. Sind aber die Geldſorten nicht von den Parteyen ausdrücklich bedungen, ſo iſt die Zahlung in den am Orte der Erfüllung gangbaren Geldſorten zu leiſten, wobey nur zu bemerken iſt, daß der Wechſelgläubiger keine geringere Münzſorte als 7 kr. Stücke anzunehmen ſchuldig ſey.

Wenn bey einem in den alt-öſterreichiſchen Staaten, wo die Wiener-Währung (Einlöſungs- und Anticipations-Scheine) geſetzlich eingeführt iſt, zahlbaren Wechſel auch nicht einmahl der Beyſatz, ob der Wechſel in W. W. oder in C. M. zu bezahlen ſey, gemacht wurde, ſo iſt er in W. W. zu bezahlen.

Wird die bedungene Münzſorte bis zur Verfallszeit des Wechſels geſetzlich verändert, ſo gehen die Veränderungen des äußeren Werthes, in ſo fern der immer gleich bleibt, auf Rechnung des Gläubigers. Wird aber der innere Werth geändert, ſo iſt die Zahlung im Verhältniſſe zu dem inneren Werthe, den die bedungene Münzſorte zur Zeit der Wechſelausſtellung hatte, zu leiſten.

Für den Handelsplatz Botzen iſt insbeſondere dießfalls beſtimmt, daß, wenn ſich unvermuthet Zufälle ergeben, welche in den beſtehenden Valuten eine andere Beſtimmung für die Marktszeit nöthig machen, dieſe Beſtimmung von dem Marktsgerichte in der Art, wie es den Umſtänden zur Vermeidung aller Verwirrungen und zum

Vortheile und mehrerem Wachsthume der Märkte zuträglich erſcheint, zu treffen ſey.

Wenn der Inhaber des Wechſels zur gehörigen Zeit die Bezahlung nicht einfordert, und inzwiſchen eine Münzveränderung erfolgt, ſo iſt der Schuldner keine andere Münzſorte zu bezahlen ſchuldig, als diejenige, welche damahls gang und gebe war. Sind zur Zahlungszeit des Wechſels die bedungenen Münzſorten nicht mehr im Staate im Umlaufe, ſo muß die Zahlung mit zunächſt ähnlichen Geldſtücken in ſolcher Zahl und Art geleiſtet werden, daß der Gläubiger dasjenige am innern Werth erhalte, was die bedungene Wechſelſumme ausmacht.

Die Zahlung muß bar geleiſtet werden; indeſſen werden doch häufig unter Handelsleuten Aſſignationen ſtatt barer Bezahlung freywillig angenommen.

Aſſignationen.

Eine Anweiſung, Aſſignation, iſt die Benennung einer dritten Perſon, welche an die Stelle des Schuldners die Zahlung leiſten ſoll. Man theilt die Anweiſungen in einfache und qualificirte, je nachdem der Ausſteller derſelben für ihre richtige Zahlung haften muß oder nicht. In der Regel iſt jede Anweiſung für eine einfache zu halten, weil die Erlaſſung der Haftungsverbindlichkeit ein Factum iſt, und daher ſo lange nicht für wahr gehalten werden kann, bis ſie erwieſen iſt. Allein in folgenden Fällen iſt die Aſſignation für eine qualificirte zu halten, und der Ausſteller derſelben von der weiteren Haftung befreyt:

1. Wenn der Aſſignatar dem Aſſignanten ausdrücklich die Haftung erläßt; 2. wenn der Aſſignant die Anweiſung mit Bewilligung des Aſſignatars ohne ferneres Obligo ausſtellet; 3. wenn der Aſſignatar den Aſſignaten als Alleinzahler anzunehmen dadurch ſtillſchweigend erklärt hat, daß er dem Aſſignanten quittirt, oder ihm den Wechſel ausgehändigt hat; endlich 4. geht die anfangs bloß einfache Aſſignation in eine qualificirte über, wenn der Aſſignatar die Anweiſung, nachdem ihm deren Bezahlung zur Verfallszeit von dem Aſſignaten nicht gehörig geleiſtet wurde, über 24 Stunden in ſeinen Händen behält, ohne daß dieſes insbeſondere zwiſchen

ihm und dem Aſſignanten bedungen war. Wird ihm nun die Bezahlung einer einfachen Aſſignation binnen 24 Stunden nicht von dem Aſſignaten geleiſtet, ſo muß der Aſſignant die Anweiſung zurück nehmen und ihm die gehörige Zahlung bar leiſten.

Das Recht, des Wechſels Bezahlung nach Wechſelrecht von dem Schuldner zu fordern, bleibt dem Gläubiger desſelben ſogar in dem Falle vorbehalten, wenn er den Wechſel verloren hat; denn, entweder iſt der Schuldner der Schuld geſtändig, ſo bedarf es keiner weiteren Rechtsführung, und derſelbe iſt ſchuldig, die Wechſelſumme, jedoch nicht anders, als gegen vorläufige Amortiſirung des Wechſels, oder genugſame Caution, daß man ihn gegen alle künftigen, aus dem verlornen Wechſel zu ſtellenden Anſprüche ſchadlos halten werde, zu bezahlen; oder er läugnet ſeine Verbindlichkeit, und dann ſteht es dem Gläubiger frey, dieſelbe bey dem Wechſelgerichte zu beweiſen, und ſonach hierauf die Execution zu führen. In jedem dieſer Fälle iſt es nothwendig, daß allen Intereſſenten von dem Verluſte des Wechſels ſogleich Nachricht gegeben werde, und daß man den verlornen Wechſelbrief amortiſiren laſſe, damit von ſeinem unredlichen Finder davon kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Von dem Wechſel-Proteſte.

Der Wechſel-Proteſt iſt eine auf Verlangen des Wechſel-Inhabers zur Verwahrung ſeiner Rechte gegen den Ausſteller und Indoſſanten verfaßte öffentliche Urkunde, durch welche vollſtändig erwieſen wird, daß Jemand, der durch den Wechſel zur Leiſtung einer Verbindlichkeit verbunden war, oder verbunden werden ſollte, dieſe Verbindlichkeit gar nicht, oder nicht ganz übernommen oder erfüllt hat.

Den Proteſt kann entweder der Inhaber des Wechſels, oder ein Anderer, deſſen Rechte, wenn der Wechſel nicht acceptirt oder nicht bezahlt wird, Gefahr laufen, oder derſelben Mandatar, aufnehmen laſſen. Unter dieſen tritt aber der auffallende Unterſchied ein, daß der Inhaber des Wechſels mit ſeinen eigenen Rechten ſchaltet, folglich es bey ihm ſteht, ob er einen Proteſt aufnehmen oder es unterlaſſen will, der Mandatar aber, der die Rechte eines

Andern zu ſchützen hat, und für allen auch durch die geringſte Fahrläſſigkeit zugefügten Schaden verantwortlich iſt, nicht ſo freye Hände habe. Dieſes iſt außer allem Zweifel, wenn wegen gänzlicher Verweigerung der Acceptation oder Zahlung der Fall zu proteſtiren eintritt. Wenn jedoch die Acceptation und Zahlung einiger Maßen bedingt oder beſchränkt wäre, kann man zweifeln, ob der Mandatar z. B. eine Theilzahlung annehmen oder verweigern müſſe? So viel iſt aber gewiß, daß er, in ſo weit dem Wechſel nicht Genüge gethan worden iſt, den Proteſt aufnehmen muß, nicht aber ſo der Eigenthümer des Wechſels, wenn er ſeinen Rechten entſagen will.

Ein Wechſel=Proteſt muß von einem öffentlichen Notar, oder wo keine Notare ſind, von einer Gerichtsperſon aufgenommen werden. Zeugen werden hierzu nicht erfordert.

Derjenige, welcher einen Proteſt aufnimmt, muß ſich perſönlich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumſtänden die vollkommene Gewißheit verſchaffen, den ganzen Vorgang in ein beſonderes, mit einer Schnur durchzogenes, den fortlaufenden Seitenzahlen und dem Gerichtsſiegel verſehenes Protokoll nach Ordnung des Datums eintragen, und nach deſſen Inhalt den Proteſt ausfertigen. Die Gerichtsperſon oder derjenige Notar, der einen unrichtigen Proteſt ausfertigt, oder nicht gehörig in das Protokoll einträgt, ſoll nicht nur für den verurſachten Schaden zu haften ſchuldig ſeyn, ſondern auch wegen Vernachläſſigung oder Verbrechens ſtreng beſtraft werden.

Ein Wechſel=Proteſt muß folgende weſentliche Erforderniſſe enthalten: 1. den Ort, Tag, Monath und das Jahr, in welchem der Proteſt erhoben wird; 2. den Nahmen des Wechſel=Inhabers und die Veranlaſſung zu dem Proteſte; 3. eine wirkliche Abſchrift des Wechſels ſammt allen Indoſſamenten; 4. die Frage an den, der den Wechſel acceptiren oder bezahlen ſoll: ob er dieſes wolle? — 5. die Antwort; 6. den Nahmen des Antwortenden und deſſen Gegenwart oder Abweſenheit; 7. den Ort, wo er gefragt wird; 8. den Vorbehalt der Rechte des Inhabers wegen Capitals, Zinſen und Koſten; 9. die Unterſchrift des Notars oder der Gerichtsperſon, und 10. wenn der Fall eintritt, die Acceptation oder Zahlung durch

Intervention. — Von dem nähmlichen Proteſte können mehrere Duplicate ausgefertigt werden, die alle gleiche Kraft haben.

Formulare eines Wechſel-Proteſtes.

J. N. G.

(Im Nahmen Gottes.)

Im Jahre 1827, Römer Zinszahl XIV. an einem Montage, als den 29. May, Wien in Öſterreich u. d. E., unter der Regierung Sr. Majeſtät Franz I. Kaiſers von Öſterreich ꝛc. Auf Requiſition des hieſigen bürgerlichen Handelsmannes Ferdinand Sollauer, habe ich endesunterſchriebener öffentlich beeidigter Notar, einen Original-Wechſelbrief, wovon die Abſchrift hiernach folgt, denen Herren Bezogenen, Schaumberger und Kurzmeyer, in ihrem Comptoir der Zahlung halber präſentirt, und von denſelben zur Antwort erhalten:

„Dieſer Wechſel werde von ihnen Mangel Advis nicht bezahlt."

Weil nun solchem nach die verlangte Zahlung nicht erfolgte, ſo habe ich, als öffentlicher Notar, im Nahmen und auf Verlangen des oben benannten Wechſel-Inhabers Ferdinand Sollauer, wegen nicht erfolgter Zahlung des gedachten Wechſels und aller daraus weiter entſtehenden Koſten, Schaden, Intereſſen, Rückwechſel, und wie es ſonſt Nahmen haben mag, feyerlich proteſtirt, und meinem Herren Requirenten ſowohl, als wem ſonſt daran gelegen iſt, alle ihnen dießfalls zuſtehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten. So geſchehen Wien, wie oben.

(Dann folgt die Abſchrift des Wechſels.)

Laybach, den 26. Jänner 1827. pr. 2500 fl. C. M. (W. W.)

Den 29. May 1827 zahlen Sie gegen dieſen meinen Sola-Wechſel an die Ordre des Herrn Carl Kühninger die Summe von zwey tauſend fünf hundert Gulden C. M. (W. W.), den Werth habe ich in Waaren empfangen, und ſtellen es in Rechnung.

An Herrn Schaumberger et Kurzmeyer in Wien.
Nöthigen Falles bey Herren Gebrüder Ihal.

Gut für zwey tauſend fünf hundert fl. C. M. (W. W.)
Franz Kohlhaas.

Für mich an die Ordre des Herrn Erasmus Rothmann. Werth in Rechnung.

Laybach, den 27. Februar 1827.

Carl Kühninger.

Für mich an die Ordre des Herrn Georg Blum. Werth empfangen.

Grätz, am 15. März 1827.

Erasmus Rothmann.

Für mich an Ordre des Herrn Anton Maus. Werth in Rechnung.

Grätz, am 15. April 1827.

Georg Blum.

Für mich an die Ordre des Herrn Ferdinand Sollauer. Werth in Rechnung.

Grätz, am 4. May 1827.

Anton Maus.
In fidem:
Bernhard Recht,
Gerichts-Advocat und
beeideter Notar.

Nachdem hierauf die Herren Gebrüder Ihal vor mir Notar erklärten, daß ſie vorſtehenden Mangel-Zahlung proteſtirten Wechſel zu Ehren des Giro von Herrn Anton Maus unter Proteſt einlöſen würden, ſo habe ich ſolches dadurch ebenfalls beſtätigen und bezeugen wollen. Geſchehen wie oben.

In fidem:
Wilhelm Willan,
öffentlicher Notar.

In der Regel darf die Proteſtation eines Wechſels niemahls verſchoben, ſondern die Proteſte müſſen an demſelben Tage, an dem man eine Acceptation, Zahlung oder Auslieferung eines Wech-

ſels zu fordern verbunden iſt, erhoben werden. An Sonn- und Feyertagen aber darf kein Proteſt aufgenommen oder ausgefertigt werden. Überhaupt iſt anzunehmen, daß man noch an demſelben Tage, an welchem entweder die Acceptation, oder die Zahlung, oder die Auslieferung eines Wechſels verweigert wird, proteſtiren laſſen müſſe, und daß, da an Sonn- und Feyertagen keine Acceptation oder Zahlung gefordert werden kann, auch keine Proteſtation Statt finde, und wo die Zahlung am Tage vor oder nach dem Sonn- oder Feyertage geſchehen darf, auch an dem nähmlichen Tage proteſtirt werden könne.

Über Wechſel, die nicht im Wohnorte des Bezogenen zahlbar ſind, iſt der Proteſt wegen verweigerter Zahlung nicht gegen den Acceptanten, ſondern nur gegen jenen, bey welchen er die Zahlung angewieſen hat, aufzunehmen. Wer die geſetzlichen Vorſchriften bey der Aufnahme und Verſendung des Proteſtes verſäumt, der verliert den Wechſel-Regreß gegen die Indoſſanten und auch gegen den Ausſteller, wenn dieſer letztere darthun kann, daß zur Verfallszeit für die Deckung des Wechſels hinlänglich geſorgt war; der Inhaber kann ſich daher in ſolchem Falle nur an den Acceptanten halten.

Fälle, in welchen ein Proteſt aufgenommen werden muß, ſind folgende: 1. Wenn der Bezogene nicht acceptirt. 2. Wenn er bey einem Wechſel, der an einem anderen Orte zahlbar iſt, keine Anweiſung (Adreſſe, domicilium) geſetzt hat, durch wen der Wechſel daſelbſt gezahlt werden ſoll. 3. Wenn der Wechſel auf eine andere Verfallszeit, oder für eine kleinere Summe, als worauf er lautet, acceptirt wird. 4. Wenn die im Wechſel mit Buchſtaben ausgedrückte Summe von der mit Zahlen ausgedrückten verſchieden iſt, und die kleinſte von beyden acceptirt wird. 5. Wenn der Bezogene der Acceptation eine Bedingung beyfügt. 6. Wenn der Bezogene ſich am Präſentations-Tage nicht antreffen läßt, auch ſonſt Niemand eine Vollmacht gegeben hat, der in ſeinem Nahmen den Wechſel acceptiren könnte; denn daraus wird ein Wechſelſchaden vermuthet, daß der Traſſat den Wechſel weder acceptiren noch bezahlen wolle. 7. Wenn derjenige, der im Nahmen des Bezogenen den Wechſelbrief acceptirt hat, ſich mit der Vollmacht nicht ausweiſen kann, oder deſſen Vollmacht nicht in Ordnung iſt.

8. Wenn ein Wechſel auf mehrere Perſonen traſſirt iſt, die keine Handlungsgeſellſchafter ſind, und einige derſelben die Acceptation verweigern. 9. Wenn ein Wechſel auf Sicht oder eine beſtimmte Zeit nach Sicht lautet, und der Traſſat der Acceptation das Datum der Präſentation nicht beyfügen will. 10. Wenn der Bezogene nicht nach dem Auftrage des Traſſanten, ſondern per honor acceptiren will. 11. Wenn der Bezogene vor der Acceptation des Wechſels in Concurs geräth. 12. Wenn, in ſo fern der Bezogene den Wechſel nicht acceptiren ſollte, eine Neben-Adreſſe an einen Andern beygefügt wäre, und auch dieſer nicht acceptiren wollte. 13. Wenn derjenige, bey dem nach einer Anzeige unter einem Duplicate des Wechſels das acceptirte Exemplar zu finden ſeyn ſoll, es nicht ausliefern kann oder will, oder es anders als rein acceptirt ausliefert. In dieſem Falle muß das Duplicat, worauf man das acceptirte abfordert, dem Bezogenen noch Ein Mahl zur Acceptation vorgezeigt werden, und wenn er erklärt, daß er ſchon ein Exemplar des Wechſels acceptirt habe, oder daß er gar nicht acceptire, ſo muß auch darüber ein Proteſt ausgefertigt werden. 14. Wenn der Bezogene die Zurückgabe eines ihm zur Acceptation gegebenen Wechſels verweigert, und wenn er es auch unter dem Vorwande thut, daß der Wechſel verloren ſey. 15. Wenn der Bezogene nach geſchehener Acceptation am Verfalls- oder Zahlungstage, aus was immer für einer Urſache, nicht zahlt. 16. Wenn der Acceptant nicht die ganze Summe, ſondern nur einen Theil, zahlen will. 17. Wenn der Acceptant dem Wechſel-Inhaber keine bare Zahlung leiſten, ſondern ihm eine Anweiſung aufdringen will. 18. Wenn die Zahlung nicht zu rechter Zeit geſchieht. 19. Wenn der Acceptant in anderer Münzſorte, als worauf der Wechſel lautet, zahlen will. 20. Wenn der Acceptant wegen mangelndem Indoſſament weder das Geld deponiren, noch dasſelbe gegen Caution bezahlen will. 21. Wenn der Acceptant einen Wechſel, der verloren worden, weder gegen Cautions-Leiſtung zahlen, noch deponiren will. 22. Wenn der Acceptant vor oder bey Verfallszeit fallirt, mithin die Bezahlung am Verfallstage nicht geſchieht und geſchehen kann. 23. Wenn der Acceptant nicht zu finden, und Niemand vorhanden iſt, welcher den Wechſel be-

zahlen will. 24. Wenn der Acceptant immittelſt verſtorben und ſeine Erben am Verfallstage nicht zahlen wollen. 25. Wenn in dem Wechſel eine Nothadreſſe enthalten, und auch der Adreſſirte nicht zahlen wollte. 26. Wenn der Acceptant per honor auf die Verfallszeit keine Zahlung leiſtet; und überhaupt muß in allen Fällen, in denen Jemand, der durch den Wechſel verbunden war, oder verbunden werden ſollte, dieſe Verbindlichkeit nicht übernommen oder erfüllt hat, ein Proteſt aufgenommen werden, wenn darüber ein Regreß geſucht und im Wechſelprozeſſe ein Beweis geführt werden ſollte.

Recht der Wechſelbriefe.

Es gehört zu dem charakteriſtiſchen Merkmahle jeder Wechſelforderung, daß der Verpflichtete für die pünctliche Zahlung derſelben nach Wechſelrecht hafte. Die Vorrechte, welche die Wechſelforderungen vor den gemeinen genießen, ſind zwar nach Maßgabe der verſchiedenen Arten der Wechſelbriefe, insbeſondere nach dem Unterſchiede, ob ſie förmliche oder unförmliche ſind, verſchieden; indeß kommt doch allen Wechſeln ein weſentliches die Wechſelforderungen charakteriſirendes Attribut zu, welches das eigentliche Wechſelrecht und ſonach die weſentliche Form aller Wechſelforderungen ausmacht. Dieſes beſteht nach unſern Geſetzen 1. in dem Privilegium eines eigenen Forums, nähmlich jenes des Wechſelgerichtes, und 2. in dem Privilegium einer ſchnelleren Execution, als den gemeinen Forderungen eigen iſt.

Schon das den Wechſelforderungen eingeräumte Privilegium des Gerichtsſtandes des Wechſelgerichtes bringt einige bedeutende Vortheile in Rückſicht der Schnelligkeit der Geltendmachung derſelben mit ſich, da dieſem Gerichte eine ſchleunigere Verfahrungsart vorgeſchrieben iſt, als anderen Gerichten, wonach das Verfahren bey dieſem in mehreren Puncten von jenem, wie es die allgemeine Gerichtsordnung überhaupt vorſchreibt, abweicht.

Dieſe Puncte ſind folgende: 1. wird dem Richter das Befugniß eingeräumt, aus wichtigen Urſachen kürzere Friſten zur Erſtattung der auf die Klage folgenden Satzſchriften zu beſtimmen, als in andern Rechtsangelegenheiten geſetzmäßig ſind; 2. ſoll keine

Erweiterung der Friſten ohne wichtige Urſachen bewilligt werden; 3. wird die Friſt zur Herausgabe der Urtheilsgründe an die Parteyen auf 24 Stunden (nach der Zuſtellung des Urtheiles an dieſelben) beſchränkt; endlich 4. wird zur Anmeldung der Appellation, Reviſion oder Nullitäts-Beſchwerde und zur Einbringung der dießfälligen Beſchwerdeſchriften nur eine Friſt von 8 Tagen geſtattet.

Das Privilegium der ſchnellen Execution beſteht, in ſo ferne es allen Wechſelbriefen gemeinſchaftlich iſt, darin, daß in gerichtlichen Urtheilen die Bezahlung der ſchuldigen Wechſelſumme binnen 3 Tagen aufgetragen und nach Verlauf dieſer Frieſt die Execution ohne weiters ertheilt werden muß. Bey der Vornahme der Execution wird ſich an die allgemeinen Vorſchriften der Gerichtsordnung gehalten, ohne daß dießfalls etwas beſonderes eingeführt wäre.[f] Hieraus zeigt ſich, daß bey uns das Weſen des ſtrengen Wechſelrechtes nicht in der ſogleich vorzunehmenden Verhaftung, in dem Perſonal-Arreſte, liege, wie dieſes in manchen andern Geſetzgebungen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Es kann zwar auch bey uns ein Perſonal-Arreſt gegen den Wechſelſchuldner, ſowohl vorſichtsweiſe, noch vor oder während des Prozeſſes, wenn er der Zahlungsflucht verdächtig iſt, als auch im ordentlichen Wege der Execution, wenn nähmlich keine ordentlichen Zahlungsmittel bey dem Schuldner angetroffen werden, und er auch keine nahmhaft macht, Platz greifen; allein das hat die Wechſel-Execution mit jeder andern in Öſterreich gemein, daher hierin den Wechſelforderungen keine Begünſtigung von den gemeinen bey uns zuſteht.

q. Fracht- und See-Briefe.

Frachtbrief.

Herrn Gotthart Rabenſtein   Prag, am 2. Juny 1827.

in München.

Hochgeehrter Herr!

Hiermit überſende ich Ihnen durch den Prager Fuhrmann Wenzel Wondraſch die verlangten Bücher, ordentlich gepackt und in einer umreiften Kiſte verwahrt, die mit G. R. Nr. 1 gezeich-

net iſt, und welchem Sie, wenn er die Sendung wohl erhalten und zur rechten Zeit abliefert, zwanzig Gulden Conv. Münze als Beförderungsgebühr auszuzahlen belieben wollen.

Indem ich den beſten Empfang wünſche, bleibe ich mit Hochachtung

Euer Hochedelgeboren

dienſtwilliger
Franz Koller.

Durch den Marburger Fuhrmann Aloys Fahrer empfangen des Herrn Grafen von Ehrenberg Hochgeboren, am Jacomini-Platze in Grätz bey der Säule wohnhaft, ein wohl verwahrtes und verſiegeltes Packet mit getragenen Kleidungsſtücken, welches mit M. v. E. gezeichnet iſt. Die Fracht iſt mit 6 fl. 15 kr. bedungen, welche ich nach geſchehener guter Übergabe der Sendung an ihn zu bezahlen bitte.

Marburg, am 14. Auguſt 1827. Dominik Dreher.

Hochgeehrter Herr!

Linz, am 1. October 1827.

Durch den Fuhrmann Georg Bretſchneider ſende ich Ihnen einen Ballen Tuch, welcher 1 ½ Ctr. wiegt, mit K. F. Nr. 2 gezeichnet iſt, und für den Sie nach geſchehener guter Abgabe 13 fl. an Frachtlohn zu bezahlen, mit dem Gute aber laut Aviſo zu verfahren haben.

Ladislaus Morning.

Mauth-Briefe.

Ich ſende vermittelſt der Anſtalt k. k. fahrender Poſten nach Hermannſtadt in Siebenbürgen an die Frau Roſalia von Berengenſtein ein Kiſtel mit Öhlgemählden.

Gewicht 48 Pf. 13 Loth, Werth 576 fl. Conv. Münze.

Haimburg, am 3. December 1827.

Moritz Lechner.

Unterzeichneter ſendet durch den Fuhrmann Fabian Bruchſaler nach Breslau in Preußiſch-Schleſien an den Herrn Arnold

Gutmannsthaller einen Pack hier gedruckter Muſikalien. Derſelbe wiegt 30 Pf. und iſt 100 fl. werth.

Brünn, am 30. November 1827.

Adam Leutgeb.

Seebrief.

Ich Kosmus Dreyzack, von Raguſa, Schiffer auf meinem Schiffe, das Haus Öſterreich genannt, welches gegenwärtig im Hafen vor Trieſt ſegelfertig liegt, um mit dem nächſten günſtigen Winde, den mir Gott verleihen wolle, nach Raguſa abzugehen, wo meine rechte Entladung ſeyn ſoll, bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Rainerus Veſtris

6 Ballen Tuch	. . .	Nr. 1—6
9 „ Caſimir	. . .	„ 1—9
2 Ballots Mancheſter	. .	„ 1—2,

alle mit C. H. gezeichnet, trocken und wohlbehalten übernommen, und ſie unverſehrt nach vollendeter Reiſe an den Herrn Conſtantin Harriſſon in Raguſa abzuliefern gelobe, und zwar gegen Bezahlung von fünf und zwanzig Gulden Conv. Münze, nebſt der Haferey nach Seegebrauch. Damit ich aber der übernommenen Verpflichtung Genüge leiſte, ſo verpfände ich meine Perſon und mein Schiff mit aller Zugehör, und mein ganzes Vermögen. Zur Beſtätigung deſſen habe ich von dieſem Seebriefe drey gleichlautende Exemplare eigenhändig unterſchrieben, die jedoch nur für Eines giltig ſind.

Trieſt, am 12. July 1827.

(L. S.) Kosmus Dreyzack.

2. Privat-Urkunden außer einem Vertrage.

a. Zeugniſſe.

Anmerkung. Wenn Jemand inner den Linien Wiens einen Dienſtbothen verabſchiedet, ſo iſt er, bey ſonſtiger Strafe von 1—5 Gulden, verpflichtet, die Anzeige an die Polizey-Bezirks-Direction zu machen:

Caſpar Ritter, Reitknecht, iſt heute aus meinem Dienſte entlaſſen worden.

Wien, am 31. December 1827.

(L. S.) Aloys Graf v. Haaf,
in der Leopoldſtadt Nr. 20.

Zeugniß für den erwähnten Reitknecht, überhaupt für jeden Dienſtbothen.

Caſpar Ritter iſt den 1. Jänner 1819 auf einen unter dem 31. December 1818 ausgeſtellten Abſchied bey mir als Reitknecht eingetreten und durch volle acht Jahre in meinem Dienſte geſtanden. Ich kann ihm über Treue, Fleiß und ordentliche Aufführung mit gutem Gewiſſen das empfehlendſte Zeugniß ertheilen.

Wien, am 31. December 1827.

(L. S.) Aloys Graf v. Haaf,
in der Leopoldſtadt Nr. 20.

Für eine Dienſtmagd.

Barbara Wolf, von Regensburg in Bayern gebürtig, 35 Jahre alt, katholiſcher Religion, hat bey der Unterzeichneten durch fünf Jahre und ſechs Monathe als Köchinn gedient, und ſich während dieſer Zeit durch ihre Treue, Geſchicklichkeit und Reinlichkeit meine vollkommene Zufriedenheit erworben. Da ich ſie nun auf ihr Anſuchen entlaſſe, ſo ertheile ich ihr dieſes Zeugniß mit gutem Gewiſſen, und wünſche ſie damit überall beſtens zu empfehlen.

Schönbrunn, am 15. July 1827.

(L. S.) Friederike von Sonnenburg.

Für einen Knecht.

Vorzeiger deſſen, David König, aus Feldkirch in Vorarlberg gebürtig, 25 Jahre alt, katholiſcher Religion, hat bey mir fünf Jahre als Knecht gedient, und ſich während dieſer Zeit treu, fleißig, nüchtern und überhaupt vollkommen geſittet betragen. Da er nun abzureiſen gedenkt und mich dieſerwegen um ſeine Entlaſ-

ſung gebethen hat, ſo ertheile ich ihm dieſes Zeugniß mit gutem Gewiſſen zu ſeiner weitern Empfehlung.

Stopfenreuth, am 12. Auguſt 1827.

(L. S.) Simon Berngruber,
Pächter.

Für einen Handlungsdiener.

Vorzeiger dieſes, Ivan Sobotka, aus Semlin in Syrmien gebürtig, 29 Jahre alt, lutheriſcher Religion, hat bey dem Unterſchriebenen durch drey Jahre und neun Monathe als Handlungsdiener treu und mit allem Eifer gedient. Da er nun geſonnen iſt, einige Seeſtädte zu beſuchen, um ſich noch mehr auszubilden, und mich dieſerwegen um ſeine Entlaſſung gebethen hat, ſo nehme ich keinen Anſtand, ihm das verdiente Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu ertheilen, und empfehle ihn hiermit allen Handlungsherren und Genoſſen auf das beſte.

Ofen, am 16. Juny 1827.

(L. S.) Ludwig Billig,
bürgl. Handelsmann.

Lehrbriefe.

Wir Ober- und Untervorſteher des ehrſamen Schneider-Handwerkes in der königlichen Stadt Iglau in Mähren, bezeugen hiermit im Nahmen des geſammten Handwerkes, daß Wenzeslaus Strakonitzer, 20 Jahre alt, aus Budweis in Böhmen gebürtig, katholiſcher Religion, am 4. July 1823 in Gegenwart zweyer Meiſter, nähmlich des Herrn Adam Bodinger und des Herrn Johann Sändner, zur Erlernung dieſes Handwerks ordentlich aufgedungen worden iſt, und ſich während der geſetzmäßig auf vier Jahre beſtimmten Lehrzeit nicht nur ehrlich und geſittet verhalten, ſondern auch die Profeſſion ſo erlernt hat, daß ſein Lehrherr, unſer würdige Mitmeiſter Herr Conrad Solinger, keinen Anſtand gefunden hat, ihn uns nach Vollſtreckung ſeiner Lehrjahre zur Freyſprechung vorzuſtellen.

Nach dieſer Empfehlung ſprechen wir ihn alſo kraft dieſes offenen Briefes frey, und nehmen keinen Anſtand, ihn unſern Mitmeiſtern dieſer königlichen Stadt und aller Orten als einen geſchickten und fleißigen Geſellen auf das Beſte zu empfehlen.

Zur mehreren Beglaubigung haben wir dieſen Lehrbrief mit unſerer Unterſchrift und dem gewöhnlichen Handwerksſiegel verſehen.

Iglau, am 25. July 1827.

(L. S.) Hubert Schere,
Obervorſteher des ehrſamen
Schneider-Handwerks.

(L. S.) Rochus Hager,
Untervorſteher.

(L. S.) Lucas Springer,
bürgl. Schneidermeiſter.

Kundſchaft.

Wir Vorſteher und andere Meiſter des ehrſamen Schneider-Handwerks in der königlichen Stadt Iglau im Markgrafenthume Mähren, bezeugen hiermit, daß Vorzeiger dieſes, Lazarus Froſch, von Krems in Öſterreich gebürtig, 27 Jahre alt, reformirter Religion, groß gebaut und mager, mit einem länglichen blaß gefärbten Geſichte, blauen Augen, rothen Haaren, Bart und Augenbrauen, bey unſerem lieben Mitmeiſter dieſer Stadt, Paul Holzinger, durch fünf Jahre und ſieben Monathe als Geſell in Arbeit geweſen iſt, und ſich während dieſer Zeit treu, fleißig, nüchtern und friedfertig, ſo wie es ſich für einen jeden Handwerks-Geſellen geziemt, verhalten hat. Wir erſuchen daher in Folge des Allerhöchſten Geſetzes vom 1. Juny 1771 unſere ſämmtlichen Mitmeiſter, dieſen Geſellen nach Handwerks-Gebrauch in der k. k. öſterreichiſchen Monarchie überall, außer derſelben aber in kein anderes Land, zu befördern.

Zur Bekräftigung deſſen haben wir gegenwärtige Kundſchaft unterſchrieben und unſer Handwerksſiegel aufgedrückt.

Iglau, am 12. Auguſt 1827.

(L. S.) Hubert Schere,
Obervorſteher des ehrſamen
Schneider-Handwerks.

(L. S.) Rochus Hager,
Untervorſteher.

(L. S.) Lucas Springer,
bürgl. Schneidermeiſter.

Loslaſſungs-Zeugniß.

Es wird hiermit bezeuget, daß der zu dieſer Herrſchaft gehörige Unterthan aus dem Dorfe Stahlheim, Nahmens Martin Block, hier Amts geziemend angezeigt habe, daß er ſich in dem der Herrſchaft Leonhardsau unterthänigen Dorfe Stattenbach anſäßig machen, und daſelbſt mit der Jungfrau Regina Altinger, der alleinigen Erbinn des von ihrem Vater Peter Altinger hinterlaſſenen Ganzbauernhauſes verehelichen wolle, und hat daher um den ihm zu dieſem Zwecke nöthigen Loslaſſungsbrief gebethen. Da man hierorts kein Bedenken trägt, dem billigen Geſuche des Bittſtellers zu willfahren, ſo wird kraft dieſes offenen Loslaſſungsbriefes genannter Martin Block ſeiner dießſeitigen Erbunterthänigkeit dergeſtalt entlaſſen, daß er ſich im Dorfe Stattenbach durch Erwerbung des Altingerſchen Ganzbauernhauſes anſäßig machen könne, und von daſiger Grundherrſchaft zur jenſeitigen Unterthänigkeit an- und aufgenommen werden möge.

Zur Beſtätigung deſſen iſt gegenwärtiger Loslaſſungsbrief auf hierortigem Amte ausgefertiget und mit dem herrſchaftlichen Siegel verſehen worden.

Herrſchaft Lilienberg, am 13. Auguſt 1827.

(L. S.) Roderich Herold,
Verwalter.

b. Quittungen und Conti.

Quittung.

Über vier und vierzig Gulden (44 fl.) Einl. Scheine, welche der Unterzeichnete als verfallenes halbjähriges Intereſſe, vom 1. November 1826 bis 1. May 1827, für das am 1. November 1810 zu 2% angelegte Capital von vier tauſend vier hundert Gulden aus der gemeinen Stadt Wien Oberkammer-Amts-Caſſe bar erhalten hat.

Wien, am 1. May 1827.

(L. S.) Guſtav Oberlechner.

Id est 44 fl. Einl. Scheine.

Quittung.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, daß ich die dem Herrn Clavier-Inſtrumentenmacher Anton Heißig am 13. März d. J. geliehenen zwey hundert Gulden (200 fl.) Coventions-Münze am heutigen Tage richtig und bar zurück empfangen habe.

Marburg, am 19. Juny 1827.

(L. S.) Friedrich Muthenthal.

Quittung.

Über zwey hundert Gulden (200 fl.) Einl. Scheine, welche ich Unterſchriebener von dem bürgerl. Tapezierer, Herrn Gottlieb Quaſt, als halbjährigen Miethzins, und zwar von Georgi bis Michaeli 1827, für die in meinem Hauſe auf der Landſtraße in der Blumengaſſe Nr. 893 im dritten Stocke gemiethete Wohnung richtig und bar, und zwar in vorhinein, empfangen habe.

Wien, am 23. April 1827.

(L. S.) Philipp Reich,
Haus-Inhaber.

Conto.

Was ich Unterzeichneter an dem Herrn Wilhelm Ammering an Schneiderarbeit im Monathe October 1824 verdient habe.

Am 3. einen getreidegelben Mantel ausgebeſſert und neue Taſchen in denſelben gemacht . .	3 fl. 15 kr.
detto zwey Beinkleider ausgebeſſert, und neue Taſchen und Latzfutter in dieſelben gemacht à 1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.
Am 15. einen neuen Gehrock gemacht . .	7 fl. 30 kr.
Dazu verwendet:	
$3\frac{1}{4}$ Ellen wollblaues Tuch à 13 fl. 30 kr.	43 fl. 52 kr.
für das Eingehen dieſes Tuches à 24 kr.	1 fl. 18 kr.
Taſchen von Kammertuch . . .	1 fl. — —
Taffet zum Unterfutter, 6 Ellen à 1 fl. 45 kr.	10 fl. 30 kr.
Ein Dutzend ſeidene Knöpfe . . .	2 fl. 10 kr.
Zugehör ſammt Wattirung . . .	2 fl. 30 kr.
Am 20. zwey Gehröcke ausgebeſſert à 2 fl. .	4 fl. — —
Am 25. ein neues weites langes Beinkleid gemacht	3 fl. 15 kr.
3 Ellen wollblauen Caſimir à 6 fl. 30 kr.	19 fl. 30 kr.
Eine feine Weſte von Toillinet ſammt Zugehör und Leinwand	6 fl. 30 kr.
Ein weites Beinkleid zu einem engen umgeändert	1 fl. 45 kr.
Summa	109 fl. 29 kr.

Den 12. November 1827. Anton Kohlhall,
richtig bezahlt. bürgl. Schneidermeiſter.

c Verzichtſcheine (Reverſe).

Revers.

Ich Unterfertigter bekenne hiermit, daß ich meinem lieben Nachbar, dem Herrn Joſeph Heftſtreit, bürgl. Fleiſchhauer und Haus-Inhaber des Hauſes Nr. 52 in der Jacomini-Vorſtadt am Grätzbach, auf ſein Anſuchen zugeſtanden habe, in ſeiner an meinen Garten ſtoßenden Hausmauer Ein Fenſter, und zwar im 1. Stocke, auszubrechen; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung,

daß er ſelbes, wenn es in der Folge mir oder meinen Nachkommen nicht anſtändig ſeyn ſollte, auf ſeine Koſten wieder zumauern laſſe.

Zur Bekräftigung deſſen meine und der erbethenen Herren Zeugen Unterſchrift und Siegel.

Grätz, am 12. May 1827.

(L. S.) Gebhard Nachtigall, als Zeuge.

(L. S.) Guntram Rabe, bürgl. Tiſchlermeiſter.

(L. S.) Joſeph Pothron, als Zeuge.

Gegen-Revers.

Ich Unterſchriebener bekenne hiermit, daß ich die mir von meinem lieben Nachbar, Herrn Guntram Rabe, bürgerl. Tiſchlermeiſter allhier und Inhaber des Hauſes N. 51, zugeſtandene Ausbrechung eines Fenſters in der an ſeinen Garten angränzenden Mauer meines Hauſes als eine Gefälligkeit anſehe. Daher mache ich mich in Folge des von dem Herrn Guntram Rabe ausgeſtellten Reverſes verbindlich, dieſes Fenſter auf ſein oder ſeiner Erben Verlangen auf meine Koſten wieder vermauern zu laſſen.

Zur Beſtätigung deſſen habe ich dieſen Revers eigenhändig unterſchrieben, und zwey Herren Zeugen zur Mitunterzeichnung erbethen.

Grätz, am 12. May 1827.

(L. S.) Adam Blasnig, als Zeuge.

(L. S.) Joſeph Heftſtreit, bürgl. Fleiſchhauer.

(L. S.) Andreas Mack, als Zeuge.

d. Vergleich.

Nachdem wir Unterzeichnete, Auguſtin Hofzinſer und Theodor Raſchke, bereits ſeit mehreren Jahren wegen des Hauſes Nr. 18 und des dazu gehörigen Gartens an der Lend in einen Rechtsſtreit verwickelt waren, und die Sache auf dieſem Wege vielleicht lange noch nicht ausgeglichen werden dürfte, ſo haben wir beſchloſſen,

den Handel in Güte beyzulegen und die alte Freundſchaft unter uns wieder herzuſtellen. Und ſo ſind wir über folgende Puncte Eins geworden:

Herr Auguſtin Hofzinſer überläßt dem Herrn Theodor Raſchke das an der Lend mit Nr. 18 bezeichnete Haus ſammt Garten um zwanzig tauſend Gulden Einl. Scheine zum Alleineigenthume, worüber ein beſonderer Kaufbrief errichtet worden iſt.

Dagegen verbindet ſich Herr Theodor Raſchke:

1. Die bedungenen zwanzig tauſend Gulden Einl. Scheine für das ihm eingeräumte Haus Nr. 18 und den dazu gehörigen Garten zu den im Kaufbrief feſtgeſetzten Terminen pünctlich zu entrichten.

2. Dem Herrn Auguſtin Hofzinſer und ſeiner Frau Gemahlinn den ganzen erſten Stock des Hintergebäudes, von dem man die Ausſicht in den Garten und ins Gebirge hat, und welchen dieſelben gegenwärtig bewohnen, für die Dauer ihrer Lebens unentgeldlich zu überlaſſen; doch ſollen ihre Erben keinen Anſpruch auf dieſe unentgeltliche Wohnung haben, ſondern ſie fällt nach ihrem Tode dem gegenwärtigen Hauseigenthümer oder deſſen Erben zur willkürlichen Vermiethung zu.

Dadurch ſollen nun alle bisher unter den Unterzeichneten dieſes Hauſes und Gartens wegen beſtandenen Mißhelligkeiten gänzlich geſchlichtet und abgethan ſeyn, und beyde Theile geloben, dieſen Vergleich unverbrüchlich zu halten. Daher iſt jedem Theile ein von Beyden unterſchriebenes und beſiegeltes Exemplar davon eingehändigt worden.

Grätz, am 9. November 1827.

(L. S.) Auguſtin Hofzinſer.
(L. S.) Theodor Raſchke.

e. Todtenſchein.

Ich Unterſchriebener bekenne hiermit, daß Johann Georg Sieweck, von Walterskirchen in Unter=Öſterreich gebürtig, ſeiner Profeſſion ein Barbier, und in dem hier eingepfarrten Dorfe Spitzberg ſäßhaft und unverheirathet, laut hierortigem Kirchbuche am

14. October 1822 im 49. Jahre ſeines Lebens daſelbſt geſtorben, und am 16. des nähmlichen Monaths auf hieſigem Kirchhofe zur Erde beſtattet worden.

Bertholdſtein, am 18. Auguſt 1827.

(L. S.) Edmund Sanft,
Pfarrer.

3. Anordnende Aufſätze.

a. Teſtamente.

Da Niemand die Dauer ſeines Lebens beſtimmen kann, ſo will ich noch bey hellem Verſtande, und da ich mir deſſen wohl bewußt bin, was ich thue, meinen letzten Willen in Anſehung der Anſtalten erklären, welche mit meinem Vermögen nach meinem Tode getroffen werden ſollen.

1. Will ich, daß mein Körper nach hingeſchiedener Seele, die ich dem unnennbaren Weſen mit kindlicher Zuverſicht anempfehle, zwar nach chriſtkatholiſchem Gebrauche, doch ohne Gepränge, beerdiget werde.

2. Vermache ich dem Armen-Inſtitute Ein hundert und fünfzig Gulden; dem Waiſenhauſe drey hundert Gulden; dem Taubſtummen-Inſtitute drey hundert Gulden; und den Hausarmen des Kirchſprengels, in dem ich ſterben werde, ebenfalls drey hundert Gulden, welche dem Herrn Pfarrer zur zweckmäßigen Vertheilung übergeben werden ſollen. Sämmtliche Beträge ſollen in C. M. verabfolgt werden.

3. Legire ich dem Wohlthätigkeits-Inſtitute adeliger Frauen mein auf der Landſtraße in der Sterngaſſe ſtehendes Haus Nr. 769. Doch darf dieſes Haus erſt nach ſechzig Jahren verkauft werden. Während der Zeit wünſche ich, daß unbemittelte Menſchen unentgeldliche Unterkunft in demſelben finden, welche jedoch die Steuern und Reparaturen gemeinſchaftlich zu beſtreiten hätten. Erſt nach Verlauf dieſer ſechzig Jahre kann das Haus verkauft werden, und der dafür eingehende Betrag zu weiteren wohlthätigen Handlungen in die Inſtituts-Caſſe fließen.

4. Meiner Schweſter Clementine Adelreich vermache ich ſechs tauſend Gulden in C. M. und alles, was an Kleinodien und Spitzen vorfindig ſeyn wird.

5. Will ich, daß die einzige Tochter meiner eben angeführten Schweſter, Amalie, die Univerſal-Erbinn ſey.

Übrigens bitte ich, eine hohe Abhandlungs-Inſtanz wolle dieſen meinen letzten Willen genau vollziehen. Zur Beſtätigung habe ich das Teſtament eigenhändig unterſchrieben, und von drey Herren Zeugen mit unterzeichnen laſſen.

Wien, am 25. November 1827.

(L. S.) Franz Laſing, als Zeuge.

(L. S.) Arnold Sterneck, als Zeuge.

(L. S.) Ludwig Marein, als Zeuge.

(L. S.) Clementine Röder.

b. Codicille.

Ich Unterſchriebener habe mein unterm 16. November 1822 errichtetes ſchriftliches Teſtament folgender Maßen abzuändern für nothwendig erachtet:

1. Soll mein Vetter Ignaz Fierlinger anſtatt der ihm Punct 4 zuerkannten goldenen Repetiruhr die fünf hundert Gulden Einl. Scheine erhalten, welche ich von dem bürgerl. Bierwirthe, Herrn Adalbert Schneck, laut Schuldſchein vom 12. July 1824, zu fordern habe.

2. Soll die erwähnte Uhr ſeinem Bruder Fabian Fierlinger, welcher bis jetzt vermißt geweſen iſt, vermacht ſeyn.

Übrigens beſtätige ich mein oben angeführtes Teſtament in allen ſeinen Theilen, und zur Bekräftigung dieſes haben ich und die erbethenen Herren Zeugen eigenhändig unterſchrieben und unſere Siegel beygedruckt.

Judenburg, am 18. May 1827.

(L. S.) Andreas Eſcherich,
(L. S.) Adalbert Oliva,
(L. S.) Ferdinand Radmacher,
Zeugen.

(L. S.) Conrad Blecher, k. k. Kreis-Commiſſär.

Da ich in meinem unterm 25. Auguſt 1821 errichteten Teſtamente, Punct 4, meinem Bruder, dem Herrn Grafen Georg von Wellenſtein, zehn tauſend Gulden in C. M. vermacht habe, derſelbe aber noch vor mir geſtorben iſt, ſo will ich, daß dieſe volle Summe nach meinem Tode dem Herrn Adolph Gundacker, der ein armer Familienvater von zehn Kindern iſt, oder in dem Fall, daß er früher ſtürbe, ſeinen Kindern zu gleichen Theilen eingehändiget werde.

Übrigens beſtätige ich mein erwähntes Teſtament ſeinem vollen Inhalte nach, und habe dieſe Urkunde eigenhändig geſchrieben, unterzeichnet und das Siegel meines Hauſes beygedruckt.

Bregenz, am 1. September 1827.

(L. S.) Julia Gräfinn von Wellenſtein.

Siebente Abtheilung.

Gegenſtände, die der Geſchäftsmann unumgänglich nothwendig wiſſen muß.

A. Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. öſterreichiſchen Monarchie gangbaren Münzen.

	fl.	kr.
Goldmünzen.		
Ducaten, Kremnitzer und kaiſerliche	4	30
„ Mayländer, Venetianer und Gigliati	4	22
„ Pfalzbayeriſche und Salzburger	4	20
„ Holländer	4	28
„ Reicher, ordinäre	4	18
Souveraind'or, ganze	13	20
„ halbe	6	40
Louisd'or, alte doppelte,	14	36
„ einfache	7	2
„ Schild-	9	12
„ Sonnen-	8	37
Doppien, Mayländer, doppelte	14	24
„ einfache	7	12
Maxd'or	5	54
Carolind'or	8	52
Silbermünzen.		
Kronthaler, niederländiſche	2	12
Krongulden „	1	8
„ „ halbe	—	34
Ducaten „	2	32
„ „ halbe	1	16
„ „ viertel	—	38
Scudo, Mayländiſche	1	46
„ „ halbe	—	53
Rubel, ruſſiſche	1	40
Laubthaler, franzöſiſche	2	16
Laubgulden „	1	8
Matten, ſpaniſche, ohne Bruſtbild	2	4
„ „ mit dem Bruſtbilde	2	3
Conventions-Thaler	2	—
Conventions-Gulden	1	—

2. Werth ausländiſcher Münzen in den k. k. öſterreichiſchen Staaten.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen ſtehen zwar immer höher, als ſie hier angegeben ſind, indem ſie mehr als eine Waare betrachtet werden; doch zu ihrer beyläufigen Beſtimmung wurde der öſterreichiſche Einlöſungspreis zu 359 fl. 30 kr. in k. k. Ducaten und 23 fl. 36 kr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbey noch alle Bruchtheile weggelaſſen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen ſind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bey welchen nichts beygeſetzt iſt, ſind größten Theils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Nahmen noch vorkommen.

Zur weitern Belehrung wird Nelkenbrechers Taſchenbuch, bearbeitet von S. Gunz, Prag, 1809, empfohlen.

Nahmen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M. fl.	kr.	dr.
Albus	Frankfurt a. M.	—	2	—
Altin	Rußland	—	3	—
Aſpen (S.)	Türkey	—	—	2
Bajocho (S.)	Rom	—	1	1
Batzen	Schweiz und Würtemberg	—	3	1
Carlino (S.)	Neapel	—	9	3
Carolin (G.)	Deutſchland	9	38	—
Carld'or (G.)	Braunſchweig	7	45	—
Centimen *) (K.)	Frankreich	—	—	—
Copeke (K.)	Rußland	—	1	—
Chriſtiansd'or (G.)	Dänemark	7	43	—
Cruſado (S.)	Portugal	—	56	2
Cruſado novo (S.)	Portugal	1	7	3
Daler	Holland	2	30	—
Decien	Frankreich	—	2	1

*) 100 Centimen machen 1 Frank, folglich iſt 1 Centime ein ſehr geringer Betrag. Es ſollen 5 Centimen-Stücke ausgeprägt ſeyn, welche für 1 Sols im Umlaufe ſind.

Nahmen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M. fl.	kr.	dr.
Denar	Schleſien	—	—	1
Denier (K.)	Barcellona	—	—	1
Druſch	Rußland	—	—	2
Deut (K.)	Holland	—	2	—
Dobraon (G.)	Portugal	63	12	—
Dollar	Span. Mexico	2	3	2
Doplon oder Wechſelpiſtole	Spanien	6	13	2
Doppie oder alte Piſtole	Genua	7	40	—
Doppie (G.)	Mayland, Venedig	7	44	—
Dreyer (S.)	Sachſen	—	—	3
Ducato di Begno	Neapel	1	37	—
Ducato corr.	Venedig	1	33	—
Ducato di Banco	Venedig	1	55	1
Ducato di Campio	Spanien	2	8	—
Ducato (S.)	Mayland	3	34	—
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	—
Ducaten k. k.	Öſterr. Staaten	4	30	—
Ducaten	Holland	4	45	—
Ducaten cur.	Dänemark	3	30	—
Ducaten, Species=	Dänemark	4	23	—
Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	41	—
Ducaten	Schweden	4	18	2
Ducaten Paul I.	Rußland	4	24	—
Duttchen	Bremen	—	5	2
Ebräer, oder justus judex (S.)	Dänemark	—	34	—
Ecus, ſiehe Kronthaler		—	—	—
Ecu (S.)	Genf	1	1	2
Escudo de Vallon	Spanien	1	2	—
Escudo d'oro (G.)	Spanien	3	38	—
Farthing (K.)	England	—	—	2
Filippo od. Philippsthaler (S.)	Mayland	2	15	2
Francescone (S.)	Florenz und Toscana	2	5	3
Frank zu 10 Batzen	Bern	—	34	2
Frank (S.)	Frankreich	—	23	—
Genovina od. Scudo d'argento	Genua	2	1	1
Gigliato, ſiehe Kuppo		—	—	—
Goldgulden, ungeſtämpelt	Holland	1	3	1
Goldgulden, geſtämpelt	Holland	1	8	—
Goldgulden	Nürnberg	3	4	—
Grano (K.)	Neapel	—	1	—
Grieve	Rußland	—	9	1
Gröſchel	Schleſien	—	—	3
Grot, flämiſch	Holland, Flandern	—	1	3
Gront	Bremen	—	2	—
Groſchen, guter (S.)	Sachſen	—	3	3
G. Groſchen (S.)	Brandenburg	—	3	2

Nahmen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		
		fl.	kr.	dr.
G. Groſchen (S.)	Heſſen	—	2	3
Groſchen	Öſterr. Staaten	—	3	—
Groſchen (K.)	Pohlen	—	—	3
Guinee (G.)	England	9	38	—
Gulden zu 15 Batzen	Baſel	—	50	2
Gulden (S.)	Öſterr. Staaten	1	—	—
Gulden, Banco-	Holland	—	51	—
Gulden, Curr.	Holland	—	48	—
Gulden	Pohlen	—	15	—
Gulden, Reichs-	Deutſchland	—	50	—
Holpeny (K.)	England	—	1	—
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16	—
Imperiale, alte, (G.)	Rußland	19	37	—
Keſer der Chiſe, ein Beutel von 500 türkiſchen Piaſtern	Türkey	380	—	—
Kopfſtück (S.)	Deutſchland	—	20	—
Kopek (Kopeke) (K.) 10 Kopeke Stücke (S.)	Rußland	—	—	—
Krone zu 4 Mark	Dänemark	—	13	—
Krone (S.)	England	1	16	—
Kronenthaler	Niederlande	2	21	—
Kupferthaler	Schweden	—	7	2
Laubthaler (S.)	Frankreich	2	16	—
Laubgulden	Frankreich	1	8	—
Lira corrente (S.)	Bologna	—	24	—
Lira (S.)	Florenz	—	19	2
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	—
Lira (S.)	Lucca, Mayland	—	17	—
Lira (S.)	Modena	—	8	2
Lira (S.)	Parma	—	5	2
Lira (S.)	Sardinien	—	26	1
Lira (S.)	Turin	—	27	1
Lira (S.)	Venedig	—	12	—
Lisconine	Portugal	2	38	—
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	—
Livre (S.)	Bern	—	35	—
Livre (S.)	Frankreich	—	23	—
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22	2
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24	3
Livre (S.)	Barcellona	1	5	—
Marine-Groſchen	Hannover	—	2	2
Marine-Gulden	Hannover	—	50	—
Mark Kronen Valuta	Dänemark	—	18	—
Mark Cour. Valuta	Dänemark	—	16	2
Mark Banco	Hamburg	—	43	1

Nahmen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M. fl.	kr.	dr.
Mark, cour.	Hamburg	—	36	—
Mark, Bremiſch	Bremen	—	40	—
Mark, cour.	Lübeck	—	35	1
Mark, Silberm.	Schweden	—	5	2
Mark, Kupferm.	Schweden	—	2	—
Maravedi da Plata	Spanien	—	—	1
Maxd'or (G.)	Bayern	6	25	—
Millerees (G.)	Portugal	3	10	—
Öhr (K.)	Schweden	—	—	1
Öhr (S.)	Schweden	—	—	3
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	2
Paolo (S.)	Rom	—	12	—
Patacco	Neapel	—	48	3
Para	Türkey	—	1	2
Pence Sterling (S.)	England	—	2	1
Papeto	Rom	—	25	1
Pezza (S.)	Toscana	2	—	2
Pfund, flämiſch	Holland	4	55	—
Pfund, flämiſch	Brabant und Flandern	4	12	—
Pfund Sterling, ſiehe Livre				
Piaſtra	Toscana	2	28	—
Piaſtra	Türkey	—	45	1
Piaſtra (S.)	Spanien	2	4	—
Piſtole (G.)	Spanien	7	50	—
Poltrak.	Pohlen	—	1	—
Poltura	Ungarn	—	1	2
Quatrino	Rom	—	—	1
Reale de Plata Mexicano	Spanien	—	15	—
Reale Provincial	Spanien	—	12	—
Reale de Vallon	Spanien	—	6	2
Rees	Portugal	—	—	½
Reichsthaler (N.)	Öſterr. Staaten	1	30	—
Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12	—
Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45	—
Reichsgulden	Würtemberg	—	50	—
Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9	—
Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40	2
Reichsthaler, cour.	Holland	2	—	—
Reichsthaler	Lübeck	1	45	—
Reichsthaler	Sachſen	1	30	—
Rubel, Paul I. (S.)	Rußland	2	10	—
Rubel, neue (S.)	Rußland	1	32	—
Rundſtücke (K.)	Schweden	—	—	1
Ruſpo	Toscana	4	28	—
Ruyder (G.)	Holland	14	—	—
Schilling, Kron-Valuta	Dänemark	—	1	1

Nahmen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		
		fl.	kr.	dr.
Schilling, Banco	Hamburg	—	2	2
Schilling, cour.	Hamburg	—	2	—
Schilling, cour.	Lübeck	—	2	—
Schilling, flämiſch	Holland und Niederlande	—	14	—
Schilling, Sterling	England	—	28	—
Schilling	Pohlen	—	—	1
Schilling, Species	Schweden	—	2	3
Schilling, Louisd'or	Frankreich	9	25	—
Scudo	Neapal	1	56	3
Scudo doro	Lucca	2	11	—
Scudo	Sicilien	1	56	2
Scudo (G.)	Rom	3	34	—
Scudo della Croce	Venedig	2	29	—
Slanten	Schweden	—	1	—
Saldo	Mayland	—	—	3
Saldo	Venedig und Trieſt	—	—	2
Stüver	Holland	—	2	1
Taro	Neapel	—	19	2
Teſtone	Rom	—	37	3
Thaler, Kronth.	Dänemark	1	48	—
Thaler, cour.	Dänemark	1	40	—
Thaler	Lüttich	1	58	—
Thaler	Pohlen	1	4	2
Thaler	Preußen	1	24	—
Thaler, Silberm	Schweden	—	22	—
Thaler, Kupferm.	Schweden	—	7	1
Witten (S.)	Schweden	—	—	3
Zecchino	Venedig	4	22	—
Zecchino	Rom	4	20	—

Münz=Tarif

für das lombardiſch=venetianiſche Königreich, welcher laut allerhöchſten Patentes, dd. 1. Nov. 1823, in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie vom Tage der Bekanntmachung in volle Kraft geſetzt iſt.

Münzgattungen.	Werthbetrag eines Stückes					
	in neuen öſter. Liren (Lira austriaca)			in C. M. nach dem 20 Fl. Fuß		
	Lire	Cent.	Mil.	fl.	kr.	dr.
Geſetzliche Landesmünzen.						
A. Goldmünzen (öſterreichiſche).						
K. K. doppelter Ducaten	27	—	—	9	—	—
—— einfacher detto	13	50	—	4	30	—
—— Souveraind'or älteren Gepräges	40	—	—	13	20	—
—— halber detto detto	20	—	—	6	40	—
—— Souveraind'or neuen Gepräges	40	—	—	13	20	—
—— halber detto detto	20	—	—	6	40	—
B. Silbermünzen (öſterreichiſche und andere).						
K. K., auch anderer conventionsmäßiger Thaler	6	—	—	2	—	—
—— detto halber Thaler oder Gulden	3	—	—	1	—	—
—— halbes Guldenſtück	1	50	—	—	30	—
—— Viertel=Gulden oder 15 Kreuzer=Stück	—	75	—	—	15	—
—— und anderes conventionsmäßiges ganzes Kopf= oder 20 Kreuzer=Stück	1	—	—	—	20	—
—— detto halbes Kopf= oder 10 Kr. Stück	—	50	—	—	10	—
—— conventionsmäßiges 5 Kreuzer=Stück	—	25	—	—	5	—
—— detto 3 Kreuzer=Stück oder Groſchen	—	15	—	—	3	—
—— Kronenthaler	6	60	—	2	12	—
—— halber Kronenthaler	3	30	—	1	6	—
—— Viertel=Kronenthaler	1	65	—	—	33	—
—— Scudo	6	—	—	2	—	—
—— halber Scudo	3	—	—	1	—	—
—— Lira (Lira austriaca)	1	—	—	—	20	—
—— halbe detto	—	50	—	—	10	—
—— viertel detto	—	25	—	—	5	—
C. Kupfermünzen (öſterreichiſche).						
K. K. 1 Kreuzer=Stücke vom Jahre 1816	—	5	—	—	1	—
—— 5 Centesimi-Stücke oder Soldo	—	5	—	—	1	—
—— 3 detto	—	3	—	—	—	3
—— 1 detto	—	1	—	—	—	1

Münzgattungen.	Werthbetrag eines Stückes					
	in neuen öſter. Liren (Lira austriaca)			in C. M. nach dem 20 Fl. Fuß		
	Lire	Cent.	Mil.	fl.	kr.	dr.
Münzen, welche neben den geſetzlichen Landesmünzen die Vortheile des geſetzlichen Umlaufes genießen.						
A. Goldmünzen.						
Bayeriſcher Ducaten	13	40	—	4	28	—
Bologneſer { Doppia	19	40	—	6	28	—
Bologneſer { ihre Hälfte nach Verhältniß						
Bologneſer { Ducaten oder Zecchino .	13	20	—	4	24	—
Bologneſer { deſſen Hälfte nach Verhältniß						
Franzöſiſche { 40 Franken-Stück . .	45	50	—	15	10	—
Franzöſiſche { 20 Franken-Stück . .	22	75	—	7	35	—
Franzöſiſche { Doppelt. Louisd'or ſ. d. J. 1785	53	55	—	17	51	—
Franzöſiſche { Einfacher detto	26	75	—	8	55	—
Florentiner Ducaten oder Gigliato . .	13	60	—	4	32	—
Genueſer { Doppia zu 96 Lire . .	89	75	—	29	55	—
Genueſer { ihre Unterabtheilung nach Verhältniß . . .						
Italieniſches { 40 Lire-Stück . . .	45	50	—	15	10	—
Italieniſches { 20 detto . . .	22	75	—	7	35	—
Mayländer { Doppia	22	40	—	7	28	—
Mayländer { Ducaten oder Zecchino .	13	60	—	4	32	—
Parmeſaner { Doppia	24	60	—	8	12	—
Parmeſaner { 40 Lire-Stück vom J. 1815 an	45	50	—	15	10	—
Parmeſaner { 20 detto detto .	22	75	—	7	35	—
Piemonteſiſche oder Savoyiſche { Doppia	32	20	—	10	44	—
Piemonteſiſche oder Savoyiſche { 80 Lire-Stück vom J. 1821 an	91	—	—	30	20	—
Piemonteſiſche oder Savoyiſche { 40 detto detto .	45	50	—	15	10	—
Piemonteſiſche oder Savoyiſche { 20 detto vom J. 1816 an	22	75	—	7	35	—
Römiſche { Doppia	19	40	—	6	28	—
Römiſche { ihre Hälfte nach Verhältniß						
Römiſche { Ducaten oder Zecchino .	13	20	—	4	24	—
Römiſche { deſſen Hälfte nach Verhältniß						
B. Silbermünzen.						
Bayeriſcher Schwert- oder Kronenthaler.	6	60	—	2	12	—
Bologneſer { Scudo oder Frauenthaler .	6	17	—	2	4	2
Bologneſer { Scudo von 10 Paoli . .	6	11	—	2	2	1
Florentiner Francescone oder Pisis-Thaler .	6	30	—	2	6	—

Münzgattungen.		Werthbetrag eines Stückes: in neuen öſter. Liren (Lira austriaca): Lire	Cent.	Mil.	in C. M. nach dem 20 Fl. Fuß: fl.	kr.	dr.
Franzöſiſches und Italieniſches	5 Franken-Stück	5	74	—	1	55	—
	2 detto	2	29	—	—	46	—
	1 detto	1	14	—	—	23	—
	3/4 detto	—	86	—	—	17	1
	1/2 detto	—	57	—	—	11	2
	1/4 detto	—	28	—	—	5	3
Genueſer:	Neuer Scudo	7	45	—	2	31	—
Mayländer	Scudo	5	29	—	1	45	4
	deſſen Hälfte nach Verhältniß.						
	Lira vor und nach dem J. 1778	—	88	—	—	17	3
	Die Hälfte nach Verhältniß.						
Modeneſer	Scudo von Franz III.	6	37	—	2	7	3
	Scudo v. Hercules III. v. J. 1782	6	43	—	2	8	2
Parmeſaner	Ducato	5	77	—	1	55	2
	5 Lire-Stück vom J. 1815 an	5	74	—	1	54	4
	2 detto	2	29	6	—	45	4 5/10
	1 detto	1	14	8	—	22	4 8/10
	1/2 detto	—	57	4	—	11	2 4/10
	1/4 detto	—	28	7	—	5	3 7/10
Piemonteſiſche u. Savoyiſche	Scudo oder Thaler . . .	8	—	—	2	40	—
	neuer Scudo zu 5 Lir. v. J. 1816 an	5	74	—	1	54	4
Römiſche Scudo von 10 Paoli		6	11	—	2	2	1
Spaniſche ältere od. neuere Matte od. Säulenthaler		6	15	—	2	3	—
Venetianiſche	Ducaten oder Kreuzthaler	7	65	—	2	33	—
	Giustina	6	73	—	2	14	3
	In den geſammten Provinzen, deren Leitung dem venetianiſchen Gubernium zugewieſen iſt, und in den Provinzen Brescia, Bergamo und Crema: Venetianer Lirazza od. Petizza	—	68	—	—	13	3
	detto: Venetianer 15 Soldi St.	—	33	—	—	6	3
	Nur in den Provinzen des venetianiſchen Gouvernements-Gebiethes: Venet. 2 Lire provinziali	—	56	—	—	11	1
	detto 1 Lira detto	—	28	—	—	5	3
	30 Soldi St. neuer. Gep.	—	75	—	—	15	—
	20 » » »	—	50	—	—	10	—
	10 » » »	—	25	—	—	5	—
C. Kupfermünzen.							
Italieniſches	5 Centesimi-Stück . . .	—	5	7½	—	1	15/20
	1 Centesimo-Stück . . .	—	3	4½	—	—	39/20
	3 Centesimi-Stück . . .	—	1	1½	—	—	13/20
Mayländer	Sesino	—	2	3	—	—	26/20
	Giratrino	—	1	1½	—	—	13/20

3. Vergleichung ausländiſcher Münzen mit der Wiener Silbermünze, Courant oder dem Zwanzig-Guldenfuß.

Nach dem Zwanzig-Guldenfuße, dem in Wien gangbaren Münzfuße, werden 20 Gulden, zu 60 kr., auf die cölniſche Mark feines Silber gerechnet, und Ein Gulden enthält alſo $\frac{1}{20}$ Mark oder $243\frac{1}{5}$ holländ. Aſſen; und 100 Aſſen Silber gelten $24\frac{2}{3}$ kr. Courant (24,67105=$24\frac{51}{76}$ kr.). Der Courant-Gulden von 60 kr. Wiener Silbergeld hat 1 fl. 12 kr. nach dem Reichsgelde im 24 Guldenfuß, oder 16 Groſchen im ſächſiſchen Gelde. 75 Pfennige (oder $18\frac{3}{4}$ kr.) machen 76 holländiſche Aſſen.

Vier und zwanzig Guldenfuß. Nach dieſem Münzfuße werden 24 Gulden, zu 60 kr., auf eine cölniſche Mark feines Silber gerechnet; alſo enthält 1 Gulden $\frac{1}{24}$ Mark. Eine cölniſche Mark hat 4864 holländiſche Aſſen. 1 Gulden (nach dem 24 Guldenfuße) hat $202\frac{2}{3}$ holländiſche Aſſen, und 100 Aſſen Silber ſind $29\frac{2}{5}$ kr. ſächſiſches Geld. Auf eine cölniſche Mark feines Silber gehen $13\frac{1}{3}$ Stück ſächſiſche Thaler (oder auch Reichsthaler Courant). 1 ſächſiſcher Thaler hat alſo $\frac{3}{40}$ Mark oder $36\frac{14}{15}$ Aſſen. 100 Aſſen gelten ungefähr $6\frac{11}{19}$ Groſchen (oder 6,57894 ggr). 1 Reichsthaler Courant in Sachſen, Heſſen, Bremen, Braunſchweig hat 24 Groſchen und gilt 1 fl. 30 kr. Wiener Silbergeld nach dem 20 Guldenfuß, oder nach dem 24 Guldenfuß 1 fl. 48 kr. — 1 Groſchen in ſächſiſchem Gelde hat $3\frac{3}{4}$ kr. oder 4 Gröſchel in Wiener Silbergeld.

Gold- und Silbergewicht iſt die Mark von 16 Loth oder 64 Quentl, 256 Pfennige und 4824 Mändel Gewichts-Grän; ſie wiegt 5841 holländiſche As. Die Feinheit des Goldes wird nach Karat und Grän, und die des Silbers nach Loth und Grän beſtimmt. Die Wiener Mark feines Gold gilt jetzt 259 fl. 30 kr. in k. k. Ducaten, und die Mark feines Silber 23 fl. 56 kr. in Conventionsgeld. Dieſer Werth ſteigt und fällt öfters. Das verarbeitete Silber ſoll entweder 13 oder 15löthig ſeyn, und nur mit rothem Kupfer legirt werden.

Ein Pfund Silber iſt jetzt werth 47 fl. 12 k. W. C. Ein

Pfund Gold hat 160 $\frac{4}{5}$ k. k. Ducaten, oder 719 fl. ſchweres Geld. Ein Centner Silber gilt 4720 Gulden. Ein Centner Gold gilt 71,900 Gulden W. C. Eine Million Gulden in Gold wiegt 13 Ctn. 90 Pfund 1 Mark 15 Karat 1$\frac{5}{9}$ Gran, und faßt 222,222 $\frac{2}{9}$ k. k. Ducaten. Eine Million Silber hat 211 Ctn. 86 Pfund 14$\frac{1}{10}$ Loth. Die Ladung eines zweyſpännigen Wagens, zu 20 Centner gerechnet, werden, um 1 Million in blankem Silber fortzuführen, mehr als 10 Wägen erforderlich ſeyn.

B. Allgemeines Maß der Längen, der Flächen und der Körper.

Man mißt entweder eine Länge, eine Fläche oder einen Körper. Aus der Rechenkunſt wiſſen wir, daß die Einheit der Urſprung aller Zahlen und Berechnungen ſey. Von den Maßen iſt eben dieß der Punct. Werden die Puncte der Länge nach ausgedehnt, oder Puncte zu Puncten gerade an einander fortgeſetzt, ſo entſteht daraus eine Länge oder eine Linie. Dieſe Linie hat eine Länge, aber keine Breite. Nimmt man aber mit der Linie eine ähnliche Arbeit, wie mit dem Puncte vor, das iſt, wird die Linie in ihrer Breite verdicket, ſo entſteht daraus eine Oberfläche. Legt man ähnliche Oberflächen, die gleiche Linien und eine gleiche Richtung zu ihrem Grunde haben, bis zu einer gewiſſen Höhe auf einander, ſo entſteht aus denſelben ein Körper.

Das geſetzliche Maß der Längen ſind Ellen, Fuß oder Schuh. Das Ellenmaß iſt zum Maße jener Waaren beſtimmt, die aus Wolle, Leinen, Baumwolle, Baumbaſt, Seide, Papieren, Tapeten u. ſ. w. verfertigt ſind. Des Maßes nach Fuß oder Schuh bedient man ſich beym Ausmeſſen der Grundſtücke der Ländereyen, beſonders aber bey dem Bauweſen. Doch iſt der Fuß oder der Schuh der Grund aller Ellenmaße. Daher iſt es nöthig, daß hier etwas von Schuh oder Fuß voraus geſetzt werde. Eine gewiſſe Anzahl Fuß heißt entweder eine Ruthe, oder eine Klafter.

Eine geometriſche Ruthe, deren man ſich bey dem Feſtungsbaue bedient, hat 10 Schuh, der Schuh hat 10 Zoll, der Zoll 10 Linien, die Linie 10 Puncte.

Die Franzoſen haben zweyerley Ruthen, die längſte von 28, die kürzeſte von 18 Fuß.

Sie haben aber auch Toiſen, Klaftern zu 6 Schuh, den Schuh zu 12 Zoll, den Zoll zu 12 Linien, die Linie zu 12 Puncten.

Der Londoner Fuß wird in 12 Zolle (Inch), der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Theile getheilt.

Ein Yard hält 2 Cubit, 1 Cubit ½ Shoe. 1¼ Yard iſt eine Ell oder Elle.

Die Ländereyen werden nach Rod (Ruthen) gemeſſen; die Rod iſt 16½ Shoes oder 198 Zoll lang. Ein Quadrat=Rod hält 272¼ Quadrat=Shoes, 40 Rods machen 1 Rood, 1 Rood hält 10,894 Quadrat=Shoes, 4 Roods machen eine Acre, das iſt 4840 Roods oder 45,560 Quadrat=Shoes betragen 38,285 Pariſer Quadrat=Schuh.

Eine Mile, engliſche Meile, beträgt 4885 Pariſer Schuh. 69½ Landmeilen rechnet man auf 1 Grad, und 80 Seemeilen machen ebenfalls 1 Grad.

Zum Getränke hat man in England dreyerley Maß: 1) für den Wein, 2) für das Weißbier, 3) für braunes Hopfenbier.

1 Gallon Weinmaß wiegt 8 Pfund, 5 Unzen Averdupoids.

2 Gallon Biermaß 10 Pfund, 3 Unzen ſüßes Waſſer.

4 Gallons Bier machen 5 Gallons Wein.

1 Keg hält 5 Gallons.

Das Weinmaß wird auf folgende Art eingetheilt:

1 Tun zwey Butts oder Pipes, 1 Butt 1½ Pumpions, 1 Puglian ¾ Hogshead, 1 Hogshead oder Oxhöft 1⅓ Tiroces, 1 Tiroce 1¾ Barrels, 1 Barrel 18 Rundelets oder Kilderkins, 1 Rundelet 18 Gallons, 1 Gallon 2 Pottles, 1 Pottle 2 Quarts, 1 Quart 2 Pints oder Seidel.

Das Getreidemaß theilt ſich in Gallons oder Buſhels.

Der Gallon halt 272½ Kubik=Zoll, der Buſhel 2178 Kubik=Zoll. Jener hält 9 Pf. 13 Onces 12 Drams; dieſer 26 Pf. 4½ Unzen Averdupoids Gewicht. Ein Buſhel Weizen wiegt 61 Pf., Gerſte 42—47 Pf., Hafer 35—36 Pf., Erbſen 63—67 Pf.; auf eine Acre gehören 3 Buſhel Ausſaat.

Ein Laſt Getreide hat 2 Weys, 1 Wey 5 Quarters, 1 Quarter 2 Combs oder Carnoks, 1 Comb 2 Buſhels.

1 Buſhel 4 Pecks, 1 Peck 2 Gallons, 1 Gallon 2 Pottles, 1 Pottle 2 Quarts, 1 Quart 2 Pints.

4 Buſhel 1 Comb oder Carnok, 2 Carnoks 1 Quarter, 10 Quarters 1 Laſt.

Die rheinländiſche Ruthe beſteht aus 12 Schuh, der Schuh aus 12 Zoll, der Zoll aus 12 Linien.

Die Wiener Klafter hält 6 Schuh, der Schuh 12 Zoll, der Zoll 12 Linien.

Durch die Kriegsbaukundigen iſt im vorigen Jahrhunderte der franzöſiſche Fuß, der aus 12 Zoll, der Zoll aus 12 Linien, die Linien aus 10 Puncten beſteht, zur Vergleichungsſtufe aller übrigen Fuße und Schuh angenommen worden. Nach dieſer Vorausſetzung beſteht der franzöſiſch=königliche Fuß aus 1440 Theilen.

Hundert ausländiſche machen in Wien	Fuß.	Zoll.
Rheinländiſche Fuß	98	—
Amſterdamer	88	4½
Augsburger	92	5
Brüſſeler	90	10
Braunſchweiger	88	8
Conſtantinopolitaniſche	221	1
Cölniſche	86	—
Däniſche	97	—
Danziger	89	7
Dresdner	88	3
Gothaiſche	89	9
Halliſche	93	—
Krakauer	111	3
Londoner	95	5
Leiden'ſche	97	10
Leipziger, gemeine	88	1
Liſſaboner	105	8
Münchener	69	5
Nürnberger	94	10
Prager	94	3
Schwediſche	92	8
Stuttgardiſche	91	10

Straßburger Stadt-Fuß	90	3
Venetianer	108	5
Ulmer	90	3

Alte Fuß.

Von 1440 Puncten des königl. franzöſiſchen Fußes enthält:

Der römiſche	1306;
„ griechiſche	1350;
„ hebräiſche	1550.

Eben dieſer Pariſer Fuß dienet zum Grunde der Vergleichung jener Maße, womit man die aus Wolle, Seide, Baumwolle, Leinen, Baſt u. ſ. w. verfertigten Waaren abmißt, die man nach verſchiedenen Ländern Ellen, Stäbe u. ſ. w. nennet. In Deutſchland kennt man vorzüglich die folgenden:

Pariſer Stab zur Seide	527	Linien	$\frac{5}{10}$
„ „ zum Tuche	526	—	„
„ „ zur Leinwand . . .	524	—	„
Abbeviller	524	—	„
Amſterdamer Elle	306	—	„
Berliner	295	—	$\frac{5}{10}$
Breslauer	243	—	$\frac{8}{10}$
Brabanter in Amſterdam	306	—	$\frac{5}{10}$
„ in Frankfurt	306	—	$\frac{5}{10}$
Brüſſeler große Elle	307	—	$\frac{8}{10}$
„ kleine „	303	—	$\frac{4}{10}$
Copenhagener	278	—	$\frac{4}{5}$
Danziger	244	—	$\frac{4}{10}$
Dresdner	250	—	$\frac{6}{10}$
Londoner Yard	405	—	$\frac{5}{10}$
Erfurter große Elle	243	—	$\frac{7}{10}$
„ kleine „	179	—	„
Frankfurter am Main	239	—	$\frac{2}{10}$
Genfer	507	—	„
Gothaer	250	—	$\frac{6}{10}$
Hamburger	245	—	„
Hannöveriſche	259	—	$\frac{6}{10}$

Langenſalzaer	256 Linien	$\frac{2}{10}$
Leipziger	250 —	$\frac{6}{10}$
Lyoner	520 —	$\frac{5}{10}$
Nürnberger	292 —	$\frac{4}{10}$
Straßburger	226 —	$\frac{2}{10}$
Stuttgarder	271 —	$\frac{3}{10}$
Thorner	255 —	$\frac{6}{10}$
Valencienner	292 —	„
Wiener	344 —	$\frac{5}{10}$

Dieß ſind alſo die bekannteſten Maße, mit denen die Oberfläche der Waaren, ihrer Länge und Breite nach, abgemeſſen wird.

Es iſt auch noch ein Maß zur Beſtimmung des körperlichen Inhaltes der Waaren, oder das körperliche Maß. In dieſem Maße werden entweder trockene oder flüſſige Waaren gemeſſen. Das Maß trockener Dinge heißt man hier einen Metzen.

Der Wiener Metzen iſt, nach dem königlich franzöſiſchen Fuße gerechnet, ein Cylinder von 14 Zoll und 11 Linien im Durchmeſſer von einer Höhe von 28 Zoll und 13 Linien; er enthält daher gerade 3557 franzöſiſche Kubikzoll. Dreyßig Metzen machen Einen Muth. Der Metzen beſteht aus 4 Vierteln, das Viertel aus 2 Achteln, das Achtel aus 4 Maßeln.

Das Maß flüſſiger Dinge heißt man hier einen Eimer. Dreyßig Eimer machen einen Dreyling. Der Eimer hält 40 Maß, das Maß 4 Seidel, das Seidel 2 Pfiffe. Das Wiener Maß hat 3 Zoll und 7 Linien im Durchſchnitte des Cylinders und 7 Zoll 5 Linien Höhe, folglich $74\frac{7}{10}$ franzöſiſche Kubik-Zolle.

Vergleichung

des Handlungsgewichtes und Ellenmaßes der vornehmſten Städte und Länder gegen das Wiener, und gegen ſich unter einander.

Alphabetiſch geordnet.

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Aachen . .	100 Pf. H. Gewicht	83⅓	100 Ellen . . .	85¾
Alexandria .	1 Cent. à 100 Pot Forf.	75	» Pick . . .	87
— . .	100 Oka à 400 Drachm. . .	225	....	—
Algier . .	1 Cent. à 100 Rotoli	96	» lang . . .	80
— . .	....	—	» kurz . . .	64
Alicante . .	100 Pf. groß . .	92½	» Paras . .	97¾
— . .	» kleine . .	62	....	—
Altona . .	»	86	» Ellen . .	74
Amſterdam .	»	88	» Flämiſch . .	91
— . .	»	—	» Brabant . .	89
Ancona . .	»	60	» Bracci . .	82¼
Antwerpen .	»	83½	» Ellen, kurz .	88
— . .	»	—	» Brab. . .	89
Aragonien .	....	88	» Varas . .	101
Archangel . .	1 Berk. à 10 Pud.	292	» Arſchinen .	92
Avignon . .	100 Pf.	73	» Cannes . .	202
Augsburg . .	» ſchwer . .	87½	» Ellen groß .	78
— . .	» leicht . .	84½	» » klein .	76
Bamberg . .	»	86½	....	94
Barcellona .	Arob	76	» Cannes . .	202
Baſel . . .	100 Pf. . . .	87	» Aunes . .	152
Batavia . .	100 Catje . . .	24	» Cobidos . .	64¾
Bautzen . .	100 Pf. . . .	77	» Ellen . .	74
Bayonne . .	»	88	» Aunes . .	113
Bayreuth . .	»	91	» Ellen . .	95
Bergamo . .	» ſchwer . .	145	» Bracci . .	84
— . .	» leicht . .	58½	» in Seide .	79
Bergna in Norw.	»	89	» Ellen . .	81
Berlin . .	»	83½	» » . .	85
Bern . . .	»	92	» » . .	70
Bilbao . .	1 Mons Bas . .	87½	» Varas . .	109
Bologna . .	100 Pf. . . .	64½	» Var., in Wolle	82
— . .	....	—	» » Seide	76½
Botzen . .	»	90	» Ellen . .	102
Bordeaux . .	»	88	» Aunes . .	153½
Braunſchweig	»	83½	» Ellen . .	73¼

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Bremen . .	100 Pf.	88	100 Ellen in Wolle	83
— . . .	. . . . . .	—	» » Seide	747
Brescia . .	»	58	» » Barc.	60
Breslau . .	»	72	» » . .	74
Brüſſel . .	»	$83\frac{1}{2}$	» » groß .	90
— . . .	. . . . . .	—	» » Brab. .	89
Cadix	1 Qut. à 4 Arrob	82	» Varas . .	109
Cairo	1 Cant. 100 R. .	77	» Pick . .	87
Calais . .	100 Pf. ſchwer .	91	» Aunes . .	152
— . . .	» leicht .	75	. . . . . .	—
Calecut . .	» Seyras .	49	» Covils . .	59
Candia . .	» ſchwer R.	94	» Pick . . .	82
— . . .	» leicht .	61	. . . . . .	—
Caſſel	» Pf. . . .	87	» Ellen . .	72
Caſtilianiſche .	»	82	» Varas . .	109
Cataloniſche .	»	73	. . . . . .	—
China	» Catti . .	107	100 Colidos . .	46
Chur	» Pf. . .	93	. . . . . .	—
Coblenz . .	»	$93\frac{1}{2}$	» Ellen . .	72
Coburg . .	»	91	» » . .	75
Cöln . . .	»	$83\frac{1}{2}$	» » Brab. .	79
Conſtanz . .	»	84	» » groß .	96
Conſtantinopel	100 Oka . . .	225	100 Pick . . .	$83\frac{1}{4}$
— . . .	1 Cant. 44 Oka .	99	» groß Pick .	86
— . . .	1 Oka Pf. . .	$2\frac{1}{4}$	. . . . . .	—
Corfu . . .	100 Pf.	$72\frac{3}{4}$	» Ellen, kleine	74
Cracau . .	»	$72\frac{3}{4}$	» » neue	75
Cypern . .	» Rota . .	423	» Pick . . .	86
Dänemark .	» Pf. . . .	89	» Ellen . .	$80\frac{1}{2}$
Danzig . .	1 Ctr. à 120 Pf.	78	» » . . .	$73\frac{1}{2}$
Dresden . .	100 Pf. . . .	$83\frac{1}{5}$	» » . . .	$72\frac{1}{2}$
Dublin . .	»	81	» » . . .	147
Dünkirchen .	»	$76\frac{1}{2}$	» » . . .	87
Edinburgh .	»	$87\frac{1}{2}$	» » . . .	122
Ellingen . .	»	76	» » . . .	73
Emden . .	»	$88\frac{3}{4}$	» » . . .	86
England . .	»	81	» Yards . .	117
— . . .	. . . . . .	—	» in Leinwand .	147
Erfurt . .	»	84	» Ellen groß .	$70\frac{1}{2}$
— . . .	. . . . . .	—	» » klein .	52
Ferrara . .	»	60	» Barc. in Wolle	86
— . . .	. . . . . .	—	» » » Seide	81
Florenz . .	»	$60\frac{1}{2}$	» » » Wolle	76
— . . .	. . . . . .	—	» » » Seide	75
Frankfurt a. M.	»	$90\frac{3}{4}$	» Ellen . . .	60
— a. d. O.	»	$83\frac{1}{3}$	» » . . .	85
Freyburg . .	»	$95\frac{1}{2}$	» » . . .	73

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Geldern	100 Pfund	83½	100 Ellen	85
Genf	„ „ groß	98	„ Aunes	147
—	„ „ klein	82	„ franz. Aunes	152¼
Genua	„ Roto Zl. G.	97	„ Can.	339
Gibraltar	„ Schlagno	82	„ Varas	109
Glatz	„ Pfund	90	„ Ellen	78
Görlitz	„ „	78	„ „	72
Gothenburg	„ „ Eiſeng.	60	„ „	76
—	„ „ Victualg.	76	. . . . .	—
Guinea	„ „ Rotoli	80	„ Jaklaus	471½
Haag	„ Pfund	88	„ Ellen	88
Hamburg	„ „	86	„ „	74
—	1 Schpf. 320 Pf.	235	„ Brab.	89
—	1 Lyspf. 16 Pf.	14	„ „	—
Hannover	100 Pf.	86	„ Ellen	75
Harlem	„ „	88	. . . . .	93½
Havre de Grace	„ „	94	„ Aunes	152½
Hildesheim	„ „	83⅓	„ Ellen	72½
Hof	„ „ groß	113½	„ „	82
—	„ „ klein	102½	. . . . .	—
—	„ „ Kräm.	90	. . . . .	—
Java	„ Catti	107	„ Cobidos	65
Irland	„ Avoir d. P.	96	„ Yards	117
Kiel	„ Pfund	85	„ Ellen	74
Königsberg	„ „	83⅓	„ „	74
Kopenhagen	„ „	89	„ „	80½
—	1 Schpf. 320 Pf.	285	. . . . .	—
—	Lyspf. 16 Pf.	14	. . . . .	—
Lacedämon	100 Rotoli	80	„ Pick	59
Leipzig	„ Pf.	83⅕	„ Ellen	72½
Lyon	« „ Stadtg.	76	„ Aunes	151
—	„ „ Seide	82	. . . . .	—
Liſſabon	„ „	82	„ Varas	140
—	1 Qutl. 4 Arb.	105	„ Cavados	87
—	1 A. 32 Pf.	26¼	„ lang Pal.	29
—	. . . . .	—	„ kurz „	28
Livorno	100 Pf.	62½	„ Can. in Wolle	304
—	1 Can. 160 Pf.	100	„ „ „ Seide	299
—	150 Pf.	93¾	„ Brac. in Wolle	76
—	. . . . .	—	„ „ „ Seide	75
Lucca	„ „ Handelsg.	66	„ „ „ Wolle	78
—	„ „ Seideng.	54	„ „ „ Seide	74
Lübeck	100 Pf.	86	„ Ellen	74
Lüneburg	. . . . .	87¼	„ „	75
—	Schiffpf. 230 Pf.	275	. . . . .	—
—	Lyspf. 16 Pf.	13¾	. . . . .	—
Lüttich	100 Pf.	84	„ „	71

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Madras	100 Biſ.	252	100 Cobidos	59
Madrid	» Pf.	82	» Varas	109
—	1 Arroba	$20\frac{1}{2}$	.	—
Magdeburg	100 Pf.	$83\frac{1}{2}$	» Ellen	85
Mainz	» »	98	» »	71
Malaga	» » 1 Qutl.	82	» Varas	109
—	Arob 25 Pf.	$20\frac{1}{2}$	.	—
Mannheim	100 Pf.	88	» Ellen	72
Mantua	» »	58	» Bracci	60
Marſeille	» » Tafelg.	72	» Cannes	258
—	.	—	» Aunes	151
Mayland	100 Pf. peſo	136	» Br. in Wolle	87
—	» » piccolo	$57\frac{1}{2}$	» » Seide	69
Mecheln	» »	$83\frac{1}{2}$	» Ellen	88
Meſſina	1 Cant. 100 Pf.	$56\frac{1}{2}$	» Cannes	249
Minden	100 Pf.	$80\frac{1}{2}$	» Ellen	74
Minorca	» » ſchweres	214	» Cannes	206
—	» » leichtes	72	.	—
Mocca	» Maons	235	» Guezes	82
—	.	—	» Cobidos	62
Modena	» Pf.	60	» Bracci	82
Montpellier	» »	72	» Cannes	258
Morea	» » Handelsg.	71	» Pick	59
—	» » Seide	89	.	—
Moscau	» »	$72\frac{1}{2}$	» Arſchinen	92
-	1 Pud 40 Pf.	29	.	—
München	100 Pf.	100	» Ellen	107
Münſter	» »	85	» »	104
Namur	» »	$83\frac{1}{3}$	» »	85
Nantes	» »	88	» Aunes	$152\frac{1}{2}$
Neapel	» »	57	» Cannes	271
—	» Rotoli	160	» Palmi	$33\frac{3}{4}$
Narva	» Pf. ſchwer	$83\frac{1}{2}$	» Ellen	77
—	» » leicht	76	» Arſchinen	92
Nimwegen	» »	88	» Ellen	85
Nizza	» »	55	» Naſi	71
—	.	—	» Palmi	34
Norwegen	» »	89	» Ellen	82
Nürnberg	» »	91	» »	85
Oran	» Rotoli	90	» Varas	109
Osnabrück	» Pf.	88	» Ellen	75
—	.	—	» » in Leinw.	77
Oſtende	» »	$83\frac{1}{3}$	» »	90
Paderborn	» »	85	» »	69
Padua	» »	77	» Bracci	86
Palermo	1 Cant à 100 R. 12 Ok	$56\frac{1}{3}$	» Cann.	249
—	1 Cant. à 30 O.	142	» Palmi	31

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Paris . . .	100 Pf. . . .	88	100 Aunes . . .	153
— . .	. . . .	—	» » Wolle .	152½
— . .	. . . .	—	» » Leinw. .	152
Pecking . .	» Catti . . .	100	100 Cobid. . .	46
Pernau . .	» Pf. . . .	74	» Ellen . . .	70½
Perſien . .	Bar. Tan. 6 R. .	5	» Guezel . .	122
— . .	. . . .	—	» » k. . .	81
Piacenza . .	100 Pf. . . .	58	100 Bracc. . .	83½
Piemont . .	1 Rub. 25 Pf. .	16½	» Raſi . . .	75
Pohlen . .	100 Pf. . . .	72	» Ellen, neu .	79
Porto . . .	» » . . .	76⅔	» Covidos . .	85
Poſen . . .	» » . . .	71	» Ellen . . .	73½
Prag . . .	» » ſchwer .	91¾	» » . . .	76¾
— . .	1 Ctr. 120 Pf. .	110¼	. . . . . .	—
Queda . .	200 Catti . . .	131	» Cubidos . .	59
Raguſa . .	100 Pf. . . .	65	» Ellen . . .	66
Ravenna . .	» » . . .	54	» Bracci . .	86½
Regensburg .	» » . . .	101	» Ellen . . .	104
Reval . . .	» » . . .	77	» » . . .	69
— . .	1 Ctr. à 120 Pf. .	92	. . . . . .	—
Rhodus . .	100 Rotoli . . .	425	» Pick . . .	97
Riga . . .	» Pf. . . .	74½	» Ellen . . .	70½
— . .	1 Sch. 400 . .	298	. . . . . .	—
Rochelle . .	100 Pf. . . .	88	100 Aunes . .	152½
Rom . . .	» peſo groß . .	65	» Cann. in Leinw.	268
— . .	» ſotilo . . .	62½	» Bracc. . .	82
— . .	» » . . .	—	» Kaufm. . .	109
— . .	» » . . .	—	» Palmi . .	32
Roſtock . .	» Pf. . . .	91	» Ellen . .	74
Rotterdam .	» » ſchwer .	88	» » Brab. .	89
— . .	» » leicht .	80⅓	. . . . . .	—
Roveredo . .	» » . . .	60	» » Seide	96
— . .	. . . .	—	» » Wolle	82
Rußland . .	100 Pf. . . .	72½	100 Arſchinen .	92
— . .	1 Berg. 10 Pud .	290	» » . .	—
— . .	1 Pud 40 Pf. .	29	» » . .	—
Ryſſel . . .	100 Pf. ſchwer .	82	» Brab. . .	89
— . .	» » leicht .	76½	» » . .	—
Salzburg . .	» » . . .	100	100 Ellen Seide	103
— . .	. . . .	—	» » Leinw.	119
St. Gallen .	» » ſchwer .	104	» » Wolle	79
— . .	» » leicht .	82½	» » Leinw.	103
Saragoſſa .	» » . . .	56	» Cannes . .	265
Sardinien .	» » . . .	52	» Raſi . . .	70½
— . .	. . . .	—	» Palmi . . .	32½
Schaffhauſen .	. . . .	82	» Ellen . .	77½
Sicilien . .	1 Ctr. 100 R. à 12 O.	56½	» Cann. . .	247½

Handelsſtädte.	Ausländiſches Gewicht.	Wiener Pfund.	Ausländiſches Ellenmaß.	Wiener Elle.
Sicilien . .	. . . . . .	—	100 Palmi . .	31
Smyrna . .	100 R. 45 Ok. .	101	„ Pick	86
Spanien . .	„ Pf. . . .	82	„ Varas . .	109
— . .	1 Arroba . . .	20½	. . . . . .	—
Stettin . .	100 Pf.	83½	„ Ellen . .	84
Stockholm .	„ „ Victualg. .	76	„ Varas . .	76
— . .	„ „ leicht . .	60	„ „ . . .	—
Stralſund .	„ „	86	„ Ellen . .	75
Straßburg .	„ „ ſchwer .	88	„ „	69
— . .	„ „ leicht . .	83⅓	„ Aunes . .	151½
Thorn. . .	„ „	75	„ Ellen . .	73½
Toulouſe . .	„ „ . . .	74	„ Cannes . .	234
Toulon . .	„ „	76	„ „ . . .	250
Treviſo . .	„ „ ſchwer .	92	„ Bracc. . .	86
— . .	„ „ leicht . .	60	. . . . . .	—
Trieſt . . .	„ „	100	„ EllenWolle .	87
— . .	. . . . . .	—	„ „ Seide .	82½
Tripoli . .	„ Rotoli . .	90	„ Pick . . .	71
Tunis . . .	100 Pf. . . .	88	„ PickWolle .	87
— . .	. . . . . .	—	„ „ Seide .	81
— . .	. . . . . .	—	„ „ Leinw. .	61
Turin . . .	„ „	66	„ Raſt	77½
Ulm . . .	„ „	83½	„ Ellen . .	73
Valencia . .	„ „ ſchwer .	92	„ Varas . .	118
— . .	„ „ leicht . .	62	. . . . . .	—
Venedig . .	„ peſo gr. . .	85	„ Br.Wolle .	86
— . .	„ Pf. ſotilo .	54	„ „ Seide .	80½
Verona . .	„ „ ſchwer .	85½	„ „ „ . .	80½
— . .	„ „ leicht . .	54	. . . . .	—
Warſchau . .	„ „	72	„ Ellen neu .	79
Wismar . .	„ „	86	„ „	75
Würtemberg .	„ „	83½	„ „ . . .	86½
Würzburg .	„ „	85¼	„ „	74½
Ypern. . .	„ „	76⅔	„ „	90
Zelle . . .	„ „	86	„ „	73½
Zittau . . .	„ „	83¼	„ „	75
Zürch . . .	„ „ ſchwer .	94	„ „	77
— . .	„ „ leicht . .	83½	. . . . . .	—

C. Grundverhältniſſe der Längen-, Flächen- und Körpermaße im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate.

Längen-Maße. Die Wiener-Klafter hat 6 Fuß, 1 Fuß hat 12 Zoll, 1 Zoll 12 Linien, 1 Linie 12 Puncte. — Beym Recru-

tenmaße hat der Zoll 4 Striche. — 1 Fauſt beym Pferdemaße hat 4 Zoll. 100,000 Pariſer Fuß machen 102,764 Wiener Fuß; oder 36 Toiſen machen 37 Wiener Klafter, nähmlich 36 Pariſer machen 37 Wiener Fuß (auch 25,000 zu 25,691; oder 14,013 zu 14,400; oder 1401 zu 1440); der Pariſer Fuß hat 148 Wiener Linien (147 98/100), der Metre 455 61/100 Wiener Linien, der rheinländiſche Fuß hat 142 97/100, die Wiener Elle 354 96/100 Wiener Linien. 14,013 franz. Metres machen genau 44,330 Wiener Fuß, oder 34,542 franz. Metres machen 44,330 Wiener Ellen. — 1000 Wiener Ellen machen 2465 Wiener Fuß, oder 34,542 Wiener Fuß machen 14,013 Wiener Ellen, oder 13 Wiener Ellen machen 32 Wiener Fuß. Die Tiſchler rechnen 29½ Zoll zur Elle; alſo 24 Ellen auf 59 Fuß. — Eine Lachter in Bergwerken rechnet man auf 5 Fuß 11 Zoll, auch 6 Fuß 2 Zoll. — Eine geographiſche oder deutſche Meile iſt der 15. Theil eines Breitengrades, und iſt 3905 Wiener Klafter, 3½ Fuß lang. Der Secundenpendel hat zu Wien eine Länge von 452 730/1000 Wiener Linien.

Flächenmaß. Die Wiener Quadrat-Klafter hat 36 Quadrat-Schuhe, oder 5184 Quadrat-Zolle, oder 746,496 Quadrat-Linien. 1 Quadrat-Schuh hat 144 Quadrat-Zolle, 1 Quadrat-Zoll 144 Quadrat-Linien. Ein Joch hat nach der Urbarial-Norm 1600 Quadrat-Klafter, iſt 40 Klafter lang, 40 Klafter breit, und ſäet 3 nied. öſterr. Areal-Metzen oder 2⅗ Br. Scheffel. Eine öſterr. Quadrat-Meile iſt 1400 Klafter lang, 4000 Klafter breit, hat 16 Millionen Q. Klafter, beſteht aus 10,000 Joch, und ſäet 30,000 Metzen. — Eine geographiſche Quadrat-Meile hat nur 9555 1/16 Joch. Der böhmiſche Strich hat 811 11/24 Quadrat-Klafter oder ½ Joch, oder 1½ Wiener Areal-Metzen (3/8 Wiener Maßel mehr). Ein Magdeburger Morgen hat 606⅔ Wiener Quadrat-Klafter.

D. Körper- oder Hohlmaße.

a) Für trockene Sachen. — Der niederöſterreichiſche Metzen hat nicht ganz 2 Kubik-Fuß; 10,000 Wiener Metzen machen 19,471 Wiener Kubik-Schuhe. Eine Kubik-Klafter hat 216 Kubik-

Schuhe; 1 Kubik=Schuh hat 1728 Kubik=Zolle; 1 Kubik=Zoll hat 1728 Kubik=Linien. Der böhmiſche Strich hat 1 ½ Wiener Metzen und ⅜ Achtel Wiener Maßel; oder 2 Strich machen 3 Metzen; und 4 Breslauer Scheffel machen 5 mähriſche oder Wiener Metzen. Ganz genau machen 205 Breslauer Scheffel 256 Wiener geſtrichene Metzen. Der Troppauer iſt das Doppelte von dem Breslauer.

b) Für flüſſige Sachen. — Der Eimer hat 40 Maß. Ein Faß Wein oder Branntwein hat 10 Eimer; 1 Faß Bier 2 Eimer. — 1000 Wiener Eimer haben 1792 Wiener Kubik=Schuhe. Ein Wiener Eimer hat 40 Maß, wiegt 101 Wiener Pfund 8 Loth. Ein Wiener Maß wiegt 2 Pfund 16 ½ Loth. 1 Seidel wiegt 20 Loth. 100 Eimer wiegen 1012 Centner 48 Pfund.

Vergleichung

von 100 Werkſchuhen in den folgenden Örtern gegen die Wiener Werkſchuhe.

		Schuh	Zoll
100 zu Aachen	betragen in Wien	90	6
„ Amſterdam	„	80	4½
„ Anſpach	„	93	—
„ Antwerpen	„	89	2
„ Augsburg	„	92	5
„ Baſel	„	87	5
„ Berlin	„	96	8
„ Bern	„	93	—
„ Braunſchweig	„	88	8
„ Bremen	„	90	3
„ Breslau	„	88	8
„ Brüſſel	„	90	10
„ Cöln	„	86	—
„ Danzig	„	89	7
„ Dresden	„	88	3
„ Erfurt	„	88	1
„ Florenz	„	171	1

		Schuh	Zoll
100 zu Frankfurt a. M. betragen in Wien	. .	89	5
„ Grätz	„	95	10
„ Hamburg	„	89	5
„ Innsbruck	„	99	2
„ Leipzig	„	88	2
„ Königsberg	„	96	—
„ Mayland	„	247	11
„ Mainz	„	94	—
„ Nürnberg	„	94	10
„ Prag	„	94	3
„ Straßburg (Stadtfuß)	„	90	3
„ „ (Landfuß)	„	92	2
„ Stuttgart	„	91	—
„ Ulm	„	90	3
„ Zürch	„	93	8

Vergleichung

von 100 folgender ausländiſchen Maße von trockenen Körnern mit Wiener Metzen.

		Metzen	16tel
100 zu Aachen betragen in Wien	. . . . .	34	3
„ Amſterdam, Mutten	„	154	3
„ „ Tonnen	„	192	12
„ „ Scheppen	„	38	9
„ Antwerpen	„	110	—
„ Augsburg, Scheffel	„	627	3
„ „ Metzen	„	78	6
„ Baſel	„	124	2
„ Berlin, Scheffel	„	73	8
„ Bern, Mütten	„	225	12
„ „ Mäßel	„	18	13
„ Braunſchweig, Scheffel	„	443	10
„ Breslau	„	99	12
„ Brüſſel, Säcke	„	166	7
„ Cöln, Malter	„	231	4

			Metzen	16tel
100	zu Danzig, Scheffel, betragen in Wien	.	69	6
„	Dresden, Scheffel	„	150	13
„	Enns	„	146	—
„	Erfurt, Scheffel	„	80	4
„	Florenz, Staja	„	33	12
„	Frankfurt a. M., Malter	„	154	2
„	Hamburg, Scheffel	„	150	6
„	Ingolſtadt, Scheffel	„	1474	—
„	Königsberg, Scheffel, alte	„	69	6
„	„ neue	„	73	8
„	Leipzig, Scheffel	„	198	2
„	Linz	„	182	10
„	Prag, Striche	„	134	10
„	Regensburg, Scheffel	„	1504	—
„	Straubing, Scheffel	„	1288	12
„	Trieſt, Staja	„	105	12
„	Ulm	„	13	10
„	Zürch, Müttel	„	118	—

Vergleichung

von 100 folgender ausländiſchen Maße von flüſſigen Dingen mit Wiener Eimern zu 40 Maß.

			Eimer	Maß
100	zu Amſterdam, Viertel, betragen in Wien	.	12	10
„	Antwerpen	„ „ . . .	5	12
„	Baſel, Pots, alte	„ „ . . .	2	26
„	„ „ neue	„ „ . . .	2	5
„	Berlin, Quarte	„ „ . . .	1	38
„	Bern, Maß	„ „ . . .	2	31
„	Braunſchweig, Stübchen	„ . . .	6	7
„	Cöln, Ohm	„ . . .	262	15
„	Danzig, Wein-Roſe	„ . . .	2	36
„	„ Bier-Roſe	„ . . .	3	35
„	Dresden, Eimer	„ . . .	108	34
„	Fränkiſche Eimer, Wein	„ . . .	70	$23\frac{1}{4}$

		Eimer	Maß
100 zu Frankfurt a. M., Maß,	betragen in Wien	3	6
„ Hamburg, Eimer	„	48	32
„ Königsberg, Roſe	„	2	16
„ Leipzig, Eimer	„	127	33
„ Mainz, Maß	„	3	64
„ Prag, Eimer	„	102	13
„ Regensburg, Viertel	„	5	39
„ Straßburg, Maß	„	3	9
„ Trieſt, Orne	„	120	26
„ in Ungarn, Eimer	„	123	22
„ zu Zürch, Schenkmaß	„	2	31

Vergleichung
der auswärtigen Meilen mit den deutſchen.

	Deutſche Meilen
4 italieniſche Meilen betragen	1
7 ſpaniſche	6
5 franzöſiſche	3
11 engliſche	3
8 ſchottiſche	3
19 holländiſche	15
4 ungariſche oder Schweizer	5
2 ſchwediſche	3
28 ruſſiſche Werſte	3

Beſondere Zahlbenennungen, als: eine Zeche, ein Saum, ein Ballen, eine Webe, ein Schock, eine Tonne.

Ein Dächer (beym Pelz- und Lederhandel) hat 10 Stücke.

Ein Zimmer hat 4 Dächer, oder 40 Stücke.

Eine Stiege hat 20, ein Dutzend hat 12, eine Mandel 15 Stücke.

Eine Wahl hat 80 Stücke. Ein Groß iſt 12 Dutzend oder 144 Stücke.

Ein großes Tauſend (beym Holzhandel) hat 5 Ringe, oder 20 Schock, oder 60 Stiegen, oder 1200 Stücke.

Ein ordinär Tauſend hat 1000 Stücke.

Ein großes Hundert hat 2 Schock, 6 Stiegen, oder 120 Stücke.

Ein ordinär Hundert hat 100 Stücke.

Eine Zeche (bey Bergwerksrechnungen) hat 4 Schichten à 8 Stämme à 4 Kuxen oder 128 Kuxen.

Ein Saum (beym Tuchhandel) hat 22 Tücher zu 32 Ellen. Beym Gewicht 2 Lagel; 1 Lagel hat 125 Pfund. Ein Schiffspfund zu Wien hat 286 Pfund, und iſt für 3 Centner zur Ladung zahlbar.

Ein Ballen hat 12 Tücher zu 32 Ellen.

Ein Lacken hat 10 Tücher. In Stralſund nur 42 Ellen.

Eine Webe (beym Leinwandhandel) hat 72 Ellen.

Ein Schock hat 3 Stiegen zu 20 Ellen, oder 60 Ellen; 60 Stücke.

Eine Tonne Butter in Holſtein, Hamburg und Bremen hat 224 Pfund.

Eine Laſt Häringe hat 12 Tonnen zu 800 Stücken.

Maß der Pferde und Fohlen.

	Für Küraſſiere. Fauſt	Zoll	Für Dragoner. Fauſt	Zoll
5jährige	15	2	15	—
4 „	15	1	14	3
$2\frac{1}{2}$ „	14	$3\frac{1}{2}$	14	$1\frac{1}{2}$
2 „	14	3	14	1

Zeitmaß.

Ein gemeines Jahr hat 52 Wochen und 1 Tag, oder 365 Tage.

Ein Schaltjahr hat 52 Wochen und 2 Tage, oder 366 Tage.

Ein Jahr hat 12 Monathe.

Ein Monath hat 30 oder 31 Tage; der Februar aber 28 und im Schaltjahre 29 Tage.

Eine Woche hat 7 Tage.

Ein Tag hat 24 Stunden.

Eine Stunde hat 60 Minuten.

Eine Minute hat 60 Secunden.

Eine Secunde hat 60 Terzen.

E. Intereſſen-Berechnung

zu

2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, $5\frac{1}{2}$, und 6%.

Capital	Intereſſen zu 2%														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	—	30	—	—	15	—	—	2	2	—	—	$2\frac{4}{13}$	—	—	$\frac{4}{13}$
50	1	—	—	—	30	—	—	5	—	—	1	$\frac{8}{13}$	—	—	$\frac{9}{13}$
75	1	30	—	—	45	—	—	7	2	—	1	$2\frac{12}{13}$	—	—	1 —
100	2	—	—	1	—	—	—	10	—	—	2	$1\frac{3}{13}$	—	—	$1\frac{4}{13}$
150	3	—	—	1	30	—	—	15	—	—	3	$1\frac{11}{13}$	—	—	2 —
200	4	—	—	2	—	—	—	20	—	—	4	$2\frac{6}{13}$	—	—	$2\frac{8}{13}$
250	5	—	—	2	30	—	—	25	—	—	5	$3\frac{1}{13}$	—	—	$3\frac{4}{13}$
300	6	—	—	3	—	—	—	30	—	—	6	$3\frac{9}{13}$	—	—	$3\frac{12}{13}$
350	7	—	—	3	30	—	—	35	—	—	8	$\frac{4}{13}$	—	1	$\frac{8}{13}$
400	8	—	—	4	—	—	—	40	—	—	9	$\frac{12}{13}$	—	1	$1\frac{3}{13}$
450	9	—	—	4	30	—	—	45	—	—	10	$1\frac{7}{13}$	—	1	$1\frac{12}{13}$
500	10	—	—	5	—	—	—	50	—	—	11	$2\frac{2}{13}$	—	1	$2\frac{8}{13}$
550	11	—	—	5	30	—	—	55	—	—	12	$2\frac{10}{13}$	—	1	$3\frac{3}{13}$
600	12	—	—	6	—	—	1	—	—	—	13	$3\frac{5}{13}$	—	1	$3\frac{12}{13}$
650	13	—	—	6	30	—	1	5	—	—	15	—	—	2	$\frac{8}{13}$
700	14	—	—	7	—	—	1	10	—	—	16	$\frac{8}{13}$	—	2	$1\frac{3}{13}$
750	15	—	—	7	30	—	1	15	—	—	17	$1\frac{3}{13}$	—	2	$1\frac{12}{13}$
800	16	—	—	8	—	—	1	20	—	—	18	$1\frac{11}{13}$	—	2	$2\frac{7}{13}$
850	17	—	—	8	30	—	1	25	—	—	19	$2\frac{6}{13}$	—	2	$3\frac{3}{13}$
900	18	—	—	9	—	—	1	30	—	—	20	$3\frac{1}{13}$	—	2	$3\frac{11}{13}$
950	19	—	—	9	30	—	1	35	—	—	21	$3\frac{9}{13}$	—	3	$\frac{7}{13}$
1000	20	—	—	10	—	—	1	40	—	—	23	$\frac{4}{13}$	—	3	$1\frac{2}{13}$

Capital	Intereſſen zu $2\frac{1}{2}$ %.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	ſl.	kr.	pf.	ſl.	kr.	pf.	ſl.	kr.	pf.	ſl.	kr.	pf.	ſl.	kr.	pf.
25	—	37	2	—	18	3	—	3	$\frac{1}{2}$	—	—	$2\frac{23}{26}$	—	—	$\frac{10}{26}$
50	1	15	—	—	37	1	—	6	1	—	1	$1\frac{10}{13}$	—	—	$\frac{10}{13}$
75	1	52	2	—	56	2	—	9	$1\frac{1}{2}$	—	2	$\frac{17}{26}$	—	—	$1\frac{6}{26}$
100	2	30	—	1	15	—	—	12	2	—	2	$3\frac{7}{13}$	—	—	$1\frac{8}{13}$
150	3	45	—	1	52	2	—	18	3	—	4	$1\frac{4}{13}$	—	—	$2\frac{6}{13}$
200	5	—	—	2	30	—	—	25	—	—	5	$3\frac{1}{13}$	—	—	$3\frac{4}{13}$
250	6	15	—	3	37	4	—	31	1	—	7	$\frac{11}{13}$	—	1	$\frac{1}{13}$
300	7	30	—	3	45	—	—	37	2	—	8	$2\frac{8}{13}$	—	1	$\frac{12}{13}$
350	8	45	—	4	22	2	—	43	3	—	10	$\frac{5}{13}$	—	1	$1\frac{10}{13}$
400	10	—	—	5	—	—	—	50	—	—	11	$2\frac{2}{13}$	—	1	$2\frac{8}{13}$
450	11	15	—	5	37	2	—	56	1	—	12	$3\frac{12}{13}$	—	1	$3\frac{5}{13}$
500	12	30	—	6	15	—	1	2	2	—	14	$1\frac{9}{13}$	—	2	$\frac{3}{13}$
550	13	45	—	6	52	2	1	8	3	—	15	$3\frac{6}{13}$	—	2	$1\frac{1}{13}$
600	15	—	—	7	30	—	1	15	—	—	17	$1\frac{3}{13}$	—	2	$1\frac{12}{13}$
650	16	15	—	8	7	2	1	21	1	—	18	3	—	2	$2\frac{9}{13}$
700	17	30	—	8	45	—	1	27	2	—	20	$\frac{10}{13}$	—	2	$3\frac{7}{13}$
750	18	45	—	9	22	2	1	33	3	—	21	$2\frac{7}{13}$	—	3	$\frac{5}{13}$
800	20	—	—	10	—	—	1	40	—	—	23	$\frac{4}{13}$	—	3	$1\frac{8}{13}$
850	21	15	—	10	37	2	1	46	1	—	24	$2\frac{1}{13}$	—	3	2
900	22	30	—	11	15	—	1	52	2	—	25	$3\frac{11}{13}$	—	3	$2\frac{9}{13}$
950	23	45	—	11	52	2	1	58	3	—	27	$1\frac{8}{13}$	—	3	$3\frac{9}{13}$
1000	25	—	—	12	30	—	2	5	—	—	28	$3\frac{5}{13}$	—	4	$\frac{6}{13}$

Capital	Intereſſen zu 3%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	—	45	—	—	22	2	—	3	3	—	—	$3\frac{6}{13}$	—	—	$\frac{6}{13}$
50	1	30	—	—	45	—	—	7	2	—	1	$2\frac{12}{13}$	—	—	1
75	2	15	—	1	7	1	—	11	1	—	2	$2\frac{5}{13}$	—	—	$1\frac{6}{13}$
100	3	—	—	1	30	—	—	15	—	—	3	$1\frac{11}{13}$	—	—	2
150	4	30	—	2	15	—	—	22	2	—	5	$\frac{10}{13}$	—	—	$2\frac{12}{13}$
200	6	—	—	3	—	—	—	30	—	—	6	$3\frac{9}{13}$	—	—	$3\frac{12}{13}$
250	7	30	—	3	30	—	—	37	2	—	8	$2\frac{8}{13}$	—	1	$\frac{12}{13}$
300	9	—	—	4	30	—	—	45	—	—	10	$1\frac{7}{13}$	—	1	$1\frac{12}{13}$
350	10	30	—	5	15	—	—	52	2	—	12	$\frac{6}{13}$	—	1	$2\frac{12}{13}$
400	12	—	—	6	—	—	1	—	—	—	13	$3\frac{5}{13}$	—	1	$3\frac{12}{13}$
450	13	30	—	6	45	—	1	7	2	—	15	$2\frac{4}{13}$	—	2	$\frac{12}{13}$
500	15	—	—	7	30	—	1	15	—	—	17	$1\frac{3}{13}$	—	2	$1\frac{11}{13}$
550	16	30	—	8	15	—	1	22	2	—	19	$\frac{2}{13}$	—	2	$2\frac{11}{13}$
600	18	—	—	9	—	—	1	30	—	—	20	$3\frac{1}{13}$	—	2	$3\frac{11}{13}$
650	19	30	—	9	45	—	1	37	2	—	22	2—	—	3	$\frac{11}{13}$
700	21	—	—	10	30	—	1	45	—	—	24	$\frac{12}{13}$	—	3	$1\frac{11}{13}$
750	22	30	—	11	15	—	1	52	2	—	25	$3\frac{11}{13}$	—	3	$2\frac{9}{13}$
800	24	—	—	12	—	—	2	—	—	—	27	$2\frac{10}{13}$	—	3	$3\frac{9}{13}$
850	25	30	—	12	45	—	2	7	2	—	29	$1\frac{9}{13}$	—	4	$\frac{10}{13}$
900	27	—	—	13	30	—	2	15	—	—	31	$\frac{8}{13}$	—	4	$1\frac{10}{13}$
950	28	30	—	14	15	—	2	22	2	—	32	$3\frac{7}{13}$	—	4	$2\frac{10}{13}$
1000	30	—	—	15	—	—	2	30	—	—	34	$2\frac{6}{13}$	—	4	$3\frac{10}{13}$

Capital	Intereſſen zu $3\frac{1}{2}$%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	—	52	2	—	26	1	—	4	$1\frac{1}{2}$	—	1	$\frac{1}{26}$	—	—	$\frac{15}{26}$
50	1	45	—	—	52	2	—	8	3	—	2	$\frac{1}{13}$	—	—	$1\frac{8}{13}$
75	2	37	2	1	18	3	—	13	$\frac{1}{2}$	—	2	$1\frac{21}{26}$	—	—	$1\frac{18}{26}$
100	3	30	—	1	45	—	—	17	2	—	4	$\frac{2}{13}$	—	—	$2\frac{4}{13}$
150	5	15	—	2	37	2	—	26	1	—	6	$\frac{3}{13}$	—	—	$3\frac{6}{13}$
200	7	—	—	3	30	—	—	35	—	—	8	$\frac{4}{13}$	—	1	$\frac{8}{13}$
250	8	45	—	4	22	2	—	43	3	—	10	$\frac{5}{13}$	—	1	$1\frac{10}{13}$
300	10	30	—	5	15	—	—	52	2	—	12	$\frac{6}{13}$	—	1	$2\frac{12}{13}$
350	12	15	—	6	7	2	1	1	1	—	14	$\frac{7}{13}$	—	2	$\frac{1}{13}$
400	14	—	—	7	—	—	1	10	—	—	16	$\frac{8}{13}$	—	2	$1\frac{9}{13}$
450	15	45	—	7	52	2	1	18	3	—	18	$\frac{9}{13}$	—	2	$2\frac{5}{13}$
500	17	30	—	8	45	—	1	27	2	—	20	$\frac{10}{13}$	—	2	$3\frac{8}{13}$
550	19	15	—	9	37	2	1	36	1	—	22	$\frac{11}{13}$	—	3	$\frac{9}{13}$
600	21	—	—	10	30	—	1	45	—	—	24	$\frac{12}{13}$	—	3	$1\frac{11}{13}$
650	22	45	—	11	22	2	1	53	3	—	26	1 —	—	3	3 —
700	24	30	—	12	15	—	2	2	2	—	28	$1\frac{1}{13}$	—	4	$\frac{8}{13}$
750	26	15	—	13	7	2	2	11	1	—	30	$1\frac{2}{13}$	—	4	$1\frac{4}{13}$
800	28	—	—	14	—	—	2	20	—	—	32	$1\frac{3}{13}$	—	4	$2\frac{6}{13}$
850	29	45	—	14	52	2	2	28	3	—	34	$1\frac{4}{13}$	—	4	$3\frac{8}{13}$
900	31	30	—	15	45	—	2	37	2	—	36	$1\frac{5}{13}$	—	5	$\frac{10}{13}$
950	33	15	—	16	37	2	2	46	1	—	38	$1\frac{6}{13}$	—	5	$1\frac{12}{13}$
1000	35	—	—	17	30	—	2	55	—	—	40	$\frac{7}{13}$	—	5	$3\frac{1}{13}$

Capital	Intereſſen zu 4%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	1	—	—	—	30	—	—	5	—	—	1	$\frac{8}{13}$	—	—	$\frac{9}{13}$
50	2	—	—	1	—	—	—	10	—	—	2	$1\frac{5}{13}$	—	—	$1\frac{4}{13}$
75	3	—	—	1	30	—	—	15	—	—	3	$1\frac{11}{13}$	—	—	2—
100	4	—	—	2	—	—	—	20	—	—	4	$2\frac{6}{13}$	—	—	$2\frac{8}{13}$
150	6	—	—	3	—	—	—	30	—	—	6	$3\frac{9}{13}$	—	—	$3\frac{12}{13}$
200	8	—	—	4	—	—	—	40	—	—	9	$\frac{12}{13}$	—	1	$1\frac{4}{13}$
250	10	—	—	5	—	—	—	50	—	—	11	$2\frac{2}{13}$	—	1	$2\frac{8}{13}$
300	12	—	—	6	—	—	1	—	—	—	13	$3\frac{5}{13}$	—	1	$3\frac{12}{13}$
350	14	—	—	7	—	—	1	10	—	—	16	$\frac{8}{13}$	—	2	$1\frac{3}{13}$
400	16	—	—	8	—	—	1	20	—	—	18	$1\frac{11}{13}$	—	2	$2\frac{7}{13}$
450	18	—	—	9	—	—	1	30	—	—	20	$3\frac{1}{13}$	—	2	$3\frac{11}{13}$
500	20	—	—	10	—	—	1	40	—	—	23	$\frac{4}{13}$	—	3	$1\frac{2}{13}$
550	22	—	—	11	—	—	1	50	—	—	25	$1\frac{7}{13}$	—	3	$2\frac{7}{13}$
600	24	—	—	12	—	—	2	—	—	—	27	$2\frac{10}{13}$	—	3	$3\frac{10}{13}$
650	26	—	—	13	—	—	2	10	—	—	30	—	—	4	$1\frac{2}{13}$
700	28	—	—	14	—	—	2	20	—	—	32	$1\frac{3}{13}$	—	4	$2\frac{6}{13}$
750	30	—	—	15	—	—	2	30	—	—	34	$2\frac{6}{13}$	—	4	$3\frac{10}{13}$
800	32	—	—	16	—	—	2	40	—	—	36	$3\frac{9}{13}$	—	5	$1\frac{1}{13}$
850	34	—	—	17	—	—	2	50	—	—	39	$\frac{12}{13}$	—	5	$2\frac{10}{13}$
900	36	—	—	18	—	—	3	—	—	—	41	$2\frac{2}{13}$	—	5	$3\frac{10}{13}$
950	38	—	—	19	—	—	3	10	—	—	43	$3\frac{5}{13}$	—	6	$1\frac{1}{13}$
1000	40	—	—	20	—	—	3	20	—	—	46	$\frac{8}{13}$	—	6	$2\frac{5}{13}$

Capital	Intereſſen zu $4\frac{1}{2}$%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	1	7	2	—	33	3	—	5	$2\frac{1}{2}$	—	2	$1\frac{5}{26}$	—	—	$\frac{19}{26}$
50	2	15	—	1	7	2	—	11	1	—	2	$2\frac{5}{13}$	—	—	$1\frac{6}{13}$
75	3	22	2	1	41	1	—	16	$3\frac{1}{2}$	—	3	$3\frac{15}{26}$	—	—	$2\frac{17}{26}$
100	4	30	—	2	15	—	—	22	2	—	5	$\frac{10}{13}$	—	—	3—
150	6	45	—	3	22	2	—	33	3	—	7	$3\frac{2}{13}$	—	1	$\frac{6}{13}$
200	9	—	—	4	30	—	—	45	—	—	10	$1\frac{7}{13}$	—	1	$1\frac{12}{13}$
250	11	15	—	5	37	2	—	56	1	—	12	$3\frac{12}{13}$	—	1	$3\frac{5}{13}$
300	13	30	—	6	45	—	1	7	2	—	15	$2\frac{4}{13}$	—	2	$\frac{12}{13}$
350	15	45	—	7	52	2	1	18	3	—	18	$\frac{9}{13}$	—	2	$2\frac{5}{13}$
400	18	—	—	9	—	—	1	30	—	—	20	$3\frac{1}{13}$	—	2	$3\frac{11}{13}$
450	20	15	—	10	7	2	1	41	1	—	23	$1\frac{6}{13}$	—	5	$1\frac{5}{13}$
500	22	30	—	11	15	—	1	52	2	—	25	$3\frac{11}{13}$	—	3	$2\frac{10}{13}$
550	24	45	—	12	42	2	2	3	3	—	28	$2\frac{3}{13}$	—	4	$\frac{4}{13}$
600	27	—	—	13	30	—	2	15	—	—	31	$\frac{8}{13}$	—	4	$1\frac{10}{13}$
650	29	15	—	14	37	2	2	26	1	—	33	3—	—	4	$3\frac{4}{13}$
700	31	30	—	15	45	—	2	37	2	—	36	$1\frac{5}{13}$	—	5	$\frac{10}{13}$
750	33	45	—	16	52	2	2	48	3	—	38	$3\frac{10}{13}$	—	5	$2\frac{3}{13}$
800	36	—	—	18	—	—	3	—	—	—	41	$2\frac{2}{13}$	—	5	$3\frac{10}{13}$
850	38	15	—	19	7	2	3	11	1	—	44	$\frac{7}{13}$	—	6	$1\frac{3}{13}$
900	40	30	—	20	15	—	3	22	2	—	46	$2\frac{12}{13}$	—	6	$2\frac{9}{13}$
950	42	45	—	21	22	2	3	33	3	—	49	$1\frac{4}{13}$	—	7	$\frac{2}{13}$
1000	45	—	—	22	30	—	3	45	—	—	51	$3\frac{9}{13}$	—	7	$1\frac{9}{13}$

Capital	Intereſſen zu 5%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	1	15	—	—	37	2	—	6	1	—	1	$1\frac{10}{13}$	—	—	$\frac{10}{13}$
50	2	30	—	1	15	—	—	12	2	—	2	$3\frac{7}{13}$	—	—	$1\frac{8}{13}$
75	3	45	—	1	52	2	—	18	3	—	4	$1\frac{4}{13}$	—	—	$2\frac{6}{13}$
100	5	—	—	2	30	—	—	25	—	—	5	$3\frac{1}{13}$	—	—	$3\frac{4}{13}$
150	7	30	—	3	45	—	—	37	2	—	8	$2\frac{8}{13}$	—	1	$\frac{12}{13}$
200	10	—	—	5	—	—	—	50	—	—	11	$2\frac{2}{13}$	—	1	$2\frac{8}{13}$
250	12	30	—	6	15	—	1	2	2	—	14	$1\frac{9}{13}$	—	2	$\frac{9}{13}$
300	15	—	—	7	30	—	1	15	—	—	17	$1\frac{3}{13}$	—	2	$1\frac{12}{13}$
350	17	30	—	8	45	—	1	27	2	—	20	$\frac{10}{13}$	—	2	$3\frac{7}{13}$
400	20	—	—	10	—	—	1	40	—	—	23	$\frac{4}{13}$	—	3	$1\frac{2}{13}$
450	22	30	—	11	15	—	1	52	2	—	25	$3\frac{11}{13}$	—	3	$2\frac{9}{13}$
500	25	—	—	12	30	—	2	5	—	—	28	$3\frac{5}{13}$	—	4	$\frac{6}{13}$
550	27	30	—	13	45	—	2	17	2	—	31	$2\frac{12}{13}$	—	4	$2\frac{2}{13}$
600	30	—	—	15	—	—	2	30	—	—	34	$2\frac{6}{13}$	—	4	$3\frac{10}{13}$
650	32	30	—	16	15	—	2	42	2	—	37	2	—	5	$1\frac{6}{13}$
700	35	—	—	17	30	—	2	55	—	—	40	$1\frac{7}{13}$	—	5	$3\frac{1}{13}$
750	37	30	—	19	45	—	3	7	2	—	43	$1\frac{1}{13}$	—	6	$\frac{9}{13}$
800	40	—	—	20	—	—	3	20	—	—	46	$\frac{8}{13}$	—	6	$2\frac{5}{13}$
850	42	30	—	21	15	—	3	32	2	—	49	$\frac{2}{13}$	—	7	—
900	45	—	—	22	30	—	3	45	—	—	51	$3\frac{9}{13}$	—	7	$1\frac{9}{13}$
950	47	30	—	23	45	—	3	57	2	—	54	$3\frac{3}{13}$	—	7	$3\frac{4}{13}$
1000	50	—	—	25	—	—	4	10	—	—	57	$2\frac{10}{13}$	—	8	1

Capital	Intereſſen zu $5\frac{1}{2}$ %.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	1	22	2	—	41	1	—	6	$3\frac{1}{2}$	—	1	$2\frac{9}{26}$	—	—	$\frac{12}{13}$
50	2	45	—	1	22	2	—	13	3	—	3	$\frac{9}{13}$	—	—	$1\frac{10}{13}$
75	4	7	2	2	3	3	—	20	$2\frac{1}{2}$	—	4	$3\frac{1}{26}$	—	—	$2\frac{19}{26}$
100	5	30	—	2	45	—	—	27	2	—	6	$1\frac{5}{13}$	—	—	$3\frac{4}{13}$
150	8	15	—	4	7	2	—	41	1	—	9	$2\frac{1}{13}$	—	1	$1\frac{6}{13}$
200	11	—	—	5	30	—	—	55	—	—	12	$2\frac{10}{13}$	—	1	$3\frac{3}{13}$
250	13	45	—	6	52	2	1	8	3	—	15	$3\frac{6}{13}$	—	2	$1\frac{1}{13}$
300	16	30	—	8	15	—	1	22	2	—	19	$\frac{2}{13}$	—	2	$2\frac{11}{13}$
350	19	15	—	9	37	2	1	36	1	—	22	$\frac{11}{13}$	—	3	$\frac{9}{13}$
400	22	—	—	11	—	—	1	50	—	—	25	$1\frac{7}{13}$	—	3	$2\frac{7}{13}$
450	24	45	—	12	22	2	2	3	3	—	28	$2\frac{3}{13}$	—	4	$\frac{4}{13}$
500	27	30	—	13	45	—	2	17	2	—	31	$2\frac{12}{13}$	—	4	$2\frac{2}{13}$
550	30	15	—	15	7	2	2	31	1	—	34	$3\frac{8}{13}$	—	4	$3\frac{12}{13}$
600	33	—	—	16	30	—	2	45	—	—	38	$\frac{4}{13}$	—	5	$1\frac{10}{13}$
650	35	45	—	17	52	2	2	58	3	—	41	1	—	5	$3\frac{7}{13}$
700	38	30	—	19	15	—	3	12	2	—	44	$1\frac{9}{13}$	—	6	$1\frac{5}{13}$
750	41	15	—	20	37	2	3	26	1	—	47	$2\frac{5}{13}$	—	6	$3\frac{3}{13}$
800	44	—	—	22	—	—	3	40	—	—	50	$3\frac{1}{13}$	—	7	1
850	46	45	—	23	22	2	3	53	3	—	53	$3\frac{10}{13}$	—	7	$2\frac{10}{13}$
900	49	30	—	24	45	—	4	7	2	—	57	$\frac{6}{13}$	—	8	$\frac{8}{13}$
950	52	15	—	26	7	2	4	21	1	1	—	$1\frac{2}{13}$	—	8	$2\frac{6}{13}$
1000	55	—	—	27	30	—	4	35	—	1	3	$1\frac{11}{13}$	—	9	$\frac{3}{13}$

Capital	Intereſſen zu 6%.														
	für 1 Jahr			für ½ Jahr			für 1 Monath			für 1 Woche			für 1 Tag		
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
25	1	30	—	—	45	—	—	7	2	—	1	$2\frac{12}{13}$	—	—	1
50	3	—	—	1	30	—	—	15	—	—	3	$1\frac{11}{13}$	—	—	2
75	4	30	—	2	15	—	—	22	2	—	5	$\frac{10}{13}$	—	—	3
100	6	—	—	3	—	—	—	30	—	—	6	$3\frac{9}{13}$	—	—	$3\frac{12}{13}$
150	9	—	—	4	30	—	—	45	—	—	10	$1\frac{7}{13}$	—	1	$1\frac{12}{13}$
200	12	—	—	6	—	—	1	—	—	—	13	$3\frac{5}{13}$	—	1	$3\frac{12}{13}$
250	15	—	—	7	30	—	1	15	—	—	17	$1\frac{3}{13}$	—	2	$1\frac{12}{13}$
300	18	—	—	9	—	—	1	30	—	—	20	$3\frac{1}{13}$	—	2	$3\frac{11}{13}$
350	21	—	—	10	30	—	1	45	—	—	24	$\frac{12}{13}$	—	3	$1\frac{11}{13}$
400	24	—	—	12	—	—	2	—	—	—	27	$2\frac{10}{13}$	—	3	$3\frac{11}{13}$
450	27	—	—	13	30	—	2	15	—	—	31	$\frac{8}{13}$	—	4	$1\frac{10}{13}$
500	30	—	—	15	—	—	2	30	—	—	34	$2\frac{6}{13}$	—	4	$3\frac{10}{13}$
550	33	—	—	16	30	—	2	45	—	—	38	$\frac{4}{13}$	—	5	$1\frac{10}{13}$
600	36	—	—	18	—	—	3	—	—	—	41	$2\frac{2}{13}$	—	5	$3\frac{10}{13}$
650	39	—	—	19	30	—	3	15	—	—	45	—	—	6	$1\frac{9}{13}$
700	42	—	—	21	—	—	3	30	—	—	48	$1\frac{11}{13}$	—	6	$3\frac{9}{13}$
750	45	—	—	22	30	—	3	45	—	—	51	$3\frac{9}{13}$	—	7	$1\frac{9}{13}$
800	48	—	—	24	—	—	4	—	—	—	55	$1\frac{7}{13}$	—	7	$3\frac{8}{13}$
850	51	—	—	25	30	—	4	15	—	—	58	$3\frac{5}{13}$	—	8	$1\frac{8}{13}$
900	54	—	—	27	—	—	4	30	—	1	2	$1\frac{7}{13}$	—	8	$3\frac{8}{13}$
950	57	—	—	28	30	—	4	45	—	1	5	$3\frac{1}{13}$	—	9	$1\frac{8}{13}$
1000	60	—	—	30	—	—	5	—	—	1	9	$\frac{12}{13}$	—	9	$3\frac{7}{13}$

F. Die öſterreichiſchen Staatspapiere und deren Coupons, beſonders aber, was bey Erhebung der Beträge der letztern zu beobachten iſt.

1. Staatsſchuld-Verſchreibung zu 5%.

Dieſe ſind durch das freywillige Anlehen, welches mit dem Patente vom 29. October 1816 eröffnet, und im July 1818 geſchloſſen worden iſt, entſtanden. Die Schuldverſchreibungen ſind nur über fünferley Beträge, nähmlich von 10,000 fl., 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., vom 1. eines Monathes ausgeſtellt, lauten auf den Überbringer, und ſind mit einem gedruckten Intereſſen-Anweiſungs- oder ſo genannten Coupons-Bogen zur Erhebung der Zinſen in C. M. verſehen. Die Coupons, womit die Intereſſen erhoben werden, ſind von einem halben Jahre zum andern fällig, und reichen bis zum zwölften Jahre, vom Ausſtellungstage der Schuldverſchreibung angefangen. Nach Verlauf des letzten Coupons wird dem Beſitzer der Schuldverſchreibung ein neuer Coupons-Bogen verabfolgt.

Die fälligen Coupons werden der Regel nach in Wien bey der k. k. Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe bezahlt; doch iſt zur Bequemlichkeit der in Wien nicht anſäßigen Beſitzer dieſer Papiere die Einleitung getroffen, daß ſolche auch bey den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Linz, Lemberg und Hermannſtadt nach erfolgter Liquidirung eingelöſet werden.

Die Erhebung der Intereſſen von einer 5 percentigen Staatsſchuld-Verſchreibung geſchieht, indem man von dem Coupons-Bogen den fälligen Coupon herab ſchneidet, auf ſolchen ſeinen Nahmen ſchreibt, und ihn bey der Liquidatur einreicht. Hat man mehrere fällige Coupons einzucaſſiren, ſo mache man ein nach den Nummern der Coupons arithmetiſch gereihtes Verzeichniß darüber, unterſchreibe es mit ſeinem Nahmen, und reiche ſolches mit den Coupons ein. Um ſich als der wahre Einreicher zeigen zu können, merke man ſich die Anzahl der eingereichten Coupons und den ſämmtlichen Betrag davon, oder man behalte ſich eine Copie vom Verzeichniſſe.

Bey einer Übernahme von 5 percentigen Schuldverſchreibungen hat man hauptſächlich zu ſehen, daß jeder Schuldverſchreibung der gehörige Coupons-Bogen beyliegt.

Die Erforderniſſe eines gehörigen Coupons-Bogens ſind:

1) Daß er die Nummern der Schuldverſchreibung führet.

2) Daß die Coupons bey Schuldverſchreibungen

von	10,000 fl.	auf	250 fl.		
„	5000 „	„	125 „		
„	1000 „	„	25 „		
„	500 „	„	12 „	30 kr.	
„	100 „	„	2 „	30 „	

lauten.

3) Daß der Coupons-Bogen mit einem Coupon anfange, welcher dem Ausſtellungstage der Schuldverſchreibung gemäß an einem 1. von den nächſtfolgenden 6 Monathen, von der Übernahmszeit an, fällig iſt.

4) Daß auf dem 1. Coupon kein Anlegetag geſchrieben ſteht. In ſolchem Falle wären die Intereſſen nur von dem geſchriebenen Anlegetage bis zum Übernahmstage zu berechnen, weil ein ſolcher bezeichneter Coupon am Verfallstage nicht für voll, ſondern nur mit einem Betrage, vom geſchriebenen Anlegetage berechnet, bezahlt wird.

Da in dem Courſe der 5 percentigen Schuldverſchreibungen die laufenden Intereſſen von den Schuldverſchreibungen nicht begriffen ſind, ſo hat der Käufer ſolche dem Verkäufer bis zum Übernahmstage, das iſt, bis zu dem Tage, an welchem er die Zahlung leiſtet, zu vergüten. Die laufenden Intereſſen von 5 percentigen Schuldverſchreibungen werden vom 1. jenes verfloſſenen Monathes, von welchem bis zum erſten fälligen Coupon ein halbes Jahr iſt, berechnet.

Es werden ohne Unterſchied die Monathe zu 30 Tage gerechnet, es mag ein Monath 30 Tage haben oder nicht.

Der Regel nach iſt ein Käufer von 5 percentigen Schuldverſchreibungen nicht verbunden, ſich die auf einem Coupons-Bogen befindlichen ſchon verfallenen Coupons in Rechnung bringen zu laſſen, ſondern ſolche ſind vom Verkäufer herab zu ſchneiden. Wenn

aber an einem Coupons-Bogen der erſte gehörige Coupon fehlt, ſo muß der Verkäufer dem Käufer die Intereſſen vom Übernahmstage an bis zum Verfallstage des fehlenden Coupons vergüten.

Übrigen ſoll ſich ein Käufer dieſes oder eines anderen Staatspapieres vom Verkäufer eine gefertigte Note geben laſſen, worauf die Gattung und Nummer des Staatspapieres, ſo wie auch der dafür bezahlte Betrag bemerkt ſind, um im Falle eines ſich ergebenden Anſtandes an ſeinem Verkäufer den Regreß nehmen zu können.

2. Staatsſchuld-Verſchreibungen zu 2½ %.

Der Urſprung dieſer Papiere liegt in dem mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten und ſchnell zu Stande gekommenen Anlehen von 50 Millionen Gulden in W. W.

Dieſe 2½ percentigen Schuldverſchreibungen ſind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl., vom 1. Auguſt 1815 ausgefertiget, lauten auf den Überbringer, werden in Conv. Münze zu 2½ % in halbjährigen Terminen verzinſet, und ſind zur Erhebung der Zinſen mit Coupons-Bogen, welche bis zum 1. Auguſt 1827 einſchließig reichen, verſehen. Nach Verlauf dieſer Zeit erhalten die Beſitzer neue Coupons-Bogen.

Die Eincaſſirung der fälligen Coupons geſchieht eben ſo, wie bey den Schuldverſchreibungen zu 5 %.

Bey Übernahme von 2½ percentigen Schuldverſchreibungen hat man gleichfalls zu ſehen, daß die gehörigen Coupons-Bogen beyliegen. Die Coupons lauten bey 2½ percentigen Schuldverſchreibungen

von 5000 fl.	auf	62 fl.	30 kr.	C. M.
„ 1000 „	„	12 „	30 „	—
„ 500 „	„	6 „	15 „	—
„ 200 „	„	2 „	20 „	—
„ 100 „	„	1 „	15 „	—

und ſind immer am 1. Februar und 1. Auguſt eines Jahres fällig.

Übernimmt man alſo 2½ percentige Schuldverſchreibungen in einer Zeit zwiſchen Februar und Auguſt, ſo muß der Coupons-Bogen davon mit einem am 1. Auguſt des laufenden Jahres fälligen Cou-

von anfangen, und die Intereſſen ſind vom 1. Februar l. J. bis zum Übernahmstage zu berechnen. Kauft man aber $2\frac{1}{2}$ percentige Schuldverſchreibungen zu einer Zeit zwiſchen Auguſt und Februar, ſo muß der Coupons-Bogen davon mit einem am nächſten Februar fälligen Coupon anfangen, und die Intereſſen ſind vom nächſten vergangenen Auguſt an biſt zum Übernahmstage zu berechnen.

Übrigens iſt bey einem Einkaufe von dieſen Papieren das Nähmliche zu beobachten, was bey den Schuldverſchreibungen zu 5 % geſagt worden iſt.

3. Schuldverſchreibungen zu 1 %.

Die 1 percentigen Schuldverſchreibungen gründen ſich auf das Patent vom 1. Juny 1816, und ſind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., vom 1. July 1816, auf Überbringer lautend, ausgeſtellt.

Die Verzinſung geſchieht in Conv. Münze zu 1 % in halbjährigen Terminen.

Zur Erhebung der Zinſen ſind die Schuldverſchreibungen mit Coupons bis zum 1. July 1828 verſehen, welche am 1. Jänner und 1. July eines jeden Jahres fällig ſind.

Die Eincaſſirung der Coupons geſchieht wie von jenen der 5 percentigen Schuldverſchreibungen.

Bey einer Übernahme von 1 percentigen Schuldverſchreibungen muß man auch Acht haben, daß einer jeden der gehörige Coupons-Bogen beylieget.

Die Coupons lauten bey 1 percentigen Schuldverſchreibungen

von	5000 fl.	auf	25 fl.	— kr.	C. M.
„	1000 „	„	5 „	— „	—
„	500 „	„	2 „	30 „	—
„	100 „	„	— „	30 „	—

Wird eine 1 percentige Schuldverſchreibung zwiſchen Jänner und July übernommen, ſo muß der Coupons-Bogen mit dem am 1. July laufenden Jahres fälligen Coupon anfangen, und die Intereſſen ſind vom 1. Jänner l. J. an zu berechnen. Wird aber eine 1 percentige Schuldverſchreibung zwiſchen July und Jänner

gekauft, ſo muß der Coupons-Bogen mit dem am nächſten 1. Jänner fälligen Coupon anfangen, und die Intereſſen ſind vom 1. July l. J. an zu berechnen.

Bemerkungen.

Da die 5, 2½ und 1 percentigen Schuldverſchreibungen und deren Coupons auf den Überbringer lauten, ſo können ſolche ohne Ceſſion gekauft und verkauft werden. Nur im Falle, wenn auf einer der genannten Schuldverſchreibungen gehörig bemerkt iſt, daß ſelbe als ein Depoſitum oder als eine Caution eingelegt wurde, muß auch die Erlaſſung zur neuen freyen Verfügung wieder darauf gehörig bemerkt ſeyn.

Übrigens kann man einzelne, noch nicht fällige Coupons oder auch ganze Coupons-Bogen, ohne die Schuldverſchreibungen ſelbſt, verkaufen, verſchenken oder als Erbtheil hinterlaſſen, wo dann der Inhaber der Schuldverſchreibung ohne Coupons-Bogen bis nach der Verfallszeit des letzten Coupons keine Intereſſen zieht.

4. Verloſete Obligationen zu 6%, 5%, 4½%, 4% und 3½%.

Die verloſeten Obligationen leiten ihren Urſprung von dem Patente von 21. März 1818 her, in Folge deſſen die ältere verzinsliche Staatsſchuld, wovon die Intereſſen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgeſetzt worden ſind, allmählig durch Verloſungen auf den urſprünglichen und in Conv. Münze zahlbaren Zinſenfuß zurückgeführet wird.

Da die ältere öſterreichiſche Staatsſchuld wenige Obligationen enthält, welche auf den Überbringer lauten und Coupons haben, ſo ſind die verloſeten Obligationen gewöhnlich auf beſtimmte Nahmen geſtellt.

Die Intereſſen davon ſind mit geſtämpelten Quittungen zu erheben, und der Stämpel richtet ſich nach den Betrag der Intereſſen.

Jeder Beſitzer von verloſeten Obligationen ſoll immer rückwärts bemerken, bis wann die Intereſſen davon erhoben ſind.

Verloſete, auf beſtimmte Nahmen lautende Obligationen

können auf andere Nahmen und nach Belieben entweder auf Obligationen von eben denſelben Beträgen, oder auf Obligationen von anderen Beträgen, umſchrieben werden.

Die Verzinſung der verloſeten Obligationen geſchieht in Conv. Münze.

Bey Übernahme von verloſeten Obligationen, welche auf beſtimmte Nahmen lauten, iſt zu beobachten:

1) Daß ſolche gehörig cedirt ſind.

2) Daß die Obligation und jede Ceſſion darauf keine Bedingniß enthält, welches die freye Übertragung hindert.

Der Käufer hat dem Verkäufer die ſeit der letzteren Erhebung laufenden Intereſſen zu vergüten. Der Regel nach ſollen aber bey einem Verkaufe die laufenden Intereſſen nicht über ein halbes Jahr rückſtändig ſeyn.

Es iſt rathſam, eine gekaufte verloſete Obligation, welche auf einen beſtimmten Nahmen lautet, bald umſchreiben zu laſſen, um vor jeden möglichen Nachtheil geſichert zu ſeyn.

Die verloſeten, auf beſtimmte Nahmen lautenden Obligationen ſind zur Errichtung von Fideicommiſſen, zu Cautions-Leiſtungen, zu beſchränkten Schenkungen und Vermächtniſſen und für Stiftungen beſſer, als die andern Schuldverſchreibungen, geeignet; und wenn ſelbe verloren gehen, kann man durch gerichtliche Amortiſirung leichter und ſchneller neue Obligationen erhalten.

5. Darlehen mit Verloſung vom Jahre 1820.

Dieſes Darlehen wurde im April 1820 bey den Herren David Pariſh und M. A. Rothſchild und Söhne, mittelſt 208,000 gleichen Schuldverſchreibungen, jede zu 100 fl. C. M., eröffnet.

Die Schuldverſchreibungen, welche gewöhnlich die kleinen Rothſchild'ſchen Loſe genannt werden, ſind vom 1. May 1820, auf Überbringer lautend, über 100 fl. C. M. ohne einen beſtimmten Zinſenfuß ausgeſtellt, und werden nach einem beſtimmten Plan innerhalb 20 Jahren durch jährliche Verloſungen in C. M. zurück bezahlt.

Die Verloſungen ſind mit vielen hohen und bis 120,000 fl. C. M. ſteigenden Gewinnſten verbunden.

Die geringſten Gewinnſte, welche bey der nächſten Ziehung 120 fl. C. M. ſind, vergrößern ſich nun von Jahr zu Jahr um 5 fl. C. M., und ſind bey der letzten Ziehung 200 fl. C. M.

In Folge des Verloſungsplanes iſt die Anzahl der Loſe von 208,000 in 800 gleiche Abſchnitte, Serien genannt, abgetheilt. Jede Serie enthält alſo 260 Nummern von den Loſen. Die 1. Serie nähmlich enthält die Los-Nummern von 1 — 260 einſchließig; die 2. Serie die Los-Nummern von 261 — 520 einſchließig; die 3. Serie die Los-Nummern von 521 — 780 einſchließig u. ſ. w. Es hat daher jedes Los 2 Nummern; links die Serie-Nummer und rechts die Los-Nummer.

Die Gewinnſte werden drey Monathe nach der Ziehung gegen Zurückſtellung der Loſe in Wien, oder auch auf Verlangen in Frankfurt a. M. bey dem Wechſelhauſe M. A. Rothſchild und Söhne in C. M. ausgezahlt.

Ein Käufer hat bey der Übernahme von Loſen zu ſehen, ob die Serien-Nummern davon nicht unter die bereits gezogenen Serien gehören. Der Cours der Loſe verſteht ſich für 1 Stück.

6. Darlehen mit Verloſung vom Jahre 1821.

Dieſes Darlehen beruhet auf dem von der k. k. öſterreichiſchen Regierung im Monathe July 1820 mit den Herren David Pariſh und M. A. Rothſchild und Söhne abgeſchloſſenen Vertrage über die Aufbringung einer Summe von 37,500,000 fl. C. M.

In Folge des Vertrages beſtehet dieſes Darlehen aus 150,000 Stück gleichen Schuldverſchreibungen, jede zu 250 fl. C. M.

Sämmtliche Schuldverſchreibungen werden innerhalb 20 Jahren nach einem beſtimmten, auf jeder Schuldverſchreibung abgedruckten Plane mit bedeutenden Gewinnſten verloſet, und nebſtbey zieht jede Schuldverſchreibung bis zu ihrer Vorloſung jährlich 10 fl. C. M. an Intereſſen.

Die Schuldverſchreibungen, welche gewöhnlich Partial-Obligationen genannt werden, ſind vom 1. Jänner 1821 ausgeſtellt, lauten auf Überbringer und ſind mit Coupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren Zinſen verſehen.

Jeder Coupon lautet über 10 fl. C. M. am 1. Jänner fäl-

lig. Die Eincaſſirung davon geſchieht wie bey jenen Coupons von den 5 percentigen Schuldverſchreibungen.

Die Verloſungen von den Partial-Obligationen ſind mit vielen hohen bis 150,000 fl. C. M. ſteigenden Gewinnſten verbunden. Die geringſten Gewinnſte, welche gegenwärtig 300 fl. C. M. ſind, ſteigen in den ſpäteren Ziehungen bis 370 fl. C. M.

Die Auszahlung der Gewinnſte geſchieht in Wien, oder auf Verlangen zu Frankfurt a. M., gegen Zurückſtellung der verloſeten Schuldverſchreibung mit den zur Verloſungszeit noch nicht fälligen Coupons.

Der Cours von den Partial-Obligationen verſteht ſich für 100 fl. Schuldverſchreibung.

Der Käufer von Partial-Obligationen hat dem Verkäufer von dem Capitals-Betrage die Intereſſen vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Übernahmstage zu 4 % jährlich gerechnet, zu vergüten.

Bey Übernahme von dieſen Schuldverſchreibungen iſt zu beobachten:

1. Daß die Nummern davon noch nicht gezogen ſind.
2. Daß bey jeder Schuldverſchreibung das Coupons-Blatt mit dem am 1. Jänner des nächſt kommenden Jahres fälligen Coupon anfängt.

7. Obligationen.

Alle die folgenden öſterreichiſchen Staatspapiere gehören zu der älteren verzinslichen Staatsſchuld, wovon die Intereſſen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgeſetzt worden ſind, welche aber in Folge des bereits bey verloſeten Obligationen erwähnten Patentes vom 21. März 1818 allmählig wieder auf den urſprünglich verſicherten, in C. M. zahlbaren Zinſenfuß zurückgeführet wird.

Zu Folge der mit dem Patente von 21. März 1818 angeordneten Verloſung hatte bey der älteren Staatsſchuld Folgendes Statt:

1. Die ſämmtliche ältere verzinsliche Staatsſchuld wurde in 488 Abſchnitte, Serien genannt, ſo eingetheilt, daß jeder Abſchnitt, d. h. jede Serie, ungefähr eine Million Gulden von der älteren Staatsſchuld enthält.

2. Die Serien wurden von 1 — 488 nummerirt und eine gedruckte Überſicht davon heraus gegeben, in welcher neben jeder Serien-Nummer angeführt iſt, welche ältere Obligationen ſelbe enthält.

3. Sind die Nummern von 1 — 488 in zuſammen gerollten Zetteln öffentlich in ein eigenes Glücksrad eingelegt worden.

Jährlich geſchehen fünf öffentliche Ziehungen, nähmlich Anfangs Jänner, März, Juny, Auguſt und November. Bey jeder Ziehung wird aus dem Glücksrade Ein Zettel gehoben, und die Nummer, welche auf dem Zettel ſteht, zeigt die gezogene Serie an. Alle jene Obligationen, welche die gezogene Serie laut der erwähnten gedruckten Überſicht enthält, treten von dem erſten jenes Monathes, in welchem die Ziehung geſchieht, wieder in den urſprünglichen und in C. M. zahlbaren Zinſenfuß zurück, d. h. ſie ſind verloſet.

Findet Jemand, daß er eine gezogene Obligation beſitzt, ſo hat er ſolche in der Regel dort zur Verwechslung gegen eine neue, auf den urſprünglichen Zinſenfuß in C. M. lautende, Staatsſchuld-Verſchreibung einzureichen, wo bisher die Zinſen davon bezahlt worden ſind. Doch kann man ſolche auch unmittelbar an die Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe in Wien abgeben.

Die bis zum Tage der Verloſung auf einer gezogenen älteren Obligation verfallenen Zinſen werden bey der Umwechslung berichtiget. Die neuen erhaltenen Staatsſchuld-Verſchreibungen werden verloſete Obligationen genannt.

Iſt von einer älteren Obligation bey einer Verloſung nur ein Theil des Capitals verloſet, ſo wird ſolcher auf der älteren Obligation abgeſchrieben, und für ſelben eine neue verloſete Obligation gegeben. Die ältere Obligation wird erſt dann ganz verloſet ſeyn, wenn die anderen Serien, welche die übrigen Theile enthalten, gezogen ſind.

Gezogene ältere Obligationen von weniger als 50 fl. Capital werden nicht umgewechſelt, ſondern nur eine gedruckte Anweiſung dafür gegeben; und wenn zwey oder mehrere Anweiſungen den Betrag von 50 fl. erreichen oder überſteigen, kann die Verwechslung derſelben gegen eine verloſete Obligation Statt finden.

Auf Anweiſungen lauten zwar auch vom Ziehungstage an die

urſprünglichen Intereſſen der gezogenen Obligationen in C. M., allein die Erhebung davon kann nur dann geſchehen, wenn die Verwechslung in eine verloſete Obligation erfolgt iſt.

Indeſſen können ſolche Anweiſungen veräußert werden, und haben den beyläufigen Cours von den ähnlichen verloſeten Obligationen. Die gezogenen älteren Obligationen ſollen binnen Einem Jahre von dem Verloſungstage an verwechſelt werden, indem nach Verlauf eines Jahres in der Regel eine Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Umwechslung nöthig iſt.

Unter den Obligationen der ältern öſterreichiſchen Staatsſchuld gibt es auch einige, welche auf Überbringer lauten und mit Coupons verſehen ſind. Wenn nun eine ſolche ältere Obligation verloſet wird, ſo müſſen bey der Umwechslung die ſämmtlichen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons beygebracht werden. Die dafür zu erhebende neue verloſete Obligation lautet gleichfalls auf Überbringer und iſt mit Coupons zur Erhebung der Intereſſen verſehen.

Die älteren Obligationen, welche auf beſtimmte Nahmen lauten, können umſchrieben, oder auf andere Nahmen vorgemerkt und vinculirt werden. Wenn eine ältere Obligation in eine andere von gleichem Capitale umſchrieben wird, ſo führet die umſchriebene neue Obligation auch nur die Nummer der vorigen Obligation, ſo die Verloſungs-Nummer iſt. Wenn aber eine ältere Obligation in mehrere Obligationen von kleineren Beträgen umſchrieben wird, ſo führen die neuen umſchriebenen Obligationen zwey Nummern; nähmlich die Umſchreibungs-Nummer und die Verloſungs-Nummer, welche letztere auf allen aus der umſchriebenen Obligation entſtandenen kleineren Obligationen gleich iſt.

Wenn eine Obligation, deren Betrag in mehrere Serien eingereihet iſt, abgetheilt oder umſchrieben werden ſoll, ſo wird dieſelbe in die Theile umgeſchrieben, mit welchen ſie in den verſchiedenen Serien enthalten iſt. Wenn nun die Serie, in welcher ein Theilbetrag einer ſolchen umgeſchriebenen Obligation enthalten iſt, in die Verloſung fällt, ſo tritt derſelbe ganz in den urſprünglichen Zinſenfuß über; die anderen Theile der umgeſchriebenen Obligation werden aber erſt dann auf den ehemahligen Zinſenfuß zurück geführt, wenn die Serien verloſet wer-

den, in welchen ſie eingetheilt ſind. Zwey oder mehrere ältere Obligationen können nur dann in Eine Obligation umſchrieben werden, wenn die Nummern davon zu einer und der nähmlichen Serie gehören.

Bey einer Übernahme von ältern Obligationen, welche auf einen beſtimmten Nahmen lauten, iſt zu beobachten:

1. Das ſolche nicht nur gehörig cedirt ſind, ſondern auch
2. daß die Obligationen und Ceſſionen darauf keine Bedingniß enthalten, welches die freye Übertragung hindert.

Die auf den Obligationen ſeit der letzten Erhebung laufenden Intereſſen in W. W. hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten. Der Regel nach ſollen aber bey einem Verkaufe die laufenden Intereſſen nicht über ein halbes Jahr rückſtändig ſeyn. — Übrigens thut man gut, die gekauften älteren Obligationen bald auf einen anderen Nahmen umſchreiben zu laſſen.

a. Obligationen des Wiener Stadt-Banco.

Die Banco-Obligationen ſind von dreyerley Intereſſen, zu 2½, 2¼ und 2%.

Die Intereſſen werden in Wien vierteljährig und halbjährig bezahlt.

Die Intereſſen-Quittungen haben keinen Stämpel nöthig.

Zu den Banco-Obligationen gehören auch die vom 1. Jänner 1798 ausgeſtellten, ſo genannten 2 percentigen Banco-Lotterie-Obligationen über 500 fl. und 250 fl., wovon aber nur wenige mehr im Umlaufe ſind. Die Obligations-Bogen haben Coupons-Bogen zur Erhebung der halbjährigen Intereſſen.

b. Obligationen der allgemeinen und ungariſchen Hofkammer zu 3, 2½, 2¼ und 1¾ %.

Die Intereſſen der allgemeinen Hofkammer-Obligationen werden in Wien halbjährig gegen geſtämpelte Quittungen ausbezahlt.

Die Intereſſen der ungariſchen Hofkammer-Obligationen ſind in Ofen zu erheben.

c. Obligationen der älteren lombardiſchen Schulden zu 2½, 2 und 1¾ %.

Deren Intereſſen werden in Wien bey der Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe jährlich gegen ungeſtämpelte Quittungen bezahlt.

d. Obligationen der in Florenz, Genua, Deutſchland und der Schweiz aufgenommenen Anlehen zu 2½, 2¼ und 2%.

Die Intereſſen von einen und anderen ſind in Wien bey den Univerſal-Staatsſchulden-Caſſen mit ungeſtämpelten Quittungen zu erheben.

e. Obligationen von Galizien zu 2½, 2 und 1¾%.

Die Zahlung der Intereſſen davon geſchieht in Lemberg.

f. Schuldverſchreibungen der niederöſterreichiſchen Regierung vom Jahre 1809 zu 3%.

Die Intereſſen davon werden bey der Univerſal-Staatsſchulden-Caſſe mit geſtämpelten Quittungen erhoben.

g. Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen zu 5, 4½ und 4%.

Seit 1. July 1818 werden die urſprünglichen Zinſen davon bis zu ihrer Verloſung mit 5 percentigen Schuldverſchreibungen bezahlt.

h. Ärarial-Obligationen der Stände von Öſterreich, Böhmen, Mähren u. ſ. w. zu 3, 2½, 2¼ und 2%;

und

i. Ärarial-Obligationen des Wiener Oberkammer-Amtes zu 2½ und 2%.

Die Ärarial-Obligationen ſind mit Genehmigung der Regierung bey außerordentlichen Staatsbedürfniſſen entſtanden, daher ſelbe auch der Verloſung einverleibt worden ſind. Die Domeſtical-Obligationen der Stände und des Wiener Oberkammer-Amtes ſind aber der Verloſung nicht beygeſellt worden.

Da die Domeſtical-Obligationen den Ärarial-Obligationen ähnlich ſehen, ſo hat man bey einem Ankaufe von letzteren zu ſehen, daß in denſelben der Ausdruck: „Ärarial" oder „zum Bedürfniſſe des Ärarium" enthalten iſt.

Die Intereſſen von den ſtändiſchen Ärarial- und Domeſtical-Obligationen werden in den Hauptſtädten der Provinzen, und die Intereſſen des Wiener Oberkammer-Amtes in Wien gegen geſtämpelte Quittungen in W. W. bezahlt.

Die Courſe von denen mit b, c, d, e, f, g, h und i bemerkten Obligationen der älteren Staatsſchuld richten ſich nach den gleichzeitigen Courſen der 2½ percentigen Banco-Obligationen. Die Courſe der Domeſtical-Obligationen ſind aber gewöhnlich niederer.

8. Bank-Actien.

Die Bank-Actien beruhen auf dem Patente vom 1. Juny 1816, womit auch die Errichtung einer privilegirten öſterreichiſchen National-Bank angeordnet worden iſt.

In den Bank-Statuten wurde die Anzahl der Actien auf Ein Mahl Hundert Tauſend Stücke beſtimmt.

Die erſteren Einlagen für eine Actie waren 1000 fl. W. W. und 100 fl. C. M.

Die Bank-Actien lauten auf beſtimmte Nahmen, haben daher bey einer Übertragung eine Ceſſion darauf nöthig, und können umſchrieben werden. Der Beſitzer von Actien kann auch ſeine Nahmensfertigung bey der Bank vormerken laſſen. Dieſe Vormerkung, ſo auf der Actie angezeigt wird, hat zur Folge, daß bey einer Übertragung die Ceſſion mit der nähmlichen Nahmensfertigung gemacht ſeyn muß.

Die Intereſſen der Actien, welche Dividende genannt werden, ſind zweyerley: ordentliche und außerordentliche. Der ordentliche Dividend für eine Actie iſt jährlich 30 fl. C. M., wovon 15 fl. am 1. Jänner und 15 fl. am 1. July eines jeden Jahres fällig ſind.

Die Dividende waren früher nur mit geſtämpelten Quittungen zu erheben. Seit 1. April 1821 ſind die meiſten Actien mit einem Coupons-Blatte zur Erhebung der Dividende verſehen.

Die mit einem Coupons-Blatte verſehenen Actien haben ein aufgedrucktes Zeichen von rother Farbe, welches mit der übereinſtimmenden Coupons-Nummer verſehen iſt. Bey Umſchreibung einer ſolchen Actie muß das gehörige Coupons-Blatt beyliegen.

Ein gehöriges Coupons-Blatt muß in der Zwiſchenzeit des 1. Semeſters, d. i. vom 1. Jänner bis 1. July eines Jahres, mit einem für den 1. Semeſter des laufenden Jahres lautenden Coupon, und während der Zeit des 2. Semeſters, d. i. zwiſchen 1. July

und 1. Jänner mit einem für das 2. Semeſter des laufenden Jahres lautenden Coupon anfangen, und die Coupons ununterbrochen bis zum dreyßigſten enthalten.

Die Eincaſſirung von einzelnen fälligen Coupons geſchieht, indem man ſelbe vom Coupons-Blatte herab ſchneidet, darauf rückwärts den von der Bank angezeigten Dividend ſammt ſeinem Nahmen ſchreibt, und bey der Liquidatur der Bank einreicht. Bey mehreren Coupons macht man ein Verzeichniß darüber, worauf man die Nummern von den Coupons arithmetiſch gereihet ſtellet.

Der Cours der Actien verſtehet ſich für Eine Actie.

Nebſt dem Cours-Betrage hat der Käufer dem Verkäufer den auf den Actien lautenden Betrag des ordentlichen Dividends zu vergüten, welche auf einer Actie 5 kr. C. M. für einen Tag macht.

Bey einer Übernahme von Actien hat man zu ſehen, daß die Ceſſion darauf die freye Übertragung derſelben geſtattet, und wenn Actien mit dem rothen Coupons-Zeichen verſehen ſind, daß denſelben auch die gehörigen Coupons-Blätter beyliegen.

Der Werth einer Actie richtet ſich gewöhnlich nach dem vermuthlichen jährlichen Erträgniſſe in Vergleich der jährlichen Erträgniſſe anderer verzinslichen Staatspapiere.

Die privilegirte öſterreichiſche National-Bank iſt den Beſitzern von öſterreichiſchen Staatspapieren dadurch wichtig, daß ſelbe

1. gezogene Loſe und Schuldverſchreibungen von dem Darlehen des Jahres 1820 und 1821 gleich nach den Ziehungen, ſo wie auch noch nicht fällige Zinſen-Coupons in C. M., mit ſehr geringem Abzuge escomptiret;
2. daß ſelbe auf alle neueren und älteren öſterreichiſchen Staatspapiere, ſelbſt auf ſtändiſche Domeſtical-Obligationen, zu ſehr billigen Zinſen Vorſchüſſe leiſtet.

Der Escompt und die Zinſen bey Vorſchüſſen auf Staatspapiere werden gegenwärtig von der Bank nur zu 5% jährlich gerechnet.

Die ſietzigen ordentlichen Geſchäfts-Erträgniſſe der pivilegirten öſterreichiſchen National-Bank ſind:

1. Zinſen von dem fruchtbringenden Stammvermögen.

2. Zinſen von escomptirten Effecten.
3. Zinſen und Gebühren für Vorſchüſſe auf Pfänder.
4. Erträgniſſe des Reſerve-Fondes.
5. Proviſion von den Staatsgüter-Kaufſchillings-Reſten.
6. Proviſion von Provinzial-Caſſe-Anweiſungen.
7. Gebühren von unangeſchriebenen und vorgemerkten Actien.
8. Erträgniſſe des Certificaten-Geſchäftes vom Staats-Anlehen des Jahres 1821.

Circulare der k. k. N. Ö. Landesregierung vom 9. Jänner 1824.

„Ausfertigung neuer Intereſſen-Coupons für die Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinſen-Talons für dieſe, und alle übrigen von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe ausgefertigten, mit Intereſſen-Coupons verſehenen Obligationen."

Nachdem die zu den Obligationen des Wiener-Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinſen-Coupons zu Ende gegangen ſind, ſo wird in Folge des Hofkammer-Decretes vom 7. Jänner d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beybringung der Original-Obligationen, halbjährige, von dem Ober-Beamten der erwähnten Caſſe mittelſt einer Stampiglie unterfertigten Intereſſen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31. December 1833 zur Zahlung verfallen ſeyn wird.

Um aber die Beſitzer ſolcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzuſenden, und den für ſie entſtehenden Koſtenaufwand zu vermindern, iſt die Einleitung getroffen worden, daß bey der gegenwärtigen Hinausgabe der Intereſſen-Coupons gleichzeitig ein Zinſen-Talon, oder eine Anweiſung auf die in der Folge abermahl auszuſtellenden Zinſen-Coupons erfolgt wird.

Bey allen jenen Obligationen, welchen Zinſen-Coupons ſammt dieſen Talon einmahl beygegeben worden ſind, werden die künftig wieder auszuſtellenden Intereſſen-Coupons nicht mehr ge-

gen Vorweiſung der Obligationen, ſondern einzig und allein gegen Beybringung dieſer erwähnten Anweiſung erfolgt werden.

Mit derſelben Wirkung wird dieſe nun in Anſehung der Banco-Lotto-Anlehens-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bey allen übrigen von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schuldencaſſe ausgefertigten und mit Intereſſen-Coupons verſehenen Obligationen Statt finden, ſobald es künftig nöthig werden wird, dafür neue Intereſſen-Coupons zu erfolgen, wo dann zugleich mit den erfolgten Intereſſen-Coupons auch immer eine Anweiſung auf die in der Folge wieder auszuſtellenden Zinſen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Anſehung der Amortiſation di ſer Zinſen-Talons oder Anweiſungen auf neu auszuſtellende Zinſen-Coupons, iſt im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen, feſtgeſetzt worden, daß die Amortiſation ausſchließend nur bey dem k. k. N. Ö. Landrechte angeſucht werden kann. Die Amortiſations-Friſt wird für den Fall, daß der Amortiſations-Werber die Original-Obligation ſelbſt beſitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwillung des Beſitzers derſelben in die Amortiſation des Talons gehörig nachweiſet, auf Ein Jahr, ſechs Wochen und drey Tage, außer dieſem Falle aber auf drey Jahre beſtimmt, beydes von dem Verfallstage des letzten mit dem in Verluſt gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortiſation erſt nach dem Verfallstage des letzten Coupons angeſucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Caſſe gebracht worden ſeyn, ſo läuft die Amortiſations-Friſt nach den oben erwähnten Unterſcheidungen, vom Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet..

In allen übrigen Puncten ſind auch bey der Amortiſirung der Talons die Vorſchriften der allerhöchſten Patente vom 28. März 1803 und 16. Auguſt 1817 zu befolgen.

Wien, am 9. Jänner 1824.

Formularien.

Vorſchuß-Geſuch.

Löbliche privilegirte öſterreichiſche National-Bank!

Der Unterzeichnete erſucht, ihm gegen Einlage von

(kurze Beſchreibung des Pfandes)

den ſtatutenmäßigen Betrag als Darlehen auf Tage zu bewilligen.

Wien, am

(L. S.) N. N.
Charakter und Wohnort.

Erklärung,

welche bey Auslöſung eines Pfandes am Ende des Pfandſcheines zu machen iſt.

Vorſtehendes Pfand pr. fl. in iſt mir gegen meine Rückzahlung des darauf geleiſteten Vorſchuſſes pr. fl. W. W. und fl. Gebühr unter heutigem Dato richtig zurück geſtellt worden.

Wien, am (L. S.) N. N.

Ceſſion eines Pfandſcheines.

Vorſtehenden Pfandſchein übertrage ich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das volle Eigenthum des Herrn N. N.

Wien, am

(L. S.) N. N.

Verlängerungs-Geſuch.

Löbliche privilegirte öſterreichiſche National-Bank!

Der Unterzeichnete erſucht um Verlängerung des am fälligen Pfandſcheines Fol. Nr. für die Friſt von Tagen.

Pfand

Vorſchuß von fl.

Wien, am

(L. S.) N. N.

Erklärung,

welche bey erhaltener Verlängerung auf die in den Händen der Bank liegenden Pfandes-Conſignation zu ſchreiben iſt.

Nach mir gegen Entrichtung von fl. Gebühr und fl. Zinſen bewilligte Zufriſtung von Tagen verheiße ich obengedachten Vorſchuß von fl. B. V., am unverweigerlich zurück zu bezahlen, und erneuere meine obgedachten Verbindlichkeiten.

Wien, am

(L. S.) N. N.

Wenn bey Verlängerung Coupons von Staats-Schuldverſchreibungen abgeſchnitten werden, ſetzet man zur obigen Erklärung:

Zugleich beſtätige ich den Empfang von Stück Coupons à fl.

Wenn bey einer Verlängerung eine à Conto-Zahlung Statt hatte, ſo iſt obige Erklärung folgender Maßen anzufangen:

Nach mir auf meine geleiſtete à Conto-Zahlung von fl. B. V. Entrichtung von fl. Gebühr u. ſ. w.

Hat aber eine von der Bank bewilligte Verlängerung eines cedirten Pfandſcheines Statt, ſo hat der neue Bankſchuldner jene Erklärung folgender Maßen anzufangen:

Nachdem mir gegenwärtiger Pfandſchein über neben ſpecificirten unter dem vom Herrn N. N. cedirt wurde, und nach mir gegen Entrichtung von fl. Gebühr u. ſ. w.

Formulare

eines Verzeichniſſes über fällige Coupons.

Verzeichniß

über 6 Stück Coupons von Staats-Schuldverſchreibungen, welche Endesgefertigter bey der Liquidatur der k. k. Univerſal-Staatsſchuldencaſſe zur Berichtigung der verfallenen Intereſſen überreichte.

v. J.	Coupons-Nummern	zahlbar	Betrag in C. M. fl.	kr.
1816	2847	den 1. März 1827	2	30
1823	939	„ 1. May „	12	30
—	1072	detto „	25	—
1824	513	„ 1. July „	2	30
—	620	detto „	2	30
1825	4198	„ 1. Sept. „	12	30
	6 Coupons	Summa	57	30

Wien, am 7. September 1827.

N. N.

Note über verkaufte Staatspapiere.

Wien, am

Herr (Nahme des Käufers).

Mit den mitgeſandten fl. ſage Gulden ſaldire ich den Betrag der Ihnen heute zum Courſe von überlaſſenen folgenden Staatspapiere, als:

(Specification der verkauften Staatspapiere mit Berechnung.)

(L. S.) N. N.

Quittung über verloſete Obligationen.

Quittung.

Nr.

Zinſenfuß.

Über fl. kr. (fl. kr.) in C. M., welche Endesgefertigter als Intereſſen von bis zu % von dem Capital von fl. kr. dd. aus der k. k. Univerſal-Staats-Schulden-Caſſe richtig empfangen hat.

Wien, am

(Nahme, auf welchen die Obligation lautet, ſammt Siegel.)

Id est fl. kr. C. M.

Quittung über Obligationen der älteren Staatsſchuld.

Nr. und Gattung der Obligation.

Quittung.

Über fl. kr. in W. W., welche Endesgefertigter als Intereſſen von bis fl. zu % von dem Capital von fl. kr. dd. aus der (Benennung der Caſſe) empfangen hat.

Wien, am

(L. S.) N. N.

Id est fl. kr. W. W.

Der Betrag der Intereſſen muß in jeder Quittung mit Buchſtaben geſchrieben ſeyn.

Tabelle

zur ſchnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Courſe von in C. M. verzinslichen Obligationen, wenn der Cours der 5 perc. Schuldverſchreibungen zwiſchen 80 und 90 ſteht.

5 %	2½ %		1 %		6 %		4 %		4½ %		3½ %		Jhrl. Int. pr St.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
80	40	—	16	—	96	—	64	—	72	—	56	—	6	15
— ¼	40	7	16	3	96	18	64	12	72	13	56	10		
— ½	40	15	16	6	96	36	64	24	72	27	56	21		
— ¾	40	22	16	9	96	54	64	36	72	40	56	31		
81	40	30	16	12	97	12	64	48	72	54	56	42	6	10
— ¼	40	37	16	15	97	30	65	—	73	7	56	52		
— ½	40	45	16	18	97	48	65	12	73	21	57	3		
— ¾	40	52	16	21	98	6	65	24	73	34	57	13		
82	41	—	16	24	98	24	65	36	73	48	57	24	6	5
— ¼	41	7	16	27	98	42	65	48	74	1	57	34		
— ½	41	15	16	30	99	—	66	—	74	15	57	45		
— ¾	41	22	16	33	99	18	66	12	74	28	57	55		
83	41	30	16	36	99	36	66	24	74	42	58	6	6	1
— ¼	41	37	16	39	99	54	66	36	74	55	58	16		
— ½	41	45	16	42	100	12	66	48	75	9	58	27		
— ¾	41	52	16	45	100	30	67	—	75	22	58	37		
84	42	—	16	48	100	48	67	12	75	36	58	48	5	57
— ¼	42	7	16	51	101	6	67	24	75	49	58	58		
— ½	42	15	16	54	101	24	67	36	76	3	59	9		
— ¾	42	22	16	57	101	42	67	48	76	16	59	19		
85	42	30	17	—	102	—	68	—	76	30	59	30	5	53
— ¼	42	37	17	3	102	18	68	12	76	43	59	40		
— ½	42	45	17	6	102	36	68	24	76	57	59	51		
— ¾	42	52	17	9	102	54	68	36	77	10	60	1		
86	43	—	17	12	103	12	68	48	77	24	60	12	5	49
— ¼	43	7	17	15	103	30	69	—	77	37	60	22		
— ½	43	15	17	18	103	48	69	12	77	51	60	33		
— ¾	43	22	17	21	104	6	69	24	78	4	60	43		
87	43	30	17	24	104	24	69	36	78	18	60	54	5	45
— ¼	43	37	17	27	104	42	69	48	78	31	61	4		
— ½	43	45	17	30	105	—	70	—	78	45	61	15		
— ¾	43	52	17	33	105	18	70	12	78	58	61	25		
88	44	—	17	36	105	36	70	24	79	12	61	36	5	41
— ¼	44	7	17	39	105	54	70	36	79	25	61	46		
— ½	44	15	17	42	106	12	70	48	79	39	61	57		
— ¾	44	22	17	45	106	30	71	—	79	52	62	7		
89	44	30	17	48	106	48	71	12	80	6	62	18	5	37
— ¼	44	37	17	51	107	6	71	24	80	19	62	28		
— ½	44	45	17	54	107	24	71	36	80	33	62	39		
— ¾	44	52	17	57	107	42	71	48	80	46	62	49		

Tabelle

zur ſchnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Courſe von in W. W. verzinslichen Obligationen, wenn der Cours der 2½ perc. Obligationen zwiſchen 35 und 45 ſteht.

2½ %	3 %		2 %		2¼ %		1¾ %	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	42	—	28	—	31	30	24	30
— ¼	42	18	28	12	31	43	24	40
— ½	42	36	28	24	31	57	24	51
— ¾	42	54	28	36	32	10	25	1
36	43	12	28	48	32	24	25	12
— ¼	43	30	29	—	32	37	25	22
— ½	43	48	29	12	32	51	25	33
— ¾	44	6	29	24	33	4	25	43
37	44	24	29	36	33	18	25	54
— ¼	44	42	29	48	33	31	26	4
— ½	45	—	30	—	33	45	26	15
— ¾	45	18	30	12	33	58	26	25
38	45	36	30	24	34	12	26	36
— ¼	45	54	30	36	34	25	26	46
— ½	46	12	30	48	34	39	26	57
— ¾	46	30	31	—	34	52	27	7
39	46	48	31	12	35	6	27	18
— ¼	47	6	31	24	35	19	27	28
— ½	47	24	31	36	35	33	27	39
— ¾	47	42	31	48	35	46	27	49
40	48	—	32	—	36	—	28	—
— ¼	48	18	32	12	36	13	28	10
— ½	48	36	32	24	36	27	28	21
— ¾	48	54	32	36	36	40	28	31
41	49	12	32	48	36	54	28	42
— ¼	49	30	33	—	37	7	28	52
— ½	49	48	33	12	37	21	29	3
— ¾	50	6	33	24	37	34	29	13
42	50	24	33	36	37	48	29	24
— ¼	50	42	33	48	38	1	29	34
— ½	51	—	34	—	38	15	29	45
— ¾	51	18	34	12	38	28	29	55
43	51	36	34	24	38	42	30	6
— ¼	51	54	34	36	38	55	30	16
— ½	52	12	34	48	39	9	30	27
— ¾	52	30	35	—	39	22	30	37
44	52	48	35	12	39	36	30	48
— ¼	53	6	35	24	39	49	30	58
— ½	53	24	35	36	40	3	30	9
— ¾	53	42	35	48	45	16	30	19

G. Berechnung

der Conv. M. in Scheinen nach dem beſtehenden Courſe.

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	211		212		213		214		215		216	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	7	2	7	2	8	2	8	2	9	2	10
2	4	13	4	14	4	16	4	17	4	18	4	19
3	6	20	6	22	6	23	6	25	6	27	6	29
4	8	26	8	29	8	31	8	34	8	36	8	38
5	10	33	10	36	10	39	10	42	10	45	10	48
6	12	40	12	43	12	47	12	50	12	54	12	58
7	14	46	14	50	14	54	14	58	15	3	15	7
8	16	53	16	58	17	2	17	7	17	12	17	17
9	18	59	19	5	19	10	19	16	19	21	19	26
10	21	6	21	12	21	18	21	24	21	30	21	36
20	42	12	42	24	42	36	42	48	43	—	43	12
30	63	18	63	36	63	54	64	12	64	30	64	48
40	84	24	84	48	85	12	85	36	86	—	86	24
50	105	30	106	—	106	30	107	—	107	30	108	—
60	126	36	127	12	127	48	128	24	129	—	129	35
70	147	42	148	24	149	6	149	48	150	30	151	12
80	168	48	169	36	170	24	171	12	172	—	172	48
90	189	54	190	48	191	42	192	36	193	30	194	24
100	211	—	212	—	213	—	214	—	215	—	216	—
200	422	—	424	—	426	—	428	—	430	—	432	—
300	633	—	636	—	639	—	642	—	645	—	648	—
400	844	—	848	—	852	—	856	—	860	—	864	—
500	1055	—	1060	—	1065	—	1070	—	1075	—	1080	—
600	1266	—	1272	—	1278	—	1284	—	1290	—	1296	—
700	1477	—	1484	—	1491	—	1498	—	1505	—	1512	—
800	1688	—	1696	—	1704	—	1712	—	1720	—	1728	—
900	1899	—	1908	—	1917	—	1926	—	1935	—	1944	—
1000	2110	—	2120	—	2130	—	2140	—	2150	—	2160	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	217		218		219		220		221		222	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	10	2	11	2	11	2	12	2	13	2	13
2	4	20	4	22	4	23	4	24	4	25	4	26
3	6	31	6	32	6	34	6	36	6	38	6	40
4	8	41	8	43	8	46	8	48	8	50	8	53
5	10	51	10	54	10	57	11	—	11	3	11	6
6	13	1	13	5	13	8	13	12	13	16	13	19
7	15	11	15	16	15	20	15	24	15	28	15	32
8	17	22	17	26	17	31	17	36	17	41	17	46
9	19	32	19	37	19	43	19	48	19	53	19	59
10	21	42	21	48	21	54	22	—	22	6	22	12
20	43	24	43	36	43	48	44	—	44	12	44	24
30	65	6	65	24	65	42	66	—	66	18	66	36
40	86	48	87	12	87	36	88	—	88	24	88	48
50	108	30	109	—	109	30	110	—	110	30	111	—
60	130	12	130	48	131	24	132	—	132	36	133	12
70	151	54	152	36	153	18	154	—	154	42	155	24
80	173	36	174	24	175	12	176	—	176	48	177	36
90	195	18	196	12	197	6	198	—	198	54	199	48
100	217	—	218	—	219	—	220	—	221	—	222	—
200	434	—	436	—	438	—	440	—	442	—	444	—
300	651	—	654	—	657	—	660	—	663	—	666	—
400	868	—	872	—	876	—	880	—	884	—	888	—
500	1085	—	1090	—	1095	—	1100	—	1105	—	1110	—
600	1302	—	1308	—	1314	—	1320	—	1326	—	1332	—
700	1519	—	1526	—	1533	—	1540	—	1547	—	1554	—
800	1736	—	1744	—	1752	—	1760	—	1768	—	1776	—
900	1953	—	1962	—	1971	—	1980	—	1989	—	1998	—
1000	2170	—	2180	—	2190	—	2200	—	2210	—	2220	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Coursen von											
Gulden	223		224		225		226		227		228	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	14	2	14	2	15	2	16	2	16	2	17
2	4	28	4	29	4	30	4	31	4	32	4	34
3	6	41	6	43	6	45	6	47	6	49	6	50
4	8	55	8	58	9	—	9	2	9	5	9	7
5	11	9	11	12	11	15	11	18	11	21	11	24
6	13	23	13	26	13	30	13	34	13	37	13	41
7	15	37	15	41	15	45	15	49	15	53	15	58
8	17	50	17	55	18	—	18	5	18	10	18	14
9	20	4	20	10	20	15	20	20	20	26	20	31
10	22	18	22	24	22	30	22	36	22	42	22	48
20	44	36	44	48	45	—	45	12	45	24	45	36
30	66	54	67	12	67	30	67	48	68	6	68	24
40	89	12	89	36	90	—	90	24	90	48	91	12
50	111	30	112	—	112	30	113	—	113	30	114	—
60	133	48	134	24	135	—	135	36	136	12	136	48
70	156	6	156	48	157	30	158	12	158	54	159	36
80	178	24	179	12	180	—	180	48	181	36	182	24
90	200	42	201	36	202	30	203	24	204	18	205	12
100	223	—	224	—	225	—	226	—	227	—	228	—
200	446	—	448	—	450	—	452	—	454	—	456	—
300	669	—	672	—	675	—	678	—	681	—	684	—
400	892	—	896	—	900	—	904	—	908	—	912	—
500	1115	—	1120	—	1125	—	1130	—	1135	—	1140	—
600	1338	—	1344	—	1350	—	1356	—	1362	—	1368	—
700	1561	—	1568	—	1575	—	1582	—	1589	—	1596	—
800	1748	—	1792	—	1800	—	1808	—	1816	—	1824	—
900	2007	—	2016	—	2025	—	2034	—	2043	—	2052	—
1000	2230	—	2240	—	2250	—	2260	—	2270	—	2280	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	229		230		231		232		233		234	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	17	2	18	2	19	2	19	2	20	2	20
2	4	35	4	36	4	37	4	38	4	39	4	41
3	6	52	6	54	6	56	6	58	6	59	7	1
4	9	10	9	12	9	14	9	17	9	19	9	22
5	11	27	11	30	11	53	11	36	11	39	11	42
6	13	44	13	48	13	52	13	55	13	59	14	2
7	16	1	16	6	16	10	16	14	16	19	16	23
8	18	19	18	24	18	29	18	34	18	38	18	43
9	20	37	20	42	20	47	20	53	20	58	21	4
10	22	54	23	—	23	6	23	12	23	18	23	24
20	45	48	46	—	46	12	46	24	46	36	46	48
30	68	42	69	—	69	18	69	36	69	54	70	12
40	91	31	92	—	92	24	92	48	93	12	93	36
50	114	30	115	—	115	30	116	—	116	30	117	—
60	137	24	138	—	138	36	139	12	139	48	140	24
70	160	18	161	—	161	42	162	24	163	6	163	48
80	183	12	184	—	184	48	185	36	186	24	187	12
90	206	6	207	—	207	54	208	48	209	42	210	36
100	229	—	230	—	231	—	232	—	233	—	234	—
200	458	—	460	—	462	—	464	—	466	—	468	—
300	687	—	690	—	693	—	696	—	699	—	702	—
400	916	—	920	—	924	—	928	—	932	—	936	—
500	1145	—	1150	—	1155	—	1160	—	1165	—	1170	—
600	1374	—	1380	—	1386	—	1392	—	1398	—	1404	—
700	1603	—	1610	—	1617	—	1624	—	1631	—	1638	—
800	1832	—	1840	—	1848	—	1856	—	1864	—	1872	—
900	2061	—	2070	—	2079	—	2088	—	2097	—	2106	—
1000	2290	—	2300	—	2310	—	2320	—	2330	—	2340	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	235		236		237		238		239		240	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	21	2	22	2	22	2	23	2	23	2	24
2	4	42	4	43	4	45	4	46	4	47	4	48
3	7	3	7	5	7	7	7	8	7	10	7	12
4	9	24	9	26	9	29	9	31	9	34	9	36
5	11	45	11	48	11	51	11	54	11	57	12	—
6	14	6	14	10	14	13	14	17	14	20	14	24
7	16	27	16	31	16	35	16	40	16	44	16	48
8	18	48	18	53	18	58	19	2	19	7	19	12
9	21	9	21	14	21	20	21	25	21	31	21	36
10	23	30	23	36	23	42	23	48	23	54	24	—
20	47	—	47	12	47	24	47	36	47	48	48	—
30	70	30	70	48	71	6	71	24	71	42	72	—
40	94	—	94	24	94	48	95	12	95	36	96	—
50	117	30	118	—	118	30	119	—	119	30	120	—
60	141	—	141	36	142	12	142	48	143	24	144	—
70	164	30	165	12	165	54	166	36	167	18	168	—
80	188	—	188	48	189	36	190	24	191	12	192	—
90	211	30	212	24	213	18	214	12	215	6	216	—
100	235	—	236	—	237	—	238	—	239	—	240	—
200	470	—	472	—	474	—	476	—	478	—	480	—
300	705	—	708	—	711	—	714	—	717	—	720	—
400	940	—	944	—	948	—	952	—	956	—	960	—
500	1175	—	1180	—	1185	—	1190	—	1195	—	1200	—
600	1410	—	1416	—	1422	—	1428	—	1434	—	1440	—
700	1645	—	1652	—	1659	—	1666	—	1673	—	1680	—
800	1880	—	1888	—	1896	—	1904	—	1912	—	1920	—
900	2115	—	2124	—	2133	—	2142	—	2151	—	2160	—
1000	2350	—	2360	—	2370	—	2380	—	2390	—	2400	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	241		242		243		244		245		246	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	25	2	25	2	26	2	26	2	27	2	28
2	4	49	4	50	4	52	4	53	4	54	4	55
3	7	14	7	16	7	17	7	19	7	21	7	23
4	9	38	9	41	9	43	9	46	9	48	9	50
5	12	3	12	6	12	9	11	12	12	15	12	18
6	14	27	14	31	14	35	14	38	14	42	14	46
7	16	52	16	56	17	1	17	5	17	9	17	13
8	19	17	19	22	19	26	19	31	19	36	19	41
9	21	41	21	47	21	52	21	53	22	3	22	8
10	24	6	24	12	24	18	42	24	24	30	24	36
20	48	12	48	24	48	36	48	48	49	—	49	12
30	72	18	72	36	72	54	73	12	73	30	73	48
40	96	24	96	48	97	12	97	36	98	—	98	24
50	120	30	121	—	121	30	122	—	122	30	123	—
60	144	36	145	12	145	48	146	24	147	—	147	36
70	168	42	169	24	170	6	170	48	171	30	172	12
80	192	48	193	36	194	24	195	12	196	—	196	48
90	216	54	217	48	218	42	219	36	220	30	221	24
100	241	—	242	—	243	—	244	—	245	—	246	—
200	482	—	484	—	486	—	488	—	490	—	492	—
300	723	—	726	—	729	—	732	—	735	—	738	—
400	964	—	968	—	972	—	976	—	980	—	984	—
500	1205	—	1210	—	1215	—	1220	—	1225	—	1230	—
600	1446	—	1452	—	1458	—	1464	—	1470	—	1476	—
700	1687	—	1694	—	1701	—	1708	—	1715	—	1722	—
800	1928	—	1936	—	1944	—	1952	—	1960	—	1968	—
900	2169	—	2178	—	2187	—	2196	—	2205	—	2214	—
1000	2410	—	2420	—	2430	—	2440	—	2450	—	2460	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	247		248		249		250		251		252	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	28	2	29	2	29	2	30	2	31	2	31
2	4	56	4	58	4	59	5	—	5	1	5	2
3	7	25	7	26	7	28	7	30	7	32	7	34
4	9	53	9	55	9	58	10	—	10	2	10	5
5	12	21	12	24	12	27	12	30	12	33	12	36
6	14	49	14	53	14	56	15	—	15	4	15	7
7	17	17	17	22	17	26	17	30	17	34	17	39
8	19	46	19	50	19	55	20	—	20	5	20	10
9	22	14	22	19	22	25	22	30	22	35	22	41
10	24	42	24	48	24	54	25	—	25	6	25	12
20	49	24	49	36	49	48	50	—	50	12	50	24
30	74	6	74	24	74	42	75	—	75	18	75	36
40	98	48	99	12	99	36	100	—	100	24	100	48
50	123	30	124	—	124	30	125	—	125	30	126	—
60	148	12	148	48	149	24	150	—	150	36	151	12
70	172	54	173	36	174	18	175	—	175	42	176	24
80	197	36	198	24	199	12	200	—	200	48	201	36
90	222	18	223	12	224	6	225	—	225	55	226	48
100	247	—	248	—	249	—	250	—	251	—	252	—
200	494	—	496	—	498	—	500	—	502	—	504	—
300	741	—	744	—	747	—	750	—	753	—	756	—
400	988	—	992	—	996	—	1000	—	1004	—	1008	—
500	1235	—	1240	—	1245	—	1250	—	1255	—	1260	—
600	1482	—	1488	—	1494	—	1500	—	1506	—	1512	—
700	1729	—	1736	—	1743	—	1750	—	1757	—	1764	—
800	1976	—	1984	—	1992	—	2000	—	2008	—	2016	—
900	2223	—	2232	—	2241	—	2250	—	2259	—	2268	—
1000	2470	—	2480	—	2490	—	2500	—	2510	—	2520	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	253		254		255		256		257		258	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	32	2	32	2	33	2	34	2	34	2	35
2	5	4	5	5	5	6	5	7	5	8	5	10
3	7	35	7	37	7	39	7	41	7	43	7	44
4	10	7	10	10	10	12	10	14	10	17	10	19
5	12	39	12	42	12	45	12	48	12	51	12	54
6	15	11	15	14	15	18	15	22	15	25	15	29
7	17	43	17	47	17	51	17	55	17	59	18	4
8	20	14	20	19	20	24	20	29	20	34	20	38
9	22	46	22	52	22	57	23	2	23	8	23	13
10	25	18	25	24	25	30	25	36	25	42	25	48
20	50	36	50	48	51	—	51	12	51	24	51	36
30	75	54	76	12	76	30	76	48	77	6	77	24
40	101	12	101	36	102	—	102	24	102	48	103	12
50	126	30	127	—	127	30	128	—	128	30	129	—
60	151	48	152	24	153	—	153	36	154	12	154	48
70	177	6	177	48	178	30	179	12	179	54	180	36
80	202	24	203	12	204	—	204	48	205	36	206	24
90	227	42	228	36	229	30	230	24	231	18	232	12
100	253	—	254	—	255	—	256	—	257	—	258	—
200	506	—	508	—	510	—	512	—	514	—	516	—
300	759	—	762	—	765	—	768	—	771	—	774	—
400	1012	—	1016	—	1020	—	1024	—	1028	—	1032	—
500	1265	—	1270	—	1275	—	1280	—	1285	—	1290	—
600	1518	—	1524	—	1530	—	1536	—	1542	—	1548	—
700	1771	—	1778	—	1785	—	1792	—	1799	—	1806	—
800	2024	—	2032	—	2040	—	2048	—	2056	—	2064	—
900	2277	—	2286	—	2295	—	2304	—	2313	—	2322	—
1000	2530	—	2540	—	2550	—	2560	—	2570	—	2580	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	259		260		261		262		263		264	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	35	2	36	2	37	2	37	2	38	2	38
2	5	11	5	12	5	13	5	14	5	16	5	17
3	7	46	7	48	7	50	7	52	7	53	7	55
4	10	22	10	22	10	26	10	29	10	31	10	34
5	12	57	13	—	13	3	13	6	13	9	13	12
6	15	32	15	36	15	40	15	43	15	47	15	50
7	18	8	18	12	18	16	18	20	18	25	18	29
8	20	43	20	48	20	53	20	58	21	2	21	7
9	23	19	23	24	23	29	23	35	23	40	23	46
10	25	54	26	—	26	6	26	12	26	18	26	24
20	51	48	52	—	52	12	52	24	52	36	52	48
30	77	42	78	—	78	18	78	36	78	54	79	12
40	103	36	104	—	104	24	104	48	105	12	105	36
50	129	30	130	—	130	30	131	—	131	36	132	—
60	155	24	156	—	156	36	157	12	157	48	158	24
70	181	18	182	—	182	42	183	24	184	6	184	48
80	207	12	208	—	208	48	209	36	210	24	211	12
90	233	4	234	—	234	54	235	48	236	42	237	36
100	259	—	260	—	261	—	262	—	263	—	264	—
200	518	—	520	—	522	—	524	—	526	—	528	—
300	777	—	780	—	783	—	786	—	789	—	792	—
400	1036	—	1040	—	1044	—	1048	—	1052	—	1056	—
500	1295	—	1300	—	1305	—	1310	—	1315	—	1320	—
600	1554	—	1560	—	1566	—	1572	—	1578	—	1584	—
700	1813	—	1820	—	1827	—	1834	—	1841	—	1848	—
800	2072	—	2080	—	2088	—	2096	—	2104	—	2112	—
900	2331	—	2340	—	2349	—	2358	—	2367	—	2376	—
1000	2590	—	2600	—	2610	—	2620	—	2630	—	2640	—

C. M.	Betrag in Scheinen zu den Courſen von											
Gulden	265		266		267		268		269		270	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	39	2	40	2	40	2	41	2	41	2	42
2	5	18	5	19	5	20	5	22	5	23	5	24
3	7	57	7	59	8	1	8	2	8	4	8	6
4	10	36	10	38	10	41	10	43	10	46	10	48
5	13	15	13	18	13	21	13	24	13	27	13	30
6	15	54	15	58	16	1	16	5	16	8	16	12
7	18	33	18	37	18	41	18	46	18	50	18	54
8	21	12	21	17	21	22	21	26	21	31	21	36
9	23	51	23	56	24	2	24	7	24	13	24	18
10	26	30	26	36	26	42	26	48	26	54	27	—
20	53	—	53	12	53	24	53	36	53	48	54	—
30	79	30	79	48	80	6	80	24	80	42	81	—
40	106	—	106	24	106	48	107	12	107	36	108	—
50	132	30	133	—	133	30	134	—	134	30	135	—
60	159	—	159	36	160	12	160	48	161	24	162	—
70	185	30	186	12	186	54	187	36	188	18	189	—
80	212	—	212	48	213	36	214	24	215	12	216	—
90	238	30	239	24	240	18	241	12	242	6	243	—
100	265	—	266	—	267	—	268	—	269	—	270	—
200	530	—	532	—	534	—	536	—	538	—	540	—
300	795	—	798	—	801	—	804	—	807	—	810	—
400	1060	—	1064	—	1068	—	1072	—	1076	—	1080	—
500	1325	—	1330	—	1335	—	1340	—	1345	—	1350	—
600	1590	—	1596	—	1602	—	1608	—	1614	—	1620	—
700	1855	—	1862	—	1869	—	1876	—	1883	—	1890	—
800	2120	—	2128	—	2136	—	2144	—	2152	—	1260	—
900	2385	—	2394	—	2403	—	2412	—	2411	—	2430	—
1000	2650	—	2660	—	2670	—	2680	—	2690	—	2700	—

Berechnung

der Scheine in C. M. nach dem beſtehenden Courſe.

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gul= den	211		212		213		214		215		216	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	28	—	28	—	28	—	28	—	28	—	27
2	—	56	—	56	—	56	—	56	—	56	—	55
3	1	25	1	25	1	24	1	24	1	24	1	23
4	1	53	1	52	1	52	1	52	1	52	1	51
5	2	22	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
6	2	50	2	50	2	49	2	48	2	46	2	46
7	3	18	3	18	3	17	3	16	3	15	3	14
8	3	47	3	46	3	45	3	44	3	43	3	42
9	4	15	4	14	4	13	4	12	4	11	4	10
10	4	44	4	43	4	41	4	40	4	39	4	37
20	9	28	9	26	9	23	9	20	9	18	9	16
30	14	12	14	8	14	5	14	1	13	57	13	53
40	18	57	18	52	18	48	18	41	18	36	18	31
50	23	41	23	35	23	28	23	22	23	15	23	8
60	28	26	28	17	28	10	28	2	27	54	27	46
70	33	10	33	1	32	52	32	42	32	34	32	24
80	37	55	37	44	37	33	37	22	37	13	37	2
90	42	39	42	26	42	15	42	3	41	52	41	40
100	47	23	47	10	46	57	46	44	46	31	46	18
200	94	47	94	20	93	53	93	27	93	1	92	35
300	142	10	141	30	140	50	140	10	139	32	138	53
400	189	34	188	40	187	48	186	55	186	3	185	11
500	236	57	235	50	234	44	233	38	232	34	231	29
600	284	21	283	1	281	41	280	22	279	4	277	46
700	331	44	330	11	328	38	327	6	325	35	324	4
800	379	8	377	21	375	35	373	50	372	5	370	22
900	426	31	424	29	422	32	420	33	418	37	416	40
1000	473	55	471	41	469	29	467	17	465	7	462	58

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	217		218		219		220		221		222	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	27	—	27	—	27	—	27	—	27	—	27
2	—	55	—	55	—	55	—	54	—	54	—	54
3	1	23	1	22	1	22	1	22	1	21	1	21
4	1	50	1	50	1	49	1	49	1	48	1	48
5	2	18	2	17	2	17	2	16	2	16	2	15
6	2	45	2	45	2	44	2	43	2	43	2	43
7	3	13	3	12	3	11	3	10	3	10	3	10
8	3	41	3	40	3	39	3	38	3	37	3	37
9	4	9	4	7	4	6	4	5	4	4	4	4
10	4	36	4	35	4	34	4	32	4	31	4	31
20	9	12	9	10	9	8	9	5	9	3	9	1
30	13	49	13	46	13	42	13	38	13	34	13	31
40	18	26	18	21	18	16	18	11	18	5	18	2
50	23	2	22	56	22	50	22	43	22	35	22	32
60	27	39	27	32	27	24	27	16	27	8	27	1
70	32	15	32	7	31	58	31	46	31	40	31	32
80	36	52	36	41	36	32	36	22	36	11	36	2
90	41	28	41	17	41	5	40	54	40	43	40	32
100	46	5	45	52	45	40	45	27	45	14	45	3
200	92	10	91	44	91	19	90	55	90	30	90	6
300	138	14	137	37	136	59	136	22	135	44	135	8
400	184	20	183	29	182	39	181	49	180	59	180	11
500	230	25	229	21	228	19	227	16	226	14	225	13
600	276	29	275	14	237	58	272	43	271	29	270	16
700	322	34	321	6	319	38	318	10	316	44	315	19
800	368	39	366	58	365	18	363	38	361	59	360	22
900	414	44	412	50	410	58	409	5	407	14	405	24
1000	460	49	458	43	456	37	454	32	452	29	450	27

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	223		224		225		226		227		228	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	26	—	26	—	26	—	26	—	26	—	26
2	—	53	—	53	—	53	—	53	—	53	—	52
3	1	20	1	20	1	20	1	19	1	19	1	19
4	1	47	1	47	1	47	1	46	1	45	1	45
5	2	14	2	14	2	13	2	13	2	13	2	12
6	2	41	2	40	2	40	2	39	2	38	2	38
7	3	8	3	7	3	7	3	6	3	5	3	4
8	3	35	3	34	3	33	3	32	3	31	3	30
9	4	2	4	1	4	—	3	59	3	58	3	57
10	4	29	4	28	4	26	4	25	4	24	4	23
20	8	58	8	55	8	53	8	50	8	48	8	46
30	13	27	13	23	13	20	13	16	13	13	13	9
40	17	56	17	52	17	47	17	42	17	37	17	32
50	22	25	22	19	22	13	22	7	22	2	21	55
60	26	54	26	47	26	40	26	32	26	26	26	19
70	31	23	31	15	31	7	30	58	30	50	30	42
80	35	52	35	43	35	33	35	23	35	14	35	5
90	40	21	40	11	40	—	39	45	39	39	39	28
100	44	50	44	38	44	27	44	15	44	3	43	51
200	89	41	89	17	88	53	88	30	88	6	87	43
300	134	32	133	56	133	20	132	44	132	9	131	34
400	179	23	178	34	177	47	176	59	176	12	175	26
500	224	13	223	13	222	13	221	14	220	16	219	17
600	269	4	267	52	266	40	265	29	264	19	263	9
700	313	55	312	30	311	7	309	44	308	22	307	1
800	358	45	357	8	355	33	353	59	352	25	350	52
900	403	36	401	48	400	—	398	14	396	28	394	44
1000	448	26	446	26	444	26	442	29	440	31	438	35

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	229		230		231		232		233		234	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	26	—	26	—	26	—	26	—	26	—	25
2	—	52	—	52	—	52	—	52	—	52	—	51
3	1	19	1	18	1	18	1	17	1	17	1	17
4	1	45	1	44	1	44	1	43	1	43	1	42
5	2	11	2	10	2	10	2	9	2	8	2	8
6	2	37	2	36	2	35	2	35	2	34	2	34
7	3	3	3	3	3	2	3	1	3	—	2	59
8	3	29	3	28	3	28	3	27	3	26	3	25
9	3	56	3	55	3	54	3	53	3	52	3	51
10	4	22	4	20	4	19	4	18	4	17	4	16
20	8	44	8	42	8	39	8	37	8	35	8	33
30	13	6	13	2	12	59	12	56	12	52	12	49
40	17	28	17	23	17	19	17	14	17	10	17	6
50	21	50	21	44	21	39	21	53	21	27	21	22
60	26	12	26	5	25	58	25	52	25	45	25	38
70	30	34	30	26	30	18	30	10	30	2	29	55
80	34	56	34	47	34	38	34	29	34	20	34	11
90	39	18	39	8	38	58	38	47	38	37	38	28
100	43	40	43	28	43	17	43	6	42	55	42	44
200	87	20	86	57	86	35	86	12	85	50	85	28
300	131	—	130	26	129	52	129	18	128	45	128	12
400	174	40	173	55	173	10	172	25	171	40	170	56
500	218	20	217	23	216	27	215	31	214	35	213	40
600	262	—	260	52	259	44	258	37	257	30	256	25
700	305	40	304	21	303	2	301	43	300	25	299	9
800	349	20	347	49	346	19	344	49	343	21	341	53
900	393	1	391	18	389	37	387	55	386	16	384	37
1000	436	40	434	47	432	54	431	2	429	11	427	44

Sch. Gulden	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
	235		236		237		238		239		240	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	25	—	25	—	25	—	25	—	25	—	25
2	—	51	—	51	—	50	—	50	—	50	—	50
3	1	16	1	16	1	16	1	16	1	15	1	15
4	1	42	1	41	1	41	1	41	1	40	1	40
5	2	7	2	7	2	6	2	6	2	5	2	5
6	2	33	2	32	2	32	2	31	2	31	2	30
7	2	59	2	58	2	57	2	56	2	55	2	55
8	3	24	3	23	3	22	3	22	3	21	3	20
9	3	49	3	49	3	48	3	47	3	46	3	45
10	4	15	4	14	4	13	4	12	4	11	4	10
20	8	31	8	28	8	26	8	24	8	22	8	20
30	12	46	12	43	12	39	12	36	12	33	12	30
40	17	1	16	56	16	52	16	48	16	44	16	40
50	21	16	21	11	21	6	21	—	20	55	20	50
60	25	32	25	25	25	19	25	13	25	6	25	—
70	29	47	29	40	29	32	29	25	29	17	29	10
80	34	2	33	53	33	45	33	37	33	28	33	20
90	38	18	38	8	37	58	37	49	37	39	37	30
100	42	33	42	22	42	11	42	1	41	50	41	40
200	85	6	84	45	84	23	84	2	83	41	83	20
300	127	39	127	7	126	35	126	3	125	31	124	59
400	170	13	169	29	168	46	168	4	167	21	166	40
500	212	46	211	52	210	58	210	5	209	12	208	20
600	255	19	254	14	253	10	252	6	251	2	249	59
700	297	52	296	36	295	21	294	7	292	53	291	40
800	340	25	338	58	337	33	336	8	334	43	333	19
900	382	59	381	20	379	44	378	9	376	34	374	59
1000	425	32	423	43	421	56	420	10	418	24	416	40

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	241		242		243		244		245		246	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	25	—	25	—	25	—	25	—	24	—	24
2	—	50	—	49	—	49	—	49	—	49	—	49
3	1	14	1	14	1	14	1	14	1	13	1	12
4	1	39	1	39	1	39	1	38	1	38	1	37
5	2	4	2	4	2	3	2	2	2	2	2	2
6	2	29	2	28	2	27	2	27	2	27	2	26
7	2	54	2	53	2	53	2	52	2	51	2	50
8	3	19	3	18	3	18	3	17	3	16	3	15
9	3	44	3	43	3	42	3	41	3	40	3	39
10	4	9	4	8	4	7	4	6	4	5	4	4
20	8	18	8	16	8	14	8	12	8	10	8	8
30	12	27	12	25	12	20	12	17	12	14	12	12
40	16	36	16	31	16	28	16	23	16	19	16	16
50	20	45	20	40	20	34	20	28	20	24	20	19
60	24	54	24	48	24	41	24	35	24	29	24	23
70	29	2	28	55	28	48	28	41	28	34	28	27
80	33	11	33	3	32	55	32	47	32	39	32	31
90	37	20	37	11	37	2	36	53	36	44	36	35
100	41	29	41	19	41	9	40	59	40	49	40	39
200	82	59	82	39	82	18	81	58	81	38	81	18
300	124	28	128	58	123	27	122	57	122	27	121	57
400	165	58	165	17	164	36	163	56	163	16	162	36
500	207	27	206	37	205	46	204	55	204	5	203	15
600	248	57	247	56	246	55	245	54	244	54	243	54
700	290	27	289	15	288	4	286	53	285	43	284	33
800	331	56	330	34	329	12	327	52	326	31	325	12
900	373	25	371	54	370	22	368	51	367	20	365	51
1000	414	56	413	13	411	31	409	50	408	10	406	30

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	247		248		249		250		251		252	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	24	—	24	—	24	—	24	—	24	—	24
2	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48	—	48
3	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	1	11
4	1	37	1	37	1	36	1	36	1	34	1	34
5	2	1	2	1	2	—	2	—	1	59	1	59
6	2	25	2	24	2	24	2	24	2	23	2	23
7	2	50	2	49	2	49	2	48	2	47	2	47
8	3	14	3	13	3	13	3	12	3	11	3	10
9	3	38	3	37	3	37	3	36	3	35	3	34
10	4	3	4	2	4	1	4	—	3	59	3	58
20	8	6	8	4	8	2	8	—	7	58	7	56
30	12	9	12	6	12	3	12	—	11	57	11	54
40	16	12	16	7	16	4	16	—	15	56	15	52
50	20	14	20	10	20	5	20	—	19	55	19	50
60	24	17	24	11	24	6	24	—	23	54	23	48
70	28	20	28	13	28	7	28	—	27	53	27	46
80	32	23	32	15	32	8	32	—	31	52	31	44
90	36	26	36	17	36	9	36	—	35	51	35	43
100	40	29	40	19	40	10	40	—	39	50	39	41
200	80	58	80	38	80	19	80	—	79	41	79	22
300	121	27	120	58	120	29	120	—	119	31	119	2
400	161	56	161	17	160	38	160	—	159	22	158	43
500	202	25	201	37	200	48	200	—	199	12	198	24
600	242	54	241	56	240	58	240	—	239	2	238	5
700	283	22	282	15	281	7	280	—	278	53	277	46
800	323	53	322	34	321	17	320	—	318	43	317	27
900	364	22	362	54	361	26	360	—	358	34	357	8
1000	404	51	403	13	401	36	400	—	398	24	396	49

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden	253		254		255		256		257		258	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	23	—	23	—	23	—	23	—	23	—	23
2	—	47	—	47	—	47	—	47	—	47	—	46
3	1	11	1	11	1	10	1	10	1	10	1	10
4	1	34	1	34	1	34	1	33	1	33	1	33
5	1	58	1	58	1	58	1	57	1	56	1	56
6	2	22	2	22	2	21	2	20	2	20	2	19
7	2	46	2	45	2	44	2	44	2	43	2	43
8	3	10	3	9	3	8	3	7	3	7	3	6
9	3	33	3	32	3	31	3	31	3	30	3	29
10	3	57	3	56	3	55	3	54	3	53	3	52
20	7	54	7	52	7	50	7	48	7	47	7	45
30	11	51	11	49	11	46	11	42	11	40	11	37
40	15	49	15	44	15	41	15	37	15	34	15	30
50	19	46	19	41	19	36	19	32	19	27	19	22
60	23	43	23	37	23	31	23	26	23	20	23	15
70	27	40	27	33	27	27	27	20	27	14	27	8
80	31	37	31	30	31	22	31	14	31	7	31	—
90	35	34	35	26	35	17	35	9	35	1	34	53
100	39	31	39	22	39	13	39	4	38	54	38	45
200	79	3	78	44	78	26	78	7	77	49	77	31
300	118	34	118	7	117	39	117	10	116	44	116	16
400	158	6	157	29	156	52	156	14	155	38	155	2
500	197	37	196	51	196	4	195	19	194	33	193	47
600	237	9	236	13	235	17	234	22	233	27	232	33
700	276	40	275	35	274	30	273	26	272	22	271	19
800	316	12	314	58	313	43	312	29	311	17	310	4
900	355	43	354	20	352	50	351	33	350	11	348	50
1000	395	16	393	42	392	9	390	37	389	6	387	35

Sch.	Betrag in Conv. Münze zu den Courſen von											
Gulden.	259		260		261		262		263		264	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	23	—	23	—	23	—	23	—	23	—	22
2	—	46	—	46	—	46	—	46	—	46	—	45
3	1	9	1	9	1	8	1	8	1	8	1	8
4	1	32	1	32	1	32	1	31	1	31	1	31
5	1	56	1	55	1	55	1	54	1	54	1	53
6	2	19	2	18	2	18	2	17	2	17	2	16
7	2	42	2	41	2	41	2	40	2	40	2	39
8	3	5	3	4	3	4	3	3	2	2	3	2
9	3	28	3	28	3	27	3	26	3	25	3	24
10	3	52	3	50	3	50	3	49	3	48	3	47
20	7	43	7	41	7	40	7	38	7	36	7	34
30	11	35	11	32	11	29	11	27	11	24	11	22
40	15	26	15	23	15	29	15	16	15	12	15	9
50	19	18	19	14	19	10	19	5	19	—	18	56
60	23	10	23	4	22	59	22	54	22	49	22	43
70	27	1	26	55	26	49	26	43	26	37	26	31
80	30	53	30	46	30	39	30	32	30	25	30	18
90	34	44	34	37	34	29	34	21	34	13	34	5
100	38	37	38	28	38	19	38	10	38	—	37	52
200	77	13	76	55	76	37	76	20	76	2	75	45
300	115	50	114	23	114	56	114	30	114	4	113	38
400	154	26	153	50	153	15	152	40	152	5	151	31
500	193	3	192	18	191	34	190	50	190	7	189	23
600	231	40	230	46	229	53	229	—	228	8	227	16
700	270	16	269	13	268	11	267	10	266	9	265	8
800	308	53	307	41	306	31	305	20	304	10	303	1
900	347	29	346	8	344	49	343	30	342	11	340	54
1000	386	6	384	37	383	8	381	40	380	13	378	47

Sch.	Betrag in Conv: Münze zu den Courſen von											
Gulden	265		266		267		268		269		270	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	22	—	22	—	22	—	22	—	22	—	22
2	—	45	—	45	—	44	—	44	—	44	—	44
3	1	8	1	7	1	7	1	7	1	7	1	7
4	1	30	1	30	1	29	1	29	1	29	1	29
5	1	53	1	52	1	52	1	52	1	51	1	51
6	2	16	2	15	2	14	2	14	2	14	2	13
7	2	38	2	38	2	37	2	37	2	36	2	35
8	3	1	3	—	2	59	2	59	2	58	2	58
9	3	23	3	23	3	22	3	21	3	20	3	20
10	3	46	3	45	3	44	3	44	3	43	3	42
20	7	32	7	31	7	29	7	28	7	26	7	24
30	11	19	11	16	11	14	11	11	11	9	11	7
40	15	5	15	2	14	59	14	55	14	52	14	49
50	18	52	18	47	18	43	18	39	18	35	18	31
60	22	38	22	33	22	28	22	23	22	18	22	13
70	26	25	26	19	26	13	26	7	26	1	25	55
80	30	11	30	4	29	57	29	51	29	44	29	37
90	33	58	33	50	33	42	33	35	33	27	33	20
100	37	44	37	35	37	27	37	19	37	10	37	2
200	75	28	75	11	74	54	74	37	74	21	73	4
300	113	12	112	47	112	21	111	56	111	31	111	6
400	150	56	150	22	149	49	149	15	148	41	148	8
500	188	40	187	58	187	16	186	34	185	52	185	11
600	226	24	225	34	224	43	223	52	223	2	222	13
700	264	8	263	9	262	10	261	11	260	12	259	15
800	301	53	300	45	299	37	298	30	297	22	296	17
900	339	37	338	20	337	4	335	49	334	34	333	19
1000	377	21	375	56	374	31	373	8	371	44	370	22

Geſetzliche Scala

über den Cours der Banco-Zettel vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811.

Monath	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	103	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	—
May	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	—
Juny	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
July	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
Auguſt	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	—
Sept.	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	590	—
Nov.	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	—
Decemb.	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	—

Reducirte

in welcher zu erſehen iſt, wie viel 100 fl. Banco-Zettel jeden Jahres in Einl. Scheinen gelten:

Monath	100 fl. Banco-Zettel geben in Gulden																	
	1799			1800			1801			1802			1803			1804		
-	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Jänner	97	5	1	88	29	3	86	12	2	84	2	—	76	55	2	74	37	3
Febr.	97	5	1	88	29	1	86	57	1	84	2	—	77	31	—	74	4	2
März	95	14	2	87	43	—	87	43	—	84	44	3	78	44	2	74	37	3
April	92	35	2	87	43	—	86	57	1	84	44	3	77	31	—	74	4	2
May	93	27	2	86	12	2	86	57	1	84	44	3	76	55	1	74	4	2
Juny	93	27	2	86	57	1	86	57	1	84	2	—	76	20	—	74	37	3
July	94	20	2	86	57	2	86	12	2	83	20	—	73	45	2	74	4	2
Auguſt	92	35	2	86	57	1	86	12	2	81	58	—	75	11	1	74	4	2
Sept.	90	54	2	86	57	1	86	12	2	80	—	—	75	45	2	74	37	3
Oct.	90	5	2	86	57	1	85	28	1	79	21	3	76	20	—	75	45	2
Nov.	88	29	3	86	57	1	85	28	1	78	7	2	75	45	2	76	20	—
Dec.	88	29	3	84	44	3	85	28	1	78	7	2	75	11	1	75	45	2

Scala,

vom Jahre 1799 bis 1811 in den zwölf Monathen eines nach der Cours = Scala berechnet.

und Kreuzern der Einl. Scheine.

1805			1806			1807			1808			1809			1810			1811		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
75	11	1	68	1	3	52	37	3	49	1	—	45	14	3	21	19	1	20	—	—
75	45	2	67	34	—	49	15	3	47	50	$3\frac{1}{4}$	42	44	—	25	7	2	20	—	—
77	31	—	67	6	$3\frac{1}{2}$	48	32	3	47	37	—	40	19	1	30	12	3	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	31	—	65	47	1	48	4	3	47	10	—	39	41	—	28	49	—	—	—	—
77	31	—	62	30	—	48	32	3	46	17	3	36	14	—	26	40	—	—	—	—
76	55	1	61	21	—	49	15	3	42	1	—	30	2	—	25	19	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	45	2	54	21	—	50	45	3	41	19	1	31	44	3	24	41	2	—	—	—
74	4	2	62	30	—	51	32	3	42	22	2	33	26	3	22	19	1	—	—	—
73	31	3	58	49	2	49	45	—	42	55	—	32	15	2	20	24	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	26	3	56	49	—	49	15	3	43	17	2	31	50	3	20	—	—	—	—	—
68	57	3	57	8	2	49	30	1	45	27	1	28	54	—	20	—	—	—	—	—
67	6	3	54	21	—	49	15	3	45	2	3	24	41	2	20	—	—	—	—	—

Erklärung
zum Gebrauche der Cours-Scala.

Um jede gegebene Summe der Banco-Zettel nach ihrem Werthe in der Zeit von 1799 bis 1811, d. h. nach der obigen Cours-Scala, in die gegenwärtige Wiener Währung zu übertragen, iſt folgende Berechnungs-Methode die tauglichſt-einfachſte:

1. Die Cours-Scala gibt den Diviſor von dem Monath, von welchem die Banco-Zettel-Summe in unſere Einl. Scheine (Wiener Währung) zu übertragen iſt.

2. Der Betrag des Capitals oder die Banco-Zettel-Summe gibt den Dividendus, an welchen aber jedes Mahl 2 Nullen anzuhängen ſind.

3. Der Quotient iſt das Reſultat oder Facit zur Zahlung in W. W.; z. B. ich bin im July, September, November 1803, October, December 1804, Februar oder July 1805, 33,000 fl. in Banco-Zetteln ſchuldig geworden (in allen dieſen 7 Monathen ſtand der Cours auf 132): wie viel habe ich in Einl. Scheinen zu bezahlen? — Antwort: 25,000 fl. — Zur Summe 33,000 hänge ich 2 Nullen an, dieſe 3,300,000 dividire ich mit dem Cours 132; der Quotient 25,000 fl. zeigt die Summe in Einl. Scheinen, die ich jetzt zu zahlen habe. — Ich habe eine Schuld von 6300 fl. in Banco-Zetteln vom July 1809 zu tilgen. Wie viel zahle ich jetzt? — Antwort: 2000 fl. — Der Cours ſtand im July 1709 zu 315: mit dieſem dividire ich 6300 fl. (mit 2 Nullen vermehrt, alſo 630,000), und der Quotient erſcheint mit 2000 fl. in Einl. Scheinen.

Claſſenſteuer-Faſſion.

Des N. N., Hausinhaber in der Stadt, Krebsgaſſe Nr. —, nach dem Patente vom 20. Februar 1801, für das Jahr —.	Jährliches reines Einkommen		Hiervon fällt aus		
			zu %	die jährliche Steuer	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Unterzeichneter genießt von ſeinem oben beſchriebenen Hauſe an Jahreszins	2400	—			
Von Capitalien im Betrage von 6000 fl., in Banco angelegt, die Intereſſen à 5%	300	—			
Von detto anderen Fonds pr. 5500 fl. à 4%	220	—			
Summe ...	2920	—			
Hiervon hat er an jährlicher Hausſteuer zu entrichten .... 400 fl.					
An Quartiers-Taxe .... 115 fl.					
Rauchfangkehrer-Beſtellung ...... 24 fl.					
An jährlichen Reparaturen ...... 60 fl.					
Abſchlags-Summe ...	599	—			
Bleiben zur Beſtimmung der Steuer	2321	—			
Hiervon die oben aufgeführten ſteuerfreyen Banco-Intereſſen abgezogen mit	300	—			
Bleiben noch zu beſteuern	2021	—			
Mit	....	..	$4\frac{1}{2}$		
Steuerbetrag	....	..		90	$56\frac{7}{10}$

Daß gegenwärtige Faſſion nach Wiſſen und Gewiſſen verfaßt worden iſt, beſtätiget mit einem körperlichen Eide

Wien, am —

(L. S.) N. N.,
Hauseigenthümer.

Faſſion

über die Hauszinſen für das Steueramt.

Beſchreibung

des Ertrages von dem NN'ſchen Hauſe in der Stadt, N=Straße, Nr. —, Schild —, mit Georgi 18—.

Nr.	Vor= und Geſchlechtsnahmen der Einwohner.	fl.	kr.
	Zu ebener Erde.		
1	Auf die Straße: Gewölb. Herr N. N., Leinwandhändler	300	—
2	detto detto Herr N. N., Goldarbeiter .	300	—
3	Im Hofe: Magazin. Herr N. N., Eiſenhändler .	150	—
4	detto Stall. Herr N. N., Wechsler	150	—
	Im erſten Stock.		
5	Auf die Gaſſe: Ich, Hauseigenthümer	300	—
6	detto Herr N. N., k. k. Hof=Concipiſt ...	600	—
7	Im Hofe: Frau N. von N., Kaufmannswitwe ..	300	—
8	detto Herr N. N., Schneidermeiſter	300	—
9	detto Herr N. N., Tapezierer	300	—
	Im zweyten Stock.		
10	Auf die Gaſſe: Herr N. N., k. k. Poſtwagens=Conducteur	200	—
11	detto Herr N. N., Magiſtrats=Amtsdiener	200	—
12	Im Hofe: Frau N. N., Handarbeiterinn	150	—
13	detto Herr N. N., penſion. k. k. Oberlieutenant	150	—
14	detto Herr N. N., Negoziant	150	—
	Summe des jährlichen Zinſes ...	3550	—

Wien, am — 18 —

(L. S.) N. N.,
Hausinhaber
(oder deſſen Beauftragter).

Zins=Faſſion.

Haus Nr.

In der Stadt oder Vorſtadt.

Über die von Michaeli 18— bis Michaeli 18— eingehobenen Zinſen.

Wohnungs=Nr.	Inwohner	Beſchreibung der Wohnungen	Halbjähriger Zins in Einl. Scheinen						Halbjähriger Zins in Conv. Münze						In Steuerbaufreyjahren ſtehender Zins				Tag u. Jahr der Verordnung über die ertheilten Steuerbaufreyjahre
	Tauf= und Zunahme; dann Charakter		Von Michaeli 18— bis Georgi 18—		Von Georgi bis Michaeli 18—		Zuſammen		Von Michaeli 18— bis Georgi 18—		Von Georgi bis Michaeli 18—		Zuſammen		In E. Sch.		In C. M.		
			fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Percente der Claſſenſteuer.

Jahreseinkünfte.

100	Gulden	bis	300	Gulden	zahlen	2½	vom	Hundert
301	„	„	500	„	„	3	„	„
501	„	„	800	„	„	3½	„	„
801	„	„	1200	„	„	4	„	„
1201	„	„	1600	„	„	4½	„	„
1601	„	„	2000	„	„	5	„	„
2001	„	„	3000	„	„	5½	„	„
3001	„	„	5000	„	„	6	„	„
5001	„	„	6500	„	„	6½	„	„
6501	„	„	8000	„	„	7	„	„
8001	„	„	10,000	„	„	7½	„	„
10,001	„	„	12,000	„	„	8	„	„
12,001	„	„	16,000	„	„	8½	„	„
16,001	„	„	20,000	„	„	9	„	„
20,001	„	„	25,000	„	„	9½	„	„
25,001	„	„	30,000	„	„	10	„	„
30,001	„	„	35,000	„	„	10½	„	„
35,001	„	„	40,000	„	„	11	„	„
40,001	„	„	45,000	„	„	11½	„	„
45,001	„	„	50,000	„	„	12	„	„
50,001	„	„	55,000	„	„	12½	„	„
55,001	„	„	60,000	„	„	13	„	„
60,001	„	„	65,000	„	„	13½	„	„
65,001	„	„	70,000	„	„	14	„	„
70,001	„	„	75,000	„	„	14½	„	„
75,001	„	„	80,000	„	„	15	„	„
80,001	„	„	85,000	„	„	15½	„	„
85,001	„	„	90,000	„	„	16	„	„
90,001	„	„	95,000	„	„	16½	„	„
95,001	„	„	100,000	„	„	17	„	„
100,001	„	„	105,000	„	„	17½	„	„
105,001	„	„	110,000	„	„	18	„	„
110,001	„	„	120,000	„	„	18½	„	„
120,001	„	„	130,000	„	„	19	„	„
130,001	„	„	140,000	„	„	19½	„	„
140,001	„	„	150,000	und	darüber	20	„	„

Vermögensſteuer-Claſſification.

Einkommen:

Claſſe		fl.		fl.	fl.	kr.
1.	von	1	bis	10	—	15
2.	über	10	„	20	—	36
3.	„	20	„	50	1	12
4.	„	50	„	100	2	24
5.	„	100	„	500	5	—
6.	„	500	„	1000	10	—
7.	„	1000	„	2000	19	—
8.	„	2000	„	3000	29	—
9.	„	3000	„	4000	38	—
10.	„	4000	„	5000	48	—
11.	„	5000	„	6000	58	—
12.	„	6000	„	7000	67	—
13.	„	7000	„	8000	77	—
14.	„	8000	„	9000	86	—
15.	„	9000	„	10,000	96	—
16.	„	10,000	„	12,000	115	—
17.	„	12,000	„	15,000	144	—
18.	„	15,000	„	20,000	192	—
19.	„	20,000	„	30,000	288	—
20.	„	30,000	„	40,000	384	—
21.	„	40,000	„	50,000	480	—
22.	„	50,000	„	65,000	624	—
23.	„	65,000	„	80,000	768	—
24.	„	80,000	„	100,000	960	—

H. Stämpel-Tariff

nach dem Stämpel-Patente vom 1. Dec. 1817, wie derſelbe bey allen Geldurkunden von Einem oder auch mehreren Bogen und nach der Größe des aufgeführten Geldbetrages angewendet werden muß.

Für einen Betrag:	Für eine Urkunde von Einem Bogen		Für jeden Einlags-Bogen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Über 2 fl. bis 20 fl.	—	3	—	3
„ 20 „ „ 50 „	—	6	—	3
„ 50 „ „ 125 „	—	15	—	3
„ 125 „ „ 250 „	—	30	—	3
„ 250 „ „ 500 „	1	—	—	3
„ 500 „ „ 1000 „	2	—	—	6
„ 1000 „ „ 2000 „	4	—	—	15
„ 2000 „ „ 4000 „	7	—	—	30
„ 4000 „ „ 8000 „	10	—	1	—
„ 8000 „ „ 16,000 „	20	—	2	—
„ 16,000 „ „ 32,000 „	40	—	4	—
„ 32,000 „ „ 64,000 „	80	—	7	—
„ 64,000 „ und weiter	100	—	10	—

I. Alphabetiſches Repertorium,

oder:

vollſtändiger Auszug aller Gegenſtände in alphabetiſcher Ordnung, welche in den allerhöchſten Patenten vom 5. und 15. Oct. 1802 und den hierzu nachgefolgten Erläuterungen, dann der Circular-Verordnung vom 1. März 1811 enthalten ſind, und dem Claſſen-Stämpel unterliegen.

	Betrag fl.	Betrag kr.
A.		
Abſchriften unvidimirter Urkunden	—	3
Abſchriften des Zuſtellungsſcheines	—	3
Abſchriften, alle, welche vidimirt werden	—	15
Abſchriften aller Urkunden und Beylagen, welche nicht vidimirt werden	—	6
Abſchriften und Auszüge von Protokollen	—	6
Abſchriften von Protokollen über aufgenommene mündliche Klagen ꝛc.	—	3
Abweiſung der Parteyen von den Gerichtsſtellen	—	3
Anbringen, alle, und Satzſchriften vor Gericht	—	3
Anbringen und Bittſchriften, welche die Obrigkeiten um Beurlaubung des einen oder andern Soldaten machen .	—	6
Anſtellungs-Decrete eines Sequeſters	—	15
Anwendungen zur Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige	—	15
Appellations-Anmeldungen	—	3
Appellations-Beſchwerden	—	3
Appellations-Einreden	—	3
Aufkündigungen im gerichtlichen Wege	—	15
Aufkündigungen im außergerichtlichen Wege	—	15
Aufſandungen der Gülten und Lehen	—	15
Ausſprüche der Schiedsrichter	—	15
Auszüge aus den Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen	—	3
B.		
Bauriſſe und Plane	—	3
Beantwortungen des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berührung	—	3
Befehle, wodurch einem außer Lande wohnenden oder unbekannten Geklagten ein Vertreter benannt wird	—	15

	Betrag	
	fl.	kr.
Befinden, das, Gutachten, der Kunſtverſtändigen	—	3
Beylagen und Abſchriften aller Urkunden, welche nicht vidimirt werden	—	6
Berggerichtliche Schurf- und Lehensbriefe	—	15
Berichte der Gerichtsdiener über die vorgenommene Pfändung	—	3
Berichte aller Behörden ohne Unterſchied in Parteyſachen und über Recurſe	—	15
Beſchreibungen der verpfändeten Güter	—	15
Beweis durch Kunſtverſtändige	—	15
Beweisſchriften	—	3
Beweggründe eines Urtheiles	—	3
Bewilligung eines jüdiſchen Bethhauſes	10	—
Bewilligungen zur Haltung einer Privat-Capelle oder eines Bethhauſes, ohne Unterſchied der Religion	20	—
Bittſchriften und Anbringen jeder Art	—	6
Bürgerbriefe oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten	—	15
Bürgerbriefe in landesfürſtlichen Städten, außer der Hauptſtadt einer Provinz	—	45
Bürgerbriefe in der Hauptſtadt einer Provinz	2	—
C.		
Commercial-Profeſſions-Verleihungen	4	—
Concurs-Verhandlungen, die Schriften und Expeditionen alle	—	3
Confirmationen der Biſchöfe (in temporalibus)	20	—
Confirmationen der Erzbiſchöfe	40	—
Conſenſe, welche die Stelle aus eigener Macht ertheilt	—	15
Conſenſe zur Verehelichung der Juden überhaupt	2	—
Contracte, Ceſſionen und Verträge von Gewerken zur Emporbringung des Bergbaues	—	15
Correſpondenzen, welche in dem Geſchäfte einer Partey von dem Richter oder von der Obrigkeit an andere Richter, Obrigkeiten oder Stellen ergehen	—	15
D.		
Decrete und Expeditionen, womit von einer Gerichtsſtelle das auf eine rechtliche Angelegenheit Bezug habende Geſuch einer Partey abgeſchlagen wird	—	3
Decrete, wodurch einem abweſenden oder unbekannten Geklagten ein Vertreter benannt wird	—	15
Decrete und Expeditionen, die von Kreisämtern, Adminiſtrationen oder andern untern Behörden im politiſchen Wege in Parteyſachen erlaſſen werden	—	6
Decrete, wodurch eine Hofſtelle einer Partey eine landesfürſtliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht	2	—
Diplome über die verliehene Doctors-Würde	2	—

	Betrag fl.	Betrag kr.
Diplome wegen Erhebung in den Adelſtand	4	—
Diplome wegen Erhebung in den Ritterſtand	7	—
Diplome wegen Erhebung in den Freyherrnſtand	10	—
Diplome wegen Erhebung in den Grafenſtand	20	—
Diplome wegen Erhebung in den Fürſtenſtand	40	—
Diplome über die ſtrenge Prüfung eines Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers ꝛc.	2	—
Durchfuhrs-(Transito-) Päſſe	—	15
E		
Edicte zur Feilbiethung eines Gutes ꝛc.	—	15
Eidesformeln, die in dem Geſchäfte einer Partey beygebracht werden müſſen	—	6
Einfuhrspäſſe für rohes Kupfer aus dem Auslande . . .	—	15
Einfuhrspäſſe des Kreuzbleches, des Zitherdrahtes und Stahlbleches zu Uhrfedern	—	15
Entlaſſungsſcheine für herrſchaftliche Beamte und Haus-Officiere		30
Entlaſſungsſcheine, obrigkeitliche, oder im Gegentheile Interceſſions- oder Annahmszeugniſſe in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrſchaft zur andern überſiedelt . . .	—	6
Entſchließungen der Kreisämter und Gefälls-Adminiſtrationen in Gnadenſachen	—	30
Entſchließungen der Hofſtelle unmittelbar in Gnadenſachen .	4	—
Erblichkeits-Privilegien auf Poſten	10	—
Erklärungen, die von einer Partey im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht werden	—	15
Ernennung der Capitularen, Erzprieſter und der Geiſtlichkeit, welche die Vorzüge der Landſtände genießen	4	—
Erſuch-Compaßſchreiben, die in dem Geſchäfte einer Partey erlaſſen werden	—	15
Expeditionen, alle, und Schriften, die bey einer Concurs-Verhandlung laufen	—	3
Expeditionen, womit von einer Gerichtsſtelle ein Geſuch abgeſchlagen wird	—	3
Expeditionen, alle, welche über die von den Hofſtellen ertheilten Gnaden oder anderen Bewilligungen von den Länderſtellen an die Parteyen erlaſſen werden	—	15
Expeditionen, alle, die im politiſchen Wege von den Länderſtellen an die unteren Ämter und Behörden in Parteyſachen erlaſſen werden	—	15
Expeditionen über die unmittelbar aus eigener Macht erfolgenden Entſchließungen der Länderſtellen in Gnadenſachen.	—	30
Expeditionen, welche von den Hofſtellen über die landesfürſtlichen Gnadenverleihungen an die unterſtehenden oder andere Hofbehörden erlaſſen werden	2	—
Expeditionen, welche in Ausübung der Majeſtäts-Rechte unter		

	Betrag fl.	Betrag kr.
eigener landesfürſtlicher Fertigung oder unter dem landesfürſtlichen großen Inſiegel für Jene, die ein ſtändiſches Gut eigenthümlich beſitzen, für Erzprieſter, die Geiſtlichkeit mit den Vorzügen der Landſtände, für k. k. Generale, wirkliche Hofräthe, Pröpſte, den Ritterſtand überhaupt, dann die Superintendenten erlaſſen werden	4	—
Expeditionen, welche wie oben für infulirte Äbte, Prälaten, geheime Räthe, und die k. k. Staats- und Conferenz-Räthe erlaſſen werden	7	—
Expeditionen, welche wie oben für Biſchöfe, Grafen und Freyherren erlaſſen werden	10	—
Expens-Verzeichniſſe der Advocaten	—	3
F.		
Fabriks-Befugniſſe	4	—
G.		
Gewalt und Vollmacht in bloßen Bergbau-Angelegenheiten	—	15
Gewerbs-Conſenſe	—	15
Grundbuchs- und Landtafel-Extracte	—	15
Grundverſchreibungen, Gewähr-, Schutz- und Lehensbriefe	—	15
Gutachten, Befinden, der Kunſtverſtändigen	—	3
H.		
Handelsbefugniſſe	4	—
Handelsbefugniſſe für Krämer in den Dörfern	2	—
Handlungs-Legitimationen:		
1. Für die Handelsleute in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten	4	—
2. Für die Handelsleute in landesfürſtlichen Städten, außer einer Provinzial-Hauptſtadt	7	—
3. Für die Handelsleute in der Hauptſtadt einer Provinz	10	—
Hauſier-Päſſe	2	—
J.		
Incolats- oder Indigenats-Verleihungen in den Adelſtand	4	—
Incolats- oder Indigenats-Verleihungen für den Ritterſtand	7	—
Incolats- oder Indigenats-Verleihungen im Grafenſtande	20	—
Incolats- oder Indigenats-Verleihungen im Fürſtenſtande	40	—
Interventions-Schreiben der Herrſchaften wegen Überlaſſung von Unterthanen	—	15
Intimationen der Urtheile des Appellations-Gerichtes von den untern Behörden an die Parteyen	—	15

	Betrag	
	fl.	kr.
Intimationen der Reviſions-Urtheile an die unteren Richter, und von dieſen an die Partey	—	15
Juden-Conſenſe für ſelbe zur Verehelichung	2	—
K.		
Kalender und zwar:		
1. Die ſo genannten Bauern-Kalender	—	1
2. Die gemeinſten inländiſchen Kalender, ingleichen die kleinen Wand- und Finger-Kalender, die nur den bloßen Zeit-Kalender enthalten	—	3
3. Alle inländiſchen Kalender ohne Unterſchied des Formates und des Einbandes, die mit verſchiedenen Berichten, Ordnungen u. ſ. w. verſehen ſind	—	6
4. Alle inländiſchen Hof- und Ehren-Kalender, Schematismen und andere Kalender und Almanache, welche genealogiſche, ſtatiſtiſche, diplomatiſche ꝛc. Nachrichten, Romane, Erzählungen, Anekdoten u. ſ. w. enthalten	—	12
5. Alle ausländiſchen Kalender, Taſchenbücher, Almanache und alle Schriften, ohne Unterſchied, welchen ein Kalender beygefügt iſt	—	24
Karten (Spielkarten):		
1. Bauernkarten, alle inländiſchen unplanirten	—	4
2. Picket-, Trapplier- oder deutſche, was immer für Nahmen habende Karten, inländiſche planirte, mit Ausnahme der Tarock-Karten	—	14
Klagen	—	3
Klagſchriften, Anbringen und Satzſchriften, zur ordentlich rechtlichen Procedur	—	3
Kundſchaften	—	6
L.		
Landtafel-Extracte	—	15
Lehenbrief, berggerichtliche	—	15
Lehenbriefe und Lehen-Indulte für den Adelſtand	4	—
Lehenbriefe und Lehen-Indulte für den Ritterſtand	7	—
Lehenbriefe und Lehen-Indulte für den Freyherrn-, Grafen- und Fürſtenſtand	20	—
Lehenspflicht-Scheine	2	—
Lehrbriefe der Handwerksgeſellen	1	—
Licenzen für die Trafficanten der landesfürſtlichen Gefälle	7	—
Licenzen für die Lotto-Collectanten	2	—
M.		
Mängelserläuterungen, fernere Bemänglungen und darüber erfolgende Erläuterungen	3	—

	Betrag fl.	Betrag kr.
Meiſterrechts=Briefe in landesfürſtlichen Städten, außer der Hauptſtadt einer Provinz	1	—
Meiſterrechts=Briefe in der Hauptſtadt einer Provinz . . .	2	—
Meiſterrechts=Briefe in Schutz= und unterthänigen Städten und Märkten	—	30
Meldzettel	—	6
Minderjährigkeits=Nachſichten für alle Perſonen, welche nach ihrer perſönlichen Eigenſchaft keiner höheren Stämpel=Claſſe unterliegen	1	—
Münzausfuhrs=Päſſe	—	15
N.		
Nullitäts=Beſchwerden	—	3
P.		
Päſſe, Waaren=Ausfuhrspäſſe	7	—
Päſſe, Waaren=Einfuhrspäſſe	10	—
Pfändungen, Berichte der Gerichtsdiener hierüber	—	3
Plane über einen Bau	—	3
Privilegien, die von dem Landesfürſten auf beſtimmte Zeit ertheilt werden	7	—
Privilegien, zeitliche, ausſchließende (Privilegia privata) .	10	—
Privilegien, Erblichkeits=Privilegien auf Poſten	10	—
Privilegien auf beſtändige Zeiten	20	—
Privilegien auf Großhandlungen oder Fabriken	20	—
Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen	—	3
R.		
Rathſchläge	—	3
Rechnungen, ſammt ihren Beylagen, den Mängeln und Erläuterungen ꝛc., wenn ſie in einem Rechtsſtreite bey Gericht eingelegt werden	—	3
Rechtfertigungsſchreiben über das Ausbleiben bey Gericht .	—	3
Reiſepäſſe in das Ausland, ohne Unterſchied derjenigen Perſonen, welche nicht in Hinſicht auf ihre perſönliche Eigenſchaft einer höheren Stämpel=Claſſe unterliegen . .	—	30
Relationen der Gerichtsdiener über eine vorgenommene Pfändung	—	3
Relationen über die Einantwortung eines Gutes	—	15
Reſcripte, alle, der Gerichtsſtellen in Parteyſachen . . .	—	15
Reviſions=Anmeldungen	—	3
Reviſions Beſchwerden	—	3
Reviſions=Einreden	—	3

	Betrag fl.	Betrag kr.
Reviſions-Urtheile, Intimation derſelben an die unteren Richter, und von dieſen an die Partey	—	15
Reviſions-Urtheile	1	—
Rotulus actorum	—	3
S.		
Satzſchriften	—	3
Schiedsrichter-Ausſprüche	—	15
Schlußſchriften, rechtliche	—	3
Schreiben und Antwortſchreiben	—	15
Schurf- und Lehenbriefe, berggerichtliche	—	15
Spannzettel	—	15
Steckbriefe; jedoch unterliegen nur die darüber an die Obrigkeiten directe ergehenden Verfügungen dem Stämpel, wenn die Steckbriefe auf Anſuchen einer Partey erlaſſen werden	—	15
T.		
Teſtaments-Ausweiſe	—	3
Tranſito-Päſſe	—	15
U.		
Univerſitäts-Gutachten in Rechtsſachen	1	—
Univerſitäts-Zeugniſſe über das erlangte Doctorat . . .	2	—
Urkunden, nicht vidimirte Abſchriften hiervon, wenn ſie in Rechtsſachen vor Gericht gebraucht werden . . .	—	3
Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche	—	6
Urkunden, alle, und Schriften, die nicht ſonſt einer Stämpel-Claſſe zugewieſen, jedoch nicht ausdrücklich vom Stämpel befreyt ſind	—	6
Urkunden über ein ertheiltes Bürgerrecht	—	15
Urkunden, alle, welche bey dem Antritte des Beſitzes eines dienſtbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilt werden	—	15
Urtheile, Beweggründe, wenn ſie der Partey verabfolgt werden	—	3
Urtheile der erſten Behörde	—	15
Urtheile des Appellations-Gerichts und die von der unteren Behörde ergehenden Intimationen derſelben an die Parteyen	—	15
V.		
Verbothe, bewilligte, auf fahrende Güter	—	15
Vergleichs-Urkunden, gerichtlich geſchloſſene	—	15

	Betrag fl.	Betrag kr.
Vermögens-Ausweiſe zur Beſtimmung des Mortuars- und Final-Ausweiſes	—	3
Verordnungen, die beym bewilligten Verbothe auf fahrende Güter an denjenigen ergehen, der den Verboth in Händen hat	—	15
Verſchleiß-Licenzen für die Trafficanten landesfürſtlicher Gefälle	2	—
Verſchleiß-Licenze für die Sub- oder Unter-, wie auch exponirten Verleger landesfürſtlicher Gefälle	7	—
Verſchleiß-Licenzen für die Haupt- oder Diſtricts-Verleger landesfürſtlicher Gefälle	10	—
Verzeichniſſe der vorhandenen Schriften (rotulus actorum)	—	3
Verzeichniſſe des Vermögens bey Abtretung der Güter . .	—	3
Vormundſchafts-Decrete	—	6
W.		
Waaren-Ausfuhrspäſſe	7	—
Waaren-Einfuhrspäſſe	10	—
Wahlbriefe für landesfürſtliche Städte außer der Hauptſtadt einer Provinz	—	30
Wahlbriefe für diejenigen, die ein ſtädtiſches Gut eigenthümlich beſitzen, für Erzprieſter, die Geiſtlichkeit, welche die Vorzüge der Landſtände beſitzen, k. k. Generale, wirkl. k. k. Hofräthe, Pröpſte, den Ritterſtand, Superintendenten nicht-katholiſcher Religion, oder der Stiftungen . .	—	30
Wahlbriefe für infulirte Äbte, Prälaten, geheime Räthe und k. k. Staats- und Conferenz-Räthe	7	—
Wahlbriefe in der Hauptſtadt einer Provinz	2	—
Wahlfähigkeits-Decrete zu Magiſtrats-, Bürgermeiſters- oder Vice-Bürgermeiſters-Stellen außer der Reſidenz- und der Hauptſtadt einer Provinz	—	45
Wahlfähigkeits-Decrete, derley, in der Hauptſtadt einer Provinz und in der Reſidenzſtadt	1	—
Wanderpäſſe für die Handwerksgeſellen	—	6
Wechſel, für den Betrag bis 100 fl.	—	6
Wechſel, für alle dieſe Summen überſteigenden Beträge .	—	15
Wechſel-Proteſte	1	—
Weis- oder Zeugen-Artikel	—	3
Z.		
Zeitungen:		
1. Alle inländiſch gedruckten Intelligenz-Blätter oder andere Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen Papier beſtehen	—	1
2. Alle inländiſchen Blätter, welche einen ganzen Bogen		

	fl.	kr.
oder darüber ausmachen, ſo wie die Ausländer-Blätter, wenn ſie nicht einen ganzen Bogen enthalten	—	2
3. Alle ausländiſchen Zeitungsblätter, welche einen ganzen Bogen und darüber ausmachen	—	3
Zettel, ſiehe Spannzettel	—	15
Zeugniſſe der Gerichsdiener über die verpfändeten Güter. .	—	3
Zeugniſſe der Directoren über die Prüfung aus allen Normalſchul-Gegenſtänden	—	15
Zeugniſſe der Präfecten über die Prüfungen aus allen Humanitäts-Claſſen	—	15
Zeugniſſe der Univerſität über das erlangte Doctorat . . .	2	—

K. Mehrere vorzügliche Zollvorſchriften.

Weg- und Brückengefäll, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 30. December 1820 durch das Präſidial-Hofkammer-Decret, dd. 17. May 1821, bekannt gegeben.

1. Die Wegmauth iſt für das Zugvieh in der Beſpannung, und zwar für alle Fuhren, ohne Unterſchied der Gattung des Fuhrwerkes, mit 1 kr. C. M. vom Stücke des angeſpannten Zugviehes für die Meile zu entrichten.
2. Für das Zugvieh außer der Beſpannung, ferner für das Treibvieh, iſt die Wegmuth, und zwar vom ſchweren Vieh, als: Pferden, Ochſen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eſeln mit $\frac{1}{2}$ kr. vom Stücke; vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borſtenvieh, mit $\frac{1}{4}$ kr. vom Stück für die Meile zu entrichten.
3. In der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, ſo wie in den Provinzial-Hauptſtädten, wo Linien-Ämter beſtehen, iſt an denſelben vom Zugvieh in und außer der Beſpannung, dann vom ſchweren und leichten Vieh, die für 1 Meile feſtgeſetzte Wegmauth zu entrichten.
4. Von der Entrichtung der Wegmauth bey ſämmtlichen Wegmauth- und Linien-Ämtern ſind befreyet:

a) Der k. k. Hofſtaat und deſſen unmittelbares Gefolge;

b) die am allerhöchſten Hofe accreditirten Geſandten oder Bothſchafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder Poſtpferden; bey gemietheten Pferden iſt jedoch die Wegmauth zu entrichten;

c) der Oberſthof= und Landjägermeiſter mit ſeinem eigenen Wagen, ſeinen Reitpferden und ſeinem Küchenwagen, in allen landesfürſtlichen Forſt= und Jagd=Bezirken, dann die ihm untergeordneten Forſt= und Jagd=Beamten, nebſt ſeinen Hausleuten, die er zu ſeiner Bedienung voraus ſendet, oder die ihm nachfolgen, wenn ſie mit einem gehörig gefertigten Zeugniſſe verſehen ſind;

d) das k. k. Forſt= und Jagd=Perſonale in den Jagd= und Forſt=Bezirken, in welchen jeder einzeln angeſtellt iſt;

e) das in Garniſon liegende k. k. Militär, $\frac{1}{4}$ Meile um den Regiments=Bequartirungs=Bezirk, jedoch nur in ſeiner Uniform;

f) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienſte geſtellt werden, ſowohl auf dem Hin= als Rückweg, wenn ſie mit dem ihre Beſtimmung und Zahl beſtätigenden Zeugniſſe der Ortsobrigkeit begleitet ſind;

g) alle Fuhren, welche ein unmittelbares Ärarial=Gut mit k. k. Geſpann führen, oder wenn es gedungene Fuhren ſind, die mit Freypäſſen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder von der Landesſtelle verſehen ſind;

h) die Militär=Vorſpannsfuhren, ſowohl einzeln als bey dem Marſche der Truppen, wie auch die Fuhr= und Reitpferde der marſchirenden Truppen und Officiere;

i) die Natural=Lieferungs=Transporte, welche aus einer Magazins=Station in eine andere durch Vorſpann von Unterthanen verführt werden, ſo wie auch die Landeslieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferſcheine.

In einem wie in dem andern Falle findet dieſe Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen dieſe Fuhren nicht ſelbſt, ſondern durch von denſelben bezahlte Unternehmer leiſten.

k) Die ordinären Poſten, wenn mit denſelben kein Reiſender fährt, da ſonſt ein ſolcher für 1 Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.

l) Die Eſtafetten und Couriere, die k. k. Poſtwägen, wie auch alle leer oder an einen Poſtwagen oder an einer Poſt-Kaleſche geſpannten zurück gehenden Poſtpferde.

m) Die Fuhren der Seelſorger in ihren pflichtmäßigen Amts-verrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienſtes, der Chriſtenlehre, oder Beſuchung der Kranken und Beerdi-gung der Leichen in ihren ſeelſorglichen Bezirken.

n) In den Ortſchaften, wo ein Wegmauth-Schranken aufgeſtellt iſt, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey-gelaſſen:

1. das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beſchlagen ge-hende Vieh.

2. Das Fuhrwerk zum Feldbau, als Pflüge, Eggen, Dünger und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wieſen oder Felder gebracht und dort eingeackert wird, und dieſe Beſtimmung mit obrigkeitlichen Certificaten beſtätigt iſt.

3. Alle Wirthſchaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ort-ſchaft, wo ein Wegmauth-Schranken aufgeſtellt iſt, mit ih-rem eigenen oder in demſelben Orte gemietheten Vieh ver-richten, oder zum Betriebe ihrer Wirthſchaft, ihres Gewer-bes, dergeſtalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale, oder die nähmliche Waare hin- und hergeführt wird; z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Ver-mahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die nächſte Walke, oder zur Appretur, oder bey der Wirthſchaft eige-nes Baugut und die Fechſung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird.

4. Alle auf den Grund und Boden des Mauthortes genom-menen Materialien für den Mauthort ſelbſt.

5. Die Wirthſchaftsfuhren der Dominien, ſowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robothzügen, welche in einer Stadt, oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauth-Schranken ſteht, ihre Wirthſchaftsgebäude haben, von wel-

chen aus ſowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche der Wirthſchaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

Von dieſer Wegmauth-Befreyung an den Local-Schranken ſind ausgenommen die Induſtrial-Fuhren, das iſt, ſolche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. ſ. w., oder Fabricate, zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführet werden.

Fuhren, welche von den umliegenden Ortſchaften Victualien, Holz und derley Bedürfniſſe in einen mit einem Wegmauth-Schranken geſchloſſenen Ort auf den Markt oder ſonſt zum Abſatze bringen, müſſen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn ſie am nähmlichen Tage leer hinaus fahren.

o) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Bau der Straßen, gegen Legitimation mittelſt ordentlicher Certificate der Straßenbau-Direction.

p) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauſes, auf dem Lande gegen kreisämtliche Päſſe, bey Städten gegen Magiſtrats-Zeugniſſen.

q) Die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo ſich der Schranken befindet, aber nicht außer demſelben.

Übrigens hat es bey der, jenem Fuhrwerke, das mit Rädern mit einer Felgenbreite von wenigſtens 6 Wiener Zollen verſehen iſt, bereits zugeſtandenen Begünſtigung der Nachſicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeſchränktheit der Ladungslaſt ſein Verbleiben.

5. Von den übrigen bisher beſtandenen und unter 4. nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Wegmauth-Befreyungen hat es abzukommen.

6. Für die Umfahrung oder Überfahrung einer Wegmauth-Station mit Zugvieh, ſo wie für die Umgehung derſelben mit Treibvieh, iſt nebſt der Gebühr der zehnfache Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten.

7. Die Brückenmauth iſt nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber, und nach 3 Claſſen in der Art zu

entrichten, daß in die 1. Claſſe Brücken von einer Länge von 10 — 20 Klaftern; in die 2. jene von mehr als 20 — 40 Klaftern; und in die 3 jene von mehr als 40 Klaftern Länge gehören, wobey jedoch zu beobachten iſt, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Fluſſes auf demſelben Straßenzuge führen, in Anſehung der Entrichtung der Brückenmauth zuſammen nur für Enie Brücke zu gelten haben.

8. Alle übrigen in Anſehung der Weg- und Brückenmauthe beſtehenden Vorſchriften, ſo wie die für die Übertretung derſelben feſtgeſetzten Strafen, haben, in ſo fern ſie nicht durch die gegenwärtige Circular-Verordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirkſamkeit zu verbleiben.

9. An jenen Orten, wo ſtatt der Brücken eigene Ärarial-Waſſer-Überfahrten gewöhnlich beſtehen, ſind die Überfahrtsgebühren ebenfalls in Conv. Münze nach dem für die Brückenmauth feſtgeſetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß:

a) auch bey Überfahrten über Flüſſe unter der Breite von 10 Klaftern die Gebühr nach der 1. Claſſe zu bezahlen iſt; dann

b) bey Überfahrten nach der 1. Claſſe auch jede Perſon ohne Unterſchied eine Gebühr von 1 kr., nach der 2. Claſſe jene von 2 kr., und nach der 3. Claſſe jene von 3 kr., ferner jede Perſon mit einem Zieh- oder Schiebkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe.

10. Über die Längenſtrecke der Wegmauth-Stationen nach Meilen, und die Claſſificirung der Brückenmauth nach Verhältniß der Strombreite wird eine eigene Bekanntmachung erfolgen.

Über die außer Handel geſetzten Waaren.

Einzelnen Perſonen ſteht es frey, außer Handel geſetzte Waaren in einer Quantität, die ihrem Bedürfniſſe angemeſſen iſt, zum eigenen Gebrauche, jedoch unter Beobachtung folgender Vorſchriften, einzuführen:

1. Muß die Erlaubniß zur Einfuhr der außer Handel geſetzten Waare bey der Landesſtelle derjenigen Provinz, wohin ſolche beſtimmt iſt, und welcher Behörde der Bittſteller rückſichtlich ſeines gewöhnlichen Aufenthaltes unterſteht, nachgeſucht, und das Bittgeſuch entweder unmittelbar der Landesſtelle überreicht, oder derſelben durch das vorgeſetzte Kreisamt einbegleitet werden.
2. Muß in dieſem Geſuche, unter Angelobung der Wahrheit, die Gattung und Menge, oder der Werth der verbothenen Waare, wenn ſolcher der Zollberechnung zu Grunde gelegt wird, genau, und mit Anfügung der Verſicherung ausgedrückt werden, daß dieſelbe nur zum eigenen, dem häuslichen Bedürfniſſe angemeſſenen Gebrauche erforderlich ſey.
3. Muß ein ſolches Geſuch immer nur von Einem Bittſteller und zwar eigenhändig unterzeichnet, und mit deſſen eigenem Siegel geſiegelt ſeyn.
4. Erhält der Bittſteller die nachgeſuchte Bewilligung, ſo hat derſelbe den Original-Beſcheid, womit ihm dieſe ertheilet wurde, einer Hauptlegſtätte derjenigen Provinz zu übergeben, wohin die Waare beſtimmt iſt, und daſelbſt die Zollgebühr zu entrichten, welche verfallen iſt, wenn die Waare nach Verlauf des geſetzlichen Termines vor der angewieſenen Hauptlegſtätte nicht erſcheint.
5. Hierauf wird von dem Hauptzollamte ein auf blauem Papiere gedrucktes Zahlungs-Billet, und der vorſchriftmäßige, geſetzlich geſtämpelte Adminiſtrations-Paß ausgefertiget.
6. Der Adminiſtrations-Paß vertritt in ſolchen Fällen die Stelle der Mautherklärung; indeſſen iſt doch nothwendig, daß die Waare auch von einem Frachtbriefe begleitet wird, um einer möglichen Verwechslung der Behältniſſe oder anderen Anſtänden vorzubeugen.

Hinſichtlich der Waaren, welche mittelſt Poſtwagen anlangen, iſt jedoch kein Frachtbrief erforderlich, da die Poſtwagens-Karte deſſen Stelle vertritt.

7. Iſt das Vorgeſchriebene gehörig beobachtet worden, ſo wird an der Gränze die Amtshandlung gepflogen, und die Waare an

eine der Hauptlegſtätten derjenigen Provinz, wohin ſie beſtimmt iſt, angewieſen.

Die außer Handel geſetzten, mit beſonderer Bewilligung einzuführen erlaubten fremden Waaren dürfen nie theilweiſe und über verſchiedene Gränzämter eingeführt werden. Hat aber Jemand die Bewilligung zur Einfuhr verſchiedener außer Handel geſetzter Waaren erhalten, und können dieſe auf Ein Mahl über eine und dieſelbe Gränze nicht eingeführt werden, ſo iſt erforderlich, daß derſelbe eben ſo viele Einfuhrspäſſe erwirke, als die beſtellten Waaren Eingangs-Stationen betreten ſollen.

Über die im Verkehre beſchränkten Waaren.

Einer Beſchränkung im inneren Verkehre unterliegen folgende Waaren: Cacao, Kaffeh, Futter und Rauchwerk (mit Ausnahme jener, welche in dem Tariffe vom 15. Juny 1822 für Felle, Häute und Pelzwerk, als dieſen Beſchränkungen nicht unterliegend, bezeichnet ſind), Gewürznelken, Ingwer, Muscatblüthen, Muscatnüſſe, weißer und ſchwarzer Pfeffer, Pigment oder Neugewürz, Thee, Vanille, Zimmet (mit Ausnahme der Zimmetblüthe), Zucker und Zuckerſyrup.

Mit dieſen Waaren Handel zu treiben ſind ausſchließend nur nachbenannte Perſonen berechtiget:

1. Inländiſche Handelsleute in Städten und Märkten. Ausnahmsweiſe iſt auch ruſſiſchen Handelsleuten hierlandes der Handel mit verzolltem Futter- und Rauchwerk bewilligt.
2. Böhmiſchen Fuhrwerkleuten, aber nur im Großen und in ſolchen Orten des Königreiches Böhmen, wo ſich Zoll-Legſtätten befinden.
3. Juden in Städten und Märkten, welche von der Obrigkeit die Bewilligung hierzu ſchriftlich erhalten haben.

Jeder befugte Handelsmann in dem Orte einer Hauptlegſtätte kann dieſe Waaren

1. unmittelbar aus dem Auslande beziehen und damit Handel treiben.
2. Aus einer Hauptlegſtätte einer andern Provinz des gemeinſchaftlichen Zollbandes unter Beobachtung der dießfalls beſtehenden Vorſchriften beziehen.

3. Die verzollten Waaren dieſer Gattung in die gemeinen oder Hauptlegſtätte derſelben Provinz, wo er ſich aufhält, oder einer andern verſenden.
4. Dieſelben an die Landkrämer der nähmlichen Provinz verſenden, ohne daß der Fuhrmann verpflichtet iſt, eine Legſtätte zu betreten, die außer der angewieſenen Straße liegt. Iſt aber der Landkrämer in einer andern Provinz wohnhaft, ſo kann die Verſendung nur über eine Haupt- oder gemeine Legſtätte derſelben Provinz geſchehen.
5. Iſt dem Handelsmanne einer Hauptlegſtätte auch erlaubt, mit dieſen Waaren privilegirte Jahrmärkte der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, zu beziehen, außer derſelben aber nur ſolche Jahrmärkte, die in Orten abgehalten werden, wo ſich eine gemeine oder Hauptlegſtätte befindet.

Auch der Handelsmann einer gemeinen Legſtätte kann dieſe Artikel:

1. Auf eigenen Nahmen und Rechnung unmittelbar aus fremden Staaten, jedoch nur über eine Hauptlegſtätte, beziehen.
2. Dieſelbe von einem in dem Orte einer Haupt- und gemeinen Legſtätte wohnenden Handelsmanne, vom letzteren aber nur dann beziehen, wenn derſelbe ſich nicht außer der Provinz ſeines Wohnortes aufhält.
3. Mit dieſen Waaren auch in die Haupt- und gemeinen Legſtätten innerhalb der Provinz Handel treiben, in der er ſein Domicilium hat.
4. Dieſe Gattung Waaren an die außer der Legſtätte befindlichen Landkrämer derſelben Provinz, in der ſein Wohnort iſt, abſetzen.
5. Solche auf die Jahrmärkte der Provinz ſenden, und damit Handel treiben, in der ſich ſein Wohnort befindet.

Auch der Handelsmann, der außerhalb einer Zoll-Legſtätte ſeinen Wohnſitz hat, und mit dieſen Waaren zu handeln berechtigt iſt, kann:

1. ſolche aus dem Auslande auf eigenen Nahmen und Rechnung entweder über die Hauptlegſtätte der Provinz, in der er ſeinen Wohnſitz hat, oder über eine andere Hauptlegſtätte, und

zwar von da aus, nach geſchehener Verzollung derſelben, entweder gerade nach ſeinem Wohnorte unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Manipulations-Vorſchriften beziehen, oder damit in der Hauptlegſtätte ſelbſt die Märkte, und von da andere Haupt-Jahrmärkte beſuchen, wenn er auch dieſelben vorher in ſeinem Wohnorte nicht abgelegt hätte.

2. Will derſelbe aber dieſe Artikel aus zweyter Hand beziehen, ſo kann er ſolche nur aus einer Legſtätte der Provinz, in der er anſäßig iſt, erkaufen. In dieſen beyden Fällen können die Waaren gerade an ihren Beſtimmungsort abgeſendet werden, wenn eine Legſtätte von der gewöhnlichen dahin führenden Straße zu entfernt iſt.

3. Will ein Landkrämer dieſe Gattung Waaren aus einer Hauptlegſtätte einer andern Provinz, als in welcher er anſäßig iſt, beziehen, ſo kann die Waare nur über eine Haupt- oder gemeine Legſtätte der Provinz, in der er ſeinen Wohnſitz hat, an ihren Beſtimmungsort gelangen.

4. Von einem außer der Legſtätte wohnenden Kaufmanne können dieſe Waaren alle Privat-Leute, welche in ſeinem Wohnorte, oder in deſſen Umgebung, anſäßig ſind, zu ihrem eigenen Privat-Gebrauche, und Gewerbsleute den Kaffeh und Zucker, welchen ſie ſowohl zu ihrem häuslichen Genuſſe, als auch zu ihrem Gewerbe bedürfen, erkaufen. Letztere ſind jedoch gehalten, auf jedesmahliges Verlangen der Zollbeamten über deren Bezug ſich auszuweiſen. Der Vorrath der Landkrämer an ſolchen Waaren muß ſonach dem beſchränkten Verſchleiße derſelben angemeſſen ſeyn.

Als eine Ausnahme iſt hier zu bemerken, daß die Verzollung der Artikel: Kaffeh, Syrup und raffinirter Zucker auch in gemeinen Legſtätten, und kleinere Quantitäten derſelben (Kaffeh bis 50 Pf. und Zucker und Syrup bis 100 Pf.) auch bey Commercial-Zollämtern unter übrigens genauer Beobachtung der weiteren, in Beziehung auf dieſelben beſtehenden Vorſchriften geleiſtet werden könne.

Commercial-Waaren-Stämpelung.

Patent vom 8. November 1792.

Wir Franz der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Da ſeit der Zeit, da die durch das Patent vom 30. Jänner 1789 eingeführte Commercial-Waarenbezeichnung aufgehoben worden iſt, der Schleichhandel mit ausländiſchen Waaren, die entweder außer Handel geſetzt, oder mit hohen Eingangsgebühren belegt ſind, ſehr überhand genommen hat, und hierdurch die National-Emſigkeit in ihren Fortſchritten gehindert wird, ſo haben Wir, den dringenden Bitten der inländiſchen Fabrikanten Gehör zu geben, eine Commercial-Waarenbezeichnung wieder einzuführen, und hierüber durch gegenwärtige Verordnung die nöthigen beſtimmten Maßregeln bekannt machen zu laſſen, zuträglich gefunden.

1. Der Commercial-Waarenbezeichnung müſſen unterzogen werden, alle inländiſchen Waaren, welche in dem am Ende beygefügten Verzeichniſſe enthalten ſind.
2. Dieſe Commercial-Stämpelung hat vom 1. Jänner 1793 anzufangen, wozu abermahls, und ſo wie ehedem, eigene von dem Ärarium beſoldete Stämpler beſtellt werden.
3. Alle privilegirten Fabriken und einzelne Fabrikanten, Meiſterſchaften und Zünfte, welche einige in dem beygefügten Verzeichniſſe enthaltene Waaren verfertigen, und denen bis jetzt frey geſtellt war, ihre erzeugten Waaren durch ſelbſtgewählte Fabriks- oder Meiſterzeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugniſſe zu unterſcheiden, werden von nun an verpflichtet, zur Vermeidung aller Anſtände, ihre Fabriks- oder Meiſterzeichen auf alle erzeugten Waaren zu ſetzen.
4. Die vorräthigen Waaren, die gegenwärtig zur Bezeichnung beſtimmt worden ſind, erhalten, vom 1. Jänner 1793 anzufangen, zu ihrer Legitimirung den neuen Commercial-Stämpel unentgeldlich. Es haben alſo zu dieſer Stämpelung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, ſondern auch Kaufſchneider, Trödler (Tändler), die ſo genannten Viſirſchneider, Putzmacherinnen, und alle, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vor-

räthe vor Verlauf von 3 Monathen, mithin vor Anfang April 1793, den Stämplern vorzulegen. Nach Verlauf dieſer Friſt ſollen alle dergleichen ungeſtämpelt vorkommende Waaren, auch wenn erwieſen würde, daß ſie von inländiſcher Erzeugung ſind, ohne weiters confiscirt werden.

5. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht nur auf ganze Stücke, ſondern auch auf Abſchnitte oder Reſte, wenn dieſelben bey reichen Zeugen Eine Elle, bey Sammet, broſchirten Seidenzeugen drey Ellen, und bey den übrigen Waaren ſechs Ellen und darüber betragen.

6. Von dem Zeitpuncte, als dieſes Patent in Wirkung kommt, das iſt, vom 1. Jänner 1793 an, werden die in dem beygefügten Verzeichniſſe bemerkten Manufacturen den, nach Beſchaffenheit der Waare, auf Bley, oder einem anſtatt der Oblaten beſtimmten Materiale, ausgedrückten Commercial-Stämpel erhalten. Diejenigen Orte und Waaren, in Anſehung welcher zu mehrerer Sicherheit erforderlich iſt, die Stämpelung ſogleich auf dem Stuhle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angezeugt werden.

7. Waaren, die vor dem Verkaufe von dem Fabrikanten ſelbſt zur Appretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Appretur geſtämpelt. Aber für beyde Bezeichnungen iſt die Taxe nur Ein Mahl, nähmlich bey der letzten Stämpelung, zu bezahlen. Waaren, die ohne Appretur, wie auch dergleichen Waaren, die in roher Geſtalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Commercial-Stämpelung ohne Ausnahme.

8. Für dieſe Stämpelung ſind die in dem Verzeichniſſe ausgemeſſenen Gebühren dem Stämpler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, ſogleich zu bezahlen. Getheilte Stücke entrichten die Hälfte, Abſchnitte und Reſte aber, von welchen oben §. 5 die Rede iſt, nur den vierten Theil der beſtimmten Gebühr; und iſt zur Bequemlichkeit der Käufer die Anſtalt getroffen, daß ſie in Städten und größeren Marktorten, wo die Theilung geſchieht, ebenfalls die Stämpelung erhalten. Außer dieſen Gebühren aber darf der Stämpler unter keinem

Vorwande etwas verlangen oder auch nur annehmen, widrigenfalls derſelbe ohne weiters des Dienſtes verluſtig wird.

9. Sollte Jemand Urſache haben, die Commercial-Stämpelung bey Waaren, die in das Ausland beſtimmt ſind, zu vermeiden, ſo kann ſolches unter nachfolgenden Beobachtungen geſchehen:

Daß der Fall dem Stämpler, in deſſen Bezirk die Erzeugung geſchieht, angezeugt, und daß die Waare unter ſeiner Aufſicht gepacket, und mit einem von ihm über die inländiſche Erzeugung ausgeſtellten Zeugniſſe an das nächſte Zollamt zur Behandlung gebracht werde.

Sollten aus mehreren Bezirken dergleichen Waaren geſammelt und niedergelegt werden, ſo dürfen ſolche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit deſſen übrigen Waaren vermiſcht, ſondern die abzuſendenden Waaren müſſen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufſicht des daſelbſt befindlichen Stämplers, abgeſondert aufbewahret werden. Bey deren Verſendung außer Land hat dann der Stämpler ſämmtliche Zeugniſſe nebſt der Beſtätigung, daß die Waaren unter ſeiner Aufſicht gepacket worden, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geſchieht, mitzuſchicken.

10. Bey Waaren, die auf Speculation ausgeführt werden, iſt die Vorſchrift des allgemeinen Zoll-Patentes §. 69 zu beobachten.

11. Alle nach der gegenwärtigen Verordnung der Stämpelung unterliegenden Waaren ohne Unterſchied, wenn dieſelben ohne dem vorgeſchriebenen Stämpel im Handel vorkommen, haben überhaupt die Vermuthung als ausländiſche Waaren gegen ſich, und werden confiscirt. Wenn aber beſtimmt bewieſen würde, daß die Waare ausländiſch iſt, ſo werden auch die in den Zollgeſetzen auf Schwärzungen (Schleichhandel) beſtimmten Strafen Platz greifen.

12. Das erſte Erkenntniß in ſolchen Fällen ſteht den Bancal-Behörden zu. Zum Recurſe wird ein Termin von ſechs Wochen für Inländer, und von zwölf Wochen für Auswärtige beſtimmt, wobey ſich nach dem §. 156 der allgemeinen Zollordnung zu benehmen iſt.

13. Wer eine ungeſtämpelte Waare, welche eine Commercial-Bezeichnung nöthig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Werthes, ohne Abzug, zur Belohnung.

14. Wenn ein Fabrikant, welcher geſchwärzte (eingeſchlichene) Waaren der Stämpelung unterſchoben hat, oder Jemand, der davon Wiſſenſchaft hatte, und ſie in Umlauf brachte, angezeigt, und deſſen überwieſen wird, ſo bekommt der Anzeiger den Werth der Waare, in ſo fern derſelbe eingebracht werden kann; der Fabrikant hingegen wird das erſte Mahl wegen der Einſchwärzung nach den Zollgeſetzen beſtraft, und muß wegen des Betruges bey der Stämpelung noch insbeſonders den Werth der Waare erlegen. Den Werth der Waare hat auch derjenige noch insbeſonders zu erlegen, der eine eingeſchlichene, fälſchlich geſtämpelte Waare als Mitwiſſer in Umlauf bringt. Das zweyte Mahl wird der Fabrikant nebſt der erſtgemeldeten Strafe auch ſeines Gewerbes verluſtig.

15. Sollte ein Stämpler ein eingeſchwärztes und unterſchobenes Stück Waare wiſſentlich bezeichnen, ſo wird demjenigen, der darüber eine ſich beſtätigende Anzeige macht, außer dem §. 13 erwähnten Anzeigantheile, noch eine Belohnung von fünf und zwanzig Ducaten beſtimmt. Der Beamte, welcher eine ſolche Stämpelung vorgenommen hat, wird nicht nur ſeines Dienſtes entſetzt, ſondern muß auch noch beſonders die Belohnung von fünf und zwanzig Ducaten erlegen, oder, falls er unvermögend iſt, dieſe Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu Einen Gulden gerechnet, abtragen.

16. Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stämpel verfertigte, oder derjenige, der hiervon Wiſſenſchaft hatte, und ſich dennoch desſelben zur Bezeichnung einer fremden Waare bediente, ſo erhält der Entdecker hundert Ducaten zur Belohnung, ohne daß ſein Nahme bekannt gemacht wird.

17. Dagegen wird derjenige, welcher ſich der obgedachten Verbrechen ſchuldig oder theilhaftig gemacht hat, außer der in den Zollgeſetzen vorgeſchriebenen Strafe, auch nach den Criminal-Geſetzen behandelt werden.

18. Dem Mitſchuldigen aber, durch welchen eine ſolche geſetzwi-

drige Handlung vor der Unterſuchung entdeckt würde, ſoll nicht nur die Strafe nachgeſehen werden, ſondern er bekommt auch für die Anzeige die oben ausgeſetzte Belohnung.

19. Die Stämpel-Beamten haben das Befugniß, und es iſt ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Meldung, in den Fabriken, bey einzelnen Fabrikanten und Meiſtern Unterſuchungen, ob alle zum Verkaufe beſtimmten Waaren gehörig bezeichnet ſind, anzuſtellen; wie denn auch in eben dieſer Abſicht von den Zollämtern, ohne vorläufige Anmeldung, in den Kauf- und Handelsgewölbern gleichmäßige Nachſuchungen werden gepflogen werden. Daher befehlen Wir hiermit allen Civil- und Militär-Obrigkeiten, den Stämpel- und Zollbeamten bey allen dergleichen Unterſuchungen, ſo wie überhaupt zur Entdeckung und Einbringung der Übertreter, den erforderlichen Beyſtand nach der Vorſchrift der Zollordnung jedes Mahl ohne Verſchub zu leiſten.

Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 8. November im ſiebenzehnhundert zwey und neunzigſten, Unſerer Regierung im erſten Jahre.

Franz

(L. S.)

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^is^ Boh^iae^ Sup^us^ et A. A. pr^mus^ Canc^ius^.

Ad Mandatum Sacrae Caesario Regiae Majestatis proprium.

Leopold von Haan.

Verzeichniß

der inländiſchen Waaren, welche der Stämpelung unterliegen, mit den dafür zu entrichtenden Gebühren.

	kr.	pf.
Bänder, ſeidene, mit feinem Gold oder Silber durchwirkte, vom Stück	3	—
„ ſeidene, ganz ſeidene und ſammetne, unter Nr. 5, vom Stück	—	½
„ ſeidene, ganz ſeidene und ſammetne, von Nr. 5 bis inclusive 10, vom Stück . . .	—	1
„ ſeidene, ganz ſeidene und ſammetne, von Nr. 11 bis 15, vom Stück	—	2
„ ſeidene, ganz ſeidene und ſammetne, von Nr. 16 bis 20, vom Stück	1	—
„ ſeidene, ganz ſeidene und ſammetne, von Nr. 21 bis 100, vom Stück	1	2
„ ſeidene, floret= und halbſeidene, vom Stück .	—	½
Barchent, glatter, geſchnürter, muſirter und pikirter, oder ſo genannter Piquet, wie auch baumwollener Molton, vom Stück	3	—
Doppelbarchent, Mancheſter, Belcheſter und Ducheſter, vom Stück	4	—
Battiſt, vom Stück	3	—
Baumwollene Waaren, als:		
Mouſſelinene aller Gattung, vom Stück . .	3	—
Bambaſſin und Nankin=Kittai in ganzen Stücken, vom Stück	4	—
Bambaſſin in abgetheilten kleinen Stücken . .	—	2
Halbbaumwollene Zeuge, vom Stück . . .	2	—
Schleyer, vom Stück	2	—
Seidene Zeuge, als: ganz und halb reiche Zeuge und ſammetne, vom Stück	12	—
„ „ broſchirte und faſſonirte Seidenzeuge und Stoffe, Atlas und Lambaß, vom Stück	6	—
„ „ broſchirte und faſſonirte Bordur=Kleider, Miniatur= und faſſonirter, oder Saiſon=Sammet, wie auch Taffete aller Gattungen, vom Stück	6	—
„ „ glatte und geſtreifte Seidenzeuge, Grosdetour, Damaſt, Papieratlas, Glanz=, Futter=, Sendel=, Mundini=Taffet u. ſ. w., wie auch glatter und unaufgeſchnittener Sammet, und ſeidene Moltone und Felbel (Felpa), vom Stück	6	—
„ „ Säcke zu Kleidungen, vom Stück . .	3	—
„ „ Weſten, vom Stück	1	—
„ „ halbſeidene und Baſtzeuge, halbſeidene Moltone und Felbel, vom Stück . .	3	—

	kr.	pf.
Wollene Zeuge, mit Kamehlhaar und Seide, vom Stück	3	—
» » Säcke zu Kleidungen, vom Stück . .	2	—
» » Weſten, vom Stück	—	2
» » gezwirnte Waaren, vom Stück . .	2	—
» » gemeine, vom Stück	1	—

Zollvorſchriften in Beziehung auf Reiſende.

Jeder Reiſende, ohne Unterſchied des Standes, iſt verpflichtet, beym Eintritt in die deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Staaten ſich dem Gränzzollamte zu melden, und demſelben alles, was er mit ſich führt, mit Ausnahme der officiellen Protefeuilles und Poſtpackete, zur Amtshandlung zu ſtellen.

Einzuführen verbothene Waaren werden, wenn ſie nicht durch den vorſchriftsmäßigen Einfuhrspaß gedeckt oder geſetzlich ſicher geſtellt worden ſind, zurück gewieſen, und nur allein ſolche, welche unter der Adreſſe an Perſonen vom hohen Range in einer dem Privat-Gebrauche angemeſſenen Quantität vorkommen, können an das Hauptzollamt der Provinz, wo ſich der Adreſſat aufhält, angewieſen werden.

Reiſende, welche nichts Zollbares mit ſich führen, erhalten nach gepflogener Viſitation zu ihrer Legitimation ein ſo genanntes Freybillet.

Jedem Reiſenden ſteht frey, die bey ſich habende Bagage (wenn ſich darunter keine colonial-hochbelegten, oder andere ausſchließend nur in Legſtätten zu verzollende Waaren befinden) entweder ſchon an der Gränze zu verzollen, oder ſolche an eine an der Marſch-Route liegende Legſtätte, oder an dem Orte ihrer Beſtimmung, wenn ſolcher dazu geeignet iſt, zur Verzollung anweiſen zu laſſen. Kleinigkeiten von einigen fremden hochbelegten oder verbothenen Waaren, welche Reiſende zu ihrer Bequemlichkeit oder zum Genuſſe mit ſich führen, können indeſſen auch ſchon an der Gränze verzollt werden. Couriere, welche Depeſchen, Colli oder Packete an den k. k. Hof, an die geheime Staatskanzley oder an fremde Miniſter bey ſich haben, werden ohne Aufenthalt an das Hauptzollamt in Wien angewieſen.

Geſchieht die Verzollung an der Gränze, ſo wird nach gemachter Meldung die Bagage beſchaut. Wird die Anſage richtig befunden, ſo erhält der Reiſende nach Entrichtung der Zollgebühren ein Zahlungs-Billet, und er kann unaufgehalten ſeinen Weg fortſetzen. Hätte derſelbe aber etwas Mauthbares verſchwiegen, oder eine ſonſt unrichtige Mautherklärung überreicht, ſo wird das Verſchwiegene oder unrichtig Declarirte im Betretungsfalle angehalten und als Contreband behandelt. In ſolchen Fällen wird der Reiſende erſt nach geleiſteter Sicherheit des allenfalls verwirkten Strafbetrages expedirt. Reiſende, welche etwas Zollbares mit ſich führen, und das Gränzzollamt überfahren, verlieren die ganze Bagage mit Ausnahme der Baarſchaft, der Wechſelbriefe, ihrer übrigen Papiere und der nöthigen Kleidungsſtücke. Findet man bey einem Reiſenden einen Wagen mit geheimen Behältniſſen für Kaufmannswaare, und darin einige dem Zollamte verſchwiegene Güter, ſo iſt die Waare und der Werth des Wagens verfallen.

Wird die Bagage des Reiſenden an eine Zoll-Legſtätte oder an den Ort ihrer Beſtimmung zur Verzollung angewieſen, ſo wird ſolche geſiegelt, und den Declaranten ein Anweiſungs-Billet eingehändigt. Was nicht unter Siegel gelegt werden kann, wird an der Gränze beſchaut. Die Paſſageurs haben Sorge zu tragen, daß die von dem Gränzamte an die Behältniſſe und Koffer angelegten Siegel und Schnüre unverletzt vor demſelben anlangen.

Werden Siegel auf offener Straße zufällig beſchädigt, ſo ſind Reiſende gehalten, dem Zoll- oder Mauthamte des nächſten Ortes, zu dem ſie gelangen, wenn ſich daſelbſt eines befindet, ſonſt der Ortsobrigkeit desſelben, davon die Anzeige zu machen. Hat ſich die Behörde von der Wahrheit der Angabe überzeugt, ſo werden im erſten Falle von dem Bancal-Amte neue Siegel angelegt, im letzteren aber wird von der Obrigkeit dem Reiſenden ein ämtliches Zeugniß ausgefertiget, und dadurch die zufällige Verletzung der Siegel oder Beſchädigung des Behältniſſes beſtätiget. Der Reiſende wird ſodann angewieſen, dasſelbe von dem nächſten an der Route liegenden Bancal-Amte ſiegeln zu laſſen.

Wenn angewieſene Güter an dem Orte ihrer Beſtimmung anlangen, müſſen ſolche unverweilt vor das Hauptzollamt geſtellt,

und demſelben die gränzämtlichen Documente übergeben werden. Wird an den Siegeln und Schnüren eine Beſchädigung oder eine Erbrechung der Behältniſſe wahrgenommen, ſo wird der Koffer oder das Behältniß, an dem die Siegelverletzung oder Erbrechung wahrgenommen wurde, angehalten, und die Unterſuchung eingeleitet.

Bücher, welche Reiſende aus dem Auslande mit ſich bringen, werden an der Gränze wie andere Effecten derſelben behandelt. Doch iſt die Behandlung, wenn der Reiſende, ohne ſich aufzuhalten, die Monarchie paſſirt, von jener, wenn er im Lande bleibt, in etwas verſchieden. Im erſteren Falle werden die Bücher geſiegelt, und an die Austritts-Station, im letzteren aber an das Hauptzollamt desjenigen Ortes angewieſen, wo ſich derſelbe längere Zeit aufzuhalten geſonnen iſt. Befinden ſich darunter einige, welche der Reiſende zu ſeinem Gebrauche unter Weges verlangt, ſo werden dieſelben in ein Verzeichniß gebracht und zum Vorzeigen bey dem Zollamte, an das die übrigen angewieſen werden, angemerkt. Die an der Hauptlegſtätte angelangten Bücher werden von demſelben unverzüglich dem k. k. Bücher-Reviſionsamte übergeben, und nach gepflogener Reviſion, je nachdem ſie erlaubt oder verbothen befunden worden ſind, dem Reiſenden entweder wieder ausgefolgt, oder bis zu deſſen Rückkehr in das Ausland zurück behalten.

Den Zollämtern iſt zur Pflicht gemacht, Reiſenden mit Anſtand zu begegnen, und ſolche zu jeder Stunde, bey Tag oder Nacht, auf das Schleunigſte abzufertigen. Wer ſich über unanſtändiges oder ſaumſeliges Betragen der Beamten oder Diener beſchwert erachtet, hat davon den vorgeſetzten Behörden die Anzeige zu machen, von denen die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Werden Reiſende an der Gränze oder im Verfolge ihrer Reiſe von Zollbeamten oder Aufſehern über die Beobachtung der beſtehenden Zollvorſchriften befragt, ſo ſind ſie gehalten, ſich hierüber geſetzlich auszuweiſen. In ſolchen Fällen dienen ihnen die von den Zollämtern ausgeſtellten Mauth-Billeten zur Legitimation. Reiſende am Leibe zu viſitiren iſt indeſſen allgemein abgeſtellt, und im Falle eines Verdachtes einer Schwärzung haben ſich die Zollbedienten da-

mit zu begnügen, daß ohne ihr Zuthun Erſtere die Taſchen ihrer Kleider in ihrer Gegenwart leeren und den Inhalt derſelben vorzeigen.

Übertretung der Zollgeſetze und deren Strafen.

In der Regel werden Zollgeſetz-Übertretungen durch Einziehung des Gutes beſtraft, womit ſie begangen werden.

Insbeſondere ſind durch die Zollgeſetze ausdrücklich in Verfall erklärt:

1. Alle fremden zollbaren Güter:
   a) welche im Zuge von der Gränze zwiſchen derſelben und dem Gränzzollamte heimlich abgelegt werden;
   b) welche dem Gränzamte unrichtig gemeldet oder verſchwiegen werden;
   c) welche im Zuge von einem Gränzamte ohne zollämtliche Bedeckung betreten werden;
   d) welche von einem Gränzamte an eine Legſtätte zur Verzollung oder an ein Gränzamt zum Austritte angewieſen, und an einer von der vorgeſchriebenen Route ablenkenden Straße betreten werden, wenn ſolche auch durch die ämtlichen Anweiſungs-Billeten gedeckt ſind;
   e) welche vor dem Zollamte, dem ſie zur Verzollung oder zum Austritte angewieſen ſind, nicht erſcheinen, und im Lande außer einem Zollamte abgelegt werden;
   f) über deren Bezug (wann und woher) und Verzollung ſich Privat-Leute, wenn ſolche in einer Quantität vorgefunden werden, die ihre Bedürfniſſe offenbar überſteigt, und Handelsleute, zum Handel berechtigte Fuhrleute, und andere Handel treibende Individuen allezeit, ſo oft ſie von Zoll-Officianten deßhalb befragt werden, die Waare mag im letzten Falle aus- oder inländiſch ſeyn, oder dafür gehalten werden, ſich nicht geſetzlich auszuweiſen vermögen.
2. Die einer ſtrengen zollämtlichen Behandlung unterliegenden Waaren, wenn ſolche
   a) im Handel bey Jemanden, der durch die Zollgeſetze nicht ausdrücklich hierzu berechtigt iſt, oder nicht eine beſondere

obrigkeitliche Bewilligung hierzu erhalten hat, betreten werden;

b) wenn ſolche wo immer ohne zollämtliche Bedeckung (ohne den mit dem vorgeſchriebenen ämtlichen Vidi und mit der Entſiegelungs-Anmerkung verſehenen zollämtlichen Documenten) erſcheinen;

c) wenn nach Verlauf einer beträchtlichen Zeit noch die ganze Quantität der bezogenen Waare, oder der größte Theil derſelben, vorräthig gefunden wird, und der Handelsmann keinen zureichenden Grund anzugeben vermag, warum ſolche bisher noch nicht abgeſetzt worden iſt.

3. Außer Handel geſetzte Waaren,

a) deren rechtmäßigen Bezug der Beſitzer derſelben auf die vorgeſchriebene Art (durch die Zoll-Billeten und den Adminiſtrations-Paß) nicht erweiſen kann;

b) wenn ſolche, auch geſetzlich bedeckt, in einem offenen Kaufmannsgewölbe, Waarenmagazine oder Keller der Weinhändler, Gaſtgeber, Traiteurs, Parfümeurs, Zuckerbäcker u. ſ. f. gefunden;

c) wenn ſolche neu und ungebraucht im Handel jeder Art, als Pfand, oder in einer öffentlichen Verſteigerung betreten, und

d) ohne der vorſchriftsmäßigen Bedeckung (durch ein über Anmeldung der vorhabenden Verſendung von einer Legſtätte mit Beziehung auf das blaue Original-Stamm-Billet ausgeſtelltes Referier-Billet) aus einer Provinz des gemeinſchaftlichen Zollverbandes in die andere verſendet werden.

4. Endlich alle zollämtlich angehaltenen Waaren, wenn ſich deren Eigenthümer binnen drey Monathen vom Tage der Anhaltung nicht ämtlich meldet. Nach Verlauf dieſes Termines iſt derſelbe weder eine Unterſuchung noch ein ordentlich gefälltes Erkenntniß zu fordern, auch nicht mehr den Recurs zu ergreifen berechtigt.

Zollgeſetz-Übertretungen werden aber auch um Geld beſtraft, und die Strafbeträge überhaupt entweder nach dem Verhältniſſe des Werthes, oder des Zollſatzes der Waare, womit eine Übertretung begangen worden iſt, bemeſſen, oder ſie ſind abſolut,

d. i. in einem für einzelne beſondere Übertretungsfälle beſtimmten Betrage, feſtgeſetzt.

Iſt das Gut, womit eine Übertretung der Zollgeſetze begangen worden iſt, nicht mehr vorhanden, ſo wird im Allgemeinen ſolche mit Abnahme des Werthes desſelben im Gelde beſtraft.

Ferners wird zur Werthsſtrafe verurtheilt:

1. Wer Befehl zu einer Schwärzung gibt oder Jemanden dazu verleitet, dazu hilft; wer geſchwärztes Gut verhehlet oder deſſen Verkauf mit Vorwiſſen übernimmt. Jeder dieſer Theilnehmer hat den ganzen Werth der verfallenen Waare zu erlegen. Eheweiber, Kinder, die im Brote ihrer Ältern ſtehen, und Dienſtbothen, wenn ſie nicht für ſich, ſondern auf Befehl ihrer Ehegatten, Ältern oder Dienſtherrn ſchwärzen, werden mit einer geringeren Strafe belegt.

2. Wer zur Nachtszeit oder heimlich zollbare Güter über die Gränze führt oder trägt, und ſich dafür einen ungewöhnlich hohen Lohn bedingt; wer gegen Bezahlung Kiſten oder Päcke ohne Verzollungs-Legitimation in Verwahrung nimmt, einem Schwärzer Unterſchleif gibt, oder Gelegenheit zu entkommen verſchafft; wer Zollbeamte oder Aufſeher hindert, eine geſchwärzte Waare anzuhalten oder einen Schwärzer handfeſt zu machen.

3. Poſtillons und Fuhrknechte, welche mit einem Reiſenden das Gränzzollamt um- oder überfahren, oder von demſelben vor beendigter Amtshandlung weiter fahren, und hierdurch eine Schwärzung ausgeübt wird.

4. In Beziehung auf Durchfuhrsgüter iſt bey einem gegen die Erklärung vorgefundenen minderen Netto-Gewichte nach dem Verhältniſſe des Minus der Betrag der für das Gut geleiſteten Sicherſtellung verfallen, wenn die Differenz ſo groß iſt, daß dieſe Strafe in Anwendung kommen kann. Eben ſo iſt der Werth einer Durchfuhrswaare verfallen, wenn der Beweis ihres Austrittes binnen des geſetzlichen Termines (in vorſchriftsmäßiger Form) nicht beygebracht wird, und dieſelbe zur Kathegorie der im Handel erlaubten Waaren gehört.

Der Strafbetrag wird nach dem Verhältniſſe des Zollſatzes bemeſſen:

1. Wenn durch die ämtliche Beſchau einer Waare eine die declarirte überſteigende Quantität erhoben wird. In dieſem Falle muß, wenn übrigens die Qualität der Waare mit der Declaration übereinſtimmt, von dem gefundenen Überſchuſſe, und zwar, ohne hierüber erſt eine Notion abzuwarten, der tariffmäßige Zoll zweyfach entrichtet werden. Indeſſen iſt in ſolchen Fällen rückſichtlich der nach dem Gewichte zu verzollenden, mit einem 5% überſteigenden Zoll belegten Waaren, ohne Unterſchied, ob ſolche zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr beſtimmt ſind, 2%, bey allen übrigen geringer belegten aber ein Gutgewicht (Differenz über die declarirte Quantität) von 5% bewilliget, wovon nur der einfache Zoll erhoben wird. Iſt erwieſen, daß das Übergewicht eines Tranſito-Gutes in dem Einfluſſe des Wetters ſeinen Grund hat, oder wenn ſonſt keine beſondere Argliſt angewendet worden iſt, wird ebenfalls nur der einfache Zoll abgenommen.
2. Wird bey der Beſchau einer Waare weniger als erklärt wurde gefunden, ſo muß die Zollgebühr, wenn die Differenz mehr als 5% beträgt, und nicht etwa unterwegs etwas davon abgelegt worden iſt, nach dem Inhalte der Declaration, überſteigt aber das Minus 5% nicht, nach dem Beſchaubefunde entrichtet werden.
3. Wenn die Verzollung der einer ſtrengen Aufſicht und Manipulation unterliegenden Artikel auf eine andere als die geſetzliche Art erwieſen wird, ſo muß doch wegen unterlaſſener Befolgung der Vorſchrift die Hälfte der tariffmäßigen Zollgebühr erlegt werden.
4. Wenn durch die ämtliche Beſchau einer außer Handel geſetzten Waare eine größere Quantität erhoben wird, als wozu durch den Einfuhrspaß die Bewilligung ertheilt worden iſt, ſo iſt, im Falle der Mehrbefund den vierten Theil derſelben überſteigt, der doppelte Einfuhrszoll zu entrichten. Eben ſo iſt auch die ſicher geſtellte Zollgebühr verfallen, wenn die außer Handel geſetzte Waare, zu deren Einfuhr Jemand bereits die

Bewilligung erhalten hat, binnen der geſetzlichen Friſt (ſechs Monathe vom Tage der Paßausfertigung) vor dem Hauptzollamte, welches den Paß ausſtellte, nicht erſcheint.

5. Wenn im Verkehr zwiſchen den deutſchen und ungariſchen Staaten eine in der Ausfuhr nach den letzteren vorkommende Waare bey der ämtlichen Beſchau in einer größeren als der declarirten Quantität vorgefunden wird, ſo muß, wenn das Plus $2\frac{1}{2}$ % überſteigt, der tariffmäßige Ausfuhrszoll ſiebenfach entrichtet werden.

Die Fälle, für welche das Geſetz abſolute Strafbeträge feſtſetzte, ſind folgende:

1. Jene, welche den Schwärzern unbekannte Nebenwege, worauf der zum Zollamte führenden Straße ausgewichen werden kann, anzeigen, ſie zu demſelben führen, den Aufenthalt des Aufſichts-Perſonals auskundſchaften, und durch Zeichen oder auf andere Art die Abweſenheit oder die Gegenwart der Beamten oder Aufſeher verrathen, werden, und zwar jeder derſelben insbeſonders, mit fünfzig Gulden geſtraft, wenn ſie auch an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen haben.

2. Wer die von einem Gränzzollamte an ein zum Verbrauche oder Durchzuge beſtimmtes fremdes Gut angelegten Siegel erbricht, die daran befeſtigten Schnüre abreißt oder das geſiegelte Behältniß auf was immer für eine Art eröffnet, wird mit fünfzig Species-Ducaten für jeden Collo oder Pack, wenn gleich keine Zollverkürzung erhoben wird, beſtraft. Zur Entſiegelungsſtrafe kann indeſſen nur der eigentliche Thäter der Entſiegelung verurtheilt werden.

3. Iſt eine Erbrechung der Siegel an ſo genannten Colonial-Gütern erfolgt, welche bey Verſendung im Innern des Landes geſiegelt werden, oder an Waaren, welche aus den deutſchen in die ungariſchen Staaten, und vice versa aus dieſen in jene pro consumo beſtimmt ſind, ſo iſt die Entſiegelungsſtrafe, wenn keine Zollverkürzung erhoben iſt, die Erlegung eines Species-Ducaten für jeden Collo oder Pack, an dem die Übertretung verübt worden iſt.

4. Obrigkeiten und obrigkeitliche Beamte, welche den Zollbeamten den angeſuchten Beyſtand zur Ergreifung eines Schwärzers oder Contrebandes verſagen, oder ihre Hilfeleiſtung vorſätzlich verzögern, werden als Theilnehmer an der Schwärzung angeſehen, und in jedem ſolchen Falle zu einer Strafe von fünfzig Species-Ducaten verurtheilt.

Die auf die Übertretung der Zollvorſchriften geſetzten Strafen können auch verſchärft, d. i. mit der Hauptſtrafe auch eine oder mehrere Nebenſtrafen verbunden werden. Die durch das Geſetz ausdrücklich beſtimmten Fälle, da eine Verſchärfung der Strafe eintritt, ſind folgende:

1. Wenn mit einer zollbaren Waare dem Gränzamte ausgewichen, daſſelbe übergangen oder die Ladung auf einem Wege, der mit zollbaren Gütern zu befahren verbothen iſt, angetroffen wird, iſt die ganze Ladung ſammt Pferden und Wägen oder Schiffen, ſie mögen eigenthümlich oder gemiethet ſeyn, verfallen. Überſteigen die Pferde und Wägen oder die Schiffe die zollbaren Waaren im Werthe, ſo iſt bloß die Ladung verfallen, doch hat der Eigenthümer des Fuhrwerks den Werthsbetrag der Waare noch insbeſondere zu erlegen. In Beziehung auf Eſſito-Güter iſt in ſolchen Fällen jedoch nur dann das Fuhrwerk verfallen, wenn das Ausfuhrsgut auszuführen verbothen, oder hoch belegt, oder eine beſondere Argliſt angewendet worden iſt.

2. Iſt an einem ämtlich geſiegelten Collo oder Pack, derſelbe mag zur Conſumtion, zum Aus- oder Durchgange beſtimmt ſeyn, eine Verletzung der Siegel erfolgt, und ſowohl die Eröffnung des Behältniſſes als auch eine mit dem darin befindlichen Gute vorgegangene Verwechslung oder Verminderung deſſelben erwieſen, ſo iſt nebſt dem, daß die Entſiegelungsſtrafe eintritt, die noch vorhandene Waare und der Werth der verwechſelten oder herausgenommenen verfallen. Kann der Werth der letzteren nicht erhoben werden, ſo muß nebſt dem, daß die Entſiegelungsſtrafe verwirkt und die vorhandene Waare verfallen iſt, auch der Werth derſelben als Erſatz für das unbekannte Gut erlegt werden.

3. Wenn erwieſen wird, daß ein über die Gränze eingegangener Collo oder Pack ausgewechſelt wurde, ſo iſt nebſt dem, daß derſelbe, welcher ſich in zollämtlicher Verwahrung befindet, verfallen und die Entſiegelungsſtrafe verwirkt iſt, wenn der Werth der verwechſelten Waare nicht erhoben werden kann, noch ein beſonderer Strafbetrag von hundert Species-Ducaten zu erlegen. Iſt aber der Werth der Waare bekannt, ſo iſt derſelbe nebſt dem Entſiegelungs-Strafbetrag für jeden Collo zweyfach zu entrichten.

4. Wer ſich nachgemachter zollämtlicher Siegel bedient, ſolche von einem Collo an einen andern überträgt, oder ohne Auftrag der Behörde, für welche das Siegel gehört, verfertigt oder verfertigen läßt, macht ſich nebſt dem, daß er als Übertreter der Zollgeſetze beſtraft wird, auch noch einer ſchweren Polizey-Übertretung gegen die öffentlichen, zur allgemeinen Sicherheit gehörigen Anſtalten und Verfügungen, und nach Umſtänden auch noch eines Verbrechens ſchuldig, und wird entweder der Polizey- oder Criminal-Behörde zur Amtshandlung übergeben.

5. Wenn ein Poſtwagens-Conducteur in einer Schwärzung betreten wird, ſo hat derſelbe, er mag ein öſterreichiſcher Unterthan ſeyn, oder ein fremder, nebſt dem, daß die Waare, womit die Schwärzung begangen wurde, verfallen iſt, den Werthsbetrag derſelben zu erlegen, und wird im erſteren Falle noch insbeſondere durch ſeine vorgeſetzte Behörde beſtraft.

6. Findet eine Ausſchwärzung mit ſolchen Artikeln Statt, welche aus politiſchen, commerciellen oder anderen Staatsrückſichten auszuführen verbothen ſind, ſo iſt nebſt dem Verluſte der Waare die Erlegung des Schätzungswerthes derſelben angeordnet. Iſt aber eine Ausſchwärzung von Gemählden, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferſtich-Sammlungen, ſeltener Manuſcripte, Codices und erſter Drucke, überhaupt von ſolchen Kunſt- und Literatur-Gegenſtänden ausgeführt worden, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beytragen, und durch deren Veräußerung in der Maſſe der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenſtände dieſer Art

eine ſchwer zu erſetzende Lücke und ein weſentlicher Verluſt entſteht: ſo wird dieſelbe mit Abnahme des doppelten Werthsbetrages des außer Land gebrachten Kunſtwerkes; iſt die Schwärzung aber bloß verſucht worden, durch die Confiscation des Gegenſtandes, womit der Verſuch unternommen worden iſt, beſtraft.

7. Wenn eine mit beſonderer Bewilligung zur Appretur eingeführte, außer Handel geſetzte Waare nach Verlauf der beſtimmten Friſt vor dem Gränzamte nicht wieder zum Austritte erſcheint, iſt der doppelte Werth derſelben, welcher bey deren Eingang ſicher geſtellt werden mußte, verfallen.

8. Findet eine Übertretung der Zollgeſetze, welche die Confiscation der Waare nach ſich zieht, in der Einfuhr der außer Handel geſetzten oder der einer ſtrengeren Aufſicht und beſonderen Manipulation unterliegenden Artikel Statt, ſo wird nebſt dem, daß die Confiscation der Waare eintritt, der Übertreter und jeder ſeiner Mithelfer noch insbeſondere zur Erlegung des doppelten Werthsbetrages derſelben verurtheilt. Iſt in ſolchen Fällen das geſchwärzte Gut nicht mehr vorhanden, ſo muß Erſterer deſſen dreyfachen Schätzungswerth erlegen. Dieſe Strafe tritt auch in dem Falle ein, da eine außer Handel geſetzte Waare auf einem verbothenen Aufbewahrungsorte oder im Handel betreten wird, und der geſetzmäßige Bezug derſelben nicht erwieſen werden kann.

9. Wird eine Zollgeſetz-Übertretung wiederhohlt, ſo muß außer der Waare, die verfallen iſt, auch der Werth derſelben erlegt werden. Iſt die Waare nicht mehr vorhanden, ſo wird derſelbe zweyfach abgenommen. Geſchieht aber eine Schwärzung mit ſolchen Waaren, worauf nebſt Confiscation derſelben die Erlegung des einfachen oder doppelten Werthsbetrages geſetzt iſt, ſo iſt über die zweyte und öftere Betretung nebſt dem, daß das Gut verfällt, jedes Mahl der zwey- oder dreyfache Werthsbetrag zu bezahlen. Iſt in einem ſolchen Falle das geſchwärzte Gut nicht mehr vorhanden, ſo muß auch deſſen Werth noch insbeſondere, folglich derſelbe drey- oder vierfach, erlegt werden. Indeſſen wird in Berechnung der Werthsſtrafe

immer nur die Anzahl der rechtskräftigen Notionen zum Maßſtabe genommen.

10. Handelsleuten (die Krämer mit einbegriffen), welche das zweyte Mahl einer Schwärzung mit ausländiſchen Waaren überwieſen werden, wird nebſt dem, daß ſie den ausgeſprochenen Strafen unterliegen, noch insbeſondere der Handel mit Waaren von der Gattung, womit die Betretung begangen wurde, unterſagt. Werden dieſelbe das dritte Mahl einer Schwärzung mit was immer für Waaren überführt, ſo werden ſie ihres Handlungsrechtes verluſtig erklärt. Jüdiſche Handelsleute und Fremde werden im letzten Falle noch überdieß aus den geſammten k. k. Staaten abgeſchafft.

11. Handlungsdiener, welche ſchon Ein Mahl als Mithelfer oder Verhehler einer Schwärzung beſtraft worden ſind, werden im Falle einer Wiederhohlung, nebſt dem, daß ſie neuerdings in die Strafe fallen, von der Handlung in den geſammten Staaten entfernt.

12. Endlich werden Unterthanen an der Gränze gegen fremde Staaten, wenn ſie ſich mit der Schwärzung ausländiſcher Waaren abgeben, nach überſtandener Strafe von der Gränze abgeſchafft, und wenn ſie daſelbſt anſäßig ſind, abgeſtiftet.

Wer die durch die Zollgeſetze beſtimmten Geldſtrafbeträge zu erlegen außer Stand iſt, wird, wenn es deſſen Geſundheitsumſtände erlauben, zum Arreſte; Sträflingen des männlichen Geſchlechtes werden nach Umſtänden auch zu öffentlicher Arbeit verurtheilt. Die Arreſt-Strafe wird in der Regel auf ſo viele Tage bemeſſen, als die verwirkte Geldſtrafe Gulden beträgt; indeſſen iſt die längſte Dauer derſelben auf vier Jahre beſchränkt.

Insbeſondere werden Poſtillons und Fuhrknechte, die mit einem Reiſenden das Gränzamt überfahren, von demſelben vor beendigter Amtshandlung abfahren oder dem Zollamte ausweichen, auf vierzehn Tage zur öffentlichen Arbeit verurtheilt. Wird hierdurch auch eine Schwärzung ausgeübt, ſo werden ſolche als Mithelfer oder Theilnehmer an der Schwärzung beſtraft.

Widerſetzlichkeiten durch gefährliche Drohung oder gewaltſame Handanlegung (obgleich ohne Waffen und Verwundung) wider

Zoll-Officianten in Ausübung ihres Amtes, werden als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und jede Zuſammenrottung mehrerer Perſonen, um derſelben in Ausübung ihres Amtes mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, als Verbrechen des Aufſtandes nach Vorſchrift der Criminal-Geſetze beſtraft.

Zur Beobachtung der Zollgeſetze iſt Jedermann verbunden, der mit dem Zollweſen in Berührung kommende Handlungen oder Geſchäfte unternimmt; daher können auch Ausländer ſich der Übertretung der Zollgeſetze ſchuldig machen.

Den durch das Geſetz ausgeſprochenen Strafen unterliegt der Übertreter nicht nur, wenn er an der That betreten, ſondern auch dann, wenn die Übertretung durch Unterſuchung oder bey einer andern Gelegenheit erhoben wird.

Wenn Schwärzer, Verhehler, Mithelfer, oder auf was immer für eine Art in einer Schwärzung mit verflochtene Perſonen, einen noch Unbekannten anzeigen, mit oder für welchen ſie geſchwärzt haben, und die Schwärzung oder Theilnehmung des Angezeigten an derſelben erwieſen wird, ſo erlangt der mitſchuldige Anzeiger nicht nur gänzliche Nachſicht der verwirkten Strafe, ſondern derſelbe erhält auch noch ein Drittel der von den übrigen Mitſchuldigen erlegten Strafbeträge.

Eben ſo wird demjenigen, welcher mit Wiſſen eines Zollbeamten oder Aufſehers eine Schwärzung unternommen, und dieſem für ſeine Mitwirkung oder Nachſicht etwas gegeben hat, wenn er ſolche anzeigt, nicht nur die verwirkte Strafe nachgeſehen, ſondern der Zoll-Officiant wird, nebſt der ſich dadurch zugezogenen geſetzlichen Strafe, noch insbeſondere verhalten, das empfangene Geſchenk oder deſſen Werth dem Denuncianten doppelt zurück zu erſtatten.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich u. d. Enns. Die Beſtimmungen rückſichtlich des Wenigerbefundes bey den im §. 55. des Zoll-Patentes sub. Lit. E bezeichneten Verſendungen der in dem §. 49 des Patentes aufgeführten Waaren betreffend.

Seine k. k. Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung vom 22. July l. J. (eröffnet durch das hohe Hofkammer Decret

vom $^{10}/_{25}$. l. M.) zu beſtimmen geruhet, daß in dem Falle, wenn bey den in dem §. 55. des Zoll-Patentes vom Jahre 1788 sub Lit. E bezeichneten Verſendungen der in dem §. 49 desſelben Patentes aufgeführten Waaren inner Landes bey der zollämtlichen Reviſion gegen die ſchriftliche Erklärung oder auch gegen die ſchon ausgeſtellte rothe Conſumo-Frey-Bollete, weniger vorgefunden werden ſollte, die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zu viel angegebenen Theil einzutreten habe.

Wien, am 29. Auguſt 1826.

August Reichmann Freyherr v. Hochkirchen,
k. k. N. Ö. Regierungs-Präſident.
Joſeph Fellner,
k. k. N. Ö. Regierungs-Rath.

L. Angabe der Zeichen,

durch welche Schriftſteller, und überhaupt diejenigen, die etwas in Druck legen laſſen, dem Setzer im Correctur-Bogen die gemachten Fehler anzeigen ſollen.

1. Soll eine Zeile eingezogen werden, ſo wird dieſes auf die Art angemerkt: [. Iſt aber eine Zeile eingezogen, die es nicht ſeyn ſollte, ſo wird dieſes ſo bezeichnet:]. Z. B.

| Minuten treten aus dem Schooß der Zeit, |[
Die jahreſchweren Inhalt in ſich tragen;
Wo ſich des Schickſals Knoten uns entwirrt,
Und wo dem hochbeſchwingten Seherblick
Der Vorzeit Florbild und der Zukunft Ferne
Zu Einem lichten Sonnenpunct verſchmelzen.
| Solch ein Moment iſt's, wenn der Feldherr ſich |]
Zu der Entſcheidung ernſten Stunde nahet;
Dann ſpiegeln ſich in des Bewußtſeyns Tiefe
Die Kunſtgewebe aller ſeiner Kräfte,
Und alle Bilder der verſunk'nen Zeit
Umſchweben ihn in Einem Flammenkranze.

2. Wenn ein Wort in einer Zeile ausgelaſſen iſt, ſo wird

an der Stelle, wo dieſes geſchehen iſt, ein Zeichen gemacht, und das ausgelaſſene Wort auf nachſtehende Weiſe an den Rand geſchrieben:

Leben und Verweſung ſchließen einander aus, dulden nicht einmahl eine unmittelbare Berührung. Das erſtorbene Glied ſondert ſich ſelbſt ab von dem noch | Körper. Jede Unterbrechung der organiſchen Ausbildung zieht den Tod nach ſich, bald ſchneller, bald langſamer. Aus Tod wird nie Leben geboren; ſondern das Leben ſelbſt, was unvergänglich iſt, ſtirbt nicht. | lebendigen

3. Hat der Setzer eine Zeile ausgelaſſen, ſo wird dieſes da, wo es geſchehen iſt, angezeigt, und das Fehlende an den Rand geſchrieben. Beträgt aber das, was ausgelaſſen worden iſt, ſo viel, daß es nicht an den Rand geſchrieben werden kann, ſo wird es unter die gedruckte Seite (Columne) geſchrieben. Hätte der Setzer aber ſo viel ausgelaſſen, daß der Raum am Rande und unter der Columne zur Aufführung des Ausgelaſſenen nicht hinlänglich wäre, ſo wird dieſes ſo angezeigt: ⌠ Siehe das Mſpt. , womit derſelbe auf das Manuſcript hingewieſen wird, aus welchem er das Fehlende nachzuſetzen, und dann den Satz zu umbrechen hat. Z. B.

Stirbt ein Menſch, ſo eilt Alles herbey, den Todten zu beſchauen. Man verſammelt Verwandte und Bekannte; ſtellt große Feyerlichkeiten an, und iſt bemüht, um die Leiche ſo viele Lichter herzuſtellen, als man bey der Zeugung oder der Entſtehung des Menſchen Sorge trug, auszulöſchen. Sonderbar ⌠ Beurtheilung iſt.

⌠ Siehe das Mſpt.

4. Iſt ein Buchſtabe, oder auch ein ganzes Wort, oder ſelbſt ein Satz doppelt geſetzt oder überflüſſig, ſo iſt das zu viel Geſetzte auszuſtreichen, und deſſen Entfernung aus dem Satze durch ϑ (deleatur) zu veranlaſſen. Z. B.

Es iſt die größte von allen Thorheiten, nur immer fremden Dingen nachzujagen, und ſich ſelbſt darüber zu vergeſſen. Unſer eigentlichſter Beruf iſt, uns kennen ~~kennen~~ zu lernen; uns in uns ſelbſt zurück zu ziehen; uns zu ſammeln, und an uns ſelbſt zu halten. | ϑ

5. Wenn in einem Worte ein Buchſtabe fehlt, ſo wird dieſes auf folgende Art angezeigt:

Die Vorurtheile ſind eine Krankheit, welche ſchon von je her, weit und breit auf dem ganzen Er|boden, |d um ſich gegriffen hat.

6. Sind zwey Wörter ganz nahe an einander geſetzt, ſo wird der Setzer durch dieſes Zeichen aufmerkſam gemacht, dieſelben gehörig aus einander zu rücken. Z. B.

Erforſchen und wiſſen, was die Nothwendigkeit erheiſcht, oder was ſie mit|ſich bringt; den wahren Umfang und die Gränze der Freyheit auffaſſen, iſt in dem Leben der Staaten, ſo wie im Leben des Einzelnen, das Wichtigſte.

7. Wenn in einem Worte die Buchſtaben getrennt erſcheinen, ſo wird der Übelſtand durch dieſes Zeichen angezeigt, und darnach die Verbeſſerung angewieſen. Z. B.

Geſchmack und Gefühl werden nur durch die Berührung ihrer Gegen| ſtände gereizt. Geruch, Gehör und Geſicht wirken ſchon von ferne.

8. Steht eine oder mehrere Zeilen, oder ein Wort, oder ein Buchſtabe krumm, ſo wird die Verbeſſerung auf folgende Weiſe angegeben:

Die Buchdruckerkunſt ſtieg wie ein heller Stern, die ſchwarze Nacht verdrängend, am Himmel der Zeit empor; und wie ſie begonnen, bringt ſie noch, und zwar nach dem Grade ihrer Vervollkommnung, das Licht der Aufklärung wohlthätig ſelbſt auf die werdenden Geſchlechter. Ruhm und Heil dafür ihren Erfindern, den deutſchen Männern Güttenberg und Fauſt; ſie ſind unſterblichen Nahmens werth!

9. Wenn in einem Worte ein größerer oder kleinerer Buchſtabe vorkommt, der daher nicht zur laufenden Schrift gehört, ſo wird dieſer Fehler ſo corrigirt:

Es iſt für den Schriftſteller immer ſehr ehrenvoll, wenn er das Ruhmwürdige mit erhebendem Lobe auf |o die ferne Zukunft zu bringen ſucht, und wenn ſein Wort

dabey den Stämpel der Wahrheit trägt. Auffallend iſt es daher, daß wir neue Bücher haben, die den wackern Fauſt als Teufelsbeſchwörer in das Mährchen bringen. Auf der Bühne ſelbſt ſehen wir ihn als ſolchen dar- | ü
geſtellt, wie er der Liſt des böſen Geiſtes unterliegt. Das iſt denn doch zu arg, und wenn die Darſtellung auch rein figürlich wäre.

10. Steht ein Buchſtabe verkehrt, ſo wird dieſes durch ein eigenes Zeichen am Rande angezeigt. Z. B.

Die Buchdrucker-Principale der vorigen Jahrhunderte haben nur eine angemeſſene Anzahl, und nur ſolche Zöglinge in ihre Druckereyen aufgenommen, welche die erforderlichen Vorkenntniſſe ſich erworben hatten. Daher wurde die Kunſt bloß von würdigen Genoſſen ausgeübt, denen eine anſtändige Verſorgung ſicher war. Die Principale dieſer Zeit dürften ihren Vorfah- | √
ren vorzüglich in dieſer Hinſicht nachleben.

11. Wenn Wörter nicht in gehöriger Ordnung auf einander folgen, oder vom Setzer verwechſelt worden ſind, ſo wird die ordentliche Folge durch Bezifferung der Worte angegeben. Z. B.

Oft treffen uns Leiden, die unvermeidlich ſind; dieſe haben wir mit andern gemein, und können daher

2 1 5 3 4
nicht verlangen, daß die für Natur Ausnahme uns eine | 1 2 3 4 5
mache.

12. Iſt eine Ausſchließung, z. B. ein Spatium, ein Halbgeviertes oder Ganzgeviertes, oder ein Quadrat, in die Höhe geſtiegen, und druckt ſich ab, ſo wird dieß durch ein eigenes Zeichen angezeigt. Z. B.

Aus jeden Vorfall ſucht der Weiſe Nutzen zu ſchö- | #
pfen, und zieht ſich, in der Stille und ohne Aufſehen zu erregen, eine Lehre daraus, nach der er ſein künftiges Leben einrichtet. | #

13. Hat der Setzer ein anderes Wort in den Satz gebracht, als im Manuſcripte iſt, ſo wird es durchgeſtrichen, und das richtige an den Rand der Columne geſchrieben. Z. B.

Als Epaminondas, der Erſte unter den Griechen, befragt wurde, welchen er von den übrigen Griechen nach ſich am höchſten ſchätze, ſo ertheilte er zur Antwort: „Laßt uns erſt den Tod der ~~Sclaven~~ abwarten, | Männer
ehe wir ein Urtheil über ſie fällen."

14. Wenn ein Satz durchſchoſſen iſt, und der Durchſchuß fehlt zwiſchen zwey Zeilen, ſo wird die Verbeſſerung auf nachſtehende Art angezeigt:

Sokrates Ehefrau wollte ſich, als ihr das Todesurtheil, welches die Tyrannen über ihren Mann gefällt hatten, bekannt wurde, dieſerwegen nicht zufrieden geben, weil es ungerecht ſey. „Wäre es ehrenvoller für mich," verſetzte Sokrates, „wenn ich mit Recht zum Tode verurtheilt worden wäre?"

15. Die Durchſchießung eines Wortes wird auf folgende Weiſe angegeben:

Es gibt eine zweyfache Rechtſchaffenheit: eine natürliche und angeborne, und eine erworbene, durch Mühe und Fleiß errungene. Jenes iſt Güte, dieſes iſt Tugend.

16. Iſt ein Buchſtabe unrein, ſo wird die Reinigung deſſelben alſo angegeben:

Als Diogenes Salatkräuter auswuſch, und den Ariſtipp bey ſich vorüber gehen ſah, rief er ihm zu: „Wenn du bey einer mäßigen Mahlzeit vergnügt zu ſeyn wüßteſt, hätteſt du nicht nöthig, vor Königen zu kriechen." — „Und du," erwiederte Ariſtipp, „wenn du mit Königen umzugehen wüßteſt, ſäheſt dich nicht in der Nothwendigkeit, Krautblätter auszuwaſchen."

17. Wenn der Corrector etwas weggeſtrichen hat, welches doch ſtehen bleiben ſoll, ſo wird das aus Verſehen Weggeſtrichene unterpunctirt, und dem Setzer am Rande der Columne auf folgende Art angezeigt, daß er hier nichts zu verbeſſern habe:

Ein Mann, der ſich zu der ~~ehrloſen~~ Kunſt eines Schmeichlers herab läßt, iſt ſo verächtlich, als ein ſchamloſes Weib.

18. Hat der Setzer den Text aus Verſehen abgebrochen, ſo wird die Verbindung desſelben ſo angegeben:

Es iſt verzeihlicher, durch Beleidigungen ſich zur Rachgierde verleiten
zu laſſen, als durch Wohlthaten nicht zur Dankbarkeit bewogen zu werden.

19. Sind in einer Zeile mehrere Fehler, ſo macht man, um ihre Verbeſſerung anzuzeigen und um Verwechslung zu vermeiden, verſchiedene Zeichen:

Die Gerechtigkeit begreift alle übrigen Tugenden in ſich, weiſet jeder Pflicht ehr Gäſcheft an, nnd beluhrt den Monſchen, was er ſich und Andern ſchuldig iſt. „Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt," ſagt die Schrift. Uns ſelbſt zuerſt, und unſern Bruder dann wie uns ſelbſt.

N. Norma-Tage.

1. Den 19. und 20. Februar (Joſeph II. Sterbetag).
2. Den 28. Februar und 1. März (Leopold II. Sterbetag).
3. An den Tagen in der Charwoche und am Oſterſonntag.
4. Den 25. März wegen Maria Verkündigung.
5. Am Pfingſtfeſte.
6. Am Frohnleichnamsfeſte.
7. Am Feſte Maria Geburt.
8. Am 15. November am Feſte Leopoldus *).
9. An den drey letzten Adventtagen.
10. Den 25. December am Chriſttage.

---

*) In Öſterreich, als Landes-Patron von Öſterreich. Die andern Länder des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates haben jedes ihren eigenen Landes-Patron, deſſen Feſt ſie begehen.

Ferien, Stillſtände der Gerichtsſtellen, oder Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird.

Alle Sonn= und Feyertage.

Von dem Weihnachtstage an bis auf den Tag der heiligen drey Könige.

Von dem Palmſonntage an bis auf den Oſtermontag.

An den drey Bethtagen in der Kreuzwoche.

Von dem Frohnleichnamstage an bis auf den folgenden Donnerſtag.

An allen öffentlichen, allgemeinen Bethtagen.

Bey den Berggerichten ſind nur die Sonntage, die Feyertage und die öffentlichen Bethtage Ferial=Tage. A. G. O. §. 376.

Bey Beſtimmung der Friſten zur Execution muß der Richter auf die Ferien nach der Beſchaffenheit der Perſonen, beſonders bey Landleuten auf den Schnitt und die Weinleſe=Ferien, Rückſicht nehmen. A. G. O. §. 383.

Achte Abtheilung.

Poſt=Gegenſtände.

1. Eilfahrts=Kundmachung.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns.

Verbindung der Briefpoſt=Beförderung mit der fahrenden Poſtanſtalt.

Se. Majeſtät haben, in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpoſtfahrten, und um dem Wunſche des Publicums für deren Vermehrung zu entſprechen, allergnädigſt anzuordnen geruhet, daß die Briefpoſt=Beförderung ſo viel möglich mit der Eilpoſtfahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Straßen, wo ſie ſchon beſtehet, zu vermehren, auf Straßen aber, wo ſie noch nicht beſtehet, allmählig einzuführen, und dadurch auch die Briefpoſt ſchneller und mit größerer Sicherheit zu befördern.

Dieſes wird mit dem Beyſatze bekannt gemacht, daß die dießfälligen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündigt werden.

Übrigens wird jedem, der ſich der Eilpoſt bedient, empfohlen, ſich an dasjenige, was in dem ämtlichen Vormerkſcheine für die Fahrt vorgeſchrieben iſt, genau zu halten, und ſich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieſer Poſtanſtalt, durch Mitnahme

von Briefen oder Packeten, unter Adreſſen an andere Perſonen, unter den darin enthaltenen Beſtimmungen, ſorgfältig zu hüthen.

Wien, am 31. März 1825.

Auguſtin Reichmann Freyherr von Hochkirchen,
n. ö. Regierungs-Präſident.
Franz Freyherr von Kaiſerſtein,
n. ö. Regierungsrath.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Öſterreich u. d. Enns.

Die Beſpannung der Separat-Wägen der k. k. fahrenden Poſtanſtalt unterliegt vom 1. May 1827 angefangen den Weg- und Brücken-Mäuthen.

Nach den beſtehenden Vorſchriften ſind die Beſpannungen der k. k. Poſtwägen (ehemahls Diligence genannt) von der Zahlung der Weg- und Brücken-Mäuthe befreyet, daher auch die von der k. k. fahrenden Poſtanſtalt eingeleiteten Fahrten der Eilwägen, Bey-Caleſchen, Brancard- und Beywägen, dann der ſo genannten Separat-Wägen von dieſen Mäuthen bisher frey geblieben.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat jedoch in der Betrachtung, daß Separat-Wägen gegenwärtig häufiger von Reiſenden anſtatt der Extrapoſt gebraucht werden, und daß Reiſende, welche ſich der Extrapoſt bedienen, zur Zahlung dieſer Mäuthen verpflichtet ſind, laut hohem Hofkammer-Decret vom 30. vorigen, 13. dieſes Monathes zu beſchließen befunden:

1. Die Beſpannung der Separat-Wägen der k. k. Poſtanſtalt unterliege vom 1. May 1827 angefangen den Weg- und Brücken-Mäuthen.
2. Die Zahlung derſelben ſey jedoch, um jeden Aufenthalt an den einzelnen Schranken zu vermeiden, nicht an denſelben zu leiſten, ſondern die Gebühr von der k. k. Poſtwagens-Direction in genaue Vormerkung zu nehmen, und dieſer wird obliegen, nach Ablauf eines jeden Militär-Vierteljah-

res den für jede Provinz entfallenden Betrag nachzuweiſen, und an die k. k. Zoll-Gefällen-Adminiſtration zur Vertheilung an die Weg- und Brücken-Mauth-Stationen, denen ein Bezug gebührt, abzuführen.

Wien, am 14. April 1827.

Auguſtin Reichmann Freyherr von Hochkirchen,
n. ö. Regierungs-Präſident.
Carl Freyherr von Löhr,
n. ö. Regierungsrath.

2. Tariffe,

welche bey der k. k. fahrenden Poſt in Folge hoher Hofkammer-Verordnung, dd. 20. Februar 1820, angewendet werden.

I. Tariff für Geldſendungen.

Vom Geldbetrage in Gulden	Von															
	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 — 12		12 — 16		16 — 20		20 — 24		24 — 28		28 — 32	
	Poſtmeilen:															
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einſchließend 10 fl.	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	3	—	4
über 10 fl. bis 25 fl.	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	6	—	7
von 25 bis 50	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	13
„ 50 „ 75	—	9	—	10	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20
„ 75 „ 100	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26

Vom Geldbetrage in Gulden	Von 32—36 Poſtmeilen:		36—40		40—44		44—48		48—52		52—56		56—60		60—64	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einſchließend 10 fl.	—	4	—	4	—	4	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6
über 10 fl. bis 25 fl.	—	7	—	8	—	8	—	9	—	9	—	10	—	10	—	11
von 25 bis 50	—	14	—	15	—	16	—	17	—	18	—	19	—	20	—	21
„ 50 „ 75	—	21	—	23	—	24	—	26	—	27	—	29	—	30	—	32
„ 75 „ 100	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36	—	38	—	40	—	42

Vom Geldbetrage in Gulden	Von 64—68 Poſtmeilen:		68—72		72—76		76—80		80—84		84—88		88—92		92—96		96—100	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einſchl. 10 fl.	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8
über 10 fl. bis 25 fl.	—	11	—	12	—	12	—	13	—	13	—	14	—	14	—	15	—	15
v. 25 b. 50	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30
„ 50 „ 75	—	33	—	35	—	36	—	38	—	39	—	41	—	42	—	44	—	45
„ 75 „ 100	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—

Anmerkungen.

1. Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach dieſem Anſatze von vier zu vier Meilen weiter zugerechnet.

2. Für Geldbeträge über 100 fl. bis einſchlüſſig 1000 fl. ſchreitet die Gebühr nach dieſem Maßſtabe in gleichem Verhältniſſe fort.

3. So wie die Aufgabe 1000 fl. überſteigt, wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publicum $\frac{1}{6}$ zu Guten gelaſſen.

4. Bruchtheile eines Kreuzers gelten für einen vollen Kreuzer.

5. Außer dieſen Gebühren wird jedes Mahl auch, ohne Rückſicht, ob der Sendung ein Brief beyliegt, oder nicht, die Briefpoſt-Gebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet. Würde ein Brief von einem höheren Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth beyliegen, ſo wird dieſer nach dem Briefpoſt-Tariffe taxirt.

A. Für gemünztes Silber wird die Gebühr nach dieſem Tariffe und den beygefügten Beſtimmungen im vollen Betrage angerechnet.

B. Für Kupfergeld bis einſchlüſſig 12 fl., eben ſo. Höhere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtſtücke behandelt.

C. Für gemünztes Gold iſt bloß die	Hälfte	der für gemünztes Silber entfallenden Gebühr zu entrichten.
D. Für Banknoten	das Viertel	
E. Für Einl. und Anticip. Scheine	„ Sechſtel	
F. Für Obligationen und Wechſel	„ Zwölftel	

G. Edelſteine, Perlen, Bijouterien und Goldſtangen werden in der Gebühr dem gemünzten Golde gleich gehalten.

H. Für andere Waaren von hohem Werthe, als: Silber in Stangen und gearbeitetes Silber, Treſſen und Stoffe von echtem Gold und Silber, Korallen, Indigo, Saffran, koſtbare Gemählde und Kupferſtiche, ſind die Gebühren wie für gemünztes Silber zu entrichten. Wenn jedoch nach dem Gewichte und Tariffe für gemeine Frachtſtücke hiervon eine höhere Gebühr zur Zahlung entfallen würde, ſo wird dieſe eingehoben.

Übrigens iſt in Folge einer Eröffnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11. Juny 1823, im Einverſtändniſſe mit dem hohen k. k. Finanz=Miniſterium, zur Beförderung des Geldverkehrs, und um jedes Hinderniß des leichteren Umlaufes der Gelder zu beſeitigen, beſchloſſen worden:

1. Den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlöſungs= und Anticipations=Scheine nur mittelſt des Poſtwagens verſenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Verſendungen von Geldbeträgen, wie auch

2. die Verſendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermeſſen der Privaten zu überlaſſen.

3. Jenen Beſitzern von Staatspapieren, welche ſich zur Verſendung derſelben des Poſtwagens bedienen, die Angabe des Werthes der zu verſendenden Obligationen frey zu ſtellen, und die Poſtwagens=Porto=Gebühr nur nach eben dieſem angegebenen Werthe, und nach den dermahl für die Verſendung von Obligationen beſtehenden Tariffen, abzunehmen.

II. Frachten-

Gewicht.	Von															
	von 1 bis 4		über 4 bis 8		8 — 12		12 — 16		16 — 20		20 — 24		24 — 28		28 — 32	
	Poſtmeilen:															
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einſchließend 1 Pf.	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14
über 1 bis 2 „	—	5	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	16	—	19
„ 2 „ 3 „	—	6	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	21	—	25
„ 3 „ 4 „	—	7	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	27	—	32
„ 4 „ 5 „	—	8	—	10	—	13	—	17	—	22	—	28	—	34	—	40
„ 5 „ 6 „	—	9	—	12	—	16	—	21	—	27	—	34	—	41	—	48
„ 6 „ 7 „	—	10	—	14	—	19	—	25	—	32	—	40	—	48	—	56
„ 7 „ 8 „	—	11	—	16	—	22	—	29	—	37	—	46	—	55	1	4
„ 8 „ 9 „	—	12	—	18	—	25	—	33	—	42	—	52	1	2	1	12
„ 9 „ 10 „	—	13	—	20	—	28	—	37	—	47	—	58	1	9	1	20
„ 10 „ 12 „	—	15	—	23	—	32	—	42	—	53	1	5	1	17	1	29
„ 12 „ 14 „	—	17	—	26	—	36	—	47	—	59	1	12	1	25	1	38
„ 14 „ 16 „	—	19	—	29	—	40	—	52	1	5	1	19	1	33	1	47
„ 16 „ 18 „	—	21	—	32	—	44	—	57	1	11	1	26	1	41	1	56
„ 18 „ 20 „	—	23	—	35	—	48	1	2	1	17	1	33	1	49	2	5
„ 20 „ 25 „	—	26	—	39	—	53	1	8	1	24	1	41	1	58	2	15
„ 25 „ 30 „	—	29	—	43	—	58	1	14	1	31	1	49	2	7	2	25
„ 30 „ 35 „	—	32	—	47	1	3	1	20	1	38	1	58	2	18	2	38
„ 35 „ 40 „	—	35	—	51	1	8	1	26	1	46	2	8	2	30	2	52
„ 40 „ 50 „	—	39	—	57	1	17	1	39	2	3	2	27	2	51	3	15
„ 50 „ 60 „	—	43	1	3	1	25	1	49	2	16	2	43	3	10	3	37
„ 60 „ 70 „	—	47	1	9	1	33	2	—	2	30	3	—	3	30	4	—
„ 70 „ 80 „	—	51	1	15	1	42	2	12	2	45	3	18	3	51	4	24
„ 80 „ 90 „	—	55	1	22	1	52	2	25	3	1	3	37	4	13	4	49
„ 90 „ 100 „	—	59	1	29	2	2	2	38	3	17	3	56	4	36	5	14

Tariff.

Von																			
32 — 36		36 — 40		40 — 44		44 — 48		48 — 52		52 — 56		56 — 60		60 — 64		64 — 68		68 — 72	
Poſtmeilen:																			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34
—	22	—	25	—	28	—	31	—	34	—	37	—	40	—	43	—	46	—	49
—	29	—	33	—	37	—	41	—	45	—	49	—	53	—	57	1	1	1	5
—	37	—	42	—	47	—	52	—	57	1	2	1	7	1	12	1	17	1	22
—	46	—	52	—	58	1	4	1	10	1	16	1	22	1	28	1	34	1	40
—	55	1	2	1	9	1	16	1	23	1	30	1	37	1	44	1	51	1	58
1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16
1	13	1	22	1	31	1	40	1	49	1	58	2	7	2	16	2	25	2	34
1	22	1	32	1	42	1	52	2	2	2	12	2	22	2	32	2	42	2	52
1	31	1	42	1	53	2	4	2	15	2	26	2	37	2	48	2	59	3	10
1	41	1	53	2	5	2	17	2	29	2	41	2	53	3	5	3	17	3	29
1	51	2	4	2	17	2	30	2	43	2	56	3	9	3	22	3	35	3	48
2	1	2	15	2	29	2	43	2	57	3	11	3	25	3	39	3	53	4	7
2	11	2	26	2	41	2	56	3	11	3	26	3	41	3	56	4	11	4	26
2	21	2	37	2	53	3	9	3	25	3	41	3	57	4	13	4	29	4	45
2	32	2	49	3	6	3	23	3	40	3	57	4	14	4	31	4	48	5	5
2	43	3	1	3	19	3	37	3	55	4	13	4	31	4	49	5	7	5	25
2	58	3	18	3	38	3	58	4	18	4	38	4	58	5	18	5	38	5	58
3	14	3	36	3	58	4	20	4	42	5	4	5	26	5	48	6	10	6	32
3	39	4	3	4	27	4	51	5	15	5	39	6	3	6	27	6	51	7	15
4	4	4	31	4	58	5	25	5	52	6	19	6	46	7	13	7	40	8	7
4	30	5	—	5	30	6	—	6	30	7	—	7	30	8	—	8	30	9	—
4	57	5	30	6	3	6	36	7	9	7	42	8	15	8	48	9	21	9	54
5	25	6	1	6	37	7	13	7	49	8	25	9	1	9	37	10	13	10	49
5	53	6	32	7	11	7	50	8	29	9	8	9	47	10	26	11	5	11	44

Gewicht.	Von 72 — 76 Poſtmeilen:		76 — 80		80 — 84		84 — 88		88 — 92		92 — 96		96 — 100	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einſchließend 1 Pf.	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48
über 1 bis 2 »	—	52	—	55	—	58	1	1	1	4	1	7	1	10
» 2 » 3 »	1	9	1	13	1	17	1	21	1	25	1	29	1	33
» 3 » 4 »	1	27	1	32	1	37	1	42	1	47	1	52	1	57
» 4 » 5 »	1	46	1	52	1	58	2	4	2	10	2	16	2	22
» 5 » 6 »	2	5	2	12	2	19	2	26	2	33	2	40	2	47
» 6 » 7 »	2	24	2	32	2	40	2	48	2	56	3	4	3	12
» 7 » 8 »	2	43	2	52	3	1	3	10	3	19	3	28	3	37
» 8 » 9 »	3	2	3	12	3	22	3	32	3	42	3	52	4	2
» 9 » 10 »	3	21	3	32	3	43	3	54	4	5	4	16	4	27
» 10 » 12 »	3	41	3	53	4	5	4	17	4	29	4	41	4	53
» 12 » 14 »	4	1	4	14	4	27	4	40	4	53	5	6	5	19
» 14 » 16 »	4	21	4	35	4	49	5	3	5	17	5	31	5	45
» 16 » 18 »	4	41	4	56	5	11	5	26	5	41	5	56	6	11
» 18 » 20 »	5	1	5	17	5	33	5	49	6	5	6	21	6	37
» 20 » 25 »	5	22	5	39	5	56	6	13	6	30	6	47	7	4
» 25 » 30 »	5	43	6	1	6	19	6	37	6	55	7	13	7	31
» 30 » 35 »	6	18	6	38	6	58	7	18	7	38	7	58	8	18
» 35 » 40 »	6	54	7	16	7	38	8	—	8	22	8	44	9	6
» 40 » 50 »	7	39	8	3	8	27	8	51	9	15	9	39	10	3
» 50 » 60 »	8	34	9	1	9	28	9	55	10	22	10	49	11	16
» 60 » 70 »	9	30	10	—	10	30	11	—	11	30	12	—	12	30
» 70 » 80 »	10	27	11	—	11	33	12	6	12	39	13	12	13	55
» 80 » 90 »	11	25	12	1	12	37	13	13	13	49	14	25	15	1
» 90 » 100 »	12	23	13	2	13	41	14	20	14	59	15	38	16	17

III. Tariff

für die Fracht- und Geldſendungen auf der Route von Wien nach Preßburg.

Frachten.			Geldſendungen.										
				Porto-Gebühr									
Vom Gewicht und Pfund	Porto-Gebühr		Vom Geldbetrage und Gulden	für Silbergeld		für Gold		für Banknoten		für Einl. Sch.		für Obligationen	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	6	1 bis 10	—	2	—	1	—	1	—	1	—	1
2	—	7	10 „ 25	—	4	—	2	—	1	—	1	—	1
3	—	8	25 „ 50	—	8	—	4	—	2	—	2	—	1
4	—	9	50 „ 100	—	12	—	6	—	3	—	2	—	1
5	—	10	200	—	24	—	12	—	6	—	4	—	2
6	—	11	300	—	36	—	18	—	9	—	6	—	3
7	—	12	400	—	48	—	24	—	12	—	8	—	4
8	—	13	500	1	—	—	30	—	15	—	10	—	5
9	—	14	600	1	12	—	36	—	18	—	12	—	6
10	—	15	700	1	24	—	42	—	21	—	14	—	7
12	—	16	800	1	36	—	48	—	24	—	16	—	8
14	—	17	900	1	48	—	54	—	27	—	18	—	9
16	—	18	1000	2	—	1	—	—	30	—	20	—	10
18	—	19											
20	—	20											
25	—	22											
30	—	24											
35	—	26											
40	—	28											
50	—	31											
60	—	34											
70	—	37											
80	—	42											
90	—	46											
100	—	50											

Anmerkung.

1) Hierzu wird die Brief-Poſt-Taxe für einen einfachen Brief mit 4 kr. geſchlagen.

2) So wie die Aufgabe 1000 fl. überſteigt, wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publicum ein Viertel zu Gute gelaſſen.

Anmerkungen.

A. Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach dieſem Anſatze von vier zu vier Meilen weiter zugerechnet.

B. Für Frachtſtücke von großem Umfange und leichtem Gewichte wird $\frac{1}{4}$ dieſer Gebühren zugerechnet.

C. Für Schriften, welche nur im Gewichte von wenigſtens Einem Pfunde angenommen werden dürfen, bis einſchlüſſig fünf Pfund, iſt die doppelte, und wenn ſie ein höheres Gewicht haben, die einfache Gebühr für gemeine Frachtſtücke zu entrichten.

IV. Tariff

für die Bothenfahrt zwiſchen Wien und Zwettl.

Frachten.									Geldſendungen.				
Vom Gewicht und Pfund inclusive	von 1—4		über 4—8		über 8—12		über 12—16		Vom Geldbetrage in Gulden	von 1—10		über 10	
	Poſtmeilen:									Poſtmeilen			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
über 1— 2	—	4	—	5	—	6	—	7	bis inclusive				
» 2— 4	—	5	—	7	—	8	—	10	10 fl.	—	2	—	2
» 4— 6	—	6	—	8	—	10	—	12	über 10— 25	—	3	—	4
» 6— 8	—	8	—	11	—	13	—	16	» 25— 50	—	6	—	7
» 8— 10	—	10	—	13	—	16	—	19	» 50— 75	—	9	—	10
» 10— 12	—	12	—	15	—	18	—	21	» 75—100	—	12	—	14
» 12— 15	—	14	—	17	—	21	—	24					
» 15— 20	—	16	—	20	—	24	—	28					
» 20— 30	—	18	—	23	—	27	—	32					
» 30— 40	—	20	—	25	—	30	—	35					
» 40— 50	—	22	—	28	—	33	—	39					
» 50— 60	—	24	—	30	—	36	—	42					
» 60— 70	—	26	—	33	—	40	—	47					
» 70— 80	—	28	—	36	—	44	—	52					
» 80— 90	—	30	—	39	—	48	—	57					
» 90—100	—	32	—	41	—	50	—	59					

Anmerkung.

1. Hierzu die Gebühren für Briefe nach dem Briefpoſt-Tariffe vom 1. Februar 1818.

2. Die in den allgemeinen Tariffen I. und II. enthaltenen Anmerkungen haben nach Verhältniß auch hier ihre volle Anwendung.

Poſtgebühren für Reiſende.

Ausweis

über die, mit Ausnahme der lombardiſch-venetianiſchen Provinzen, in dem ganzen Kaiſerſtaate beſtehenden Ritt-, Trink-, Caleſch- und Schmiergelder in Conv. Münz.

Provinzen.	Für eine einfache Station								Schmiergelder.			
	pr. Pferd				Ohne Rückſicht auf die Anz. d. Pferde							
	Ritt-		Trink-		Halb-		Un-		Mit		Ohne	
	Gelder				gedeckte Caleſch-Gebühr				Fett			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Öſterreich, Böhmen, Mähren, Schleſien, Steyermark, Kärnthen, Salzburg und den Parzellen des Inn- und Hausruck-Viertels	—	48	—	12	—	24	—	12	—	8	—	4
In den neu acquirirten Provinzen Dalmatien, Küſtenland, Illyrien, und für die dem Königreiche Ungarn nun wieder einverleibten, jenſeits der Save in der ungariſchen Seeküſte und im Carlſtädter Kreiſe liegenden Poſt-Stationen und Cambiaturen	—	48	—	15	—	24	—	12	—	8	—	4
Galizien, Ungarn und Siebenbürgen............	—	40	—	9	—	20	—	10	—	8	—	4
Tyrol..................	1	—	—	15	—	30	—	15	—	8	—	4

Die übrigen Beförderungs=Gebühren für Reiſende in C. M.

Gegenſtände.	Betrag fl.	Betrag kr.
Reiſende, welche ſich des k. k. ordinären Poſtwagens bedienen, haben zu bezahlen, und zwar für eine einfache Station:		
I. In Nieder=Öſterreich, Öſterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schleſien, Steyermark, Illyrien, Küſtenland:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	—	32
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . .	—	24
c. Für ein Kind, welches zwiſchen zwey Perſonen Raum zum Sitzen findet	—	8
d. Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird	—	$6\frac{1}{2}$
II. In Ungarn, Galizien und Siebenbürgen:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	—	24
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . .	—	18
c. Für ein Kind, welches zwiſchen zwey Perſonen Raum zum Sitzen findet	—	6
d. Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird	—	5
III. In Tyrol:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	—	40
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens . .	—	30
c. Für ein Kind, welches zwiſchen zwey Perſonen Raum zum Sitzen findet	—	10
d. Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird	—	8
Beſondere Anmerkungen.		
Reiſende, welche ſich in den Sommermonathen des Poſtwagens von Linz nach Wien bedienen, haben nur die Hälfte des gewöhnlichen Paſſageurs=Porto zu entrichten.		
Wenn Reiſende mit dem Brancard=Wagen befördert werden, ſo haben ſie die für einen äußern Sitz des Poſtwagens feſtgeſetzte Gebühr zu entrichten.		
Die Paſſageurs=Taxe von Linz nach Steyer et vice versa iſt für die Perſon, und eine einfache Station	—	24

Gegenſtände.	Betrag fl.	Betrag kr.
Bis Steyer ſelbſt	1	12
Bey der Poſt=Bothenfahrt von Wien nach Zwettel:		
Für die Diſtanz von 2 Poſtmeilen	—	18
Bis Zwettl ſelbſt	2	24
Die mit dem gewöhnlichen Poſtwagen Reiſenden haben in allen Provinzen, ohne Unterſchied, dem Poſtillon für jede einfache Station als Trinkgeld auf die Hand zu bezahlen .	—	3
Bey den Eil= und deren Separat=Fahrten iſt bey Beſtellung eines Platzes zu entrichten:		
I. Von Wien nach Prag, und zwar ſowohl auf der Route über Iglau als auch über Wittingau, Weſſely und Tabor:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens oder im Cabriolette	15	45
b. Für einen ungedeckten Sitz am Hintertheile des Wagens	7	58
c. Bey Separat=Fahrten	17	10
II. Von Wien nach Brünn:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens oder im Cabriolette	6	30
b. Für einen ungedeckten Sitz am Hintertheile des Wagens	3	20
c. Bey Separat=Fahrten	7	18
III. Von Wien nach Trieſt im Innern des Wagens oder im Cabriolette, und zwar bey Haupt= und Separat=Fahrten	28	15
IV. Von Wien nach Laybach im Innern des Wagens oder im Cabriolette, und zwar bey Haupt= und Separat=Fahrten	21	41
V. Von Wien nach Grätz im Innern des Wagens oder im Cabriolette, und zwar bey Haupt= und Separat=Fahrten	10	29
VI. Von Wien nach Ofen, und zwar für einen Sitz im Innern des Wagens oder im Cabriolette, und bey Separat=Fahrten	12	20
VII. Von Wien nach Preßburg:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens oder im Cabriolette	2	30

Gegenſtände.	Betrag fl.	kr.
b. Für einen ungedeckten Sitz am Hintertheile des Wagens	1	40
c. Bey Separat-Fahrten	3	30
VIII. Von Wien nach Linz:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	9	41
b. Bey Separat-Fahrten	10	22
IX. Von Wien nach St. Pölten:		
a. Bey den Haupt-Fahrten	2	40
b. Bey Separat-Fahrten	3	17
X. Von Wien nach Klagenfurt:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	17	22
b. Bey Separat-Fahrten	19	31
XI. Von Wien nach Lemberg:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	39	10
b. Bey Separat-Fahrten	42	25
XII. Von Wien nach Ollmütz:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	10	52
b. Bey Separat-Fahrten	11	34
XIII. Von Wien nach Troppau:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	14	14
b. Bey Separat-Fahrten	15	10
XIV. Von Wien nach Venedig:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	34	58
b. Bey Separat-Fahrten	39	19
XV. Von Wien nach Budweis:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	10	40
b. Bey Separat-Fahrten	11	22
XVI. Von Wien nach Pyſtian:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	6	30
b. Bey Separat-Fahrten	7	20
XVII. Von Prag nach Pilſen	5	22
XVIII. Von Iglau nach Brünn	4	34

Gegenſtände.	Betrag. fl.	kr.
XIX. Von Trieſt nach Görz:		
a. Bey Haupt-Fahrten im Innern des Wagens oder im Cabriolette	2	20
b. Für einen ungedeckten Siß am Hintertheile des Wagens	1	15
c. Bey Separat-Fahrten	3	—
XX. Von Grätz nach Laybach:		
Im Innern des Wagens oder im Cabriolette und bey Separat-Fahrten	11	22
XXI. Von Grätz nach Trieſt:		
Im Innern des Wagens oder im Cabriolette und bey Separat-Fahrten	17	46
XXII. Von Laybach nach Trieſt:		
Im Innern des Wagens oder im Cabriolette und bey Separat-Fahrten	6	34
XXIII. Von Mayland nach Bregenz:		
Im Sommer:		
Im Innern des Wagens oder im Cabriolette . .	18	22
Im Winter:		
Im Innern des Wagens oder im Cabriolette . .	19	58
XXIV. Von Mantua nach Ferrara:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette . .	6	34
b. Bey Separat-Fahrten	7	22
XXV. Von Mantua nach Bregenz:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	28	33
b. Für einen ungedeckten Siß am Hintertheile des Wagens	14	17
XXVI. Von Venedig nach Ferrara:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	8	34
b. Bey Separat-Fahrten	9	37
XXVII. Von Venedig nach Trieſt:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	12	10
b. Bey Separat-Fahrten	13	40
XXVIII. Von Venedig nach Verona:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	8	10
b. Bey Separat-Fahrten	9	10

Gegenſtände.	Betrag. fl.	kr.
XXIX. Von Prag nach Dresden; und zwar bis Peterswalde:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	6	34
b. Bey Separat=Fahrten	7	22
Die Gebühr von Peterswalde bis Dresden im kön. ſächſiſchen Eilwagen beträgt	2	15
Dieſer Betrag muß gleich beym Einſchreiben in Prag entrichtet werden, weil der Aufenthalt an der Gränze nur von kurzer Dauer iſt.		
Die Fahrtgebühr auf dem Eilwagen von Dresden nach Leipzig macht 4 Reichsthaler, 18 Groſchen und 9 Pfennige Conv. Münze.		
XXX. Von Prag nach Rumburg auf der neuen Poſtwagens=Route über Weltrus, Thereſienſtadt, Leitmeritz und Neuſchloß:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	7	18
b. Bey Separat=Fahrten	7	46
XXXI. Von Prag nach Carlsbad im Innern des Wagens und im Cabriolette ſo wie bey Separat=Fahrten .	6	46
XXXII. Bey der Eil=Poſtwagensfahrt von Mantua durch das Vintſchgau nach Bregenz, oder von dort nach Mantua	28	33
XXXIII. Von Wien nach Udine:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	26	34
b. Bey Separat=Fahrten	29	52
XXXIV. Von Wien nach Podgorze:		
a. Im Innern des Wagens oder im Cabriolette .	23	—
b. Bey Separat=Fahrten	24	38
Auf Trinkgeld von Seite der Reiſenden hat bey den Eilfahrten kein Poſtillon einen Anſpruch.		

Anmerkung.

Es beſteht bey den Eilpoſt-Ämtern die Einrichtung, daß, wenn ſich Jemand zur Reiſe mittelſt des Eilwagens meldet, und im Hauptwagen kein Platz mehr vorhanden wäre, der Paſſageur für eine Bey-Caleſche oder einen Separat-Wagen in Vormerkung genommen oder auch gleich eingeſchrieben wird, wenn er die Gebühr für den ganzen Wagen erlegt (im Falle nähmlich nicht ſchon mehrere Paſſageurs vorgemerkt ſeyn ſollten und bezahlt hätten). Ergibt ſich nun eine Separat-Fahrt, zu welcher die eigentliche Anzahl der Paſſageurs nicht vorhanden iſt, ſo müſſen die Reiſenden, wenn die Fahrt vor ſich gehen ſoll, die darnach entfallende höhere Gebühr entrichten, oder ſich dieſerwegen unter einander ausgleichen.

KESZTHELYI HELIKON KÖNYVTÁR

Poſt-Gegenſtände.

3. Brief-Tariff

der k. k. reitenden Poſt für alle k. k. öſterreichiſchen Länder, nach Wiener Gewicht und Wiener Währung in Conventions-Münze, dann nach metriſchem Gewichte und der im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche gangbaren Münze in Lire und Centeſimi. In Folge hoher Verordnung dd. 21. May 1819.

A. Gebühren für Briefe, welche bloß im Innern der k. k. Länder befördert werden.

Briefe und Packete: Nach Wiener Gewicht	Briefe und Packete: Nach metriſchem Gewicht	1. Stufe von 1 bis einſchließig 3 Poſt-Stationen				2. Stufe von 3 bis einſchließig 6 Poſt-Stationen				3. Stufe von 6 bis einſchließig 9 Poſt-Stationen				4. Stufe von 9 bis einſchließig 12 Poſt-Stationen			
Loth	Denari	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.
½	8	—	2	—	10	—	4	—	20	—	6	—	30	—	8	—	40
1	17	—	4	—	20	—	8	—	40	—	12	—	60	—	16	—	80
1½	26	—	6	—	30	—	12	—	60	—	18	—	90	—	24	1	20
2	35	—	8	—	40	—	16	—	80	—	24	1	20	—	32	1	60
2½	43	—	10	—	50	—	20	1	—	—	30	1	50	—	40	2	—
3	52	—	12	—	60	—	24	1	20	—	36	1	80	—	48	2	40
3½	61	—	14	—	70	—	28	1	40	—	42	2	10	—	56	2	80
4	70	—	16	—	80	—	32	1	60	—	48	2	40	1	4	3	20
4½	78	—	18	—	90	—	36	1	80	—	54	2	70	1	12	3	60
5	87	—	20	1	—	—	40	2	—	1	—	3	—	1	20	4	—
5½	96	—	22	1	10	—	44	2	20	1	6	3	30	1	28	4	40
6	105	—	24	1	20	—	48	2	40	1	12	3	60	1	36	4	80
6½	113	—	26	1	30	—	52	2	60	1	18	3	90	1	44	5	20
7	122	—	28	1	40	—	56	2	80	1	24	4	20	1	52	5	60
7½	131	—	30	1	50	1	—	3	—	1	30	4	50	2	—	6	—
8	140	—	32	1	60	1	4	3	20	1	36	4	80	2	8	6	40
8½	148	—	34	1	70	1	8	3	40	1	42	5	10	2	16	6	80
9	157	—	36	1	80	1	12	3	60	1	48	5	40	2	24	7	20
9½	166	—	38	1	90	1	16	3	80	1	54	5	70	2	32	7	60
10	175	—	40	2	—	1	20	4	—	2	—	6	—	2	40	8	—
10½	183	—	42	2	10	1	24	4	20	2	6	6	30	2	48	8	40
11	192	—	44	2	20	1	28	4	40	2	12	6	60	2	56	8	80
11½	201	—	46	2	30	1	32	4	60	2	18	6	90	3	4	9	20
12	210	—	48	2	40	1	36	4	80	2	24	7	20	3	12	9	60
12½	218	—	50	2	50	1	40	5	—	2	30	7	50	3	20	10	—
13	227	—	52	2	60	1	44	5	20	2	36	7	80	3	28	10	40
13½	236	—	54	2	70	1	48	5	40	2	42	8	10	3	36	10	80

Briefe und Packete: Nach Wiener Gewicht	Briefe und Packete: Nach metriſchem Gewicht	5. Stufe von 12 bis einſchließig 15 Poſt-Stationen				6. Stufe von 15 bis einſchließig 18 Poſt-Stationen				7. Stufe über 18 Poſt-Stationen			
Loth	Denari	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.
½	8	—	10	—	50	—	12	—	60	—	14	—	70
1	17	—	20	1	—	—	24	1	20	—	28	1	40
1½	26	—	30	1	50	—	36	1	80	—	42	2	10
2	35	—	40	2	—	—	48	2	40	—	56	2	80
2½	43	—	50	2	50	1	—	3	—	1	10	3	50
3	52	1	—	3	—	1	12	3	60	1	24	4	20
3½	61	1	10	3	50	1	24	4	20	1	38	4	90
4	70	1	20	4	—	1	36	4	80	1	52	5	60
4½	78	1	30	4	50	1	48	5	40	2	6	6	30
5	87	1	40	5	—	2	—	6	—	2	20	7	—
5½	96	1	50	5	50	2	12	6	60	2	34	7	70
6	105	2	—	6	—	2	24	7	20	2	48	8	40
6½	113	2	10	6	50	2	36	7	80	3	2	9	10
7	122	2	20	7	—	2	48	8	40	3	16	9	80
7½	131	2	30	7	50	3	—	9	—	3	30	10	50
8	140	2	40	8	—	3	12	9	60	3	44	11	20
8½	148	2	50	8	50	3	24	10	20	3	58	11	90
9	157	3	—	9	—	3	36	10	80	4	12	12	60
9½	166	3	10	9	50	3	48	11	40	4	26	13	30
10	175	3	20	10	—	4	—	12	—	4	40	14	—
10½	183	3	30	10	50	4	12	12	60	4	54	14	70
11	192	3	40	11	—	4	24	13	20	5	8	15	40
11½	201	3	50	11	50	4	36	13	80	5	22	16	10
12	210	4	—	12	—	4	48	14	40	5	36	16	80
12½	218	4	10	12	50	5	—	15	—	5	50	17	50
13	227	4	20	13	—	5	12	15	60	6	4	18	20
13½	236	4	30	13	50	5	24	16	20	6	18	18	90

B. Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denſelben gekommen ſind.

Briefe und Packete: Nach Wiener Gewicht	Briefe und Packete: Nach metriſchem Gewicht	1. Stufe von 1 bis einſchließig 3 Poſt-Stationen				2. Stufe von 3 bis einſchließig 6 Poſt-Stationen				3. Stufe von 6 bis einſchließig 9 Poſt-Stationen				4. Stufe von 9 bis einſchließig 12 Poſt-Stationen				5. Stufe über 12 Poſt-Stationen			
Loth	Denari	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.
½	8	—	2	—	10	—	8	—	40	—	10	—	50	—	12	—	60	—	14	—	70
1	17	—	4	—	20	—	16	—	80	—	20	1	—	—	24	1	20	—	28	1	40
1½	26	—	6	—	30	—	24	1	20	—	30	1	50	—	36	1	80	—	42	2	10
2	35	—	8	—	40	—	32	1	60	—	40	2	—	—	48	2	40	—	56	2	80
2½	43	—	10	—	50	—	40	2	—	—	50	2	50	1	—	3	—	1	10	3	50
3	52	—	12	—	60	—	48	2	40	1	—	3	—	1	12	3	60	1	24	4	20
3½	61	—	14	—	70	—	56	2	80	1	10	3	50	1	24	4	20	1	38	4	90
4	70	—	16	—	80	1	4	3	20	1	20	4	—	1	36	4	80	1	52	5	60
4½	78	—	18	—	90	1	12	3	60	1	30	4	50	1	48	5	40	2	6	6	30
5	87	—	20	1	—	1	20	4	—	1	40	5	—	2	—	6	—	2	20	7	—
5½	96	—	22	1	10	1	28	4	40	1	50	5	50	2	12	6	60	2	34	7	70
6	105	—	24	1	20	1	36	4	80	2	—	6	—	2	24	7	20	2	48	8	40
6½	113	—	26	1	30	1	44	5	20	2	10	6	50	2	36	7	80	3	2	9	10
7	122	—	28	1	40	1	52	5	60	2	20	7	—	2	48	8	40	3	16	9	80
7½	131	—	30	1	50	2	—	6	—	2	30	7	50	3	—	9	—	3	30	10	50
8	140	—	32	1	60	2	8	6	40	2	40	8	—	3	12	9	60	3	44	11	20
8½	148	—	34	1	70	2	16	6	80	2	50	8	50	3	24	10	20	3	58	11	90
9	157	—	36	1	80	2	24	7	20	3	—	9	—	3	36	10	80	4	12	12	60
9½	166	—	38	1	90	2	32	7	60	3	10	9	50	3	48	11	40	4	26	13	30
10	175	—	40	2	—	2	40	8	—	3	20	10	—	4	—	12	—	4	40	14	—
10½	183	—	42	2	10	2	48	8	40	3	30	10	50	4	12	12	60	4	54	14	70
11	192	—	44	2	20	2	56	8	80	3	40	11	—	4	24	13	20	5	8	15	40
11½	201	—	46	2	30	3	4	9	20	3	50	11	50	4	36	13	80	5	22	16	10
12	210	—	48	2	40	3	12	9	60	4	—	12	—	4	48	14	40	5	36	16	80
12½	218	—	50	2	50	3	20	10	—	4	10	12	50	5	—	15	—	5	50	17	50
13	227	—	52	2	60	3	28	10	40	4	20	13	—	5	12	15	60	6	4	18	20
13½	236	—	54	2	70	3	36	10	80	4	30	13	50	5	24	16	20	6	18	18	90

Briefe und Packete.		A. Gebühren für Briefe, welche bloß im Innern der k. k. Länder befördert werden.																											
Nach Wiener Gewicht.	Nach metriſchem Gewicht.	1. Stufe von 1 bis einſchließig 3 Poſt = Stationen				2. Stufe von 3 bis einſchließig 6 Poſt = Stationen				3. Stufe von 6 bis einſchließig 9 Poſt = Stationen				4. Stufe von 9 bis einſchließig 12 Poſt = Stationen				5. Stufe von 12 bis einſchließig 15 Poſt = Stationen				6. Stufe von 15 bis einſchließig 18 Poſt = Stationen				7. Stufe über 18 Poſt = Stationen			
Loth	Denari	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.
14	245	—	56	2	80	1	52	5	60	2	48	8	40	3	44	11	20	4	40	14	—	5	36	16	80	6	32	19	60
14½	253	—	58	2	90	1	56	5	80	2	54	8	70	3	52	11	60	4	50	14	50	5	46	17	40	6	46	20	30
15	262	1	—	3	—	2	—	6	—	3	—	9	—	4	—	12	—	5	—	15	—	6	—	18	—	7	—	21	—
15½	271	1	2	3	10	2	4	6	20	3	6	9	30	4	8	12	40	5	10	15	50	6	12	18	60	7	14	21	70
16	280	1	4	3	20	2	8	6	40	3	12	9	60	4	16	12	80	5	20	16	—	6	24	19	20	7	28	22	40
16½	288	1	5	3	25	2	10	6	50	3	15	9	75	4	20	13	—	5	25	16	25	6	30	19	50	7	35	22	75
17	297	1	6	3	30	2	12	6	60	3	18	9	90	4	24	13	20	5	30	16	50	6	36	19	80	7	42	23	10
17½	306	1	7	3	35	2	14	6	70	3	21	10	5	4	28	13	40	5	35	16	75	6	42	20	10	7	49	23	45
18	315	1	8	3	40	2	16	6	80	3	24	10	20	4	32	13	60	5	40	17	—	6	48	20	40	7	56	23	80
18½	323	1	9	3	45	2	18	6	90	3	27	10	35	4	36	13	80	5	45	17	25	6	54	20	70	8	3	24	15
19	332	1	10	3	50	2	20	7	—	3	30	10	50	4	40	14	—	5	50	17	50	7	—	21	—	8	10	24	50
19½	341	1	11	3	55	2	22	7	10	3	33	10	65	4	44	14	20	5	55	17	75	7	6	21	30	8	17	24	85
20	350	1	12	3	60	2	24	7	20	3	36	10	80	4	48	14	40	6	—	18	—	7	12	21	60	8	24	25	20
20½	358	1	13	3	65	2	26	7	30	3	39	10	95	4	52	14	60	6	5	18	25	7	18	21	90	8	31	25	55
21	367	1	14	3	70	2	28	7	40	3	42	11	10	4	56	14	80	6	10	18	50	7	24	22	20	8	38	25	90
21½	376	1	15	3	75	2	30	7	50	3	45	11	25	5	—	15	—	6	15	18	75	7	30	22	50	8	45	26	25
22	385	1	16	3	80	2	32	7	60	3	48	11	40	5	4	15	20	6	20	19	—	7	36	22	80	8	52	26	60
22½	393	1	17	3	85	2	34	7	70	3	51	11	55	5	8	15	40	6	25	19	25	7	42	23	10	8	59	26	95
23	402	1	18	3	90	2	36	7	80	3	54	11	70	5	12	15	60	6	30	19	50	7	48	23	40	9	6	27	30
23½	411	1	19	3	95	2	38	7	90	3	57	11	85	5	16	15	80	6	35	19	75	7	54	23	70	9	13	27	65
24	420	1	20	4	—	2	40	8	—	4	—	12	—	5	20	16	—	6	40	20	—	8	—	24	—	9	20	28	—
24½	428	1	21	4	5	2	42	8	10	4	3	12	15	5	24	16	20	6	45	20	25	8	6	24	30	9	27	28	35
25	437	1	22	4	10	2	44	8	20	4	6	12	30	5	28	16	40	6	50	20	50	8	12	24	60	9	34	28	70
25½	446	1	23	4	15	2	46	8	30	4	9	12	45	5	32	16	60	6	55	20	75	8	18	24	90	9	41	29	5
26	455	1	24	4	20	2	48	8	40	4	12	12	60	5	36	16	80	7	—	21	—	8	24	25	20	9	48	29	40
26½	463	1	25	4	25	2	50	8	50	4	15	12	75	5	40	17	—	7	5	21	25	8	30	25	50	9	55	29	75
27	472	1	26	4	30	2	52	8	60	4	18	12	90	5	44	17	20	7	10	21	50	8	36	25	80	10	2	30	10
27½	481	1	27	4	35	2	54	8	70	4	21	13	5	5	48	17	40	7	15	21	75	8	42	26	10	10	9	30	45
28	490	1	28	4	40	2	56	8	80	4	24	13	20	5	52	17	60	7	20	22	—	8	48	26	40	10	16	30	80
28½	498	1	29	4	45	2	58	8	90	4	27	13	35	5	56	17	80	7	25	22	25	8	54	26	70	10	23	31	15
29	507	1	30	4	50	3	—	9	—	4	30	13	50	6	—	18	—	7	30	22	50	9	—	27	—	10	30	31	50
29½	516	1	31	4	55	3	2	9	10	4	33	13	65	6	4	18	20	7	35	22	75	9	6	27	30	10	37	31	85
30	525	1	32	4	60	3	4	9	20	4	36	13	80	6	8	18	40	7	40	23	—	9	12	27	60	10	44	32	20
30½	533	1	33	4	65	3	6	9	30	4	39	13	95	6	12	18	60	7	45	23	25	9	18	27	90	10	51	32	55
31	542	1	34	4	70	3	8	9	40	4	42	14	10	6	16	18	80	7	50	23	50	9	24	28	20	10	58	32	90
31½	551	1	35	4	75	3	10	9	50	4	45	14	25	6	20	19	—	7	55	23	75	9	30	28	50	11	5	33	25
32	560	1	36	4	80	3	12	9	60	4	48	14	40	6	24	19	20	8	—	24	—	9	36	28	80	11	12	33	60

Briefe und Packete.		B. Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denſelben gekommen ſind.																			
Nach Wiener Gewicht.	Nach metriſchem Gewicht.	1. Stufe von 1 bis einſchließig 3 Poſt = Stationen				2. Stufe von 3 bis einſchließig 6 Poſt = Stationen				3. Stufe von 6 bis einſchließig 9 Poſt = Stationen				4. Stufe von 9 bis einſchließig 12 Poſt = Stationen				5. Stufe über 12 Poſt = Stationen			
Loth	Denari	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.	fl.	kr.	L.	C.
14	245	—	56	2	80	3	44	11	20	4	40	14	—	5	36	16	80	6	32	19	60
14½	253	—	58	2	90	3	52	11	60	4	50	14	50	5	48	17	40	6	46	20	30
15	262	1	—	3	—	4	—	12	—	5	—	15	—	6	—	18	—	7	—	21	—
15½	271	1	2	3	10	4	8	12	40	5	10	15	50	6	12	18	60	7	14	21	70
16	280	1	4	3	20	4	16	12	80	5	20	16	—	6	24	19	20	7	28	22	40
16½	288	1	5	3	25	4	20	13	—	5	25	16	25	6	30	19	50	7	35	22	75
17	297	1	6	3	30	4	24	13	20	5	30	16	50	6	36	19	80	7	42	23	10
17½	306	1	7	3	35	4	28	13	40	5	35	16	75	6	42	20	10	7	49	23	45
18	315	1	8	3	40	4	32	13	60	5	40	17	—	6	48	20	40	7	56	23	80
18½	323	1	9	3	45	4	36	13	80	5	45	17	25	6	54	20	70	8	3	24	15
19	332	1	10	3	50	4	40	14	—	5	50	17	50	7	—	21	—	8	10	24	50
19½	341	1	11	3	55	4	44	14	20	5	55	17	75	7	6	21	30	8	17	24	85
20	350	1	12	3	60	4	48	14	40	6	—	18	—	7	12	21	60	8	24	25	20
20½	358	1	13	3	65	4	52	14	60	6	5	18	25	7	18	21	90	8	31	25	55
21	367	1	14	3	70	4	56	14	80	6	10	18	50	7	24	22	20	8	38	25	90
21½	376	1	15	3	75	5	—	15	—	6	15	18	75	7	30	22	50	8	45	26	25
22	385	1	16	3	80	5	4	15	20	6	20	19	—	7	36	22	80	8	52	26	60
22½	393	1	17	3	85	5	8	15	40	6	25	19	25	7	42	23	10	8	59	26	95
23	402	1	18	3	90	5	12	15	60	6	30	19	50	7	48	23	40	9	6	27	30
23½	411	1	19	3	95	5	16	15	80	6	35	19	75	7	54	23	70	9	13	27	65
24	420	1	20	4	—	5	20	16	—	6	40	20	—	8	—	24	—	9	20	28	—
24½	428	1	21	4	5	5	24	16	20	6	45	20	25	8	6	24	30	9	27	28	35
25	437	1	22	4	10	5	28	16	40	6	50	20	50	8	12	24	60	9	34	28	70
25½	446	1	23	4	15	5	32	16	60	6	55	20	75	8	18	24	90	9	41	29	5
26	455	1	24	4	20	5	36	16	80	7	—	21	—	8	24	25	20	9	48	29	40
26½	463	1	25	4	25	5	40	17	—	7	5	21	25	8	30	25	50	9	55	29	75
27	472	1	26	4	30	5	44	17	20	7	10	21	50	8	36	25	80	10	2	30	10
27½	481	1	27	4	35	5	48	17	40	7	15	21	75	8	42	26	10	10	9	30	45
28	490	1	28	4	40	5	52	17	60	7	20	22	—	8	48	26	40	10	16	30	80
28½	498	1	29	4	45	5	56	17	80	7	25	22	25	8	54	26	70	10	23	31	15
29	507	1	30	4	50	6	—	18	—	7	30	22	50	9	—	27	—	10	30	31	50
29½	516	1	31	4	55	6	4	18	20	7	35	22	75	9	6	27	30	10	37	31	85
30	525	1	32	4	60	6	8	18	40	7	40	23	—	9	12	27	60	10	44	32	20
30½	533	1	33	4	65	6	12	18	60	7	45	23	25	9	18	27	90	10	51	32	55
31	542	1	34	4	70	6	16	18	80	7	50	23	50	9	24	28	20	10	58	32	90
31½	551	1	35	4	75	6	20	19	—	7	55	23	75	9	30	28	50	11	5	33	25
32	560	1	36	4	80	6	24	19	20	8	—	24	—	9	36	28	80	11	12	33	60

[library stamp]

4. Meilenweiſer *)

ſämmtlicher Poſt-Haupt- und Neben-Courſe des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates.

Stationen.	Poſten	Meilen	Stationen.	Poſten	Meilen
Von Wien über Grätz, Laybach, Trieſt und Fiume nach Zengg.			Marburg	1½	36½
			Feiſtritz	1½	39½
			Ganobitz	1	41½
			Cilly	1½	44½
			St. Peter	1	46½
			Franz	1	38½
Neudorf	1	2	St. Oswald	1	50½
Günſelsdorf	1	4	Podpetſch	1	52½
W. Neuſtadt	1	6	Laybach	1½	55½
Neunkirchen	1	8	Ober-Laybach	1½	58½
Schottwien	1½	11	Loitſch	1	60½
Märzzuſchlag	1½	14	Planina	1	62½
Krieglach	1	16	Adelsberg	1	64½
Märzhofen	1	18	Präwald	1	66½
Bruck a. d. Mur	1	20	Seſſana	1½	69½
Röthelſtein	1½	22½	Trieſt	1	71½
Peggau	1	24½	Materia	2	75½
Grätz	1½	27½	Lippa	2	79½
Kalsdorf	1	29½	Fiume	1½	82½
Lebring	1	31½	Cirquenicza	2½	87½
Ehrenhauſen	1	33½	Zengg	2	91½

*) Das ſichere und zum Theil auch geſetzliche Mittel zur Beförderung der Briefe und auch der Frachten iſt die Poſt, und zwar werden die unbeſchwerten Briefe der reitenden, die mit Geld oder Geld vorſtellenden Papiere beſchwerten Briefe und Frachten aber der fahrenden Poſt (welche jetzt auch ſchon größten Theils unbeſchwerte Briefe durch die Eilfahrten mit gutem Erfolge befördert) übergeben. Jede dieſer beyden Abtheilungen führt ihre eigenen Tariffe, ſo wie dieſelben bereits aufgeführt worden ſind, nach welchen die Gebühren abgenommen werden. Um nun diejenigen, welche ſich der Poſt zu bedienen haben, in den Stand zu ſetzen, ſich in vorkommenden Fällen die Gebühren ſelbſt berechnen zu können, ſo wird dieſer Meilenweiſer mit den beſtimmten Entfernungen aufgeführt. Er ſteht, in Bezug auf die Berechnungen der Gebühren, mit den Poſt-Tariffen in Verbindung.

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Wien über Klagenfurt nach Udine.		
Von Wien bis Bruck a. d. M.	10	20
Leoben	1	22
Kraubath	1¼	24½
Knittelfeld	1	26½
Judenburg	1	28½
Unzmarkt	1½	31½
Neumarkt	1½	34½
Frieſach	1	36½
St. Veit	2	40½
Klagenfurt	1¼	43
Velden	1½	46
Villach	1	48
Arnoldſtein	1	50
Tarvis	1	52
Pontafel	1½	55
Reſiutta	1½	58
Oſpedaletto	1½	61
Cobalto	1¼	63½
Udine	1¼	66
Von Wien über Bruck a. d. M. und Klagenfurt nach Brixen.		
Von Wien bis Villach	24	48
Paternion	1½	51
Spital	1	53
Sachſenburg	1	55
Greifenburg	1½	58
Ober-Drauburg	1	60
Lienz	1¼	62½
Mittewald	1	64½
Sillian	1	66½
Niederndorf	1½	69½
Brunnecken	1½	72½
Vintel	1½	75½
Brixen	1	77½
Von Bruck a. d. M. nach Salzburg.		
Leoben	1	2
Dimmersdorf	1	4
Kallwang	1½	7
Gaishorn	1½	10
Rottenmann	1	12
Lietzen	1	14
Steinach	1	16
Mitterndorf	1	18
Auſſee	1	20
Iſchel	1¾	23½
St. Gilgen	1½	26½
Hof	1	28½
Salzburg	1	30½
Von Grätz nach Ofen.		
Gleisdorf	1½	3
Ilz	1	5
Fürſtenfeld	1	7
Szent Kereſt	1	9
Raba Mihaly	1	11
Körmend	1	13
Vasvar	1	15
Szalaber	1½	18
Sümeg	1½	21
Devecſer	1¼	23½
Varoslöd	1¼	26
Veſprim	1½	29
Palota	1½	32
Stuhlweiſſenburg	1½	35
Velence	1½	38
Mart-Vaſar	1	40
Teteny	1	42
Ofen	1	44
Von Marburg nach Klagenfurt.		
St. Oswald	2	4
Mährenberg	1	6
Unter-Drauburg	1	8
Eis	1¼	10½
Völkermarkt	1¼	13
Klagenfurt	1½	16
Von Marburg nach Warasdin.		
Pettau	1½	3

Stationen.	Poſten	Meilen
Sauritſch	1	5
Warasdin	1½	8
Von Laybach über Klagenfurt nach Salzburg.		
Krainburg	1¾	3½
Neumarktl	1	5½
Kirſchentheuer	2	9½
Klagenfurt	1	11½
Velden	1½	14½
Villach	1	16½
Paternion	1½	19½
Spital	1	21½
Gmünd	1½	24½
Rennweg	1	26½
St. Michael	1½	29½
Mauterndorf	—	—
Tweng	1½	32½
Unterthauern	2	36½
Radſtadt	1	38½
Hüttau	1	40½
Werfen	1¼	43
Golling	1½	46
Hallein	1	48
Salzburg	1	50
Von Villach über Laybach nach Carlſtadt.		
Wurzen	1½	3
Asling	1½	6
Attak	1	8
Krainburg	1½	11
Laybach	1½	14
St. Martin	1	16
Pöſendorf	1	18
Treffen	1	20
Neuſtädtl	1	22
Mötling	2	26
Vetertich	1½	29
Carlſtadt	1	31
Von Neuſtädtl nach Gutenhof	1½	3
Von Laybach nach Fiume.		
Ober-Laybach	1½	3

Stationen.	Poſten	Meilen
Loitſch	1	5
Planina	1	7
Adelsberg	1	9
Feiſtritz	1½	12
Saguine	1	14
Lippa	1½	17
Fiume	1½	20
Von Präwald nach Görz.		
Wippach	1	2
Czernitza	1	4
Görz	1	6
Von Trieſt über Görz nach Udine.		
St. Croce	1	2
Monfalcone	1	4
Görz	1½	7
Romans	1	9
Udine	2	13
Von Trieſt nach Capo d'Iſtria	1¼	2½
Von Fiume nach Carlſtadt.		
Kamenjak	1	2
Merslavodicze	1	4
Delnicze	1	6
Skrad	1	8
V. Szello	1	10
Szeverin	1½	13
Netratitſch	1½	16
Carlsſtadt	1	18
Von Wien über Linz nach Paſſau.		
Purkersdorf	1	2
Sieghartskirchen	1	4
Perſchling	1¼	6½
St Pölten	1	8½
Mölk	1½	11
Kemmelbach	1½	14½
Amſtetten	1¼	17½
Strengberg	1½	20

Stationen.	Poſten	Meilen
Enns	1¼	22½
Linz	1½	25½
Efferding	1½	28½
Payerbach	1½	31½
Siegharding	1	33½
Schärding	1	35½
Paſſau	1¼	38

Von St. Pölten nach Zwettel.

Stationen.	Poſten	Meilen
Krems	2	4
Gföll	1½	7
Zwettel	2	11

Von Wien nach Zwettl.

Stationen.	Poſten	Meilen
Enzersdorf	1	2
Stockerau	1	4
Kirchberg	1½	7
Langenlois	1¼	9½
Gföll	1¼	12
Zwettel	2	16

Von St. Pölten über Mariazell nach Bruck a. d. Mur.

Stationen.	Poſten	Meilen
Lilienfeld	2	4
Türnitz	1	6
Annaberg	1	8
Mariazell	1½	11
Seewieſen	2	15
Bruck a. d. M.	2	19

Von Mölk nach Gutenbrunn.

Stationen.	Poſten	Meilen
Lubereck	1	2
Pöckſtall	1½	5
Gutenbrunn	1	7

Von Linz über Budweis nach Prag.

Stationen.	Poſten	Meilen
Weitersdorf	1½	3
Freyſtadt	1½	6
Kaplitz	2	10
Budweis	2	14
Weſſely	2	18
Koſchitz	1	20
Tabor	1	22
Sudomirzitz	1	24
Wottitz	1	26
Biſtritz	1	28
Onespeck	1	30
Jeſſenitz	1	32
Prag	1	34

Von Linz über Steyer nach Bruck a. d. Mur.

Stationen.	Poſten	Meilen
Enns	1½	3
Steyer	1½	6
Loſtein	1½	9
Kaſten	1½	12
Altenmarkt	1½	15
Reifling	1	17
Eiſenärzt	1½	20
Vordernberg	1½	23
Leoben	1	25
Bruck a. d. M.	1	27

Von Linz nach Braunau.

Stationen.	Poſten	Meilen
Wels	2	4
Lambach	1	6
Haag	2	10
Ried	1	12
Altheim	1½	15
Braunau	1	17
Von Lambach nach Gmunden	1½	3

Von Wien über Linz, Salzburg, Innsbruck, Brixen, Verona nach Mantua.

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Wien bis Lambach	15¾	31½
Vöklabruck	1½	34½
Frankenmarkt	1½	37½
Neumarkt	1½	40½

Stationen.	Poſten	Meilen
Salzburg	1½	43½
Reichenhall	1	45½
Unken	1¼	47½
Waidring	1¼	50½
St. Johann	1	52½
Ellmau	1	54½
Söll	1	56½
Wörgl	1	58½
Rattenberg	1	60½
Schwatz	1¼	63
Volders	1	65
Hall	—	—
Innsbruck	1	67
Schönberg	1	69
Steinach	1	71
Prenner	1	73
Sterzing	1	75
Ober-Mittewald	1	77
Brixen	1	79
Klauſen	—	—
Kollmann	1½	82
Teutſchen	1	84
Botzen	1	86
Brandſoll	1	88
Neumarkt	1	90
Salurn	1	92
Lavis	1	94
Trient	1	96
Roveredo	1¾	99½
Alla	1	101½
Peri	1	103½
Volargne	1¼	106
Verona	1½	109
Villa franca	1¼	111½
Roverbello	¾	113
Mantua	1	115
Von Salzburg nach Teiſendorf	1¼	2½
Von Salzburg nach Braunau.		
Neumarkt	1½	3
Mattighofen	1½	6
Altheim	1	8
Braunau	1	10

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Salzburg nach Bad Gaſtein.		
Hallein	1	2
Gölling	1	4
Werfen	1½	7
St. Johann	1½	10
Lend	1	12
Hof Gaſtein	1½	15
Bad Gaſtein	1½	18
Von Radſtadt nach Steinach.		
Schladming	1½	3
Gröbming	1	5½
Steinach	1¼	7
Von Wörgl nach Kufſtein	1	2
Von Innsbruck nach Bregenz.		
Zierl	1	2
Platten	1	4
Ober-Meiningen	1	6
Naſſereit	1	8
Imſt	1	10
Landeck	1½	13
Flierſch	1	15
Naſſerein	1	17
Stuben	1	19
Dalas	1	21
Bludenz	1	23
Feldkirch	1½	26
Hohenems	1	28
Bregenz	1¼	30½
Von Naſſereit nach Füßen.		
Lermos	1	2
Reitti	1½	5
Füßen	1	7
Von Innsbruck nach Seefeld.		
Zierl	1	2
Seefeld	1	4

Stationen.	Posten	Meilen
Von Botzen nach Landeck.		
Meran	2	4
Latſch	2	8
Eyers	1	10
Mals	1	12
Nauders	1¾	15½
Pfunds	1	17½
Ried	1	19½
Landeck	1	21½
Von Udine über Treviſo, Vicenza, Verona, Breſcia, Mayland nach Pavia.		
Codroipo	1¾	3½
Valvaſone	1	5½
Pordenone	1½	8½
Sacile	1	10½
Conegliano	1⅛	13½
Spreſiano	1	15½
Treviſo	1	17½
Caſtelfranco	1¾	21
Cittadella	1¼	23½
Vicenza	1¾	27
Montebello	1	29
Caldiero	1½	32
Verona	1	34
Caſtelnuovo	1½	37
Deſenzano	1½	40
Ponte S. Marco	1	42
Breſcia	1½	45
Oſpedaletto	1	47
Palazuolo	1½	50
Cavernago	1	52
Bergamo	1	54
Oſio	1	56
Vaprio	¾	57½
Colombirola	1	59½
Mayland	1½	62½
Binaſco	1½	65½
Pavia	1¼	68

Stationen.	Posten	Meilen
Von Treviſo nach Venedig.		
Meſtre	1½	3
Venedig	1	5
Von Treviſo nach Trient.		
Caſtelfranco	1¾	3½
Baſſano	2	7½
Borgo	2	11½
Bergine	2	15½
Trient	1	17½
Von Venedig nach Vicenza.		
Fuſina	1	2
Dolo	1½	5
Padua	1½	8
Steſega	1	10
Vicenza	1¼	12½
Von Padua n. Mantua.		
Monſelice	1¼	2½
Eſte	1	4½
Montagnana	1¼	7
Legnano	1¼	9½
Sanguinetto	1	11½
Caſtelnuovo	1	13½
Mantua	1½	16½
Von Padua n. Ferrara.		
Monſelice	1¼	2½
Rovigo	2	6½
Ferrara	2½	11½
Von Mantua nach Caſalmaggiore.		
Caſtelluccio	1	2
Bozzuolo	1½	5
Caſalmaggiore	2	9

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Mayland über Lodi u. Cremona n. Mantua.		
Melegnano	1½	3
Lodi	1¼	5½
Pizzighettone	2	9½
Cremona	2	13½
Cicognolo	1	15½
S. Lorenzo	1¼	18
Bozzuolo	1¼	20½
Caſtelluccio	1½	23½
Mantua	1	25½
Von Mayland über Lodi u. Cremona nach Breſcia.		
Melegnano	1½	3
Lodi	1¼	5½
Crema	1½	8½
Antignate	2	12¼
Chiari	1½	15½
Oſpedaletto	1	17½
Breſcia	1	19½
Von Mayland über Caſſano nach Breſcia.		
Colombirolo	1½	3
Caſſano	1	5
Caravagio	1	7
Antignate	1	9
Chiari	1½	12
Oſpedaletto	1	14
Breſcia	1	16
Von Mayland nach Abbiate-Groſſo . .	1½	3
Von Mayland nach Boſalora.		
Sedriano	1½	3
Boſalora	1	5
Von Mayland n. Seſto.		
Rho	1½	3

Stationen.	Poſten	Meilen
Geſu	1½	6
Seſto	2	10
Von Mayland über Vareſe nach Seſto.		
Sarono	2	4
Vareſe	2	8
Seſto	2	12
Von Mayland n. Como.		
Barlaſina	1½	3
Como	1½	6
Von Mayland n. Lecco.		
Monza	1¼	2½
Carzaniga	1	4½
Lecco	1½	7½
Von Bergamo nach Lecco	3	6
Von Wien über Budweis bis Aſch.		
Enzersdorf	1	2
Stockerau	1	4
Weikersdorf	1½	7
Maißau	1	9
Horn	1	11
Göpfritz	1½	14
Schwarzenau	1	16
Schrems	1½	19
Schwarzbach	1½	22
Wittingau	1½	25
Budweis	1½	28
Wodnian	1¾	31½
Strakonitz	2	35½
Horasdiovitz	1	37½
Klattau	2	41½
Przeſtitz	1¼	44
Pilſen	1¼	46½
Mies	2	50½
Czernoſchin	1	52½
Plan	1	54½
Sandau	1½	57½
Eger	1	59½
Aſch	1½	62½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Strakonitz über Piſek und Maria-Teyn nach Budweis.		
Piſek	1½	3
Maria-Teyn	2	7
Budweis	2	11
Von Wien über Prag nach Peterswalde.		
Enzersdorf	1	2
Stockerau	1	4
Mallebern	1	6
Hollabrunn	1	8
Jetzelsdorf	1	10
Znaym	1¼	12½
Fraynersdorf	1	14½
Budwitz	1	16½
Schelletau	1	18½
Stannern	1	20½
Iglau	1	22½
Stecken	1	24½
Deutſch-Brod	1	26½
Steinsdorf	1	28½
Jenikau	1	30½
Czaslau	1	32½
Kolin	1	34½
Planian	1	36½
Böhmiſch-Brod	1	38½
Biechowitz	1	40½
Prag	1	42½
Strzedokluk	1	44½
Schlan	1	46½
Jungfer-Teinitz	1	48½
Laun	1	50½
Mireſchowitz	1	52½
Töplitz	1	54½
Arbeſau	1	56½
Peterswalde	1	58½
Von Prag nach Klentſch.		
Duſchnik	1	2
Beraun	1	4
Zditz	½	5

Stationen.	Poſten	Meilen
Czerchowitz	1	7
Mauth	1	9
Rokitzan	1	11
Pilſen	1	13
Staab	1¼	15½
Stankau	1	17½
Biſchof-Teinitz	1	19½
Klentſch	1	21½
Von Rentſch über Carlsbad nach Eger.		
Rentſch	1¼	2½
Horoſedl	1	4½
Liebkowitz	2	8½
Buchau	1	10½
Carlsbad	1	12½
Zwodau	1½	15½
Eger	1½	18½
Von Carlsbad nach Johann-Georgenſtadt	1	2
Von Horoſedl nach Sebaſtiansberg.		
Podhorzan	1	2
Saatz	1	4
Komothau	1½	7
Sebaſtiansberg	1	9
Von Saatz nach Töplitz.		
Brix	1½	3
Töplitz	1	5
Von Schlan über Budin nach Peterswalde.		
Budin	1½	3
Loboſitz	1	5
Auſſig	1½	8
Peterswalde	1	10
Von Loboſitz nach Hayda.		
Auſche	1½	3

Stationen.	Poſten	Meilen
Neuſchloß	1	5
Hayda	1	7
Von Prag n. Rumburg.		
Brandeis	1½	3
Alt-Benatek . . .	1	5
Jung-Bunzlau . . .	1	7
Hühnerwaſſer . . .	1½	10
Hayda	2	14
Rumburg	2	18
Von Prag nach Rumburg bis ſächſiſch Neuſtadt auf der neuen Poſtwagens-Route.		
Zdibsko	1	2
Weltrus	1	4
Doxan	1½	7
Leitmeritz	1	9
Auſcha	1	11
Neuſchloß	1	13
B. Leippa	½	14
Hayda	½	15
Rumburg	2	19
S. Neuſtadt	1½	22
Von Hühnerwaſſer nach Gabel	1½	3
Von Gabel nach Reichenberg	1½	3
Von Jung-Bunzlau nach Friedland.		
Münchengrätz . . .	1	2
Liebenau	1½	5
Reichenberg . . .	1	7
Friedland	1½	10
Von Jung-Bunzlau nach Arnau.		
Sobodka	1½	3
Gitſchin	1	5

Stationen.	Poſten	Meilen
Neu-Paka	1	7
Arnau	1	9
Von Gitſchin nach Königgrätz.		
Horcſitz	2	4
Königgrätz	1½	7
Von Arnau nach Jaromircz	2	4
Von Brandeis nach Königgrätz.		
Lißau	1	2
Nimburg	1	4
Königſtadtl	1	6
Chlumetz	1	8
Königgrätz	1½	11
Von Chrudim n. Arnau.		
Königgrätz	2	4
Jaromircz	1¼	6½
Trautenau	2	10½
Arnau	1	12½
Von Trautenau nach Schmiedeberg . .	1½	3
Von Jaromircz nach Nachod	1	2
Von Königgrätz über Holitz nach Hohenmauth.		
Holitz	1½	3
Hohenmauth . . .	1½	6
Von Czaslau n. Brünn.		
Chrudim	2	4
Hohenmauth . . .	1	6
Leutomiſchl	1	8
Zwittau	1¼	10½
Brüſau	1	12½
Goldenbrunn . . .	1	14½
Lipuvka	1	16½
Brünn	1	18½
Von Zwittau nach Pollitzka	1	2

Stationen.	Posten	Meilen
Von Weſſely nach Iglau.		
Neuhaus	1½	3
Potſchatek	1½	6
Battelau	1	8
Iglau	1½	11
Von Weſſely nach Wittingau	1½	3
Von Wittingau nach Neuhaus . . .	1½	3
Von Wien über Brünn, Ollmütz und Lemberg nach Brody.		
Stammersdorf . . .	1	2
Wolkersdorf	1	4
Gaunersdorf	1	6
Wilfersdorf	1	8
Poysdorf	1	10
Nicolsburg	1	12
Porlitz	1½	15
Raigern	1	17
Brünn	1	19
Poſorſitz	1	21
Wiſchau	1	23
Prosnitz	1½	26
Ollmütz	1¼	28½
Ober-Augezd	1¼	31
Weiskirchen	1½	34
Neutitſchein	1½	37
Freyberg	1	39
Friedeck	1	41
St. Teſchen	1½	44
Skotſchau	1	46
Bielitz	1½	49
Kenty	1½	52
Wodowitze	1½	55
Izdebnik	1½	58
Magilany	1	60
Podgorze	1	62
Wieliczka	1	64
Gdow	1	66
Bochnia	1¼	68½
Przesko	1	70½
Woinitz	1	72½
Tarnow	1	74½
Pilsno	1½	77½
Dembiza	1	79½
Gora Robrzyka . .	1½	82½
Rzeszow	1½	85½
Lancut	1	87½
Przeworsk	1½	90½
Jaroslau	1	92½
Radimno	1	94½
Przemisl	1½	97½
Szechiny	1	99½
Moszisca	1	101½
Sandova Wisznia . .	1	103½
Grodek	1½	106½
Partatow	1	108½
Lemberg	1	110½
Gaja	1½	113½
Podhaizik	1	115½
Olzanitza	1	117½
Zloczow	1	119½
Podhorze	1	121½
Brody	1½	124½
Von Pohrlitz n. Znaym.		
Lechwitz	1½	3
Znaym	1	5
Von Brünn nach Iglau.		
Schwarzkirchen . . .	1½	3
Groß-Biteſch . . .	1	5
Groß-Meſſeritſch . .	1	7
Regens	1	9
Iglau	1	11
Von Poſorſitz n. Holicz.		
Ziaroſchitz	1½	3
Cſeitſch	1	5
Holicz	1½	8
Von Wiſchau nach Napagedl.		
Kremſir } Briefſammlungen	2	4
Napagedl }	2	8

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Ollmütz n. Zwittau.		
Littau	1½	3
Müglitz	1	5
Grünau	1	7
Zwittau	1½	10
Von Ollmütz über Troppau nach Jägerndorf.		
Sternberg	1	2
Hof	1½	5
Dorf Teſchen	1	7
Troppau	1	9
Jägerndorf	1½	12
Von Sternberg nach Zuckmantl.		
Lobnik	1½	3
Freudenthal	1	5
Würbenthal	1	7
Zuckmantl	1	9
Von Troppau nach St. Teſchen.		
Groß-Polom	1	2
Mähriſch-Oſtrau . .	1	4
Nieder-Bludowitz . .	1	6
Stadt Teſchen	1	8
Von Stadt Teſchen nach Th. Szambokret.		
Wendrin	1	2
Jablunka	1	4
Cſacſa	1	6
Sillein	2	10
Th. Szambokret . .	1½	13
Von Friedeck nach Wendrin	1½	3
Von Kenty über Myslenice nach Gdow.		
Myslenice	1	2
Gdow	1½	5

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Pilsno nach Eperies.		
Jaslo	2	4
Ducla	2	8
Komarnik	2	12
Orlik	1½	15
Bartfeld	1½	18
Ternye	1½	21
Eperies	1	23
Von Jaroslaw nach Sieniawa . . .	1½	3
Von Przemisl n. Ducla.		
Dubiecko	2	4
Barycz	2	8
Jaſyenica	1	10
Ducla	2	14
Von Grodek n. Sambor.		
Rudki	1½	3
Sambor	2	7
Von Lemberg nach Rawa-Ruska.		
Zolkiew	2	4
Rawa-Ruska	2	8
Von Lemberg nach Stry.		
Dornfeld	2	14
Mikolajow	1½	7
Stry	2	11
Von Lemberg über Stanislawow und Tſchernowitz nach Biſtritz.		
Davidow	1	2
Bobrka	1	4
Strzetiskanova . .	1½	7
Knihynice	1	9
Burſtin	1½	12

Stationen.	Poſten	Meilen
Halicz	1½	15
Stanislawow	2	19
Tlumacz	1½	22
Choczimirz	1	24
Guozdziek	1½	27
Sniatyn	2	31
Tſchernowitz	2¼	35½
Tereſcheny	1½	38½
Sereth	1½	41½
Granitſcheſtie	1¼	44
Sutſchava	2	48
Moſanajeſtie	1½	51
Gura Humora	1	53
Vama	1¼	55½
Poſchorita	1½	58½
V. Putni	1	60½
V. Dorna	1½	63½
Pojana Stampi	1½	66½
Illucza	1½	69½
Borgo Brund	1½	72½
Biſtritz	2	76½
Von Zloczow n. Tſchernowitz.		
Zborrow	1½	3
Jeziern	1¼	5½
Tarnopol	1½	8½
Mikulince	1½	11½
Choroſtkow	2	15½
Czortkow	1¾	19½
Tluſtie	1¾	22½
Zaleszyk	1¾	26
Kutſchurnik	1½	29
Tſchernowitz	1	31
Von Choroſtkow nach Hußzyatin	1½	3
Von Stanislawow nach Czortkow.		
Nizniow	2	4½
Monaſterziska	1¼	6½
Buczacz	1	8
Czortkow	2¼	13
Von Guozdziek nach Kolomea	1½	1½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Wien über Ofen und Peſth nach Kaſchau.		
Schwechat	1	2
Fiſchamend	1	4
Riegelsbrunn	1	6
Hainburg	1	8
Kittſee	1	10
Ragendorf	1	12
Wieſelburg	1	14
Hochſtraß	1½	17
Raab	1	19
Gönyö	1	21
Acs	1	23
Komorn	1	25
Neßmühl	1¼	27½
Neudorf	1	29½
Dorrog	1	31½
Wöresvar	1½	34½
Ofen	1	36½
Kerepes	1½	39½
Bagh	1½	42½
Hatvan	1	44½
Gyöngyös	1½	47½
Kapolna	2	51½
Erlau	1½	54½
Meszökövesd	1¼	57
Harzani	1½	60
Miskolz	1	62
Szicszo	1	63
Forro	1¼	66½
Hidasnemethy	1½	69½
Kaſchau	1½	72½
Von Hainburg nach Preßburg	1	2
Von Kittſee nach Preßburg	1	2
Von Preßburg n. Holics.		
Stampfen	1	2
Malaczka	1½	5
Saſſin	2	9
Holics	1½	12

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Preßburg über Tyrnau, Neutra, Schemnitz u. ſ. w. nach Kaſchau.		
Czeklész	1	2
Sarfö	1	4
Tyrnau	1¼	6½
Freyſtadtl	1½	9½
Neutra	1½	12½
Verebely	1½	15½
Lewa	1½	18½
Bath	1	20½
Steinbach	1	22½
Schemnitz	1	24½
Bucſa	1½	27½
Vegles	2	31½
Vamosfalva	1½	34½
Gacs	1	36½
Zeleny	1¼	39
Rima-Szombath . . .	1¼	41½
Tornalia	2	45½
Roſenau	2½	50½
Schmölnitz	1¾	54
Metzenſeifen	1	56
Ujfalu	1	58
Kaſchau	1¼	60½
Von Preßburg über Th. Szambokret, Leutſchau und Eperies n. Kaſchau.		
Von Preßburg bis Freyſtadtl . . .	4¾	9½
Rippin	1¼	12
N. Tapolcſany . . .	1	14
N. Szambokret . . .	1	16
Veſtenicz	1	18
Bajmocz	1¼	20½
Rudno	1	22½
Th. Szambokret . . .	1½	25½
Nolczova	1	27½
Roſenberg	1½	30½
Pettendorf	1	32½
Ocoliesna	1	34½

Stationen.	Poſten	Meilen
Vihodna	1½	37½
Luczivna	1½	40½
Horka	1¾	44
Leutſchau	1¼	46½
Korotnok	1¼	49
Berthod	1½	52
Eperies	1	54
Lemeſan	1	56
Kaſchau	1	58
Von N. Szambokret nach Trentſchin . .	3	6
Von Dorrog nach Roſenberg.		
Gran	1	2
Kemend	1	4
Zellisz	1½	7
Lewa	1½	10
Bath	1	12
Steinbach	1	14
Schemnitz	1	16
Bucſa	1½	19
Neuſohl	1½	22
Altgebirg	1	24
Oszada	1½	27
Roſenberg	1½	30
Von Recſag nach Bath.		
Inoly Sagh	1½	3
Apoth Maroth . . .	1	5
Bath	1	7
Von Ofen über Peſth und Waizen nach Gacs.		
Dunakeszi	1	2
Waizen	1	4
Recſag	1½	7
Balaſſa Gyarmath .	1½	10
Szakal	1½	13
Gacs	1½	16

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Ofen über Szegedin, Temesvar u. Hermannſtadt n. Kronſtadt.		
Sorokſar	1	2
Ocſa	1	4
Inares	1	6
Örköny	1	8
Lajos	1	10
Ketskemet	1	12
Paka	1	14
Felegihaza	1	16
Peteri	1	18
Kiſteleg	1	20
Szatymaz	1	22
Szegedin	1	24
Horgos	1¼	26½
Klein-Kaniſa	1	28½
Mokrin	1½	31½
Komlos	1	33½
Cſadat	1	35½
Klein-Becskered	1¼	38
Temesvar	1¼	40½
Rekasz	2	44½
Kiſſetto	1	46½
Lugos	1	48½
Bozur	1½	51½
Facſet	1	53½
Koſſova	1	55½
Kosesd	1	57½
Dobra	1	59½
Lesnek	1	61½
Deva	1	63½
Szaſvaros	1½	66½
Siboth	1	68½
Mühlenbach	1¼	71
Reismark	1¼	73½
Szetſel	1	75½
Hermannſtadt	1	77½
Girelsau	1¼	80
Borumbach	1	82
Utſa	1¼	84½
Fogaras	1½	87½
Sarkany	1	89½
Vladein	1½	92½
Kronſtadt	1½	95½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Kaſchau über Munkacs und Klauſenburg nach Hermannſtadt.		
Szynie	1½	3
Veicſe	1½	6
N. Mihaly	1¼	8½
Szombrancz	1½	11½
Unghvar	1½	14½
Szerednye	1½	17½
Munkacs	1½	20½
Nyeresfalva	1½	23½
Szölesveg Ard	2	27½
Halmi	2	31½
Aranyos Megyes	2	35½
Illoba	1¼	38
Nagy Banya	1¼	40½
Szakalosfalva	1	42½
Somkut	1	44½
Gaura	1	46½
N. Illonda	1¼	49
Galgo	1	51
Kaczko	1	53
Dees	1	55
Ujvar	1	57
Valascut	1	59
Klauſenburg	2	63
Banyabuk	1	65
Thorda	1	67
Fel Vincz	1½	70
N. Enyed	1	72
Tövis	1	74
Carlsburg	1	76
Mühlenbach	1	78
Reismark	1¼	80½
Szetſel	1	82½
Hermannſtadt	1	84½
Von Szicszo n. Veicſe.		
Tallya	1½	3
Liszka	1½	6
Ujhely	1½	9
Velejte	1	11
Veicſe	1	13

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Kaſchau über Tokay, Debreczin nach Klauſenburg.		
Hidas Nemethi	1½	3
Viszoly	1	5
Tallya	1¼	7½
Tokay	1	9½
Kiraly Telek	1	11½
Nyiregyhaza	1	13½
Hadhaz	2	17½
Debreczin	1½	20½
Hoszupalyi	1	22½
Nagy Leta	1¼	25
Szekelyhid	1	27
Margita	1½	30
Deda	1	32
Kemer	1	34
Somlyo	1	36
Zilah	1½	39
Bred	1	41
Magyar	1	34
Egregy	1	45
Sombor	1	47
Berend	1	49
Korod	1	51
Klauſenburg	1	53
Von Nyiregyhaza nach Nagy Karoly.		
N. Kallo	1	2
Nyer Bator	1½	5
Vallay	1½	8
Nagy Karoly	1	10
Von Debreczin über Nagy Karoly und Szathmar n. Aranyos Megyes.		
Hoszupalyi	1	2
Nagy Leta	1	4
Er. Semien	1	6
Piskolt	1	8
Nagy Karoly	1	10

Stationen.	Poſten	Meilen
Bagos	1½	13
Szathmar	1	15
Aranyos Megyes	1½	18
Von Nagy Banya nach Szigeth.		
Bayfalu	1	2
Kapnik	1	4
Budfalu	1	6
Szigeth	1½	9
Von Debreczin üb. Groß-wardein, Neu- und Alt-Arrad, Temesvar und Pancſova nach Semlin.		
Hoszupalyi	1	2
Pocsai	1	4
Regeny	1	6
Groß-Wardein	1	8
Gyapiu	1½	11
Szalanta	1	13
S. Remete	1½	16
Zerend	1	18
Simand	2	22
N. Arrad	2	26
Monoſtor	1½	29
Temesvar	1½	32
Schöbl	1½	35
Detta	1½	38
Moravicza	1	40
Verſchitz	1	42
Ulma	1	44
Alibunar	1	46
Neudorf	1	48
Pancſova	1	50
Semlin	2	54
Von Groß-Wardein üb. Klauſenburg, Biſtritz u. Schäßburg nach Martonfalva.		
Mezo Telegd	3½	3

Stationen.	Poſten	Meilen
Eleds	1	5
N. Barod	1	7
Fekete To	1	9
Nyieres	1½	12
Kis Petri	1	14
Bogartke	1	16
Andrashaza	1	18
Klauſenburg . . .	1	20
Valaszut	2	24
Ujvar	1	26
Dees	1	28
Arpaſto	1	30
Somkerek	1	32
Biſtritz	1	34
Deckendorf	1½	37
Szasz Regen . . .	1½	40
Maros Vaſarhely . .	1½	43
Vaja	1	45
N. Kend	1	47
Schäsburg	1	49
Szilas Keresztur . .	1½	32
S. Udvarhely . . .	1½	55
Olahfalu	1½	58
Martonfalva . . .	1½	61
Von Thorda über Medias nach Hermannſtadt.		
Ketze	1½	3
Radnoth	1½	6
Szököſalva	1¼	8½
Medias	1¼	11
Markſelken	1½	14
Stolzenburg . . .	1	16
Hermannſtadt . . .	1	18
Von Radnoth nach Maros Vaſarhely . . .	2	4
Von Medias nach Schäsburg.		
Eliſabethſtadt . . .	1	2
Schäsburg	1	4
Von Ofen n. Debreczin.		
Sorokſar	1	2
Ocſa	1	4
Inares	1	6
Örkény	1	8
Czegled	2	12
Abony	1	14
Szolnok	1	16
Török Sz. Miklos . .	1½	19
Banhalma	1½	22
Karadszag Ujszalas .	2	26
Nadudvar	1½	29
Szoboszlo	1½	32
Debreczin	1½	35
Von Gyöngyös über Abony und Arrad nach Temesvar.		
Arokszallas	1½	3
Jasz Bereny . . .	1½	6
Tapio Szele . . .	1½	9
Abony	1	11
Czegled	1	13
Nagy Körös . . .	1	15
Alpar	2	19
Cſongrad	1	21
Szentes	1	23
Oroshaza	2¼	27½
Tot Komlos . . .	1	29½
Batonya	1½	32½
Arrad	2	36½
Monoſtor	1½	39½
Temesvar	1½	42½
Von Oroshaza nach Remete.		
Cſaba	2	4
Gyula	1	6
Sarkad	1	8
Remete	1	10
Von Monoſtor n. Lippa.		
Alios	1½	3
Lippa	1½	5½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Lugos nach Alt-Orſova.		
Szakal	1½	2½
Karanſebes	1	4½
Szlatina	1	6½
Teregova	1	8½
Kornia	1	10½
Mehadia	1	12½
Alt-Orſova	1¾	16
Von Detta über Margita nach Alibunar.		
Margita	1½	3
Alibunar	1½	6
Von Alibunar n. Weißkirchen.		
Ulma	1	2
Lagerndorf	1	4
Weißkirchen . . .	1	6
Von Verſchitz nach Szaszka.		
Kudrisz	1	2
Gr. Kakova . . .	1	4
Vall. Oravicza . .	1	6
Szaszka	1½	9
Von Verſchitz nach Ulma	1	2
Von Verſchitz nach Lagerndorf	1	2
Von Vall. Oravicza nach Dognacska.		
Szekas	1	2
Dognacska	1	4
Von Ofen über Maria Thereſiopel nach Peterwardein.		
Sorocſar	1	2

Stationen.	Poſten	Meilen
Laszhaza	1½	5
Kun Sz. Miklos . .	1½	8
Szabad Szallas . .	1	10
Iszak	1	12
Badkert	2	16
Halas	1¼	18½
Melykut	1¾	22
Maria Thereſiopel .	2	26
Cſantaver	1½	29
Topolia	1	31
Hegyes	1	33
Uj Verbasz	1	35
Altker	1	37
Peterwardein . . .	2	41
Von Melykut über Baja nach Zombor.		
Sz. Jvany	1	2
Baja	1¼	4½
Garre	1	6½
Gakova	1	8½
Zombor	1	10½
Von Maria Thereſiopel nach Kl. Kaniſa.		
Ludas	1	2
Kl. Kaniſa	1½	5
Von Maria Thereſiopel nach Eſſegg.		
Bajmok	1½	3
Nemes Milities . .	1½	6
Zombor	1	8
Bezdan	1½	11
Herzog Szölös . .	1½	14
Eſſegg	1½	17
Von Komlos nach Peterwardein.		
N. Kikinda	1	2
Beodra	1	4
Racz Becſe	1½	7

Stationen.	Poſten	Meilen
Temerin	2	11
Peterwardein	1½	14
Von Beodra nach N. Becskeret.		
Melencſe	1½	3
N. Becskeret	1	5
Von Ofen über Eſſegg nach Semlin.		
Teteny	1	2
Ercſin	1½	5
Adony	1	7
Pentele	1¼	9½
Feldvar	1½	12½
Paks	2	16½
Tolna	2	20½
Szexard	1	22½
Battaszek	1½	25¾
Szekcſö	1	27½
Mohacs	1	29½
Baranyavar	2	33½
Laskafeld	1	35½
Eſſegg	1¼	38
Vera	1½	41
Vukovar	1	43
Opatovacz	1	45
Jllok	1½	48
Suszek	1	50
Cſerevics	1	52
Peterwardein	2	56
Pecska	2	60
Banofze	2	64
Semlin	1½	67
Von Kittſee nach Ödenburg.		
Pahrendorf	1¼	2½
Gſchies	1½	5½
Ödenburg	1¼	8
Von Raab n. Devecſer.		
Teth	1½	3
Papa	1½	6
Devecſer	1¾	9½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Stuhlweiſſenburg über Groß-Kaniſa nach Cſakaturn.		
Lepſeny	1¾	3½
Sio Fok	1	5½
Szemes	1½	8½
Szöllös Györög . . .	1	10½
O. Lak	1	12½
Markzali	1¼	15
Nemes Vid	1	17
Jharosbereny	1¼	19½
Gr. Kaniſa	1	21½
A. Vidovecz	1½	24½
Cſakaturn	2	28½
Von Körmend nach Gr. Kaniſa.		
Börönd	1	2
Szala Egerszeg . . .	1	4
A. Hanot	1¾	7½
Gr. Kaniſa	1½	10½
Von Szala Egerszeg nach Szalaber . .	1½	3
Von Mohacz über Fünfkirchen und Kopreinicz nach Warasdin.		
Szederkeny	1¼	2½
Fünfkirchen	1½	5½
St. Lörincz	1½	8½
Gr. Szigeth	1	10½
Jſtvandi	1	12½
Babocſa	1½	15½
Berzencze	1½	18½
Jharosbereny	1	20½
Zakany	1¼	23
Kopreinicz	1½	26
Lubring	1¼	28½
Warasdin	1½	31½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Fünfkirchen über Siklos n. Baranyavar.		
Szalanta	1	2
Siklos	1	4
Lapancza	1	6
Baranyavar	1	8
Von Kopreinicz üb. Bellovar nach Agram.		
Virie	1	2
Bellovar	2	6
Chasma	1¾	9½
Kl. Jvanich	1½	12½
Dugaszella	1½	15½
Agram	1½	18½
Von Agram üb. N. Gradiska und Mitrovicz nach Semlin.		
Dugaszella	1½	3
Kl. Jvanich	1½	6
Vidreniak	1¼	8½
Kuttina	1½	11½
Novska	1½	14½
Podegrai	1	16½
N. Gradiska	1	18½
Verbova	1	20½
Oriovacz	1	22½
Podwin	1½	25½
Garcſin	1	27½
Verpolie	1	29½
N. Micanovcze . . .	1	31½
Vinkovcze	1½	34½
Orlik	1	36½
Tovarnik	1	38½
Bacſincze	1	40½
Cſalma	1	42½
Mitrovicz	1	44½
Ruma	1	46½
Collumbincze	1½	49½
Banovcze	1	51½
Semlin	1½	54½

Stationen.	Poſten	Meilen
Von Carlſtadt über Petrinia und Coſtainicza nach Novska.		
Voinich	1½	3
Vergimoſt	1	5½
Glina	1¼	7½
Petrinia	1½	10½
Vietnik	1	12½
Coſtainicza	1	14½
Dubiza	1	16½
Jaſſenovacz	1	18½
Novska	1	20½
Von Nagy Gradiska nach Poſega	2	4
Von Verpolie n. Eſſegg.		
Duakovar	1	2
Vuka	1	4
Eſſegg	1½	7
Von Collumbincze nach Betska	1	2
Von Wien üb. Ödenburg, Warasdin, Agram, Carlſtadt, Zara, Raguſa und Cattaro nach Budua.		
Laxenburg	1	2
Wimpaſſing	1½	5
Gr. Höflein	1	7
Ödenburg	1¼	9½
Warasdorf	1¼	12
Güns	1	14
Steinamanger	1¼	16½
Körmend	1¾	20
Lövö	1¼	22½
Pakſa	1	24½
Lendva	1	26½
Cſakaturn	1¼	29
Warasdin	1	31
Oſtritz	1	33

Stationen.	Poſten	Meilen
Bresnitza	1	35
Sz. Ivan	1	37
Popowecz	1	39
Agram	1	41
Racovpatak . . .	1¼	43½
Jaska	1	45½
Carlſtadt	1½	48½
Generalskiſtol . . .	1½	51½
Joſephsthal . . .	1¼	54
Jeszerana	2	58
Xutaloqua	1	60
Ottochacz	1	62
Peruſich	2	66
Gospich	1	68
Medak	1	70
Cerie	1	72
Obrovacz	3	78
Zara	4	86
Zaton	5	96
Sebenico	7	110
Trau	2¾	115
Spalatro	1¾	119½
Almiſſa	1¾	122½
Markaska	2½	127½
Briſt	2¼	132
Narenta	2½	137
Slivno	1	139
Obſogliano	6	151
Raguſa	7½	166
C. Novo	4½	175

Stationen.	Poſten	Meilen
Cattaro	1½	178
Budua	2	182
Von Xutaloqua über Zengg nach Fiume.		
Zengg	1½	3
Cirquenicza	2	7
Fiume	2½	12
Von Gospich nach Carlopago.		
Oſtaria	1	2
Carlopago	1	4
Von Medak nach Graſſacz	2	4
Von Graſſacz nach Obrovacz	2	4
Von Zara n. Scardona.		
Benkovacz	2	4
Oſtrovicza	1	6
Scardona	1	8
Von Scardona nach Sebeniko	1	2
Von Sebeniko nach Knin	3¾	7½

5. Beſondere Anmerkungen.

Für die reitende Poſt.

1. Die Gebühr für die Beförderung der Briefe, welche zur reitenden Poſt aufgegeben werden, wird nach Verſchiedenheit der Entfernungs-Abſtufungen entworfen.

2. Für die inländiſchen Briefe ſind ſieben Entfernungs- und Gebührs-Abſtufungen beſtimmt, und die ſiebente, welche diejenigen Briefe enthält, die bis zu ihrem Abgabsorte über 18 Poſten laufen, iſt die höchſte Stufe.

3. Für die ausländiſchen Briefe ſind fünf Entfernungs- und Gebührs-Abſtufungen beſtimmt, und die fünfte, über 12 Poſten, iſt die höchſte Stufe. Die Gebühr für ausländiſche Briefe wird nur nach der Entfernung des Aufgabsortes im Inlande bis zur Gränze, und ſo umgekehrt von der Gränze bis zum Abgabsorte bezahlt; jedoch muß für die aus fremden Staaten kommenden Briefe die Tranſito-Gebühr vergütet werden.

4. Dieſe Tranſito-Gebühren werden auf nachſtehende Weiſe abgenommen:

Gewicht.	Betrag. C. M. fl.	kr.	Gewicht.	Betrag C. M. fl.	kr.
Vom einfachen Brief bis einſchließig ½ Loth	—	12	Über 16 Loth bis 16½ Loth	1	54
Über ½ Loth bis 1 Loth	—	18	» 16½ » » 17 »	1	54
» 1 » » 1½ »	—	24	» 17 » » 17½ »	2	—
» 1½ » » 2 »	—	24	» 17½ » » 18 »	2	—
» 2 » » 2½ »	—	30	» 18 » » 18½ »	2	6
» 2½ » » 3 »	—	30	» 18½ » » 19 »	2	6
» 3 » » 3½ »	—	36	» 19 » » 19½ »	2	12
» 3½ » » 4 »	—	36	» 19½ » » 20 »	2	12
» 4 » » 4½ »	—	42	» 20 » » 20½ »	2	18
» 4½ » » 5 »	—	42	» 20½ » » 21 »	2	18
» 5 » » 5½ »	—	48	» 21 » » 21½ »	2	24
» 5½ » » 6 »	—	48	» 21½ » » 22 »	2	24
» 6 » » 6½ »	—	54	» 22 » » 22½ »	2	30
» 6½ » » 7 »	—	54	» 22½ » » 23 »	2	30
» 7 » » 7½ »	1	—	» 23 » » 23½ »	2	36
» 7½ » » 8 »	1	—	» 23½ » » 24 »	2	36
» 8 » » 8½ »	1	6	» 24 » » 24½ »	2	42
» 8½ » » 9 »	1	6	» 24½ » » 25 »	2	42
» 9 » » 9½ »	1	12	» 25 » » 25½ »	2	48
» 9½ » » 10 »	1	12	» 25½ » » 26 »	2	48
» 10½ » » 10½ »	1	18	» 26 » » 26½ »	2	54
» 10 » » 11 »	1	18	» 26½ » » 27 »	2	54
» 11 » » 11½ »	1	24	» 27 » » 27½ »	3	—
» 11½ » » 12 »	1	24	» 27½ » » 28 »	3	—
» 12 » » 12½ »	1	30	» 28 » » 28½ »	3	6
» 12½ » » 13 »	1	30	» 28½ » » 29 »	3	6
» 13 » » 13½ »	1	36	» 29 » » 29½ »	3	12
» 13½ » » 14 »	1	36	» 29½ » » 30 »	3	12
» 14 » » 14½ »	1	42	» 30 » » 30½ »	3	18
» 14½ » » 15 »	1	42	» 30½ » » 31 »	3	18
» 15 » » 15½ »	1	48	» 31 » » 31½ »	3	24
» 11½ » » 16 »	1	48	» 31½ » » 32 »	3	24

5. Die Briefgebühren müſſen in Conv. Münze bezahlt werden.

6. Die Briefe werden entweder frankirt, oder der Porto wird zur Bezahlung an den Empfänger angewieſen. Im erſten Falle muß der Aufgeber, im zweyten aber der Empfänger die Gebühr ganz entrichten.

7. Für Briefe, welche in das Ausland geſendet werden, muß der Porto jedes Mahl von dem Aufgeber bezahlt werden.

8. Wenn Perſonen oder Behörden, Ämter und Stellen, welche von der Bezahlung des Briefporto nicht befreyt ſind, an Perſonen, Behörden, Ämter und Stellen, welche die Portofreyheit genießen, Briefe ſenden, ſo müſſen dieſelben jedes Mahl frankirt werden; doch iſt in dieſem Falle nur die Hälfte des ſonſt gewöhnlich nach dem Tariff entfallenden Betrages zu entrichten.

9. Diejenigen Briefe, für die der Porto bey der Abgabe bezahlt werden ſoll, ſind von den Aufgebern bloß in die dazu beſtimmten Käſten zu werfen; jene Briefe aber, welche frankirt werden, müſſen dem Poſtbeamten eingehändigt, und die Beförderungs-Gebühr bar und voll bezahlt werden.

10. Wenn Jemand einen Brief, welcher bey der Aufgabe frankirt werden muß, in den Brieffammlungskaſten wirft, ſo wird derſelbe, ſelbſt wenn er an eine öffentliche Behörde gerichtet iſt, nicht expedirt, ſondern es wird eine Abſchrift der Adreſſe mit der Angabe des Aufgabstages und der Bemerkung, daß die Beförderung wegen unterlaſſener Gebührsentrichtung nicht erfolgte, gemacht, und dieſelbe am Hauſe des Poſtamtes öffentlich angeheftet, damit der Eigenthümer des Briefes entweder deſſen Beförderung durch nachträgliche Gebührsentrichtung bewirken, oder aber den Brief nach erfolgter Eigenthumserweiſung mittelſt des Siegels zurück nehmen könne. Wenn aber weder das eine noch das andere binnen vier Wochen geſchieht, ſo wird der Brief unter öffentlicher Aufſicht verbrannt.

11. Es ſteht Jedermann frey, die Annahme eines an ihn adreſſirten Briefes, natürlich vor der Eröffnung desſelben, zu verweigern. In dieſem Falle wird ein ſolcher Brief von dem Abgabspoſtamte an das Aufgabspoſtamt zurück geſendet, und dort durch das Anheften einer Abſchrift der Adreſſe am Hauſe des Poſtamtes die Zurückgabe an den Aufgeber zu bewerkſtelligen geſucht. Wird ſich um einen ſolchen nicht angenommenen und zurück geſendeten Brief binnen zwey Monathen vom Tage der Bekanntmachung an nicht gemeldet, ſo wird derſelbe unter öffentlicher Aufſicht verbrannt.

12. Der Tariff iſt nach Wiener Gewicht und nach metriſchem Gewichte berechnet.

13. Die Gebühren ſteigen:

a. Vom einfachen Brief bis einſchließig 16 Loth oder 280 Denari in gleichem Verhältniſſe.

b. So wie das Gewicht 16 Loth oder 280 Denari überſteigt, bis einſchließig 32 Loth oder 560 Denari, iſt für jedes ½ Loth oder 8 Denari Mehrgewicht als 16 Loth oder 280 Denari, nur die Hälfte der Gebühr für einfache Briefe zu entrichten.

c. So wie das Gewicht 32 Loth oder 560 Denari überſteigt, muß die Gebühr in eben dieſem Verhältniſſe fortſchreitend, jedoch nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruchtheil eines Lothes der Partey frey gelaſſen werden.

14. Packete, welche mehr als fünf Pfund Wiener Gewicht betragen, werden bey der reitenden Poſt nicht angenommen, ſondern ſind zur Beförderung mittelſt der fahrenden Poſt geeignet.

15. Beſondere Gebühren ſind zu entrichten:

a. Für einen recommandirten Brief 4 kr. Conv. Münze.

b. Für ein jedes Recepiſſe über recommandirte Briefe, ſowohl bey der Aufgabe als auch bey der Abgabe 2 kr. Conv. Münze. Es ſteht jedoch Jedermann frey, das Recepiſſe ſelbſt zu ſchreiben, um ſich dadurch von der Bezahlung der Recepiſſe-Gebühr zu befreyen.

c. Für ein jedes Retour-Recepiſſe, wodurch die Einantwortung des Briefes beſtätigt wird, 12 kr. Conv. Münze. Jedoch ſind bey dem Oberſt-Hof-Poſtamte in Wien für ein ſolches Retour-Recepiſſe 24 kr. Conv. Münze zu entrichten.

6. Für die fahrende Poſt.

1. Die Poſtwagens-Anſtalt haftet für die richtige Beförderung und Beſtellung der aufgegebenen Sendungen, und leiſtet den vollen Erſatz des angegebenen Werthes:

a. Wenn durch die Schuld eines Poſtdieners eine Sendung in Verluſt geräth, und wenn ſich deßhalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monathen hinſichtlich der im

Innern der Monarchie abzugebenden, und binnen ſechs Monathen hinſichtlich der in einen fremden Staat beſtimmten Sendungen gemeldet wird.

b. Wenn durch die Schuld der Poſtwagens-Anſtalt der Inhalt eines Frachtſtückes durch eine auf den Poſtwagen geſchehene Verletzung von außen beſchädigt wird, und der Empfänger ſogleich im Amte bey der Übernahme des Frachtſtückes die Anzeige davon macht.

2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachtſtück, nach Verſchiedenheit des Inhaltes, beſonders an den Schlüſſen gut geſiegelt, und dergeſtalt wohl gepackt aufzugeben, daß deſſen Inhalt vor Reibung und Stößen vollkommen geſichert iſt, wie auch

3. jedes Frachtſtück mit einer doppelten Adreſſe oder Frachtbrief zu verſehen, worauf nebſt der Inhalts- oder Werthsangabe, dann der Nahmensunterſchrift des Verſenders, auch ſeine Wohnung angegeben, und deſſen Siegel, welches jenem, womit das Frachtſtück ſelbſt geſiegelt, gleich iſt, abgedruckt ſeyn muß.

4. Der Aufgeber hat ferner über jede Sendung, welche in das Ausland, oder in eine in zollämtlicher Hinſicht als ausländiſch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die königl. ungariſchen Staaten, nach dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, nach dem Freyhafen von Trieſt, dann nach Fiume und Brody beſtimmt iſt, die erforderliche Zoll-Bollete zu erheben und beyzubringen.

5. Insbeſondere müſſen jedoch alle Frachtſtücke, welche nach dem Herzogthume Naſſau, den Niederlanden, nach Frankreich oder Italien verſendet werden, nebſt der erwähnten Zoll-Bollete mit einer vom Aufgeber eigenhändig unterfertigten und datirten Erklärung in deutſcher, franzöſiſcher oder italieniſcher Sprache verſehen werden. Dieſe Erklärung (Declaration) muß enthalten:

a. Die vollſtändige Adreſſe des Empfängers.

b. Die Benennung des Stückes nach der Packung.

c. Die Berufszeichen.

d. Genaue und ſpecificirte Angabe des ganzen Inhaltes.

e. Das Gewicht der Waare.

6. Goldmünzen, welche nicht münzämtlich geſiegelt ſind, werden bey der Aufgabe von den Poſtbeamten gezählt.

7. In Anſehung des Silbergeldes iſt zu beobachten:

a. Daſſelbe wird bis zu dem Betrage von 20 fl. gezählt, und die Poſtwagens-Anſtalt haftet dafür nach der Beſtimmung Punct 1.

b. Beträge von mehr als 20 fl. bis einſchließig 1000 fl. können in Rollen, mit Wachsleinwand überzogen, aufgegeben werden.

c. Beträge von mehr als 1000 fl. müſſen aber in Kiſten oder Fäßchen, welche mit Stroh umwunden und in grobe ſo genannte Rupfenleinwand eingenähet ſind, gepackt ſeyn.

d. Die Rollen, Kiſten oder Fäßchen hat der Aufgeber wohl zu verſiegeln, und den Poſtbeamten liegt ob, dieſe zu wiegen, und im Aufgabsſcheine das Gewicht anzuſetzen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach Angabe, beyzurücken.

e. Die Poſtwagens-Anſtalt haftet ſonach hinſichtlich der sub b und c. bemerkten Frachtſtücke bloß für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.

8. Die aufzugebenden, mit Geld beſchwerten Briefe müſſen offen aufgegeben werden, und auf der Rückſeite den Nahmen und die Wohnung des Aufgebers enthalten, nicht minder die Gattungen des darin befindlichen Papiergeldes auf der Adreſſe ſpecificirt ſeyn. Ferner iſt von dem Adreſſanten das Parteyſiegel zum Amte zu bringen, und er hat dafür zu ſorgen, daß in allen jenen Fällen, wenn das aufzugebende Papiergeld nicht mit dem dabey befindlichen Briefe umwickelt werden kann, daſſelbe mit einem beſondern Umſchlage umwickelt, und dann erſt auf eine ſolche Art in das Couvert gelegt werden muß, daß nach der Siegelirung entweder keine Biegung des Couvertes oder ſiegelirten Briefes oder Packetes möglich, oder daß durch Biegungen das Papiergeld auf keine Weiſe ſichtbar iſt, ſondern immer, ſelbſt im Innern des Couvertes, umwickelt erſcheint.

9. Einem jeden Aufgeber ſteht es im Allgemeinen frey, für die der fahrenden Poſt übergebene Sendung den tariffmäßigen Porto ſogleich bey der Aufgabe zu bezahlen, oder an den im Inland befindlichen Abnehmer anweiſen zu laſſen; jedoch müſſen alle Sendungen, ohne Unterſchied des Inhaltes, welche nicht den fünf-

fachen Werth des Taxbetrages haben, bey der Aufgabe ſogleich frankirt werden.

10. Eben ſo kann der Porto für die in das Ausland gehörigen Sendungen an den Abnehmer angewieſen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen ſind, welche über Krakau nach Warſchau, und weiter hin nach Pohlen gehören, und wofür der Porto gleich bey der Aufgabe bezahlt werden muß.

11. Sendungen nach Schweden müſſen an ein Handlungshaus in Stralſund adreſſirt werden, welches die auf denſelben haftenden Gebühren entrichtet, und die Spedition weiter nach Schweden beſorgt. Eben daſſelbe iſt bey Sendungen nach Rußland zu bemerken, und es werden die dahin aufgegebenen Stücke nur bis Memel und Brody befördert.

12. Schießpulver, Vitriolöhl und andere Gegenſtände, welche durch Reibung und Luftzudrang ſich entzünden könnten, werden auf dem Poſtwagen nicht angenommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine ſolche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Frachtpreiſes verhalten werden, und haben überdieß für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entſtehen würde.

13. Die mit dem k. k. Poſtwagen anlangenden Sendungen werden, und zwar die Frachtſtücke durch die Briefträger an die Eigenthümer aviſirt, die beſchwerten Briefe hingegen ſogleich in die Wohnung beſtellt.

14. Der Tariff, nach welchem bey der fahrenden Poſt die Gebühren abgenommen werden, iſt nicht, wie bey der reitenden Poſt, nach Stationen, ſondern nach Meilen berechnet.

15. Die Gebühren ſind in Conv. Münze zu entrichten.

16. Über die nach dem Tariffe entworfene Gebühr hat jede Partey noch zu entrichten:

a. Bey der Aufgabe an Recepiſſe-Gebühr 4 kr. Conv. Münze.

b. Bey der Abgabe an Recepiſſe-Gebühr 4 kr., und an Briefträger-Gebühr 2 kr. Conv. Münze.

c. Für ein Retour-Recepiſſe 12 kr. Conv. Münze. Doch ſteht es Jedermann frey, ein ſolches zu nehmen oder nicht.

17. Reiſende, die ſich des gewöhnlichen k. k. Poſtwagens,

oder der neu errichteten Eilwägen bedienen, haben ſich mit einem Erlaubniß-Scheine von der k. k. Polizey-Ober-Direction zu verſehen, und einige Tage vor der Abfahrt des Wagens bey der Expedition der k. k. fahrenden Poſt zu melden, wonach ſie gegen die Entrichtung der tariffmäßigen Gebühren aufgenommen werden, und einen gedruckten Vormerkſchein erhalten, den ſie wohl aufzubewahren haben, nachdem ihnen nach vollendeter Reiſe nur gegen Rückgabe desſelben die mitgeführte und hierauf ſpecificirte Bagage ausgefolgt werden kann. Übrigens müſſen alle Stücke, welche zur Bagage gehören, mit einer Adreſſe verſehen ſeyn, und in der beſtimmten Zeit zur Aufgabe in das Amt geſchafft werden.

18. Frachtſtücke unter 10 Pf. gehören in das ausſchließliche Beförderungsrecht der fahrenden Poſt. Wer daher eine ſolche Sendung von einem Anderen zur Beförderung übernimmt, wird bey der Betretung mit dem Erlage des vierfachen Porto-Betrages beſtraft.

19. Auf Sendungen, welche mittelſt der fahrenden Poſt befördert werden, darf kein Verboth gelegt werden.

20. Reiſende, die ſich der fahrenden Poſt bedienen, haben für die Sicherheit ihrer Bagage ſelbſt zu wachen, ausgenommen, wenn ſie dieſelbe wie andere Sendungen aufgeben, und den Porto dafür entrichten.

21. Der Erſatz für eine etwa in Verluſt gerathene Sendung wird nur dann geleiſtet, wenn die Partey ſich mit dem Aufgabs-Recepiſſe ausweiſen kann.

22. Ohne Tabak-Paß wird kein Tabak bey der fahrenden Poſt zur Beförderung angenommen.

23. Eine an einen Cridatar einlangende Sendung, von welcher Gattung ſie auch ſey, wird nicht an dieſen, ſondern an den Concurs-Maſſeverwalter, beſtellt.

34. Wenn ein Privat-Bothe die Poſtſtraße berührt, ſo muß er alle in das ausſchließliche Beförderungsrecht der fahrenden Poſt gehörigen Sendungen auf der erſten Station dem Poſtbeamten übergeben. Ausgenommen hiervon ſind Expreſſe-Bothen, wenn ſie ſich als ſolche legitimiren können.

25. Den Poſten und Poſtwagen ſoll ſelbſt durch Truppen-

märſche bey der Beförderung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, ſondern denſelben auf jedesmahliges Anſuchen von den Militär-Behörden die erforderliche Aſſiſtenz thunlichſt geleiſtet werden.

7. Verzeichniß
der Perſonen, Behörden und Ämter in den k. k. öſterreichiſchen Ländern, welche die Befreyung von den Poſt-Gebühren genießen.

I. Bey der Brief-Poſt.

Erſte Abtheilung.

Von Perſonen.

A.

Diejenigen, welche die Briefporto-Freyheit ohne alle Beſchränkung, das iſt, ſowohl in der Dienſt- als Privat-Correſpondenz für das Inn- und Ausland genießen.

Se. Majeſtät der Kaiſer und alle einzelnen Glieder der allerhöchſten Familie.

a. Von den oberſten Hofämtern.

Der erſte oberſte Hofmeiſter Sr. Majeſtät des Kaiſers.
Der oberſte Kämmerer.
Der oberſte Hofmarſchall.
Der oberſte Stallmeiſter.
Der oberſte Hofmeiſter Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn.
Die oberſte Hofmeiſterinn Ihrer Majeſtät der Kaiſerinn.
Der oberſte Hofmeiſter Sr. kaiſerl. Hoheit des Kronprinzen.

---

b. Vom Staats- und Conferenz-Miniſterium.

Die Staats- und Conferenz-Miniſter.
Die Staats- und Conferenz-Räthe.

---

c. Vom geheimen Cabinete Sr. Majeſtät.

Der geheime Cabinets-Director.
Die geheimen Cabinets-Secretäre.

d. Von den Hofbehörden.

Die Präſidenten der Hofſtellen und Hof-Commiſſionen.

---

e. Von den Länderbehörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Briefporto-Freyheit nur für das Inland beſchränkt iſt, ſich aber ſowohl auf die Dienſt- als Privat-Correſpondenz erſtreckt.

a. Von den Hofbehörden.

Der Hof- und Vice-Kanzler.

Die Vice-Präſidenten bey den Hofſtellen.

---

b. Von den Länderbehörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Öſterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem anderen Lande der Monarchie.

Die Präſidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präſidenten der Landrechte, das iſt, der landesfürſtlichen Gerichtsbehörden, erſter Inſtanz.

Die Vice-Präſidenten bey den Länderſtellen und Appellations-Gerichten.

Der Primas Regni Hungariae, Judex Curiae in Ungarn, der Banus Croatiae, und Tavernicus in Ungarn.

Der ungariſche Hofkammer-Präſident und der ſiebenbürgiſche Thesaurarius.

Präſes der königlichen Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Der Vice-Präſident der königlich ungariſchen Hofkammer.

Die Ober-Geſpäne und Adminiſtratoren der Ober-Geſpanſchafts-Würden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürſtenthume Siebenbürgen.

Comes der ſächſiſchen Nation im Großfürſtenthume Siebenbürgen.

Der Erzbiſchof in Wien.
Der oberſte Hof- und General-Landen-Poſtmeiſter ſammt ſeiner Familie.
Der n. ö. Landmarſchall.
Der erſte Leib- und Protomedicus Sr. Majeſtät des Kaiſers.
Der Burgpfarrer.
Fürſt Thurn und Taxiſcher Geſchäftsträger am k. k. Hoflager.
Ferdinand Freyherr v. Taxis, Poſtlehenträger von Botzen und Trient.
Der Fürſt der Moldau.
Geiſtliche Mendicantes erſter Claſſe, als Capuciner, Franciscaner, barmherzige Brüder, die Urſuliner- und Eliſabethiner-Nonnen.

Zweyte Abtheilung.

Diejenigen Behörden, Ämter und einzelne öffentliche Anſtalten, welche bloß in ämtlichen Angelegenheiten die Freyheit der Briefporto-Gebühren, aber für das In- und Ausland genießen.

a. Von den oberſten Hofämtern:

Oberſt-Hofmeiſteramt mit den demſelben untergeordneten Ämtern, als:
Hof-Mobilien-Director.
Hof-Gärten-Director.
Hof-Zahlamt.
Hof-Controllor-Amt.
Die Hof-Wirthſchafts-Officen.
Oberſt-Hof- und Land-Jägermeiſter-Amt.
General-Hof-Bau-Director.
Hof-Bibliothek.
Garde-Commanden.
Oberſt-Kämmerer-Amt und das demſelben untergeordnete geheime Kammer-Zahlamt, dann die Schatzkammer, die vereinigten Naturalien-Cabinete, dann das Münz- und Antiken-Cabinet.
Oberſt-Hof-Marſchall-Amt.
Oberſt-Stallmeiſter-Amt und die demſelben untergeordneten Hof-

Geſtüte zu Koptſchan in Ungarn, zu Kladrub in Böhmen, dann zu Poſtanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens-Kanzleyen, nähmlich des Ordens des goldenen Vließes, des militäriſchen Marien-Thereſien-Ordens, des ungariſchen St. Stephan-Ordens, des Leopold-Ordens, des Ordens der eiſernen Krone und des Sternkreuz-Ordens.

---

b. Von den Hofbehörden:

Sämmtliche Hofſtellen und deren Hofbuchhaltungen.

---

c. Von den Länderbehörden:

Sämmtliche Länderſtellen und deren Buchhaltungen.

Sämmtliche Kreisämter, Geſpanſchaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen und die Delegationen in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

Sämmtliche landesfürſtliche Bezirks-Commiſſariate.

„ Stadthauptmannſchaften.

„ Polizey-Directionen.

„ Straßenbau-Directionen.

„ Provinzial-Landes-Commiſſariate.

„ Cenſurs-Behörden und Bücher-Reviſions-Ämter in den Provinzen.

„ Hofämter.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Banal-Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Judicium delegate militare mixtum.

Sämmtliche landesfürſtliche Gerichtsbehörden, erſter Inſtanz.

„ landesfürſtliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.

„ Präturen und Cancellerie del Censo im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

Sämmtliche Präturen in Dalmatien.

„ Praesidien der k. k. mit den Magiſtraten nicht vereinten Wechſelgerichte.

„ Magiſtrate der k. Freyſtädte in Ungarn und Siebenbürgen.

„ Magiſtrate und Landgerichte der deutſch und galiziſchen Provinzen, nur in Criminal-Angelegenheiten und ſchweren Polizey-Übertretungen, dann bey Einſendung d r Juſtiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

„ nicht landesfürſtliche Magiſtrate, Dominien, Orts- und Patrimonial-Gerichte in ihrer officioſen (folglich nicht Partey) Judizial-Correſpondenz.

Die Gemeinde-Vorſteher in Dalmatien bloß in Dienſtſachen.

Die königl. ungariſche Hofkammer.

Das ſiebenbürgiſch vereinigte Cameral- und montaniſtiſche Theſaurariat.

Die Protomedicate in allen Provinzen. Diſtricts-Ärzte in Tyrol in Sanitäts-Angelegenheiten.

Die Bancal- und Zollgefällen-Adminiſtrationen, Zoll- und Dreyßigſt-Inſpectorate mit allen ihnen untergeordneten Zoll-, Dreyßigſt- und Stämpel-Ämtern.

Sämmtliche Gefälls-Directionen, Adminiſtrationen und Finanz-Intendenzen mit allen ihnen unterſtehenden Tabak- und Salzverlegern, derley Ämter und Lotto-Collecturen in der ämtlichen Correſpondenz mit ihren vorgeſetzten Directionen oder Adminiſtratio n.

„ Staats- und Cameral-Güter-Adminiſtrationen mit allen ihnen unterſtehenden Wirthſchafts- und Forſt-Inſpectoraten und Forſtämtern.

Die Verwaltungen der politiſchen Fonds, in allen Provinzen.

Die Stiftungs-Adminiſtrationen und das ſiebenbürgiſche Departement in Stiftungsſachen.

Die proviſoriſchen Rentämter in Tyrol und Vorarlberg.

Sämmtliche landesfürſtliche Haupt- und Provinzial-Caſſen.

Die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe mit dem Ober-

einnehmer = Amte der ſteyer = kärnthner'ſchen Stände in Einlö=ſungs = und Tilgungs = Geſchäften.

Die National = Bank mit den Einlöſungs = und Anticipations=Schein = Caſſen in den Provinzen, wegen Auswechslung der abgenützten Scheine.

Die Hofpoſtamts = Verwaltung und alle Provinzial = Oberpoſtver=waltungen, Poſt = und Cambiatur = Stationen.

Die Direction der fahrenden Poſten und ſämmtliche derſelben un=tergeordnete Ämter in den Provinzen.

Die Dicaſterial = Gebäude = Inſpection.

Das General = Hof = Tax = Amt und alle Provinzial = Tax = Ämter.

Das Hofkammer = Archiv.

Die Civil = Bau = Directionen und die Bancal = Brücken = und Waſſerbau = Ämter.

Die Directionen der Domänen=, Tax= und Stämpel= und der vereinig=ten Gefälle in dem lombardiſch = venetianiſchen Königreiche.

Die Hof = und ſämmtliche Provinzial = Kammer = Procuraturen.

Das Caus. Reg. Directorat in Ungarn.

Das Fiscal = Directorat in Siebenbürgen.

Die Adminiſtration der Zipſer Städte.

Die Capitaniate der Jasziger - Kumanier -, und Haiducken=Städte.

Die Hof = und Staats = Ärarial = Buchdruckerey.

Das Seidenbau = Inſpectorat.

Die Fabriken = Inſpection und ſämmtliche k. k. Ärarial = Fabriken und deren Niederlagen.

Oberſt = Kammergrafen = Amt zu Schemnitz.

Berg = Directionen und Diſtrictual = Berggerichte.

Bergämter und Berggerichts = Subſtitutionen.

Bergwerksverlag = und Produkten = Verſchleiß = Direction und Fac=torey in Wien.

Sämmtliche Haupt = und Provinzial = Münzhütten = und Sub=ämter.

Sämmtliche General = Land = und Haupt=Münzprobier = und Pun=zirungs = Ämter.

Eiſenguß = und Ärarial = Hammerwerke.

Steuer-Bezirks-Obrigkeiten bey Einſendung der Steuer-Caſſe-Ausweiſe.

Steuer-Controlors-Commiſſariate bey Einſendung der Unterſuchungs-Relation an die Provinzial-Steuer-Commiſſionen.

Militär-Gränz-Marſch- und Führungs-Commiſſariate.

Hofkriegs-Archiv.

Acten-Unterſuchungs-Commiſſion.

Die Genie- und Fortifications-Haupt-Direction, und alle derley in den Provinzen exponirte Directionen und Bau-Ämter.

Die Artillerie- und Haupt-Zeugamts-Direction, und alle derley exponirte Directionen und Feldzeugämter.

Die Ober- und Feldkriegs-Commiſſariate.

Die Verpflegs-Direction und derley Approviſionirungs- und Magazins-Ämter.

Die Kriegs-Caſſen.

Die Direction der militäriſchen Kirchen-Angelegenheiten und die Feld-Superiorate.

Die Direction der mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt in Wien, und alle Sanitäts- und ſtabsärztlichen Directionen.

Die Direction der Medicamenten und derley Depots und Feld-Apotheken.

Mappirungs- und Triangulirungs-Ober- und Unter-Directionen.

Gränzberichtigungs-Commiſſionen.

General-Remontirungs-Inſpection und die dießfälligen Departements und k. k. Geſtütts-Commando.

Oberſtes Schiffamt und alle k. k. Schiffämter.

Arſenal-Directionen.

Geographiſches Inſtitut in Mayland.

Gränz-Bau-Directionen.

Caſern-Verwaltungen.

Contumaz-Ämter.

Commando-, Diviſions-, Brigade-, Regiments-, Corps-, Gränz-, Stadt- und Feſtungs-Commando.

Commando der Feldſpitäler, der Militär-Bade- und Schwimmanſtalten, der Cordons- und Garniſons-, der Werb- und Con-

ſcriptions-Bezirke, dann der Invaliden-, Cadeten-Erziehungs-, Recrutenſammlungs-, Transport- und Stockhäuſer-, ingleichen der Militär-Equitations-Inſtitute, der Monturs- und Öko-nomie-Commiſſionen, Pulver- und Salniter-Inſpectionen, Gewehr-Fabriken und Büchſenmacher-Lehr-Inſtitute, ſo auch die Beſchäll-Departements in den Provinzen, welche nicht vom Lande, ſondern vom Ärar unterhalten werden.

Commando der Bataillons, Diviſionen, Compagnien und Es-cadronen, nur mit ihren Regimentern oder Corps, wenn ſie von denſelben getrennt liegen.

General-Quartiermeiſterſtab.

Stabs-Auditoriate.

---

d. Von den öffentlichen Anſtalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung ſtehenden Schul- und Bildungs-Anſtalten, dann Conſiſtorien, Vicariate und Decanate, in Schulſachen, in der Correſpon-denz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufſicht der Staatsverwaltung ſtehenden Strafhäuſer, dann alle wohlthätigen öffentlichen An-ſtalten, als: Krankenhäuſer, Waiſenhäuſer und Verſatz-Ämter.

II. Bey der fahrenden Poſt.

a. Stellen, Behörden und Ämter in Wien.

Advocaten bey Verſendung der Criminal-Acten, die von einer mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Herrſchaft an die Ad-vocaten, oder von dieſen an die Herrſchaft geſchieht.

Appellations-Gericht.

Cameral-Haupt-Buchhaltung.

Cataſtral- und Triangulirungs-Direction.

Civil-Bau-Direction.

Conſiſtorien, Vicariate und Decanate, bloß in Schulſachen.

Central-Caſſe.

Finanz-Miniſterium.

Geheimes Cabinet Sr. Majeſtät des Kaiſers, bey Verſendung an Poſtwagens portofreye Behörden, oder von letztern an das geheime Cabinet.

Geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzley.

General-Hof-Tax- und Expedits-Amt.

General-Rechnungs-Directorium.

Grundſteuer-Regulirungs-Hof-Buchhaltung.

Grundſteuer-Regulirungs-Hof-Commiſſion.

Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſion.

Haupt-Punzirungs-Amt.

Hof-Bibliothek bloß bey Erhaltung literäriſcher Werke oder Kunſtſachen von den in den Erbländern etablirten Verlegern durch die Bücher-Reviſions-Ämter.

Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen.

Hofkammer (allgemeine).

Hofkanzley, ſiebenbürgiſche.

Hofkanzley, ungariſche.

Hofkanzley, vereinigte.

Hof- und niederöſterreichiſche Kammer-Procuratur.

Hofreiſen-Direction, nur in Hinſicht der Hofreiſengelder.

Hof-Taxamt, ſiebenbürgiſches.

Hof-Taxamts-Abtheilung, ungariſche.

Kanzleyen der hohen öſterreichiſchen Ritterorden.

Kreisamt.

Landesregierung.

Landrechte.

Magiſtrat bloß in Tax-, Criminal-, ſchweren Polizey-Übertretungs-, Pupillar-Juſtiz-Tabellen- und Armen-Angelegenheiten.

Mercantil- und Wechſel-Gericht.

National-Bank, nur in den übernommenen Geſchäften der aufgehobenen Einlöſungs- und Tilgungs-Deputation, weßhalb die zu verſendenden Gegenſtände auf der Außenſeite mit dem Ausdruck „für Rechnung der Staatsverwaltung,“ bezeichnet werden müſſen.

Oberſte Hofpoſtamts-Verwaltung und die dazu gehörigen Zweige.
Oberſte Juſtiz-Stelle.
Oberſte Polizey- und Cenſurs-Hofſtelle.
Polizey-Ober-Direction.
Poſt-Hofbuchhaltung.
Provinzial-Einnahms-Caſſe.
Provinzial-Staats-Buchhaltung.
Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung.
Staatsſchulden-Tilgungs-Fonds-Caſſe.
Straßenbau-Direction.
Studien-Hof-Commiſſion.
Ungariſch-ſiebenbürgiſche Hofbuchhaltung.
Univerſal-Cameral-Zahlamt.
Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe.

b. Stellen und Ämter in den Provinzen.

Appellations-Gerichte.
Bancal- oder Zoll-Behörden, nur in Einlöſungs- und Anticipations-, dann in Wegmauth-Angelegenheiten.
Bezirks-Obrigkeiten im Küſtenlande, bloß bey Verſendung ihrer Steuerrechnungen.
Bücher-Cenſur- und Reviſions-Ämter bey Einſendung literariſcher Werke an die Hof-Bibliothek.
Cameral-Adminiſtrationen in Ungarn, nur bey ärariſchen Sendungen.
Cameral-Zahlämter.
Cataſtral- und Triangulirungs-Vermeſſungs-Directionen und Inſpectorate.
Conſiſtorien, Vicariate und Decanate, nur in Schulſachen.
Convent, ſchleſiſches, nur in landesfürſtlichen Erbſteuerſachen.
Fiscal-Ämter oder Kammer-Procuraturen.
Gränzkämmerer in Galizien, nur in Ärarial-Taxſachen und in der Correſpondenz mit den dortländigen Tribunal-Inſtanzen.
Grundſteuer-Regulirungs-Provinzial-Commiſſionen.
Judenſteuer-Ämter in Böhmen, bey Verſendung der Steuergelder.

Juſtiz-Cameral-Tax-Ämter.

Kreisämter oder Comitate.

Kreis- und Landſchafts-Steuerämter in Tyrol und Vorarlberg.

Landes-Gubernien.

Landes-Regierung.

Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg bey Erhalt der ärariſchen Straßenbaugelder und in ſonſtigen Straßenbau-Angelegenheiten.

Landrechte.

Landſtände in Steyermark, nur in Ärarial-Aroſirungs-Angelegenheiten.

Landſtände in Tyrol und Kärnthen, nur in Steuer-Regulirungs-Angelegenheiten.

Magiſtrate, Land-, Pfleg- und Ortsgerichte, nur in Tax-, Criminal-, ſchweren Polizey-Übertretungs-, Pupillar-, Juſtiz-Tabellen und Armen-Angelegenheiten.

Mercantil- und Wechſelgerichte.

Pfleggerichte in Straßenbau-Angelegenheiten.

Polizey-Directionen und Commiſſariate.

Poſtamts-Verwaltungen.

Poſt- und Poſtwagens-Ämter.

Provinzial-Einnahmscaſſen.

Provinzial-Staatsbuchhaltungen.

Salzämter, nur in Einlös- und Anticipations-Schein-Angelegenheiten.

Salzverſchleiß-Directions-Caſſe zu Wielitzka, nur bey Sendungen an die Cameral-Zahlämter.

Septemviral-Tafel in Ungarn.

Statthalterey in Ungarn.

Ständiſches Obereinnehmer-Amt in Steiermark, in der Correſpondenz mit der k. k. Staatsſchulden-Tilgungs-Haupt-Caſſe, und zwar in Ärarial-, Capitalien-Einlöſungs- und Tilgungs-Geſchäften.

Straßenbau-Directionen und Commiſſariate.

Theſaurariat in Siebenbürgen

Verwechslungs-Caſſen der k. k. priv. öſterr. National-Bank, nur in Einlösſchein-Angelegenheiten.

Wegmauth-Ämter, in ſo fern ſie in ärariſcher Regie ſtehen.

c. Ex officio zahlbare Behörden und Ämter in Wien und in den Provinzen.

Militär-Branchen (ſämmtliche), mit Inbegriff der Regiments-, Bataillons- und aller kleineren Corps-Commanden.

National-Bank und ihre Verwechslungs-Caſſen, bey allen Verſendungen, die nicht für Rechnung der Staatsverwaltung geſchehen.

Rentämter in Tyrol und Vorarlberg.

Salz- und Dreyßigſt-Ämter in Ungarn und Siebenbürgen.

Spar-Caſſe und die damit vereinigte allgemeine Verſorgungs-Anſtalt in Wien.

Anmerkungen.

§. 1.

Da ſich die Benennung der Behörden nicht überall gleich bleibt, ſondern in mehreren Provinzen abweichet, als z. B. in dem Königreiche Ungarn, wo die königliche Statthalterey und die von derſelben abgeſonderte königliche Hofkammer zu Ofen zuſammen die Stelle der Landesſtelle, und die Comitate die Kreisämter vertreten, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch dieſen Behörden und ſo allen jenen die Befreyung vom Porto zukommt, welchen, wenn gleich unter einer anderen Benennung, die Wirkſamkeit einer oder der anderen in dem Verzeichniſſe benannten Behörden eingeräumt oder zugewieſen iſt.

§. 2.

Alle anderen hier nicht genannten oder vermöge §. 1. darunter verſtandenen Behörden müſſen bey der fahrenden Poſt den Porto bezahlen, wenn ſie auch bey der Briefpoſt die Befreyung vom Porto genießen.

§. 3.

Bey der fahrenden Poſt iſt in der Regel keine Perſon von der Bezahlung des Porto befreyt; geben aber die Chefs der portofreyen Behörden Sendungen in Dienſt-Angelegenheiten zur fahrenden Poſt, oder langen ſolche an ſie ein, ſo müſſen ſie in den ſo genannten Ex officio-Porto-Journals-Bogen der betreffenden Behörde aufgeführt werden.

§. 4.

Für jede Sendung der fahrenden Poſt muß entweder der Porto bey der Auf- oder Abgabe gezahlt, oder ſolcher in einem Journals-Bogen aufgeführt werden.

§. 5.

Wenn eine nicht portofreye Behörde oder Perſon an eine portofreye Behörde etwas zur fahrenden Poſt aufgibt, ſo muß es bey der Aufgabe eben ſo frankirt werden, als für jene Sendungen, die von portofreyen Behörden an Privat-Perſonen oder nicht portofreye Behörden aufgegeben worden ſind, der Porto bey der Abgabe gezahlt werden muß; ausgenommen, die abſendende portofreye Behörde hat durch den Ausdruck auf der Adreſſe: ex officio franco tutto die freye Abgabe an den nicht befreyten Adreſſaten beſtimmt.

§. 6.

In den erwähnten Journals-Bogen hat die portofreye Behörde den Tag der Auf- oder Abgabe, die Adreſſe, an wen oder von wem, wohin oder woher, den Inhalt oder Werth, der Poſtbeamte aber das Gewicht und den Porto, einzuſchreiben.

§. 7.

Nebſt dem auf dieſe Art gemeinſchaftlich von der portofreyen Behörde und von dem Poſtwagens-Amte zu führenden Journals-Bogen, führt das Poſtamt ein Dupplicat, und zwar für jede portofreye Behörde abgeſondert.

§. 8.

Nach Verlauf eines jeden Rechnungs-Quartals werden dieſe Journals-Bogen abgeſchloſſen, wo ſodann die entfallende Porto-Summe in jedem derſelben die nähmliche ſeyn muß.

8. Abgang und Ankunft

der k. k. reitenden Poſten in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

Abgang:	Ankunft:
Alle Tage Abends.	**Alle Tage Früh.**
1. Nach Linz und von dort weiter nach Regensburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., Cölln, Brüſſel, Oſtende, Antwerpen und Amſterdam; dann von Regensburg nach München, Augsburg, Straßburg und Lyon.	1. Von Linz, Regensburg, Nürnberg, Frankf. a. M., Cölln, Brüſſel, Oſtende, Antwerpen und Amſterdam; dann über Regensburg von München, Augsburg, Straßburg und Lyon.
2. Nach Prag.	2. Von Prag.
3. Über Hainburg nach Preßburg; dann über Hainburg, Raab und Komorn nach Ofen.	3. Von Hainburg, Preßburg, Raab, Komorn und Ofen.
4. Nach Brünn, Ollmütz, Teſchen bis Lemberg.	4. Von Brünn, Ollmütz, Teſchen und Lemberg.
5. Nach Bruck a. d. M., Grätz, Laybach und Trieſt.	5. Von Bruck a. d. M., Grätz, Laybach und Trieſt.
Sonntag Abends.	**Sonntag Früh.**
Die oben angeführten 5 Poſten.	Die oben angeführten 5 Poſten; dann von Dalmatien, Croatien und Slavonien, Nieder-Ungarn, Banat, Siebenbürgen u. d. Walachey.
Montag Abends.	**Montag Früh.**
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach Bruck a. d. M., Klagenfurt, Trieſt; über Nürnberg n. Braunſchweig; über Podgorze nach Krakau; über Ollmütz nach Troppau; über Weſſely, Klattau, Eger, Neuhaus, Pilſen nach Prag.	Die 5 alltäglichen Poſten; dann die ſchleſiſche und mähriſche Poſt; dann von Kaſchau, Eperies, Tokay, aus den Bergſtädten; die ſo genannte Reichspoſt; von Linz, Steyer, Enns, St. Pölten, Krems; Mariazell, Annaberg, Türniz und Lilienfeld.
Dienſtag Abends.	**Dienſtag Früh.**
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach ganz Ober- und Nieder-Ungarn, dem Banat, Siebenbürgen,	Die 5 alltäglichen Poſten; dann von Königgrätz und Chrudim; aus Sachſen; von Hamburg u. Braun-

Abgang:	Ankunft:
Slavonien, Sirmien, Croatien, Dalmatien, durch Siebenbürgen und die ganze Walachey.	ſchweig; aus allen Staaten Deutſchlands; von Salzburg, München, Innsbruck, dann von Krems und Klagenfurt.
Mittwoch Abends.	Mittwoch Früh.
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach Prag, Auſſig, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Braunſchweig und Hamburg; von Czaslau nach Chrudim und Königgrätz; nach Horn, Schrems, Weſſely, Moldauthein, Horazdiowitz, Pilſen bis Eger; nach Plauen und Gera; dann nach Brünn, Ollmütz, Sternberg bis Troppau; über Podgorze nach Krakau; nach Freudenthal, Neiſſe, Brieg; nach Breslau und Berlin; nach Copenhagen, Stockholm und Braunſchweig; nach Teſchen, Warſchau, Riga, St. Petersburg und Moskau; nach Grätz, Laybach, Präwald bis Trieſt; von Adelsberg nach Fiume, Buccari bis Zengg; von Präwald n. Görz, Udine, Meſtre bis Venedig und nach den ſämmtlichen italieniſchen Staaten; von St. Pölten nach Lilienfeld, Türnitz, Annaberg und Mariazell; von St. Pölten nach Krems; von Enns nach Steyer; von Lambach nach Gmunden; von Lambach nach Salzburg, Innsbruck, Kempten, Stockach, Waldshut nach Baſel; über Innsbruck nach Brixen, Botzen, Trient, Roveredo; nach Ulm, Günsburg, Freyburg im Breisgau, Bregenz, Schafhauſen, Conſtanz; von Linz nach Braunau, Alt-Öttingen, München, Augsburg, Straßburg, Paris und Lyon. An dieſem Haupt-Poſttage können Briefe aufgegeben werden nach Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, ganz Deutſchland; Böh-	Die 5 alltäglichen Poſten; dann von Eger und Pilſen; von Venedig.

Abgang:	Ankunft:
men, Mähren, Schleſien, Galizien; Moldau; England, Preußen, Pohlen und Rußland.	
Donnerſtag Abends.	**Donnerſtag Früh.**
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach Bruck a. d. M., Klagenfurt und Trieſt; über Nürnberg nach Braunſchweig; dann über Podgorze nach Krakau; über Ollmütz nach Troppau; über Weſſely, Klattau, Eger, Neuhaus, Pilſen nach Prag.	Die 5 alltäglichen Poſten; dann aus Dalmatien, Croatien und Slavonien; aus Siebenbürgen und dem Banat; von Krems.
Freytag Abends.	**Freytag Früh.**
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach Ober- und Nieder-Ungarn, dem Banat, Siebenbürgen, Slavonien, Sirmien, Croatien, Dalmatien und in die Walachey; dann von Nürnberg nach Braunſchweig und Hamburg; Copenhagen und Stockholm.	Die 5 alltäglichen Poſten; dann aus Schleſien von Troppau und Breslau; von Kaſchau, Eperies, Rzeszow, Lemberg und aus ganz Galizien; dann von Klagenfurt und aus Italien.
Samſtag Abends.	**Samſtag Früh.**
Die 5 alltäglichen Poſten; dann nach Prag, Auſſig, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Braunſchweig und Hamburg; von Czaslau nach Chrudim und Königgrätz; nach Horn, Schrems, Weſſely, Moldauthein, Horazdiowitz, Pilſen bis Eger; nach Plauen und Gera; dann nach Brünn, Ollmütz, Sternberg bis Troppau; über Podgorze nach Krakau; nach Freudenthal, Neiſſe, Brieg; nach Breslau und Berlin; nach Copenhagen, Stockholm und Braunſchweig; nach Teſchen, Warſchau, Riga, St. Petersburg und Moskau; nach Grätz, Laybach, Präwald bis Trieſt; von Adelsberg nach Fiume, Buccari	Die 5 alltäglichen Poſten; dann von Königgrätz und Crudim; von Klagenfurt und aus Italien; aus Sachſen, von Hamburg und Braunſchweig; von Pilſen und Eger; von Salzburg, Innsbruck und München und aus Deutſchland überhaupt; von Venedig.

Abgang:	Ankunft:
bis Zengg; von Präwald nach Görz, Udine, Meſtre bis Venedig und nach den ſämmtlichen italieniſchen Staaten; von St. Pölten nach Lilienfeld, Türnitz, Annaberg und Mariazell; von St. Pölten nach Krems; von Enns nach Steyer; von Lambach nach Gmunden; von Lambach nach Salzbürg, Innsbruck, Kempten, Stockach, Waldshut und Baſel; über Innsbruck nach Brixen, Botzen, Trient, Roveredo; nach Ulm, Günsburg, Freyburg im Breisgau, Bregenz, Schafhauſen, Conſtanz; von Linz nach Braunau, Alt-Öttingen, München, Augsburg, Straßburg, Paris und Lyon. An dieſem Haupt-Poſttage können Briefe aufgegeben werden nach Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, ganz Deutſchland; Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien; Moldau; England, Preußen, Pohlen und Rußland.	

Die türkiſche Poſt nach Conſtantinopel geht Dienſtags oder Freytags, als den erſten ungariſchen Poſttag in jedem Monath, und den erſten ungariſchen Poſttag nach dem 15. ab, und kommt auch eben ſo wieder an.

9. Abfahrt und Zurückkunft

der ordinären Poſt- und Brancard-Wägen bey der k. k. Haupt-Expedition fahrender Poſten in Wien, und Angabe der mit denſelben in Verbindung ſtehenden Fahrten in den Provinzen und jenen des Auslandes.

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
Carlſtadt (ordin. Poſtwagen). Über Ödenburg, Güns, Warasdin und Agram.	Alle Montag	Alle Dienſtag Morgens um 8 Uhr	Alle Sonnabend Mittags
Hof (bis Budweis Brancardwagen, von dort bis Hof Poſtwagen). Über Wittingau, Budweis, Klattau, Pilſen, Eger, Aſch nach Hof. Von dort nach den fürſtlich Reußiſchen, herzoglich ſächſiſchen Landen, ſo wie nach Heſſen, nach der preußiſchen Provinz Sachſen, nach den herzoglich Anhaltiſchen, herzoglich Braunſchweigiſchen Landen, nach dem Königreiche Hannover, dem fürſtlich Lipp'ſchen, fürſtlich Waldeck'ſchen und großherzoglich Oldenburg'ſchen Landen, dann nach Dänemark und den Hanſeſtädten; weiter von Hof nach Bayreuth.	Alle Dienſtag	Alle Dienſtag Abends um 8 Uhr	Alle Freytag Früh
Mit dieſem in Verbindung: a. Von Budweis nach Tabor ꝛc.			
b. Alle 14 Tage von Pilſen über Klentſch nach Waldmünchen und Schwandorf.	Alle 14 Tage am Dienſtag	Alle 14 Tage am Dienſtag Abends um 8 Uhr	Alle 14 Tage am Freytag Früh
c. Von Eger nach Adorf ꝛc.	Alle Dienſtag	Alle Dienſtag Abends um 8 Uhr	Alle Freytag Früh

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
Jägerndorf (Brancardwagen). Über Brünn, Ollmütz, Troppau, Jägerndorf, nach den preußiſchen Provinzen Schleſien, Poſen und Preußen. Mit dieſem in Verbindung: a. Von Brünn über Zwittau, Leutomiſchl nach Chrudim. b. Von Troppau nach Ratibor. c. Von Jägerndorf nach ſchleſiſch Neuſtadt und Breslau.	Alle Freytag	Alle Freytage Abends um 8 Uhr	Alle Sonnabend Früh
Innsbruck (ord. Poſtwagen). Über Linz, Lambach, Salzburg, Wörgl. Mit dieſem in Verbindung: a. Von Linz nach Steyer. b. Von Linz über Freyſtadt, Kaplitz ꝛc. c. Von Linz über Lambach und Braunau nach Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich ꝛc. d. Von Salzburg über Hallein, Golling ꝛc. e. Von Salzburg über Hof, Iſchl ꝛc. f. Von Salzburg über Traunſtein, Waſſerburg ꝛc. g. Von Wörgl nach Kufſtein. h. Von Innsbruck über Botzen, Trient, Roveredo, Verona und Mantua nach dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche nach Modena, Parma Toscana und Sardinien.	Alle Montag	Alle Dienſtag Morgens um $7\frac{1}{2}$ Uhr	Alle Sonnabend Morgens

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
i. Von Innsbruck über Bregenz nach St. Gallen, nach der Schweiz und dem ſüdlichen Theile des Großherzogthums Baden. k. Von Innsbruck über Reutti nach Füßen. l. Von Botzen über Meran, Pfunds ꝛc.			
Lemberg (Brancard-Wagen). Über Brünn, Ollmütz, Weißkirchen, Teſchen, Bielitz, Podgorze, Tarnov, Rzeszov. Mit dieſem in Verbindung: a. Von Podgorze nach Krakau und dem Königreiche Pohlen. b. Von Lemberg n. Brody.	Alle Montag	Alle Montag Abends um 8 Uhr	Alle Mittwoch Früh
Ofen (Brancard-Wagen). Über Hainburg, Kittſee, Raab, Komorn. Mit dieſem in Verbindung:	Alle Samſtag, Sonntag und Mittwoch	Alle Sonntag und Mittwoch Abends um 8 Uhr	Alle Dienſtag und Freytag Morgens
a. Alle 14 Tage von Ofen über Temeswar, Mühlenbach nach Hermannſtadt. b. Von Mühlenbach nach Klauſenburg. c. Von Hermannſtadt nach Kronſtadt.	Alle 14 Tage am Samſtag	Alle 14 Tage am Sonntag	Alle 14 Tage am Dienſtag
d. Alle 14 Tage von Ofen über Eſſegg, Peterwardein nach Semlin.	Wie oben	Wie oben	Wie oben
e. Alle 14 Tage von Ofen über Erlau nach Kaſchau.	Alle Mittwoch 14 Tage	Alle Mittwoch 14 Tage	Alle Freytag 14 Tage

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
Prag (Brancard = Wagen). a. Über Iglau, Czaslau.	Alle Montag, Donnerſtag und Samſtag	Alle Montag, Donnerſtag und Samſtag Abends um 8 Uhr	Alle Dienſtag, Donnerſtag und Sonntag Früh
b. Über Budweis, Tabor.	Alle Dienſtag	Alle Dienſtag Abends um 8 Uhr	Alle Freytag Früh
Mit dieſem in Verbindung:			
Am Montag:			
a. Von Czaslau über Chrudim, Jaromirz nach Arnau.			
b. Von Czaslau über Chrudim, Leutomiſchl, Zwittau.			
c. Über Jaromirz, Nachod nach den preußiſchen Provinzen Schleſien, Poſen und Preußen.			
d. Von Prag über Leitmeritz, Auſchau, B. Leippa, Haida, Rumburg, S. Neuſtadt nach Dresden.			
e. Von Prag über Beraun, Zditz nach Pilſen.			
Am Dienſtag:			
f. Während der Curzeit vom 15. May bis 15. September von Prag nach Carlsbad, und von dort mittelſt Bothenfahrt nach Johann-Georgenſtadt.			
Am Donnerſtag:			
g. Von Prag über Schlan, Teplitz, Peterswalde nach Dresden.			
h. Von Iglau über Groß-Meſeritſch nach Brünn.			
i. Von Prag über Carlsbad, Eger nach Hof.			
k. Von Eger nach Adorf.			

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
Am Samſtag: l. Von Prag über Tabor nach Linz. m. Von Prag über Jungbunzlau, Reichenberg, Friedland, Görlitz nach Berlin. n. Von Reichenberg nach Zittau.			
Preßburg (Brancard-Wagen).	Alle Tage	Täglich Abends 10 Uhr	Täglich Früh 6 — 7 Uhr
Schärding (bis Linz Brancard-, dann ord. Poſtwagen). Über S. Pölten, Linz und Schärding nach Paſſau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt ꝛc. nach Würtemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den heſſiſchen, naſſauiſchen und den königlich preußiſchen Rheinlanden. Mit dieſem in Verbindung: Von Linz nach Steyer.	Alle Samſtag	Alle Samſtag Abends um 8 Uhr	Alle Sonntag Abends
Trieſt (Brancard-Wagen). Über Bruck a. d. M., Grätz, Marburg, Laybach, Präwald. Mit dieſem in Verbindung: a. Von Marburg nach Pettau, Sauritſch ꝛc. b. Von Trieſt nach Fiume. c. Von Trieſt über Grätz, Udine, Treviſo nach Venedig. d. Von Venedig über Padua, Vicenza nach Verona. e. Über Venedig nach Ferrara.	Alle Dienſtag und Freytag	Alle Dienſtag und Freytag Abends um 8 Uhr	Alle Montag und Freytag
Udine (Brancard-Wagen). Über Wr. Neuſtadt, Bruck, Klagenfurt und Villach.			

Cours nach	Zeitbeſtimmung der Aufgabe	Abfahrt	Zurückkunft
Mit dieſem in Verbindung: a. Poſtwagen von Salzburg über Bruck nach Grätz. b. Poſtwagen von Grätz über Bruck nach Salzburg. c. Poſtwagen von Laybach über Klagenfurt, Spital nach Salzburg. d. Poſtwagen von Salzburg über Klagenfurt nach Laybach. e. Poſtwagen von Spital nach Brixen. f. Brancard=Wagen von Trieſt über Görz, Udine, Treviſo nach Venedig. g. Brancard=Wagen von Venedig über Padua, Vicenza nach Verona. h. Eilwagen von Venedig über Padua, Rovigo nach Ferrara und Rom.	Alle Samſtag und Sonntag	Alle Sonntag Abends um 8 Uhr	Alle Mittwoch Früh
Zwettel (Bothenfahrt). Über Kirchberg, Langenlois, Gföll.	In jedem Monath am 3.	In jedem Monath am 4.	In jedem Monath am 2.

10. Abfahrt und Zurückkunft

der Eilwägen in Wien und in allen jenen Haupt-Städten der Provinzen, in welchen die Eilpoſt beſteht; ſammt den Verbindungen mit dem Auslande.

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Wien nach Brünn		
am Dienſtag, „ Samſtag } Früh um 6 Uhr	Brünn am nähmlichen Tage längſtens um 9 Uhr Abends	14 — 15
Brünn nach Wien		
am Dienſtag, „ Freytag } Früh um 6 Uhr	Wien am nähmlichen Tage längſtens um 9 Uhr Abends	
Wien n. Budweis.		
am Dienſtag Abends um 10 Uhr	Budweis am Mittwoch Abends um 8 — 9 Uhr	24 — 25
Budweis n. Wien		
am Donnerſtag Früh um 6 Uhr	Wien am Freytag Früh um 5 — 6 Uhr.	
Wien n. Grätz		
am Sonntag, „ Freytag } Abends um 10 Uhr	Grätz am Montag und Samſtag Abends um 9 — 10 Uhr	24
Grätz n. Wien		
am Dienſtag, „ Donnerſtag } Abends u. 8½ Uhr	Wien am Mittwoch und Freytag Abends um 8 — 9 Uhr	
Wien n. Krakau		
am Dienſtag Abends um 9½ Uhr	Krakau am Freytag Früh um 5 — 6 Uhr	56 — 57
Krakau n. Wien		
am Montag Nachmittags um 2 Uhr	Wien am Donnerſtag Früh um 6 — 7 Uhr	

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Wien n. Lemberg		
am Mittwoch Abends um 9½ Uhr	Lemberg am Sonntag Abends um 10 — 11 Uhr	96 — 97
Lemberg n. Wien		
am Freytag Abends um 7 Uhr	Wien am Mittwoch Früh um 6 — 7 Uhr	
Wien n. Linz		
am Dienſtag, „ Samſtag Abends um 9½ Uhr	Linz am Mittwoch und Sonntag Abends um 7 — 9 Uhr	22 — 24
Linz n. Wien		
am Donnerſtag, „ Samſtag Früh um 7 Uhr	Wien am Freytag und Sonntag Früh um 5 — 7 Uhr	
Wien n. Ofen		
am Mittwoch, „ Freytag, „ Sonntag Abends um 10 Uhr	Ofen am Freytag, Sonntag und Dienſtag Früh um 4 — 5 Uhr	30 — 31
Ofen n. Wien		
am Mittwoch, „ Freytag, „ Sonntag Nachmittags um 1 Uhr	Wien am Donnerſtag, Samſtag und Montag Abends um 7 — 8 Uhr	
Wien n. Preßburg täglich		
im Sommer Früh um 6 Uhr, „ Winter Früh um 7 Uhr	Preßburg am nähmlichen Tage Mittags um 12 — 1 Uhr	5—6
Preßburg n. Wien täglich		
im Sommer Früh um 6 Uhr, „ Winter Früh um 7 Uhr	Wien am nähmlichen Tage Mittags um 12 — 1 Uhr	

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Wien n. Prag a. über Iglau u. Czaslau		
am Montag » Mittwoch » Samſtag } Abends um 10 Uhr	Prag am Mittwoch, Freytag und Montag Früh um 11 — 12 Uhr	
» Dienſtag » Freytag } Früh um 6 Uhr	» am Mittwoch und Samſtag Abends um 7 — 8 Uhr	37 — 38
b. Über Wittingau und Tabor am Freytag Abends um 10 Uhr.	» am Sonntag Früh um 11 — 12 Uhr.	
Prag n. Wien a. über Czaslau u. Iglau		
am Sonntag » Mittwoch » Samſtag } Nachmittags um 4 Uhr	Wien am Dienſtag, Freytag und Montag Früh um 5 — 6 Uhr	
» Dienſtag » Freytag } Früh um 6 Uhr	» am Mittwoch und Samſtag Abends um 7 — 8 Uhr	37 — 38
b. über Tabor und Wittingau am Freytag Abends um 4 Uhr.	» am Sonntag Früh um 5 — 6 Uhr	
Mit dieſem ſteht in Verbindung: a. der Eilwagen von Prag über Schlan, Teplitz nach Dresden.		
Prag n. Dresden am Montag » Donnerſtag } Abends um 6 Uhr	Dresden am Dienſtag und Freytag Nachmittags 2 — 3 Uhr	20 — 21
b. Der Eilwagen von Dresden nach Berlin.		
Dresden n. Berlin am Dienſtag und Freytag Abends um 6 Uhr.	Berlin am Mittwoch und Samſtag Abends 8 — 9 Uhr	25 — 26
c. Der Eilwagen v. Dresden nach Leipzig.		

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Dresden n. Leipzig		
täglich Früh um 6 Uhr	Leipzig täglich Abends um 4 Uhr	10—11
d. Der Eilwagen von Leipzig über Braunſchweig, Magdeburg nach Hamburg.		
Leipzig n. Hamburg		
am Donnerſtag und Sonntag Früh um 6 Uhr.	Hamburg am Samſtag und Dienſtag Mittag um 12 Uhr	54—55
e. Der Eilwagen von Prag über Leitmeritz nach Rumburg.		
Prag n. Rumburg		
am Freytag Nachmittags um 3 Uhr.	Rumburg am Samſtag Früh um 6 — 7 Uhr	15—16
f. Der Eilwagen von Prag über Jungbunzlau nach Reichenberg.		
Prag n. Reichenberg		
am Donnerſtag Abends um 5 Uhr	Reichenberg am Freytag Früh um 5 — 6 Uhr	12—13
g. Der Eilwagen von Prag nach Carlsbad während der Curzeit, d. i. vom 15. Juny bis 15. September.		

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Prag n. Carlsbad		
am Samſtag Abends um 6 Uhr	Carlsbad am Montag Früh um 7—8 Uhr	13—14
Wien n. St. Pölten		7
am Montag „ Mittwoch „ Donnerſtag } Mittags um 1 Uhr	St. Pölten den nähmlichen Tag Abends um 7 Uhr.	
St. Pölten n. Wien		
am Dienſtag „ Donnerſtag „ Samſtag } Früh 6 Uhr	Wien um 12 Uhr. Mittags	
Wien n. Trieſt		71½
am Montag „ Mittwoch „ Samſtag } Abends um 10 Uhr	Grätz am { Dienſtag, Donnerſtag, Samſtag } Abends um 10 Uhr Laybach am { Donnerſtag, Samſtag, Dienſtag } Morgens um 6¼ Uhr Trieſt am { Donnerſtag, Samſtag, Dienſtag } Abends um 9½ Uhr	
Trieſt n. Wien		
am Montag „ Donnerſtag „ Freytag } Abends um 7 Uhr	Laybach am { Dienſtag, Freytag, Samſtag } Morgens um 7¾ U. Grätz am { Mittwoch, Samſtag, Sonntag } Nachmittags um 4 Uhr Wien am { Donnerſtag, Sonntag, Montag } Abends um 7—8 Uhr	

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Wien n. Udine		
am Donnerſtag Abends um 10 Uhr	Udine am Sonntag Abends um 4 Uhr	66 — 67
Udine n. Wien		
am Mittwoch Abends um 10 Uhr	Wien am Samſtag Abends um 8 — 9 Uhr	
Steht in Verbindung mit dem Eilwagen von Trieſt über Udine nach Venedig		
Trieſt n. Venedig		
am Dienſtag „ Donnerſtag „ Samſtag Abends um 6 Uhr	Venedig am Mittwoch Freytag Sonntag Nachmittags um 4 Uhr	22
Wien n. Venedig		
am Dienſtag Abends um 10 Uhr	Venedig am Samſtag Früh um 7 Uhr	84 — 85
Venedig n. Wien		
am Samſtag Früh um 6 Uhr	Wien am Dienſtag Abends um 7 — 8 Uhr	
Steht in Verbindung:		
a. Mit dem Eilwagen von Venedig über Padua nach Verona.		
Venedig n. Verona		
am Dienſtag „ Donnerſtag „ Samſtag Abends um 8 Uhr	Verona am Mittwoch Freytag Sonntag Früh 7 — 8	11—12
b. Mit dem Eilwagen von Venedig nach Ferrara über Padua, Rovigo.		

Der Eilwagen		Dauer der Reiſe
fährt ab von:	kommt an in:	Stunden
Venedig n. Ferrara		
am Mittwoch } Nachts um „ Samſtag } 12 Uhr	Ferara am { Donnerſtag Sonntag } Abends um 4 — 5 Uhr	16—17
c. Mit dem Eilwagen von Ferrara über Bologna, Sinigaglia und Ancona nach Rom		
Ferrara n. Rom		
am Freytag } Früh um 3 „ Montag } Uhr	Rom am { Dienſtag Freytag } Früh um 4 Uhr	97

Von Prag nach Pilſen und zurück, und auch von Brünn nach Iglau und zurück, wird nur dann ein Eilwagen abgeſendet, wenn ſich vier Perſonen zu einer Separat-Fahrt melden, oder der Betrag für vier Perſonen erlegt wird.

KESZTHELYI HELIKON KÖNYVTÁR

Umſtändliches Sachregiſter.

In alphabetiſcher Ordnung.

A.

Seite

Abgang und Ankunft der reitenden Poſten in Wien 782
Abfahrt und Zurückkunft der ordinären Poſt = und Brancard=Wägen in Wien 786
Abfahrt und Zurückkunft der Eilwägen in Wien und in den Hauptſtädten der Provinzen 792
Abſchluß der Bücher nach dem Cameral= und Merkantil=Rechnungsſtyle . . . 466
Abtretungen (Ceſſionen) . 561
Anfangsbuchſtaben, große; Gebrauch derſelben . . . 20
Anmerkungen, beſondere, für die reitende Poſt . . 761
Anmerkungen, beſondere, für die fahrende Poſt . . 764
Anſtand und Sittlichkeit bey Einrichtung der Briefe 87
Anweiſungen (Aſſignationen) 516
Anwendung der dritten und vierten Endung . . . 14
Anzeigen, öffentliche, und zwar:
Ein Kaufmann zeigt die Eröffnung ſeiner Handlung an 325
Anzeige eines Tuchhändlers —
Anzeige eines Kleidermachers . . . . —
Ein Damenſchuhmacher empfiehlt ſich 326
Anzeige eines Speiſewirthes —
Anzeige eines Gaſtwirthes, welcher die Wirthſchaft eines andern übernommen hat 327
Anzeige eines Gaſtwirthes, welcher um eine andere Benennung ſeines Gaſthofes hohen Ortes angeſucht, und die Erlaubniß dazu erhalten hat . . 327
Anzeige eines Kaffehſieders, welcher den an ſeinem Hauſe liegenden Garten zur öffentlichen Beluſtigung einrichten ließ . . . 328
Pferde ſind zu verkaufen . 329
Ein Wagen iſt zu verkaufen —
Ein Haus iſt zu verkaufen . —
Bücher und Landkarten werden zu kaufen geſucht . —
Ein abgerichteter Canarienvogel wird zu kaufen geſucht 330
Zwey Pferde werden zu kaufen geſucht . . . . —
Hausgeräthe zur Einrichtung eines Zimmers wird zu kaufen geſucht . . —
Ein Clavier wird zu kaufen geſucht . . . . . . —
Ein Landhaus iſt zu vermiethen . . . . . . —
Eine Wohnung iſt zu vermiethen 331
Ein Monathzimmer iſt zu vermiethen . . . . —

Seite
Ein Bräuhaus wird verpachtet 331
Ein Lohnkutſcher vermiethet Wagen und Pferde . . —
Anzeige wegen Verpachtung einer Wieſe 332
Ein Landgut wird zu miethen geſucht . . . . . —
Ein Gaſthof wird zu pachten geſucht 333
Anzeige wegen einem verlornen Miniatur-Gemählde —
Anzeige wegen einer verlornen Uhr . . . . . —
Anzeige wegen einem verlornen Hund 334
Anzeige wegen Veränderung einer Wohnung . . . —
Eine vorhabende Reiſe wird angezeigt . . . . . . —
Abſchieds-Anzeige . . . 335
Eine Witwe ſucht als Wirthſchafterinn ihr Unterkommen . . . . —
Eine Witwe biethet ſich an, Koſtkinder aufzunehmen . —
Junge Mädchen werden für eine Unterrichts-Anſtalt in weiblichen Arbeiten geſucht 336
Ein Vater ſucht ſeinen Sohn als Lehrling unterzubringen . . . . —
Ein junger Mann biethet ſich als Kammerdiener an . —
Anbiethung eines Capitals gegen Sicherheit . . 337

Seite
Ein Pferdetauſch wird angebothen 337
Ein Wagen wird zur Reiſe angebothen . . . . . —
Ein Reiſegeſellſchafter wird geſucht 338
Ein Revierjäger wird geſucht —
Ein Hauslehrer wird geſucht —
Ein Lohnkutſcher ſucht Reiſende . . . . —
Es wird nach Jemanden Erkundigung eingezogen . 339
Die Entlaſſung eines Bedienten wird angezeigt . —
Warnung auf den Nahmen des Anzeigers nichts zu borgen . . . . . . —
Ein Vater erklärt, daß er für ſeinen verſchwenderiſchen Sohn nichts mehr bezahlen werde 340
Ein Capital wird als Darlehen auf ein Landgut geſucht . . . . —
Ein Capital wird auf Wechſel geſucht 341
Anzeige zur Berichtigung der Briefaufſchriften . . . —
Jemand wird erſucht, ſeinen Aufenthaltsort anzuzeigen —
Widerrufungen . . . . . —
Arten der freundſchaftlichen Aufſätze und deren Ton . 109
Aufkündigungen 525
Aufſätze außer Streitſachen . 405
Aufſätze in Streitſachen . . 380
Aufſätze in Stammbücher . 343

B.

Bank-Actien mit den nöthigen Formularien für die Beſitzer derſelben . . . 639
Bauvertrag 524
Berechnung der Conventions-Münze in Scheinen n. den beſtehenden Courſen . . 659
Berechnung der Scheine in Conventions-Münze nach den beſtehenden Courſen . —

Beyſpiele von Briefen . . 109
Bittſchreiben, und zwar:
Jemand bittet einen Freyherrn, er möchte ſein Wort erfüllen, und ſich für einen Neffen verwenden . . 112
Ein Graf wird um die Vermittlung in irgend einer Sache gebethen . . . 113
Bitte eines Vaters an einen

Seite

Prälaten, derſelbe möchte ſich für deſſen Sohn verwenden 114
Ein Doctor der Rechte wird um ſeinen Beyſtand in einem verwickelten Falle angegangen . . . . . . —
Ein Verwalter bittet bey ſeiner Herrſchaft um Beyſtand für einen durch eine Feuersbrunſt verunglückten Pächter 115
Ein Oheim bittet Jemanden, er möchte ſeinen Neffen mit auf Reiſen nehmen 116
Erſuchen um ein Darlehen 117
Jemand wird um einen Vorſchuß zu einer Cautions-Leiſtung gebethen . . . —
Bitte eines Landmannes um Urlaub für ſeinen Sohn 119
Ein Regierungsrath wird als Pathe gebethen . . —
Bitte, einen fälligen Wechſel auf 6 Monathe verlängern zu wollen . . . 120
Bitte an einen Buchdrucker-Principal um die bey demſelben zu errichtende Correctors-Stelle . . . 121
Bitte einer Witwe um Unterſtützung, an ein Gremium gerichtet, bey welchem ihr Mann gedient hat —
Eine Witwe bittet um einen milden Beytrag auf das Leichenbegängniß ihres verſtorbenen Mannes . . 122
Ein alter Diener bittet ſeinen ehemahligen Herrn um Unterſtützung 123
Bitte eines Unglücklichen um Unterſtützung . . . —
Ein verarmter Bürger bittet einen Pfarrer, ihm zur unentgeldlichen Aufnahme ſeiner Kinder in die Schule behilflich zu ſeyn 125

Seite

Bitten, genehmigte, und zwar:
Auf das Anſuchen eines Reiſeluſtigen, der bath, ihn als Geſellſchafter einem reiſenden Edelmanne zu empfehlen 195
Erwiederung auf ein Schreiben, in welchem um Empfehlung für eine erledigte Kanzelliſten-Stelle gebethen wurde . . . . . —
Ein Großhändler an einen andern, der ihm einen Commis empfohlen . . . 196
Antwort auf eine angetragene Geſchäfts-Verbindung 197
Ein Bedienter auf Reiſen, den man empfohlen hatte, wird angenommen . . —
Der Beſitzer einer Herrſchaft an einen Regierungs-Secretär, der ſich für das Beſte eines armen Pächters verwendet 198
Antwort auf ein gemachtes Anerbiethen 199
Eine Mutter gewähret ihrer Tochter eine Bitte . . —
Briefe, verſchiedene, freundſchaftlichen Inhaltes, und zwar:
Einem Vater wird gerathen, ſeine Tochter nicht an den ihr beſtimmten Bräutigam zu verehelichen . . . 214
Antwort hierauf 215
Es wird Jemand der Brand eines Dorfes beſchrieben . 216
Ein junger Mann beſchreibt ſeinen Ältern die gemachte Geſchäftsreiſe, und führt ſie als die Urſache an, warum er ſo lange nicht geſchrieben 219
Ein Bruder beſtrebt ſich, ſeiner Schweſter ſeine Liebe zu erkennen zu geben . 221
Antwort hierauf . . . 223
Ein Vetter von zwanzig

Seite
Jahren frägt ſeinen Oheim um Rath, ob er ſo jung heirathen ſoll. 224
Antwort hierauf 225
Ein Vater benachrichtigt ſeine Tochter von dem Tode ihrer Mutter 226
Antwort hierauf 227
Heiraths = Erklärung eines Jünglings 228
Antwort hierauf . . . . —
Ein Soldat ſchreibt aus dem Felde an ſeinen Bruder . 229
Antwort hierauf 232
Ein Frauenzimmer klagt ihrer Freundinn die Untreue ihres Geliebten . . . 233
Antwort hierauf 234
Abſchieds=Schreiben . . . —
Antwort hierauf 235
Abſchieds=Schreiben an Jemanden, mit dem man ſich entzweyt hatte 237
Antwort hierauf 238
Ein junger Mann preiſet ſeinem Freunde die Jagdluſt an 239
Antwort hierauf 241
Eine Dame beſchreibt ihrer Freundinn die Luſt des Landlebens 242
Antwort hierauf 246
Ein Kind an ſeine Ältern nach erfolgter Trennung von denſelben 252
Ein Bruder an ſeine Schweſter, damit dieſe ihm bey den Ältern Verzeihung erwirke 253
Antwort auf ein Lobſchreiben 254
An zwey Brüder, die ſich entzweyt hatten . . . . . —
An einen Freund, der ſich dem Spiele ergab . . . 255
Es wird wegen einer Verleumdung Rechtfertigung verlangt . . . . . . —
Jemanden wird von dem Vorſatze, keine Frau zu nehmen, abgerathen . . 256
Buchführungsarten, von den, 460
Bürgſchafts = Schein (Cautions = Inſtrumente) . . 515

C.

Cameral = Rechnungsſtyl, von dem 460
Caſſe = Tagebuch (Journal) . 440
Claſſenſteuer = Faſſion . . . 673
Claſſenſteuer = Procente . . 676
Codicille 589
Conto 585

D.

Dankſagungs=Schreiben u. zwar:
Ein Bürger an einen Edelmann, der ihm eine Summe Geld geliehen . . . 125
An den Chef eines Handlungshauſes, wegen wieder erhaltenem Zutrauen . . 126
Ein Lieutenant an einen Präſidenten, der ihm eine Civil=Stelle verſchafft hat 127
An einen Kaufmann für die Überſendung einer Waare 128
Jemand an einen Fürſten, der deſſen Mutter in einer ſchweren Krankheit unterſtützt hatte 128
An einen Conſiſtorial=Rath für eine ertheilte Belehrung 129
An einen Bürger, nach einer von demſelben erfahrenen Gefälligkeit . . . 130
Für die Überſendung eines Porträts . . . . . . —
An einen Oheim, für ein erhaltenes Neujahrgeſchenk 131
An einen gefälligen Anverwandten . . . . . . —

Seite
Darlehen mit Verloſung vom Jahre 1820 632
Darlehen mit Verloſung vom Jahre 1821 633
Dehnung des Selbſtlautes . 8
Deutlichkeit bey Verfaſſung der Briefe 86
Dienſtvertrag 532
Doppelte Buchhaltung . . 462

E.

Ehepacte ſammt Güter-Verzeichniß 527
Eilfahrts-Kundmachung . . 722
Einfache Buchhaltung . . 462
Eingaben an Se. Majeſtät und an Behörden in verſchiedenen Fällen, und zwar:
Bitte um Unterſtützung an Se. Majeſtät den Kaiſer 363
Die Witwe eines Beamten bittet um eine Penſion und um einen Erziehungsbeytrag für ihre Kinder . . 367
Die Witwe eines Beamten bittet um einen Freyſitz, damit ſie zu ihren Ältern reiſen könne 369
Es wird um eine Prakticanten-Stelle gebethen . . 371
Ein Prakticant bittet um eine Acceſſiſten-Stelle . 373
Ein Fourier bittet um eine Rechnungs-Adjuncten-Stelle 376
Es wird um eine Schullehrer-Stelle gebethen . . 377
Ein Vater bittet um die Entlaſſung ſeines Sohnes vom Militärdienſte . . 379
Eingaben an Behörden in Streitſachen 380
Geſuch um Reaſſumirung einer Tagſatzung . . . 381
Rechtfertigungsſchrift, da man bey einer angeordneten Tagſatzung nicht erſchien . . . . —
Geſuch um eine Inrotulirungs-Tagſatzung . . 382
Bitte, einen erforderlichen Belag nachtragen zu dürfen 383
Jemand ſteht von ſeiner Klage ab, und bittet, den Gegner hiervon zu verſtändigen 383
Aufforderungsklage . . 384
Klage, in welcher das außergerichtliche Geſtändniß als Beweismittel erſcheint . —
Geſuch wegen Recognoscirung einer Urkunde . . 385
Klage wider einen Gegner, welcher den Schuldſchein vernichtete, und Bitte, denſelben zur Tilgung ſeiner Schuld verhalten zu wollen . . . . —
Geſuch um Erneuerung eines Geſellſchafts-Contractes 387
Geſuch um Anordnung einer Zeugenverhörs-Tagſatzung —
Geſuch um Anordnung einer Zeugenverhörs-Tagſatzung und Erlaſſung des erforderlichen Compaß-Schreibens —
Geſuch um Ausſtellung einer Urkunde 388
Geſuch um Verhör der Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe 389
Geſuch um Augenſchein . 390
Geſuch um eine Tagſatzung zur Ablegung des Haupteides . . . . —
Geſuch um Verſtändigung des Gegners von zurück geſchobenem Haupteide . . —
Geſuch um eine Tagſatzung zur Ablegung des Erfüllungseides 391
Geſuch um Ausfertigung eines Erſuchſchreibens wegen Eides-Ablegung . . . —
Appellations-Anmeldung . 392

Seite

Geſuch, dem Gegner die Sicherſtellung eines Betrages aufzulegen 392
Geſuch um vorſichtsweiſen Perſonal = Arreſt . . . —
Arreſt=Juſtificirungs=Klage 393
Geſuch um Verboth auf ein Legat . . . . —
Geſuch um Execution durch die Abnahme eines dem Bittſteller zuerkannten Gegenſtandes 394
Geſuch um Pfändung . . —
Geſuch um Schätzungsbewilligung 395
Geſuch um Verſtändigung der Sätzler von dem Feilbiethungs = Termine . . —
Geſuch um gerichtliche Pfändung und Transferirung 396
Geſuch um Einantwortung der gegneriſchen Effecten, auf Abſchlag ſeiner Forderung . . . . —
Geſuch um Güternahmhaftmachungs=Auflage, bei ſonſtigem Arreſte 397
Güternahmhaftmachung . —
Rückerlag der Güternahmhaftmachung 398
Geſuch wegen Behandlung der Gläubiger . . . . —
Güterabtretung und Bitte um Zugeſtehung der Rechtswohlthaten 399
Geſuch um gerichtliche Verſtändigung von einer Wohnungsveränderung . . 400
Liquidirungs = Klage . . —
Geſuch um Vergewährung an eine Realität . . . 401
Geſuch um Tagſatzung mit den bekannten Gläubigern, zur Erwählung eines Vermögens = Verwalters . . —
Geſuch wegen Beſtätigung od. Ernennung eines neuen Vermögens = Verwalters, dann Erwählung der Creditoren = Ausſchüſſe . . 402

Seite

Überreichung der Crida=Repartition, und Bitte, die Gläubiger hiervon zu verſtändigen 402
Repartitions = Überreichung und Bitte, den Vermögens = Verwalter wegen Hintanzahlung der Gläubiger anzuweiſen . . . 403
Bitte um Beygebung eines ex officio Vertreters . . —
Geſuch um gerichtliche Verſtändigung wegen Capitals= (Wohnungs=) Aufkündung 404
Geſuch um Reaſſumirung einer Tagſatzung . . . —
Geſuch um Reſtringirung einer Tagſatzung . . . —
Geſuch um Acten = Extradirung 405
Eingaben an Behörden, die außer Streitſachen vorkommen:
Anzeige eines Todfalles . —
Geſuch um Aufhebung der engen Sperre 406
Überreichung einer Erbes=Erklärung . . . . . . —
Eine Verlaſſenſchaft wird ausgeſchlagen 407
Es wird um Errichtung der Inventur gebethen . . —
Geſuch um Ausfertigung der Einberufungs = Edicte auf Jahr und Tag . . . 408
Geſuch um Erlaubniß zur Feilbiethung einer hinterlaſſenen Realität . . . —
Geſuch um Begnehmigung des Hausverkaufes . . 409
Vermögens=, resp. Mortuar=Ausweis 410
Geſuch um Anordnung einer Tagſatzung zur Aufnahme eines mündlichen Teſtamentes 411
Geſuch um Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniſſe über ein mündliches Teſtament . . . —

Seite

Geſuch um Abhandlung einer Verlaſſenſchaft . . 412
Bitte um Begnehmigung des Final-Ausweiſes über eine Verlaſſenſchaft . . —
Bitte um Zuſchreibung . 413
Geſuch um Einantwortung einer Verlaſſenſchaft . . —
Geſuch um Paſſirung der Tilgung eines Satzes . 414
Anzeige des Todfalles eines Mitvormundes . . . —
Anzeige wegen fructificirlicher Anlegung eines Capitals 415
Bitte um Bewilligung, von einem durch den Erblaſſer eingeleiteten Prozeß abſtehen zu dürfen . . —
Geſuch um Ratificirung eines Vergleiches . . . 416
Geſuch wegen Paſſirung eines Darlehens ohne Hypothek 417
Geſuch wegen Intereſſen-Anweiſung . . . . . —
Geſuch wegen Paſſirung des Koſtgeldes 418
Geſuch um Beſtimmung einer Remuneration . . —
Geſuch um Großjährigkeits-Erklärung 419
Geſuch wegen Jahresnachſicht . . . . —
Geſuch um Bewilligung der Fortſetzung der väterlichen Gewalt über einen großjährigen Sohn . . . 420
Geſuch um Erfolglaſſung eines Betrages aus der Maſſe —
Geſuch um Erfolglaſſung des Heirathsgutes und der Ausſtattung einer Pupillinn . —
Geſuch um Erfolglaſſung des väterlichen Erbtheiles 421
Ein Soldat bittet um die Erfolglaſſung ſeines Erbgutes . . . . —
Geſuch um Beſtätigung der Annahme an Kindesſtatt . 422

Seite

Geſuch um Amortiſirung einer Obligation . . . 422
Geſuch um gerichtliches Verboth wegen Nichterfolglaſſung der Intereſſen und Nichtumſchreibung einer in Verluſt gerathenen Obligation 423
Geſuch um Aufhebung des Verbothes, wegen Nichtauszahlung der Intereſſen einer Obligation, und um Veranlaſſung der Ausfertigung einer neuen Obligation . . . . . . —
Geſuch um Todeserklärung 424
Geſuch wegen Onerirung des Fideicommiſſes . . 425
Geſuch, um Ertheilung der Bewilligung, ſich verehelichen zu dürfen . . . —
Eheſcheidungs-Geſuch . . 426
Geſuch um Vergewährung auf ein Haus . . . . —
Pränotirungs-Geſuch . . —
Geſuch wegen Satz-Caſſirung 427
Einladungs-Schreiben, und zwar:
Einladung auf das Land . 206
Einladung zu einem ländlichen Feſte . . . . . —
Ein minderjähriger Sohn ladet Jemanden im Nahmen ſeines eben abweſenden Vaters zur ſilbernen Hochzeit ſeiner Ältern ein 208
Ein Bruder an ſeine Schweſter, da ihr Vater immer kränklicher wird . . . —
Eine Schweſter an ihren Bruder, der ſeine Reiſe zu verlängern gedenkt . . . 209
Einladung zu einer Taufe 210
Einladung zu einem Gaſtmahle 211
Einladung zu einer Unterredung . . . . . . —
Einladung zu einer Spazierfahrt 212

Seite
Einladung zu einem Geburtsfeſte 212
Einladung zu einer Prüfung 213
Einleitung z. kleinen deutſchen Sprachlehre 1
Einrichtung der Briefe, und zwar:
Innere Einrichtung . . 85
Äußere Einrichtung . . 90
Empfangs-Scheine (Recepiſſe) 518
Empfehlungs-Schreiben und zwar:
Ein reiſender Künſtler wird einem Profeſſor zur guten Aufnahme empfohlen . . 187
Man empfiehlt einen Officier, welcher während des Friedens fremde Länder bereiſet, einem Grafen zur günſtigen Aufnahme . . 188
Ein Studierender, welcher die Univerſität einer fremden Stadt zu beſuchen gedenkt, wird einem dortigen Freunde empfohlen . . 189
Ein durch Schiffbruch zu Grunde gerichteter Kaufmann wird einem Hofrathe als Mauthbeamter vorgeſchlagen 190
Ein junger Mann wird dem Director der fahrenden Poſten zur Aufnahme als unentgeldlicher Prakticant empfohlen 191
Man empfiehlt Jemanden einen Amtsſchreiber . . 192
Einer Frau Gubernial-Räthinn wird ein Kammermädchen empfohlen . 193
Man empfiehlt einen jungen Anverwandten einem Freunde, damit dieſer für deſſen Verſorgung bedacht ſey . . . . —
Ein Landmann empfiehlt einen ſeiner Söhne ſeinem Bruder in der Stadt zur genauen Aufſicht . . . 194
Entſchuldigungen, und zwar:
Jemand gibt die Gründe an, warum er lange nicht geſchrieben 178
Ein Kaufmann, der die beſtellten Waaren nicht geſandt, entſchuldigt ſich . 179
Noch ein ſolches Schreiben an einen Grafen . . . —
Jemand ſucht ſich von einem Verdacht zu reinigen . . 180
An Jemanden, den man Unrecht gethan hat . . 181
An einen Freund, den man einen Beſuch verſprochen und nicht abgeſtattet . . —
Entſchuldigung, warum man eine Frage ſpäter beantwortet 182
An Jemanden, dem man in beleidigenden Ausdrücken geſchrieben . . . . . . —
Entſchuldigung, da man ein Verſprechen nicht pünctlich erfüllen konnte . . 183
An Jemanden, dem man krankheitshalber lange nicht geſchrieben 184
Entſchuldigung, daß man vor einer Abreiſe nicht Abſchied genommen . . —
Ein Sohn, auf eine von ſeinem Vater erhaltene Zurechtweiſung . . . 185
Eine Tochter an ihre Mutter nach einem erhaltenen Verweis 186
Jemand erſucht ſeine Schweſter, ſie möchte deſſen langes Stillſchweigen bey den Ältern entſchuldigen . . —
Erklärung fremder Ausdrücke und Wörter mit der Bedeutung der lateiniſchen Abkürzungen und der deutſchen u. lateiniſchen Buchſtaben, die im politiſchen, gerichtlichen und kaufmänniſchen Geſchäftsgange vorkommen 47
Erklärung zum Gebrauche der Cours-Scala 672

F.

Seite
Faſſion über die Hauszinſen für das Steueramt . . 674
Ferien, Stillſtände der Gerichtsſtellen, oder Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird 721
Formularien zu Aufſätzen bey Geſchäften mit Staatspapieren 643
Frachtbriefe 577
Freundſchaftliche Briefe, verſchiedene 214

G.

Gefälligkeit bey der Einrichtung der Briefe . . . 87
Geſchäftsbriefe, verſchiedene, und zwar:
Erkundigung nach Jemanden, der verreiſet iſt, und deſſen Aufenthaltsort man nicht kennt 268
Antwort hierauf . . . —
Ein Profeſſor wird um das ſittliche Betragen eines jungen Mannes gefragt . 269
Antwort hierauf . . . 270
Nachfrage um die Aufführung eines Mädchens, welches man in Dienſt zu nehmen Willens iſt . . . 271
Antwort hierauf . . . —
Nachfrage wegen dem Verhalten eines Handlungsdieners 272
Antwort hierauf . . . 273
Ein Landſchaftsmahler wird gefragt, ob er Unterricht ertheilen wolle . . —
Antwort hierauf . . . 274
Erkundigung, ob Jemand die Waaren, die man an ihn abgeſchickt, erhalten habe oder nicht . . . —
Antwort hierauf . . . 275
Ein junger Geſchäftsmann erkundiget ſich nach einer Adreſſe . . . . . —
Antwort hierauf . . . 276
Jemand zieht, noch ehe er ein Landgut kauft, einen Sachverſtändigen zu Rathe —
Antwort hierauf . . . 277
Einem jungen Manne wird gerathen, nicht nach Amerika zu reiſen 278
Antwort hierauf . . . 279
Bey einem Tapezierer wird Hausgeräthe beſtellt . . 280
Antwort hierauf . . . 281
Einem Diener, welcher verreiſen muß, wird ein Auftrag gegeben . . . . —
Antwort hierauf . . . 282
Ein Kaufmann trägt ſich einem Gutsbeſitzer an, ihm Abnehmer für ſeine Baumſtämme zu verſchaffen . —
Antwort hierauf . . . 283
Antwort auf dieſe Antwort 284
Antwort hierauf . . . 285
Ein Reiſender wird von der Abſendung ſeiner Habſeligkeiten benachrichtigt . . 286
Ein Profeſſor der Landſchaftsmahlerey zeigt einem Vater an, daß ſein Sohn die Akademie unordentlich beſuche . . . . —
Ein Clavier-Inſtrumentenmacher benachrichtigt einen ſeiner Kunden, daß das beſtellte Clavier fertig ſey . 287
Ein Gaſtwirth benachrichtigt einen Pfarrer von dem Unglücke eines Reiſenden, damit dieſer es der Familie des Verunglückten ſchicklich beybringe 288
Ein Wagner biethet einer Herrſchaft ſeine Dienſte an 289
Ein Handwerksmann wendet ſich im ſchriftlichen und

Seite

gütlichen Weg an ſeinen Schuldner 289

Ein Handwerksmann ſucht durch Drohung ſeinen Schuldner zur Zahlung zu vermögen 290

Jemand fordert Bücher und Landkarten, die er ausgeliehen und nicht wieder zurück bekommen hat . . —

Ein junger Mann, der einem Fräulein Unterricht ertheilt hat, fordert von deſſen Vater die Bezahlung dafür, die dieſer ihm vorenthält 291

Von einem Gutsbeſitzer wird ein demſelben geliehener Geldbetrag zurück gefordert 292

Antwort hierauf . . . . —

Es wird um Verlängerung eines Wechſels gebethen . 293

Die Verlängerung eines Wechſels wird zugeſtanden 294

Rückſtändige Intereſſen werden gefordert . . . . —

Es wird um Nachſicht wegen noch rückſtändigen Zinſen gebethen 295

Es wird das Nichteintreffen eines mit Geld beſchwerten Briefes angezeigt . . . —

Jemanden wird eine falſche Angabe verwieſen . . 296

Ein Handwerksmann wendet ſich wegen Zahlung an den Vater ſeines Schuldners 297

Eine Schuld wird getilgt —

Geld wird angewieſen . 298

Geld wird überſendet . . —

Der Empfang einer Geldſumme wird beſtätigt . 299

Es wird ſich nach Jemanden erkundigt, der ſeine Schuld nicht tilgen will . —

Einem Freunde wird ſein Schuldner geſchildert . . —

Eine Abſchlagszahlung wird geſendet 300

Seite

An einen unhöflichen Schuldner 301

Geſellſchafts-Vertrag . . . 526

Glückwünſchungs-Schreiben, und zwar:

Glückwunſch eines Sohnes an ſeinen Vater oder ſeine Mutter zum neuen Jahre 132

Eine Tochter zum neuen Jahre an ihren Vater oder ihre Mutter 133

Antwort auf den einen oder den anderen Wunſch . . —

Ein Bruder zum neuen Jahre an ſeine Schweſter . 134

Antwort hierauf . . . —

Ein Sohn am Geburtstage ſeines Vaters oder ſeiner Mutter . . . . . . —

Eine Tochter am Geburtstage ihres Vaters oder ihrer Mutter 135

Antwort auf den einen oder den anderen Wunſch . . 136

Ein Bruder an ſeine Schweſter zum Geburtsfeſte . —

Antwort hierauf . . . 137

Ein Sohn ſeinem Vater od. ſeiner Mutter zum Nahmenstage . . . . . . —

Eine Tochter z. Nahmenstage ihres Vaters oder ihrer Mutter 138

Antwort auf den einen oder den anderen Wunſch . . 139

An einen Großvater zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten . . . . . . —

An eine Großmutter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten 140

Eine Waiſe an ihre Pflegmutter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten . —

An einen Lehrer oder Erzieher bey einer feſtlichen Gelegenheit 141

An einen Pathen zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten . . . . . . —

Seite

An eine Pathe zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten 142
An einen Vetter zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten . . . . —
An eine Muhme zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten 143
An Jemanden, von dem man mehreres Gute empfangen hat . . . . . —
An einen Freund zu verſchiedenen feſtlichen Gelegenheiten 144
Ein Studierender, welcher die Akademien beſucht, an ſeinen Wohlthäter, welcher Geiſtlicher iſt . . . —
Glückwunſch an Jemand bey einer feſtlichen Gelegenheit, von dem man vieles Gute empfangen hat 145
An einen Freund zu ſeiner Verehelichung 146
An eine Freundinn zu ihrer Verehelichung 147
An einen Pfarrer, der eine reiche Erbſchaft gemacht hat —
An einen Freund, der eine ſchwere Krankheit überſtanden 148
An einen Religioſen, der zum Provincial erhoben wurde 149
An eine Freundinn, die eine beſchwerliche Reiſe vollendet hat 150
An einen Freund, deſſen Gattinn einen Sohn geboren 151
Jemand wünſcht einem Regierungs-Secretär z. Wiederkehr ſeines Sohnes Glück 152
An eine adelige Frau, deren Sohn in einem fremden Lande ein großes Glück gemacht hat . . . . . . —
An einen Künſtler, der ſich an einem fremden Orte anſäßig machte 153

Seite

An Jemanden, der befördert wurde 154
An Jemanden, der durch einen glücklichen Zufall in eine beſſere Lebenslage verſetzt wurde . . . . . . —
An einen herrſchaftl. Amtsſchreiber, der die Gunſt ſeiner Herrſchaft durch einen Schmeichler verloren hatte, und ſie wieder gewonnen 155
An Jemanden, der z. Kreishauptmann befördert wurde 156
An einen Bekannten, nach mehreren für ihn Statt gefundenen glücklichen Ereigniſſen . . . . —
An einen Freund, welcher nach erwieſener Schuldloſigkeit aus der Gefangenſchaft entlaſſen wurde 158
Grabſchriften, und zwar:
Ein Jüngling auf das Grab der Geliebten 354
Ein Mädchen auf das Grab des Geliebten 355
Ein Freund auf das Grab ſeines Freundes . . . . —
Ein Mann oder Jüngling auf das Grab d. Freundinn 356
Ein Frauenzimmer auf das Grab ihrer Freundinn . —
Ein Frauenzimmer auf das Grab des Freundes . . . 357
Ein Bruder auf das Grab der Schweſter . . . . . —
Eine Schweſter auf d. Grab des Bruders . . . . . . —
Ein Sohn auf das Grab des Vaters 358
Ein Sohn auf das Grab der Mutter . . . . . —
Eine Tochter auf das Grab des Vaters . . . . . —
Eine Tochter auf das Grab der Mutter 359
Kinder auf das Grab ihrer Ältern . . . . —
Ein Vater auf das Grab ſeines Sohnes . . . . —

Seite

Ein Vater auf das Grab ſeiner Tochter 360
Eine Mutter auf das Grab des Sohnes . . . . . —
Eine Mutter auf das Grab der Tochter . . . . . —
Ältern auf das Grab eines unmündigen Kindes . . —
Ältern auf das Grab ihrer Kinder . . . . —
Ein Gatte auf das Grab der Gattinn 361
Ein Gatte auf das Grab der Gattinn, die auch Mutter war 361
Eine Gattinn auf das Grab des Gatten . . . . . —
Eine Gattinn auf das Grab des Gatten, der auch Vater war . . . . —
Auf das Grab eines Menſchenfreundes 362
Grundverhältniſſe der Längen-, Flächen- und Körpermaße in den öſterreichiſchen Staaten 611

H.

Handlungsbriefe, und zwar:
Die Errichtung einer Handlung wird bekannt gegeben 302
Antwort hierauf . . . . —
Ein Kaufmann tritt ſeinem Vetter die Handlung ab . 303
Umlaufſchreiben, nachdem man eine Handlung angetreten . . . . —
Antwort hierauf . . . 304
Eine Handlung wird unter einer andern Firma fortgeſetzt 305
Antwort . . . . —
Es werden Waaren beſtellt 306
Antwort . . . . . . —
Ein Kaufmann meldet einem ſeiner Freunde, daß er nicht im Stande ſey, zu bezahlen, und erbiethet ſich zum Accord 307
Antwort 309
Auftrag, mit einem Schuldner einen Accord zu ſchließen. . . . . —
Antwort hierauf . . . 310
Man erbiethet ſich z. Handlungsgeſellſchafter. . . 311
Antwort 312
Es wird ſich wegen Annahme eines Wechſels angefragt 313
Antwort hierauf . . . —
Ein Kaufmann beklagt ſich gegen ſeinen Commiſſionär, weil derſelbe ihn von dem Erhalte der ihm zugeſandten Waaren nicht benachrichtigte 313
Antwort hierauf . . . 314
Vorwurf wegen verweigerter Annahme eines Wechſels. 315
Vorwurf wegen überſendeten ſchlechten Waaren . —
Antwort 316
Ein Kaufmann beklagt ſich gegen einen andern über zu hoch angeſetzten Preis . 317
Antwort. . . . . —
Ein Kaufmann zeigt an, daß er einen Geſellſchafter angenommen 318
Ein junger Mann, der eine Handlung eröffnet hat, bewirbt ſich um Freunde . 319
Antwort hierauf . . . . —
Beſtellung 320
Antwort hierauf . . . 321
Anerbiethen. . . . . . —
Antwort hierauf . . . 322
Schreiben an einen Rechtsgelehrten, da ein Kaufmann eine ihm überſchickte Waare nicht annehmen will . —
Antwort 323
Antwort hierauf . . . 324
Nachricht von einer eingegangenen Zahlung . . —

Seite
Hauptbuch nach dem Cameral-Rechnungsſtyle . . . 470
Hauptbuch nach dem Merkantil-Rechnungsſtyle . . 496

J.

Jahres-Zuſammenziehung . 456
Intereſſen-Berechnung zu 2, 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5, 5½ und 6% 618
Inventarium 431

K.

Kaufvertrag 520
Körper- oder Hohlmaße . . 612
Kundſchaft 582

L.

Lehrbrief 581
Lehre von der Rechtſchreibung 3
Lehr-Vertrag 531
Loslaſſungs-Zeugniß . . . 583

M.

Maß der Längen, der Flächen und der Körper . . . 601
Maß der Pferde und Fohlen 617
Mauthbriefe 578
Meilenweiſer auf ſämmtlichen Poſt-Haupt- und Neben-Courſen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates 741
Merkantil-Rechnungsſtyl, von dem, ... 462
Mieth-Vertrag 521
Münz-Tabelle:
1. Über den Werth der in der k.k. öſterreichiſchen Monarchie gangbaren Münzen 591
2. Werth ausländ. Münzen in den k. k. öſterreichiſchen Staaten 592
Münz-Tariff für das lombardiſch-venetianiſche Königreich 597
3. Vergleichung ausländiſcher Münzen mit den W. Silber-Münzen, Courant oder dem 20 Guldenfuß . 600

N.

Nahmen einiger Städte, die im Franzöſiſchen von der deutſchen Sprache abweichen 105
Natural-Hauptbuch nach dem Cameral-Rechnungsſtyle 494
Norma-Tage 720

O.

Obligationen, verloſete, zu 6, 5, 4½, 4 und 3½ % . . 631
Obligationen:
Des Wiener Stadt Banco 637
Der allgemeinen und ungariſchen Hofkammer . —
Der älteren lombardiſchen Schulden . . . . . —
Der in Florenz, Genua, Deutſchland u. d. Schweiz aufgenommenen Darlehen 638
Von Galizien . . . . . —
Der niederöſterr. Regierung —
Der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen . . . . —
Ärarial-Obligationen der Stände von Öſterreich,

Seite

Böhmen, Mähren, und des Wiener Oberkammer=Amtes 638

Obligations=Scheine . . 513

P.

Pacht=Vertrag 522

Partezettel 342

Pfandſchein 514

Porte=Freyheit bey der reitenden Poſt 769

Porto=Freyheit bey der fahrenden Poſt 776

Q.

Quartals=Zuſammenziehungen 454

Quittungen 584

R.

Rechnungs=Wiſſenſchaft:

Von dem Vermögen und deſſen Beſchreibung . . 428

Formulare eines Inventariums 431

Rechnungslegung . . . 434

Formularien der vorzüglichſten hierzu nothwendigen Inſtrumente 436

Journals=Führung . . . 440

Verbuchung 444

Wirthſchaftsplan . . . 448

Quartals=Zuſammenziehung 454

Jahreszuſammenziehungen . 456

Cameral=Rechnungsſtyl . 460

Merkantil=Rechnungsſtyl . 462

Abſchluß der Bücher . . 466

Formulare zur vollſtändigen Führung des Buches nach dem Cameral=Rechnungsſtyle 470

Formulare zur vollſtändigen Führung des Buches nach d. Merkantil=Rechnungsſtyle 496

Rechtſchreibung überhaupt . 3

Rechtſchreibung der zuſammen geſetzten Wörter . . . 22

Regeln bey Verfaſſung der Briefe 85

Repertorium, alphabetiſches, oder vollſtändiger Auszug aller Gegenſtände in alphabetiſcher Ordnung, welche in den allerhöchſten Patenten vom 5. und 15. October 1802 und den hierzu nachgefolgten Erläuterungen, dann der Circular=Verordnung vom 1. März 1811 enthalten ſind, und dem Claſſenſtämpel unterliegen 679

S.

Scala, geſetzliche, über den Cours der Banco=Zettel vom J. 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz=Patente vom 20. Februar 1811 669

Scala, reducirte, in welcher zu erſehen iſt, wie viel 100 fl. Banco=Zettel vom Jahre 1799 bis 1811 in den zwölf Monathen eines jeden Jahres in Einlös=Scheinen gelten, nach der Cours=Scala berechnet . . . 670

Schenkungs=Schreiben, und zwar:

Ein junger Mann beſchenkt ein Fräulein mit einem Lilienſtocke 257

Ein Frauenzimmer beſchenkt

Seite
einen jungen Freund mit einer geſtickten Brieftaſche 258
Ein Gutsbeſitzer beſchenkt einen Freund in der Stadt mit einigen Faſanen . . —
Antwort hierauf und Gegengeſchenk mit einem Flaſchenkeller Tokayer . . 259
Ein Muſikfreund beſchenkt ein Fräulein mit Muſikalien. 260
Antwort hierauf und Gegengeſchenk durch ein Gemählde. 261
Eine junge Frau überſendet einer Anverwandten den Brautkranz 262
An einen durch Überſchwemmung Verunglückten . . 263
Jemand wird für geleiſtete Dienſte beſchenkt . . . —
Ein Sohn überſchickt ſeinen armen Ältern ſein Erſparniß 264

Seite
Ein Vater beſchenkt ſeinen Sohn mit einem Buche . 265
Jemand beſchenkt eine arme Schulmeiſters = Witwe . 266
Geſchenk für einen Bruder bey einer feſtlichen Gelegenheit. . . . . . . —
Geſchenk für eine Schweſter bey einer feſtlichen Gelegenheit. 267
Schenkungs=Urkunden . . 512
Schuldſcheine 513
Seebriefe 579
Sprachunrichtigkeiten . . 75
Staatspapiere, die öſterr., . 627
Staatsſchuld=Verſchreibungen zu 5%. . . . . . . —
Staatsſchuld=Verſchreibungen zu 2½ 629
Staatsſchuld=Verſchreibungen zu 1%. 630
Stämpel = Tariff 678
Styl, Verſchiedenheit desſelben, 88

T.

Tabellen zur ſchnelleren Auffindung der verhältnißmäßigen Courſe von in Conv. Münze und Wien. Währ. verzinslichen Obligationen 647
Tariffe zur Entrichtung der Poſtgebühren, welche nach dem beygefügten Meilenweiſer v. Jedermann ſelbſt entworfen werden können:
I. Tariff der k. k. fahrenden Poſt.
1. Für Geldſendungen . 724
2. Für Frachtſtücke . . 728
3. Für Fracht= und Geldſendungen auf d. Route von Wien nach Preßburg 731
Für die Bothenfahrt Zwiſchen Wien und Zwettl . . 733
Für Reiſende . . . 734
II. Tariff der k. k. reitenden Poſt 740
Tauſch = Vertrag 519

Teſtamente 588
Theilung der Sylben . . 23
Tilgungs = Schein . . . 514
Titulaturen:
Weltliche 96
Geiſtliche 100
Der Proteſtanten . . . 103
Für Frauen . . . . . —
Für Länderſtellen . . . 104
Todtenſchein 587
Troſtbriefe, und zwar:
An einen Verwandten, der ſeinen Sohn durch den Tod verloren 158
An einen Freund, der ſein Eigenthum durch eine Feuersbrunſt verlor . . 159
Ein Kind an ſeinen Vater (oder ſeine Mutter) über die Krankheit ſeiner Mutter (oder ſeines Vaters) 160
Ein Sohn an ſeinen Va=

Seite
ter, der ihn von dem Tode ſeiner Mutter benachrichtigt hatte 161
Eine Tochter an ihre Mutter, welche ſie von dem Tode ihres Vaters benachrichtigt hatte . . . . —
An einen Geſchäftsmann, dem eine Speculation mißlang 162
An einen Freund, deſſen Vater ein Unglück begegnet iſt —
An einen Künſtler, deſſen Hoffnung getäuſcht wurde 163
An einen kranken Freund . 164
An einen Beamten höheren Ranges, der ſeine einzige Tochter durch den Tod verlor 165

Seite
An eine adelige Frau, die ihren Sohn in einer Schlacht verlor . . . . —
Troſtſchreiben an einen Freund, dem ſeine Braut geſtorben iſt 166
An eine Gattinn, welche ihren Gemahl durch den Tod verlor 167
An einen Gatten, welcher ſeine Gemahlinn durch den Tod verlor 168
An einen Freund über den Verluſt eines Jugendfreundes 169
An eine Freundinn über den Verluſt einer Jugendfreundinn 170

U.

Unterſcheidung der ähnlich lautenden Mitlaute . . . 12
Unterſcheidungszeichen . . . 24

V.

Verbuchung, von der, und den dabey vorkommenden Büchern 418
Verdoppelung des Mitlautes . 11
Verfaſſung der Briefe . . 85
Vergleichung 586
Vergleichung des Handlungsgewichtes und Ellenmaßes der vornehmſten Städte u. Länder gegen das Wiener, und gegen ſich unter einander 606
Vergleichung 100 ausländiſch. Werkſchuhe gegen die Wiener Werkſchuhe . . . 113
Vergleichung 100 ausländiſch. Maße von trockenen Körnern mit Wiener Metzen . 614
Vergleichung 100 ausländiſch. Maße von flüſſigen Dingen mit Wiener Eimern . 615
Vergleichung der auswärtigen Meilen mit den deutſchen 615
Vermögen, von dem, und der Beſchreibung desſelben . 428
Vermögensſteuer = Claſſification 677
Verzichtſcheine (Reverſe) . . 585
Vollmachten 517
Vorwürfe, freundſchaftliche, und zwar:
An eine Freundinn, welche lange nicht geſchrieben . 170
An einen Reiſenden, der lange nichts von ſich hören ließ 171
An einen ehemahligen Schulfreund 172
An Jemanden, der oft zu kommen verſprach, und ſein Wort nicht gehalten 173
Ein Vater an ſeinen Sohn, der ſeit ſeiner Abreiſe nicht geſchrieben . . . . . —
An einen jungen Mahler, der die auswärtigen Akademien beſucht 174

Seite
An einen Buchdrucker auf Reiſen 175
Ein Poſtbeamter an einen anderen, der bey der Feldpoſt angeſtellt iſt . . . 176
An Jemanden, der zu Tiſche geladen war und nicht erſchien 177

W.

Wechſelbriefe, und zwar:
Was ein Wechſelbrief eigentlich iſt, und Gattungen der Wechſelbriefe . . . 533
Förmlich eigener a Dato. Wechſel 541
Förmlich eigener Meßwechſel —
Förmlich fremder (traſſirter) a Uso-Prima-Wechſel . —
Secunda-Wechſel . . . —
Unförmlich eigener (trockener) von einem Handelsmanne ausgeſtellter Wechſel 542
Trockener, von einem Profeſſioniſten ausgeſtellter Wechſelbrief . . . . —
Unförmlich fremder Wechſel einer ſogenannten Platz-Tratte . . . . —
Retour-Wechſel 543
Von der Acceptation . . —
Vom Giro und Indoſſamente 546
Von der Wechſelbürgſchaft 550
Von den Vollmachten, welche im Wechſelgeſchäfte vorkommen 551
Von den bey den Wechſelgeſchäften vorkommenden Perſonen 553
Beſondere Vorzüge der förmlichen Wechſel 559
Verfallszeit der Wechſel . 562
Reſpect-Tage 565
Letzter Tag und letzte Stunde zur Zahlung 566
Quantität und Qualität der Zahlung 568
Aſſignationen 569
Wechſel-Proteſte . . . 570
Formulare eines Wechſel-Proteſtes 572
Recht der Wechſelbriefe . —
Widerrufungen 341
Wirthſchaftsplan 448
Wörter, gleichlautende, die aber in ihrer Bedeutung verſchieden ſind . . . 36
Wörter, welche verſchiedene Bedeutung haben, je nachdem der Artikel: der, die das, davor geſetzt wird . 45
Wortfügung 77

Z.

Zeichen, durch welche Schriftſteller, und überhaupt diejenigen, die etwas in Druck legen laſſen, dem Setzer im Correctur-Bogen die gemachten Fehler anzeigen ſollen 715
Zeitmaß, ... 617
Zeitwörter, unregelmäßige, mit ihren Abweichungen 31
Zeugniſſe 579
Zins-Faſſionen 675
Zollvorſchriften, mehrere vorzügliche:
Weg- und Brücken-Mauth 687
Über die außer Handel geſetzten Waaren . . . 691
Über die im Verkehr. beſchränkten Waaren . . 693
Commercial-Waaren-Stämpelung mit dem dießfälligen Verzeichniſſe . . . 698
In Beziehung auf Reiſende 702
Übertretung der Zollgeſetze und deren Strafen . . 705
Zurückweiſungen, und zwar:
An einen Sohn, welcher häu-

Seite
ſig um Unterſtützung gebethen 200
Jemanden, der erſucht hatte, ihn für eine erledigte Dienſtesſtelle zu empfehlen, wird geantwortet, daß dieſes nicht geſchehen könne, weil ſich um dieſen Poſten ein Würdigerer gemeldet habe 201
Der Verwalter eines Landgutes weiſet einen Bittſteller um eine Amtsſchreiberſtelle zurück, weil er die für einen ſolchen Platz erforderlichen Kenntniſſe nicht habe . . . . —
An Jemanden, dem man das angeſprochene Fürwort ſeines üblen Rufes wegen verſagt 202
An einen Geſchäftsmann, deſſen Antrag zu einer Verbindung man nicht annimmt 203
An Jemanden, für deſſen Empfohlenen man ſich nicht verwenden konnte . . —
An Jemanden, der einen jungen Mann als Schullehrer empfohlen, welcher jedoch hierzu nicht tauglich iſt 204
Auf ein Empfehlungsſchreiben wird geantwortet, daß d. empfohlene junge Künſtler erſt nach einer Statt gefundenen Auszeichnung als Zeichnungsmeiſter in das N'ſche Haus aufgenommen werden könne 205

KESZTHELYI HELIKON KÖNYVTÁR

Staatl. Bibliothek Passau

Ex libris Steph Bédöcs. empt. 3f

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Engelhart, Andreas

Allgemeiner österreichischer oder neuester Wiener Secretär, für alle im Geschäfts- und gemeinen Leben, so wie in freundschaftlichen Verhältnissen vorkommenden Fälle ein unentbehrliches Hand- und Hilfsbuch für Jedermann

Wien 1828

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Pd (b) 44(3)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11346693-7